This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

600091991Z

Der Protestantismus.

Zweiter Band.

6000919912

Der Protestantismus.

Zweiter Band.

Der

Protestantismus

nach

seiner geschichtlichen Entstehung, Begründung und Fortbildung.

Von

Dr. ph. Friedrich August Holzhausen,

Licentiaten der Theologie an der Universität zu Göttingen und ordentlichem Mitgliede der historisch-theologischen Gesellschaft zu Leipzig.

Zweiter Band.

Die geschichtliche Begründung des Protestantismus.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1849.

114. c. 901.

No. 5. 1911.

Inhalt des zweiten Bandes.

Seite

Vorwort IX

Geſchichte der Begründung des Proteſtantismus.

Drittes Buch.

Die Reformation.

Erſtes Kapitel.

Die Reformation der deutſchen Kirche ..... 3—598

1. Die Reformation der deutſchen Kirche als Luther's Sache ..... 3—128

Luther's reformatoriſche Perſönlichkeit, 5. Bekämpfung des päpſtlichen Ablaſſes, 17. Reorganiſation der Univerſität zu Wittenberg, 60. Die Leipziger Diſputation, 84. Luther durch den Papſt gebannt und den Kaiſer geächtet, 114.

2. Die Reformation der deutſchen Kirche als Nationalſache ..... 128—375

Luther und Melanchthon machen die Reformation zur deutſchen Volksſache, 128. Unzeitige Reformationstendenzen und ihr Einfluß auf Luther's Sache, 158. Einführung der Reformation in Churſachſen und in dem Herzogthum Sachſen, 230. In Heſſen, in dem oberrheiniſchen Kreiſe, 246. In dem oberſächſiſchen Kreiſe, 259. In Preußen, Liefland, Schleſien, 268. Im niederſächſiſchen Kreiſe, 292. In dem weſtphäliſchen Kreiſe, 334. In dem niederrheiniſchen Kreiſe, 346. In dem fränkiſchen Kreiſe, 352. Im ſchwäbiſchen Kreiſe, 360. In dem baieriſchen Kreiſe, 368. In dem öſterreichiſchen Kreiſe, 371.

Seite

3. Die Reformation der deutschen Kirche als lutherische Parteisache... 375—598

Pack'sche Händel, Eindringen einer radikalen Reformationstendenz unter den Evangelischen, Protestation derselben wider den Speyerschen Abschied von 1529, 376. Der Reichstag zu Augsburg 1530 und die Verwerfung des Bekenntnisses der Evangelischen, 391. Der Schmalkaldische Bund und die durch das Bestreben seiner Glieder nach Einheit des Bekenntnisses verursachte Spaltung in der Lehre, 462. Thätigkeit des Reichskammergerichts und Recusation desselben von den Evangelischen, 474. Kampf der deutschen Reichsfürsten mit dem östreichischen Hause, 478. Endliches Stillstehen der Reichsgewalt bei dem Kampfe deutscher Reichsfürsten unter einander, 488. Die Secte der Wiedertäufer in Münster, 492. Positive Gestaltung des lutherischen Kirchenthums, 514. Reformplan des Kaisers, 532. Rettung der evangelisch-deutschen Kirche durch den Herzog Moritz von Sachsen und der Religionsfriede, 588.

Zweites Kapitel.

Die Reformation der helvetischen, niederländischen und schottischen Kirche.

Die Reformation der helvetischen Kirche ..... 598—718

1. Die nationale Reformation in der deutschen Schweiz ..... 693—692

Ulrich Zwingli tritt als Reformator auf und reformirt den Canton Zürich, 603. Reformation der Cantone Basel, Bern, Schaffhausen u. a., 644. Die Cantone Schwyz, Uri, Unterwalden, Luzern, Zug treten der Reformation entgegen, 658. Bündniß der reformirten Partei, der Bürgerkrieg bricht aus, wird aber durch den ersten Cappler Frieden beigelegt, 671. Fortdauernde innere Zerwürfnisse, Ausbruch des Bürgerkrieges und Feststellung der kirchlichen Verhältnisse durch den zweiten Cappler Frieden, 676.

2. Die antikatholische Reformation in der romanischen Schweiz ..... 692—718

Wilhelm Farel, Reformator des Waadtlandes, der Grafschaft Neuenburg, 693. Johann Calvin, Reformator der Republik Genf, 700.

Die Reformation der niederländischen Kirche ..... 718—748

Bedrückung der Reformirten während der Statthalterschaft von Margarethe von Savoien und Maria von Ungarn, 721. Unterdrückung der Reformation durch das Ministerium Granvella

Seite

unter dem Könige Philipp und der Statthalterin Margarethe von Parma, 726. Grauſame Verfolgung der Reformirten durch den Statthalter Alba, 737. Wilhelm von Oranien erkämpft den Niederlanden politiſche und kirchliche Freiheit von der ſpaniſchen Macht, welche durch die Utrechter Union feſtgeſtellt wird, 741.

Die Reformation der ſchottiſchen Kirche ..... 748—837

König Jakob V., geleitet durch die Erzbiſchöfe Jakob und David Beaton, tritt der Reformation entgegen, 754. Kampf zwiſchen der franzöſiſch-katholiſchen und der engliſch-proteſtantiſchen Partei während der Regentſchaft des Grafen von Arran und der Königin-Wittwe, Maria von Guiſe, 760. John Knox, der Reformator, führt die Reformation durch das Parlament von 1560 ein. Entſetzung der Regentin, Kampf wider die Königin Maria Stuart bis zu ihrer Entthronung, und Beſtätigung des Parlaments von 1560 durch das Parlament von 1567, 790.

Drittes Kapitel.

Die Reformation der engliſchen, däniſchen und ſchwediſchen Kirche.

Die Reformation der engliſchen Kirche ..... 837—917

König Heinrich VIII. zerfällt mit dem Papſte und ſchafft den Supremat deſſelben über die engliche Kirche ab, 847. König Eduard VI. führt durch den Erzbiſchof Thomas Cranmer die Reformation ein, 875. Die Königin Maria ſtellt die alte Kirche wieder her, 891. Die Königin Eliſabeth ſtellt durch den Erzbiſchof Parker die Reformation wieder her, 897.

Die Reformation der däniſchen Kirche ..... 917—940

König Chriſtian II. wird wegen ſeiner demokratiſchen Staats- und Kirchenreformen von Adel und Geiſtlichkeit des Landes vertrieben, 924. König Friedrich I. gewährt den Evangeliſchen Duldung, 926. Gewaltſame Reformation durch König Chriſtian III., 935.

Die Reformation der ſchwediſchen Kirche ..... 940—958

König Guſtav Waſa (Guſtav I.) bezweckt zuerſt eine Reform der ſchwediſchen Kirche durch den Papſt, geht aber darauf mit einer ſelbſtändigen Reformation vor, 945.

Vorwort.

Es iſt in dem Vorworte zu dem erſten Bande des vorliegenden Werkes darauf hingewieſen worden, daß ſich das geſchichtliche Prinzip, welches demſelben zu Grunde liegt, allmählich mit dem Verlaufe der Darſtellung klarer und beſtimmter herausſtellen werde. Dieſes Prinzip tritt nun zunächſt bei der Reformation der deutſchen Kirche, deren Geſchichte dieſer Band enthält, in einem vollſtändigen Bilde hervor, als eine Wiedergeburt des deutſchen Volkes im religiöſen Leben. Das religiöſe Leben aber wird als die Blüthe des geſammten Volkslebens aufgefaßt, und in einer Verjüngung und Hebung deſſelben zugleich die Erhebung der Nation zu einer höhern Stufe ihres geſchichtlichen Daſeins erblickt, als deſſen Gipfel ein durch Religion zu reiner Humanität veredelter Nationalcharakter geſetzt iſt. Nach dieſem Standpuncte iſt ſowohl die Behandlung der einzelnen Thatſachen, als auch die Anordnung des Ganzen gegeben worden. Die Reformation der deutſchen Kirche erſcheint zunächſt als Luthers Sache, weil Luther ein Mann

des deutſchen Volkes war, in ihm die Elemente der religiöſen Eigenthümlichkeit des deutſchen Charakters ſich vereinigten, in ihm ein Herz ſchlug, welches die Sehnſucht des Volkes nach Erlöſung theilte, in ihm eine Kraft des Willens lebte, der für die Erreichung des höchſten Gutes kein Opfer zu ſchwer war. So handelt Luther für die Nation, und die Nation handelt in und mit ihm ſo lange, bis den Helden eine äußere feindlich ihm entgegentretende Macht unterdrückt zu haben ſcheint. Jedoch die Wahrheit, indem ſie niedergedrückt wird, bekommt dadurch eine verſtärkte Schwungkraft ſich zu heben. Die Sache, für welche Luther wirkte, war nicht die eigene Sache ſeiner Perſon, ſondern dieſelbe hatte eine höhere Stellung, ſie war zugleich die Sache der deutſchen Nation. Nach dieſer Ideenfolge wird die Reformation der deutſchen Kirche weiter als deutſche Nationalſache dargeſtellt. Wie die Bewegung durch das ganze Volk hindurchging, und das tiefe Intereſſe des Volkes an den religiöſen Angelegenheiten — bildet die Grundlage dieſes Abſchnittes, bei deſſen Ausführung nothwendig von der Zeitfolge abgegangen werden mußte, weil ſonſt die einzelnen Züge des Geſammtbildes dergeſtalt verzerrt worden wären, daß daſſelbe gar nicht in ſeiner wahren Geſtalt zu erkennen ſein würde. In dieſem Abſchnitte ſollte ſodann von dem Aufbau eines nationalen Kirchenthums gehandelt werden, aber dazu kam es in damaliger Zeit nicht, ſondern es bildete ſich eine Partei der Lutheraner, der alten Kirche gegen-

ihm, die Reformation der deutschen Kirche wurde zur lutherischen Parteisache, und es folgt daher noch ein Abschnitt, der diesen Gegenstand behandelt. Daß die kirchlichen Angelegenheiten in Deutschland zur Parteisache wurden, und die Nation einen Geist der Auflösung und Zerstörung zu ihrem Lebensprinzipe erhielt, davon die Ursachen und Wirkungen zu entwickeln, und dabei zugleich einen höhern Endzweck in Aussicht zu stellen, darin liegt eine ebenso wichtige als schwierige Aufgabe, deren Lösung wenigstens versucht worden ist.

Sofern unter einem geschichtlichen Prinzipe ein inneres Motiv zu einer organischen Gestaltung des menschlichen Lebens verstanden wird, kann man wohl schwerlich sagen, daß die Geschichte der deutschen Reformation bisher nach einem solchen behandelt worden sei, so viel Achtungswerthes auch in anderer Hinsicht in diesem Gebiete geleistet worden ist: nach der gegebenen Darstellung ist dazu wenigstens ein Anfang gemacht worden. Es ist dringende Zeit, daß hiermit ernstlich fortgefahren werde, damit das Volksleben eine sittliche Grundlage erhalte, und dadurch Boden gewinne für eine neue positive oder organische Gestaltung seiner Verhältnisse.

Das nationale Leben ist unter den europäischen Völkern gegenwärtig zu einer Stärke erwacht, daß unverkennbar eine neue Epoche ihrer Entwickelung im Eintritte begriffen ist: auch das deutsche Volk theilt die Bewegung, und das An-

denken an ſeine vormalige Größe und Herrlichkeit ſpricht ſich eben ſowohl in dem tiefen Schmerze über die gegenwärtige Geringſchätzung der deutſchen Volksthümlichkeit bei andern Völkern, als in dem Wunſche aus, wieder zu werden, was es einſt war. Für alle Erzeugniſſe der Humanität iſt das nationale Leben der productive Boden; allein dieſes Element wirkt nur in dem Falle bildend, als es von dem ſittlichen Prinzipe gereinigt, durch die Religion geheiligt iſt: alsdann aber iſt ein kernhaftes und geſundes Volksleben gegeben, ein feſter Boden für eine poſitive Erbauung des öffentlichen Lebens. Auf ein ſolches Poſitive hin geht das Beſtreben der Zeit. Indem man die wahre Natur des Poſitiven zur rechten Zeit verkannte, eine Poſition im Leben der Völker wieder herſtellen wollte, die ſich geſchichtlich lange überlebt hatte, indem man eine ſolche durch äußere Macht auf naturwidrige Weiſe feſtzuſtellen ſuchte, hat ſich dawider eine Reaction erhoben, welche in ein Extrem überzugehen droht, vor deſſen letzter Folge jedem Menſchenfreunde bange werden muß. Hier hat die Religionswiſſenſchaft eine ſchwere Schuld zu löſen, indem ſie bald durch abſtracte und hohle Begriffe das Leben leer gelaſſen, bald durch überſpannte und naturwidrige Gefühle die Menſchen von ſich ab-, und einer modernen Religionsphiloſophie zugeführt hat, die ihrem Grunde nach naturaliſtiſch iſt, die ſittliche Natur und Würde des Menſchen verkennt und das nationale Leben in einen wilden Fanatismus verwandelt.

Unter die Forderungen, welche sich in dieser Zeit zu öffentlichen Rechten gestaltet haben, gehört Preßfreiheit, Lehrfreiheit, Freiheit der verschiedenen christlichen Confessionen. Eigentlich kann diese Freiheit nur ein Volk ertragen, dessen Leben sich einer festen positiven Grundlage erfreut; dagegen sich bei uns aus diesen Potenzen erst ein positives Leben gestalten soll. Der ruhige und besonnene Sinn des Volkes muß dafür Bürgschaft leisten, daß keine zerstörenden Richtungen ihr Leben zu einer Zeit Raum gewinnen, wo ohnehin Alles wankt und Nichts feststeht. Das ist allerdings wahr, wenn aus der freien Bewegung der Geister endlich ein Positives sich gestaltet, solches ist aus dem Leben entsprungen, ruhet im Leben und wirkt für das Leben. Auf die Religionswissenschaft wird diese Freiheit einen gewaltigen Einfluß ausüben. Unter allen Elementen wird die Religion den schwersten Kampf zu bestehen haben, aber es wird nichts helfen, der Kampf muß einmal durchgekämpft werden, und derselbe wird nicht eher ruhen, bis eine naturgemäße, den Forderungen und Bedürfnissen der Zeit entsprechende Religionswissenschaft hergestellt ist.

Daraus wird eine neue Gestaltung des kirchlichen Lebens in Deutschland hervorgehen. Hierzu die erforderlichen Vorarbeiten zu liefern ist die Aufgabe der Geschichte, welche die Gegenwart in der Vergangenheit begründet, in der Bewegung ein Dauerndes feststellt, aus der Vergangenheit und Gegenwart ein bestimmtes Bild für die Zukunft entwirft.

Es liegt dem vorliegenden Werke die Idee zu Grunde, daß das Prinzip zu einer künftigen Gestaltung des europäischen Völkerlebens im Protestantismus liege, im Gegensatze gegen die neuesten Gegner desselben, gegen Döllinger, Boost, Balmes, welche in demselben nur ein Element der Auflösung und Zerstörung erblicken. Nun ist aber die neueste Bewegung von den romanisch-katholischen Völkern ausgegangen, das kirchliche Oberhaupt derselben ist nicht nur in die Bewegung eingegangen, sondern hat sie gefördert, gekräftigt, und es entsteht die Frage, ob sich der Papst am Ende an die Spitze derselben stellen, und die Zügel zu ihrer Leitung in die Hand nehmen werde. Man ist im höchsten Grade gespannt, welche Stellung Rom mit dem Jubeljahre 1850 einnehmen wird. Der Gang der Ereignisse kann aber auch ein ganz anderer werden. Die Romanisch-katholischen sind auf directem Wege zu einem Extreme begriffen, wo Umwälzung auf Umwälzung folgen kann, unter deren Trümmern leicht Papst und Katholizismus begraben werden können. Es kann also gar wohl der Fall eintreten, daß die Ruhe und Besonnenheit der germanisch-protestantischen Völker bei der künftigen Gestaltung der Verhältnisse das Uebergewicht haben dürften. Jedoch wie diese Sache zuletzt enden wird, weiß der Lenker des menschlichen Schicksals allein.

Als der Plan zu dem vorliegenden Werke gefaßt wurde, begeisterte den Verf. der Gedanke, daß wohl die Zeit

kommen werde, wo das deutſche Volk, nachdem das nationale Leben unter ihm geweckt ſei, zum Bewußtſein der vollen Idee ſeiner Volksthümlichkeit gelangen, und in Folge deſſelben ſich als Nation neu conſtituiren werde. In Rückſicht auf die Stellung des deutſchen Volkes zu der kirchlichen Bewegnng des 16. Jahrhunderts, aus welcher das neuere Europa hervorgegangen iſt, wurde angenommen, daß das deutſche Volk auch bei der letzten Folge jener Bewegung, bei der poſitiven Geſtaltung des europäiſchen Völkerlebens, den Mittelpunct bilden werde. Die Geſchichte des deutſchen Proteſtantismus wurde daher als Mittelpunct des Werkes geſetzt. Und ſiehe, indem ich, nach Vollendung der Begründung deſſelben im 16. Jahrhnnderte, die Feder aus der Hand lege, bricht plötzlich die neue Epoche des deutſchen Lebens hervor, welche zu vollenden berufen iſt, was im 16. Jahrhunderte begonnen wurde, aber bis jetzt wegen Ungunſt der Verhältniſſe unvollendet geblieben iſt. So möge dieſes geringe Product die neue Zeit, in der es *ſich bewegt*, mit dem innigſten Wunſche begrüßen, daß die deutſche Nation, in jugendlicher Kraft und mit der Biederkeit und Frömmigkeit der Vorfahren, ſich zu dem Range emporſchwingen möge, welcher ihr unter den europäiſchen Völkern gebührt.

An die Geſchichte der Reformation der deutſchen Kirche ſchließt ſich einerſeits die Geſchichte der Reformation der helvetiſchen, niederländiſchen und ſchottiſchen Kirche, und

andererſeits die Geſchichte der Reformation der engliſchen, däniſchen und ſchwediſchen Kirche nach dem Geſichtspuncte an, daß das Mißlingen eines organiſchen Kirchenbaues unter der deutſchen Nation unter den übrigen europäiſchen Völkern eine einſeitige Geſtaltung des Kirchenthums, theils in demokratiſcher, theils in ariſtokratiſcher Richtung, zur Folge gehabt hat. Nach dem dem Werke zu Grunde liegenden Prinzipe konnte die Geſchichte der Reformation nur von denjenigen Ländern in dieſen Band gezogen werden, in welchen, wie bei den germaniſchen Völkern, der Proteſtantismus die Grundlage des nationalen Lebens bildet, wohingegen die Reformation derjenigen Länder, in welchen der Proteſtantismus nur ein bewegliches Element in den Katholizismus zu bringen beſtimmt war, wie unter den romaniſchen und ſlaviſchen Völkern, erſt im dritten Bande eine ſachgemäße Darſtellung finden wird.

Der Verfaſſer.

Drittes Buch.

Die Reformation.

Erſtes Kapitel.

Die Reformation der deutſchen Kirche.

(Quellen und Hülfsmittel: Die Werke Luther's. Die Sammlung von Luther's Briefen von de Wette. Die Werke Melanchthon's u. d. Tit.: Corpus Reformatorum ed. Bretschneider. Die Urkundenſammlungen aus dem Zeitalter der Reformation von Löſcher, Kapp, Gerdes, Riederer, Strobel, Förſtemann, Neudecker. Die Geſchichte der allgemeinen Reformation von Sleidan, Seultetus, Gerdes, Hagenbach, Merle d'Aubigné. Die Geſchichte der deutſchen Reformation von Seckendorf, Woltmann, Spieker, Marheineke, Neudecker, von Salig in ſeiner Geſchichte der Augsburgiſchen Confeſſion, von Planck in ſeiner Geſchichte des proteſtantiſchen Lehrbegriffs. Die deutſche Geſchichte während des Zeitalters der Reformation von Menzel und Ranke. Robertson, History of the reign of the emperor Charles V., deutſch von Remer. Die Correſpondenz des Kaiſers Karl V. von Lanz. Buchholtz, Geſchichte der Regierung Ferdinand I. Das Leben Philipp des Großmüthigen in v. Rommel's Geſchichte von Heſſen 3. Th. 1. 2. Abth. Das Leben Luther's von Melanchthon, Ukert, Pfizer, Jürgens. Das Leben Melanchthon's von Camerarius, Matthes, Galle.)

---

1. Die Reformation der deutſchen Kirche als Luther's Sache.

Als das ſechszehnte Jahrhundert anbrach, tönten die Stimmen von der Nothwendigkeit einer Reformation der Kirche fort, aber das Mißlingen der Reformationsverſuche des vorhergehenden Jahrhunderts hatten den Nachdruck dieſer Stimmen gebrochen. Mochten die Hellerdenkenden und Edlergeſinnten noch fortdauernd die

Nothwendigkeit einer Beſſerung der Kirche anerkennen, und eine ſolche wünſchen, ihr Reformationseifer war erloſchen, es fehlte ihnen ein Vereinigungspunkt der Kräfte, der Beſtrebungen, ſelbſt der Anſichten über Ziel und Maß der Reformation. Alles Aendern und Rütteln am Hergebrachten däuchte ihnen mißlich und gefährlich, der Glaube an das Gelingen war entſchwunden, ſie wünſchten ohne Hoffnung und Thatkraft. Nach äußerlicher menſchlicher Berechnung war es mit einem Reformationswerke vorbei; ſollte eine Wiedergeburt des chriſtlichen Lebens erfolgen, ſo mußte ein genialer Geiſt in den Entwickelungsgang des menſchlichen Geſchlechtes eintreten, der nicht bloß das Alte beſſernd oder zerſtörend, ſondern zugleich einen Neubau ſchaffend und bildend wirkte. Ein ſolcher Mann ging aus dem Schooße des deutſchen Volkes hervor, Martin Luther, geboren zu Eisleben am 10. November 1483. Sein Vater, Hans Luther, ein Bergmann, aus dem Dorfe Möhra bei Eiſenach ſtammend, von da nach Eisleben und darauf nach Mansfeld überſiedelnd, war ein gottesfürchtiger, ehrſamer Mann, auf das Pfaffenthum aber gab er nichts, und Möncherei war ihm zuwider. Von jeher hatte ſich bei dem deutſchen Bürgerſtande die weltabgewandte, überſteigerte, fromme Empfindung und Anſchauung der mittelalterlichen Blüthezeit gemäßigt und ernüchtert. Er hatte, je mehr ſeine Verſtandesthätigkeit zugenommen, die Auswüchſe und Ausartungen der mittelalterlichen Anſicht und Frömmigkeit dunkler oder heller als ſolche erkannt, hatte längſt angefangen den Werth des Innerlichen, der Geſinnung und die verhältnißmäßige Verdienſtloſigkeit des Aeußerlichen, des geiſtlichen Lebens, der Einſamkeit, der Werke einzuſehen. So viel Boden Prüfung und Nachdenken bei ihm gewann, ſo viel verlor ſich bei ihm die Ueberſchwenglichkeit der Empfindung, und wich einer heitern, weltlichen, verſtändigen Anſicht. In demſelben Maße wendete er vom Abergläubiſchen ſich ab, verſchwand bei ihm die gefühlſame Phantaſiefrömmigkeit, die mönchiſch gefärbte Anſchauung. Man fing unter ihnen an, zwiſchen Chriſtenthum und Mönchslehre und Werken, zwiſchen Kirche und Geiſtlichkeit zu unterſcheiden. Daher ſo viele ehrſame

Bürgersleute Liebhaber der Gottesfurcht, ſtrengreligiös, ja eifrig kirchlich, doch mit nichten blind ergeben, pfaffenknechtiſch, vielmehr dem Pfaffenthume und Pfaffenweſen entſchieden abgeneigt, wie Hans Luther. Aus dem Volke ſollte der Mann geboren werden, der den Weg aus den mittelalterlich-ariſtokratiſchen Verhältniſſen zu wahrhaft volksmäßigen bahnte. Seine vornehmſte Stütze ſuchte und fand er im Mittelſtande, der den Kern der Nation bildete, und der von allen allein gebildet, tüchtig und kräftig genug war, um mit ihm und durch ihn einen echten Fortſchritt beginnen, und etwas Rechtes und Dauerndes gründen zu können, wie denn eben in den Städten, in der Mitte der Bürgerſchaften, verhältnißmäßig die tüchtigſte, vielſeitigſte und freieſte Bildung und Entwickelung Raum und Förderung fand. Im vollſten Sinne war Martin Luther deutſcher Volksmann. Seine Natur war durch und durch deutſch, bei ihm zeigte ſich nie die mindeſte Hinneigung zum Fremdländiſchen, ſondern ſtets die innigſte, ſelbſt eigenſinnig und einſeitig werdende Liebe und Achtung des Heimiſchen, der nur Deutſches in ſich ganz durchbildete, das Fremde, Romaniſche theils ganz in ſich umwandelte, theils noch mehr abſtieß. Luther war geborner Thüringer. Fleißige, ruhige, kräftige und muthige Menſchen, offene Köpfe, behaglich und verſtändig, aufgeweckten und heitern Sinnes, den Genuß nach der Arbeit liebend, genügſam, geſellig und gaſtlich, ein *treues*, gutmüthiges und biederes deutſches Kernvolk waren die Thüringer im 16. Jahrhunderte. Luther war ein Bergmannsſohn. Bei tiefreligiöſer, ernſter Geſinnung iſt der Bergmann geneigt zu Scherz, Muſik, Tanz. Alle dieſe Züge finden wir bei Luther wieder. Geſunder Verſtand, beſonnene Ruhe nebſt ſturmiſcher Heftigkeit, durch gemüthbewältigende Eindrücke hervorgerufen, Freude an der Natur, an deutſcher Poeſie ſind Grundzüge ſeines Charakters. Geneigt zu Scherz und Heiterkeit freut er ſich des Singens und Muſicirens ſein Leben lang. Nach dem Wunſche ſeines Vaters ſollte Martin Luther auf der Univerſität zu Erfurt, welche er im Jahre 1501 beſuchte, die Rechte ſtudiren. Aber der damalige Zuſtand dieſer Wiſſenſchaft verleidete ihm das

Studium derſelben bald gänzlich. Es war den gelehrten Juriſten gelungen, dem römiſchen Rechte das Uebergewicht über das deutſche zu verſchaffen. Kaiſer Maximilian erhob daſſelbe zu allgemein anerkannter Geſetzeskraft. Der ungeſchickte Eifer der gelehrten Juriſten, das fremde Recht an die Stelle des deutſchen Volksrechts zu bringen, hatte die Folge, daß das letztere in ſeiner Entwickelung gehemmt, und mehr und mehr verdrängt, der Rechtszuſtand verſchlimmert, die hergebrachte Volksfreiheit geſchmälert wurde. Statt Vertreter und Schützer nationaler und volksthümlicher Rechtsbildung zu ſein, gefielen ſich die gelehrten Juriſten in ſtolz herabſehender antinationaler Oppoſition gegen die deutſche Schlichtheit und Einfalt. Wie ſehr mußte Luther ein ſolches Studium zuwider werden! Er gab es auf, und wandte ſich zum Studium der Theologie, der innigen, tiefen deutſchen myſtiſchen Theologie.

Es iſt von uns im erſten Bande unter den Elementen, welche den Proteſtantismus begründeten, auf die Myſtik hingewieſen worden, welche das Religiöſe in das innere Leben zurückrief, und ihm Innigkeit und Wärme verlieh. Dieſe Myſtik war vor allen dem deutſchen Volke eigen. Wenn irgend unter einem Volke, ſo leitete ſie unter dem deutſchen das Chriſtenthum aus dem Begriffe in's Gefühl, aus der Speculation in's Gemüth, aus der Schule in's Leben. Sie faßte den Inhalt des Chriſtenthums einfacher, ſittlicher, lebensvoller auf, ließ denſelben im deutſchen Gewande auftreten, und machte ihn ſo zur Volksſache. Sie bekämpfte das romaniſche Kirchen- und Schulenthum unmittelbar oder mittelbar, ſtellte ein dem deutſchen Sinne und Geiſte entſprechendes, innerliches und freies Chriſtenthum her, und bereitete dadurch die Befreiung ſowohl des Glaubens, als der Nation in Sachen des Glaubens von der Herrſchaft des Romanismus im Ganzen und Großen vor. Dieſe Grundrichtung giebt ſich in verſchiedener Form kund, als dichteriſche — hauptſächlich durch Suſo, als ſpeculative — durch den Verfaſſer der deutſchen Theologie, als gemüthliche — durch Tauler, und als praktiſche deutſche Myſtik — durch Staupitz vertreten.

Johann von Staupitz, aus einem alten edeln Geschlechte von Meißen entsprossen, wandte sich, unbefriedigt durch die Scholastik, zur Mystik und heiligen Schrift, ein biblisch-praktischer Mystiker, vornehmlich an die paulinisch-augustinischen Begriffe sich anlehnend. Dieser Staupitz ist für die Entwickelung Luther's von großem Einflusse gewesen. Derselbe ward von einem Ordenskapitel der Eremiten des heiligen Augustinus zu Eschwege 1503 einstimmig zum Vicar in ganz Deutschland erwählt, insbesondere zum Verwalter des sächsischen und thüringischen Vicariats, und brachte die Ordensverfassung durch seine 1504 erlassenen neuen Constitutionen völlig zu Stande. Sein Bestreben ging dahin, die Klöster seiner Provinz in wahrhafte Wohnungen eines gottgeweihten Lebens umzuwandeln, und in denselben das Bibelstudium, wie es von den Ordenssatzungen vorgeschrieben wurde, in Aufnahme zu bringen. Der Orden zeichnete sich durch Sittenstrenge und Frömmigkeit aus, und erhielt unter Andern im Sommer 1505 zu seinem Mitgliede den Martin Luther. In den stillen Mauern des Klosters fand Luther Muße seiner innern Welt zu leben. Er las eifrig die heilige Schrift, (freilich damals in der Vulgata,) wobei ihn Sprüche, wie Habac. 2, 4: „Der Gerechte wird seines Glaubens leben," besonders beschäftigten. In dieser Zeit war es, wie er in der Nachrede auf etliche Briefe Hussens, aus dem Gefängniß zu Costnitz an die Böhmen geschrieben, erzählt, daß er auf der Klosterbibliothek einen Band von Hussens Predigten vorfand, und nachdem er darin gelesen, das Buch mit verwundetem Herzen zuschlug, wie man einen Mann habe verbrennen können, der so gewaltig die Schrift geführt habe. Neben der heiligen Schrift war die mystische Theologie ein wichtiger Gegenstand seiner Beschäftigung. Damals waren es hauptsächlich Gersons mystische Schriften, die er las, und aus welchen er zur Erkenntniß kam, daß das wahre Christenthum nichts äußerlich Gesetztes, sondern innerlich Lebendiges, daß die wahre Quelle der Frömmigkeit der durch den Eindruck der Erscheinung des Erlösers entzündete Geist, die Christo ähnliche Gesinnung, das gläubige, auf Gottes Gnade vertrauende,

von Liebe und Ehrfurcht Gottes durchdrungene Herz ſei. Später hatten die Schriften Tauler's, die deutſche Theologie beſondern Einfluß auf ihn. Im Jahre 1516 gab Luther zwei myſtiſche Schriften in deutſcher Sprache heraus: Die deutſche Theologie — und: Vom alten und neuen Menſchen. Die erſte wichtigere Schrift führt er mit folgenden Worten in der Vorrede unter ſeine Deutſchen ein: „Es iſt mir nebſt der Biblien und Sct. Auguſtin nicht vorgekommen ein Buch, daraus ich mehr erlernt hätte und weiß, was Gott, Chriſtus, Menſch und alle Dinge ſeyen, und befinde nun allererſt, daß wahr ſey, das etliche Hochgelehrte von uns Wittenbergiſchen Theologen ſchimpflich reden, als wollten wir neue Dinge vornehmen, gleich als wären nicht vorhin und anderswo auch Leute geweſen. Ja freilich ſind ſie geweſen, aber Gottes Zorn, durch unſere Sünde verwirkt, hat uns nicht laſſen würdig ſeyn, dieſelben zu ſehen und zu hören. Denn am Tage iſt, daß an den Univerſitäten ſolches lange Zeit nicht gehandelt, und es dahin gekommen iſt, daß das heilige Wort Gottes nicht allein unter der Bank gelegen, ſondern von Staub und Motten beinahe verweſet iſt. Leſe dieſes Büchlein wer da will und ſage dann, ob die Theologie bei uns neu oder alt ſey, denn dieſes Buch iſt ja nicht neu. Werden aber vielleicht wie vormals ſagen, wir ſeyen deutſche Theologen. Das laſſen wir ſo ſeyn. Ich danke Gott, daß ich in deutſcher Zunge meinen Gott alſo höre und finde, als ich und ſie mit mir anher nicht gefunden haben weder in lateiniſcher, griechiſcher, noch hebräiſcher Zunge. Gott gebe, daß dieſer Büchlein mehr an den Tag kommen, ſo werden wir befinden, daß die deutſchen Theologen ohne Zweifel die beſten Theologen ſind.“ In einem Schreiben an Spalatin, churſächſiſchen Hofprediger und Secretär, vom 14. December 1516 empfiehlt er, das Büchlein überſendend, dieſe Theologie folgendergeſtalt: „Wenn es dir Vergnügen macht, eine reine, ſolide, der alten ähnliche Theologie in deutſcher Sprache zu leſen, ſo ſchaffe dir die Predigten des Johann Tauler, Predigerordens, an, wovon ich dir gewiſſermaßen einen Auszug zuſende. Denn ich kenne weder in der lateiniſchen,

noch in unſerer Sprache eine geſundere und mehr mit dem Evangelio übereinſtimmende Theologie.“ Aus dieſer Myſtik ſchöpfte Luther jene Lebensfülle und Geiſteskraft, welche ſeine Rede erfüllt. Daneben ging aus dieſer Myſtik in Luther eine pantheiſtiſche Richtung über, welche auf ſein Syſtem nicht ohne Einwirkung blieb. Dieſer pſychologiſch wichtige Umſtand, der zur richtigen Verſtändigung von Luther's Glaubensſyſteme zu wiſſen nothwendig iſt, darf nicht unerwähnt gelaſſen werden. Als Beweis der nachtheiligen Einwirkung der Myſtik auf Luther führen wir Resolutiones disputatt. de virtute indulgent. conclus. XVIII. an, wo Luther ſagt, die geiſtige Gluth oder die Liebe Gottes in den Seelen bedürfe einer ununterbrochenen Erhaltung und Nahrung, bis dieſelben in ihren göttlichen Urgrund übergingen, donec absorbeantur in principium suum divinum. Dieſer Pantheismus der Myſtik hat auch ſeine wahre Seite. Derſelbe ſucht in der Welt der Erſcheinung und Vergänglichkeit das ewige Weſen der Dinge, er nährt und ſtärkt den Sinn für das Überirdiſche. Die Myſtiker gehörten unter die tiefern Menſchen, welche bei dem wollüſtigen Treiben der Zeit ihren Blick auf die unvergänglichen Güter des Menſchen hinrichteten. Dieſer Grundzug des deutſchen Charakters fand nun vermittelſt der Myſtik in Luther ſeine Vertretung.

Dieſer Grundzug hing noch zuſammen mit der auguſtiniſchen Rechtfertigungstheorie, oder mit der Lehre Auguſtin's von dem Verhältniſſe des Glaubens zu den Werken und der göttlichen Gnade zu der menſchlichen Freiheit, von der menſchlichen Sündhaftigkeit und Erlöſungsbedürftigkeit und von der erbarmungsvollen, ohne alles menſchliche Verdienſt erlöſenden Gnade, welche ſich Luther total aneignete. Als Luther zu Erfurt im Jahre 1505 in den Orden der Eremiten des h. Auguſtinus trat, überkam er damit die Verpflichtung, die Schriften dieſes Kirchenlehrers vor allen zu ſtudiren. Eine innere geiſtige Verwandtſchaft zu demſelben läßt ſich in ihm unmöglich verkennen; deſſenungeachtet tritt uns eine pſychologiſche Frage entgegen, deren Erörterung wir um ſo weniger umgehen können, je mehr der Un-

ſtand, auf den es hier ankommt, der Mißdeutung ausgeſetzt iſt, und auch eine ſolche erfahren hat. Wir meinen die Urſache, aus welcher das tiefe Schuldbewußtſein in der Seele Luther's, das ihn zum Eintritt in den Mönchsſtand ganz gegen den väterlichen Willen veranlaßte, und welches ihn ſeit dieſer Zeit ſo tief beunruhigte, entſprungen iſt. Der Tod, welchen ein Univerſitätsfreund, Namens Alexius, durch das Duell fand, war nach dem Berichte des faſt gleichzeitigen Mattheſius (nach Melanchthon der Verluſt eines Freundes) die Veranlaſſung zu ſeinem Eintritte in das Kloſter. Daß Luther der Thäter geweſen ſei, wird nicht geſagt. Er ſelbſt kommt in ſeiner Schrift von den Kloſtergelübden darauf zu reden, und ſagt, er habe mit erſchrecklicher Erſcheinung vom Himmel gerufen, mit Schrecken und Angſt des Todes eilend umgeben rin gezwungen und gedrungen Gelübde gelobt. Er ſagte auch: „Ich ging in's Kloſter und verließ die Welt, indem ich an mir verzweifelte.“ Luther's Seelenleben iſt alſo damals auf eine außerordentliche Weiſe erſchüttert worden, und der Umſtand, daß bei jenem Ereigniſſe gerade ein Donnerſchlag gefallen iſt, oder gefallen ſein ſoll, wird ſchwerlich als hinreichend befunden werden, dieſen Seelenzuſtand zu erklären. Auch der Tod des Freundes reicht hierzu nicht aus. Sollte Luther's Freundſchaft zu dem Alexius ſo innig geweſen ſein, daß er bei dem Verluſte deſſelben der Welt und Allem, was ſie bietet, zu entſagen ſich gedrungen gefühlt hätte, ſo müßten die Klagen über den unerſetzlichen Verluſt auch ſpäter nachhallen, während kein Laut davon hörbar wird. Auf der andern Seite ſagt Luther ſelbſt bei der Auslegung von 1. Korinth. 15, 8. 9. 10: (Walch VIII, 1191.) „Gott thut es darum, daß er ſolche arme Sünder zur Predigt des Evangeliums erwählt, wie Sct. Paulus und wir geweſen ſind, daß er der Klügler Vermeſſenheit und Dünkel wehre. Denn er will ſolche Leute, die verſucht und gebrochen ſind, die bekennen müſſen, daß ſie böſe Buben geweſen ſind und mit ſolchen Sünden beladen, die rechte große Sünder heißen vor Gott, als Gottes und des Herrn Chriſti Feinde, daß er zu ihnen ſagen könne, wenn ſie auch wollten ſtolz werden: Wiſſet ihr nicht,

was ihr für Leute gewesen seid, und beide wider mich und die Christenheit gethan, und vieler Leute Blut auf euern Hals geladen habt?" Er geht gerade am Alexiustage in's Kloster, und scheint also die That selbst einzugestehen. Aber ein directes Zeugniß ist es nicht. Wie dem auch sei, der Historiker stößt hier bei der Schwelle der Geschichte der deutschen Reformation auf eine unauflösliche Schwierigkeit, wenn er den Entwickelungsgang des Reformators als einen naturgemäßen darstellen soll, was für die Bedeutung seines Werkes von der größten Wichtigkeit ist. Niemand kann die innern Tiefen des menschlichen Seelenlebens durchschauen, und äußere Gründe müssen deshalb zur Enträthselung derselben für unzulänglich gehalten werden. Es kann daher auch Niemand bestimmen, wie weit das sittenlose Leben Augustins auf seine Lehre von den Wirkungen der göttlichen Gnade bei der Heiligung des Menschen einwirkte. Die Kirche hat freilich zu keiner Zeit vor Luther das Glaubensbewußtsein des Augustin zum Mittelpunkte ihres geistigen Lebens gemacht, aber immer behauptete er doch seinen Einfluß, bis endlich das kirchliche Leben in das Extrem einer todten Werkheiligkeit sich zu verirren begann. Jedenfalls war gegen diese Abirrung das Lehrsystem des Augustin das wirksamste Gegenmittel, und vom geschichtlichen Standpunkte aus müssen wir in demselben ein reformatorisches Element anerkennen. Eine andere Frage aber ist, ob wir auch in *demselben* ein protestantisches Element anerkennen können, welches nur dann möglich ist, sofern dasselbe in der kirchlichen Entwickelung des Protestantismus schlechthin begründet ist. Dadurch kommen wir auf die Frage zurück, ob Luther durch den naturgemaßen Gang seiner Entwickelung zu demselben hingeführt wurde oder nicht? Man wende nicht ein, daß so viele Andere auf ganz naturlichem Wege zur Annahme dieses Systems gekommen sind. Das können und wollen wir nicht leugnen, aber der Unterschied ist dieser, daß wir einen Mann vor uns haben, dessen Individualitat zur Geschichte der Menschheit in einem wesentlichen Verhaltnisse steht, dessen Entwickelung daher durch ganz andere Gründe, als bei andern Menschen bedingt ist. Ein gewöhnlicher Mensch

mag dieſen oder jenen Bildungsgang nehmen, bei einem ſolchen erſcheint Alles im gewöhnlichen Gange der Dinge, iſt Alles ſcheinbar naturgemäß. Das iſt bei einem außerordentlichen Charakter ganz anders. Bei dieſem hat Alles reelle Bedeutung, ſowie ſeine Aeußerung dem Menſchenleben eine geſunde oder kranke Richtung giebt, ſo markirt ſich auch ſeine innere Geſtaltung ſcharf entweder als eine naturgemäße, oder naturwidrige. Nach dieſem Geſichtspunkte können wir die auguſtiniſche Richtung Luther's nur inſofern für naturgemäß erklären, als darin der Gegenſatz gegen die Gebrechen der todten Werkheiligkeit in der Kirche gegeben war. Wir können aber daneben dieſe Richtung von einem naturwidrigen Charakter, daß ſie dem einen Extreme das entgegengeſetzte gegenüberſtellt, nicht freiſprechen, mithin die Tendenz des neueſten Werkes über das Prinzip des Proteſtantismus von Schenkel nicht billigen. Luther ſucht den erſchütterten Seelenfrieden im Kloſter wiederzufinden, und unterzieht ſich den härteſten Kloſterdienſten. Er findet die erſehnte Ruhe nicht, bis ihn ein Kloſterbruder auf die Gnade in Chriſto und auf die Vergebung unſerer Sünden um Chriſti willen aufmerkſam macht. Luther giebt jetzt ſeine Werke auf, und fliehet zur Gnade. Der Kampf, den hier Luther's Seele beſtand, war ein Kampf eines neuen Zuſtandes der Dinge mit dem Beſtehenden zur Erlöſung der Chriſtenheit von dem Joche einer todten Werkheiligkeit. „Gott hat mich, ſagt Luther ſelbſt (de Wette 2, 102.), darum laſſen Mönch werden, nicht ohne große Urſache, ſondern daß ich durch Erfahrung belehrt wider den Papſt ſchreiben ſollte.“

Deutſche Myſtik und auguſtiniſche Anſicht von den Gnadenwirkungen bilden die Grundelemente der Oppoſition, in welche Luther und ſeine Freunde ohne ihren Willen und ihre Abſicht zu dem beſtehenden Kirchenthume traten. Dieſe Oppoſition ſpricht ſich in Luther's totaler Wirkſamkeit zu Wittenberg, ſowohl als Lehrer an der Univerſität, als auch als Prediger aus, ehe er nur den Gedanken faßte, als Reformator der Kirche aufzutreten. Am unzweideutigſten lernen wir Luther's Glaubensbekenntniß aus ſeinen Briefen von dieſer Zeit kennen, wo er ungereizt und ohne

Leidenſchaft als Freund gegen den Freund ſich ausſpricht. In einem Briefe an den Auguſtinermönch zu Memmingen, Georg Spenlein, unter dem 7. April 1516 ſagt er: „Mein theurer Bruder, lerne Chriſtum kennen und zwar den gekreuzigten, lerne ihn lobpreiſen, und indem du an dir ſelbſt verzweifelſt, zu ihm ſagen: Du, Herr Jeſu, biſt meine Gerechtigkeit, ich aber bin deine Schuld, du haſt das Meine übernommen, und haſt mir das Deine gegeben, du haſt übernommen, was du nicht warſt, und mir gegeben, was ich nicht war. Hüte dich, daß du dir nie eine ſolche Reinheit beilegſt, daß du in deinen Augen kein Sünder ſein willſt. Denn Chriſtus wohnt nur in den Sündern. Darum iſt er vom Himmel, wo er in den Gerechten wohnt, herabgeſtiegen, um auch in Sündern zu wohnen. Betrachte dieſe ſeine Liebe, und du wirſt den ſüßeſten Troſt empfinden. Können wir durch unſere Werke und Kaſteiungen zur Ruhe des Gewiſſens gelangen, zu welchem Endzwecke iſt er denn geſtorben? Nur in ihm wirſt du Frieden finden, indem du an dem Vertrauen auf deine Werke verzweifelſt. Ueberdieß wirſt du von ihm lernen, daß er, indem er dich aufnimmt, deine Sünden zu den ſeinigen, und ſeine Gerechtigkeit zu der deinigen macht.“ Damit iſt zu vergleichen, wie ſich Luther in einem Briefe an den Auguſtinerprior Michael Dreſſel zu Neuſtadt unter dem 22. Junius 1516 über den innern Seelenfrieden des Chriſten ausſpricht. Niemand wird den tiefchriſtlichen Geiſt dieſes Bekenntniſſes in Abrede ſtellen. Allein das de te ipso desperans, die desperatio tui in dem Briefe an Spenlein enthält ebenſo unleugbar ein fremdartiges Element in ſich. Die auguſtiniſch-myſtiſche Rechtfertigungslehre finden wir in Luther's Predigten als die Grundlage ſeiner chriſtlichen Lehre hingeſtellt und weiter begründet. In einer am Andreastage 1516 über die Stelle Matth. 4, 20: „Sie verließen ſogleich ihre Netze und folgten ihm,“ gehaltenen Predigt (Löſcher, Reformationsacta T. I. S. 739) ſagt er: „Eine ſehr ſchwere Sache iſt das Kreuz, das Verlaſſen aller Güter und der Glaube. Das Kreuz iſt es, welches die Liebe zu den irdiſchen Gütern ertödtet, ſo daß man Alles verläßt; aber der Glaube

tröſtet den Ertödteten durch andere Güter, die nicht in's Auge und die Erfahrung fallen. Der Glaube nimmt in dem Maße zu und ab, wie jene Liebe zu- und abnimmt. Es iſt das Verhältniß einer Wage; die unſichtbaren Güter ſteigen in dem Grade, als die ſichtbaren ſinken: endlich giebt man die letzteren ganz auf, und dieſes iſt der vollkommene Glaube. Deswegen iſt die Gerechtigkeit, die aus dem Glauben kommt, eine wunderbare, weil ſie nicht jedem das Schuldige giebt, ſondern Alles hingiebt, und alle Güter aufgiebt. Denn wenn wir Niemand etwas ſchuldig bleiben ſollen, Gott aber nicht für eine einzige Stunde unſeres Lebens genugthun können, ſo giebt es keine beſſere Gerechtigkeit als die, daß wir Alles aufgeben, indem wir alsdann Niemandes Schuldner bleiben. So lange aber etwas unſere Liebe hat, ſo lange ſind wir unruhig. Denn das Gewiſſen fordert uns vor und warnt uns, der innere Richter ſpricht ſein Urtheil und verwirft uns, droht uns zuletzt mit der ewigen Strafe. Da werden wir tief erſchüttert, bis wir Alles hingeben und ſprechen: hier ſind unſere Netze, unſer Schiff. Weiter habe ich nichts, ich entſage Allem. Einen ſolchen Armen nimmt dann Gott an, denn ſelig ſind, die geiſtig arm ſind, das Himmelreich iſt ihre. Das ſind diejenigen, welche mit dem h. Andreas ausrufen: Sei mir gegrüßt, o koſtbares Kreuz, das du durch des Herrn Glieder geſchmückt und geadelt biſt, nimm mich an, und gieb mich meinem Meiſter hin, der mich durch dich erlöſt hat!"

Dieſe religiöſe Stimmung einer gänzlichen Hingebung und Selbſtverleugnung begründete in Luther die entſchiedenſte Oppoſition gegen das beſtehende Kirchenthum, inſofern daſſelbe einem menſchlichen Verdienſte, in welcher Form es ſein mochte, einen Einfluß auf die Erlangung der Seligkeit zuſchrieb. Für dieſen Zweck wirkte Luther zunächſt als Prediger, nach Geiler von Kaiſersberg der volksthümlichſte und wirkſamſte Prediger ſeiner Zeit, mit Gemüthsfülle, poetiſcher Gabe, Sprachgenie, tiefer Auffaſſung der Lehre, einfacher, faßlicher Darſtellung. Wir haben aus den Jahren 1516 und 1517 Predigten von Luther, welche er in der Pfarrkirche zu Wittenberg über die zehn Gebote gehalten hat.

(Löſcher, T. 1. S. 580 ff.) In der Erklärung des erſten Gebotes bekämpft er den Heiligendienſt, bei dem achten Gebote den Reliquiendienſt. In der letzten Rede ruft er wunderbarer Weiſe (wenige Monate vor dem Anfange der Reformation) aus: „Es thäte eine ſehr große Reformation der Kirche nöthig!“ Am Schluſſe dieſer Predigten kommt Luther auf die Ohrenbeichte zu reden, und erklärt ſich darüber. „Ich weiß nicht, ſagt er, ob es den Beichtenden nütze, das Gedächtniß mit ſo vielen Unterſchieden der Sünden zu beläſtigen, und den Prieſter zu ermüden, als da ſind: die Unterlaſſung und Begehung — in dem Herzen, mit dem Munde, mit der That — die fünf Sinne — die ſechs Werke der Barmherzigkeit, die ſieben Sacramente — die ſieben Todſünden — die ſieben Gaben — die acht Seligkeiten — die neun fremden Sünden — die zehn Gebote — die zwölf Artikel des Glaubens (nämlich die 12 Sätze des apoſt. Symb.) — die zwölf Früchte des Geiſtes. Dazu kommen die vier Cardinaltugenden und die drei theologiſchen Tugenden. Um des Himmels willen, was hilft wohl eine ſolche Verwirrung und Zerſtreuung des Geiſtes!“ Dieſe Materie verfolgt Luther weiter in dem Erſten Sermon von der Buße. (bei Löſcher, T. 1. S. 566 ff.) Von beſonderem Intereſſe ſind ſeine in den Jahren 1516 und 1517 wider den Ablaß, deſſen Mißbrauch damals am Tage lag, gehaltenen Predigten. (Löſcher, T. 1. S. 729 ff.) „O die gefahrvolle Zeit! ruft er am Schluſſe derſelben aus. O die ſchlafenden Prieſter! O die mehr als ägyptiſche Finſterniß! Wie ſorglos ſind wir bei unſern großen Uebeln!“

Zu dieſen reformatoriſchen Elementen kam bei Luther Achtung und fleißiges Studium der alten Sprachen und Literatur, worin die Zeit den Höhepunkt menſchlicher Bildung erblickte. Wenn nun ſchon nicht geſagt werden kann, daß ſich Luther im höhern Sinne eine klaſſiſche Bildung angeeignet habe, vielmehr von ihm die Aeußerung bekannt iſt, daß er über das viele Deutſchſchreiben das Lateiniſchſchreiben verlerne, ſo war das nur in dem Sinne gemeint, daß er ſich durch die klaſſiſchen Studien nicht undeutſch machen laſſen wollte, ſonſt war er doch unleugbar ein

Verehrer der klaſſiſchen Literatur, was er durch ſein Urtheil über Reuchlin's Streit mit den Cölnern unzweideutig an den Tag legte. In ſeinem Briefe an Spalatin unter dem 5. Auguſt 1514 und einem andern entweder vom Jahre 1514 oder 1510 bei de Wette, 1. S. 7. 13. Er hatte auch die Schriften des Cicero, Virgil, Livius, Plautus ſo ſtudirt, daß er das ganze consilium autoris betrachtete, und nützliche Lehren zum gemeinen Leben daraus nahm. Dieſer neue Geiſt verlieh der Univerſität Wittenberg eine neue Geſtalt. Die Wiſſenſchaften wurden daſelbſt auf originelle Weiſe betrieben, ſie wurden in das innigſte Verhältniß zum Leben geſtellt. Dieſer Einfluß äußerte ſich beſonders auf die Theologie, als deren Hauptaufgabe eine freie Auslegung der h. Schrift betrachtet wurde, worin Luther mit einem eminenten Beiſpiele voranging *). „Unſere Theologie, ſchreibt er an Johann Lange, Auguſtinerprior in Erfurt, unter dem 18. Mai 1517, (bei de Wette 1, S. 57.) und Sct. Auguſtinus

*) Luther war durch den Einfluß Staupitzens im Jahre 1508 an die Univerſität zu Wittenberg berufen worden, zwar zunächſt, um über ariſtoteliſche Dialektik und Phyſik zu leſen, ward aber unter dem Dekanate Staupitzens 1509 zum Baccalaureus biblicus creirt, und las darauf bibliſche Exegeſe, vornehmlich über die Pſalmen und die Briefe Pauli an die Römer und Galater. Martin Pollich von Melrichſtadt, erſter Rector der Univerſität, und unter Staupitzens Dekanate 1503 zum Doctor der Theologie creirt, welcher in einer Schrift (Lakonismen) von 1504 oder 1505 die ſcholaſtiſche Theologie angriff, und darüber mit Konrad Wimpina zu Leipzig in Streit gerieth, hörte ſeine Vorleſungen, und ahnte ſeinen Beruf zum Reformator, welchen eine Reiſe nach Rom 1510 in Ordensangelegenheiten durch die daſelbſt gemachten Erfahrungen über die Unwiſſenheit und Frivolität des römiſchen Klerus noch mehr befeſtigte. Gleichgeſinnte Collegen hatte er beſonders an Nicolaus von Amsdorf, 1511 zum Licentiaten und Doctor der Theologie, und Andreas Bodenſtein, genannt Karlſtadt, 1510 zu denſelben Würden creirt. Unter dem Dekanate des Letztern ward Luther am 18. und 19. October 1512 zum Doctor der Theologie creirt, wo er ſchwur und gelobte, „ſeine allerliebſte heilige Schrift treulich und lauter zu predigen und zu lehren." Walch XVI, 2061.. Mit erneutem Eifer begann er ſeine exegetiſchen Vorleſungen über die Pſalmen, den Römerbrief, die Briefe an die Hebräer und Titus, und beſchäftigte ſich eifrig mit der griechiſchen und hebräiſchen Sprache. Des finſtern Scotus, des verworrenen Albertus, des zweifelhaften Thomas, der Occamiſten und anderer

gehen gedeihlich von Statten, und herrschen an unserer Universität mit Gottes Hülfe. Aristoteles (d. h. die auf eine dürre Logik gebaute scholastische Theologie) sinkt allmählich, und neigt sich fast einem ewigen Sturze zu. Man hat einen entsetzlichen Ekel vor den Vorlesungen der Sentenzen, und kein Anderer darf sich auf Zuhörer Rechnung machen, als wer über die heilige Schrift, über den h. Augustinus und einen andern bewährten Kirchenlehrer Vorträge anzeigt." Luther verwaltete das theologische Dekanat in den Jahren 1515, 16 und 17, und die Disputationen, welche unter seinem Vorsitze gehalten wurden, waren in der Regel gegen die scholastische Theologie gerichtet, z. B. die Disputation: De viribus et voluntate hominis sine gratia — die 99 theses pro Bibliis, bei Löscher, T. 1, S. 325. 539. Zu leugnen ist indessen nicht, daß bei diesen Disputationen auch Sätze über die gänzliche Unfreiheit des menschlichen Willens, die Gnadenwahl behauptet wurden, wodurch die Wittenbergische Theologie bei Vielen in ein ungünstiges Licht gestellt wurde. Schon jetzt entspann sich zwischen Karlstadt und dem Ingolstädtischen Theologen Johann Eck ein Streit über diese Lehren, der später mit dem Ausbruche der Reformation einen wichtigen Einfluß geäußert hat.

In dieser Opposition gegen das bestehende Kirchenthum stand Luther, als er durch den Mißbrauch, mit welchem damals das Ablaßwesen betrieben wurde, zu einem Angriffe auf dasselbe sich aufgefordert fand. Mit diesem Angriffe auf das katholische Bußwesen war aber Luther gerade auf den wichtigsten Stützpunkt der Hierarchie gerathen, weshalb seine Stellung gegen dieselbe von Anfang an eine unversöhnliche wurde, und ihn rasch zum Angriff auf den päpstlichen Primat, den Mittel- und Gipfelpunkt der Hierarchie, hinführte. Unter dem Vorwande des Türkenkrieges und zur Verschönerung der Peterskirche in Rom pu-

gottvergessenen Sophisten Zanktheologie, ungewisse Träume und Schulmeinungen lagen hinter ihm, er gründete sich auf die heilige und gewisse Schrift, und rief die Gemüther von todter Selbstgerechtigkeit zum lebendigen Erlöser zurück. Mathesius 1. Predigt.

blicirte der Papſt Leo X. am 10. Januar 1514, nach Art eines Jubeljahres, den vollkommenſten Ablaß, eine Verheißung der Erlöſung aus dem Fegfeuer. Er machte ferner eine neue Ablaß- und Bußtaxe kund, und Johann Angelus Arcimboldi, ein Mailänder, Doctor beider Rechte, apoſtoliſcher Protonotar und Referendar, ward zum Nuntius und apoſtoliſchen Generalcommiſſär bei dem Ablaßgeſchäfte eines großen Theils von Deutſchland ernannt. Als Subnuntius und apoſtoliſcher Generalſubcommiſſär ward der Dominicanermönch Tetzel angeſtellt, der zugleich apoſtoliſcher Ketzermeiſter war. Tetzel's Stolz und Unverſchämtheit waren unerträglich, und gleichwol wagte es Niemand, ſich dem Ketzermeiſter zu widerſetzen, aus Furcht in die Hände der Inquiſition zu fallen. Sogar der Kaiſer Maximilian I., welcher erſt am 7. März 1515 einen Befehl gegen den Ablaß gegeben hatte, nahm ſich bald, um dem Papſte gefällig zu ſein, des Ablaßpredigers an, und hob nicht nur jenen Befehl am 13. April auf, ſondern ertheilte auch am 27. Auguſt 1516 dem Generalcommiſſär Arcimboldi einen eigenen Erlaubnißſchein, in den Hochſtiftern Meißen und Camin Ablaß zu predigen. Schon damals, als Tetzel ſein Weſen in Wurzen trieb, äußerte Luther gegen Staupitz zu Grimma bei einer Kloſterviſitation: „Nun will ich der Pauke ein Loch machen, ob Gott will!“ Arcimboldi legte indeſſen noch im Jahre 1516 ſeine Nuntiatur und ſein Generalcommiſſariat in Deutſchland nieder, und wendete ſich, ſeiner neuen Beſtimmung gemäß, nach dem Norden um Ablaß zu predigen. Daher beſtätigte der Papſt zu Anfange des Jahres 1517 den Erzbiſchof von Mainz und Magdeburg, Albrecht, welcher ſchon am 31. März 1515 ſeine Ablaßcommiſſion auf acht Jahre mit Aufhebung aller andern, bereits ertheilten, Abläſſe erhalten hatte, als Nuntius und apoſtoliſchen Generalcommiſſär in Deutſchland, und verpachtete ihm den Ablaßhandel in einem großen Theile deſſelben gegen die Hälfte des reinen Ertrags*). Dieſer nahm den erwähnten Tetzel in ſeinen Dienſt,

*) „Es war aber Albrecht ein Mann, prächtig und ſtolz, wollte nichts

welcher als General-Subcommiſſär vorzüglich in Sachſen und in dem Brandenburgiſchen das Ablaßgeſchäfte trieb. Albrecht machte eine kurze Anweiſung für die Subcommiſſarien, Pönitentiarien und Beichtväter, welche zur Ausführung des gnadenvollen Ablaſſes zu ernennen und zu verordnen ſeien, bekannt. Kappen's Sammlung einiger zum päpſtlichen Ablaß gehöriger Schriften. S. 117. Es wird darin Folgendes verordnet. §. 3. „Wir verordnen, daß unſere zu verordnende Subcommissarii auch Poenitentiarii und Beichtväter vor allen Dingen die Ehre des allmächtigen Gottes, das Heil der Seelen und die Hochachtung gegen den heiligen apoſtoliſchen Stuhl, wie auch das Wachsthum und den Nutzen des vorbeſagten Baues ſuchen ſollen. §. 10. Wir verordnen, daß in jeder Stadt, an jedem Orte, an welchem obbeſagte Vollmachten und Abläſſe verkündigt werden, die ganze Zeit, ſo lange das Kreuz wird aufgerichtet ſtehen, wöchentlich nur drei Predigten, zur Advent- und Faſtenzeit aber täglich eine Predigt gehalten werden ſoll. Wir befehlen auch, daß zu dieſer Stunde an keinem andern Orte gepredigt werde. §. 11. Es iſt auch unſer Wille, daß die Herren Prediger in ihren Predigten die Bulle nebſt allen und jeden Artikeln derſelben in der erſten Octave, die auf die Aufrichtung des Kreuzes unmittelbar folgt, dem Volke ganz und gar erklären ſollen, ſo daß ſie unter der Predigt die hohe Macht des Papſtes und Statthalters Gottes anführen, welcher dergleichen Gnaden und Gaben geben könne, die ſelbſt einem jeden Menſchen, der das ewige Leben haben wolle, nöthig ſeien. Sie ſollen auch gar nicht verabſäumen, innerhalb erwähnter acht Tage und in allen ihren künftigen Predigten dem Volke den unermeßlichen und unſchätzbaren Nutzen beſagter apoſtoliſcher Abläſſe und Vollmachten zu eröffnen und kund zu machen, den ſie die acht Jahre durch (die Zeit der Commiſſion) ſowohl für ſich, als für die gläubigen abgeſchiedenen Seelen aus dieſem Ablaſſe erlangen können. §. 17. Die Prediger

entbehren, baute dazu viele unnütze Gebäude zu Halle, trieb unglaublichen Hochmuth und Unkoſt, daß er auch Geldes bedurfte." Myconius, Geſchichte der Reformat. S. 16.

ſollen dem Volke anzeigen, daß aller Ablaß innerhalb acht Jahre ſuspendirt, auch aller Gewinnſt, der davon möchte gemacht werden, gleichfalls die acht Jahre durch verboten ſei. — Die Prediger ſollen in allen ihren Predigten die Cenſuren, Urtheile und Strafen den Gläubigen nachdrücklich anzeigen, welche denjenigen, die ſich direct oder indirect ungehorſam und rebelliſch aufführen, oder allerhand Hinderniſſe in den Weg legen, angekündigt ſind. §. 18. Wir verordnen, daß die Prediger in ihren Predigten und die Poenitentiarii beim Beichthören den Gläubigen die nothwendige Urſache auf's Fleißigſte anzeigen ſollen, dadurch unſer allerheiligſter Herr bewogen worden, dergleichen große Gnade und Ablaß zu geben und auszutheilen, nämlich weil die Kirche Sct. Petri und Pauli, welche die vornehmſte in der ganzen Welt iſt, von dem Papſte Julius, gottſeligen Andenkens, bis auf den Grund niedergeriſſen worden in der Meinung und Abſicht, eine andere neue zu bauen, welche, wie ſich's gebührt, in der Welt ihres Gleichen nicht haben darf, weil ſie das Haupt der andern iſt, und bei ihr des Papſtes, als Gottes Statthalters, der auch mit Chriſto Einen Richterſtuhl hat, Reſidenz ſich findet, auch in derſelben verſchiedene Körper, vornehmlich aber beſagter ſeliger Apoſtel Petri und Pauli und unzähliger Märtyrer und anderer Heiliger gelegen ſind, welche Körper wegen dieſes Ruines beſtändig von Regen und Hagel verunehrt werden. In Betrachtung deſſen könnte ohne große Schmach gegen Se. Heiligkeit und die ganze Chriſtenheit dieſer Klotz nicht länger ungeſtaltet und dem Regen ſo unterworfen bleiben. Allein da die Kirche ſelbſt mit ſo großen Unkoſten angefangen ſey, daß zu ihrer Ausbauung die Einkünfte der ganzen Römiſchen Kirche nicht zureichen würden, ſo hätte Se. Heiligkeit Ihre Zuflucht zu den Fürbitten der Chriſtgläubigen nehmen müſſen, die Sie auch hierzu durch den Ablaß, den eigentlichen Schatz Petri, auf Gottes Antrieb reizen wollte. Es würden ſich daher die Chriſtgläubigen nicht ſchämen, zu dieſem Bau des h. Petrus einen Beitrag zu thun, zumal da der h. Apoſtel den Beitragenden ihre Contribution zu belohnen dieſen ſeinen Schatz aufthue und verſpreche. Es folgen darauf

die vier vornehmsten Gnaden und Vollmachten, welche in der apostolischen Bulle zugelassen werden. Die erste Gnade ist die vollkommene Vergebung aller Sünden, und kann nichts Größeres genannt werden, als diese Gnade, weil der Mensch, der in Sünden lebt und der göttlichen Gnade beraubt ist, durch dieselbe vollkommene Vergebung und die Gnade Gottes von neuem erlangt. Durch welche Vergebung der Sünden auch ihm die Strafen, die er wegen Beleidigung der göttlichen Majestät im Fegfeuer büßen müßte, vollkommen vergeben, und die Strafen des Fegfeuers gänzlich getilgt werden. Die andere vornehmste Gnade ist ein Beichtbrief mit sechs Vollmachten. Die dritte hauptsächlichste Gnade ist die Theilnahme an allen Gütern der allgemeinen Kirche, welche darin besteht, daß die einlegenden Personen und ihre verstorbenen Eltern, welche in Liebe verschieden sind, von nun an und in Ewigkeit theilhaben werden an allen Bitten, Fürbitten, Almosen, Gebeten, an allen und jeden Wallfahrten, auch an denen in das heilige Land, ferner an den Stationen in Rom, an den Messen, Züchtigungen und allen übrigen geistlichen Gütern, welche in der allgemeinen, allerheiligsten streitenden Kirche und an allen ihren Gliedern geschehen und geschehen können. Dieser Dinge werden die Gläubigen alsdann theilhaftig, wenn sie Beichtbriefe kaufen. Die vierte vornehmste Gnade ist für die Seelen, die im Fegfeuer sind, nämlich eine vollkommene Vergebung aller Sünden, welche Vergebung der Papst besagten Seelen, die sich im Fegfeuer befinden, fürbittweise angedeihen läßt. Es ist nicht nöthig, daß die Personen, welche für die Seelen in den Kasten legen, in dem Herzen zerknirscht sind, und mit dem Munde gebeichtet haben, indem diese Gnade sich auf die Liebe, worin der Verstorbene abgeschieden ist, und auf die Einlegung des Lebendigen gründet. Die Prediger sollen sich auf das fleißigste bemühen, diese Gnade auf das kräftigste zu verkündigen, weil durch dieselbe den abgeschiedenen Seelen ganz gewiß zu Hülfe gekommen, auch dem Werke des Kirchenbaues sehr nützlich gerathen wird. Außerdem folgen noch andere Gnaden und Vollmachten. Die Instruction enthielt zugleich eine Ab-

laßtaxe nach dem Stande, Vermögen und Einkommen der Büßenden.

Dieſe Inſtruction auch zur unmittelbaren Kenntniß des Volkes zu bringen, und ſo dem Ablaſſe eine allgemeinere Theilnahme zu verſchaffen, verfertigte Tetzel 1517 in Form dreier Predigten aus derſelben einen Auszug unter dem Titel: „Kurze Anweiſung für die Prieſter zum Predigen oder vielmehr zum Empfehlen des Ablaſſes.“ Herrmann von der Hardt, welcher ein Exemplar dieſer Anweiſung beſaß, hat davon einen Auszug in **Hist. litt. Reform. P. IV. pag. 14 sqq.** mitgetheilt. Daſelbſt heißt es im andern Sermon: „Wohlehrwürdiger Herr, ich bitte, daß Ihr der Euch anvertrauten Gemeine anzeigen wollt, daß ſie eine ſo hohe Gnade, die ihnen zu ihrer Seelen Seligkeit gegeben worden, nicht verſäumen wollen. Sie ſollen wiſſen, daß der heilige Laurentius alle Schätze der Kirche und ſeinen Leib zu braten, der heilige Bartholomäus ſeine eigene Haut hergegeben, indem er einen grauſamen Tod ausgeſtanden, Stephanus geſteinigt worden, alle Märtyrer ihrer Seelen Seligkeit wegen ſich umbringen laſſen und geſtorben ſind. Und du willſt nicht erkennen, daß du Rom in deiner Stadt, oder in deinem Städtchen haſt. Deine Kirche iſt zu der heiligen Römiſchen Peterskirche, und deine Prieſter ſind zu apoſtoliſchen Beichtvätern geworden. Nämlich dieſe Kirchen ſind wie die ſieben zu Rom, die zur Vergebung aller Sünden beſtimmt ſind. Jene ſieben Altäre hier wie die zu Sct. Peter in Rom, allwo vollkommene Vergebung zu finden iſt. Was bedenkſt du dich alſo, was verzieheſt du dich zu bekehren? Warum vergießeſt du jetzt keine Thränen wegen deiner Sünden? Warum beichteſt du jetzt nicht vor dem Vicarius des allerheiligſten Herrn Papſtes? Jetzt haſt du ein Beiſpiel an Laurentius, der die übergebenen Schätze, die er hatte, aus Liebe zu Gott ausgetheilt, und ſeinen Leib zu braten dargegeben hat. Du nimmſt kein Beiſpiel an Bartholomäus, Stephanus und andern Heiligen, welche den grauſamſten Tod mit willigem Herzen für deiner Seelen Heil und Seligkeit ausgeſtanden haben. Und du bringſt nicht nur die unendlichen Schätze, ſondern auch ein geringes

Almoſen nicht. Sie haben ihre Leiber zur Marter dargegeben, du aber verſchmähſt Wolluſt und Ergötzlichkeit nicht. Du Prieſter, du Edelmann, du Kaufmann, du Frau, du Jungfrau, du Verlobte, du Jüngling, du Alter, ſchämſt dich in deine Kirche zu gehen, welche, wie geſagt, Sct. Peters Münſter iſt, du ſchämſt dich das allerheiligſte Kreuz zu beſuchen, welches doch für dich aufgerichtet worden iſt, und ſtets nach dir ruft und ſchreit. Du ſchämſt dich das Kreuz mit einer Kerze zu beſuchen, aber in's Wirthshaus zu gehen ſchämſt du dich nicht. Du ſchämſt dich zu den apoſtoliſchen Beichtvätern zu gehen, aber nicht zum Tanze. Bedenke doch, daß du dich auf dem wüthenden Meere dieſer Welt befindeſt, und ſo großen Ungewittern und ſo großen Gefahren unterworfen biſt, auch nicht weißt, ob du zu dem Hafen der Seligkeit gelangen kannſt. Weißt du nicht, daß aller Menſchen Thun Stück- und Flickwerk, auch das ganze Leben auf Erden ein Streit ſey? Laſſet uns deshalb ſtreiten und kämpfen, wie Laurentius und alle andern Heiligen für der Seelen Heil und Seligkeit, und nicht für den Leib, der heute iſt und morgen nicht, heute geſund und morgen krank, heute lebendig und morgen todt iſt. Du ſollſt wiſſen, daß der, welcher beichtet, ſeine Sünden bereuet, und die Almoſen in den Kaſten gelegt hat, nach dem Rathe des Beichtvaters, vollkommene Vergebung aller ſeiner Sünden erlangen wird, ja er wird nach gehaltener Beichte und Jubeljahr täglich, wenn er das Kreuz und die Altäre beſucht, Ablaß erlangen, etwa als wenn er in der Sct. Peterskirche die ſieben Altäre beſuchte, wo vollkommener Ablaß ausgetheilt wird. Was ſteht ihr daher müßig? Laufet doch alle nach eurer Seligkeit, es ſey doch ein Jeder hurtig herzu und bekümmere ſich darum, wie um die zeitlichen Güter, vor welchen ihr weder Tag noch Nacht ruhet. Suchet den Herrn, indem er nahe iſt und gefunden werden kann, wie Johannes erinnert, arbeitet, ſo lange es Tag iſt, denn es kommt die Nacht, da Niemand wird arbeiten können. Ihr höret nicht eure Eltern und andere Verſtorbene rufen und ſchreien: Ach, erbarmt euch doch, wir müſſen die allerhärteſten Qualen und Strafen ausſtehen,

davon ihr uns doch durch ein kleines Almoſen erlöſen könnet, und ihr wollt doch nicht! Ach, thut doch eure Ohren auf, während der Vater zum Sohne, die Mutter zur Tochter ſpricht: Wir haben euch gezeugt, ernährt, regiert und euch unſere zeitlichen Güter hinterlaſſen, und ihr ſeyd gleichwohl ſo hart und grauſam, daß, da ihr uns ſo leicht befreien könnt, ihr dennoch nicht wollet, uns in der Flamme liegen laſſet, und hindert daß wir zu der verheißenen Herrlichkeit gelangen können. — Ihr könnt ja jetzund Ablaßbriefe haben, durch deren Kraft ihr im Leben und in der Todesſtunde, auch in nicht vorbehaltenen Fällen, ſo oft ihr nur ſolches verlangen werdet, vollkommene Vergebung aller Strafen, die ihr für eure Sünden ſchuldig ſeyd, erhaltet. O ihr Menſchen, die ihr Gelübde gethan, o ihr Wucherer, ihr Räuber, o ihr Todtſchläger, o ihr Ruchloſen, es iſt jetzt Zeit der Stimme des Herrn zu gehorchen, als der den Tod des Sünders nicht will, ſondern daß er ſich vielmehr bekehre und lebe. Bekehre dich derowegen, Jeruſalem, zu dem Herrn deinem Gotte. — O ihr Widerſacher, die ihr dieſes Werk direct oder indirect, heimlich oder öffentlich hindert, wie ſteht es ſo ſchlimm mit euch. Ihr ſeyd außer der Gemeinſchaft der Kirche."

Aus den mitgetheilten Stellen erhält man einen anſchaulichen Bericht über den Zuſtand des Bußweſens in der damaligen Zeit, und man ſieht daraus klärlich, daß das Sacrament der Buße ſeinen ernſten ſittlichen Charakter verloren hatte, und von der Hierarchie gemißbraucht wurde, theils zu einer Stütze ihrer Macht, theils als ein Mittel um Geld herbeizuſchaffen. Jedes unbefangene Gemüth wird mit Unwillen gewahren, wie die Religion zu dieſem Zwecke gemißbraucht wird. Der Papſt erſcheint als Gnadenſpender für dieſe und jene Welt, faſt als ob ſeine Gnade dem Sünder ebenſo nothwendig wäre, als die Barmherzigkeit Gottes. Das Einlegen des Geldes wird mit unerhörter Frechheit höher angeſchlagen, als Reue und Buße des Sünders. Dieſe Züge markiren den Mißbrauch hinlänglich, und man hat nicht nöthig, zu dem Berichte eines italieniſchen Geſchichtſchreibers ſeine Zuflucht zu nehmen, daß Papſt Leo einen Theil des

in Deutſchland zu löſenden Geldes zur Ausſteuer ſeiner Schweſter beſtimmt habe, wodurch das Oberhaupt der Kirche eines notoriſchen Betruges bezüchtigt wird, obſchon dieſe Anekdote auch in Deutſchland bekannt war. Es iſt auch nicht nöthig, daß wir alle dem, was unter dem Volke über die Art erzählt wurde, wie Tetzel den Ablaß predigte, Glauben ſchenken; allein wir werden auf einzelne hiſtoriſch conſtatirte Äußerungen von ihm ſtoßen, die ſo greulich und abſcheulich ſind, daß die Nation an einem religiöſen Stumpfſinne gelitten haben müßte, wenn nicht wenigſtens die Verſtändigern vor dem Ablaßkrame einen Abſcheu hätten empfinden ſollen.

Nachdem der Papſt Leo X. am 14. September 1517 nochmals den vollkommenſten Ablaß zur Verſchönerung der Peterskirche in Rom ausgeſchrieben hatte, ungeachtet ſämmtliche Reichsſtände kurz vorher dem Kaiſer Maximilian neue Beſchwerden deshalb überreicht hatten, trieb Tetzel ſein Geſchäft im Brandenburgiſchen, und erſchien zu Anfange des Octobers namentlich zu Berlin, ging von da in demſelben Monate nach Zerbſt, und als er ſeinem Gehülfen, Bartholomäus Rauch, das daſige Ablaßgeſchäft ganz überlaſſen hatte, nach dem benachbarten Jüterbock, welches damals zu dem Erzſtifte Magdeburg gehörte, und nur vier Meilen von Wittenberg entfernt iſt. Die Kunde ſeines Treibens gelangte bald nach Wittenberg, und entrüſtete nicht nur Luther für ſeine Perſon, ſondern derſelbe wurde auch von andern gleichgeſinnten Männern, da er ſchon als freiſinniger Gegner des Ablaßweſens bekannt war, von nahe und von fern, mündlich und ſchriftlich, ſich dem Unweſen entgegenzuſtellen, aufgefordert. Darum warnte er in der Kapelle des Auguſtinerkloſters in einer Predigt ſeine Zuhörer und verſicherte, es wäre beſſer armen Leuten ein Almoſen zu geben nach Chriſti Befehle, als ſolche ungewiſſe Gnade um Geld zu kaufen. Wer Buße thue ſein Leben lang, und ſich bekehre zu Gott von ganzem Herzen, der erhalte himmliſche Gnade und die Vergebung aller Sünden, welche uns Chriſtus durch ſein ewiges Opfer und Blut erworben habe, und ohne Geld aus lauter Gnade anbiete und umſonſt

verleihe. Auch bemerkte Luther daß einige ſeiner Pfarrkinder, die in Jüterbock und Zerbſt Ablaßzettel erhalten hatten, ſeinen Beichtſtuhl verließen, und ſich bei dem heiligen Abendmahle einfanden, ohne die Abſolution erhalten zu haben. Er aber wollte ihnen dieſe nur unter der Bedingung ertheilen, daß ſie ihre vorigen Sünden ablegten und gewiſſe Bußübungen erfüllten. Dazu wollten ſich aber dieſe Leute nicht verſtehen, ſondern ſie beriefen ſich auf Tetzel's Ablaßzettel, in welchen ſie von den größten begangenen und noch zu begehenden Sünden und Verbrechen abſolvirt worden wären, ohne daß man vorher Reue und Buße von ihnen verlangt hätte. Luther aber blieb bei dem Grundſatze: „So ihr euch nicht beſſert, werdet ihr alle umkommen!“ Unwillig über ihres Beichtigers Verweigerung, kehrten einige wieder nach Jüterbock zurück und klagten Tetzeln, daß Luther keine Rückſicht auf ſeine Ablaßzettel genommen habe; Andere forderten ſogar, wiewohl vergeblich, ihr Geld zurück. Darüber nun gerieth Tetzel in den heftigſten Zorn. Er wüthete und tobte auf der Kanzel gegen die Ketzer, und um zu zeigen, daß er als Inquiſitor die Macht habe, alle diejenigen, welche ſich dem Papſte und ſeinem Ablaſſe widerſetzten, zu Staub und Aſche zu verbrennen, ließ er einige Mal in der Woche auf öffentlichem Markte einen Scheiterhaufen anzünden. Luther war damals noch ein ſehr ergebener Sohn der römiſchen Kirche, wie er dieſes ſpäter von ſich ſelbſt bekannt hat, und wie man aus ſeinen Äußerungen über die Pikarden in Böhmen aus dieſer Zeit ſieht. Die Lehre vom Ablaſſe kannte er damals nicht genau, weil ſeine theologiſche Richtung ihn auf dieſen Gegenſtand nicht hinführte. Es war daher ſeine aufrichtige Meinung, daß die Mißbräuche des Ablaſſes nur in der unerlaubten Art ihren Grund hätten, wie derſelbe von den Ablaßpredigern ausgetheilt werde. Er hielt es daher für das ſicherſte Mittel, den bisherigen Ablaßmißbräuchen ein Ende zu machen, wenn er zuvörderſt ſeinem Metropolitan, dem Erzbiſchof Albrecht von Magdeburg, und ſeinem Ordinarius, dem Biſchofe von Brandenburg, Hieronymus Scultetus (Schulz), zu deſſen Kirchenſprengel Wittenberg gehörte, Anzeige davon mache, und

beiden gewiſſe Sätze wider den Mißbrauch des Ablaſſes handſchriftlich überſende, mit dem demüthigen Geſuche ſolchem Unweſen Schranken zu ſetzen. Allein der Erzbiſchof, welcher den Papſt, durch deſſen Begünſtigung er zwei Erzbisthümer zugleich beſaß, nicht beleidigen wollte, und auch ſelbſt von den Ablaßgeldern die Hälfte erhielt, ertheilte ihm keine Antwort. Es muß jedoch bemerkt werden, daß es ungewiß iſt, ob Luther überhaupt damals ſchon an den Erzbiſchof Albrecht geſchrieben hat. Der Biſchof von Brandenburg, der ſonſt von Luther als ein mit dem Wohle der Kirche es aufrichtig meinender Geiſtlicher geſchildert wird, antwortete zwar, aber, aus Furcht vor dem Papſte und dem Ketzermeiſter, auf eine ausweichende Art. Luther ließ hierauf ähnliche Bitten an den Biſchof von Meißen Johann VI. (von Saalhauſen), an den Biſchof von Merſeburg, Fürſt Adolf von Anhalt, und an den Biſchof von Naumburg, Herzog Philipp von Baiern, ergehen, aber nur von den beiden erſtern läßt ſich vermuthen, daß ſie ihm einiges Gehör gegeben haben. Beſonders muß man ſich über das Betragen des Biſchofs von Meißen wundern, von welchem uns die Geſchichte mehrere nachdrückliche Erklärungen über das Unweſen des Ablaſſes aufbewahrt hat. Wir machen hier eine betrübte Erfahrung von dem Zuſtande des deutſchen Epiſcopats. Geheim äußerten ſich die Beſſern wohl über die vorhandenen Mißbräuche, aber öffentlich ſich darüber auszuſprechen, fehlte ihnen der Muth. Luther fuhr unterdeſſen wider die Mißbräuche des Ablaſſes zu predigen fort, und zwar in der Stadt- oder Marienkirche, und bewies aus der heiligen Schrift, daß nicht der päpſtliche Ablaß Vergebung der Sünden bewirken, ſondern allein wahre Reue und Buße dieſe gewähren könne. Bald aber ging er weiter, und that denjenigen Schritt, welcher Folgen nach ſich zog, die Luther ſelbſt ganz und gar nicht ahnete. Er beſchloß nämlich jene Disputation zur Erklärung der Kraft des Ablaſſes (Disputatio pro declaratione virtutis indulgentiarum) in 95 Sätzen (Theses, Positiones oder Propositiones), welche er vor Kurzem dem Erzbiſchofe Albrecht ohne Erfolg mitgetheilt hatte, nun öffentlich bekannt zu machen.

Die Wittenberger Schloßkirche zu allen Heiligen beſaß ſehr viele Reliquien, und hatte von den Päpſten das Recht erhalten, allen denen, welche ſie an gewiſſen Tagen mit freigebiger Hand beſuchen würden, einen hundertjährigen Ablaß zu ertheilen. Daher kamen zu derſelben, beſonders an ihrem jährlich zu feiernden Einweihungstage, dem 1. November, als am Feſte aller Heiligen, zahlreiche Wallfahrten. Dieſer Gelegenheit bediente ſich Luther, und ahmte ſo zugleich eine damalige Sitte nach, vermöge welcher akademiſche Lehrer an den heiligen Abenden beliebige Sätze zu Jedermanns Unterſuchung aufzuſtellen pflegten. Er ſchlug am heiligen Abende vor jenem Feſte, dem 31. October (Sonnabends vor dem 21. Sonntage nach Trinitatis) 1517 Mittags um 12 Uhr an das Hauptportal dieſer Kirche die 95 Theſen an, und lud dadurch alle anweſende Gelehrte ein, öffentlich darüber mit ihm zu disputiren; die aber nicht zugegen ſein könnten, bat er in der Unterſchrift ihre Meinung ſchriftlich zu eröffnen. Gedachter Anſchlag geſchah auch außerhalb Wittenbergs in der umliegenden Gegend, wie dies ehemals gebräuchlich war. Ehe vierzehn Tage nach dem Anſchlagen derſelben verfloſſen waren, hatten ſich dieſe Sätze, welche Luther's vertrauter Freund, Juſtus Jonas, alsbald in die deutſche Sprache frei übertragen, theils in Abſchriften, theils gedruckt, durch das ganze Deutſchland, ja in vier Wochen durch den größten Theil der Chriſtenheit verbreitet — „als wären die Engel ſelbſt die Botenläufer, und trügen's vor aller Menſchen Augen. Es glaubt kein Menſch, wie ein Gerede davon wurde, und gefiel dieſer Handel Jedermann ſehr wohl.“ (Myconius, Geſch. der Ref. S. 23.) Die wiederholte Verſicherung Luther's, daß ihm dieſer Erfolg ſchlechterdings unerwartet gekommen ſei, ſchlägt alle die elenden Gründe nieder, welche ihn zum Auftreten als Reformator ſollen veranlaßt haben. Auch Stolz und Ruhmſucht kann ihn hierzu nicht veranlaßt haben. Luther war allerdings ſtolz, wie jeder eminente Charakter, aber derjenige verkennt ihn, wer ihm in Sachen der Religion und Kirche Hochmuth beilegt. Man leſe aus dieſer Zeit Luther's Brief an den Nürnberger Rechtsgelehrten Chriſtoph Scheurl

unter dem 27. Januar 1517, worin er dieſen, der ihn gelobt hatte, mit dem Verluſte der Freundſchaft bittet, künftig ihn mit dergleichen Lobſprüchen zu verſchonen, weil er das wenige Gute, was man an ihm erkenne, bloß den Wirkungen der göttlichen Gnade, nicht ſeinen eigenen Kräften zuſchreiben müſſe. „Wenn du Chriſtum in mir, ſagt er daſelbſt, loben zu müſſen glaubſt, ſo nenne ſeinen Namen und nicht den meinigen.“ Die Art, wie ſich Luther ſpäter über ſeinen damaligen Seelenzuſtand ausgeſprochen hat, zeugt von gleicher Geſinnung. Oder verlangt man etwa, Luther hätte auf die Abmahnung ſeines Priors und Subpriors in Wittenberg und ſeines alten Lehrers Jodocus Trautvetter zu Erfurt Rückſicht nehmen ſollen, Leuten, welche die Zeit ganz und gar nicht begriffen? Auf ſolche Stimmen hören, war doch wahrhaftig einem Manne wie Luther unmöglich, in deſſen Innerem die Stimme des frommen, nach Erlöſung ſich ſehnenden deutſchen Volks tief wiederhallte. Äußerungen von Luther zeigen, wie er gerade der Mann war, der für die geiſtigen Bedürfniſſe des Volks den tiefſten Sinn hatte, und ſeine Sprache in dieſer Hinſicht am reinſten verſtand. So theilt er (Resolutt. ad thes. 52. Löſcher, Ref.-Acta T. II.) folgende Erzählung aus dem Munde des Volkes über den Ablaß mit: „Es kommt ein Verſtorbener mit einem Ablaßbriefe vor die Hölle, und bittet um deſſenwillen um freien Durchgang. Da kommt ein Teufel, und nimmt den Ablaßbrief in ſeine glühende Hand. Aber ſiehe, Siegel und Papier verbrennen, und der Sünder wird von ihm in die Hölle hinabgeſtoßen!“ Das war die Sprache des Volks, die Luther verſtand, und darum verſtand das Volk ihn wieder; darum verbreiteten ſich ſeine Theſen reißend ſchnell.

An demſelben Tage, als Luther ſeine Sätze angeſchlagen hatte, ſendete er dieſelben (zum zweiten Male?) an den Erzbiſchof Albrecht, und bat ihn (nochmals), den Ablaßpredigern Einhalt zu thun, und die Inſtruction für die Subcommiſſarien außer Kraft zu ſetzen. Das Schreiben Luther's iſt ein unwiderleglicher Beweis, daß er nichts eigenmächtig zu thun beabſichtigte, ſondern der beſtehenden Obrigkeit ſich gebührend unterwarf. „Unter Ihrem

erlauchten Namen, ſchrieb er, wird der päpſtliche Ablaß feilgeboten zum Bau der Peterskirche, wobei ich nicht ſo hoch ahnde der Ablaßprediger Geſchrei, das ich nicht gehört habe, wohl aber mich kränke über die falſchen Vorſtellungen, welche das Volk daraus ſchöpft und allenthalben verbreitet, nämlich daß die unglücklichen Seelen glauben, wenn ſie Ablaßbriefe gelöſt hätten, wären ſie ihrer Seligkeit gewiß, ingleichen daß die Seelen ohne Verzug aus dem Fegfeuer führen, ſobald ſie ihre Gabe in den Kaſten geworfen hätten, ferner daß dieſer Ablaß ſo kräftig wäre, daß keine Sünde ſo groß ſey, (ſelbſt, wie ſie ſagen, wenn einer, wäre es möglich, die Mutter Gottes geſchändet hätte,) die nicht erlaſſen werden könne, ingleichen daß der Menſch durch dieſen Ablaß frei ſey von aller Strafe und Schuld. Ach, lieber Gott, ſo werden die Ihnen, beſter Vater, anvertrauten Seelen zum Tode unterwieſen, und von Ihnen wird die ſtrengſte, immer ſich vergrößernde Rechenſchaft gefordert werden für ſie alle! Deswegen habe ich ſolches länger nicht verſchweigen können. Wie machen die Ablaßprediger durch nichtige Fabeln und Verheißungen vom Ablaſſe das Volk ſicher und ohne Furcht! Die Werke der Gottſeligkeit und Liebe ſind unendlich beſſer als der Ablaß, und dennoch werden dieſe nicht mit ſolchem Pompe, noch mit ſolchem Fleiße gepredigt, ja über dem Ablaßpredigen verſchweigt man ihrer, da das doch aller Biſchöfe erſtes und alleiniges Amt wäre, daß das Volk das Evangelium lernte und die Liebe Chriſti. Nirgends hat auch Chriſtus befohlen den Ablaß zu predigen; aber das Evangelium zu predigen hat er nachdrücklich befohlen. Welcher Schrecken, welche Gefahr wartet alſo eines Biſchofs, wenn er, mit Verſchweigung des Evangeliums, nur den Ablaß mit Geräuſch unter ſeinem Volke anzupreiſen geſtattet, und ſich um dieſen mehr bekümmert, als um das Evangelium! Hierzu kommt noch, daß in der Inſtruction der Commiſſarien, welche unter Ew. Hochw. Namen (ohne Zweifel ohne Ew. Hochw. Wiſſen und Willen) ausgegangen iſt, geſagt wird, der vornehmſten Gnaden eine ſey dieſes unſchätzbare Geſchenk Gottes, wodurch der Menſch mit Gott verſöhnt und alle Strafen des Fegfeuers auf-

gehoben werden, ingleichen daß die Reue denen nicht nöthig ſey, die Beichtbriefe löſen. Aber was kann ich thun, als daß ich Ew. Hochw. durch unſern Herrn Jeſum Chriſtum bitte, das Büchlein ganz aufzuheben, und den Ablaßpredigern eine andere Predigtweiſe vorzuſchreiben? Damit nicht vielleicht endlich einer aufſtehe, welcher ſowohl Sie, als das Büchlein in Schriften widerlege, zur höchſten Schmach Ew. Durchl. Hoheit, wovor mir wenigſtens ſehr bange iſt, und doch beſorge ich daß es geſchehen möchte, wo der Sache nicht eilend abgeholfen wird. Wenn es Ew. Hochw. beliebt, mögen Sie meine Disputationen anſehen, daß Sie vernehmen, wie zweifelhaft die Meinung vom Ablaſſe iſt, von welcher jene träumen, ſie ſey ganz gewiß." — Auch auf dieſen Brief erhielt Luther keine Antwort, ein Beweis daß damals auf dem vornehmſten biſchöflichen Stuhle Deutſchlands ein Mann ſaß, dem alles Andere mehr als das Wohl der Kirche *am Herzen lag*. Von den andern Biſchöfen, an die ſich Luther wegen Abſtellung der Art und Weiſe, wie bisher der Ablaß gepredigt wurde, jetzt noch gewendet hatte, ließ ihm nur der Biſchof von Brandenburg eine Antwort zukommen. Dieſer ſendete den Abt des damals berühmten märkiſchen Kloſters Lenin mit einem Briefe an Luther, und ließ demſelben erklären, daß er zwar ſelbſt jene unbeſcheidene Ablaßpredigerei verdamme, daß man aber um des Ärgerniſſes willen doch ein wenig innehalten und ſchweigen müſſe. Das war die Sprache des Feigen, welcher um der äußern Ruhe willen zu keiner edlen That fähig iſt.

Luther's Angelegenheit nahm eine ihm unerwartete Wendung, indem ſtatt daß ſeine Vorgeſetzten auf die von ihm erhobenen wohlbegründeten Beſchwerden hätten Rückſicht nehmen ſollen, mehrere Gegner wider ihn auftraten um die Mißbräuche zu vertheidigen. Hierüber müſſen wir uns näher erklären. Die katholiſche Lehre von der Buße hat einen hierarchiſchen Charakter, welcher zu einer Zeit, wo das Prieſterthum ſittlich tüchtig war, gewiß für die Kirche wohlthätig wirkte, dagegen aber ſpäter, als das Prieſterthum, der ſittlichen Stütze ermangelnd, durch äußere Macht ſich in ſeiner Stellung zu halten ſuchen mußte,

eine Quelle von vielen Mißbräuchen wurde. Dieſe Mißbräuche hingen alſo mit dem hierarchiſchen Charakter des Bußſacraments eng zuſammen, und wer die erſtern tilgen wollte, mußte auch den letztern aufheben. In dieſem Falle befand ſich Luther, ſo daß er ſich genöthigt ſah, wenn er das Unweſen des Ablaßhandels aufheben wollte, auch die Quelle davon, d. h. die ganze katholiſche Lehre von der Buße, umzuſtoßen. Es geht hieraus hervor, daß Luther's erſter Angriff gerade einen Punkt traf, welcher die offenſten Blößen der Hierarchie darbot, ſowie auch daraus hervorgeht, daß es nicht an Gegnern Luther's fehlen konnte, die ſich auf dieſem Wege bei dem Römiſchen Hofe in Gunſt zu ſetzen ſuchten.

Um Luther's Stellung zu der katholiſchen Lehre von der Buße einzuſehen, iſt erforderlich daß wir die Grundzüge derſelben entwickeln. Da der Menſch nach der Wiedergeburt in der Taufe durch Sünde die Gnade wieder verlieren kann, ſo iſt das Sacrament der Buße eingeſetzt, in welchem die Sünden nach der Taufe, nach vorhergegangener aufrichtiger Reue und Beichte, von dem Prieſter an Gottes Statt mit Auflegung der Genugthuung wirklich vergeben werden. **Poenitentia secunda post naufragium deperditae gratiae tabula.** Die Materie des Sacraments beſteht in der Reue (contritio), Beichte (confessio), Genugthuung (satisfactio); die Form deſſelben in der Abſolution. Die Reue entſpringt aus dem menſchlichen Willen, verbunden mit einer Anregung des heiligen Geiſtes, und beſteht nicht allein in dem Aufhören des Sündigens und dem Vorſatze zu einem neuen Leben, ſondern auch in einem Abſcheu gegen das alte. Die Niedergeſchlagenheit (attritio) iſt ein minderer Grad derſelben, und disponirt zur Gnade des Sacraments. — Der Beichtende ſoll dem Prieſter, der an Chriſti Statt als Richter das Sündenbekenntniß hört, die Sünden nicht im Allgemeinen, ſondern im Beſondern, und nicht nur die venialia, ſondern hauptſächlich die mortalia beichten, weil die venialia auch ſonſt auf viele andere Weiſe, die mortalia aber ohne das Sacrament nimmer Vergebung finden. Die ſacramentliche Beichte verleihet

die Hoffnung der Seligkeit, insofern der Mensch durch dieselbe den Schlüsseln der Kirche, deren Kraft aus dem Leiden Christi entspringt, sich unterwirft. — Zwar ist es eigentlich nur Gott, der die Sünden vergiebt, aber er erläßt auch die, welche der Priester erläßt, so daß die absolutio nicht bloß ein annuntiare evangelium, declarare remissionem ist, sondern eine dem Priester, als Stellvertreter Gottes und Christi, gegebene Amtsgewalt zur wirklichen Vergebung der Sünden mit wesentlichem Unterschiede von den Priestern des A. T. Diese Gewalt der Sündenvergebung ist dem Amte des Priesters wesentlich, er vergiebt Andern die Sünden, wenn er auch selbst in Todsünden sich befindet, nur muß er ernsthaft handeln. Jedoch gilt nur die Sündenvergebung desjenigen Priesters, qui ordinariam aut delegatam absolvendi potestatem habet, oder non solum ordinis, sed etiam jurisdictionis postestatem. Dem Papste und den Bischöfen sind gewisse *Fälle der Absolution* reservirt. Hierzu kommt die Genugthuung. Es ist bei der Buße ein Doppeltes zu unterscheiden, Gottes Barmherzigkeit und Gerechtigkeit; seine Barmherzigkeit, wornach er die Sünden und die damit verbundenen ewigen Strafen erläßt; seine Gerechtigkeit, der zufolge er die Sünder mit zeitlichen Strafen (poenis tempore definitis, wozu auch die Strafen im Fegfeuer gehören,) belegt. Jede Sünde, insofern sie eine der ewigen Verdammniß würdige Schuld mit sich führt, wird nur nach wahrer Reue und aufrichtiger Beichte durch die göttliche Barmherzigkeit und um des Verdienstes Christi willen vergeben; hier kann der Mensch keine Genugthuung leisten. Sünden dagegen, worauf Gott nur zeitliche Strafen in dieser Welt oder im Fegfeuer setzt, kann der Mensch durch Genugthuung tilgen, auch nicht schlechthin, sondern sofern er thut, was in seinen Kräften steht, und Gott seine Genugthuung, um der unendlichen Genugthuung Christi willen annimmt. Damit steht der Satz in Verbindung, daß nach der Einheit des mystischen Körpers Christi Einer für den Andern in dieser Hinsicht die Genugthuung leisten kann. Dieser für die Bußpraxis sehr wichtige Satz stützt sich auf ein sehr dunkles Argument. Die guten Werke, welche für

die Sünden genugthun, bestehen in Gebeten, Fasten, Almosen, Wallfahrten u. dergl. Weil nun Gott nach seiner Gerechtigkeit gegen die verdienten Strafen das Verdienst der guten Werke abwägt, und für jedes gute Werk verhältnißmäßig Strafen der Sünden nachläßt, so kann die Kirche, welche an Gottes Statt die geistlichen Strafen nachläßt, nicht allein statt der Pönitenzen andere guten Werke nach Verhältniß auflegen, sondern auch statt deren gegen Geld zu guten Zwecken die Sündenstrafen nachlassen. Dieses der Ursprung des Ablasses. In dieser Gestalt ist der Ablaß unter den germanischen Völkern sehr alt, und wurde dadurch veranlaßt, daß man bei weltlichen Gerichten jede Strafe durch Geld abkaufen konnte. Eine andere Gestalt aber erhielt derselbe, seitdem im dreizehnten Jahrhunderte von den Scholastikern die Lehre von den übergenugsamen Werken der Heiligen aufgestellt wurde. Nach dem erwähnten Satze, daß Einer für den Andern Genugthuung leisten könne, erwuchs aus den Verdiensten der Heiligen (verbunden mit dem unendlichen Verdienste Christi) ein Schatz von guten Werken, den die Kirche der göttlichen Gerechtigkeit gegenüber besitzt, und aus dem sie dem Sünder etwas zurechnet, und ihm dadurch die geistlichen Strafen ganz oder theilweise erläßt. Dieser Erlaß erstreckt sich auf Strafen in dieser Welt und im Fegfeuer, auf letztere jedoch nur per modum suffragii, d. h. indem dem Sünder ein Verdienst applicirt wird, welches die Vergebung bei Gott erwirkt. Dabei erinnern wir, daß die Strafen, welche die Kirche in dieser Welt auflegte, satisfactiones canonicae, ebenfalls als göttliche Strafen angesehen wurden, weil die Kirche Gottes Statt vertritt. Das unbeschränkte Recht, diesen Ablaß zu ertheilen, hat der Papst, ein beschränktes haben Andere durch ihn. Das Jubeljahr, von Bonifaz VIII. 1300 gestiftet und von Paul II. endlich auf 25 Jahre herabgesetzt, brachte diesen Ablaß recht in Gang. Für die Mißbräuche, zu welchen derselbe ausartete, möge die oben gegebene actenmäßige Mittheilung genügen.

Gleich in den vier ersten Thesen erklärte Luther das hierarchische Element in der Lehre von der Buße für Nebensache und

überflüſſig. Die Buße iſt ein Act des ganzen chriſtlichen Lebens, und obſchon die Aufrichtigkeit derſelben ſich durch äußerliche Tödtung des Fleiſches zeigen muß, ſo iſt doch das äußere Moment der kirchlichen Bußhandlung nicht das Weſen der Buße. — Theſ. 5—8: Der Papſt kann nur kanoniſche Strafen, die er auferlegt hat, erlaſſen. Die Schuld wird nur von Gott vergeben, und dieſe Vergebung erklärt und beſtätigt der Papſt. Dabei aber bleibt das Amt der Schlüſſel, das dem Prieſterthum übertragen iſt, eine göttliche Anordnung. Wen der Prieſter nicht losſpricht, iſt auch vor Gott nicht losgeſprochen; beſonders gilt dieſer Grundſatz in den Fällen, welche ſich der Papſt reſervirt hat. Dieſe Theſen leugnen, daß der Prieſter als ſolcher göttliche Strafen erlaſſen kann; in ſeiner Macht ſteht nur die Erklärung der göttlichen Erlaſſung. — Theſ. 8—14: Die poenitentiae canonicae erſtrecken ſich nur auf dieſes Leben, nicht auf das Fegfeuer. Die elfte Theſis lautet: Dieſes Unkraut, daß man die Buße oder Genugthuung, ſo durch die canones oder Satzungen aufgelegt iſt, in des Fegfeuers Buße oder Pein ſollte verwandeln, iſt geſäet worden, da die Biſchöfe geſchlafen haben. — Theſ. 15—20: Das böſe Gewiſſen reicht zur Qual des Fegfeuers hin. Daran knüpft Luther Zweifel über die Lehre vom Fegfeuer, ob daſſelbe bloß ein Zuſtand der Strafe, und nicht vielmehr der innern Fortbildung oder Verſchlechterung ſei. — Theſ. 20—25: Das Wort, daß der Papſt alle Strafen vollkommen vergeben könne, iſt nur von den Strafen zu verſtehen, die er ſelbſt auferlegt hat, und wird mit Unrecht von den Ablaßpredigern im unbeſchränkten Sinne ſogar mit Ausdehnung auf das Fegfeuer verſtanden. Auch kann nur den Vollkommenſten ein Erlaß aller Strafe zu Theil werden, daher die Ablaßprediger die meiſten Leute offenbar betrügen. — Theſ. 25. 26: Für die Seelen im Fegfeuer kann der Papſt nur durch Fürbitte wirken, wie jeder Biſchof und Pfarrer. — Theſ. 27—30: Da die Hülfe oder Fürbitte der Kirche für die Seelen im Fegfeuer nur von dem göttlichen Wohlgefallen abhängt, ſo iſt es ein greulicher Mißbrauch, wenn Ablaßprediger ſagen, daß ſobald das

Geld im Kaſten klinge, die Seele aus dem Fegfeuer fahre. Die Vergebung der Sünden hängt ab von der wahren Reue, und weil dieſe ſelten iſt, ſo wird auch ſelten wahrer Ablaß gelöſt. — Theſ. 32—36: Rüge des Mißbrauches, dem Ablaſſe Gewißheit beizulegen, ihn als die höchſte Gnade Gottes zu erheben, die die Reue überflüſſig mache. — Theſ. 36—39: Wahre Reue wirkt Vergebung der Sünden auch ohne Ablaß. Die Güter Chriſti und der Kirche werden den Gläubigen durch Gottes Gnade zugetheilt. Dabei iſt aber des Papſtes Abſolution doch als eine Erklärung göttlicher Vergebung zu achten. — Theſ. 40. 41: Man ſoll vorſichtig ſein beim öffentlichen Vortrage von dem Reichthume des Ablaſſes und der wahren Reue, damit durch den erſten die letzte nicht aufgehoben werde. — Theſ. 41—48: Den Armen geben iſt beſſer denn Ablaß löſen, weil man durch die Werke der Liebe frömmer, durch den Ablaß aber nur ſicherer und freier von Strafe wird. Wer ſeinen Nächſten darben ſieht, oder für ſeinen Haushalt das Geld braucht, der thut Unrecht, wenn er Ablaß löſt. Auch iſt der Ablaß kein Gebot, ſondern er ſteht Jedem frei. — Theſ. 40—53: Man ſoll für den Papſt vielmehr beten, als ihm Geld geben. Man ſoll auf den päpſtlichen Ablaß nicht ſein Vertrauen ſetzen, ſo daß man dadurch die Gottesfurcht verliert. Es iſt erlogen, daß man durch Ablaßbriefe ſelig werde. — Theſ. 53—56: Es iſt unrecht, wenn man durch Ablaßpredigten die Predigt des Wortes Gottes beeinträchtigt. — Theſ. 56—60: Die Verdienſte Chriſti und der Heiligen ſind nicht der Schatz der Kirche, wovon der Papſt Ablaß austheilt. Dem chriſtlichen Alterthume iſt dieſe Sprache unbekannt. — Theſ. 60—70: Der Schatz der Kirche ſind die Schlüſſel der Kirche, durch das Verdienſt Chriſti der Kirche geſchenkt, das heilige Evangelium der Herrlichkeit und Gnade Gottes. Dieſer Schatz iſt der verhaßteſte, weil er macht, daß die Erſten die Letzten werden, der Ablaß dagegen der angenehmſte, weil er aus den Letzten die Erſten macht. Mit dem Netze des Evangeliums fiſchte man ſonſt viros divitiarum, mit dem Netze des Ablaſſes aber fiſcht man jetzt divitias virorum. — Theſ. 67—75: Bi-

ſchöfe und Seelſorger ſollen die apoſtoliſchen Ablaßcommiſſarien mit Ehrerbietung zulaſſen, aber mit Augen und Ohren auffehen, daß dieſe Commiſſarien ſtatt päpſtlichen Befehls nicht ihre eigenen Träume predigen. Wer wider die Wahrheit des päpſtlichen Ablaſſes redet, ſei verflucht, (damit es nicht ſcheine, als ob ſich Luther hier ſelbſt verfluche, muß bemerkt werden, daß Luther die Lehre vom Ablaſſe in ihrem Zuſammenhange, wie er ſelbſt geſteht, nicht genau kannte) wer aber den frechen Ablaßpredigern entgegentritt, ſei gebenedeiet. Der Papſt ſoll ſowohl die Mißbräuche der Ablaßprediger, als auch derjenigen, die den Ablaß kaufen, ſtrafen. — Theſ. 75—80: Unſinnige Äußerung der Ablaßprediger, der Ablaß könne von der ſchwerſten Sünde (z. E. wenn einer die Mutter Gottes ſchände) frei machen, da derſelbe nicht die geringſte Sünde in Betreff der Schuld tilgen kann. Es iſt eine Läſterung, daß Sct. Peter, wenn er noch lebte, keinen größern Ablaß hätte, als jeder Papſt, da derſelbe einen weit größern Ablaß, das Evangelium, hat. Es iſt eine Gotteslästerung zu ſagen, des Papſtes Kreuz (geſtützt auf Werke) ſei gleich dem Kreuze Chriſti. Die Biſchöfe, Seelſorger, Theologen, die ſich ſolchen Reden nicht widerſetzen, werden Rechenſchaft dafür geben müſſen. — Theſ. 81—95: Solche freche Predigt macht es ſelbſt den Gelehrten ſchwer, des Papſtes Würde zu vertheidigen gegen die ſcharfen, liſtigen Fragen des gemeinen Mannes: Warum entledigt der Papſt nicht alle Seelen zugleich aus dem Fegfeuer um der allerheiligſten Liebe willen und von wegen der höchſten Noth der Seelen, als der allerbilligſten Urſache, ſo er doch um des allervergänglichſten Geldes willen zum Bau Sct. Peters Münſter unzählig viel Seelen erlöſet, als von wegen der allerloſeſten Urſache u. ſ. Dieſe ſehr ſpitzige Argumente allein mit Gewalt wollen dämpfen und nicht durch angezeigte Gründe auflöſen, heißt die Kirche und den Papſt den Feinden zu verlachen darſtellen, und die Chriſten unſelig machen. — Aus Luther's Predigten, welche er wider den Ablaß gehalten hatte, entſtand ſein Sermon von Ablaß und Gnade in 20 Sätzen, welchen er vielleicht mit den 95 Theſen, oder bald darauf in den

Druck gab. Luther ſpricht hier noch zuverſichtlicher und freier. (Löſcher 1, 467.)

Daß durch Luther's Theſen nicht allein eine Disputation über Mißbräuche, den Ablaß betreffend, angekündigt wurde, ſondern die beſtehende Lehre von dem Sacramente der Buße überhaupt in Zweifel gezogen wurde, lag vor Augen. Tetzel verbrannte zu Jüterbock auf öffentlichem Markte Luther's Sätze, um als Ketzermeiſter anzudeuten, daß den Verfaſſer ein gleiches Schickſal erwarte. Als nun Tetzel weiter bezweckte, ſchriftlich gegen Luther aufzutreten, und ihm gerathen wurde, um dieſes mit mehr Nachdruck thun zu können, zuvor die theologiſche Doctorwürde zu erwerben, ſo begab er ſich nach Frankfurt an der Oder, einer mit Wittenberg rivaliſirenden Univerſität, wo er Unterſtützung gegen Luther zu finden hoffen durfte. Mit Hülfe ſeines ehemaligen Lehrers und Freundes Dr. Conrad Wimpina, Rectors der Univerſität und erſten Profeſſors der Theologie an derſelben, ſchrieb Tetzel daſelbſt erſt 106 und darauf 50 Sätze wider Luther's Disputation. Jene vertheidigte er zu Ende des Jahres 1517, dieſe aber am 21. Januar 1518, als den Tag vorher eine Verſammlung von 300 Dominicanern daſelbſt ſtattgefunden hatte. Wimpina ertheilte ihm hierauf unter großen Feierlichkeiten die theologiſche Licentiaten- und Doctorwürde, nachdem er ſchon vorher als Profeſſor der Theologie eingeſchrieben worden war. Wir erwähnen, daß Tetzel von einem jungen zu Frankfurt ſtudirenden Dominicaner, Johann Knippſtrow, welcher ſpäter ein wichtiges Werkzeug für die Begründung der Reformation in Pommern abgab, ſo in die Enge getrieben wurde, daß er das Katheder verlaſſen, der Opponent ſelbſt aber einige Zeit in klöſterliche Gefangenſchaft wandern mußte.

In den 106 Theſen ſuchte Tetzel die Lehre vom Ablaſſe nebſt den Mißbräuchen wider Luther auf eine für jeden Verſtändigen gewiß höchſt anſtößige Weiſe zu rechtfertigen. Indem Chriſtus ſagt: thut Buße (nach der Vulgata agite poenitentiam), hat er zugleich die Beichte und Genugthuung eingeſetzt. — Buße, vom Papſte auferlegt, oder vom Prieſter entweder nach

ſeinem Gutdünken oder laut der canones, iſt gleich einer Strafe der göttlichen Gerechtigkeit. — Die chriſtlichen Sacramente machen die Gnade, die ſie bedeuten (im Gegenſatze zu den jüdiſchen), und machen daher die Theilnehmer gerecht. Daher haben die chriſtlichen Prieſter wahrhaftige Zeichen der Schlüſſel, dadurch ſie können Schuld vergeben. — Es iſt irrig, daß der Papſt oder auch der geringſte Prieſter nicht Vermögen oder Macht habe über die Schuld, denn allein durch Billigen oder Erklären. — Irrig, daß die Sterbenden durch den Tod alles bezahlen, und den Rechten der canonum nichts ſchuldig ſind. — Irrig, daß der Papſt keine Strafe im Fegfeuer vergebe, die man laut der canonum in dieſem Leben hätte büßen ſollen. — Irrig, daß die Seele nicht eher könne ausfahren, denn bis der Groſchen auf dem Boden des Kaſten klinge. (Tetzel leugnet alſo, dieſes geſagt zu haben.) Irrig, daß dadurch, daß man den Ablaß jedermann mittheilt und gemein macht, Gewinnſt und Geiz geſucht werde, und daß nicht daraus folge die Frucht der Reinigung. — Irrig, daß der, ſo durch vollkommenen Ablaß nach Form und Recht, d. h. daß er wahrhaftige Beichte gethan, Reue und Leid gehabt habe, entbunden iſt, nicht ſollte ſeiner Seligkeit gewiß ſein. — Irrig, daß ein Chriſt, der wahrhaftig Reue und Leid hat, bald und ganz vollkommene Vergebung habe von Strafe und Schuld ohne allen Ablaß. — Der den Armen giebt, der thut beſſer, ſoviel größeres Verdienſt belanget; wer aber Ablaß löſet, der thut beſſer, ſoviel die ſchleunige Genugthuung betrifft. Wer das Volk anders lehrt, verführt daſſelbe. — Geiſtliche Almoſen ſind beſſer, denn die leiblichen, und die Almoſen, ſo einer ſich ſelbſt thut, ſind ordentlicher oder ſtehen in beſſerer Ordnung, denn jene, die leiblichen. Darum ſo Jemand Ablaß bedarf, und vermag den Armen nicht zu helfen außerhalb der Noth, der thut viel beſſer, daß er Ablaß löſet, denn daß er den Armen (als verloren Ding) zu Hülfe komme. — Wiewohl Ablaß zu löſen nicht geboten iſt, ſo iſt er doch denen hoch zu rathen, die ihn bedürfen. — Es iſt ein ſchädlicher Irrthum zu ſagen, daß das Vertrauen, durch Ablaßbriefe ſelig zu werden, eitel und erlogen ſei. — So der Heiligen

Legenden auf ihre Feſte können länger denn das Evangelium geleſen werden, kann wohl, wenn das Evangelium geleſen iſt, gleiche oder längere Zeit zum Ablaßverkünden gebraucht werden. Das Widerſpiel reden iſt zwiefach irren. — Es iſt Irrthum, daß der Schatz Chriſti nicht ſeien ſeine und der Heiligen Verdienſte. — Irrthum, daß die Schätze der Kirche allein die Schlüſſel der Kirche ſind, durch das Verdienſt Chriſti geſchenkt. — Weil die Sünde wider die Mutter Gottes begangen (wie groß die auch ſein mag) geringer iſt, denn die wider den Sohn begangen wird, welche nach Chriſti eigenem Zeugniſſe kann vergeben werden, deshalben wer da ſaget, daß ſolche Sünde (an der Mutter Gottes begangen) bei denen, die wahre Reue gethan haben, durch den Ablaß nicht könne gelöſt werden, der iſt wider den Text des Evangeliums und den Herrn Chriſtum ſelbſt, toll, thöricht, irrig und raſend. Das darüber den Ablaßpredigern zugemeſſen wird, daß, ſo Jemand (was doch unmöglich) die Mutter Gottes, allezeit reine Jungfrau, ſchwächt, ſolcher durch des Ablaſſes Kraft kann losgeſprochen werden, iſt ſo klar als der helle Tag. Alſo auch wer ſich wider dieſe öffentliche Wahrheit ſetzt, wird aus lauterm Neide getrieben, als den da dürſtet nach ſeiner Brüder Blut. — Die ſo in öffentlichen Schriften ſetzen, daß die Ablaßprediger (welche ſie ſelbſt doch nicht gehört haben) leichtfertige Worte aus eigenem Durſte vor dem Volke führen, und mehr Zeit mit des Ablaſſes Verkündigung, denn des Evangelii Predigt zubringen, die breiten aus Lügen, von Andern gehört und erdichtet Ding für Wahrheit, und zeigen damit an daß ſie bald glauben, leichtfertig ſind und greulich irren. — In öffentlichen Schriften ſetzen, daß die Ablaßprediger mit ihrer leichtfertigen Frevelpredigt dahin gerathen, daß es auch gelehrten Leuten ſchwer will ſein, des Papſtes Hoheit wider der klugen und ſcharfſinnigen Laien Argumente zu vertheidigen, iſt den Papſt erſtlich ſchmähen, darnach ihm heucheln, und ihn öffentlich bezüchtigen, daß alle andern Leute ſicher und friedfertig ſind, er aber allein Verwirrung anrichtet. — Wiewohl das Kreuz Chriſti in vielen andern Stücken als Urſache des Anbetens beſſer

iſt und mehr zu ehren, jedoch wer es anbetet mit anderm Dienſte, als damit das Kreuz, mit päpſtlichem Wappen geziert, anzubeten iſt, der treibt Abgötterei. (Vogel, Leben Tetzel's, S. 234 ff.)

Ärger noch ſind Tetzel's 50 Theſen (ebend. S. 255 ff.), worin des Papſtes Macht auf eine alle Grenzen überſteigende Art erhoben wird. Die Chriſten ſind dem Papſte, der vollkommene Gewalt hat über ſie alle zu gebieten, in den Dingen, die zur chriſtlichen Religion und zum Regimente des römiſchen Stuhls gehören, ſofern dieſelben dem göttlichen und natürlichen Rechte gemäß ſind, ſchlechthin zu gehorchen ſchuldig. — Der Papſt iſt nach der Hoheit ſeiner Gewalt über die ganze allgemeine Kirche und Concilien, und man ſoll ſeinen Satzungen in aller Unterthänigkeit gehorſam ſein. — Der Papſt hat allein Macht zu örtern und zu ſchließen in Sachen des chriſtlichen Glaubens, er hat auch allein Gewalt und ſonſt Niemand der heiligen Schrift *Sinn nach ſeinem* Sinne zu deuten, und alle Worte und Werke des Andern entweder zu rechtfertigen oder zu verdammen. — Des Papſtes Urtheil kann in Sachen, die den chriſtlichen Glauben angehen und zur Seligkeit des menſchlichen Geſchlechtes nöthig ſind, in keinem Wege irren. — Obſchon der Papſt im Glauben irrte, ſo iſt es ihm doch unmöglich in den Sachen des Glaubens zu irren, wenn er im geiſtlichen Gerichte das Urtheil von denſelben fällt. — Man ſoll mehr fußen und ſich verlaſſen in Sachen des Glaubens auf des Papſtes Meinung, im Gerichte von ihm geſprochen, denn auf die Meinung aller weiſen Leute, welche ſie aus der Schrift haben. — Diejenigen, welche des Papſtes Ehre und Hoheit etwas entziehen, werden der Strafe des Fluches und des Verbrechens der verletzten Majeſtät ſchuldig. — Diejenigen, welche den Papſt in Spott und Verleumdung bringen, ſind für Ketzer zu achten, und von der Hoffnung des Himmels ausgeſchloſſen. — Diejenigen, welche den Papſt unehren mit zeitlichem Hohne, ſind zuweilen auch mit ſchrecklichem Tode und greulicher Schmach zu beſtrafen. — Den großen reichen Ablaß kann nicht ein allgemeines Concil, auch nicht andere Prälaten ſämmtlich und ſonderlich der Kirche geben, ſondern

allein der Papſt, der da iſt der Bräutigam der allgemeinen Kirche. — Von der Wahrheit und dem Glauben des Ablaſſes kann kein lebendiger Menſch, ja auch nicht ein allgemeines Concil, ſondern allein der Papſt urtheilen, der die Macht hat, von chriſtlicher Wahrheit ſchließlich und endlich zu urtheilen. — Alle Satzungen in Glaubensſachen, von dem apoſtoliſchen Stuhle beſchloſſen, ſind unter die wahrhaft chriſtlichen Artikel zu rechnen, ob ſie ſchon im canone der heiligen Schrift nicht begriffen erfunden werden. — Alle diejenigen werden mit vollem Rechte Ketzer genannt, welche ſich unterſtehen, der römiſchen Kirche ihre Freiheit, ihrem oberſten Haupte aller Kirchen gegeben, zu nehmen. — Die Chriſten ſollen der heiligen römiſchen Kirche in allen Dingen als ihrer Meiſterin, und nicht ihrem Kopfe folgen. — Diejenigen, welche dem Papſte, der die höchſte Gewalt hat auf Erden, ungleich ſind, ſo ſie einen ketzeriſchen Spruch oder Artikel durch ihr Urtheil zu halten, ſchließen und örtern, und Andern aufzulegen ſuchen, ſind für Ketzer und halsſtarrig zu halten mit allen denen, die in ihre Artikel willigen. — Theſ. 50 wird Luther's deutſcher Sermon als die Quelle dieſer Irrlehren genannt, Jedermann vor ſeinen Irrthümern gewarnt, mit der Drohung, ein jegliches Thier, welches den Berg anrühre, ſolle geſteiniget werden. (Exod. 19, 12.)

Nach abgehaltener öffentlicher Disputation wider Luther verbrannte Tetzel deſſen Theſen und Sermon öffentlich zu Frankfurt. Dagegen erfuhren ſeine Sätze ein gleiches Schickſal zu Wittenberg durch die Studenten, jedoch ohne Vorwiſſen und unter nachheriger Mißbilligung Luther's. Im Mai 1518 trat Tetzel noch mit einer beſondern Widerlegung des Lutheriſchen Sermons von Ablaß und Gnade hervor unter dem Titel: Vorlegung wider einen vermeſſenen Sermon von zwanzig irrigen Artikeln, päpſtlichen Ablaß und Gnade belangend, wider die Vorlegung, ſo zur Schmach ſein und deſſelben Sermons erdichtet, gleichfalls in 20 Sätzen oder ſogenannten Vorlegungen. Luther antwortete im Junius deſſelben Jahres mit einer Vertheidigung ſeines Sermons unter der Aufſchrift: „Freiheit des Sermons

päpſtlichen Ablaß und Gnade belangend, wider die Vorlegung, ſo zur Schmach ſein und deſſelben Sermons erdichtet.“ (Löſcher, T. 1. S. 484 ff. 525 ff.)

Unter den Gegnern, welche wider Luther in der Ablaßſache auftraten, war Tetzel (freilich durch fremde Feder) der bedeutendſte. Außer ihm erhob ſich Sylveſter Mazzolini (von ſeinem Geburtsorte gewöhnlich di Prierio oder Prierias genannt) Profeſſor der Theologie zu Rom, General des Dominicanerordens, apoſtoliſcher Oberhofmeiſter (Magister sacri palatii apostolici) und als ſolcher oberſter Büchercenſor, und gab im December 1517 einen Dialogus in praesumtuosas Martini Lutheri conclusiones de potestate Papae heraus, worin er ſich als römiſchen Hoftheologen zeigte. Die allgemeine Kirche wird virtualiter durch die römiſche Kirche und deren Vorſteher, den Papſt, repräſentirt. Sowie die allgemeine Kirche nicht irrt, ebenſo auch die römiſche Kirche und der Papſt nicht. Wer alſo die Lehren der römiſchen Kirche und des Papſtes, von denen auch die heilige Schrift erſt Gültigkeit und Anſehen erlangt, nicht für untrügliche Glaubensnorm annimmt, iſt ein Ketzer. Den Satz, daß die Seele aus dem Fegfeuer fliege, ſobald das Geld in den Kaſten gelegt werde, welchen Tetzel von ſich zurückgewieſen hatte, denſelben vertheidigt Mazzolini. Aus dieſem Punkte und noch mehr daraus, daß er Luthern ſagt, wenn er vom Papſte ein *fettes* Bisthum mit einem vollkommenen Ablaſſe zur Ausbeſſerung ſeiner Kirche erhalten hätte, ſo würde er wohl den Ablaß in dem Grade rühmen, als er ihn jetzt ſchmähe, kann man des Verfaſſers Charakter erkennen und zugleich urtheilen, welchen Eindruck ſeine Schrift auf die öffentliche Meinung machte. Luther's Antwort unter dem Titel: „Responsio adversus Sylv. Prieriatis dialogum“ erſchien im Auguſt 1518. (Löſcher, T. II. S. 13 ff. 390 ff.) Im März 1518 erſchienen von Luther's (ſcheinbarem) Freunde Dr. Johann Eck (Mayer), Domherrn zu Eichſtädt, Prokanzler der Univerſität zu Ingolſtadt und erſtem Profeſſor der Theologie daſelbſt, wider ſeine Theſen Obelisci, die eigentlich nicht zum Drucke beſtimmt, ſondern nur auf Verlangen des Bi-

ſchofs von Eichſtädt verfaßt waren, daher auch Eck's in jeder Hinſicht unwürdig, flüchtig und ohne Beweiſe hingeworfen, und daher noch beſonders gehäſſig, weil darin die Abſicht ausgeſprochen war, Luthern mit dem Flecken der böhmiſchen Ketzerei zu brandmarken. Hier trat zunächſt Dr. Andreas Carlſtadt für Luther wider Eck mit einer ganzen Reihe von Apologeticae propositiones hervor, welche ihn mit demſelben in einen weitläufigen Schriftwechſel verwickelten. (Löſcher, T. II. S. 66 ff.*) Luther dagegen antwortete mit Asterisci. (Löſcher, T. II. S. 333 ff.) Wichtig iſt die Erklärung Luther's über die Wirkſamkeit der Sacramente. Eck hatte die herkömmliche katholiſche Lehre behauptet, daß die Sacramente als ſolche (als opus operatum, efficax) wirkten. Dagegen ſagt Luther, die Sacramente des N. T. bewirken nicht die Gnade, welche ſie bezeichnen, ſondern es wird vor jeglichem Sacramente Glaube erfordert. Der Glaube iſt eine Gnade. Daher geht die Gnade immer dem Sacramente vorher, nach dem gemeinen Ausſpruche, nicht das Sacrament, ſondern der Glaube an das Sacrament rechtfertigt, und nach dem h. Auguſtin, nicht weil es geſchieht, ſondern weil man glaubt. Eck dagegen gehe von dem Scotiſtiſchen Traume aus, daß die Sacramente die Gnade bewirken ohne Zuthun des empfangenden Menſchen, wofern derſelbe kein Hinderniß entgegenſetze (modo non ponat obicem). Dieſe Meinung iſt die abſcheulichſte Ketzerei, und mehr noch als böhmiſches, ſie iſt Höllengift. Daß er aber ſagt, die Sacramente des Neuen Bundes ſeien dadurch von den Sacramenten des Alten verſchieden, daß die letzteren die Gnade nicht gewähren, iſt ſcholaſtiſch und faſt ketzeriſch. Das war vielmehr der Unterſchied, daß unſere Sacramente wenige und leichte, jene viele und ſchwere ſind, oder daß dieſe nur auf äußere Reinigungen und Rechtfertigungen bei Speiſen, Kleidungen, Opfern gerichtet waren, und die eine Taufe, die eine Rechtfertigung des Glaubens, die jetzt in Erfüllung geht, andeuteten. Wir machen

*) Ueber die ferneren Streitſchriften zwiſchen Eck und Carlſtadt ſ. Seidemann, Die Leipz. Disputation, S. 22—23.

ther's Ansicht von den Sacramenten bloß auf die anti-
hische Richtung aufmerksam. Wenn der Glaube an die
ßung der Vergebung der Sünden bei dem Sacramente
ße allein rechtfertigt, so hat der Priester keine Gewalt,
r und Strafe zu vergeben. — Endlich hatte auch der ver-
Prior des Dominicanerklosters zu Köln, Dr. Jacob Hoog-
, Professor der Theologie daselbst, gelegentlich von Luther
hen, und unbedingt seinen Tod gefordert. Diesen fertigte
kurz damit ab, daß er ihm sagte, von ihm und seines
n auf solche Weise behandelt zu werden, könne ihm bei
ntgesinnten nur nützen.

urch diese Streitschriften war die Sache erst recht zur
chen Bekanntschaft gekommen, und Luther hatte sich eine
den Feinden, besonders unter dem Dominicanerorden, zu-
. Um sich gegen dieses Heer von Widersachern sicher zu
faßte Luther einen Entschluß, über den man sich sehr
n muß. Er entschloß sich nämlich, den Papst zum Rich-
der streitigen Sache aufzurufen. Zu diesem Zwecke ver-
Resolutiones disputationum de virtute indulgentiarum
r, T. II. S. 183 ff.), welche er dem Generalvicar Dr. von
itz am 30. Mai 1518 mit der schriftlichen Bitte zusandte,
n nebst einem Schreiben von ihm dem Papste zu seiner
fertigung zuzustellen. Wie konnte Luther möglicher Weise
em Papste ein günstiges Urtheil erwarten? Papst Leo
n Freund der schönen Wissenschaften, aber seine Frömmig-
rd nicht auf gleiche Weise gerühmt. Und vollends Luther's
rarchischer Standpunkt, wie konnte er auch nur die fernste
ng hegen, daß der Papst denselben billigen werde? Diese
ng hegte Luther auch gar nicht, wie man aus seinem
an Staupitz sieht. „Was ich habe, sagt er daselbst, ist
wacher, durch unablässige Beschwerden ermüdeter Leib,
sie mir diesen durch Gewalt oder List (Gott zum Dienste)
n, so werden sie mich um einige Stunden ärmer machen,
be an dem süßen Erlöser genug." — Warum that nun
diesen Schritt? Es giebt hierauf keine andere Antwort,

als: er handelte, wie alle großen Werkzeuge der Vorsehung in der Geschichte der Menschheit, ohne berechneten Plan, nach einem innern Drange. Er sprach deshalb seine Ueberzeugung mit unverstellter Freimüthigkeit aus, und beschleunigte dadurch den Schritt, welchen der Papst wider ihn eher oder später gethan haben würde.

Ich protestire, so beginnt Luther diese mit vielem Fleiße verfaßte und mit eindringlicher Beredtsamkeit geschriebene Schrift, daß ich nichts sage, halte und will, außer was zuerst in der heiligen Schrift, dann in den Kirchenvätern, welche von der römischen Kirche angenommen und bisher beibehalten worden sind, endlich in den Kanonen und Decretalbriefen der Päpste gegründet befunden wird. Das aber nehme ich mir nach dem Rechte der christlichen Freiheit heraus, daß ich die nackten Meinungen des Thomas, Bonaventura und anderer Scholastiker oder Kanonisten, ohne Text und Beweis gesetzt, nach meinem Gutbefinden widerlegen oder annehmen will, nach dem Rathe des Paulus: Prüfet Alles, und was gut ist behaltet. Darauf schreitet er zur Entwickelung der Lehre fort. Ueber das Sacrament der Buße giebt es keine Vorschrift Christi, sondern dieselbe ist, wenigstens nach ihrem dritten Theile, der Genugthuung, durch Päpste und die Kirche eingesetzt, mithin kann dasselbe nach dem Gutbefinden der Kirche verändert werden. Eine gottlose Meinung ist es, daß der Papst Macht habe, das göttliche Recht zu ändern und Strafen zu erlassen, welche die göttliche Gerechtigkeit auferlegt hat. Christus sagt nicht: was ich binde, sollst du lösen, sondern was du lösest, soll gelöset seyn. Nicht alles Gebundene sollst du lösen, sondern nur was von dir, nicht was von mir gebunden ist. Die Kanonisten aber verstehen es so, was du im Himmel oder auf Erden lösen wirst, soll gelöset seyn, da Christus auf Erden hinzusetzt, indem er absichtlich die Schlüsselgewalt auf die Erde beschränkt, vorherwissend daß man sonst alle Himmel durchlöchern werde. Aber derselbe Christus sagt auch: wer euch verachtet, verachtet mich, so daß keinem von Gott die Schuld erlassen wird, wenn er nicht zugleich die Schlüssel

der Kirche ehrt. Gewiß iſt daß alle Fälle, welche der Papſt löſet, auch Gott löſet, und daß Niemand mit Gott verſöhnt werden kann, der ſich nicht zuvor mit der Kirche verſöhnt hat, oder wenigſtens das Verlangen darnach hat. So lange einer die Kirche beleidigt hat, hat er auch Gott beleidigt. Der Sünder hat bei der traurigen Verwirrung ſeines Gewiſſens keinen Frieden und Troſt, wenn er nicht zu der Gewalt der Kirche ſeine Zuflucht nimmt, von ihr für ſeine in der Beichte entdeckten Sünden Troſt und Heilung verlangt. Aus eigenem Rathe und eigener Hülfe kann er ſich den Frieden nicht geben, ſeine Traurigkeit würde ihn im Gegentheile zuletzt in Verzweiflung ſtürzen. Wenn nun der Prieſter eine ſolche Demuth und Zerknirſchung ſieht, ſo ſoll er zu der Macht, die ihm gegeben iſt Erbarmen zu üben, das vollſte Zutrauen faſſen, einen ſolchen Caſus für gelöſt erklären, ihm den Frieden des Gewiſſens ſchenken. Aber nicht der Prälat, nicht ſeine Macht wirkt ſolches, ſondern die Verheißung Chriſti: was du löſeſt, ſoll gelöſet ſeyn. Der Glaube an dieſe Verheißung wirkt den Frieden des Gewiſſens, wenn ihr gemäß der Prieſter losſpricht. Wenn er aber dieſer Verheißung nicht glaubt, ſo mag er vom Papſte ſelbſt tauſendmal losgeſprochen werden, mag er der ganzen Welt beichten, ſo wird er doch nicht ruhig werden. Indem die Kanoniſten die Macht des Papſtes zu ſehr erheben, haben ſie mehr zur Achtung und Bewunderung der päpſtlichen Gewalt, als zur glaubigen Werthſchätzung Chriſti geführt, da die Menſchen im Gegentheile zu belehren ſind, nicht auf die Macht des Papſtes, ſondern auf die Verheißung Chriſti ihr Vertrauen zu ſetzen, wenn ſie anders in ihrem Gewiſſen Ruhe haben wollen. Denn nicht weil der Papſt giebt, haſt du etwas, ſondern du empfängſt mit dem Maße deines Glaubens an die Verheißung Chriſti. Nicht das Sacrament, ſondern der Glaube an das Sacrament rechtfertigt. — Ich frage, mit welchen Autoritäten man beweiſen will, daß durch die Schlüſſel andere Strafen, als die kanoniſchen aufgehoben werden, und man nennt den Antonius, den Petrus de Palude, Auguſtinus de Ancona, Capreolus, als ob dieſe Leute von der

Art ſeyen, daß alles, was ſie gemeint haben, nothwendig unter die Glaubensartikel gehören ſoll. Tadel verdienen diejenigen, welche zu unſerer Schande für gewiß anführen, was jene Männer nach ihrem frommen Eifer nur als Meinung aufgeſtellt haben. Doch wir wollen auf den Urſprung und die Quelle jener Bäche zurückgehen, auf den Thomas und Bonaventura. Denn aus ihnen haben jene, wenn ſie auch einiges Eigene haben, doch ihre Meinungen entlehnt. Da auch ſie nur mehr Meinungen als Behauptungen aufſtellen, da Bonaventura geſteht, die Sache ſey ſehr zweifelhaft, ſo iſt doch gewiß deutlich, daß aus ihm nichts könne bewieſen werden. — Der Papſt hat keine Macht über das Fegfeuer, ſo wenig als ein anderer Prieſter. Wenn er eine Macht hat, ſo iſt es eine ſolche, die auch Niedern mitgetheilt iſt. Der Papſt und jeder andere Chriſt kann für die Seelen der Verſtorbenen beten, faſten, der Papſt für Alle, der Biſchof für einen Theil, der einzelne Chriſt für Einzelne. Allerdings haben ſich die Päpſte eine Gewalt über das Fegfeuer beigelegt, allein ich frage nicht darnach, was einem Papſte gefalle oder mißfalle, der Papſt iſt ein Menſch wie andere auch, es hat viele Päpſte gegeben, denen nicht allein Irrthümer und Laſter, ſondern auch Ungeheures gefallen hat. Ich höre den Papſt als Papſt, wenn er nach den Kirchengeſetzen oder mit einem Concile beſchließt, nicht aber, wenn er nach ſeinem Kopfe ſpricht, damit ich nicht mit Einigen, die Chriſtum übel kennen, gezwungen werde zu ſagen, daß der greuliche Mord Julius II. an chriſtlichem Volke die Wohlthat eines frommen Hirten gegen die Schafe Chriſti ſeyn ſolle. Da der Papſt keine neuen Glaubensartikel beſchließen kann, ſondern nur nach beſchloſſenen die Glaubensfragen beurtheilen und entſcheiden kann, ſo gehört die Beſtimmung dieſes neuen Glaubensartikels vor ein allgemeines Concil. — Kein Heiliger hat in dieſem Leben die Gebote Gottes genugſam erfüllt, alſo haben ſie auch nichts Uebergenugſames gethan, und haben alſo auch nichts dem Ablaſſe auszutheilen hinterlaſſen. Auguſtin, geſtützt auf die Schrift und rechtglaubigen Lehrer, hat hinlänglich bewieſen, daß kein Heiliger in dieſem Leben ohne Sünde geweſen ſey. Alſo

haben auch die Heiligen keine übergenugſamen Verdienſte, die andern Müßigen zu Gute kommen können. Ich zweifle hieran ſo wenig, daß ich bereit bin Feuer und Tod dafür zu leiden, und jeden einen Ketzer nenne, der anders denkt. — Die Kirche bedarf einer Reformation, welche nicht von einem Papſte, nicht von vielen Kardinälen (wie das letzte Concil beweiſt), ſondern von der ganzen Chriſtenheit, ja von Gott ſelbſt ausgehen muß. Die Zeit einer ſolchen Reformation kennt aber allein der, welcher die Zeit geſchaffen hat. Die Gebrechen ſind offenkundig, wir können ſie nicht leugnen. Das Übel wird ſchlimmer, wenn man es mit Gewalt feſthält.“ Die Sprache des Reformators, der ſich nicht eigenmächtig dazu aufwirft, ſondern auf den göttlichen Ruf wartet.

Dieſe Schrift Luther's, welche ſich über ganz Europa verbreitete, machte in Rom nur den Eindruck, daß man Luther's Prozeß beſchleunigte. Eben jener Sylveſter Mazzolini ward nicht bloß ſein Hauptankläger, ſondern auch, nebſt Hieronymus di Genucci, Biſchof von Ascoli und Auditor der apoſtoliſchen Kammer, auf eine höchſt parteiiſche Weiſe zu ſeinem Richter beſtimmt. Am 7. Auguſt 1518 erhielt Luther eine Citation, worin er entweder zum Widerrufe aufgefordert, oder binnen 60 Tagen nach Rom zur Verantwortung vorgeladen wurde. Wie die Zeit Luther's Erſcheinen in Rom anſah, bezeichnet Matheſius, der Schüler und Tiſchgenoſſe Luther's, der das Leben deſſelben in Predigten dargeſtellt hat, mit dem Gleichniſſe von dem Fuchs und dem Löwen in der Fabel, daß vieler Leute Fährte nach Rom hinein, aber weniger wieder herausführte. Daher nahm ſich der Churfürſt Friedrich der Weiſe Luther's auf eine kräftige Weiſe an, zwar noch nicht in dem Sinne, als ob er Luther's Sache zu der ſeinigen machte, ſondern um eine ungerechte Verdammung deſſelben zu verhüten, und auf ein Verhör vor unparteiiſchen Richtern hinzuwirken. Der Churfürſt befand ſich zu der Zeit zu Augsburg auf einem Reichstage, welchen der Kaiſer Maximilian wegen des Türkenkrieges und der Wiedervereinigung der Huſſiten mit der römiſchen Kirche verſammelt hatte, und auf welchem auch

der apoſtoliſche Legatus a latere und nachherige Kardinalprieſter St. Sixti, Thomas del Vio (von der neapolitaniſchen Stadt Gaeta oder Gajetta, lat. Cajeta, gewöhnlich Cajetanus genannt) zugegen war. Vermöge des ihm zuſtehenden, von Päpſten und Kaiſern beſtätigten Jus de non evocando, wonach keiner ſeiner Unterthanen weder vor ein fremdes geiſtliches, noch weltliches Gericht gezogen werden konnte, unterhandelte der Churfürſt mit dieſem Legaten, daß der Papſt geſtatten möge Luthern vor einem judicium in partibus in Deutſchland zu verhören. Der Papſt gab zwar ſeine Einwilligung, daß der genannte Cajetan Luthern zu Augsburg verhören ſollte, aber nach der Inſtruction, die demſelben durch ein päpſtliches Breve ſchon früher in Betreff Luther's zugekommen war (b. Löſcher, T. II. S. 437.), ſollte dieſes Verhör in nichts Anderem, als einer unbedingten Aufforderung zum Widerrufe beſtehen. Im Weigerungsfalle ſich ſeiner Perſon zu bemächtigen, und dieſelbe nach Rom auszuliefern, oder falls dieſes nicht ausführbar ſei, ihn und ſeine Anhänger mit dem Banne, und den Ort ſeines Aufenthaltes mit dem Interdicte zu belegen, ſo lauteten die weitern Befehle in dieſer Inſtruction. Man beurtheilte alſo in Rom gleich vom Anfange ſehr ſcharf, welchen Gegner man in der Perſon Luther's vor ſich habe.

Luther erſchien am 7. October zu Augsburg, und ſtellte ſich, nachdem ihm durch die Augsburger Rathsherren Chriſtoph Langemantel und Conrad Peutinger ein ſicheres Geleit vom Kaiſer am 11. October war ausgewirkt worden, am 12. d. M. vor dem päpſtlichen Legaten. Der päpſtliche Legat forderte bei dieſem Verhöre von Luther den Widerruf zweier Sätze, erſtens der 58. Theſis, daß das Verdienſt Chriſti kein Ablaßſchatz ſei, und des Satzes, welchen er in ſeinen Reſolutionen aufgeſtellt habe, daß nicht das Sacrament an ſich, ſondern der Glaube an das Sacrament rechtfertige. Dieſe beiden Sätze erwähnten die von Luther gerügten Mißbräuche des Ablaſſes nicht, ſondern bezogen ſich auf das Fundament der prieſterlichen Gewalt, welches Luther zugleich mit jenen angegriffen hatte. Der zweite Satz iſt eigentlich der wichtigere, und hätte zuerſt geſetzt werden müſſen. Nach

der katholiſchen Kirchenlehre ſind die Sacramente des A. und N. T. dergeſtalt von einander unterſchieden, daß erſtere nur einen vorbedeutenden und abbildenden Charakter haben, letztere dagegen die Gnade ſelbſt mittheilen, eigentliche wahre Sacramente ſind, nach der Schulſprache der Scholaſtiker per se justificant, gratiam continent, virtutem instrumentalem habent, ex vi divina, ex opere operato operantur. Mit dieſer Anſicht ſteht und fällt das katholiſche Prieſterthum. Nach Luther's Anſicht, wie er ſie in der Streitſchrift gegen Eck ausſprach, iſt in den Sacramenten des A. und N. T. der Glaube rechtfertigend, beide aber unterſcheiden ſich dadurch, daß erſtere auf die Gnade in Chriſto nur hindeuten, letztere aber die Erfüllung der Rechtfertigung im Glauben haben. Auch nach der katholiſchen Lehre darf der Glaube nicht fehlen, allein er wird darin nur negativ aufgefaßt, man ſoll kein Hinderniß (obex) entgegenſtellen, während nach Luther der Glaube das poſitive, bedingende Element iſt. Auf das Sacrament der Buße angewendet, reſultirt hieraus folgender Unterſchied. Nach der katholiſchen Lehre liegt in der prieſterlichen Abſolution, als ſacramentlichem Amte, die Sündenvergebung eingeſchloſſen, nach der Lehre Luther's dagegen liegt die Sündenvergebung nur in dem Glauben an die Verheißung Chriſti, welche der Prieſter, als Diener der Kirche, ausſpricht. Es ſind Worte Luther's in den Reſolutionen, „die Schlüſſel gehören nicht dem Papſte, ſie gehören vielmehr mir, ſind mir geſchenkt, zu meinem Heile, Troſte, Frieden und Ruhe. Der Papſt iſt bei den Schlüſſeln mein Diener, er bedarf ihrer nicht als Papſt, aber ich bedarf ihrer.“ — Bei dem andern Satze, ob die Verdienſte Chriſti der Ablaßſchatz ſeien oder nicht, lag der Klagepunkt darin, daß Luther zwar den thätigen Gehorſam Chriſti ebenſogut als den leidenden dem Gläubigen zu Theil werden ließ, aber nur als eine Gnade, nicht mit der katholiſchen Kirche als verdienſtliche Werke, worauf aber gerade die Ablaßtheorie gebauet war.

Der Legat verlangte bei dem Verhöre, ſeiner Inſtruction gemäß, von Luther unbedingte Unterwerfung unter die kirchliche Autorität, und dem gemäß einen unbedingten Widerruf. Luther

erklärte ſich hierzu bereit, falls er wider die kirchliche Wahrheit Irrthum gelehrt habe; dieſes ihm zu erweiſen bittet er den Legaten. Derſelbe beruft ſich in Betreff des erſten Satzes auf die Extravagante Unigenitus von Clemens VI., in welcher die Lehre von dem Schatze der Verdienſte Chriſti und der Heiligen, den die Kirche durch den Ablaß austheile, enthalten ſei. Für den zweiten Satz führte er an, falls die Wirkſamkeit der Sacramente durch den Glauben bedingt ſei, und Niemand wiſſen könne, ob er das rechte Maß des Glaubens habe, ſo müſſe Jeder, der die Sacramente brauche, ungewiß ſein, ob er dadurch Gottes Gnade erlange. Wider den erſten Punkt bemerkte Luther, die in dieſer päpſtlichen Verordnung ausgeſprochene Lehre ſei ſchriftwidrig, mithin irrig und nichts weniger als Kirchenlehre. Da fuhr ihn der Legat an, ob er nicht wiſſe, daß der Papſt in Beſtimmung kirchlicher Lehren eine höhere Autorität habe, als die heilige Schrift. Der Kardinal Cajetan gehörte nämlich unter die Schmeichler des Papſtes. Auf die unbedingte Forderung eines Widerrufes bat Luther um Bedenkzeit bis zum folgenden Tage. Am folgenden Tage erſchien Luther abermals vor dem Legaten in Begleitung eines Notars und mehrerer Zeugen, und legte demſelben eine Proteſtation vor des Inhaltes, er ehre die Kirche, proteſtire aber gegen die Anſchuldigung irgend eine Lehre wider die heilige Schrift, wider die kirchlichen Väter, oder päpſtlichen Decretalen, oder wider die geſunde Vernunft aufgeſtellt zu haben, weiſe jeden Widerruf zurück, erkläre hiermit, daß er ſich dem Erkenntniſſe der geſetzmäßigen heiligen Kirche (legitimae sanctae ecclesiae) unterwerfe, erbiete ſich zu einer Disputation, oder wenn dem Kardinallegaten dieſes nicht gefalle, ſeine Sache ſchriftlich zu vertheidigen, und die Vertheidigung dem Erkenntniſſe der Univerſitäten zu Baſel, Freiburg im Breisgau, Löwen und Paris zu übergeben. Der Kardinallegat verwarf dieſe Erklärung Luther's ſchlechthin, fiel ihm, als er ſich weiter vertheidigen wollte, beſtändig in's Wort, und rief fortwährend: widerrufe, erkenne deinen Irrthum, der Papſt will ſo, du magſt ſo wollen oder nicht. Bei dieſer Gelegenheit warf Cajetan gegen Luther die Äußerung

hin, meinſt du wohl, die Fürſten werden dich mit Waffen und Kriegsvolk wider den Papſt ſchützen? Wo willſt du denn bleiben? Unter dem Himmel! antwortete Luther. Auf Verwendung von Staupitz, der kürzlich nach Augsburg gekommen, und bei dem Verhör zugegen war, geſtattete der Kardinallegat, daß Luther ſeine Vertheidigung als Antwort auf jene beiden Sätze ſchriftlich überreichen durfte. Nur mit Mühe konnte Staupitz die Erfüllung ſeiner Bitte erhalten. Schon am folgenden Tage überreichte Luther ſeine Vertheidigungsſchrift, in welcher er nicht nur die Schriftwidrigkeit der clementiniſchen Extravagante darthat, ſondern auch ſeinen Satz von dem Bedingtſein der Wirkſamkeit der Sacramente durch den Glauben aus der Schrift mit den Beiſpielen der Wunderheilungen Jeſu begründete, als deren Bedingung der Glaube angegeben ſei. Den Zweifel über das rechte Maß des Glaubens ſchlägt er mit dem Ausſpruche Chriſti nieder, daß der Glaube Berge verſetze, wenn er auch nur ſo groß als ein Senfkorn ſei. Am Schluſſe bittet Luther, ihn nicht wider ſeine Überzeugung zum Widerrufe zwingen zu wollen, ſondern ihn erſt eines Beſſern zu belehren. Zugleich bittet er den Kardinal, ſeine Schrift dem Papſte zu überſenden, und um ein gnädiges Urtheil zu bitten. Indeſſen der Kardinallegat beſtand auf einen unbedingten Widerruf, und entließ Luthern mit den Worten, wenn er nicht widerrufen wolle, ſo möge er ihm nicht wieder vor die Augen kommen. Unter Vermittelung von Staupitz und dem Provinzialvicar Dr. Link, ebenfalls Luther's Freunde, der mit ihm zugleich nach Augsburg gekommen war, knüpfte der Kardinallegat mit Luthern wegen eines Widerrufes Unterhandlung an, und verlangte nur einen Widerruf des Satzes vom Ablaſſe. Da Luther auch dieſen nicht leiſten konnte, ſo hatten hiermit die Unterhandlungen ein Ende. Das Erbieten Luther's, wofern der Papſt ſeinen Gegnern Stillſchweigen auferlegen wolle, ſeinerſeits auch ſchweigen zu wollen, wies der Legat zurück. Der Kardinal Campegius hat darüber ſpäter gegen Melanchthon ſeine Mißbilligung ausgeſprochen. (Myconius, Geſch. der Reformat. S. 33.) Am 17. October erließ

Luther ein demüthiges Schreiben an den Kardinallegaten, um ſeiner kirchlichen Oberbehörde ſeinen Reſpect zu beweiſen, und nahm in einem Schreiben am folgenden Tage von ihm Abſchied, indem er zugleich ſeine Abſicht, eine Appellation an den Papſt einzulegen, eröffnete. Als Luther erfuhr, daß der Kardinallegat Anſtalt zu ſeiner Verhaftung treffe, verließ er am 20. October Augsburg heimlich. Seine hinterlaſſene Appellation aber wurde zwei (vier) Tage nach ſeiner Abreiſe von einem Notar am Thore des Domes zu Augsburg angeſchlagen. „Da der päpſtliche Legat mit einem Machtſpruche Luthern zum Widerrufe hat zwingen wollen, ohne eine rechtliche Vertheidigung von ihm zuzulaſſen, ſo appellirt derſelbe (Luther) von dem übel unterrichteten Papſt an den beſſer zu berichtenden.“ — Wir bemerken hier, daß Luther zu Augsburg unter Andern mit Eck zuſammentraf, und daß zwiſchen Beiden, um die Streitigkeit, worin Letzterer mit Karlſtadt verwickelt war, beizulegen, eine Disputation verabredet wurde.

Nach Luther's Entfernung von Augsburg erließ der Kardinallegat unter dem 25. October ein Schreiben an den Churfürſten von Sachſen, erſtattete ihm Bericht von ſeinen Verhandlungen mit Luther, und verlangte von demſelben Luthern entweder nach Rom zu liefern, oder aus dem Lande zu weiſen. Dagegen berichtete aber auch Luther an den Churfürſten die Vorgänge zu Augsburg, und ſchilderte demſelben die gewaltthätige Weiſe, wie der päpſtliche Legat mit ihm verfahren ſei. Dieſen Brief Luther's legte der Churfürſt ſeiner Antwort an den Kardinal bei, in welcher er über die Behandlung Luther's Klage führte und ſagte, da Luther's Lehre von vielen Gelehrten in ſeinen Landen gebilligt werde, ſo könne er ſelbigen nicht zum Nachtheile ſeiner Univerſität wegſchicken. Zu gleicher Zeit ließ der Churfürſt bei dem Kaiſer Maximilian darauf antragen, daß Luther's Sache in Deutſchland von unverdächtigen Männern möge unterſucht werden. Kaiſer Maximilian äußerte ſich zwar anfangs günſtig über Luthern, nachher aber ward er umgeſtimmt, er hatte überall in dieſer Angelegenheit keinen Beruf. Des Churfürſten Standpunkt war immer noch der, daß er Luthern nicht unverhört unterdrücken

hin, meinſt du wohl, die Fürſten werden dich mit Waffen und Kriegsvolk wider den Papſt ſchützen? Wo willſt du denn bleiben? Unter dem Himmel! antwortete Luther. Auf Verwendung von Staupitz, der kürzlich nach Augsburg gekommen, und bei dem Verhör zugegen war, geſtattete der Kardinallegat, daß Luther ſeine Vertheidigung als Antwort auf jene beiden Sätze ſchriftlich überreichen durfte. Nur mit Mühe konnte Staupitz die Erfüllung ſeiner Bitte erhalten. Schon am folgenden Tage überreichte Luther ſeine Vertheidigungsſchrift, in welcher er nicht nur die Schriftwidrigkeit der clementiniſchen Extravagante darthat, ſondern auch ſeinen Satz von dem Bedingtſein der Wirkſamkeit der Sacramente durch den Glauben aus der Schrift mit den Beiſpielen der Wunderheilungen Jeſu begründete, als deren Bedingung der Glaube angegeben ſei. Den Zweifel über das rechte Maß des Glaubens ſchlägt er mit dem Ausſpruche Chriſti nieder, daß der Glaube Berge verſetze, wenn er auch nur ſo groß als ein Senfkorn ſei. Am Schluſſe bittet Luther, ihn nicht wider ſeine Überzeugung zum Widerrufe zwingen zu wollen, ſondern ihn erſt eines Beſſern zu belehren. Zugleich bittet er den Kardinal, ſeine Schrift dem Papſte zu überſenden, und um ein gnädiges Urtheil zu bitten. Indeſſen der Kardinallegat beſtand auf einen unbedingten Widerruf, und entließ Luthern mit den Worten, wenn er nicht widerrufen wolle, ſo möge er ihm nicht wieder vor die Augen kommen. Unter Vermittelung von Staupitz und dem Provinzialvicar Dr. Link, ebenfalls Luther's Freunde, der mit ihm zugleich nach Augsburg gekommen war, knüpfte der Kardinallegat mit Luthern wegen eines Widerrufes Unterhandlung an, und verlangte nur einen Widerruf des Satzes vom Ablaſſe. Da Luther auch dieſen nicht leiſten konnte, ſo hatten hiermit die Unterhandlungen ein Ende. Das Erbieten Luther's, wofern der Papſt ſeinen Gegnern Stillſchweigen auferlegen wolle, ſeinerſeits auch ſchweigen zu wollen, wies der Legat zurück. Der Kardinal Campegius hat darüber ſpäter gegen Melanchthon ſeine Mißbilligung ausgeſprochen. (Myconius, Geſch. der Reformat. S. 33.) Am 17. October erließ

Lehre vom Ablaſſe beſtätigt, und dieſelbe unter Androhung des Bannes zu lehren und zu glauben geboten. Das ſollte die deutſche Nation für kirchliche Entſcheidung halten, als ob dieſelbe ſeit der Annahme der Basler Decrete keinen andern Begriff von kirchlicher Beſtimmung habe, als ihr die römiſche Curie vorſchreiben wollte. Die Bulle (eine bulla, Waſſerblaſe, nannte ſie Luther,) fand daher in Deutſchland wenig Beachtung. Luther dagegen handelte in den Augen der Aufgeklärten dem Rechte gemäß, indem er von dieſer Bulle am 28. November an ein allgemeines Concil appellirte. (Löſcher, T. II. S. 505.) Der römiſche Stuhl hatte freilich ſolche Appellationen unter Strafe des Bannes verboten, und wenn Luthern der päpſtliche Bann drohte, und der Churfürſt von Sachſen an das Schickſal des Grafen Raimund von Toulouſe, der ſeine Beſchützung der Waldenſer mit Land und Leuten hatte büßen müſſen, denkend, ihm ſeinen Schutz auf einen Augenblick verſagte, und ſeine Entfernung von Wittenberg wünſchte, ſo wird jeder Billige darin nur eine verzeihliche menſchliche Schwäche finden.

Ein gewandter Meißniſcher Edelmann (alſo kein Theolog), Carl von Miltitz, päpſtlicher geheimer Kämmerer und Domherr zu Mainz, Trier und Meißen, welcher am churſächſiſchen Hofe in großem Anſehen ſtand, ward als apoſtoliſcher Nuntius zu dem Werkzeuge der Vermittelung zwiſchen Papſt und Luther auserſehen, und er begann dieſes Geſchäft zu einer Zeit, wo Luther durch ſeine Berufung auf ein allgemeines Concil, falls er nicht einen Rückſchritt thun wollte, die Möglichkeit eines Erfolgs abgeſchnitten hatte. Jedoch das Poſſenſpiel wurde ausgeführt. Und dazu war von Miltitz der rechte Mann. Um den Churfürſt von Sachſen wider Luther einzunehmen, erhielt er den Auftrag, demſelben die goldne Roſe zu überbringen, um welche derſelbe früher beim päpſtlichen Hofe angehalten hatte. Seit Innocenz III. pflegten die Päpſte am Sonntage Lätare (daher Dominica Rosae, de Rosa, Rosarum, in Rosis, rosata genannt) eine ſolche Roſe vor dem Hochaltare der Peterskirche zu Rom zu weihen, mit Balſam zu ſalben und mit Moſchus

wohlriechend zu machen, und dieſelbe einer fürſtlichen Perſon, die ſich um den römiſchen Stuhl beſondere Verdienſte erworben hatte, zum Geſchenke zu machen. Dieſe Roſe aber hatte, ſeitdem dieſelbe von dem Papſte Johann XXIII. zu Coſtnitz dem Kaiſer Sigmund verehrt worden war, einen übeln Geruch bekommen. In ſeiner Inſtruction war von Miltitz genau an den Rath des Kardinallegaten Cajetan, der ſich noch in Deutſchland aufhielt, gebunden. Über 70 päpſtliche Breven an verſchiedene Biſchöfe und Fürſten bekam er mit auf den Weg, um Luther's Auslieferung zu befördern (de Wette I. 216.), falls die Unterhandlungen mit demſelben nicht zu dem bezweckten Erfolge führen ſollten. Unter andern hatte er Breven an den Churfürſten von Sachſen, an den churſächſiſchen Miniſter Degenhard Pfeffinger, an Spalatin, ſelbſt an den Rath von Wittenberg (Löſcher, T. II. S. 556. 559. 561.), worin Luther als ein Sohn des Verderbens bezeichnet wurde, der mit unerhörter Frechheit Irrthum unter dem Volke verbreite, deſſen Lehre daher vertilgt werden müſſe. Miltitz kam Ende Decembers zu Altenburg an, der damaligen churfürſtlichen Reſidenz. Auch Luther wurde nach Altenburg beſchieden, und hatte daſelbſt mit Miltitz Anfangs Januars 1519 im Hauſe Spalatin's eine Unterredung. Miltitz gab dabei Mißbräuche, welche mit dem Ablaſſe getrieben worden ſeien, zu, ſtellte aber Luthern die betrübten Folgen vor, welche eine Spaltung der Kirche nach ſich ziehen würde, und bat ihn unter Umarmung und Thränen, einem ſolchen Übel vorzubeugen. Obgleich Luther das verſtellte Betragen des Nuntius recht wohl erkannte, ſo erklärte er ſich doch bereit, in dieſer Hinſicht zu thun, ſo viel in ſeinen Kräften ſtehe. Er erbot ſich alſo ferner zu ſchweigen, und die Sache ſich ſelbſt zu Tode bluten zu laſſen, ſofern auch die Gegner ſchweigen würden; an den Papſt demüthig zu ſchreiben und ſeine Heftigkeit zu bekennen — aber wiederholt zu erklären, wie er die Überzeugung hege, der Kirche nicht zu nahe getreten zu ſein; eine Ermahnungsſchrift an alle Chriſten zum Gehorſam gegen den römiſchen Stuhl zu ſchreiben — zugleich um zu zeigen, daß er bisher nur zur Ehre

der Kirche geſchrieben habe. Endlich wurde noch beliebt, daß Luther ſich dem Ausſpruche eines Schiedsrichters (des Erzbiſchofs von Trier, von Salzburg, des Biſchofs von Nürnberg) unterwerfen ſollte, wobei ſich aber Luther vorbehielt, das Urtheil entweder anzunehmen, oder zu ſeiner Appellation zurückzukehren. Miltitz reiſte darauf nach Augsburg zum Kardinal Cajetan. Zu Ende Februars erſchien von Luther die verſprochene Erklärung über den dem päpſtlichen Stuhle zu leiſtenden Gehorſam unter dem Titel: Dr. M. Luther's Unterricht auf etliche Artikel, ſo ihm von ſeinen Abgönnern aufgelegt und zugemeſſen worden. (Löſcher, T. III. S. 84 ff.) Er handelt in derſelben von den Heiligen: dieſe ſind nur Fürbitter, die man mehr um geiſtige, als um leibliche Dinge anrufen muß. Man ſoll ſie ſo anrufen und ehren, daß man Gott durch ſie anruft und ehrt. Vom Fegfeuer: daß es ein ſolches gebe, wird nicht geleugnet, aber als ungewiß hingeſtellt, ob die Strafen in demſelben bloß zur Genugthuung, oder nicht auch zur Beſſerung dienetn. Vom Ablaß: der Ablaß iſt frei und willkührlich, wer Ablaß löſt und einem armen Menſchen nichts giebt, der unterläßt, was Gott geboten, und thut, was Niemand geboten hat. Von guten Werken: durch Werke wird Niemand fromm, ſondern gute Werke geſchehen allein durch den, der durch Gottes Gnade fromm iſt. Von den Geboten der heiligen Kirche: Gottes Gebot ſteht höher, als der Kirche Gebot, und es wäre deshalb gut, wenn ein Theil der Kirchengebote auf einem Concile abgethan würde, damit Gottes Gebot deſto heller leuchten könnte. Von der römiſchen Kirche: die römiſche Kirche, in welcher Petrus und Paulus und ſo viele Andere ihr Blut vergoſſen, ſoll man ehren, und ſich von ihr in keinem Falle trennen. Die Beſtimmung der Gewalt des Papſtes ſoll man allein den Gelehrten überlaſſen, da Chriſtus die Einheit der Kirche nicht auf äußere Gewalt, ſondern auf innere Liebe gegründet hat. Dies waren die Beweisgründe, womit ſich Luther vor der deutſchen Nation wegen des Vorwurfs rechtfertigte, als ob er darauf ausgehe, eine Spaltung in der Kirche anzurichten. Wenige Tage nach Abfaſſung dieſer Schrift ver-

faßte Luther auch das verſprochene Schreiben an den Papſt, am 3. März 1519. (Löſcher, T. III. S. 92 ff.) Er bezeigte in demſelben ſeine Ehrfurcht vor der Gewalt des römiſchen Stuhls, lehnte aber einen Widerruf aus dem Grunde ab, weil er durch einen ſolchen der römiſchen Kirche mehr ſchaden als nützen werde. Falls ſeinen Gegnern Stillſchweigen auferlegt werde, wolle auch er über den Ablaß künftig ſchweigen, und das Volk zum Gehorſam gegen den päpſtlichen Stuhl ermahnen. — Luther hatte ſeinerſeits gethan, was er, ohne ſeinen Charakter zu verleugnen, thun konnte; freilich zu einer unbedingten Unterwerfung unter die hierarchiſche Gewalt hatte er ſich nicht entſchließen können. Das konnten indeſſen die Romaniſten von einem Deutſchen nicht ertragen. Luther ſollte irgendwie der Ehre des römiſchen Stuhles genugthun. Zu dieſem Zwecke hatten ſich der Kardinallegat und Miltitz zu dem Erzbiſchof von Trier begeben, der ſich zu Coblenz aufhielt, und dorthin ward Luther, als vor das verabredete Schiedsgericht, vorgeladen, aber Luther weigerte ſich vor einem Gerichte zu erſcheinen, bei welchem der Kardinal Cajetan den Vorſitz führen ſollte. Auch hatte Luther Urſache zu befürchten, daß der Kardinallegat und von Miltitz wohl gar ſich ſeiner Perſon zu bemächtigen ſuchen würden. Endlich kam denn auch die goldne Roſe an, ſie war abſichtlich verſpätet worden, weil man dem Churfürſten von Sachſen erſt Gelegenheit geben wollte ſie zu verdienen. Aber ſo wenig Eifer der Churfürſt hierzu bezeigt hatte, ſo wenig Vergnügen machte ihm der Empfang derſelben, indem er von einigen ſeiner Räthe das päpſtliche Geſchenk am 19. September 1519 annehmen ließ. Nur erwähnen können wir, daß Miltitz noch am 8. October 1519 zu Liebenwerda und am 12. October 1520 zu Lichtenburg Unterredungen mit Luther hatte: die letztere erfolgte zu einer Zeit, wo Verhältniſſe eingetreten waren, die Miltitzens Bemühung rein vergeblich machten. Auf dieſe Veranlaſſung richtete Luther noch ein Schreiben an den Papſt, welches wegen eines aus dem Verlaufe der Erzählung ſich ergebenden Grundes auf den 6. September zurückdatirt war. An einen Widerruf iſt kein Gedanke, dagegen wird der

römiſche Hof auf eine Weiſe abgeſchildert, die jede Gemeinſchaft zwiſchen Luther und demſelben abſagte. Um den Papſt von ſeiner Seelenſtimmung zu unterrichten, legte Luther dieſem Schreiben einen Aufſatz über die Freiheit des Chriſten bei, worin er den Gedanken entwickelte, daß der Chriſt einerſeits Jedermann unterthan, andererſeits aber im Bewußtſein ſeiner Gemeinſchaft mit dem Erlöſer vollkommen frei ſei. (Opp. Lat. Ienens. T. I. pag. 435 sqq.) Die Sendung des von Miltitz hatte ihren Zweck verfehlt, obſchon derſelbe ſich gerühmt hatte, den Dr. Martinus in ſeinen Händen zu haben. (Tentzel, Hiſt. Bericht von d. Ref. Luther's. S. 374 ff.) Dagegen veranſtaltete während dieſer Zeit der berühmte Buchdrucker Johann Frobenius zu Baſel eine Sammlung von Luther's reformatoriſchen Schriften, ſeiner Reſolutionen über den Ablaß, ſeiner Antwort auf den Dialog des Prierias, ſeiner Predigten von der Buße, dem Ablaſſe, dem Banne und der Auslegung der zehn Gebote, und ſandte dieſelbe, mit einem trefflichen Vorworte verſehen, in alle Welt aus. Dieſe Sammlung, wovon Frobenius Luthern im März 1519 ein Exemplar zuſtellte, fand ſolchen Abgang, daß ſchon im Auguſt deſſelben Jahres eine neue Auflage nöthig wurde. Selbſt nach Italien, Frankreich, Spanien gingen Exemplare ab.

Ein Fortſchritt in der Reformationstendenz ward um dieſe Zeit dadurch gethan, daß die Reorganiſation der Univerſität Wittenberg durch die Berufung Philipp Melanchthon's (Schwarzerd) an dieſelbe vollendet wurde. Dieſer außerordentliche Mann gehörte unter die edelſten Geiſter ſeiner Zeit. Von Jugend auf war er unter den Studien des klaſſiſchen Alterthums herangebildet worden, und beſonders hatte er durch das Studium der Philoſophie des Ariſtoteles aus den Quellen den durchdringenden Verſtand und tiefen wiſſenſchaftlichen Geiſt dieſes großen Philoſophen kennen und ſchätzen gelernt. Ein unerſättlicher Durſt nach Wiſſenſchaft trieb ihn zu dem Studium der verſchiedenen Zweige der menſchlichen Erkenntniß, der Naturwiſſenſchaften, Geſchichte, Jurisprudenz, Theologie, dabei aber ſtrebte ſein Geiſt nach einer höhern Einheit hin, wodurch die verſchiedenartigen

Kenntniſſe zu einem harmoniſchen Ganzen verbunden wurden. Melanchthon trug einen höhern Beruf, als den eines Gelehrten, in ſich, ihm ſollte die Wiſſenſchaft nur das Mittel ſein um auf das menſchliche Leben im Großen einzuwirken, ſeine vielſeitige wiſſenſchaftliche Bildung ſollte ihm nur als Mittel dienen, um das menſchliche Leben in ſeinen verſchiedenen Beziehungen aufzufaſſen. Das wichtigſte Studium für den Melanchthon, worauf alle ſeine übrigen Beſchäftigungen in einer nähern oder entfernten Beziehung ſtanden, war das Studium der Theologie. Daß einem Manne von dieſem Geiſte, dieſer Bildung, der damalige Zuſtand der Religionswiſſenſchaft unbefriedigend erſchien, läßt ſich kaum anders erwarten. Er las nun zwar zu ſeiner Bildung die Schriften der beſten alten Kirchenlehrer, eines Auguſtin, Hieronymus, Baſilius, Ambroſius, Gregor von Nazianz, und des als Gegner des hierarchiſchen Kirchenthums bekannten Scholaſtikers Wilhelm Occam, allein volle Befriedigung konnte ſein Geiſt nur in der ſelbſtgeſchaffenen Bildung einer originellen Religionswiſſenſchaft finden. Hierzu ward ihm der Weg durch Reuchlin gebahnt, der von mütterlicher Seite mit ihm verwandt war, und ihn nicht nur mit einem Exemplar der heiligen Schrift beſchenkte, ſondern ihn auch in der hebräiſchen Sprache unterrichtete, ſo daß Melanchthon die ganze heilige Schrift in den Urſprachen leſen konnte. Man glaubt kaum, welches eifrige Studium Melanchthon auf die heilige Schrift verwandte. Er hatte noch ein kleines lateiniſches Exemplar der heiligen Schrift in Handformat, (bei Frobenius in Baſel gedruckt) welches er beſtändig bei ſich trug. Durch dieſen vertrauten Umgang mit der heiligen Schrift (welchen er in einer ſpäter verfertigten, kleinen, aber goldnen Schrift zur Anweiſung zu dem rechten Studium der Theologie als Grundlage eines ſolchen empfahl,) wurde Melanchthon mit dem Inhalte derſelben dergeſtalt vertraut, daß ſich in ihm bald die Anfänge eines neuen theologiſchen Syſtems entwickelten, und er immer tiefer fühlte, wie die Chriſtenheit auf dürrer Haide ſpitzfindiger Speculation herumgeführt werde. — Durch ſeine akademiſchen Vorträge über Virgil, Terenz und an-

dere klaſſiſche Schriftſteller an der Univerſität Tübingen, ſowie durch ſeine herausgegebenen Schriften, beſonders ſeine griechiſche Grammatik, zog er früh die Aufmerkſamkeit großer Männer der Zeit auf ſich. Erasmus ſprach ſich über ihn in ſeinem Commentare zu den Briefen Pauli an die Theſſalonicher aus, welcher im Jahre 1516 an das Licht trat: Mein Gott, zu welchen Hoffnungen berechtigt nicht der noch dem Jünglings-, ja faſt dem Knabenalter angehörende Philipp Melanchthon, (er war geboren 1497) der in der Kenntniß beider Sprachen (der lateiniſchen und griechiſchen) beinahe gleich hoch ſtehet! Welcher Scharfſinn im Beweiſen, welche Reinheit und Eleganz des Ausdruckes findet ſich bei ihm, welche ſeltene und umfaſſende Kenntniß, welche vielfache Beleſenheit, welche Zartheit und außerordentliche Feinheit des Geiſtes! (Erasmi Epist. ed. Lond. lib. 5. epist. 38. lib. 6. epist. 1. lib. 19. epist. 103.) Als nun Churfürſt Friedrich der Weiſe für ſeine Univerſität Wittenberg einen tüchtigen Lehrer der griechiſchen Sprache ſuchte, und ſich deshalb an Reuchlin wandte, konnte ihm dieſer Niemand mit größerer Zuverſicht vorſchlagen, als ſeinen Philippus. Auf dieſe Weiſe ward Melanchthon als Lehrer der griechiſchen Sprache nach Wittenberg berufen. Zwar wollten auch andere berühmte Univerſitäten (Ingolſtadt, Leipzig) ihn zu ihrem Gliede haben, aber ſein Beruf drängte ihn, für die neue Welt, die da werden ſollte, zu wirken, und er eilte daher nach Wittenberg, um ſich dem Manne zur Seite zu ſtellen, den die öffentliche Meinung als den Gründer einer ſolchen laut verkündete. Melanchthon kam am 25. Auguſt 1518 zu Wittenberg an, und hielt am 29. Auguſt ſeine Inauguralrede. Luther kann in den Briefen an ſeine Freunde kaum Worte finden, um ſeine Bewunderung über das ſeltene Talent und die Anmuth der liebenswürdigen Perſönlichkeit Melanchthon's auszudrücken. (Luther's Brief an Spalatin unter dem 31. Auguſt bei de Wette 1, 135.) Schon im folgenden Jahre ward Melanchthon ungewöhnlicher Weiſe, ohne den Doctorgrad zu haben, in die theologiſche Facultät aufgenommen.

Verſuchen wir im Umriſſe den Standpunkt zu zeichnen,

welchen Melanchthon als Lehrer einer originellen Religionswiſſenſchaft einnahm. Ein Dreifaches haben wir in dieſer Beziehung zu erörtern, ſeine Behandlung der Auslegung der heiligen Schrift, ſeinen Standpunkt in der Kirchengeſchichte und ſeine Anſicht über das Verhältniß zwiſchen Theologie und Philoſophie. Sowie Melanchthon ſelbſt die heiligen Sprachen auf das eifrigſte ſtudirte, ſo drang er mit Energie auf die ſprachlichen Studien, weil ohne dieſe eine Kenntniß der reinen Religionslehre nicht möglich ſei. Sodann ſtellte Melanchthon den exegetiſchen Kanon feſt, daß man in einer Stelle der heiligen Schrift nur einen Sinn zu ſuchen habe, und daß man den einfachen Sinn, welcher ſich unmittelbar aus der ſprachgemäßen Erklärung der Worte, ſowie aus dem Zuſammenhange der Rede ergebe, als den richtigen aufnehmen und feſtſtellen müſſe. Obgleich ſchon Luther jenes Suchen nach einem vier- und mehrfachen Sinne verwarf, und den grammatiſchen Sinn für den einzig richtigen erklärte, ſo führte doch Melanchthon dieſe Annahme auf den beſtimmten Grundſatz der Grammatik und Rhetorik zurück, daß eine Stelle nur einen wahren Sinn habe, und daß unter vielen Erklärungen derſelben nur eine einzige die richtige ſein könne. Er erblickte daher in jener Auslegungsart, wonach in einer Stelle der heiligen Schrift ein buchſtäblicher, tropologiſcher, allegoriſcher, anagogiſcher Sinn liegen ſollte, eine wahre Zerſtörung des Sinnes der heiligen Schriften, und befand ſich damit im directen Gegenſatze zu dem üblichen Unweſen der Scholaſtiker, welche ſich bei ihrer Auslegungsweiſe in ein abgeſchmacktes Spiel verloren hatten, wonach dem Texte aller mögliche Sinn oder vielmehr Unſinn aufgedrängt werden konnte. Melanchthon beſtritt den Grundſatz der römiſchen Kirche, daß in der Auslegung der heiligen Schrift allein gelten könne die Autorität der Kirche und der ökumeniſchen Concilien, und die gleichmäßige und fortgeſetzte Uebereinſtimmung der Kirchenväter, wodurch er eigentlich eine fortſchreitende Entwickelung und wiſſenſchaftliche Vervollkommnung der bibliſchen Exegeſe begründete. Als Hülfsmittel zu einer guten Exegeſe empfahl Melanchthon das Leſen der vorzüglichſten Schriftſteller des

Alterthums. Er ermahnte im Beſonderen zu einem gründlichen Studium der hebräiſchen Sprache, als der eigentlichen Grundlage der heiligen Exegeſe. Denn in dieſer Sprache ſeien nicht allein die Bücher des Alten Teſtaments geſchrieben, ſondern die griechiſche Sprache des Neuen Teſtaments ſei kein reines Griechiſch, ſondern verrathe überall einen hebräiſchen Sprachgebrauch, und dieſen könne man ohne Kenntniß der hebräiſchen Sprache nicht faſſen und erklären. Als ein treffliches Mittel den hebräiſchen Sprachgebrauch des Neuen Teſtaments zu verſtehen, empfahl Melanchthon das Studium der LXX., als der eigentlichen Quelle jenes Sprachgebrauchs. Als ein Haupterforderniß des bibliſchen Exegeten, um den Zuſammenhang der Rede und ihre fortgehende Entwickelung gründlich aufzufaſſen, betrachtete er die Bekanntſchaft mit den Grundzügen der Rhetorik und Dialektik. Ferner macht Melanchthon darauf aufmerkſam, daß ein guter Exeget die Lage und Beſchaffenheit der Länder genau kennen müſſe, wo ſich die in den heiligen Schriften erzählten Begebenheiten ereigneten, gleichwie die Zeitgeſchichte ſowohl des Volkes, wo ſich jene Begebenheiten zutrugen, als auch der Völker, die in jenen Begebenheiten berückſichtigt werden. Indem wir andere exegetiſche Regeln des Melanchthon, z. E. man ſolle bei einer dunkeln Stelle klare Parallelen anwenden, bei jeder Stelle auf die beſondere Art des Ausdruckes genau Rückſicht nehmen, nur kurz erwähnen, machen wir beſonders auf ſeinen Grundſatz einer religiöſen Schrifterklärung aufmerkſam. Nur das fromme Gemüth kann zur Auffaſſung der göttlichen Wahrheit geſchickt ſein, inſofern nur das Gleiche zum Gleichen ſich geſellt, und alſo nur der verſtehen kann, was die Worte der heiligen Schrift bedeuten, dem der heilige Geiſt, unter deſſen Leitung jene geſchrieben ſind, in ſeinem eigenen Herzen Zeugniß giebt.

Die Reformatoren waren genöthigt, die Kirchengeſchichte mit Hülfe einer ſcharfen Kritik zu beleuchten um ſowohl die Nothwendigkeit einer Reformation der Kirche zu begründen, als auch die Anmaßungen und Lehren der Kirche, von der ſie ſich trennten, aus derſelben zu widerlegen. Melanchthon gebührt das Ver-

dienſt, zuerſt zu dem Studium der hiſtoriſchen Quellen hingeführt, und den mannichfaltigen Nutzen der Geſchichte bündig entwickelt zu haben. Neben dieſem kritiſchen Intereſſe verfolgte Melanchthon auch ein praktiſches. Er zeigte, wie unter den Kämpfen zwiſchen Wahrheit und Lüge die wahre Kirche niemals untergegangen ſei, er wies auf die Zeugen der Wahrheit in allen Epochen der Kirche hin, welche, gleichwie nach den Worten des Pſalms ein Tag dem andern von der Herrlichkeit Gottes Kunde giebt, von Geſchlecht zu Geſchlecht die himmliſche Lehre verpflanzt und verbreitet haben, und deren Zeugniſſe uns als volle Bekräftigungen der göttlichen Wahrheit gelten müſſen. Die nachdrücklichen Ermahnungen zum Studium der Geſchichte, welche aus dem Munde Melanchthon's hervorgingen, waren ebenſo belehrend und nützlich, als ermunternd und ermuthigend bei dem bevorſtehenden Kampfe. — Hinſichtlich des Verhältniſſes zwiſchen Theologie und Philoſophie wird man durch den Standpunkt, zu dem ſich Melanchthon erhoben hatte, faſt überraſcht, indem er die höhere Einheit zwiſchen Theologie und Philoſophie erkannte, und dadurch von Anfang an auf diejenige Grundlage des Proteſtantismus hinwies, welche ſich, freilich erſt nach langen Kämpfen, als die wahre gezeigt hat, daß nämlich der Proteſtantismus, während der Katholizismus die Autorität der Kirche als das Vermittelnde zwiſchen der Religion und dem Glauben der Chriſten anſieht, der Wiſſenſchaft dieſen Rang zugeſteht. Bei ſeinem Studium der philoſophiſchen Syſteme des Alterthums und ſeiner allgemeinen wiſſenſchaftlichen Bildung finden wir in ſeinen (ſpäter herausgegebenen) Lehrbüchern der Phyſik (Metaphyſik) und Ethik die Geſetze der Natur im Allgemeinen und der menſchlichen Natur im Beſondern, und mittelſt derſelben die Lehre der Offenbarung behandelt. Den Nachtheil, welchen bisher die ariſtoteliſche Philoſophie auf die Theologie geübt hatte, fand er nicht in ihr ſelbſt, ſondern in ihrer falſchen Anwendung, in ihrem Mißbrauche für die Theologie begründet.

Ein geniales, ſchaffendes Element lag in beiden Männern, in Luther wie in Melanchthon, in jedem aber ein anderes.

Luther's Perſon wurzelte in dem deutſchen Nationalcharakter, Melanchthon's Perſon in dem klaſſiſchen Alterthume. Melanchthon ward beſeelt von dem Geiſte einer reinen, edeln, humanen Wiſſenſchaft, Luthern dagegen beſeelte die tiefe germaniſche Myſtik. Beide Männer wurden, als ſie eben erſt mit einander in nähere Berührung gekommen waren, durch das Band einer unauflöslichen Freundſchaft verbunden. Wie in der alten Kirche Auguſtin und Chryſoſtomus ſich gegenſeitig ergänzend das kirchliche Leben geſtalteten, ſo wurden dieſe beiden Männer zu einem gleichen Berufe durch eine Fügung der Vorſehung mit einander verbunden. Die Univerſität Wittenberg, welche unter den Auſpicien ſolcher Männer ihre Wirkſamkeit entfaltete, erhob ſich auf die Höhe der Zeit. Ihr entgegentreten hieß der edelſten Beſtrebung der Zeit ſich entgegenſtellen. Man ſehe wohl, ſprach Erasmus, die Gegner Luther's hätten nicht nur die Abſicht ihn (Luthern), ſondern mit ihm zugleich das Studium der Sprachen und der ſchönen Wiſſenſchaften zu vernichten. Luther's Gegner wurden dadurch der Verachtung preisgegeben, und die öffentliche Meinung war ſo ſehr für ihn, daß ſeine Widerſacher mit ihren Schriften in Deutſchland kaum einen Verleger finden konnten. Selbſt in Italien miſchten ſich große Gelehrte, ein Sadoleti, Bembo, nicht in den Streit, weil ſie durch Vertheidigung der Kirchenlehre nicht zu Verräthern an den Wiſſenſchaften werden wollten, ſondern überließen dieſelbe grübelnden Scholaſtikern, wüthenden Eiferern und unwiſſenden Mönchen, deren Schriften meiſtens der Partei nur ſchadeten, die ſie verfechten ſollten, dagegen hob ſich die Univerſität Wittenberg von Tag zu Tag. „Unſere Univerſität, ſagt Luther in einem Briefe an Link, nimmt zu wie ein Ameiſenhaufe.“ Aus allen Gegenden ſtrömten für Wahrheit und Religion begeiſterte Jünglinge nach Wittenberg, wie nach einem neuen Zion um Jehovahs Geſetz zu hören. (Sculteti Annales ad an. 1517. p. 24.) Es fehlte in Wittenberg an Wohnungen für die Studirenden. (Luth. Br. an Spalatin, de Wette 1, 278—279.)

Um das Studium eines bibliſchen Chriſtenthums, welches

in Wittenberg aufblühte, hatte Luther ein großes Verdienſt, welches wir hier würdigen müſſen. Luther's Thätigkeit als öffentlicher Lehrer der Theologie ging aus von einer geiſtvollen Auslegung der heiligen Schrift nach dem Grundtexte. Mit fortgeſetztem Studium trieb er die hebräiſche und griechiſche Sprache. Nach ſeiner myſtiſch-auguſtiniſchen Richtung muß man von Luther erwarten, daß er tief in den Sinn der heiligen Schrift eindrang. Das verräth ſchon ſeine Äußerung in dem Briefe an Johann Braun unter dem 17. März 1509 (de Wette 1, 5.) von dem Verlangen nach einer Theologie, welche in den Kern der Nuß, in das Innere des Weizens, in das Mark der Gebeine eindringt. Daſſelbe verrathen die vielen herrlichen Ausſprüche, welche Luther über den unerſchöpflichen Inhalt der heiligen Schrift gethan hat*). Die Innigkeit und Tiefe derſelben wurden von ihm auf gleich

*) Luther's Äußerungen aus den Tiſchreden: „Ich habe etlichemal gedacht nachzutrachten den zehn Geboten, und wenn ich nur in dem erſten Gebote habe angefangen, das alſo lautet: Ich bin der Herr dein Gott, ſo bin ich ſchier in dem Wörtlein Ich blieben, und kann das Ich noch nicht verſtehen.“ Eine auch inſofern merkwürdige Äußerung Luther's, als er bei ſeiner myſtiſchen Richtung den Begriff der göttlichen Perſönlichkeit nicht faſſen zu können geſteht, und doch zugleich die Aufgabe des Proteſtantismus, den perſönlichen Gott zu begreifen, ahnet, eine Aufgabe, welche übrigens der Proteſtantismus bis zur Stunde noch nicht vollkommen gelöſt hat. — „Niemand ſoll gedenken, daß er habe die Schrift geſchmeckt, er habe denn hundert Jahre die Kirche mit den Propheten, Johanne dem Täufer und den Apoſteln regiert.“ — „Ich habe nun etliche Jahre die Bibel jährlich zweimal ausgeleſen, und wenn ſie ein großer mächtiger Baum wäre, und alle Worte wären Äſtlein und Zweiglein, ſo habe ich doch an alle Äſtlein und Zweiglein angeklopft, und gern wiſſen wollen, was daran wäre und was ſie vermöchten, und allezeit auch ein paar Äpflein und Birnlein heruntergeklopft.“ — Ebendaſelbſt erklärt ſich Luther über ſeine Auslegungsmethode. Die viererlei Sinne ſind ein Affenſpiel. Früher hat er auch allegoriſirt, er iſt aber davon zurückgekommen. Jetzt iſt ſeine beſte Kunſt tradere scripturam simplici sensu; „denn litteralis sensus thut's, da iſt Leben, Kraft, Lehre und Kunſt inne, in dem Andern da iſt nur Narrenwerk. Allegorien und geiſtliche Deutungen, wenn ſie auf den Glauben gerichtet und ſelten gebraucht werden, ſo ſind ſie gut und löblich, da ſie aber auf's Leben und Wandel gezogen werden, ſo ſind ſie fährlich; denn wenn man ihrer zu viel macht, ſo verkehren und verderben ſie die Lehren des Glaubens.“

originelle Weiſe aufgefaßt. Diejenigen Bücher der h. Schrift, welche er, wie ſchon bemerkt iſt, am liebſten erklärte, waren vom A. T. die Pſalmen wegen ihrer Mannigfaltigkeit und Lieblichkeit des religiöſen Lebens, und vom N. T. die Briefe Pauli an die Römer und Galater, wegen ihrer tiefen Lehren von der Gnade und dem Glauben. Mit welchem Geiſte Luther das Pſalmbuch, wovon er im Jahre 1517 die ſieben Bußpſalmen überſetzt und commentirt herausgab, den 110. Pſ. 1518, Pſ. 1—23. 1519 u. f., auslegte, ſpricht er ſelbſt auf folgende Weiſe aus: „Wo findet man ſeiner Wort von Freuden, denn die Lob- und Dankpſalmen haben? Da ſiehſt du allen Heiligen in's Herz, wie in ſchöne, luſtige Gärten, ja wie in den Himmel, wie feine herzliche, luſtige Blumen darin aufgehen von allerlei ſchönen fröhlichen Gedanken gegen Gott und ſeine Wohlthat. Wiederum, wo findeſt du tiefere, kläglichere, jämmerlichere Worte von Traurigkeit, denn die Klagpſalmen haben? Da ſieheſt du abermal allen Heiligen in's Herz, wie in den Tod, ja wie in die Hölle. Wie finſter und dunkel iſt es da von allerlei betrübtem Anblicke des Zornes Gottes! — — Ich halte aber, daß kein feiner Exempelbuch oder Legende der Heiligen auf Erden kommen ſey oder kommen möge, denn der Pſalter iſt. Denn hier finden wir nicht allein, was einer oder zween Heilige gethan haben, ſondern was das Haupt ſelbſt aller Heiligen gethan hat, und noch alle Heiligen thun. Wie ſie gegen Gott, gegen Freunde ſich ſtellen, wie ſie ſich in aller Gefahr und Leiden halten und ſchicken. Überdas daß allerlei göttliche heilſame Lehren und Gebote darinnen ſtehen. — Daher kommt auch, daß der Pſalter aller Heiligen Büchlein iſt, und ein jeglicher, in waſſerlei Sachen er iſt, Pſalmen und Worte darin findet, die ſich auf ſeine Sache reimen, und ihm ebenſo ſind, als wären ſie allein um ſeinetwillen alſo geſetzt, daß er ſie auch ſelbſt nicht beſſer ſetzen noch finden kann, noch wünſchen mag.“ (Luther, von Jürgens. 2, 453.) Dieſes die Worte Luther's über die Fülle und Mannigfaltigkeit des religiöſen Lebens in dem Pſalmbuche. Dieſelben bedürfen keines Commentars, ſie ſprechen zu klar, daß wer ſo dieſen Lebensſpiegel in ſeiner Bruſt

reflectiren läßt, daß der von demſelben Geiſte angeweht geweſen ſein muß, welcher die heiligen Sänger erfüllte. — Als Ausleger des Neuen Teſtaments und namentlich der pauliniſchen Briefe zeigte ſich Luther hauptſächlich in ſeinem Commentare zu dem Briefe Pauli an die Galater, welcher 1519 an das Licht trat, wovon Vincentius Haydecker, da er in lateiniſcher Sprache abgefaßt war, im Jahre 1524 eine deutſche Überſetzung verfertigte, welche Bugenhagen im Jahre 1525 herausgab. Dieſe erſte Auslegung gab Luther 1524 etwas geändert, im Jahre 1535 aber weiter ausgeführt heraus. (Opp. ed. Viteb. T. V. fol. 214 sqq.)

Um Luther's Verdienſt als Ausleger dieſes Briefes zu würdigen, muß man ſich auf den Standpunkt verſetzen, von welchem er ausging. Die katholiſche Hierarchie hatte ſich zwiſchen Gott und Sünder in die Mitte geſtellt, die göttliche Gnade ſollte nicht bloß durch ſie wirken, ſondern dieſelbe nahm es ſich auch heraus, die Wirkſamkeit derſelben beſtimmen zu wollen. Daher die Vorſchriften guter Werke, welche weit mehr darauf berechnet waren, den Sünder zu beſchweren, als ihn innerlich zu beſſern und zu beruhigen, indem dabei die Gnade Gottes in Chriſto ſogut wie außer Acht gelaſſen wurde. Die Kirche befand ſich in demſelben Zuſtande, als ſie ſich zu der Zeit des Apoſtels Paulus unter dem Joche der jüdiſchen Werkheiligkeit befand, welchen Zuſtand der Apoſtel Paulus gerade in dem Briefe an die galatiſchen Chriſten, welche durch judaiſirende Irrlehrer aus dem Stande der Gnade und Freiheit in den Stand geſetzlicher Werkheiligkeit und Knechtſchaft zurückgebracht worden waren, bekämpft. Nach dem Beiſpiele des Apoſtels hat nun Luther die Abſicht, die in todte Werkheiligkeit verſunkene Kirche zu dem Leben im Geiſte und Glauben zu erheben. Außerdem hatte Luther den Zweck, der in ſeiner Zeit herrſchenden Verflachung der chriſtlichen Sittenlehre, welche man nach einer falſchen Anwendung der ariſtoteliſchen Philoſophie von ihrem innigen Zuſammenhange mit der Glaubenslehre losriß, und dadurch zur Entwickelung des geiſtigen Lebens unbrauchbar machte, entgegenzutreten. Indem wir Luther's Auslegung des Galaterbriefes charakteriſiren wollen,

Schöpfer, der aus Nichts Alles gemacht habe, gehört ſchlechterdings in das phyſiſche, nicht in das ethiſche Gebiet. Wohin eine ſolche Richtung in der Kirche führen könne und führe, daß ſie am Ende in das entgegengeſetzte Extrem des Naturalismus und Materialismus umſchlage, und dieſen den Eintritt in die Kirche eröffne, werden wir aus der Geſchichte des Proteſtantismus künftig ſehen.

Den urſprünglichen Zuſtand des Menſchen ſtellt Luther nach der Lehre Auguſtins auf. Das ganze menſchliche Geſchlecht, ſo ſehr es auch durch Weisheit oder Gerechtigkeit vor den Augen der Leute glänzen möge, iſt doch nur eine Maſſe des Verderbens und des Fluches (auguſtiniſcher Ausdruck massa perditionis et maledictionis). „Wenn die Sophiſten (Scholaſtiker) ſagen, fährt Luther fort, die natürlichen Anlagen des Menſchen ſeyen unverſehrt, (naturalia esse integra) ſo gebe ich dieſes zu; wenn ſie aber daraus folgern, alſo kann der Menſch das Geſetz erfüllen, ſo leugne ich dieſe Folgerung, und unterſcheide die natürlichen Anlagen von den geiſtlichen Anlagen (distinguo naturalia contra spiritualia) und ſage die geiſtlichen Anlagen ſind nicht unverletzt, ſondern verdorben, ja ſogar durch die Sünde im Menſchen ganz ausgelöſcht, (prorsus extincta) ſo daß daſelbſt nichts iſt als ein verdorbenes Erkenntnißvermögen, ein Gott feindlicher und widerwärtiger Wille. Darum ſind die natürlichen Anlagen des Menſchen allerdings unverletzt, aber welche natürlichen Anlagen? Daß der in Gottloſigkeit verſunkene Menſch einen Willen, Vernunft und Freiheit hat ein Haus zu bauen, ein Amt zu verwalten, ein Schiff zu lenken, und andere Dienſte zu thun, die in des Menſchen Gewalt ſtehen — Alles dieſes iſt dem Menſchen nicht genommen. Die Sophiſten aber haben dieſes auf die geiſtlichen Anlagen bezogen. Was aber dieſe anbetrifft, ſo ſind wir in Sünden ganz verſunken. Was in unſerm Willen liegt, iſt böſe, was in unſerer Einſicht, iſt Irrthum. Darum beſitzt der Menſch in göttlichen Dingen nichts als Finſterniß, Irrthum, Bosheit, Verkehrtheit der Erkenntniß und des Willens.“ Über die menſchliche Erkenntniß äußert ſich Luther insbeſondere. „Die

Beſtie, welche Vernunft heißt, iſt eine Quelle alles Übels, weil ſie Gott nicht liebt, nicht auf ihn vertraut, ſondern ihn ſorglos verachtet, weder durch ſeine Drohungen, noch Verheißungen bewegt wird, an ſeinen Worten und Thaten kein Gefallen hat, ſondern wider Gott murrt, auf ihn zürnt, ihn richtet und haßt.“ Indem Luther die Scholaſtiker bekämpft, bemerken wir daß dieſelben bei den Menſchen im unverdorbenen Zuſtande einen übernatürlichen Beiſtand der göttlichen Gnade annahmen, deſſen ſich der Menſch in ſeinem gegenwärtigen Zuſtande nicht mehr erfreue. Hierein ſetzten ſie das Weſen der Erbſünde, und ſagten demzufolge, die natürlichen Anlagen des Menſchen ſeien noch im urſprünglichen Zuſtande, naturalia esse pura seu integra. Wenn ſie nun auch, beſonders Petrus Lombardus, Bonaventura, Thomas Aquinas in gewiſſem Sinne eine Verderbniß dieſer Anlagen annahmen, ſo beſtand doch dieſelbe in nichts weiter, als in einer geſtörten Harmonie der obern und niedern Seelenkräfte des Menſchen, indem durch die göttliche Gnade dieſe Harmonie nicht mehr aufrecht erhalten werde. Immer blieb die Erbſünde nur etwas Negatives, und nahe lag es, daß man den Kampf zwiſchen Geiſt und Sinnlichkeit als etwas Naturgemäßes im Menſchen anſah, mithin war der Schritt zum Pelagianismus nur ein geringer. Seit Duns Scotus war nun aber wirklich die Kirche in dieſe unchriſtliche Richtung hineingerathen. Hier lag die Hauptquelle von der eigenen menſchlichen Gerechtigkeit, wogegen Luther als Reformator auftrat. Um die Chriſtenheit zu ihrem Erlöſer und zur göttlichen Gnade, als dem einzigen und rechten Mittel zur Heiligung hinzuweiſen, hebt er die poſitive Seite der Erbſünde, als eine Verderbniß der menſchlichen Natur ſelbſt hervor. Daran hat er Recht gethan, nur dadurch konnte er Reformator werden. Betrachtet man aber ſeine Anſicht im Verhältniſſe zur Religionswiſſenſchaft, ſo iſt Luther ſeinerſeits unverkennbar zu weit gegangen. Wie er naturalia und spiritualia unterſcheidet, würde der Menſch bei dem gänzlichen Verluſte der letztern auch die Anlagen zu ſeiner Beſtimmung verloren haben, alſo aufhören ein Menſch zu ſein. Aus demſelben Grunde darf auch Luther's

Urtheil über die menſchliche Vernunft nicht an ſich genommen werden, denn in dieſem Sinne würde daſſelbe eine eigentliche Läſterung der menſchlichen Natur enthalten, ſondern wir ſtellen uns auch hier allein auf den Standpunkt Luther's als Reformators, von welchem aus er die menſchliche Erkenntniß mit ſcharfen Worten warnt, die Heilsanſtalt in Chriſto im Übermuthe nicht zu verkennen, und die Chriſtenheit von dem wahren Wege zum Heile nicht abzulenken.

Von dieſem Geſichtspunkte aus muß auch Luther's Lehre vom Geſetze betrachtet werden. Der νόμος bei dem Apoſtel Paulus iſt ihm nicht bloß das Ceremonialgeſetz, ſondern das Moralgeſetz, und inſofern beide im jüdiſchen Geſetze vereinigt ſind, beide zugleich. Das Verhältniß des Sittengeſetzes zur innern Heiligung des Menſchen faßt Luther ſo auf. Das Geſetz, nicht nur das ceremonielle, ſondern auch das moraliſche, endlich der heilige Decalogus mit ſeinen ewigen Geboten Gottes iſt Buchſtabe und buchſtäbliche Ueberlieferung, weder belebend noch gerechtmachend, ſondern tödtend und die Sünde mehrend. Denn ſo viel das Sittengeſetz auch gelehrt und beobachtet werde, das Herz wird durch daſſelbe nicht gereinigt. Wenn aber das Herz nicht gereinigt wird, was ſind gute Werke, ſie mögen ſich auf den Gottesdienſt oder überhaupt auf die Sitten beziehen, als nur ein Schein von Frömmigkeit und Heuchelei? Sowie Chriſtus die Phariſäer äußerlich glänzend und innerlich ſchmutzig nennt. Das Geſetz ſagt zwar du ſollſt Gott lieben, aber es giebt nicht die Kraft, damit du es wirklich thuſt. Daher diejenigen, welche das Geſetz wozu anders gebrauchen als zu einem Zeichen, wodurch ſie auf Chriſtus hingewieſen werden, wodurch ſie ihr Elend kennen lernen, und zum Suchen der Gnade aufgefordert werden, die mißbrauchen daſſelbe auf das ſchändlichſte, indem ſie im Vertrauen auf ihre eigenen Kräfte, ſobald ſie das Geſetz kennen gelernt haben, ſogleich zu ſeinen Werken ſich anſchicken. Denn dazu iſt das Geſetz, damit der Menſch durch daſſelbe erkennen lerne, wie ſehr er der göttlichen Gnade bedürftig ſei, indem er durch das gute, gerechte, heilige Geſetz nur ſchlechter

ird, um auf dieſe Weiſe nicht im Geſetze bei dem Vertrauen
f die Werke deſſelben ſicher zu werden, ſondern um etwas
nz Anderes und Beſſeres durch das Geſetz zu ſuchen, nämlich
e Verheißung der Gnade. Wie Luther ſelbſt ſagt, iſt ſeine
hre vom Geſetze gegen die phariſäiſche Werkheiligkeit gerichtet,
enn der Menſch, ohne innerliche Wiedergeburt durch die Gnade,
rch das äußere Werk gerecht werden will. Vom wiſſenſchaft-
chen Standpunkte aus indeſſen kann der Satz, daß das Sittenge-
ß an ſich den Menſchen nur ſchlechter mache, nur als naturwidrig
ſcheinen, ſowie es im Gegentheile nicht als tadelns- ſondern
s lobenswürdig erſcheinen muß, wenn der Menſch, ſobald er
e Vorſchrift eines Sittengeſetzes vernommen hat, alsbald es
befolgen ſtrebt. Daß in dem Menſchen noch eine gewiſſe Er-
nntniß des Guten und die Möglichkeit daſſelbe zu wollen liege,
nn ſelbſt vom Lutheriſchen Standpunkte aus nicht geleugnet
erden, inſofern allein unter dieſer Vorausſetzung der Menſch
s im Geſetze liegende Ideal zu verſtehen fähig iſt.

Das Verhältniß des Sittengeſetzes zum menſchlichen Willen
ſteht nach Luther darin, daß die Werke deſſelben nicht vom
eien Willen geſchehen, ſondern indem das Geſetz dieſelben durch
rohungen erzwingt oder durch Verheißungen ablockt. Würde
n einem freigeſtellt ohne Geſetz zu leben, er würde niemals von
reien Stücken des Geſetzes Werke thun. Daran knüpft Luther
en wichtigen Unterſchied zwiſchen Geſetz und Evangelium. Das
eſetz erwirkt den göttlichen Zorn, das Evangelium verheißt
e Vergebung der Sünden. Ein Anderes iſt es, das Ge-
ß kennen und in ſeiner Gerechtigkeit ſich auszeichnen, etwas
nderes, den Sohn Gottes kennen, denn dieſes bewirkt das Heil,
nes die Verdammniß. Sage einer immerhin, das Geſetz iſt gött-
ch und heilig, daſſelbe mag ſeinen Ruhm haben, allein kein Ge-
ß, ſelbſt kein göttliches und heiliges, ſoll mich lehren, daß ich
urch daſſelbe gerechtfertigt werde und leben ſoll. Ich gebe zwar
u, daß es mich lehrt, daß ich Gott und meinen Nächſten lieben
oll, desgleichen in Züchtigkeit und Geduld leben, daſſelbe ſoll
ir aber nicht zeigen wollen, wie ich von Sünden, Teufel, Tod,

Hölle befreit werden müſſe. Das Geſetz hat eine Macht über die Sinnlichkeit, aber es iſt ihm nicht geſtattet über das Gewiſſen zu herrſchen, welches der Sitz und Tempel Chriſti, des ſüßen Heilandes, ſein ſoll. Durch den Glauben an Chriſtus gerechtfertigt werden heißt aber, wenn man aus dem Geſetze ſeine Schwäche erkannt hat, an ſich, ſeinen Kräften, ſeiner Weisheit, an dem Geſetze und ſeinen Werken, kurz an Allem verzweifeln, und mit Hülfe und Vertrauen demüthig die Hülfe unſeres Heilandes Chriſti anflehen, und dabei feſt glauben, daß man Gnade erlange. Je mehr das Vertrauen von jenen eigenen Werken fern iſt, und je mehr es ſich allein auf Chriſtum ſtützt, einen deſto beſſern Chriſten macht es. Darin beſteht das Verdienſt Chriſti als Erlöſers der Seelen, daß er dieſelben von den Sünden des Geſetzes, von der böſen Begierde, Gottloſigkeit befreien kann, und darin beſteht ſeine göttliche Würde als Erlöſer, daß er was kein Menſch noch Engel vermag, das göttliche Geſetz überwand und aufhob. Wie blind ſind alſo die Papiſten, welche aus Chriſto einen Moſes machen, und ſagen, derſelbe habe noch ſchwierigere Geſetze als Moſes gegeben, da doch das Evangelium lehrt, daß Chriſtus nicht in die Welt gekommen ſei, um ein neues Geſetz zu geben und Sittenregeln zu überliefern, ſondern daß er darum gekommen ſey, um ein Opfer für die Sünden der Welt zu werden. Als Reformator ſollte Luther die Chriſtenheit zum Erlöſer zurückführen, und daß er dieſes wie je kein Anderer that, daran hat er Recht gethan. Aber auch hier geht unſer Luther zu weit, wenn er es mit dem Berufe des Erlöſers für unvereinbar erklärt, Sittengeſetze zu geben, da doch das Ideal der Sittlichkeit, welches in ihm zur Erſcheinung kam, gerade dieſen Beruf im höchſten Sinne des Wortes haben mußte.

Luther unterſcheidet ſtreng zwiſchen der menſchlichen und göttlichen Gerechtigkeit. Die chriſtliche Gerechtigkeit und die menſchliche ſind einander ganz und gar entgegengeſetzt. Die pauliniſche Theologie iſt ganz geſunken, ſeitdem die Chriſtenheit ſolche Lehrer erhalten hat, welche die Moral des Ariſtoteles mit der Lehre Chriſti und Pauli fälſchlich für identiſch halten, indem ſie weder

Ariſtoteles noch Chriſtus verſtehen. Denn unſere Gerechtigkeit blickt vom Himmel hernieder und ſteigt zu uns herab. Dagegen ſind jene Gottloſen ſo frech mit ihrer Gerechtigkeit in den Himmel ſteigen zu wollen, und eine Lehre dorthin zu verſetzen, welche bei uns von der Erde ihren Urſprung genommen hat. Wir nehmen gleichſam zwei Welten an, eine himmliſche und eine irdiſche, in ſie verſetzen wir dieſe beiden Gerechtigkeiten, die unter ſich verſchieden und durchaus getrennt ſind. Die Gerechtigkeit des Geſetzes iſt irdiſch, handelt von irdiſchen Dingen. Durch ſie thun wir gute Werke. Aber ſowie die Erde keine Frucht bringt, wenn ſie nicht zuvor vom Himmel bewäſſert und befruchtet iſt, ſo thun wir, wenn wir auch in der geſetzlichen Gerechtigkeit viel thun, doch eigentlich nichts, wenn wir nicht zuvor durch die chriſtliche Gerechtigkeit gerechtfertigt ſind. Das iſt aber die himmliſche und paſſive Gerechtigkeit, die wir nicht eigen haben, ſondern vom Himmel empfangen, die nicht unſer Werk iſt, ſondern welche wir im Glauben ergreifen, durch welche wir uns über alle Geſetze und Werke erheben. Kurz, die Lehre von der Gnade verträgt ſich auf keine Weiſe mit der Lehre vom Geſetze; man muß die eine ſchlechthin verwerfen und aufgeben, um die andere zu begründen. Außer dem Gebiete der Rechtfertigung muß man freilich mit Ehrfurcht vom Geſetze denken, und es mit dem höchſten Lobe erheben, daſſelbe heilig, gerecht, gut, geiſtlich nennen. Wir *müſſen* außerhalb des Gewiſſens aus ihm einen Gott machen, aber innerhalb des Gewiſſens iſt es in der That ein Teufel, weil es bei der geringſten Verſuchung das Gewiſſen nicht aufrichten und tröſten kann, im Gegentheile daſſelbe ſchreckt und betrübt. Daraus möge der Fromme lernen, daß Geſetz und Chriſtus zwei ſich entgegenſtehende, und nicht mit einander zu vereinigende Dinge ſind (duo contraria prorsus incompatibilia). Außer Chriſtus iſt nichts als eitel Idololatrie, mag man es das Geſetz Moſes, oder das Geſetz des Papſtes, oder das Geſetz des Alcoran nennen. — Wollte man dieſe Entwickelung Luther's wörtlich nehmen, ſo würde die chriſtliche Religion als ein Element erſcheinen, welches alle menſchliche Entwickelung ſtörte, ja unmöglich

machte. Es darf hier nur der Standpunkt Luther's in Rückſicht genommen werden, wonach er die menſchliche Selbſtgerechtigkeit vom Grunde aus bekämpfen will; wie er hierzu die Ausdrücke wählt, darf man nicht genau nehmen. Wir müſſen gleichwohl Luthern mit ſeinen eigenen Worten reden laſſen, weil die Geſchichte in der Zukunft zeigen wird, daß beſchränkte Nachkommen, denen ſein Geiſt abhanden gekommen war, deſto ſteifer an ſeinen Worten feſthielten.

In ſeiner tiefen religiöſen Bedeutung faßte Luther den Unterſchied zwiſchen Fleiſch und Geiſt in der pauliniſchen Theologie auf, beſonders in ſeiner bekannten Einleitung zum Briefe an die Römer. (Opp. ed. Vlteb. lat. V, 96.) „Fleiſch nennt der Apoſtel was vom Fleiſche geboren iſt, den ganzen Menſchen, Leib und Seele, die ganze Vernunft mit allen ihren herrlichſten Kräften, inſofern dieſes Alles nichts als Fleiſchliches denkt, nichts als Fleiſchliches ſucht. Fleiſch alſo wirſt du nennen, was wir ohne den Geiſt Gottes ſelbſt über Gott, Glauben und andere geiſtliche Dinge denken und reden. Fleiſch wirſt du nennen alle noch ſo guten Werke, ſie mögen dem Scheine nach noch ſo heilig ſeyn, welche ohne die Gnade und die Regung des göttlichen Geiſtes im Herzen geſchehen. Geiſt aber iſt, wenn der Menſch Glauben und Liebe übend Geiſtliches ſucht.“ Dazu fügt er in der Auslegung des Galaterbriefes die Bemerkung, „ein geiſtlicher Menſch iſt der ganze Menſch, inſofern er ſeinen Sinn auf göttliche Dinge richtet, fleiſchlich iſt der ganze Menſch, ſofern er nur ſich im Auge hat. Kümmere dich nicht um die verſchiedenen Seelenzuſtände in der Moralphiloſophie, ſondern wiſſe daß du entweder Fleiſch oder Geiſt biſt.“ Dieſe letzte Äußerung darf man ja nicht an und für ſich nehmen, denn das hieße der Bildung einer Moraltheologie den Weg geradezu verſperren, was leider in der lutheriſchen Kirche lange genug der Fall geweſen iſt. Luther will durchaus nur aus ſeiner Zeit verſtanden ſein, und bekämpft bloß den Mißbrauch, welchen die Scholaſtiker von der ariſtoteliſchen Philoſophie machten, um die ſittlichen Begriffe der chriſtlichen Moral ihres weſentlichen Inhaltes zu entleeren.

Wir gehen fort zur Entwickelung der wichtigen Lehre von
r Rechtfertigung. Wenn ſchon das Geſetz bürgerlich vom Böſen
hält und zu guten Handlungen treibt, ſo befreiet doch die Be-
achtung deſſelben nicht von der Sünde, rechtfertigt nicht, rich-
ihren Weg nicht nach dem Himmel, ſondern läßt in der Welt
rück. Nicht darum erlange ich die Gerechtigkeit und das ewige
ben, weil ich nicht tödte, einen Ehebruch begehe, nicht ſtehle:
s ſind äußere Tugenden, und ein ehrbarer Wandel iſt das
ich Chriſti nicht, auch nicht die himmliſche Gerechtigkeit, ſon-
n die Gerechtigkeit des Fleiſches und der Welt, welche auch
Heiden haben. Unſere Theologen irren, welche Werke, die
ne die Gnade des heiligen Geiſtes geſchehen ſind, für ſittlich
t und das Weſen des Geſetzes erfüllend achten, nicht aber für
inden, die dem Geſetze zuwider ſind. Die Meinung ſteht feſt,
ß Wille und Heiterkeit des Geiſtes, welche das Geſetz wahr-
ft erfüllen, nur aus dem Glauben an Chriſtus fließen, und
ß alle Andern Feinde des Geſetzes und ebendeswegen Über-
ter deſſelben ſind. Nicht Werke erfüllen das Geſetz, ſondern
Erfüllung des Geſetzes vollbringt die Werke. Nicht dadurch,
ß man Gerechtes thut, wird man gerecht, ſondern wer ſchon
echt iſt, thut gute Werke. Lutheriſcher Kanon in der Recht-
tigungslehre: Non justa faciendo justus fit, sed factus justus
cit justa. Erſt kommt die Gerechtigkeit und die Erfüllung des
eſetzes, bevor Werke geſchehen, indem dieſe aus jener fließen.
füllt wird das Geſetz nur durch die Gerechtigkeit des Glau-
ns. Daher kommt es, daß durch den Glauben ſowohl das
ſetz feſtgeſtellt, als auch die Sünden aufgehoben werden; denn
em dem Geſetze durch den Glauben genug geſchieht, hören
: Sünden auf, und das Geſetz bleibt in Kraft. Das Geſetz
ein doppeltes, ein Geſetz des Geiſtes und ein Geſetz des Buch-
bens. Das Geſetz des Geiſtes iſt ein ſolches, welches mit kei-
n Buchſtaben geſchrieben, mit keinen Worten ausgeſprochen,
it keinen Gedanken gedacht wird. Es iſt der lebendige Wille
lbſt, die lebendige Ausübung, das Weſen des Geſetzes, durch
n Finger Gottes in die Herzen geſchrieben. Dieſes geiſtige

Licht des Verſtandes und dieſe Flamme des Herzens iſt das Geſetz des Glaubens, das neue Geſetz, das Geſetz Chriſti, das Geſetz des Geiſtes, das Geſetz der Gnade, gerechtmachend, alles erfüllend und die Begierden des Fleiſches kreuzigend. Das Geſetz des Buchſtabens iſt dasjenige, welches mit Buchſtaben geſchrieben wird. Das iſt das Geſetz der Werke, das alte Geſetz, das Geſetz Moſis, das Geſetz der Sünde, des Zornes, des Todes, das alle verdammt. Es giebt vier Gattungen von Werken: Werke der Sünde, welche unter der Herrſchaft der böſen Begierde, ohne daß die Gnade widerſtrebt, geſchehen; Werke des Geſetzes, welche unter äußerlicher Beſchränkung der böſen Begierde geſchehen, während gleichwohl im Innern dieſe Begierde um ſo mehr glühet und das Geſetz haßt, Werke, die einen guten Schein haben, aber aus einem böſen Herzen kommen; Werke der Gnade, welche zwar unter Widerſtrebung der böſen Begierde, aber doch mit dem Siege des Geiſtes vollbracht werden; Werke des Friedens und der vollkommenen Geſundheit, welche nach erloſchener böſer Begierde mit vollkommener Leichtigkeit und Luſt geſchehen, was im künftigen Leben eigentlich der Fall ſein wird, hier aber beginnt. Wenn ſchon der Glaube allein nicht hinreicht, ſo rechtfertigt doch der Glaube allein, weil er, ſofern er der wahre iſt, den Geiſt der Liebe erlangt. Der Geiſt der Liebe aber erfüllt das Geſetz und erwirbt das Reich Gottes. Der Glaube iſt eine ſo thätige, lebendige und mächtige Kraft im Herzen, daß er nicht müßig ſein kann, ſondern ſich in Werken äußern muß. Der, welcher den Glauben hat, wird nicht dadurch beſtimmt, ob gute Werke geboten ſind oder nicht, ſondern er wird, wenn es auch kein Geſetz gäbe, durch dieſen lebendigen Trieb in ſeinem Herzen von freien Stücken zum Handeln fortgetrieben, und vollbringt unaufhörlich wahrhaft fromme und chriſtliche Werke. Die Lehre der Papiſten, daß der Glaube nicht rechtfertige, wenn er nicht mit Liebe verbunden ſei, (fides formata caritate) iſt nicht wahr, ſondern nur ein falſcher Schein des Evangeliums. Das wahre Evangelium lautet, daß Werke und Liebe nicht Schmuck und Vollendung des Glaubens ſind, ſondern daß der Glaube an

ſich ein Geſchenk Gottes und ein Werk Gottes im Herzen iſt, welches deshalb rechtfertigt, weil es Chriſtum den Heiland ſelbſt ergreift. Die verfälſchen das Wort Chriſti auf eine läſterliche Weiſe, welche träumen, daß Gott uns berückſichtige und annehme wegen der Liebe, da wir erſt mit Gott verſöhnt Gott und den Nächſten lieben. Wäre jenes wahr, dann würden wir Chriſtum gar nicht brauchen. Solche Menſchen dienen nicht dem wahren Gotte, ſondern einem Idole ihres Herzens, das ſie ſich ſelbſt gebildet haben. Denn jener Ausſpruch, du ſollſt den Herrn lieben, erfordert vollkommenen Gehorſam, welchen die Menſchen in ihrer Verderbtheit nicht leiſten können. Deshalb rechtfertigt jenes Geſetz nicht, ſondern es verdammt. Den durch die Liebe thätigen Glauben ziehen die Sophiſten auf ihre Meinung, daß wir durch Liebe oder Werke gerecht werden. Denn ſie ſagen, der Glaube, wenn er auch von Gott eingegoſſen ſei (divinitus infusa), rechtfertige nicht, wenn er nicht durch Liebe eine Geſtalt gewinne. Daher nennen ſie die Liebe die beliebt machende Gnade, gratiam gratum facientem. Paulus aber ſagt nicht, der Glaube, welcher durch die Liebe rechtfertigt, ſondern wirkt. Er ſagt, daß Werke geſchehen aus dem Glauben durch die Liebe, nicht daß der Menſch durch die Liebe gerechtfertigt werde. Die Wirkung ſelbſt ſchreibt er dem Glauben zu, nicht der Liebe, indem er ſich nicht den Glauben denkt als eine träge Qualität, ſondern als ein wirkſames und thätiges Prinzip, gleichſam ein geſtaltendes Element (formam substantialem), wie man ſich ausdrückt. Ob Luther durch dieſe Äußerung nicht ſelbſt eingeſteht, daß er im Grunde kein anderes Verhältniß zwiſchen Glauben und Liebe bei der Rechtfertigung annehme, als die Scholaſtiker bei der fides caritate formata? Daneben aber erklärte ſich Luther gegen jedes menſchliche Verdienſt bei der Rechtfertigung, und trat hierin am entſchiedenſten gegen die katholiſche Werkgerechtigkeit auf. „Die Träume unſerer Theologen, ſagt er, haben zur Erwerbung der Gnade ein Verdienſt des Schicklichen (meritum congrui nach der Sprache der Scholaſtiker) aufgeſtellt, aber der Apoſtel ſagt, die Gnade kommt nicht aus den Werken, ſondern aus der Predigt

des Wortes. Was du Werke der Schicklichkeit (opera congrui) nennſt, ſind entweder böſe Werke, oder ſie ſetzen die Gnade voraus, welche ſie wirkt. Die Meinung ſteht feſt, daß der heilige Geiſt aus der Predigt des Glaubens (ex auditu fidei) empfangen werde. Verdammlich und verderblich iſt die Meinung der Papiſten, welche einem Werke das Verdienſt der Gnade und der Vergebung der Sünden beilegen. Sie ſagen, ein gutes Werk vor der Gnade wirke dahin, die Gnade der Schicklichkeit wegen (de congruo) zu erhalten, und wenn man die Gnade erlangt habe, ſo verdienten die folgenden Werke das ewige Leben aus Würdigkeit (de condigno). Der wahre Sinn des Chriſtenthums aber iſt der, daß der Menſch zuerſt durch das Geſetz erfahren ſoll, daß er ein Sünder ſei, dem es unmöglich ſei ein gutes Werk zu vollbringen. Daher zeigt das Geſetz nur die Sünde, und bereitet auf dieſe Weiſe zur Rechtfertigung vor, welche uns Gott ohne unſer Verdienſt in Chriſto ſchenkt. Jeder indeſſen, der an Chriſtus glaubt, iſt zwar gerecht, aber nicht vollkommen in der That, ſondern nur in der Hoffnung. Er beginnt gerechtfertigt und geheilt zu werden, wie jener Halbtodte. Mittlerweile er gerechtfertigt und geheilt wird, wird, was an Sünde im Fleiſche übrig iſt, nicht zugerechnet um Chriſti willen, der ohne alle Sünde mit ſeinem Chriſten ſich vereinigend für ihn zum Vater betet. Sieht man auf den Glauben, ſo iſt das Geſetz erfüllt, iſt die Sünde zerſtört, das Geſetz aufgehoben; ſieht man aber auf das Fleiſch, in dem nichts Gutes iſt, ſo muß man die für Sünder erkennen, die im heiligen Geiſte durch den Glauben gerechtfertigt ſind. Alle Heiligen haben Sünde, ſie ſind gerecht nach dem, was die Gnade in ihnen geheilt hat, und ſind Sünder nach dem, was an ihnen zu heilen iſt. Die Papiſten träumen, die Heiligen hätten dergeſtalt den heiligen Geiſt gehabt, daß ſie niemals eine Verſuchung erfahren hätten. Im Gegentheile wohnt uns dann der heilige Geiſt am meiſten inne, wenn wir am ſchwächſten und der Verzweiflung am nächſten ſind. Gebt künftigen Häretikern mit der Meinung keinen Vorſchub, daß das Leben des Chriſten außer dem Fleiſche in einer Religion

r Engel, in einem wunderbaren überirdiſchen Wandel ſich be-
ge: Chriſtus lebt ſo in mir, daß ich auch im Fleiſche lebe, ſo
er nicht im Fleiſche, daß mein Leben aus und in dem Fleiſche
ch ein Leben nach dem Fleiſche ſei, ſondern daß es ein Leben
in dem Glauben an den Sohn Gottes. Die Freiheit, welche
r in Chriſto haben, beſteht darin, daß wir an kein äußeres
erk gebunden ſind, ſondern frei bei jedem, zu jedem, zu aller
it und auf alle Weiſe, ausgenommen wo wir der Liebe und
n Frieden des Nächſten nahetreten. Der Gerechte iſt nicht
ter dem Geſetze, als der die Liebe hat, die das Geſetz erfüllt.
enſchliche Freiheit iſt, wenn die Menſchen nicht, aber die Ge-
ſe geändert werden, die chriſtliche, wenn die Geſetze nicht, aber
: Menſchen verändert werden, ſo daß daſſelbe Geſetz, welches
vor dem freien Willen entgegen war, jetzt, nachdem der heilige
iſt Liebe zu demſelben in unſere Herzen ausgegoſſen hat, an-
ehm wird. Gebote ſind nothwendig, nicht damit wir durch
e Werke gerechtfertigt werden, ſondern damit wir als Gerechte
ſen, auf welche Weiſe der Geiſt das Fleiſch kreuzigen ſoll,
d daſſelbe in den Angelegenheiten dieſes Lebens regieren, damit
s Fleiſch nicht übermüthig werde, und die Zügel des Geiſtes
ı ſich werfe. Auch die Gerechten ſind Sünder wegen ihres
iſches, aber die Sünde wird ihnen nicht zugerechnet wegen
s Glaubens des innern Menſchen, der Gott ähnlich die Sünde
ı Fleiſche haßt, kreuzigt, bis er im künftigen Leben am Geiſte
d Leibe vollendet keines Geſetzes mehr bedarf. Endlich er-
rt es Luther für einen verderblichen Irrthum zu ſagen, daß
:mand gewiß wiſſen könne ob er im Stande der Gnade ſei,
an er auch nach Kräften Gutes thue und unſchuldig lebe.
riſtus iſt bei ſeinem Geiſte ſicher Gott zu gefallen; deshalb
len auch wir, die wir denſelben Geiſt Chriſti haben, gewiß
ı, daß wir uns im Stande der Gnade befinden. Äußere
ichen davon ſind, wenn wir gern von Chriſto hören und leh-
ı, ihm Dank ſagen, ihn loben, bekennen auch mit Gefahr un-
er Güter und des Lebens, wenn wir nach Beruf unſere Pflicht
un, den armen Bruder unterſtützen, den Leidenden tröſten.

Wir haben freilich Luther's Leiſtungen als Auslegers der heiligen Schrift nach dem Maßſtabe der Religionswiſſenſchaft überhaupt würdigen müſſen, um zum Nutzen der organiſchen Entwickelung des Proteſtantismus dem Wahn entgegenzuwirken, als ſei Luther ein untrüglicher Ausleger der heiligen Schrift geweſen, der er gar nicht ſein konnte, und auch nicht ſein wollte. Aber abgeſehen davon wird Jedermann zugeſtehen müſſen, daß er ſeine Aufgabe als Reformator, unmittelbar aus der heiligen Schrift die Grundlage zu einem neuen tiefchriſtlichen Leben herzunehmen, trefflich erfüllt hat. Und indem Luther die heilige Schrift in dieſem Sinne mit lebendiger Begeiſterung auslegte, erfüllte er ſeine Zuhörer mit gleicher Begeiſterung.

Während die Univerſität Wittenberg durch die vereinigte Bemühung Luther's und Melanchthon's als Sitz einer gereinigten Theologie und Wiſſenſchaft überhaupt an Achtung in der öffentlichen Meinung immer höher ſtieg, regte ſich der Neid der Nachbaruniverſität Leipzig, welche damals in der Theologie durchaus auf dem ſcholaſtiſchen Standpunkte ſtand, und das ſchnelle Aufblühen der ungleich jüngern Schweſteranſtalt mit Verdruß bemerkte. Hieronymus Dungersheim, Profeſſor der ſcholaſtiſchen Theologie daſelbſt, trat wider Luthern als Vertheidiger des göttlichen Rechts des päpſtlichen Supremats, oder der abſoluten Gewalt des Papſtes auf, welche derſelbe in ſeinen bisherigen Streitſchriften wenn auch nicht gerade angegriffen, doch gelegentlich unverdeckt geleugnet hatte. Daß der Mann gerade dieſen wichtigen Punkt, der ſo außerordentliche Folgen nach ſich zog, zur Sprache brachte, giebt ſeinem Auftritte eine geſchichtliche Bedeutung, welche derſelbe, was des Urhebers Perſon anbetrifft, gar nicht haben würde. So ſehr er ſich auch bemühte Luthern in einen weitläufigen Streit hineinzuziehen, ſo ward er doch von dieſem nur kurz abgefertigt, und wir bemerken von dieſer Streitigkeit nur, daß Luther bei derſelben die Auslegung der heiligen Schrift nach hiſtoriſchen (kirchlichen) Autoritäten (verba scripturae attemperare verbis Patrum) verwarf, und dagegen umgekehrt die Väter nach der heiligen Schrift ausgelegt

haben wollte. Hiermit ſtellte er den proteſtantiſchen Kanon in der Auslegung der heiligen Schrift gegen den katholiſchen auf. Nachdem Dungersheim auf dieſe Weiſe zurückgewieſen worden war, erhoben ſich die Franziskaner von der ſtrengen Obſervanz in der Provinz Sachſen (als Schildträger des Papſtes) wider Luthern, und hielten im April 1519 einen Convent zu Jüterbock, auf welchem ſie 14 ketzeriſche Theſen wider Luther aufſtellten, wovon die zweite lautete, Luther leugne daß der Papſt der Stellvertreter Chriſti, und Petrus der Erſte unter den Apoſteln ſei. Dieſe Theſen überſandten ſie an den Biſchof von Brandenburg, Luther's Obern. Unter dem 15. Mai erließ Luther ein Schreiben an den Convent (de Wette 1, 265.), worin er den Franziskanern, als bekannten Feinden der Wiſſenſchaft, unterſagte ſich in gelehrte Dinge zu miſchen, und dieſelben in Betreff der erwähnten Theſis auf Hieronymus verwies, der an vielen Stellen beweiſe, daß nach göttlichem Rechte alle Apoſtel unter einander gleich ſeien, alſo auch alle Biſchöfe unter einander gleich ſeien, ſogar daß nach göttlichem Rechte Presbyter und Biſchof einander gleich ſeien. Und darauf fragt er die Franziskaner, ob ſie etwa den Hieronymus verbrennen wollten? Schon jetzt ſprach es Luther unverhohlen aus, daß der Papſt nur nach menſchlichem Rechte das Oberhaupt der Kirche ſei. Zuletzt miſchte ſich der als Luther's Gegner ſchon erwähnte Eck in die Sache, und gab die Theſen der Franziskaner mit einem Commentar verſehen in den Druck, nachdem er noch eine 15. Theſis hinzugefügt hatte, in welcher er Luthern abermals als böhmiſchen Ketzer brandmarken wollte. Darauf erſchien von Luther eine ſowohl gegen die Franziskaner zu Jüterbock als auch gegen Eck gerichtete nachdrückliche Vertheidigungsſchrift unter dem Titel: Contra malignum Io. Eccii judicium super aliquot articulis, a fratribus quibusdam ei suppositis, Martini Lutheri defensio. Errores item haeretici XXIV ex Eccii fratrumque dogmatibus consectanei. (Löſcher, III, 856 u. f.) Den in der damaligen Orthodoxie bis über die Ohren ſteckenden Mönchen muß es auffallend vorgekommen ſein, wie Luther das Blatt umkehrt, und ihnen ſtatt

14 — 24 Ketzereien vorwirft. Der verdorbenen Kirche seiner Zeit gegenüber erscheint Luther als auf dem Grunde der wahren Kirche fußend.

Nicht ohne Ursache hatte sich Eck in den Streit der Franziskaner mit Luther gemischt. Die Disputation, welche er mit Karlstadt vorhatte, sollte ihm zu einem Mittel dienen, die Streitpunkte, worüber er mit Luther eine Fehde bestanden hatte, aber nicht zu seiner Ehre, wo möglich durch eine öffentliche Disputation sowohl zu seinem Ruhme, als auch zum Siege des römischen Stuhls zur Entscheidung zu bringen. Luther behauptet, Eck sei zu dieser Disputation erkauft gewesen. (de Wette 1, 237.) Wer weiß es? Indessen der Plan, welcher zum Verderben Luther's angelegt war, war schlau genug berechnet. Noch bevor Eck von Augsburg abreiste, ließ er am 29. December 1518 wider Karlstadt zwölf Thesen erscheinen unter dem Titel: **In studio Lipsiensi disputabit Ecclus propositiones infra notatas contra D. Bodenstein Carlestadium Archid. et Doct. Viteb.** Dieselben Thesen, mit einer (der siebenten) **De libero arbitrio** vermehrt, erschienen abermals im Januar 1519 unter dem Titel: **Contra F. Lutter et D. Bodenstein in Lips. studio has disputabit Positiones Ecclus 27. Iunii.** (Löscher, III, 210 ff.) Der Inhalt der Thesen drehte sich um die Lehren von dem freien Willen, von dem Sacramente der Buße und von der päpstlichen Gewalt. Dabei lag sicher ein schlau berechneter Plan zum Grunde. Karlstadt sollte jetzt statt Luther's in den Vordergrund treten. Die Grundlage der Disputation sollte die Lehre vom freien Willen bilden, den Karlstadt wie Luther gänzlich leugnete. Allein in Karlstadt's Munde hatte die Lehre von der gänzlichen Unfreiheit des Menschen eine ganz andere Bedeutung, als bei Luther. Bei diesem hatte sie nur eine negative Bedeutung im Gegensatze zur menschlichen Selbstgerechtigkeit, bei jenem dagegen hatte sie einen positiven, das heißt einen zerstörenden Charakter: indem Karlstadt durch diese Lehre die menschliche Natur zerstörte, zerstörte er damit zugleich alle menschliche Entwickelung und Ordnung. Das war Eck nicht entgangen. Wurden Luther's Lehren vom

Sacramente der Buße und der päpſtlichen Gewalt im Sinne Karlſtadt's genommen, ſo erſchienen dieſelben als eine Vernichtung ſittlicher Erziehung und obrigkeitlicher Ordnung. Wäre es Eck damals gelungen Karlſtadt an die Spitze treten zu laſſen, wozu derſelbe nicht übel Luſt hatte, ſo würde Luther's Sache ihren Beifall in den Augen der deutſchen Nation ganz verloren haben. Solch einen Streich wollte der als Disputator bekannte Eck ausführen! Karlſtadt nun ließ ſich zu der bevorſtehenden Disputation nicht ſäumig finden, ſondern machte am 26. April 1519 ſiebenzehn Theſen wider Eck bekannt: Conclusiones Carolostadii contra D. Ioanem Eccium Lipsiae 27. Iunii tuendae. (Löſcher, III, 289.)

Über den Ort der Disputation war zwiſchen Eck und Luther vorläufig zu Augsburg eine Übereinkunft getroffen worden. Eck ſchlug Leipzig vor, und Luther, wiewohl er lieber zu Wittenberg oder Erfurt disputirt hätte, willigte ein, verſtand aber erſt ſpäter, warum dem Eck Leipzig gefallen. (de Wette 1, 318.) Die Disputation ſelbſt aber war großen Schwierigkeiten unterworfen, erſtlich weil Luther's Lehre vom Sacramente der Buße von dem päpſtlichen Stuhle bereits verworfen war, und folglich kein Gegenſtand einer Unterſuchung weiter ſein durfte. Und nun vollends die Materie vom päpſtlichen Primate, deren Unterſuchung einer Ketzerei gleich galt! Die theologiſche Facultät zu Leipzig und der Kanzler der Univerſität Biſchof Adolf von Merſeburg widerſetzten ſich ſchlechterdings einer ſolchen Disputation. Herzog Georg von Sachſen aber wünſchte die Disputation, weil er ſelbſt derſelben beiwohnen wollte, um über die Abſtellung vorhandener Mißbräuche ſich zu unterrichten. Denn das war damals die Geſinnung dieſes Fürſten in Betreff einer Reform der Kirche. Derſelbe erließ unter dem 17. Januar 1519 ein nachdrückliches Schreiben an den Biſchof von Merſeburg, worin er demſelben ſein lichtſcheues Betragen verwies. (Seidemann, Leipziger Disput. Beilage 11.) Auf Herzogs Georg Befehl geſtattete die Univerſität Leipzig dem Eck ſein Geſuch um eine Disputation mit Karlſtadt. Noch größer wurden aber die Schwierigkeiten, als

Luther an der Disputation theilzunehmen begehrte, weil auf derſelben mehr ſeine, als Karlſtadt's Sache verhandelt werden ſollte, die er durch Karlſtadt nicht vertreten haben wollte. Luthern leitete hier eine ganz richtige Anſicht von der Sache, und auch der Churfürſt Friedrich verlangte die Theilnahme Luther's an der Leipziger Disputation. Luther ſtellte den dreizehn Theſen Eck's ſeinerſeits dreizehn Theſen entgegen im April 1519: Contra novos et veteres errores defendet D. M. Lutherus Positiones sequentes in Studio Lipsiensi. (Löſcher III, 212 f.) Von dieſen Theſen iſt beſonders die dreizehnte über den päpſtlichen Primat merkwürdig, wider die dreizehnte Theſis von Eck über denſelben Gegenſtand. Die Theſis Eck's lautete: Romanam Ecclesiam non fuisse superiorem aliis Ecclesiis ante tempora Sylvestri, negamus. Sed cum, qui sedem beatissimi Petri habuit et fidem, successorem Petri et Vicarium Christi generalem semper agnovimus. Dagegen die Theſis Luther's: Romanam Ecclesiam esse omnibus superiorem, probatur ex frigidissimis Rom. Pontificum decretis, intra quadringentos annos natis, contra quae sunt historiae approbatae mille et centum annorum, textus scripturae divinae et decretum Nicaeni Concilii omnium sacratissimi. Nachdem dieſe Theſis bekannt geworden, konnte Luther weder von der Univerſität Leipzig, noch vom Herzoge Georg die Erlaubniß an der Disputation Antheil nehmen zu dürfen auswirken. Dies war noch weniger möglich, als Luther ſeine Resolutio super propositione XIII. de potestate Papae herausgab. (Löſcher, III, 123 ff.) Daß dieſelbe noch vor der Disputation gedruckt erſchien ſ. Löſcher, III, 336. Luther fühlte aber einmal die Nothwendigkeit ſeine Sache in eigener Perſon vertreten zu müſſen, er wollte alſo unter jeder Bedingung bei der Disputation gegenwärtig ſein, und wenn es ihm vor der Univerſität nicht geſtattet würde, mit Eck in einem Privathauſe vor Notaren disputiren. (de Wette I, 252.)

Der 27. Junius 1519 ward wie früher zum Anfange der Disputation beſtimmt, eins der denkwürdigſten Ereigniſſe in der Geſchichte, indem erſt durch dieſe Disputation Luther zum römi-

ſchen Stuhle in eine Stellung trat, welche die Gründung einer eigenen Kirche nothwendig machte, mithin alſo als der eigentliche Anfang der Reformation anzuſehen; weshalb es auch als ſchicklich behauptet worden iſt, den Anfang der Reformation überall auf dieſes Ereigniß zu datiren. Am 21. Junius kam Eck, von ſeinem Herzoge und den Augsburger Fuggern empfohlen, in Leipzig an, wo Herzog Georg denſelben Tag eintraf, und ihn vor ſich ließ. Am 24. Junius kamen die Wittenberger, nebſt Karlſtadt, Luther und Melanchthon zugleich auch der Herzog Barnim von Pommern, damals Rector der Univerſität Wittenberg. Luther kam nur als Zuhörer, die Erlaubniß zur Theilnahme hatte er bis zur Stunde noch nicht, aber er kam tüchtig vorbereitet, alſo mit der ſichern Erwartung dieſelbe zu erlangen. Zweihundert Wittenberger Studenten, neben dem Wagen mit Spießen und Hellebarden herlaufend, geleiteten ihn. Auf die Kunde daß auch Luther zu Leipzig ſich eingefunden, ließ Biſchof Adolf von Merſeburg, ein geborner Fürſt von Anhalt, um die ganze Disputation zu hintertreiben, ein Edict nebſt der Bulle des Papſtes Leo X. über den Ablaß an die Kirchthüren in Leipzig anſchlagen, und die Disputation bei Strafe des Bannes verbieten. Von den ſtrengkatholiſchen Geſchichtſchreibern hat dieſer Biſchof großes Lob eingeerntet. Indeſſen da der Herzog Georg die Disputation wollte, ſo ließ der Leipziger Magiſtrat auf deſſen Befehl das Edict von den Kirchthüren abreißen. Nachdem über die Disputationsordnung die Übereinkunft getroffen worden, daß Notare nachſchreiben, die Notariatsacten aber nicht eher veröffentlicht werden ſollten, als bis ein Urtheilsſpruch von ſpäter zu erwählenden Schiedsrichtern erfolgt ſei, nahm die Disputation zwiſchen Karlſtadt und Eck am 27. Junius auf der Pleißenburg ihren Anfang. Der Gegenſtand der Disputation, welche bis zum 4. Julius dauerte, war die ſiebente Theſis von Eck über den freien Willen: Errat, qui liberum arbitrium hominis negat Dominum actuum hominis ex eo, quia ipsum habeat se active ad malum, ad bonum vero tantum passive; sicut non est sine errore, qui fidem quolibet crimine corrumpi contra

Scholasticos existimat, nec sine maximo errore, qui nulla contritionis habita ratione, in sola fide aliquem absolvi procaciter praedicat. Dagegen lautete die 11. und 12. Theſis von Karlſtadt: Liberum arbitrium ante gratiam per Spiritum S. infusam nihil valet nisi ad peccandum. Hoc autem terrenum non credit impostor meus, quomodo crederet si dicerem coelestia. — Imo voluntas nostra, quae non regitur a divina voluntate, tanto citius appropinquat iniquitati, quanto acrius intendit actioni. Eck vertheidigte den herkömmlichen kirchlichen Lehrbegriff, wie er ſich bei den Scholaſtikern entwickelt vorfand, und in folgenden Beſtimmungen beſtand. Der Menſch iſt in ſeinem gegenwärtigen Zuſtande gänzlich unfähig, ohne die Gnade ſich zum Guten zu wenden; darum muß Gottes freie Gnade zuerſt auf den geſchwächten freien Willen einwirken. Iſt der Wille durch die erſte Gnade erſtarkt, und wirkt die Gnade weiter auf denſelben ein (gratia operans), und kommt der Menſch ihr nun nach Vermögen entgegen (si facit quod in se est) ſo hat er Verdienſt, und es iſt billig, daß Gott ihn um ſo mehr mit ſeiner Gnade unterſtütze (meritum de congruo). Weiter wirkt Gottes Gnade noch ſtets auf den Menſchen, und der Menſch kann nun von ſelbſt vollkommen gute Werke thun. Kommt er nun nach Vermögen der ihn ſo fortwährend unterſtützenden Gnade (gratia cooperans) entgegen, und thut auch ſeinerſeits wahre gute Werke, ſo hat er ſo großes Verdienſt (gratia gratum faciens), daß er nun würdig iſt, daß Gott ihm ſeine Gnade in vollem Maße ſchenke (meritum de condigno). Nach dieſem Standpunkte entwickelte Eck im Verlaufe der Disputation folgende Sätze. Der freie Wille war im Anfange unverletzt, in der Folge aber wurde er durch den Flecken der Sünde verwundet. Der freie Wille verhält ſich zum Guten nicht rein paſſiv, noch iſt derſelbe nach dem Sündenfalle nur ein bloßer Name, ſondern er wirkt mit der göttlichen Gnade zugleich. Ein Chriſt muß ſowohl die Gnade verkünden, als auch die Kraft des freien Willens vertheidigen. Im Verhältniſſe des Willens zu den niedern wirkſamen Kräften iſt er in der Seele wie ein König in ſeinem Reiche (mit Be-

ziehung auf den Ausdruck in der angegebenen Theſis), in Vergleich aber mit der Gnade iſt er Diener und Knecht. Die Gnade und der freie Wille vollbringen zugleich jedes einzelne gute Werk. Der freie Wille hat ſeine eigene und beſondere Thätigkeit, aber eine ſolche, welche Gott und die Gnade verleihet. Der Wirkung nach bringt Gott ein verdienſtliches Werk ganz hervor, aber nicht gänzlich. (Deus effective producit totum opus meritorium, sed non totaliter, dieſes der charakteriſtiſche Ausdruck für die von Eck vertheidigte Anſicht.) Der freie Wille ſich ſelbſt überlaſſen, ohne beſondere und übernatürliche Hülfe Gottes, hat zwar Kraft zu einem böſen Werke, aber nicht zu einem guten, inſofern eine innere Einwirkung Gottes jeder guten Regung des Willens vorangeht. Falls die eigene Thätigkeit nicht ausgeſchloſſen wird, verhält ſich der freie Wille zum Guten receptiv. — Bei dieſer Entwickelung ſeiner Anſicht kann Eck nicht von dem Vorwurfe einer Inconſequenz freigeſprochen werden, indem er bald als Thomiſten, bald als Scotiſten ſich darſtellt, jedoch geſtand er, er wünſche den Scotus weniger ſtudirt zu haben, als er wirklich gethan. Ganz pelagianiſch iſt, daß die Gnade die Selbſtthätigkeit des freien Willens verleihe, wo offenbar Eck den Begriff der Gnade im naturaliſtiſchen Sinne des Pelagius genommen hat, nicht als Thätigkeit des heiligen Geiſtes, ſondern von der ſchaffenden Thätigkeit Gottes. Auch berief ſich Eck auf die Epistola ad Demetriadem, die damals noch, wie bekannt, dem Hieronymus beigelegt wurde. Hier machte ihm Karlſtadt mit Recht einen Vorwurf, indem er auf Auguſtin fußend, der jenen Brief als pelagianiſche Schrift anziehe, ſich auf das Urtheil des Beda, der denſelben dem Pelagianer Julian beilegte, und auf den Erasmus berief, der ihn wenigſtens der Sprache nach nicht für ein Product des Hieronymus erklärte. Wenn Karlſtadt dem Eck weiter vorwarf, daß ſich die Beſtimmung bonum opus totum a Deo, sed non totaliter bei keinem Kirchenlehrer finde, ſo erwiederte derſelbe wohl nicht mit Unrecht, daß dieſe Beſtimmung ebenſowohl der Sache nach in den Schriften der Väter vorkomme, wie das Wort ὁμοούσιος in der Lehre von der Drei-

einigkeit in Beziehung auf die heilige Schrift denſelben Fall darbiete. Mit mehr Recht warf dagegen Eck dem Karlſtadt vor, daß ein bloßes paſſives Verhältniß des freien Willens zur Gnade weder den Worten noch der Sache nach bei den rechtgläubigen Vätern, ſelbſt bei einem Auguſtin nicht vorkomme. Was die Lehre von Karlſtadt über die gänzliche Unfreiheit des menſchlichen Willens ſelbſt anbetrifft, ſo haben wir ſchon bemerkt, daß dieſelbe bei ihm von einem ganz verſchiedenen Geſichtspunkte, als bei Luther beurtheilt werden muß. Die Sätze, welche er aufſtellte: ich habe keine eigene, von der Gnade verſchiedene Thätigkeit, ſondern die Gnade iſt es, die jede Wirkſamkeit verleihet, alle Kräfte darreicht, die mich bewegt und treibt. Das ganze gute Werk iſt Gottes der Wirkſamkeit nach, des freien Willens der Empfänglichkeit nach, wie wenn jemand von einem Andern ein Geſchenk bekommt. Die Gnade verleihet dem freien Willen fremde Kräfte, mit welchen er wirkt — alle dieſe Sätze gehen nur darauf aus, den menſchlichen Willen oder die ſittliche Natur des Menſchen zu zerſtören. Oder kann wohl der Vergleich in einem andern Sinne genommen werden, welchen Karlſtadt aus Jeſaiä 10. von dem Beile, der Säge, dem Stabe in der Hand des dieſelben Führenden auf das Verhältniß des freien Willens zur Gnade anwendet? Hatte Eck Unrecht, wenn er dieſen Vergleich zwiſchen einem todten Inſtrumente und einem vernünftigen Geiſte ſchlechthin unſtatthaft fand? Wie nun Karlſtadt auf der einen Seite den Menſchen in den Koth tritt, ſo ſehen wir auf der andern Seite in Ausdrücken: Chriſtus allein iſt gut in den Guten, gerecht in den Gerechtfertigten, die Heiligung in den Geheiligten, die Erlöſung in den Erlöſten — den Wiedergebornen von ihm bis zum Himmel erhoben. Daher der Hochmuth in Karlſtadt ſich für inſpirirt zu halten, und ſeine Ausſprüche für Ausſprüche des heiligen Geiſtes ſelbſt zu erklären. Kurz wir erblicken ſchon bei der Leipziger Disputation in Karlſtadt denſelben Schwärmer, als welchen er ſich nach einigen Jahren in Wittenberg zeigte, und ſind alſo weit davon entfernt ſeine Partei nehmen zu wollen. Daß Luther, durch die ſcheinbare Gleichheit

ſeiner Lehre mit der Karlſtadt's getäuſcht, letzterem den Sieg zuſchrieb, kann unſer Urtheil nicht ändern, weil Luther ſelbſt von dieſer Täuſchung nach einiger Zeit zurückkam. Um ſo mehr ſollten die proteſtantiſchen Hiſtoriker endlich einmal aufhören Karlſtadt Recht zu geben, um den Gegnern des Proteſtantismus nicht ohne Urſache die Waffen zur Bekämpfung deſſelben darzureichen.

Unterdeſſen ward mit Luther wegen der Theilnahme an der Disputation unterhandelt. Derſelbe forderte eine freie Disputation, und wollte nur die ganze Chriſtenheit als Richter in ſeiner Sache anerkennen. Herzog Georg, der ſonſt der Disputation mit Luthern nicht mehr entgegen war, gab dieſes nicht zu. Es wurde deshalb beſtimmt, daß die Univerſitäten Paris und Erfurt das Schiedsrichteramt übernehmen ſollten, wobei ſich jedoch Luther die Freiheit zu appelliren vorbehielt. Erſt Montags am 4. Julius wurde der Contract zwiſchen Eck und Luther unterzeichnet, worauf ſogleich die Disputation eröffnet wurde. Der Gegenſtand derſelben machte die oben angegebene 13. Theſis über den päpſtlichen Primat aus. Beide Streiter waren tüchtig vorbereitet, wie man aus Luther's Reſolution über die bezeichnete Theſis und aus Eck's im November 1519 ausgearbeiteter Schrift De primatu Petri ſieht. (Eccii opera contra Luth. T. I.) Nachdem beide proteſtirt hatten, Luther, daß er aus Ehrfurcht vor dem Papſte lieber dieſe verhaßte Materie unberührt gelaſſen hätte, wenn er nicht durch die wider ihn aufgeſtellte Theſis von Eck zur Disputation gezogen worden wäre — Eck, daß er dieſe Theſis nicht würde aufgeſtellt haben, wenn Luther in ſeinen früheren Streitſchriften den Supremat des römiſchen Biſchofs unangetaſtet gelaſſen hätte, ſchritt man ſogleich zur Disputation ſelbſt, welche bis zum 8. Julius fortgeführt wurde.

Da Luther's Kampf wider den päpſtlichen Primat der entſcheidende Schritt zu einer Reformation wurde, ſo müſſen wir denſelben einer gründlichen Darſtellung würdigen. Um Luther's Standpunkt zu charakteriſiren, führen wir vorerſt eine Stelle aus ſeinem Briefe an Spalatin unter dem 13. März 1519 (de

Wette 1, 239) an: „Ich ſtudire jetzt für meine Disputation die Decrete der Päpſte, und (ich ſag es dir in's Ohr) ich weiß nicht, ob der Papſt nicht der Antichriſt ſelbſt (das iſt das erſte Mal, wo Luther dieſen Ausdruck vom Papſte gebraucht), oder der Apoſtel deſſelben iſt, ſo gar erbärmlich wird von ihm Chriſtus d. h. die Wahrheit verderbt und gekreuzigt. Mich jammert ungemein, daß die Chriſtenheit unter dem Scheine von Geſetzen und des chriſtlichen Namens alſo verhöhnt wird." — Zunächſt begeben wir uns an die erwähnte Reſolution Luther's von ſeiner 13. Theſis, weil ſie die Grundlage ſeiner Disputation ausmacht. Luther hat ein Vorwort derſelben vorangeſetzt, welches ein Wort enthält, das wir nicht unterlaſſen können anzuführen. Ich meine, ſagt er, mein Theater habe ſeine Stunde, nach mir wird ein Anderer kommen, wenn es Gottes Wille iſt, ſobald ich meiner Zeit genug gethan habe. Dieſes Wort aus dem Munde des gottberufenen Reformators halten wir für eine Weiſſagung. Noch iſt der andere Luther nicht erſchienen, der da zur Vollendung bringen wird, was der erſte begonnen hat: aber wir hoffen, daß er erſcheinen werde, ſobald es Gottes Wille ſein wird. Nun zur Sache.

Luther giebt zuerſt die Erklärung, daß es gar nicht ſeine Abſicht ſei zu leugnen, daß der römiſche Biſchof der Erſte ſei, geweſen ſei und ſein werde, ſondern daß er bloß die Gründe einer Kritik unterwerfen wolle, wodurch Schmeichler des römiſchen Stuhles aus dem Papſte einen Tyrannen hätten machen wollen. Was ihn bewege, den römiſchen Biſchof unter allen für den höchſten zu halten, ſei der Wille Gottes, welchen wir in der Thatſache ſelbſt erblickten. Denn ohne Gottes Willen würde der römiſche Biſchof niemals zu dieſer Monarchie gelangt ſein. Der Wille Gottes aber, wie ſich auch derſelbe an den Tag geben möge, muß mit Ehrfurcht beachtet werden. Deshalb darf man ſich auch dem römiſchen Biſchofe in ſeinem Primate nicht ohne Urſache widerſetzen. Dieſer Grund iſt ſo wichtig, daß wenn auch keine Schrift und überhaupt kein anderer Grund dawäre, doch er allein hinreichen würde um die Tollheit der Em-

pörer zu dämpfen. Daher ſieht man nicht, wie diejenigen von der Schuld eines Schisma loskommen wollen, welche dieſem Willen Gottes entgegen der Autorität eines römiſchen Biſchofs ſich entziehen. Das iſt der unüberwindliche Grund, der Luther dem römiſchen Biſchofe unterwirft, und ihn zwingt ſeinen Primat anzuerkennen. Dieſe Ordnung Gottes ſoll und darf man nicht anfechten, ſondern man muß einem Papſte, wenn er auch ungerecht iſt, mit Demuth gehorchen, und das Gericht über ihn Gott überlaſſen. Auf die Art, wenn nämlich nicht nur die Untergebenen, ſondern auch die römiſchen Biſchöfe ſelbſt den Willen Gottes in der Uebereinſtimmung der Gläubigen zu beachten und zu fürchten hätten, würde die Macht des römiſchen Stuhls weit mehr befeſtigt werden, als wenn die römiſchen Biſchöfe, auf göttliches Recht ſich ſtützend, den Gehorſam mit Gewalt und Schrecken erzwingen, dadurch aber bei den Untergebenen ſich verhaßt machen, ſich ſelbſt aber ſorglos in der Tyrannei immer mehr befeſtigen. Man ſieht daß Luther, weit entfernt von revolutionären Grundſätzen, die rechtliche Exiſtenz des Pontificats nicht geradehin in Abrede ſtellte, nur dem päpſtlichen Abſolutismus wollte er entgegentreten, was aber die ökumeniſchen Concilien zu Coſtnitz und Baſel auch ſchon gethan hatten. Daß Luther ſpäter weiter ging, daran war nicht er, ſondern der Papſt ſelbſt ſchuld.

Nachdem Luther ſeinen Standpunkt feſtgeſtellt hat, ſtößt er die Gründe für den päpſtlichen Abſolutismus um. Zunächſt die Gründe, welche aus den Schriftſtellen Matth. 16, 18. 19. und Joh. 21, 15. hergenommen wurden. Die Worte Chriſti Matth. 16. ſind nach der Auslegung des Origenes, Hieronymus, Chryſoſtomus, Auguſtinus, wenn ſchon vornehmlich, doch nicht allein zu Petrus geſprochen, ſondern zugleich zu den übrigen Apoſteln und zu der Kirche überhaupt. Chriſtus fragte den Petrus nicht allein, ſondern alle Apoſtel: Wer ſagt ihr denn, daß ich ſei? nicht: wer ſagſt du, Petrus, daß ich ſei? Wenn nun durch Petrus nicht alle Jünger geantwortet hätten, ſo wären ſie keine Jünger geweſen, hätten den Lehrer nicht gehört, ſeine Frage nicht erwiedert, was zu glauben frevelhaft wäre. Es bleibt alſo übrig

daß Chriſtus die Antwort Petri nicht für ſeine Antwort allein, ſondern für die Antwort des ganzen apoſtoliſchen Collegiums genommen hat. Daraus folgt daß Chriſtus, ſo wie er die Perſon Petri in der Frage für alle Apoſtel nimmt, auch die Antwort an alle gegeben hat. Auch wird in der Antwort Chriſti Petrus nicht als Petri Perſon aus Fleiſch und Blut genommen, ſondern als der, dem der Vater offenbart. Dem alſo, der der Hörer iſt der Offenbarung des Vaters, werden die Himmelsſchlüſſel gegeben. Iſt dieſes ſo, ſo folgt daß dieſelben keiner Privatperſon, ſondern der Kirche gegeben worden ſind, da wir von keiner Privatperſon ſicher ſind, ob ſie eine Offenbarung des Vaters habe oder nicht, von der Kirche aber dieſes nicht bezweifelt werden kann, da ſie der Leib Chriſti und ein Fleiſch mit demſelben iſt, in demſelben Geiſte mit Chriſto lebt. Sie iſt jener Petrus, der Hörer der Offenbarung, der Empfänger der Schlüſſel. Weil ſo das Symbol feſtſteht: ich glaube eine heilige Kirche, eine Gemeinde der Heiligen, nicht wie jetzt Einige träumen, ich glaube ein Prälat ſei die heilige Kirche. Ferner ſpricht Chriſtus Matth. 18, 17. nicht zu Petrus, nicht zu den Apoſteln, ſondern zur Kirche: wenn er die Kirche nicht hört u. ſ., und darauf: was ihr bindet auf Erden u. ſ., welche Stelle klar beweiſt, daß mit Petrus und den andern Apoſteln die Kirche gemeint ſei, daß die Schlüſſel nicht einem beſondern einzelnen Menſchen zukommen, ſondern der Kirche überhaupt, daß der Prieſter nicht nach ſeinem Rechte, ſondern nach ſeinem Amte (weil er der Kirche Diener iſt) die Schlüſſel der Kirche verwaltet, welche nicht ihm und Seinesgleichen, ſondern der Kirche übergeben ſind. Wo die Offenbarung des Vaters und das Bekenntniß Chriſti ſind, da ſind die Schlüſſel. Jene aber ſind in jeder Kirche, nicht in einem einzelnen ungewiſſen Menſchen. Wenn Chriſtus zum Petrus unmittelbar nach jener Preiſung ſprach: weiche von mir, Satan, denn du denkſt nicht was Gottes iſt, ſo ſieht man deutlich, daß jener Petrus, welcher die Schlüſſel empfing, die Kirche war, die Tochter Gottes, welche, aus dem Worte Gottes geboren, das Wort Gottes hört, und bis an's Ende ſtandhaft bekennt,

nicht aber irgend wann denkt was nicht Gottes iſt, und deshalb vom Sohne Gottes zurückgewieſen wird wie Petrus. Wird ein Papſt gewählt, von wem empfängt er ſonſt die Schlüſſel als von der Kirche? Stirbt einer, wem hinterläßt er anders die Schlüſſel als der Kirche? Alſo ſind die Schlüſſel weder dem Petrus, noch ſeinem Nachfolger, ſondern allein der Kirche gegeben, von welcher ſie der Papſt als Diener empfängt, um ſie als Prieſter zu gebrauchen. Die Schlüſſel gehören alſo der Gemeine der Heiligen, der Kirche, welche ſie der Reihe nach dem Würdigen und Unwürdigen anvertraut, dem Unwürdigen vor Gott nämlich, weil ſie nicht weiß ob einer vor Gott würdig iſt, und ſie daher nur verpflichtet iſt einem vor Menſchen Würdigen die Schlüſſel anzuvertrauen. Es iſt ein Irrthum alter und neuer (der Wicleſiten, Huſſiten,) Donatiſten, daß ein ſchlechter Biſchof kein Biſchof ſei, der durchaus zu verwerfen iſt, weil in der heiligen und gerechten Kirche allerdings gottloſe und ſchlechte Diener ſein können. — Ferner wird die Stelle Joh. 21. blos auf den Petrus bezogen, inſofern er über Alle geſetzt ſei. Allein es iſt gewiß, daß vom Petrus kein Apoſtel ernannt oder geſandt worden iſt. Daher iſt es auch nicht wahr und auch nicht möglich, daß dem Petrus alle Schafe anvertrauet ſeien. Auch ſagt Chriſtus zu Petrus nicht: weide alle meine Schafe, wie er zu allen Apoſteln ſpricht: gehet hin und lehret alle Völker. In dieſer Hinſicht würde Petrus geſündigt haben, wenn er nicht allein ohne die übrigen Apoſtel alle Schafe weidete, und alſo würde auch heute der Papſt ſündigen, daß er nicht Prediger des Evangeliums zu den Türken und andern Völkern ſendet. Man kann ſich auch nicht genug verwundern, daß ſo viele und ſo große Männer gegen das ausdrückliche Zeugniß der Schrift und der Geſchichte dem Petrus alle Schafe aneignen, da ſie doch geſtehen müſſen, daß die einzelnen Apoſtel in ihre beſondere Wirkungskreiſe geſendet wurden, und Paulus vom Himmel zum Apoſtel der Heiden berufen wurde. Sodann bezeichnet auch weiden nicht: der Erſte, das Haupt ſein, ſondern predigen und das Wort Gottes lehren. Iſt dieſes des Papſtes Pflicht, ſo muß er

ſeinen ganzen Primat niederlegen, Tag und Nacht ſich mit der heiligen Schrift beſchäftigen, beten, mit Todesgefahr für das Wort arbeiten: kurz das ganze heutige Rom muß eine durchaus andere Geſtalt bekommen; denn ſeit Gregor des Großen Zeit iſt in der römiſchen Kirche kein eigentlicher Seelenhirt geweſen, derſelbe iſt faſt der letzte von denen, welche ſich mit der heiligen Schrift beſchäftigt haben.

Darauf wendet ſich Luther zu den wichtigſten Stellen im kanoniſchen Rechte über den päpſtlichen Primat, die er mit tiefchriſtlichem Sinne beleuchtet, wobei man ſeinen kritiſchen Scharfſinn bewundern muß, welcher in dieſem Sinne ſeinen Grund hat. Luther hat das kanoniſche Recht eben erſt genauer kennen gelernt, und doch weiß er mit einer Sicherheit, wie keiner vor ihm, in dem Decrete die unächten Stellen aus dem Pſeudoiſidor herauszufinden. Auch muß man Luther's Muth bewundern, daß er es wagte das Kirchenrecht, welches durch einen Jahrhunderte langen Gebrauch ſanctionirt war, anzutaſten. Nur ſeine chriſtliche Überzeugung konnte ihn zu einer ſolchen Kühnheit erheben. Zunächſt kommen mehrere Stellen aus dem Decrete. Aus dist. 19 eine Stelle von Leo dem Großen, daß Chriſtus in Petrus, dem Haupte aller Apoſtel, die ganzen Sacramente dergeſtalt vereinigt habe, daß von demſelben aus als von dem Haupte alle ſeine Gaben ſich über den ganzen Körper verbreiten ſollten, ſo daß derjenige von der Kirche ſich ausgeſchloſſen anſehen müſſe, der von dem Grunde Petri abweiche. Dagegen Luther: es iſt falſch, daß die römiſchen Biſchöfe keinem Irrthume unterworfen ſind, daß bei ihnen allein die untrügliche Auslegung der h. Schrift zu finden ſein ſoll, da ſie Menſchen ſind wie alle andern Biſchöfe. Soll dieſer Ausſpruch des Leo wahr ſein, ſo hat die ganze orientaliſche Kirche von Anfang bis zu Ende nicht zur Kirche gehört, weil ſie nie unter der Oberherrſchaft der römiſchen Kirche geſtanden hat. Auf einen Ausſpruch Leo IV. dist. 20., wer die Kirchengeſetze nicht halte, könne auch den apoſtoliſchen Glauben nicht zu ſeinem Heile bekennen, entgegnet Luther kurz: Leo ſei ein Menſch und könne Menſchenwort dem Worte Gottes

nicht gleichſtellen; er mit den Seinigen möge dieſe Kirchengeſetze beobachten, die Chriſten im Oriente hätten andere Kirchengeſetze, aber daſſelbe Evangelium. — Dist. 21. can. Clero ſchreibt Luther wegen der kraſſen Unwiſſenheit des Verfaſſers, welcher Metropolis von μέτρον herleite und Stadtmaß überſetze, nicht von einem römiſchen Biſchofe her, ſondern erklärt ihn für ein Product des Pſeudoiſidor. Desungeachtet habe der Kanon Geſetzeskraft erlangt. In demſelben heißt der Papſt der Prieſterfürſt, der Oberprieſter, der Pontifex maximus. Dieſen letzten Titel, wird bemerkt, hatten vor Zeiten die Könige geführt, weil die königliche und oberprieſterliche Gewalt in einer Perſon vereinigt geweſen, weshalb auch die römiſchen Kaiſer Pontifices hießen. Daher kommt es, ſagt Luther, daß man heutzutage den Papſt einen Fürſten und Pontifex maximus nennt. Ideo non inter Canones, sed inter Canes hunc reputo. Um dieſes Urtheil zu rechtfertigen ſtellt Luther dieſem Kanon andere Stellen aus dem Decrete (nämlich aus dem alten Kirchenrechte) entgegen, den Kanon einer afrikaniſchen Synode (dist. 99. can. Primae.), welcher dem römiſchen Biſchofe den Charakter eines episcopus universalis zu geben verbietet. Ferner aus derſelben Diſtinction die Schreiben der römiſchen Biſchöfe Pelagius II. und Gregor des Großen, worin ſich dieſelben den Titel Universalis episcopus verbaten. Wollen unſere Kanoniſten ſagen, bemerkt Luther weiter, das ſei veraltet Ding, durch die Gewohnheit aufgehoben, ſo wolle er ihnen dafür Dank ſagen, denn das meine er gerade. Denn daraus folge, daß der päpſtliche Primat nicht auf einem evangeliſchen Gebote und göttlichem Rechte ruhe, ſondern auf menſchlichem Rechte und Herkommen. Das gebe ich zu, das bekenne ich, denn wenn er auf göttlichem Rechte ruhte, ſo müßte er beſtändig vorhanden geweſen ſein, und Pelagius und Gregorius hätten durch Abſtellung eines göttlichen Rechts und Verfälſchung des Evangeliums eine Todſünde begangen. — In einer Stelle von Papſt Nicolaus I. (dist. 21. can. Inferior.) tadelt Luther, daß derſelbe zum Beweiſe des Primats der römiſchen Kirche dieſelbe die Mutter aller Kirchen nenne, weil dieſer Ehrentitel der Kirche

zu Jerusalem zukomme. — Gegen die Stelle von demselben Papste Nicolaus (dist. 22. can. Omnes): Alle Kirchen der Patriarchen, Metropoliten, Bischöfe und jeden andern Ranges hat die römische Kirche gegründet, diese aber hat derjenige selbst gegründet, welcher dem Petrus die Schlüssel zum ewigen Leben übergab und damit die Gewalt des irdischen und himmlischen Reiches. — Wer irgend einer Kirche ihr Recht entzieht, thut Unrecht; wer aber der römischen Kirche ihr Privilegium, das von dem Oberhaupte aller Kirchen ihr gegeben ist, zu rauben sich unterſteht, verfällt offenbar in eine Ketzerei — zieht Luther tapfer los. Glaube ja nicht, daß dieses Decret von einem römischen Bischofe, wenigstens nicht mit seinem Wissen herausgegeben sei. Ich frage dich, Leser, urtheile selbst, ob ich die Grenzen des Anstandes überschritten habe, wenn ich solche Decrete frigidissima genannt habe, und ob ich dieselben nicht vielmehr impiissima hätte nennen sollen, nicht weil es Decrete der römischen Bischöfe sind, sondern weil sie unter ihrem Namen bekannt gemacht wurden, und weil man mit denselben nun schon viele Jahre den Oberpriestern schmeichelt, welche diesen Unsinn hingehen lassen, ja sogar mit Vergnügen hören? Also sollen wir mit diesem Ausleger das Evangelium so verstehen und bereichern: ich will auf den Fels des Glaubens meine (d. h. die römische) Kirche bauen, die römische Kirche aber wird auf ihre Satzung ihre, nicht meine Kirchen bauen. Ich bitte dich, ist es nicht aller Thränen werth, daß wir nicht nur lesen sollen, daß Christus dem Petrus die Macht des himmlischen und irdischen Reiches übertragen habe, sondern daß wir dasselbe als Orakel des h. Geistes zu glauben gezwungen werden, und dergestalt gezwungen werden, daß man mit Feuer droht, wenn wir irgend dagegen mucksen? Und so geschieht es, daß wir dergleichen Ding mit größerer Furcht und Gewissenhaftigkeit ansehen, als irgend ein anderes, göttliches Gebot über Glaube oder Sitte, wo niemand mit Feuer drohet, wenn sie nicht in Ehren gehalten werden. Und noch träumen wir von einem glücklichen Stande der Kirche, und sehen nicht den Antichrist mitten im Tempel? Also eine frevelhafte

römiſchen Biſchof zum Herrn in beiden Reichen machen, was einmal Chriſto verliehen iſt, da er ſagte, ſein Reich ſei von dieſer Welt. Weg alſo mit jenen anmaßlichen Worten Reich, Gewalt, Herrſchaft, irdiſchem und himmliſchem Reiche; kommen allein Gott zu: dem Diener der Kirche und dem er, dem Knechte Chriſti ſoll man beſcheidenere Dinge zu-en. — Endlich zieht Luther aus dem Decrete eine (angeb-Stelle von dem Papſte Anaclet (dist. 22. can. Sacro-) über den Primat des römiſchen Stuhls an, und bemerkt er, nach göttlichem Rechte hat jede auch noch ſo geringe eben das, was die römiſche Kirche hat, weil Paulus inth. 3. zu Allen ſagt: Alles iſt Euer, Paulus, Apollo, s, die Welt, Alles iſt Euer, ihr aber ſeid Chriſti. Es in der That ſeltſam, da alle Kirchen eine Taufe haben, Abendmahl, eine Confirmation, daſſelbe Wort Gottes, lbe Prieſterthum, dieſelben Sacramente der Buße, ng, Ehe und die übrigen (beachte, daß Luther hier noch Sacramente annimmt), dieſelben Glauben, Hoffnung, Gnade, Tod, Leben, Herrlichkeit, — daß einzig und allein eltliche Herrſchaft Einem allein verliehen ſein ſollte durch Wort Gottes, was Allen gemein. Alſo wo das Wort Got-predigt und geglaubt wird, da iſt der wahre Glaube, der aliche Fels. Wo aber der Glaube iſt, da iſt die Kirche;

als den Fürſten der Apoſtel, als das vorzüglichſte Glied der Kirche, als das Haupt des apoſtoliſchen Collegiums, und was ihm ſonſt die h. Väter beigelegt haben. So ſehen wir auch die römiſchen Biſchöfe beſtändig geehrt, und als die Nachfolger Petri am höchſten geachtet. (Den Zweifel über die Anweſenheit Petri zu Rom, und ob überall die römiſchen Biſchöfe ſeine Nachfolger ſein können, finden wir bei Luther nicht.) Und daran hat man recht und löblich gehandelt, handelt ſo und muß ſo handeln, ohne daß ſich Jemand darüber beſchweren könnte. Der andere Primat aber, der Primat der Gewalt iſt dem Petrus nie verliehen worden, weil jeder Apoſtel ohne die Autorität des Petrus das Evangelium gepredigt, Biſchöfe und Presbyter in ſeinem Gebiete ordinirt hat. Alle ſind allein von Chriſto auf gleich unmittelbare Weiſe geſendet worden. Dieſen Primat aber wollen jene Kanonen erhalten, und mißbrauchen das Wort Gottes um dieſe Tyrannei zu befeſtigen. Noch bemerken wir daß Luther, um die Unechtheit dieſes Kanons zu erweiſen, auf den hiſtoriſchen Fehler aufmerkſam macht, daß darin Petrus den Ignatius zum Biſchof von Antiochien und zu ſeinem Nachfolger weihet, während derſelbe nach dem Zeugniſſe der Geſchichte Euodius geweſen, auf den erſt Ignatius gefolgt ſei. Sodann auf den argen Schnitzer, daß das ſyriſche Kephas darin, als käme es von dem griechiſchen κεφαλὴ her, durch Haupt überſetzt wird. Luther drückt ſein Erſtaunen aus, daß ein ſolch erdichtetes Machwerk in den Decretalen des Gregor IX. und Bonifaz VIII. das höchſte Anſehen erhalten habe.

Von den Decretalen begnügt ſich Luther nur zwei anzuführen, um an ihrem Beiſpiele wenigſtens zu zeigen, was es fromme die Kirche zu regieren, und die heilige Schrift nicht zu verſtehen. Zuerſt Decretal. lib. I. c. Significastl. Tit. VI. De electione et electi potestate über die Verordnung des Gregorianiſchen Eides. Luther findet es unrecht, daß der Papſt dieſen Eid von den Biſchöfen fordere, da Chriſtus von Petrus, um die Schafe zu weiden, nur Liebe gefordert habe. Nicht zu Chriſto, ſondern zu ſich ſelbſt, ſagt er, treiben ſie uns; ſie verlangen nicht, daß wir Chriſto

freie Liebe geloben, ſondern daß wir ihnen die Knechtſchaft ſchwören. Wolle man nicht einen ſolchen Eid als das nothwendige Band kirchlicher Einheit ausgeben, da dieſes vielmehr beſtehe in Glauben, Hoffnung, Liebe, Sacrament, Wort. In demſelben Decretale iſt auch der Satz aufgeſtellt, daß alle Concilien durch die Autorität des römiſchen Stuhls gehalten worden ſeien, und ihre Verordnungen von derſelben Geſetzeskraft erlangt hätten. Wer mag das ertragen? ruft Luther aus. Iſt etwa das Concil zu Nicäa durch die Autorität der römiſchen Kirche gehalten, hat es von ihr ſeine Gültigkeit? Iſt dieſes der Fall mit vielen in Afrika unter Auguſtin und früher unter Cyprian verſammelten Concilien? — Zweitens Decretal. lib. I. c. Solitae. Tit. XXXIII. De majoritate et obedientia, um zu beweiſen, daß den Päpſten nicht allein das Recht zukomme die heilige Schrift auszulegen, und daß man die Chriſten nicht unter ihre Worte gefangennehmen, ſondern alles, was von ihnen komme, mit freiem Urtheile leſen ſolle. Dieſes Decretale enthält ein Schreiben des Papſtes Innocenz III. an den griechiſchen Kaiſer Alexius Comnenus und handelt von der Unterordnung der weltlichen Macht unter die geiſtliche. Wider dieſen Decretalbrief iſt Luther heftig ergrimmt. Kaum kann er ſich noch enthalten, denſelben die gottloſeſte und verkehrteſte Läſterung zu nennen. Derſelbe dreht ſich um die Auslegung der Stelle 1 Petri 2, 13. 14., welche der Kaiſer dem Papſte vorgehalten hatte zum Beweiſe, daß auch das Prieſterthum der weltlichen Gewalt zu gehorſamen habe. Der Papſt nahm aber von dieſem Gehorſame die Geiſtlichen ſchlechthin aus, und bediente ſich dabei der beiden gebräuchlichen Bilder, weil das Geiſtliche ſo vorzüglicher als das Weltliche, wie die Seele vor dem Leibe ſei, und des Bildes von den beiden Lichtern am Himmel, der Sonne und dem Monde, nach allegoriſcher Auslegung der päpſtlichen und königlichen Würde, der pontificalis autoritas et regalis potestas, wovon die erſtere ſo hoch über der letztern ſtehe, wie die Sonne über dem Monde. Dieſe myſtiſch-allegoriſche Auslegung der h. Schrift nennt Luther ein loſes Spiel. Was die Sache anbetrifft, ſo behauptet Luther

mit Rückſicht auf die Stellen Matth. 22, 21. Römer 13, 1. Tit. 3, 1., daß in weltlichen Dingen Papſt und Geiſtliche der weltlichen Obrigkeit nach göttlichem Rechte unterworfen ſeien, ausgenommen wenn ſie nicht durch eine Begünſtigung derſelben von dieſem Gehorſame losgeſprochen wären. Die Predigt des Worts, die Spendung der Sacramente, das ſind allein die geiſtlichen Dinge, worüber der weltlichen Obrigkeit ſchlechthin keine Gewalt zuſteht. Wie heute der geiſtliche Stand beſchaffen iſt, wäre es beſſer, wenn er mit Aufhebung der Exemtionen dem weltlichen Schwerte nach Petri und Pauli Gebot wieder unterworfen würde, damit alle Kleriker gezüchtigt würden. So würde es um die Kirche beſſer ſtehen, wenn des Schwertes Furcht die Sünder in Schranken hielte, während ſie dagegen bei ihren eigenen Geſetzen ungeſtraft in allem Frevel dahin leben. Wozu das, daß man die Kleriker erſt ihres Standes entkleidet, bevor man ſie dem weltlichen Arme übergiebt? Seit Konſtantin d. Gr. Zeit wurden nicht durch die Autorität der Päpſte, ſondern der Kaiſer den kirchlichen Perſonen und Sachen Immunitäten verliehen. Beweiſe Jemand, ob es anders geweſen? Kaiſer und Fürſten können alſo widerrufen, was ſie durch ihre Autorität verliehen haben, nnd man darf ihnen hierin nicht ohne Sünde und Gottloſigkeit widerſtehen. Endlich rügte Luther die falſche Anwendung von Jerem. 1, 10. auf die Obergewalt des römiſchen Biſchofs, weltliche Reiche an ſich zu reißen, zu nehmen, zu verleihen, von einem auf den andern zu übertragen, und zeigte daß dieſe Stelle von dem Berufe eines Propheten handele, der in Vollziehung göttlicher Aufträge unter Leiden beſtehe. Das war ein tapferes Wort, was Luther hier ſprach, zu einer Zeit, wo er noch das härteſte Schickſal zu fürchten hatte.

Hätten Gregor IX., Bonifaz VIII., Clemens V., fährt Luther fort, nicht die Sammlung der Decretalen veranſtaltet, und den Schulen zu lehren übergeben, ſo würden dieſelben zum großen Gewinne der Kirche und Nutzen des Evangeliums in den Kiſten des römiſchen Biſchofs verborgen geblieben ſein. Da aber heute in der Stadt Rom Alles beſchmutzt und verdorben iſt, und nie-

mand bei den Handlungen verruchter Schmeichler muckſen darf, außer daß er das Unweſen lobt und vertheidigt, was Wunder wenn unter dem ehrwürdigen Namen der römiſchen Kirche ſo viel Unheil in alle Kirchen, mit unaufhaltſamem Zuge ſo daß niemand widerſtehen kann, überſtrömt. Dahin iſt es zu Rom mit ihrem Rechtsſtudium und der Vernachläſſigung des Evangeliums gekommen, daß man für nöthig befunden hat auf dem letzten Concile (dem Lateranconcile unter Leo X. 1513) zu decretiren, die Seele des Menſchen ſei unſterblich. Was deutet dieſes Decret an? Iſt es ein Wunder daß unter dem weiten Himmel kein Name ſo verhaßt und ſtinkend iſt, als der Name der römiſchen Kurie?

Luther geht fort zu den allgemeinen geſchichtlichen Beweiſen wider die Hierarchie. Für die urſprüngliche Gleichheit zwiſchen den Biſchöfen und Presbytern beruft er ſich auf den Brief des Hieronymus an den Evagrius (Epist. 85.) und den Anfang des Commentars deſſelben zum Titusbriefe, (welche beide Stellen im Decrete zu finden dist. 93. c. Legimus, dist. 95. c. Olim,) und auf ein Decret des vierten carthagiſchen Concils dist. 95. c. Episcopus, und zieht daraus den Schluß, daß der Biſchof nur nach einer kirchlichen Gewohnheit höher ſtehe als der Presbyter, und den weitern Schluß, daß der römiſche Primat, ſofern er zum Verderben der Kirche auszuſchlagen anfange, überhaupt aus der Kirche entfernt werden könne, weil menſchliche Rechte und Gewohnheiten nur zum Beſten und nicht zum Nachtheile der Kirche geduldet werden dürften. Indem Luther aus einer Stelle des Briefes von Cyprian an den Presbyter Felix (Epist. lib. 1, 4.) den Antheil des Volkes an der Wahl der Geiſtlichen in der alten Kirche nachweiſt, tadelt er die päpſtlichen Reſervationen, welche ſo weit ausgedehnt worden ſeien, daß der Papſt alle kirchlichen Stellen (oft mit ſehr untauglichen Subjecten) beſetzen könne. Aus den Briefen Gregor des Großen während ſeiner Streitigkeiten mit dem Patriarchen Johannes dem Faſter wegen des Titels eines episcopus universalis führt Luther mehrere Äußerungen der Demuth auf, worin dieſer große Papſt jenen

Charakter als eine unerträgliche Anmaßlichkeit und Herrſchſucht an einem chriſtlichen Biſchofe verwarf, und ſeine Vorgänger deshalb lobte, daß ſie ſich deſſelben enthalten hätten, obſchon die allgemeine Synode zu Chalcedon ihnen denſelben angetragen habe. (Dieſes Factum iſt ungewiß.) Endlich läßt Luther 17 Gründe wider das göttliche Recht des päpſtlichen Primats folgen. 1) Petrus wird in der Apoſtelgeſchichte den übrigen Apoſteln gleichgeſtellt, ſeine Rede Kap. 15. wird von Jacobus beſtätigt, er hat keinen Apoſtel ordinirt. 2) Galat. 2. wird Petrus vom Paulus zurechtgewieſen, alſo kann auch der Papſt von jedem einſichtsvollen Chriſten zurechtgewieſen werden. 3) Victor I., weil er die Biſchöfe Aſiens excommuniciren wollte, wurde vom Irenäus zurechtgewieſen, Anicet gab dem Polykarp nach. 4) Daß der römiſche Biſchof über allen andern ſtehe, iſt nach menſchlichem Rechte durch den griechiſchen Kaiſer Conſtantin IV. verordnet, nach Platina, Benedictus II. 5) Den Cyprian, Auguſtin und andere Biſchöfe Afrikas, die doch zur lateiniſchen Kirche gehörten, hat der Papſt nicht beſtätigt, und die von ihnen gehaltenen Concilien ſind nicht unter der Autorität des Papſtes verſammelt worden. 6) Wann hat der Papſt die Biſchöfe von Alexandrien, Antiochien, Jeruſalem, und andere Biſchöfe von Ägypten, Arabien, Syrien, Aſien, des ganzen Orients eingeſetzt? Waren etwa dieſes lauter Häretiker? Mit nichten. 7) Auch heute ſtehen die Biſchöfe von Perſien, Indien, Scythien, im ganzen Oriente nicht unter dem Papſte. Sind das etwa keine Chriſten? 8) Nach dem Berichte des Hieronymus hat der Biſchof Acacius von Cäſarea, Schüler des Euſebius Pamphili, unter dem Kaiſer Konſtantius den Papſt Liberius abgeſetzt und Felix II. an ſeine Stelle geſetzt; Johann Chryſoſtomus iſt nicht von dem römiſchen Biſchofe, ſondern von dem Biſchofe Theophilus von Alexandrien und dem Biſchofe Epiphanius von Cypern abgeſetzt worden. Kaiſer haben Päpſte ein- und abgeſetzt. 9) Da auch nach dem kanoniſchen Rechte die Biſchöfe Nachfolger der Apoſtel, dieſe aber unter einander gleich ſind (außer daß Petrus vor ihnen ein Prärogativ der Ehre oder Würde

voraus hat), ſo iſt die unmittelbare Wahl jedes Biſchofs, wie die des römiſchen, göttlichen Rechtes. 10) Iſt der römiſche Biſchof nach göttlichem Rechte Chriſti Stellvertreter in der ganzen Kirche, ſo ſind alle diejenigen Häretiker, die nicht unter ihm geſtanden haben, alſo z. B. die ganze alte Kirche wenigſtens bis zum 4. Jahrhunderte mit allen ihren Märtyrern und Heiligen. 11) Wenn irgend eine Kirche die erſte und die Mutter von allen übrigen iſt, ſo iſt es die von Jeruſalem. Warum hat die Synode zu Conſtantinopel (381) nicht dieſer Kirche einen allgemeinen Primat verliehen, wenn ein ſolcher göttlichen Rechtes und alſo nothwendig ſein ſoll, ſondern vielmehr nur einen fünften Rang? 12) Das Concil zu Nicäa hat in ſeinem 6. Kanon dem römiſchen Biſchofe nicht den allgemeinen Primat, ſondern nach einer alten Gewohnheit und nicht nach göttlichem Rechte die Leitung der italiſchen und ſuburbicariſchen Kirchen übertragen. 13) Daſſelbe Concil überträgt die Ordination der Biſchöfe nicht dem Papſte, ſondern den Biſchöfen der Provinz. 14) Daſſelbe Concil hat nicht dem römiſchen, ſondern dem Biſchofe von Jeruſalem einen Primat der Würde verliehen. Auch präſidirte auf demſelben kein römiſcher Biſchof oder Legat deſſelben, ſondern der Biſchof Euſtathius von Antiochien (Oſius von Cordova). 15) Iſt die römiſche Kirche die erſte wegen des Petrus, ſo muß die epheſiniſche die zweite ſein wegen des Johannes u. ſ. w. Woher der Rang der Kirche zu Konſtantinopel, die von keinem Apoſtel regiert worden iſt? Hier waltet deutlich nur menſchliches Recht ob. 16. 17) Wenn der Papſt nach göttlichem Rechte über allen Gläubigen ſteht, ſo kann ihn niemand beichten hören und abſolviren, weil er dann in keiner Hinſicht ſich einem Andern unterordnen kann. — Ich weiß nicht, ſchließt Luther, ob es der chriſtliche Glaube leiden kann, daß man auf Erden neben Chriſtus ein anderes Haupt der allgemeinen Kirche aufſtellt, indem man Chriſtus auf die triumphirende Kirche einſchränkt, um den Papſt zum Haupte der ſtreitenden Kirche zu machen, wider das ausdrückliche Wort Chriſti im Evangelio Matthäi: Ich bin bei euch bis an's Ende der Welt. In den Reſolutionen, welche Luther

nach der Leipziger Disputation über ſeine Theſen herausgab, bekannte er ſich bei der 13. Theſis zu dem Standpunkte des Coſtnitzer Concils hinſichtlich des päpſtlichen Primats; denn da dieſes einen Papſt abgeſetzt habe, ſo könne es unmöglich den päpſtlichen Primat für ein göttliches Inſtitut halten, in welchem Falle ein Papſt niemand über ſich habe, alſo auch von niemand ſeiner Würde würde entſetzt werden können. Das war alſo der Standpunkt, auf welchem Luther zur Zeit der Leipziger Disputation ſtand. So iſt im Zuſammenhange der Ideengang Luther's bei der Disputation ſelbſt entwickelt worden.

Was Eck bei ſeiner Oppoſition wider Luther vorbrachte, war zum Theil unhaltbar, zum Theil auch ſelbſt für Katholiken in der damaligen Zeit übertrieben. Er gebrauchte den Pſeudodionyſius als ächte Quelle aus apoſtoliſcher Zeit, vertheidigte das erwähnte Decret von Anaclet als ächt, ſelbſt den oben erwähnten argen Überſetzungsfehler. Er erklärte den Glauben an den römiſchen Primat als nothwendig zur Seligkeit, behauptete, von den orientaliſchen Chriſten würden nur diejenigen ſelig, die bei dem römiſchen Stuhle hielten, erklärte es für Ketzerei, wenn man einen Satz gegen ein Concil oder gegen den Papſt behaupte, den man ſonſt ohne Verletzung des Glaubens vertheidigen könne, er behauptete endlich, daß ohne die Autorität des römiſchen Stuhls nie eine legitime Synode berufen worden ſei. Er führte als eine beſondere Autorität zur Verehrung des römiſchen Stuhls die Ermahnung des h. Franciscus hierzu auf, und als Luther darauf entgegnete, es wäre nach ſeiner Meinung beſſer, wenn es gar keine Bettelmönche gäbe, ſo wurde er ſo heftig, daß er Luthern in's Wort fallen wollte. Beſonders bemühte er ſich Luthern zum böhmiſchen Ketzer zu machen. Obſchon nun Luther freimüthig genug war, ſich des Huß anzunehmen, ſo bat er gleichwohl Eck, er möge ihm nicht die Schmach anthun, und ihn einen Böhmen nennen, und erklärte die eigenmächtige Trennung der Böhmen von der kirchlichen Einheit für unrecht, da das höchſte göttliche Recht in Einheit und Liebe beſtehe. Daneben ſagte aber auch Eck manches Beachtenswerthe, was wir

einmal aus geſchichtlicher Unparteilichkeit, und dann darum erwähnen müſſen, weil wir eine ſtreitige Materie vor uns haben, worüber der Zwieſpalt bis auf unſere Tage noch nicht ausgeglichen iſt, deren Gründe man alſo von beiden Seiten kennen lernen muß. Eck wies die kirchliche Tradition über den päpſtlichen Primat nach, wobei er ſich beſonders auf Cyprian ſtützte, der, während die afrikaniſche Kirche dem römiſchen Stuhle mehr abgeneigt als günſtig geweſen ſei, dennoch den Primat deſſelben in ſeiner vollen Bedeutung anerkannt und begründet habe, er hob die wichtige Stellung des römiſchen Stuhls in der Beſtimmung und Vertheidigung des kirchlichen Dogma hervor, er machte darauf aufmerkſam, daß, während im Oriente die Kirche kläglich zerrüttet, und die biſchöflichen Stühle zu Jeruſalem, Antiochien, Alexandrien zu Grunde gegangen ſeien, der römiſche Stuhl als Hort der Kirche ſich erhalten, die Kirche unter ihm glücklich fortbeſtanden habe. Was Eck hier ſagte, und was nach ihm die Vertheidiger des römiſchen Primats beſtändig wiederholt haben, läßt ſich nicht geradezu abweiſen, ſondern findet nur darin ſeine Erledigung, wenn man die Nothwendigkeit des römiſchen Primats für eine Epoche der Kirche zugiebt und anerkennt, was übrigens mit der Anſicht Luther's von dem menſchlichen Rechte deſſelben durchaus nicht ſtreitet, und wobei man auch nicht genöthigt iſt, die Behauptung der Katholiken von einem göttlichen Rechte des päpſtlichen Primats und die Nothwendigkeit deſſelben für die Kirche auf alle Zeit anzuerkennen.

Weiter disputirten Luther und Eck vom 8. bis 11. Julius über die 9. Theſis vom Fegfeuer, am 11. Julius über die 11. Theſis vom Ablaſſe, am 12. Julius über die 3. Theſis von der Reue, am 13. Julius über die 4. und 5. Theſis über die geiſtliche Abſolution und die Satisfactionen, lauter Materien, von denen wir oben entwickelt haben, was ſich beide Parteien darüber entgegenſtellten. Den Beſchluß machte eine nochmalige Disputation zwiſchen Eck und Karlſtadt über den freien Willen am 14. und 15. Julius. (Die Acten der Disputation bei Löſcher, III, 293 ff.) Die Zahl der während der Disputation zu Leipzig

anweſenden Fremden war groß. Außer den Notaren ſollen noch an 30 Privatperſonen nachgeſchrieben haben, durch welche die Acten verbreitet wurden. Auch Böhmen ſollen gegenwärtig geweſen ſein. Man ſoll auch in Böhmen während der Disputation für Luther öffentliche Gebete gehalten haben. Kurz nach derſelben gingen von zwei Geiſtlichen zu Prag an ihn Schreiben ein, worin ſie ihm Glück wünſchten, und zur Standhaftigkeit bei dem einmal begonnenen Werke ermahnten. Dieſelben ſchickten ihm auch einige Schriften von Huß, beſonders deſſen Buch De Ecclesia, welches er im Jahre 1520 neu herausgab.

Auf Herzogs Georg Befehl, nach deſſen Urtheile übrigens Luther zu weit ging, und welcher aus der Disputation kein günſtiges Urtheil von demſelben gefaßt hatte, wurden die Acten, der getroffenen Übereinkunft gemäß, nach den Univerſitäten zu Paris und Erfurt zur Beurtheilung verſendet. Die Univerſität Paris nahm aber auf die Disputation ſelbſt keine Rückſicht, und verdammte erſt am 15. April 1521 verſchiedene aus Luther's Büchern gezogene Sätze: Determinatio Theologorum Parisiensium super doctrina Lutheriana. (Corp. Ref. 1, 366 sqq.) Melanchthon ſchrieb dagegen eine Vertheidigung Luther's: Adversus furiosum Parisiensium Theologastrorum Decretum Philippi Melanchthonis pro Luthero Apologia. (Corp. Ref. 1, 398 sqq.) Luther ſelbſt gab eine deutſche Überſetzung dieſes Urtheils heraus, mit Vorwort, Schlußwort und beſondern Zuſätzen zu den einzelnen verdammten Artikeln. (Luth. W. von Walch, XVIII, S. 1114 ff.) Die Erfurter lehnten des Herzogs Begehren ab, und ſendeten ihm die Acten zurück, und entſchloſſen ſich auch nach Georgs abermaligem Schreiben zu keinem Spruche. Unterdeſſen hatte es Eck durch ſeinen Freund Hoogſtraten bewirkt, daß die Theologen zu Cöln Luther's Lehren und Schriften am 30. Auguſt 1519 verdammten, deren Beiſpiele am 7. November die theologiſche Facultät zu Löwen folgte. (Löſcher III, 848. 850.) An beiden Orten wurden auch Luther's Schriften verbrannt. Im März 1520 erſchien dagegen von Luther: Condemnatio doctrinalis librorum Mart. Lutheri per quosdam Magistros nostros Lovanienses et

Colonienses facta. Responsio Lutheriana ad eandem condemnationem ad Christophorum Blancum. (Luth. Opp. lat. Ien. T. 1. pag. 468 sqq.) Luther redete in dieſer Schrift wider die bei allen aufgeklärten Biedermännern verachteten Patrone der Finſterniß.

Hatte ſich ſchon um den Ablaß ein heftiger Streit erhoben, ſo war der Schriftwechſel nach der Leipziger Disputation noch weit heftiger. Die erſte Veranlaſſung gab Eck durch einen Bericht an den Churfürſten von Sachſen über die Disputation, worin Karlſtadt und Luther als Irrlehrer dargeſtellt wurden. Dieſes Schreiben ſtellte der Churfürſt Luthern und Karlſtadt zur Beantwortung zu, worauf beide unter dem 18. Auguſt eine ausführliche Vertheidigungsſchrift an den Churfürſt richteten. Nachdem der Churfürſt dieſes Schreiben dem Eck zugeſtellt hatte, erſchien an denſelben eine Rechtfertigungsſchrift von dieſem unter dem 8. November. (Löſcher III, 604 ff.) Melanchthon, welcher an der Disputation keinen thätigen Antheil genommen hatte, ſtellte in einem Schreiben an Ökolampadius zu Baſel unter dem 21. Julius den Gang der Leipziger Disputation einfach dar. Dieſer Brief erſchien im Drucke. Schon am 25. Julius erſchien dagegen I. Eccii Excusatio, worin Melanchthon auf eine höhniſche und verächtliche Weiſe behandelt wurde. Worauf aber auch im Auguſt eine Defensio Philippi Melanchthonis contra Iohannem Eccium, Theologiae Professorem, an's Licht trat. (Corp. Ref. I. pag. 87 sqq. 97. 108 sqq.) In der letzten Schrift begründete Melanchthon auf Eck's wiederholten Vorwurf, daß Luther anmaßlicherweiſe ſeine Auslegung der heiligen Schrift höher ſtelle, als die einſtimmige Auslegung der Kirchenväter, das proteſtantiſche Prinzip, daß man die Kirchenlehrer nach der heiligen Schrift, und nicht umgekehrt die h. Schrift nach den Kirchenvätern verſtehen müſſe. Auch von Ökolampadius erſchien wider Eck eine denſelben tief verletzende, anonyme Schrift: Canonicorum indoctorum Lutheranorum ad Io. Eccium responsio, worin Eck der Gebrauch des Parteinamens Lutheraner verwieſen wurde, da hier nicht Luther's Sache, ſondern die Sache

des Evangeliums und der chriſtlichen Freiheit auf dem Spiele ſtehe. (Luth. Opp. lat. Ien. T. 1. pag. 361 sqq.) Es erſchien ferner von Luther unter dem 15. Auguſt: Resolutiones super propositionibus suis Lipsiae disputatis, worin der ganze Verlauf der Leipziger Disputation dargeſtellt war. (Löſcher III, 733 ff.) Dagegen trat im October D. I. Eccii Expurgatio an's Licht. Worauf wieder unter dem 7. November erſchien: Ad Ioh. Eccium M. Lutheri Epistola super Expurgatione Ecciana. (Löſcher III, 805 ff.) Auch erwähnen wir die wider Eck erſchienene Spottſchrift: Eccius dedolatus, für deren Verfaſſer man den Nürnberger Bürgermeiſter Bilibald Pirkheimer hält, und die wider ihn von dem Nürnberger Rathſchreiber Lazarus Spengler veröffentlichte Schutzrede Luther's. Beide Schriften ſtehen in: Riederer, Beitrag zu den Reformationsurkunden u. ſ. w. S. 156 ff. 197 ff. Die Schrift von Spengler, welche in mehreren Auflagen nach einander im Druck erſchien, iſt das Product eines frommen deutſchen Ehrenmannes. Er zeigt, die von Luther vorgetragene Lehre ſei chriſtlich und heilſam, weil ſie ſich allein auf Chriſtus und die h. Schrift gründe; ſie ſei chriſtlicher Ordnung und der Vernunft gemäß, Luther ſuche mit ſeiner Lehre allein Chriſtum und der Menſchen Heil, nicht ſeinen Eigennutz, ſogar mit Leibes- und Lebensgefahr, Luther's Lehre führe zur Gewißheit, Befriedigung des Gewiſſens und Ruhe der Seele; wegen ſeines Berufes und Gewiſſens habe Luther zu den erkannten Mißbräuchen unmöglich ſchweigen können.

Wir haben oben bemerkt, daß Luther ſich bei der Leipziger Disputation mißbilligend darüber ausſprach, daß die Böhmen von der allgemeinen Kirche ſich getrennt hätten. Der Canoniſt Hieronymus Emſer, welcher im Dienſte Herzogs Georg ſtand, und bei der Disputation zugegen war, wollte dieſen Umſtand zum Nachtheile Luther's benutzen, und ſchrieb am 24. Auguſt an den Adminiſtrator des Prager Bisthums Johann Zack, die Böhmen hätten keinen Grund in Luther einen Vertreter ihrer Sache zu ſehen, Luther habe ſich durchaus wider dieſelbe erklärt, und wenn er auch die Nothwendigkeit des päpſtlichen Primats nur

nach menſchlichem Rechte annehme, ſo nehme er doch dieſe Nothwendigkeit an, und es ſtehe zu erwarten, wenn ein Urtheilsſpruch erfolge, und Grund gegen Grund geſtellt werde, daß alsdann Luther ſeine Meinung weiter fahren laſſe. Das war zuviel behauptet, und ohnedem war Luther bei einer frühern Anweſenheit zu Dresden mit Emſer in eine unfreundliche Berührung gerathen. Emſer erhielt darauf im September von Luther eine mit beißendem Spotte geſchriebene Zurechtweiſung: Ad Aegocerotem (Emſer führte in ſeinem Wappen einen Steinbock) Emserianum M. Lutheri Responsio. (Löſcher III, 660 ff. 668 ff.) Im November erſchien darauf von Emſer: A Venatione Lutherana Aegocerotis Assertio, (Löſcher III, 698 ff.) welche Schrift ſich anbei durch zwei elende Verleumdungen auszeichnete, die nachher gegen Luther beſtändig vorgebracht worden ſind, nämlich er ſollte nur aus Neid darüber, daß nicht ihm, ſondern dem Tetzel und deſſen Ordensbrüdern der Ablaßverkauf übergeben worden ſei, den Ablaßſtreit angefangen haben, und ſodann ſollte Luther zu Leipzig geſagt haben, die Disputation ſei nicht mit Gott unternommen worden, und werde auch nicht mit Gott beendigt werden. Luther hatte dieſe Worte geſagt, aber nur in Beziehung auf die Praktiken ſeiner Gegner, womit ſie eine freie Disputation zu hindern ſuchten. Die Streitſchriften, welche ferner zwiſchen Luther und Emſer gewechſelt wurden ſ. bei Walch, XVIII, S. 92 ff. Noch erſchien eine pſeudonyme Schrift wider Luther: Thomae Rhadini Todischi Placentini Ord. Praed. Ad. Illustriss. et Invictiss. Principes et Populos Germaniae: In Martinum Lutherum Wittembergensem Or. Here. Nationis gloriam violantem Oratio. Dieſe Rede, für deren eigentlichen Verfaſſer Luther und Melanchthon ebenfalls Emſer hielten, ſuchte Luthern vor den deutſchen Fürſten und Völkern als einen Empörer wider die beſtehende Ordnung darzuſtellen. (Corp. Ref. T. 1. pag. 212 sqq.) Dagegen trat nun Melanchthon zur Vertheidigung Luther's mit einer Kühnheit und Entſchloſſenheit hervor, welche man von dem ſonſt ſchüchternen Manne kaum erwarten ſollte. Seine Schrift erſchien im Februar 1520 unter dem fingirten Namen: Didymi

Faventini adversus Thomam Placentinum pro Martino Luthero Theologo Oratio, und iſt gleichfalls an die deutſchen Reichsfürſten und Stände gerichtet. Melanchthon fragt die Reichsſtände, was denn die Deutſchen hindere dem Papſte die Rechte zu nehmen, welche ſie ihm gegeben hätten. Er bat ſie ſich endlich doch einmal zu erinnern, daß ſie Chriſten und Fürſten eines chriſtlichen Volkes wären, und ermahnte ſie darauf die jämmerlichen Überbleibſel des Chriſtenthums von der Tyrannei des Antichriſts zu befreien. Man betrüge ſie, ſagt er, wenn man behaupte, daß ihnen wider die Prieſter nichts erlaubt ſei. Ja, eben der Geiſt, welcher den König Jehu wider die Baalspfaffen beſeelt habe, ermahne ſie durch dieſes Beiſpiel auch jetzt den römiſchen Aberglauben auszurotten. Niemals hat Melanchthon wieder in ſo blühender, kräftiger und herzhafter Schreibart geredet, als es in dieſer trefflichen Apologie mit dem Feuer jugendlicher Begeiſterung geſchehen iſt. (Corp. Ref. T. I. p. 286 sqq.) Endlich erhob ſich wider Luthern der Leipziger Franziskanermönch Auguſtinus von Alveld in mehrern deutſchen und lateiniſchen Schriften, worin ſeine Hauptaufgabe die Vertheidigung des päpſtlichen Primats war. Dawider erſchien Luther's Schrift: Vom Papſtthume zu Rom, wider den hochberühmten Romaniſten zu Leipzig, worin er ſeine Reſolutionen wider den päpſtlichen Primat weiter ausführte. Einen Auszug derſelben giebt Marheineke, Geſch. der deutſchen Reformation, 2. Ausg. Bd. 1. S. 197 ff. Die Schrift ſelbſt ſ. bei Walch, XVIII. 1197 ff.

Was nun Luther's Verhältniß zum römiſchen Stuhle anbelangt, ſo wurde die Trennung zwiſchen beiden von Tage zu Tage größer, da Luther keinen Rückſchritt that, ſondern wie ihn ſein Genius trieb, mit Kühnheit und unerſchrockener Freiheit vorſchritt. Eck, der durch die Leipziger Disputation bei den Katholiken einen berühmten Namen erhalten hatte, und als Vertreter der katholiſchen Sache daſtand, ſah wohl am erſten, daß eine Ausſöhnung Luther's mit Rom nicht zu erwarten ſtehe, und fühlte zugleich die Nothwendigkeit, je mehr der Beifall Luther's bei der deutſchen Nation zunahm, daß es für den römiſchen Stuhl

höchſte Zeit ſei einzuſchreiten. Er reiſte in Perſon nach Rom, und überreichte dem Papſte ſeine Schrift über den Primat des Petrus. Nach einem vom Kardinal von Ancona, Peter Accolti unter Eck's Beiſtande ausgearbeiteten Entwurfe wurde in vier Conſiſtorialſitzungen, denen außer Eck auch Cajetanus (welcher wegen Unpäßlichkeit ſich hineintragen ließ) und Sylveſter Prierias beiwohnten, die Bulle Exsurge, Domine, et judica causam tuam ausgefertigt, welche am 15. Junius 1520 an's Licht trat, 41 Sätze aus Luther's Schriften als ketzeriſch, ärgerlich, falſch, giftig, verführeriſch verdammte, ihn ſelbſt binnen 60 Tagen zum Widerrufe aufforderte, widrigenfalls aber mit dem Bannfluche belegte. (Gerdesii Introductio etc. T. I. Monum. 131 sqq.) Bei Ausfertigung dieſer Bulle, welche doch die allgemeine deutſche Kirche anging, war nicht einmal ein deutſcher Biſchof zugezogen worden, ſondern dieſelbe war ganz das eigenmächtige Werk der römiſchen Curie. Da die in der Bulle verdammten Artikel die erſte Grundlage zu der Scheidewand zwiſchen den Anhängern Luther's und der römiſchen Kirche legten, ſo müſſen wir dieſelben der Reihe nach aufzählen. 1. Es iſt eine häretiſche, aber gewöhnliche Meinung, daß die Sacramente des Neuen Geſetzes denen die rechtfertigende Gnade geben, welche kein Hinderniß entgegenſtellen. 2. Daß in einem Kinde nach der Taufe Sünde zurückbleibe zu leugnen, heißt Paulus und Chriſtus zugleich mit Füßen treten. 3. Der Zunder der Sünde, wenn auch keine Thatſünde vorhanden iſt, hält doch die Seele bei ihrem Ausſcheiden aus dem Körper von dem Eintritte in den Himmel ab. 4. Unvollkommene Liebe des Sterbenden bringt nothwendig mit ſich große Furcht, welche für ſich allein hinreicht eine Strafe des Fegfeuers zu bewirken, und verhindert den Eintritt in das Himmelreich. 5. Es gebe drei Theile der Buße, Reue, Beichte und Genugthuung, iſt weder in der h. Schrift, noch in den alten heiligen chriſtlichen Lehrern begründet. 6. Eine Reue, die aus der Betrachtung, Vergleichung und Verabſcheuung der Sünden entſteht, der gemäß jemand ſeine Jahre mit innerm Kummer überdenkt, indem er die Schwere, Menge, Abſcheulichkeit ſeiner

Sünden, den Verluſt der ewigen Seligkeit und das Verſchulden der ewigen Verdammniß erwägt, eine ſolche Reue macht einen Heuchler und einen um deſto größern Sünder. 7. Es iſt ein wahres Sprüchwort und beſſer als jede ſeither aufgeſtellte Lehre von der Buße, daß ferner nicht thun die beſte Reue, und ein neues Leben die beſte Buße iſt. 8. Nimm dir auf keine Weiſe vor die verzeihlichen Sünden zu beichten, auch nicht einmal alle Todſünden, weil es unmöglich iſt, daß du alle Todſünden kennen ſollteſt. Daher beichtete man in der erſten Kirche blos die bekannten Todſünden. 9. Indem wir rein Alles beichten wollen, thun wir nichts Anderes, als daß wir der göttlichen Barmherzigkeit nichts zu verzeihen übrig laſſen wollen. 10. Niemand werden die Sünden erlaſſen, wenn er nicht bei der Abſolution des Prieſters glaubt, daß ſie ihm erlaſſen werden, im Gegentheile würde die Sünde unvergeben bleiben, wenn er nicht an die Vergebung derſelben glaubte; denn die Vergebung der Sünde und das Geſchenk der Gnade reicht an ſich nicht aus, wenn man nicht auch eine Vergebung glaubt. 11. Du kannſt auf keine Weiſe wegen der Vergebung deiner Sünden auf deine Reue ein Vertrauen ſetzen, ſondern blos auf das Wort Chriſti: Was ihr bindet u. ſ. Hierauf ſetze bei der Abſolution des Prieſters dein Vertrauen, und glaube feſt daß du abſolvirt biſt, und du wirſt wirklich abſolvirt ſein, wie es auch um deine Reue ſtehe. 12. Wenn einer, der beichtet, keine Reue empfindet (was aber unmöglich iſt), oder ein Prieſter einen nicht mit Ernſt ſondern Scherz abſolvirt, ſo iſt er doch in der That abſolvirt, wenn er glaubt daß er abſolvirt ſei. 13. Bei dem Sacramente der Buße und der Erlaſſung der Schuld thut ein Papſt und Biſchof nicht mehr als der geringſte Prieſter, ſogar, wenn kein Prieſter da iſt, als jeder gewöhnliche Chriſt, ſelbſt wenn es eine Frau, ein Kind iſt. 14. Niemand darf einem Prieſter antworten, daß er Reue empfinde, und ein Prieſter darf auch nicht darnach fragen. 15. Groß iſt der Irrthum derjenigen, welche, wenn ſie zum Sacramente des Nachtmahls gehen, ſich darauf ſtützen, daß ſie gebeichtet haben, daß ſie ſich keiner Todſünde bewußt ſind,

ß ſie ihre Gebete verrichtet, ſich gebührend vorbereitet haben; alle eſſen und trinken ſich zum Gerichte. Nur wenn ſie uben und vertrauen, daß ſie daſelbſt Gnade erlangen wer-, wird ſie dieſer Glaube allein rein und würdig machen. Es ſcheint gerathen, daß die Kirche auf einem allgemeinen ncile beſchließe, daß die Laien unter beiderlei Geſtalt com-niciren ſollen; auch ſind die Böhmen, welche unter beiden ſtalten communiciren, keine Häretiker, ſondern Schismatiker. Die Schätze der Kirche, woraus der Papſt Ablaß giebt, ſind ht die Verdienſte Chriſti und der Heiligen. 18. Der Ablaß ein frommer Betrug an den Gläubigen und ein Nachlaß guter rke, er gehört unter die erlaubten, nicht unter die nützlichen nge. 19. Der Ablaß gereicht denen, welche ihn wirklich er-gen, nicht zum Nachlaſſe einer für Thatſünden bei der gött-en Gerechtigkeit verwirkten Strafe. 20. Es werden verführt den Ablaß für heilſam und zur Frucht des Geiſtes nützlich ten. 21. Der Ablaß iſt nur bei öffentlichen Vergehen nütz-, und wird eigentlich nur den Harten und Gefühlloſen ge-hrt. 22. Sechs Menſchenklaſſen iſt der Ablaß weder nöthig, h nützlich: den Todten oder Todtkranken, den geſetzmäßig Ge-derten (legitime impeditis), denen die kein Vergehen begangen en, denen die ein Vergehen begangen haben, aber kein öffent-es, denen die Beſſeres thun (als Ablaßkaufen). 23. Bann-üche ſind nur äußere Strafen, und berauben einen Menſchen geiſtigen Gebete der allgemeinen Kirche nicht. 24. Die riſten ſind zu lehren den Bann mehr zu lieben, als zu fürch-25. Der römiſche Oberprieſter, Petri Nachfolger, iſt nicht riſti Stellvertreter über alle Kirchen der ganzen Welt, von riſto in dem ſel. Petrus eingeſetzt. 26. Das Wort Chriſti den Petrus: Was du auf Erden bindeſt u. ſ. bezieht ſich s auf die von Petrus ſelbſt Gebundenen. 27. Es iſt ausge-ht, daß es in der Kirche und des Papſtes Gewalt nicht ſteht e Glaubensartikel zu machen, nicht einmal Vorſchriften zu tten und guten Werken zu geben. 28. Wenn der Papſt mit em großen Theile der Kirche ſo oder ſo meint, und auch nicht

im Irrthume iſt, ſo iſt es doch noch keine Sünde oder Ketzerei das Gegentheil zu meinen, zumal in einer Sache, die zur Seligkeit nicht nothwendig iſt, bis ein allgemeines Concil das Eine verworfen, und das Andere gebilligt hat. 29. Es iſt uns ein Weg gebahnt die Autorität der Concilien zu entkräften, frei ihren Handlungen zu widerſprechen, ihre Beſchlüſſe zu beurtheilen, frei unſere Überzeugung von der Wahrheit zu bekennen mit oder gegen das Erkenntniß eines Concils. 30. Einige Artikel von Johann Huß, welche auf dem Concile zu Coſtnitz verdammt worden ſind, ſind durchaus chriſtlich, wahr, evangeliſch, ſo daß ſie die allgemeine Kirche nicht verdammen kann. 31. Der Gerechte ſündigt bei jedem guten Werke. 32. Ein gutes Werk, auf das Beſte vollbracht, iſt eine verzeihliche Sünde. 33. Ketzer verbrennen iſt wider den Willen des h. Geiſtes. 34. Wider die Türken kämpfen, heißt Gott, der unſere Sünden durch ſie ſtraft, widerſtreben. 35. Niemand iſt je ſicher, daß er keine Todſünde begehe, wegen des verborgenen Fehlers des Übermuthes. 36. Der freie Wille nach dem Sündenfalle iſt ein bloßer Name, und indem er thut ſo viel an ihm iſt, ſündigt er tödtlich. 37. Das Fegfeuer kann nicht aus der h. Schrift, ſoweit ſie kanoniſch iſt, erwieſen werden. 38. Die Seelen im Fegfeuer ſind nicht wegen ihrer Seligkeit gewiß, wenigſtens nicht alle, und man kann durch keine Gründe oder Schriftſtellen beweiſen, daß ſie ſich außer der Möglichkeit des Verdienſtes oder der wachſenden Liebe befinden. 39. Die Seelen im Fegfeuer ſündigen ohne Unterlaß, ſo lange ſie Ruhe ſuchen und die Strafe ſcheuen. 40. Die Seelen, welche durch die Hülfsleiſtungen (suffragiis) der Lebenden aus dem Fegfeuer befreit werden, werden weniger ſelig, als wenn ſie für ſich ſelbſt genuggethan hätten. 41. Die Kirchenprälaten und weltlichen Fürſten würden nicht Unrecht thun, wenn ſie alle Bettelſäcke abſchafften.

Mit dieſer in ſcholaſtiſch-ſpitzfindiger Sprache abgefaßten Bulle, welche Luther's Lehren zum Theil im Sinne Karlſtadt's verdammte, zum Theil entſtellte, überall aber das religiöſe Moment dem hierarchiſchen Intereſſe unterordnete, und daneben die

ſche Nation an das für den römiſchen Stuhl zur Bekämpfung Huſſiten vergoſſene Blut (nach ſo vielen von Rom erlittenen handlungen!) erinnerte, erſchien Eck auf deutſchem Boden — Executor derſelben. In der ihm als apoſtoliſchem Nuntius eilten päpſtlichen Inſtruction war ihm das Recht zugeſtanden, Bann nach Belieben auf Anhänger Luther's auszudehnen, das Recht zugeſtanden, aus Privatrache ſeinen Ärger an denjenigen zu kühlen, durch welche er ſich hauptſächlich be- igt fühlte. Da übte Eck nun Rache an Karlſtadt und Joh. ſcius, Profeſſoren der Theologie zu Wittenberg, Sylvius anus in Zwickau, Bernhard Adelmann von Adelmannsfelden ugsburg, Pirkheimer und Spengler in Nürnberg. Unter n Männern war vorzüglich Pirkheimer einer der geachtetſten r der deutſchen Nation. (Hagen, Deutſchl. literariſche und öſe Verhältniſſe im Zeitalter der Ref. Bd. I.) Zu ſeinem unen, aber nach den Verhältniſſen ganz natürlich, fand da- Eck bei der Publication der Bulle den Gehorſam vor dem lichen Stuhle von den Deutſchen faſt gewichen. Die Bi- ſe, durch die eigenmächtige Handlungsweiſe Roms verletzt, n ſich ſäumig finden, nicht nur die Biſchöfe von Meißen, ſeburg, Brandenburg, in deren Sprengeln er nach ſeiner ruction dieſelbe zuerſt publiciren ſollte, ſelbſt auch der Pri- der deutſchen Kirche, der Erzbiſchof von Mainz. Und noch r die Fürſten und Magiſtrate. Selbſt ein Herzog Georg Sachſen trug Bedenken, und als Eck nach Leipzig kam, fand ie Stimmung ſo ganz verändert, daß er ſogar flüchtig wer- mußte. Nebſt Eck ſandte der Papſt mit der Bulle zwei ten, Maria Caracciolus und Hieronymus Aleander, an den ſer und die deutſchen Fürſten. Dieſelben begaben ſich nach en, um der Krönung des nach dem am 12. Januar 1519 gten Tode des Kaiſers Maximilian erwählten Kaiſers Karl V., am 23. October 1520 ſtattfand, beizuwohnen. Nachdem dieſe gt war, ſuchten ſie von demſelben ein Edict zur Vollſtreckung Bulle auszuwirken, indeſſen der Kaiſer bezeigte in Rückſicht die vorhandene Stimmung im Reiche keine Neigung, ſeine

Regierungsthätigkeit mit dieſem Acte zu eröffnen, ſondern genehmigte nur die Vollſtreckung der Bulle und das Verbrennen der Bücher Luther's in ſeinen burgundiſchen Erblanden. Zu Cöln unterhandelten die päpſtlichen Legaten mit dem Churfürſten von Sachſen, welcher aber, nach einem Gutachten des von ihm befragten Erasmus, ein neues Verhör Luther's vor unverdächtigen Richtern verlangte, und damit die päpſtliche Bulle für widerrechtlich erklärte. Das Gutachten des Erasmus als förmlicher Aufſatz: Consilium doctissimi cujusdam etc. bei v. d. Hardt, Historia literar. Ref. P. 1. pag. 104, in kurzen Sätzen: Axiomata in Lutheri Opp. lat. Ienens. T. II. pag. 331.) Während der Zeit feierte Luther auch nicht. Es erſchien von ihm: „Wider die neuen Eckiſchen Bullen und Lügen," worin er die päpſtliche Bulle als ein lügneriſches Werk von Eck bezeichnete. Merkwürdig iſt, daß ſich Luther in dieſer Schrift entſchieden für Huß, alſo für die radicale Reformation erklärte. Noch zu Leipzig hielt er den hiſtoriſchen Standpunkt feſt. Wir fragen, wer Luthern zum radicalen Reformator machte, er ſelbſt oder die römiſche Curie? (Die Schrift bei Walch, XV. S. 1683 ff.) Ferner erſchien: Adversus execrabilem Antichristi bullam, (Luth. Opp. lat. Ienens. T. II. pag. 286 sqq.) deutſch: Wider die Bulle des Endchriſts. (Walch, XV. S. 1733 ff.) In dieſer Schrift rügte Luther beſonders, daß in der Bulle ein fünffacher Verdammungsgrund angegeben ſei, ohne näher zu beſtimmen, in welche Klaſſe jeder einzelne Artikel gehöre. Ferner: Assertio omnium articulorum M. Lutheri per bullam Leonis X. novissime damnatorum, (Lutheri Opp. lat. Ienens. T. II. pag. 292 sqq.) deutſch: Grund und Urſache aller Artikel, ſo durch Römiſche Bulle unrechtlich verdammt worden. (Walch, XV, 1752 ff.) Dieſe Schrift iſt ausführlich, und widerlegt die päpſtliche Bulle Punkt für Punkt. Auch Ulrich von Hutten ſtand auf, deſſen wilden Patriotismus wir ſchon kennen, und gab die Bulle mit einer Vorrede, beißenden Anmerkungen und einem Nachworte verſehen heraus. (Walch, XV, 1691 ff.) Am 17. November 1520 wiederholte Luther ſeine Appellation an ein allgemeines Concil, aus einem vierfachen Grunde,

weil ihn der Papſt ungehört und unüberwunden als ein ungerechter Richter verdammt habe; weil ihn der Papſt zwingen wolle, den chriſtlichen Glauben zu verleugnen; weil der Papſt an die Stelle der h. Schrift ſeine eigene Lehre ſetze; weil der Papſt die chriſtliche Kirche verachte. (Walch, XV, 1909 ff.) Der letzte Schritt, wodurch ſich Luther auch ſeinerſeits von Rom gänzlich losſagte, geſchah am 10. December 1520, an welchem Tage er die Bulle Leo's, die Schriften Eck's und Emſer's gegen ihn und — das kanoniſche Recht dazu öffentlich verbrannte, wie man wenigſtens an manchen Orten (zu Cöln, Mainz, Löwen) an ſeinen Schriften that. In der Rechtfertigungsſchrift: Urſachen, warum des Papſtes und ſeiner Jünger Bücher von Dr. M. Luther verbrannt worden ſind, (Walch, XV. 1929 ff.) giebt er als Grund von der Verbrennung des kanoniſchen Rechts an, daß darin der Papſt zu einem Gotte auf Erden gemacht werde, der über alle himmliſche, irdiſche, geiſtliche und weltliche Macht erhaben ſei, ſo daß niemand ihn ſtrafen könne. Werde doch dist. 40. can. Si papa der gottloſe und ſchreckliche Satz aufgeſtellt, wenn der Papſt ſo böſe wäre, daß er unzählige Menſchen haufenweiſe zum Teufel führte, ſo dürfte ihn doch niemand deshalb ſtrafen. Wäre auch in dem Decrete noch manches Gute zu finden, ſo werde doch Alles dahin gezogen, daß es Schaden thue, und den Papſt in ſeinem antichriſtlichen Regimente ſtärke. Man ſieht klar, in welchem Sinne Luther das kanoniſche Recht abgethan haben wollte, daß er keineswegs eine Aufhebung alles geſchichtlichen Rechtes bezweckte. Jedenfalls aber verräth es eine total radikale Denkungsweiſe, wenn man von dieſer That Luther's den eigentlichen Anfang der Reformation datiren will.

Von Rom erfolgte nun ebenfalls der letzte Schritt gegen Luther, indem am 3. Januar 1520 der höchſte Bann über ihn ausgeſprochen, er mit ſeinen Anhängern excommunicirt, mit dem ewigen Fluche belegt, und über ſeine Beſchützer das Interdict verhängt wurde. In dieſer Bulle (Decet Romanum Pontificem) war nun auch der Churfürſt von Sachſen, wenn ſchon nicht namentlich genannt, doch deutlich genug als Ketzer bezeichnet.

(Gerdesii Introductio etc. T. II. Mon. 15 sqq.) Für diejenigen, welche ſich mit ihm von der römiſchen Kirche losſagten, erließ Luther die Schrift: Unterricht an alle Beichtkinder, wie ſie ſich verhalten ſollen, wenn die päpſtliche Kleriſei ſie nicht eher abſolviren will, bis ſie meine verbotenen Bücher ausgeantwortet. (Walch, XIX., 1007 ff.) Unter dieſer Bedingung ſollen ſie dem Beichtvater ſeine Abſolution laſſen, denn wenn der Menſch nicht abſolvire, ſo abſolvire Gott; will er das Sacrament nicht geben, ſo wird dich der rechte Biſchof Chriſtus ſelbſt ſpeiſen geiſtlich mit demſelben Sacramente. Für ſich aber ſtellte Luther der letzten römiſchen Bulle entgegen: Offenbarung des Antichriſts aus dem achten Kapitel des Propheten Daniel, wider Ambroſius Katharinus (der wider ihn geſchrieben hatte), den berühmten Thomiſten. (Walch, XVIII. 1757 ff.) Am 28. März, am Grünendonnerſtage nahm ihn der Papſt in die Nachtmahlsbulle auf unter die Zahl der Ketzer, welche jährlich von der römiſchen Kirche verflucht werden. In Deutſchland fand weder dieſer Umſtand, noch die letzte Bulle irgend Anklang. Die Nachtmahlsbulle gab Luther 1522 unter dem Titel: Die Bulle vom Abendfreſſen, mit heftigen Anmerkungen verſehen heraus. (Jenaiſche deutſche Ausgabe Bd. 2. Bl. 50 ff.

Während der Zeit ward von dem neuen Kaiſer der erſte Reichstag, zu Worms, am 28. Januar 1521 eröffnet. Ein Hauptſchritt mußte auf demſelben wegen der Sache Luther's geſchehen. Wenn ſchon die öffentliche Meinung ſich für Luther ausſprach, ſo war doch die Stellung des Kaiſers gegen den Papſt von der Art, daß ſich derſelbe erſt neulich bei ſeiner Krönung zur Vertheidigung der römiſchen Kirche eidlich verpflichtet hatte. Die Macht des Papſtes war damals noch keine geringe. Wie man aus den Briefen an ſeine Freunde ſieht, ſtanden deshalb Todesgedanken beſtändig vor Luther's Seele. Die Berathſchlagung über die kirchlichen Angelegenheiten eröffnete der päpſtliche Legat Aleander am 13. Februar durch eine dreiſtündige Rede an die verſammelten Stände, worin er mit großer Gewandtheit Luther's Unternehmen in ein nachtheiliges Licht zu ſtellen ſuchte. Luther's

ıthalte ſo gräuliche Irrthümer, daß um ihretwillen 100,000
›erbrannt zu werden verdienten. Zudem lehre er, daß kein
der Obrigkeit zu gehorchen verbunden ſei, er habe die Leute
t, man ſolle die Hände in der Prieſter Blute waſchen.
kaiſer räth er, ſich mit dieſer Angelegenheit, die nicht vor
Richterſtuhl gehöre, nicht weiter zu befaſſen, als nur durch
ict Luther's Bücher zu verbrennen zu verordnen. Dieſer
r war ein dem Papſte bis in den Tod ergebener Mann.
Grabſchrift, die er ſich ſelbſt verfertigte (Chytraei Saxo-
an. 1542.), beweiſt, daß er vor Gram über den Sturz
niſchen Kirche des Daſeins überdrüſſig ward. Während
rch ſeine Rede manche von den Reichsſtänden zu gewalt-
Maßregeln gegen die Anhänger der neuen Lehre geſtimmt
(auch der Kaiſer am 7. März in einem Edicte befahl,
s Bücher an die Obrigkeit abzuliefern), erklärte ſich doch
hrzahl derſelben dahin, daß man Luthern jedenfalls, unter
ung eines freien Geleites berufen, verhören und fragen
Ob er bei den ihm vorgeworfenen Irrthümern verharren,
ieſelben widerrufen wolle. Der Churfürſt von Sachſen
thern davon in Kenntniß ſetzen, welcher in einem Schrei-
denſelben ſofort ſich bereit erklärte, zu einer unverdäch-
Unterſuchung (etwa durch den Erzbiſchof von Trier, oder
n Salzburg, oder auch die Biſchöfe zu Freiſingen und
burg) ſich zu ſtellen. Luther wurde darauf wirklich von
aiſer unter dem 6. März 1521 nach Worms citirt, um
ılb 21 Tagen vor ihm zu erſcheinen. Den päpſtlichen
ı, der ſich aus allen Kräften wider dieſe Citation ſtemmte,
ie Sache Luther's, welche durch einen päpſtlichen Richter-
bereits erledigt ſei, ohne gänzliche Verletzung der päpſt-
Autorität nicht vor eine weltliche Behörde gezogen werden
beruhigte der Kaiſer damit, daß Luther bloß einfach über
age vernommen werden ſolle, ob er die durch ſeine Schrif-
rbreiteten Irrthümer widerrufen wolle oder nicht. Ein
cher Herold überbrachte Luthern die Citation und zugleich
iſerlichen Geleitsbrief, außerdem auch noch Geleitsbriefe von

dem Churfürſten Friedrich, deſſen Bruder dem Herzoge Johann und dem Herzoge Georg von Sachſen. Dieſe Fürſten mochten in Erinnerung an das Betragen des Kaiſers Sigmund gegen Huß den Einfluß der päpſtlichen Partei auf den Kaiſer Karl fürchten. Luther kam am 16. April 1521 zu Worms an. Auf ſeiner Reiſe hatte er aus der überall ihm nachſtrömenden Menge geſehen, wie ſehr er der Mann des Volkes war. Wirklich ſuchte die Gegenpartei den Kaiſer zu bearbeiten Luthern das Geleit zu brechen, allein einer ſolchen Handlung widerſetzten ſich der Churfürſt Ludwig von der Pfalz und der Herzog Georg von Sachſen, als der deutſchen Redlichkeit ungeziemend, und ſelbſt der Kaiſer erklärte ſich einem ſolchen Anſinnen abgeneigt, — ich will nicht mit meinem Vorgänger (dem Sigmund) erröthen, ſoll er geſagt haben. Luther ward alſo Mittwochs den 17. April in den Morgenſtunden durch den Reichs-Erbmarſchall Ulrich von Pappenheim aufgefordert Nachmittags um 4 Uhr vor Kaiſer und Reich zu erſcheinen. Pappenheim ſelbſt geleitete ihn zur beſtimmten Stunde (in den Biſchofshof, wo der Kaiſer und Erzh. Ferdinand logirten,) vor die Reichsverſammlung. Hier legte ihm, auf Befehl des Kaiſers, der Doctor Johann von Eck, Official des Erzbiſchofs von Trier, die Frage vor, ob er die Bücher, welche in einem Convolute auf einer Bank lagen, für die ſeinigen anerkenne. Nachdem die Titel der Bücher verleſen waren, erkannte ſie Luther als ſeine Schriften an. Darauf geſchah an ihn die zweite Frage: Ob er den Inhalt derſelben widerrufen wolle? Da Luthern dieſe deciſoriſche Frage unerwartet kam, ſo bat er wegen Wichtigkeit der Sache um Bedenkzeit, die ihm, wiewohl ungern (da er Zeit genug gehabt, ſich darüber zu bedenken) bis zum folgenden Tage geſtattet wurde. Römiſche Geſchichtſchreiber ſagen, dieſes Betragen Luther's ſei ein ſicherer Beweis, daß er ſeiner Sache nicht gewiß geweſen ſei. Luther dagegen ſpricht ſich hierüber in einem Schreiben an ſeinen Freund, den Maler Lucas Cranach, aus: Ich meinte, Kaiſerliche Majeſtät ſollte funfzig Doctoren verſammelt haben um den Mönch zu überwinden. So iſt nichts mehr gehandelt denn ſo viel: Sind die Bücher dein?

Ja. Willſt du ſie widerrufen? Nein. So hebe dich! O, wir blinden Deutſchen, wie kindiſch handeln wir, und laſſen uns ſo jämmerlich die Romaniſten äffen und narren. — Am 18. April, Donnerſtags Nachmittags 4 Uhr geleitete ihn der Herold wieder in des Kaiſers Wohnung, doch erſt nach Verlauf einiger Stunden ward er in die durch glänzenden Fackelſchein erleuchtete Reichsverſammlung geführt. Der Official forderte nun von Luther in Betreff der Widerrufung oder Vertheidigung ſeiner Bücher eine definitiv bejahende oder verneinende Antwort. Luther gab eine beſtimmte Erklärung, wiewohl in einer andern Form. Er theilte ſeine Schriften in drei Klaſſen ein. Die erſte Klaſſe handle von chriſtlichem Glauben und von guten Werken; dieſe Schriften erklärten ſelbſt ſeine Widerſacher für ächtchriſtlich. Die zweite Klaſſe greife das Papſtthum und die Lehre der Papiſten an; wolle er dieſe widerrufen, ſo würde er ein Vertheidiger der Bosheit und Tyrannei werden. Aus demſelben Grunde könne er auch die dritte Klaſſe nicht widerrufen, welche gegen die Vertheidiger der päpſtlichen Tyrannei gerichtet ſei; jedoch geſtehe er in dieſen Schriften in ſeinen Ausdrücken zu heftig geweſen zu ſein. Man beweiſe ihm nun mit prophetiſchen und apoſtoliſchen Zeugniſſen, daß er in ſeinen Schriften geirrt habe, dann wolle er gern allen Irrthum widerrufen, und der erſte ſein, der ſeine Bücher in's Feuer werfen werde. Darauf redete ihn der Official an, man ſei *nicht* hier, um mit ihm zu disputiren, ſondern er ſolle nur *einfach* und rund erklären, ob er widerrufen wolle oder nicht. Darauf gab Luther folgende denkwürdige Erklärung: Es ſei denn, daß ich mit Zeugniſſen der h. Schrift, oder mit öffentlichen, klaren und hellen Gründen und Urſachen überwunden und überwieſen werde, (denn ich glaube weder dem Papſte, noch den Concilien allein, weil es am Tage und offenbar iſt, daß ſie oft geirrt haben, und ſich ſelbſt widerwärtig geweſen ſind) und ich alſo mit den Sprüchen, die von mir angezogen und eingeführt ſind, überzeugt, und mein Gewiſſen in Gottes Wort gefangen ſei, ſo kann und will ich nicht widerrufen, weil weder ſicher noch gerathen iſt, wider das Gewiſſen zu thun. Hier ſtehe

ich, ich kann nicht anders. Gott helfe mir, Amen! Als nun der Official nochmals in Luther drang, mit Ja oder Nein zu antworten, ſo bezog er ſich auf ſeine gegebene Erklärung, und bat nicht weiter in ihn zu dringen. Darauf ward er entlaſſen.

Luther hatte während ſeines Aufenthaltes zu Worms vielen vornehmen Beſuch, ſelbſt fürſtliche Perſonen, wie der junge Landgraf Philipp von Heſſen, kamen zu ihm und ſprachen ihm Muth zu; Churfürſt Friedrich bezeigte über Luther's Betragen die höchſte Zufriedenheit. Es ging das Gerücht, Franz von Sickingen werde von ſeiner nahen Burg ſchleunig zu Hülfe kommen, wenn man an Luther Hand anlegen wolle; 400 Edelleute ſollten ſich zu demſelben Zwecke verbunden haben. Der Kaiſer lächelte, als er davon hörte. Schon am Freitage den 19. April ſandte er der Reichsverſammlung die Erklärung zu, weil Luther nicht widerrufen wolle, ſo werde er nach dem Beiſpiele ſeiner Vorfahren den alten Glauben ſchützen, dem römiſchen Stuhle Hülfe leiſten, Luthern in die Acht erklären und auf andere Weiſe verfolgen, jedoch das gegebene Geleit halten. Als auf dieſe eigenmächtige Erklärung des Kaiſers die Stände um Bewilligung eines fernern dreitägigen Aufenthalts Luther's zu Worms baten, um mit ihm wegen eines Widerrufs zu unterhandeln, gewährte der Kaiſer dieſe Friſt. Die Unterhandlungen wurden unter Leitung des Erzbiſchofs Richard von Trier am 24. und 25. April geführt. Es wurde Luthern vorgeſchlagen, das Urtheil über ſeine Lehre dem Kaiſer und Reiche oder einem Concile zu überlaſſen, wozu ſich derſelbe bereit erklärte, wofern die h. Schrift als Richtſchnur gelten ſolle. Ferner wurde er gefragt, ob er ſich dazu verſtehen könne, nur vier Artikel von Huß, von der Rechtfertigung, dem göttlichen Rechte des päpſtlichen Primats, der Meſſe und beiderlei Geſtalt des Sacraments, der Prieſterehe (Myconius, Geſch. der Ref. S. 40.), welche die coſtnitzer Synode verdammt habe, zu verwerfen. Als Luther auch dieſes ablehnte, erhielt er vom Kaiſer Befehl innerhalb 21. Tagen unter ſicherm Geleite ſich an ſeinen Ort zu begeben. Luther verließ am 26. April Worms, nachdem ihm auch von dem Landgrafen Philipp von

Heſſen ein ſicheres Geleit ausgeſtellt worden war. Unterweges aber ward er in der Gegend des Thüringer Waldes bei Möhra unfern von Eiſenach neben einem Gehölze in einem Grunde auf geheimen Befehl des Churfürſten von Sachſen aufgehoben, und auf das Schloß Wartburg bei Eiſenach einſtweilen in Sicherheit gebracht, bis die Entfernung des Kaiſers aus Deutſchland eine andere Maßregel möglich machen würde.

Bevor es zum Abſchluſſe des Reichsabſchieds kam, am 8. Mai 1521 hatten Papſt und Kaiſer ein Bündniß geſchloſſen, wobei der Papſt dem Kaiſer nach Kräften die Franzoſen aus Mailand und Genua vertreiben zu helfen verſprach, der Kaiſer dagegen dem Papſte die Verfolgung der Feinde des apoſtoliſchen Stuhles in Deutſchland zuſagte. (Lünig, Codex Italiae diplomaticus T. 1. P. 1. pag. 167.) Mittlerweile verließen die meiſten Stände den Reichstag. Am 25. Mai eröffnete der Kaiſer den noch anweſenden Ständen nicht in dem Saale des Reichstages, ſondern auf ſeinem Zimmer, daß das Achtsedict gegen Luther und ſeine Anhänger beſchloſſen ſei. Der päpſtliche Legat Aleander erhielt den Auftrag zur Ausfertigung deſſelben, daher es einer päpſtlichen Bulle ähnlicher ſah als einem Reichsſchluſſe. Am 26. Mai ward daſſelbe publicirt, wiewohl es auf den 8. Mai in der Abſicht zurückdatirt war, um den Schein zu gewinnen, als ob daſſelbe bei voller Reichsverſammlung decretirt worden ſei. Das Edict war auch dem Reichsabſchiede nicht einverleibt, ſondern wurde für ſich erlaſſen. Das furchtbare Edict erklärte Luthern als offenbaren Ketzer, der nicht nur den katholiſchen Glauben verleugne, ſondern auch alle gute Sitte und Ehrbarkeit zerſtöre, und Zwietracht und Aufruhr errege, in die Acht und Aberacht, verbot ſeine Bücher, und verhing über ſeine Beſchützer und Anhänger dieſelbe Strafe. (Gerdesii Introductio etc. T. II. Mon. pag. 34 sqq.) Da der Kaiſer durch auswärtige Angelegenheiten von Deutſchland abgerufen wurde, das Reichsregiment zu Nürnberg aber nur eine ohnmächtige Behörde war, ſo hing es von dem Willen der einzelnen Reichsſtände ab, wie weit ſie das Wormſer Edict vollſtrecken wollten, oder nicht.

2. Die Reformation der deutschen Kirche als Nationalsache.

Luther, kirchlich gebannt und bürgerlich geächtet, hatte für seine Person seine Rolle ausgespielt: wäre seine Sache nur die Sache seiner Person gewesen, so hätte sie damit ihr Ende erreicht gehabt. Das war sie aber nicht, Luthern war ein höherer Beruf gefallen, er hatte sich zu dem deutschen Volke in ein Verhältniß gesetzt, daß dasselbe in ihm frühzeitig den Vertreter seiner Sache erkannte. Die deutsche Nation mußte nunmehr das von Luther begonnene Werk der Reformation weiter führen, wenn es nicht untergehen sollte. Sie that es, durch Luther darin unterrichtet, dafür begeistert. Um die Reformation zur deutschen Volkssache zu machen, hatte Luther bereits (wobei wir in der Geschichte etwas zurückgehen) einige Schriften erlassen, welche wir näher beschreiben müssen. Die erste dieser Schriften, betitelt: „Sermon von dem hochwürdigen Sacramente des heiligen wahren Leichnams Christi und von den Brüderschaften," erschien im December 1519. (Walch, XIX. 522 ff.) Luther entwickelt in dieser Schrift die wahre heilbringende Wirkung dieses Sacraments im Gegensatze wider die Auffassung desselben als todtes Werk (opus operatum, nach der falschen Bedeutung dieses Ausdruckes, die aber damals im Leben die herrschende war). Schon dieses verschaffte derselben bei dem Volke vielen Eingang, besonders aber der Wunsch Luther's, daß durch ein allgemeines Concil den Laien der Kelch zurückgegeben werden möchte, ein Wunsch, welcher bei dem Volke nach dem Beispiele der Böhmen außerordentlichen Beifall fand. Diese Sache verursachte Luthern von Seiten der katholischen Geistlichkeit vielen Unglimpf; dieselbe hatte unter anderm unter dem Volke das Gerücht verbreitet, er sei ein böhmischer Ketzer, sogar ein geborner Böhme, zu Prag erzogen und in Wicliffes Büchern unterrichtet worden, wie dieses — sein eigener Vater ausgesagt habe. Luther sah sich genöthigt deshalb eine Vertheidigungsschrift zu erlassen: Dr. M. Luther's

Erklärung oder Erläuterung etlicher Artikel ſeines Sermons u. ſ. Hier leſen wir erſtlich Luthers eigene der Wahrheit gemäße Erklärung über ſeinen Geburtsort und ſeine Erziehung. „Es iſt eine berühmte Grafſchaft im Bisthum zu Halberſtadt und im Fürſtenthum zu Sachſen gelegen, die heißet Mansfeld, und kennen meinen Vater und mich perſönlich faſt alle meine gnädige Herren, Graf Günther, Ernſt, Hoyer, Gebhard und Albrecht. So bin ich zu Eisleben geboren, zu Mansfeld erzogen, zu Magdeburg und Eiſenach gelehrt, zu Erfurt Magiſter und Auguſtiner worden, und nun Doctor zu Wittenberg, und bei Böhmerland am nächſten geweſen mein Lebetag.“ Über die böhmiſche Ketzerei, wie weit dieſe Luthern verdroß, darüber leſen wir ebendaſelbſt folgendes Urtheil: „Von der böhmiſchen Ketzerei zu ſagen, höre ich, es ſeien drei Parteien in Böhmerland. Die erſte, die Pigharden, welche ſich durch ein ausgelaſſen Buch, das ich geſehen, ſelbſt erklären, daß ſie nicht allein beider Geſtalt genießen, (da nicht ſo groß anläge) ſondern auch nicht glauben, daß Chriſti Fleiſch und Blut wahrhaftig daſei, und etliche mehr Ketzerſtücke haben. Dieſe Böhmen halte ich für Ketzer. Gott erbarme ſich über ſie! Ich habe ſie auch vielmal in meinen Schriften gerührt. Die andere Partei nennen etliche die Grubenheimer. Was die glauben oder halten, weiß ich nicht, darum kann ich ſie weder Ketzer noch Chriſten ſchelten Die dritte Partei heißen ſie Die von beider Geſtalt, welcher Leben ich auch nicht weiß anders, denn daß ich jetzt höre von meinen Widerſachern in dieſem Falle, es ſei kein Stück, darin ſie anders glauben und wandeln denn wir, ausgenommen die beide Geſtalt. Iſt ſolche meiner Widerſacher Rede wahr, ſo ſage ich und ſchließe aus ihren eigenen Worten, daß dieſelben nicht Ketzer ſeien, ſondern allein Schismatici, Zwieträchtige und Zwieſpaltige, welches Laſter auch auf unſerer Seite mehr denn in hundert Stücken regiert, gar faſt eitel Schismata unter uns leider herrſchen.“ — Luther ſtellte ſich alſo damals auch vor den Augen der deutſchen Nation auf den Baſelſchen Standpunkt, denn das Basler Concil hatte dieſe Partei der Böhmen wieder in die

Kirchengemeinſchaft aufgenommen. Herzog Georg von Sachſen, welcher den Luther ſchon ſeit der Leipziger Disputation im Verdachte der böhmiſchen Ketzerei gehabt hatte, ſchrieb deshalb am 27. December 1519 an den Churfürſten, und warnte denſelben vor dem Pragiſchen Ketzer, der mit Böhmen heimlichen Verkehr habe, und die Ketzerei in Böhmen mächtig fördere, ſo daß über 6000 Menſchen in Böhmen unter beider Geſtalt mehr geworden ſeien, denn vor Zeit ſeiner Predigt. Churfürſt Friedrich antwortete unter dem 29. December 1519, da Luthers Lehre von vielen Gelehrten und Verſtändigen für chriſtlich gehalten werde, ſo könne er dieſelbe ohne vorhergegangene genaue Prüfung nicht verwerfen. Auch der Biſchof von Meißen, Johann von Schleinitz, ließ zu Stolpen, wo er reſidirte, am 24 Januar 1520 ein Decret wider Luther's Sermon publiciren, worin die Confiscation der Exemplare von demſelben anbefohlen wurde. Zur Beſtätigung der Communion unter einer Geſtalt wurde in dem biſchöflichen Erlaſſe die ſcholaſtiſche Lehre einer realen Concomitanz und die Sanction dieſer Lehre von dem jüngſten Lateranconcil angeführt. Wider dieſes Edict ließ Luther zwei nachdrückliche Gegenerklärungen erſcheinen. Er glaubte übrigens, daß daſſelbe nicht vom Biſchofe, ſondern unter ſeinem Namen von einer andern Hand herrühre. Luther beruft ſich auf die urſprüngliche Einſetzung des Nachtmahls unter beiderlei Geſtalt, und wiederholt, daß er nicht eigenmächtig den Kelch wieder herſtellen werde, ſondern nur wünſche, daß es durch ein allgemeines Concil geſchehe, und endlich bittet er, das genannte Lateranconcil nicht als Autorität anführen zu wollen, da daſſelbe die Römer ſelbſt und faſt die ganze Welt verſpotte. Daß man ſeinen Wunſch nicht ſogleich als Ketzerei auslegen dürfe, dazu fügt Luther folgende Worte bei: „Siehe, die griechiſchen Prieſter haben Weiber, darf man darum nicht ſagen und wünſchen, daß durch eines Concilii Schluß auch unſern Prieſtern Weiber gegeben würden? Wer iſt darum zum Ketzer gemacht worden? Und wer iſt unter redlichen Männern, der nicht aus Mitleiden über unſerer Prieſter große Gefahr und Ärgerniß ihnen nicht dieſe Freiheit

der griechiſchen Prieſter gern gönnte und wünſchte.“ So kam Luther unwillkürlich auf den beim Volke verhaßten eheloſen Stand der Geiſtlichen. Welchen Beifall Luther bei dem Volke fand, beweiſt unter andern was ein Bewohner von Oſchatz unter das angeheftete biſchöfliche Edict ſchrieb: Sehet doch, zu unſerer Zeit ſchlagen die Biſchöfe ihre eigene Unwiſſenheit ſogar an öffentlichen Thoren an. Ei, lieber Biſchof, lies doch das Evangelium mehr als einmal! Wir machen hierbei die betrübende Bemerkung, daß die deutſchen Biſchöfe Luther's Reformationsunternehmen entgegentraten, und bei der alten Kirche verharrten.

Die zweite Schrift Luthers: An den chriſtlichen Adel deutſcher Nation. Von des chriſtlichen Standes Beſſerung, veranlaßt durch die Theilnahme des Adels an Reformation, erſchien im Julius 1520. (Walch X, 296 ff.) Die Romaniſten beginnt dieſe Schrift, haben drei Mauern mit großer Behendigkeit um ſich gezogen, damit ſie ſich bisher beſchützet, daß ſie Niemand hat mögen reformiren. Zum Erſten, wenn man hat auf ſie gedrungen mit weltlicher Gewalt, haben ſie geſetzt und geſagt, weltliche Gewalt habe nicht Recht über ſie, ſondern wiederum geiſtliche ſeie über die weltliche. Zum Andern, hat man ſie mit der heiligen Schrift wollen ſtrafen, ſetzen ſie dagegen, es gebühre die Schrift Niemand auszulegen, denn dem Papſte. Zum Dritten, drohet man ihnen mit einem Concilio, ſo erdichten ſie, es möge Niemand ein Concilium berufen, denn der Papſt. — Dieſe drei Mauern greift Luther der Reihe nach an. Dem hierarchiſchen Charakter der katholiſchen Geiſtlichkeit ſetzt er den allgemeinen prieſterlichen Charakter aller Chriſten entgegen, und nimmt unter denſelben nur einen Unterſchied des Ranges an. Daß der Papſt oder Biſchof ſalbet, Platten macht, mag einen Gleißner und Oelgötzen machen, macht aber nimmermehr einen Chriſten oder geiſtlichen Menſchen. Das Recht, die geiſtlichen Stellen zu conferiren, iſt ein collegialiſches Recht der Kirche. Der character indelebilis, durch die Prieſterweihe erhalten, wodurch man den geiſtlichen Stand von dem weltlichen ſtreng ſon-

derte, und ihn ſchlechthin über denſelben ſtellte, iſt erträumt. Beide chriſtliche Stände, der geiſtliche und weltliche, bilden Einen Leib Chriſti. Deshalb iſt es unrecht, wenn im geiſtlichen Rechte der Geiſtliche als ein anderes und höheres Weſen betrachtet wird als der Laie. Darauf greift Luther die prätendirte Infallibilität des Papſtes an, kraft deren er die Auslegung der heiligen Schrift ſich allein reſervirte, und machte dagegen den Ausſpruch des Herrn Joh. 6., daß alle Chriſten von Gott ſollten gelehrt werden, geltend. — Daß die öcumeniſchen Conciliен urſprünglich von dem römiſchen Biſchofe unabhängig geweſen ſind, ſieht man an dem wichtigſten derſelben, dem Niceniſchen, das von dem Kaiſer Konſtantin dem Gr. berufen worden. Es iſt keine Gewalt in der Kirche, denn nur zur Beſſerung. Darum wo ſich der Papſt wollte der Gewalt bedienen, zu wehren ein frei Concilium zu machen, damit verhindert würde die Beſſerung der Kirche, ſo ſollen wir ihn und ſeine Gewalt nicht anſehen. Darum wo es die Noth fordert, und der Papſt der Chriſtenheit ärgerlich iſt, ſoll dazu thun wer am erſten kann, als ein getreu Glied des ganzen Körpers, daß ein recht frei Concilium werde, welches Niemand ſo wohl vermag, als das weltliche Schwert, ſonderlich dieweil ſie nun auch Mitchriſten ſind, Mitprieſter, mitchriſtlich, mitmächtig in allen Dingen, und ſollen ihr Amt und Werk, das ſie vor Gott haben, über Jedermann laſſen freigehen, wo es noth und nütz iſt zu gehen. Darauf geht Luther zu demjenigen über, was auf einem allgemeinen freien chriſtlichen Concile verhandelt werden ſolle. Man ſoll darauf vor Allem dem Papſte ſeine weltliche Macht nehmen, indem Chriſtus geſagt habe, ſein Reich ſei nicht von dieſer Welt. Man ſoll ferner den Gelderpreſſungen des römiſchen Stuhls beſonders in Deutſchland ein Ziel ſetzen. Und endlich ſoll man den Epiſkopat von der Tyrannei des Papſtes befreien, ſo daß die Biſchöfe nicht weiter genöthigt wären, das Pallium in Rom mit ungeheuren Summen zu erkaufen, und noch weniger genöthigt wären, dem Papſte jenen gräulichen Eid zu ſchwören,

welcher sie zu eigentlichen Knechten desselben mache. Im zweiten Theile dieser Schrift handelt Luther von der Besserung des christlichen Standes, in 27 Punkten, von welchen wir jedoch nur die wichtigsten namhaft machen können. Man soll die Annaten abschaffen. Man soll es ferner nicht dulden, daß Römlinge deutsche Pfründen erhalten. Die Besetzung der Bisthümer soll nicht mehr von Rom ausgehen, sondern es soll die Verordnung des Niceniſchen Concils (also auch nicht die freie Wahl der Domkapitel) wiederhergestellt werden, nach welcher ein Bischof durch die zwei nächsten Bischöfe, oder durch seinen Erzbischof eingesetzt werden soll. Man soll ferner nicht den geringsten geistlichen Prozeß in Rom anhängig machen, sondern nur von dem Erzbischofe in höchst wichtigen Dingen an den Papst appelliren können. Man soll die päpstlichen Reservationen aufheben. Die Bischöfe sollen dem Papste nicht weiter den gräulichen Unterwerfungseid schwören. Der Papst soll über den Kaiser ferner keine Gewalt haben, ohne daß er ihn salbe und kröne, wie ein Bischof den König; der Kaiser soll noch vielweniger dem Papste die Füße küssen, oder ihm den Zügel des Pferdes halten, auch ihm keine Huld und treue Unterthänigkeit schwören. Die Ansprüche des Papstes auf die Oberlehnsherrlichkeit über das Königreich Neapel und Sicilien sollen für nichtig erklärt werden; überhaupt taugt es nicht, daß der Papst weltlicher Herrscher sei. Das Fußküssen des Papstes soll überall nicht geschehen. Die Wallfahrten nach Rom sollen abgeschafft werden. Denn das Sprüchwort sagt: Je näher Rom, je ärgere Christen; oder: Wer das erstemal nach Rom gehe, suche einen Schalk, das zweitemal finde er denselben, und das drittemal bringe er denselben mit heraus. Die Bettelklöster sollen aufgehoben werden. Die Klostergelübde sollen aufhören. Man soll den Geistlichen die Ehe gestatten. Der Laie soll nicht gehalten sein dem Geistlichen alle Sünden zu beichten. Die Jahrtagbegängnisse und Seelmessen sollen abgeschafft werden. Das Interdict soll ganz aufgehoben, und der Bann nur wider offenkundige Sünder und Irrlehrer gebraucht werden. Nur auf die

Aufhebung der Heiligenfeste bezog sich der 18. Punkt, daß man alle Festtage abschaffen, und blos den Sonntag feiern sollte. Man soll die Grade einschränken, in welchen der eheliche Stand verboten werde. Die päpstlichen Dispensationen, Butterbriefe u. dergl. sind unnütz. Auch der Ablaß dient zu nichts als um das arme Volk ums Geld zu bringen. Die wilden Kapellen und Feldkirchen, als da sind, da die neuen Wallfahrten hingehen, zu Welßnacht, Sternberg, Trier, im Grünthal, zu Regensburg, sollen von Grund aus zerstört werden. Zuletzt kommt Luther auf die Universitäten, welche schon damals in Deutschland von entschiedenem Einflusse auf das öffentliche Leben waren. Zunächst tadelt er das allzugroße Ansehen des Aristoteles auf denselben. Er will diejenigen Schriften, worin dieser Philosoph von der Bestimmung des Menschen redet, von dem Unterrichte an den Universitäten ausgeschlossen haben, empfiehlt dagegen dessen Schriften, die auf eine formelle Bildung abzwecken, als trefflich. Ungleich mehr als dieses liegt dem Luther die Bildung einer neuen theologischen Wissenschaft am Herzen. Die Scholastik soll von den Universitäten verbannt sein, und eine neue Religionswissenschaft unmittelbar aus dem Quell der h. Schrift hergeleitet werden. Wider Luther erhob sich Emser: An gemeine hochlöbliche deutsche Nation. Dieses Product ist unbekannt geblieben. — Die dritte Schrift: De captivitate babylonica ecclesiae, (erschienen im October 1520. Opp. lat. Ienens. T. II. p. 259) obschon kürzer als die vorige, wurde doch von den katholischen Theologen für gefährlicher geachtet, weil sie das Prinzip des Katholizismus bei der Wurzel angriff. Luther fängt diese Schrift mit der merkwürdigen Äußerung an, er wolle oder wolle nicht, so werde er gezwungen von Tag zu Tag gelehrter zu werden, indem so großgeachtete Magistri haufen- und wechselsweise auf ihn drängen und ihm zu schaffen machten. (Ein bestimmter Beweis, daß Luther ohne alles berechnete System als Reformator auftrat.) Anfangs habe er den Ablaß nicht ganz verworfen, durch seine Gegner aber sei er zu der Überzeugung gebracht worden, daß der Ablaß nichts

Anders ſei, denn ein Betrug römiſcher Schmeichler. Anfangs habe er nur das göttliche Recht des Papſtthums beſtritten, aber doch das weltliche Recht deſſelben gelten laſſen: nachdem er aber die ſubtilſten Subtilitäten der päpſtlichen Troßler geleſen, womit ſie ihren Abgott aufrichteten, ſei er gewiß, daß das Papſtthum nichts Anderes ſei, als das Reich Babylons und die Gewalt Nimrods. Darauf kommt er auf den Hauptgegenſtand der Schrift, auf die katholiſche Lehre von den ſieben Sacramenten. Luther beſtimmt den Begriff des Sacraments, es ſei eine mit einem äußern Zeichen verbundene göttliche Verheißung der Vergebung der Sünden, nach welchem Begriffe er blos zwei Sacramente als ſolche anerkennt, die Taufe und das Nachtmahl. Wir wollen ſehen, wie er nach dieſem Begriffe die katholiſchen Sacramente beurtheilt. Zuerſt heißt er es gottlos und tyranniſch, daß den Laien die eine Geſtalt des Sacraments im Nachtmahle vorenthalten werde. Nicht die Böhmen und Griechen ſeien hierin Ketzer, ſondern die Römer. Aus dem 5. Buche von Cyprians Schrift De lapsis ſehe man, daß von vorn herein in der Kirche die Laien beiderlei Geſtalt erhalten hätten. Daß das Concil zu Coſtnitz den Mißbrauch ſanctionirt habe, könne denſelben nicht rechtfertigen, weil einmal ein Concil nichts wider die Schrift verordnen könne, und weil zweitens das Concil zu Baſel, indem es den Böhmen den Kelch geſtattet habe, dadurch die Verordnung des Concils zu Coſtnitz annullire. Zweitens verwirft Luther die Transſubſtantiationslehre (welches ein recht ungeheuer Wort und erträumt), welche erſt nach dem 12. Jahrhunderte in der Kirche aufgebracht worden ſei. Die Äußerung des Cardinals Peter d'Ailly, daß man weniger Wunder anzunehmen brauche, wenn man glaube, daß auf dem Altare wahres Brot und wahrer Wein daſei, und nicht allein die bloßen Accidentia, wo nicht die Kirche das Gegentheil beſtimmt hätte, hatte Luther zum Nachdenken gebracht, und die h. Schrift überzeugte ihn, daß unerachtet der weſentlichen Gegenwart des Leibes und Blutes im Nachtmahle, doch das wahre Brot und der wahre Wein bleibe. Drittens ſtreitet Luther wider den Irrthum,

daß die Meſſe ein gutes Werk oder ein Opfer ſei. Dadurch iſt das Sacrament zu einer Krämerei geworden, zu einer Nahrung der Pfaffen und Mönche. In echt evangeliſchem Geiſte hebt Luther weſentlich im Nachtmahle die Verheißung der Vergebung der Sünden hervor, und nennt den Glauben als das Mittel, derſelben theilhaftig zu werden. Demnach iſt es eine verkehrte Meinung, die Meſſe für ein Werk zu achten, wodurch man Andern, Lebendigen oder Todten, nützen könne. Das Sacrament empfängt Niemand, als der für ſich ſelber glaubt. Noch anſtößiger iſt der Irrthum, daß das Nachtmahl ein Opfer ſei. Chriſtus hat bei dem letzten Nachtmahle, als er dieſes Sacrament ſtiftete, es nicht Gott ſeinem Vater geopfert, ſondern er ſaß über dem Tiſche und legte einem Jeden eben das Sacrament vor, und gab ihnen das Zeichen. Luther erklärt alsdann den Urſprung der Opferidee vom Nachtmahle, daß man in der älteſten Zeit die Elemente zu demſelben dargebracht habe, welche von den Geiſtlichen unter Gebet geweiht und in die Höhe gehoben worden, nach jüdiſchem Opfergebrauche, obſchon man dabei an nichts weniger als an eine Opferhandlung gedacht habe. Dazu fügt Luther noch die Äußerung: Wollte Gott, wie man vor unſern Augen öffentlich aufhebt das Zeichen oder das Sacrament, daß man zugleich unſern Ohren mit deutlicher und heller Stimme verkündete das Wort oder Teſtament, und daſſelbe in eines jeden Volkes Sprache, damit der Glaube deſto heftiger erwecket würde. Denn warum ſollte man die Meſſe lateiniſch, griechiſch hören dürfen und nicht auch deutſch? — Von der Meſſe geht Luther zur Taufe fort. Er bekämpft zunächſt den Ausſpruch des Hieronymus, welcher die Buße das andere Brett nach dem Schiffbruche nennt, als einen verderblichen Irrthum, als ob man durch Sünde jemals der mit der Taufe verbundenen Verheißung verluſtig gehen könne. Wie einmal, ſagt er, über uns dieſe göttliche Verheißung ausgeſprochen worden iſt, und wahr bleibt bis in den Tod, alſo ſoll auch unſer Glaube an die Verheißung niemals unterlaſſen, ſondern bis in den Tod erhalten und geſtärkt werden durch das ſtätige Gedächtniß an

die Verheißung, welche uns in der Taufe geſchehen iſt. Darum wenn wir von Sünden aufſtehen und thun Buße, ſo thun wir nichts Anderes, denn daß wir zu der Taufe Kraft und Glauben, daraus wir gefallen waren, wiederkehren, und kommen wieder zu der Verheißung, die damals uns in der Taufe geſchehen iſt, die wir aber durch die Sünde verlaſſen hatten. Sodann verwirft Luther den Irrthum, daß der Eintritt in einen geiſtlichen Orden gleich einer neuen Taufe ſei, indem er zeigt, daß ſich das Taufgelübde auf das ganze Leben erſtrecke und meint, daß man die Ordensgelübde als überflüſſig beſſer abſchaffte. In dem Sacramente der Buße habe ſich, klagt Luther, die Tyrannei der Päpſte am meiſten offenbart, indem ſie den Glauben an die Verheißung der Sündenvergebung darin ganz vertilgt, und ſie zu einem Werkdienſte gemacht, und damit die Gewiſſen geängſtigt hätten. Luther verwirft alle Werke der Genugthuung, als die Wallfahrten, die Geißelung, die Faſten, als unnütz, und lehrt nur zu der Verheißung der Vergebung unſerer Sünden ſeine Zuflucht zu nehmen. — Die Firmung erklärt Luther für einen guten kirchlichen Gebrauch. — Die bekannte Stelle im Epheſerbriefe (V, 32.), welche die Katholiken vom Sacramente der Ehe verſtanden, bezieht Luther auf das geheime Verhältniß Chriſti zur Kirche. Beſonders eifert er wider die vielen Ehehinderniſſe, derer in der Summa angelica, welche er eine teufliſche Summa heißt, achtzehn aufgeſtellt ſeien. — Das Sacrament der Prieſterweihe iſt ein päpſtiſches Gedicht. Man kann daſſelbe nicht aus dem Dionyſius Areopagita beweiſen, dieſer iſt, wer er auch war, ein Träumer. Daher iſt entſtanden die ſchändliche Tyrannei der Geiſtlichen gegen die Laien, daß ſie wegen der leiblichen Salbung, damit ihre Hände geſalbet worden, des Scheerens und der Kleidung halben, nicht allein den andern chriſtlichen Laien, die mit dem h. Geiſte geſalbt ſind, ſich vorziehen und beſſer achten, ſondern ſie faſt für unwürdige Hunde halten, die nicht werth wären mit ihnen in der Kirche gezählt zu werden. Dannenhero ſie auch ſich nicht ſcheuen, ihnen alles, was ſie wollen zu gebieten, mit Gewalt zu fordern, dräuen,

zwingen und unterdrücken. Summa, das Sacrament der Weihung iſt eine feine Liſt geweſen und auch noch, alle grauſame Wunder zu beſtätigen, ſo bisher in der Kirche geſchehen ſind, und noch weiter geſchehen werden. Hier hat die chriſtliche Brüderſchaft ganz ein Ende genommen, hier ſind aus den Hirten Wölfe, aus den Knechten Tyrannen, und aus den Geiſtlichen mehr als zu Weltliche geworden. Wie wenn ſie gezwungen würden zu geſtehen, daß wir alle, ſo viele wir getauft ſind, gleichfalls Prieſter ſeien, wie wir's auch in Wahrheit ſind, und ihnen das Predigtamt allein, jedoch mit unſerer Bewilligung befohlen, ſo wüßten ſie auch zugleich, daß ſie kein Recht noch Gewalt über uns zu gebieten hätten, denn ſo viel wir ſelber aus eignem guten Willen ihnen zuließen. Es ſteht geſchrieben 1. Petri 2: Ihr ſeid das auserwählte Geſchlecht, das königliche Prieſterthum. Darum ſind wir alle Prieſter, ſoviel unſerer Chriſten ſind. Luther erklärt die Prieſterweihe für nichts weiter als für einen kirchlichen Gebrauch, Geiſtliche zu wählen. Wenn dieſes Sacrament und Erdichtung, ſchließt er, einmal wieder fällt, wird das Papſtthum kaum mit ſeinem Charakter ſtehen bleiben, und wird wieder zu uns kommen die fröhliche Freiheit, in welcher wir uns alle gleich, mit allen Rechten erkennen, und nach erledigtem tyranniſchem Joche erſt verſtehen werden, daß ein jeglicher, der ein Chriſt iſt, Chriſtum hat, und mit ihm Alles hat und vermag. — Das Sacrament der letzten Ölung endlich erklärt Luther für einen Gebrauch der erſten Kirche, wodurch ſie wunderthätige Heilungen bewirkt habe, der aber längſt als aufgehoben zu betrachten ſei.

Daran ſchließt ſich Luther's Schrift von den guten Werken, im März des Jahres 1520 verfaßt, an. (Opp. lat. Witeb. T. V. fol. 577 sqq.) In der Dedication dieſer Schrift an den Herzog Johann von Sachſen erklärt Luther dieſelbe für eine der nöthigſten unter ſeinen Schriften, wegen der Wichtigkeit der Frage von guten Werken für die damalige Zeit, und weil der unerfahrene und einfache Mann gerade hier am erſten irre geleitet werde, ſo daß die Warnung Chriſti, ſich vor

falſchen Propheten zu hüten, gerade in dieſer Sache ihre Anwendung finde. Die Schrift ſelbſt beſteht in einer Auslegung des Decalogus, und gewährt einen auffallenden Beweis von dem raſchen Fortſchritte des Verfaſſers in der religiöſen Erkenntniß in der damaligen Zeit, wenn man dieſelbe mit ſeinen vor wenig Jahren gehaltenen, oben erwähnten Predigten über denſelben Gegenſtand vergleicht. Vor Allem, beginnt die Schrift, muß man wiſſen, daß weder ein gut Werk iſt, was Gott nicht geboten, noch eine Sünde iſt, die Gott nicht verboten hat. Zur Erkenntniß und Vollbringung guter Werke iſt alſo nur eine Kenntniß der Gebote Gottes nöthig. Bei der Erklärung des erſten Gebotes wird das Prinzip der chriſtlichen Sittenlehre aufgeſtellt, und daſſelbe nach den Ausſprüchen des Apoſtels Paulus: der Gerechte lebt durch den Glauben; was nicht aus dem Glauben kommt, iſt Sünde, — in dem Glauben, Vertrauen zu Gott gefunden. Das heißt nicht Einen Gott haben, wenn man ihn äußerlich mit dem Munde nennt und mit Kniebeugen und Geberden anbetet, ſondern wenn man von ganzem Herzen ihm vertrauet, und ſich alles Gute, Gnade und Wohlwollen von ihm verſpricht, ebenſoſehr wenn man Übeles leidet, als wenn man Gutes thut, im Tode wie im Leben, im Unglücke wie im Glücke. Ein Chriſt, der in dieſem Vertrauen zu Gott lebt, weiß Alles, vermag Alles, unternimmt Alles. Und alles dieſes thut er freudig und willig, nicht um Verdienſt und Werk aufzuhäufen, ſondern weil es ihm lieb iſt, daß es Gott ſo gefalle, und daß er rein umſonſt Gott diene, allein damit zufrieden, daß es Gott gefalle. Der läuft nach St. Jakob, Rom, Jeruſalem, der betet die Gebete der heiligen Brigitta, faſtet, beichtet, fragt um Rath, und findet doch keine Ruhe und Befriedigung, ſondern thut es mit Beſchwerde, Ungewißheit, Unwillen ſeines Herzens. — Zur Erfüllung des zweiten Gebotes gehört, ſich allen falſchen, verkehrten, verführeriſchen, irrigen und ketzeriſchen Lehren zu widerſetzen, ingleichen allen Mißbräuchen der geiſtlichen und kirchlichen Gewalt. Sie lehren, Chriſtus habe von ihnen geſagt: wer euch hört, hört mich, wer euch ver-

achten wird, verachtet mich — auf welche Worte ſich ſtützend, ſie wild und frech reden, thun, erlaſſen was ſie wollen, excommuniziren, verfluchen, berüben, morden, vollbringen Ungerechtigkeiten, Schandthaten nach Gelüſt. Chriſtus hat aber geboten nicht in Allem, ſondern nur dann zu hören, wenn ſie ſeine Lehre und nicht ihre Lehre, ſeine Werke und nicht ihre Werke verkünden. O daß wir doch hier rechtſchaffen handelten; wie oft ſollten die nichtswürdigen Officialen die päpſtliche und biſchöfliche Excommunication vergeblich verhängen! Wie ſollten die römiſchen Donner verſtummen, wie oft ſollte der ſchweigen, den jetzt die Welt hören muß! — Bei dem dritten Gebote ſpricht Luther gegen den Kultus als todtes Werk, und dringt auf Gottesverehrung im Geiſte, ſpricht tief chriſtlich über das Gebet, und dringt darauf auf öffentliche Kirchengebete, nicht wider die Türken, ſondern wider die, welche weit ſchlimmer ſeien als dieſe in Zerſtörung der chriſtlichen Kirche, Verwüſtung des Chriſtenvolks, wider den Papſt, Biſchöfe, Prieſter, Mönche. Wenn Luther auch hier unter den kirchlichen Feſten nur den Sonntag beibehalten haben will, ſo meint er doch nur, daß man alle Marien- und Heiligenfeſte auf denſelben verlegen ſolle, was eine Erklärung gegen die Herrnfeſte nicht einſchließt. — Das vierte Gebot befiehlt auch in Ehren zu haben und zu gehorchen der geiſtlichen Mutter, der Kirche. Die kirchliche Gewalt ſollte aber die öffentlichen Sünden ſtrafen und einſchränken, ſollte dafür ſorgen, daß die Collegien der Prieſter, Klöſter, Paröchien, Schulen ordentlich eingerichtet würden, um für Gottesdienſt, Jugendunterricht die erforderliche Sorge zu tragen. Aber ſo findet man zu Rom nichts als einen Markt mit kirchlichen Dingen, die daſelbſt öffentlich und frech gekauft und verkauft werden. Die Collegien und Ämter, welche zum Dienſte Gottes, zum Unterrichte und Leitung des Volkes geſtiftet ſind, kommen in die Hände ungeſchickter, unwürdiger Menſchen, der eifrigſten Romaniſten und erſten Schurken. Da nun die Kirchengewalt nicht eingeſetzt iſt, um Gottes Ehre zu ſchänden, und die Chriſtenheit zu Grunde zu richten, ſo muß man hier wie rechtſchaffene

Kinder handeln, deren Eltern in Wahnſinn verfallen ſind. Die römiſche Gewalt, als die unſeres oberſten Vaters, muß in Ehren gehalten werden, aber man muß ſie als Wahnſinnige ſo einſchränken, daß ſie die Chriſtenheit nicht zu Grunde richten. Das beſte Mittel hierzu iſt ein allgemeines freies Concil. — Das achte Gebot fordert auch die öffentliche Bezeugung der Wahrheit. Hat man Glauben und Zuverſicht zu Gott, dann iſt das Herz muthig, kühn, unerſchrocken, bezeugt, vertritt die Wahrheit, mag Kopf oder Mantel in Gefahr ſtehen, gehe es gegen Papſt oder gegen Könige.

Dieſe Schriften Luthers wurden mit außerordentlichem Beifalle aufgenommen. Von der Schrift an den deutſchen Adel waren in wenig Wochen 4000 Exemplare vergriffen, und im Monat Auguſt 1520 erſchien eine neue revidirte Auflage. Außerdem gehören hierher zwei Schriften, welche Luther während ſeines Aufenthaltes auf der Wartburg verfertigte. Die erſte unter dem Titel: von der Beichte, ob ſie der Papſt Macht habe zu gebieten, ſtellte die Ohrenbeichte, nach Geſchichte und Schrift, als eine päpſtliche Erfindung dar (W. W. Wittenb. Ausg. VII, 237.) Die zweite: De votis monasticis, gegen die Gelübde der Mönche und Prieſter (Cölibat) gerichtet. (Opp. lat. Ienens. II, 477 b. sqq.) Endlich die im Jahre 1522 verfaßte Schrift: Vom Mißbrauche der Meſſe, (W. W. Altenb. Ausg. II, 21 f. f. worin er vom allgemeinen Prieſterthume der Chriſten handelt, und die Meſſe als Opferhandlung beſtreitet.

Mehr noch als durch die bezeichneten Schriften machte Luther die Reformation durch ein Unternehmen zur deutſchen Volksſache, welches er auf der Wartburg begann, und zum Theil auch ausführte, nämlich durch die Überſetzung der h. Schrift in die deutſche Sprache. Wenn es auch ſchon früher dergleichen Überſetzungen gab, ſo fehlte doch denſelben Alles, was ſie zu einem Volksbuche hätte machen können. Luthers Überſetzung dagegen, durchdrungen von einem durch die Liebe zum Göttlichen geheiligten und verklärten Nationalleben, beſaß dieſe Eigenſchaft im höchſten Grade, und machte die h. Schrift zum eigent-

lichſten Volksbuche. Das Volk erhielt dadurch ein Mittel, ſich von der Unternehmung Luthers eine eigene, aus der h. Schrift geſchöpfte Ueberzeugung zu bilden, und dieſe Ueberzeugung war es, welche die wichtigſte Stütze für die Reformation unter dem Volke abgab. *) Was den innern Gehalt dieſer Überſetzung anbetrifft, ſo wird allgemein zugeſtanden, daß Luther, der ſich ſo tief in den Geiſt der heiligen Schrift hineingelebt hatte, ſoweit es möglich war eine dem Grundtexte faſt gleiche Arbeit geliefert habe. Eindringend in die Tiefe des Sprachgeiſtes iſt ſeine Diction immer die naturgemäße für die beſondern bibliſchen Bücher, ein blühender, feuriger Styl in den Pſalmen, heitere Gotteskraft in den pauliniſchen Briefen, der ruhige Erzählungston im Lucas. Wie tief der Ausdruck dieſer Überſetzung in dem Leben wurzelt, können wir aus dem Urtheile von Jacob Grimm über die Bedeutung derſelben für die deutſche Sprachbildung ſchließen, welches alſo lautet: „Luthers Sprache muß ihrer edlen, faſt wunderbaren Reinheit, auch ihres gewaltigen Einfluſſes halber, für Kern und Grundlage der neuhochdeutſchen Sprachniederſetzung gehalten werden, wovon bis auf den heutigen Tag nur ſehr unbedeutend, meiſtens zum Schaden der Kraft und des Ausdrucks, abgewichen worden iſt. Man

*) Die Überſetzung des Neuen Teſtaments (nach dem Erasmiſchen Grundtexte ausgearbeitet) hatte Luther mit Ende März 1522 fertig, worauf er ſeine Arbeit mit Hülfe Melanchthons und Spalatin's ausfeilte. Die erſte Auflage, welche im September 1522, 10,000 Exemplare ſtark, erſchien, ward ſo ſchnell vergriffen, daß noch in demſelben Jahre eine neue Auflage ans Licht trat. Die Überſetzung des Alten Teſtaments (angefertigt nach der Breſcer Ausgabe des hebräiſchen Grundtextes) erſchien in einzelnen Büchern allmählig, bis im Jahre 1534 dieſelbe ſo weit fertig war, daß die ganze h. Schrift Alten und Neuen Teſtaments nebſt den Apokryphen, als erſte Geſammtausgabe, erſcheinen konnte. Um dieſes wichtige Werk ſeiner Vollendung näher zu führen, bildete ſich zu einer Reviſion deſſelben aus Wittenberger Profeſſoren unter Luther's Leitung ein gelehrter Conſeſſus, aus Melanchthon, Bugenhagen, Juſtus Jonas, Creuziger, Aurogallus beſtehend, (XIII. Predigt des Matheſius über Luthers Leben) durch deſſen Arbeit 1541 eine revidirte Ausgabe der Lutheriſchen Überſetzung an das Licht trat. (Schott, Geſch. der deutſchen Bibelüberſ. Luthers.)

darf das Neuhochdeutſche in der That als den proteſtantiſchen Dialekt bezeichnen, deſſen Freiheit athmende Natur längſt ſchon, ihnen unbewußt, Dichter und Schriftſteller des katholiſchen Glaubens überwältigte.“ (Vergl. Grotefend in den Abhandl. des Frankf. Gelehrten-Vereins für deutſche Spr. 1. 8. 24.) Die Wirkſamkeit der Bibelüberſetzung Luther's unter dem Volke beſchreibt auf eine komiſche Weiſe der Zeitgenoſſe und heftige Gegner Luthers Cochläus in ſeiner Schrift De actis et scriptis Lutheri (nach der deutſchen Ausgabe) zum Jahre 1522: „Luther's Neues Teſtament ward durch die Buchdrucker dermaßen gemehrt, und in ſo großer Anzahl ausgeſprengt, alſo daß auch Schneider und Schuſter, ja auch Weiber und andere einfältige Idioten, ſo viel derer dies neue Lutheriſche Evangelium angenommen, die auch nur etwas Weniges Deutſch leſen gelernt hatten, daſſelbe gleich als einen Brunnen aller Wahrheit mit höchſter Begierde laſen. Etliche trugen daſſelbe mit ſich im Buſen herum, und lernten es auswendig. Daher maßten ſie ſich binnen wenig Monaten ſoviel Erfahrung und Geſchicklichkeit an, daß ſie nicht Scheu trugen, nicht allein mit den katholiſchen gemeinen Laien, ſondern auch mit Prieſtern und Mönchen, ſogar mit Magiſtern und Doctoren der h. Schrift, zu disputiren. Daher pflegten unterweilen die Lutheriſchen Laien in Zuſammenkünften und Geſprächen ohne Bedacht mehr Schrift zu citiren, als wohl die katholiſchen Mönche und Prieſter. Sie waren aber deſſen längſt von Luther beredt, nichts zu glauben und anzunehmen, es wäre denn aus heiliger Schrift angezogen. Derhalben müſſen die Katholiſchen von ihnen der Unwiſſenheit und des Unverſtandes getadelt ſein, wenn ſie ſonſt ſchon die gelehrteſten Theologen wären. So durften ihnen auch wohl bisweilen etliche Laien in öffentlicher Verſammlung widerſprechen, als ob ſie in der Predigt lauter erdichtetes Fabelwerk und menſchliche Lügen auf die Bahn gebracht hätten. — Viele begaben ſich von Hauswirthſchaften hinweg, und thaten nichts Anderes, als ihren Bekannten und Freunden zu ſchreiben, ſich der Sache aufs fleißigſte angelegen ſein zu laſſen. Andere ver-

ließen ihre Ältern und Freunde, damit ſie ihr neues Evangelium mit Predigen nur weit ausbringen möchten, und ſolches Alles um ſoviel deſto mehr, je mehr am Tage ſei, wie erbärmlich wir bisher von den Päpſten betrogen ſeien, da wir doch ohne allen Unterſchied einander gleich und Brüder in Chriſto wären. Und welches ganz Deutſchland am ſchädlichſten iſt, ſo rühmte ſich Luther, es wäre den Deutſchen bis daher das Evangelium niemals in ſeinem rechten eigentlichen Verſtande gepredigt worden, er brächte aber das wahre Evangelium, ſo viele Jahre unter der Bank gelegen, wieder auf die Bahn hervor. Und ſo etwa ein Altgläubiger ein wenig dagegenmurmelte, war alsbald der gemeine Haufe mit Erbitterung wider ihn auf. Daher geſchah denn, daß ſich dieſes Lutheriſche Evangelium in die meiſten und volkreichſten Reichsſtädte, etliche gar wenige ausgenommen, unter dieſer Gelegenheit einſchliche. — Um den Eindruck, den Luthers aus dem Grundtexte verfertigte und in einem originellen deutſchen Style abgefaßte Überſetzung hervorbrachte, zu ſchwächen, machten ſich auch katholiſche Theologen an die Überſetzung der heiligen Schrift, die aber ſpät und Luthern gleichſam nachhinkend damit hervortraten, dabei der nach dem katholiſchen Dogma geſtempelten Vulgata folgten, und im Ausdrucke weit hinter Luther zurückblieben. *) Aber ihre Überſetzungen, von Geiſt und Originalität verlaſſen, wirkten ſo viel als nichts, während Luthers Überſetzung das Buch des deutſchen Volkes wurde.

---

*) So erſchien von Emſer zu Dresden auf Aufforderung des Herzogs Georg im Jahre 1527 eine Überſetzung des Neuen Teſtaments, in deren Vorrede er Luthers Überſetzung auf das Unbilligſte verunglimpfte, obſchon ſeine Arbeit in nichts weiter beſtand, als daß er Luther's Überſetzung zu Grunde gelegt, und an einer Zahl von Stellen nach der Vulgata verändert, oder vielmehr verdorben hatte. Von Johann Dietenberger, Lehrer der Theologie zu Mainz, erſchien im Jahre 1534 eine deutſche Überſetzung des Alten und Neuen Teſtaments, welche ganz auf die nämliche Weiſe entſtanden war als die Emſerſche. Daſſelbe Urtheil gilt auch von der Ueberſetzung des Alten und Neuen Teſtaments, welche im Jahre 1537 von Johann Eck erſchien.

Wie als Überſetzer der heiligen Schrift, ſo wirkte Luther auch als geiſtlicher Liederdichter auf das Volk, indem er in der deutſchen Literatur eine heilige Lyrik begründete, worin ſpäter die Deutſchen ſo Außerordentliches geleiſtet haben, ſo daß wir in dieſen Zweig den Grundzug des deutſch-poetiſchen Talentes ſetzen müſſen. Der Reformator hatte alſo den Grundaccord des innern ſeligen Lebens der Nation gerührt. Luthers geiſtliche Lieder, wovon im Jahre 1524 die erſte Sammlung mit acht Liedern, und im Jahre 1525 die zweite mit ſechszehn Liedern, durch den ſächſiſchen Kapellmeiſter Johann Walther mit Melodien verſehen, erſchien, (de Wette II, 461, 490, Riederer, Einführung des deutſchen Geſanges) wirkten durch ihre kernhafte Diction, kindliche Frömmigkeit und Stärke des Glaubens dergeſtalt auf das Volk, daß überall, wo ein ſolches Lied erſcholl, die Liebe zur Reformation in demſelben geweckt wurde. Im Ganzen haben wir von Luther 36 Lieder. (Eine treffliche Sammlung der Lieder Luther's und der älteſten Lutheriſchen Dichter, eines Paul Speratus, Poliander, Lazarus Spengler u. a. hat Philipp Wackernagel veranſtaltet.) Dazu kam, daß Alles, was Deutſchland damals an Poeſie und Kunſt beſaß, Theil an der Reformation nahm, und ſich freiwillig in den Dienſt derſelben ſtellte. Die beiden großen Meiſter der bildenden Kunſt, Albrecht Dürer und Lucas Kranach, waren Freunde und Verehrer Luther's, und verherrlichten durch ihre Kunſt ſeinen Namen und den ſeiner vorzüglichſten Beſchützer und Anhänger. Von Lucas Kranach erſchien unter andern: Paſſional Chriſti und des Antichriſt, wozu Melanchthon die Unterſchriften ſetzte. (Heller, A. Dürer II, 520, 908. Ebend., L. Cranach S. 264.) Unter den Volksdichtern der Zeit iſt vor Allen der berühmte Nürnberger Meiſterſänger Hans Sachs zu nennen, von dem im Jahre 1523 die Wittenbergiſche Nachtigall erſchien. Nachdem Hans Sachs in einem Vorworte Luther's Perſönlichkeit und die Abſicht ſeiner Gegner auf eine biedere und nachdrückliche Weiſe dargeſtellt hat, folgt ſodann das treffliche Gedicht, worin die Nachtigall, nach verfloſſener Nacht der Unwiſſenheit und Knecht-

ſchaft, beim anbrechenden Morgen Wahrheit und Freiheit verkündigt d. h. einen kurzen Inbegriff der evangeliſchen Lehre darlegt. Außerdem erſchien von Hans Sachs: Disputation zwiſchen einem Chorherrn und Schuhmacher, darin das Wort Gottes und ein recht chriſtlich Weſen verfochten wird. 1524. — Ein Geſpräch von den Scheinwerken der Geiſtlichen und ihren Gelübden, damit ſie zur Verläſterung des Blutes Chriſti vermeinen ſelig zu werden. 1524. — Eine wunderliche Weiſſagung von dem Papſtthume, wie es ihm bis an das Ende der Welt gehen ſoll, in Figuren oder Gemälden begriffen u. ſ. welche Hans Sachs in deutſchen Reimen gefaßt und dazu geſetzt hat. 1527.

Was Luther für das Volk im Allgemeinen that, that Melanchthon für die Gebildeten im Beſondern durch ſeine Loci communes rerum theologicarum seu Hypotyposes theologicae, welche im Jahre 1521 an das Licht traten. Obſchon Luther den Glauben der neuentſtehenden Kirche, ſofern er beſonders von dem Lehrbegriffe der römiſchen Kirche abwich, in ſeinen Streitſchriften entwickelt hatte, ſo mangelte es doch noch gänzlich an einer vollſtändigen und zuſammenhängenden Darſtellung deſſelben in bündiger Kürze, die zugleich ſeine Quellen und Beweiſe, ſowie ſeine fruchtbare Brauchbarkeit vor Augen legte. Gelehrte vorzüglich konnten mit Recht verlangen, daß ihnen das Religionsſyſtem eines Mannes, der auf der einen Seite ſo großen Beifall fand, und auf der andern Seite als der größte Verfälſcher des Chriſtenthums verketzert und verdammt wurde, rein und ungekünſtelt, ohne viele Zumiſchung von Polemik und Heftigkeit dargelegt würde. Melanchthon befriedigte dieſe Erwartung, und das auf einem Wege, der weder natürlicher, noch für die Religionswiſſenſchaft vortheilhafter ſein konnte. Indem er in ſeinen Vorleſungen den Brief Pauli an die Chriſten zu Rom erklärte, diejenige unter allen apoſtoliſchen Schriften, deren reichhaltiger Inhalt die ganze chriſtliche Glaubens- und Sittenlehre umfaßt, zog er aus demſelben einen Inbegriff dieſer Lehre aus, kurz, einfach, von Spitzfindigkeiten,

theologiſchen Kunſtwörtern möglichſt frei, aber deſto mehr lehrreich und praktiſch, auch in einen ſanftfließenden, klaſſiſchen Vortrag eingekleidet. Das Buch fand allgemeinen Beifall, ungeachtet der Schmähungen deſſelben von einem Cochläus, ungeachtet Eck demſelben ein Enchiridion locorum communium entgegenſtellte. Nirgends war die chriſtliche Lehre mit ſo viel Einſicht in das Weſen des Chriſtenthums und in das Bedürfniß der Zeit, mit ſoviel praktiſchem Sinne und Geſchmack entwickelt worden. Luther ſtellte das Buch über alle Schriften der Kirchenväter und der heiligen Schrift faſt gleich. *)

Wir müſſen dieſes wichtige Buch nach ſeiner erſten Erſcheinungsform näher beſchreiben. In dem Vorworte ſtellt Melanchthon für eine ächte chriſtliche Religionswiſſenſchaft den Kanon auf, daß man nur die kanoniſchen Bücher der h. Schrift als die Quelle einer ſolchen anzuſehen habe. (Fallitur, quisquis aliunde Christianismi formam petit, quam ex scriptura canonica.) Denn da die Gottheit ihr vollkommenes Bild in derſelben ausgeprägt habe, ſo könne man daſſelbe nirgends weder näher noch beſtimmter erhalten. Ein ſolches ſucht man auch bei den älteſten Kirchenlehrern vergebens, und ſeit Ambroſius und Hieronymus wurden dieſelben immer unlauterer, bis endlich die chriſtliche Wiſſenſchaft in die ſcholaſtiſchen Spitzfindigkeiten ausgeartet iſt,

*) In Kurzem war die erſte Auflage dieſes Buches vergriffen, und noch im Jahre 1521 erſchienen zwei neue. Bis zum Jahre 1525 wurde die Schrift überhaupt funfzehnmal lateiniſch, und bis 1526 zehnmal deutſch (nach der Überſetzung von Georg Spalatin unter den Titel: Die Hauptartikel und fürnemſten Puncte der ganzen heiligen Schrift u. ſ. w.) gedruckt. Verändert erſchien das Werk im Jahre 1535 unter dem Titel: Loci theologici communes recens collecti et recogniti. Innerhalb eines Zeitraums von ſieben Jahren erſchienen von dieſer Ausgabe zwölf lateiniſche und ſieben deutſche Auflagen, letztere nach der Überſetzung von Juſtus Jonas unter dem Titel: Loci communes, das iſt: Die fürnemſten Artikel chriſtlicher Lehre. Zum drittenmal umgearbeitet erſchien das Werk in der deutſchen Ausgabe (von Melanchthon unter dem Titel: Die Hauptartikel chriſtlicher Lehre) im Jahre 1542, und in der lateiniſchen (Loci theologici recens recogniti) im Jahre 1543. Noch bei Lebzeiten Melanchthons erſchien die lateiniſche Ausgabe in dieſer dritten Form vierundzwanzig mal.

von denen man nicht weiß, ob ſie mehr gottlos oder thörigt ſind. Indem Melanchthon zu der Methode fortgeht, nach welcher die chriſtliche Religionswiſſenſchaft behandelt werden müſſe, klagt er, daß Johann von Damascus zu viel philoſophirt habe, und Peter der Longobarde lieber Menſchenmeinungen aufhäufe, als Ausſprüche der heiligen Schrift wieder gebe. Beſonders geht er darauf aus, die Dogmatik von müßigen Speculationen zu befreien, und in das Gebiet des praktiſchen Lebens zu verſetzen. Man thut beſſer die Geheimniſſe des göttlichen Weſens anzubeten, als darüber zu grübeln. Und deshalb hat der liebe Gott ſeinen Sohn Menſch werden laſſen, um uns von der Betrachtung ſeiner Majeſtät zur Betrachtung der menſchlichen Natur und unſerer Schwäche hinzuleiten. Es kommt uns alſo nicht darauf an, unſere Thätigkeit den Artikeln von Gott, der Einheit und Dreiheit deſſelben, von dem Geheimniſſe und der Art der Menſchwerdung zuzuwenden. Was haben denn die Scholaſtiker in den vielen Jahrhunderten, während ſie ſich mit dieſen Artikeln beſchäftigt haben, erlangt? Sind ſie nicht in ihren Unterſuchungen zu Thoren geworden, während ſie ihr ganzes Leben gegrübelt haben — de universalibus, formalitatibus, connotatis, et nescio quibus aliis vocabulis? Wer dagegen die Macht der Sünde, das Geſetz, die Gnade nicht kennt, verdient den Namen eines Chriſten nicht. Denn das heißt Chriſtum kennen, ſeine Wohlthaten kennen, nicht aber, wie jene Lehrer thun, ſich mit ſeinen Naturen, und der Art ſeiner Menſchwerdung beſchäftigen. Denn das heißt erſt eine chriſtliche Erkenntniß, zu wiſſen was das Geſetz verlangt, woher man Kraft zur Vollbringung des Geſetzes und Gnade wider die Sünde erhalte, wie man den Niedergeſchlagenen wider Satan, Fleiſch und Welt aufrichte, wie man das beunruhigte Gewiſſen tröſte.

Zunächſt entwickelt Melanchthon aus der dogmatiſchen Anthropologie die Artikel von der Freiheit des Willens und von der Sünde. Obſchon in dem Artikel von den eigenen Kräften des Menſchen, ſagt Melanchthon, die chriſtliche Lehre mit der Philoſophie und menſchlichen Vernunft im Widerſpruche ſteht,

ſo iſt die Philoſophie doch allmählich in das Chriſtenthum eingedrungen, und man hat darein die gottloſe Lehre von dem freien Willen aufgenommen, und die Wohlthaten Chriſti durch die profane und ſeeliſche Weisheit unſerer Vernunft verdunkelt. Man gebraucht den Ausdruck vom freien Willen, welcher der h. Schrift, dem Sinne und Urtheile des Geiſtes durchaus fremd iſt, woran ſich heilige Männer oft geſtoßen haben. Aus der platoniſchen Philoſophie hat man den Ausdruck der Vernunft, der eben ſo verderblich iſt, hinzugethan. Wie wir in den letzten Zeiten in der Kirche den Ariſtoteles an die Stelle Chriſti geſetzt haben, ſo iſt gleich nach der Gründung der Kirche die chriſtliche Lehre durch die platoniſche Philoſophie entkräftet worden. Daher iſt es gekommen, daß man neben den kanoniſchen Büchern der h. Schrift keine ächten Schriften in der Kirche hat. Alles, was in den Lehrbüchern ſteht, riecht nach Philoſophie. — Da Alles, was geſchieht, nach einer göttlichen Vorherbeſtimmung nothwendig geſchieht, ſo gibt es keine Freiheit unſeres Willens. Es kann nach der menſchlichen Vernunft nicht geleugnet werden, daß es eine Freiheit in äußern Dingen gebe, z. E. Jemand zu grüßen, oder nicht zu grüßen, ein Kleid anzuziehen oder nicht, Fleiſch zu eſſen oder nicht. Die Scholaſtiker haben dagegen eine ſolche Kraft des Willens erdichtet, daß man bei jeder Stimmung der Affecte dieſelben regieren und mäßigen könne. Sie meinen der Wille habe die Kraft, aus jedem Affecte *gute* Handlungen hervorzubringen. So könne der Wille, wenn man jemand haſſe, beſchließen, denſelben nicht ferner zu haſſen. Oder wenn wir von Natur gottlos ſind, ſo ſagen ſie, könne es der Wille bewirken, daß er künftig Gott liebe. Ich geſtehe, daß bei der Wahl äußerer Dinge eine gewiſſe Freiheit ſtattfinde, von den innern Affecten aber leugne ich ganz und gar, daß ſie in unſerer Gewalt ſtehen, und ich kann keine Kraft des Willens zugeben, welche den Affecten mit Erfolg widerſtreben könne. — Wie die Lehre von einer gänzlichen Unfreiheit des Menſchen bei den Reformatoren zu nehmen ſei, haben wir ſchon bei Luther bemerkt. Daß Melanchthon dieſe Lehre auf eine göttliche Vorher-

beſtimmung gründet, (wie auch Luther ſchon gethan hatte, z. B. bei einer Disputation zu Heidelberg im Jahre 1518) iſt freilich ein Irrthum, allein man ſieht aus der Darſtellung Melanchthons, daß er dieſe Lehre nicht als dogmatiſches Prinzip auffaßte, (ſonſt könnte er ſich nicht offenbar widerſprechen) ſondern nur als Grund gebrauchte, um die Unfreiheit des Menſchen zu erweiſen.

Von der Sünde iſt Melanchthons Lehre folgende. Die Erbſünde iſt eine angeborne Neigung, durch welche wir zum Sündigen getrieben werden, fortgepflanzt von Adam auf ſeine ganze Nachkommenſchaft. Sowie im Feuer eine natürliche Kraft in die Höhe zu ſteigen, im Magnet eine natürliche Kraft anzuziehen iſt, ſo iſt im Menſchen eine natürliche Kraft zum Sündigen. Die h. Schrift unterſcheidet nicht zwiſchen Erb- und Thatſünde. Denn die Erbſünde iſt durchaus eine actuelle böſe Begierde. Sowohl die That- als auch die Erbſünde nennt die h. Schrift einfach Sünde, obſchon ſie zuweilen als Früchte der Sünde bezeichnet was wir Thatſünden nennen. Wenn ſchon die Scholaſtiker die Erbſünde nicht leugnen, ſo leugnen ſie doch, daß die Erbſünde eine ſolche Kraft ſei, daß alle Werke und Unternehmungen der Menſchen Sünde ſeien. Sie ſchämen ſich nicht eine Gerechtigkeit der Werke, philoſophiſche Tugenden zu lehren. Gut, es möge eine gewiſſe Charakterſtärke im Socrates, Züchtigkeit im Xenokrates, Mäßigkeit im Zeno geweſen ſein, ſo wohnten doch dieſe Schattenbilder von Tugenden in unreinen Herzen, entſprangen aus Eigenliebe, und dürfen nicht für wahre Tugenden, ſondern müſſen für Fehler gehalten werden. Um die Sache mit einem kurzen Ausdrucke zu bezeichnen, ſo ſage ich, daß alle Menſchen vermöge der Kräfte der Natur in Wahrheit und beſtändig Sünder ſind und ſündigen. Wenn die Scholaſtiker lehren, daß die Erbſünde in dem Verluſte der Liebe Gottes und der urſprünglichen Gerechtigkeit beſtehe, ſo hätten ſie hinzuthun müſſen, daß wir, beraubt des göttlichen Geiſtes und Segens, ein Fluch geworden ſind, daß an die Stelle des in uns verlöſchten Lichtes Finſterniß, Blindheit und Irrthum getreten ſind, an die Stelle der Wahrheit die Lüge, an die Stelle

des Lebens Sünde und Tod. Dagegen lehren ſie, daß der Wille ſich nach der Vorſchrift der richtigen Vernunft bilden könne, daß er wollen könne, was die geſunde Vernunft, der rechte Rath und Verſtand vorſchreiben. Sie reden von einem merito congrui, demzufolge der Menſch mit ſeinen natürlichen Kräften ſittliche Werke vollbringen könne, nach welchen er die Gnade de congruo verdiene, indem an ſich ſeine guten Werke nicht verdienſtlich ſeien. Der Grund dieſes Irrthums liegt darin, daß die Scholaſtiker nur auf das Äußere der Werke ſehen, nicht nach den innern Affecten urtheilen, während Gott Herz und Affecte richtet. Sie ſind blind und Leiter der Blinden. Wolle doch Gott unſern Geiſt von dem Urtheile der menſchlichen Vernunft und Philoſophie zu einem geiſtlichen Urtheile lenken. Denn nach der Blindheit der menſchlichen Vernunft können wir ohne das Licht des h. Geiſtes die vollkommene Geſtalt der Sünde und Gerechtigkeit nicht erkennen. Der einfachſte und ſicherſte Lehrer iſt der göttliche Geiſt, welcher ſich am nächſten und einfachſten in der heiligen Schrift ausdrückt. Wenn dein Geiſt in dieſe ſich gleichſam hineingebildet hat, dann wirſt du vollkommen, einfach, genau wie von andern theologiſchen Artikeln, alſo auch von dieſem den wahren Grund einſehen. — Der Gegenſatz, den Melanchthon zwiſchen Vernunft und Schrift aufſtellt, darf nicht an ſich und wörtlich genommen, ſondern muß nach der Stellung Melanchthons zu der verdorbenen Zeitphiloſophie beurtheilt werden.

Von nun an beſchäftigt ſich Melanchthon bis zu Ende mit den Lehren der Heilsordnung. Zuerſt entwickelt er den Unterſchied zwiſchen Geſetz und Evangelium. Das Sittengeſetz iſt theils ein Geſetz der Natur, theils der Offenbarung. Als Naturgeſetz iſt es eine gemeinſchaftliche Norm, der alle Menſchen auf gleiche Weiſe beiſtimmen, weil Gott daſſelbe dem Innern eines Jeden eingegraben hat, um ſeine Sitten zu bilden; daſſelbe iſt ein uns angeſchaffener Habitus, keineswegs eine Erfindung unſeres Talents, ſondern eine von Gott uns eingepflanzte Regel über die Sitten zu richten. Weil aber wegen der angebor-

nen Blindheit das Urtheil des menſchlichen Verſtandes ein trügeriſches iſt, ſo können wir die unſerer Seele eingeprägten Sittennormen doch kaum erfaſſen. Hierin liegt die Nothwendigkeit, warum das Moralgeſetz göttlich geoffenbaret werden mußte. Da nun der Menſch dieſes Geſetz nicht erfüllen kann, ſo iſt der Zweck deſſelben, dem Menſchen ſeine Sündhaftigkeit zu zeigen und ſein Gewiſſen aufzuregen. Denn was iſt das Bewußtſein der Sünde anders, als der Ausſpruch des Geſetzes, welcher die Sünde in unſerm Herzen aufdeckt? Wenn nun das Gewiſſen die Sünde anerkennt und durch das Geſetz erſchreckt iſt, ſo zeigt das Evangelium Chriſtum. Das Geſetz erſchreckt, das Evangelium tröſtet; das Geſetz des Zornes iſt eine Stimme des Todes, das Evangelium eine Stimme des Friedens und des Lebens. Nun iſt das Geſetz und Evangelium ſo in der h. Schrift vertheilt, daß beide in allen Büchern des Alten und Neuen Teſtaments gemiſcht ſind. Wie Chriſtus mit dem Evangelio das Geſetz verbunden hat, ſo die Propheten mit dem Geſetze das Evangelium. Irrig iſt die Meinung der Scholaſtiker, daß Chriſtus ein vollkommneres Geſetz als Moſes (Matth. 5. 6.) gegeben habe, und daß zwiſchen dem Geſetze Moſis und Chriſti der Unterſchied ſei, daß das Geſetz Moſis nur äußere Werke vorſchreibe, das Geſetz Chriſti auch gute Geſinnung fordere, als ob das moſaiſche Geſetz nur Heuchelei und phariſäiſche Gerechtigkeit lehren wolle.

Indem Melanchthon zu den Gnadenwirkungen, Glaube, Liebe, Hoffnung fortgeht, beſtreitet er zuvor den Begriff der Gnade, wie ihn die Scholaſtiker aufgeſtellt haben, als einer Qualität (virtus infusa), und der Wirkungen derſelben als Potenzen des menſchlichen Geiſtes. Man hätte das hebr. חֵן und das griechiſche χάρις lieber durch favor als durch gratia überſetzen ſollen, inſofern die Gnade nur in einem göttlichen Wohlwollen, das ſich unſerer erbarmt, beſteht. Darauf folgt die wichtige Lehre von dem rechtfertigenden Glauben. Glauben heißt ohne irgend eine Rückſicht auf unſere Werke auf die göttliche Barmherzigkeit vertrauen, oder der Glaube iſt ein Vertrauen auf die göttliche Barmherzigkeit, die uns in Chriſto ver-

heißen iſt (Fides est fiducia misericordiae divinae, promissae in Christo). Nach dieſer, aus der pauliniſchen Theologie entwickelten Begriffsbeſtimmung bekämpft Melanchthon die Erklärung der Scholaſtiker vom Glauben als einer Beiſtimmung zu dem, was durch die h. Schrift überliefert iſt, demzufolge auch die Gottloſen Glauben haben können, aber als eine müßige Qualität in der Seele; desgleichen ihre Unterſcheidung zwiſchen fides formata (sc. per caritatem, cum caritate conjuncta) und informis, einer fides infusa, als Potenz der Seele, und acquisita, einem Glauben in hiſtoriſchen Thatſachen. Der Glaube nun, vermöge deſſen Chriſtus als der angenommen wird, der den Vater verſöhnt hat, durch welchen die Gnade geſchenkt wird, der iſt unſere Gerechtigkeit. Dieſer Glaube allein rechtfertigt, ohne Rückſicht auf das Verdienſt unſerer Werke, ſondern allein um des Verdienſtes Chriſti willen. Dieſer Glaube beruhigt und erheitert das Herz. An die Geſchichte von Chriſtus glauben, heißt nicht an ihn glauben, ſondern glauben, warum er Menſch geworden, warum er gekreuzigt ſei, warum er nach dem Tode ins Leben zurückgekehrt ſei: nämlich um alle zu rechtfertigen, die an ihn glauben. Wenn du das glaubſt, daß es zu deinem Heile geſchehen ſei, ſo glaubſt du wacker. Außer dieſem Glauben iſt Alles, was man Glauben nennt, Schein, Lüge, falſcher Wahn. Die ſcholaſtiſche Theologie hat ſtatt des Glaubens, als Gewiſſensanker, Werke, Genugthuungen gelehrt, zum großen Ärgerniſſe der Kirche. Die Werke, welche der Rechtfertigung vorhergehen, ſind böſe Früchte von einem böſen Baume, und die, welche der Rechtfertigung folgen, wenn ſie auch vom göttlichen Geiſte, der in unſern Herzen wohnt, herkommen, werden doch in dem noch unreinen Fleiſche vollbracht, und ſind alſo ſelbſt unrein. Mithin hat bei der Rechtfertigung unſer eigenes Verdienſt keine Stelle.

Über das Verhältniß der Liebe zum Glauben lehrt Melanchthon, wenn wir durch den Glauben die göttliche Barmherzigkeit geſchmeckt haben, und die Liebe Gottes durch das Wort des Evangeliums, welches Vergebung der Sünden verheißt, erkannt haben, ſo kann das Gemüth nicht anders, als Gott

wieder lieben, und gleichſam ſeine Dankbarkeit für ſo große Barmherzigkeit durch einen Gegendienſt erweiſen: Gott wieder zu lieben, ſich ſcheuen ihn durch Sünde zu beleidigen, unſern Nächſten zu lieben. In der Stelle, (1. Corinth. 13.) wo die Liebe über den Glauben geſtellt wird, wird der Glaube in einem andern Sinne, nämlich von der Gabe Wunder zu verrichten, verſtanden. Die Lehre des Jacobus von einem todten Glauben ohne Werke widerſpricht dem Paulus nicht, denn wie Paulus einen leeren und wahren Glauben, ſo unterſcheidet Jacobus einen todten und lebendigen Glauben. Melanchthon ſchließt dieſen Punct mit der Bekämpfung der ſcholaſtiſchen Meinung, daß man ſeiner Rechtfertigung nicht gewiß werden könne.

Hieran ſchließt ſich die Beſtimmung des Unterſchiedes zwiſchen dem Alten und Neuen Teſtamente. Melanchthon verwirft die Setzung dieſes Unterſchiedes darein, daß das Alte Teſtament ein Geſetz ſei, welches nur äußere Werke verlange, das Neue dagegen ein Geſetz, welches neben dem Werke auch auf gute Geſinnung dringe. Durch dieſe Annahme, ſagt Melanchthon, werde die Gnade verdunkelt, die man doch nicht genug ins Licht ſtellen könne (Quo fit ut obscuretur gratiae majestas et amplitudo, quam oportuit velut in illustri positam loco undique omnibus conspicuam ostendi et vel solam praedicari). Melanchthon erklärt das Alte Teſtament für eine Verheißung leiblicher Dinge, verbunden mit der Forderung der Geſetzeserfüllung, das Neue aber für eine Verheißung aller Güter ohne Rückſicht auf unſere Gerechtigkeit. Darauf kommt es zu der Erörterung der wichtigen Frage von der Abſchaffung des Geſetzes im Alten Bunde durch den Neuen. Der Decalogus iſt antiquirt, inſofern dem Geſetze die Macht durch Chriſtus genommen iſt uns anzuklagen und zu verdammen. Diejenigen, welche den Geiſt Chriſti nicht haben, können das Geſetz keinesweges vollbringen, und ſtehen unter dem Fluche deſſelben. Die aber durch den Geiſt Chriſti erneuert ſind, die werden von ſelbſt, wenn das Geſetz ſie auch nicht leitet, zu dem angetrieben, was das Geſetz befiehlt. Der göttliche Wille iſt Geſetz, und der

h. Geiſt iſt nichts Anderes, als der natürliche Wille und Antrieb Gottes. Wenn wir daher durch den göttlichen Geiſt, welcher der lebendige Wille Gottes iſt, wiedergeboren ſind, ſo wollen wir das eben freiwillig, was das Geſetz befiehlt, und würden es thun, wenn auch kein Geſetz da wäre. Aber nur ſo weit ſind wir frei, als wir durch den h. Geiſt erneuert ſind, inſofern wir fleiſchlich ſind und dem alten Menſchen angehören, ſtehen wir unter dem Geſetze, obſchon den Gläubigen, was von dem alten Menſchen übrig iſt, durch den Glauben vergeben wird. Das Geſetz iſt überhaupt nicht darum aufgehoben, damit es nicht geſchehe, ſondern darum, damit es, wenn es nicht geſchieht, nicht verdamme, und geſchehen könne. Zum richtigen Verſtändniſſe dieſes Punctes knüpft Melanchthon ſeine Anſicht über den alten und neuen Menſchen an, und zeigt daß unſere Heiligung durch den göttlichen Geiſt hienieden nur beginne, und daß wir beſtändig an der Ertödtung unſeres Fleiſches arbeiten müſſen. Er verwirft die Meinung der Scholaſtiker, daß in den Heiligen nur Schwäche, nicht wahre Sünde zurückgeblieben ſei. Daneben kommt Melanchthon auf die Eintheilung der menſchlichen Natur in Geiſt, Seele und Leib zu ſprechen. Er will dieſe Eintheilung nicht verwerfen, hält aber den Geiſt nicht für einen Theil des menſchlichen Weſens, ſondern für eine göttliche Bewegung, und ſetzt hinzu, Seele und Leib müßten nothwendig ſündigen. Dieſe Äußerung muß ſehr vorſichtig genommen werden.

Darauf wird zu der Lehre von den Sacramenten fortgeſchritten. Melanchthon beginnt damit, daß er die Beſtimmung des Unterſchiedes zwiſchen den Sacramenten des Alten und Neuen Bundes durch die Scholaſtiker, daß jene ohne Kraft zur Rechtfertigung geweſen ſeien, dieſe aber dieſelbe beſäßen, verwirft, und überhaupt den Sacramenten an ſich dieſe Kraft abſpricht. Die Sacramente als ſolche ſind Zeichen, woran man erkennt, auf wen ſich die göttlichen Verheißungen erſtrecken. Die Beſchneidung iſt nichts, ſo iſt die Taufe nichts, der Tiſch des Herrn iſt nichts; ſie ſind nur Zeichen und Siegel des göttlichen

Willens gegen uns, wodurch unſer Gewiſſen geſtärkt wird, wenn es über die Gnade und das Wohlwollen Gottes gegen ſich in Zweifel geräth. Durch die Zeichen wird unſere Schwäche aufgerichtet, damit ſie nicht an der Barmherzigkeit Gottes unter ſo vielen Angriffen der Sünde verzweifele. Du kannſt ohne Zeichen gerechtfertigt werden, wenn du nur Glauben haſt. (Es muß bemerkt werden, daß durch dieſe Definition der Anſicht von dem Sacramente als einem äußerlichen verdienſtlichen Werke entgegengetreten werden ſoll.) Weil zu einem Sacramente gehört ein von Chriſto eingeſetztes Zeichen und eine von ihm damit verbundene Gnadenverheißung, ſo nimmt Melanchthon nur zwei Sacramente des Neuen Teſtamentes an, die Taufe und das Abendmahl. Durch die Taufe wird angedeutet der Uebergang vom Tode zum Leben, der alte Menſch wird zum Tode untergetaucht, und es entſteht ein neuer Menſch. Die Bedeutung dieſes Zeichens dauert für die Gläubigen auf das ganze Leben. Die Taufe Johannis und Chriſti ſind Zeichen derſelben Sache, nur mit dem Unterſchiede, daß die Johannistaufe ein Zeichen der Gnade war, die durch Chriſtus bald nachher verkündet wurde, die Taufe Chriſti aber von der Gnade, die in Wirklichkeit verliehen wird. — Die Buße iſt die Ertödtung des alten Menſchen und die Erneuerung des Geiſtes. Das ſacramentliche Zeichen hiervon iſt die Taufe, und inſofern kann man dieſe auch ein Sacrament der Buße nennen. Was wir Ertödtung (mortificatio) nennen, nennen die Scholaſtiker Reue (contritio), was ich nicht verwerfe, wenn ſie nur nicht von einem erdichteten Schmerze des freien Willens aus eigenen Kräften reden, denn unſere eigene Natur kann die Sünde nicht haſſen, ſondern es iſt das Wort Gottes, das unſer Gewiſſen erſchreckt. Die wahre Beichte iſt die, wenn wir vor Gott unſere Sünde bekennen und verdammen. Auch eine kirchliche Beichte wird in der h. Schrift verordnet, aber die Ohrenbeichte iſt nur eine menſchliche Verordnung. Außer dem Tode Chriſti gibt es keine Genugthuung. Die Genugthuung, welche man gegenwärtig den Reuigen auferlegt, verdunkelt den Glauben an

die Genugthuung Christi. Aus jenen Genugthuungen ist der Ablaß entstanden, die römische Waare, die man als göttlichen Straferlaß verkaufte. Kurz, es sind zwei Theile der Buße, Ertödtung und Belebung; Ertödtung, wenn das Gewissen durch das Gesetz erschreckt wird, Belebung, wenn man durch die Absolution der Verheißung Christi von einer Vergebung der Sünde getröstet wird. In der Lehre vom Nachtmahle wird das Meßopfer verworfen, weil Christus sich selbst ein und für allemal Gott dargebracht hat. Sonst wird dieser Punct sehr kurz abgethan.

Zuletzt redet Melanchthon von der Obrigkeit und vom Ärgerniße. Die weltliche Obrigkeit muß gehört werden, auch einer tyrannischen muß man, um Aufruhr zu verhüten, gehorchen. Nur wenn sie etwas gegen Gott befiehlt, darf man ihr nicht gehorchen. Was die kirchliche Obrigkeit anbetrifft, so sind die Bischöfe Diener und nicht Herrn der Kirche. Lehren sie die Schrift, so muß man sie hören, widrigenfalls nicht; sie haben kein Recht wider die Schrift Verordnungen zu machen, um die Gewissen zu binden. Da der Papst in dieser Zeit in einer Bulle Luthers Lehre wider das göttliche Recht verdammt, so darf man ihm nicht gehorchen. — Ein Ärgerniß ist ein Anstoß, wodurch in dem Nächsten Glaube und Liebe verletzt wird. In Dingen, die das göttliche Recht fordert, darf man auf ein Ärgerniß keine Rücksicht nehmen, und man muß thun und lehren, was dasselbe fordert; denn der Glaube geht der Liebe immer vor. Wir dürfen also auch den gottlosen Fürsten nicht gehorchen, welche in unsern Tagen das Evangelium verbieten. Das größte Ärgerniß unserer Zeit ist die scholastische Lehre, welche durch Billigung der Werke des freien Willens die Gnade verdunkelt hat.

Melanchthon war, als er das beschriebene Buch abfaßte, noch ein junger Mann, und Niemand wird es befremden, wenn er in seinen religiösen Ansichten damals von Luther abhing. Später gestaltete sich seine Individualität selbständiger. Sein Buch fand bei den Gebildeten, wie oben bemerkt ist, großen Beifall, jedoch fehlte es auch nicht an Anstoß bei einigen Puncten.

Wir führen darüber das Urtheil des Erasmus an in einem Schreiben an Melanchthon unter dem 6. September 1524: Perlegi locos omnes, in quibus perspexi tuum ingenium non minus candidum quam felix, quod ego semper tum suspexi tum amavi, sed magis etiam utrumque facere coepi, posteaquam illa legi; tantum abest ut me ejus operae poeniteat, quanquam inter legendum scrupulis aliquot offendebar, de quibus voluissem tecum communicare, si coram licuisset. Video dogmatum aciem pulchre instructam adversus pharisaicam tyrannidem. Sed in his quaedam sunt, quae, ut ingenue fatear, non assequor; quaedam ejus generis, ut, etiamsi tutum esset, nollem profiteri propter conscientiam; quaedam ejusmodi, ut sine fructu videar professurus. Epist. Op. Basil. 1529. p. 724.

Durch dieſe Thätigkeit Luther's und ſeiner Anhänger war die Reformation zur deutſchen Volksſache geworden. Das empfand Niemand ſicherer als Luther ſelbſt. Noch auf der Wartburg ſprach er dieſe Überzeugung aus: „Wenn der Papſt Alle, die mit mir halten, angreift, ſo wird Deutſchland nicht ohne Aufruhr ſein, und je ſchleuniger er es thut, deſto eher wird er mit den Seinigen untergehen, und ich werde nach Wittenberg zurückkehren. Gott erweckt die Geiſter Vieler und ſogar die Herzen des Volkes, daß es mir nicht wahrſcheinlich vorkommt, meine Sache könne unterdrückt werden, oder wenn man anfangen wird ſie zu unterdrücken, wird ſie um zehnmal ſtärker werden.“ (de Wette II, 10.) Luther hatte der Wahrheit gemäß geſprochen. Es ſollte und mußte anders werden, dieſes Gefühl durchdrang die Nation. Aber von einem beſtimmten Zuſtande der Dinge, der neugeſtaltet werden ſollte, hatte Niemand eine klare Vorſtellung, ſelbſt Luther nicht. Daher kam es, daß bei den mannigfachen Bedürfniſſen und Beſtrebungen der Zeit die Reformationstendenz in verſchiedener Geſtalt aufgefaßt wurde, und nach verſchiedenen Seiten hin benutzt werden ſollte.

Hier tritt uns zunächſt der deutſche Adel mit einem ins

Große gehenden Plane entgegen. Der reichsunmittelbare und landsäßige Adel von Deutschland war, wie wir in dem Werke von der Auflösung des katholischen Weltstandes im Mittelalter näher entwickeln werden, bei der steigenden Macht der Fürsten in eine Lage gerathen, welche ihn nicht nur um Ansehen und Einfluß, sondern sogar um die Existenz zu bringen drohte. Je tiefer dabei der Stolz des Adels verletzt wurde, um desto gieriger lauerte derselbe auf eine Gelegenheit um eine totale Umgestaltung der bestehenden Verhältnisse herbeizuführen. Der Lage der Sache nach ging das Hauptziel des Adels auf den Sturz der fürstlichen Macht in Deutschland. Daneben kehrte sich der Haß desselben gegen die römische Geistlichkeit, hauptsächlich weil dieselbe dem deutschen Interesse entgegen war, zum Theil auch weil die geistlichen Fürsten vorzugsweise bei der Errichtung des ewigen Landfriedens unter Kaiser Maximilian I. mitgewirkt hatten, durch welchen dem Adel seine Fehdelust unter der Strafe der Reichsacht gelegt werden sollte, deren Execution in der Regel durch Fürsten geschah, auf welche Weise derselbe immer mehr der fürstlichen Gewalt sich bloß gestellt sah. In sofern der Adel wider die hohe Geistlichkeit gesinnt war, hegte er mit Luther ein Interesse, daher derselbe die Gelegenheit ergriff, den deutschen Reformator für seine Zwecke gebrauchen zu wollen. Luther, welcher die politischen Verhältnisse nicht zu beurtheilen verstand, ging soweit in eine Verbindung mit dem Adel ein, als er durch denselben sein kirchliches Interesse gefördert zu sehen hoffen konnte.

Der von uns im ersten Bande bereits erwähnte Ritter Ulrich von Hutten eröffnete, seitdem Luther wider Rom aufgetreten war, einen heftigen Kampf wider dasselbe. Er gab die Schrift des Laurentius Valla über die erdichtete Schenkung Constantin des Großen wieder heraus, und dedicirte dieselbe dem Papste Leo, dem Manne der Freiheit und dem Freunde der Wissenschaften, um das von seinen Vorgängern gegründete Reich der Tyrannei und Finsterniß zerstören zu helfen. Nachdem er Waltram's Apologie für Heinrich den IV. zu Fulda

aufgefunden hatte, ließ er dieſelbe im März 1520 durch den Druck veröffentlichen, nebſt einer Zueignungsſchrift an Ferdinand, den Bruder des Kaiſers, worin er ſagte, daß es die Aufgabe des letztern ſei, eine Reformation zu bewirken, um Deutſchland von dem römiſchen Joche zu befreien. Er reiſte ſogar im Junius 1520 nach den Niederlanden, um perſönlich an dem Hofe Karls für ſeine Pläne zu wirken. Zu demſelben Zwecke richtete er ein Schreiben an den Churfürſt von Sachſen Friedrich. In demſelben Monat September 1520, wo dieſes Schreiben im Drucke erſchien, machte Hutten ein anderes, an alle Stände in Deutſchland gerichtet, bekannt, worin er die ganze Nation gegen den Papſt aufzuſtehen ermunterte. (Opp. ed. Münch T. III, 607.) Bei ſeinen fernern Beſchwerdeſchriften wider Rom bediente ſich Hutten faſt ausſchließlich der deutſchen Sprache. Es erſchien in dieſer: Klag und Vermanung gegen die übermäßige unchriſtliche Gewalt des Bapſts zu Rom und der ungeiſtlichen Geiſtlichen, durch Herrn Ulrichen von Hutten, Poeten und Orator der ganzen Chriſtenheit, und zuvoran dem Vaterlande deutſcher Nation zu Nutz und Gut, vonwegen gemeiner Beſchwerniß, und auch wegen ſeiner eigenen Nothdurft, in Reimenweiſe beſchrieben. (Münch T. V, 59 sqq.) Auf Huttens Betrieb geſchah es, daß der berühmte Ritter Franz von Sickingen Luthern wider die Hierarchie zu ſchützen ſich erbot. Hutten wurde von demſelben beauftragt Luthern zu melden, wenn er ſeiner Sache halben etwas leiden müſſe, und kein ander Mittel vorhanden ſei, ſo möge er nur zu Sickingen kommen, er wolle für ihn thun, was in ſeinen Kräften ſtehe. Er erließ deshalb zwei Einladungsſchreiben an Melanchthon, vom 20. Januar und 18. Februar 1520. (Münch T. III, 337.) Am 4. Junius dieſes Jahres ſchrieb Hutten an Luther ſelbſt einen Brief, worin er ſich ihm als Mitkämpfer antrug. (Münch T. III, 575.) Ein ähnlicher Brief iſt vom 9. December 1520. (Münch III, 617.) Von dem Ritter Sylveſter aus Schaumburg erhielt Luther ein Montags nach Corporis Christi 1520 datirtes Schreiben, worin derſelbe nebſt hundert andern Rittern ihn wider alle ſeine Feinde

zu ſchützen ſich erbot. (Walch XV, 1942.) Es iſt ſchon bemerkt, daß Luther durch ſolche Anträge ermuthigt die Schrift: An den chriſtlichen Adel deutſcher Nation von des chriſtlichen Standes Beſſerung — erließ, worin der Adel ein Eingehen deſſelben in ſeine Sache erblickte. In Folge eines päpſtlichen Breve an den Erzbiſchof von Mainz, Hutten, der ſich an ſeinem Hofe aufhielt, entweder zum Schweigen zu bringen, oder gefänglich einzuziehen, (Münch III, 567) ſah ſich dieſer genöthigt den Hof des Churfürſten zu verlaſſen, und ſich zu Sickingen zu begeben, bei dem er einen vertrauten Kreis von gleichgeſinnten Prädicanten und Adligen antraf. Von der Ebernburg aus erließ er eine Reihe zum Theil ſchon erwähnter Schriften: Vorrede, Gloſſen und Nachrede zu der Bulle des Papſtes Leo X. gegen Luther. — Clag und Vormahnung wider die übermäßige Gewalt des Papſtes zu Rom und der ungeiſtlichen Geiſtlichen. — Brief an Kaiſer Karl. (Münch III, 583.) — Brief an alle Stände Deutſchlands. Die Bulle, oder der Bullentödter. Ein Dialog. (Münch IV, 71.) — Gedicht auf die Verbrennung der Lutheriſchen Bücher zu Mainz. (Münch. IV, 57, V, 47.) Vergleichung der Päpſte Satzungen gegen die Lehre Chriſti. (Münch V, 132.) Die letzte Tendenz des Adels ging dahin, den Kaiſer in ſein Intereſſe zu ziehen, damit er an die Spitze ſich ſtelle, und zur Gründung eines ſelbſtändiſchen deutſchen Reiches mit monarchiſch-ariſtokratiſcher Regierungsform Hand anlege. Dieſe Abſicht bemühte ſich der Adel hauptſächlich auf dem Reichstag zu Worms 1521 zu erreichen; (Huttens Schreiben an den Kaiſer von Mainz 1521. Münch IV, 278) allein der Kaiſer, damals ſehr jung, ging auf dieſen Plan nicht ein; ob er in ſpätern Jahren denſelben zurückgewieſen haben würde, ſteht ſehr zu bezweifeln. Auf dem Reichstage zu Worms war die Perſon Luther's keinem Stande ſo wichtig als dem Adel. Mehrere befanden ſich in der Stadt in ſeiner unmittelbaren Nähe, andere ſtanden gerüſtet und ſchlagfertig unweit von Worms. Hutten ſchleuderte eine Invective nach der andern in die Stadt: In Hieronymum Alcandrum et Marinum Carracciolum, oratores

Leonis X. apud Wormatiam, invectivae singulae. (Münch IV, 239 sqq.) — In Cardinales, Episcopos et Sacerdotes Lutherum Wormatiae oppugnantes invectiva ibid. 253 sqq. — Monitor primus — Monitor secundus ibid. IV, 113. 137. — Praedones ibid. IV, 159. In dem zweiten Warner wird darauf hingedeutet, daß Franz von Sickingen im Kampfe gegen die Geiſtlichkeit einen ähnlichen Hauptmann abgeben könne und werde, wie in dem Huſſitenkriege der Böhme Ziska. Die Schrift mit dem Titel: die Räuber — ſollte den Adel und die Städte mit einander ausſöhnen, die alten Feindſeligkeiten vergeſſen machen, Mißverſtändniſſe berichtigen und nachweiſen, wie dringend nothwendig es ſei, einen Bruderbund gegen die Fürſten und Geiſtlichkeit zu ſchließen. Die wenigſten Straßenräuber, wird dabei bemerkt, ſeien vom Adel; ja, der rechte Adel verabſcheue alle Räubereien, die ohne vorangegangenen Fehdebrief vorfielen. Während Luther dem Franz von Sickingen ſeine Schrift über die Beichte dedicirte, und an den Ritter Hartmuth von Kronberg ein Miſſiv erließ (de Wette II, 161.) um den Adel für die Sache einer kirchlichen Reformation zu gewinnen, gab Ulrich von Hutten dem Beſtreben deſſelben die entgegengeſetzte Richtung. Durch die Schrift „Neu Karſthans" (Münch V, 455 ff.) ſuchte er die Fackel der Empörung in die Maſſe des Bauernſtandes zu ſchleudern. Die Schrift iſt ein Geſpräch zwiſchen einem Bauern, Karſthans, und Franz von Sickingen, der jenem die Gebrechen des Kirchenregiments auseinander ſetzt, wogegen auch der Bauer die vielen Bedrückungen aufzählt, welche die Landleute von der Geiſtlichkeit zu erdulden hätten, und dabei zu wiederholten Malen ausruft: Ei, da muß man ja mit Flegeln und Karſten drein ſchlagen! Durch die Schrift: Beklagung der Freiſtädte deutſcher Nation — (Münch V, 383 ff.) verſuchte Hutten die freien Reichsſtädte nochmals zur Verbindung mit dem Adel gegen die Gewalt der Fürſten aufzufordern. Ihr ſehet, fromme Städte, redet er dieſelben in Reimen an, daß ihr zugleich mit dem Adel unterdrückt werdet durch die Herrſchaft der Tyrannen, welche das Land beſchweren,

Ehre, Recht und Billigkeit verkehren. Sie freſſen den armen Adel, und ſuchen täglich Weg und Rath, den Städten ihre Freiheit zu nehmen. Um die deutſche Freiheit und mit ihr das Vaterland zu retten, muß man kräftigen Widerſtand leiſten, Adel und Städte müſſen ſich verbinden. Da noch ein Kaiſer im Reiche war, wurde der Arme doch vor Gewalt geſchützt; da konnte ein armer Ritter einen Fürſten, der ihm Leids gethan, zu Antwort bringen und zu Recht, und jede Stadt fand ihre Vertheidigung. Jetzt ſind die Fürſten allein im Beſitze der Gewalt, und gebrauchen ſie nach ihren Lüſten. Bald möchten ſie eine Stadt in ihre Gewalt bekommen, bald gefällt ihnen die Beſitzung eines Edelmanns, die in ihrem Gebiete liegt. Die Fürſten werden nicht ſatt, wie viel ſie auch verſchlingen; den Adel haben ſie ſchon verſchlungen, jetzt wollen ſie über die Städte herfallen. Im Rathe ſtecken ſie die Köpfe zuſammen, daß ihnen ja das Reich unterworfen bleibe, der Kaiſer abgefertigt werde. Dieſer zieht jetzt von dannen; ſie wollen nicht daß er wiederkehre, damit ſie alle Gewalt des Kaiſers für ſich behalten. Und nun verbieten ſie noch dazu die Lehre Luther's! Darum macht euch bereit, fromme Städte, nehmt die Freundſchaft des Adels an; denn nur ſo kann den Fürſten widerſtanden, und die deutſche Nation von Schaden, Spott und Hohn der Fremden befreit werden. — Hierin lag viel Wahres für die deutſchen Städte: wenigſtens iſt denſelben in der Folgezeit nie wieder eine ſolche Rede gehalten worden. Franz von Sickingen, der in ſeiner Perſon die Größe des Ritterthums darſtellte, hielt im Jahre 1522 eine große Verſammlung von Rittern zu Landau, um einen Bund zu ſtiften, durch welchen die Reichsritterſchaft in ihren Rechten vor jedem fremden Eingriffe ſicher geſtellt werden ſollte. Franz ward zum Bundes-Hauptmann erwählt. Durch eine Fehde wider den Erzbiſchof und Churfürſten von Trier, Richard von Greiffenklau-Vollrath, gedachte er an der biſchöflichen und fürſtlichen Würde zugleich ſeinen Muth zu kühlen. Allein durch das Reichsregiment in die Acht erklärt, ward er, außer dem Churfürſt von Trier, von dem Churfürſt

von der Pfalz, dem Churfürſten von Cöln und dem Landgrafen von Heſſen in ſeiner Feſte Landſtuhl auf die furchtbarſte Weiſe belagert. Die Burg wurde im eigentlichen Sinne in Trümmer geſchoſſen, und Franz ſtarb an einer Wunde am 7. Mai 1523. Kurz vor ſeinem Tode ſoll er geäußert haben: Ich bin nicht der Hahn, darum man tanzt, ſondern man will tanzen um die ganze Ritterſchaft! Inwiefern dieſe Prophezeiung des Franz von Sickingen Wahrheit enthielt, mag man aus der Geſchichte der Folgezeit beantworten. Die Verhältniſſe vergönnten es dem deutſchen Adel nicht die Bewegung von Anfang an zu ſeinem Intereſſe zu benutzen, und dadurch ſeinem Stande eine neue Stellung für die Zukunft zu ſichern. Genug mit dem Falle von Sickingen war das damalige Beſtreben des Adels zu Boden geſchlagen. Und da Ulrich von Hutten ebenfalls im Auguſt 1523 (in der Schweiz auf der Inſel Ufnau) den irdiſchen Schauplatz verließ, hatten die Wittenberger Reformatoren doppelten Grund ſich von der Unternehmung Sickingens und Huttens als einer ihnen durchaus fremden Sache loszuſagen. Die Erklärung Melanchthon's ſ. Corp. Ref. I, 598. 627.

Wenn ſchon die politiſche Umwälzung, welche der Adel bezweckte, nicht realiſirt wurde, ſo fand doch auf Veranlaſſung derſelben der angeregte Revolutionsgeiſt bei dem Volke eine deſto größere Nahrung. Es iſt von uns bemerkt worden, daß Ulrich von Hutten den Bauerſtand zum Aufſtand aufforderte. Die Lage deſſelben war aber in der damaligen Zeit von der Art, daß es einer ſolchen Aufforderung kaum bedurfte. Dazu traten Männer auf, welche dem religiöſen Elemente eine fanatiſche Richtung gaben, und die Idee einer kirchlichen Reformation mit einer politiſchen Umwälzung in Verbindung ſetzten. Ob Luther hierzu Veranlaſſung gegeben habe, muß an ſich ſchlechthin verneint werden, indem Luther mit Empörern niemals gemeinſchaftliche Sache gemacht hat, ſondern denſelben entſchieden entgegengetreten iſt. Aber geleugnet kann dabei auch nicht werden, daß in Luthers Richtung ein zerſtörendes Element lag,

welches jedoch in Luther den Mittelpunkt des geiſtigen Lebens keineswegs ausmachte. Freilich wo dieſes zerſtörende Element der eigentliche Kern des Seelenlebens war, da konnte leichtlich ein Hang zu Schwärmerei hervorbrechen. Und ſo finden wir es wirklich. Luthers College und Theilnehmer an der Leipziger Disputation, der mit ihm ſcheinbar ſo ganz gleichgeſinnte Karlſtadt, ſtellt uns eine ſolche Perſon dar. Dieſer Karlſtadt, ein eitler Mann, hatte ſchon zu Leipzig die erſte Rolle im Reformationswerke ſpielen wollen, noch mehr aber trachtete er nach dieſer Ehre während Luther auf der Wartburg ſich befand. Nach einer heftigen Rede gegen die Gräuel des Papismus am Feſte der Beſchneidung Chriſti 1522 drang er an der Spitze eines Haufens von Studenten, Handwerkern, ausgetretenen Mönchen, in die Kirchen, vertrieb die Prieſter, welche Meſſe leſen wollten und Horen ſangen, riß die Kreuze und Altäre nieder, zertrümmerte die Heiligenbilder und ſpendete ohne die übliche Kleidung das Abendmahl unter beiden Geſtalten, und zwar ſo, daß er die Elemente jedem Communicanten in die Hand reichte, ſchaffte die Privat- und Ohrenbeichte ab, ſowie das Verbot in der Faſtenzeit Fleiſch zu genießen. Luther ſprach in mehreren Briefen ſeine Mißbilligung über dieſe Gewalt zu reformiren aus. Nur durch das Wort, erklärte er, ſoll alles dieſes angegriffen und umgeſtoßen werden, nicht durch äußere Gewalt, denn man kann den Glauben nicht erzwingen, und die Liebe muß die Oberhand behalten und herrſchen in allen äußerlichen Werken und Geſetzen. (de Wette II, 118. 145. 151. Der Geiſt der Umwälzung zeigte ſich aber in Sachſen noch an andern Orten. In der Stadt Zwickau bildete ſich unter einem Geiſtlichen, Thomas Münzer, eine Partei, welche ſich die neuen Propheten nannte, und in exaltirten Zuſtänden Inſpiration zu haben vorgab. Bei ihrer ſpiritualiſtiſchen Richtung hegten dieſe Leute einen beſondern Haß gegen alles Äußere im Kultus, alles Objective, Poſitive in der Religion. Daher war ihnen vorzüglich die Kindertaufe anſtößig, weil hier das Sacrament der Taufe als poſitives Sacrament betrachtet wird, ohne Rück-

ſicht der ſubjectiven Willensbeſtimmung des Täuflings. Sie tauften daher die zu ihrer Partei Übertretenden noch einmal, und erhielten den Namen Wiedertäufer. Aus Zwickau vertrieben, kamen dieſe neuen Propheten auf die Nachricht von den Vorgängen in Wittenberg dahin, außer Münzer, (welcher jedoch in der Schrift Hochverurſachte Schutzrede von 1524 Bog. E. Bl. 1 b. ſagt, er ſei in ſechs oder ſieben Jahren nicht bei Luther geweſen!) Nicolaus Storch, Martin Cellarius, Marx Stübner und Thomas Marx, und ſchloſſen ſich an Karlſtadt an. Luthers in Wittenberg zurückgebliebene Collegen, der oben erwähnte Nicolaus Amsdorf (deſſen jetzt zuerſt Meldung geſchieht), ſelbſt Melanchthon, wußten keinen Rath. Ein auffallender Umſtand. Wir werden aber Amsdorfen ſpäter als Ultra-Lutheraner kennen lernen, und bei Melanchthon erklärt ſich die Sache, wie manche Anſicht von ſeiner ſo eben entwickelten Theologie, aus dem Mangel an kirchlicher Erfahrung. Luther ward deshalb um ein Gutachten befragt; allein daſſelbe ward von ihm eben erſt ausgeſtellt (de Wette II, 124.) als er, ſeine Anweſenheit in Wittenberg für nothwendig erachtend, am 4. März 1522 die Wartburg verließ, am 5. März unterweges ein Schreiben voll erhabenen Heldenmuthes an den Churfürſten erließ, worin er demſelben ſeine Rückkehr anzeigte, und am 7. März zu Wittenberg ankam. Weil das Reichsregiment zu Nürnberg von den Vorfällen Notiz genommen hatte, ſo mußte Luther auf Befehl des Churfürſten ein Schreiben an daſſelbe aufſetzen und ſowol ſeine Rückkehr als ohne des Fürſten Willen erfolgt als auch die Gründe angeben, die ihn zur Rückkehr bewogen hätten. Unter den Gründen, die Luther angab, war der wichtigſte, daß er gekommen ſei um dem Aufruhr vorzubeugen. Der Churfürſt aber wollte ſich damit nöthigenfalls vor dem Reichsregimente rechtfertigen. Luther beſtieg alsbald die Kanzel, und hielt acht Tage hinter einander Predigten wider die Schwärmer, welche ſich mit feuriger Beredſamkeit über die ſchonende Weisheit ausſprachen, womit das Reformationswerk betrieben werden müſſe. (Walch XX, 6 ff.) Die Schwärme

mußten die Stadt räumen. Noch erließ Luther eine Schrift: Treue Vermahnung an alle Chriſten, ſich vor Aufruhr und Empörung zu hüten. (Walch X, 406 ff.) Karlſtadt, der jetzt in Wittenberg ſich die Hände gebunden fühlte, gab ſeine Ämter daſelbſt als Archidiaconus und Profeſſor auf, und flüchtete nach Orlamünde, woſelbſt ihn die Gemeinde zu ihrem Pfarrer wählte, weil dieſe Stelle ohnehin ſeiner Profeſſur zu Wittenberg incorporirt war. Hier trieb er das Reformiren nach ſeiner Weiſe. Was noch mehr bedeutete, war, daß er daſelbſt mit einer neuen Lehre über die Gegenwart Chriſti im Nachtmahle hervortrat, durch welche er auch dieſes Sacrament ſeines objectiven und poſitiven Gehaltes berauben wollte. Nach ſeiner Meinung iſt im Abendmahle Chriſtus nicht weſentlich gegenwärtig, ſondern Brot und Wein, werden zum Gedächtniß genoſſen, daß Chriſtus ſeinen Leib in den Tod dahingegeben, und ſein Blut am Kreuz zur Erlöſung für uns vergoſſen hat. Der Glaube an den Opfertod Chriſti iſt dabei die Hauptſache, wer dieſen hat, kann ohne Nachtheil ſeiner Seligkeit den Empfang des Sacramentes (welchen Ausdruck er ohnedies mißbilligte) ganz unterlaſſen. Karlſtadt gründete dieſe Anſicht auf eine eigene Erklärung der Einſetzungsworte, indem er nach φάγετε ein Punkt ſetzte, und τοῦτο nicht auf ἄρτον (als Masculinum), ſondern auf das Neutrum σῶμα bezog, eine grammatiſch unſtatthafte Conſtructionsweiſe. Auf churfürſtlichen Befehl unternahm Luther eine Viſitationsreiſe nach Orlamünde und die Umgegend, und hatte zu Jena eine Unterredung mit Karlſtadt, ohne ihn von ſeinem Irrwege abbringen zu können. Um Euch iſt mir nichts, ſagte Karlſtadt Luthern ins Angeſicht. (Walch XV, 2422 ff.) Mit der Gemeinde zu Orlamünde konnte er eben ſo wenig fertig werden. Es gab kein anderes Mittel dem Unweſen zu ſteuern, als Karlſtadt zu entfernen, der ſofort der ſächſiſchen Lande verwieſen wurde. Karlſtadt begab ſich nach Strasburg und von da in die Schweiz, woſelbſt die Reformatoren Zwingli und Oecolampadius eine der ſeinigen verwandte Nachtmahlslehre aufſtellten. Karlſtadt ließ nun eine Reihe von Streitſchriften wider Luthern

erſcheinen, die man Walch XX. geſammelt findet. Dagegen erließ Luther ſeine Schrift: Wider die himmliſchen Propheten, (a. a. O. 186 ff.) eine ſehr wichtige Schrift, weil Luther darin der fanatiſch-revolutionären Reformationstendenz entſchieden entgegentrat. Im Jahre 1525 erließ Luther dieſe Schrift, womit er Karlſtadt ein und für allemal geantwortet haben wollte. Dieſelbe zerfällt in zwei Theile: im erſten wird das Bilderſtürmen getadelt, und die Beibehaltung des Ausdrucks Meſſe von dem Sacramente des Nachtmahls entſchuldigt, ſowie die Beibehaltung der Elevation der geweihten Elemente, beides um der Schwachen willen; im zweiten Theile dagegen die reale Gegenwart Chriſti im Nachtmahle vertheidigt. Luther gehet bei den Bildern davon aus, daß ſich das moſaiſche Bilderverbot nur auf Abbildungen von Gott, um ſie anzubeten, beziehe, alſo nicht auf Crucifixe und Heiligenbilder. Wolle man dieſe einmal abſchaffen, ſo müſſe es ordentlich durch die Obrigkeit geſchehen, nicht durch den Pöbel, um denſelben zum Aufruhr zu verleiten. Während Luther den Bilderdienſt verwirft, und abgöttiſch angebetete Heiligenbilder zu zerſtören befiehlt, ſo weiß er doch die heilige Kunſt wohl zu würdigen, wie man aus folgender Stelle (§. 64.) ſieht. Es ſei beſſer man malte an der Wand, wie Gott die Welt ſchuf, wie Noah die Arca bauete, und was mehr guter Hiſtorien ſind, denn daß man ſonſt irgend weltlich unverſchämt Ding malet. Ja wollte Gott, man könnte die Herren und die Reichen dahin bereden, daß ſie die ganze Bibel inwendig und auswendig an den Häuſern vor jedermanns Augen malen ließen, das wäre ein chriſtlich Werk. So iſt es auch gewiß, daß Gott will haben, man ſolle ſein Wort hören und leſen, ſonderlich das Leiden Chriſti. Soll man's aber hören oder gedenken, ſo iſt's einem unmöglich, daß man nicht in ſeinem Herzen ſollte Bilder davon machen. Denn man wolle oder wolle nicht, wenn man Chriſtum hört, ſo entwirft ſich in dem Herzen ein Mannsbild, das am Kreuze hängt, gleich als ſich das Antlitz natürlich entwirft ins Waſſer, wenn man darein ſieht. Iſt's nun nicht Sünde, ſondern gut,

daß man Chriſtus' Bild im Herzen habe, warum ſollte es Sünde ſein, wenn man's in Augen hat? Sintemal das Herz mehr gilt, denn die Augen, und weniger ſoll mit Sünden befleckt ſein, denn die Augen, als das da iſt der rechte Sitz und Wohnung Gottes. — Zur Charakteriſtik Karlſtadts als Volkslehrers dient folgende Anekdote, welche Luther von ſeinem Aufenthalte zu Orlamünde mittheilt. Da ich zu Orlamünde war, erzählt derſelbe, und von den Bildern mit den guten Leutlein handelte, und ich alle Sprüche aus Moſen, ſo vorbracht wurden, zeigte aus dem Texte, daß er von Götzenbildern redete, die man anbetet, trat einer hervor, der von allen der klügſte ſein wollte, und ſprach zu mir: Hörſt du es, ich mag dich wohl du heißen, biſt du ein Chriſte? Ich ſprach, heiße mich nur wie du willſt; er hätte mich wohl lieber auch geſchlagen, ſo voll Karlsſtadts Geiſtes war er, daß ihm die andern ſchlecht nicht ſchweigen konnten. Und fuhr fort und ſprach: Wenn du denn Moſe nicht folgen willſt, ſo mußt du dennoch das Evangelium leiden. Du haſt das Evangelium unter die Bank geſtoßen. Nein nein, es muß hervor, nicht unter der Bank bleiben. Ich ſprach, was ſagt denn das Evangelium? Er ſprach: Jeſus ſeit em Evangelii, wes nit wü es ſtehet, meine Brüder wiſſen's wohl, daß die Brut muß das Hemd nackend usziehen, ſoll ſie by dem Brütgam ſchloffen. Alſo muß man die Bilder alle abbrechen, daß wir der Creaturen los und rein werden. — Luther hörte den Vorwurf, er habe das Evangelium unter die Bank gebracht. Der mußte ſeltſam in ſeinen Ohren klingen. Dieſer Vorwurf konnte nur aus Karlſtadts Predigten herſtammen, und doch ſagte Luther zugleich, möge ſich Karlſtadt nur von den himmliſchen Propheten abſondern, es ſolle alles ſchlecht und vergeſſen ſein, und wolle bei ihm thun und laſſen alles was er vermöge, er wolle ihn gern zum Freunde haben, wolle er, wolle er nicht, ſo müſſe er Gott laſſen walten. Luther erwähnt ferner den Vorwurf der Kriecherei gegen die Fürſten, welcher ihm von dieſen Schwärmern gemacht wurde. Sobald ſie einen Prediger hörten, der ſie lehrte, ſtill und der Obrigkeit gehorſam

ſein, den hießen ſie friſch einen Fuchsſchwänzer und Fürſtenheuchler, und wieſen mit Fingern auf ihn. Wer aber ſagte, ſchlage todt, gebt niemand nichts und ſeid freie Chriſten; ihr ſeid das rechte Volk u. ſ. das hießen die rechten evangeliſchen Prediger. Dagegen hält Luther dem Karlſtadt vor, daß er ſeinen Beruf zu Wittenberg eigenmächtig aufgegeben, und zu Orlamünde widerrechtlich den dortigen Geiſtlichen (M. Conradus, der das Evangelium recht kannte und lehrte) aus ſeinem Amte vertrieben habe, daß die Orlamünder kein Recht gehabt, ihn zu ihrem Prediger einzuſetzen, daß dieſelben, als die Univerſität Wittenberg auf Befehl des Churfürſten Karlſtadt zu ſeinem Berufe zurückgerufen, von demſelben aufgehetzt ein ſtolzes und freches Schreiben an die Univerſität gerichtet hätten. Was dünkt dich nun, fährt Luther darauf fort, iſt es nicht eine feine neue geiſtliche Demuth, grauen Rock und Filzhut tragen, nicht wollen Doctor heißen, ſondern Bruder Andres und lieber Nachbar wie ein anderer Bauer, dem Richter zu Orlamünde unterworfen ſein und gehorchen, wie ein ſchlechter Bürger, und alſo mit eigener erwählter Demuth und Unterthänigkeit, die Gott nicht gebeut, wollen als der ſonderlichen Chriſten einer geſehen und gerühmt ſein, als ſtünde ein chriſtlich Weſen in ſolchem äußerlichen Gaukelwerk, und doch dieweil ſtreben und fahren wider Pflicht, Ehre, Gehorſam, Gewalt, und Recht der Landesfürſten und weltlicher Obrigkeit, die Gott geboten hat? Das iſt die hohe neue Kunſt Gottes aus der himmliſchen Stimme, die wir zu Wittenberg, ſo den Glauben und Liebe lehren, nicht verſtehen und wiſſen können. Das iſt die hübſche Entgröbung Studirung, Verwunderung, Langweil und dergleichen Teufelsalfanzerei. Luther giebt uns hiermit ein Stück von der weitern Lehre Karlſtadts. Die zuletzt erwähnten Zuſtände beziehen ſich auf die Bekehrung des Menſchen. Iſt der göttliche Geiſt auf dem bezeichneten Wege zum Durchbruche gekommen, dann iſt der Menſch abſolut frei, auch die h. Schrift hat für ihn keine bindende Autorität, noch viel weniger alle menſchliche Ordnung. Auf der einen Seite

grenzenloſer Dünkel, auf der andern Seite Schmeichelei gegen den Pöbel.

Darauf kommt Luther auf den Vorwurf Karlſtads zu ſprechen, daß er noch zu ſehr am Papſtthume feſthalte (er wurde deshalb von demſelben ein zweifacher Papiſt geſcholten), und bei dem Sacramente des Nachtmahls den Namen Meſſe, auch bei demſelben die Aufhebung der Elemente beibehalte, welches beides das Sacrament als eine päpſtiſch-hierarchiſche Opferhandlung bezeichne. Zuerſt erweiſt Luther, daß das Wort Meſſe gar nicht ein Opfer bedeute, und daß auch die Handlung des Aufhebens nicht nothwendig von einer Opferhandlung verſtanden werden müſſe, und darauf ſpricht er von der chriſtlichen Freiheit. Hierüber hat er ſich trefflich ausgeſprochen. Der Rottengeiſt und der Papſt brechen Beide die chriſtliche Freiheit und ſind Beide widerchriſtlich; aber der Papſt thut's durch Gebot, Dr. Karlſtadt durch Verbot, der Papſt heißet thun, Dr. Karlſtadt laſſen. Wie denn die chriſtliche Freiheit durch zweierlei gebrochen wird, wenn man gebeut, zwingt zu thun, das doch nicht geboten noch erzwungen iſt von Gott, oder wenn man verbeut, wehret, hindert, das doch nicht verboten, noch gewehret iſt von Gott: denn das Gewiſſen iſt eben ſowohl gefangen und verführt, wenn es etwas laſſen muß, das nicht nöthig iſt zu laſſen, als wenn es etwas thun muß, das nicht noth zu thun iſt, und chriſtliche Freiheit geht ebenſowohl unter, wenn ſie laſſen ſoll, das ſie nicht laſſen muß. Wo ſich nun ein Thun oder Laſſen findet, da Gott nicht von gelehrt, geboten, noch verboten hat, ſoll man's frei laſſen bleiben, weil Gott es ſelbſt hat frei ſein laſſen. Luther erwähnt hierbei eine Warnung vor Karlſtadt, als er zuerſt in ihm einen Mitgenoſſen bei dem Reformationswerke erblickte, derſelbe werde nicht lange bei ihm beharren, er ſei ein unbeſtändiger Menſch. Um ſo mehr tritt er ihm jetzt entgegen, da er demſelben früher nicht ungewöhnliches Lob geſpendet hatte. Wiewohl ich's vorhatte, ſpricht er nunmehr, das Aufheben auch abzuthun, ſo will ich's doch nun nicht thun, zu Trotz und noch eine Weile lang wider den Schwärmergeiſt,

weil er's will verboten, und als eine Sünde gehalten, und uns von der Freiheit getrieben haben. Denn ehe ich dem seelmörderischen Geiste wollte ein Haar breit und einen Augenblick weichen unsere Freiheit zu lassen, ich wollte eher noch morgen so ein gestrenger Mönch werden, und alle Klösterei so fest halten, als ich gethan habe. Diese Äußerung beurkundet den tiefen Sinn Luther's für das Positive. Merkwürdig, sehr merkwurdig ist in dieser Hinsicht auch die Erklärung Luthers, ob die Messe deutsch gehalten werden müsse, worauf Karlstadt schlechterdings bestand. Daß nun die Messe deutsch gehalten werde bei den Deutschen, gefällt ihm wohl, aber daß Karlstadt auch da will eine Noth machen, als müsse es so sein, das ist abermals zu viel. Karlstadt faßte das nationale Element im revolutionären Sinne auf (ein furchtbarer Mißgriff!), der tiefnationale Luther fühlte das, und sein Gefühl sträubte sich dagegen.

Den zweiten Theil der Schrift, worin Luther vom Sacramente des Nachtmahls handelt, eröffnet er mit den Worten: Mir ist kein Zweifel, daß bei den Papisten diese unsere Zwietracht eine große Freude und Hoffnung macht, als sollte dadurch unser Thun ein Ende nehmen. Wohlan die lassen wir rühmen und einen guten Muth über uns haben. Ich hab's oft und längst gesagt, ist's aus Gott was ich habe angefangen, so soll's niemand dämpfen; ist's nicht aus Gott, so halte es ein Anderer, ich will's freilich nicht erhalten. Wahre Demuth mit dem Bewußtsein als Werkzeug der göttlichen Weltregierung zu wirken in Luther! Luther widerlegt nun Karlstadt's Meinung, daß das Sacrament des Abendmahls nur in einem geistigen Genusse Christi durch das Andenken an seinen Opfertod bestehe. Karlstadt's Beweise und Luthers Widerlegung mögen hier von uns nicht erörtert werden; nur so viel bemerken wir über Luther's eigene Vorstellung von der wesentlichen Gegenwart Christi im Nachtmahle, welche er an die Stelle der katholischen Verwandlung setzte, daß dieselbe noch nicht in ihm zur Durchbildung gekommen, sondern erst in unklarem Bewußtsein vorhanden ist. Von

der höchſten Wichtigkeit ſind aber die Grundſätze, welche Luther bei dieſer Gelegenheit von der organiſchen Geſtaltung des poſitiven Kirchenthums ausſpricht. So Gott ſein heiliges Evangelium hat auslaſſen gehen, handelt er mit uns auf zweierlei Weiſe. Einmal äußerlich, das andere Mal innerlich. Äußerlich handelt er mit uns durch mündliche Worte des Evangelii und durch die leiblichen Zeichen, als da ſind, Taufe und Sacrament. Innerlich handelt er mit uns durch den heiligen Geiſt und den Glauben ſammt andern Gaben. Aber das alles der Ordnung, daß die äußerlichen Stücke ſollen und müſſen vorgehen, und die innerlichen hernach und durch die äußerlichen kommen, alſo daß er's beſchloſſen hat, keinem Menſchen die innerlichen Stücke zu geben, ohne durch die äußerlichen Stücke; denn er will niemand den Geiſt noch Glauben geben ohne das äußerliche Wort und Zeichen, ſo er dazu eingeſetzt hat. Auf dieſe Ordnung ſoll man ſorgfältig achten, da wird's ganz und gar anliegen. Denn wiewol ſich der Rottengeiſt ſtellt, als hielte er groß von Gottes Wort und Geiſt, ſo iſt doch das ſeine Meinung, daß er dieſe Ordnung umkehre, und eine widerſinnige aufrichte aus eigenem Frevel. Indem er mit den Worten Geiſt, Geiſt, Geiſt das Maul aufſperrt, und doch beides, Brücke, Steg und Weg, Leiter und Alles umreißt, wodurch der Geiſt zu uns kommen ſoll, nämlich die äußerlichen Ordnungen *Gottes* in der leiblichen Taufe, Zeichen und mündlichem Wort *Gottes*, will er uns lehren, nicht wie der Geiſt zu uns, ſondern wie wir zum Geiſte kommen ſollen, daß wir ſollen lernen auf den Wolken fahren und auf dem Winde reiten. Der Papſt hat auch ſo gelogen, aber ſein Geiſt hat mehr gehandelt, daß er das Geiſtliche leiblich machte, wie er die geiſtliche Chriſtenheit eine leibliche äußerliche Gemeine macht; dieſer Rottengeiſt wiederum damit am meiſten umgeht, daß er geiſtlich mache, was Gott leiblich und äußerlich macht. *Darum gehen wir zwiſchen Beiden hin, und machen nichts weder geiſtlich noch leiblich, ſondern halten geiſtlich, was Gott geiſtlich, und leiblich, was er leiblich macht.* Hier

haben wir das organiſch bildende Prinzip des Proteſtantismus. Von dieſem Standpunkte aus muß der deutſche Reformator in allen ſeinen Reden und Handlungen gewürdigt werden. Wir bemerken hierbei, daß Luther gegen Karlſtadt die menſchliche Vernunft des Teufels Hure nennt, ein Ausdruck, der ſpäterhin ſo arg gemißdeutet wurde, der aber nach dem Zuſammenhange der Rede gar nichts Anſtößiges enthält, indem Luther offenbar damit den Menſchengeiſt in ſeiner negativen Stellung und Auflehnung gegen Gottes Ordnung, inſofern derſelbe dadurch zu einem zerſtörenden, mithin ſataniſchem Prinzipe wird, bezeichnet, ähnlich wie Goethe in ſeinem Fauſt dieſes Prinzip als den Mephiſtopheles charakteriſirt.

Das revolutionäre Element, welches in Karlſtadt nur bis zur Schwärmerei gekommen war, und auf das kirchliche Gebiet ſich beſchränkt hatte, artete in dem erwähnten Thomas Münzer zu einem kirchlich-politiſchen Fanatismus aus. Dieſer Münzer, unſtät umherirrend, hatte gegen Ende des Jahres 1522 in dem churſächſiſchen Flecken Allſtädt eine Anſtellung als Prediger gefunden. Daſelbſt reformirte er zuerſt den Gottesdienſt nach ſeiner Weiſe, legte eine Druckerei an, und ließ die Ordnung des neuen Gottesdienſtes in deutſcher Sprache erſcheinen. (S. Strobel, Leben Münzers S. 143 ff.) Aus ſeiner Druckerei ging auch hervor die Schrift Von dem gedichten Glauben mit Grundſätzen, welche die menſchliche Natur zerſtören, als: Die heilige Schrift iſt eher dazu da, um uns zu erwürgen, als lebendig zu machen. — Wer den bittern Chriſtus nicht haben will, wird ſich am Honig todtfreſſen. — Man muß die Hölle erſt erlitten haben, ſoll man ſich anders vor ihr hüten. Der Mann ging aber mit einem ganz anderen Plane noch ſchwanger. Wenn Luther nichts anderes gewollt hätte, als Mönche und Pfaffen vexiren, ſo wäre beſſer Alles unterblieben. Dieſer Luther ſei ein Schmeichler der Fürſten, ſeine Theologie aber faul und wurmſtichig. Er gründete eine chriſtliche Genoſſenſchaft wider alle Feinde des Evangeliums, deren Glieder ſich durch einen feierlichen Eid zur kräftigen Mitwirkung an einem Reiche der

iheit und Gleichheit verbanden. Das Grundgeſetz dieſes Rei-
Chriſti lautete: Die Chriſten bedürfen keiner Obrigkeit,
und jede Gewalt muß abgeſchafft und gegen Unchriſten
nungslos eingeſchritten werden. Bei der Gemeinde iſt das
ht des Schwertes, nicht aber bei den Fürſten, den Tyrannen.
lber ſprach er ſich ſo aus: Die Fürſten ſollen keine Herren,
dern Diener des Schwertes ſein, ſie ſollen es nicht machen
es ihnen wohlgefällt. Darum muß auch aus altem guten
uch das Volk daneben ſein, wenn einer recht gerichtet wer-
ſoll. Ob die Obrigkeit das Urtheil wollte verkehren, ſo
en die umſtehenden Chriſten das verneinen und nicht leiden.
iſt der allergrößte Gräuel auf Erden, daß niemand der
rftigen Noth ſich will annehmen. Die Großen machen was
wollen. — Die erſte chriſtliche Gemeinde zu Jeruſalem iſt
Vorbild eines jeden chriſtlichen Staates. Alle Dinge ſollen
ein ſein, und unter die Einzelnen nach Nothdurft ausgetheilt
den. — Die Fürſten, Grafen und Herren ſind aufzufordern,
Evangelium beizuſtehen, in das geſchloſſene Bündniß ein-
ten, und zu dem Grundſatze der abſoluten Freiheit aller
iſten ſich zu bekennen; weigern ſie ſich deſſen, ſo ſollen ſie,
nutzloſer brüderlicher und ernſtlicher Erinnerung, aus dem
ziment mit Gewalt verſtoßen, todtgeſchlagen, geköpft oder ge-
igt werden. Worte Münzers an das Volk: Allerliebſten
über, es iſt wahrlich nicht eine ſchlechte Sache, die jetzt zur
gehet, ihr ſeid zumal ohne Urtheil derſelben. Ihr wähnt,
hr den Pfaffen nicht mehr gebt, es ſei ausgerichtet. Aber
wiſſet nicht wie ihr jetzt hundertmal tauſendmal ärger daran
, als zuvor. Man wird euch fortan mit einer neuen Logik
)..... mit Täuſcherei des Wortes Gottes. — Zur Herſtellung
r neuen chriſtlichen Ordnung behauptete ſich Münzer von
t berufen; durch ihn ſollte der ganzen Welt geholfen, alle
erechtigkeit beſtraft, jede Tyrannei und Ungleichheit abge-
ſſt werden. Darum nannte er ſich Thomas Münzer mit
Hammer, der Felſen zerſchmeißt. Auch hatte der Geiſt ihm
egeben, daß der Zeitpunkt nahe bevorſtehe, wo der Lob-

geſang Mariä ſich erfülle: Gott ſtoße die Gewaltigen vom Throne und erhebe die Niedrigen. Mit dieſem Thema beſchäftigt ſich die Schrift: Außgetrückte Entplößung des falſchen Glaubens der ungetreuen Welt durchs Gezeugniß des Evangeliums Lucä, vorgetragen der elenden erbärmlichen Chriſtenheit zur Erinnerung ihres Irrſals. Mühlhauſen. 1524.

Münzer handelte nicht als Betrüger, ſondern als Fanatiker. Was oder wer im Gläubigen fühlt, denkt, will, wirkt und handelt, iſt nicht er, das Inviduum, ſondern der göttliche Geiſt. Wir fleiſchlichen und irdiſchen Menſchen ſollen Götter werden durch die Menſchwerdung Chriſti, und alſo mit ihm Gottes Schüler ſein, von ihm ſelber gelehrt werden und vergottet ſein, ja in ihn ganz und gar verwandelt. Die heilige Schrift enthält zwar Gottes Wort, aber ſie iſt als ſolche und ohne alles Weitere zur wahren Unterweiſung des Menſchen unkräftig. Die Göttlichkeit ihres Inhalts und jeder einzelnen Lehre wird erſt durch das innere Zeugniß des Geiſtes erkannt. Der Auserwählte hat den wahren Glauben, ob er auch von der Bibel nichts ſehe und höre, indem Niemand durch bloßes Leſen der Schrift den wahren Glauben und Mittheilung höherer Wahrheiten empfange, ſondern nur durch den Geiſt Gottes, der unmittelbar mit vernehmlicher himmliſcher Stimme in die Seele hineinrede. Ein neues Prophetenthum unter Geſichten, Träumen und unmittelbaren Unterredungen mit Gott, ſoll die Welt regieren. Um zum Empfange des göttlichen Geiſtes ſich würdig zu machen, gehört ein Austreten aus ſich, ein Vernichten ſeiner ſelbſt. Einen beſondern Lehrſtand giebt es nicht, ſondern damit der gemeine Mann durch ſeine Irrlehrer nicht weiter verführt werde, beruft und bevollmächtigt vielmehr Gott zu demſelben unmittelbar, indem er in Träumen und Geſichten ſich Jedem offenbart, welcher ſodann verpflichtet iſt dem Drange des göttlichen Geiſtes zu folgen. Es muß ein Jeder die Kunſt Gottes, den rechten Chriſtenglauben nicht durch ſtinkenden Athem teufeliſcher Schriftgelehrten überkommen, ſondern durch's ewige kräftige Wort des Vaters im Sohne mit Erleuchtung des

iligen Geiſtes. Die Schriftgelehrten ſind wie die Affen, ſie ollen dem Schuſter Schuh nachmachen und verderben das Leder. ie Geiſtlichen dienen dem Bauche, nehmen gern rothe Gulden it großer Andacht. So die heilige Kirche ſoll durch die bittere ahrheit erneuert werden, ſo muß ein gnadenreicher Knecht ottes hervortreten im Geiſte Eliä.

Wenn der Menſch unter dem Drucke ſich befindet, ſo iſt er icht zu überſpannten Hoffnungen geneigt, und daher kam, daß ünzers Lehren bei dem gedrückten Bauerſtande überall offne hren und Herzen fanden, ſo daß ſich dieſelben weit über die renzen Allſtädts verbreiteten. Schon damals ging das Gerücht, Münzer werde die freie Reichsſtadt Mühlhauſen in Thüingen zum Sitze ſeines neuen Reiches wählen, weshalb Luther in Warnungsſchreiben an den Rath und an die Gemeinde ieſer Stadt erließ. (de Wette II, 536 ff.) Eine Ausweiung aus dem ſächſiſchen Lande fürchtend verließ Münzer in iegeriſcher Rüſtung Allſtädt und irrte umher, nach der Schweiz in ſeine Richtung nehmend, weil hier überall der Geiſt des ufruhrs die Bauern ergriffen hatte, und hielt ſich bei ſeiner ückkehr eine Zeit lang zu Nürnberg auf, woſelbſt er eine hefze Schrift wider Luther erließ: Hochverurſachte Schutzrede nd Antwort wider das geiſtloſe, ſanftlebende Fleiſch zu Wittenerg, welches mit erklärter Weiſe durch den Diebſtahl der h. Schrift die erbärmliche Chriſtenheit alſo ganz jämmerlich beidelt hat. Anno M. D. XXIIII. Strobel, 162 ff. In dieſer chmähſchrift wider Luther lieſt man: Die Grundſuppe des uchers, der Dieberei und Räuberei ſind unſere Herrn Fürſten, hmen alle Creaturen zum Eigenthum. Die Fiſche im Waſſer, e Vögel in der Luft, das Gewächs auf Erden, Alles muß ihr in. Darüber laſſen ſie denn Gottes Gebot ausgehen unter die rmen: Du ſollſt nicht ſtehlen. So ſie nun den armen Ackerann und Handwerksmann und Alles, was da lebt, ſchinden nd ſchaben, ſo er ſich dann vergreift am Allergeringſten, ſo uß er hängen. Da ſagt dann der Doctor Lügner: Amen! ie Herrn machen das ſelber, daß ihnen der arme Mann feind

wird, die Urſache des Aufruhrs wollen ſie nicht hinwegthun, wie kann es die Länge gut werden. So ich das ſage, muß ich aufrühreriſch ſeyn; wohl hin. Daß ſich der gottloſe Tyrann behilft wider den Frommen und ſpricht, ich muß dich martern, Chriſtus hat auch gelitten, du ſollſt mir nicht widerſtreben: das wäre eine große Verderbniß. Du Erzbube weißt wohl, wen du ſollſt läſtern; die armen Mönche und Pfaffen und Kaufleute können ſich nicht wehren, darum haſt du ſie wohl zu ſchelten. Aber die gottloſen Regenten ſoll Niemand richten, ob ſie ſchon Chriſtum mit Füßen treten. Wenn du die Fürſten zuweilen ſchiltſt, kannſt du ſie wohl wieder Muths machen, ſchenkſt ihnen Klöſter und Kirchen, da ſind ſie mit dir zufrieden. — Auf der andern Seite nimmt Münzer die Partei der Fürſten, deren Macht durch den Sturz der Hierarchie gefährdet werde, und ſagt zu Luther: Du thuſt gleich wie wir Deutſchen ſagen, du ſteigeſt in den Brunnen, wie der Fuchs in den einen Eimer trat, und fraß die Fiſche, darnach lockte er den unſinnigen Wolf in den Brunnen in dem andern Eimer: ſo fährt er empor, und der Wolf bleibt unten. Alſo werden die Fürſten, die dir folgen, auch beſtehen. Du heuchelſt mit den Fürſten und meinſt es ſei gut, wenn du einen großen Namen bekommen haſt. — Aus allen Worten leuchtet der in jeder Hinſicht gefährliche Gegner hervor. Gewiß iſt übrigens, daß Münzer weit mehr Demagog als Schwärmer war. Sein zweiter Verſuch ſich zu Mühlhauſen feſtzuſetzen gelang, beſonders auf Betrieb des ausgetretenen Mönchs Pfeiffer, welcher daſelbſt vorgearbeitet hatte. Auf ihren Antrag ward der Stadtmagiſtrat abgeſetzt und vertrieben, und ein ſogenannter ewiger Rath eingeſetzt. Zugleich ward zu einem allgemeinen entſcheidenden Schlage gegen Fürſten und Adel Anſtalt gemacht. Ein Zug Pfeiffers nach dem Eichsfelde brachte reiche Beute aus zerſtörten Schlöſſern und Klöſtern nach Mühlhauſen. Nachdem er durch ein Schreiben die Bauern im Mansfeldiſchen aufgewiegelt hatte (Strobel, 97.) zog Münzer nach Frankenhauſen, wo etwa 8000 Bauern aus Mansfeld und Schwarzburg verſammelt waren, und erließ Schreiben an die

rafen von Mansfeld voll ſchnaubenden Fürſtenhaſſes. (Walch VI, 145. 153.) Allein ſein Haufe ward von den vereinten ruppen des Herzogs Georg und des Churfürſten Johann von achſen, des Herzogs Heinrich von Braunſchweig, des Land- afen Philipp von Heſſen und des Grafen Albrecht von ansfeld am 15. Mai 1525 geſchlagen, faſt gänzlich (bei 00 — über 6000?) niedergehauen, und Münzer gefangen d mit dem Schwerte hingerichtet. Die Hiſtori Thome Mün- r, Hagenow. Ein glaubwürdig Unterricht, wie die Dhorin- ſchen Bauern vor Frankenhauſen geſtraft. M. D. XXV.

Um dieſelbe Zeit erhob ſich ein weit gefährlicherer Aufſtand r Bauern im ſüdlichen Deutſchland, in Schwaben, wo die ähe des freien Schweizervolkes zu ſolchen Auftritten anreizte. n Julius 1525 weigerten ſich die Deutſchordenſchen der Ballei anken und Ellingen fernerhin die bisherigen Dienſte zu thun. n Auguſt kam es der Frohndienſte wegen in der Landgraf- aft Stühlingen zum Aufſtande. Zu gleicher Zeit empörten h die Bauern im Briggenthal, in der Baar, in der Graf- aft Hohenberg und am Schwarzwalde. Es ſtanden auf die uern im Allgau, im Bisthume Augsburg, in der Abtei mpten, im Gebiete des Grafen von Montfort, des Wilhelm uchſeß von Waldburg und anderer Edelleute, und nannten h den obern Allgauiſchen Haufen, während die Bauern der btei von Ochſenhauſen, Roth und anderer Edelleute ſich unter m Namen des Baldringiſchen Haufens verſammelten, und in Landvogtei Schwaben der Seehaufe aufſtand u. ſ. w. eſe Bauern erließen eine Art von Manifeſt in 12 Artikeln, as gedruckt Buchlin" genannt, worin ſie ihre Beſchwerden f eine zum Theil unleugbar begründete Art veröffentlichten. riſtoph Schappler, von Geburt ein Schweizer, zur Zeit Pre- er in Memmingen, ſoll Verfaſſer derſelben geweſen ſein. Sie chienen unter dem Titel: Beſchwerung und freundlich Begeh- n, mit angeheftetem chriſtlichem Erbieten der ganzen Bauer- aft, ſo jetzund verſammelt, in zwölf Hauptartikel auf's Kür- e gefüget. 1525. Die wichtigſten Artikel ſind: Jede Gemeinde

ſoll das Recht haben, ſich ihren Paſtor ſelbſt zu wählen, der die reine Lehre des Evangeliums vortrage. — Der Fruchtzehnte ſoll unter den Paſtor, die Armen und die öffentlichen Bedürfniſſe vertheilt werden. Der kleine Zehnte von Vieh und Früchten ſoll ganz aufhören. — Da Alle durch das koſtbare Blut Chriſti erlöſt, und zur Freiheit der Kinder Gottes erhoben ſind, ſo ſoll die Leibeigenſchaft ganz aufhören. — Jagd, Vögel- und Fiſchfang, das Holz im Walde, was die Herren unter dem Namen eines Kaufes beſitzen, ſoll, ſofern ſie einen ſolchen nicht brieflich beweiſen können, Gemeinegut ſein. — Die herkömmlichen Frohndienſte ſollen nicht vermehrt werden, auch ſoll den Dienenden ein gerechter Lohn gegeben werden. — Die jährlichen Abgaben für das Grundeigenthum ſollen nach dem Urtheile rechtlicher Männer gemäßigt werden. — Es ſollen nicht alle Tage neue Strafgeſetze erlaſſen werden. — Wieſen und Äcker, die nicht geſetzmäßig von dem Magiſtrate erworben, ſondern der Gemeinde widerrechtlich entzogen worden ſind, ſollen dreſelben wiedergegeben werden. — Die Herren ſollen bei verſtorbenen Leibeigenen ſich nicht das Beſte von der Hinterlaſſenſchaft (den Todfall) aneignen. — Wenn von dieſen Artikeln irgend einer dem Worte Gottes nicht gemäß ſei, ſo ſolle er ſogleich aufgegeben werden. (Strobel, Beitr. zur Lit. des 16. Jahrh. 2, 1, 9. Sartorius, der Bauernkrieg. 380.) Dieſe Artikel wurden in ungeheurer Menge durch ganz Deutſchland verbreitet, und fanden einen außerordentlichen Beifall bei dem gemeinen Manne. Überall fanden ſich Leute, welche das Volk mit dem Inhalte derſelben bekannt machten. Die Bauern ſandten dieſe Artikel an Luther um ſein öffentliches Urtheil darüber abzugeben. Luther, ſelbſt aus dieſem Stande ſtammend, erließ im Mai 1525 „Eine Ermahnung zum Frieden," worin er die Beſchwerden zum Theil anerkannte, die Bauern als ſeine lieben Freunde anredete, ſich an Fürſten und Herrn wandte, und etliche unter den zwölf Artikeln ſo billig und recht nannte, daß ſie ihnen vor Gott und Welt den Glimpf nähmen, „das ſollt ihr wiſſen, liebe Herrn, fortfahrend, daß man nicht kann, noch will, noch

oll eure Wütherei die Länge dulden. Ihr müßt anders werden und
Gott weichen. Thut ihr's nicht durch freundliche, willige Weiſe,
o müßt ihr's thun, durch gewaltige und verderbliche Unweiſe.
Thun's dieſe Bauern nicht, ſo müſſens andere thun, und ob ihr
ie alle ſchlüget, ſo ſind ſie noch ungeſchlagen, Gott wird andere
wecken." Den Bauern dagegen ſagte er: „Lieben Brüder, ſehet ja
u mit Fleiß, was ihr macht, und glaubet nicht allerlei Geiſtern
und Predigern, nachdem der leidige Satan jetzt viel wilder Rotten
und Mordgeiſter unter dem Namen des Evangelii hat erweckt und
damit die Welt erfüllt. Denn ſollte euer Vornehmen recht ſein,
ſo würde ein jeglicher wider den andern Richter werden, und keine
Gewalt noch Obrigkeit, Ordnung noch Recht bleiben in der Welt,
ſondern eitel Mord und Blutvergießen entſtehen." Luthers Vor-
ſchlag ging dahin, daß man aus dem Adel etliche Grafen und Her-
en und aus den Städten etliche Rathsherren erwählen, und die
Sachen freundlicherweiſe handeln und ſtillen laſſen ſollte. (Walch
XVI, 58 ff.) Da dergleichen Verhältniſſe, als die vorliegenden,
ur mit der Zeit ausgeglichen werden können, ſo war dieſer Rath
ehr wohlmeinend als ausführbar. Zu beachten iſt das pro-
ſtantiſche Element in demſelben, indem Luther das Recht des
ritten Standes anerkennt. Auch Melanchthon, aufgefordert von
em Churfürſten von der Pfalz, ſtellte ein Gutachten über die
wölf Artikel der Bauerſchaft aus, in welchem er dieſelben
chlechthin verwarf, und die Deutſchen ein ſolch ungezogen, muth-
illig, blutgierig Volk nannte, daß man es billig noch härter
alten ſollte. (Walch XVI, 32 ff.) Nach der Anſicht aller
illigen Hiſtoriker war dieſes Urtheil Melanchthons zu hart.

Von gütlichen Vorſchlägen wollten die Bauern nichts hö-
n, ſondern ſie fingen an zu Brand, Raub, Mord überzugehen.
Sie bemächtigten ſich der Stadt und des Schloſſes Neuenſtein,
er Städte Weinsberg und Heilbronn. In der letzten zerſtörten
e das deutſche Ordenshaus, dabei auf die Abmahnungen er-
iedernd, ſie hätten oft genug in dieſes Haus hineingetragen,
tzt wollten ſie heraustragen. Die Schlöſſer Scheuerberg und
orneck wurden erobert und zerſtört. Unterdeſſen geſellte ſich

zu den Bauern ein Mann, der große Dinge im Sinne hatte, der eine Umbildung der ganzen deutſchen Reichsverfaſſung anſtrebte. Wendel Hipler hieß dieſer Mann, ein feiner, geſchickter Mann, nach dem Urtheile des Götz von Berlichingen, als man ungefährlich einen im Reiche finden ſollt. Früher war derſelbe hohenlohiſcher Kanzler geweſen, aber wegen erlittenen Unrechts durch die Grafen von Hohenlohe aus dem Dienſte getreten, mit unverſöhnlichem Haſſe gegen den ganzen Adel erfüllt. Dieſer Hipler arbeitete in Verbindung einiger Adelsfeinde, der Räthe Peter Locher aus Kühlsheim und Hans Schickner aus Weißenburg, in Heilbronn einen Verfaſſungsentwurf aus, demzufolge alles weltliche Recht, das bisher gebraucht worden, ab und todt ſein ſollte, und ſtatt deſſen das göttliche und natürliche Recht (im Gegenſatze zu dem geſchichtlichen eine Quelle der Revolution!) gelten ſollte, damit der Arme ſo viel Zugang zum Rechte habe, als der Oberſte und Reichſte. (Zimmermann, Geſch. des Bauernkrieges III, 706.) Derſelbe Wendel Hipler rieth den Bauern den genannten Ritter Götz von Berlichingen, einen der kühnſten und tapferſten Helden ſeiner Zeit, zu ihrem Hauptmanne zu erwählen. Zum Unglücke der Bauern, aber gewiß zum Glücke der deutſchen Nation, war Götz zu ſehr Edelmann, als daß er die Sache der Bauern für die ſeinige halten konnte. „Ich verſtand mich nit ihres Handels, ſagt er kurz in ſeiner naiven Selbſtbiographie, denn ihre Handlung und meine Handlung, und ihr Weſen und mein Weſen waren als weit von einander, als der Himmel von der Erden.“ Nur nothgedrungen nahm Götz von Berlichingen die ihm angetragene Hauptmannsſtelle an, und zwar nur unter der Bedingung, daß die Bauern ſich gegen ihre Obrigkeit halten ſollten, als wie frommen und ehrſamen Unterthanen und Hinterſaſſen wohl anſtehe und gebühre, und daß ſie keines Fürſten oder Edelmanns Haus verbrennen und beſchädigen ſollten. Nun gab Wendel Hipler den Bauern noch den Rath, ſie ſollten die Landsknechte, die ſich bei ihnen eingefunden und ihre Dienſte angeboten hatten, in Sold nehmen Auf dieſe Weiſe hätten ſie einen Kern kriegserfahrner

Truppen erhalten, welche die der Kriegeskunſt unkundigen Bauern unterrichten konnten. Dieſen Rath verſchmähten die Bauern, es riß unter ihnen Unordnung ein, die Haufen überließen ſich ihren wildaufbrauſenden Leidenſchaften, an eine Subordination war nicht zu denken. Götz von Berlichingen und Wendel Hipler wollten von den zwölf Artikeln die überſpannten Punkte modificirt haben, allein ſie wurden dafür mit dem Tode bedroht, und die Bauern beſchloſſen dagegen in einer ohne Vorwiſſen der Hauptleute gehaltenen Verſamlung, alle Fürſten, Herren und Edelleute, die es nicht mit ihnen halten wollten, todtzuſchlagen. Darauf gingen ſie an die Zerſtörung des reichen Kloſters Amorbach, der Schlöſſer zu Mergentheim, des Schloſſes Neuhaus. Am 7. Mai 1526 vereinigten ſich mit den Odenwäldern und Neckarthälern die aufrühreriſchen Bauern aus der Rothenburger Landwehr, aus dem Bisthume Würzburg und dem Deutſchordenſchen Gebiete zur Belagerung des Frauenberges bei Würzburg, ohne denſelben erobern zu können. Nunmehr ergriff Luther, da die Sache der Reformation zu einer Sache des Aufruhrs und der Umwälzung gemacht werden ſollte, den Donnerkeil und erließ die Schrift: Wider die räuberiſchen und mörderiſchen Bauern, worin es hieß, es ſeien keine Teufel mehr in der Hölle, ſondern alle ſeien in die Bauern gefahren, mit der Aufforderung: Liebe Herren, löſet hie, rettet hie, helfet hie, erbarmet euch der armen Leute, ſteche, ſchlage, würge hie, wer da kann. Bleibſt du ja darüber todt, wohl dir, ſeliglichern Tod kannſt du nimmermehr überkommen; denn du ſtirbſt im Gehorſam göttlichen Worts und Befehls, und im Dienſte der Liebe, deinen Nächſten zu retten aus der Höllen und des Teufels Banden. (Walch XVI, 91.) Jetzt kam jählings Verderben über die Empörer. Götz von Berlichingen, als er ſah wo die Sache mit den Bauern hinauswollte, hatte unterdeſſen ſeine Hauptmannsſtelle niedergelegt. Georg Truchſeß von Waldburg, Führer des Heeres des ſchwäbiſchen Bundes, ein tapferer und gewandter Feldherr, ſchlug die Würtenberger und Schwarzwälder Bauern bei Böblingen am 12. Mai 1526, und vereint

mit dem Churfürſten Ludwig von der Pfalz einen andern Haufen bei Königshofen. Es iſt aber damals überall unter dem Landvolke eine greuliche Metzelei verübt worden. Ein Wehgeſchrei ging durch die ganze Nation. Luthers hartes Buch, freilich von den Aufrührern verſchuldet, hatte allerdings dazu mitgewirkt. Der Luther war ſeitdem auch nicht mehr wie bisher der Mann des deutſchen Volkes. Der jammervolle Ausgang des Ereigniſſes hatte für ihn die Folge, daß jene kindliche Liebe, welche das Volk zu ihm hegte, in Vieler Herzen lau wurde. Daher ſagt ein Gegner Luther's bezeichnend, man malte ihm eine Taube auf das Ohr (ſolche Bilder fanden ſich häufig in den Händen des Volkes), mich dünkt aber daß die Lutheriſchen viel mehr halten von ſeinen erſten, denn von ſeinen letzten Büchern. Denn nachdem er Anlaß gegeben hat, die armen und läſterlich durch ſeine Lehren verführten Bauern todtzuſchlagen, habe ich nicht mehr gemalte Tauben auf ſeinem Ohre geſehen wie zuvor. — Schon in dieſen Worten eines ſeiner erſten Gegner finden wir den Vorwurf, welchen ſeine letzten Gegner bis auf unſere Zeit beſtändig ihm machen, daß nämlich Luther der eigentliche Urheber des Bauernkrieges ſei. Dieſer Vorwurf kann aber, nach einer unparteiiſchen Darſtellung der Geſchichte, nur dahin verſtanden werden, daß es in der Beſtimmung des Proteſtantismus liegt, dem dritten Stande zu einer ſelbſtſtändigen Stellung im Staate zu verhelfen: demzufolge der Bauernaufſtand nach ſeiner rechtlichen Bedeutung in dem geſchichtlichen Entwickelungsgange des deutſchen Volks, nicht in dem Unternehmen Luthers begründet war, und Luther vielmehr einer gewaltſamen und ordnungswidrigen Erringung der Rechte des dritten Standes entgegentrat. Auf der andern Seite haben in neuerer Zeit ſogar proteſtantiſche Schriftſteller nicht nur jenen Vorwurf gegen Luther zugegeben, ſondern im Gegentheile dieſem noch den Vorwurf der Inconſequenz gemacht, daß er das Betragen der Bauern nicht unbedingt gebilligt und gefördert habe. In Raumer's Geſchichte Europas ſeit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts leſen wir: Weil ſie unterlag, hat die Nachwelt eine Sache als

Frevel und Aberwitz beſchmäht, die, wenn ein großartiger Verſtand die Flammenideen in einen Brennpunkt vereinigt, und ein freundliches Geſchick dem Auftreten einer ſich ſelbſt bewußten Generation gelächelt hätte, von der poſaunenden Klio gewiß den erhabenſten Thaten, dem kühnſten Aufſchwunge des Geiſtes beigeſellt worden wäre. — Die Bauern wagten es nie verjährende Rechte des Menſchen anzuſprechen. Es war ein gräßlicher Naturgeſchrei der unterdrückten Menſchheit. Aber welches Geſchick durften die Vereinzelten, Hauptloſen erwarten, da Luther Fürſten und Edelleuten predigte, der gemeine Mann müſſe mit Bürden beladen ſein, ſonſt werde er zu muthwillig — Melanchthon es Gewalt und Frevel ſchalt, daß ſie nicht wollten leibeigen ſein? Wurde von Theologen und Gewiſſensräthen die Kreuzfahne gegen ſie erhoben, und rüſteten ſich zum heiligen Kampfe Fürſten und Adelige, da verhallte wie Aberwitz der kühne umfaſſende Entwurf, welchen der Bauern conſtituirende Verſammlung zu Heilbronn berathen, wo Wendel Hipler, einſt hohenlohiſcher Kanzler, ſich mit der Umgeſtaltung des ganzen Reichsverbandes trug. — Die Zeit iſt vorüber, wo die Hiſtoriker die Rechte des dritten Standes verleugnen, und auch den Bauernaufſtand ſchlechthin verwerfen, daß aber eine mit Blut geſchriebene Freiheitskarte der deutſchen Nation Heil gebracht hätte, können wir nicht glauben.

So endete der Gebrauch oder Mißbrauch der Reformationstendenz durch zwei Stände der deutſchen Nation, von denen der erſte vergeblich eine neue Stellung im öffentlichen Leben anſtrebte, und der letzte auf ordnungswidrige Weiſe vorausnehmen wollte, was ihm erſt im Verlaufe der Zukunft zu Theil werden ſollte. War nun aber einmal die Reformationsſache Sache der deutſchen Nation, ſo kommt zunächſt die Stellung des Oberhauptes derſelben, des Kaiſers, gegen dieſelbe in Betracht. Allein ſchon die Stellung des Kaiſers zum Papſte legte ein unüberſteigliches Hinderniß in den Weg, wozu noch kam, daß Karl V., als Erzherzog von Öſterreich, König von Spanien und Neapel, nicht die deutſchen Intereſſen zum Mittel-

punkte ſeiner Thätigkeit machte. Was den deutſchen Geiſt bewegte, war ihm fern, er verſtand weder unſere Sprache, noch unſere Gedanken. Die Kaiſerkrone war auch dem Churfürſt Friedrich dem Weiſen angetragen worden, er hatte dieſelbe aber aus Bedenken, die kaiſerliche Autorität mit ſeiner Macht nicht behaupten zu können, abgelehnt. Dieſen Antrag an Churfürſt Friedrich von Sachſen nennt Ranke (deutſche Geſch. im Zeitalter der Reform. 1, 373) bei der Haltung, die Friedrich in der lutheriſchen Sache angenommen, und der nationalen Richtung, in der ſich dieſe Händel noch bewegten, eine der großartigſten Ausſichten für die Geſchichte der Nation. Aber wie, wenn durch den Einfluß des Papſtes ein Gegenkaiſer in der Perſon Königs Karl oder Königs Franz I. von Frankreich, der auch mit auf der Wahl ſtand, aufgeſtellt worden wäre? Konnte dadurch die Reformation nicht in ihrem Urſprung gehemmt und unmöglich gemacht werden? Dergleichen Hinderniſſe fanden dagegen bei der häufigen Abweſenheit des Kaiſers außer dem Reiche nicht ſtatt. Wie weit es die Stellung des Kaiſers erlaubte, finden wir doch auch den Kaiſer Karl einer Reformation der Kirche nicht abgeneigt, ſei es aus Anerkennung der vorhandenen Beſchwerden, oder damals ſchon aus politiſcher Rückſicht um die Macht des Papſtthums herabzuſtellen. Schon auf dem Reichstage zu Worms ließ der Kaiſer eine ſolche Abſicht durchblicken, indem er durch ſeinen Beichtvater, den Franziskaner Johann Glapio bald nach Eröffnung des Reichstages mit dem churſächſiſchen Kanzler Georg Brück (Pontanus) wegen Luthern heimlich unterhandeln ließ. Dieſer Glapio äußerte über Luthern, er habe, nachdem er die erſten Schriften deſſelben geſehen, ſich ſehr gefreuet, indem er bemerkt habe, daß in dem Herzen Luthers ein edles und neues Gewächs aufgehe, welches ſchon Zweige geſchoben, und zu erwünſchten, der Kirche erſprießlichen Früchten Hoffnung gemacht habe. Nur das Buch von der babyloniſchen Gefangenſchaft müſſe Luther widerrufen, dann werde ſich auch wohl ein Mittel finden, den Papſt zur Aufhebung des Bannes zu vermögen. Er habe dem Kaiſer geſagt, Gott

werde ihn und alle Fürſten züchtigen, wofern die Braut Chriſti von ihren Beſchwerden und Runzeln, womit ſie behaftet ſei, nicht befreiet werde. Werde der Kaiſer nur fünf Jahre regieren, dann werde man ſehen, was er in der Reformation thun werde. Daß dieſe Rede des Glapio nicht bloße Heuchelei, daß ſie noch weniger erdichtet iſt, beweiſt das folgende Betragen des Kaiſers, indem es demſelben darauf ankam, nach dem am erſten December 1521 erfolgten Tode Leo X. einen Mann auf den päpſtlichen Stuhl zu erheben, der ſelbſt eine Reformation der Kirche vor die Hand nehmen ſollte, das ſicherſte Mittel um die ausgebrochene Kirchenſpaltung aufzuheben. Der Einfluß des Kaiſers war es, daß durch Betrieb ſeines Geſandten zu Rom, des Don Juan Manuel, Hadrian der VI. auf den päpſtlichen Stuhl erhoben wurde (am 9. Januar 1522), Erzieher des Kaiſers, ein Mann von ſtrengen Sitten, dabei ein gründlicher Kenner der ſcholaſtiſchen Theologie und treuer Anhänger des katholiſchen Kirchenthums. Die Reformation, welche dieſer Papſt ausführen ſollte, konnte natürlich nur in einer diſciplinariſchen Reform der Hierarchie beſtehen. Allein der Mann von einem ernſten ſtrengen Lebenswandel, ein Feind aller Pracht, an den ſchönen Künſten keinen Geſchmack findend, war den Römern, die unter der Regierung der beiden vorigen Päpſte, Julius II. und Leo X. an Pracht, Üppigkeit und Verſchwendung gewöhnt waren, eine unangenehme Perſon, um ſo mehr, als er das am römiſchen Hofe herrſchende Verderben zu reformiren anfing. Er ſetzte eine Reformationscommiſſion unter den Kardinälen Peter Caraffa und Marcellus Cajetanus nieder, allein dieſelbe ſtieß auf unüberwindliche Schwierigkeiten, ſo daß am Ende der Kardinal Soderini dem Papſte die Reformation widerrieth, weil man durch ein Zugeſtändniß des Verderbniſſes der römiſchen Geiſtlichkeit die Lutheraner nur trotziger machen werde. Als daher der Papſt Hadrian durch ſeinen Legaten Franzisco Cheregati den deutſchen Ständen auf einem Reichstage zu Nürnberg im November 1522 unter der Bedingung der Vollſtreckung des Wormſer Edicts eine Reformation des römiſchen Hofes, als

der Quelle alles Übels in der Kirche, zusichern ließ, gingen dieselben unter dieser Bedingung auf diesen Antrag nicht ein, (Luther gab die Instruction Cheregati's mit Glossen heraus. Sleidan, ed. Am Ende I, 197) und zog sich der Papst bei den römischen Hofprälaten einen großen Haß zu. Desungeachtet that Papst Hadrian so viel in seinen Kräften stand, er schaffte die vielen Anwartschaften und Vergünstigungen ab, hob die von seinen Vorgängern errichteten und verkauften Ämter auf, bediente sich des Ablasses nur sparsam, enthielt sich des Nepotismus. Jedoch schon im August 1523 machte der Tod (wahrscheinlich durch Gift) seiner Thätigkeit ein Ende.

Drei Elemente des deutschen Volkslebens sind wir bereits vorübergegangen, ohne auf das die Nation in jener Zeit repräsentirende zu stoßen, welches den innern Beruf hatte, die Reformationstendenz in ihre volle und eigentliche Wirklichkeit zu setzen. Endlich werden wir zu den deutschen Ständen geführt, wie sie in ihrer Gesammtheit zu Worms versammelt waren. Bei ihnen finden wir das protestantische Prinzip auf eine entschiedene Weise vertreten, sowohl im Verhältnisse zum Kaiser, als auch zum Papste. Was wir (Bd. I. S. 20 f. f.) als das politisch-protestantische Prinzip in Deutschland bezeichneten, die selbstständige Macht der Stände, namentlich der Fürsten, gegenüber dem Kaiser, dazu wurde auf dem Reichstage zu Worms ein wesentlicher Schritt weiter gethan. Wie Maximilian hätte auch Karl die kaiserliche Würde gern in ihrer Selbstständigkeit begründet, aber er konnte damit nicht durchdringen, die Zeit drängte zu dem entgegesetzten Prinzipe hin. Er mußte sich von den Ständen eine Wahlcapitulation vorschreiben lassen, derzufolge die Ämter nur mit Deutschen besetzt, die Verhandlungen nur in deutscher Sprache geführt, die Versammlungen des Reiches nur innerhalb der Grenzen der deutschen Nation gehalten werden sollten. Die Churfürsten sollten zum Reichsregimente gezogen, ohne ihre Einwilligung kein Krieg angefangen, kein Bündniß geschlossen, kein Reichstag angekündigt, geschweige denn eine Steuer ausgeschrieben werden. Der Kaiser versprach darin ein

Regiment zu errichten unter einem kaiſerlichen Statthalter aus den Abgeordneten der Churfürſten und der (damals ſechs) Kreiſe, und den wechſelnden Repräſentanten der verſchiedenen Stände. Es ſollte in der Abweſenheit des Kaiſers Gewalt haben, Unterhandlungen zu pflegen, in dringenden Fällen Bündniſſe einzugehen, auch die Lehensſachen zu erledigen. In einem ähnlichen Sinne ward auch das in Verfall gerathene Kammergericht wieder eingerichtet. Die Beſtimmungen, die man traf, gereichten hauptſächlich zum Vortheil des Fürſtenthums; der Adel war und blieb von aller Theilnahme an den Reichsgeſchäften ausgeſchloſſen, die Städte hatten vergebens die Zulaſſung ihrer Abgeordneten bei dem Kammergerichte gefordert. Durch dieſelbe Capitulation ward der Kaiſer auch verpflichtet, die Concordate und kirchlichen Freiheiten der Nation, wider welche auf ein unerträgliche Weiſe ohne Unterlaß gehandelt worden, herzuſtellen und zu behaupten. Die deutſchen Stände hielten alſo den Zeitpunkt für geeignet, die Baſeler Reformationstendenz wieder aufzunehmen, die Mainzer Acceptationsurkunde wiederherzuſtellen und weiter zu führen. Es wird ein Ausſchuß niedergeſetzt, welchem jeder Fürſt Beſchwerden, über die er vornehmlich Klage zu führen hatte, eröffnen ließ. Man übergab dem Kaiſer 101 Beſchwerden gegen den römiſchen Stuhl, (Walch XV, 2058 ff.) wozu Herzog Georg von Sachſen noch 12 beſondere Beſchwerden aufſtellte. (Georgius, Gravamina nat. germ. adv. sed. rom. p. 521.) Eine Deputation von den geiſtlichen und weltlichen Ständen ſollte weiter darüber handeln, und falls die geiſtlichen Fürſten ſich zurückziehen ſollten, ſo würden die weltlichen Stände allein die Sache zum Schluſſe bringen. In demſelben Geiſte handelten die Stände auf dem Reichstage zu Nürnberg 1522. Papſt Hadrian VI, obwohl ein Freund der Reformation, dabei jedoch ein entſchiedener Feind von Luther's Reformation, erließ durch ſeinen Legaten Franz Cheregati an die Stände unter dem 25 November ein Schreiben, (Luth. Opp. lat. Ienens. II, 536) worin Luther's Unternehmen ſehr hart beurtheilt wurde. Es hieß in demſelben unter andern, dieſe Fiſtel

könne nicht mit ſanften und ſüßen Pflaſtern geheilt werden, man müſſe ſcharfe und hitzige Ätzungen gebrauchen, um die ſchädlichen Glieder von dem geſunden Körper abzuſondern, gleichwie die deutſchen Voreltern den Johann Huß und Hieronymus von Prag, welche in Luther wieder auferſtanden ſeien, auf dem Concile zu Koſtnitz mit verdienter Strafe belohnt hätten. Auf die Beſchwerde des päpſtlichen Legaten, daß ungeachtet Luther vom Papſte Leo X. verdammt, und dieſe Verdammungsbulle durch ein kaiſerliches Edict zu Worms unterſtützt, und durch ganz Deutſchland publicirt worden ſei, derſelbe dennoch in ſeinen Irrthümern beharre, und fortfahre neue ketzeriſche Schriften zu verbreiten, und daß er nicht nur an dem gemeinen Volke, ſondern auch bei Mächtigen und Großen einen Rückhalt finde: ferner auf die Anfrage des Papſtes, welches die beſten Mittel ſeien, wie der weitern Ausbreitung der Anhänger Luther's vorgebeugt werden könne, entgegneten die Stände: Die Schriften Luther's hätten den größten Theil des deutſchen Volks überzeugt, daß der römiſche Hof Deutſchland viel Unheil zugefügt habe. Hätte man nun das Wormſer Edict wider ihn vollzogen, ſo würde das Volk geglaubt haben, daß dieſes in der Abſicht geſchehen ſei, die Mißbräuche und Gottloſigkeiten, darüber ſich Jedermann beſchwert habe, in Schutz zu nehmen. Darüber würde nichts Anderes als ein Tumult und vielleicht gar ein bürgerlicher Krieg entſtanden ſein. Würden die Mißbräuche nicht abgeſtellt, würde den bisherigen Plackereien nicht abgeholfen, ſo ſei es nicht möglich den Frieden zwiſchen den Geiſtlichen und Weltlichen wiederherzuſtellen, oder die Unruhe zu ſtillen. Und weil ferner der Papſt von ihnen zu wiſſen begehre, welches ihrer Meinung nach die bequemſten Mittel wären, wodurch ſo vielen Übeln abgeholfen werden könne, ſo gebe es ihrer Meinung nach kein geſchickteres, kräftigeres und bequemeres Mittel, als wenn je eher je lieber mit Einwilligung des Kaiſers ein gottſeliges, freies Concil an einem bequemen Orte Deutſchlands, dergleichen Straßburg, Mainz, Cöln, Metz wären, zuſammenberufen würde, ohne daß dieſe Zuſammenberufung länger als ein Jahr

zu verſchieben ſei, und daß auf dieſem Concile die Laien ſowohl als die Geiſtlichen die Freiheit hätten, dasjenige ungehindert vorzutragen, was ſie für die Ehre Gottes und die Seligkeit der Seelen zuträglich zu ſein erachteten. Endlich ließen die weltlichen Fürſten einen ausführlichen Aufſatz ausfertigen, worin ſie ihre Beſchwerden wider den römiſchen Hof und die Geiſtlichkeit unter Grundlage der Wormſer in 100 Artikeln zuſammenſtellten. (Georgius, Nationis germ. gravamina adv. sedem rom. pag. 366. 500.) Da aber der päpſtliche Nuntius, mit welchem ſie darüber Rückſprache genommen hatten, vor der Vollendung dieſer Schrift abgereiſt war, um nicht der Überbringer ſo unangenehmer Zeitung in Rom zu ſein, ſo ſchickten ſie dieſelben dem Papſte zu mit dem Bemerken, wo ſolche Beſchwerden zum Förderlichſten in beſtimmter Zeit nicht abgeſtellt würden, des ſich jedoch die weltlichen Stände nicht verſähen, ſo wollten ſie Ihrer Heiligkeit hiermit nicht verhalten, daß ſie ſolcher unleidlichen, verderblichen Beſchwerden ſich nicht länger gedulden könnten, ſondern durch Nothdurft gedrungen würden, für ſich ſelbſt auf andere fügliche Mittel und Wege zu denken, wie ſie ſolcher Beſchwerung und Drangſal von den geiſtlichen Ständen abkommen, und entladen werden möchten. Endlich beſchloſſen die Stände dahin zu ſehen, daß die Prediger Alles vermeiden ſollten, was den gemeinen Mann in Irrung führen *könnte*, und nichts Anderes lehren ſollten, als das rechte, reine, *lautere* Evangelium nach Auslegung der von der Kirche approbirten Schriftſteller. — In einem Sendbriefe an den kaiſerlichen Statthalter und die Stände des Regiments zu Nürnberg (de Wette II, 368 ff.) drang Luther darauf, daß man unter den von der Kirche gutgeheißenen Auslegern der heiligen Schrift nicht die Scholaſtiker, einen Thomas, Scotus, ſondern die ältern, einen Cyprian, Auguſtin, Hilarius, ſofern ſie aus und mit der heiligen Schrift gelehrt hätten, verſtehen müſſe. Papſt Hadrian ließ ſeinen Zorn über dieſen Beſchluß in einem ſehr harten Breve aus, welches er an den Churfürſt von Sachſen erließ. (Walch XV, 2516. ff.)

Der Nachfolger des Papſtes Hadrian VI., Clemens VII., welcher am 19. November 1523 den päpſtlichen Stuhl beſtieg, tadelte das Betragen ſeines Vorgängers, daß er den Deutſchen Veranlaſſung gegeben habe, um ein Concil nachzuſuchen, was eine Sache von gefährlichen Folgen für den römiſchen Stuhl ſein könne, zumal wenn damit die Bedingung verbunden ſei, daß es in Deutſchland gehalten werden ſollte. Nachdem Leo die Lehre Luther's einmal verdammt habe, ſo dürfe man dieſe Materie nicht noch einmal auf einem Concil vornehmen, oder ſie in eine neue Prüfung ziehen, ohne zugleich die Autorität des päpſtlichen Stuhles zweifelhaft zu machen. Seinem Legaten, dem Cardinal Laurentius Campeggi, den er auf den Reichstag zu Nürnberg im Jahre 1523 ſandte, gab er daher den Auftrag ſich anzuſtellen, als ob er von den durch Hadrian gethanen Vorſchlägen und darauf erhaltenen Antworten nichts wiſſe, und vielmehr die Sache von vorn zu tractiren. Derſelbe ignorirte die 100 Beſchwerden und drang dagegen, unterſtützt durch den kaiſerlichen Orator, auf die Vollſtreckung des Wormſer Edicts. Churfürſt Friedrich ließ durch ſeinen Geſchäftsträger dawider proteſtiren, indem man von ihm die Vollſtreckung des erwähnten Edicts aus dem Grunde nicht fordern könne, weil daſſelbe weder ihm noch ſeinem fürſtlichen Bruder notificirt worden ſei. Es war ein harter Kampf, ob man die Vollſtreckung des Wormſer Edictes in dem Receſſe erwähnen ſollte. Am 18. April 1523 ward der Reichstagsreceß folgendergeſtalt abgefaßt. Dem Wormſer Edicte wollten die Stände als gehorſame Glieder des Reiches, ſo viel ihnen möglich, nachkommen. Dagegen ſollte aber auch der Papſt, mit Einwilligung des Kaiſers, eheſtens ein gemein, frei, chriſtliches Concil in Deutſchland an einen bequemen Ort ausſchreiben, und die Stände ſollten ſich vorläufig zu Speier verſammeln, um daſelbſt dasjenige zu berathen, was vor Eröffnung des Concils nöthig ſein werde. Inmitten ſolle das heilige Evangelium und Wort Gottes nach rechtem wahrem Verſtande und Auslegung der von gemeiner Kirche (alſo nicht von der römiſchenan!) genommenen Lehren ohne

Aufruhr und Ärgerniß gepredigt und gelehrt werden. Gegen dieſen Abſchied erſchien von Luther: „Zwei kaiſerliche uneinige und widerwärtige Gebote, Lutherum betreffend.“ (Walch. XV, 2712 ff.) Hierin heißt es: „Man ſoll mit mir handeln nach der Acht zu Worms ausgangen, und daſſelbige Gebot ernſtlich vollführen, und doch daneben auch das Widergebot annehmen, daß man auf künftigem Reichstage zu Speier ſoll allererſt handeln was gut und böſe ſei in meiner Lehre. Da bin ich zugleich verdammt und aufs künftige Gericht geſpart, und ſollen mich die Deutſchen zugleich als einen Verdammten halten und verfolgen, und doch warten wie ich verdammt ſoll werden. Das müſſen mir ja trunkene und tolle Fürſten ſein. Wohlan, wir Deutſche müſſen Deutſche und des Papſtes Eſel und Märtyrer bleiben, ob man uns gleich in einem Mörſer zerſtieße (als Salomon ſpricht) wie eine Grütze, noch will die Thorheit nicht von uns laſſen.“ Die Schrift enthält das Wormſer Edict mit Randgloſſen, zuſammengehalten mit dem von Nürnberg. Vom Kaiſer, vom Papſte dazu aufgefordert, erſchien unter Burgos in Caſtilien am 15. Julius 1524 ein Edict wider den Reichstagsabſchied, worin derſelbe gemißbilligt wurde, beſonders daß die Stände auf ein Concil gedrungen hätten, was allein von ihm und dem Papſte ausgehen könne, und noch mehr, daß ſie zu Speyer die Lehre in Unterſuchung ziehen wollten. (Walch. XV, 2705.) — Das Reichsregiment wurde, weil man Nürnberg für angeſteckt von der Lutheriſchen Ketzerei hielt, nach Eßlingen, einer Stadt im Würtembergiſchen, damals dem Erzherzoge Ferdinand zugehörig, verlegt, womit zugleich eine Umgeſtaltung deſſelben zum Vortheile der katholiſchen Partei verbunden war. (Förſtemann, Neues Urkundenb. I, 226.)

Warum die aufgenommene Reformationstendenz, welcher die weltlichen Stände alle beiſtimmten, und auch die geiſtlichen zum Theil wenigſtens nicht widerſtrebten, die alſo eine reformirte Nationalkirche in Ausſicht ſtellte, welche man ſchon ein Jahrhundert lang gewünſcht und angeſtrebt hatte, nicht durchdrang, davon lag die Urſache an den Bewegungen unter dem Bauer-

ſtande, wobei einem Theile der deutſchen Stände das Rütteln an dem Beſtehenden als gefährlich erſchien. Schon am 20. Januar 1522 erließ das Reichsregiment zu Nürnberg eine Verordnung an die deutſchen Biſchöfe zur Unterdrückung der neuen Lehre. (Corp. Ref. I, 561.) Was aber noch mehr austrug war, daß es dem päpſtlichen Nuntius Campeggi auf einer Verſammlung zu Regensburg gelang, einen Theil der deutſchen Stände zur ſtrengen Vollſtreckung des Wormſer Edict's zu vermögen, wozu ſich der Erzherzog Ferdinand, Bruder des Kaiſers, die Herzöge Ludwig und Wilhelm von Baiern, (welchen Fürſten der Papſt einen bedeutenden Antheil an dem Ertrage der geiſtlichen Güter in ihren Ländern bewilligt hatte) der Erzbiſchof von Salzburg, (dem von Papſte die ſtreitige Beſetzung der Bisthümer Gurk, Chiemſee, Seckau und Lavant unbedingt eingeräumt wurde) die Biſchöfe von Trient und Regensburg, desgleichen die Geſandten der Biſchöfe von Bamberg, Speyer, Straßburg, Augsburg, Coſtnitz, Baſel, Freiſingen, Paſſau und Brixen verbindlich machten. Keiner von ihren Unterthanen, der in Wittenberg ſtudirt habe, ſollte in ihren Territorien eine Anſtellung als Geiſtlicher finden, und bei dieſem Unternehmen wollten ſie einander gegenſeitig beiſtehen. Weil einmal von Reformation ſo viel die Rede war, ſo publicirte der päpſtliche Legat auf dieſer Verſammlung auch 37 Reformationsartikel, welche eine disciplinariſche Reform des katholiſchen Klerus in Ausſicht ſtellen ſollten. S. Goldast. Constitutt. imp. III, 487.

Durch dieſe Stellung der Verhältniſſe ward Luther nothgedrungen zu einem Kampfe gegen das beſtehende deutſche Kirchenthum hingetrieben. Die Reformation fängt an, nicht mehr als höheres Element über Luthern zu ſtehen, ſondern Luther's individuelle Perſönlichkeit wird das Centrum derſelben, an die Stelle eines reformirten deutſchen Kirchenthums tritt ein Lutherthum. Dieſe Stellung nimmt Luther durch vier Schriften ein, welche er um dieſe Zeit der Reihe nach erließ: Wider den falſchgenannten geiſtlichen Stand des Papſtes und der Biſchöfe,

geſchrieben im J. 1522. (Walch XIX, 836 ff.) — Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorſam ſchuldig ſei. (Walch X, 426 ff.) — Grund und Urſache aus der Schrift, daß eine chriſtliche Verſammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe alle Lehre zu urtheilen, Lehrer zu berufen, ein und abzuſetzen, geſchrieben 1523. (Walch X, 1794.) — Von dem Allernöthigſten, wie man Diener der Kirchen wählen und einſetzen ſoll, geſchrieben 1524. (Walch X, 1808 ff.)

Indem wir jede der angegebenen Schriften näher charakteriſiren, beginnen wir mit der Schrift von der weltlichen Obrigkeit, welche dem Herzog Johann von Sachſen zugeeignet iſt, gerichtet gegen diejenigen Fürſten, welche die Einführung von Luther's Lehren in ihre Landen unterſagten. In derſelben ſehen wir Luthern zunächſt gegen die das alte Kirchenthum ſchützende weltliche Macht im Kampfe. In der Zuſchrift ſagt Luther, da Gott der allmächtige unſere Fürſten toll gemacht hat, daß ſie nicht anders meinen, ſie mögen thun und gebieten ihren Unterthanen, was ſie nur wollen, und die Unterthanen auch irren und glauben, ſie ſeien ſchuldig dem Allen zu folgen ſo ganz und gar, daß ſie nun angefangen haben den Leuten zu gebieten, Bücher von ſich zu thun, glauben und halten, was ſie vorgeben, damit ſich vermeſſen auch in Gottes Stuhl, und die Gewiſſen und Glauben zu meiſtern, und nach ihrem tollen Gehirn den heiligen Geiſt zur Schule führen — weil denn ſolcher Narren Wüthen langet zur Vertilgung chriſtlichen Glaubens, Verleugnung göttlichen Wortes und zur Läſterung göttlicher Majeſtät, will und kann ich meinen ungnädigen Herrn und zornigen Junkern nicht länger zuſehen, muß ihnen zum Wenigſten mit Worten widerſprechen. Darauf geht Luther zu ſeinem Gegenſtande über, und handelt zuerſt davon, daß weltliche Obrigkeit Gottes Ordnung ſei, und darauf, wie weit ſich weltliche Obrigkeit erſtrecke. Über den zweiten Punkt räſonnirt er folgendergeſtalt. Das weltliche Regiment hat Geſetze, die ſich nicht weiter erſtrecken, denn über Leib und Gut und was äußerlich iſt auf Erden. Über die Seele kann und will Gott Niemand laſſen regieren, denn ſich

ſelbſt allein. Darum, wo weltliche Gewalt ſich vermißt der Seele Geſetz zu geben, da greift ſie Gott in ſein Regiment und verführt und verdirbt mir die Seelen. Darum iſt's gar überaus ein närriſch Ding, wenn ſie gebieten, man ſolle der Kirche den Vätern, den Concilien glauben, obgleich kein Gotteswort daſei. Viel närriſcher iſt's aber, wenn man ſagt, die Könige und Fürſten und die Menge glaubt alſo. Lieber, wir ſind nicht getauft auf Könige, Fürſten, noch die Menge, ſondern auf Chriſtum und Gott ſelbſt, wir heißen auch nicht Könige, Fürſten oder Menge, wir heißen Chriſten. Der Seele ſoll und kann Niemand gebieten, er müſſe ihr denn den Weg zum Himmel weiſen. Das kann aber kein Menſch thun, ſondern Gott allein. Darum in den Sachen, die der Seelen Seligkeit betreffen, ſoll nichts denn Gottes Wort gelehrt und angenommen werden. Ein Gericht ſoll und muß ganz gewiß ſein, wenn es urtheilen ſoll, und alles am hellen Lichte haben. Aber der Seelen Gedanken, Sinn, können Niemand denn Gott offenbar ſein, darum es umſonſt und unmöglich iſt, Jemand zu gebieten, oder zu zwingen mit Gewalt ſonſt oder ſo zu glauben. Weil es denn einem Jeglichen auf ſeinem Gewiſſen liegt, wie er glaubt oder nicht glaubt, und damit der weltlichen Gewalt kein Abbruch geſchieht, ſoll ſie auch zufrieden ſein und ihres Dinges warten, und laſſen glauben ſonſt oder ſo, wie man kann und will, und niemand mit Gewalt dringen. Denn es iſt ein freies Werk um den Glauben, dazu man niemand zwingen kann. Ja es iſt ein göttliches Werk im Geiſte, ſchweig denn, daß es äußerliche Gewalt ſollte erzwingen und ſchaffen. Meine unwürdigen Herrn, Papſt und Biſchöfe, ſollten Biſchöfe ſein und Gottes Wort predigen; das laſſen ſie und ſind weltliche Fürſten worden, und regieren mit Geſetzen, die nur Leib und Gut betreffen. Fein haben ſie es umgekehrt, innerlich ſollten ſie regieren die Seelen durch Gottes Wort, ſo regieren ſie auswendig Schlöſſer, Städte Land und Leute, und martern die Seelen mit unſäglicher Mörderei. Alſo auch die weltlichen Herrn ſollten Land und Leute regieren äußerlich, das laſſen ſie. Darum kehret Gott ihren

Sinn, auf daß ſie zufahren widerſinnig, und wollen geiſtlich über Seelen regieren, gleichwie jene wollen weltlich regieren, auf daß ſie ja getroſt auf ſich laden fremde Sünde, Gottes und aller Menſchen Haß, bis ſie zu ſcheitern gehen. Wenn nun der Fürſt oder weltlicher Herr dir gebeut mit dem Papſte zu halten, ſonſt oder ſo zu glauben, oder gebeut dir Bücher von dir zu thun, ſollſt du alſo ſagen: Es gebühret Lucifer nicht neben Gott zu ſitzen; lieber Herr, ich bin euch ſchuldig zu gehorchen mit Leib und Gut, gebietet mir nach eurer Gewalt Maß auf Erden, ſo will ich folgen. Heißt ihr aber mich glauben und Bücher von mir thun, ſo will ich nicht gehorchen, denn da ſeid ihr ein Tyrann und greift zu hoch, gebietet da ihr weder Recht noch Macht habt. Nimmt er dir darüber dein Gut und ſtraft ſolchen Ungehorſam, ſelig biſt du, und danke Gott, daß du würdig biſt um göttlichen Wortes willen zu leiden. Laß ihn nur toben den Narren, er wird ſeinen Richter wohl finden. Denn ich ſage dir, wo du ihm nicht widerſprichſt, und giebſt ihm Raum, daß er dir den Glauben oder die Bücher nimmt, ſo haſt du wahrlich Gott verleugnet. Als daß ich deß ein Exempel gebe. In Meißen, Baiern, in der Mark und an andern Orten haben die Tyrannen ein Gebot laſſen ausgehen, man ſolle die Neuen Teſtamente in die Ämter hin und her überantworten (ſiehe unten). Hier ſollen ihre Unterthanen alſo thun, nicht ein Blättlein, nicht einen Buchſtaben ſollen ſie überantworten bei Verluſt ihrer Seligkeit. Denn wer es thut der übergiebt Chriſtum dem Herodes in die Hände, denn ſie handeln als Chriſtmörder wie Herodes. Sondern das ſollen ſie leiden, ob man ihnen durch die Häuſer laufen und nehmen heißt mit Gewalt, es ſeien Bücher oder Güter. Denn der Obrigkeit ſoll man nicht widerſtehen mit Gewalt, ſondern nur mit Erkenntniß der Wahrheit; kehrt ſie ſich dran, iſt's gut, wo nicht, ſo biſt du entſchuldigt, und leideſt Unrecht um Gotteswillen. — Wie wahr und nachdrücklich vertheidigt Luther die Gewiſſensfreiheit! Der Zwieſpalt zwiſchen der äußern Regierung und der innern Entwickelung des Geiſtes iſt aber nunmehr in der Nation eingetreten,

ſeit der Zeit geblieben, und bis zur Stunde weiß noch kein Menſch einen Weg denſelben zu heben. Es muß eingeſtanden werden, daß Luther die Sache nur einſeitig auffaßt, nur in Beziehung auf den Glauben des Individuums. Freilich iſt ein Religionsglaube zugleich ein Element des öffentlichen Lebens, und iſt dieſer zerſtörender Art, ſo muß der Staat, um ſich als poſitives Inſtitut zu erhalten, allerdings berechtigt ſein, einen ſolchen zu verbieten; dieſer Fall tritt jedoch hier nicht ein, weil Luther das Individuum auf das Gewiſſen verweiſt, und demſelben nur eine paſſive Stellung gegen die Obrigkeit erlaubt. Die Gründe jenes Zwieſpaltes bilden zu unſerer Zeit, wo ein neues geſundes poſitives Staats- und Volksleben gebildet werden ſoll, einen vorzüglichen Gegenſtand der Erforſchung.

Indem wir zu der Schrift: Wider den falſchgenannten geiſtlichen Stand des Papſtes und der Biſchöfe — fortgehen, müſſen wir zuvor die Umſtände darlegen, unter welchen dieſelbe entſtanden iſt, weil ſie nur nach dieſer Vorausſetzung verſtanden werden kann. In Folge des erwähnten Edictes des Reichsregiments an die deutſchen Biſchöfe, der neuen Lehre Einhalt zu thun, hatten die unter dem Schutze des ſächſiſchen Herzogs Georg ſtehenden Biſchöfe von Merſeburg und Meißen eine Kirchenviſitation veranſtaltet, die Luthern auf das Empfindlichſte beleidigte. Beſonders war das Verfahren des Biſchofs von Meißen, Johann von Schleinitz, von dieſer Art. In Herzog Georgs Landen hatte er drei evangeliſche Geiſtliche in ein unflätiges Gefängniß werfen, und einen umbringen laſſen. In den churfürſtlichen Landen viſitirte er am 2. April 1522 die Stadt Herzberg, unweit Wittenberg, und ſtrafte das Austheilen des Sacraments unter beiderlei Geſtalt. In ſeinem Gefolge hatte er den Leipziger Theologen Dr. Ochſenfarth (Hieronymus Dungersheim), den wir ſchon als Luthers Gegner kennen. Derſelbe hielt mehrere Predigten, ſchilderte Luthern, wenn er ihn auch nicht nannte, doch kenntlich genug als einen Mann, der mit den Kirchenvätern nicht zu vergleichen ſei, erwähnte andere Länder, in denen die neuen Lehren und Ketzereien nicht gedul-

det würden, vertheidigte die Meſſe und die Austheilung des Sacraments unter einer Geſtalt, nannte den Satz von dem allgemeinen Prieſterthume aller Chriſten wicliffiſch und huſſitiſch. Zu Torgau vertheidigte derſelbe am 1. April die Gewalt des Papſtes, ſchrieb ihm die Macht zu göttliches Recht zu ändern, vertheidigte die Nothwendigkeit der prieſterlichen Abſolution. Man muß ſich die Stimmung denken, in welche eine ſolche Predigt in der Nähe Luthern verſetzen mußte, um ſeine erwähnte Schrift richtig zu verſtehen. Die Schrift wider die Biſchöfe iſt daher weit mehr eine Strafſchrift wider dieſelben, als eine neue Beſtimmung über den geiſtlichen Stand. Indem die Drohung der Bauern ſich hauptſächlich gegen die geiſtliche Obrigkeit kehrte, ſo fanden die Biſchöfe darin einen Grund ſich dem Eindringen der evangeliſchen Lehre, als ob dieſelbe die nämliche Tendenz habe, zu widerſetzen. Sie ſtellten alſo die Antitheſe, entweder der Epiſcopat oder die evangeliſche Lehre ſoll untergehen. Natürlich ward dadurch Luther auf die Aufhebung des Epiſcopats hingetrieben, deren Nothwendigkeit er rückſichtslos aus mehrern Gründen behauptet, wegen der Sittenloſigkeit des biſchöflichen Lebens, der Vernachläſſigung des biſchöflichen Berufs, und weil in der älteſten Kirche Biſchof und Pfarrer dieſelbe Perſon geweſen ſeien. Hinſichtlich der Schilderung der damaligen Biſchöfe vergleiche man die Beſchwerden der deutſchen Stände. Die Ausdrücke, welche Luther von der Aufhebung des Epiſcopats gebraucht, ſind freilich ſehr ſtark, allein er erklärt ſich doch am Ende dahin: Dieſes Zerſtören aber und Vertilgen will ich in keinem Wege verſtanden haben, daß man mit der Fauſt und Schwert dazuthue, ſondern daß jedermann mit Gottes Wort dawider rede, lehre und handle, bis der Epiſcopat zu Schande werde, und von ihm ſelbſt verlaſſen und verachtet zerfalle. Das iſt ein rechtes chriſtliches Zerſtören, daran alles zu ſetzen iſt. Es wird ſich aus dem Folgenden ergeben, daß Luther dem Epiſcopat an ſich nicht entgegen war, ſofern ſich derſelbe in die neue Ordnung fügte. Noch wird Luthern ſehr übel gedeutet, daß er ſeine Lehre in dieſer Schrift

mit dem Evangelium identificire, ſelbſt keinen Engel darüber richten laſſen wolle, behaupte, wer ſeine Lehre nicht annehme, nicht ſelig werden könne. Allein dieſe Worte bekommen einen mildern Sinn, ſobald man den Gegenſatz berückſichtigt, der ſie hervorgerufen hat, nämlich die hierarchiſche Autorität, welche über das Seelenheil zu richten ſich herausnahm, wogegen Luther nicht ſein eigenes Intereſſe, ſondern die Sache des Evangeliums geltend macht. Indem Luther ſich genöthigt ſah den Epiſcopat anzugreifen, gerieth er in einen Kampf gegen das deutſche Kirchenthum, der erſte Schritt, um den herrlichen Bau, an dem ſo viele fromme Hände Jahrhunderte hindurch gearbeitet hatten, zu zerſtören. Der Proteſtantismus kehrte ſich in gewiſſer Hinſicht gegen ſich ſelbſt. Der erwachte Kunſtſinn, welcher unter andern ihn (ſ. Bd. I, S. 13.) ins Daſein rief, ſollte die erhabenen Werke des deutſchen Kirchenthums fortgeführt und vollendet haben. Das iſt nicht geſchehen, nur Reſte ſind uns geblieben aus jener Zeit. Möge das künftige Geſchlecht, wenn die Nation eine neue Begeiſterung für Religion und Kirche erfüllen wird, wieder aufnehmen und herrlich vollenden, was ein räthſelhaftes Geſchick zerſtörte. Übrigens fand der Kampf, den Luther wider den Epiſcopat eröffnete, einen ſehr ſchwierigen Gegenſatz. Nicht nur, daß dadurch die höhern Stände vom Kirchendienſte ausgeſchloſſen wurden, ſondern es war auch überall die Frage, warum ſich das deutſche Kirchenthum nicht mit einer gereinigten Lehre vertragen ſollte. Die Äußerung Luthers (§. 147.), daß am Ende in Deutſchland ein allgemeines Bürgerthum mit Aufhebung der höhern Stände werde eingeführt werden, machte auf den Adel einen ſehr übeln Effect, und man kann ſagen, auch auf die Nation im Allgemeinen; denn der Adel ſtand damals zur Nation in einem Verhältniſſe, daß man zwar über ſeine Ausartung zürnte, aber ſeine gänzliche Aufhebung gewiß nicht herbeigeführt ſehen wollte. Die mächtigſte äußere Waffe Luthers gegen die Biſchöfe war, daß er den Cölibat nicht nur in ſeiner Schrift von dem Kloſtergelübde, ſondern auch in der vorliegenden bekämpfte, wodurch er den niedern Klerus auf ſeine Seite bekam.

Indem Luther den Episcopat wider sich hatte und bekämpfte, ward ihm die Aufgabe gestellt, eine ganz neue Verfassung der Kirche zu schaffen, falls er seinen Beruf als Reformator bethätigen wollte. Und er blieb nicht hinter seinem Berufe zurück. In solchem Handel, beginnt er die Schrift von dem Rechte der Gemeinde, in der Beurtheilung der Lehre und der Berufung der Geistlichen, Lehre zu urtheilen, Lehrer oder Seelsorger ein- und abzusetzen, muß man sich gar nicht kehren an Menschengesetz, Recht, alt Herkommen, Brauch, Gewohnheit. Denn die Seele des Menschen ist ein ewig Ding, über Alles, was zeitlich ist; darum muß sie nur mit ewigen Worten regiert und gefaßt sein; denn es gar schimpflich ist, mit Menschenrecht und langer Gewohnheit die Gewissen vor Gott regieren. Menschenworte und Lehre haben gesetzt und verordnet, man solle die Lehre zu urtheilen nur den Bischöfen und Gelehrten und Concilien lassen, und der gemeine Mann solle auf ihr Urtheil warten und sich desselben halten. Christus aber setzt gleich das Widerspiel, nimmt den Bischöfen, Gelehrten und Concilien beide, Recht und Macht zu urtheilen die Lehre, und giebt sie jedermann und allen Christen insgemein, da er spricht: (Joh. 10, 4.,) meine Schafe kennen meine Stimme. Bischöfe, Papst, Gelehrte und Jedermann hat Macht zu lehren, aber die Schafe sollen urtheilen, ob sie Christi Stimme lehren, oder der Fremden Stimme. Weil aber christliche Gemeine ohne Gotteswort nicht sein soll noch kann, und weil in dieser verdammten letzten Zeit Bischöfe und das falsche geistliche Regiment solche Lehrer nicht sind, noch sein wollen, und Gott nicht zu versuchen ist, daß er vom Himmel neue Prediger sende, müssen wir uns nach der Schrift halten, und unter uns selbst berufen und setzen diejenigen, so man geschickt dazu findet, und die Gott mit Verstand erleuchtet, und mit Gaben dazu geziert hat. Denn das kann Niemand leugnen, daß ein jeglicher Christ Gottes Wort hat, und von Gott gelehrt und gesalbt ist zum Priester. Hier sollst du den Christen an zweierlei Ort stellen. Aufs Erste, wenn er ist an dem Orte da keine Christen sind, so darf er keines andern Berufes, denn daß

er ein Chriſt iſt, inwendig von Gott berufen und geſalbt: da iſt er ſchuldig, den irrenden Heiden oder Unchriſten zu predigen und zu lehren das Evangelium aus Pflicht brüderlicher Liebe, ob ihn ſchon kein Menſch dazu beruft. Noth bricht alle Geſetze, und hat kein Geſetz; ſo iſt die Liebe ſchuldig zu helfen, wo ſonſt niemand iſt, der hilft oder helfen ſollte. Aufs Andere, wenn er aber iſt, da Chriſten an dem Orte ſind, die mit ihm gleiche Macht und Recht haben, da ſoll er ſich ſelbſt nicht hervorthun, ſondern ſich berufen und hervorziehen laſſen, daß er anſtatt und auf Befehl der andern predige und lehre. Es hat weder Titus, noch Timotheus, noch Paulus je einen Prieſter eingeſetzt ohne der Gemeinde Wählen und Berufen. (Dieſe Behauptung muß nach dem allgemeinen Standpunkte der apoſtoliſchen Kirche beurtheilt werden.)

Daran ſchließt ſich die andere Schrift, wie man Kirchendiener wählen und einſetzen ſoll, gerichtet an den Rath und die Gemeinde der Stadt Prag. Oft und vielmal, auch durch vieler Schrift iſt Luther gebeten worden, den Böhmen zu ſchreiben von der Ordnung, wie man die Hirten der Kirche ſolle fordern und einſetzen. Dieſelben ſind durch Gewalt der römiſchen Biſchöfe, durch harte und erbärmliche Noth gedrungen worden, ihre Prieſter, um die Papiſtenweihe zu erkaufen, von Jahr zu Jahr nach Welſchland zu ſchicken, weil die benachbarten Biſchöfe ſie für Ketzer hielten, und dieſelben mit Nichten weihen wollten. Bei dem Mangel der Prieſter ſind leichtfertige Buben und Abtrünnige ihres Ordens, die ſonſt kein Land ertragen mochte, zu den Böhmen gekommen, um daſelbſt das Prieſteramt anzunehmen, alſo daß dieſe ihre elende Noth zu einem Sprüchworte gerathen iſt, ſo ſchon einer bei den Deutſchen den Galgen oder das Rad verdient hätte, noch gäbe er einen guten Pfaffen im Böhmerland. Darauf geht Luther zur Entwickelung der Idee eines evangeliſchen Prieſterthums fort an der Stelle des hierarchiſchen, ein Schritt, der wegen ſeiner Folgen an Bedeutung wenige ſeines Gleichen hat. Weil die prieſterliche Verordnung oder Weihe, beginnt er, erſtlich durch

Zeugniß der Schrift, nachmals durch Exempel und Satzung der Apoſtel allein dahin geſtellt iſt, daß man dadurch einſetzte dem Volke Diener im Worte Gottes, (ich ſage von dem öffentlichen Amte der Gemeinde im Worte Gottes, dadurch ausgeſpendet werden die Geheimniſſe Gottes) ſo ſoll daſſelbige Amt durch dieſe heilige Ordnung eingeſetzt werden, als ein Ding, das über alles Andere, in der Kirche das höchſte und größte iſt, in welchem alle Kraft des ganzen Standes der Kirche begriffen iſt, dieweil nichts in der Kirche beſtehen mag ohne das Wort. Anſtatt Diener des Wortes weihen die Papiſten Pfaffen, die Meſſe opfern und die Beichte hören, ſo daß durch ihre heilige Weihe keiner zum Prieſter oder zu einem Diener werden mag, ſondern allein werden ſie ein lauter Larvenſpiel der Lüge und Eitelkeit zu opfern, da kein Opfer iſt, Schuld zu vergeben, da kein Ankläger ſein ſollte. Alſo hält inne das Evangelium und alle Schrift, daß Chriſtus ſei der höchſte Prieſter, der allein einmal und durch das einige Opfer ſeiner ſelbſt aller Menſchen Sünde weggenommen hat. Ebr. 9. Deſſelbigen Opfers und ſeiner Dargebung für uns hat er ein ewiges Gedächtniß eingeſetzt, da er wollte unter dem Sacramente des Altars daſſelbige Opfer verkündiget haben, und alſo genähret und geſtärket den Glauben, den man an daſſelbige Opfer haben muß. Die Papiſten dagegen opfern alle Tage den Leichnam und das Blut an unzähligen Orten durch die ganze Welt, als ob ihnen das einige Opfer nicht genugſam wäre, oder als ob er nicht einmal erfunden hätte eine ewige Erlöſung, und verheißen mit ſolchem ihrem Opfern Vergebung der Sünden, doch nicht eine ewige, ſondern eine tägliche, die man alle Tage erneuern muß. So ich aber glaube, daß mir die Sünden in ewige Zeit durch Chriſtum, einmal für mich geopfert, erlaſſen ſind, ſo kann ich nicht noch einmal Erlöſung der Sünden ſuchen durch die andere Opferung. So ſoll uns nun, fährt Luther fort, am Erſten als ein unbeweglicher Fels feſtſtehen, daß im Neuen Teſtamente kein Prieſter iſt oder ſein mag, der auswendig geſalbt ſei. Ein Prieſter im N. T. wird nicht gemacht, ſondern geboren, geboren nicht durch

die Geburt des Fleiſches, ſondern durch die Geburt des Geiſtes, aus Waſſer und Geiſt, im Bade der Wiedergeburt. Deshalb ſind gar alle Chriſten Prieſter, und alle Prieſter ſind Chriſten, und ſei eine verfluchte Rede, wo man ſagen wollte, ein Prieſter wäre ein ander Ding, denn ein Chriſt iſt; denn ſolches wird geredet ohne Gottes Wort, nur auf Menſchenlehre. Laſſe ſie nur herkommen, die da 1 Petr. 2, 9. zweierlei Prieſterthum erdichten, eines geiſtlich und gemein, das andere ein ſonderliches und äußerliches Prieſterthum, und geben vor, St. Petrus rede hier von dem geiſtlichen Prieſterthume. Weil es durch Sprüche der Schrift auf das allerſtärkſte und klärlichſte befeſtigt iſt, daß das Amt des Wortes, das höchſte Amt in der Kirche, nur allein einig iſt und allen gemein, die nur Chriſten ſind, nicht allein von Recht, ſondern auch aus Gebot, ſo muß auch das Prieſterthum kein anderes ſein, denn auch ein einiges, und das auch allen Chriſten gemein iſt, alſo daß wider dieſe göttlichen Donnerſchläge nicht gelten mögen alle Väter, alle Concilien, nicht eine ewige Gewohnheit, noch die Menge aller Welt, mit welchen Stoppeln die beſchornen Larven ſich unterſtehen ihr Prieſterthum zu befeſtigen. Es wollen auch die beſchornen Papiſten ſelbſt, daß Chriſtus durch die Worte, das thut zu meinem Gedächtniß, habe Prieſter gemacht, und die Gewalt zu ſegnen verliehen. Nun hat er dieſen Spruch zu allen den Seinigen geſagt, die dazumal waren gegenwärtig, von dieſem Brote und Weine aßen und trunken, auch zu allen denen, die hernach künftig von dieſem Brote und Weine eſſen und trinken würden. Aus dem folgt, was daſelbſt iſt verliehen worden, das iſt ihnen allen verliehen worden. Die Papiſten ſagen, es ſei ein ander Ding um das Recht oder die Gewalt der Schlüſſel, als um den Gebrauch der Schlüſſel. Die Kirche habe wohl das Recht und die Gewalt der Schlüſſel, aber der Gebrauch derſelben ſei der Biſchöfe. Das heißt leichtfertig geredet. Chriſtus giebt einem jeden Chriſten die Gewalt und den Gebrauch der Schlüſſel Matth. 18, 15. Was heißt a. d. St. auflöſen anders, denn verkündigen, daß die Sünden vor Gott erlaſſen ſind? Was

heißt binden, denn das Evangelium wegnehmen, und verkündigen daß die Sünden behalten worden? Darum, ſie wollen oder wollen nicht, ſo erhalten wir, daß die Schlüſſel allen mit einander gemein ſind, dieweil ſie nichts Anderes ſind, denn das Amt, dadurch man das Wort in Brauch und Übung kehret. Die Papiſten wollen dadurch Prieſter ſein, daß ſie für andere Chriſtenlaien beten. Chriſtus aber hat allen und jeden ſeiner Chriſten ein einiges tägliches Gebet gegeben, durch welches allein wir genugſam bewähren und befeſtigen mögen, daß ein einiges Prieſterthum iſt, jedermann gemein. Dieweil beten für Andere ſonſt nichts iſt, denn mitteln zwiſchen Gott und treten für einen andern, wie denn allein Chriſto zugebührt, und dazu allen ſeinen Brüdern zu beten geboten iſt: ſo iſt uns gewißlich auch allen geboten, daß wir prieſterlich Amt vollbringen ſollen. Gegen die letzte Stütze des katholiſchen Prieſterthumes, daß daſſelbe nothwendig ſei, um über die Reinheit der Lehre zu wachen, erklärt Luther, Chriſtus lehre uns in den Sprüchen, wo er uns vor falſchen Lehrern warne, daß ein Jeder für ſich ſelbſt ſeines eignen Heils wahrnehmen ſolle, daß er auch ſei ein gevollmächtigter Richter aller derer, die ihn lehren wollen, und ſei inwendig allein von Gott gelehrt. Joh. 6, 45. Aus dieſem allen, meine ich, iſt bekräftigt, daß die, ſo dem Volke im Worte vorſtehen, nicht mögen noch ſollen Prieſter genannt werden. Daß ſie aber Prieſter geheißen werden, das iſt entweder nach heidniſcher Weiſe geſchehen, oder iſt überblieben von des jüdiſchen Volks Geſetze; darnach iſt es zu großem Schaden der Kirche angenommen. Aber nach der evangeliſchen Schrift würden ſie viel beſſer genannt Diener, Diakoni, Biſchöfe, Haushalter, welche auch daneben wegen ihres Alters Presbyteri, Älteſte genannt werden. Und daß einer allweg Prieſter bleiben müſſe, iſt auch nur ein erdichtet Ding, ſondern man mag einen Diener wohl abſetzen, wenn er nimmer getreu wollte ſein. Wir haben hier heller denn den Tag und gewiſſer denn gewiß, woher man die Prieſter oder die Diener des Wortes nehmen ſoll, nämlich man ſoll ſie aus der Schaar Chriſti und nirgend anders-

woher wählen. So die Kirche durchs Wort geboren, genähret, aufrechterhalten und geſtärket wird, ſo iſt offenbar, daß ſie des Wortes nicht entrathen mag. Iſt ſie aber ohne das Wort, ſo iſt's ein Zeichen, daß ſie nimmer eine Kirche iſt, ſondern aufhören muß eine Kirche zu ſein. Darnach, dieweil ein Jeglicher aus der Taufe zu dem Amte des Wortes geboren iſt, und die Päpſte, Biſchöfe, ſolche Diener des Wortes nicht ſetzen wollen, ſondern allein ſolche, die nur das Wort vertilgen, und die Kirchen verderben wollen, ſo will hieraus folgen, daß wir zulaſſen, daß die Kirche ohne das Wort verderbe, oder aber machen eine Verſammlung, und aus uns einer, oder als viel noth iſt, ſo dazu tüchtig ſind, durch gemeine Wahl erwählet werden, und ſolche alsdann mit Gebet durch Auflegung der Hände alſo der Gemeinde befehlen und vor ihr beſtätigen, und alsdann dieſelbigen für rechte Biſchöfe und Diener des Wortes erkennen und in Ehren haben, und allerdinge ohne Zweifel glauben, daß alles dieſes, das dieſer Meinung durch die gemeine Wahl der Gläubigen, die das Evangelium wiſſen und bekennen, iſt gehandelt und begangen worden, vor Gott gehandelt und geſchehen ſei. — Auf dieſe Weiſe räth Luther den Böhmen bei der Berufung der Kirchendiener zu verfahren, fügt aber hinzu, im Landtage möge man darüber rathſchlagen, ob dieſe Form dem ganzen Lande anzunehmen ſei oder nicht, da man niemand zum Glauben zwingen ſolle, ſondern dem heiligen Geiſte Raum und Ehre laſſen, daß er wirke wo es ihm gelüſte. Wir erwähnen, daß Luther in dieſer Schrift Huß ohne Beſchränkung als Reformator verehrt.

Indem die Richtung Luthers, falls ſie ſich als reformatoriſch behaupten wollte, unter den vorhandenen Umſtänden immer mehr einen radicalen, das gegebene Kirchenthum zerſtörenden Charakter erhielt, entſtand die Frage, wie ſich die Freunde einer gereinigten Wiſſenſchaft, die zu Anfange entſchieden für das Unternehmen Luthers geweſen waren, fernerhin zu demſelben ſtellen würden. Die Wiſſenſchaft iſt ein ſchaffendes, aufbauendes Element, es war daher kaum anders zu erwarten, als daß die

Freunde derſelben an dem deſtructiven Geiſte der lutheriſchen Richtung Anſtoß nahmen. Es kam aber dabei Alles darauf an, inwiefern dieſe Männer, die natürlich einen großen Einfluß ausübten, Luthers Stellung richtig würdigten oder nicht, ob ſie den in Luther wohnenden ſchaffenden und bildenden Geiſt anerkannten, und ſeine deſtructive Richtung nur für ein Werk der Noth, einem neuen, geſunden Lebensprinzipe Platz zu machen, anſahen, oder ob ſie jene zerſtörende Richtung für die Grundlage der Beſtrebungen Luthers achteten, und denſelben etwa dem Karlſtadt gleichſtellten. Jenachdem das eine oder das andere Urtheil das Übergewicht erhielt, mußte Luthers Unternehmen eben ſo ſehr gefördert, als im Gegentheile gehemmt werden.

Wir haben im erſten Bande Erasmus von Rotterdam als denjenigen Mann aufgeführt, welcher es ſich zur höchſten Aufgabe ſeines Lebens geſtellt hatte, das erwachte Studium der Wiſſenſchaften zum Dienſte der Kirche hinzuleiten. In dieſem Lichte erſchien der gefeierte Erasmus vor ſeiner Zeit. Dieſer Mann war damals, als Luther hervortrat, in ſeiner einflußreichen Wirkſamkeit begriffen, und erlebte die Entwickelung der Unternehmung Luthers bis zu der Zeit, wo ihr Charakter für die Zukunft ſich feſtgeſtellt hatte. Eine gegenſeitige Berührung dieſer beiden Männer konnte nicht ausbleiben, und grade wie ſich Erasmus Urtheil über Luthers Sache geſtalten würde, davon hing die Stellung der Wiſſenſchaft damals zu Luthers Werke ab. Wir haben ſchon oben Gelegenheit gehabt zu erwähnen, daß ſich im Grunde das Verhältniß zwiſchen beiden Männern von Anfange an günſtig ſtellte, jedoch ſtanden beide auf einer zu verſchiedenen Grundlage des innern Lebens, als daß eine totale Übereinſtimmung hätte ſtattfinden können. Erasmus ſtand weſentlich auf dem Boden der alten Welt, der neue Aufſchwung des geiſtigen Lebens hatte für ihn nur die Bedeutung einer Reinigung des Herkömmlichen, Beſtehenden. Luthers Geiſt barg die Elemente zu einer neuen Welt in ſich, und ſein Weſen wurde deſto abſtoßender und ſchroffer, jemehr das Herkömmliche ihm als hemmende Schranke in den Weg trat, wäh-

rend Erasmus beſtändig einer allmähligen, ruhigen Reform das Wort redete. Solche Männer konnten nur überhaupt darin einig ſein, daß ſie das Beſſere wollten, aber in der Art, wie ſie daſſelbe wollten, lag zugleich eine innere Trennung Beider. Nach dieſem Maßſtabe geſtaltete ſich von Anfang an das Verhältniß zwiſchen Luther und Erasmus. Während beide Männer ſich als Berufsverwandte anerkennen, können ſie doch auch nicht umhin, ſich gegenſeitig fremd zu fühlen. Erasmus trat zuerſt hervor mit einer Erklärung über Luther in einem Schreiben an den Rector der Univerſität Erfurt Jodokus Koch (ſpäter Juſtus Jonas) vom Julius 1518. (Epist. ed. Basil. 1529. p. 438.) Luther hat viel vortreffliche Anweiſung gegeben, möchte er nur ſanftmüthiger dabei zu Werke gegangen ſein. Die Zahl ſeiner Gönner wäre größer, und die Lehre Chriſti hätte mehr dabei gewonnen; indeß wäre es unverantwortlich, wenn man ihm bei dem Guten, das er geſagt hat, nicht behülflich ſein wollte. In demſelben Jahre erließ Erasmus ein Schreiben über Luther an den Churfürſt Friedrich den Weiſen von Sachſen, welches gewiß bei dieſem Fürſten eine ſehr gute Wirkung that. Es kommt deiner Hoheit zu, ſagte er darin, die chriſtliche Religion durch deine Frömmigkeit zu ſchützen, und es kommt deiner Klugheit zu es nicht zu geſtatten, daß unter deiner gerechten Regierung die Unſchuld der Heuchelei und Bosheit unterliegen müſſe. Wie man in Rom über Luthern denkt, weiß ich nicht, aber das weiß ich, daß hier jeder, dem die Religion am Herzen liegt, ſeine Schriften mit Beifall und Begierde lieſt. Obſchon Luther dagegen in einem Briefe an Spalatin Oct. 1616. (de Wette I, 39.) es bedenklich gefunden, daß Erasmus in der Erklärung der pauliniſchen Briefe die Gerechtigkeit des Werkes oder des Geſetzes nur von den Ceremonien verſtehen, und Röm. 5. die auguſtiniſche Anſicht von der Erbſünde nicht finden wollte, und in einem Schreiben an den Prior Joh. Lange zu Erfurt März 1517 (de Wette I, 51.) klagte, daß er fürchte, Erasmus möchte Chriſtum und die Gnade nicht genug ausbreiten, ſo haben wir doch von ihm ein Schreiben an den Erasmus aus dem März 1529, worin er deſſen

Verdienſt um eine gereinigte Lehre durch Förderung der Wiſſenſchaft anerkennt. Von ſeinem Standpunkte als warnender Freund ſchrieb darauf Erasmus im Mai 1519 an Luther (Eras. epist. 257. 258) es dünke ihn immer, man gewinne mehr durch Mäßigung, als durch ungeſtüme Hitze. Es ſei beſſer wider die zu eifern, welche die päpſtliche Autorität mißbrauchten, als ſich wider den Papſt ſelbſt aufzulehnen. Es ſei beſſer, nützlichere Studien in den Schulen einzuführen, als Verachtung gegen die alten zu zeigen. Gegen Vorurtheile, die zu tief eingewurzelt hätten, als daß ſie ſich ſogleich ſollten verdrängen laſſen, müſſe man lieber mit kernhaften Gründen disputiren, als einen abſprechenden Ton annehmen. In demſelben Jahre ſchrieb Erasmus an den Kardinal und Erzbiſchof Albrecht von Mainz über Luthern: Je beſſer man es mit der guten Sache meint, deſto weniger ärgert man ſich an ſeinen Schriften. Es war mir unangenehm daß Luthers Schriften gedruckt wurden; ich that Alles neue Auflagen gewiſſer Schriften zu verhüten, hauptſächlich weil mir vor den Folgen bange war. Ich beſorgte heftige Unruhen. Die Welt iſt mit Menſchenſatzungen, mit Träumereien, mit ſcholaſtiſchen Dogmen beläſtigt; ſie ſeufzt unter der Tyrannei der Bettelorden. Dieß hat bei Luthern den muthvollen Entſchluß erregt, ſich der unerträglichen Schamloſigkeit feiler Miethlinge zu widerſetzen. Luther wagte es Zweifel über den Ablaß aufzuwerfen, aber Andere haben ihn vorher allzu unverſchämt angeprieſen. Er wagte es unbeſcheiden und unhöflich von der Macht des Papſtes zu reden, aber vorher hat man im Anpreiſen und Erheben derſelben alle Schranken überſchritten. Übrigens war ich nie Urheber eines Tumultes, lieber dulde ich Alles, als daß ich Empörung anfange. Selbſt gegen Kardinäle und Prälaten äußerte Erasmus ſein Mißvergnügen ganz freimüthig über die Bannbulle gegen Luther, und nannte ſie übereilt. Darauf folgte Erasmus Urtheil über Luther gegen den Churfürſten von Sachſen zu Cöln, wovon wir oben geſprochen haben.

Bisher erkannten ſich beide Männer, bei der innern Trennung, die vorhanden war, doch auch in ihrem gleichen Berufe

an. Aber als Luther nach der Wormſer Kataſtrophe ganz mit dem beſtehenden Kirchenthume zerfallen war, erkannten auch beide nicht mehr denſelben Beruf in einander an. In einem Schreiben an Peter Barbirius, Dekan zu Tournay, 1521, ſagt Erasmus, Zwietracht iſt ſo ſehr wider mein Temperament, daß mir auch die Wahrheit nicht gefällt, ſobald ſie Urſache eines Tumultes wird. Dagegen erklärte Luther in einem Schreiben an Spalatin vom September 1521, (de Wette II, 196.) Erasmus iſt mir gar zu weit von der Erkenntniß der Gnade entfernt, in allen ſeinen Schriften ſieht er nur auf den Frieden, nicht auf das Kreuz. Er glaubt, man müſſe immer höflich, gutmüthig, ſanft zu Werke gehen, aber darnach fragt jener Behemoth nicht, auch beſſert ſich niemand davon. Diejenigen, die in ihren Schriften niemand ſchelten, beißen oder beleidigen wollen, kommen nie zu ihrem Zwecke. Geht man mit den Päpſten oder Biſchöfen manierlich um, ſo denken ſie man ſchmeichle ihnen, und gehen immer, als hätten ſie ein Recht incorrigibel zu ſein, ihren alten Gang. Sie ſind zufrieden, daß man ſie fürchten muß, aber niemand ſie ſtrafen darf. Jeremias ſagt, verflucht iſt, wer des Herrn Werk betrüglich thut. Ich fürchte und mein Gewiſſen macht mir Vorwürfe, daß ich auf deinen und anderer Freunde Rath zu Worms nicht heftig genug geweſen ſei, und mich ihnen daſelbſt nicht als ein zweiter Elias gezeigt habe. Wahrlich ſie ſollten Anderes zu hören bekommen, wenn ich noch einmal vor ihr Tribunal kommen ſollte.

Bei dem eingetretenen Mißverhältniſſe konnte die römiſche Partei nichts mehr wünſchen, als daß ein Mann von der Autorität wie Erasmus ſich gegen Luther öffentlich erklären möchte; daher Papſt Hadrian VI. mit den ſtärkſten Gründen in Erasmus drang, wider Luther zu ſchreiben. Erasmus gab aber den dringlichen Anforderungen kein Gehör. Unterdeſſen ward die Stimmung zwiſchen Erasmus und Luther durch einen Umſtand noch gereizter. Der unſtät flüchtige Hutten kam nach Baſel, und Erasmus lehnte ſeinen Beſuch und ſeinen Umgang ab. Wenn nun ſchon damals Luther in dem Hutten keinen Streiter

für seine Sache im strengen Sinne erblickte, so sah doch Hutten seinerseits Luthers Sache für die seinige an. Die Entschuldigung, welche Erasmus gegen Melanchthon aussprach, er habe Huttens Zusammenkunft vermieden, nicht bloß um den Haß der Gegenpartei zu vermeiden, sondern vielmehr, weil er diesen armen, von dem Nothdürftigen entblößten, nur ein Nest, wo er sterben könnte, suchenden miles gloriosus ins Haus hätte aufnehmen müssen, und mit ihm den Schwarm der sogenannten Evangelischen — diese Entschuldigung mußte Hutten, als sie ihm zu Ohren gekommen, desto mehr erbittern. Ulrici ab Hutten cum Erasmo Roterodamo, presbytero theologo, expostulatio (Opp. ed Münch IV, 343.) erschien. Hutten wirft die Frage auf, was wohl Schuld sei, daß Erasmus, der ehedem mit ihm und andern sich vereinigt habe, den Papst und die Römlinge zu Paaren zu treiben, der gegen Rom, als die Pfütze aller Laster und Bosheit, losgezogen, die Bulle und Ablaßzettel verabscheuet, sich den päpstlichen Decreten widersetzt, mit einem Worte die Römlinge tüchtig gegeißelt habe, nun auf einmal auf die Hinterfüße trete, von allem Bisherigen nichts wissen wolle, und nun wirklich mit der feindlichen Partei gemeinsame Sache gemacht habe. Den Grund dieser unbegreiflichen Änderung glaubte er theis in einer unersättlichen Ehr- und Ruhmsucht gefunden zu haben, daß Erasmus, auf jeden außerordentlichen Mann neidisch, niemand neben sich wolle aufkommen lassen, und vom römischen Stuhle bereits bestochen, oder doch durch Bestechung verblendet sein müsse, theils in einem Übermaße von Kleingeisterei und kindischer Furchtsamkeit, da er sich vor jedem rauschenden Laute fürchte, bei der geringsten Gefahr schon Alles für verloren gebe, sobald er gesehen, daß man sich in Deutschland zu Luther's Untergange verschworen habe, nicht nur zurück getreten sei, sondern die Gunst der Päpstler auf die niedrigste Weise zu erschleichen gesucht habe. Hutten starb am 1. September 1523, und die Spongia Erasmi adversus adspergines Hutteni (Hutteni Opp. ed Münch IV, 403) fand diesen nicht mehr am Leben. Erasmus sagt in dieser Vertheidigungsschrift,

Hutten habe den Obſcuranten einen großen Dienſt erwieſen. Nur friſch daran, edler Ritter, ruften ſie, gerade ſo recht, ſtich ihn nieder den Erasmus, den Feind, der neue Sprachen und Wiſſenſchaften einführt, und unſer Reich in ſeinen Grundfeſten erſchüttert hat. In einem Epilog ſpricht ſich dann Erasmus ausführlich über den Werth und die Beſtimmung der ſchönen Wiſſenſchaften für eine Reform der Kirche aus, bezeichnet aber dabei Luthers Anhänger als ſolche Leute, welche die kaum entſtandenen humaniſtiſchen Studien durch eine neue Scholaſtik unterdrücken wollten. Hutten und Luther wurden auf gleiche Weiſe angegriffen. Während nun Freunde Huttens, Erasmus Alberus, Otto Brunsfels, Heinrich Eppendorf wider Erasmus auftraten, erließ Luther 1523 an denſelben ein Schreiben, worin er ihm zwar wegen ſeiner wiſſenſchaftlichen Verdienſte Gerechtigkeit widerfahren ließ, ihm aber zugleich rieth, das Maß ſeiner Kräfte nicht zu überſchätzen, und ſeine Dogmen unangegriffen zu laſſen. Erasmus erwiderte darauf, er ſei eben ſo gut als Luther für die Sache des Evangeliums eingenommen, nur mache er ſich ein Gewiſſen daraus, mit ihm gemeinſchaftliche Sache zu machen, da ihm Vieles in ſeinem und ſeiner Freunde Betragen unerklärlich und anſtößig ſei, und er beſorge, Religion und Wiſſenſchaft würden darunter leiden. In der neuen Ausgabe des Briefes an die Galater vom Jahre 1524 ließ nun Luther alle die Stellen aus, worin er mit Ruhm von Erasmus geſprochen hatte.

So ward denn endlich der völlige Bruch zwiſchen den beiden Heroen der Zeit herbeigeführt. Aufgefordert durch den Papſt Clemens VII. und den König Heinrich VIII. von England trat Erasmus im Jahre 1524 wider Luther in einer Streitſchrift hervor unter dem Titel: De libero arbitrio diatribe. Colon. 1524. (Opp. ed. Lugd. Bat. IX, 1215.) Indem Erasmus die Materie vom freien Willen zur Sprache brachte, verſetzte er den Streit auf rein kirchlichen Boden, ohne als gemietheter Knecht der Hierarchie zu erſcheinen, und verrieth dadurch zugleich, wie ſorgfältig er Luther's Lehre im Verhältniſſe zur Kirche über-

berhaupt erwogen hatte, obſchon er nach ſeinem Standpunkte die Schattenſeite der lutheriſchen Richtung auffaßte. Luther hatte ſeine Lehre von der gänzlichen Unfreiheit des menſchlichen Willens, welche bei ihm ein tiefpraktiſches Intereſſe hatte, ſpeculativ zu begründen geſucht, und war dadurch nicht aus Bedürfniß des innern Seelenlebens, ſondern wegen ſeiner Stellung zum Katholizismus auf die Meinung einer göttlichen Gnadenwahl gerathen, und zwar nicht in der ſtrengſten Form. Er hatte ſich nicht geſcheuet, ſeine Anſicht öffentlich auszuſprechen, was von ihm beſonders bei einer öffentlichen Disputation zu Heidelberg im April 1518 (Löſcher II, 43) und hauptſächlich in den oben erwähnten Assertiones articulorum per bullam Leonis damnatorum geſchehen war. Wider dieſe Assertiones iſt eigentlich die Schrift des Erasmus gerichtet, in welcher er folgende Lehre von der menſchlichen Freiheit entwickelt. Die Freiheit iſt eine Kraft des menſchlichen Willens, vermöge welcher der Menſch ſich dem, was zur ewigen Seligkeit dient, entweder zu- oder abwenden kann — vis humanae voluntatis, qua se potest homo applicare ad ea, quae perducunt ad aeternam salutem, aut ab iisdem avertere. Diejenige Kraft unſeres Geiſtes, vermöge der wir urtheilen, man mag ſie Geiſt, oder Einſicht (νοῦς), oder Vernunft (λόγος) nennen, iſt durch die Sünde verdunkelt, aber nicht ausgelöſcht worden; der Wille, durch welchen wir wählen oder vermeiden, iſt inſoweit verdorben, daß er ſich durch ſeine natürliche Kraft nicht beſſern kann, ſondern nach Verluſt der Freiheit der Sünde zu dienen gezwungen iſt, da er ſich einma aus freier Wahl ergeben hat, aber derſelbe wird durch die göttliche Gnade wieder, nach Vergebung der Sünde, inſoweit frei, daß er unter Beiſtand der göttlichen Gnade, welche beſtändig das Beſtreben des Menſchen unterſtützt, in dem rechten Zuſtande beharren kann, ohne jedoch die Neigung zur Sünde wegen des Überreſtes der in ihm wohnenden Sündhaftigkeit ganz überwinden zu können. Wenn ſchon die Freiheit des Willens durch die Sünde verdunkelt iſt, ſo iſt ſie doch nicht vertilgt, und obſchon ſie ſich ein Hinken zugezogen hat, ſo daß wir vor

der Gnade mehr zum Böſen als zum Guten geneigt ſind, ſo iſt ſie doch nicht vernichtet, wenn nicht Laſterhaftigkeit, zur Natur gewordene Gewohnheit zu ſündigen unſer Urtheil zuweilen ſo trübt, unſern freien Willen dergeſtalt betäubt, daß jenes vertilgt, dieſer vernichtet zu ſein ſcheint. Hart iſt die Meinung derjenigen, welche behaupten der freie Wille habe kein Vermögen als nur zu ſündigen, nur die Gnade wirke in uns ein gutes Werk nicht durch den freien Willen, noch mit dem freien Willen, ſo daß unſer Wille dabei nicht mehr thue als das Wachs, indem es durch die Hand des Künſtlers in jede beliebige Geſtalt geformt wird. Unter allen die härteſte Meinung iſt, daß der freie Wille ein leerer Name ſei, und nichts vermöge noch vermocht habe in den Engeln, in Adam, in uns, weder vor, noch nach der Gnade, ſondern daß Gott ſowohl das Böſe wie das Gute in uns wirke, und daß alles, was geſchieht, nach reiner Nothwendigkeit geſchehe. Darauf folgt eine ausführliche Erörterung der Beweisſtellen für die Freiheit des menſchlichen Willens aus dem A. und N. T. Alsdann wendet ſich Erasmus zu denjenigen Stellen, welche eine abſolute Prädeſtination zu enthalten ſcheinen: die Verſtockung des Pharao erklärt er für einen Act der göttlichen Gerechtigkeit (nicht Willkühr), nachdem derſelbe eine ſolche verſchuldet hatte; der Apoſtel Paulus bekämpft Röm. 9. den Stolz der Juden, welche ſich als Nachkommen Abraham's die Gnade des Evangeliums zueignen, und die Heiden, die dieſes nicht waren, davon ausſchließen wollten, während die göttliche Gnade an eine ſolche äußere Bedingung nicht gebunden war. Die orthodoxen Kirchenlehrer ſetzen drei Grade eines menſchlichen Werkes, denken, wollen, vollenden. Bei dem erſten und dritten Grade ſchreiben ſie dem menſchlichen Willen gar keine Wirkungskraft zu, ſondern nach ihrer Lehre wird der Geiſt durch die Gnade allein angetrieben um das Gute zu denken, und durch die Gnade allein ſtark gemacht, um zu vollbringen, was er gedacht hat. In dem zweiten Grade aber, im Wollen, wirken Gnade und menſchlicher Wille zuſammen, ſo daß die Gnade die causa principalis iſt. Da aber eine

Handlung im Allgemeinen dem beigelegt wird, der das Meiſte zur Ausführung derſelben beigetragen hat, ſo hat der Menſch kein Recht ſich bei einer guten Handlung etwas zuzuſchreiben, da auch das, daß er beiſtimmen, und bei der göttlichen Gnade mitwirken kann, ein Geſchenk Gottes iſt. Denn wer leugnet daß jedes gute Werk von Gott als ſeiner Quelle komme? Es geziemt ſich dem einfachen Gehorſam des chriſtlichen Sinnes, daß der Menſch ganz vom Winke Gottes abhänge, auf ſeine Verheißungen ſeine Hoffnung und ſein ganzes Vertrauen ſetze, und in der Anerkennung ſeiner eigenen Unwürdigkeit Gottes unergründliche Barmherzigkeit rühme, die uns umſonſt ſo viel gewährt; ſeinem Willen ſich ganz unterwerfe, von ſeinen guten Handlungen ſich kein Lob aneigne, ſondern die ganze Ehre ſeiner Gnade allein zuſchreibe, indem er bedenke, daß der Menſch nichts anderes ſei, als ein lebendiges Werkzeug des göttlichen Geiſtes, das er ſich ſelbſt nach ſeiner Güte gereinigt und geheiligt habe, daß er nach ſeiner unerforſchlichen Weisheit lenke und regiere, daß er hierbei nichts ſeiner eigenen Kraft beilegen könne, und doch mit feſter Zuverſicht von ihm den Lohn des ewigen Lebens erwarte, nicht als ob er durch ſeine Handlungen denſelben verdiene, ſondern weil ſeine Güte denen, die ihm vertrauten, denſelben verheißen habe; daß der Menſch endlich unabläſſig Gott bitten ſolle, in ihm das Werk ſeines Geiſtes zu erhalten und zu mehren; Gott danken ſolle, wenn etwas wohl durch uns vollbracht ſei; zuletzt ſeine Macht in allen Anliegen anbeten, und ſeine Weisheit bewundern, ſeine Güte lieben ſolle. Dieſe Sprache, ſagt Erasmus, gefalle ihm; wenn man aber übertriebe und ſage, der Menſch habe ſo ganz und gar kein Verdienſt, daß ſogar alle Werke der Frömmſten Sünde ſeien, daß unſer Wille nicht mehr vermöge, als der Thon in der Hand des Töpfers, daß alles, was wir thun und wollen, auf eine abſolute Nothwendigkeit zurückzuführen ſei, dann werde ſein Geiſt mit Bedenken erfüllt. Pelagius lege der menſchlichen Freiheit zu viel bei; im Kampfe gegen ihn werde Auguſtin der menſchlichen Freiheit feindlicher, als er es zuvor war. Luther, der

zuvor dem freien Willen etwas zuſchrieb, iſt durch die Heftigkeit in der Vertheidigung ſeiner Meinung dahin gekommen, daß er denſelben ganz aufgehoben hat. Nach ſeiner Meinung ſollte man den freien Willen ſo beſtimmen, daß das Vertrauen auf unſere Verdienſte aufgehoben würde, wie Luther will, ohne in die Nachtheile der lutheriſchen Beſtimmung zu gerathen. Daher verdient die Meinung derjenigen den Vorzug, welche die erſte Anregung der göttlichen Gnade allein beilegen, und nur im Verlaufe dem Willen des Menſchen, welcher ſich der göttlichen Gnade nicht entzieht, etwas zuſchreiben. Da nun aber von allen Dingen drei Theile ſind, Anfang, Fortſchritt, Vollendung, ſo muß man die beiden äußerſten der Gnade zuſchreiben, und nur in dem Fortſchritte dem freien Willen etwas zutheilen, doch ſo, daß zu demſelben guten Werke zwei Urſachen concurriren, die Gnade und der freie Wille, die Gnade als causa principalis, der freie Wille als causa secundaria, welche ohne die erſte nichts vermöge, da jene ſich ſelbſt genug ſei. Weil man menſchliches Verdienſt zu ſehr erhob, ſo hat Luther alles Verdienſtliche am Menſchen geleugnet; weil man das Sacrament der Buße zu einem loſen Handel mißbrauchte, ſo hat Luther jede Genugthuung für die Sünde verworfen, u. ſ. w. Aus dem Zuſammenſtoßen dieſer Uebertreibungen kommen die Blitze und Donner, die jetzt den Erdkreis erſchüttern. Sollten beide Parteien an ihren Uebertreibungen feſthalten, ſo ſteht ein Kampf bevor, der nur mit der Vernichtung der einen Partei ſein Ende erreichen kann. Endlich wirft Erasmus die Frage auf, warum denn dem freien Willen durchaus etwas gegeben werden müſſe, und giebt hierauf zur Antwort, um von Gott die Läſterung der Grauſamkeit und Ungerechtigkeit, und von uns einerſeits die Verzweiflung, andererſeits die Sicherheit zu entfernen. Stellen wir uns auf den Standpunkt der Reformationstendenz des Erasmus, berückſichtigen wir, daß er nicht ſchlechthin gegen Luther auftrat, ſondern von ſeinem Standpunkte aus auch noch im Streite gegen denſelben Gutes an ihm anerkannte, ſo werden wir gewiß den Vorwurf der Heuchelei und

Zweizüngelei, der dem Erasmus noch immer gemacht wird, ungerecht finden.

Luthers Gegenschrift erschien im Spätjahre 1525 unter dem Titel: De servo arbitrio Martini Lutheri ad Desid. Erasmum. (Opp. lat. Jenens. III, 160 sqq. deutsch bei Walch, XVIII, 2050 ff.). Die Tendenz dieser Schrift und Luthers Standpunkt charakterisiren seine eigenen Worte am besten. Ich muß ja das an dir sehr loben und preisen, sagt er zu Erasmus, daß du allein vor allen andern meinen Widersachern einmal zur Sache gegriffen hast, das ist, die Summa der Sache gerühret, und mich nicht mit fremden losen Händeln vom Papstthume, vom Fegefeuer, vom Ablaß und dergleichen bekümmert, mit welchen mich bisher fast alle Feinde des Evangeliums, wiewohl unnütz und vergeblich, haben wollen umtreiben. Du bist der Einige und allein der Mann, der einmal das Hauptziel und den Hauptgrund dieser ganzen Sache ersehen hat, und der in diesem Kampfe hat wollen dem Kämpfer nach der Gurgel greifen. Dieses Geständniß Luthers ist wohl zu beachten. Er ist auf dem Wege, Creatur und menschliche Entwickelung ganz aufzugeben, also einen total negativen Standpunkt einzunehmen. Diesen Standpunkt hält er für den rechten, obschon er nichts weniger als der Grundzug seines Seelenlebens war, wie sein Verhältniß zu Karlstadt beweist. Ihn von demselben verdrängen, heißt ihm gleich viel als seiner Sache den Garaus machen. Die Nothwendigkeit seiner Stellung zum Katholizismus hat ihn zu diesem Standpunkte hingetrieben. Hier soll und muß er sich zur Wehre stellen, und zwar mit allen Kräften seines Geistes. Wer hier Luthern nicht nach einem höhern geschichtlichen Standpunkte beurtheilt, wird ihn hart, aber auch gewiß schief beurtheilen. Indem Luther darnach ringt, dem Protestantismus eine selbstständige Stellung im menschlichen Leben zu erwerben, geräth er in diesem Streben in eine rein negative Stellung hinein, und diese ist einmal nothwendig die erste Bedingung einer eigenen Existenz des Protestantismus. In den Ideen, welche Luther jetzt entwickelt, ist die Grundlage des Protestantismus

von ſeiner negativen Seite gegeben. Wir müſſen dieſe Ideen trotz ihrer abſchreckenden Geſtalt näher erörtern, weil ur aus ihnen der Charakter des negativen Proteſtantismus und ſein Verhältniß zu einer poſitiven Geſtaltung deſſelben zu erkennen iſt.

Luther geht von dem Satze aus, daß Alles, was geſchieht, alſo geſchehen muß aus göttlicher Vorſehung. Hat Gott Alles verordnet in Ewigkeit, ſo iſt kein freier Wille weder im Menſchen, noch in den Engeln, noch in einiger Creatur im Himmel, oder auf Erden. Gott der Herr thut was und wie er will, im Himmel, auf Erden, im Meere und aller Tiefe. Will man dieſe Lehre leugnen, ſo regiert in der Welt nicht Gott, ſondern der Zufall. Mit Aufhebung dieſer Lehre würde die Gottesfurcht hinſchwinden, ja ſogar Gott ſelbſt verleugnet werden. Die Conſequenzen aus dieſer Lehre behandelte Luther auf folgende Weiſe. Wirkt Gott Alles in Allem, ſo wirkt er auch das Böſe. Dem Vorwurfe, daß auf dieſe Art das Böſe auf Gott, als deſſen Urheber, zurückfalle, entgegnete Luther, dieweil Gott Alles in Allem regiert, wirkt und ſchafft, ſo muß er ja auch von Noth wirken und ſchaffen im Satan und den gottloſen Menſchen. Darnach aber die Creaturen ſind, darnach wirkt er in ihnen. Wenn Gott im Böſen und durch Böſe wirkt, ſo geſchicht wohl Böſes, aber Gott thut darum nichts Böſes, wiewohl er Böſes durch Böſe wirkt. Daß Böſes geſchieht, iſt der Fehl an den böſen Rüſtzeugen, die Gott nicht läſſet müßig gehen. Von einem freien Willen kann im Chriſtenthume keine Rede ſein. Vorſehung und freier Wille verhalten ſich zu einander wie Feuer und Waſſer. Der freie Wille iſt nichts als ein heidniſcher Name; mit Recht hat Auguſtin an die Stelle des liberum arbitrium das servum arbitrium geſetzt. So Gott zuvorgeſehen hat von Ewigkeit, daß wir alſo ſein ſollten, und uns hernach alſo in aller Maße, wie ſeine Vorſehung geſtanden, gemacht hat und auch jetzo alſo machet, treibet und regieret, Lieber ſage, was können wir denn irgend nennen oder erdenken, das an uns frei ſei, oder das anders geſchehe, denn er es vor-

geſehen hat, und er es nun auch machet? Derohalben ſind ſtracks wider einander Gottes ewige Vorſehung und unſer freier Wille, als Feuer und Waſſer. Die Lehre der Heiden von einem Fatum wird gebilligt. Des Menſchen Wille iſt im Mittel zwiſchen Gott und Satan, und läſſet ſich führen, leiten und treiben, wie ein Pferd oder anderes Thier. Nimmt ihn Gott ein und beſitzt ihn, ſo geht er wohin und wie Gott will, nimmt ihn der Teufel ein und beſitzt ihn, ſo will er und gehet wohin der Teufel will. Auf den Einwurf, Gott habe keine Creatur böſe geſchaffen, entgegnet er, es ſeie hier durchaus von der Schöpfung keine Rede, ſondern vielmehr von der allmächtigen, kräftigen Gewalt Gottes, da er ohne Aufhören wirke in allen Creaturen, mit welcher allmächtigen Gewalt er auch treibe und regiere die Gottloſen. Und den Gottloſen mache Gott nicht alſo, daß er die Bosheit in ihm mache, ſondern aus böſem Saamen entſtehe, wenn Gott wirke, ein böſer Menſch, und ſei die Schuld des böſen Saamens, nicht Gottes. Ehe Adam fiel, da war Alles, das Gott gemacht hatte, ſehr gut. Der Menſch wurde böſe, indem ihn Gott verließ, und auf ſich ſelber ſtehen ließ. Adam vermochte nicht zu höherm, ſtärkerm Geiſte zu kommen, ſo er doch des Geiſtes Erſtlinge hatte und geiſtlich war, ſondern fiel ab von den Erſtlingen des Geiſtes. In geiſtlichen Dingen ſprach Luther dem menſchlichen Willen alle Freiheit ſchlechthin ab, nur in äußeren Dingen nannte er ihn frei. Der Wille des Menſchen mag ein freier Wille genannt werden, nicht gegen den, der über ihm iſt, als gegen Gott, ſondern gegen das zu rechnen, das unter ihm iſt: als mit meinen Gütern, Äckern, Haus, Hof mag ich ſchaffen, walten frei, wie mein Wille iſt. Aber gegen Gott und in den Sachen, die die Seligkeit angehen, hat der Menſch gar keinen freien Willen, ſondern iſt gefangen und unterworfen Gottes oder des Satans Willen. — Der Menſch vermag in dem Werke ſeiner Beſſerung durchaus nichts zu thun, ſondern dieſes iſt vielmehr einzig und ausſchließlich das Werk der Gnade. Es vermag niemand ſein Leben ſelbſt zu beſſern, und nach dem

Beſſern des Lebens, das ohne Geiſt und Glauben geſchieht, fragt unſer Herr Gott nichts nach, dieweil es eitel Heuchler macht. Wer gewiß gelernt hat, daß alle unſer Heil in Gottes Hand und Willen ſtehe, der verzagt an allem ſeinen Vermögen und Kräften gänzlich, erwählet ſich kein Werk, ſondern leidet und erwartet, wie in ihm Gott wirke. Die ſo recht fromm ſollen werden, müſſen erſt an ſich ſelbſt und allen ihren Werken verzagen, daß ſie alſo Gottes Gnade mögen ſuchen und erlangen: alſo iſt auch die Erlangung der Seligkeit nicht des Menſchen, ſondern Gottes Werk. Da unſere Seligkeit allein auf Gottes Werk ſtehet, und nicht in unſern Kräften noch Rath, ſo iſt Alles, was wir thun, wenn Gott nicht durch ſein Werk bei uns iſt, böſe. Wenn der Menſch nicht Gottes Geiſt hat, ſo muß er Böſes thun, das iſt, ſein Wille kann ſich aus eigener Kraft nicht ändern und wenden, ſondern die Luſt zum Böſen nimmt immer mehr zu. Wiederum wenn Gott in uns wirket, ſo iſt der Wille, den Gott in die Herzen gibt, und der heilige Geiſt uns einbläſet, auch nicht ein gezwungen Ding, ſondern eine Luſt und herzliche Neigung, da ich das Gute willig und gern thue, ohne Drangſal, und laſſe mich davon nicht reißen, da die Luſt fortfähret, gern will und liebt das Gute. Die frommen Gotteskinder thun aus gutem Willen und gern das Gute, ſuchen keinen Lohn, ſondern allein Gottes Ehre und Willen, ſind ganz wacker und bereit Gutes zu thun, ſo es möglich wäre, wenn kein Himmel und keine Hölle wäre. (Dieſe Stelle giebt den Grund dieſer Lehrentwickelung in Luthers Gemüthe.)

Gleichwie Luther eine Vorherbeſtimmung des Menſchen zum ewigen Leben annahm, ebenſo behauptete er eine Vorherbeſtimmung deſſelben zur Verdammniß. Pharaonis Verſtockung ging alſo zu. Äußerlich hielt Gott etwa vor ſeinem böſen Willen, dem er von Art feind war, ſein Wort, und inwendig hörte er nicht auf zu regieren ſeinen böſen Willen, den er böſe fand, durch die allmächtige Wirkung. Und nun konnte Pharao nicht

anders, denn feind ſein Demjenigen, das wider ihn war, und auf ſich ſelbſt vertrauen. Alſo ward er verſtockt, daß er weder ſah noch hörte, noch merkte, ſondern ward getrieben und beſeſſen vom Teufel, als ſei er toll und wahnſinnig. Wir machen einen Unterſchied von zweierlei Noth; eine Noth, da ich mit Gewalt zu einem Werke gezwungen werde, die andere, da ein Ding auf eine Zeit muß geſchehen: wir reden von der letztern. Judas hat willig Chriſtum verrathen, aber ſolches Wollen hat in Juda unverrücklich und gewiß auf Zeit und Stunde kommen müſſen. Hat Gott von Ewigkeit vorgeſehen, daß Judas hat ſollen ein Verräther werden, ſo hat er müſſen verrathen, und iſt nicht in Judas oder einiger Creatur Gewalt geweſen, das anders zu machen, oder den Willen zu ändern, wiewohl er das gethan hat mit Willen und nicht gezwungen; aber das Wollen war an Judas Gottes Werk, der durch ſeinen allmächtigen Willen das regte, wie alle andere Creatur. Wie läßt ſich aber, wenn der Menſch durch göttliche Vorherbeſtimmung ſelig oder verdammt wird, alsdann die göttliche Gerechtigkeit und Barmherzigkeit rechtfertigen? Gegen dieſen Einwurf ſuchte Luther ſeine Lehre auf indirekte Weiſe zu rechtfertigen. Man könne hieran ſeinen Glauben üben. Das iſt die höchſte Staffel des Glaubens, glauben daß Gott gleichwol der gütigſte ſei, der ſo wenige ſelig macht, glauben daß Gott gleichwol der gerechteſte ſei, deß Wille alſo ſtehet, daß etliche müſſen verdammt werden. Dieweil das keine Vernunft begreifen kann, ſo kann man den Glauben üben. Liebe Menſchen, ruft Luther aus, wie ſind wir die Leute, die wir wollten nach Gottes Rath und Willen fragen? Es iſt genug daß wir wiſſen, daß es Gott alſo haben will, und uns gebühret, daß wir ſolchen Willen uns gefallen laſſen, unſere tolle, vermeſſene Vernunft hier dämpfen, und mit Furcht und Zittern den Willen Gottes anbeten. Daß Gott das alſo haben wolle, dafür brachte Luther die Gründe vor, daß die ewige Vorſehung Gottes ebenſo in aller Menſchen Herzen gepflanzt ſei, als die Wahrheit daß ein Gott ſei, und daß ſonſt nicht zu erklären ſei, warum der eine zur Gnade komme, der andere nicht.

Außerdem nahm er neben dem offenbaren Willen Gottes noch einen verborgenen Willen deſſelben an. Man muß anders reden, ſagt Luther, von dem Willen Gottes, den er hat predigen laſſen, den er uns offenbart und angeboten hat, als von dem Willen Gottes, den er nicht hat laſſen predigen, nicht hat offenbart, nicht hat angeboten; anders reden von der Gnade, die Gott predigen und Allen anbieten läſſet, anders von dem heimlichen heiligen Willen Gottes, der alles ordnet, ſchafft und thut durch ſeinen Rath, welche und wieviel er will der angebotenen Gnade theilhaftig machen. Welcher heimliche Wille iſt nicht zu forſchen, ſondern mit Furcht und Zittern anzubeten, als eine tiefe heimliche Heimlichkeit der hohen Majeſtät, die er ſich allein behalten hat. Gottes Wille, der geprediget wird, geht damit um, daß er die Sünde wegnehme, und uns ſelig mache; Gott aber, wie er verborgen iſt in der Majeſtät, trauert nicht, nimmt den Tod nicht weg, ſondern wirkt den Tod, Leben, Alles in Allem. Dann hat ſich Gott nicht in's Wort gefaſſet, ſondern ſchwebt über Allem. Es thut Gott viel Dinges, das er uns durch ſein Wort nicht zeiget, er will auch viel Dinges, das er uns durch's Wort nicht zeiget, daß er es will. Alſo will er den Tod des Sünders nicht, nach dem Willen, den er durch's Wort offenbart hat, er will ihn aber nach dem verborgenen, unerforſchlichen Willen. Nach dem Willen Gottes, der geprediget und geoffenbart iſt, will er, daß alle Menſchen ſelig werden ſollen. Warum aber die göttliche Majeſtät den Mangel unſeres Willens nicht wegnimmt, oder ändert in allen Menſchen, ſo doch der Wille nicht in unſerer Macht ſtehet, oder warum Gott das unſerm Willen ſchuldgiebt, ſo doch der Menſch nicht kann noch vermag den Willen wegzulegen, das ſoll Niemand forſchen noch fragen. Die Vernunft fragt, warum denn Gott nicht aufhört von ſeiner allmächtigen Wirkung, dadurch der böſe Wille der Gottloſen geregt wird und bewegt, daß er fortfährt und nur ärger wird? Das heißt begehren, Gott ſoll aufhören Gott zu ſein um der Gottloſen willen. Fragt die Vernunft, warum Gott ſolche böſe Luſt und Willen der Gottloſen nicht ändert, die

er doch regiert und treibt, und könnte sie wohl ändern, das gehört in den heimlichen Rath der göttlichen Majestät im Himmel; dazumal seine Gerichte unbegreiflich sind, und es uns nicht gebühret, die zu forschen, sondern mit Furcht und Zittern anzubeten. Wir sollen billig Gott und der Majestät die Ehre geben, und allein glauben, daß er gleichwol gerecht ist, ob er uns wohl ungerecht dünkt. Denn wenn es eine solche Gerechtigkeit wäre, die man aus Vernunft könnte begreifen, so wäre sie nicht göttlich, und wäre kein Unterschied unter der Menschen und Gottes Gerechtigkeit. Da lehren beide, das Licht der Natur und das Licht der Gnade, daß da die Schuld nicht sei des armen Menschen, sondern des ungerechten Gottes; aber das Licht der Herrlichkeit wird anders lehren und anzeigen, daß Gott, deß Gericht jetzt ist unbegreiflich, in seiner Gerechtigkeit ganz und gewiß gerecht gewesen sei. Unter den Schriftbeweisen, die Luther für seine Lehre anführte, war natürlich das 9. Kapitel des Römerbriefes die wichtigste; die deutlichen Schriftstellen, die dem Menschen die Gebote des Gesetzes zu halten vorschreiben, suchte er durch die Behauptung zu entkräften, daß daselbst nicht die Rede sei, was wir zu thun vermögen, sondern nur davon, was wir thun sollen, aber aus eigenen Kräften nicht thun können. Luther gesteht, diese Lehre habe ihm viel Unruhe verursacht, zumal bei dem Gedanken, daß die Lehre der Kirche wider ihn sei, dabei nennt er aber doch die Costnitzer Synode eine Ketterei, weil sie die Lehre Wicliffe's, daß Alles nach göttlicher Vorsehung geschehen müsse, verdammt habe.

Wir wollen diese Lehre Luther's, wie er, ungeachtet seines scheinbaren Sträubens, doch am Ende den Grund des Bösen auf Gott zurückführt, den Menschen nicht unter das Moralgesetz, sondern unter eine physische Nothwendigkeit stellt, nicht weiter kritisiren, sondern vielmehr bemerken, daß dieselbe, obschon von Luther im Leben nie aufgegeben, doch nicht den wahren Mittelpunkt seines geistigen Lebens ausmachte. Luther wurde durch die Verhältnisse in diese negative Richtung hineingetrieben, und weil er hineingetrieben wurde, so sehen wir darin eine uns un-

begreifliche göttliche Fügung, um einem neuen Stande der Dinge zum Daſein zu helfen. Wenn auch in einer ſehr ſchroffen Form, ſo doch der weſentlichen Grundlage nach iſt der Proteſtantismus nach ſeiner negativen Stellung in dem Prinzipe, das Luther in ſeiner Schrift De servo arbitrio aufſtellte, begründet.

Luther hatte Erasmus als einen Mann behandelt, den man in religiöſen Dingen für nichts mehr als einen Indifferentiſten halten könne. Dieſes verdroß denſelben um ſo mehr, da er ſeinerſeits Luthern mit Achtung behandelt hatte. In ſeiner Gegenſchrift: Hyperaspistes, Diatribe adversus servum arbitrium Lutheri, wovon das erſte Buch 1526, und das zweite 1527 an das Licht trat, (Opp. t. X, 1249.) machte er dagegen Luthern einen Geiſt des gränzenloſen Dünkels, der Zwietracht, des Aufruhrs zum Vorwurfe. Seine Schrift erſchien auch in einer deutſchen Ueberſetzung: Schirm- und Schutzbüchlein der Diatribe wider Martin Luthers knechtiſchen Willen durch Erasmus von Rotterdam, in Teutſch gebracht durch Hier. Emſer. Leipzig 1526. Erasmus vertheidigte gegen Luther, wie Eck gegen Karlſtadt, die Kirchenlehre, aber Luther war kein Karlſtadt. Erasmus that ihm hier das höchſte Unrecht. Die Trennung zwiſchen Beiden war entſchieden und blieb es. Später noch erließ Erasmus wider die Anhänger Luthers: Epistola contra quosdam, qui se falso jactant Evangelicos, 1529. De amabili concordia Ecclesiae 1533. (Opp. X, 1178. V, 469.) Erasmus war dagegen von jener Zeit an in den Augen Luthers eine — verdammte Perſon. Äußerung Luthers in Betreff des Erasmus gegen Nicolaus Amsdorf, es iſt beſſer, daß die Wiſſenſchaften zu Trümmern gehen, als die Religion, wenn doch dieſe durch jene nichts gewinnt, ſondern vielmehr zu Boden getreten wird. Dieſer, dem Prinzipe des Proteſtantismus ſchlechthin zuwiderlaufende, Satz iſt allein auf die Stellung Luthers gegen Erasmus zu beziehen.

Je entſchiedener Luther auf dieſe Weiſe dem beſtehenden Kirchenthume entgegentrat, deſto tiefer wurde allerdings die reformatoriſche Richtung in ſich ſelbſt begründet, deſto mehr

mußte aber auch in der Partei, welche den herkömmlichen Stand der Verhältniſſe nicht ganz aufgeben wollte, ein Gegenſtreben hervorgerufen werden, welches um ſo mehr an Macht gewinnen mußte, da Luther durch ſeine Stellung gegen Erasmus dem wiſſenſchaftlichen Fortſchritte der Zeit entgegen zu treten ſchien. Wie ſehr Luthern dieſes Urtheil ſchadete, beweiſen nicht nur der Beifall und die Lobſprüche, welche dem Erasmus von allen Seiten entgegenſchallten, indem ihm ſelbſt der Kaiſer Karl dafür dankte, daß er die Zahl der Lutheraner vermindere, und ausgewirkt habe, was bisher Kaiſern, Päpſten, Fürſten, Univerſitäten, ja den gelehrteſten Männern unmöglich geweſen ſei; ſondern dieſes beweiſt auch der Rücktritt der angeſehenſten Männer, eines Crotus Rubeanus, Vitus Amerbach, Wilibald Pirkheimer (?), Ulrich Zaſius und Anderer von der Reformation. Der Domherr Johann Botzheim zu Conſtanz, ein wiſſenſchaftlich ſehr gebildeter Mann, der ſich in einem Briefe an Luther im März 1520 als deſſen eifrigen Anfänger bekannte, urtheilt, nachdem Luther's Streit mit Erasmus begonnen, in einem Schreiben an Bonifaz Amerbach im April 1526: Poenitet me vel tantilli favoris homini tam insigniter maledico nec suo loco furenti, pseudotheologo dati. Agnosco aliquam eruditionem theologiae in Luthero, sed et spiritum non eum, quem ipse vibi vindicat. Valeat cum spiritu, quem nobis obtrudit. S. deſſen Leben von Walchner S. 107, 117. Vergl. auch Hagen, Kirchliche und literariſche Verhältniſſe im Zeitalter der Reformation. Bd. 3. — Auch fingen von der negativen, auflöſenden Richtung Luther's nachtheilige Folgen für die Sittlichkeit ſich zu zeigen an. Johann Eberlin von Günzberg. 1523. Hans Sachs, Geſpräch eines evangeliſchen Chriſten mit einem lutheriſchen. 1524. Der Verfaſſer der Wittenbergiſchen Nachtigall unterſcheidet jetzt zwiſchen Evangeliſchen und Lutheranern, und bezeichnet letztere als Leute, welche das kirchliche Joch abgeworfen haben, um ein zügelloſes Leben zu führen.

Das Beſtreben, den Evangeliſchen gegenüber eine altkatholiſche Partei zu bilden, welches wir ſchon früher vorfanden,

nahm daher ſeinen Fortgang. Im Julius 1525 ward eine Zuſammenkunft zu Deſſau gehalten; der Herzog Georg von Sachſen, die Churfürſten von Mainz und Brandenburg, der Herzog Heinrich von Braunſchweig fanden ſich daſelbſt ein. Dagegen fand aber auch evangeliſcherſeits eine Zuſammenkunft zu Saalfeld zwiſchen dem Churfürſten Johann von Sachſen und dem Markgrafen Caſimir von Brandenburg ſtatt. Churfürſt Friedrich der Weiſe war am 5. Mai 1525 mit Tode abgegangen; derſelbe dürfte bei dem gegenwärtigen Stande der Verhältniſſe ſchwerlich Luther's Sache fernerhin vertreten haben. Die Stellung ſeines Bruders Johann aber gegen Luther war eine viel innigere, weil ſie ſich auf eine gegenſeitige geiſtige Verwandtſchaft ſtützte. Die katholiſche und evangeliſche Richtung trennen ſich von einander, aber der Nation iſt der Gedanke an eine innere Spaltung zuwider. Im Herbſte 1525 kommt der Gedanke, die religiöſen Irrungen auf einer Reichsverſammlung zu beſeitigen und zu einer durchgreifenden Reformation zu ſchreiten, noch einmal in allgemeine Anregung. Der Landgraf Philipp von Heſſen hält mit dem Churfürſten von der Pfalz eine Zuſammenkunft zu Alzey, Markgraf Caſimir mit Pfalzgraf Friedrich zu Auerbach, auch die Städte halten (nach dem Vorgange der Städtetage zu Speyer und Ulm 1524 zur Sicherung der Predigt des Evangliums und zur Hemmung des Wormſer Edicts. Förſtemann, Neues Urkundenbuch I, 211.) im September eine Zuſammenkunft. Man will eine Kirchenverſammlung in deutſcher Nation. Allein es wurde nichts aus dem Nationalconcil und der vorläufigen Verſammlung zu Speyer. Der Sohn des Churfürſten von Sachſen, Johann Friedrich, hielt mit dem Landgrafen Philipp von Heſſen auf dem feſten Jagdſchloſſe Friedewald am Sollinger Walde zu Anfange Novembers 1525 eine Zuſammenkunft, um ſich wegen ihrer Stellung auf dem nächſten Reichstage zu verabreden, der auf den 1. Mai 1526 zu Speyer ſich verſammelte. Bevor dieſer Reichstag verſammelt wurde, kamen zu Halle, der Reſidenz des Churfürſten von Mainz, Herzog Georg von Sachſen und Heinrich von Braunſchweig

zuſammen, und letzterer begab ſich nach Spanien zum Kaiſer, um ſeine Hülfe „wider die verdammte lutheriſche Lehre“ anzurufen. Die politiſchen Rückſichten des Papſtes verrückten unterdeſſen ſeine bisherige Stellung zum Kaiſer. Der glänzende Sieg deſſelben über König Franz I. von Frankreich bei Pavia, wo letzterer in die Gefangenſchaft gerieth, gewährte dem Kaiſer eine ſolche überwiegende Macht in Italien, daß Papſt Clemens der VII. es für ſein wichtigſtes Geſchäft hielt, ſich derſelben entgegen zu ſtellen. Den franzöſiſchen König ſprach er vom Eide los, welchen er bei ſeiner Entlaſſung aus der Haft dem Kaiſer geſchworen hatte, und unter dem Bündniſſe deſſelben mit Venedig und andern italieniſchen Staaten befand ſich auch der Papſt. Der Bund zu Cognac, am 22. Mai 1526 abgeſchloſſen, hieß daher der heilige Bund. Jedoch hatte die Thätigkeit des Herzogs Heinrich von Braunſchweig am kaiſerlichen Hofe bewirkt, daß der Kaiſer unter dem 23. März 1526 eine Mahnung an einige Fürſten und Herren im Reiche erließ, bei dem alten Glauben zu beharren, und auch bei ihren Nachbaren dahin zu wirken, daß es einmal möglich werde, die ketzeriſche Lehre, welche die Urſache von allen Unruhen ſei, zu vertilgen. Dieſe Mahnung ſchreckte die evangeliſche Partei. Schon im Februar dieſes Jahres waren der Churfürſt von Sachſen und der Landgraf von Heſſen zu Gotha und Torgau perſönlich zuſammengekommen, und hatten ſich dahin vereinigt, einander mit allen Kräften beizuſtehen, im Falle ſie wegen des göttlichen Wortes oder der Abſchaffung der Mißbräuche angegriffen würden. Dieſer Übereinkunft zwiſchen Sachſen und Heſſen traten am 12. Junius auf einer Verſammlung zu Magdeburg die Herzöge Ernſt von Lüneburg, Philipp von Grubenhagen, Heinrich von Mecklenburg, Fürſt Wolfgang von Anhalt, Graf Albrecht von Mansfeld und die Stadt Magdeburg (wegen ihrer großen Freiheiten einer reichsunmittelbaren Stadt faſt gleichſtehend) bei. Als die deutſchen Stände im Sommer 1526 zu Speyer zuſammenkamen, ſtanden ſie in feindlicher Stellung einander gegenüber. Die evangeliſchen Fürſten ließen ihrer Dienerſchaft an ihrer Klei-

dung die Buchſtaben V. D. M. I. AE. (verbum domini manet in aeternum) tragen, und dieſelben über die Thüren ihrer Herbergen ſchreiben. Die Katholiſchen nahmen dagegen den Buchſtaben AE. für Aermells, wofür die Evangeliſchen wieder die Buchſtaben deuteten: Vivus diabolus manet in Episcopis. Spalatini Annales apud Mencken II, 658. Allein der Unwille des Kaiſers über den Papſt, demzufolge derſelbe in einem Schreiben an ſeinen Bruder Ferdinand, Präſidenten des Reichstages, unter dem 27. Julius ſogar die Aufhebung des Wormſer Edicts forderte, und ein Concil zur Entſcheidung der evangeliſchen Wahrheit zu veranſtalten befahl, lähmte die Thätigkeit der katholiſchen Partei, wenn ſchon Erzherzog Ferdinand ſehr wohl zu unterſcheiden wußte, wie viel in dieſem Schreiben ſeines Bruders der augenblicklichen Leidenſchaft deſſelben beizumeſſen ſei. Das evangeliſche Prinzip beherrſchte den Reichstag; daſſelbe aber machte ſich in der Geſtalt der Territorialentwickelung offenbar. Der Gedanke brach ſich Bahn, jeder Landſchaft, jedem Reichsſtande in Hinſicht der Religion die Autonomie zu gewähren, die ſie einmal auszuüben begonnen hatten. Die Triebe der religiöſen Sonderung, welche ſeit 1524 hervorgetreten, behielten über die Verſuche, die Einheit durch Reform zu behaupten und feſter zu ſtellen, die Oberhand. In dem Reichsabſchiede ſetzte man feſt, bis zu der allgemeinen oder nationalen Kirchenverſammlung, um welche man bitte, werde jeder Stand in Sachen, die das Wormſer Edict betreffen, ſo leben, regieren und es halten, wie er es gegen Gott und kaiſerliche Majeſtät zu verantworten ſich getraue. (N. Sammlung der Reichsabſch. II, 274.) Dieſer Reichsabſchied iſt für Deutſchland von der höchſten Wichtigkeit, inſofern er die geſetzliche Grundlage der Ausbildung deutſcher Landeskirchen bildet, zunächſt des Prinzips der kirchlichen Trennung der Nation, aber zuletzt gewiß einer um ſo innigern und dauerndern Vereinigung, welche durch die Provocation auf ein Concil angedeutet wird. Die Bildung evangeliſcher Territo- konnte in dieſer Zeit um ſo ungehinderter ihren Fortgang en, je feindſeliger das Verhältniß zwiſchen Papſt und Kaiſer

ſich geſtaltete, in Folge deſſen ſogar im Mai 1527 Rom durch kaiſerliche Truppen eingenommen und geplündert wurde. Wenn nun unter der Leitung und dem Schutze der weltlichen Gewalt Einzelkirchen ſich bildeten, ſo hatte dieſelbe kraft des Speyerſchen Reichstagsbeſchluſſes zu dieſer Leitung ein Recht, um ſo mehr, weil der Staat einer totalen Verwirrung der Verhältniſſe vorbeugen mußte. Allein weiter ging auch die Macht des Staates nicht, als daß er den unabweislichen Bedürfniſſen ſeiner Glieder eine naturgemäße und freie Entwickelung und Befriedigung möglich machte, oder ſo lange eine Gewalt in der Kirche auszuüben übernahm, bis ſich die Kirche conſtituirt haben würde. Die kirchliche Gewalt wurde damit dem Staate mit nichten übertragen, ſondern fortwährend von Luther als eine in der Kirche ſelbſt ruhende angeſehen, die von der Kirche, ſofern ſie ſich conſtituirt haben würde, ausgeübt werden ſollte. Wenn es nunmehr den Anſchein gewann, als ob Luthers reformatoriſche Tendenz in Deutſchland zur kirchlichen Parteiſache werden wollte, ſo muß wenigſtens erinnert werden, daß dem Reformator ſelbſt der Gedanke, ein Parteihaupt zu werden, durchaus fern lag. Schon im Jahre 1522 ſprach ſich Luther über dieſen wichtigen Punkt dergeſtalt aus: ich bitte, man wolle meines Namens ſchweigen, und ſich nicht Lutheriſch, ſondern Chriſten heißen. Was iſt Luther? Iſt doch die Lehre nicht mein, ſo bin *ich auch* für Niemand gekreuzigt. St. Paulus (1. Korinth. 3.) wollte nicht leiden, daß die Chriſten ſich ſollten heißen pauliniſch oder petriniſch, ſondern Chriſten. Wie käme denn ich armer ſtinkender Madenſack dazu, daß man die Kinder Chriſti ſoll mit meinem heilloſen Namen nennen? Nicht alſo, lieben Freunde, laßt uns tilgen den parteiiſchen Namen, und Chriſten heißen, deſſen Lehre wir haben. Die Papiſten haben billig einen parteiiſchen Namen, dieweil ſie nicht begründet in Chriſtus Lehren und Namen wollen auch päpſtiſch ſein: ſo laß ſie päpſtiſch ſein, der ihr Meiſter iſt. Ich bin und will keines Meiſter ſein. Ich habe mit der Gemeine die Eine gemeine Lehre Chriſti, der allein unſer Meiſter iſt.

Indem wir uns zu der Darſtellung der Einführung der Reformation in beſondern Landeskirchen wenden, machen wir füglich mit dem Lande den Anfang, welches als die Wiege der Reformation anzuſehen iſt, mit Churſachſen. Zu der erſten reformatoriſchen Bewegung in dieſem Lande gab Luther durch eine Schrift Veranlaſſung, welche er noch während ſeines Aufenthaltes auf der Wartburg abfaßte. Am 21. November 1521 erſchien ſeine oben erwähnte Schrift: Von den Geiſtlichen und Kloſtergelübden (urſprünglich lateiniſch geſchrieben: De votis monasticis, und von Juſtus Jonas ins Deutſche überſetzt), ſeinem Vater dedicirt, wider deſſen Willen er einſt ins Kloſter gegangen war. Aus folgenden Gründen verwirft Luther die Gelübde: weil ſie ſich auf den erdichteten Unterſchied zwiſchen evangeliſchen Geboten und Rathſchlägen gründen; weil diejenigen, welche durch den Mönchsſtand die Sünde tilgen, reich an guten Werken und ſelig werden wollen, vom alleinſeligmachenden Glauben abfallen; weil die Gelübde der chriſtlichen Freiheit zuwider ſind, indem ſie die Gewiſſen an ſelbſtgewählte gute Werke binden, die nur auf Chriſti Verdienſt ſich ſtützen können; weil ſie den göttlichen Geboten der Liebe und des Gehorſams gegen Eltern und Vorgeſetzte durch Einführung des blinden Kloſtergehorſams zuwider ſind. Sie ſind auch wider die Vernunft, weil ſie zu halten unmöglich iſt. Das Taufgelübde geht allen andern vor. Keuſchheit iſt nur zu geloben, wenn und ſo lange einer die Gabe der Keuſchheit hat. Als dieſe Schrift ſich verbreitete, fingen Mönche und Nonnen, die keinen Beruf zum Kloſterleben in ſich fühlten, an die Klöſter zu verlaſſen, und in den ehelichen Stand zu treten, welchem Beiſpiele bald Glieder aus der niedern Geiſtlichkeit nachfolgten, ſobald ſich nämlich für die letzteren die Ausſicht zu einer Beförderung in dem neuen Kirchenthume ſicher ſtellte. Ausgetretene Mönche und verheirathete Kleriker, welche zu der alten Kirche in eine Stellung gerathen waren, daß ſie zu derſelben nicht mehr zurücktreten konnten, waren die erſten Prädicanten der neuen Lehre. Zu Wittenberg trat der Auguſtinerprediger Gabriel Didymus, oder Zwilling, wider die An-

betung des Sacraments, die Privatmeſſe und die Kloſtergelübde auf. Als der Prior des Auguſtinerkloſters, Conrad Held, deshalb bei dem Churfürſten mit einer Beſchwerde einkam, erhielt er die Antwort, die Sache ſolle dem Provinzial des Ordens angezeigt werden. Daneben verlangte der Churfürſt von der Univerſität ein Gutachten. Dieſes Gutachten, ausgeſtellt von Juſtus Jonas, Johann Dolzk, Andreas Carlſtadt, Hieronymus Schurf, Nicolaus Amsdorf, Phlipp Melanchthon, (Corpus Reform. I, 466.) lautete dahin, daß der Churfürſt die Meſſe, als einen Mißbrauch, in ſeinem Lande abſchaffen, und die Communion unter beiderlei Geſtalt einführen ſollte, ohne darauf zu achten, ob man ihn einen Böhmen und Ketzer nenne. Luther ſelbſt richtete an die Auguſtiner zu Wittenberg ein Schreiben, worin er denſelben ſeinen Beifall bezeigte, daß ſie zuerſt die Mißbräuche der Meſſe abgeſchafft hätten. Es erſchien auch von ihm eine Schrift: De abroganda missa privata; (Walch XIX, 1304 ff.) von Melanchthon: Propositiones de missa. (Corpus Reform. I, 478 sqq.) Die Geſtaltung des neuen Kirchenthums nahm offenbar vom Anfang an einen etwas raſchen Gang, daher nicht fehlen konnte, daß unruhige Köpfe Exceſſe begingen, dergleichen Fälle überall vorkommen, wo ein neuer Zuſtand der Dinge ins Daſein treten will, ohne deshalb der Sache der Reformation daraus einen Vorwurf machen zu können. Friedrich der Weiſe hielt ſeine Zuſtimmung zu der Neuerung zurück. Die Glieder des Ordens der Auguſtiner aus Thüringen und Meißen, veranſtalteten zu Wittenberg einen Generalconvent, worauf ſie beſchloſſen, daß es jedem frei ſtehen ſollte, im Kloſter zu bleiben, oder das Kloſter zu verlaſſen; ſofern man Ceremonien beibehielte oder abſtellte, ſollte doch in keiner Weiſe der Glaube und die Liebe verletzt werden, alles Betteln ſollte abgeſchafft, alle gedungene Meſſe verboten ſein. Darauf ließ auch der Churfürſt der Univerſität und dem Ordenskapitel zu Wittenberg die Weiſung ertheilen, nichts vorzunehmen, woraus Zwieſpalt, Aufruhr oder ſonſtige Beſchwerung erfolgen könnte. Auf dieſe Weiſe war das Reformationswerk

in einen ruhigen Entwickelungsgang eingeleitet, als die oben erwähnten Auftritte mit Carlſtadt und den Wiedertäufern dazwiſchentraten. Jene Unruhen machten den Herzog Georg von Sachſen zum entſchiedenſten Gegner der Reformation, welcher er auch nachher bis an ſein Ende geblieben iſt. Derſelbe beſtürmte den Churfürſten und deſſen Bruder, den Herzog Johann, mit Briefen, um ſie zur Ausrottung der böhmiſchen Ketzerei aufzufordern. Auf ſeine Veranlaßung drohten nicht nur die Biſchöfe von Meißen, Merſeburg und andere wegen der Neuerungen mit Kirchenviſitationen; ſogar das Reichsregiment wendete ſich mit einer Aufforderung an den Churfürſten, gegen die kirchlichen Neuerungen nachdrücklich einzuſchreiten. Die ſchonende Milde und Weisheit, womit Luther zu Werke ging, hielt jedoch den Churfürſten bei ſeiner Sache feſt. Luther ſtellte für die Organiſirung der neuen Kirche den Grundſatz auf, erſt müſſe man den Menſchen innerlich durchs Evangelium erleuchten, und dann erſt dürfe man allmählig zu einer Abänderung der äußern Gebräuche fortgehen. S. Luthers Gutachten an Herzog Johann, ob man das heilige Sacrament unter beiderlei Geſtalt und mit eigenen Händen empfangen müſſe; (de Wette II, 154 ff.) deſſen Schrift: Von beiderlei Geſtalt das Sacrament zu nehmen und anderer Neuerung. (de Wette II, 176.) Man belehrte alſo das Volk über die Meſſe und Communion unter beiderlei Geſtalt, zwang Niemanden dieſe oder jene zu unterlaſſen, oder zu feiern, reichte nur denjenigen das heilige Abendmahl, die deſſen in der Furcht Gottes würdig waren. Der Communicant empfing es mit dem Munde, nicht mit den Händen, man gebrauchte die herkömmlichen Ceremonien, nur die Worte des Kanon ließ man weg, um die Idee eines Opfers und äußern Werkes fern zu halten; dem Gewiſſen eines Jeden ſtellte man es anheim, eine allgemeine oder beſondere Abſolution zu verlangen. Auf dieſem Wege ſchritt die Organiſation des

en Kirchenthums vor ſich. Annales Spalatini ap. Menckenrer. germ. II, 620, 621, 624, 634, 637, 640, 642, 648, 654. Zu Förderung derſelben erſchienen von Luther

im Jahre 1523 folgende Schriften: Von Ordnung des Gottesdienstes in der Gemeinde. — Formula missae et communionis pro ecclesia Wittenbergensi (deutsch durch Paul Speratus: Die Weise der Messe und Genießung des hochwürdigen Sacraments.) — Das Taufbüchlein verdeutscht. — Ordnung eines gemeinen Kastens (für die Stadt Leisnig). (Sämmtl. Schr. bei: Die evang. Kirchenordd. des 16. Jahrh. von Richter. S. 1 ff.) Nach der allgemeinen Ordnung des Gottesdienstes soll täglich des Morgens und Abends ein Abschnitt aus dem A. und N. T. gelesen und erklärt und ein Gebet dazu gesprochen werden. Sonntags sollen Kirchengesänge angestimmt, eine Morgen- und Abendpredigt gehalten, und das heilige Abendmahl gefeiert werden. Die Zahl der Feiertage soll verringert, die Heiligentage sollen abgethan, und die Apostteltage auf die Sonntage verlegt werden. In der Taufe behielt Luther außer dem Exorcismus noch den Gebrauch des Anblasens, des Salzes u. A. bei, damit die Schwachen nicht meinen möchten, man wolle eine neue Taufe einsetzen, oder ihre empfangene Taufe für ungültig hielten. Auch bei dem Nachtmahle behielt Luther der Schwachen wegen manche römische Gebräuche bei, die Consecration in lateinischer Sprache, wenn man dem Volke die Sache in der Predigt erkläre, das Räuchern, den Gebrauch des mit Wasser gemischten Weines, selbst die Elevation des Brodes und Weines, drang aber jetzt entschieden auf die Austheilung beider Gestalten. Die Beichte erklärte er zwar für frei, aber für sehr heilsam, besonders wenn sie, mit Buße und Glauben verbunden, im Sacrament Trost suche. Hiermit ist in Verbindung zu setzen Luthers Vermahnung an die Rathsherrn aller Städte Deutschlands, christliche Schulen zu errichten. (Walch X, 533 ff.) Ein besonders wichtiger Punct war die Bestimmung, wie es in der neuen Kirche mit dem vorhandenen Kirchengute gehalten werden sollte. Nämlich die churfächsische Stadt Leisnig hatte alle geistlichen Güter eingezogen und in einen gemeinen Kasten gelegt, aus welchem sie sowohl die Kirchen- und Schuldiener, als auch die Armen unterstützen wollte. Luther billigte diese

Einrichtung, (zu der er vielleicht ſeinen Rath ertheilt hatte) und gab ſie mit einer Vorrede durch den Druck heraus, indem er dabei zur Nachahmung dieſer Einrichtung aufforderte. Die Güter der Klöſter, Bisthümer, Stifter, Kapitel ſollten eingezogen, und in einen gemeinen Kaſten zur Beſtreitung des Kirchen-, Schul- und Armenweſens eingelegt werden, nur unter gewiſſen Beſchränkungen, daß den Innhabern und Stiftern ſolcher Pfründen nach Verhältniß der Umſtände angemeſſene Emolumente zufließen ſollten. Eine ſolche Beſtimmung war indeſſen leichter auszuſprechen, als durchzuführen. Der Churfürſt ertheilte deshalb die erbetene Beſtätigung derſelben nicht. Am meiſten fühlte ſich der Adel bei dieſer Einrichtung in ſeinem Intereſſe benachtheiligt. Den Cultus ſuchte Luther durch brauchbare deutſche Lieder erbaulich zu machen. Spalatin und Johann von Dolzk unterſtützten ihn, indem ſie Pſalmen in deutſche Reime brachten. Luthers erſtes Lied iſt der gereimte 130. Pſalm: Aus tiefer Noth u. ſ. Im Jahre 1524 erſchien, wie oben bemerkt iſt, das erſte Lutheriſche Geſangbuch zu Wittenberg unter dem Titel: Etliche chriſtliche Lieder, Lobgeſänge und Pſalmen, dem reinen Worte Gottes gemäß, aus der h. Schrift durch mancherlei Hochgelarte gemacht, in den Kirchen zu ſingen, wie es denn bereits zu Wittenberg in Uebung iſt.

Eine neue Epoche trat für die Organiſirung des churſächſiſchen Kirchenthums mit dem Regierungsantritte des Churfürſten Johann ein. Jetzt that Luther in der Abſchaffung päpſtiſcher Misbräuche entſchiedenere Schritte. Am 14 Mai 1525 wurde M. Georg Rörer als erſter evangeliſcher Prediger ordinirt, ein Akt, der die gänzliche Trennung des neuen Kirchenthums von dem herkömmlichen ausſprach. Das h. Abendmahl ward zum erſten Male am 20. Trinitatisſonntage (29. October) und fortan alle Sonntage zu Wittenberg deutſch gehalten. Dieſe Schritte erhielten definitive landesherrliche Beſtätigung. Churfürſt Johann ließ auf Luthers Vorſchlag den Befehl ergehen, daß man ſich im ganzen Lande nach den Anordnungen richten ſollte, wie man ſie in Wittenberg feſtſtelle, und ſchon am

16. Auguſt 1525 hatte er der Weimariſchen Geiſtlichkeit eröffnen laſſen, daß ferner das Evangelium ohne menſchlichen Beiſatz gepredigt, und der kirchliche Ritus nur auf eine dem Worte Gottes entſprechende Weiſe vollzogen werden ſollte. Im Junius 1526 erließ der Churfürſt an die Schriftſaſſen den Befehl wegen der Predigt des reinen Evangeliums, und wenn die Geiſtlichen dazu an ſich nicht tüchtig wären, ſo ſollten ſie ſich die während des Aufenthaltes auf der Wartburg von Luther ausgearbeitete und zu Wittenberg 1521 gedruckte) Poſtille anſchaffen, und aus derſelben die Auslegungen der Texte den Gemeinden vorleſen. Im Jahre 1526 erſchien von Luther: Deutſche Meſſe und Ordnung des Gottesdienſtes, bei Richter I, 35 ff. Das Wort Meſſe wird hier, wie damals gewöhnlich, für den Gottesdienſt überhaupt genommen. Dieſe liturgiſche Schrift bildete die Grundlage des Cultus in den ſächſiſchen Ländern In der Vorrede bemerkt Luther, man ſolle aus dieſer Ordnung des Gottesdienſtes ja kein nöthiges Geſetz machen, noch Jemandes Gewiſſen damit beſtricken, ſondern dieſelbe der chriſtlichen Freiheit nach gebrauchen, wie, wo, wann, wie lange es die Sachen ſchickten und forderten: bei den Neuerungen aber, die mehr aus Vorwitz, als zur Erbauung des Nächſten unternommen würden, müßten wir der Liebe nach darnach trachten, daß wir einerlei Taufe, Sacrament hätten. Es ſei nicht nöthig, daß ganz Deutſchland die Wittenbergiſche Ordnung annehme, aber fein wäre es, wenn jede Herrſchaft einerlei Weiſe des Gottesdienſtes hätte. Dieſe Ordnung des Gottesdienſtes iſt um der Einfältigen und des jungen Volkes wegen gegeben, welches ſoll und muß täglich in der Schrift geübt und erzogen werden. Darum ſind die päpſtlichen Gottesdienſte ſo verdammlich, daß ſie Geſetze, Werk und Verdienſt daraus gemacht, und damit den Glauben unterdrückt haben, daß ſie dieſelben nicht gerichtet haben auf die Jugend und Einfältigen, ſie dadurch in der Schrift und Gotteswort zu üben, ſondern halten ſie als ſelbſt nutze und nöthig zur Seligkeit. Indem Luther den religiöſen Cultus von der praktiſchen Seite auffaßt, wird ihm das Be-

dürfniß von einem groben, ſchlechten, einfältigen, guten Katechismus fühlbar. Derſelbe ſoll enthalten die zehn Gebote, den Glauben und das Vater Unſer, welche von Anfang der Chriſtenheit bis auf ſeine Zeit den Inhalt der Katechismen ausgemacht haben. Denn in dieſen drei Stücken ſteht ſchlecht und kurz faſt Alles, was einem Chriſten zu wiſſen noth iſt. Luther verordnet darauf Katechismus-Predigten, und ertheilt auf kindlich naive Weiſe einen Rath, wie das Volk mit dem Inhalte eines ſolchen Katechismus bekannt gemacht werden ſolle. Laſſe ſich hier Niemand zu klug dünken, ſagt er, und verachte ſolch Kinderſpiel. Chriſtus, da er Menſchen ziehen wollte, mußte ein Menſch werden, ſollen wir Kinder ziehen, ſo müſſen wir auch Kinder mit ihnen werden. Wollte Gott, daß ſolch Kinderſpiel wohl getrieben würde, man ſollte in kurzer Zeit einen großen Schatz von chriſtlichen Leuten ſehen, und daß reiche Seelen in der Schrift und Erkenntniß Gottes würden. Darauf folgt eine Darſtellung von der Einrichtung des Gottesdienſtes zu Wittenberg. Sonntags drei Predigten über die herkömmlichen Epiſteln und Evangelien und über das Alte Teſtament. Während der Wochentage Vorleſungen aus der heiligen Schrift: Montags und Dienſtags über die Stücke des Katechismus, Mittwochs aus dem Evangeliſten Matthäus, Donnerſtags und Freitags über die apoſtoliſchen Briefe, Sonnabends über den Evangeliſten Johannes. Sonntäglicher Haupt-Gottesdienſt überhaupt: Geſang eines deutſchen Liedes und des Kyrie Eleiſon, Vorleſungen einer Collecte und der Epiſtel; Geſang eines deutſchen Liedes, Vorleſung des Evangeliums; Geſang des Glaubens zu Deutſch. Darauf folgt die Predigt über das Evangelium. Die Prediger ſollen im Ganzen Luthers Poſtille zu Grunde legen, damit nicht ein Jeder predige was er wolle, und ſtatt der Auslegung des Evangeliums von blauen Enten predige. Nach der Predigt Feier des Sacraments: Paraphraſe des Vater Unſer und Ermahnung zum würdigen Genuſſe deſſelben; darauf das Amt und die Dermung unter Recitation der Einſetzungsworte, endlich Austheilung beider Geſtalten, während derſelben Geſang des deut-

ſchen Sanctus oder des Liedes: Gott ſei gelobt, oder von Johann Huſſens Liede: Jeſus Chriſtus unſer Heiland. Endlich Collecte und Segen.

Uebelſtände, welche beſonders hinſichtlich des Kirchengutes eintraten, indem der Adel oder der Staat dieſes theils an ſich riß, theils ſich diejenigen, welche Zahlungen an die Kirchen zu leiſten hatten, nicht mehr für verpflichtet hielten, dieſen Obliegenheiten nachzukommen, weil die kirchlichen Einrichtungen neue Geſtalt erhalten, die nicht in dem Sinne derer wäre, welche eine Stiftung für die Kirche gemacht hätten, weshalb der Fall oft eintrat, daß gar manche Kirche nicht im Stande war, einen Prediger zu unterhalten, und die Gemeinden ſich zu freiwillgen Beiträgen verſtehen mußten, welche eben, weil ſie freiwillig waren, nicht regelmäßig erfolgten, dieſe und ähnliche Uebelſtände machten eine allgemeine Kirchenviſitation nothwendig, zu deren Ausführung Luther den Churfürſten dringend ermahnte. Nach manchem Bedenken, indem ſich der Churfürſt zur durchgreifenden Organiſirung einer eigenen Kirche nur ſchwer entſchloß, kam dieſelbe endlich am Julius 1527 zu Stande. (Roſenberg, von der erſten Kirchenviſ. in d. evang. Kirche.) Vier aus geiſtlichen und weltlichen Gliedern zuſammengeſetzte Commiſſionen viſitirten den Churkreis und Meißen, ſoweit dieſes zu Churſachſen gehörte, (an der Spitze Luther), das Oſter- und Voigtland (Spalatin an der Spitze), ferner Thüringen, (Melanchthon an der Spitze) und Franken. Die Inſtruction an die Viſitatoren (bei Richter S. 77) bezog ſich zunächſt auf die Geiſtlichen, die theils bei der alten Kirche bleiben wollten, theils zwar zur reformirten Partei gehörten, aber in Irrlehre verfallen waren. Erſtere ſollen gegen eine Penſion entweder auf einmal oder alljährlich ihre Stellen räumen, letztere ſollen von ihren Irrthümern abgemahnt, falls ſie aber halsſtarrig ſind, entſetzt und des Landes verwieſen werden. „Denn wiewohl unſere Meinung nicht iſt, Jemandem zu gebieten was er halten oder glauben ſoll, ſo wollen wir doch zur Verhütung ſchädlichen Aufruhrs und anderer Unrichtigkeit keine Secten, noch Trennung in unſerm Fürſtenthum und Landen wiſſen

noch gedulden." Wenn man auch in dieſer Verordnung den weltlichen Arm etwas gewahr wird, ſo wird man doch leicht einſehen, daß eine ſolche ſchlechthin nothwendig war, wenn irgend bei der Sache etwas Erſprießliches herauskommen ſollte. Es folgte darauf eine ſpecialiſirte Anweiſung über die Verwaltung und Verwendung des Kirchengutes, indeſſen die oben erwähnte Kaſtenordnung blieb unberückſichtigt, hauptſächlich wegen Berückſichtigung des Adels, dem ein Theil der Revenüen von ihm geſtifteter Pfründen bewahrt werden mußte. Es wird auch die Einſetzung von Superintendenten (eine ſchon früher hin und wieder vorkommende lateiniſche Ueberſetzung des griechiſchen Biſchof) angeordnet, denen die Aufſicht über Wandel und Lehren der Geiſtlichen und die Eheſachen übertragen werden ſollen. Die letzte Entſcheidung in Klagen über die Geiſtlichen ſoll jedoch an die höchſte Landesbehörde, und in Klagen über Eheſachen an die Amtleute gelangen. Hiermit wurde die biſchöfliche Jurisdiction durch eine landesherrliche Verordnung in Churſachſen aufgehoben.

Ein Punkt von beſonderer Wichtigkeit war die Aufſtellung eines poſitiven Lehrtropus, da das Negative in Luthers Richtung zu mancherei Mißverſtändniſſen Veranlaſſung gegeben hatte, welche bei den mancherlei bösartigen Elementen, welche die damalige Zeit durchdrangen, für das neue Kirchenthum ſehr unheilbringende Folgen haben konnten. Melanchthon erhielt daher den Auftrag, einen Unterricht der Viſitatoren an die Pfarrherrn zu entwerfen, in welchem die Grundzüge einer neuen Kirchen- Lehr- und Schulordnung enthalten ſein ſollten. In der Mitte des Julius 1527 erſchien von ihm ein kurzer lateiniſcher Entwurf deſſelben: Articuli, de quibus egerunt per visitatores in regione Saxoniae, und im März 1528 der Unterricht der Viſitatoren an die Pfarrherrn im Churfürſtenthum Sachſen ſelbſt. (Strobel, Churſächſiſche Viſitationsartikel vom Jahre 1527 und 1528, lateiniſch und deutſch. Altdorf 1777. Richter, I, 82 ff. Dieſe Arbeit Melanchthons iſt von großer Bedeutung, indem er ſein Hauptaugenmerk darauf richtete, Luthers Lehre kirchlich praktiſch

zu machen. Nachdem er nun wegen Vernachläſſigung der ſo nöthigen und heilſamen Kirchenviſitationen durch die Biſchöfe das Recht und die Pflicht des Churfürſten zu Sachſen, aus chriſtlicher Liebe und um Gotteswillen, dem Evangelio zu Gute und den elenden Chriſten zu Nutz und Heil, eine ſolche Kirchenviſitation zu veranſtalten hervorgehoben hat, („denn obwohl S. Ch. G. zu lehren und geiſtlich zu regieren nicht befohlen iſt, ſo ſind Sie doch ſchuldig, als weltliche Obrigkeit, darüber zu halten, daß nicht Rotten, Zwietracht und Aufruhr ſich unter den Unterthanen erheben") faßt er Alles, was von der Verbeſſerung der Lehre, der Kirchenverfaſſung und des Schulunterrichts zu ſagen war, in 18 Kapiteln zuſammen, und handelt in denſelben: Von der Lehre — Von den zehn Geboten — Von dem rechten chriſtlichen Glauben — Von Trübſal — Vom Sacrament der Taufe — Vom Sacramente des Leibes und Blutes des Herrn — Von der rechten chriſtlichen Buße — Von der rechten chriſtlichen Beichte — Von der rechten chriſtlichen Genugthuung für die Sünde — Von menſchlicher Kirchenordnung — Von Eheſachen — Vom freien Willen — Von chriſtlicher Freiheit — Vom Türken — Von täglicher Uebung in der Kirche — Vom rechten chriſtlichen Banne — Von Verordnung der Superattendenten — Von Schulen. Melanchthon geht davon aus, daß man die Lehre vom rechtfertigenden Glauben nicht ſo vortragen ſolle, daß die Predigt der Buße vernachläſſigt werde. Dadurch würden die Menſchen ſicher und furchtlos, welches ein größerer Irrthum und Sünde ſei, als aller Irrthum vor dieſer Zeit. Man werfe dem Papſte vor, er habe zum Evangelium zu viel hinzugeſetzt; die aber, welche die Buße nicht predigen, reißen ein großes Stück von der Schrift hinweg. Deshalb ſollen die zehn Gebote recht gepredigt und ausgelegt werden, wie Gott diejenigen, welche ſie nicht halten, ſtrafen wird, und ſchon zeitlich ſtraft. Und ſollen alſo die Leute zur Gottesfurcht, zur Buße und Reue gereizt und vermahnt, und das unſichere und furchtloſe Leben geſtraft werden. Daneben iſt dann nützlich, daß man vom Glauben predige, alſo daß wer Reue und Leid über ſeine

Sünden habe, glauben ſolle, daß ihm ſeine Sünden nicht um ſeines Verdienſtes, ſondern um Chriſti willen vergeben würden. Wo dann das reuige und erſchrockene Gewiſſen davon Friede, Troſt und Freude empfähet, daß es hört, daß uns die Sünden vergeben ſind um Chriſti willen, das heißt der Glaube, der uns vor Gott gerecht macht. Wo nicht Reue iſt, iſt ein gemalter Glaube; denn richtiger Glaube ſoll Troſt und Freude bringen an Gott. Solcher Troſt und Freude aber wird nicht gefühlt, wo nicht Reue und Schrecken iſt. Es iſt auch nicht noth, daß man ſubtil diſputire von Verdienſt, ob ſolches Gott um unſerer Werke willen gebe. Es iſt genug, daß man die Leute unterrichte, daß Gott ſolche Werke fordere und Belohnung gebe, dieweil ers verheißen habe ohne unſer Verdienſt. Ueberdieß ſchreien Viele, gute Werke verdienten nichts. Viel beſſer wäre, man triebe die Leute gute Werke zu thun, und ließe die ſcharfen Disputationen fallen. Wahr iſt's, daß Gott Gutes giebt um ſeiner Verheißung, nicht um unſerer Werke willen, aber doch müſſen gute Werke, die Gott geboten hat, geſchehen. Als vornehmſte Stücke des chriſtlichen Lebens ſollen Buße, Glauben, gute Werke klar und richtig den Leuten vorgetragen werden, und viele andere Sachen, davon das Volk nicht viel verſtehe, fallen gelaſſen werden. — Bei der Taufe vertheidigt Melanchthon aus Rückſicht auf die damals gehende Irrlehre der Wiedertäufer die Kindertaufe, weil man die Kinder beſchnitten habe, weil Gott verheißen die Kinder, welche beſchnitten worden, in Schutz und Schirm zu nehmen. Daſſelbe gelte auch von der Taufe. Die Taufe ſoll in deutſcher Sprache gehalten werden. Vom Sacramente des Leibes und Blutes Chriſti ſollen den Leuten dieſe drei Artikel vorgehalten werden: Erſtlich, daß ſie glauben, daß im Brote der wahrhaftige Leib Chriſti, und im Weine das wahre Blut Chriſti ſei. Wo ollte verſtanden werden nicht der wahre Leib, ſondern das Wort Gottes allein, wie es Etliche auslegen, ſo wäre es nicht eine Austheilung des Leibes Chriſti, ſondern allein des Wortes und Geiſtes. Zweitens, daß es recht ſei, beide Geſtalten zu nehmen, und daß keinem Menſchen gebühre ſolche

göttliche Einsetzung zu ändern. Jedoch soll man die Schwachen noch eine Zeit lang einerlei Gestalt genießen lassen. Drittens soll man die Leute unterrichten, wie große Sünde es sei, das Sacrament unehren und nicht recht gebrauchen. Darum sollen die nicht zum Sacramente gelassen werden, so in öffentlichen Sünden, Ehebruch, Völlerei und dergleichen liegen, und davon nicht ablassen, auch soll niemand zugelassen werden, er sei denn zuvor bei dem Pfarrherrn gewesen; der soll hören, ob er auch vom Sacramente recht unterrichtet sei, und sonst Raths bedürfe. Darnach soll man lehren, daß die allein wohlgeschickt zum Sacramente sind, die rechte Reue und Leid über ihre Sünde tragen, und ein erschrocken Gewissen haben. Die Buße ist auch zu den Sacramenten gezählt, darum weil alle Sacramente Buße bedeuten. Etliche meinen, weil Gott rechte Reue in unsern Herzen mache, so dürfe man die Leute nicht dazu ermahnen. Wahr ist's, daß Gott rechte Reue wirkt, er wirkt sie aber durch das Wort und die Predigt. Und wie man die Leute ermahnet zum Glauben, und Gott wirkt Glauben durch solche Predigt, also soll man auch zur Reue ermahnen und treiben, und Gott befehlen in wem er Reue wirke, denn er wirkt durch die Predigt. Die Ohrenbeichte wird verworfen, doch soll jeder die Sünden beichten, die ihn am meisten beschweren. Genugthuung für unsere Sünde sind keine Werke von uns, sondern allein Christus hat für unsere Sünde genuggethan. In Beziehung auf die äußere Kirchenordnung wird bemerkt, daß man den Sonntag feiere, und nicht darüber streite, ob man hier einen Feiertag halte, dort nicht. Zweckmäßig sei es, wenn man die Feste Mariä Verkündigung, Reinigung und Heimsuchung, Michaelis und Johannis, die Feste der Apostel und der Maria Magdalena feiere, sofern sie nicht bereits abgeschafft seien; als Hauptfeste aber müsse man ansehen die Feste der Geburt und Beschneidung Christi, das Epiphanien-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest. Alle Messen müssen aufhören; das Abendmahl werde in deutscher Sprache gehalten, und nur an hohen Festen soll erlaubt sein, auch lateinische schriftmäßige Lieder zu singen; denn es sei eine Ungestalt, immer einerlei Gesang zu singen. Sollen

Heiligenfeste beibehalten werden, so ist nicht die Meinung, als wolle man der Heiligen Fürbitte damit bestätigen, sondern die Heiligen werden also rechtschaffen geehrt, daß wir wissen, daß sie zum Spiegel der göttlichen Gnade und Barmherzigkeit uns vorgestellt sind, und die Leute durch der Heiligen Exempel zu Glauben und guten Werken gereizt werden sollen. Von der christlichen Freiheit wird gelehrt, daß der Mensch aus eigener Kraft das Herz nicht reinigen könne, daß er aber doch vermöge aus eigener Kraft weltliche Frömmigkeit und gute Werke zu thun, also eine Wahl und Freiheit Böses zu fliehen und Gutes zu thun habe, und daß Gott auch solche äußerliche oder weltliche Gerechtigkeit fordere. Die christliche Freiheit halten Viele für Ungehorsam gegen die Obrigkeit, für Freiheit von Fasten, Beichten, da doch dieselbe in der Vergebung der Sünden durch Christum ohne unser Verdienst besteht. So lautet der wesentliche Inhalt dieses Unterrichtes, denn was sonst darin verordnet wird, ist der Hauptsache nach schon früher erwähnt. Nur die angefügte Schulordnung verdient besonders nachgelesen zu werden, weil gerade in diesem Fache Melanchthon so Bedeutendes geleistet hat. (Matthes, Ph. Melanchthon S. 91.)

Diese Musterschrift einer evangelischen Kirchen- und Schulordnung wurde Luthern zur Durchsicht zugesandt, welcher dieselbe unter Bezeigung großer Zufriedenheit an den Churfürsten zurückschickte. Nur an einigen Punkten hatte er Zusätze gemacht, und eine Vorrede dazugeschrieben. Das öffentliche Urtheil aber, welches über diese Schrift Melanchthon's gefällt wurde, ist in mancher Hinsicht merkwürdig. Katholiken, wie der Hofprediger des Königs Ferdinand, Joh. Faber, Erasmus, meinten, Melanchthon wolle zur katholischen Kirche zurückkehren, woraus man sieht, aus welchem Gesichtspunkte diese Männer Luther's Lehre ansahen. Was noch wichtiger ist, die strengen Lutheraner erhoben wider Melanchthon denselben Vorwurf. Einer derselben, Johann Agricola, Rector zu Eisleben, ließ eine heftige Kritik des Unterrichts erscheinen, worin er besonders Melanchthon's Lehre von der Buße angriff, daß dieselbe auch aus der Furcht vor den im Gesetze

gedrohten Strafen entſpringen ſollte. Es iſt dieſes die Richtung, wonach für den Wiedergebornen gar kein Geſetz mehr gegeben iſt, alſo jede ſittliche Bildung des Chriſten negirt wird. Hätte ſich Luther nach dieſer Richtung hingeneigt, dann würde das neue Kirchenthum bald genug ein trauriges Ende genommen haben. Aber Luther ſtellte ſich auf Melanchthon's Seite. Auf einem Colloquium zu Torgau mußte Agricola ſeine Irrlehre widerrufen. Die Kirchenviſitation, welche im Jahre 1529 vollendet wurde, ſtellte Einheit in der Lehre und im Gottesdienſte, Zucht und Ordnung unter Geiſtlichen und Laien, die Regulirung und geſchmäßige Verwendung und Verwaltung der Kirchengüter, die Verbeſſerung oder Stiftung öffentlicher Volksſchulen her, wobei zu bemerken iſt, daß alle dieſe Reformen mit wenig Ausnahmen von dem Volke mit Beifall aufgenommen wurden. Nach Beendigung derſelben verfaßte Luther noch im Jahre 1529 ſeine beiden Katechismen, wovon der kleine als praktiſches Volksbuch nicht nur Alles, was der Art in der Chriſtenheit bisher ans Licht getreten war, bei weitem übertraf, ſondern auch nachher ſeines Gleichen nicht gefunden hat *). Die aus dem Unterrichte

*) Erſt verfaßte Luther den großen Katechismus für Geiſtliche und Volk, und unmittelbar darauf den kleinen für das Volk insbeſondere. Beide erſchienen 1529. Den Inhalt bildeten zunächſt die hergebrachten drei Hauptſtücke von den 10 Geboten, dem apoſtoliſchen Symbol und dem Vater Unſer, wozu er noch die zwei Hauptſtücke von den Sacramenten der Taufe und des Abendmahls hinzufügte, ſo daß es fünf Hauptſtücke wurden. In dem kleinen Katechismus fügte Luther in den folgenden Ausgaben noch bei: den Morgen- und Abendſegen, die Tiſchgebete und die Haustafel; das in denſelben nach der Taufe eingeſchobene Sacrament von der Abſolution oder dem Amte der Schlüſſel iſt ſpäter hinzugekommen. Gleich nach ihrem Erſcheinen wurde der große Katechismus durch Lonicer, Profeſſor zu Marburg, und Opſopöus, Schullehrer zu Anſpach, der kleine durch einen Ungenannten und durch Sauermann, Weltprieſter zu Hirſchberg in Schleſien, in das Lateiniſche überſetzt. Alle dieſe Überſetzungen erſchienen 1529; in demſelben Jahre erſchien von dem kleinen Katechismus eine Überſetzung in den niederſächſiſchen Dialekt. Sonſt iſt derſelbe faſt in alle lebende Sprachen überſetzt worden. Dieſer kleine Katechismus Luther's wurde in allen deutſchen Gebieten, wo die evangeliſche Lehre Eingang fand, mit wenig Ausnahmen eingeführt, und wenn er ſchon zunächſt für die churſächſiſchen Kirchen beſtimmt war, ſo gehört er doch aus

hervorgegangene churſächſiſche Kirchenordnung wurde eins der Muſterbilder in dieſer Hinſicht für andere Landeskirchen. Die erſte evangeliſche Kirchenordnung zu Wittenberg vom Jahre 1533 ſ. Förſtemann, Neues Urkundenbuch 1, 381 ff.

Störend und hemmend für die Geſtaltung des evangeliſchen Kirchenthums war der Umſtand, daß das mit Churſachſen ſo nahe verwandte herzoglich-ſächſiſche Haus demſelben den Eingang verſchloß. Wir haben ſchon Gelegenheit gehabt, Herzogs Georg ungünſtiges Urtheil über Luther kennen zu lernen. Seit den durch Carlſtadt in Wittenberg erregten Unruhen ſah er in Luther nur den Böhmen, deſſen Lehre am Ende über Deutſchland das Schickſal bringen werde, welches durch Huſſens Lehre über Böhmen gekommen ſei. Nach hundert Jahren werde man ſehen, ſagte Herzog Georg, wer Recht gehabt habe. Ein Mann, der ſolchergeſtalt in der Erhaltung des beſtehenden Kirchenthumes das Heil der Völker ſah, konnte unmöglich durch innere Gründe zum Abfalle von demſelben bewogen werden. Herzog Georg iſt auch bis auf ſeinen letzten Odemzug der katholiſchen Kirche treugeblieben. Nachdem im Januar 1522 das oben erwähnte Edict wider Luther's Lehre vom Reichsregimente zu Nürnberg erlaſſen worden war, erließ er im Februar ein ſcharfes Mandat in ſeinen Landen wider Luther's Lehre, und im November deſſelben Jahres ein ſcharfes Verbot der Lutheriſchen Überſetzung des N. T. (Seidemann, Erläuterungen zur Reformationsgeſch. S. 50 ff.) Der Biſchof von Merſeburg ſchritt zu einer Viſitation der Univerſität Leipzig. Ein Edler, Hartmuth von Kronberg, eifriger Anhänger der evangeliſchen Lehre, hatte bei den Sickingiſchen Händeln ſeine Herrſchaft verloren, und Luther ſchrieb an ihn im Jahre 1523 einen Troſtbrief (de Wette II, 182.), worin er den Herzog Georg verdeckt einen ſtrohernen und papiernen Tyrannen hieß. Da dieſer von dem Schreiben Kenntniß bekam, und Luthern

---

dieſem Grunde neben Luther's Bibelüberſetzung und geiſtlichen Liedern zu den deutſchen nationalen Producten deſſelben, und iſt als deutſches Volksbuch anzuſehen.

deshalb zur Rede ſetzte, ſo antwortete dieſer nur noch freimüthiger (de Wette II, 285.), wodurch aber das Verhältniß zwiſchen beiden noch gereizter wurde. Als im Jahre 1524 105 Leipziger Bürger eine Bittſchrift an den Magiſtrat richteten, den M. Andreas Franke, welcher in einer Kapelle die evangeliſche Lehre predigte, an eine der Stadtkirchen zu verſetzen, und Herzog Georg dieſes erfuhr, erließ derſelbe von Leipzig aus ein ſcharfes Verbot aller Conventikel und des Verkaufes verführeriſcher und laſterhafter (lutheriſcher) Schriften. Der Buchhändler Johann Herrgott wurde wegen Verkaufs lutheriſcher Schriften zu Leipzig öffentlich enthauptet. Nachdem Herzog Georg im Jahre 1525 aus dem Bauernkriege zurückgekehrt war, verhing er eine grauſame Verfolgung über die Evangeliſchen. Ein Abmahnungsſchreiben Luther's (de Wette III, 55.) hatte nur eine heftige Gegenerklärung des Herzogs zur Folge, da er ihn für den Urheber dieſer Tumulte anſah. Auch an den Churfürſten von Sachſen wendete ſich Georg, um dieſes Haupt alles Übels zur Strafe zu ziehen. Als die oben erwähnte Überſetzung des N. T. von Emſer im Jahre 1527 an das Licht trat, ſchrieb er im Namen Herzogs Georg dazu eine Vorrede, worin er Luthern den Urheber aller Gräuel der Wiedertäufer und Bauernaufſtände nannte. Am härteſten fühlte ſich der Herzog durch Luther's Schreiben an Wenc. Link v. 14. Junius 1528 (de Wette III, 341.) und durch deſſen Schrift: Von heimlichen und geſtohlnen Briefen vom Jahre 1529, beleidigt, (Walch XVI, 510.) und verhing nun fortdauernd Verfolgungen, wovon wir die Verfolgung der Lutheraner zu Leipzig und Luther's Troſtſchreiben an dieſelben (de Wette IV, 443.) v. 11. April 1533, und Georg's hartes Edict gegen die Anhänger der evangeliſchen Lehre unter dem thüringiſchen Adel (die Edeln von Hopfgarten u. A.) 1535 erwähnen. Jedoch hat er auch 1534 und 1539 zwei Religionsgeſpräche zu Leipzig halten laſſen, um die getrennten Parteien wieder zu vereinigen. Als er nach Verluſt ſeiner beiden Prinzen ſeinen evangeliſch geſinnten Bruder, den Herzog Heinrich, zu ſeinem Nachfolger erhielt, ſo entwarf er ein Teſtament, worin er denſelben nur unter der Bedingung

zu seinem Erben einsetzte, daß er in Religionssachen keine Änderung vornähme, sonst sollte das Land an den römischen König Ferdinand verfallen. Jedoch im April 1539 starb Herzog Georg, ohne das Testament unterſiegelt zu haben. Unmittelbar darauf hielt Herzog Heinrich seinen Einzug in Dresden. Er trat unter schwierigen Umständen die Regierung an. König Ferdinand führte wider ihn eine drohende Sprache, und auch die Stände waren gegen eine durchgreifende Reformation, die besonders den Adel um große äußere Vortheile brachte, schwierig. Da man Herzog Heinrich's entschiedene Neigung zur evangelischen Lehre kannte, so suchte der Bischof von Meißen, Johann von Maltitz, eine zwischen beiden Parteien vermittelnde Reform (die auch die Religionsgespräche unter Herzog Georg bezweckt hatten,) annehmlich zu machen, und ließ demselben einen ausführlichen Plan von einer solchen unter dem Titel: „Eine gemeine christliche Lehre in Artikeln, die einem jeden Christen zu wissen von Nöthen" überreichen. Doch Herzog Heinrich hatte bei seiner Neigung zur Reformation an dem Churfürsten von Sachsen eine feste Stütze. Auf ein Gutachten der Wittenberger Theologen verwarf er jenen Reformentwurf, und ließ am 9. Julius d. J. Edicte ausgehen, worin die Winkel- und Opfermessen und die Austheilung des Abendmahls unter einer Gestalt verboten wurden. Darauf erfolgte eine allgemeine Kirchenvisitation in den herzoglichen Landen unter Leitung churſächsischer Theologen. Der Herzog ließ auch die churſächsische Visitationsordnung nach der von Luther 1538 revidirten Ausgabe für seine Lande drucken, und eine Kirchenagende verfertigen mit Beibehaltung der Formulare, welche bisher in Churſachsen gebraucht wurden. Die Reform der Universität Leipzig führte jedoch erst der Herzog Moritz aus, welcher auch von Kirchengütern die drei Fürstenschulen zu Meißen, Pforta und Merseburg (1550 nach Grimma verlegt) im Jahre 1543 stiftete.

Während Churſachsen nur allmählig auf die Organisirung eines eigenen Kirchenthums einging, that hierin der junge Landgraf Philipp von Hessen viel raschere Schritte. Dieser Fürst,

in der heiligen Schrift beleſen, wie kein anderer in Deutſchland, ſchritt, unterſtützt durch ſeinen Kanzler Johann Feige, unmittelbar nach dem Speyeriſchen Reichstage zur Begründung eines evangeliſchen Kirchenthums, nachdem er ſchon im Jahre 1524 an die Geiſtlichen ſeines Landes Befehl hatte ergehen laſſen, das Evangelium lauter und rein zu verkündigen. Melanchthon war es unter den Theologen, deſſen Rath er zunächſt ſuchte, welcher für ihn 1524 eine Epitome renovatae ecclesiasticae doctrinae (Ein kurzer Begriff der erneuten chriſtlichen Lehre, an den durchlauchtigſten Fürſten Landgrafen zu Heſſen) verfaßte, (v. Rommel, Geſch. von Heſſen III, 1. Anmerkk. 228. Corp. Ref. I, 703.) und im September 1526 ein Gutachten über die Kirchenreform ausfertigte. (Corp. Reform. I, 818.) Die ſächſiſche Art zu reformiren ſagte indeſſen dem raſchen und kühnen Landgrafen nicht zu. Er hatte ſich einen eigenen Reformator auserſehen in der Perſon des Franz Lambert von Avignon, welchem er ſeinen Hofprediger Adam Kraft zur Seite ſtellte. Dieſer Lambert (ſ. Leben von Baum), Mönch des Minoritenkloſters der Obſervanten in Avignon, zog als apoſtoliſcher Prediger in der Grafſchaft Veneſſain und in der Provence umher, und lernte die Grundſätze der Waldenſer kennen, welche den Grundzug ſeiner Richtung ausmachen. Dieſe führten ihn zum Studium der heiligen Schrift. Wenn er auch Luther's Schriften kennen lernte, ſo übten dieſelben doch auf ihn keinen beſtimmenden Einfluß. Im Frühjahre 1522 verließ er ſein Kloſter, und unſtätt umherirrend kam er im Januar 1523 nach Wittenberg, verließ es aber im März 1524 ſchon wieder, weil Luther's Richtung nicht die ſeinige war. Seit dieſer Zeit hielt er ſich hauptſächlich zu Strasburg auf. Dieſer Lambert nun ward auf dem Reichstage zu Speyer dem Landgrafen durch den berühmten Bürgermeiſter Sturm von Strasburg empfohlen, und demzufolge von demſelben zur Organiſirung des heſſiſchen Kirchenthums berufen. Ohne gründliche wiſſenſchaftliche Bildung und dogmatiſche Tiefe, faßte Lambert die Kirche mehr als äußeres Inſtitut im demokratiſchen Geiſte freier Beweglichkeit ebenſo wie im Gegenſatze des Katholizismus, ſo des Staates auf. Auf

dem Landtage zu Homburg, welchen der Landgraf im October 1526 zur Einführung des evangeliſchen Kirchenthums verſammelte, ſpielte er die erſte Rolle. Er hatte 158 Paradoxa (Sätze, in dem Worte Gottes begründet, wie ſehr ſie auch den herkömmlichen Anſichten widerſprächen) aufgeſtellt, um mit jedem, der das alte Kirchenthum vertheidigen wollte, öffentlich darüber zu disputiren. Nicolaus Ferber (Herborn), Guardian der Franziskaner zu Marburg, und Johann Sperber, Prediger in der Waldau bei Kaſſel, traten auf, ſuchten aber ihre Ohnmacht gegen den feurigen Disputator damit zu bemänteln, daß ſie erklärten, ohne höhere Erlaubniß ſich in eine ſolche Disputation nicht einlaſſen zu können. Beſonders merkwürdig iſt die Kirchenordnung, welche auf dieſer Synode zu Stande kam, an deren Abfaſſung Lambert den meiſten Antheil hatte. (Schmincke, Mon. Hass. II, 588 sqq. Richter I, 56 ff.) Dieſelbe beſteht aus 34 Kapiteln. Die Lehre von der Gegenwart Chriſti im Nachtmahle cap. 3. iſt dunkel ausgedrückt. In ſeinen Paradoxen nennt Lambert Brot und Wein Zeichen der Gegenwart Chriſti. Cap. 6. empfiehlt hauptſächlich die öffentliche Beichte. Cap. 9. gänzliche Entfernung der Bilder aus den Kirchen; die Altäre ſoll man Tiſche nennen. Cap. 15. wöchentliche Disciplinarverſammlungen unter den Geiſtlichen jeglicher Gemeinde. Cap. 16. Excommunication der Ehebrecher, Hurer, Trunkenen, Flucher, Wucherer und derer, die mit ihnen umgehen. Cap. 18. jährliche Provinzialſynoden und eine allgemeine heſſiſche Synode. Cap. 22. jährliche Kirchenviſitationen. Cap. 23. das Recht jeder Gemeinde ihre Geiſtlichen zu wählen und abzuſetzen, doch mit Beſtätigung der Viſitatoren. Cap. 26. Aufhebung jeder Rangesverſchiedenheit unter den Geiſtlichen. Auf einer zweiten Verſammlung zu Homburg 1527 ward über die Verwendung der Kloſtergüter verfügt, theils für die in demſelben Jahre gegründete Univerſität Marburg (an welcher Lambert Profeſſor der Theologie wurde, † 1530), theils zur Nothdurft des Landes, theils für die Armen. (Die beſte Widerlegung des neulich in den Münchner hiſtoriſch-politiſchen Blättern wider den Landgrafen erhobenen Vorwurfs, als habe

derſelbe die Reformation aus Eigennutz eingeführt.) Darauf ließ der Landgraf durch ſeinen Hofprediger Adam Kraft eine Kirchenviſitation halten, um die neue Kirche einzurichten. Da jedoch Luther in einem Schreiben an den Landgrafen s. d. Montags nach Epiphaniä 1527 die Agende mißbilligte, und weil wahrſcheinlich dem Landgrafen das demokratiſche Prinzip darin ſelbſt nicht zuſagte, ſo iſt dieſelbe nicht zur geſetzlichen Anwendung gekommen. Es wurde daher im Jahre 1528 der Unterricht der Viſitatoren auch in Heſſen angenommen, und die ſächſiſchen Anordnungen gingen bald dahin über. Im Jahre 1531 ernannte der Landgraf ſechs Superintendenten, und dieſe Verfaſſungsform wurde durch die Ordnung über Beſtellung, Erhaltung und Abſetzung der Kirchendiener vom Jahre 1537 (Richter 1, 281 ff.) beſtätigt. (v. Rommel, Geſch. von Heſſen Th. 3. Abth. 1, 315 ff. Abth. 2.)

Die Landgrafſchaft Heſſen gehörte zu dem Oberrheiniſchen Kreiſe, über welchen ſich die Gebiete der Biſchöfe von Worms, Speyer, Strasburg u. a. erſtreckten, und wir fügen aus demſelben Kreiſe die Einführung der Reformation in den freien Reichsſtädten Frankfurt am Main und Strasburg bei, nachdem wir zuvor bemerkt haben, daß in der Grafſchaft Nieder-Katzenellenbogen in Folge der Einführung der Reformation 1535 eine Kirchenordnung erlaſſen wurde, (Jacobſon, Geſch. der Quellen des evangeliſchen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Weſtphalen. Urkundenſammlung No. CCCXX.) daß aber, nachdem die Grafſchaft 1557 an Heſſen kam, deſſen Anordnungen in derſelben zur Anwendung kamen. An die Frankfurter richtete Gabriel Biel in Tübingen († 1495), der letzte unter den Scholaſtikern, der aber zugleich der neuern Zeit angehörte, indem er die Baſeler Decrete vertheidigte, die Macht der Geiſtlichkeit die Sünden zu vergeben leugnete, ein Schreiben, worin er ſie vor der verdorbenen Geiſtlichkeit und den Mönchen warnte. (Ritter, Evangeliſches Denkmal der Stadt Frankfurt am Main. S. 19.) Thomas Murner daſelbſt, Doctor der Theologie, Barfüßerordens, gab 1512 zu Strasburg ſeine Narrenbeſchwörung heraus, worin

er die Narrheiten oder Verdorbenheit aller Stände, beſonders des geiſtlichen ſtrafte. So ward Frankfurt auf eine Reformation vorbereitet. Als Luther auf ſeiner Reiſe nach Worms am 14. April 1521 zu Frankfurt ankam, ward er in ſeiner Herberge unter andern von einer ehrwürdigen Matrone, Frau Katharina von Holzhauſen, beſucht, welche ihm nicht nur Erfriſchungen verehrte, ſondern auch die Hände küßte, dabei äußernd, ſie hätte von ihren Eltern längſt gehört, es würde bald geſchehen, daß Gott Jemand erwecken würde, welcher ſich des Papſtthums Menſchentande und Gräueln widerſetzen werde; darum hoffe ſie, er werde derſelbe ſein, und ſie wünſche ihm dazu göttliche Gnade und den heiligen Geiſt. Luther beſuchte damals auch einen den Frankfurtern von Erasmus empfohlenen Schulmann, Wilhelm Neſenus, der zuerſt Luther's Lehre zu Frankfurt verbreitete, trotz der Anfeindungen des Johann Cochläus (eigentlich Dobeneck, aber wegen ſeines Geburtsortes Wendelſtein bei Nürnberg Wendel- oder Schneckenſteiner, Cochläus, genannt), Doctor der Theologie und Decan bei dem Liebfrauenſtifte, und des Dominicaners Dr. und Lector Theologiae Johann Dietenberger. Auch wegen der evangeliſchen Lehre Flüchtige fanden bei dieſem Neſenus Zuflucht, wie ein Hartmann Ibach, welcher, unter dem Schutze des alten Patriziergeſchlechtes von Holzhauſen, am Sonntage Invocavit 1522 in der Katharinenkirche die erſte evangeliſche Predigt hielt. Von der katholiſchen Geiſtlichkeit bei dem geiſtlichen Diöceſangerichte in Mainz verklagt, ward er vor daſſelbe gefordert. Kaum war dieſes ruchtbar geworden, als der Adel in der Nähe von Frankfurt ſich zum Schutze der evangeliſchen Lehre erhob. Ein Marcus Löſch von Möllnheim, Georg von Stockheim und Emmerich von Reiffenſtein beſchwerten ſich in einem Schreiben an den Frankfurter Magiſtrat, unter dem 13. März Donnerſtags nach Invocavit, über Ibach's Einziehung, und baten denſelben die Geiſtlichen dahin zu bringen, daß ſie Ibach wieder frei predigen ließen, und das zum Troſte des Volkes, welches ſo ſehnlich darnach verlange, und zur Beförderung der Wahrheit und Ehre Gottes. Der tapfere und edle Ritter Hartmuth von Kronberg, naher Ver-

wandter von Franz von Sickingen, ließ am Mainthore ein offenes Warnungsſchreiben vor den falſchen Propheten und Wölfen anheften. (Ritter a. a. O. S. 47.) Auch Ulrich von Hutten erließ ein Schreiben an den Magiſtrat von Frankfurt, und forderte denſelben auf, den Hauptgegner der evangeliſchen Lehre unter der katholiſchen Geiſtlichkeit, den Doctor Mayer, Pfarrer zu St. Bartholomäi, aus der Stadt zu ſchaffen. Auch an Mayern richtete Hutten ein Schreiben, und drohte ihn an Hab und Gut anzugreifen. Das iſt derſelbe Mayer, dem Hutten unter den viris obscuris ein Denkmal in dem Triumphus Capnionis geſetzt hat. Ibach mußte freilich Frankfurt verlaſſen. Daſſelbe Schickſal hatte ein zweiter evangeliſcher Prediger, welcher unter Vermittelung der Herren von Holzhauſen 1523 an der Katharinenkirche angeſtellt wurde, Dieterich Sartorius. Als weiter die Gemeinden zu Sachſenhauſen und zu Bornheim auf einen evangeliſchen Prediger drangen, und das Volk von dem Pfarrer zu St. Bartholomäi verlangte, er ſolle Taufe und Meſſe deutſch verrichten, Dr. Mayer dagegen in einer Predigt am Sonntage Reminiscere 1525 auf die Bürger heftig loszog, mußte er ſich auf einige Zeit aus der Stadt entfernen. Darauf ſtellte die Bürgerſchaft eine Reihe von Beſchwerden auf, verlangte Wahl der Geiſtlichen durch die Gemeine, Beſteuerung derſelben, Abſchaffung der Klöſter, Stillmeſſen. (Schardius, Script. rer. germ. III, 121.) Die Nähe der aufrühreriſchen Bauern bewog nicht nur den Magiſtrat, ſondern auch die katholiſchen Geiſtlichen zur Annahme derſelben. Cochläus verließ damals Frankfurt, und fand ſpäter bei dem Herzoge Georg von Sachſen eine Anſtellung. Indeſſen jene Artikel wurden zunächſt nach Unterdrückung des Bauernaufſtandes ignorirt. Dabei war der Magiſtrat, wenn er ſchon aus Rückſicht auf den Kaiſer vorſichtig zu Werke ging, doch gewillt die evangeliſche Lehre zu fördern, und wandte ſich ſogar an Luther um tüchtige Prediger. Dionyſius Melander und Johann Bernhard von Algersheim wurden, jener an der Bartholomäus-, dieſer an der Leonhardskirche angeſtellt, und hielten beide am 4. Junius zu Pfingſten 1525 ihre erſte evangeliſche Predigt.

Dagegen wählte das Kapitel zu Bartholomäi Friedrich Nauſea (Grau) zu ſeinem Geiſtlichen, und derſelbe wurde von dem Kardinal Laurentius Campegius durch ein Schreiben von Bologna aus unter dem 8. September 1525 dem Magiſtrate beſtens empfohlen. Dieſer Nauſea kam wirklich im Anfange des Jahres 1526 als Pfarrer zu Bartholomäi an, mit einem Empfehlungsſchreiben an den Rath von dem Erzherzoge Ferdinand unter dem 11. Januar 1526 verſehen, und drang auf die Verjagung der evangeliſchen Prediger. Solchergeſtalt betrat er am Sonntage Reminiscere 1526 zum erſten Male die Kanzel, ward aber durch einen ſolchen Lärm unterbrochen, daß er die Kanzel jählings verließ, und ſich mit guter Gelegenheit von Frankfurt wegmachte. Nauſea iſt nachher Biſchof in Wien geworden; denn bei den Katholiſchen ſtand er in hohen Ehren. Darauf erſchien abermals eine Klagſchrift des Erzbiſchofs Albrecht von Mainz. Der Magiſtrat entſchuldigte ſich bei demſelben, geſtattete aber den Druck der von evangeliſchen Predigern verfaßten Vertheidigungsſchrift nicht. Derſelbe konnte ſich auch nicht entſchließen, als er von dem Churfürſten von Sachſen und dem Landgrafen von Heſſen auf dem Reichstage zu Speyer 1526 zum Beitritte zu dem evangeliſchen Bunde aufgefordert wurde, darauf einzugehen, aus Rückſicht gegen den Kaiſer. Es klagten auch die evangeliſchen Prediger, daß der Magiſtrat dem Pfarrer Groß zu St. Peter, ihrem heftigen Gegner, Vorſchub thue. Am Sonntage Eſtomihi 1528 wurde zum erſten Male in der Barfüßerkirche evangeliſch gepredigt, und am Sonntage Reminiscere das Abendmahl unter beiden Geſtalten ausgetheilt. Unter dem 26. Junius dieſes Jahres kam ein Abmahnungsſchreiben an die Stadt Frankfurt vom Könige Ferdinand. Nachdem der Magiſtrat 1529 ein Edict wider allerlei Laſter bei Geiſtlichen und Weltlichen an einer Tafel an den drei Stiftskirchen Bartholomäi, Leonhardi und unſerer Lieben Frauen öffentlich aushängen ließ, veranſtaltete der Churfürſt von Mainz eine Kirchenviſitation durch den Probſt Dr. Valentin von Tetteleben. Dergleichen Palliative hatten aber ihren Eindruck verloren. (Das iſt übrigens derſelbe von Tetteleben, der ſpäter

in Küraß und Harniſch den Churfürſt Johann Friedrich von Sachſen gefangen nehmen half.) Zu den genannten evangeliſchen Predigern kam hinzu der bisherige Guardian zu den Barfüßern, Peter Komberger, welcher eine feierliche Widerrufspredigt über Joh. 14, 6. hielt, und darauf Prediger an der Barfüßerkirche wurde, und an die Katharinenkirche ward M. Johann Cellarius (Kellner) von Wittenberg verſchrieben. Cellarius verfertigte im Auftrage des Magiſtrats eine Ordnung des Gottesdienſtes 1530, wobei er ſich eng an Luther's deutſche Meſſe anſchloß. (Ritter a. a. O. S. 195 ff. Richter 1, 140 ff.) Als der Magiſtrat noch ein Geſetz wider allerlei im Schwange gehende Laſter erließ, und daſſelbe auch auf die Geiſtlichen ausdehnte, ſo erſchien von Mainz ein ſtrenges Abmahnungsſchreiben von allen Neuerungen. Obſchon ſich der Magiſtrat nicht ſchrecken ließ, ſo erklärte er doch die Reformation bis zu der Eröffnung eines allgemeinen Concils nur für einen proviſoriſchen Zuſtand. Zudem erwirkten ſich die drei Stifte 1533 ein kaiſerliches Privilegium unangefochten zu bleiben, wozu noch ein kaiſerliches mandatum poenale kam. Der Magiſtrat legte zwar an dem Kammergerichte dawider Proteſtation ein, und appellirte an den Kaiſer, erließ ſogar ein Edict wegen allgemeiner Abſtellung der Meſſe, und ließ durch Melander eine neue Kirchenordnung verfertigen und öffentlich ableſen. (Ritter a. a. O. S. 211 ff.) Da fing jedoch das Kammergericht mit neuen Prozeſſen zu drohen an, daß der Magiſtrat keinen andern Ausweg ſah, als Churpfalz um Vermittelung anzuſprechen. Demzufolge wurde auf einem Tage zu Heidelberg feſtgeſetzt, daß beide Parteien bis zu einem künftigen Concile neben einander in ihrem Rechte bleiben ſollten. Der Magiſtrat hatte damals wenig Neigung ſich dieſer Vermittelung zu fügen, aber die Weiſe, wie ſein Hülfegeſuch von Heſſen und Churſachſen, die der Stadt Frankfurt jetzt Gleiches mit Gleichem vergalten, aufgenommen wurde, nöthigte ihn dazu, und er war nur froh, daß durch Vermittelung von Churpfalz das Kammergericht zufriedengeſtellt wurde. Dieſer paritätiſche Zuſtand blieb im Weſentlichen, ſo daß für die evangeliſche Confeſſion die Bar-

füßer-, und für die katholiſche die Bartholomäuskirche die Hauptkirche war.

Die Bewohner Strasburgs waren durch Geiler von Kaiſersberg, Jakob Wimpheling, Sebaſtian Brand auf eine kirchliche Reformation vorbereitet worden; als ſie daher Kunde von Luther's Theſen wider den Ablaß erhielten, ſchlugen ſie dieſelben bei Nacht an alle Kirchen und die Häuſer der Geiſtlichen an. Als erſter evangeliſcher Prediger, durch Luther's Schriften angeregt, trat Petrus Philippus im alten St. Peter 1520 auf, ward aber durch die Stiftsherren zum Leidweſen der Gemeinde ſeiner Stelle entſetzt. Bald nach dieſem wurde Matthias Zell als Pfarrer bei St. Laurenzens Kapelle im Münſter berufen, der auch zur evangeliſchen Lehre übertrat, und dieſelbe 26 Jahre lang predigte. Durch ihn wurde auch M. Wickram, Domprediger im Münſter, der ſchon im Jahre 1510 an die Stelle des Dr. Geiler gekommen war, für die reine Lehre gewonnen. Den Wickram vertrieben die Domherren, aber den Zell mußten ſie aus Furcht vor dem Volke an ſeiner Stelle laſſen. Der an Wickram's Stelle 1523 von den Domherren geſetzte Pollio ſollte Zell entgegenwirken, trat aber auf ſeine Seite. Zell's Predigten über den Römerbrief fanden ſolchen Beifall, daß ſeine Kapelle die Zuhörer nicht faſſen konnte. Er ſollte alſo auf der ſteinernen Kanzel im Münſter predigen, und da die Domherren dieſelbe verſchloſſen hielten, ſo wurde ihm ein hölzerner Predigtſtuhl mitten im Münſter aufgeſtellt. Als der päpſtliche Legat Franz Cheregati 1522 in Deutſchland war, erſchien er vor dem Magiſtrate zu Strasburg, und machte demſelben wegen Duldung der Ketzer Vorwürfe. Die Geiſtlichkeit hätte auf Dr. Geiler's ernſte Mahnung hören, und ihren Geiz und ihre Unzucht ablegen ſollen, ſo würde Jedermann ruhig geblieben ſein, entgegnete der Magiſtrat. Der Legat aber ſagte, die Geiſtlichkeit zu reformiren ſei Geiler's Beruf nicht geweſen, noch viel weniger ſei dieſes eines Magiſtrats Beruf. Das Reformiren ſei des Papſtes Sache, die Pflicht der weltlichen Obrigkeit beſtehe in der Ausrottung der Ketzereien. Der Ton, in welchem der Legat ſprach, hatte zur Folge, daß der

Magiſtrat in einer Verordnung vom 25. Dember 1523 die evangeliſche Predigt freigab. Da Strasburg einen Wirkungskreis zu eröffnen ſchien, ſo kamen dahin von Mainz Martin Bucer und Dr. Caſpar Hedio, geweſene Domprediger, und Dr. Wolfgang Fabricius Capito, geweſener Hofprediger und Kanzler, wovon der erſte Probſt bei dem Stifte St. Thomas, der zweite Domprediger im Münſter und der dritte Pfarrer zu St. Aurelien wurde. Als Capito an des abgeſetzten Pollio (der jedoch Pfarrer an der St. Martinskirche wurde) Stelle kam, mußte er den Domherren einen Eid ſchwören, daß er nicht lutheriſch predigen wollte. Worauf er bei ſeiner Antrittspredigt der Gemeinde erklärte, er wolle ohne Rückſicht auf irgend einen Menſchen das reine Wort Gottes vortragen. Da einige Geiſtliche in den Eheſtand traten, ſo ließ ſie der Biſchof nach Zabern citiren, der Magiſtrat aber erklärte auf dieſe Citation, daß die Geiſtlichen als Bürger nur in der Stadt gerichtet werden könnten, und überſandte dem Biſchofe zugleich die Vertheidigungsſchrift der Prieſterehe von den verheiratheten Geiſtlichen. Der Biſchof verklagte hierauf die Stadt bei dem päpſtlichen Legaten auf dem Reichstage zu Nürnberg, dem Kardinal Campeggi, ſie wolle die Geiſtlichen, die doch unter keiner weltlichen Obrigkeit ſtänden, zwingen den Bürgereid zu ſchwören; ſie hindere den Biſchof an ſeinen biſchöflichen Rechten und Pflichten; ſie begünſtige die Lutheriſche Ketzerei, und laſſe es geſchehen, daß geweihte Prieſter im Eheſtande lebten. Die Geſandten der Stadt antworteten auf jeden Klagepunct, und ſagten unter Anderm, wenn der Biſchof an die verehelichten Prieſter den göttlichen Rechten gemäß einen Anſpruch habe, ſo möchte er ſolchen wohl ausführen, der Rath wollte ihm ſelbſt behülflich ſein. Wenn aber der Rath dem Biſchofe diejenigen, welche blos das päpſtliche Recht überträten, zur Strafe auslieferte, und die andern Geiſtlichen, die durch ihre öffentliche Hurerei an dem göttlichen Rechte ſündigten, ungeſtraft blieben, ſo müßte Aufruhr und große Gefahr daraus entſtehen. Der Kardinal drang auf die Auslieferung der verehelichten Prieſter an den Biſchof zur Strafe, und behauptete dabei, daß für einen Prieſter die Ehe

eine weit größere Sünde als die Unzucht ſei. So redete ein Kardinal vor deutſchen Ohren öffentlich auf einem Reichstage zu einer Zeit, als das römiſche Kirchenthum wankte! Die Domherren ſchickten unterdeſſen Notarien und Schreiber in M. Zell's Predigten, und formirten darauf wider denſelben eine Klagſchrift von 24 Punkten, welche ſie dem biſchöflichen Fiskal einreichten. Zell gab dawider eine Vertheidigungsſchrift heraus. Der Fiskal aber fuhr ſo grimmig auf ihn los, daß er nicht nur den großen Bann über ihn ausſprach, ſondern ihn auch zum Scheiterhaufen verurtheilte. Dieſe prieſterliche Rache hatte indeſſen keine Wirkung, ſondern Zell wurde von ſeiner Gemeinde geſchützt, und predigte derſelben in ſeiner Wohnung. Bald darauf verlor der Probſt Capito bei St. Thomas ſeine Probſtei, worauf die Gemeinde vom jungen St. Peter eigenmächtig ihren bisherigen Pfarrer vertrieb, und den Capito annahm, dabei ſolche Drohworte gegen die Capitularen von St. Thomas ausſtoßend, daß die meiſten derſelben die Stadt verließen. Der Guardian der Barfüßer Dr. Murner, der eine eigene Druckerei im Kloſter hatte, ließ eine 20 Bogen ſtarke Läſterſchrift wider Luthern ausgehen, auch viele andere ſpöttiſche Verſe und Reime, aber der Magiſtrat unterdrückte die Schrift, und verbot etwas zu drucken, was nicht zuvor auf der Kanzlei cenſirt worden ſei. Am Dienſtag nach Jubilate 1524 hielt Diebold Schwarz die erſte deutſche Meſſe im Münſter, und theilte das Abendmahl in beiden Geſtalten aus. Daſſelbe geſchah bald darauf durch Bucer in der Aurelienkirche, und in andern Pfarrkirchen. Brennende Lichter, Chriſam, Oel, Weihwaſſer und die Meßgewande wurden abgeſchafft, auch die Kindertaufe deutſch zu halten verordnet. Nur in den Stiften und Klöſtern blieb der vorige Zuſtand. Wir haben oben gehört, daß der Geſandte des Biſchofs von Strasburg mit zu dem Regensburger Bunde trat; derſelbe brachte die vom Kardinal Campeggi publicirte Reformationsordnung mit nach Strasburg. Das ſei eine Reformation, und hiermit ſolle die Bürgerſchaft zufrieden ſein. Den Laien wurde zugleich das Bibelleſen verboten, und die verehelichten Geiſtlichen wurden vom Biſchofe excom-

municirt. Da nun die katholiſchen Geiſtlichen ſich um die Verordnungen der Reformationsacte ſo gut als gar nicht kümmerten, ſondern ihre Konkubinen behielten und ſonſt ihr früheres Verhalten fortführten, ſo kümmerten ſich die Bürger noch weniger um geiſtliche Verbote, und die excommunicirten Prieſter ſchlugen eine Proteſtation an alle Kirchen an, und appellirten an ein freies allgemeines Concil. Sie erboten ſich auch zu einer öffentlichen Disputation über ihre Lehre, fanden aber damit keine Berückſichtigung. Auf eine Schmähſchrift des Auguſtinerprovincials Conrad Träger gegen Rath und evangeliſche Prediger brach ein Sturm wider die Klöſter los. Während dieſer Zeit ſuchte der Biſchof die Ausbreitung der evangeliſchen Lehre im Bisthum mit Macht zu unterdrücken, und die öſtreichiſche Regierung verfolgte die Bekenner derſelben im Sundgau mit Feuer und Schwert. Mit dem oben erwähnten Schreiben des Kaiſers aus Spanien an die deutſchen Stände unter dem 15. Julius 1524 erſchien eins dergleichen an den Magiſtrat in Strasburg, mit Vorwürfen, daß er dem Wormſer Edicte nicht nachkomme, Geiſtlichen in verbotener Ehe zu leben erlaube u. ſ. w., und mit dem Befehle Alles wieder auf den alten Fuß zu ſtellen. Statt deſſen erwählte die Gemeinde vom alten St. Peter Theobald Schwarz eigenmächtig zu ihrem Pfarrer, und übergab hierauf eine von allen Gliedern der Gemeinde unterſchriebene Bittſchrift dem Rathe mit dem Geſuche, die Chorherren dahin zu vermögen, ihrem Pfarrer und ſeinem Gehülfen eine bequeme Wohnung und angemeſſene Beſoldung zu geben. Urſprünglich habe die Gemeinde das Recht gehabt ihren Pfarrer zu beſtellen, als aber im Jahre 1398 die Stiftsherren von Rheinau ſich bei ihnen eingeniſtet, hätten ſie durch einen ungerechten Vertrag der Gemeinde dieſes Recht ſammt den Einkünften entzogen. Zu Anfange des Jahres 1525 erhielt der Magiſtrat ein ſcharfes Schreiben vom Papſte, nahm aber darauf keine Rückſicht. Er verlangte vielmehr, alle Geiſtliche ſollten den Bürgereid ſchwören, oder die Stadt räumen. In allen Pfarrkirchen wurde die Meſſe abgeſchafft, und nur in den vier Stiften jeden Tag eine Meſſe zu leſen erlaubt. Die überflüſ-

ſigen Feiertage wurden aufgehoben, das Fleiſcheſſen in den Faſten geſtattet, den Kloſterleuten erlaubt aus den Klöſtern zu gehen. Auf die Klage der Geiſtlichkeit bei dem Reichsregimente zu Eßlingen erhielt die Stadt ein ſcharfes Schreiben von dem Reichsrathe, worauf die Stadt eine gründliche und nachdrückliche Verantwortung erließ, und, ohne ſich ſtören zu laſſen, im Treffen guter Einrichtungen fortfuhr. Es wurde bei jeder Kirche eine gute Schule, und am Sonntage die Kinderlehre angeordnet. Leider hielt ſich Karlſtadt einige Zeit im Jahre 1524 hier auf, und hinterließ einen Saamen karlſtadtiſchen Geiſtes, der ſich im Abbrechen der Altäre, Zerſtören der Bilder äußerte. Damals ſchrieb Luther an die Straßburger einen goldenen Brief (de Wette II, 574.), worin er ſagte: Dies iſt mein treuer Rath und Warnung, daß ihr auf der einzigen Frage beharret, was doch einen zum Chriſten mache? Laßt bei Leibe keine andere Frage noch Kunſt dieſer gleich ſein. Bringt jemand etwas Neues auf, ſo fraget gleich: Lieber, macht daſſelbe einen Chriſten oder nicht? Wo nicht, ſo laßt es ja nicht das Hauptſtück ſein, noch den Sinn mit allem Ernſt darauf fallen." Die Strasburger ſchienen aber dieſen Rath nicht zu beherzigen, ſondern drangen mit Gewalt auf Abſchaffung der Meſſen in den Stiften, und ihre Geiſtlichen predigten, die Obrigkeit habe hierzu nicht nur ein Recht, ſondern auch eine Pflicht, wenn ſie anders eine chriſtliche Obrigkeit heißen wolle. Nach langem und heftigem Streite decretirte der große Rath, ungeachtet das Reichsregiment die Beibehaltung der Meſſe durch ein beſonderes Schreiben der Stadt geboten hatte, am 20. Februar 1529, daß man die Meſſe ſo lange abſtellen ſolle, bis erwieſen wäre, daß ſie ein Gott gefälliges Werk ſei. Das Reichsregiment, welches ſeit Kurzem nach Speyer verlegt worden war, wurde hierüber ſo aufgebracht, daß es den Strasburger Beiſitzer ausſtieß, und daß die Strasburger Geſandten, ungeachtet ſie auf allen Reichstagen ſich einſtellten, doch von allen Reichsberathungen ausgeſchloſſen wurden. Dieſer Zuſtand dauerte bis zum Jahre 1541, in welchem die Stadt nach gab, und unter Vermittelung des kaiſerlichen Vicekanzlers eine

Vergleich mit dem Biſchofe einging, demzufolge der katholiſche Gottesdienſt in den vier Stiftskirchen beibehalten blieb, aber unter der Bedingung eines Simultaneums, ſo daß für den proteſtantiſchen Theil dieſer Gemeinden evangeliſche Geiſtliche an dieſen Kirchen angeſtellt, und von dem Stiftsgute beſoldet werden mußten. Die übrigen Kirchen waren evangeliſch. Von den Klöſtern blieben drei Nonnenklöſter. (Die Strasburger Kirchenordnung von 1534 ſ. bei Richter I, 231 ff.) Auf Bucer's Antrieb ſtiftete der Magiſtrat 1528 mehrere Schulen für wiſſenſchaftliche Bildung, von den Einkünften der aufgehobenen Klöſter veranlaßte aber der wackere Bürgermeiſter Jacob Sturm 1538 die Stiftung eines höhern Collegiums, welches von Kaiſer Maximilian II. im J. 1566 zu einer Akademie erhoben wurde. Einer der erſten Lehrer an dieſer Schule war Johann Sleidanus, der Verfaſſer des bekannten Werkes: De statu religionis et reipublicae Carolo V. Caesare commentarii, wozu Jacob Sturm die Materialien lieferte.

Nachdem wir die Begründung der Reformation in Churſachſen und Heſſen dargeſtellt haben, welche Länder als die wichtigſten Stützpunkte derſelben anzuſehen ſind, verfolgen wir die Geſchichte ihrer Verbreitung in den übrigen deutſchen Gebieten. Der oberſächſiſche und niederſächſiſche Kreis ſind diejenigen Diſtricte Deutſchlands, in welchen die Reformation am früheſten und allgemeinſten Aufnahme fand. Im oberſächſiſchen Kreiſe, über welche ſich die Kirchengebiete der Biſchöfe von Meißen, Merſeburg, Naumburg, Brandenburg, Havelberg, Lebus, Camin erſtreckten, haben wir die Einführung der Reformation im Churfürſtenthume und im Herzogthume Sachſen dargeſtellt. Das wichtigſte Territorium bildete außerdem in dieſem Kreiſe das Churfürſtenthum Brandenburg. Aber hier hatte die Einführung der Reformation ein ähnliches Schickſal, wie in dem Herzogthume Sachſen. Das Churfürſtenthum Brandenburg ward damals durch den Churfürſten Joachim I. regiert, einen Fürſten, der ebenſo wiſſenſchaftlich gebildet, als ſtreng katholiſch geſinnt war. Dazu kam, daß der Erzbiſchof und Churfürſt Albrecht von Mainz ſein Bruder war.

Schon hieraus ergiebt ſich ſeine Stellung zur Reformation. Er hatte im Jahre 1506 die Univerſität zu Frankfurt an der Oder gegründet, deren erſter Rector der oben erwähnte Conrad Wimpina war, und auf welcher ebenſowohl die ſcholaſtiſche Philoſophie und Theologie cultivirt wurde, als für eine humaniſtiſche Bildung trefflich geſorgt war. Churfürſt Joachim war einer Reform der vorhandenen Mißbräuche nicht abgeneigt, er wollte aber auch nur dieſe, eine Verbeſſerung der Disciplin und des Cultus auf der Grundlage des Beſtehenden durch den Papſt, oder ein allgemeines Concil. Eine Reformation im Sinne Luther's erſchien ihm als eine verwerfliche Revolution, der Anfang zur Auflöſung der kirchlichen und weltlichen Ordnung. Er theilte hierin die Anſicht des Biſchofs Hieronymus Scultetus von Brandenburg und Havelberg, der einen bedeutenden Einfluß auf ihn ausübte. So lange Churfürſt Joachim I. regierte, konnte deshalb die Reformation in Churbrandenburg keinen feſten Fuß faſſen. Das Wormſer Edict ließ er in ſeinen Ländern mit der ſtrengſten Anmahnung zur Folgeleiſtung publiciren. Nebſt dem Erzherzoge Ferdinand von Oeſtreich, den Herzögen von Baiern und Sachſen ließ Joachim ein Edict ausgehen, das mit aller Strenge das Leſen der lutheriſchen Überſetzung des Neuen Teſtaments, und den Gebrauch der deutſchen Lieder und Pſalmen von Luther und ſeinen Anhängern verbot. Im Jahre 1524 gab er eine neue Verordnung heraus, worin er anzeigte, daß nach dem Urtheile der Frankfurter und anderer Theologen in Luther's Überſetzung des Neuen Teſtaments mehr als 100 Stellen falſch überſetzt worden ſeien, daneben aber jede deutſche und lateiniſche Bibelüberſetzung zu leſen geſtattete, wenn dieſelbe nur nicht von Luther herrührte. Joachims Gemahlin, Eliſabeth, Tochter des Königs Johann von Dänemark, ward durch ihren Bruder, den König Chriſtian II. von Dänemark, welcher, wegen ſeines Eifers für die Reformation aus ſeinem Reiche vertrieben, ſich eine Zeit lang in Berlin aufhielt, für das evangeliſche Chriſtenthum gewonnen. Im März 1528 empfing ſie heimlich das Abendmahl unter beiderlei Geſtalt, was ihre junge Tochter Eliſabeth (ſpäte

Gemahlin des Herzogs Erich I. von Calenberg, und nach ihres Gemahls Tode eifrige Förderin der Reformation) dem Vater verrieth. Die Churfürstin flüchtete zu ihrem Oheim, dem Churfürsten Johann von Sachsen, und erhielt zu ihrem Aufenthalte das Schloß Lichtenburg bei Wittenberg, wo sie oft mit Luther in Berührung kam. Im Jahre 1527 erschien ein Edict vom Churfürst Joachim zur Unterdrückung der Reformation in seinen Landen. Es war aber eifrig für dieselbe thätig Matthias von Jagow, nach dem Tode des Hieronymus Scultetus 1526 Bischof von Brandenburg, welcher den lutherischen Prediger Baitz nach Brandenburg rief, wo er in der Folge erster evangelischer Superintendet wurde. Joachim I. starb im Juli 1535, und hinterließ seine Staaten seinen beiden Söhnen, dem Churprinzen Joachim die Churmark (nebst der Churwürde), dem Markgrafen Johann aber die Neumark nebst andern dazu gehörigen Herrschaften. Beide verpflichtete er durch ein Testament bei der alten Kirche zu bleiben. Da beide Fürsten sich zur Reformation hinneigten, so benahm ihnen ein Schreiben des Landgrafen Philipp von Hessen an den Churfürsten Joachim II. den Scrupel wegen desselben, insofern das Testament des Vaters sie in Gewissenssachen nicht verbinden könne.

Beide Fürsten wurden für die Reformation thätig, aber auf eine verschiedene Weise, die in der Verschiedenheit ihrer Charaktere ihren Grund hatte. Die Verschiedenheit ihrer Charaktere wird uns auf folgende Weise (Gallus, Gesch. der Mark Br. Th. 3. S. 8.) gezeichnet. Der Churfürst war freigebig bis zur Verschwendung, der Markgraf haushälterisch bis zum Geize, jener liebte Glanz und Pracht, dieser Stille und Sparsamkeit. Der erste ließ sich von Räthen und Lieblingen leiten, der andere folgte seinem eigenen Verstande und Herzen, jener war sanft und biegsam, dieser streng und unveränderlich. Joachim ließ sich leicht durch äußern Schimmer einnehmen, Johann heftete sein Auge mehr auf den innern Werth der Dinge. Nach dieser Charakterschilderung läßt sich nicht anders erwarten, als daß der Markgraf Johann V. das Reformationswerk tief und selbstständig

auffaßte, der Churfürſt Joachim II. dagegen äußerlich und nach den Umſtänden. Markgraf Johann V. begab ſich zunächſt nach Sachſen zu ſeiner lieben Mutter, die er eben ſo innig liebte, wie ſie ihn, und beſprach ſich mit den ſächſiſchen Reformatoren über die Art der in ſeinem Lande vorzunehmenden Umgeſtaltung der Kirche. Darauf kehrte er in die Neumark zurück, und nahm ſeine Reſidenz zu Küſtrin. Bei der Huldigung zu Kottbus am Heilige-drei-Königstage 1536 bat ihn die Stadt um Zulaſſung der Reformation, ein Beweis, daß das Bedürfniß derſelben im Volke vorhanden war. Der Magiſtrat berief darauf von Wittenberg M. Johann Lüdike und Johann Mantel zu evangeliſchen Predigern, ſo daß Kottbus die erſte Stadt in der Neumark war, welche die Reformation einführte. Im Jahre 1537 berief der Markgraf Johann den ſächſiſchen Prediger Georg Buchholzer nach der Stadt Arenswalde, der nachher bei der Einführung der Reformation in der Churmark ſich beſondere Verdienſte erwarb, und nach der ſächſiſchen Kirchenordnung das Kirchenweſen einrichtete. Markgraf Johann V. erhielt jedoch von ſeinem Vetter, dem Markgrafen Georg, aus Franken im Jahre 1537 zur Anordnung der Kirchenangelegenheiten ſeines Landes zwei Männer, Andreas Althammer, Stadtpfarrer zu Anſpach, und Jacob Stratner, welche in verſchiedenen Städten der Neumark den Gottesdienſt nach evangeliſcher Weiſe einrichteten. Sie ſelbſt nahmen keine neuen Ämter an, ſondern gingen, als die neue Lehre Wurzel gefaßt hatte, der erſtere nach Franken zurück, der andere nach Berlin, um daſelbſt das ſegensreiche Werk fortzuſetzen. Dieſe Männer legten bei ihrer Thätigkeit die Nürnbergiſch-anſpachiſche Kirchenordnung zu Grunde. Im Jahre 1538 feierte Markgraf Johann zum erſten Male das Abendmahl auf evangeliſche Weiſe öffentlich, und richtete bald darauf ſeine Hofkirche nach der angegebenen Liturgie ein. Sein erſter lutheriſcher Hofprediger hieß Heinrich Frame, der von ihm 1538 zum Generalſuperintendenten ernannt wurde. Im Jahre 1538 ließ er eine Kirchenordnung nach dem Vorbild der Nürnbergiſchen abfaſſen.

Churfürſt Joachim II. berief im Jahre 1536 die bedeutend-

ſten Geiſtlichen der ganzen Mark Brandenburg zu einer freundlichen Berathung über die Abſchaffung der kirchlichen Mißbräuche nach Köln an der Spree. Jedoch erſt im Jahre 1539 entſchloß er ſich zur eigentlichen Durchführung einer Reform, in dem Sinne, daß der Weg zu einer Vereinigung mit der alten Kirche offen blieb, und von dem Herkömmlichen ſo viel möglich beibehalten wurde. Am 1. November 1539 genoß Joachim nebſt ſeiner Familie und ſeinem Hofſtaate das Abendmahl unter beiderlei Geſtalt in der Stadt Spandau, dem nunmehrigen Wohnſitze der verwittweten Eliſabeth. Bei der Abfaſſung der Brandenburgiſchen Kirchenordnung waren thätig der nachmalige Generalſuperintendent Stratner und Domprobſt Buchholzer in Berlin, der Biſchof Matthias von Jagow, ferner Agricola von Eisleben und Georg Wizel. Dieſelbe erſchien gedruckt 1540, und in einer zweiten Ausgabe 1542, und zerfiel in zwei Haupttheile, wovon der erſte den Inhalt der Lehre, der zweite die Form des Gottesdienſtes feſtſtellte. Der erſte Theil ſtimmte mit der ſächſiſchen und anſpachiſchen Kirchenordnung im Weſentlichen überein; im zweiten Theile wurde Vieles von den katholiſchen Ceremonien beibehalten. (Mylius, Corpus Constitt. March. I, 1. 6. Richter, Evang. Kirchenord. I, 232. Den Inhalt giebt: A. Müller, Ref. der M. Brandenburg. S. 152 ff.) Den Grundſatz, welchen Churfürſt Joachim im Munde führte, er glaube weder eine heilige römiſche, noch eine heilige wittenbergiſche, ſondern eine heilige katholiſche Kirche, mag er ſich von Georg Wizel angeeignet haben. Übrigens erklärten Joachim und der Biſchof Matthias am Schluſſe der Kirchenordnung, daß dieſelbe nur Gültigkeit haben ſollte, bis durch ein allgemeines Concil eine allgemeine Reformation bewirkt werde. Auch ein Geſangbuch mit Luther's und anderer evangeliſcher Dichter Liedern erſchien für die churmärkiſchen Kirchen. Im Jahre 1541 folgte eine allgemeine Kirchenviſitation, bei welcher als Geiſtliche der Biſchof Matthias von Brandenburg und Generalſuperintendent Stratner fungirten.

Wir gehen zur Einführung der Reformation in Anhalt fort. Unter den Fürſten des Hauſes Anhalt hatte der Fürſt Georg,

damals Domher zu Merſeburg, die Leipziger Disputation mit angehört, freilich als ein Knabe von zwölf Jahren, aber gewiß nicht ohne allen Eindruck. Fürſt Wolfgang von Anhalt ließ Luthern ſchon 1522 nach Zerbſt kommen und daſelbſt predigen, und führte bald darauf in den ihm gehörenden Städten Cöthen und Bernburg die Reformation ein. Seine Vettern, die Fürſten Johannes, Joachim und Georg, ſtellten den von den Zwickauern vertriebenen Geiſtlichen Nicolaus Hausmann zu Deſſau an, von Luther und Melanchthon denſelben beſtens empfohlen. Wegen Anſtellung dieſes Geiſtlichen hatte Fürſt Joachim mit dem Herzoge Georg von Sachſen eine Unterredung zu Leipzig, weil letzterer in Hausmann einen Wiedertäufer, Aufrührer ſehen wollte. Die eigentliche Einführung der Reformation durch die genannten drei fürſtlichen Brüder geſchah im Jahre 1534, wobei Fürſt Georg, der zugleich Domprobſt von Merſeburg und Magdeburg war, in einer beſondern, von einer gründlichen theologiſchen Gelehrſamkeit, beſonnenen Frömmigkeit und geſundem Urtheile zeugenden Schrift die Reformation vertheidigte. (S. deſſen Werke, Ausg. 1555. S. 335 ff.) Im Jahre 1545 wurde eine allgemeine Kirchenviſitation der Anhaltiniſchen Länder veranſtaltet. — Im Schwarzburgiſchen ward die Reformation durch die Grafen Heinrich XLIII. und Günther XL. eingeführt, 1532 zu Rudolſtadt, 1533 zu Arnſtadt, ſpäter erſt (1536) zu Frankenhauſen und (1541) zu Sondershauſen, weil dieſe Städte Lehen von Herzog Georg von Sachſen und von Churmainz waren.

In Pommern gründete Johannes Boldewan, ſeit dem Jahre 1515 Abt des Prämonſtratenſerkloſters Belbuk bei Treptow an der Rega, für die Ausbildung ſeines Conventes eine Lehranſtalt, Collegium presbyterorum sive sacerdotum, woran 24 Schüler Theil nahmen. An dieſem Collegium hielt Johannes Bugenhagen Vorträge über die Theologie, und erläuterte die heilige Schrift, namentlich das Evangelium Matthäi und den Pſalter. Die Lectüre der Schrift Luther's: Von der Babyloniſchen Gefangenſchaft der Kirche, von welcher er einige Zeit ſehr ungünſtig urtheilte, gewann ihn für deſſen Lehre. Bugenhagen gewann

darauf den Abt Johannes und den größten Theil des Convents für dieſelbe. Hierher kam auch der oben erwähnte Dominikanermönch Johannes Kniepſtrow, nachdem er die Univerſität Frankfurt hatte verlaſſen müſſen. Das Kloſter Belbuk bildete einen Heerd für die Reformationsideen. Nun aber ließ der Herzog Bogislav X. auf Betrieb des Biſchofs von Camin das Wormſer Edict publiciren, und wenn ſchon einige ſeiner Räthe, welche die reine Lehre begünſtigten, denſelben von einer Verfolgung der Anhänger Luther's abhielten, ſo mußten doch der Abt Johann Boldewan und Bugenhagen ſeine Lande räumen. Beide flüchteten nach Wittenberg. Boldewan wurde Prediger in der ſächſiſchen Stadt Belzig, Bugenhagen aber blieb in Wittenberg, und wurde durch Luther's Empfehlung, deſſen ungetheilten Beifall er ſich durch ſeinen im Jahre 1524 erſchienenen Commentar über den Pſalter erwarb, Pfarrer. Dieſer Bugenhagen wurde nächſt Luther und Melanchthon das wichtigſte Werkzeug für die Begründung der Reformation. Aus dem Kloſter Belbuk gingen Johann Kyrich und Chriſtian Ketelhut nach Stralſund, welche Stadt im Jahre 1525 eine, von einem daſigen Schuldirector Johann Äpinus (Hoeck, Hoch) verfaßte Kirchenordnung erhielt. (Richter, Evang. Kirch. I, 22.) Andreas Knöpke und Joachim Moller gingen nach Riga, woſelbſt erſterer an der Petrikirche Paſtor wurde. Im Jahre 1523 ſandte Luther, auf Erſuchen von Stettin, den M. Paulus a Rhoda, bisher Prediger zu Jüterbock, dahin, und das Beiſpiel dieſer Stadt wirkte auch auf andere Orte. Nach dem im Jahre 1523 erfolgten Tode Herzogs Bogislaus X. gelangte die Regierung an ſeine beiden Söhne, Georg und Barnim, die zwar gemeinſchaftlich regieren ſollten, weil aber Barnim noch ſehr jung war, ſo war der ältere Bruder Georg der eigentliche Regent. Dieſer Georg war an Herzogs Georg von Sachſen, ſeines Pathen, Hofe erzogen, der Biſchof von Camin, Erasmus von Manteufel, ſein Lehrer, hatte Einfluß auf ihn; es war daher natürlich, daß er ſich dem Bedürfniſſe nach einer Reformation entgegenſtellte, und eben ſo natürlich, daß die Art zu reformiren bei dieſen Umſtänden einen gewaltthätigen Charakter

annahm. Im Jahre 1524 kam Johann Amandus aus Preußen nach Stolpe, und forderte die Geiſtlichen und Mönche unter der Bedingung zu einer öffentlichen Disputation heraus, daß er verbrannt ſein wolle, wenn er Unrecht habe, ſie dagegen ſollten in dieſem Falle nur ihre Irrthümer ablegen. Da niemand zur Disputation ſich ſtellte, ſtürmte das Volk Kirchen und Klöſter, zerſtörte Bilder und dergleichen. Derſelbe Amandus ſoll darauf zu Stettin gepredigt haben, man ſolle die Obrigkeit, welche die evangeliſche Lehre nicht dulde, fortjagen. Er ward ins Gefängniß geworfen, entfloh aber, und ging nach Goslar. Im Jahre 1525 war ein Bilderſturm in Stralſund. Auf einem Landtage zu Stettin 1526 ließen die Herzöge den kaiſerlichen Abſchied wegen der Religion verkündigen, Adel und Städte wollten ihn aber nicht annehmen, ſondern erklärten, ſie wären dem Kaiſer und ihrem Herzoge mit Leib und Gut verpflichtet, aber Gott wollten ſie, was ihre Seele beträfe, gehorchen. Im Jahre 1527 trat ein katholiſcher Geiſtlicher zu Stettin, Liborius, mit einer Schrift hervor: Handweiſer zu dem rechten chriſtlichen Wege, und ſuchte die Reformation als einen Weg zur Auflöſung kirchlicher und weltlicher Ordnung darzuſtellen; wogegen Paulus a Rhoda in einer Schrift: Verfechtung der evangeliſchen und chriſtlichen Lehre, ſich erhob. Auf einem Landtage 1531 ließen die Herzöge den Ständen den (unten zu erwähnenden) Augsburger Abſchied wegen der Religion vorlegen, aber dieſelben vernahmen ihn mit Unwillen. Darauf ſtarb noch im Jahre 1531 Herzog Georg, und ihm folgte ſein Sohn Philipp. Dieſer Philipp war am Hofe ſeiner Mutter Bruder, des Churfürſten Ludwig von der Pfalz, erzogen, und hatte daſelbſt die Grundſätze der Duldſamkeit ſich angeeignet. Der edle Churfürſt entließ ihn mit dem Rathe, er ſollte nicht leichtlich wegen der Religion Änderung machen, und wo in ſeinem Lande Evangeliſche ſein würden, wider die ſollte er nicht zu geſchwinde fahren, und um der Lehre willen kein Blut vergießen, damit er nicht Aufruhr verurſachte. Bei einer ſolchen Verfaſſung ſeines Innern gelang es einem ſeiner Räthe, Joſt von Dewitz, einem Freunde der evangeliſchen Lehre,

ihn zur Leſung der Schriften Luther's, Melanchthon's, Bugenhagen's und der heiligen Schrift ſelbſt zu vermögen. Auf dieſem Wege ward Herzog Philipp allmählig einer der eifrigſten evangeliſchen Fürſten, der beſtändig Theologen bei ſeiner Tafel hatte, um mit ihnen über religiöſe Gegenſtände ſich zu unterhalten. Er trat mit Melanchthon und andern Wittenbergern in nähere Verbindung, und machte ihnen Neujahrsgeſchenke. Sein Bruder Barnim, der ſchon früher im Herzen evangeliſch geweſen, vereinigte ſich nun mit ihm zur Begründung einer Reformation. Dieſe veränderte Stellung der Fürſten zu einer Reformation zeigte ſich ſchon auf einem Landtage 1531, auf welchem die Stände beſchloſſen, ein gemeines Ausſchreiben zu erlaſſen, daß man das Evangelium ungehindert zu predigen zulaſſen ſollte, jedoch daß kein Aufruhr dabei verurſacht würde. Im Jahre 1532 richtete Urbanus Rhegius, den wir bald näher kennen lernen werden, eine Schrift an die pommerſchen Fürſten, das Reformationswerk muthig zur Hand zu nehmen. Derſelbe richtete auch eine Ermahnung an die Stände Pommerns, ſich vor Empörung und Aufruhr zu hüten, und die Reformation nur auf ordentlichem Wege durch die Obrigkeit einzuführen. Zur Begründung der Reformation in Pommern, und zur Herſtellung einer feſten und ſichern Ordnung in den kirchlichen Angelegenheiten daſelbſt, ward im Jahre 1534 der Landtag zu Treptow an der Rega gehalten, auf welchen auch Bugenhagen berufen wurde und erſchien. (Die Acten von den Verhandlungen an demſelben giebt: (von Medem) Geſchichte der Einführung der evangeliſchen Lehre im Herzogthume Pommern, Beilage Nr. 27 ff.) Als die Herzöge den Landſtänden ihr Vorhaben, die Reformation einzuführen, eröffneten, trat der Biſchof Erasmus von Camin (aus dem Geſchlechte der Manteufel von Arenhauſen), die Äbte der Kapitel und Klöſter, der Adel und etliche Städte dagegen auf. Desungeachtet ging der Beſchluß durch, daß man durch das ganze Land das heilige Evangelium lauter und rein predigen, alle Papiſterei und Ceremonien, welche wider das Wort Gottes wären, abthun ſollte. Bugenhagen erhielt den Auftrag

zur Ausarbeitung einer Kirchenordnung, welche derſelbe nach Muſter der Ordnungen von Braunſchweig 1528, von Ham 1529, Lübeck 1531, die wir unten näher kennen lernen we verfaßte. (Richter, Evang. Kirchenordd. 1, 248 ff.) Unge am 10. Mai 1535 die kaiſerliche Kammer ein Mandat Pommern erließ, den Beſchluß des Landtages zu Treptow zuheben, auch Churfürſt Joachim I. von Brandenburg eben wegen in die pommerſchen Herzoge drang, nahm dennoch Reformationswerk ſeinen ungehinderten Fortgang, und Bu hagen hielt eine zu dieſem Zwecke erforderliche allgemeine Kir viſitation, nach deren Beendigung, er auf Verordnung des zogs Barnim, M. Paulus a Rhoda zum erſten Generalſ intendenten des demſelben zugehörigen Herzogthums Stettin, auf Verordnung des Herzogs Philipp, den Johann Kniep zum erſten Generalſuperintendenten in dem demſelben zuge gen Herzogthume Wolgaſt beſtellte. Als bald nachher zur meidung kirchlicher Unruhen und zur Erhaltung der Einhe Lehre und Ceremonien ein Convent der Städte Lübeck, Bre Hamburg, Lüneburg, Stralſund, Roſtock gehalten wurde, auf demſelben zu dieſem Zwecke 17 Punkte feſtgeſetzt wu unterſchrieben dieſelben die Theologen Hermannus Bonnus Lübeck, Johannes Amsterdamus von Bremen, Johannes Ae von Hamburg, Henricus Rhadebrochius von Lüneburg und hannes Kniepstrow von Stralſund nebſt Henricus Techens Roſtock.

Wir ſchließen hieran die Einführung der Reformatio Preußen, einem Lande, an welchem ſich die umgeſtaltende K des Proteſtantismus in ihrer ganzen Bedeutung entwickelte. ſes Land, welches durch den deutſchen Ritterorden im dreizeh Jahrhunderte erobert und bekehrt worden war, hatte durch hierarchiſch-ritterliche Verfaſſung durch und durch das Ge des mittelalterlichen Katholizismus erhalten. Seine ſtaa Stellung hatte einen ganz eigenthümlichen Charakter. Der ſche Ritterorden ſtand unter dem Papſte und Kaiſer. Die lung deſſelben zum Kaiſer aber war von eigenthümlicher

Der Kaiſer, als katholiſche Majeſtät, wurde als Oberhaupt des ganzen Ritterthums, abgeſehen von dem localen Sitze eines Ordens, betrachtet. Nun war der Kaiſer zugleich deutſcher König, und der deutſche Ritterorden ſtand als ſolcher in einer beſondern Beziehung zur deutſchen Nation. Deshalb hatte der Hochmeiſter deſſelben auf den deutſchen Reichstagen Sitz und Stimme. Aber dieſe Stellung hatte derſelbe nur in ſeiner Qualität als Hochmeiſter des deutſchen Ordens, nicht als Oberherr von Preußen, indem Preußen durchaus niemals als integrirender Beſtandtheil des deutſchen Reiches angeſehen wurde. Inſofern hatte Preußen eine politiſch ſelbſtſtändige Stellung; indeſſen dieſe Stellung konnte es nur behaupten, ſo lange der katholiſche Weltſtand in der Anſchauung und den Verhältniſſen der Zeit feſtſtand. Als aber im funfzehnten Jahrhunderte eine Umgeſtaltung der politiſchen Verhältniſſe eintrat, konnte ſich Preußen um ſo weniger in ſeiner Stellung behaupten, je weniger es dieſem Lande unter der Herrſchaft des deutſchen Ritterordens möglich geweſen war, eine ſelbſtſtändige politiſche Macht zu bilden. Die Herrſchaft dieſes Ritterordens war nichts weniger als volksthümlich. Der deutſche Ritterorden und das preußiſche Volk bildeten beſtändig zwei heterogene Elemente, von welchen das letztere unterdrückt wurde. Das deutſche Element herrſchte in jeder Hinſicht über das preußiſche, unterdrückte, vernichtete daſſelbe. In religiöſer Beziehung ſagt hierüber Hartknoch (Preußiſche Kirchenhiſtorie, Frankf. und Leipzig 1686. S. 208) eben ſo ehrlich als wahr: „Der deutſche Orden und die Biſchöfe haben den Preußen keine undeutſchen Prediger darum gegeben, damit ſie ſich deſto eher zur deutſchen Sprache bequemten, und alſo mit ihrer Mutterſprache auch die Liebe zur alten Freiheit ablegen möchten. Aber iſt dieſer Zweck wohl ſo viel werth, daß man die Seligkeit ſo vieler tauſend Seelen deswegen hintanſetze?“ Das preußiſche Volk konnte daher niemals eine Neigung haben, für den deutſchen Orden zu kämpfen. Als nun in ſeiner Nähe das ſtammverwandte Polen zu einer politiſchen Macht ſich geſtaltete, wurde es dem deutſchen Orden bald unmöglich, ſich gegen daſſelbe zu behaupten, je mehr das

preußiſche Volk zu dieſem eine Sympathie hegte. Im Tho
Frieden vom Jahre 1466 mußte der Orden die größere Hä
Preußens an Polen abtreten, und die andere Hälfte von
Könige von Polen zu Lehen nehmen. Dieſer Friede war
dem deutſchen Orden mit dem tiefſten Grolle geſchloſſen wor
und er ſuchte wo möglich denſelben zu brechen. Aber die
Begeiſterung für das geiſtliche Ritterthum war erloſchen. I
ſelbe fand daher nur darin ein Mittel zur Erreichung ſeiner
ſicht, wenn ein angeſehener deutſcher Reichsfürſt zum Hochme
gewählt wurde, um mit Hülfe ſeiner mächtigen Verwendung
der polniſchen Lehensobrigkeit zu entziehen, vielleicht ſelbſt e
Theil des polniſchen Preußens wieder erobern zu können. D
zufolge erhielt im Jahre 1498 Friedrich, Markgraf zu Mei
bisheriger Domherr zu Köln, die Hochmeiſterwürde, dem es
der Wahl zur Bedingung gemacht wurde, den Polen den Leh
eid nicht zu leiſten, und die verlornen Provinzen wieder u
die Herrſchaft des Ordens zu bringen. Wiederholt von
Polen an die Huldigung erinnert, verweigerte er dieſelbe
dem Grunde, daß ſie ihm vom Kaiſer zu leiſten verboten
Er begab ſich im Jahre 1504 nach Deutſchland, und ſuchte
dem Reichstage zu Köln das Widerrechtliche des Thornſ
Friedens zu beweiſen, beſonders aber den Reichsadel auf
Nachtheile aufmerkſam zu machen, welche aus der verminde
Ordensmacht für ihn erwüchſen. Aus demſelben Grunde n
Albrecht, Markgraf zu Brandenburg fränkiſcher Linie, zum H
meiſter erwählt. Zum geiſtlichen Stande beſtimmt und erz
von dem Erzbiſchofe Hermann von Köln, auch bereits Canon
am Hochſtifte daſelbſt, war er doch nebſt ſeinem Vater, M
graf Friedrich, bei den Kriegszügen Kaiſer Maximilians zuge
und hatte auch eben der Belagerung von Pavia beigewohnt,
ihm der deutſche Orden im zwanzigſten Jahre ſeines Alters
Hochmeiſterwürde antrug. Albrecht ging hierauf nach Merg
heim, und empfing die Wahlurkunde, welche in dem am 5.
nuar 1511 gehaltenen Wahlkapitel ausgefertigt war. Die E
Albrechts ward auf dem Reichstage zu Petricau von polni

Seite beſtätigt, jedoch unter der Bedingung, daß der neuerwählte Hochmeiſter innerhalb ſechs Monaten dem Könige von Polen die Huldigung geleiſtet haben müßte. Albrecht weigerte ſich deſſen unter Billigung vieler deutſchen Reichsfürſten, des Kaiſers, des Papſtes. Um von der polniſchen Oberherrſchaft loszukommen, hatte der deutſche Orden häufig die Behauptung aufgeſtellt, daß Preußen zum deutſchen Reiche gehöre. Auf den Reichstagen zu Köln und Trier im Jahre 1512 ward daher der Vorſchlag laut, Preußen zu einem beſondern Kreiſe des deutſchen Reiches zu machen. Seit dem Jahre 1513 fängt Polen an, den Huldigungseid unter Androhung der Erzwingung deſſelben durch Waffengewalt zu fordern. Im Jahre 1519 brach endlich der Krieg aus, der für den Orden, welcher faſt mit ſeinen Vertheidigungsmitteln auf ſich allein beſchränkt war, in jeder Hinſicht nachtheilig ausfiel. Durch Vermittelung des Papſtes Leo X., Kaiſers Karl V., des Königs Ludwig von Ungarn, beſonders des Markgrafen Georg zu Anſpach, des Hochmeiſters Bruders, kam Quasimodogeniti 1521 zu Thorn ein Waffenſtillſtand auf vier Jahre zu Stande. Wir können die Behauptung nicht unerwähnt laſſen, daß der Hochmeiſter in dem Kriege von dem Orden ſelbſt ſchlecht unterſtützt worden ſei, weil dieſer ſeine Abſicht gemerkt habe, die er von Anfang an gehegt, nämlich Preußen mit Vertreibung des Ordens in ein erbliches Herzogthum zu verwandeln. Aber wir fragen, wie denn die Ausführung eines ſolchen Planes vor dem Eintritte der durch die Reformation begründeten neuen Verhältniſſe möglich geweſen wäre? Der Hochmeiſter betrieb auch durchaus die Sache des Ordens, und nicht ſeine eigene. Derſelbe unternahm eine Reiſe nach Deutſchland, und erſchien auf dem Reichstage zu Nürnberg 1522 mit der Bitte um Hülfe. Die Bitte wurde aber abgewieſen, weil der deutſche Orden ſich niemals wegen Preußen zum deutſchen Reiche gehalten, außer wenn er deſſelben bei einer dringenden Gelegenheit bedurft habe, auch ſich in keinen gewiſſen Kreis jemals begeben. Der Reichsadel brachte nun wieder die Frage in Anregung, daß man Preußen in einen eigenen deutſchen Kreis verwandeln ſollte. Allein dieſes

war schon aus dem Grunde unausführbar, weil die preußischen Landstände seit 1454 erklärten, daß sie unter keiner Bedingung zum deutschen Reiche gehörten und gehören wollten. Eine thätliche Hülfe konnte der Orden von Kaiser und Reich auch darum nicht hoffen, weil Frankreich, der Türke, der Bauernaufstand sie daran hinderte. Der Hochmeister Albrecht kann daher nicht mehr auswirken, als daß der Reichstag zur Beilegung der Sache zu Preßburg in Ungarn, drei Monate vor Ablauf des Waffenstillstandes, eine Versammlung veranlassen will; doch der König von Polen will von einer Vermittelung nichts hören, und auch in keine Verlängerung des Waffenstillstandes willigen. Also sollte der Krieg wieder losbrechen. Der Kaiser und das Reich halfen nicht und konnten nicht helfen, die Könige von Ungarn, Böhmen, Dänemark waren dem Orden nur dann geneigt, wenn es ihr Staatsinteresse mit sich brachte, aber nicht mehr bereit, den geistlichen Ritterorden um seiner selbst willen, oder aus Ehrfurcht vor seiner Patronin zu unterstützen; auch der Papst konnte für den Orden nichts thun; der alte Bundesgenosse des Ordens, der hanseatische Bund, war geschwächt. Die Herrschaft des Ordens in Preußen war ihrem Untergange nahe. Kam es zum Kriege, so wurde Preußen in eine polnische Provinz verwandelt. Man fühlt sich zu ernsten Betrachtungen veranlaßt, welche Folgen es gehabt haben würde, wenn damals Preußen zu einer polnischen Provinz gemacht worden wäre.

Durch diese Umstände wurde der Hochmeister Albrecht einer andern Bestimmung entgegengeführt. In Nürnberg lernte er den Prediger Andreas Osiander und den Rathsschreiber Lazarus Spengler kennen, durch welche er, besonders durch Osiander, einen Geschmack an der evangelischen Lehre bekam. Er hatte darauf zu Wittenberg eine Unterredung mit Luther, wovon dieser in einem Briefe an (den bald näher zu erwähnenden) Brismann vom 4. Julius 1524 Bericht erstattet. (de Wette II, 525.) Cum primo loquerer, sagt daselbst Luther, cum principe Alberto magistro, et ille me de sui ordinis regula consuleret, suasi ut, contemta ista stulta confusaque regula, uxorem duceret, et Borussiam re-

digeret in politicam formam, sive principatum, sive ducatum. Idem suasit post me Philippus. Ille tum arrisit, sed nihil respondit. Wenn man dieſes Selbſtgeſtändniß Luther's lieſt, ſo wird man freilich ſagen, daß er als kirchlicher Reformator nur den Beruf hatte, dem Albrecht zu rathen, ſeine Ordensregel aufzugeben und dafür die evangeliſche Lehre anzunehmen. Daß er aber überdieß dem Albrecht räth — das Beſitzthum des Ordens, Preußen, worauf derſelbe keine rechtlichen Anſprüche hatte, ſich als weltliches Fürſtenthum zuzueignen, ein ſolcher Rath Luther's darf nicht nach dem poſitiven Rechte, ſondern muß nach ſeiner höhern geſchichtlichen Stellung beurtheilt werden. Als darauf Albrecht ſeinen Bruder, den Markgrafen Georg in Franken, im Jahre 1524 beſuchte, rieth ihm dieſer, ſich mit der Krone Polen völlig zu vergleichen, die Ordensregel zu verlaſſen, und die evangeliſche Religion anzunehmen, ſo wie er ſelbſt nebſt ſeinem Bruder Caſimir im Anſpachiſchen dazu einen Anfang gemacht habe. Indem darauf Albrecht ſeinen Bruder, den Markgraf Georg, und ſeinen Schwager, den Herzog Friedrich von Liegnitz, an den König von Polen ſandte, um Milderung der Friedensbedingungen zu erlangen, ſo entgegnete König Sigmund von Polen (Mutterbruder von Albrecht): Ob Markgraf Albrecht das Land Preußen als ein weltlicher Herr erblich beſitzen, und alsdann von Polen zu Lehen annehmen möchte, wobei ſeine Brüder und übrigen männlichen Erben zugleich die Mitbelehnung empfangen ſollten? Demzufolge wäre die That der Säculariſation des preußiſchen Ordenslandes vom Könige von Polen ausgegangen. Albrecht erſchien in Perſon vor dem Könige von Polen, und der Friede ward am 9. April 1525 geſchloſſen und unterzeichnet. Am folgenden Tage, dem 10. April, erfolgte die Belehnung und wirkliche Huldigung. Dabei ſetzte jedoch der König von Polen die Bedingung, daß Albrecht von Luther's Lehre abſtehe. (Cod. diplom. Pol. t. IV. p. 238.) Ein Theil der Ritter, der geſammte preußiſche Adel, die Städte und das Land ſtatteten ſowohl dem Könige von Polen, als auch dem neuen Herzoge Albrecht den verbindlichſten Dank für dieſe ſo wohl getroffene Veränderung ab. Es war

der 9. Mai, als Herzog Albrecht von den Ständen und Köni
berger Bürgern unter Abfeuerung des groben Geſchützes u
dem Geläute aller Glocken in ſeine Reſidenzſtadt Königsberg e
geholt wurde. Das Land ward auf eine feierliche Art des Ei
entlaſſen, welchen daſſelbe dem Orden geleiſtet hatte, und
gegen dem Herzoge Albrecht von allen Unterthanen, auch ſel
von den gegenwärtigen Ordensrittern der Eid der Treue wi
geſchworen. Die Rechtmäßigkeit der Handlungsweiſe des H
zogs Albrecht muß nach höhern geſchichtlichen Gründen beſtim
werden, und liegt einmal darin, daß für den deutſchen Or
ſeine Epoche in Preußen geſchichtlich geſchloſſen war, und zu
tens, daß der Volksſtamm der Preußen eine neue Epoche ſei
Entwickelung antreten ſollte, für deren Leitung Albrecht beru
war, und zunächſt dadurch berufen war, daß er auf Verlan
des preußiſchen Volkes die Reformation unter demſelben einfüh

Für die Reformation war das Preußiſche Land mehr
irgend eins in Deutſchland vorbereitet; daher die Annahme d
ſelben ſo frühzeitig von dieſem Lande erfolgte Selbſt das V
hältniß des deutſchen Ordens zum römiſchen Stuhle und
römiſchen Geiſtlichkeit hatte dieſen Zuſtand vorbereitet. D
Päpſte hätten ſo gern eine gewiſſe weltliche Macht über Preuß
wenigſtens ein Einkommen aus dieſem Lande erſchlichen,
Orden aber merkte frühzeitig dieſe Abſichten, und wußte, um
zu hintertreiben, Roms und der Geiſtlichkeit Einfluß frühzei
zu ſchwächen. So gewöhnte er ſeine Unterthanen, Biſchöfe v
haftet, Interdict und Bannflüche ohne Erfolg über Preußen a
geſprochen zu ſehen. Hieraus floß die Überzeugung, daß der v
Rom verfluchte Waldenſer oder Wicliffite recht gute Bürger ſ
könnten. Daher fanden Anhänger dieſer Bekenntniſſe in Pr
ßen Schutz und Sicherheit. Hartknoch handelt in ſeiner preu
ſchen Kirchengeſchichte B. I. Kap. 5. von den Secten, ſo
Lande Preußen vor Zeiten entſtanden, und nennt unter denſel
die Begharden, Geiſſeler, Waldenſer, Wicliffiten, Huſſiten. Z
Zeit des Hochmeiſters Heinrich von Plauen war ſelbſt der grö
Theil des Ordens für die Lehre Wicliffe's. Über die Huſſi

berichtet Hartknoch S. 251: Anno 1416 hat Michael Küchmeister von Sternberg einen Generalconvent seines Ordens zu Brunsberg gehalten am Neujahrstage, und hat ein Gesetz gemacht, daß wer in der hussitischen Ketzerei sterben würde, der sollte nicht begraben werden. Derselbe als er vermerkte, daß die Chroniken, so zu derselben Zeit geschrieben worden, den Hussiten das Wort redeten, hat er befohlen sie zusammenzusuchen, und dazu den Unterthanen befohlen, daß sie dieselben dem Orden sollten verkaufen. Aber er hat hier seinen Zweck nicht erreicht, weil sich die Preußen eines Andern besorget. Deswegen haben Viele ihre Chroniken vermauern lassen, oder sie sonst heimlich verwahrt. Es wäre zu wünschen, daß solche Chroniken noch vorhanden wären. — Conrad von Erlichshausen, der es fühlte, daß nur Befolgung der Grundsätze Roms den nach diesen Grundsätzen gestifteten deutschen Ritterorden erhalten könnte, suchte dem Orden seine ehemalige, einförmige, zum Theil mönchische Gestalt wiederzugeben. Aber seine Gesetze waren nicht im Geschmacke der Ritter, die schon durchgängig an Luxus, zum Theil auch an eine Freiheit gewöhnt waren, die bei manchem hin und wieder an Sittenlosigkeit grenzte. Von dem römischen Klerus in Preußen scheute sich selbst der tiefkatholische Mönch Grunau in seinen Tractatus nicht das Geständniß abzulegen, daß die Sittenlosigkeit desselben den höchsten Grad erreicht hatte. Gleichgültigkeit gegen Rom, die Geistlichkeit und die Grundsätze der römischen Kirche waren in Preußen vorbereitet. Mönche und Pfaffen wurden bei öffentlichen Fastnachtsspielen verspottet.

Im Jahre 1519 wurde zu Königsberg der letzte feierliche römische Aufzug gehalten, welchem der Großmeister Albrecht in Person beiwohnte. Das Verlangen des preußischen Volkes nach der evangelischen Lehre nahm mit dem Jahre 1520 zu. Nachdem Günther von Bernau oder Bünau, Bischof von Samland, seinen Sitz verlassen hatte, ward Georg von Polenz an seine Stelle gesetzt, der als Begründer der Reformation in Preußen anzusehen ist. Es kamen nun mehrere evangelische Prediger nach Preußen. Es kam dahin im Jahre 1523 der stürmische Peter

Amand, welcher in der Altſtadt zu Königsberg als Prediger angeſtellt wurde. Ebendahin kam um dieſelbe Zeit Johann Brismann, von Luther geſendet. Dieſer Brismann hatte Luther's Disputation zu Leipzig gehört, war darauf nach Wittenberg gegangen, und war daſelbſt im Jahre 1522 zum Dr. theol. creirt worden. Derſelbe wurde durch den Biſchof Georg von Polenz zum Prediger an der Domkirche ernannt. Am 15. (18.) Januar 1524 erließ von Polenz eine Verordnung an die Geiſtlichen ſeines Bezirks, Luther's Schriften fleißig zu leſen, und die Taufe in deutſcher Sprache zu halten. Er ſandte zwei und zwei lutheriſche Apoſtel aus, welche in den kleinen Städten des Kreiſes die Meſſe abſchafften. Die Faſten, die letzte Ölung, das Weihwaſſer wurden abgeſtellt, das Abendmahl wurde in deutſcher Sprache gehalten. Dieſe Schritte eines Biſchofs machten in Rom nicht geringes Aufſehen. Der Papſt erließ am 1. December 1524 ein Breve an Laurentius Campegius, welcher ſich damals als päpſtlicher Botſchafter in Ungarn aufhielt, daß er wegen des Samländiſchen Biſchofs ſich mit dem Großmeiſter Albrecht beſprechen, und jenen entweder auf andere Entſchließungen, und zum römiſchen Glauben zurückbringen, oder denſelben abſetzen, und ſeine Stelle mit einem dem Hochmeiſter beliebigen Geiſtlichen beſetzen ſollte. Dieſes Breve, welches hauptſächlich auf den Befehl des Biſchofs wegen Leſung von Luther's Schriften ging, ließ Luther zu Wittenberg mit Gloſſen drucken. Der Großmeiſter Albrecht fand es noch nöthig, in einem Schreiben an den Papſt vom 24. Januar 1525 ſich damit zu entſchuldigen, daß er bei ſeiner langen Abweſenheit von Preußen keinen hinlänglichen Bericht von dem eigentlichen Zuſtande der Religion daſelbſt erhalten habe.

Nach der oben bezeichneten Stellung des deutſchen Ordens gegen den Papſt und die römiſche Geiſtlichkeit kann es nicht auffallen, daß derſelbe bis auf eine gewiſſe Weite Luther's Lehre nicht abgeneigt ſich zeigte. Luther's Schreiben an die Ritter des deutſchen Ordens vom 28. März 1524 (1523) (Walch XIX, 2157.) ſich zu verheirathen und das Gelübde aufzugeben, fand Beifall.

Der größere Theil des Ordens ſchmeichelte ſich, durch Annahme dieſer freiern Grundſätze von mancher Einſchränkung, von dem Unangenehmen des klöſterlichen Zwanges befreit zu werden, ohne noch die völlige Abſonderung von der römiſchen Kirche, und die gänzliche Aufhebung des Ordens als Folge davon gleich anfänglich zu ahnen. Daher jene Gleichgültigkeit, daß niemand der Ausbreitung von Luther's Lehren ſich entgegenſtellte. Blos einige alte Ordensherren (beſonders Herzog Erich von Braunſchweig, Comtur zu Memel) äußerten noch einige Anhänglichkeit. Die übrigen alle, welchen der zum Herzoge umgeſchaffene Hochmeiſter zu weltlichen Ämtern und zu Lehensgütern Hoffnung machte, zum Theil auch gleich ihre Wünſche befriedigte, erklärten ſich bereit, das Ordenskreuz und mit ihm zugleich ein Gelübde abzuwerfen, für deſſen Strenge ſie durch nichts entſchädigt wurden, und traten mit Freuden in den weltlichen Stand zurück. Bei dieſen Auſpicien kamen noch mehr evangeliſche Gehülfen nach Preußen. Es kam im Jahre 1525 auf Luther's Empfehlung Johann Poliander, der auch bei der Leipz. Disputation (als Eck's Schreiber) zugehört hatte, und nachher Luther's Famulus wurde. Es kam um dieſelbe Zeit nach Preußen Paulus Speratus, ein geborner Schwabe, der zuvor zu Augsburg, Würzburg, Salzburg, Wien den Saamen der evangeliſchen Lehre ausgeſtreuet hatte. Zu Iglau in Mähren, wo er etwas länger verweilte, ward er vom Biſchof von Olmütz gefangen geſetzt, entfloh aber und kam nach Wittenberg 1524. Dieſe beiden, vereint mit Brismann, welche drei Luther die drei preußiſchen Evangeliſten zu nennen pflegte, ſetzten das Werk der Kirchenverbeſſerung mit Eifer und Klugheit fort. Poliander und Speratus gehörten auch unter die älteſten und ausgezeichnetſten lutheriſchen geiſtlichen Liederdichter. (S. Wackernagel.) Von Poliander ſind die Kirchenlieder: Nun lob' mein Seel den Herrn. — Fröhlich wolln wir ſingen. Von Speratus: Es iſt das Heil uns kommen her. — In Gott glaub ich. — Hilf Gott, wie iſt der Menſchen Noth. Von dem Liede: Es iſt das Heil uns kommen her — hat Hartknoch folgende intereſſante Anekdote, welche er von ſeinen Lehrern in der Schule gehört zu

haben verſichert. Es kömmt ein Bettler aus Preußen nach Wittenberg, und ſingt vor Dr. Luther's Thür das genannte Lied. Luther hört mit Fleiß zu, bis der Bettler ausgeſungen. Weil er aber nicht alsbald Alles hat vernehmen können, giebt er dem Bettler eine Gabe, und befiehlt ihm das Lied noch einmal zu ſingen. Wie er es verrichtet, fragt ihn Luther, von wannen er komme, und wo er das Lied gelernt? Der Bettler antwortet: er komme aus Preußen, allwo dieſes Lied in der Kirche oft geſungen würde. Da gingen dem Dr. Luther die Augen vor Freuden über. In dieſer Seelenſtimmung dedicirte Luther dem Biſchofe Georg von Polenz ſeinen Commentar über das fünfte Buch Moſes, und ſagte in der Einleitung: Welch ein Wunder! Das Evangelium eilet mit vollem Laufe gleich einem Schiffe, in deſſen Segel der volle Wind bläſet, nach Preußen hin, da man es weder hier verlangt, noch geſucht hat, da es hingegen in Ober- und Niederdeutſchland, da es hingebracht worden, ſtarken Widerſtand findet, und nicht allein geläſtert, ſondern auch mit Wüthen und Toben zurückgetrieben wird.

Herzog Albrecht ging bei dieſer Veränderung für ſeine Perſon behutſam zu Werke. Auf dem Reichstage zu Nürnberg ward ihm durch Spalatin Luther's Schreiben überreicht, in welchem derſelbe auf ſeine Fragen von der Gewalt des Papſtes antwortete, daß die Kirche Gottes nie auf Petrus oder die Päpſte gegründet worden wäre. Nach ſeiner Rückkehr nach Königsberg verſäumte er nie die evangeliſche Predigt, und hatte in derſelben jedesmal die Bibel aufgeſchlagen vor ſich, und ſah die Sprüche ſelbſt nach, welche von den Predigern angeführt wurden. Je eifriger er für die Vervollkommnung ſeiner evangeliſchen Erkenntniß war, deſto mehr hütete er ſich andererſeits vor eigenmächtigen Schritten, und trat jeder revolutionären Reformationstendenz entgegen. Der erwähnte Amand, welcher am 25. September 1524 die erſte deutſche Meſſe las, bei dem aber, nach einer verkehrten Richtung, das nationale Bewußtſein in ein revolutionäres ausartete, und der deshalb das Volk zur Bilderſtürmerei veranlaßte, mußte Preußen räumen, und Poliander kam an ſeine

Stelle. Im Geiſt eines Amand hatten lutheriſche Prädicanten dem Landvolke von der chriſtlichen Freiheit gepredigt. Als nun der Amtmann Andreas Rippe von Kaymen die Bauern drückte, ſo daß ſie feuchtes Getreide einführen, es nachher wieder auf das Feld führen, ausſpreiten, trocknen und zum zweiten Male einführen mußten, erregte Kaſpar, Müller zu Kaymen, einen Bauernaufſtand, der jedoch nicht gegen die Obrigkeit überhaupt, ſondern nur gegen den Druck des Adels gerichtet war, und von Albrecht ohne viel Mühe beruhigt wurde. — In dem Frieden mit Polen ward der Religion gar nicht gedacht, im Gegentheile wußte Albrecht die Polen mit der Hoffnung hinzuhalten, daß ſich die Sache noch ändern könne, und er den Katholiken nicht ganz abgeneigt ſei. König Sigmund von Polen beruhigte ſogar den Papſt Clemens VII., er hoffe mit ſeiner Hülfe ſchon Alles wieder zum Beſten zu kehren. Als dem Herzoge Albrecht die preußiſchen Stände zu Königsberg huldigten, und bei dieſer Gelegenheit der Biſchof von Samland ſein Bisthum nebſt aller ſeiner biſchöflichen Herrlichkeit und Dignität ſammt Land und Leuten aus dem Grunde demſelben übergab, weil nach der Vorſchrift Chriſti Biſchöfe den Dienſt des Evangeliums verwalten, und nicht nach Art weltlicher Fürſten herrſchen ſollten, ſo nahm zwar der Herzog dieſes Anerbieten an, aber proteſtirte zugleich öffentlich und feierlich, daß der Biſchof von Samland frei und ohne alle Anregung ſein Bisthum übergeben habe, er auch nie denſelben darum angeredet oder gebeten, oder zu ſolcher Übergabe genöthigt habe, was auch der Biſchof Georg von Polenz mit ſeiner Ausſage beſtätigte.

Auf Albrechts Befehl wurde von dem Samländiſchen Biſchofe, wie auch von einigen Räthen und Predigern eine Inſtruction verfertigt und verordnet, daß jährlich Viſitationen und Synoden gehalten werden ſollten, auch dem Biſchofe zu Hülfe der Hauptmann des Ortes und jemand von den Räthen mitgegeben werden ſollte. Herzog Albrecht erließ am 6. Julius 1525 eine Verordnung, in welcher die Prediger das Evangelium lauter und rein, treulich und chriſtlich zu predigen angewieſen,

und die Gemeinden ihre Geiſtlichen auch ferner zu unterhalte verpflichtet wurden. Sie iſt die Grundlage, auf welcher d Kirche des Herzogthums Preußen durch „die Artikel der Cer monien“ und die Landesordnung am Schluſſe deſſelben Jahre unter Zuſtimmung des zu Königsberg verſammelten Landtags, ih rechtliche Geſtaltung empfing. „Die Artikel der Ceremonien ſind der treue Ausdruck des altgewohnten Ritus, ganz ſo w Luther's Ordnung des Gottesdienſtes und Formula missae, welch beide von den Verff., den Biſchöfen Georg von Polenz und E hard von Lucis (von Pomeſanien), ſichtbar benutzt worden ſin (Richter, Evangel. Kirchenordnungen des 16. Jahrh. 1, 28 ff Es wird in dieſer Kirchenordnung verordnet, die Bibel ſo öffentlich in der Kirche kapitelweiſe dem Volke vorgeleſen werde Man ſoll in deutſcher Sprache predigen und ſingen, jedoch ſolle nicht alle lateiniſchen Geſänge abgeſchafft werden, beſonders w gen der Nichtdeutſchen. Weil noch die altpreußiſche Sprache a vielen Orten geredet, und die reine deutſche Mundart nicht ver ſtanden würde, ſo ſoll in denjenigen Kirchſpielen, wo die Pre diger nicht beide Sprachen reden könnten, ein beſonderer Aus leger (Tolck, von dem alten ſlavoniſchen Worte: tolckovam auslegen) beſtellt werden, welcher an einem erhabenen Orte jede Satz des Predigers in der altpreußiſchen Sprache wiederhole ſollte. Unter dem preußiſchen Volkſtamme wirkte alſo der Pro teſtantismus gerade ſeiner Beſtimmung entgegen, indem er den ſelben ſeiner Volksthümlichkeit beraubte und germaniſirte. Unte andern ward in dieſer Kirchenordnung noch angeordnet, daß di Biſchöfe in ihren Provinzen im Jahre eine oder mehrere Syno den halten ſollten. Michaelis 1526 ſchloß der Herzog Albrech mit dem Churfürſten Johann von Sachſen einen Bund: Sofer ſie etwa um des Wortes Gottes willen angegriffen, oder ihne deshalb Netze gelegt werden ſollten, ſie ſich einander mit Rat und Hülfe beiſtehen wollten. Jedoch wollten ſie dabei vornehm lich ihr Vertrauen auf die Hülfe des allmächtigen Gottes geſtel ſein laſſen. In dieſem Jahre oder im folgenden 1527 vermählt ſich Herzog Albrecht mit der Tochter des Königs Friedrich vo

Dänemark, Anna Dorothea, und lud Luthern durch ein eigenhändiges Schreiben zur Hochzeit ein, der aber gehindert war zu erſcheinen. Melanchthon gratulirte in einer Schrift zu dieſer Hochzeit, und das mit Recht, denn dieſe Anna Dorothea gehörte wegen ihres reinen, tugendſamen Wandels, und ihrer Liebe zu den Wiſſenſchaften zu dem Adel ihres Geſchlechtes.

Die Biſchöfe Georg von Polenz und Paul Speratus (als Nachfolger des Erhard Queis im Bisthume Pomeſanien), wie auch Brismann und Poliander reiſten im Jahre 1530 im ganzen Lande herum, und theilten alle Gegenden in gewiſſe Parochien und Kirchſpiele, wobei Herzog Albrecht überall zugegen war. Von Polenz und Speratus hielten auch an drei Orten in demſelben Jahre Synoden der Geiſtlichkeit, auf welchen von Verbeſſerung der Kirchenordnung und einem Lehrbuche gehandelt wurde. Darauf erſchien von ihnen eine revidirte Kirchenordnung in lateiniſcher Sprache: Articuli ceremoniarum e Germanico in Latinum versi et nonnihil locupletati. Damit war ein lateiniſches Büchlein verbunden von dem, was man glauben ſolle. Daſſelbe enthielt folgende Artikel: Vom Berufe der Prediger. — Vom Worte Gottes. — Von den Wirkungen und Früchten des Geſetzes und Evangelii. — Von dem Geſetze der Natur. — Von der Buße. — Vom Glauben. — Vom h. Abendmahle. — Von der Taufe, ihrer Wirkung und ihrem Gebrauche. — Vom Eheſtande. Dieſes Buch, welches die Constitutiones synodales genannt wurde, war gleichſam das erſte ſymboliſche Buch, corpus doctrinae, für Preußen, darnach die Prediger im Lande nächſt der Bibel ihre Gemeinden unterrichten ſollten. Nach dieſer Zeit regten ſich die Wiedertäufer in Preußen, und Speratus hatte mit ihren Wortführern Eckel und Zänker im December 1531 zu Raſtenburg eine Unterredung. Nachdem der Herzog über ſie Luthern befragt hatte (Opp. Ienens. V, 488.), erließ er im Auguſt 1532 ein Edict zur Landesverweiſung derſelben. — Seit dem Jahre 1537 ward das lateiniſche Singen gänzlich abgeſchafft. Damit die Kirchendiener gehörig beſtellt, und ihnen der nöthige Unterhalt gereicht würde, erſchienen im Jahre 1540

auf Befehl Albrechts: „Artikel von Erwählung und Unterhaltung der Pfarrer," desgleichen von der Kirchenviſitation — eine weitere Ausführung der im Jahre 1526 erlaſſenen „Vorſchriften über Erwählung und Verſorgung der Pfarrer." (Richter, Evang. Kirch. I, 334 ff.) Im Jahre 1542 ſetzte es der Adel, der ohnedies mit Albrechts ſouveräner Herrſchaft unzufrieden war, durch, daß in Preußen zwei Biſchöfe bleiben ſollten. Die Kirchenordnung erſchien 1544 abermals revidirt, und ward nebſt Luther's Katechismus im J. 1545 in die altpreußiſche Sprache überſetzt. Im Jahre 1544 Gründung der Univerſität Königsberg, über deren Zweck Albrechts Erklärung (Gruben, Corpus constitutt. pruten. p. 258) nachzuſehen iſt. Eingerichtet ward dieſelbe durch Melanchthon's hochberühmten Schwiegerſohn Georg Sabinus.

Sowohl ſeiner innern Verfaſſung, als auch ſeiner äußern Stellung zum deutſchen Reiche nach war Liefland mit Preußen nahe verwandt. Der dritte Biſchof von Liefland, Albrecht (1198—1229), der ſeinen Sitz in dem (1200) neuerbauten Riga nahm, der Stifter des Schwertordens (1202), (welcher ſich mit dem deutſchen Orden im Jahre 1237 vereinigte) begab ſich im Jahre 1206 nach Deutſchland an den Hof des römiſchen Königs Philipp, und empfing von demſelben, mit Einwilligung des Reiches, Liefland zu Lehen. Die Stände Lieflands haben ſeit dieſer Zeit den Kaiſer und ſpäterhin das Reichskammergericht als ihre höchſte weltliche Behörde betrachtet. Liefland war mithin noch enger als Preußen mit Deutſchland verbunden. Auch hier wirkte der deutſche Orden mehr zur Einführung als Unterdrückung der Reformation. Der erſte evangeliſche Geiſtliche, welcher daſelbſt auftrat, war Andreas Knöpken, Lehrer an der Schule zu Treptow in Pommern, und von da vertrieben wegen der evangeliſchen Lehre durch den Biſchof Erasmus Manteufel zu Camin, welcher im Jahre 1522 nach Riga kam, und daſelbſt Archidiakonus an der Peterskirche wurde. Dieſer Knöpken war auch ausgezeichneter Liederdichter. Von ihm ſind die Lieder: Was kann uns kommen an für Noth, ſo uns der Herre weidet — Von allen Menſchen abgewandt, zu dir mein Seel erhaben — Herr Chriſt,

der einzig Gottesſohn. (Chytraei Saxonia ad an. 1523.) Aus einem Schreiben Luther's an den churſächſ. Hofprediger Georg Spalatin vom 26. Januar 1523 geht hervor, daß der liefländiſche Ordensmeiſter dabei beſonders thätig geweſen iſt, der überdieß Luthern erſuchte, an die Liefen eine beſondere Schrift de re christiana zu richten. Bald kam Sylveſter Tegetmeier oder Tegelmeier, der Kapellan im Dom zu Roſtock geweſen und von da vertrieben worden war, nach Riga. Dieſer Mann war aber ein unruhiger Kopf, und mißbrauchte ſein Rednertalent, indem er durch übertriebene Redensarten von der evangeliſchen Freiheit, von dem Götzentand und dem Mißbrauche der Bilder, die Leute zu Exceſſen wider den katholiſchen Cultus verleitete. Die Rigaer, welche jetzt ſchon einen Briefwechſel mit Luther unterhielten, bekamen auf dieſe Nachricht von demſelben ein Warnungsſchreiben (de Wette II, 374.), daß das Evangelium nicht in der Abſchaffung äußerer Gebräuche, ſondern in dem Glauben an Chriſtum und in der Liebe zum Nächſten beſtehe. Das Verfahren der Rigiſchen, daß ſie in kurzer Zeit zwei evangeliſche Lehrer eigenmächtig auf den Predigtſtuhl ſetzten, machte bei dem Erzbiſchofe Jaſpar großes Aufſehen. Der Rath bat ihn 1523, er möchte ſelbſt eine Lehrverbeſſerung vornehmen, damit die Gemeinde nicht Urſache habe ſelbſt dafür zu ſorgen. Jedoch dieſe Vorſtellung wurde am erzbiſchöflichen Hofe ſpöttiſch aufgenommen. Der Erzbiſchof ſandte im Gegentheil heimlich drei Mönche an den kaiſerlichen Hof, oder vielmehr an das von Karl V. während ſeiner Abweſenheit eingeſetzte Reichsregiment, welches bei dem kaiſerlichen Statthalter, Markgraf Philipp von Baden, einen Befehl auswirkte, daß in Riga, bei Strafe der Acht, Alles in den vorigen Stand geſetzt werden ſollte. Die Rigiſchen wußten ſich dieſer Geſandtſchaft zu bemächtigen, und warfen dieſelbe ins Gefängniß. Der Senat von Riga erließ darüber eine Rechtfertigungsſchrift an Philipp von Baden. Da der Erzbiſchof Jaſpar ſich den Verhältniſſen nicht mehr gewachſen ſah, ernannte er zu ſeinem Coadjutor und Nachfolger Johann Blankenfeld, Biſchof von Reval und Dorpat, welcher bei ſeinem Tode 1524 als Erzbiſchof

Johann VII. ſuccedirte. Dem Biſchofe Johann Blankenfeld verweigerten die Bürger Riga's den Eid der Unterwürfigkeit, wofern er die reine Lehre nicht anerkenne. Als Erzbiſchof vertrieb er dagegen von ſeiner Burg und Stadt Kockenhauſen zwei evangeliſche Geiſtliche, Bernhard Brüggemann und Paulus Bloshagen und den evangeliſchen Schuldirector Giſebert Schoßler. Daſſelbe that er auch mit andern evangeliſchen Geiſtlichen. Der wiederholten Aufforderung des Erzbiſchofs an die Bürger Riga's wurde entgegnet, erſt müſſe derſelbe die reine Lehre billigen, die ſie ſelbſt mit Lebensgefahr zu behaupten ſuchen würden. Darauf ſagten ſich die Bürger Riga's gänzlich vom Erzbiſchofe los, und unterwarfen ſich allein dem Ordensmeiſter Walther Plettenberg, da ſie vorher beiden zugleich unterworfen waren. Derſelbe nahm die Rigaer in ſeinen Schutz, und ertheilte ihnen im Jahre 1525 das Privilegium der freien Übung der gereinigten Lehre, was von ſo größerm Gewichte war, als der Ordensmeiſter in demſelben Jahre in den Fürſtenſtand des heil. römiſchen Reiches erhoben wurde. Unter dieſer Zeit hatte die evangeliſche Predigt in Liefland einen geſegneten Fortgang, wie Luther in einem Briefe an Georg Spalatin v. 1. Februar 1524 ſich ausſpricht. Derſelbe gab auch eine Auslegung des 127. Pſalms heraus, welche er den Chriſten zu Riga in Liefland zuſchrieb, gedruckt zu Wittenberg im Jahre 1524. Dieſe Schrift ſandte Luther nach Riga zugleich mit einem Schreiben, dem auch ein Brief von Bugenhagen beigegeben war, und auch ein Brief von — Melchior Hofmann. Dieſe Stücke bilden eine kleine Sammlnng, welche 1525 zu Wittenberg unter dem Titel erſchien: Eine chriſtliche Ermahnung vom äußerlichen Gottesdienſte, an die in Liefland. Der genannte Melchior Hofmann gehört unter diejenigen Männer, welche Luther anfangs für ſeine Schüler hielt, und die nachher Schwärmer oder gar Fanatiker wurden. Eine merkwürdige pſychologiſche Erſcheinung, die allein darin ihre Erklärung findet, daß das zerſtörende Element der lutheriſchen Richtung in dieſen Männern den Grundzug des innern Lebens ausmachte. Dieſer Hofmann ging 1526 nach Liefland, und reizte bald darauf das Volk

zu fanatiſchen Exceſſen, weshalb er nach kurzer Thätigkeit das Land räumen mußte. — Auf einem Landtage zu Wolmar mußte ſich der Erzbiſchof dem Ordensmeiſter förmlich unterwerfen und geloben, nie etwas Feindſeliges wider die Rigaer zu unternehmen. Kurz vor ſeinem Tode nahm der Erzbiſchof ſeine Zuflucht zu dem Könige Sigmund I. von Polen, unter deſſen Schutze er mit ſeiner Rigiſchen und Dorpatiſchen Kirche ſtehen wollte. Sein Nachfolger, der Erzbiſchof Thomas (Schöning), wirkte bei dem Kammergerichte 1529, und auf den Reichstagen zu Speyer (1529) und zu Augsburg (1530) einen kaiſerlichen Befehl aus, ihn in ſeine frühern Rechte wieder einzuſetzen, ſeine Güter und Rechte, ſo wie den Domherren die ihrigen wieder herzuſtellen, desgleichen die katholiſche Religion mit Abſtellung der Neuerungen wieder einzuführen, worauf die Rigaer zwar zur Erfüllung des erſten Punktes ſich geneigt zeigten, aber zur Abänderung ihrer Kirchenverfaſſung keineswegs. Im Gegentheile verſchrieben ſie noch im Jahre 1530 den Johann Brisman von Königsberg, der die Ordnung der Stadt Riga verfertigte, die in dieſem Jahre gedruckt und in ganz Liefland angenommen wurde. (Lieſl. Jahrb. Th. 1. Abſch. 2. S. 238.) Herzog Albrecht von Preußen nahm die Rigiſchen, als ſeine Bundesgenoſſen, um des Evangelii willen in ſeinen Schutz.

Die ſchleſiſchen Fürſten ſtanden zwar unter böhmiſcher Lehne, aber ihre Vorfahren hatten ſich zu derſelben freiwillig verſtanden, folglich bedeutende Rechte ſich vorbehalten. Dieſe ſelbſtſtändige Stellung ſetzte ſie zugleich in eine nähere Beziehung zum deutſchen Reiche, derzufolge die deutſche Reformation bei ihnen Eingang fand. Die böhmiſche Krone ſtand zwar zum deutſchen Reiche in einer ſehr engen Beziehung, aber dieſe Beziehung erſtreckte ſich nicht auf gleiche Weiſe auf das böhmiſche Volk. Daher die reformatoriſche Bewegung unter demſelben um dieſe Zeit einen ganz andern Charakter annahm, als in Schleſien, und deshalb an einem andern Orte dargeſtellt werden muß. Schleſien war beſonders durch die vielen Huſſiten in demſelben auf die Reformation ſehr vorbereitet. Zu Georg Podiebrad's

Zeit haben etliche Herzöge und Stände das huſſitiſche Glaubensbekenntniß angenommen, berichtet Lucä Schleſ. Chronik S. 294. In dem Fürſtenthume Breslau hatte ſich in der angeſehenen Stadt gleiches Namens zwiſchen dem Magiſtrate und der Geiſtlichkeit ein Mißverhältniß geſtaltet, welches bei erſter Gelegenheit zu einem gänzlichen Bruche führen mußte. Zudem beſaß der Magiſtrat das jus circa sacra, was ihm von der böhmiſchen Krone ausdrücklich beſtätigt wurde. Frühzeitig kamen Luther's Schriften nach Breslau, und wurden fleißig geleſen; ſchon 1519 wurden drei Schriften von Luther zu Breslau gedruckt. Es ſaß damals auf dem biſchöflichen Stuhle zu Breslau Johann V. von Turzo, ein Mann, der mit dem Erasmus in Briefwechſel ſtand, und demſelben unter andern ſchrieb (Epist. Erasmi ed. Basil. 1529. p. 495.), er wünſche nur, daß nach ſeinem Vorbilde, unter ſeiner Leitung, wie die Reinheit der Theologie, ſo die heiligſten Studien, die ihrem Untergange nahe ſeien, als neugeboren auf dem ganzen Erdkreiſe aufblühten. Nicht weniger bemühte ſich Turzo den Häuptern der Reformation, Luther und Melanchthon, nahe zu treten. Er ſchrieb an ſie mit rührender Anerkennung ihres verdienſtlichen Wirkens, und erhielt von ihnen Antworten, die mit der größten Auszeichnung von ihm ſprachen. Melanchthon nannte ihn das Muſter eines deutſchen Biſchofs, und ſagte, wenn die Kirche nur erſt zehn Biſchöfe ſeines Gleichen hätte, dann möchte Chriſtus wieder auferſtehen. (Gerdesii Hist. reform. t. II. mon. II.) Leider ſtarb dieſer Mann ſchon im Auguſt 1520. Der folgende Biſchof, Jacob von Salza, war indifferent, und legte wenigſtens, wenn er nicht gezwungen war, der Reformation kein Hinderniß in den Weg. Die Marien-Magdalenenkirche in Breslau war von 1517 her unbeſetzt, und die Bewerber um dieſelbe proceſſirten mit einander. Um dieſem Unweſen ein Ende zu machen, trat der Magiſtrat dazwiſchen, und berief Mittwochs nach Exaudi 1523 Johann Heß zum evangeliſchen Pfarrer an der genannten Kirche, einen tüchtigen Mann, Freund von Luther und Melanchthon. Kaum war dieſer Schritt gethan, als ein ſehr drohendes Schreiben vom Papſte Hadrian VI. vom 23. Julius

einlief, worin Luther's Lehre als die schädlichste und abscheulichste Ketzerei dargestellt wurde. (Schickfuß, Schles. Chronik Th. III.) Zunächst erschien eine Schutzschrift des Breslauischen Rathes. (Gerdes l. l. mon. IX. Schickfuß a. a. O. p. 59 ff.) Als König Ludwig von Ungarn und Böhmen, ein eifriger Gegner Luther's, durch Papst und Breslauer Domkapitel angeregt, zu Anfange des Jahres 1524 einen Fürstentag in Grottkau versammelte, auf welchem die Breslauer wegen ihrer Religionsunternehmung Rechenschaft ablegen sollten, vertheidigten sie sich damit, daß sie nicht Luther's Lehre, sondern Gottes Wort angenommen hätten. Um wo möglich einer Spaltung vorzubeugen, hielt der Bischof eine Versammlung der weltlichen Fürsten und Stände zu Breslau im April 1528. Da wurde aber wider Erwarten des Bischofs die Forderung gestellt, daß man das Evangelium frei und ungehindert predigen lasse nach Deutung der heiligen Schrift, und demselben frei nachleben dürfe, unangesehen aller Menschen. Der Breslauer Magistrat überreichte dem Bischof im Besondern 4 Forderungen, von denen die erste in der freien Verkündigung des Evangeliums bestand. Der Bischof gab darauf die Erklärung, es sei ihm niemals in den Sinn gekommen, daß man das heilige wahre Evangelium nach seinem rechten Verstande und der heiligen Väter Auslegung nicht frei und allenthalben predigen solle: aber dieses könnte man mit gutem Gewissen nicht dulden, daß sich ein Jeder unterstände, so nicht dazu berufen, einen Prediger abzugeben, und nach seiner eigenen Meinung das Evangelium auszulegen, wohin ihn mehr sein Eigennutz, als die Ehre Christi bewegte. Dieses Wort war dem Breslauer Magistrate sehr empfindlich, und um die tiefe Begründung der Predigt des Dr. Heß in der heiligen Schrift zu beurkunden, veranstaltete er zwischen ihm und der Gegenpartei am 20. April 1524 eine öffentliche Disputation, welche trotz der Protestation des Bischofs, des Erzbischofs von Gnesen und katholischer Herren zu Stande kam, und in der Dorotheakirche am Augustinerkloster vor sich ging *).

*) Die Sätze, worüber disputirt wurde, deren Verfasser Heß war, wer-

Von weit und breit her kamen Fremde und Gelehrte, ja ſelbſt auch hoher und erlauchter Perſonen Abgeordnete, zu dieſer öffentlichen Handlung zuſammen. Schnelle Verbreitung und kräftige Begründung der reformatoriſchen Grundſätze wie in Breslau, ſo in ganz Schleſien, war die Folge dieſer Disputation. Noch in demſelben Jahre erklärten ſich faſt alle Prediger an den Stadtkirchen in Breslau der Predigt des Evangeliums geneigt, indem ſie im September der Magiſtrat auf das Rathhaus fordern ließ, und ihnen ſeinen Wunſch eröffnete, daß ſie ſich in ihren Predigten nach dem Beiſpiele des Dr. Heß richten, und nur dasjenige

---

den verſchieden angegeben, bald drei: Von dem Worte Gottes, dem Prieſterthume Chriſti und der Ehe (Kolde, Johann Heß S. 53. 106.), bald vier, ſo daß noch ein Satz über die weltliche Obrigkeit zu den erwähnten hinzugethan wird. (Roſenberg, Schleſ. Reformationsgeſch. S. 175.) Überhaupt ſind die Streitſätze nur dem Inhalte nach angegeben; vollſtändig fand ſie Kolde in einer katholiſchen Oppoſitionsſchrift (a. a. O. S. 64.), und theilte ſie daraus mit. Kolde fand nun in dieſem Abdrucke den Streitſatz über die weltliche Obrigkeit nicht. Derſelbe lautet: Civilis potestas cum ecclesiastica sociabilis, und wird überſetzt, daß die weltliche Obrigkeit auch zugleich in geiſtlichen Sachen Richter ſein könne. Wäre dieſe Überſetzung richtig, ſo wäre der Satz gegen die Hierarchie gerichtet, und es wäre nicht zu begreifen, warum ein katholiſcher Gegner gerade dieſen wichtigen Satz in der Widerlegung übergangen haben ſollte, wofern derſelbe bei der Disputation verhandelt worden wäre. In dieſem Falle wäre alſo die Annahme von drei Streitſätzen richtig. Allein die lateiniſchen Worte, die doch gewiß der Theſe von Heß entnommen ſind, beſagen deutlich etwas ganz Anderes, nämlich daß ſich die weltliche Gewalt mit der kirchlichen vereinigen laſſe, und ſcheinen gegen den Irrthum der Wiedertäufer, welche in ihrem Reiche Chriſti keine weltliche Obrigkeit dulden, gerichtet zu ſein, da die Irrlehren der Wiedertäufer den Evangeliſchen in Schleſien von ihren Gegnern zur Laſt gelegt wurden. Dafür ſpricht auch die Art, wie Kundemann (Silesia in Nummis p. 266) den Streitſatz aufführt: Soli deo inhaerendum esse. Dieſe Worte, welche im Munde der Wiedertäufer den falſchen Sinn hatten, daß ſie keiner weltlichen Obrigkeit gehorchen wollten, ſcheint Kundemann aus der Theſe, deren Sinn er wohl nicht verſtand, in einem guten Sinne herausgegriffen zu haben. Nach dem Protokolle iſt übrigens wahrſcheinlich über dieſe Theſis gar nicht disputirt worden. — Am erſten Tage wurde lateiniſch disputirt. Am folgenden Tage trug Heß ſeine Sätze deutſch dem Volke vor, und gab auch dieſelben deutſch heraus, wiewohl dieſe deutſche Ausgabe ſich verloren hat.

lehren ſollten, was in der h. Schrift enthalten ſei, die Menſchenſatzungen aber und Auslegungen der Väter, welche leicht hätten irren können, unterlaſſen möchten. Am Ende des Jahres 1524 reiſte der Biſchof, vom Domkapitel angefeuert, zum Könige nach Ungarn, und erhielt von demſelben Decrete wider das Lutherthum und für die katholiſche Religion; auch ein paar Schreiben vom Erzbiſchofe von Gran brachte er mit. Aber die Breslauer kümmerten ſich weder viel um das königliche Mandat, noch um die Domgeiſtlichkeit. Am 9. Februar trieben ſie den Vicarius zu St. Albrecht, Dr. Sporn, welcher das Lutherthum auf der Kanzel mit Schmähungen angriff, zur Stadt hinaus. Die Geiſtlichkeit klagte um ſo ſchärfer beim Könige, beim Erzbiſchofe, bei Sigmund von Polen; das reizte aber den Magiſtrat noch mehr. Im Frühjahre 1525 wurde Dr. Ambroſius Moibanus, der gründliche Sprachkenner, in die Pfarre zu St. Eliſabeth eingeſetzt. An die beiden Hauptpfarrkirchen in der Stadt ſchloß ſich 1525 die Parochialkirche zu St. Urſula und 1526 die Pfarrkirche zu St. Bernhardin an. Nach Melanchthon's Rath ging man im Reformiren behutſam zu Werke, nach dem Grundſatze, daß man, um den Schwachen keinen Anſtoß zu geben, an denjenigen Kircheneinrichtungen feſthalten ſolle, die nicht gegen Gottes Wort ſtritten. Eine neue Kirchenordnung, von Heß und Moiban nach dem Muſter der ſächſiſchen abgefaßt, wurde 1527 in ſämmtlichen lutheriſchen Pfarr- und Filialkirchen der Stadt eingeführt. (Ehrhardt, Presbyteriologie des Evang. Schleſiens I, 78. 301. Pol, Jahrbücher III, 46. Fiſcher, Reformationsgeſch. der Pfarrkirche zu Maria-Magdalena in Breslau. S. 61.) Die Erbauung durch den Geſang förderte ein kleines deutſches Liederbuch, aus Liedern von Luther und Speratus: Ein Geſangbüchlein geiſtlicher Geſänge, Pſalmen, einem jeglichen Chriſten faſt nützlich bei ſich zu haben in ſteter Uebung und Trachtung. Breslau 1525. Dem Dr. Heß wurde das Amt eines Inſpectors über Kirchen und Schulen anvertraut.

Herzog Friedrich II. von Liegnitz, der außerdem das Herzogthum Brieg und die Wolauiſchen Lande beſaß, erklärte ſich 1523

öffentlich für die evangeliſche Lehre, und erließ ein Mandat, worin er ſeinen Unterthanen daſſelbe zu thun erlaubte. (Ehrhardt, Presbyteriologie IV, 21.) Im Jahre 1524 verordnete er die Predigt des reinen Wortes Gottes, und berief nach Goldberg von Wittenberg die Schulmänner Georg Helmerich und den berühmten Schüler Melanchthon's Valentin Trotzendorf. Dagegen gelang die Einführung der Reformation im Fürſtenthume Brieg erſt im Jahre 1534, wegen des Widerſtandes des Domkapitels, welches von den angeſehenſten Gliedern des ſchleſiſchen Adels beſetzt war. In dem Fürſtenthume Sagan, welches zur Zeit der Reformation dem Herzoge von Sachſen gehörte, führte Herzog Heinrich 1540 die Reformation ein; in der Grafſchaft Glatz breitete ſich die evangeliſche Lehre aus, und die Herzöge von Münſterberg, Frauenſtein und Öls bekannten ſich 1538 zu derſelben; aber in allen dieſen Ländern iſt der Proteſtantismus ſpäter, mit Ausnahme von Öls, wieder unterdrückt worden. Markgraf Georg von Brandenburg, Beſitzer des Herzogthums Jägerndorf, führte 1524 die Reformation in demſelben ein, desgleichen that er in den ſpäter von ihm erlangten Fürſtenthümern Troppau, Oppeln, Ratibor. — Geſtört wurde die evangeliſche Kirche Schleſiens durch die Wiedertäufer in dem Fürſtenthume Glogau, und die Schwenkfeldianer in Liegnitz und Glatz. Die letztere Secte hatte zu ihrem Stifter den ſchleſiſchen Edelmann Caſpar Schwenkfeld, aus einem alten adeligen Geſchlechte, der das Landgut Oſſig im Fürſtenthume Liegnitz beſaß, daher auch Schwenkfeld von Oſſig genannt. Seine Irrlehre war mit der Lehre der Wiedertäufer verwandt. Er nahm ein innerliches Wort an mit Geringſchätzung des buchſtäblichen Verſtandes der Schrift. Luther mache den Buchſtaben der Schrift zum Worte Gottes, welches doch nicht in einer äußern Creatur, ſondern in einem ungeſchaffenen inwendigen Worte beſtehe. Er verwarf die Kindertaufe. Bei der Auffaſſung des Nachtmahls ging er von Joh. 6. aus, und legte die Einſetzungsworte aus: Mein Leib iſt das, nämlich eine wahre Speiſe, — mein Blut iſt das, nämlich ein wahrer Trank. Der glorificirte Leib Chriſti wird im Nachtmahle mittelſt des Glaubens genoſſen.

Schwenkfeld war persönlich bei Luther, und trug ihm seine neue Nachtmahlstheorie vor. Wort und Sacrament wirkten nach ihm zur Christificirung oder Deificirung des Menschen. Schwenkfeld war bei seinem angenehmen Äußern ein Theosoph. Die Menge seiner kleinen Schriften, meistentheils Briefe, waren angefüllt mit Klagen über das falsche Christenthum der Reformatoren, und er verführte Viele. Selbst Herzog Friedrich von Liegnitz schien ihn Anfangs zu begünstigen. Er erkannte jedoch seine Irrlehre, und ließ die Prediger seines Landes 1527 ein Glaubensbekenntniß vom Nachtmahle aufstellen, welches er in einem Manifeste bekannt machte. Das Bekenntniß lautete jedoch gegen Schwenkfeld's Irrlehre nicht scharf und bestimmt genug. (Rosenberg, Beil. V.) Schwenkfeld ward 1528 des Landes verwiesen, und ging nach Schwaben.

Nach dem Tode des Königs Ludwig bekam Erzherzog Ferdinand von Östreich wegen seiner Gemahlin Anna, einziger Schwester des Königs Ludwig, mit den Königreichen von Ungarn und Böhmen die Oberherrschaft der schlesischen Lande. In König Ferdinand trat von da an in Schlesien ein östreichisch-katholisches Interesse einem brandenburgisch-(preußisch-)protestantischen Interesse entgegen, welches durch den Herzog Georg von Jägerndorf, den Herzog Albrecht von Preußen, den Bruder desselben, und den Herzog Friedrich II. von Liegnitz, den Schwager von beiden, vertreten wurde, woraus eine der merkwürdigsten geschichtlichen Combinationen sich entwickelte, bis ein großer König diese Verhältnisse zur Begründung der ersten Macht des Protestantismus in Deutschland zu gebrauchen wußte. König Ferdinand erließ 1527 und 1528 nachdrückliche Edicte zur gänzlichen Vertilgung der evangelischen Lehre in Schlesien, die mit der Lehre der Wiedertäufer und Schwenkfeldianer in eine Klasse geworfen wurde. Das Breslauer Domkapitel und der Bischof von Wien und Rath des Königs, Dr. Faber, waren hierbei besonders thätig. Die dagegen publicirte Schutzschrift der evangelischen Religion durch den Herzog Friedrich II. von Liegnitz s. Rosenberg Beil. II. Jedoch sah König Ferdinand bei der Türkengefahr nur

dahin, wie er von den Schleſiern den nöthigen Beiſtand erhalten möchte.

Wir gehen fort zur Einführung der Reformation in dem für dieſelbe höchſt wichtigen niederſächſiſchen Kreiſe, über welchen ſich die Gebiete der Erzbiſchöfe von Bremen und Magdeburg, ſowie der Biſchöfe von Hildesheim, Lübeck, Schwerin, Ratzeburg erſtreckten. Frühzeitig fand die Reformation in dem Herzogthume Braunſchweig-Lüneburg Eingang, unter Begünſtigung des Herzogs Ernſt II., nachmals der Bekenner genannt. Dieſer Ernſt ward mit ſeinem ältern Bruder Otto im Jahre 1512 nach der Univerſität Wittenberg geſchickt, (Churfürſt Friedrich der Weiſe war ihr mütterlicher Oheim) und Beide hatten in der Theologie Luthern zu ihrem Lehrer. Beide übernahmen gemeinſchaftlich im Jahre 1521 die Regierung, worauf ſich im Jahre 1527 Otto zurückzog, und Ernſt bis zum Jahre 1539 ſeinen jüngern Bruder Franz zum Mitregenten hatte. Als erſter evangeliſcher Geiſtlicher trat in der Reſidenzſtadt Celle im Jahre 1524 Gottſchalk Cruſius auf, und in demſelben Jahre ward von einem evangeliſchen Arzte aus Zwickau gebürtig, Namens Zyklop, mit den Barfüßermönchen über fünf Artikel (Heimbürger, Ernſt der Bekenner. Celle 1839. S. 53 ff.) disputirt; demzufolge dieſe Mönche 1527 Celle verließen. Außerdem wurden als evangeliſche Geiſtliche von Herzog Ernſt nach Celle berufen Heinrich Bock, Matthias Mylau, Johann Matthäi (Matthäus Ginderich) und (nach Cruſius Tode an deſſen Stelle) Martin Udermark (Ondermark) — quo neminem lineamentis faciei Luthero similiorem vidi. Chytraeus, Saxonia ad ann. 1521. Störend auf die weitere Ausbreitung der Reformation in den Lüneburgiſchen Landen wirkte, daß der Erzbiſchof Chriſtoph von Bremen im Jahre 1525 mit den Stiften Verden und Minden einen Vertrag zur Ausrottung des Lutherthums ſchloß. Dagegen berief im Jahre 1527 der Herzog Ernſt die Landſtände nach Scharnebeck, wo ſich dieſelben auf Betrieb des eifrigen Kanzler's Klammer für die Reformation erklärten. Auf des Herzogs Befehl ſetzten die erwähnten evangeliſchen Theologen über die Reinigung des Gottesdienſtes von Mißbräuchen

eine Schrift auf, welche den Geiſtlichen des Landes zur Norm übergeben wurde. (Richter, 1, 10 ff.) Auf dem Reichstage zu Augsburg 1530 lernte Herzog Ernſt den Urbanus Rhegius kennen, welcher ſeit 1510 an der Univerſität zu Ingolſtadt als Profeſſor der Theologie geſtanden, und 1520 von dem Biſchofe Chriſtoph von Stadion als Prediger nach Augsburg berufen worden war. Denſelben ernannte er zu ſeinem Hofprediger und zum Generalſuperintendenten der evangeliſchen Kirche ſeines Landes.

In Lüneburg, der zweiten Stadt des Landes, machten mit der Predigt der reinen Lehre und der Austheilung des Abendmahls unter beiderlei Geſtalt die beiden Geiſtlichen an der Nicolaikirche, Friedrich Henning und Heinrich Otto, den Anfang, deren Beiſpiele an den andern Kirchen Hartwig Eckenberg, Johann Lampadius und Andere folgten, geſchützt durch ein Glied des Magiſtrats, den trefflichen Hieronymus Witzendorf. Auf dringendes Bitten der Bürgerſchaft berief der Magiſtrat den Mag. Stephan Kempe von Hamburg, um das Kirchenweſen einzurichten, der auch eine Kirchenordnung für die Stadt Lüneburg verfaßte, die aber nicht im Drucke erſchienen iſt. Auf Bitten des Magiſtrats an den Herzog Ernſt geſtattete derſelbe dem Urbanus Rhegius zwei Jahre zu Lüneburg thätig zu ſein. Derſelbe kam am Ende des Jahres 1530 dahin, und hielt mit einigen katholiſchen Geiſtlichen eine Disputation über 44 Theſen, deren Ausgang für die Reformation entſchied, und verfertigte für die Stadt Lüneburg einen Katechismus und eine Ordnung von Schul- und Kirchenſachen. (Bertram, Evangel. Lüneburg, S. 133.) Sein Nachfolger ward Paulus a Rhoda, und als dieſer nach Stettin ging, ſo wurde von dem Magiſtrate auf Vorſchlag des Urbanus Rhegius der erwähnte Henning den Lüneburger Kirchen vorgeſetzt. Noch bemerken wir, daß der erſte Lehrer an der Schule zu Lüneburg nach Einführung der Reformation jener Freund Luther's, Herrmann Tulich, war, dem derſelbe ſeine Schrift De captivitate babylonica Ecclesiae widmete. — Im Jahre 1543 nahm auch das Stift Bardowik, welches zum Sprengel des Erzbiſchofs Chriſtoph von Bremen gehörte, dieſer aber mit dem Stifte

Verden zu vereinigen ſuchte, die Reformation an. (Beſchreibung der Stadt und des Stiftes Bardowik von Chriſtian Schlöpken, S. 355 ff.) Für das ganze Herzogthum verfaßte Urbanus Rhegius († 1541) eine Schulordnung, im Jahre 1543 aber ließ Herzog Ernſt für daſſelbe eine, auf dem Grunde einer von Melanchthon ausgearbeiteten verfaßte, Kirchenordnung publiciren, welche der ſpätern Lüneburgiſchen zu Grunde liegt.

Wir gehen fort zu der Einführung der Reformation in dem Herzogthume Braunſchweig-Grubenhagen. Die Mönche des Auguſtinerkloſters zu Eimbeck, welche ſchon mit Huſſens Schriften bekannt waren, laſen auch Luther's Schriften, und einer von ihnen, Herrmann Ebberecht, welcher von den daſigen Stiften bei den nahe bei Eimbeck gelegenen, zu ihrem Patronate gehörigen Kirchen Hullerſen und Könſen als Prediger angeſtellt war, wagte eines Sonntages zu Anfange des Jahres 1522 die evangeliſche Lehre ſeinen Zuhörern von der Kanzel unerwartet vorzutragen, Luther's deutſche Pſalmen ſingen zu laſſen, und das Abendmahl unter beiderlei Geſtalt auszutheilen. Sonntäglich ſtrömten die Eimbecker Bürger in ſeine Kirche, bis endlich Ebberecht auf Veranſtaltung der Stiftsherren in gefängliche Haft genommen ward. Zu Eimbeck ſelbſt wirkten für die Reformation der Pater Dornwell und der Mönch Ernſt Bauermeiſter, zu denen ſich der im Jahre 1524 nach Eimbeck von Luther geſandte Auguſtinermönch und Doctor der Theologie Gottſchalk Cropp geſellte. Dieſe drei letzten wurden aber auf Anregung der Chorherren und des Magiſtrats durch einen Befehl des Herzogs Philipp I. und ſeines Bruders Erich, Biſchofs von Osnabrück, im Jahre 1527 aus der Stadt vertrieben. Im Jahre 1526 war der evangeliſche Prediger Conrad Bolen durch den Herzog Heinrich den Jüngern aus Helmſtädt vertrieben worden, welcher nach Eimbeck kam. Auf Dringen der Bürgerſchaft mußte der Magiſtrat den Gottſchalk Cropp zurückrufen, und als Geiſtlichen an der Stiftskirche (Neumarktskirche) anſtellen. Auch die beiden andern kehrten zurück. Als Conrad Bolen an der Marktkirche ſtarb, ward an dieſelbe Ende des Jahres 1531 Johann Winnenſtade

berufen. Aus einer Schrift dieſes Winnenſtade führt Hamelmann (Secunda pars hist. evang. ren. per inf. Sax. fol. 48 a.) deſſen Klage über die Hinderniſſe an, welche die vornehmen Geſchlechter, die Bürgermeiſter und Rathsherren der Reformation entgegenſetzten, und wie ſie auch den Gehalt der evangeliſchen Geiſtlichen verkümmerten. Im Jahre 1534 bekannte ſich endlich Herzog Philipp ſelbſt zur evangeliſchen Lehre, worin ihn Andreas Brinkmann, Prediger zu Elbingerode bei Herzberg, unterrichtete, deſſen er ſich auch zur Einführung der Reformation in ſeinem Lande bediente. Dr. Nicolaus Amsdorf wurde berufen, um das Kirchenweſen zu ordnen, der auch die beiden Collegien der Domherren reformirte, und die ſtädtiſche Kirchenordnung errichtete. Bauermeiſter, bisher des Herzogs Hofprediger zu Katlenburg, wurde Superintendent. Auch ſoll im Jahre 1538 eine Kirchenordnung für das Land ausgearbeitet worden ſein, die man aber nicht näher kennt.

Mit großen Schwierigkeiten war die Einführung der Reformation in den beiden andern Braunſchweiger Linien, in den Herzogthümern von Calenberg-Göttingen und Braunſchweig-Wolfenbüttel verbunden, indem ſich die Fürſten derſelben durchaus abgeneigt zeigten. Herzog Erich I. von Calenberg, oder vielmehr ſeine (erſte) Gemahlin Catharina, erließ im Jahre 1523 ein Ausſchreiben an alle Städte der herzoglichen Lande, die Martinſche Secte und Irrlehre, die ſchon ober- und unterhalb derſelben einzudringen drohe, nicht einzulaſſen, keinen Auswärtigen die Kanzel betreten zu laſſen, und auch den Pfarrern zur Pflicht zu machen, ſich dieſer Irrlehre zu enthalten, und dieſelbe bei ihren Vicarien und Caplänen nicht zu dulden. Vielmehr ſolle bis zu einem allgemeinen Concile mit der Lehre und den Gebräuchen Alles in dem vorigen Stande verbleiben. (Schlegel, Kirchen- und Reformationsgeſch. von Norddeutſchland. Bd. 2. Beilage Nr. I.) Der Magiſtrat von Hannover ſäumte nicht, dieſes Mandat für die Stadt im Jahre 1524 zu publiciren. Das benachbarte Celle erweckte jedoch frühzeitig in den Bewohnern Hannovers eine Neigung zur evangeliſchen Lehre, welche beſonders

geſteigert wurde, ſeitdem ſie Luther's kleinen Katechismus kennen lernten, ingleichen die Predigten und Schriften des Urbanus Rhegius. Der Unwille der Bürgerſchaft über die papiſtiſche Lehre ſtieg, als ein Franziskanermönch und Doctor der Theologie dieſelbe (blasphemis mendaciis et clamoribus insulsissimis, nach Hamelmann) zu vertheidigen anfing. Damals hatte ſie eine Bitte an den Magiſtrat um Berufung evangeliſcher Lehrer gerichtet, allein vergeblich, indem der Magiſtrat der Einführung der Reformation hartnäckig widerſtrebte. Dieß gab Veranlaſſung, daß ſich die Bürgergilden am 16. Auguſt 1532 auf dem Rathhauſe verſammelten, woſelbſt ſie ſich vereinigten, auf folgenden Punkten zu beſtehen: Es ſolle das Wort Gottes bei ihnen, gleichwie in andern ehrſamen Städten, ohne allen Zuſatz und menſchliche Lehre gepredigt, und ihnen deshalb gelehrte Prediger verſchafft werden, auch den Bürgern freigelaſſen werden, ungeſtraft evangeliſche Bücher zu leſen und deutſche Lieder zu ſingen. Der Magiſtrat aber, hierüber erſchreckt, ſtattete Bericht an den Herzog ab, der in eigener Perſon zu Hannover erſchien, und der Bürgerſchaft erklärte, daß er unter keiner Bedingung die vom Papſte verdammte lutheriſche Ketzerei dulden werde. Als darauf ein Tumult entſtand, und der Bürgermeiſter Cordt Schacht dem Herzoge vorſtellte, daß die Bürger nicht die lutheriſche Lehre begehrten, ſondern nur gelehrte fromme Prediger, die das Wort Gottes lauter und rein predigten, und daß ſie deutſche Pſalmen in den Häuſern und vor den Häuſern ſingen, auch in dem Alten und Neuen Teſtamente ohne Strafe leſen dürften, entgegnete der Herzog: Lieber Herr Bürgermeiſter, das iſt die rechte Art dieſer Secte, ſie ſagen es wohl, aber ſie halten es nicht; es wird hierbei nicht lange bleiben, ſo wollen ſie tiefer taſten, das glaubt mir wahrlich. Dieſe Antwort des Herzogs iſt merkwürdig. Sie zeigt uns, wie nach dem Bauernaufruhre Luther's Unternehmen an den Höfen der katholiſchen Fürſten als ein Heerd des Aufruhrs angeſehen wurde. Endlich ward auf Bewilligung des Herzogs ein weitläufiger Receß ausgefertigt, worin zwar die Wahl einiger Prediger, das Singen deutſcher Lieder in den Häuſern und vor

den Häuſern, und das Leſen der Bibel und theologiſcher Schriften geſtattet wurde, dabei aber die Forderung der Geſtattung des Genuſſes des Abendmahls unter beiderlei Geſtalt und der Prieſterehe, als deren Gewährung dem Herzoge nicht zuſtehe, abgeſchlagen, und die Bedingung geſtellt war, daß es bis auf ein allgemeines Concil bei den katholiſchen Ceremonien verbleiben müſſe. (Schlegel a. a. O. Beilage Nr. III.)

In Folge dieſes Receſſes ward nun Georg Scarabäus (Scharnekau), ein geborner Hannoveraner, und vormals Rector daſelbſt, von Quedlinburg an die Marktkirche berufen, und einige Zeit darauf ein von dem Herzog Erich vertriebener Kapellan, Burkhard Lange, an die Egidienkirche, und Albert Leffelmann an die Kreuzkirche, denen zu ihrem Verhalten der Receß vorgeleſen ward. Dieſe Prediger nicht nur, ſondern noch mehr die Bürger waren je länger je mehr mit der Beibehaltung der katholiſchen Ceremonien unzufrieden. Der Magiſtrat, welcher in die Abſtellung derſelben gegen den Receß nicht willigen wollte, ſah ſich genöthigt Hannover zu verlaſſen; die Mönche und Meßpfaffen folgten nach. Nach einer faſt jährigen Anarchie wählte die Bürgerſchaft im April 1534 einen neuen Rath, obſchon der Herzog dieſen Schritt als aufrühreriſch anſah. Der neue Rath behauptete ſich gleichwohl, und verlangte am Freitage nach Jacobi 1534 vom Herzoge gegen Bewilligung einer Geldſumme die freie Religionsübung. Der neue Bürgermeiſter, Antonius von Barkhauſen, ein frommer und der Reformation geneigter Mann, berief von Braunſchweig die Geiſtlichen M. Heinrich Winkel und M. Heinrich Hoyer, um die Reformation auf einen feſten Fuß zu ſetzen, welche ſich ein ganzes Jahr dieſem Geſchäfte unterzogen. Auf Anrathen des Urbanus Rhegius ward von dem Bürgermeiſter Anton von Barkhauſen 1534 ein Rector aus Herford, Rudolf Moller oder Mylius, zum Stadtſuperintendenten berufen. In dem Jahre 1536 erhielt nun auch die Stadt eine von Urbanus Rhegius, der ſchon 1535 dort angekommen war, und auch eine Zeit hindurch in Hannover predigte, verfaßte eigene Kirchenordnung. Dieſelbe ward von dem Rathe an Luther und Melanchthon

geſandt, welche ſie zu Magdeburg drucken ließen. (Werke des Urbanus Rhegius, 3. Bd. Richter I. 273.)

Den erſten Geſchmack an der evangeliſchen Lehre erhielten die Bewohner Göttingens durch einen Prediger an der Jacobikirche, Jacob Cordewage, der jedoch, verfolgt von dem Magiſtrate und ſeinem Probſte im Eichsfelde, Göttingen verlaſſen mußte. Die Gewalt, welche Luther's geiſtliche Lieder auf das Gemüth des deutſchen Volkes ausübten, erweckte auch in Göttingen ein allgemeines Verlangen nach der evangeliſchen Lehre. Als wegen der furchtbaren, auch dorthin ſich erſtreckenden Krankheit der Schweißſucht eine katholiſche Proceſſion gehalten ward, ſchritten einige Tuchmachergeſellen, die in andern Städten der Einführung der Reformation beigewohnt hatten, mit ein, und ſtimmten das Lied Luther's an: Aus tiefer Noth ſchrei' ich zu dir! Dieſes ergriff gewaltſam die Gemüther. Das Volk, alt und jung, fiel begeiſtert mit ein. Ein ungeſtümes Verlangen nach der Reformation ergriff die Bürger. Als ein ehemaliger Dominikanermönch aus Roſtock, Friedrich Hufenthal, nach Göttingen kam, um die evangeliſche Lehre vorzutragen, und von dem Rathe genöthigt, die Stadt verließ, und auf dem St. Georgskirchhofe vor der Stadt predigte, ward er im Tumulte in die Stadt zurückgeführt, und der Rath gezwungen, demſelben die Paulinerkirche einzuräumen. Der Magiſtrat, deſſen Widerſetzlichkeit wohl hauptſächlich aus Rückſicht auf den Herzog Erich entſprungen war, folgte nunmehr dem Drange der Bürgerſchaft, und erſuchte im Jahr 1529 die Stadt Braunſchweig, den für die Reformation rühmlich thätigen M. Heinrich Winkel der Stadt Göttingen auf ein Jahr zu überlaſſen. Derſelbe kam, ſetzte evangeliſche Prediger ein, an der Jacobikirche den Juſtus Iſermann, an der Nicolaikirche den nicht unbedeutenden Theologen M. Johann Sutel, und verfaßte in Verbindung mit Sutel die Kirchenordnung der Stadt Göttingen, nach dem Muſter der Braunſchweigiſchen, auf welche ſie verweiſt, da ſie ſelbſt ſehr kurz und unvollkommen war. Dieſelbe ward, mit einer Vorrede Luther's verſehen, zu Wittenberg 1531 gedruckt. Herzog Erich mißbilligte indeſſen dieſe Ein-

in zwei Edicten, welche er an die Geiſtlichkeit und den Magiſtrat der Stadt Göttingen erließ im Jahre 1530 und 1531 (Schlegel a. a. O. Beilagen Nr. IV. V.) in Folge einer Beſchwerde der katholiſchen Geiſtlichkeit, daß der Magiſtrat ſie zu einer öffentlichen Disputation über vorgeſchriebene Artikel mit den evangeliſchen Prädicanten aufgefordert habe. Jedoch ließ ſich Herzog Erich, wie durch Hannover, ſo auch durch Göttingen mit einer Summe Geldes abfinden.

Die vollkommene Einführung der Reformation im ganzen Lande geſchah nach Herzog Erichs im Jahre 1540 erfolgtem Tode. Seine zweite Gemahlin, die Herzogin Eliſabeth, jene oben erwähnte Tochter der Churfürſtin Eliſabeth von Brandenburg, die ſich im Herzen völlig umwandelte, wandte ſich noch bei deſſen Lebzeiten der evangeliſchen Lehre zu, und ließ ſich ſeit 1538 von Conrad Brecht, Prediger in Großenſchneen, das Abendmahl unter beiderlei Geſtalt reichen. Auf ihr Anſuchen ward von dem Landgrafen Philipp von Heſſen im Jahre 1539 dem Anton Corvin, damals Prediger zu Witzenhauſen, (ſeit 1527 Profeſſor zu Marburg, 1529 nach Goslar zur Einführung der Reformation berufen, Heineccii Antiqq. Goslar. pag. 450, 1539 zu demſelben Zwecke nach Nordheim berufen, für welche Stadt er eine Kirchenordnung ausarbeitete nach dem Muſter der Wittenberger in hochdeutſcher Sprache, Richter 1, 187.) geſtattet, zuweilen, zum Unterrichte der Herzogin, nach der Reſidenzſtadt Münden zu kommen. Ihr Gemahl ſagte nichts dagegen, ſondern äußerte, weil ſie ihn in ſeinem Glauben nicht hindere, ſo wolle er ſie auch in ihrem Glauben ungehindert und unbetrübt laſſen. Man ſieht aus dieſen Worten, daß Herzog Erich in ſeinem Herzen keinen Haß wider die evangeliſche Lehre trug, ſondern daß ſein Widerwille gegen die Reformation vielmehr von katholiſchen Prieſtern, welche ihm dieſelbe als eine Quelle des Aufruhrs und der Umwälzung darſtellten, herrührte. Auch gedachte Herzog Erich, als er im Julius 1540 auf dem Reichstage zu Hagenau ſtarb, an das Wort Luther's, welches er zu Worms über ihn geſprochen, da er demſelben nach ſeinem heißen Stande vor der Reichsver-

ſammlung zur Erquickung einen Krug Eimbecker Bier zuſchickte, des Wortes: Das möge Gott dem Herzoge Erich in ſeiner letzten Stunde gedenken, was er an mir gethan hat!

Der Prinz Erich II. war bei dem Tode ſeines Vaters erſt 12 Jahre alt, und blieb bis zu ſeinem 18. Jahre unter Vormundſchaft ſeiner Mutter, die zu Mitvormündern den Landgrafen Philipp von Heſſen und den Churfürſten von Brandenburg erhielt. Nach des Vaters Willen ſollte der Prinz in der katholiſchen Religion auferzogen werden, um dereinſt am kaiſerlichen Hofe in ſeine glorreichen Fußſtapfen zu treten. Die Mutter aber ließ ihn auf das Sorgfältigſte in der evangeliſchen Lehre unterrichten, und verfaßte ſelbſt für ihn ein Büchlein voll goldener Sprüche, welche ihn durch's Leben geleiten ſollten. Doch der Sinn des jungen Erich war ein anderer, und trat mit zunehmenden Jahren merklich hervor, was auch Luther merkte, als die Herzogin in Begleitung ihres Prinzen denſelben im Jahre 1543 beſuchte, wo Prinz Erich die Tiſchgebete herſagte.

Die Jahre 1540—1546, welche die vormundſchaftliche Regierung dauerte, wurden von der Herzogin Eliſabeth zur Einführung der Reformation benutzt, welche Abſicht ſie in einer Verſammlung der Stände zu Pattenſen eröffnete. Anton Corvin ward von ihr nach Münden berufen, und zum Generalſuperintendenten erhoben. Ihr Leibarzt Mithob und der Kanzler Juſt von Walthauſen ſtanden der Herzogin bei ihrem Unternehmen bei. Unter den Geiſtlichen förderten die Reformation vornehmlich außer Corvin der Hofprediger Martinus Liſtrius zu Münden, Dr. Joachim Mörlinus und Bartholomäus Wolfart zu Göttingen, Georg Scarabäus zu Hannover, Rudolf Mylius zu Hameln (von Hannover dahin berufen), welcher für die Stadt im Jahre 1541 eine Kirchenordnung ausarbeitete (Heineccius l. l. pag. 452. Schläger, Reformationsgeſch. der Stadt Hameln. S. 18.) und Johann Sutel zu Nordheim, der von Göttingen nach Schweinfurt, dann wieder nach Göttingen zurück und von da nach Nordheim berufen worden war. Im Jahre 1542 ward von einer Commiſſion, an deren Spitze Corvinus ſtand, eine

Kirchenordnung für das ganze Land nach dem Muſter der ſächſiſchen Agende von 1539, der Brandenburg-Nürnberger K.-O. von 1533 und der Brandenburger von 1540 in hochdeutſcher Sprache abgefaßt. Zu bemerken iſt, daß in dieſer Kirchenordnung die biſchöflichen Rechte in geiſtlichen Sachen nicht dem Landesherrn, ſondern dem Superintendenten übertragen ſind. (Richter 1, 362 ff.) Corvin überſetzte dieſelbe im Jahre 1544 ins Plattdeutſche. In den Jahren 1542 und 43 allgemeine Kirchenviſitation. Corvin hielt 1544 eine Synode zu Pattenſen und 1545 zu Münden, deren Acten als Ergänzung der Kirchenordnung dienten, und zu Hannover 1545 beſonders gedruckt wurden. (Richter 1, 366 f.) Unter andern ward die Verordnung von halbjährlich zu haltenden Synoden, „damit das, was den Kirchen von nöthen ſei, mit Gottes Hülfe und Zuthun der chriſtlichen Obrigkeit gebeſſert werden könne," erlaſſen. Das ſchöne Werk ward dadurch geſtört, daß Erich II., als er 1546 die Regierung angetreten, ſich an den kaiſerlichen Hof begab, und zur katholiſchen Kirche zurücktrat. Um die Gunſt des Kaiſers in noch höherm Grade zu erlangen, verbot er nicht nur den evangeliſchen Gottesdienſt, und ließ durch eine Kirchenviſitation die papiſtiſchen Gebräuche wieder einführen, (Hamelm. a. a. O. fol. 56 b.) ſondern er verfolgte auch die evangeliſchen Geiſtlichen. Jedoch war die Folge davon, wegen der beſtändigen Abweſenheit des Herzogs aus ſeinem Lande, weniger nachtheilig, und da ihm kirchliche Dinge überall wenig am Herzen lagen, ſo ließ er ſich bei Geldverlegenheit von ſeinen Ständen auf zwei Landtagen zu Hannover 1553 und 1555 durch Geldbewilligung die Religionsfreiheit abkaufen. (Schlegel a. a. O. Beil. Nr. VIII.)

Die meiſte Schwierigkeit unter den Braunſchweigiſchen Linien machte die Einführung der Reformation in der Linie Braunſchweig-Wolfenbüttel, deſſen Herzog, Heinrich der Jüngere, ebenſoſehr nach Erhaltung der kaiſerlichen Gunſt, deren er ſich in hohem Grade erfreute, ſtrebte, als er zu dem Hauſe Braunſchweig-Lüneburg in feindſeligem Verhältniſſe ſtand; dazu auch, als Bruder des Erzbiſchofes Chriſtoph von Bremen und des

Biſchofes Franz von Minden, die Aufrechthaltung der alten Kirche wünſchte. Derſelbe hat der Reformation während ſeiner ganzen Regierungszeit entſchieden entgegengeſtrebt, und zunächſt war es nur die freiere Stellung der Stadt Braunſchweig und der entſchloſſene Muth der Bürger dieſer Stadt, welche das Eindringen der gereinigten Lehre in dieſe Länder möglich machte. In dem St. Egidienkloſter zu Braunſchweig fand ſich ein Kloſterbruder, Namens Gottſchalk Kruſe, von vielen Fähigkeiten, welchen der Abt, Dieterich Koch, der ſelbſt auf Gelehrſamkeit hielt, um einen gelehrten Theologen im Kloſter zu haben, nach der Univerſität Erfurt ſchickte. Unbefriedigt von da zurückkehrend ging Kruſe, nachdem er einige Schriften Luther's kennen gelernt hatte, im Jahre 1520 nach Wittenberg, woſelbſt er Luther's und anderer Profeſſoren Vorleſungen anhörte. In ſein Kloſter zurückgekehrt mit Ausgang des Jahres 1521, nachdem er zu Wittenberg zuvor den Grad eines Doctors der Theologie erhalten hatte, eröffnete er Vorleſungen über das Evangelium des Matthäus, denen auch Andere außer dem Kloſter beiwohnten. Seine Gegner brachten es aber auf dem Landtage zu Salzdahlen am Donnerstage vor dem Heiligen-Drei-Königfeſte 1522 dahin, daß die Landesverweiſung Kruſe's beſchloſſen wurde, und kurz darauf im Namen des Herzogs ein Edict bekannt gemacht wurde, daß Niemand die lutheriſche Ketzerei annehmen ſolle, weil ſie dem Glauben und den Satzungen der römiſchen Kirche zuwider ſei, und Unruhe in der Chriſtenheit anrichte. Kruſe verließ in Folge deſſen Braunſchweig, und hielt ſich den Sommer 1522 zu Wittenberg auf, kehrte dann nach Braunſchweig zurück, und eröffnete unter dem Schutze des Abtes Vorleſungen über den Römerbrief, mußte aber bald Braunſchweig für immer verlaſſen. — Als ein Bekenner der evangeliſchen Lehre zu Braunſchweig in der damaligen Zeit verdient eine Erwähnung Nicolaus Decius, Verfaſſer der bekannten Kirchenlieder: Allein Gott in der Höh' ſei Ehr' — O Lamm Gottes, unſchuldig. Derſelbe war erſt Mönch, hernach Probſt im Kloſter Steterberg, nachher Schullehrer an der Katharinen- und Egidienſchule zu Braunſchweig, und wurde endlich

als Prediger nach Stettin berufen. — Die Einführung der Reformation in benachbarten Städten und Ländern, beſonders in dem Herzogthume Lüneburg, ſteigerte unter der Braunſchweiger Bürgerſchaft die Liebe zur gereinigten Lehre, wozu auch nicht wenig die Einführung lutheriſcher Bücher in die Stadt beitrug. Viele Bürger beſuchten in dem benachbarten Dorfe Odenbüttel einen Prediger Johann, der die gereinigte Lehre vortrug, und das Sacrament unter beiden Geſtalten austheilte. Von der katholiſchen Geiſtlichkeit, der ſogenannten Union, angereizt erließ der Magiſtrat ein Mandat, wodurch die lutheriſchen Bücher verboten wurden, und zugleich unterſagt wurde, daß die Bürger außerhalb der Stadt zur Predigt oder zum Abendmahle gehen ſollten. Dieſes fällt in das Jahr 1524. Darauf finden ſich vier evangeliſche Prediger, genannt: Ludolf Peterſen, Heinrich Lampe, Conrad Dume, Johann Kopmann. Damals verbreitete ſich Luther's Überſetzung des Neuen Teſtamentes in Braunſchweig, wonach die Bürger der genannten Prediger Lehre prüfen konnten. Als Vertheidiger der alten Lehre traten die Doctoren Runge und Andreas Lüder auf, und vom erſtern wird berichtet, daß derſelbe nicht mehr, wie früher, über die Unterbeinkleider des heil. Franz gepredigt, ſondern den Römerbrief, freilich nach ſeiner Art, ausgelegt habe. Der Speyerſche Reichsabſchied vom Jahre 1526 hatte, wie überall, ſo auch in Braunſchweig, für die Ausbreitung der Reformation den wohlthätigſten Einfluß. Als Ludolf Peterſen an einem großen Feſttage in der Martinskirche nach der Predigt ein lateiniſches Lied zu Ehren der Jungfrau Maria, der Himmelskönigin, nach papiſtiſcher Weiſe abſingen ſollte, ſtimmte er ſtatt deſſen ein deutſches Lied an, das Luther eben erſt gedichtet hatte, welches ein großer Theil der Anweſenden mitſang. Desgleichen wurde am erſten Oſterfeiertage in der Stiftskirche St. Blaſius ein deutſches Lied geſungen, ob ſich gleich die Stiftsherren ſtark dawider ſetzten. In den Privathäuſern ſtimmten die Leute deutſche Lieder zur Andacht mit einander an. Beſonders häufig geſchah dieſes von den Handwerksleuten auf der Schuhſtraße, wo einſtmals einige Pfaffen vorübergingen,

und als ſie dieſes hörten, in die Häuſer drangen, die guten Leute ſchlugen, und ſie mit Drohungen davon abmahnten. Bei dieſen Fortſchritten der gereinigten Lehre ließ die Union alle evangeliſchen Geiſtlichen auf das Capitelhaus fordern, und ihnen in Gegenwart des Abgeordneten des Magiſtrats durch den Abt zu St. Egidien (der alſo jetzt der Reformation entgegen war) anzeigen, daß ſie ferner bei Verluſt ihres Dienſtes die lutheriſchen Bücher abſchaffen, und die heilige Schrift nach Anleitung der h. Väter bis auf ein allgemeines Concil erklären ſollten, indem vor dieſer Zeit der Rath und die Union die lutheriſche Ketzerei auf keine Weiſe zu dulden gedächten. Und als ihnen der Abt nicht ſcharf genug zuſetzte, ſchrie der Licentiat Johann Becker, Dechant zu St. Blaſius, mit lauter Stimme: Verbiete ihnen die deutſchen Charteken und ſolchen Stank und Koth! Im Jahre 1526 wurde Heinrich Lampe an die Magnuskirche verſetzt, und durch ihn wurde in der alten Wiek ein ernſtlicher Anfang mit der Reformation gemacht, wozu folgender Umſtand Veranlaſſung gab. Derſelbe hatte zu ſeinem Collegen Johann Grove, einen eifrigen Papiſten, der nicht nur bei ſeinen Predigten häufig unpaſſende Scherze anbrachte, ſondern ſich auch häufiger auf den Ariſtoteles, Plato, Avicenna, als auf die h. Schrift berief. Das mißfiel der Gemeinde, und dieſelbe ſandte aus ihrer Mitte einen frommen und beredten Mann, Autor Sander, an den Magiſtrat mit dem Geſuche, Groven zu praktiſch-bibliſchen Vorträgen anzuhalten. Als nun Grove zu Oſtern 1527 die Kanzel beſtieg, und nicht nur lateiniſch predigte, ſondern auch den Ariſtoteles citirte, zog ein Schuſter, Namens Becker, die Wächterglocke, und nöthigte ihn die Kanzel zu verlaſſen, die er auch nachher nicht weiter betrat. Zu Michaelis kam Johann Oldendorp, aus Hamburg wegen des Bekenntniſſes der evangeliſchen Lehre vertrieben, nach Braunſchweig, und wurde Lampe's College, ein frommer und herzhafter Mann. Beide ſchafften ohne Erlaubniß des Magiſtrats und der Union die papiſtiſchen Mißbräuche ab, führten den rechten Gebrauch der Sacramente ein, und predigten ſowohl an den Werkel- als den Sonntagen unter großem Zulaufe des

Volkes. Um die Adventszeit fingen ſie an, die Taufe in deutſcher Sprache zu verrichten, und das Nachtmahl in beider Geſtalt zu reichen. Die Union veranlaßte darauf den Syndicus Dieterich Preuſſen, den Doctor Sprütze von Magdeburg zu berufen, welcher ſich bei ſeiner Ankunft zu Braunſchweig rühmte, mit drei Predigten alle lutheriſche Ketzerei auszurotten. Dieſer Mann erhielt, weil er das Volk beim Ein- und Ausgehen aus der Kirche mit Weihwaſſer beſprengte, den Namen Sprengel, den er auch gewöhnlich führt. Als er aber in der Franziskaner- oder Brüderkirche eine Predigt über Matth. 18, 23 ff. hielt, und darin die rechtfertigende Kraft der guten Werke vertheidigte, auch zum Beweiſe dieſes Satzes die Stelle 2 Petr. 1, 10 (nach der Vulgata, welche einen unechten Zuſatz von den guten Werken hat,) anführte, unterbrach ihn ein anweſender Prediger aus dem Lüneburgiſchen, er führe den Spruch nicht recht an, und wies ihm hierauf die lutheriſche Überſetzung, die anders laute. Guter Freund, rufte Sprengel beſtürzt aus, ihr möget vielleicht eine andere Überſetzung haben, in der meinigen (der erwähnten Vulgata) iſt's ſo geſchrieben, wie ich geſagt habe. Sprengel, dem bei der Stimmung der zahlreichen Verſammlung nicht ganz wohl zu Muthe ſein mochte, eilte zum Schluſſe, den er mit ſolchen Worten ausſprach, daß er das Vertrauen auf gute Werke als nächſte Bedingung zur Erlangung der Seligkeit hervorhob. Nach dieſen Worten rief ein Bürger, Namens Henning Riſchau: Pfaffe, du lügſt, und ſtimmte das lutheriſche Lied (nach dem 12. Pſalm) an: Ach Gott vom Himmel ſieh darein, und laß dich deß erbarmen; wie wenig ſind der Heiligen dein, verlaſſen ſind wir Armen — worein alle Zuhörer einſtimmten. Sprengel verließ Kanzel, Kirche, Braunſchweig. Im Jahre 1528 hielten die Bürger aus allen Weichbilden der Stadt eine Verſammlung, um die Einführung der Reformation durchzuſetzen, und ernannten Verordnete, an deren Spitze der erwähnte Autor Sander, ein Schüler Luther's, ſtand, um die Religionsſache bei dem Rathe zu betreiben. Dieſer Sander faßte die Forderungen der Bürgerſchaft in gewiſſen Artikeln zuſammen, und übergab dieſelben dem Rathe. Ob nun gleich der Herzog

Heinrich der Jüngere ernſtlich befahl, die papiſtiſchen Ceremonien wieder herzuſtellen, und die betreffenden kaiſerlichen Mandate einſandte, auch der Erzbiſchof Albrecht von Mainz und Magdeburg am Donnerſtage nach dem neuen Jahre 1528 an Bürgermeiſter und Rath ſchrieb, von der lutheriſchen Lehre abzuſtehen, ſo willigte der Rath gleichwohl in das Begehren der Bürgerſchaft, und erließ im Jahre 1528 ein öffentliches Edict, daß die einzig wahre Lehre Luther's dem Volke allenthalben in allen Kirchen vorgetragen, und die Predigt des Evangelii frei und ohne alle Hinderniß zugelaſſen werden ſollte. In Folge deſſelben ward M. Winkel von Halberſtadt, Lieblingsſchüler Melanchthon's, berufen, um die Reformation vollends ins Werk zu ſetzen, welcher im Anfang der Faſten 1528 nach Braunſchweig kam, und am Sonntage Invocavit ſeine erſte Predigt unter großem Zulaufe des Volkes hielt. Zwiſchen dem Rath und der Bürgerſchaft wurden ſodann achtzehn Punkte berathſchlagt, aus denen ſich ergiebt, daß der Magiſtrat aus Rückſicht auf den Herzog von den alten Ceremonien und Inſtituten ſo viel als möglich zu erhalten ſuchte, auch in dem achtzehnten Artikel beſtimmt wurde, daß dieſe neue Ordnung nicht länger gehalten werden ſollte, als bis Kaiſerl. Majeſtät und die Stände des Reiches eine andere Ordnung anrichten würden. Dieſer Beſchränkung ungeachtet ging das Reformationswerk ſeinen Gang. Die Bürgerſchaft ſetzte es durch ihre Verordneten bei dem Magiſtrate durch, daß noch Johann Bugenhagen, Prediger und Profeſſor zu Wittenberg, nach Braunſchweig berufen wurde, welcher daſelbſt am Himmelfahrtstage 1528 ankam, und ein halbes Jahr dort blieb. Während dieſer Zeit predigte er wöchentlich dreimal, las die Briefe *Pauli* an die Römer und den Timotheus, und verfaßte, was das Wichtigſte war, eine Kirchenordnung für die Stadt, in Verbindung mit Winkeln und einigen andern evangeliſchen Geiſtlichen. Dieſe Kirchenordnung, wegen ihres Einfluſſes auf die Geſetzgebung anderer Kirchen, eines der wichtigſten Documente für die Geſchichte der deutſchen Kirchenreformation, ward im September 1528, in plattdeutſcher Sprache abgefaßt, vollendet, wurde darauf durch

einen Beſchluß des Rathes und der Gemeinde angenommen (die Gegner verſtummten!) und erſchien im Druck zu Wittenberg 1528. Eine hochdeutſche Übertragung trat zu Nürnberg 1531 ans Licht, und ſpäter 1563. (Richter I, 106 ff. Rehtmeyer's Braunſchw. Kirchenhiſt. Th. III. S. 64 ff.)

Während dieſer Zeit war Herzog Heinrich abweſend, auf einem Zuge nach Italien begriffen. Als er nun zurückkehrte, trat für die evangeliſche Partei eine Zeit harter Prüfung ein Zugleich liefert dieſe Zeit einen ſprechenden Beweis, wie tief die Reformation in den religiöſen Bedürfniſſen des Volkes begründet war, und wie wenig dieſelbe nur einſeitig von der fürſtlichen Gewalt ausging. Herzog Heinrich befahl nicht nur der Stadt Braunſchweig, den verfallenen katholiſchen Kult wieder herzuſtellen, ſondern er wirkte auch dazu Mandate vom Kaiſer Karl V. und deſſen Bruder Ferdinand aus. Heftige Schreiben erließ der Herzog an den Magiſtrat im Jahre 1539, als derſelbe zwei katholiſche Geiſtliche weggewieſen hatte. Als der Herzog Sonnabends nach Bartholomäus an den Rath den Befehl erließ, ſämmtliche evangeliſche Geiſtliche zu vertreiben, berief ſich derſelbe auf den Beſchluß des Speyerſchen Reichstages von 1526, und verweigerte die Folgeleiſtung. Als nun der Herzog Freitags nach dem neuen Jahre 1530 denſelben Befehl wiederholte, ſo beſchloſſen Rath und Bürgerſchaft, die evangeliſche Lehre mit Leib und Gut zu vertheidigen. Während dieſer Zeit gelangte an das Capitel St. Blaſii und an das Stift Cyriaci von den Herzögen Philipp und Franz von Lüneburg, als Mitpatronen derſelben, ein Befehl die Reformation anzunehmen, welcher von dem Magiſtrate unterſtützt wurde. Von Herzog Heinrich erſchien ein Gegenbefehl, worauf der Magiſtrat beide Kirchen zuſchließen ließ. Vom Herzoge ausgewirkt erſchien Freitags nach Invocavit 1541 ein kaiſerliches Mandat an den Braunſchweiger Magiſtrat, worin demſelben geboten wurde, binnen ſechs Tagen die Kirchen St. Blaſii und Cyriaci wieder zu öffnen, und dem katholiſchen Kult freien Lauf zu laſſen. Daraus entwickelten ſich ſehr nachtheilige Irrungen. Wir werden auf dieſe verdrießlichen Händel

unten zurückkommen. Es entstand nämlich hieraus ein förmlicher Krieg. Die Stadt Braunschweig fand Bundesgenossen, und am 18. Julius 1542 sandte sie und der Churfürst Johann Friedrich von Sachsen, sowie am 20. Julius der Landgraf Philipp von Hessen und die Stadt Goslar dem Herzoge Absagebriefe zu. Herzog Heinrich mußte als Flüchtling sein Land verlassen, und darauf wurde unter der Protection der genannten Fürsten die Reformation in den herzoglichen Landen überhaupt eingeführt. Es wurde eine allgemeine Kirchenvisitation veranstaltet, wozu als Theologen Dr. Johann Bugenhagen, M. Anton Corvin, und der damalige Superintendent von Braunschweig, M. Martin Gorlitius, gebraucht wurden. Diese drei verfertigten auch eine Kirchenordnung für das Herzogthum, welche zu Wittenberg 1543 gedruckt wurde. (Hortleder, Vom Anfange und Fortgange des deutschen Krieges 1617. Buch IV. cap. 44. pag. 807 ss.) Als Herzog Heinrich im Jahre 1547 in seine Lande zurückkehrte, verjagte er die evangelischen Geistlichen, ließ den katholischen Kult mit Gewalt einführen, sogar durch den Abt Lampert von Balven einen Katechismus ausarbeiten, der 1550 gedruckt wurde. Er fand aber bei seinen Unterthanen den nachdrücklichsten Widerstand, besonders an der Stadt Braunschweig, worüber neue Mißhelligkeiten ausbrachen, bis endlich am 20. October 1553 unter Vermittelung von Churſachsen und Brandenburg zwischen dem Herzoge Heinrich und der Stadt Braunschweig ein Vertrag abgeschlossen wurde, kraft dessen der Herzog versprach, die Stadt in ihrer Religion, die sie gegenwärtig habe, bis zur Erörterung eines allgemeinen Concils, oder bis zu einer einhelligen Vergleichung im heiligen Reiche deutscher Nation nicht anzufechten, zu bekümmern oder zu beschweren. Die Reformation verbreitete sich nun allgemein, selbst in der Schloßkirche zu Wolfenbüttel wurden deutsche Lieder gesungen: Es wolle uns Gott gnädig sein — Eine feste Burg ist unser Gott — Vater Unser im Himmelreich. Als die katholische Geistlichkeit sich bei dem Herzoge darüber beschwerte, fragte derselbe, was es denn für Lieder seien. Darauf sagte einer: Es wolle uns Gott gnädig sein. Ei, rief

der Herzog, ſoll uns etwa der Teufel gnädig ſein? Wer ſoll uns denn gnädig ſein, denn Gott allein? Herzog Heinrich ſoll darauf andern Sinnes geworden ſein, und wenigſtens vor ſeinem im Jahre 1568 erfolgten Tode die Wahrheit der evangeliſchen Lehre bekannt haben. Sein Nachfolger, Herzog Julius, ſchon früher der evangeliſchen Lehre ergeben, führte ſchon im erſten Jahre ſeiner Regierung die proteſtantiſche Kirchenverbeſſerung mit geſetzlicher Kraft im Fürſtenthume Wolfenbüttel ein, wobei er ſich der Theologen Martin Chemnitz, Superintendenten zu Braunſchweig, und Johann Andreä, aus Schwaben berufen, bediente. Eine Kirchenviſitation durch's ganze Land ward unter Leitung des berühmten Kanzlers Mynſinger von Frondeck gehalten. Zum Unterrichte der unwiſſenden Geiſtlichen verfaßte Chemnitz ein Lehrbuch über die vornehmſten Hauptſtücke der chriſtlichen Lehre. Im Jahre 1569 erſchien eine von den genannten Theologen ausgearbeitete Kirchenordnung für das Fürſtenthum Braunſchweig-Wolfenbüttel, desgleichen eine Kloſterordnung. Sämmtliche Stifte und Klöſter wurden in ihren Rechten und Einkünften erhalten, in den Mönchsklöſtern Schulen für die Jugend errichtet. Das ganze Land ward kirchlich eingetheilt in die Generalſuperintendentur zu Wolfenbüttel und die Generalſuperintendenturen zu Helmſtädt, Gandersheim, Alfeld, Bokenem. Die ſchlecht dotirten Pfarren im Lande wurden mittelſt anderweitiger Einkunfte und Gefälle verbeſſert. Im Jahre 1575 gründete Herzog Julius die Julius-Univerſität zu Helmſtädt.

Die Mecklenburgiſchen Lande ſtanden unter den zwei Herzögen Heinrich dem Friedfertigen und Albrecht, wovon dieſer zu Güſtrow, jener zu Schwerin ſeine Reſidenz hatte, ohne doch das Land getheilt zu haben, ſondern indem beide gemeinſchaftlich regierten, nach der Beſtimmung, daß Keiner vor dem Andern etwas voraus haben ſolle. Herzog Heinrich war der evangeliſchen Lehre geneigt, jedoch in ſeiner Stellung zur Reformation mehr temporiſirend, als thatſächlich eingreifend; Herzog Albrecht dagegen, häufig weilend am Hofe des Königs Ferdinand, blieb, um ſich deſſen Gunſt zu erhalten, ſein Leben hindurch der alten

Kirche ergeben, ohne jedoch dabei der Reformation entgegenzutreten. Bei dieſer Stellung der mecklenburgiſchen Fürſten kann man nicht ſagen, daß die Reformation ihrer Lande von ihnen ausgegangen wäre, ſondern dieſelbe ging auch hier von dem Volke aus. Die bei einer ſelbſtſtändigen Stellung großer Rechte ſich erfreuende Stadt Roſtock zeichnete ſich in dieſer Hinſicht vor allen aus. Als einen Vorläufer der Reformation der Stadt Roſtock müſſen wir vorläufig einen Prieſter erwähnen, einen geheimen Huſſiten, deren es damals an vielen Orten in Deutſchland gab. Derſelbe hieß Nicolaus Kuß. (nach Wolf, Memorabilia P. II. pag. 25. Flacius, welcher ein Exemplar von ſeinem Katechismus beſaß, las, wahrſcheinlich wegen des ſchlechten Druckes, Ruß, und daher wird der Mann bis auf Wiggers in der Meckl. Kirchengeſchichte irrig Ruß genannt.) Zur Nachtzeit kamen ſeine Anhänger zuſammen, und er belehrte ſie über die vorhandenen Mißbräuche. Es waren zu Roſtock gewöhnlich zwei Inquisitores haereticae pravitatis, welche ſeine nächtlichen Zuſammenkünfte der Ausſchweifung und Unzucht beſchuldigten, und ihn nöthigten nach Wismar zu gehen. Er kehrte zwar nach anderthalb Jahren zurück, ward aber nochmals vertrieben, worauf er nach Liefland ging, und daſelbſt ſein Leben beſchloß. Die wichtigſten unter ſeinen Schriften ſind Harmonia evangelistarum und Funiculus triplex, die dreifache Schnur, ein in plattdeutſcher Mundart abgefaßter Katechismus über das apoſtoliſche Symbolum, die zehn Gebote und das Vater Unſer. Seine Feinde ließen ſeine Bücher aufſuchen und verbrennen; einzelne Exemplare entgingen jedoch ihren Händen. Flacius beſaß ein Exemplar von dem Katechismus, und berichtet davon Test. verit. No. 421, Kuß habe gelehrt, mit dem Ablaſſe ſei es lauter Betrug, wodurch die Frommen zum Gewinnſt Anderer um's Geld gebracht würden; der wahre Ablaß könne allein von Gott um Chriſti willen verliehen werden, und werde Allen, die wahre Buße thäten, umſonſt geſchenkt. Der Papſt habe die Macht nicht, welche Viele ihm beilegten, und ſei anders nicht zu hören, als wenn er befehle, was recht ſei. Der Heiligen Gebeine wären

nicht anzubeten, noch die Heiligen ſelbſt anzurufen. Die Geiſtlichen müßten unter der weltlichen Obrigkeit ſtehen, Steuern geben. — Obſchon beide Herzöge, Heinrich und Albrecht, auf dem Reichstage zu Worms 1521 gegenwärtig waren, und nach ihrer Rückkehr das Wormſer Edict in Betreff Luther's Lehre vollſtrecken ließen, ſo ſtand doch frühzeitig in Joachim Slüter (eigentlich Kützker), einem gebornen Mecklenburger, ein wackerer Verkündiger der evangeliſchen Lehre zu Roſtock auf. Derſelbe war im Jahre 1519 nach Wittenberg gegangen und hatte Luther's Vorleſungen gehört, und kehrte 1521 nach Roſtock zurück, woſelbſt er Schullehrer wurde, worauf ihn im Jahre 1523 Herzog Heinrich zum Prediger (Kaplan) an der Peterskirche beförderte, deren erſter Prediger Johann Katte, ein eifriger Papiſt, war. Slüter predigte Sonntags über die Evangelien und Epiſteln und Montags über die Propheten. Seine ſchriftmäßigen und ſittlichſtrengen Predigten zogen ſo ſtark an, daß die Leute aus der ganzen Stadt nach der Peterskirche kamen, ſogar aus entfernten Ortſchaften ſich Zuhörer einfanden. Bei langen Tagen pflegte er auch wohl ſeine Sonntagspredigt gegen Abend zu wiederholen, was dem Paſtor Katte nicht gefiel, weswegen er die Kirche nicht wollte öffnen laſſen. Slüter predigte deshalb bei gutem Wetter unter einer Linde auf dem Kirchhofe. Die Inquiſitoren, die katholiſche Geiſtlichkeit hetzten den Pöbel auf, welcher Slütern mit Schimpfreden verfolgte. Der Magiſtrat, welcher einen Tumult beſorgte, verwies ihn aus der Stadt, aber Herzog Heinrich, Patron der Peterskirche, verhalf ihm nach Katte's Tode im Jahre 1526 zu deſſen Stelle. Slüter erhob nun wieder ſeine evangeliſche Stimme zu Roſtock, indem er auf den Grundirrthum der Papiſten aufmerkſam machte, daß die guten Werke unſere Rechtfertigung bewirkten, und dagegen die Vollgültigkeit des Verdienſtes Chriſti hervorhob. Das Abendmahl theilte er nach Chriſti Einſetzung unter Brod und Wein aus, und hielt den Gottesdienſt in deutſcher Sprache. Wider Slüter ſtand Antonius Becker auf, welcher ihm gewiſſe Lehrſätze zuſandte, über welche er mit ihm öffentlich disputiren wollte. Slüter antwortete ſchriftlich. (Sätze und

Antwort ſ. Roſtockiſches Etwas P. VI. pag. 673 ff.) Der Magiſtrat verbot auch die Disputation, um einen Tumult zu verhüten. Becker ſelbſt trat bald auf Slüter's Seite, und wurde evangeliſcher Prediger an der Nicolaikirche. Jedoch die Altgläubigen ließen es an Anſtrengung, ſich zu behaupten, nicht fehlen. Eck's Enchiridion locorum communium adversus Lutheranos wurde durch die Mönche im St. Michaelskloſter zu Roſtock gedruckt und verbreitet. Man wollte auch zu Roſtock das Neue Teſtament von Emſer drucken laſſen, was aber Luther durch ein Schreiben, ſowie die churſächſiſche Regierung durch ein gleiches vom Jahre 1529 hinderte. (Schröder, Evang. Meckl. Bd. I. S. 163 ff.) Inzwiſchen ward Valentin Korte (Curtius) evangeliſcher Prediger an der Heil.-Geiſtkirche 1528, und 1531 an der St. Marienkirche. Im Jahre 1529 bat die Jacobigemeinde um einen evangeliſchen Prediger, und erhielt Barthold, ebenfalls Slüter's Schüler, der den Geſang deutſcher Pſalmen einführte. An der St. Marienkirche traten im Jahre 1530 zwei muthige Prediger des Evangeliums, Eddeler (Aquila) und Hackendahl, auf. Je mehr die evangeliſche Predigt zunahm, deſto mehr wuchs der Haß der Gegenpartei, der ſich beſonders gegen Slüter kehrte. Ein übereifriger junger Prieſter nahm Anſtoß an der von Slüter über ſeiner Hausthüre angebrachten Inſchrift: Gottes Wort bleibt in Ewigkeit — und verlöſchte ſie mittelſt eines Theerquaſtes. Die Papiſten drangen in Slüter's Haus, um ihn in's Gefängniß zu führen, aber ſeine Anhänger befreiten ihn und bewachten ſein Haus. Hierbei aber zeigte ſich Slüter als ächten Diener des Wortes. In allen Predigten bat er Gott, er möchte allen ſeinen Verfolgern und Läſterern vergeben, und ſie bekehren. Er warnte ſeine Zuhörer, welche für die lutheriſche Lehre eiferten, die jüngern Bürger und Handwerksgeſellen, welche oft Willens waren die Klöſter zu ſtürmen, und Mönche und Nonnen daraus zu verjagen, oder ſonſt, wenn in andern Kirchen die Papiſten Meſſe laſen, ſie zu ſteinigen, keinen Auflauf zu machen, noch Aufruhr anzurichten, und ermahnte ſie, ihre von Gott verordnete Obrigkeit in allen Ehren zu halten, und ſich ja nicht ſeiner

willen wider den damals meiſtentheils papiſtiſchen Magiſtrat aufzulehnen: Gott könne und werde doch wohl ſein Wort erhalten. Auf dieſem Wege hatte denn auch Slüter bald die Freude ſein Werk gedeihen zu ſehen. Eine wahrſcheinlich von dem Syndikus Johann Oldendorp verfaßte „Ordnung des ehrſamen Rathes zu Roſtock in Religionsſachen" (bei Richter I, 144.), welche in allgemeinen Grundzügen evangeliſche Lehre und Kirchengebräuche vorzeichnete, die Prediger Gottes Wort rein, lauter und klar der chriſtlichen Gemeinde vorzutragen anwies, die genauere Ordnung des Gottesdienſtes einer weitern brüderlichen Vereinbarung anheim gab, die alsdann ihren Beitritt verweigernden Prediger im Voraus ihres Amtes enthob, wurde den Predigern beider Parteien am Ende des Jahres 1530 vorgeleſen, dann zur Begutachtung vorgelegt, und von Slüter mit einer, auch von den übrigen lutheriſchen Predigern unterſchriebenen und darauf auch gedruckten, Erklärung beantwortet, welche zugleich auch Slüter gegen die Beſchuldigung ſeiner Widerſacher rechtfertigte, als habe er eigenmächtig und muthwillig ohne eigentlichen Beruf Lehre und Ceremonien verändert, die hebräiſche, griechiſche und lateiniſche Sprache durch Einführung der deutſchen in den Cultus verachtet, endlich den gemeinen Frieden geſtört, und der weltlichen Obrigkeit Hohn geſprochen. Als ſich die Papiſten trotzig jeder Erklärung weigerten, ward ihnen von Raths wegen der Altar und die Kanzel 1531 geſchloſſen.

Zu Schwerin ward Heinrich Möllens als erſter evangeliſcher Hofprediger im Jahre 1524 angeſtellt. Auf Herzog Heinrichs Verlangen ſandte Luther 1527 Martin Oberländer, und nach deſſen Tode den Aegidius Faber, zwei muthige und beredte Diener des Wortes, nach Schwerin. Letzterer verfaßte in hochdeutſcher Sprache eine Schrift: Von dem falſchen Blute und Abgotte im Dome zu Schwerin — welche, von Luther mit einem Vorworte verſehen, zu Wittenberg 1533 im Drucke erſchien. (Schröder, Evangel. Meckl. Bd. I. S. 244 ff.) Dieſes heilige Blut, welches Graf Heinrich von Schwerin (1264) angeblich aus dem Morgenlande mitgebracht hatte, ein Gegenſtand der

Anbetung mehrerer Jahrhunderte, erwies ſich nach näherer Unterſuchung als ſogenanntes Drachenblut in einem Jaspis. Herzog Heinrichs Sohn, Herzog Magnus, ſeit 1532 Biſchof von Schwerin, legte auf einem Landtage zu Parchim im December 1538 ſeine Neigung zur Reformation unzweideutig an den Tag, und wandte ſich in einem Schreiben an den Churfürſten Johann Friedrich von Sachſen, welcher ihm, auf das Gutachten ſeiner Theologen, den Rath ertheilte, er möchte an den Orten ſeines Stiftes, wo er die Jurisdiction habe, ſeine Kirche zu reformiren anfangen, die widerſpenſtigen Prediger abſchaffen, die andern aber, welchen er nicht beikommen könnte, excommuniciren oder in den Bann thun. Stände aber dieſes nicht in ſeiner Gewalt, dann wäre es beſſer, wenn er ſein biſchöfliches Amt niederlegte, als durch Verabſäumung ſeines Hirtenamtes ſich zu verſündigen. Das that er nun zwar nicht, aber er förderte doch die Reformation, ſo weit es ihm ſeine Stellung möglich machte. Anders handelte Georg (von Blumenthal), Biſchof von Ratzeburg, welcher bis an ſeinen Tod (1550) ein unwandelbarer Anhänger der römiſchen Kirche blieb. Dagegen fand zu Wismar, Güſtrow, Parchim und Sternberg die evangeliſche Lehre Eingang.

Nachdem die Reformation zur Sache des mecklenburgiſchen Volkes geworden war, war es die Aufgabe der Fürſten, dem Bedürfniſſe des Landes entgegenzukommen. Und wenn irgend Fürſten wegen ihrer äußern Stellung dazu einen Beruf hatten, ſo waren es die mecklenburgiſchen, deren Schweſtern Gattinnen und Mütter der vorzüglichſten Helden der Reformation auf den Fürſtenthronen Deutſchlands waren. Die eine Schweſter, Sophia, war die Gemahlin des Churfürſten von Sachſen, Johann des Beſtändigen, und Mutter Johann Friedrich des Großmüthigen; eine andere Schweſter, Katharina, vermählt mit Herzog Heinrich von Sachſen, war die Mutter des Herzogs und nachmaligen Churfürſten Moritz von Sachſen; eine dritte Schweſter, Anna, vermählt mit dem Landgrafen Wilhelm von Heſſen, war die Mutter des Landgrafen Philipp des Großmüthigen von Heſſen. We-

nigſtens Herzog Heinrich zeigte ſich ſeiner Stellung zur evangeliſchen Sache nicht unwürdig. Wir haben oben erwähnt, daß er im Jahre 1526 einem Bunde der evangeliſchen Fürſten gegen gewaltſame Unterdrückung der evangeliſchen Lehre beitrat. Im Jahre 1532 empfing er das Abendmahl unter beiderlei Geſtalt, und bekannte ſich damit öffentlich zur evangeliſchen Lehre. Nachdem Herzog Albrecht 1532 ein Mandat wegen Sicherſtellung des Kirchengutes erlaſſen hatte, ließ Herzog Heinrich in Gemeinſchaft mit demſelben in den Jahren 1533 und 1534 eine genaue Viſitation veranſtalten, bei welcher alle einzelnen Kirchengüter ſpeciell aufgezeichnet wurden. In den Jahren 1541 und 1542 wurde darauf von Herzog Heinrich eine Kirchenviſitation im ganzen Lande veranſtaltet, auch in dem mit Herzog Albrecht gemeinſamen Antheile, welche ſich auch auf die Kirchen nichtherzoglichen Patronats erſtreckte. Die Abweſenheit des in ſeine Pläne und Kriege vertieften Herzogs Albrecht ſchien der gelegene Zeitpunkt zu ſein, der evangeliſchen Kirche des Landes das erſehnte Band der Einheit und Ordnung zu verleihen. An die Spitze der evangeliſchen Kirche war auf Luther's Empfehlung 1537 von Braunſchweig nach Parchim M. Ribling von Herzog Heinrich berufen, und als Superintendent angeſtellt worden, zugleich mit Abfaſſung einer Kirchenordnung, eines Katechismus, wie auch einer Agende beauftragt. Dieſe Kirchenordnung auf ſchonende und allmählige Weiſe einzuführen, und zugleich über die Lehre und Bildungsſtufe der Geiſtlichen und den innern und äußern Zuſtand der einzelnen Gemeindekirchen genaue Nachricht einzuziehen, war die Abſicht der eben erwähnten erſten allgemeinen Kirchenviſitation, deren oberſte Leitung Ribling übertragen war. Es ergab ſich auf derſelben, daß die weit überwiegende Mehrzahl von den Städten entweder ganz oder theilweiſe dem evangeliſchen Bekenntniſſe beigefallen war. Hartnäckige Meßprieſter wurden ermahnt und auf Gottes Wort hingewieſen, nirgends aber zum Übertritte oder zur Abdankung gezwungen. Nur wo man Spuren wiedertäuferiſcher Lehre vorfand, ward der Inſtruction gemäß auf Amtsentſetzung angetragen. Die Kirchen-

ordnung iſt ein Abdruck der im Jahre 1534 in Magdeburg erſchienenen niederſächſiſchen Ausgabe der Nürnberger Kirchenordnung von 1533. Die Agende „Ordeninghe der Miſſa," ein Auszug aus der Kirchenordnung, erſchien 1545 im Drucke. Der Katechismus, gedruckt 1540, unterſcheidet ſich von dem lutheriſchen durch die urſprüngliche Aufnahme von der Materie vom Amte der Schlüſſel, worin er mit dem Katechismus von Brenz und dem Brandenburg-Nürnbergiſchen Katechismus übereinſtimmt. Nach dem 1547 erfolgten Tode Herzogs Albrecht ward auf einem Landtage zu Sternberg 1550 die völlige Abſchaffung aller noch vorhandenen Überreſte des Papſtthums einhellig beſchloſſen. Johann Albrecht I., Albrechts des Schönen älteſter Sohn, im evangeliſchen Glauben erzogen, ſelbſt ein eifriger Theolog, folgte ſeinem Vater 1547 in der Regierung, zuerſt an der Seite ſeines Oheims, Heinrich des Friedfertigen, nach deſſen Tode (1552) anfangs allein, dann (1554) in Gemeinſchaft mit ſeinem Bruder H. Ulrich regierend, und vollendete das Werk der Reformation der Kirche Mecklenburgs. Im Einverſtändniſſe mit Herzog Heinrich ward von ihm 1551 eine Commiſſion von Geiſtlichen, beſtehend aus Dr. Johann Aurifaber, Paſtor und Profeſſor zu Roſtock, den Superintendenten Johann Ribling und Joachim Roſſiophagus (Rückenbieter) und dem Feldprediger Johann Albrechts, Ernſt Rothmann, mit einer Reviſion der vorhandenen, aber nicht genügenden Kirchenordnung beauftragt. Nachdem die Arbeit nach dem Vorbilde der churſächſiſchen Kirchenordnung zu Stande gebracht worden, ward ſie dem Melanchthon durch Aurifaber zur Prüfung (und Verbeſſerung — quem etiam adjuvo. Melanch. Corp. Ref. VII, 981.) übergeben, darauf 1552 in hochdeutſcher Mundart zu Wittenberg gedruckt, und durch eine Kirchenviſitation 1552—1554 eingeführt. In die plattdeutſche Mundart überſetzt erſchien dieſelbe 1557 im Namen Johann Albrechts und Ulrichs, mit einigen Veränderungen, deren Verfaſſer Heshuſius, Paſtor zu Roſtock, war. Als die Reformatoren der Religionswiſſenſchaft an der (1419 geſt.) Univerſität Roſtock ſind die Theologen Johann Aurifaber und David Chyträus (Kochhafe),

wovon der erste 1550, und der andere 1551 dahin berufen wurde, zu betrachten.

Die Einführung der Reformation in den Herzogthümern Schleswig und Holstein muß an diesem Orte abgehandelt werden, weil diese beiden Herzogthümer nicht nur zu dem niedersächsischen Kreise gehörten, und ihre eigene politische Verfassung neben Dänemark hatten, sondern hauptsächlich, weil das Kirchenthum in denselben sich nach dem evangelisch-deutschen Prinzipe gestaltete. Husum war die erste Stadt in beiden Herzogthümern, in welcher die evangelische Lehre vorgetragen wurde, indem der feurige Prediger Herrmann Tast daselbst auftrat. Das Edict des Herzogs Friedrich vom Jahre 1524: Daß Niemand, bei Hals, Leib und Gut, um der Religion, päpstlicher und lutherischer, willen einem Andern an Leib, Ehre und zeitlichen Gütern Gefahr und Unheil zufügen sollte, sondern ein Jeder in seiner Religion sich also verhalten sollte, wie er es gegen Gott den Allmächtigen mit reinem Gewissen zu verantworten gedächte — sicherte der Reformation einen ungehemmten Fortgang. Theils durch Luther's Schriften, theils durch dessen mündlichen Vortrag gebildete Männer begründeten dieselbe, zu Hadersleben 1525 Eberhard Wiedensee und Johann Wend, zu Flensburg Gerhard Steward 1526, in Schleswig 1526, um dieselbe Zeit in Husum, Tondern. Unter den holsteinischen Städten ward die Reformation zunächst in Itzehoe, Rendsburg, Kiel, Oldesloe eingeführt. Von großer Bedeutung für die Begründung der evangelischen Lehre in diesen Ländern war die Erscheinung einer plattdeutschen Bibelübersetzung, da die Leute nur das Plattdeutsche verstanden. Schon im Jahre 1523 gab es eine zu Wittenberg gedruckte plattdeutsche Ausgabe des Neuen Testamentes, die 1524, 1525, 1526 zu Köln, Wittenberg, Magdeburg wiederholt wurde. Von dem Alten Testamente erschienen die fünf Bücher Moseh schon 1523, der Psalter 1524, und allmählig auch die übrigen Bücher. Nachdem die Reformation in beiden Herzogthümern festgegründet war, wurde die Kirche in Probsteien (statt der Superintendenturen) eingetheilt, über welche im Jahre 1542 ein Generalprobst zu

Itzehoe geſtellt wurde. — Daneben müſſen wir die Einführung der evangeliſchen Lehre unter den Ditmarſen erwähnen, einem Volksſtamme im weſtlichen Theile Holſteins, der ſich durch ſeine Tapferkeit unabhängig von Dänemark erhielt. Zu Meldorf erhob, von Bremen aus dahin geflüchtet, ſeine mächtige evangeliſche Predigt Heinrich Möller, gewöhnlich Heinrich von Zütphen genannt. Aber auf Veranſtaltung des Dominicanerpriors Auguſtin Dorneborch, Officials des Erzbiſchofs von Bremen, ward er aufgegriffen, nach Heyde im Ditmarſchen geſchleppt, und unter grauſamen Martern am 11. December 1524 verbrannt. Eine rührende Erzählung ſeines Märtyrertodes von Luther ſ. deutſche WW. Wittenb. VI, 382. Jedoch das Blut dieſes Zeugen trug Früchte. Nicolaus Boje, Pfarrer zu Meldorf, deſſen Bruder, M. Boëtius Marquardi, ſeit 1525 Vicar zu Brunsbüttel, ein Vetter von beiden, Nicolaus Boje, Vicar zu Weßlingbuhren und der Pfarrer zu Brunsbüttel, Heinrich Dimerbrok, brachten es durch ihre Thätigkeit dahin, daß im Jahre 1532 die evangeliſche Lehre durch *einen* förmlichen Schluß aller Einwohner des Landes Ditmarſen angenommen wurde. Nach der demokratiſchen Verfaſſung des Landes wurde die Synode zur oberſten kirchlichen Behörde aufgeſtellt, an welcher auch Laien Theil nahmen; die Oberaufſicht aber über das Kirchenweſen ward vier Superintendenten übertragen.

In dem Erzſtifte Bremen und dem Stifte Verden wurde in dem erſtern ziemlich früh, in dem letztern dagegen erſt ſehr ſpät die Reformation begründet. In dem Erzſtifte (Herzogthume) Bremen predigte im Lande Hadeln Andreas Carding ſchon im Jahre 1521 die evangeliſche Lehre, und gewann den Herzog Magnus für dieſelbe. Seit 1526 wurden Kirchen und Schulen mit evangeliſchen Lehrern beſetzt, die deutſche Meſſe eingeführt, das heilige Abendmahl unter beiderlei Geſtalt ausgetheilt. Herzog Magnus verordnete zwei Viſitatoren, die das fernere Wohl der Kirchen und Schulen beſorgen, ein wachſames Auge auf das Leben und die Lehren der Kirchendiener richten, Ärgerniſſen und Irrthümern ſteuern, und die Ausbreitung des Reiches Chriſti in dieſen Landen fördern ſollten. Dieſe Männer waren die Super-

intendenten Peter Marquard, Paſtor zu Nordleda, und Johann Deventer, Paſtor zu Otterndorf. Auch eine Kirchenordnung wurde auf des Herzogs Veranſtalten für das Land Hadeln ausgearbeitet. In Stade predigte Johann Hollmann, ſeit 1523 an der Nicolaikirche Prediger, die evangeliſche Lehre, wiewohl die Reformation in dieſer Stadt erſt 1541 vollſtändig eingeführt wurde. Zu Bremen hielt der gewaltige Apoſtel der evangeliſchen Lehre, der ſchon erwähnte Heinrich von Zütphen, (aus Zütphen im Herzogthume Geldern) der aus Antwerpen flüchtig dahin kam, in der Anſcharskirche am Sonntage vor Martini (den 9. November) 1522 die erſte evangeliſche Predigt, und fand ſolchen Beifall, daß er erſucht wurde in Bremen zu bleiben. Er wirkte daſelbſt bis 1524. Das Werk, welches Heinrich von Zütphen begonnen hatte, ſetzten Jacob Probſt, Prediger an der St. Marienkirche, und Johann Timann, Prediger an der St. Martinskirche, fort. Ihre Wirkſamkeit findet man in einem Briefe Luther's an die Chriſten zu Bremen 1525 (de Wette III, 65.) gewürdigt. Als ein entſchiedener Gegner der Reformation trat Chriſtoph, Erzbiſchof von Bremen und Biſchof von Verden, auf. Derſelbe war ein Sohn Herzog Heinrichs des Ältern zu Braunſchweig und Bruder Herzog Heinrichs des Jüngern, mit welchem er ein Intereſſe theilte. Schon im Jahre 1523 ſchrieb er ein Provinzialconcil nach Burtehude aus, und citirte Heinrich von Zütphen vor daſſelbe. Als dieſer nicht erſchien, ſondern blos Theſen einſandte, worüber er zu Wittenberg 1521 disputirt hatte, (erſchienen plattdeutſch 1526 durch A. G. V., hochdeutſch Hamburg 1715 durch M. D. Eberbach, lateiniſch und deutſch 1717 durch Dr. H. Muhlius) ſo wurde der Erzbiſchof darüber ſo aufgebracht, daß er Bremen mit gewaffneter Hand zu überfallen drohte. Auch ſchloß er im Jahre 1525 mit den Capiteln zu Verden und Minden ein Bündniß, ſich der lutheriſchen Häreſie mit aller Macht zu widerſetzen. (C. Spangenberg, Verden. Chronik S. 190.) Er ließ 1523 die statuta synodalia dioeceseos Verd von Neuem drucken, und genaue Befolgung derſelben nachdrücklich gebieten. Dieſer Erzbiſchof Chriſtoph ſtellt uns das Bild eines katholiſchen

Prälaten vor Augen, wie in der damaligen Zeit die meiſten ſein mochten, äußerliche Frömmigkeit zur Schau tragend, dabei nur auf äußere Ehre, Reichthum ſehend. Erzbiſchof Chriſtoph machte ſich immer eine Ehre daraus, in prächtiger Kleidung, mit erhabener Anſtändigkeit und ſchöner Stimme Meſſe zu ſingen, viele Betfahrten und Kreuzgänge anzuſtellen, ſtrenge Orden zu ſtiften, die Verdener Domherren zu nöthigen, des Nachts mit ihm in die Meſſe zu gehen, — aber dabei liebte er Pracht, Krieg, Wolluſt, und hatte offenkundig mehrere Concubinen. Dieſer Prälat jedoch konnte nicht mit dem Nachdruck wirken, als er beabſichtigte. Schon dadurch machte er ſich verhaßt, daß er mit ſeinen aus vielen Concubinaten erzeugten Kindern die Vogteien, Hofjunkerſtellen, Nonnenklöſter beſetzte. Das Anſehen der Stände war um dieſe Zeit ſo geſtiegen, daß die biſchöfliche Gewalt dagegen wenig vermochte. Seine Schulden und beſtändige Geldnoth machten den Erzbiſchof von den Ständen noch abhängiger. Zudem war er wenigſtens aus dem Bremiſchen Stifte faſt beſtändig abweſend, und das Domcapitel, die Prälaten, die Ritterſchaft, die Städte und die Obrigkeiten der Marſchländer regierten nach Belieben. Der Domprobſt hatte die Hälfte aller Pfarren im Lande zu vergeben, und die meiſten im Lande zu beſtätigen, dagegen vergab der Erzbiſchof nur wenige. Aber auch ſelbſt das Domcapitel zeigte ſich bald der Reformation geneigt. Daher nahm die Reformation trotz des Widerſtandes von Seiten des Erzbiſchofes einen erfreulichen Fortgang. Schon im Jahre 1525 wurden in Bremen die Meſſen aus den meiſten Kirchen und Klöſtern verwieſen, die lateiniſchen Pſalmen abgeſchafft, Luther's deutſche Geſänge eingeführt, die Taufe in deutſcher Sprache verrichtet, das heilige Abendmahl unter beiderlei Geſtalt ausgetheilt, und mehrere Kirchen mit evangeliſchen Lehrern verſehen. Dieſes Jahr macht die eigentliche Epoche der Stadt-Bremiſchen Reformation. Man ging mit derſelben immer weiter, beſonders wurde ſie dadurch gefördert, daß der Magiſtrat 1528 das Auguſtinerkloſter in ein Gymnaſium verwandelte, und durch Johann Timann eine Kirchenordnung entwerfen ließ, welche, nachdem ſie

von Dr. Johann Bugenhagen durchgesehen, und von ihm, wie auch von Dr. Luther gebilligt worden, 1534 zu Magdeburg gedruckt wurde. Es sind bei derselben die Braunschweiger und Hamburger Kirchenordnung benutzt worden. (Richter 1, 241 ff.) Obschon Erzbischof Christoph die Stadt wegen Religionsneuerung 1532 bei dem Kaiser anklagte, so sah er sich doch genöthigt, mit derselben im Jahre 1534 einen sogenannten Erbfrieden zu schließen, nach welchem die Stadt bis zu einem allgemeinen Concile bei der angenommenen Religion ungestört bleiben sollte. (W. Dulichius, Chronik S. 209.) Auf dem Reichstage zu Regensburg 1541 trat der Erzbischof mit einer neuen Klage wider die Stadt hervor, konnte es aber im Jahre 1547 nicht hindern, daß, nachdem der größte Theil der Bremischen Stiftsherren das Papstthum verlassen hatte, am Dome ein lutherischer Prediger, Alb. Hardenberg, angestellt wurde. Weiter wurde die Reformation eingeführt im Lande Wursten, welches 1534 eine evangelische (aber ungedruckte) Kirchenagende erhielt; in der Stadt Buxtehude 1542, für welche der Hamburger Superintendent Dr. Johann Äpinus eine Kirchen- und Schulordnung 1552 verfertigte u. s. w. Wir erwähnen nur, daß der lutherische Prediger, welcher im Oberstadischen die Reformation beförderte, Johann Hoddersen, unter Bugenhagen's Aufsicht die zu Lübeck 1534 gedruckte Niedersächsische Bibel verfaßt hat. Im Stifte Verden, in welchem sich der Erzbischof Christoph gewöhnlich aufhielt, hatte er jedoch Einfluß genug die Einführung der Reformation bis an seinen Tod (1558) zu hindern. Sein Bruder und Nachfolger Georg ließ aber derselben freien Lauf, und dessen Nachfolger, Eberhard von Holte (seit 1566), bekannte sich zur evangelischen Lehre, und machte schon 1567 den Anfang, die Reformation im Stifte vollständig einzuführen. Sein Nachfolger Philipp Sigismund trat in seine Fußstapfen, und ließ eine Kirchenordnung entwerfen, die 1606 zu Lemgo im Drucke erschien. (Brem- und Verdensches Hebopfer Bd. 1. S. 1011—1036. Bd. 2. S. 389. 451.)

In Hamburg predigte M. Stemmel (Stiefel), Pastor an

der St. Katharinenkirche, im Jahre 1522 die evangelische Lehre zuerst. Im Jahre 1523 kam der Franziskanermönch Stephan Kempe, aus Rostock berufen, der eigentliche Reformator Hamburgs, seit 1527 Prediger an der Katharinenkirche. Im Jahre 1523 erschien Luther's N. T. zu Hamburg plattdeutsch: Dat nyge Testament tho Düde. Die Zahl der lutherischen Geistlichen wuchs, unter denen sich Johann Zegenhagen an der Nikolaikirche, von Magdeburg berufen, und M. Johann Fritze, von Lübeck vertrieben, auszeichneten. An der Spitze der katholischen Partei stand Dr. Bertold Moller, Lehrer der Theologie an der Domschule und Prediger an der Domkirche, der nachdrücklich wider die häretische Austheilung des Abendmahls unter beiderlei Gestalt und dergleichen eiferte. Im Jahre 1526 erließ der Stadtmagistrat die Verordnung, daß das reine Evangelium in Hamburg frei gepredigt werden sollte. Desungeachtet eiferte der Canonicus Nicolaus Burstorp von der Kanzel heftig wider die Evangelischen, und predigte unter andern, Christus habe nur für die Erbsünde gelitten, für Thatsünden müsse ein jeder selbst genugthun. Wegen dieses Satzes wurde er von den Evangelischen bei dem Magistrate verklagt und öffentlich vorgeladen. Wenn Burstorp zu seiner Rechtfertigung sagte, er habe also dreißig Jahre gelehrt, und so seie es recht, so stand er allerdings auf dem Boden der römischen Kirchenlehre; wenn er aber hinzufügte, wer die Gründe davon wissen wolle, möge nach Paris gehen, so giebt er ein merkwürdiges Beispiel von einem katholischen Geistlichen, der zur todten Pfeife der kirchlichen Orthodoxie geworden war. Im Jahre 1528 ward zwischen den lutherischen und katholischen Geistlichen eine öffentliche Disputation veranstaltet, der zufolge die katholischen Geistlichen die Stadt verlassen mußten. In demselben Jahre wurde Bugenhagen nach Hamburg berufen, welcher für die Hamburgischen Kirchen eine Kirchenordnung, nach dem Muster der von ihm ebenfalls ausgearbeiteten Braunschweigischen, verfaßte, welche von dem ersten Hamburgischen Superintendenten Johannes Äpinus 1539 vervollständigt wurde.

Von einem beſondern Intereſſe iſt die Einführung der Reformation in der Hanſe- und freien Reichsſtadt Lübeck, weil in derſelben nicht nur der Biſchof (damals Heinrich III., genannt Bockholt) und das Domkapitel, ſondern auch ein patriziſcher Magiſtrat derſelben einen ſehr nachdrücklichen Widerſtand entgegenſetzten. Der Magiſtrat hatte auch Grund, mit den Domherren an demſelben Stricke zu ziehen — wente ſe hedden Dompröven und vele Lene tho vergeven, der ok etlike Borgermeiſter und Rathlude Kinder allrede verlenet weren, und vele ere Kinder und Vrunde leveden in den Haven. (F. Peterſen, Lübeckiſche Kirchenref. von 1529 bis 1531. S. 79.) Die Prediger, welche es zuerſt wagten Luther's Lehre vorzutragen, Andreas Wilms, Prediger am Dome, Johann Walhof, Kapellan an der Lieben Frauenkirche, Michael Brünt (Freund), Johann Oſenbrügge wurden ihrer Stellen entſetzt im Jahre 1528, und Luther's Schriften vom Scharfrichter auf öffentlichem Markte verbrannt. Nun brachte das Verlangen der Bürger, welche ſogar einen evangeliſchen Prediger in dem däniſchen Orte Oldesloe beſuchten, wegen der evangeliſchen Lehre den Magiſtrat durch einen äußern Umſtand auf eine andere Verfahrungsart. Als nämlich Erſchöpfung des Staatsgutes, herbeigeführt durch eine Reihe von Kriegen, den Rath nöthigte, eine neue Steuer zu verlangen, wählten die Bürger einen Ausſchuß von 36 Männern aus ihrer Mitte, um gemeinſam dieſe Angelegenheit zu betreiben, und als das Jahr 1528 dieſes Geſchäft noch nicht erledigte, berief die Gemeinde am 12. September 1529 neue Achtundvierziger, ertheilte ihnen aber insgeheim die Weiſung, ſich auf keine Geldartikel einzulaſſen, bevor nicht der Rath die Einführung der evangeliſchen Lehre zugeſtehe. Inzwiſchen begab es ſich, daß am zweiten Adventsſonntage, dem 5. December 1529, der papiſtiſche Kapellan zu St. Jacob, Hildebrand, während der Predigt durch zwei Knaben unterbrochen wurde, welche den lutheriſchen Geſang: Ach Gott, vom Himmel ſieh darein, anſtimmten, welchen die Gemeinde andächtig weiter ſang, „effte ſe darup thor Schole gegan hedden." (Lübeck. Kirchenref. S. 28.) Durch dieſen Um-

ſtand ſteigerte ſich die Begeiſterung für die evangeliſche Lehre dergeſtalt unter den Bürgern Lübecks, daß am 10. December ein Volksaufruhr zu befürchten ſtand, wobei die eingeſchüchterten Herren des Raths dem Ausſchuſſe, der auf 56 vermehrt war, nachgaben, und die Zurückberufung zweier vertriebenen Prediger geſtatteten. Wilhelmi wurde an der Marienkirche, Walhof an der Peterskirche als Prediger angeſtellt im Januar 1530. Hier were lang tho ſchriven, wat grauſamer Logen und Schanden de Papen und Monnike mit eren Verwanten gegen Gades Wort dichteten und mank de Lude ſprengeten. De ene Papa, ein ungelehrt Eſel (alſe de meiſte Hupe mank en alle was) dorfte unvorſchamet ſeggen, he ..... wohl in de Bibel, andere grauſame Worte, welke ſe wedder dat Sacrament, den hilligen Paulum und de Predicanten ſpraken, late ik, umme der Korte willen, varen. (Lübeck. Kirchenref. S. 29.) Die Bürgerſchaft verlangte nun von dem Magiſtrate die Anſtellung einer öffentlichen Disputation, um dem Theile, der Unrecht haben werde, Stillſchweigen aufzulegen. Die Domherren aber, vom Magiſtrate dazu aufgefordert, verweigerten eine ſolche Disputation, und wirkten im Gegentheile von Herzog Heinrich von Braunſchweig ein Schreiben an den Magiſtrat aus, daß er dieſes Collegium, welches von ſeinen Vorfahren gegründet worden ſei, in Schutz nehmen wolle. Worauf die Bürger durch ihre (jetzt) Vierundſechziger am 7. April 1530 einen Rathsbefehl an den römiſchen Klerus erwirkten, ſich bis auf Weiteres des Predigtſtuhls gänzlich zu enthalten. Jedem, der es verlange, ſollte geſtattet ſein in der Ägidienkirche unter beiderlei Geſtalt zu communiciren; jedoch ſollten die alten Ceremonien in Kirchen uud Klöſtern bis zu Ende des bevorſtehenden Reichstags zu Augsburg bleiben. Gern bewilligte jetzt die Bürgerſchaft die neue Steuer. Am Sonntage Misericordias Domini wurde in der Ägidienkirche die erſte deutſche Meſſe gehalten, und am 30. Junius mußte der Rath die Abſchaffung des geſammten katholiſchen Kultus, die Domkirche ausgenommen, befehlen. Am Tage der Heimſuchung Mariä hörte der katholiſche Kult auch in der Kathedralkirche auf. Im-

mer hegte der Magiſtrat hierbei die Hoffnung, daß auf dem Reichstage zu Augsburg die lutheriſche Lehre würde überwunden und vertilgt werden, und ſandte auch heimlich einen Abgeordneten (Doctor Brömſen) dahin. In Folge der Thätigkeit deſſelben erſchien im October 1530 ein Pönalmandat von Kaiſer Karl V., welches bei ſchwerer Strafe die Abſetzung der Vierundſechziger und die Herſtellung des alten Gottesdienſtes gebot. Dieſer Befehl ward im October 1531 und im Auguſt 1532 wiederholt. Dem Magiſtrate ward darin zugleich aufgetragen, wenn er allein bei der Bürgerſchaft nicht durchdringen könne, die Hülfe des Erzbiſchofs von Bremen, der Herzöge von Braunſchweig und Sachſen und des Markgrafen zu Brandenburg in Anſpruch zu nehmen. Aber das Volk achtete nicht das Geheiß des Reichsoberhauptes, und der Rath hatte ſo wenig die Kraft, den Beiſtand benachbarter Fürſten, wie vorgeſchrieben, anzurufen, daß er vielmehr die Verantwortung des Ungehorſams auf ſich nehmen, und die Verordneten auf 164 ſich verſtärken laſſen mußte. Zwei Bürger wurden nach Wittenberg geſandt, umme enen gelehrden Mann tho halen, und were idt möglick, dat ſe Martinum Lutter konnten bringen, dat ſegen ſe up dem leveſten, hier tho Lübeke eine chriſtlike Ordeninge tho maken. (Lübeck. Kirchenref. S. 88.) Es kam Dr. Johann Bugenhagen, und verfaßte im Winter 1530 31 mit dem Beiſtande der Vierundſechziger eine Kirchenordnung. (Richter I, 189. Starken's Lübeckiſche Kirchenhiſtorie Bd. I. S. 15.) Am 18. Februar 1531 verſprach der Rath alle Beleidigungen der Bürger zu vergeſſen, und erhielt dagegen durch vier Bevollmächtigte das Handgelöbniß des Gehorſams und der Ehrerbietung. Tags darauf bezeichnete ein Dankfeſt in allen Kirchen die Vollendung der Reformation. Bugenhagen gründete auch zu Lübeck die Katharinenſchule, und ſtellte als erſten Superintendenten M. Herrmann Bonnus an.

Lübeck hatte aber noch ein gefahrvolles Schickſal auszuſtehen, indem eine demokratiſche Partei mit politiſchen Zwecken im Frühjahre 1533 die Abſetzung des Magiſtrats durchſetzte, und an die Spitze eines neugewählten ihr Haupt Jürgen Wullenweber, einen

ſchlauen Demagogen, ſetzte, welcher ſich mit Marx Meier, der aus einem Grobſchmiede zu einem verwegenen Kriegshelden geworden war, verband, und nichts Geringeres bezweckte, als das demokratiſche Prinzip im Norden Deutſchlands, ſowie in Dänemark und Schweden, zur Herrſchaft zu bringen. (Barthold, Jürgen Wullenweber von Lübeck, oder die Bürgermeiſterfehde, in v. Raumer's hiſtoriſchem Taſchenbuche 1835.) Hätten dieſe verwegenen Männer ihre Thätigkeit nicht ſowohl nach den nordiſchen Reichen gekehrt, als vielmehr nach Deutſchland gerichtet, ſo hätten ſie leicht dem kirchlichen und politiſchen Radikalismus, der faſt über ganz Deutſchland verbreitet war, einen Einigungspunkt gewähren, und Folgen bewirken können, die ſich jetzt kaum abſehen laſſen. Indem ſie jedoch ihre Thätigkeit nach außen richteten, verloren ſie in Lübeck den feſten Boden, ſo daß ein kaiſerliches Executorialmandat des Reichskammergerichts zu Speyer vom 7. Juni 1535, welches die Stadt mit unausbleiblicher Acht bedrohte, ihren Untergang herbeiführte.

Hildesheims Bürger richten im Jahre 1522 an den Magiſtrat ein Geſuch um lutheriſche Prediger, jedoch vergeblich; derſelbe erläßt im Jahre 1525 ein Verbot von Luther's Lehre, und die lutheriſchen Prädicanten müſſen die Stadt räumen. Im Jahre 1529 ſtellt der Magiſtrat Unterſuchung über Lutheriſche Prädicanten an, und erläßt 1530 ein Edict, man ſoll bei dem alten Glauben bleiben, Niemand ſoll Lutheriſche Lieder ſingen, und Jedermann ſich der Lutheriſchen Ketzerei enthalten bei Leibes- und Vermögensſtrafe. Landgraf Philipp von Heſſen ſendet 1531 einen evangeliſchen Prediger, Martin Leiſter, aber der Rath verbot ihm Kanzel und Stadt. Im Jahre 1532 richten 150 Bürger eine Petition an den Magiſtrat um Lutheriſche Prediger, werden aber darüber aus der Stadt verwieſen. Troſtſchrift des Urbanus Rhegius an ſie. Um ſeine Stellung deſto nachdrücklicher zu behaupten, ſchloß der patriziſche Magiſtrat ein Bündniß mit dem Herzoge Heinrich von Braunſchweig. Ein Schreiben des Kaiſers von Sevilla im Julius 1536 belobte den Magiſtrat. Im Jahre 1537 mußte auch der bisherige Biſchof Otto,

Graf von Schönenburg, mild gegen die Evangeliſchen geſinnt, und deshalb vom Papſte nicht beſtätigt, dem ſtreng hierarchiſchen Valentin von Teutleben Platz machen. Die Austreibung des Herzogs von Braunſchweig aus ſeinem Lande 1542 änderte jedoch die Lage der Dinge. Im Auguſt dieſes Jahres geſtattete der Magiſtrat die evangeliſche Predigt, im September folgte ein Verbot der öffentlichen Feier des katholiſchen Kult, von dem neuen Magiſtrat erlaſſen, der an die Stelle des patriziſchen getreten war. Bugenhagen, vom Churfürſten von Sachſen, Corvin, vom Landgrafen von Heſſen, Heinrich Winkel, von der Stadt Braunſchweig nach Hildesheim geſandt, fertigten eine Kirchenordnung, die 1544 gedruckt erſchien. (Küntzel, Annahme des evangeliſchen Glaubensbekenntniſſes von der Stadt Hildesheim. Hild. 1842. S. 88 ff.) Der erſte Superintendent in Hildesheim war Juſtus Iſermann, der zuvor zu Göttingen und Eimbeck gewirkt hatte, und außerdem wurden funf evangeliſche Prediger an der Andreas-, Michaels-, Georgs-, Pauls- und Lambertuskirche angeſtellt. Jedoch konnte das neue Kirchenthum in Hildesheim nicht zur völligen Herrſchaft gelangen. Ein Befehl des Reichsfiscals vom December 1542, unter Androhung der Acht den alten Zuſtand wiederherzuſtellen, hatte zwar zunächſt keine Folgen, aber bei veränderten Umſtänden mußte doch im Jahre 1548 der katholiſche Kult wiederhergeſtellt werden, und ſpäter wurden zwiſchen Magiſtrat und Biſchof die kirchlichen Verhältniſſe vertragsweiſe geordnet.

Wenden wir uns zu der wegen ihrer freien Stellung einer freien Reichsſtadt nahekommenden Stadt Magdeburg, einer Stadt, welche mehr als jede andere für den Proteſtantismus von Wichtigkeit iſt. Erzbiſchof Ernſt von Sachſen, welcher 1476—1513 auf dem erzbiſchöflichen Stuhle ſaß, bewies durch die Zuneigung und den Schutz, welche gelehrte und einſichtsvolle Zeugen der Wahrheit zu ſeiner Zeit von ihm genoſſen, daß er Wahrheit und beſſere Einſicht in Religionsſachen liebe und befördern wolle Von ihm geachtet und geliebt wagte es der im Jahre 1508 verſtorbene Provinzial der Auguſtiner zu Magdeburg, Dr. Andreas

Proles, beſſer, aufgeklärter und erbaulicher zu predigen und laut zu bezeugen, daß eine Kirchenreformation dringend nöthig ſei, daß ſie ohne Zweifel auch bald erfolgen, und dann das zu ſchnell und zu hoch geſtiegene Reich des Papſtes deſto tiefer fallen werde. Als man ihn fragte, warum er dieſe Reformation nicht ſelbſt unternähme, verſicherte er, zur Übernahme eines ſo wichtigen und ſchweren Werkes fühle er ſich ſchon zu alt und zu ſchwach. Gott aber werde bald einen andern Helden erwecken, welcher dieſes große Werk mit Muth und Verſtand anfangen und glücklich hinausführen werde. Luther als vierzehnjähriger Jüngling ſah, hörte und ſprach ihn noch in ſeinem Alter zu Magdeburg, erfuhr auch nachher aus ſeinem Munde, wie betrügeriſch man bei Huſſen's Verdammung verfahren ſei. Der erſte Domprediger, Dr. Johann Scheyring, ſagte von der Kanzel, daß das Thun und Weſen der Geiſtlichen nicht lange mehr beſtehen könne, und wies auf einen von Gott zu ſendenden Reformator hin, der ſein Wort aus der Finſterniß an das helle Licht bringen werde. Er ſtarb 1516. Durch ſolche Männer waren die Bewohner Magdeburgs für die Reformation vorbereitet, wobei jedoch ein gewiſſer verborgener Unwille und Haß gegen ihre geiſtliche Oberherren, die Erzbiſchöfe, welche dem ſo lange unterhaltenen warmen Wunſche und dem eifrigen unabläſſigen Streben der Magdeburger, ihre Stadt zu einer freien Reichsſtadt zu erheben, ſo kräftige Hinderniſſe entgegengeſtellt hatten, und unter welchen der erſt neuerlich verſtorbene Erzbiſchof Ernſt die Stadt gezwungen hatte, dieſem Streben gänzlich zu entſagen, und ſich ihm unterwürfig zu erklären, gewiß nicht ohne Wirkung blieb. Die erſten evangeliſchen Lehrer der Magdeburger waren der Auguſtinermönch und Doctor der Theologie Melchior Miritz und der Barfüßermönch Johann Fritzhans. Ein Befehl des Statthalters von dem abweſenden Cardinal Albert (Erzbiſchof 1513—1545) ſämmtliche Schriften Luther's zu verbrennen, ward nicht vollſtreckt. Unter der katholiſchen Geiſtlichkeit trat der Reformation am heftigſten der Holſteiner Paul Severini, Prediger am Neuſtädter Kloſter, entgegen, welcher bereits im beſondern Auftrage des Papſtes

Clemens VII. mit großer Heftigkeit im Holſteiniſchen, Lüneburgiſchen gepredigt hatte; ging jedoch bald auf die entgegengeſetzte Seite über, und wurde ſelbſt ein Zuhörer Luther's. Im Jahr 1523 kam nach Magdeburg ein gelehrter, Wahrheit liebender Mann, Eberhard Wiedenſee, bisher biſchöflicher Rath und Oberpfarrer an der Martinskirche, auch Probſt des Johanniskloſters zu Halberſtadt, aber daſelbſt wegen ſeiner Lehre verfolgt. Folgende Begebenheit gab das Signal zur eigentlichen Einführung der Reformation in Magdeburg. Ein armer alter Tuchmacher bot am 6. Mai 1524, am Tage nach dem Himmelfahrtsfeſte, die in dieſem Jahre zu Wittenberg gedruckten acht deutſchen Lieder Luther's auf dem alten Markte neben der Statue des Kaiſers Otto zum Verkauf aus, ſang auch einige davon, als: Aus tiefer Noth ſchrei ich zu dir — Es wolle uns Gott genädig ſein, und zog dadurch eine Menge Leute herbei. Der noch eifrig katholiſche Bürgermeiſter Rubin ließ den Mann ins Gefängniß unter dem Rathhaus ſetzen, woraus ihn das Volk befreite. Die kraftvollen erbaulichen Lieder Luther's, ihre rührenden, kräftigen, und doch leichten Melodien fanden gleich den größten Beifall bei dem gemeinen Manne in Magdeburg, man ſang ſie bald in allen Kirchen, ſelbſt bei dem katholiſchen Gottesdienſte. Darauf traten die Innungsmeiſter zuſammen und erlangten von dem Magiſtrate die Erlaubniß, daß jede Gemeinde eine Anzahl Deputirter für die kirchlichen Angelegenheiten wählen ſollte. Sämmtliche Deputirte verſammelten ſich am 22. Mai, und ließen durch Dr. Miritz zehn Reformationsartikel aufſetzen, welche den 25. Mai dem Magiſtrate übergeben und von demſelben genehmigt wurden. (Seckendorf, Comment. lib. I. sect. 55. §. 139. Addit. 4.) Der Bürgermeiſter Sturm, Luther's Freund, lud denſelben nach Magdeburg ein, und derſelbe folgte dieſer Einladung, und kam zu Johannis und predigte am 6. Trinitatisſonntage, worauf er der Stadt ſeinen Collegen Amsdorf zur Einführung der Reformation empfahl. Als man ernſtliche Anſtalt zur Einführung des evangeliſchen Gottesdienſtes und Anſtellung evangeliſcher Geiſtlicher machte, entſpann ſich zunächſt ein Handel mit dem

Probſt im Kloſter U. L. Frauen, dem Patron der Kirchen St. Johannis und Ulrich. Am 13. Julius erſchienen vor demſelben über 60 Abgeordnete beider Gemeinden, und ließen ihm durch den Arzt Wolfgang Zyklop (Cycloff, Eycloff), denſelben, der zu Celle mit den Franziskanern disputirte, vier Artikel vortragen. Der Probſt wies den Antrag zurück, und bat ſie nicht zu vergeſſen, was Kaiſer Otto für die Stadt und ihren Gottesdienſt gethan habe. Darauf ſchritten die Gemeinden zu einer eigenmächtigen Wahl, und Mirit ward zum Pfarrer an der Johannisgemeinde, Amsdorf zu dem an der Ulrichsgemeinde, Wiedenſee zum Pfarrer an der Jakobigemeinde und Fritzhans zum Paſtor an der Heiligengeiſtkirche gewählt. Nun ließ auch der Magiſtrat in einem gemeinen Burding, d. i. an einem öffentlichen Gerichtstage bei allgemeiner Verſammlung des Raths und der Bürgerſchaft bekannt machen, daß er den evangeliſchen Gottesdienſt handhaben, und jeden, der dawider rede und thue, ernſtlich ſtrafen wolle. Bald nachher ward der bisherige Bürgereid dahin abgeändert, daß die Bürger nun auch ſchwören mußten, wann dem Rathe oder der Stadt durch Abſchaffung der Meſſe, oder des angenommenen Evangelii halber, wie es jetzt lauter und rein gelehrt würde, irgend Noth entſtände, ſich mit allem Vermögen Leibes und Gutes als gute Bürger gehorſamlich und treulich finden zu laſſen. Im Auguſt 1524 ward die reiche Brüderſchaft zu St. Anna aufgehoben, und ihr Vermögen dem gemeinen oder Gotteskaſten überlaſſen; im November 1525 ward das Auguſtinerkloſter in ein Hoſpital verwandelt. Auf ein Bittſchreiben des Magiſtrats an den Churfürſten von Sachſen kam Amsdorf im September 1524. Auch Churfürſt Albrecht, der eine paſſive Rolle ſpielte, ertheilte, darum erſucht, ſeine Erlaubniß dazu. Amsdorf erhielt den Titel eines Magdeburgiſchen Superintendenten, und richtete in Verbindung mit dem Magiſtrate Alles in Kirchenſachen ſo ein, wie es nach Luther's Rath zu Wittenberg geſchehen war. Die von den Gemeinden erwählten Kirchenvorſteher und einige Glieder des Magiſtrats bildeten Kirchen-Collegia. Die plattd. Bibel zu Magd. gedruckt 1536. 1545.

In Halle an der Saale wurde die Reformation durch Dr. Juſtus Jonas, von Wittenberg (heimlich) dahin berufen, 1541 eingeführt, und von ihm 1542 für die Stadt eine vorläufige Kirchenordnung abgefaßt, welche ſpäter umgearbeitet und vervollſtändigt wurde. (Franke, Halliſche Reformation S. 294 ff.) Am 6. November 1542 nahm die Stadt den Churfürſten von Sachſen zu ihrem Schutzherrn an. Obſchon Dr. Jonas der Stadt vom Churfürſten von Sachſen nur auf vier Jahre überlaſſen worden war, ſo willigte er doch in die beſtändige Anſtellung deſſelben zum Superintendenten daſelbſt.

Von einem beſondern Intereſſe iſt die Einführung der Reformation in der freien Reichsſtadt Goslar. Als ſich unter den Bewohnern der freien Reichsſtadt Goslar am Peter-Paulstage 1521, an welchem der Sarg mit den Reliquien des heil. Matthias, des Schutzpatrons der Stadt, herumgetragen wurde, ein Unwille über den Reliquiendienſt an den Tag legte, fing Johann Kleppius, Vicar an der Jacobikirche, noch in demſelben Jahre die evangeliſche Lehre zu predigen an, zunächſt in ſeiner Kirche, als ihn aber der Pleban an derſelben daran hinderte, in der Kirche zum heil. Grabe in der Vorſtadt, zu einer Commende der Ritter des Johanniterordens gehörend. In der heil. Schrift ſo wie in Luther's Schriften beleſen, war Kleppius ein tuchtiger Redner; auf zudringliches Bitten des Klerus unterſagte ihm aber der Magiſtrat das Predigen. Darauf trat M. Theodorich Schmedecke, Caplan an der Jacobikirche auf, und predigte bald unter einer großen Linde auf dem Kirchhofe, bald vor der Stadt auf dem Lindenplane, weshalb ſeine Anhänger die Lindenbrüder genannt wurden. Schmedecke war ein Polterer. Bei dem Biſchofe von Hildesheim, ſeinem Ordinarius, angeklagt, wurde er verhaftet, nach Amt Steuerwald gebracht, und am 6. October 1523 zu einem öffentlichen Widerrufe genöthigt. Auf Verwendung einiger Hanſeſtädte bei dem Magiſtrate (auch Goslar gehörte zu dem Hanſeatiſchen Städtebunde) geſtattete derſelbe 1524 die Predigt der evangeliſchen Lehre in der Jacobikirche, worauf Kleppius an derſelben wieder predigte, und zugleich Johannes

Weſſelius, aus Halberſtadt vertrieben, ein gebildeter und frommer Mann, an derſelben angeſtellt wurde. Die Zahl der Anhänger der Reformation mehrte ſich, und 1525 legte die Bürgerſchaft dem Magiſtrate Artikel vor, worin ſie freie Predigt der evangeliſchen Lehre: daß das Wort Gottes recht gepredigt werde, aus rechtem Grunde der heiligen Schrift, ſo aber das Wort Gottes nicht recht gepredigt würde, ſollen abgeſetzt werden Pfarrherr oder Prediger — außerdem Verwendung von Kloſter- und geiſtlichen Gütern zum allgemeinen Beſten, Theilnahme der Geiſtlichkeit an den öffentlichen Laſten, Einſchränkung der geiſtlichen Gebühren verlangte. Die Antwort, welche der Rath Montags nach Exaudi gab, lautete in Betreff des erſten Punktes, das Wort Gottes ſolle recht gepredigt werden, nach Römiſcher Majeſtät beſonderem Befehle, d. h. nach dem Nürnberger Reichsdecrete von 1523; in den übrigen lautete dieſelbe ausweichend. (Heineccii Antiqq. Goslar. p. 444.) Die Collegiatkirchen und Klöſter ſetzten ſich in Oppoſition; die Chorherren an der St. Peterskirche beſtätigten in einem Kapitel von demſelben Jahre ihre alten Statuten, und fügten noch neue hinzu, welche von dem Biſchof Johann von Hildesheim confirmirt wurden. Was dieſer Oppoſition Nachdruck verlieh, war daß in dem Jahre 1525 die traurigen Händel der Stadt Goslar mit dem Herzoge Heinrich dem Jüngern von Braunſchweig-Wolfenbüttel ihren Anfang nahmen. Dagegen ſteigerte ſich die Neigung der Bewohner Goslars zur evangeliſchen Lehre, und ſelbſt Mitglieder des Raths, wie Carſten Balder, der im J. 1529 Bürgermeiſter wurde, theilten dieſelbe. Nach vielfältigem Suppliciren der Bürgerſchaft ſetzten dieſe es im Rathe durch, daß der Magdeburger Superintendent Nicolaus von Amsdorf zur Reformation des Kirchenweſens zu Reminiscere 1528 berufen wurde. Eine tapfere Bittſchrift erließ damals die Jacobigemeinde an den Magiſtrat um Förderung des Werkes trotz der Abgünſtigen und aller Gefahr, ein Document wackern, deutſch-evangeliſchen Bürgerſinnes. Das Werk ging auch vor ſich, ungeachtet des Abmahnungsſchreibens von Churfürſt Joachim I. von Brandenburg und Herzog Erich I. von

Kalenberg s. d. am Tage vor der Verkündigung Mariä. (Dieſes Schreiben, ſowie die Antwort der Stadt Goslar s. d. Montags nach Palmarum, ingleichen jene Bittſchrift ſind ungedruckt, und befinden ſich in einem Manuſcr. auf der Götting. Univ.-Bibliothek: Sammlung Handſchr. Urkunden, die Ref. zu Goslar betreffend.) Amsdorf blieb zu Goslar bis zum Dienſtage nach Palmarum. Funfzig der angeſehenſten Bürger waren ihm zugegeben, um bei Begründung der neuen Ordnung hülfreiche Hand zu thun. Im Allgemeinen richtete Amsdorf das Kirchenweſen zu Goslar nach dem Muſter der Sächſiſchen und Magdeburgiſchen Kirchenordnung ein, und verfaßte auch darnach eine Kirchenordnung für die Stadt. Am Sonntage Judica erließ der Senat ein Edict, worin die Meſſe und die übrigen römiſchen Gebräuche verboten waren, und die Predigt der gereinigten Lehre in den fünf Parochialkirchen der Stadt angeordnet wurde. Das evangeliſche Kirchenthum nahm indeſſen keinen gedeihlichen Entwickelungsgang, wovon die Urſache darin lag, daß Amsdorf den Fehler beging, den aus Pommern vertriebenen Polterer Amandus als Superintendenten anzuſtellen, welcher auf dieſem Poſten in Lehre und Cultus mehr zerſtörend als aufbauend wirkte. Alle geiſtlichen Stiftungen, woran die Stadt Goslar, die Lieblingsſtadt Kaiſer Heinrich's III., ſo reich war, hielten um deſto feſter an ihren herkömmlichen Rechten, und fanden an Dr. Johann Menſing, Suffraganbiſchof des Erzb. Albrecht von Magdeburg in der Diöceſe Halberſtadt, einen der bedeutendſten Verfechter der alten Kirche in damaliger Zeit, einen Vertheidiger, welcher eine Invective auf Amsdorf dem Magiſtrate von Goslar zuſandte. Auf ein Geſuch der Burgerſchaft, um gänzliche Durchführung der Reformation, lautete die Antwort des Magiſtrats (s. d. Donnerſtag nach Lucä 1528.) für eine Beſchützung der katholiſchen Stifte in ihren Rechten. (ſ. Götting. Manuſcr.) Auch erſchien ein kaiſerliches Schreiben an die Stadt, Augsburg den 31. October 1530 datirt, worin derſelben befohlen wurde, den katholiſchen Gottesdienſt wiederherzuſtellen. (Mund, Beſchreibung der St. Goslar. S. 332.) Die katholiſche Partei bekam dadurch Macht ſich feſt-

zuſetzen, und die evangeliſche Lehre hat erſt in ſpäterer Zeit die Herrſchaft erlangt. Zur Förderung derſelben in damaliger Zeit wirkte doch auch Amandus, indem er den Magiſtrat zur Gründung einer Stadtſchule veranlaßte, welche einen Namen erlangte. (Volkmar, Über das Kirchen- und Schulweſen zu Goslar, in: Vaterländiſches Archiv für Hannover 1836. S. 307 ff.) Ferner wirkte bis zum Jahre 1832 an der Stephanskirche Anton Corvin, und nach Amandus als Superintendenten zwei tüchtig Männer, Paulus a Rhoda bis 1532, und Dr. Eberhard Wiedenſee bis 1547. Der Nachfolger von Wiedenſee, Dr. Tilemann Heßhus, verfertigte für die Kirchen Goslar's eine Konſiſtorialordnung. (Trumphius, Goslarſche Kirchenhiſtorie. S. 22.) Von den Urſachen und Folgen der Reichsacht, in welche die Stadt Goslar am 25. October 1540 erklärt wurde, wird unten die Rede ſein.

Das unglückliche Mühlhauſen erhielt erſt im Jahre 1542 eine Reformation ſeiner Kirche, wiewohl dieſelbe erſt im Jahre 1566 vollkommen eingeführt wurde. Nordhauſen hatte 1525 einen evangeliſchen Prediger an Laurentius Suſſius, Auguſtinerprior.

Der Weſtphäliſche Kreis umfaßte die Sprengel der Biſchöfe von Paderborn, Lüttich, Utrecht, Münſter, Cambrai, Osnabrück, Verden, Minden. Die drei Fürſtenthümer Cleve, Jülich, Berg, und die Grafſchaften Mark und Ravensberg ſtanden vereinigt unter dem Herzoge von Cleve, damals Johann III., welcher 1521 — 1539 regierte. Sowohl ihre äußere Stellung, als auch die innere Kultur derſelben machte dieſe Länder für die Reformation empfänglich. Papſt Eugen IV. übertrug, freilich in ſeinem Intereſſe, in einer eigenen Bulle von 1440 den Herzogen Adolf und Johann das jus episcopale, und entzog das Cleviſche Land der geiſtlichen Jurisdiction des Erzbiſchofs von Cöln, zu deſſen Kirchenſprengel es vorher gehörte; daher denn auch das Sprüchwort entſtanden: Dux Cliviae est papa in suis terris. Dieſe freie Stellung konnte der Herzog von Cleve zu einer kirchlichen Veränderung benutzen. In dieſen Ländern wirkten die oben von

uns als Vorläufer der Reformation aufgeführten Männer, Johann von Weſel, Johann von Goch, Johann Weſſel, Deſiderius Erasmus, Herrmann Buſch. Die Stadt Weſel war die erſte, in welcher die evangeliſche Predigt erſchallte. Der Auguſtinermönch Matthäus Girdenich predigte dieſelbe im Jahre 1522. Ihm zur Seite ſtand ſein Freund und Mitbekenner Adolf Klarenbach, der berühmteſte unter den Reformatoren dieſer Länder. Der lateiniſchen und griechiſchen Sprache kundig, war derſelbe ein fleißiger Leſer der heiligen Schrift. Seit 1523 Conrector zu Weſel, trat er bald öffentlich als Reformator auf, und vertheidigte in einer öffentlichen Disputation mit dem Minoriten Georg von Dorſten, in Gegenwart der Stadtobrigkeit und vieler Bürger, 1525 die evangeliſche Lehre. Je tiefer der Eindruck war, den dieſe Unterredung machte, um ſo eifriger wirkte die katholiſche Geiſtlichkeit dem Klarenbach entgegen, ſo daß er Weſel verlaſſen mußte. Nachdem er zu Osnabrück, Woldorf in Dithmarſen für die evangeliſche Sache gewirkt hatte, kehrte er 1527 in ſein Vaterland nach Büſcherhof und Lennep zurück. Jedoch abermals flüchtig ward er in Köln verhaftet und am 28. September 1529 verbrannt. Zugleich mit ihm litt denſelben Tod Petrus Fliſtädt aus dem Jülichſchen, ebenfalls ein eifriger Zeuge der Wahrheit. Zu Büderich, unweit Weſel, wirkten Gerhard Omiken von Kamen und Adam Brixius von Norden; erſterer mußte aber 1529, und letzterer 1530 dieſen Ort verlaſſen. Um dieſelbe Zeit ließ der Magiſtrat von Weſel Luther's Bücher wider die Meſſe, vom heiligen Sacramente des Nachtmahls und die Schrift von der babyloniſchen Gefangenſchaft öffentlich verbrennen. — Lippſtadt war im Märkiſchen, ſowie Weſel im Cleviſchen die Mutterkirche des Proteſtantismus. Hier hatten die Auguſtinermönche ein Kloſter. Dieſelben ſandten zwei junge Ordensbrüder, Johann Weſtermann von Münſter und Herrmann Koethen, von Beckum im Münſterſchen gebürtig, im Jahre 1521 aus ihrem Kloſter nach Wittenberg, welche daſelbſt den Unterricht Carlſtadt's, Melanchthon's und Luther's ſelbſt genoſſen, und ſodann 1524 nach Lippſtadt in ihr Kloſter zurückkehrten. We-

ſtermann wurde darauf Prior im Kloſter, Koethen aber Lector. Ihre Predigten fanden Beifall, und ſelbſt aus den umliegenden Städten und Dörfern war der Zuſammenlauf der Zuhörer groß. Weſtermann faßte die Hauptlehren des reinen Chriſtenthums in einem kleinen Katechismus zuſammen, den er, damit die, welche in der Umgegend dadurch ſollten unterrichtet werden, ihn um ſo viel beſſer verſtehen möchten, im weſtphäliſchen Dialect geſchrieben, 1525 herausgab. Im Jahre 1530 veranlaßte er die Lippſtädter, Ömiken zu ſich zu rufen, der aus Sachſen, wohin er ſich nach ſeiner Vertreibung aus Büderich begeben hatte, zurückgekehrt war, und die ſächſiſchen Kirchengebräuche nebſt der Form des Gottesdienſtes kennen gelernt hatte. Ömiken richtete den Gottesdienſt nach ſächſiſcher Art ein, brachte die deutſche Meſſe zu Stande, und verfertigte eine Kirchenordnung, die jedoch nicht gedruckt wurde. Darauf aber erſchien von Herzog Johann III. ein Schreiben an die Lippſtädter, es gezieme ſich nicht, daß die Bürger nach Wohlgefallen Prediger erwählten und anſetzten; das ſei ein Recht der Landesobrigkeit. Deswegen ſollten ſie ſofort jene Neulinge und Abtrünnigen fortjagen, die eine vom Papſte und der römiſchen Kirche verworfene und verdammte Lehre ausbreiteten, und wofern ſie eine neue Kirchenordnung verlangten, ſollte ihnen damit im Kurzen gewillfahrtet werden. Der Befehl ward nicht befolgt, und als im Rathe zu Lippſtadt einige Bürgermeiſter und Rathsherrn auf die Vollziehung deſſelben drangen, wurden ſie ihrer Stellen entſetzt und andere gewählt 1532, denen erſt 30, und darauf noch 60 Bürger zugegeben wurden mit dem Auftrage, über Erhaltung und Fortgang der Reformation zu wachen. Dieſes Verfahren zog der Stadt freilich zunächſt vom Herzoge ein Strafurtheil zu, demzufolge die evangeliſchen Prediger, die Anhänger der Reformation in dem Magiſtrate und mehrere Bürger vertrieben wurden; jedoch lautete der am 24. Auguſt 1535 der Ausſöhnung wegen errichtete Rezeß dahin, es ſolle mit allem Fleiße dafür geſorgt werden, daß gute, fromme, gelehrte und geſchickte Prädikanten beſtellt und unterhalten würden, die das Wort Gottes klar und rein zu der

Ehre Gottes, zur Seligkeit der Seelen, Beſſerung des Lebens, in Friede, Eintracht, ohne einig Schelten oder Aufruhr, lehren und predigen ſollten. Es wurde beſonders die Austheilung des Abendmahls unter beiderlei Geſtalt für erlaubt erklärt, jedoch Alles „bis zu dem Concilio Kaiſerlicher Majeſtät und des Reiches fernerer Vorſehung und Ordnung, oder unſern weitern Befehlen.“ Wirklich erhielt Lippſtadt an die Stelle der vertriebenen Lehrer andere, die ſich die Erhaltung und Ausbreitung des gereinigten Glaubens angelegen ſein ließen. — Zu Lemgo, der Hauptſtadt in der Grafſchaft Lippe, wurden der Freunde der evangeliſchen Lehre immer mehr. Als Dr. Johann Dreier dieſelbe 1525 zu Herford unweit Lemgo öffentlich vortrug, gingen die Evangeliſchgeſinnten von Lemgo fleißig dort in die Kirche, und nachdem ſie auch an ihrem Orte den deutſchen Kirchengeſang eingeführt hatten, riefen ſie von Herford den evangeliſch geſinnten Minoriten Franziscus Liberius Rudolphi zu ſich, und als dieſer 1531 ſtarb, ſetzte ſein Werk Manutius Piderit fort. Jedoch man trieb zu Lemgo das Reformationswerk mit einer gewiſſen Heftigkeit, die zuweilen einem Tumulte nicht unähnlich, mit Gewaltthätigkeit gegen die Gegenpartei und andern Unordnungen verbunden war. Graf Simon von der Lippe ward dadurch zum Unwillen gereizt, ſo daß er, nach andern vergeblichen Verſuchen, mit dem damaligen Biſchofe von Paderborn und Osnabrück und Herzog Erich von Braunſchweig-Grubenhagen dahin übereinkam, durch Sperrung der Wege die Lemgoer zu züchtigen, und zugleich die Befolgung ſeiner Befehle und die Aufrechthaltung der römiſchkatholiſchen Religion zu erzwingen. Man wählte zu Lemgo 24 Männer, um über die Erhaltung und Ausbreitung des Evangeliums zu wachen, und dieſe brachten es durch eine Deputation an den Landgrafen von Heſſen dahin, daß eine Ausſöhnung des Grafen mit der Stadt zu Stande kam, und die evangeliſche Lehre ihren freien Lauf behielt. Auch an dieſe Kirche ward 1533 Gerhard Omiken berufen, und als er 1538 auf Empfehlung von Urbanus Rhegius nach Minden zum Superintendenten berufen ward, kam an ſeine Stelle Erasmus

Wegenhorſt von Hameln, ein großer Kanzelredner ſeiner Zeit. — Im Jahre 1526 und in den nächſtfolgenden Jahren ward der Anfang mit der Reformation zu Soeſt gemacht. Still und ohne Unruhe war dieſer Anfang bis zum Jahre 1530. Man hatte bis dahin noch nichts Öffentliches unternommen; jetzt aber wurden Luther's deutſche Lieder und Pſalmen nicht nur zur Privaterbauung in vielen Häuſern, ſondern auch von den Kindern auf den Gaſſen und vor den Hausthüren um Brod geſungen. Die Mönche ließen darüber ihren Muthwillen blicken, ſchimpften auf Luther und Lutheriſchgeſinnte, und nannten die deutſchen Pſalme teufliſche Lieder. Der römiſchgeſinnte Magiſtrat rief nun von Cöln einen nicht ungeſchickten Mönch, Kensbeck, welcher die Gemeinde bei dem alten Glauben erhalten ſollte. Dagegen berief die evangeliſche Partei von Osnabrück Johann Kamp zum Prediger an der Paulikirche. Als dieſer ankam und zum erſten Male die Kanzel beſteigen wollte, ließ ihn der Magiſtrat durch Gerichtsdiener ergreifen; die entrüſtete Menge aber entriß ihn ihren Händen. Der Magiſtrat mußte darauf ſeine Einwilligung zu einer öffentlichen Disputation beider Parteien geben. Daß die römiſche Partei eine ſolche Disputation ausſchlug, ſtellte ihre Sache in ein nachtheiliges Licht. Es ward nun von Lippſtadt Magiſter Gerhard Ömiken nach Soeſt berufen, der für die Stadt eine Kirchenordnung verfertigte, nach dem Muſter der Braunſchweig. K.-O. v. 1528, und dieſelbe dem Dr. Urbanus Rhegius, ſo wie dem M. Herrmann Bonn zu Lübeck zur Beurtheilung zuſandte. Sie erſchien zu Lübeck gedruckt 1532, und wurde in demſelben Jahre zu Soeſt publicirt. (Richter 1, 165 ff.) Der erſte Superintendent zu Soeſt wurde de Bruen, von Wittenberg dahin geſandt. Auf ihn folgte 1535 Adam Brixius von Norden. Auch war Johann Pollius, der berühmte lateiniſche Dichter ſeiner Zeit, Prediger zu Soeſt.

Im Anfange des Jahres 1527 kam der ſächſiſche Churprinz, Johann Friedrich, nach Düſſeldorf, und hatte den Friedrich Mykonius, damaligen Pfarrer zu Gotha, in ſeinem Gefolge, der auf dem Schloſſe zu Düſſeldorf vor dem Prinzen täglich predigte.

Von Cöln war zu gleicher Zeit Johann Karbach, ein eifriger Franziskaner, herübergekommen, welcher bald den Mykonius zu einer Religionsdisputation veranlaßte. Der Churprinz mit ſeinen Hofleuten und verſchiedenen Herzogen, cleviſchen Räthen und Adeligen, war bei dieſer Unterredung, die am 29. Februar ſtattfand, gegenwärtig. Der Mönch zog den Kürzern, und als noch in demſelben Jahre die Acten der Disputation im Drucke erſchienen, ſchrieb Karbach dawider, und auch ein anderer Cölniſcher Minorit, Nikolas Herborn, ſetzte ihnen im folgenden, 1528 Jahre ſeine dem Herzog Johann dedicirten Locos communes entgegen. Der Eindruck, welchen dieſe Disputation am herzoglichen Hofe gemacht hatte, äußerte ſich, als am 15. Julius 1530 der Herzog ein Edict publiciren ließ, worin er gebot, alle Anrufungen der Heiligen zu unterlaſſen, und allen Amtleuten und Magiſtratsperſonen aufgab, darauf zu ſehen, daß die Prediger keine unchriſtlichen Lehren, oder ungebührliche Neuerung, wodurch Widerwärtigkeiten, Ärgerniß oder Uneinigkeiten entſtehen möchten, einführten oder predigten, ſondern das Wort Gottes und Evangelium zu der Seelen Heil und Beſſerung klar und bündig, ohne einigen Aufruhr und Schelten und Eigennutz verkündigten u. ſ., alles dies mit Bezug auf eine künftige allgemeine Reformation. (von Steinen, Reformat.-Hiſt. des Herzogth. Cleve. S. 18.) Im Geiſte dieſer Verordnung ließ Herzog Johann eine Kirchenordnung für ſeine Länder durch Erasmus ausarbeiten (oder wenigſtens revidiren), welche am 6. Januar 1532 publicirt wurde. In welchem Geiſte dieſelbe abgefaßt war, kann man aus der Anſicht des Erasmus über Reformation ſchließen: eine Reform des beſtehenden Kirchenthums mit dem Beſtreben, die Einigkeit zu erhalten, die Religionsſtreitigkeiten beizulegen, und die Parteien wieder zu vereinigen. (v. Steinen S. 95 ff.) Man wird ſich indeſſen ſchwerlich überzeugen können, daß Erasmus zu einer ſolchen Arbeit Beruf und Geſchick gehabt habe. Der Herzog überſandte ſie ſeinem Schwiegerſohne, dem ſächſiſchen Churprinzen Johann Friedrich, und wünſchte Luthers Urtheil darüber zu hören. „Bös deutſch, bös evangeliſch!“ ſprach Luther. Nach einer Reviſion

erſchien dieſelbe 1533 zu Nürnberg im Drucke. (v. Steinen S. 105 ff. Richter 1, 106 ff. 212 ff.) Die Zeit hatte indeſſen für eine vermittelnde Reformation keinen Geſchmack; die Kirchenordnung mißfiel allgemein. Zu Soeſt ſchloß man ſich enger an Sachſen an, und nahm die von Johann Friedrich den 26. Februar 1535 überſandte ſächſiſche Kirchenordnung an.

Nach dem Tode des Grafen Simon von Lippe ſtanden ſeine beiden Prinzen, Bernhard und Herrmann Simon, unter der Vormundſchaft des Landgrafen Philipp von Heſſen und des Grafen Jobſt von der Hoya, welche für eine proteſtantiſche Erziehung der jungen Grafen und den Fortgang der Reformation im Lande ſorgten. Unter den gräflichen Räthen war es beſonders Simon von Wendan, welcher eine Reformation der Kirchen der Grafſchaft, wie ſchon ſeit acht Jahren in der Hauptſtadt Lemgo das Kirchenweſen eingerichtet war, wünſchte. Im Auftrage der Vormünder verfertigten 1538 Johann Timann aus Amſterdam und Adrianus Buxotius eine Kirchenordnung für das Land, welche von Luther und ſeinen Collegen gebilligt wurde.

Herzog Wilhelm IV., welcher im Jahre 1539 auf Johann III. folgte, war zwar durch den berühmten Humaniſten Heresbach gebildet, und mittelſt deſſelben mit Melanchthon in Berührung gebracht, allein ungünſtige äußere Verhältniſſe hinderten ihn, ſich für die Reformation nachdrücklich zu intereſſiren. In der Grafſchaft Ravensberg wurde die Reformation, nachdem ſie zu Herford ſchon 1530 völlig zu Stande gekommen, zu Bielefeld in den Jahren 1541 und 1542 eingeführt. Allein der wegen der Succeſſion in Geldern und Zütphen zwiſchen dem Kaiſer Karl und dem Herzoge Wilhelm ausgebrochene Krieg endigte zum Nachtheil des Letztern, und verpflichtete denſelben durch den Vergleich zu Venlo vom 7. September 1543 unter andern: daß er von der römiſch-katholiſchen Religion nicht abtreten, in Anſehung derſelben in ſeinen Landen keine Änderung machen, und wo er ſchon etwas geändert habe, alles wieder auf vorigen Fuß ſtellen wolle. Außerdem vermählte ſich der Herzog 1546 mit der Prinzeſſin Maria, der Tochter des römiſchen Königs Ferdinand.

In Oſtfriesland ſtudirte der daſige Graf Edzard, ein frommer, weiſer und gelehrter Herr, ſchon 1519 Luther's Schriften, und ließ dieſelben frei kaufen und verkaufen. Im Jahre 1520 traten als evangeliſche Lehrer, zu Aurich Heinrich Bruno, zu Emden M. Georg Aportanus, zu Norden M. Johann Stephani, von Luther geſandt, auf. Ein Predigermönch in Norden, Heinrich Reſius, welcher die von Jahr zu Jahr erſcheinenden Bücher Luther's und Melanchthon's fleißig las, und mit der heiligen Schrift und den Kirchenvätern verglich, faßte den Entſchluß, dem Kloſterleben und dem Papſtthume zu entſagen. Um ſeinen Schritt vor dem ganzen Lande zu rechtfertigen, ließ er 16 Theſen zu Emden, Aurich, Norden und an andern Orten im November 1527, unter Bewilligung des Grafen, anſchlagen, und forderte die Päpſtlichen auf den 1. Januar 1528 zu einer öffentlichen Disputation in der Kloſterkirche zu Norden heraus. Niemand erhob ſich wider ihn zur beſtimmten Stunde, als Gerhard Schnell (Synell), Abt zu Norden, welcher mit der Autorität der römiſchen Kirche ſtreiten wollte, aber wider die Schriftbeweiſe des Reſius verſtummen mußte. Darauf legte er vor der ganzen Gemeinde auf der Kanzel ſeine Mönchskappe ab, und wurde auf Begehr M. Johann Stephani zweiter Prediger in Norden. Er hat den Ehrennamen des Norden-Evangeliſten und das von ihm gedichtete Nachtmahlslied: Herr Chriſt, wir danken ff. iſt lange geſungen worden. Im Harlinger Lande verbanden ſich 1525 einige fromme Prediger, M. Johann Fiſchbeke, Paſtor in Burhafe, Richard Hicko, Paſtor in Dunum, Mammo Folckardus, Paſtor in Arderf, die Lehre Luther's frei zu predigen, und gottſelige Lieder in dem Gottesdienſt einzuführen. Im Jeverlande fing der Prediger der Stadt Jever, Heinrich Cramer, geweckt durch die Lectüre der Schriften Luther's, Melanchthon's, Bugenhagen's, im Jahre 1524 an das Evangelium frei zu lehren, das heilige Abendmahl unter beiderlei Geſtalt auszutheilen, und Geſänge in deutſcher Sprache einzuführen. Im Junius 1526 kam Laurentius, Doctor der Theologie und Prior im Jacobinerkloſter zu Gröningen, auf den Jahrmarkt zu Jem-

gum, wohin viele Mönche zum Beſuche der Kirchmeſſe kamen. Daſelbſt zog er in einer Predigt heftig auf die Reformation los, wobei ihm nicht nur von den anweſenden evangeliſchen Geiſtlichen widerſprochen wurde, ſondern es hielt auch der anweſende (evangeliſche) Paſtor Heinrich von Olderſum eine Predigt wider ihn, die dem Volke ſo gefiel, daß Laurentius fünf Theſen aufſtellte, welche er in öffentlicher Disputation vertheidigen wollte. (Funck, Oſtfr. Chronik Th. 2. S. 38.) Die Disputation ging zu Olderſum vor ſich, und Laurentius ward durch Aportanus aus Emden zum Schweigen gebracht. Die Acten des Geſprächs erſchienen zu Wittenberg gedruckt. Der Ausgang dieſer Disputation, ſowie der ſchon erwähnten ſpätern zu Norden, war für die Sache der Reformation von den beſten Folgen. Als Graf Edzard I. das Ende ſeines Lebens herankommen ſah, ernannte er am Ausgange des Jahres 1527 ſeinen zweiten Sohn Enno zu ſeinem Nachfolger, und ermahnte ihn bei ſeinem Tode, in der angenommenen Wahrheit des Evangelii beſtändig zu bleiben, und dieſelbe mit chriſtlichem Eifer fortzupflanzen. Graf Enno II. begann das Reformiren damit, daß er um Pfingſten 1528 aus Kirchen und Klöſtern alle Koſtbarkeiten und baares Geld wegnahm — aus Nothdurft des Landes, um die hierüber klagenden und lärmenden Gemeinen zu ſtillen! Die Güter der Klöſter und des Johanniterordens wurden ſäculaſirt, und nur wenig davon an Schulen und Armenhäuſer verwandt. Während dieſer Zeit fingen die Wiedertäufer in Oſtfriesland an Unruhe zu erregen. Carlſtadt hatte ſich nach ſeiner zweiten Flucht aus Sachſen eine Zeit lang hierſelbſt aufgehalten. (Funck a. a. O. S. 70 ff.) Melchior Hofmann und Johann Triepmacher trieben darauf ihr Weſen, wurden aber durch ein Edict des Grafen des Landes verwieſen, worin auch ernſtlich geboten war, daß Niemand ohne Beruf predigen, noch ohne vorhergegangenes Examen zu einem Pfarrdienſte zugelaſſen werden ſollte. Darauf ging das Beſtreben des Grafen Enno II. dahin, das Kirchenweſen festen Fuß zu ſetzen. Indem Bugenhagen wegen einer Arbeiten gehindert war zu kommen, verſchrieb

er aus Bremen Johannes Timannus Amſtelodamus, Paſtor zu St. Martini, und Johannes Pelt, Paſtor zu St. Ansgarii, welche eine Kirchenordnung ausarbeiteten, deren Annahme den Gemeinen durch ein gräfliches Edict vom 12. December 1529 anbefohlen wurde. (Ubl. Emmius, Hist. rer. fris. lib. 55. p. 851—853.) Dieſe Kirchenordnung ward auf Veranlaſſung des Grafen durch die Lüneburgiſchen Theologen Martin Ondermark und Matthäus Gindericus im Jahre 1534 revidirt, und 1535 und 1537 zu wiederholtem Male publicirt, bei dem Widerſpruche, den die Lutheriſche Lehre hier von vielen Seiten fand.

Auf dem biſchöflichen Stuhle zu Osnabrück ſaß zur Zeit des Ausbruchs der Reformation Erich, Herzog von Braunſchweig-Grubenhagen (1508—1532), und auf denſelben folgte der Biſchof von Minden Franz, Graf von Waldeck, als Adminiſtrator des Bisthums Osnabrück (da der gewählte Biſchof Johann, Graf von Hoya, die päpſtliche Beſtätigung nicht erhielt) von 1532 bis 1553. Schon 1521 wurde zu Osnabruck ein Saame der reinen Lehre geſtreuet. Gerhard Hecker, Doctor der Theologie und Auguſtinermönch, Luther's Lehrer zu Erfurt, rügte in ſeinem Kloſter die päpſtlichen Mißbräuche; in der Domkirche that daſſelbe Liberius Miſſing, wiewohl gelind, freier der ſchon erwähnte Johann Pollius, Rector der Domſchule, den die Chorherrn vertrieben. Der ebenfalls ſchon erwähnte Adolf Klarenbach erklärte 1529 zu Osnabrück das Evangelium Johannis und andere bibliſche Schriften, ward aber vom Biſchof Erich auch vertrieben. Seit 1525 predigte in der Katharinenkirche Johann Hadepollius evangeliſch, der zum Collegen hatte den Wilhelm Santfurd, welcher, vom Biſchof Erich vertrieben, darauf aber vom Biſchofe Franz zum Hofprediger angenommen wurde, welche Stellung er zur Förderung der Reformation in der Stadt Osnabrück und der Diöces benutzte, bis im Jahre 1534 die Wiedertäufer von Münſter aus auch nach Osnabrück kamen, und eine Stockung derſelben veranlaßten. Später jedoch legte dieſer Biſchof Franz ſeine Neigung zu einer Reformation unzweideutig an den Tag, indem er auf Anſuchen des Rathes und eines Theils der Bur-

gerſchaft von Osnabrück, ohnerachtet des Widerſpruchs des Domkapitels, in die Berufung des Herrmann Bonn von Lübeck willigte, (Luther nennt ihn in einem Schreiben an Bonn unter dem 5. Auguſt 1543 episcopum dono dei ad evangelium vocatum, de Wette V, 578.) welcher im Februar 1542 ſeine Thätigkeit zu Osnabrück begann, und eine Kirchenordnung nach dem Muſter der Lübeckiſchen in plattdeutſcher Sprache abfaßte, welche noch in demſelben Jahre gedruckt erſchien, (ſpäter erſchien ſie vermehrt und in hochdeutſcher Sprache 1588. Starcken's Lübeckiſche Kirchenhiſtorie S. 77, wo auch geſagt iſt, daß damals, 1724, der erſte Aufſatz von Bonn in der Sacriſtei der Katharinenkirche noch vorhanden war) die er in den Kirchen Osnabrücks einführte, mit Ausnahme der Domkirche, in welcher die Domherren ſich der Reformation widerſetzten. Nicht nur in Osnabrück ſtellte er evangeliſche Geiſtliche an, an der Katharinenkirche den Pollius an der Johanniskirche Wilhelm Santfurd, ſondern er that dieſes auch, ſo weit es die Umſtände möglich machten, in der Diöces.

Unter Biſchof Franz, Herzog von Braunſchweig-Lüneburg und Bruder des Erzbiſchofs Chriſtoph von Bremen (an deſſen oben erwähntem Bunde wider die evangeliſche Lehre vom Jahre 1525 er Theil hatte), welcher 1504—1530 den biſchöflichen Stuhl von Minden inne hatte, fing einige Jahre vor deſſen Tode Albertus Niſeus, Prediger an der Marienkirche an, die evangeliſche Lehre vorzutragen, ohne die Gegner anzugreifen, ſondern der innern Wirkſamkeit der Wahrheit die Sache überlaſſend. Obſchon ihn der Klerus von Minden bei dem Biſchofe Franz hart verklagte, fuhr er doch unerſchrocken fort. Von dieſem Niſeus verdient bemerkt zu werden, daß er zu Minden im Jahre 1447 geboren wurde, und daſelbſt 1557 ſtarb, alſo ein Alter von 110 Jahren erreichte, und noch als hundertjähriger Greis die Kanzel beſtieg. Gänzlich erblindet las ihm ein anderer die Schriften frommer Theologen vor. Es mußte einen tiefen Eindruck machen, wenn der ſanfte Mann ſeine Freude und ſeinen Dank ausſprach, daß ihn die Gnade, nachdem er lange Zeit dem Irrthume gedient, zur Erkenntniß der Wahrheit geleitet habe. In der Kloſterkirche

St. Simeon trat im Jahre 1529 der Mönch Heinrich Traphius als evangeliſcher Prediger auf, ward aber von dem Magiſtrate, dem das Patronat zuſtand, in ein Gefängniß, die Baſſaunen genannt, geworfen. Im November deſſelben Jahres aber ſtarb der Biſchof, worauf ihn die Bürgerſchaft aus dem Gefängniſſe befreite und in ſeine Wirkſamkeit wiedereinſetzte. Es ward zur weitern Förderung der Reformation ein Ausſchuß von Sechsunddreißig ernannt. Jetzt galt keine Verordnung des Magiſtrats zur Unterdrückung der evangeliſchen Lehre. Ihrerſeits eilten die Domherren (nicht den katholiſchen Glauben, ſondern) ihre Privilegien ſicher zu ſtellen. Dreißig Privilegien hatten dieſe Herren aufgeſetzt, und ſandten dieſelben an den Kaiſer nach Belgien mit dem Geſuche der Confirmation, welche auch im Februar 1530 erfolgte. Während der Vacanz des biſchöflichen Stuhles wurde von dem Bürgerausſchuſſe Nicolaus Kragen aus der benachbarten Stadt Stoltena, Hofprediger des Grafen Erich von Hoya, zum Prediger an der Martinskirche berufen. Der katholiſche Klerus ward am dritten Weihnachtstage 1529 auf das Rathhaus citirt, und zur Annahme von 10 Punkten genöthigt, worauf derſelbe die Stadt verließ. Das Domkapitel wählte außerhalb Minden zum neuen Biſchofe den Grafen Franz von Waldeck, der aber nicht eher in die Stadt gelaſſen wurde, als bis er die Duldung der gereinigten Lehre zuſagte. Unterdeſſen arbeitete Nicolaus Kragen eine Kirchenordnung für Minden aus, wobei er die Braunſchweigiſche zum Muſter nahm. Dieſelbe erſchien im Drucke zu Lübeck 1530. (Richter 1, 130.) Montags nach Oculi 1530 ſchlug Nicolaus Kragen 30 Theſen zu einer öffentlichen Disputation mit den katholiſchen Klerikern an allen Kirchthüren an. (Bünemann, Initia reform. evang. Mind. pag. 29.) Bei dieſen Vorgängen hatte ſich der katholiſche Klerus eng verbunden und verklagte die Stadt bei dem Reichskammergerichte zu Speyer, woraus ein böſer Proceß entſtand, der endlich 1538 die Erklärung von Minden in die Reichsacht zur Folge hatte. In dieſer bedrängten Zeit ſah ſich der Magiſtrat von Minden genöthigt den Nicolaus Kragen, der zu raſch verfuhr, zu entfernen, und an ſeiner Statt (auf die

Empfehlung des Urbanus Rhegius) den Gerhard Ömiken zu berufen. Auch in Minden behauptete ſich das Domkapitel.

In dem Niederrheiniſchen Kreiſe, unter den Erzbiſchöfen von Mainz, Trier und Cöln, wenden wir uns zunächſt zur Churpfalz. Auf der Univerſität Heidelberg, als einer geiſtlichen Corporation, übte der Romanismus gleich von ihrer Eröffnung an eine unbedingte Herrſchaft aus. Zwar bekämpfte Matthäus von von Krakov, ſeit 1394 Profeſſor der Theologie daſelbſt, die römiſche Kurie in einer Schrift: De squaloribus Curiae Romanae tractatus (Walch, Monum. med. aevi. Fasc. 1. p. 1 sqq.), allein es wirkte auch daſelbſt ein Profeſſor Johann von Frankfurt, der gegen die Huſſiten ſchrieb, und 1425 den muthigen Dränbdorf zum Feuertode verurtheilen half; ferner ein Nicolaus von Wachenheim, welcher während ſeines funfzigjährigen Aufenthaltes zu Heidelberg ſieben Mal Rector war, und in ſeiner letzten Lebenszeit noch in dem Inquiſitionsgerichte ſaß, das den kühnen Eiferer gegen die Gebrechen der Kirche, Johann von Weſel, Prediger in Worms, 1479 zur lebenslänglichen Gefangenſchaft, und die Schriften deſſelben zum Verbrennen verurtheilte. Im Jahre 1477 wurde zwar der, wegen ſeiner Gelehrſamkeit ſowohl als Frömmigkeit gleich hoch geachtete, Niederländer Johann Weſſel nach Heidelberg berufen, weil aber ſeine freien Anſichten längſt bekannt waren, ſo ſchlugen ihm die Theologen unter allerhand Vorwand die Erlaubniß zu Vorleſungen über ihre Wiſſenſchaft ab. Nachdem er, welches Loos einen Bekämpfer des herrſchenden Syſtems erwarte, an dem Urtheile ſah, welches die theologiſche Fakultät über Johann von Weſel fällen half, verließ er die Academie noch im nämlichen Jahre. Drei Jahre darauf veranlaßten zwei ausgezeichnete Freunde der Wiſſenſchaften, Johann von Dalberg und Theodor von Pleiningen, beide am pfälziſchen Hofe hoch angeſehen, daß Rudolf Agrikola, den ſie in Italien als ihren Lehrer verehrt hatten, nach Heidelberg berufen ward, allein dieſer berühmte Gelehrte vermied ſorgfältig jede Berührung mit den theologiſchen Profeſſoren. Als Profeſſor hat Jakob Wimpheling zu Heidelberg die Jahre 1473 — 85

und 1498—1500 gewirkt, der unter seine Schüler den berühmten Bürgermeister Jakob Sturm von Strasburg zählte, auf kaiserlichen Befehl den Entwurf zu einer deutschen Kirchenverfassung ausarbeitete; es lehrten zu Heidelberg Jost Hahn, Pallas Spangel, Johann Hausschein (Ökolampadius), lauter Männer, welche die Gebrechen der Kirche erkannten, allein in der Theologie hatte doch das Princip der Hemmung und des Rückschrittes die Oberhand. Das Verzeichniß der damaligen theologischen Professoren zu Heidelberg enthält theils literarisch ganz unbekannte Namen, theils Ketzerjäger. In Angelegenheiten seines Ordens kam Luther am 21. April 1518 nach Heidelberg, und am 26. April veranstalteten die Augustiner eine öffentliche Disputation in ihrem Kloster, (zu welcher Art Feierlichkeit dasselbe seit 1476 von der Universität die Erlaubniß hatte) bei welcher Luther über 40 Thesen, 28 theologische (paradoxa theologica) über den freien Willen, die Gnadenwahl und die Rechtfertigung, und 12 philosophische disputirte. (Lutheri Opp. Viteb. lat. 1, 27.) Die ältern Doctoren der Theologie eiferten heftig gegen den Ketzer, aber der humane Churfürst Ludwig V. (1508—1544) verbot ihnen das öffentliche Verdammen Luther's, und jüngere Gelehrte, Magister Franz Friedlieb (Irenicus), Martin Bucer, Martin Frecht, Theobald Gerlach, (von seinem Geburtsorte, Billigheim, Billicanus genannt) Erhard Schnepf, Johann Brenz, Paul Fagius, späterhin lauter Werkzeuge der Reformation, hatten ihn mit Begeisterung gehört.

Churfürst Ludwig war, außerdem daß er durch ein Schreiben des Königs von England, Heinrich VIII., vom 20. Mai 1521 zur Vertilgung „der teuflischen Lehre Luther's" aufgefordert wurde (Struve, Pfälz. Kirchenhist. S. 16.), schon aus Rücksicht auf die Habsburgische Familie, die seinen weltlichen Verwandten allerlei politische Vortheile versprach, theils aus Rücksicht auf seine fünf geistlichen Brüder und auf die ihm befreundeten geistlichen Churfürsten kein eigentlicher Anhänger der Reformation. Im Jahre 1522 mußten zwei freisinnige Lehrer der Universität Heidelberg, Johann Brenz und Theobald Gerlach,

nach wiederholt gegen ſie vorgenommenen Unterſuchungen, wegzugehen. Brenz ging nach Schwäbiſch-Hall, Gerlach (Billicanus) nach Weil und darauf nach Nördlingen. Jedoch wurde in den Jahren 1521 und 1522 im Kraichgau in der Unterpfalz nicht allein in den ritterſchaftlichen, ſondern auch in den churfürſtlichen Ortſchaften die evangeliſche Lehre gepredigt. Erhard Schnepf war zu Guttenberg und hernach zu Wimpfen thätig. Erſt als nach Bezwingung Sickingens 1523 das Reichsregiment die Anſprüche des Churfürſten auf Sickingiſche Güter nicht ſo erfüllte, wie er es erwartet hatte, legte nicht nur ſein Bruder Friedrich die Stelle eines kaiſerlichen Statthalters an dieſem Reichsregimente nieder, ſondern der Churfürſt verſtand ſich auch dazu, daß in Simon Grynäus, Herrmann von Buſch und Sebaſtian Münſter Anhänger der Reformation als Lehrer der griechiſchen, lateiniſchen und hebräiſchen Sprache nach Heidelberg berufen wurden. Auch erließ er in Folge des Nürnberger Reichsabſchieds ein glimpfliches Edict hinſichtlich der kirchlichen Angelegenheiten ſeines Landes, und befahl im Julius 1524 der theologiſchen, ſowie der juriſtiſchen Fakultät ihm über den Inhalt aller Schriften Luther's mit Unparteilichkeit genauen Bericht zu erſtatten. Aber die Univerſität und mehrere Räthe des Churfürſten hegten gegen die lutheriſche Reformation eine entſchiedene Abneigung. Der heftige Reformationsgegner Thomas Murner, als er ſeines Pfarrdienſtes in Luzern entlaſſen war, fand am churfürſtl. Hofe 1528 gute Aufnahme, und nachdem ſeit 1529 die Angelegenheiten der Proteſtanten eine ungünſtige Wendung zu nehmen ſchienen, verſchwand alle Hoffnung, daß der Churfürſt zur Reformation übertreten würde; derſelbe verbot ſogar die evangeliſche Predigt. In die Oberpfalz drang daher die Reformation erſt im Jahre 1538 ein; zur Kirchenordnung wurde die Nürnbergiſche angenommen. Der Pfalzgraf Ludwig II. von Zweibrücken führte durch Johann Schwebel die Reformation ein, und ließ durch denſelben eine Kirchenordnung aufſetzen. Nach ſeinem 1532 erfolgten Tode ſetzte ſein Nachfolger Wolfgang die Reformation fort. Die Pfalzgrafen Otto Heinrich und Philipp von der ſogenannten

Jungen Pfalz oder dem Herzogthume Neuburg forderten von Melanchthon ein Gutachten über die Reformation, und erließen darauf am 22. Junius 1542 ein Edict, worin sie in ihrem Lande nur die Predigt des reinen Evangeliums gestatteten. (Struve, S. 29.) Im folgenden Jahre publicirten sie eine Kirchenordnung, welche ihr Hofprediger Michael Diller, Andreas Osiander aus Nürnberg und Wolfgang Musculus aus Augsburg verfertigt hatten. Auf Churfürst Ludwig folgte sein Bruder Friedrich II., von 1544—1556. Sonntags am 20. December 1545 ward während der Messe in der Heiliggeistkirche zu Heidelberg vom Volke das Lied „Es ist das Heil uns kommen her" mit Begeisterung gesungen, und der Churfürst erließ, einen Volksaufstand fürchtend, alsbald ein Edict zur Einführung der evangelischen Lehre, und publicirte auch eine vorläufige Kirchenordnung. (Vierordt, Ref. im Großh. Baden. S. 341.) Zu Weihnachten 1545 feierte der churfürstliche Hof in der Heidelberger Schloßkirche, und den 3. Januar 1546 der gemeine Mann in der Heiliggeistkirche das Abendmahl nach evangelischer Art. Zu einer Reform der Universität wurde Paul Fagius (Büchlein) von Strasburg berufen, der seinen Entwurf schriftlich herausgab: Deliberatio ac consilium Reformationis artium Academiae Heidelbergensis. Weil jedoch der Kaiser dem Herzoge von Baiern im Junius 1546 die pfälzische Churwürde zusagte, wenn Churfürst Friedrich in seinem Abfalle von der Kirche beharre, so ging derselbe vorsichtig zu Werke, und es unterblieb die Reform der Universität, sowie eine angekündigte allgemeine Kirchenvisitation. Zuletzt machte Churfürst Friedrich noch Anstalt zur Ausarbeitung einer evangelischen Kirchenordnung, ward aber durch den Tod an der Ausführung verhindert. Sein Nachfolger Otto Heinrich ordnete die völlige Ausarbeitung der schon unter seinem Vorgänger nach Würtembergischem Muster entworfenen evangelischen Kirchenordnung an, und übertrug dieses Geschäft seinem Hofprediger Michael Diller, dem Heidelberger Pfarrer und Professor Heinrich Stoll (Stolo) und dem von Strasburg dazu erbetenen Superintendenten Dr. Johann Marbach. Sie legten die

1543 herausgegebene Neuburgiſche zu Grunde, redigirten ſie aber unter Benutzung der von Brenz für den Herzog Chriſtoph von Würtemberg verfaßten, und der Strasburger, deren Verfaſſer Capito und Bucer geweſen waren. Sie ſtimmt mit der wenig Wochen vorher erſchienenen Badiſchen Kirchenordnung ſehr überein. Am 4. April 1556 wurde ſie publicirt. (Struve, S. 44 ff. Seiſen, Ref. zu Heidelberg. S. 51 ff.) Zu bemerken iſt, daß dieſelbe in der Lehre vom Nachtmahle von der realiſtiſchen Lehre Luther's abweicht. Die erſte Kirchenviſitation wurde Ende Sommers 1556 angefangen, und bei derſelben auch Bilder und Altäre aus den Kirchen entfernt. Die Geiſtlichkeit des Landes wurde unter einen Generalſuperintendenten geſtellt, der Churfürſt aber legte ſich das summum jus sacrorum bei, und ſetzte einen Kirchenrath aus zwei weltlichen und zwei geiſtlichen Mitgliedern ein. In jeder Kirchengemeinde wurden neben dem Pfarrer drei Kirchenälteſte aus ehrbaren Leuten, nach Rath der geiſtlichen und weltlichen Beamten, beſtellt. Das Werk beſchloß eine Reſtauration der Univerſität, wozu Melanchthon berufen wurde, der zu dieſem Zwecke vom 20—31. October 1557 in Heidelberg war, und ein Gutachten ausſtellte, wonach dieſelbe 1559 ins Leben trat.

Graf Philipp IV. von Hanau-Lichtenberg wendete ſich in einem Schreiben Febr. 1545 an die Strasburger Geiſtlichen um evangeliſche Lehrer, welche ihm deren drei ſendeten, von Bucer mit zwei Büchern: von Reformation der Kirchen, verſehen, welche wahrſcheinlich die zwei Ausgaben des Bedenkens enthielten, das ſich Erzbiſchof Herrmann von Cöln neben andern von Bucer über die Art, wie eine chriſtliche, in dem Worte Gottes gegründete Reformation anzurichten ſei, ausſtellen ließ. Am 28. Mai 1545 ward eine Synode zu Buchsweiler zur Einführung der Cölner Reformation (welche die Hierarchie beibehielt, wie wir unten ſehen werden) gemacht. Das Land ſank aber in den Katholizismus zurück, bis Graf Philipp IV. 1572 eine Kirchenordnung bekannt machte, worin zwar als Grundlage die ältere, der Cölniſchen Kirchenordnung nachgebildete, beibehalten, aber

auch manche Zusätze aus der Pfälzischen und Badischen Kirchenordnung von 1556 aufgenommen waren.

Für die Oranien-Nassauischen Lande, in welchen zuerst M. Gerh. Lorich, Pfarrer zu Hadamar, evangelisch predigte, ließ Graf Wilhelm durch seinen Hofkaplan Heilmann Crombach und M. Leonhard Wagner, Pfarrer zu Siegen, 1532 eine Kirchenordnung verfertigen, bei welcher das Brandenburg-Anspacher Mandat von 1526 zu Grunde gelegt ist. (Richter 1, 173. Steubing, Kirchen- und Reformationsgeschichte der Oranien-Nassauischen Lande. S. 319 ff.) Durch dieselben Theologen ließ er 1536 eine Instruction für die Pfarrer ausarbeiten. (Richter 1, 277. Steubing a. a. O. S. 328 ff.) Die Einführung der Reformation erstreckte sich jedoch damals nur auf die Grafschaften Dillenburg und Siegen; im Vierherrischen kam dieselbe erst zu Nassau 1538, und in der Grafschaft Dietz 1564 zu Stande. Mit großem Eifer setzte das begonnene Reformationswerk der vom Grafen Wilhelm 1538 berufene berühmte Erasmus Sarcerius fort, durch fleißig zu diesem Zwecke abgehaltene Synoden. In Nassau-Weilburg neigte sich der Graf Philipp III. schon 1524 der evangelischen Lehre zu, während seine Wiesbadischen Agnaten bis 1559, und die Saarbrückischen bis 1569 im Papstthume beharrten. Heinrich Stroß, der Römer genannt, sein Hofprediger, und Johann Chun, sein Secretär, veranlaßten ihn, 1526 Dr. Erhard Schnepf von Wimpfen nach Weilburg zu berufen, welcher in einem Colloquium gegen die katholische Geistlichkeit mit Überlegenheit stritt. Ungeachtet die Zahl der Anhänger der gereinigten Lehre nicht gering war, so war doch Schnepf von Seiten der Gegenpartei zu vielen Störungen und Neckereien ausgesetzt. „Sie schlugen mit Trummen umb die Kirch herumb, dieweil Meister Erhart predigte, daß man vor Getümmel nit kunnde hören.“ Daher er 1528 einem Rufe an die neugegründete Universität zu Marburg folgte. Der Graf Philipp ließ 1533 durch Heinrich Romanus eine Kirchenordnung ausarbeiten (1553 revidirt, aber erst 1574 gedruckt), durch denselben 1536 eine Kirchenvisitation in der Eigenschaft eines Su-

perintendenten der Kirchen der Grafſchaft halten. Nach dem Tode des Heinrich Romanus berief der Graf an ſeine Stelle 1546 M. Kaspar Goltwurm, einen Mann von einer eben ſo gründlichen wiſſenſchaftlichen Bildung, als lauterm religiöſen Eifer. Dieſer Goltwurm, aus Sterzingen in Tirol gebürtig, hatte in Italien ſtudirt, und weil er in dieſem Lande gräuliche ſodomitiſche Sünden und Unzucht wahrnahm, dieſelben ſogar von dem römiſchen Kardinal Johannes de la Caſa in einem leichtfertigen wollüſtigen Gedichte, Rime, beſchönigt ſah, ſo hatte er einen ſolchen Abſcheu vor dem Papſtthume bekommen, daß er nach Wittenberg ging, und zu Luther's Lehre übertrat. Was M. Erasmus Sarcerius als Naſſau-Dillenburgiſcher Superintendent wirkte, wirkte der mit ihm befreundete Goltwurm als Naſſau-Weilburgiſcher.

In dem Fränkiſchen Kreiſe, über welchen ſich die Diöceſen der Biſchöfe von Bamberg, Würzburg, Eichſtädt erſtreckten, fand die Reformation bei dem Adel Anklang, am Main bei den Grafen von Werthheim, im Odenwalde bei Götz von Berlichingen, im Kraichgau bei Gliedern der Gemmingiſchen Familie, Landſchad und Franz von Sickingen, in der Ortenau bei Böcklin und Röder. Franz von Sickingen pflegte zu ſagen, Deutſchland könne nicht eher frei und glücklich werden, und den Glanz der Kaiſerwürde nicht eher wieder herſtellen, als bis es die Ketten der päpſtlichen Tyrannei gebrochen, die Prieſter zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten, die übermäßigen Einkünfte der Biſchöfe und Äbte zu gemeinnützigen Zwecken verwendet, und alle geiſtlichen Orden aufgehoben habe. Bei ihm ſuchten und fanden alle eifrigen Prediger der neuen Lehre Schutz, ein Schwebel, Ökolampad, Bucer, Aquila, Eberlin. Dieſer Johann Eberlin von Günzburg, der beredte (aber auch demagogiſche) Franziskaner, ließ eine Reihe von Flugſchriften erſcheinen: Der frommen Pfaffen Troſt. — Antwort auf der ſieben troſtloſen Pfaffen Klage. — Schöner Spiegel eines chriſtlichen Lebens. — Freundliches Zuſchreiben an alle Stände deutſcher Nation, nicht Widerſtand zu thun den Geiſtlichen, ſo aus den Klöſtern gehen wollen. Graf

Georg von Werthheim bat 1522 in einem Schreiben Luther um einen Prediger. Sickingen's Fall 1523 verſpätete den Beitritt des meiſten odenwäldiſchen und ortenauiſchen Adels zur neuen Kirche. Auf einen beträchtlichen Theil des Adels im Kraichgau, welcher weit weniger als jener im Odenwalde und in der Ortenau, durch Lehen an geiſtliche Fürſten gebunden war, übte die genannte Kataſtrophe dieſen Einfluß nicht aus. Als einen der frühſten Verkündiger der evangeliſchen Lehre im Kraichgau finden wir Erhard Schnepf. Zu Gemmingen predigte dieſelbe M. Bernhard Griebler unter dem Schutze des Freiherrn Wolf von Gemmingen. Am 24. Auguſt 1524 vereinigte ſich Graf Georg von Werthheim mit den andern evangeliſchen Reichsſtänden des fränkiſchen Kreiſes zum Schutze ihres Glaubens gegen die Biſchöfe, und führte 1527 die Reformation in ſeinem Gebiete ein.

In dem Fränkiſchen Kreiſe bildeten jedoch die Fürſtenthümer Anſpach und Baireuth nebſt der freien Reichsſtadt Nürnberg den Mittelpunkt für die Reformation. In dem Burggrafenthume Nürnberg, wie man dieſe Lande insgeſammt nannte, lebte damals noch Markgraf Friedrich, Sohn des berühmten Churfürſten Albert Achilles, und Stifter der alten fränkiſchen Linie, konnte aber wegen Blödſinns nicht ſelbſt regieren, weshalb ſeine zwei älteſten Prinzen, Caſimir und Georg, auf Anſuchen der Landſtände und mit Genehmigung Kaiſer Maximilian's, die Regierung übernahmen, zwar gemeinſchaftlich, jedoch ſo, daß Markgraf Caſimir, als der ältere, die meiſte Autorität und ſeine Reſidenz zu Anſpach hatte, während Markgraf Georg, ſo lange ſein Bruder lebte, ſich wenig in Franken, ſondern theils in ſeinen ſchleſiſchen Herzogthümern, zu Jägerndorf und Croſſen, theils am böhmiſchen Hofe aufhielt. Die Einführung der Reformation hing alſo zunächſt von der Geſinnung des Markgrafen Caſimir ab. Dieſem Caſimir thut man gewiß Unrecht, wenn man meint, daß er als Gemahl einer bigott katholiſch geſinnten baieriſchen Prinzeſſin, der Suſanna, und wegen ſeines engen Verhältniſſes zu dem Hauſe Öſtreich, von Anfange an gegen die Reformation nur zweideutig geſinnt geweſen ſei. Beurtheilt man ſeine erſten

Schritte unparteiiſch, ſo muß man im Gegentheile ſagen, daß er unter die deutſchen Fürſten gehört, welche das Reformationswerk am Früheſten mit Begeiſterung auffaßten, aber er faßte daſſelbe als Nationalangelegenheit auf, und nur für eine ſolche wollte er thätig ſein, wobei ihm die freie Reichsſtadt Nürnberg, in jeder Hinſicht auf der Höhe der Kultur in der Zeit ſtehend, zur Seite ſtand. Wir haben oben erwähnt, daß die deutſchen Stände auf dem Reichstage zu Nürnberg 1523, nachdem ſie eingeſehen, daß der päpſtliche Stuhl auf ihre Beſchwerden keine Rückſicht nehmen wolle, den Beſchluß faßten, auf den Martinstag 1524 eine Verſammlung zu Speyer zu halten, um darauf zu berathſchlagen, wie es bis zur Anſtellung eines allgemeinen Concils gehalten werden ſolle. Jeder Reichsſtand ſollte zu dieſem Zwecke eine bündige Darſtellung der angeregten ſtreitigen Punkte ausfertigen laſſen. Wenn irgend ein deutſcher Fürſt, ſo ging Markgraf Caſimir in dieſe nationale Idee der Reformation ein. Derſelbe nahm mit Graf Wilhelm zu Henneberg und dem Rathe von Nürnberg die Abrede, am Tage Bartholomäi 1524 eine Verſammlung zu Windsheim anzuſtellen. Als nun auch die übrigen weltlichen Stände des fränkiſchen Kreiſes ihre Geſandten nach Windsheim ſchickten, machten ſie einen Receß, einen Regimentsrath an das kaiſerliche Kammergericht aus dem fränkiſchen Kreiſe zu wählen, und nur unter der Bedingung der Annahme deſſelben die Beiträge zur Unterhaltung des Kammergerichts zu zahlen; zweitens wider die drei Biſchöfe zu Bamberg, Würzburg und Eichſtädt, welche ſich von ihnen geſondert hätten, treu an einander zu halten, und auf fügliche Mittel und Wege zu denken, wie ſie der Beſchwerden von Seiten der Biſchöfe und ihrer Officialen überhoben werden möchten; drittens über die auf Befehl des Markgrafen verfertigten 23 Artikel, als einen Auszug der ſtreitigen Lehre, durch geiſtliche und weltliche Räthe zu berathſchlagen, auch dieſen Rathſchlag in Schrift zu verfaſſen, und dabei mit klaren, unwiderſprechlichen Gründen der heiligen göttlichen Schrift anzuzeigen, was ihres beſten Verſtandes und fleißigen getreuen Bedenkens und Ermeſſens in ſolche

ſtreitigen Artikeln nach Inhalt der heiligen göttlichen Schrift unſerer Seelen Seligkeit halben zu glauben und zu halten chriſtlich und gut ſei. Darauf erließ Markgraf Caſimir ein Ausſchreiben an alle Äbte, Prälaten, Geiſtliche beider Fürſtenthümer, und berief ſie Montags nach Matthäi zu einem Religionsconvent nach Anſpach (Onolsbach). Ein Inhibitionsſchreiben von Biſchof Conrad zu Würzburg blieb unberückſichtigt. Ein Ausſchuß von ſechs ſtrengen Katholiken aus den Prälaten, Stiften und Klöſtern und ſechs evangeliſchen Predigern ward niedergeſetzt, von denen ſich aber die erſtern ſogleich von letztern trennten, und eine Schrift wider die ausgeſchriebenen 23 Artikel übergaben, worin ſie dieſelben als ungebührliche Zweifel gegen die einmal beſtimmte katholiſche Lehre, und die ganze Handlung als unrechtmäßig darſtellten. Dagegen übergaben die ſechs Evangeliſchen am Freitage nach Michaelis einen Rathſchlag, worin ſie die vornehmſten Streitpunkte mit den wichtigſten Beweisgründen aus der heiligen Schrift erörterten, und die Einwürfe der Gegner gründlich und beſcheiden widerlegten. Die Schrift erſchien zu Nürnberg gedruckt, und ward von den Wittenberger Theologen gebilligt. (von der Lith, Erläuterung der Reformationshiſt. S. 51 ff. 109.) Der Landtag ging am 1. October mit dem Abſchiede auseinander, daß das Wort Gottes lauter und rein, nicht zänkiſch, ärgerlich, aufrühreriſch gepredigt werden ſollte. Darauf brachte Markgraf Caſimir eine Zuſammenkunft der weltlichen Fürſten und Stände zu Rothenburg ob der Tauber zu Stande, auf welcher die verlangten Rathſchläge über die 23 Artikel eingingen, von dem Grafen Wilhelm zu Henneberg einer, von dem Grafen Georg zu Wertheim und etlichen anderen Grafen einer, vom Rathe der Stadt Nürnberg zwei, wovon der eine durch die Prediger Andreas Oſiander an St. Lorenz, Dominicus Slaupner zu St. Sebald und Thomas Venatorius zum neuen Spital, der andere von Wolfgang Vollbrecht, Prior im Auguſtinerkloſter, Blaſius Röckel, Prior im Karthäuſerkloſter, und von Sebaſtian Furnſchilt, Prediger zu St. Egidien, verfertigt war, von der Stadt Windsheim einer, von Rothenburg

einer, der mit dem Wertheimiſchen wörtlich übereinſtimmte. (von der Lith S. 67 ff.) Es liegt eine freie Entwickelung der Lehre auf Grund der Schrift vor; Luther's Perſon gilt nur, ſofern ſie als mit der Schrift harmonirend erkannt wird; daher ſeine Lehre von der Prädeſtination offen verworfen wird. Das Verbot des Kaiſers, die Verſammlung zu Speyer zu halten, hemmte den Fortgang dieſes Schrittes, aber wenn andere Fürſten dem Beiſpiele Caſimir's gefolgt wären, ſo hätte wohl von Anfang an die nationale Entwickelung des reformirten deutſchen Kirchenthums ſich befeſtigen können, zumal unter dieſer Bedingung auch von den Biſchöfen eine Theilnahme an der Reformation zu erwarten ſtand, welche wenigſtens in Franken der Biſchof Gabriel von Eichſtädt an den Tag legte. Nachdem aber die Reformation die Geſtalt einer Territorialangelegenheit nahm, ſtimmte Caſimir ſeinen Eifer für dieſelbe merklich herab, wozu nicht nur ſein Verhältniß zum Kaiſer, der ihn neben ſeinem Bruder Ferdinand zu ſeinem Statthalter im Reiche ernannte, ſondern auch die große Anzahl von Wiedertäufern in ſeinem Lande beitrug, wobei ein äußerſt freundliches Schreiben vom Papſte Clemens VII., bei welchem der Kardinal Jacob Sadoletus die Feder geführt hatte, nicht ohne Einfluß blieb. Es gingen Bittſchriften von den Städten Anſpach, Baireuth, Kitzingen, Schwabach, Uffenheim, Gunzenhauſen, Roth ein um Förderung der evangeliſchen Lehre, allein auf dem Landtage Mittwochs nach Franciscus 1526 kam ein Abſchied zu Stande, der einen Mittelweg zwiſchen alter und neuer Kirche einſchlagen wollte. (Richter I, S. 50 ff.) Der erſte evangeliſche Stadtpfarrer zu Anſpach, Johann Rurer, verließ darauf das Land, und fand eine Anſtellung zu Liegnitz in Schleſien. Aber auch Markgraf Caſimir ging bald darauf nach Ungarn, und ſtarb im September 1527. Dagegen war um dieſe Zeit in der freien Reichsſtadt Nürnberg die Reformation längſt auf einen feſten Fuß geſetzt. Obſchon der Magiſtrat anfangs, als an dem Sitze des kaiſerlichen Reichskammergerichtes, eine feindliche Stellung gegen dieſelbe einnehmen mußte, ſo verklagte doch der päpſtliche Legat denſelben vor der Reichsverſammlung wegen Duldung

lutheriſcher Prediger; worauf derſelbe die Erklärung gab, daß es ihm nicht darum zu thun ſei, weder Luther's, noch irgend eines Menſchen Lehre anzuhängen, ſondern bei dem heiligen Evangelio und dem Worte Gottes, darauf unſer Glaube, Troſt und Seligkeit gegründet ſei, zu halten, und dabei mittelſt göttlicher Gnade bis in ſeine Gruft zu beharren. Dieſe Erklärung erfreute ſich von den Ständen des Reiches keiner ungünſtigen Aufnahme. Als nun im Jahre 1524 der Prior des Auguſtinerkloſters, Wolfgang Vollbrecht, und die Pröbſte an den Pfarrkirchen, Georg Peßler an der Sebalduskirche und Hector Böhmer an der Lorenzkirche, die Meſſe abſchafften, deutſch tauften, beim Gottesdienſte die heilige Schrift in deutſcher Sprache verlaſen, ſo war zwar der Magiſtrat über die raſche Anderung etwas beſorgt, weil eine ſolche außer Wittenberg noch nirgends vorgenommen ſei, und erließ ein Entſchuldigungsſchreiben an den Erzherzog Ferdinand und das kaiſerliche Regiment zu Eßlingen, legte aber der Reformation durchaus kein Hinderniß in den Weg. Der Biſchof Wigand zu Bamberg ließ aber die genannten Geiſtlichen citiren, und ſie über 16 Punkte vernehmen; ſie appellirten dagegen von ſeinem Richterſtuhle an ein freies chriſtliches Concil. Einem kaiſerlichen Abmahnungsſchreiben, welches mit der Drohung der Acht und Aberacht begleitet war, wurden von einem Magiſtrate 12 Gründe entgegengeſetzt, warum man demſelben keine Folge leiſten könne. Auch andere Städte empfingen auf ihr Anſuchen von Nürnberg Bericht über die in ihren Mauern vorgenommene Reformation. Im Jahre 1525 ward eine öffentliche Disputation über 12, dem oben erwähnten Rathſchlage beigedruckte, Artikel gehalten, in deren Folge den katholiſchen Geiſtlichen das Predigen und Beichtehören verboten wurde. In demſelben Jahre berief der Rath auch Philipp Melanchthon zur Errichtung einer gelehrten Schule. (Camerarius, Vita Melanchth. 1777. p. 100.) Nürnberg zählte ſelbſt unter ſeinen Bürgern mehrere große Gelehrte, aber das gelehrte Schulweſen, wie Luther die Idee deſſelben im Geiſte des Proteſtantismus entwickelte, konnte doch nur durch einen Melanchthon realiſirt werden. In dem Send-

ſchreiben, welches Luther 1524 „an alle Bürgermeiſter und Rathsherren aller Städte deutſchen Landes, daß ſie chriſtliche Schulen aufrichten ſollen" erließ (Altenb. Ausg. II, 864), verwirft er die Anſicht, daß alle Wiſſenſchaften von der Theologie ausgehen und zur Theologie führen ſollen, und ſtellt die Idee einer Wiſſenſchaft auf, oder ringt wenigſtens nach einer ſolchen, wonach die Wiſſenſchaft als ſelbſtändige Trägerin der verſchiedenen Gebiete des menſchlichen Lebens erſcheint. In der Ausführung dieſer Idee hat Melanchthon für das deutſche Schulweſen nicht Geringes geleiſtet.

Nach dem Tode Caſimir's eilte Markgraf Georg nach Franken, und beſprach ſich auf ſeiner Reiſe zu Coburg mit dem Churfürſten Johann von Sachſen über die kirchlichen Angelegenheiten, wobei beide Fürſten den Entſchluß faßten, eine allgemeine Kirchenviſitation in ihren Ländern anzuſtellen. Beide Fürſten waren darin einſtimmig, daß ſie von ihrer Überzeugung von der evangeliſchen Lehre ausgehend, derſelben unter jeder Bedingung eine kirchliche Sicherſtellung zu gewährleiſten ſuchten. Zu dieſem Zwecke berief Georg Dienſtags nach Invocavit 1528 einen allgemeinen Landtag, auf welchem unter der Zuſtimmung und dem Wunſche der Stände der Entſchluß zu einer definitiven Einführung der evangeliſchen Lehre gefaßt wurde. Andreas Althamm ward von Nürnberg nach Anſpach als Stadtpfarrer, und Rur aus Schleſien als Stiftsprediger berufen. Alle Machinationen der Gegenpartei, dem blödſinnigen alten Markgraf Friedrich wieder zur Regierung zu verhelfen, die Beſchwerdeführung der fränkiſchen Biſchöfe bei dem ſchwäbiſchen Bunde, ein Abmahnungsſchreiben von Seiten Königs Ferdinand, ſelbſt vom Papſte Clemens VII., blieben ohne Erfolg. Markgraf Georg veranſtaltete mit der Stadt Nürnberg Mittwochs nach Frohnleichnamstag 1528 einen Religionsconvent zu Schwabach, bei welchem von Brandenburgiſcher Seite der Kanzler Georg Vogler, ein Mann, der ſich um die Reformation in Franken unſterblich verdient gemacht hat, und der Geiſtliche Johann Rurer, von Nürnbergiſcher Seite der Rathsſchreiber Lazarus Spengler, außerdem als Dich-

ter des Liedes: Durch Adam's Fall iſt ganz verderbt ꝛc. (Haußdorf, Leben Spengler's S. 375 ff.) bekannt, und der Geiſtliche Andreas Oſiander waren. Auf dieſem Convente wurden erſtlich für eine künftige Kirchenordnung 22 Artikel ausgearbeitet, (von der Lith S. 247 ff.) und für die bevorſtehende Kirchenviſitation eine Viſitationsordnung aufgeſetzt. (von der Lith S. 283.) Noch im Jahre 1528 wurde dann nach dem Beiſpiele Churſachſens eine Viſitation der Kirchen in den Gebieten des Markgrafen Georg von Brandenburg und der Stadt Nürnberg vollzogen. Auf dem Reichstage zu Augsburg 1530 erhoben die Biſchöfe von Bamberg und Würzburg vor dem Kaiſer harte Klage über den Markgraf Georg, der ſich aber dawider entſchloſſen vertheidigte. Im Julius 1531 verklagten die fränkiſchen Biſchöfe den Markgraf bei dem Schwäbiſchen Bunde, welcher dagegen an ein allgemeines unparteiiſches chriſtliches Concil appellirte. Während der Zeit wurde an einer weitern Ausführung der erwähnten Schwabacher Artikel (welche von den unten zu erwähnenden bekannten Schwabacher Artikeln wohl zu unterſcheiden ſind) zu einer vollſtändigen Kirchenordnung gearbeitet. Den meiſten Antheil an dieſer Arbeit hatten Andreas Oſiander von Nürnberg, der Markgräfliche Hofprediger Jakob Strattner und Johann Brenz aus Schwäbiſch Hall. Dem Oſiander waren jedoch wegen ſeiner pantheiſtiſch-myſtiſchen Richtung die Hände dabei gebunden. (Leben Spengler's S. 275 ff.) Bei der Abfaſſung ſind zum Theil das ſächſiſche Viſitationsbuch und Luther's Taufbüchlein benutzt. Nachdem die Kirchenordnung den Wittenbergern zur Approbation vorgelegt worden (de Wette III, 387 ff.), erſchien ſie 1533 zu Nürnberg im Drucke. (Richter 1, 176 ff.) Nächſt dem ſächſiſchen Unterrichte der Viſitatoren hat keine andere Kirchenordnung in ſo weitem Kreiſe Geltung erlangt. Markgraf Georg ließ 1535 auch eine Ehecordnung ausgehen. — In der Stadt Schweinfurt, an welche der churſächſiſche Hofprediger Spalatin im Jahre 1534 eine in Zwickau gedruckte Schrift: Ein getreuer Unterricht aus Gottes Wort von alle dem, was ein Chriſtenmenſch wiſſen ſoll, ſandte, führte M. Johann Sutellius,

vom Landgrafen von Heſſen, dem die Stadt ihre Schutzherrſchaft übertragen, von Göttingen dahin befördert, 1542 die Reformation ein. Derſelbe verfaßte für die Stadt eine (katholiſirende) Kirchenordnung, die 1544 zu Nürnberg gedruckt wurde (Beck, Sutellius S. 43.)

In dem ſchwäbiſchen Kreiſe finden wir in den Gottesfreunden einen geiſtigen Verein von frommen Männern und Frauen der ſeit der erſten Hälfte des 14. Jahrhunderts im ſüdweſtlichen Viertel von Deutſchland beſtand, viele adelige Mitglieder, auch Weltgeiſtliche, Mönche, Nonnen und Bürger zu den Seinigen zählte, ſich zwar in Lehre und Ceremonien nicht von der herrſchenden Kirche unterſchied, beiden aber durch eine myſtiſche Deutung einen möglichſt tiefen Sinn unterzulegen, und dadurch neues Leben einzuhauchen ſuchte. Unter dieſen Verein von praktiſchen Männern, die ihren vaterländiſchen und kirchlichen Sinn dem Gehorſame gegen den Papſt nicht zum Opfer bringen wollten, gehörte der beredte Dominikaner Tauler zu Strasburg († 1361), deſſen Mitſchüler Heinrich Suſo (Heinrich von Berg), ebenfalls Dominikaner. Auch die Huſſiten waren in dieſer Gegend zahlreich. Friedrich Reiſer aus Deutach bei Donauwörth, ein ſtrengſittlicher Bibelfreund, gerieth in böhmiſche Gefangenſchaft, und gewann die Lehre und Sitten der Huſſiten ſo lieb, daß er ſich nicht nur an ſie anſchloß, ſondern ſich auch zu ihrem Prieſter weihen ließ. Unter der Zahl jener 300 nach Baſel gekommenen Huſſiten war auch er, und er ſuchte von nun an theils dort, theils in Strasburg, Pforzheim, Heilbronn, in den Taubergegenden und Würzburg die Zahl „der Bekannten," wie ſich damals die heimlichen Huſſiten nannten, zu vermehren. Weil ſie jedoch ums Jahr 1446 in den beiden zuletzt genannten Gegenden ihren Gottesdienſt minder zu verheimlichen anfingen, wurden 13 derſelben auf Befehl des Biſchofs von Würzburg feſtgenommen katholiſchen Geiſtlichen zur Belehrung übergeben, und ſo lange durch Gefängnißſtrafe gepeinigt, bis ſie Sinnesänderung gelobten. Sie entgingen der Todesſtrafe durch öffentliche Abſchwörung, und mußten, angethan mit papiernen Gewändern, auf welchen allerlei

ſchreckliche Geſtalten abgemalt waren, Kirchenbuße thun. Nach einigen Jahren kam der alte Reiſer, und zwar als böhmiſcher Miſſionar, wieder nach Pforzheim, Strasburg und andere Orte dieſer Gegend. In Strasburg ſpürten jedoch die Dominikaner ſeine Verſammlungsorte auf, und er erlitt daſelbſt 16. März 1458 den Feuertod. Die Huſſiten aber beſtanden fort in dieſen Gegenden.

In dem ſchwäbiſchen Kreiſe, über welchen ſich die kirchliche Gewalt der Biſchöfe von Chur, Coſtnitz, Augsburg erſtreckte, dem eigentlichen Gebiete der freien Reichsſtädte, ging auch zunächſt von dieſen eine Thätigkeit für die Förderung des neuen Kirchenthums aus. Zunächſt gedenken wir der freien Reichsſtadt Schwäbiſch-Hall, welche den erſten Reformator des ſchwäbiſchen Kreiſes, Johann Brenz, im Jahre 1522 zum Prediger an der Hauptkirche berief. Geboren zu Weil 1499, hatte derſelbe zu Heidelberg ſtudirt, und ſolche Fortſchritte in den Wiſſenſchaften gemacht, daß er in ſeinem achtzehnten Jahre Magiſter wurde, und philoſophiſche wie theologiſche Vorträge zu halten anfing. Er hörte Luthern bei ſeiner erwähnten Disputation zu Heidelberg, gewann ihn lieb, und deſſen Auslegung des Galaterbriefes, ſowie Melanchthon's Loci bildeten ihn zu einem tüchtigen Apoſtel der evangeliſchen Lehre. Eine vom Magiſtrate zwiſchen Brenz und den Barfüßermönchen zu Hall veranſtaltete öffentliche Disputation hatte die Abſchaffung der Meſſe 1523 zur Folge. Im Jahre 1526 übergab Brenz dem Rathe von Hall den Entwurf einer Kirchenordnung, womit er auch eine Schulordnung in Verbindung ſetzte. (Richter 1, S. 40 ff.) Zudem gab Brenz entweder 1527 oder 1528 einen Katechismus heraus, welcher, neben dem von den beiden Anſpacher Geiſtlichen Rurer und Althammer und dem von dem Heilbronner Reformator Lachmann (1528), noch älter als der lutheriſche iſt. (Herausgegeben iſt derſelbe von Hartmann, Stuttgart 1844.) Der Katechismus von Brenz führt den Titel: Fragſtücke des chriſtlichen Glaubens, und beſteht aus dem Catechismus minor für Kinder, und major für Erwachſene, und umfaßt den Glauben, die 10 Gebote, das

Vater Unſer und das Nachtmahl. Durchgeſehen und verbeſſer gab Brenz denſelben 1536 heraus. — In der freien Reichs ſtadt Heilbronn, ſtark bei dem Bauernkriege heimgeſucht, führt Johann Lachmann, trotz der Gegenwirkung des ſchwäbiſche Bundes und des Biſchofs von Würzburg, die Reformation ein indem er 1528 im Auftrage des Magiſtrats einen Katechismus durch faßliche Begriffserläuterung und Schriftbeweiſe für de gemeinen Mann geeignet, und 1532 eine Kirchenordnung ver faßte. — Die Bewohner Ulms vernahmen die evangeliſche Pre digt zuerſt aus dem Munde des mächtigen Volksredners Johann Eberlin von Günzburg und des Barfüßermönchs Heinrich von Kettenbach. Nachdem beide vertrieben, kam 1523 Joſt Höflich und 1524 Konrad Sam dahin. Eine Disputation, welche Sam mit dem Mönche Johann Ulrici von Kaiſersberg auf dem Rath hauſe 1527 hatte, in welcher er denſelben durch die heilige Schrift dergeſtalt in die Enge trieb, daß dieſer in die läppiſche Äußerung ausbrach, wenn Alles müſſe in der Bibel ſtehen, ſo möge ihr Sam anzeigen, wo es in der Bibel ſtehe, daß Ulm eine Stadt ſei, veranlaßte nicht nur die Ausweiſung des Mönchs, ſonder auch die Abſchaffung des katholiſchen Kultus. Im Jahre 153 verfertigte Martin Bucer von Strasburg eine Kirchenordnun für die Stadt nebſt einem Handbuche für die Prediger (Agende (Richter 1, 157 ff. Seckendorf, deutſch von Frick, S. 124 ff Die Gegenſchriften von Dr. Georg Oßwald, Pfarrer in Gei lingen, und von dem Dominikanerprior Köllin, worin der kath liſche Kultus aus dem Grunde vertheidigt wurde, weil die Kirc außer und neben der heiligen Schrift Einrichtungen treffen kön wurden keiner Berückſichtigung werth geachtet. — Reutlinge Reformator war Matthäus Alber oder Aulber, welcher 1523 d Meſſe deutſch zu leſen begann. Derſelbe ward 1524 vom B ſchof Hugo von Conſtanz zur Verantwortung nach Conſtanz g fordert, und da er nicht erſchien, ward über ihn und die Stad Reutlingen der Bann ausgeſprochen, welchen der Papſt Cl mens VII. beſtätigte. Beide wurden vom kaiſerlichen Hofgericht zu Rottweil in die Acht erklärt. Im November 1524 vor da

Reichskammergericht zu Eßlingen citirt, ſtellte ſich endlich Alber, und vertheidigte ſich drei Tage lang über 68 Punkte, die aus ſeinen Predigten ausgezogen waren, zur Beſchämung ſeiner Richter. Noch einmal ward Alber, wegen ſeiner Ehe, nebſt eilf andern verheiratheten Geiſtlichen von dem Vicar des Conſtanzer Bisthums vorgeladen, bei welcher Gelegenheit er an ein General- oder Nationalconcil appellirte, worauf der Bann über ihn und Reutlingen von dem Biſchofe wiederholt ward. Unter ſolchen Anfechtungen gereicht es der Stadt Reutlingen zum beſondern Ruhme, daß ſie ſich ſpäter in die Reihe der erſten muthigen öffentlichen Vertreter der Reformation ſtellte. — In Eßlingen predigte ſeit 1521 der Auguſtinermönch Michael Stiefel (der ſpäter in tiefe Verirrung gerathene, Strobel's Neue Beiträge I, 1.) die evangeliſche Lehre, obgleich das von Nürnberg dahin verlegte (damals ſtreng katholiſche) Reichskammergericht große Schwierigkeit verurſachte. Ambroſius Blarer, 1531 von Conſtanz berufen, führte die Reformation vollſtändig ein. Eine Kirchenordnung, von Jacob Otter verfaßt, erhielt die Stadt 1534. (Richter I, 247.) — Die freie Reichsſtadt Nördlingen berief 1522 Theobald Gerlacher von Billigheim, einem Städtchen in der untern Pfalz, evangeliſchen Prediger in der ſchwäbiſchen Reichsſtadt Weil, der mit unter die Zuhörer Luther's bei der Heidelberger Disputation 1518 gehört hatte. Derſelbe, gewöhnlich Billican genannt, hatte an Kaſpar Contz, ehemaligem Mönche in dem Carmeliterkloſter und nachher Helfer in der Georgenkirche, einen treuen Mitarbeiter. Dieſer Contz gab 1524 eine Liturgie der evangeliſchen Meſſe, und Billican 1525 eine Renovatio ecclesiae Nordlingiacensis heraus. (Richter I, 18 ff. Dolp, Reformation der Stadt Nördlingen. S. 44.) Billican gründete 1534 die geiſtliche Pflege, zur Unterhaltung der Geiſtlichen und Schullehrer. Als derſelbe 1535 Nördlingen verließ, trat der erwähnte Kaſpar Contz an ſeine Stelle, welcher 1538 eine Kirchenordnung verfaßte. (Richter I, 286. Dolp, Nr. XLII der Urkunden.)

Ein eigenthümliches Geſchick hatte die Einführung der Re-

formation in dem Herzogthume Würtemberg. Herzog Ulric mußte im Jahre 1519, wegen leidenſchaftlicher Ausbrüche einer ungezügelten Jugend und ungerechter Regierungsart durch den ſchwäbiſchen Bund gedrängt, ſein Land verlaſſen, welches der Bund, ohne Rückſicht auf die Rechte ſeiner Kinder, 1520 a Kaiſer Karl V. verhandelte. Der Kaiſer trat es mit den öſtreichiſchen Erblanden an ſeinen Bruder Ferdinand ab. Ein lang gehegter Wunſch Öſtreichs war nun erfüllt, ſein Einfluß au Oberdeutſchland ſchien durch die Erwerbung des mit ſeinen Erb landen ſo nahe zuſammenhängenden Beſitzthumes geſichert. De neue Regent, Erzherzog Ferdinand von Öſtreich, den wir ſchon als entſchiedenen Gegner der Reformation kennen, erließ zu Stuttgart im November 1522 ein drohendes Mandat wider die neue Lehre. Als die Stadt Stuttgart den Auguſtinermönch Dr Johann Mantel von Strasburg zum Pfarrer an der Leonhards kirche berief, um das Wort Gottes lauter und rein zu predigen ward derſelbe ohne Verzug ins Gefängniß geworfen. Erhard Schnepf, der das Evangelium zu Weinsberg predigte, ward ver trieben, und fand Schutz bei dem Edlen Dietrich von Gemmin gen, (in dem Norden Würtembergs) und ſetzte in deſſen Schloß kapelle zu Guttenberg ſeine Predigt fort. Die gewaltſame Un terdrückung der Reformation in Würtemberg rief beklagenswerth Ereigniſſe hervor, und machte die öſtreichiſche Regierung, welch ſich gegen das Geſuch der Landſchaft um Förderung der lautern Predigt des Wortes Gottes taub bewies, verhaßt. Herzog Ul rich, in deſſen Vertreibung das alte deutſche fürſtliche Rech ſchwer verletzt war, wurde jedoch, während der Kaiſer in Spa nien, Ferdinand in Ungarn ſich befand, und der ſchwäbiſche Bund aufgelöſt war, durch Hülfe des Landgrafen Philipp von Heſſen im Jahre 1534 wieder in ſein Land eingeſetzt, nachdem ſech Monate zuvor die öſtreichiſche Regierung die Ausbreitung des Giftes falſcher, verführeriſcher Lehre unter Gefängniß und an dern Strafen verboten hatte. (Sattler, III. Beil. S. 106.) Her zog Ulrich, der gereinigten Lehre zugethan, berief zwei Theologen zur Einführung derſelben in ſeinem Lande, den Erhard Schnep

von der Universität zu Marburg, wo er zuletzt gestanden hatte, und den Ambrosius Blarer von Eßlingen. Ersterer erhielt den obern Theil des Landes (das Land ob der Steige), letzterer das Unterland (das Land unter der Steige) zu reformiren. Die Bischöfe von Costnitz, Worms, Speyer, Augsburg und Würzburg, unter deren Sprengel das Herzogthum vertheilt war, legten der Einführung der Reformation viel Schwierigkeiten in den Weg, jedoch Herzog Ulrich verfolgte muthig seinen Zweck, und erließ noch im Jahre 1534 eine Verordnung, daß künftig alle Geistlichen Stellen nur mit evangelischen Lehrern besetzt werden sollten. Im Jahre 1535 Aufhebung der Klöster, im Jahre 1536 Ausarbeitung einer Ordnung eines gemeinen Kastens über Verwendung der Kirchengüter durch Schnepf (Richter 1, 261 ff.) und einer Kirchenordnung durch denselben, aber revidirt durch Brenz, das Jahr zuvor nach Würtemberg berufen. Die Kirchenordnung benutzt die Nürnberger, und enthält am Schlusse einen von Brenz verfaßten Katechismus, der strenger lutherisch ist, als sein für Hall geschriebener. (Richter 1, 265 ff.) In demselben Jahre Reformation der Universität zu Tübingen durch Brenz und Grynäus von Basel, und Melanchthon, von Wittenberg berufen, und Erlassung eines Edictes, wodurch der evangelische Kultus zum Landesgesetze erhoben wurde. Im September des Jahres 1537 ward der sogenannte Götzentag zu Urach wegen der Bilder gehalten. Schnepf und Brenz wollten, man solle die unärgerlichen Bilder stehen lassen, Blarer dagegen forderte gänzliche Ausräumung der Bilder und Gemälde aus den Kirchen, und seine Meinung fand den Beifall des Herzogs. In demselben Jahre Abfassung einer Eheordnung von Schnepf. (Richter 1, 279.) Im Jahre 1546 veranstaltete Herzog Ulrich eine allgemeine Kirchenvisitation, wobei das Land in 33 (später 32) Dekanate eingetheilt wurde, davon jedem ein Dekan (Superintendent, 4 General- und 29 Specialsuperintendenten) vorgesetzt wurde. Bei dieser Gelegenheit wurde eine Synodalverordnung erlassen, und 1547 eine Visitationsordnung. In der Grafschaft Reichenweiher führte Ulrich's Bruder, Georg, der

Stammvater des jetzt regierenden Hauſes zu Würtemberg, durch Erasmus Schmid 1535 die Reformation ein. Im Jahre 1550 ſtarb Herzog Ulrich, und es folgte Herzog Chriſtoph, der uneigennützige Vollender der Reformation Würtembergs. Herzog Chriſtoph ernannte Brenz zu ſeinem Rathe und zum Probſte der Stiftskirche zu Stuttgart. (Hartmann und Jäger, Johann Brenz. Hamb. 1840.) Mit Zuziehung ſeines Rathes, theilweis von ihm verfaßt, erſchienen 1552 eine Kaſtenordnung, 1553 eine Eheordnung, eine Viſitationsordnung, eine Kirchenordnung (revidirt 1555), 1556 eine Kloſterordnung (revidirt 1559). Alle dieſe und noch andere Ordnungen wurden 1559 in Einen Codex zuſammengetragen, die große Kirchenordnung genannt. Vorher ſchon, 1551, erſchien Brenz's großer Katechismus: Catechismus pia et utili explicatione illustratus, und 1552 eine deutſche Überſetzung deſſelben von Bayer, beide vielmal aufgelegt. Herzog Chriſtoph erließ 1559 eine Schulordnung, für höhere und niedere Schulen, wobei die Errichtung des Stipendiums zu Tübingen und der Kloſterſchulen zu bemerken iſt.

Der Markgraf Philipp I. von Baden, 1524 zum Vorſitze des Reichsregiments berufen, befahl in einem Ausſchreiben an die Pfarrer vom 6. September 1522, den Frieden in der Kirche zu erhalten, ohne Zankſucht das Volk aus der heiligen Schrift, als Quelle des göttliches Wortes, zu belehren, aber keine Änderung in der Meſſe und im Gottesdienſte vorzunehmen, ehe ein ſolche Änderung durch ein chriſtliches Concil angeordnet werde. Sobald aber der Reichsbeſchluß von Nürnberg gegen die Reformation nicht ungünſtig ausfiel, beförderte er entſchiedene Reformationsfreunde zu wichtigen geiſtlichen Stellen, einen Franz Irenicus zum Pfarrer von Ettlingen, Johann Unger, Jugendlehrer Melanchthon's, zum Pfarrer an der Stiftskirche zu Pforzheim. Der Buchdrucker und Maler Johannes Greyffenberger trat zu Pforzheim 1524 für die Reformation in Flugſchriften auf: Gegen die falſchen Propheten, vor denen uns Chriſtus gewarnet hat. — Was uns gelehrt haben unſere Meiſter der Schrift. — Die Welt ſagt, ſie ſehe keine Beſſerung von De-

nen, die ſie lutheriſch nennt u. a. (Panzer, Annalen II, 96. 108. 285. 331.) Markgraf Philipp ſtellte in ſeinem Lande (im badiſchen Unterlande) keine Geiſtlichkeit ohne ſtrenge Prüfung ihrer Tauglichkeit an, drang nicht auf den Cölibat, ſuchte die Proceſſionen abzuſchaffen, ſchränkte die Feier der Meſſe auf Sonn- und Feſttage ein, vervielfältigte die Belehrung durch Predigten. Als Glaubensnorm empfahl er den Geiſtlichen die heilige Schrift, die er 1529 in deutſcher Sprache (nach Luther's Überſetzung, mit Ausnahme der Propheten, bei welcher die 1527 zu Worms erſchienene Überſetzung von Ludwig Hetzer und Johann Denk wiedergegeben wurde) zu Durlach drucken ließ. Er erlaubte, den Kranken auf ihr Verlangen das Sacrament unter beiderlei Geſtalt zu reichen, und führte Luther's deutſche Geſänge bei dem Gottesdienſte ein. Allein die völlige Abſchaffung der Meſſe ließ er mit Entſchiedenheit nicht zu, indem er ſich an die Uneinigkeit unter den Evangeliſchen über das Nachtmahl ſtieß. Balthaſar Merklin, Probſt von Waldkirch, welcher als kaiſerlicher Vicekanzler Karl V. nach Spanien begleitete, und darauf, beauftragt vom Kaiſer, mehrere deutſche Höfe zur Wiederbelebung römiſch-katholiſcher Intereſſen bereiſte, kam am 24. Junius 1528 auch nach Baden, und bewirkte bei Markgraf Philipp ſo viel, daß er ſich wieder zur alten Kirche hinneigte, auf Beibehaltung des mittelalterlichen Kultus drang, und die heilige Schrift im kirchlichen Sinne ausgelegt haben wollte, 1532 die deutſche Sprache bei der Taufe verbot, ſtrenge evangeliſche Geiſtliche ihrer Stellen entſetzte. Unter Markgraf Karl II. von Baden-Durlach (Baden-Pforzheim) (ſeit 1553) indeſſen half deſſen Kanzler Dr. Martin Achtſynit (Amelius) der Reformation einen neuen Sieg am Oberrhein vorbereiten. Herzog Chriſtoph von Würtemberg ermunterte den Markgrafen durch ein Schreiben vom 9. April 1554 zur Förderung der evangeliſchen Lehre, und er förderte ſie bis an das Ende ſeines Lebens, wodurch er ſich den Beinamen des Frommen erwarb. Für den ſüdlichen Theil ſeines Landes bediente er ſich des erſten Basler Geiſtlichen, Dr. Simon Sulzer, eines leutſeligen, frommen, gelehrten Mannes. Eine Commiſſion

von vier berufenen Geiſtlichen, dem Dr. Jacob Andreä, Su
intendenten zu Göppingen, Dr. Max Mörlin, Hofprediger
Koburg, Dr. Johann Stöſſel, Superintendenten zu Heldbu
und dem Heidelbergiſchen Hofprediger Michael Diller und z
weltlichen Räthen, arbeitete unter dem Vorſitze des Kanzlers
Martin Achtſynit zu Pforzheim einen Reformationsentwurf a
der unter dem Namen „Kirchenordnung der Markgrafſchaft
den, Pforzheimer Theils," am 1. Januar 1556 dem Lande
kündigt, und in demſelben Jahre zu Tübingen gedruckt wu
Im Herbſte des nämlichen Jahres 1556 wurde die erſte Kirch
viſitation des ganzen Landes durch jene weltlichen und geiſtlic
Commiſſarien, zu welchen letztern noch der Würtemberger G
liche Dr. Johann Heerbrand aus Herrenberg berufen ward,
gonnen. Das Synodalinſtitut wurde eingerichtet, indem
erſt zweimal des Jahres, nachher lange Zeit dreimal Syno
hielt, nach dem Vorbilde der Würtembergiſchen Synodalordn
von 1547.

Endlich von dem Schickſale der Reformation in dem bai
ſchen und öſtreichiſchen Kreiſe! Das von Herzog Albrecht
Weiſen 1508 gegebene Primogeniturgeſetz in der Erbfolge ma
nothwendig, daß man den von der reinweltlichen Herrſchaft a
geſchloſſenen jüngern baieriſchen Prinzen eine gemiſchte weltl
geiſtliche, alſo ein Erz- oder Hochſtift verſchaffte. Daher
Beſtreben von Baierns Herrſchern, die unmittelbar in ihrem
biete befindlichen, oder an daſſelbe grenzenden Hochſtifte
geiſtlichen Anſtalten, und demzufolge den altherkömmliche Kirch
ſtaat Deutſchlands aufrecht zu erhalten. So lange Luther
der in der Kirche vorhandene Mißbräuche kämpfte, ſtörten Baie
Fürſten durch Nichts die Verbreitung ſeiner Lehre in ihrem
biete; denn auch ſie wollten eine Reform der Kirche auf der
ſtehenden Grundlage. Als er aber, durch unkluge Gegner
mer weiter gedrängt, daß ganze Daſein der alten Kirche in F
ſtellte, da erſt ſind ſie ſeine entſchiedenen Bekämpfer geworb
Viele baieriſche Fürſtenſöhne haben ſeitdem die deutſchen und
mal des Landes Biſchofsſtühle eingenommen. Nicht ohne

fluß auf die Stellung der baierischen Herzöge gegen die neue Lehre war auch der Bauernkrieg, der in ihrer Nachbarschaft ausbrach, und unter andern im Erzstifte Salzburg wüthete. — Von dem helldenkenden Bischof Johann von Chiemsee erschien 1519 eine Schrift: Onus Ecclesiae, worin das sittliche Verderben der Geistlichkeit nachdrücklich gerügt wurde; zu derselben Zeit wurden Luther's Schriften zu München und Landshut nachgedruckt und verkauft. Da begann zuerst der Bischof Christoph von Augsburg aus einem andern Tone zu handeln, indem er auf einer Diöcesansynode zu Dillingen 1520 allen Priestern die Schriften Luther's zu lesen streng verbot. In Folge der kaiserlichen Achtserklärung gegen Luther zu Worms erließen die baierischen Fürsten Herzog Wilhelm IV. und sein von ihm zum Mitregenten angenommener Bruder, Herzog Ludwig, im März 1522 ein Mandat wider Luther's Lehre, 1523 ein Mandat wider dessen Bibelübersetzung und 1524 ein neues Mandat wider seine Lehre. (Winter, Schicksale der evangelischen Lehre in Baiern 1, 79. 169. 310 ff.) Ein Hauptgegner der Reformation war der Kanzler Herzog Wilhelms, Leonhard von Eck, der einflußreiche Staatsmann. An der Universität zu Ingolstadt waren die Hauptverfechter der alten Kirche Franz Burkhard, Georg Hauer, Professoren der Rechte, und Johann Eck. Letzterm, den wir schon kennen, ist die Verbindung der herzoglichen Gewalt, der Universität Ingolstadt und der päpstlichen Autorität zur Unterdrückung der nationalen Bewegung in Baiern zuzuschreiben. Auf Bitte der Herzöge ernannte Papst Hadrian VI. 1523 Bevollmächtigte zur Bestrafung ketzerischer Priester. Zur Unterdrückung lutherischer Schriften ward eine eigene Censur, sowie zur Aufspürung und Ausrottung der Ketzer ein förmliches Inquisitionsgericht aufgestellt. Beitritt der Regenten Baierns zu dem Bündnisse unter Erzherzog Ferdinand zur Unterdrückung der lutherischen Neuerungen im Juli 1824. Die Bulle Hadrians ward von Clemens VII. am 5. Februar 1526 bestätigt und geschärft. Während dieser Zeit traten als Bekenner und Vertheidiger von Luther's Lehre hervor die Priester Wolfgang Ruß, Konrad Pirkei-

mer zu Altöttingen, die Prieſter Jacob Daxer und Joha
Pettendorfer zu Ingolſtadt, der Chorherr Wolfgang Wurſing
und der Prediger Martin Reckenhofeu zu Freiſingen, der Pfa
rer Balthaſar Hubmeier zu Regensburg, (nachher Wiedertäufe
der Barfüßermönch Johann Schilling zu Augsburg, Arſati
Seehofer*), Magiſter, und eine wackere Frau, Argula von Gru
bach, zu Ingolſtadt. Herzog Wilhelm ließ im Julius 1523
nen lutheriſchgeſinnten Bäcker zu München enthaupten, u
mehrere andere Lutheraner ſtarben den Märtyrertod. Leonha
Käſer, Pfarrvicar zu Weitzenkirchen, ward zu Schärding im A
guſt 1527 verbrannt. Die Zahl derjenigen, die ſchon um
ringer Hinneigung zu den neuen Lehren willen grauſame Ei
kerkerung, Verfolgung oder Vertreibung aus dem Vaterlande
fuhren, war ſchon in dieſen Tagen ſehr groß. Selbſt Joha
Thurmair von Abensberg, davon Aventin genannt, deſſen baie
ſche Annalen einen allgemeinen deutſchen Inhalt haben, getrag
durch den Geiſt der nationalen Oppoſition gegen das Papſtthu
ward 1528 eingekerkert, und ſtarb in Folge davon. Streng
Verbot des Beſuches von Predigten in benachbarten Orten v
Jahre 1528. Das Verbot wurde aber gleich übertreten, obſch
in Folge davon Viele einen grauſamen Tod ſtarben. Im Ja
1531 Annahme des Augsburger Reichsabſchieds von 1530
einem Kreistage zu Regensburg, und darauf Publication ei
dritten Edicts wider Luther's Lehre. (Winter, 1, 278 ff.)
den benachbarten freien Reichsſtädten Regensburg, Augsbu
Ulm fanden die Apoſtel der neuen Lehre einen Wirkungskre
Zu Augsburg ward die Reformation 1537 vollkommen eingefüh
Zu Regensburg ward die öffentliche Einführung des lutheriſch
Gottesdienſtes 1542 geſtattet. Bündniß zwiſchen den Fürſ

*) Die theol. Facultät zu Ingolſtadt zog 17 Artikel aus Seehofe
Schriften aus, die derſelbe 1523 zu widerrufen gezwungen wurde. Dage
erſchien von Luther ein Sendſchreiben an alle liebe Chriſten nebſt ei
Schrift: Wider das blinde und tolle Verdammniß der 17 Artikel, von d
elenden ſchändlichen Univerſität Ingolſtadt ausgangen. (Deutſche Schrift
Altenb. 1661. T. II, 771 ff.)

von Baiern und Ferdinand zur Unterdrückung aller Religionsneuerungen in den beiderseitigen Landen 1535. Der Passauer Domdechant Rupert von Mosham, welcher 1537 die Gebrechen der katholischen Kirche rügte, und freimüthig auf ihre Abstellung drang, um dadurch die Lutheraner mit der Kirche zu versöhnen, ward durch kaiserliche Richter zu lebenslänglichem Gefängnisse verurtheilt. Die Zeitgenossen haben Herzog Wilhelm IV. wegen seiner Vertheidigung der alten Kirche, die ohne ihn, nach der Äußerung Granvella's, des ersten Ministers Karl V., in Deutschland zu Grunde gegangen wäre, den Beständigen genannt, der geistreiche Hormayr nennt ihn den Erstarrten. Nach spanischer Art ward in Baiern 1558 die Inquisition eingeführt. Jeder des Lutherthums Verdächtige wurde über 31 Artikel befragt, welche Melanchthon mit einem Vorberichte und unter dem Titel: Abgöttische Artikel u. s. f. 1558 herausgab. (Strobel, Neue Beiträge zur Lit. Bd. 3. St. 2. Nr. IX.)

Der erste, welcher im Östreichischen als Prediger des Evangeliums auftrat, war Paulus Speratus a Rutilis, ein schwäbischer Edelmann, gewöhnlich Spretter genannt, (den wir bei der Reformation Preußens kennen gelernt haben) ein Mann von tiefer Gelehrsamkeit, trefflichem Verstande und bewundernswürdiger Beredtsamkeit, zuerst Prediger in Würzburg. Wegen der Predigt des Evangeliums von da vertrieben, begab er sich nach Salzburg 1520, und ward Prediger an der Kathedralkirche daselbst. Jedoch weil er in seinem Vortrage ungescheut auch sogar den damaligen Erzbischof, Matthäus Lange, anzugreifen kein Bedenken trug, wurde er seines Amtes entsetzt und des Landes verwiesen. Von hier wandte er sich im Jahre 1521 nach Wien. Eine Predigt aber, welche er in der Domkirche am ersten Sonntage nach Epiphanias 1522 hielt, worin er den Ehestand der Geistlichen vertheidigte, (er selbst war verheirathet) war Ursache, daß er vor die theologische Facultät zur Verantwortung gefordert, und nachdem er Wien heimlich verlassen hatte, als excommunicirt erklärt wurde. Er nahm seinen Weg nach Iglau in Mähren, wo er abermals als Prediger angestellt wurde. Seine

Angelegenheiten nahmen aber denſelben Gang als früher. Speratus griff hier in ſeinen Predigten vornehmlich die Mönche an, und zog ſich den Haß derſelben dergeſtalt zu, daß er von ihnen bei dem Biſchof von Olmütz verklagt wurde, welcher bei dem Könige Ludwig von Ungarn einen Befehl auswirkte, unter Androhung der Acht und anderer fürchterlicher Strafen den Speratus zu entlaſſen. Die Bürger Iglau's indeſſen, welche die ewigen Güter höher ſchätzten als die vergänglichen, ſchloſſen einen Bund, ihren Lehrer auf jede Weiſe zu ſchützen, in Folge deſſen Speratus bis ins folgende Jahr 1523 ſein Amt bei ihnen fortſetzte. In dieſem Jahr aber mußte Speratus der Gewalt weichen, worauf er von Iglau nach Wittemberg zu Luthern reiſte, der ihn in einer beſonden Schrift gegen die Wiener Theologen, welche acht Artikel als Grund ſeiner Verdammniß herausgegeben hatten, vertheidigte. Die Artikel lauteten alle der evangeliſchen Lehre zuwider, nur der fünfte lautete ſehr anſtößig, nämlich es möchte bei dem Glauben keine Sünde geſchehen — offenbar eine hinterliſtige Conſequenz aus der Lehre Spretters. Erzherzog Ferdinand von Öſtreich erließ im Jahre 1523 ein Mandat, in welchem er die Einführung und Leſung von Luther's Schriften im Öſtreichiſchen ſtreng verbot. Erzherzog Ferdinand ſtand auch, wie oben erzählt iſt, bei dem im Jahre 1524 zu Regensburg geſchloſſenen Bunde der katholiſchen Stände an der Spitze, kraft deſſen ſie ſich erklärten, in ihren Gebieten der Reformation auf alle Weiſe entgegen zu treten. Im Jahre 1527 ging in alle öſtreichiſche Erblande ein Mandat aus, in welchem des wider Luthern ergangenen Worms'ſchen Edicts, welches auch im Öſtreichiſchen publicirt worden, gedacht, und dabei geklagt wurde, daß desungeachtet die fremden Lehren an vielen Orten nicht nur nicht abgeſtellt, ſondern ſogar im Wachſen begriffen ſeien. Das Edict ſollte jährlich zwei Mal von der Kanzel verleſen werden. Im Jahre 1528 ward in allen öſtreichiſchen Landen eine Kirchenviſitation angeſtellt, und auch in demſelben Jahre eine Verordnung wider die Buchdrucker erlaſſen, kein Buch zu drucken oder zu verkaufen, das nicht von der öffentlichen Behörde gebil-

ligt worden ſei. Schon um dieſe Zeit war die Zahl der Proteſtanten den Katholiſchen überlegen. Der Herren- und Ritterſtand wollte die Jurisdiction der Biſchöfe nicht weiter anerkennen. Eine Verordnung vom November 1528 ſuchte dieſelbe vergeblich aufrecht zu erhalten Um dieſe Zeit kam der Wiedertäufer Dr. Balthaſar Hubmeier, aus Freiburg in der Schweiz vertrieben, nach Mähren, und fand dort mit ſeiner Schwärmerei vielen Anhang, ward aber eingezogen, und zu Wien verbrannt. Ein ſcharfes Edict König Ferdinands vom Jahre 1529 gebot alle und jede Wiedertäufer aus dem Öſtreichiſchen auszurotten. Auf einem Landtage zu Inſpruck im Jahre 1532 Geſuch der Stände um die freie Übung der evangeliſchen Religion. Als der Kardinal Aleander im Jahre 1538 als Legat vom Papſte Paul III. an den König Ferdinand geſandt wurde, klagte er demſelben, daß er in den öſtreichiſchen Provinzen an die 1500 römiſchkatholiſche Pfarrſtellen angetroffen, welche aus Mangel der Prediger leer geſtanden. Im Jahre 1539 bekannte ſich der größte Theil der Ritterſchaft wie auch eine unglaubliche Menge aus dem Volke öffentlich zum Lutherthum. König Ferdinand erließ am 3. April 1539 einen Befehl, worin er alle Söhne ſeiner Unterthanen, die ſich zu Wittenberg zum Studiren aufhielten, zurückberief, und bei Vermeidung harter Strafe Jedem dieſelbe zu beſuchen verbot. Als im Jahre 1541 Johann Faber, Biſchof zu Wien, ſtarb, ein heftiger Feind der Lutheraner und Rathgeber Ferdinand's, ſo nahm dieſer mildere Geſinnungen an, und dachte an eine gegenſeitige Duldung zwiſchen Katholiſchen und Evangeliſchen. Dieſes benutzten die Letztern, demſelben auf einem Landtage zu Prag in dieſem Jahre eine Bittſchrift wegen Freiheit ihrer Religionsübung einzureichen. Allein die Antwort, welche ſie erhielten, lautete doch nur dahin, daß ſie ſich auf ein bevorſtehendes Concil vertröſten, und unterdeſſen in der Religion ſich ſo erzeigen ſollten, wie es — ihre ehrlichen alten Vorfahren gethan hätten, und daß ſie keine Änderung, noch Neuerung vornehmen ſollten. Im April 1548 erſchien ein Befehl des Königs Ferdinand, daß Niemand ſeiner Unterthanen wo anders, als zu Wien,

Freiburg im Breisgau und zu Ingolſtadt ſtudiren ſollte. Dieſe Befehle ward jedoch wenig gehorſamt, indem man 1559 ſog einen Öſtreicher, den Freiherrn Heinrich von Stahrenberg, a Rector der Univerſität zu Wittenberg findet. Eine Bittſchri von den Ständen (der Erzherzogthümer ob und unter der Er der Herzogthümer Steiermark, Kärnthen, Krain) auf dem Reich tage zu Augsburg 1548 dem Könige Ferdinand übergeben, bli ohne Erfolg. Desungeachtet nahm die Zahl der Proteſtanten i Öſtreichiſchen immer mehr zu. Eine merkwürdige Erſcheinu bietet dar, daß ſelbſt an der Univerſität zu Wien lutheriſche Pr feſſoren angeſtellt waren, was König Ferdinand dadurch zu hi dern ſuchte, daß er im Jahre 1546 einen Befehl an die Univ ſität, beſonders an die theologiſche Facultät ergehen ließ, v nun an mit einem jeden, der als Profeſſor möchte angenomm werden, vorher ein Examen anzuſtellen, damit man ſeines römiſc katholiſchen Glaubens völlig verſichert wäre. Im Jahre 154 kam ein Mandat zum Vorſcheine, in welchem insbeſondere d Kirchenpatronen, bei Verluſt ihrer Collatur, anbefohlen wa die ſo lange ledig geſtandenen Pfarrſtellen auf dem Lande inn halb zwei Monaten mit geſchickten Predigern zu beſetzen, u daß es geſchehen, der Regierung anzuzeigen. Auf dem erwäh ten Reichstage zu Augsburg erließ Kaiſer Karl V. eine Ref mationsformel mit dem Befehle, daß überall Provinzialſynod gehalten, und auf denſelben der kirchliche Zuſtand unterſuc und verbeſſert werden ſollte. In Folge davon hielt der Erz ſchof zu Salzburg im Februar 1549 eine Synode, auf welch berathſchlagt wurde, wie dem Lutherthume, das in den öſtreich ſchen Provinzen ſo ſehr überhand genommen, mit Nachdruck g wehrt, und das verfallene Papſtthum wieder aufgerichtet werd möchte. Im Jahre 1551 ward abermals ein Edict wegen B ſetzung der erledigten Pfarrſtellen erlaſſen, worin den Biſchöf und der Univerſität zu Wien die Bildung tauglicher Subje zur beſondern Pflicht gemacht wurde. Der Befehl an die Bu händler, keine ſectireriſchen Bücher zu verkaufen, ward im Jahre 15 erneuert. Allein was beweiſen dieſe Anſtalten anders, als d

ausgebreiteten Beifall, welchen die gereinigte Lehre unter den Bewohnern Öſtreichs fand? Wäre nicht ſeit demſelben Jahre 1551 der Einfluß eines Ordens hemmend eingetreten, ſo hätte wahrſcheinlich der Proteſtantismus auch im Öſtreichiſchen feſten Fuß gefaßt, wovon ſodann eine ebenſo wahrſcheinliche Folge die endliche allgemeine Begründung deſſelben unter der deutſchen Nation überhaupt geweſen wäre. Hier ſtößt der Geſchichtſchreiber des Proteſtantismus auf eine dunkele Frage. Warum iſt das nicht geſchehen? Antwort: Weil es damals nicht geſchehen ſollte, und darum auch nicht geſchehen konnte! Im Jahre 1569 verfertigte Chyträus, von Roſtock berufen, für die Evangeliſchen eine Kirchenordnung. (Raupach, Evang. Öſtreich I, 114 ff.)

Statt daß wir die Geſchichte der Begründung des Proteſtantismus als Nationalſache bis zum Aufbau einer neuen deutſchen Kirche fortführen können, müſſen wir den naturgemäßen Gang der Geſchichte abbrechen, und ſtatt die Grundidee der deutſchen Volksthümlichkeit ſich zur ſittlichen Schönheit entfalten zu ſehen, müſſen wir zu einem Abſchnitte der Geſchichte übergehen, welcher das zerſtörende und ſataniſche Prinzip der religiöſen Parteiſucht als den Mittelpunkt des deutſchen Volkslebens darſtellt.

3. Die Reformation der deutſchen Kirche als lutheriſche Parteiſache.

Nachdem wir in Folge des Reichstages von Speyer im Jahre 1526 die Reformation als nationale Bewegung, ſo weit ſich dieſelbe in der Reformationsepoche erſtreckte, dargeſtellt haben, ſind wir zu dem Reſultate gekommen, daß die Bewegung leider nicht durchging, ſondern nur in einem großen Theile der Nation Raum gewann. Etwa zwei Fünftheile derſelben nahmen die Reformation an. Der Grund davon mag hauptſächlich in einem doppelten Umſtande liegen, einmal darin, daß Luther's

Reformationsweiſe den poſitiven Kirchenſtand zu tief erſchüttert und zweitens in der verſchiedenen Volksthümlichkeit des Nord und Süddeutſchen, von denen der erſtere das Religiöſe vorherrſchend mit dem Verſtande, der letztere vorherrſchend mit dem Gemüthe auffaßt. Indem der Proteſtantismus in Deutſchland zur lutheriſchen Parteiſache wurde, wird ſeine geſchichtliche Stellung eben ſo verwickelt und ſchwierig, als die Aufgabe des Hiſtorikers eine verwickelte und ſchwierige iſt, dieſelbe in das rechte Licht zu ſtellen. Der Proteſtantismus erreicht zur Zeit ſeiner geſchichtlichen Begründung in Deutſchland ſeinen letzten Zweck noch nicht, ſondern dieſes Ziel bleibt der Zukunft vorbehalten. Daß der Proteſtantismus auch als Partei fortbeſteht, darin liegt nunmehr die Wahrheit ſeiner geſchichtlichen Stellung; daß er aber blos Partei iſt und Partei bleibt, und als ſolche weder einen Trieb ſich innerlich auszubilden, noch äußerlich zu erweitern zeigt, darin liegt das Gegentheil.

Wenn ſchon die Richtung Luther's das beſtehende Kirchenthum tief erſchütterte, ſo war dieſes doch in einem weit ſtärkeren Grade bei der Reformationstendenz der Fall, welche gleichzeitig mit Luther der Prieſter am Münſter zu Zürich, Ulrich Zwingli in der Schweiz begründete. Um den radicalen Charakter ſeiner Tendenz zu bezeichnen, darf nur daran erinnert werden, daß er mit Carlſtadt in Strasburg in nähere Verbindung trat. Der Streit Luther's mit Carlſtadt führte nun auch zu einem Mißverhältniſſe zwiſchen ihm und Zwingli, das ebenfalls in einen Streit über das Sacrament des Nachtmahls ausbrach, bei welchem Luther durch ſeine Schriften: Daß die Worte: Das iſt mein Leib — im Sacramente noch feſtſtehen 1527, und ſein großes Bekenntniß vom Nachtmahle 1528 entſchieden der Zwingliſchen Richtung entgegentrat. Deßungeachtet fand Zwingli's Richtung in Deutſchland Eingang, nicht nur in Süddeutſchland ſondern auch in Norddeutſchland, mehr als man gewöhnlich glaubt, wo ſie jedoch gewaltſam niedergehalten wurde. Aber ſelbſt eines von den Häuptern der evangeliſchen Fürſten, der Landgraf Philipp von Heſſen, war derſelben offenbar günſtig

Bei dieſer Lage der Sache ſoll die Beſorgniß einer endlichen totalen kirchlichen und auch wohl davon begleiteten politiſchen Revolution in Deutſchland die katholiſchen Fürſten zu einem geheimen Bunde zur Vernichtung des Churfürſten von Sachſen und des Landgrafen von Heſſen und damit zugleich der lutheriſchen Reformation überhaupt veranlaßt haben. Der Vicekanzler des Herzogs Georg von Sachſen, Otto von Pack, welcher dem Landgrafen von Heſſen als Rathgeber in ſeiner Streitſache mit Naſſau von dem Herzoge auf einige Zeit überlaſſen wurde, machte demſelben zu Kaſſel auf ſeine Äußerung, es komme ihm allerlei vor, wie etliche Practiken ſollten gemacht ſein wider den Churfürſten und wider ihn, die Eröffnung, daß zu Breslau am 12. Mai 1527 ein geheimes Bündniß zwiſchen König Ferdinand, den Churfürſten von Mainz und Brandenburg, dem Erzbiſchofe von Salzburg, den Biſchöfen von Bamberg, von Würzburg, dem Herzoge Georg von Sachſen und den Herzögen von Baiern wider den Churfürſten von Sachſen und ihm geſchloſſen worden ſei, unter der Bedingung, beide Fürſten mit Heeresmacht aus ihren Ländern zu vertreiben, wofern nicht Luther ausgeliefert, und der alte kirchliche Zuſtand wiederhergeſtellt werde. Dazu ſollte ein Achtmandat über die bezeichneten Fürſten vom Kaiſer aus Spanien eingeholt werden. Zur Beſtätigung ſeiner Ausſage zeigte er dem Landgrafen darauf zu Dresden eine beſiegelte Copie des Vertrags, welche Herzog Georg mit ſich geführt habe, um mehrere Theilnehmer zu gewinnen, und welche er zu Leipzig dem Herzoge Heinrich von Braunſchweig vorgeleſen habe. (Luther's Werke v. Walch. XVI, 445.) Das Original konnte er jedoch nicht herbeiſchaffen, behauptete aber (ſpäter im Verhöre) daſſelbe mit den Siegeln König Ferdinand's, Churfürſt Joachim's und Georg's auf des Herzogs Tiſche geſehen zu haben, und er habe ſelbes dem Landgrafen zu zeigen verſprochen, nachdem das Siegel des Herzogs daran zerbrochen, und die Schrift durchlöchert geweſen, indem der Herzog daſſelbe zu vernichten befohlen habe. Der Landgraf reiſte ſchleunig nach Weimar, und eröffnete dem Churfürſten von Sachſen die drohende Gefahr, wor-

auf beide am 9. März ein Vertheidigungsbündniß ſ
Obſchon der Churfürſt von Sachſen auf das Gutacht
Luther und Melanchthon von Eröffnung von Feindſel
ihrerſeits abrieth, ſo erließ gleichwol der Landgraf am 2
eine Art von Kriegesmanifeſt mit Publicirung des ang
Bündniſſes, und fiel mit 4000 Reitern und 14,000 Man
volk in die benachbarten fränkiſchen Stifte Würzburg unt
berg ein. Beſonders Herzog Georg von Sachſen, Schwie
des Landgrafen, erklärte das Bündniß für eine Lüge, des
thaten auch die übrigen angegebenen Mitglieder deſſelbe
öffentliche Schriften. Eine leere Erdichtung iſt indeſſ
Bündniß gewiß nicht geweſen, ſchon aus dem Grund
weil ſich kein Grund angeben läßt, warum Otto von P
ſolche Lüge, die ihn unfehlbar ins Verderben ſtürzen
hätte thun ſollen. Daß Otto von Pack, von Herzog
verfolgt und in den Niederlanden ergriffen, 1536 auf de
zu einer Erdichtung ſich bekannte, wird kein Unparteiiſ
ein Geſtändniß der Wahrheit halten. Am wahrſcheinlich
die Annahme, daß das Bündniß ein vom Könige Fer
der beiden Fürſten, weil ſie ſeiner Wahl zum römiſchen
entgegen waren, und dem Landgrafen noch beſonders,
den geächteten Herzog Ulrich von Würtemberg aufgen
hatte, grollte, oder doch von den Räthen Ferdinand's
teltes Projekt war. Der Landgraf legte zwar, nachdem
ſchöfe von Bamberg und Würzburg und der Churfürſt von
ſich zum Erſatze der Kriegskoſten, und der letztere außerd
Verzichtleiſtung auf ſeine geiſtliche Gerichtsbarkeit in Sach
Heſſen bis zu einem Religionsvergleiche, bereit erklärt hat
Juni 1528 die Waffen nieder, aber ſeine voreilige Han
weiſe war ein offenbarer Landfriedensbruch, und ſein Zu
keine andere Geſtalt, als die Mißhandlung der höhern G
keit im Bauernkriege.

Unter dem 1. Auguſt 1528 erließ der Kaiſer von Va
aus ein Schreiben an die Reichsſtände, worin er einen
tag auf den Anfang des Februar des künftigen Jahre

nach Speyer ausſchrieb, für die zwei großen Hauptgegenſtände der Religion und der Türkenhülfe. Zugleich wurden die Urſachen erwähnt, welche noch immer das perſönliche Hinkommen des Kaiſers ins Reich verzögerten, und zu ſeinen Stellvertretern für den Reichstag der König Ferdinand, der Pfalzgraf Friedrich, der Herzog Wilhelm von Baiern, und die Biſchöfe von Trient und Hildesheim ernannt. Dieſer merkwürdige Reichstag begann am 15. März 1529 unter zahlreicher Beſuchung der Fürſten. Auf dieſem Reichstage war die Parteiſucht herrſchendes Prinzip, indem man katholiſcherſeits nach Kräften dahin ſtrebte, einen dem Wormſer Edicte möglichſt entſprechenden Zuſtand herbeizuführen, und den Speyerſchen Beſchluß von 1526 mit dem jedem Reichsſtande einſtweilen zugeſtandenen Reformationsrechte aufzuheben. Schon in der kaiſerlichen Propoſition war der Artikel über das Reformationsrecht der einzelnen Reichsſtände von dem Reichstage zu Speyer vom Jahre 1526 mit einer Art abſoluter kaiſerlicher Machtvollkommenheit caſſirt. (Luther's Werke von Walch. XVI, 321.) Ein niedergeſetzter Ausſchuß, des mehren Theils aus katholiſchen Ständen beſtehend, übergab dem Könige Ferdinand ein Gutachten, worin der Kaiſer gebeten wurde, die Berufung eines freien chriſtlichen Generalconcils zum eheſten als möglich und längſtens binnen einem Jahre nach Metz, Cöln, Mainz, Strasburg oder nach einer andern gelegenen Malſtadt zu betreiben. Sollte das Concil in ſolcher Zeit ſeinen Fortgang nicht haben können, ſo möge der Kaiſer eine Verſammlung aller Reichsſtände und Anderer, ſo dazu zu erfodern nöthig, halten. Da aber der Artikel des Reichstages von 1526 bei Vielen in einen großen Mißverſtand und zu Entſchuldigung von allerlei erſchrecklichen neuen Lehren gezogen und ausgelegt worden, ſo hätten ſich die Stände entſchloſſen, daß Jene, welche bei dem Edicte von Worms ſeither geblieben wären, dabei auch bis zum Concilium verbleiben ſollten. Bei den andern Ständen aber, bei welchen die andern Lehren entſtanden, und zum Theil ohne merklichen Aufruhr und Gefahr nicht abgewendet werden könnten, ſolle doch hinfüro alle weitere Neuerung bis zu

künftigem Concil, ſo viel möglich und menſchlich, verhütet werden. Insbeſondere ſollten etliche Lehren und Secten, ſo viel die dem Sacramente des Leibes und Blutes Chriſti entgegen, nirgend geſtattet, deßgleichen die Ämter der heiligen Meſſe nicht abgethan, auch Niemand an den Orten, da die andere Lehre entſtanden und gehalten werde, die Meſſe zu hören verhindert, noch davon gedrungen werden. Gegen die Wiedertaufe ſolle ein ernſtes Mandat erlaſſen, ferner ſollten die beiden Artikel des Nürnberger Reichstages wegen der Prediger und wegen der Druckſchriften wirkſamer beobachtet werden. — König Ferdinand berief am 5. April die Geſandten von 23 Reichsſtädten, worunter Strasburg, Frankfurt, Nürnberg u. ſ., zu einer Verſammlung, und machte ihnen ſchwere Vorwürfe, daß ſie gegen das Edict des Kaiſers ſo große Neuerungen gemacht hätten, mit der Ermahnung, „die Städte ſollten ſich der Meinung der übrigen Stände anſchließen, und nicht durch das Beharren auf getrennter Meinung die Vereitelung des Reichstages veranlaſſen.“ Jene erwiederten, „die gemachten Anderungen ſeien nicht zur Unbilde des Kaiſers gemeint; ſie vor Allen ſeien der Eintracht begierig, und verweigerten nicht die Entſcheidung eines geſetzlichen Concils.“ Dieſe Städte übergaben nun auch wenige Tage nachher (8. April), nachdem das Gutachten des Ausſchuſſes in den Sitzungen des Reichstages am 6. und 7. angenommen und mit Stimmenmehrheit gutgeheißen worden war, gegen daſſelbe eine Supplication an die Reichsſtände, in Folge deren König Ferdinand dem Geſandten von Strasburg zum Reichsregimente (Strasburg ernannte nämlich nach der eingeführten Folge jedes Jahr für das zweite Quartal mit Lübeck die ſtädtiſchen Deputirten) die Seſſion im Regimente verſagte. Darauf erhoben der Churfürſt von Sachſen, der Landgraf von Heſſen, Markgraf Georg von Brandenburg, Fürſt Wolfgang von Anhalt nebſt dem Lüneburgiſchen Kanzler Förſter Vorſtellung gegen das Gutachten des Ausſchuſſes, indem dadurch der ſpeyeriſche Abſchied nicht ſowohl declarirt, als gänzlich aufgehoben und abgethan werde. Da ſie nun in Sachen, die Gottes Ehre und der Seelen Seligkeit angehen, Gott vor

Allem anzusehen verpflichtet, so könnten sie sich mit der Mehrheit nicht vereinigen. Der Artikel möge also so gemildert werden, daß das Edict von Worms nicht erwähnt werde, sondern daß die Churfürsten und Stände, welche die hergebrachten Gebräuche, Ceremonien und andere Übungen der gemeinen Kirche bisher gehalten und dabei geblieben, auch nun hinfüro bis zum künftigen Concile dabei verharren und bleiben möchten, ohne Jemandes Verhinderung: hinwieder daß jene Stände, bei denen die andere Lehre entstanden, wodurch die benannten Gebräuche in Abgang gekommen, auch dabei ohne des andern Theils und männiglich Verhinderung bis zum Concilium gelassen werden sollten; — doch solle hinfüro alle weitere Neuerung oder Secten im christlichen Glauben bis zum Concilium so viel menschlich und möglich verhütet, und von den Obrigkeiten ihres Ortes nicht gestattet werden. Und sonderlich solle Etlicher Lehre und Secten, so viel die dem hochwürdigen Sacramente des Fronleichnams und Blutes Christi entgegen, nicht angenommen, noch öffentlich die zu predigen gestattet werden. (Dieser Punkt wider Zwingli wurde jedoch vom Landgrafen gemißbilligt.) Sonst möchten sowohl die Messe, so auf hergebrachtem Gebrauch gehalten, als die Messe, so bei den Ständen, wo die andere Lehre in Übung, auf eine andere Weise vorgenommen werde, bis zum Concilium beider Seits um des Friedens willen geduldet werden, also daß kein Christ noch Stand außerhalb ihrer weltlichen Obrigkeit den andern zu oder von seinem alten oder neuen Fürnehmen oder Haltung der Messe in einiger Weise dringen solle. — Man gab aber dieser Vorstellung kein Gehör, sondern publicirte am 19. April in öffentlicher Sitzung des Reichstages einen Bescheid, worin das Conclusum völlig approbirt und in die Form eines Rezesses zu bringen befohlen wurde, und legte den Evangelischen auf, sich dem Mehrtheil zu fügen. (Das Edict gegen die Wiedertäufer s. Luther's Werke von Walch XVI, 351.)

Überzeugt, daß eine Hemmung dieser Art einen allmählichen Untergang des ganzen Reformationswerkes nach sich ziehen würde, legten die evangelischen Stände gegen diesen Reichsabschied eine

Proteſtation (19. April) und darauf (22. April) eine App
ein. (J. J. Müller, Hiſtorie von der evangeliſchen Ständ
teſtation und Appellation wider und von dem Reichsabſch
Speyer 1529 u. ſ. S. 37 ff. 52 ff.) Die evangeliſchen
berufen ſich auf den Speyerſchen Reichsabſchied 1526,
von ſämmtlichen Reichsſtänden gebilligt worden ſei, u
dieſem Grunde nur mit ihrer einhelligen Übereinſtimmun
nesweges aber durch die Mehrheit der Stimmen, abgeſchaf
den könne. Sie bezeugen, daß ſie keinesweges mitbewilli
ten, daß niemand weiter die evangeliſche Lehre anzunehm
fugt ſein, ſondern jeder bei dem Wormſiſchen Edicte zu b
verpflichtet ſein ſolle, zumal dieſes Edict durch den Reichs
von Speyer 1526 aufgehoben oder wenigſtens ſuspendirt
ſei. Sie proteſtiren, daß ſie in keine Handlung gewill
ben, welche wider Gott, ſein heiliges Wort, ihrer Aller
heil und gut Gewiſſen, auch wider den Speyerſchen R
ſchied vorgenommen und beſchloſſen worden, und appell
Kaiſerliche Majeſtät, und dazu an das künftige freie ch
Concil, oder eine Nationalverſammlung, oder auch eine
dieſer Sache bequemen, unparteiiſchen, chriſtlichen Richte
Proteſtation und Appellation geſchah von Churfürſt Joha
Sachſen, Markgraf Georg von Brandenburg, Ernſt,
von Braunſchweig-Lüneburg, Philipp, Landgraf von
Wolfgang, Fürſt von Anhalt. Dieſen ſchloſſen ſich
14 Reichsſtädte Strasburg, Nürnberg, Ulm, Coſtnitz,
Memmingen, Kempten, Nördlingen, Heilbronn, Reu
Isny, St. Gallen, Weißenburg, Windsheim. Der Cl
und Landgraf publicirten ihre Proteſtation jeder beſonders
nun traten die der evangeliſchen Lehre günſtigen Reich
zum erſten Male öffentlich als eine politiſche Sondermac
getrennte Partei im Reiche auf, und der Name Proteſt
rührt von jener Proteſtation her. Der Name hat alſo ei
eine politiſche Bedeutung, als öffentliche Erklärung wi
Verwerfung des Reichsbeſchluſſes von 1526, obſchon dieſe
der herkömmlichen Reichsverfaſſung rechtsgültig geſchehe

Der mittelbare kirchliche Sinn des Namens liegt nun zwar in einer Nichtanerkennung jeder die freie Predigt der evangelischen Lehre hindernden Macht, allein auch in dieser Gestalt hat derselbe nur eine negative Bedeutung. Gleichwol darf nach dem geschichtlichen Zusammenhange hier der Name nicht einmal in dieser allgemeinen Bedeutung genommen werden: die Protestanten sind nach ihrem geschichtlichen Ursprunge nichts Anderes, als eine kirchlich-politische Partei im deutschen Reiche, und die Rechtmäßigkeit ihrer Existenz kann nur aus dem höhern geschichtlichen Standpunkte begründet werden, daß sie bestimmt sind, einst als Partei aufzuhören, um die Nation zu einer höhern kirchlich-politischen Einheit zu erheben.

Die protestirenden Stände ergriffen den unmittelbaren Recurs an den Kaiser, und erließen eine Gesandtschaft, welche dem damals auf einer Reise nach Italien begriffenen zu Piacenza am 12. September den Inhalt der Protestation vortrug. Der kaiserliche Bescheid fiel, wie zu erwarten stand, ungünstig aus. Der Kaiser, die bisherige Rechtspraxis im Reiche festhaltend, bestand unbedingt auf die Gültigkeit und Annahme des durch Stimmenmehrheit gefaßten Reichsbeschlusses, mit der Drohung, als Reichsoberhaupt mit Strenge die Übertretung desselben zu ahnden. Als die Gesandten darauf die Appellation einreichten, wurden sie in Haft gelegt, und mußten dem Kaiser folgen, wurden jedoch zu Parma am 30. October wieder freigelassen, bis auf einen, Michael Caden. Diesem hatte nämlich der Landgraf von Hessen einen Inbegriff der christlichen Lehre mitgegeben mit dem Befehle, das Buch dem Kaiser zu überreichen. Caden fand dazu eine Gelegenheit, als der Kaiser zur Messe ging. Der Kaiser aber übergab das Buch einem spanischen Bischofe, der den darin behandelten Artikel, daß Kirchendienern keine weltliche Herrschaft zustehe, dahin auslegte, daß das Christenthum überall keine obrigkeitliche Gewalt dulde. Caden entzog sich der Haft durch Flucht.

Die Protestirenden hatten sich also von Seiten des Kaisers keiner günstigen Behandlung zu gewärtigen, wenn derselbe wieder

in das Reich kommen würde, was ſich nach dem Stande der politiſchen Verhältniſſe binnen kurzer Zeit erwarten ließ. Bereits zu Speyer brachte man daher ein Vertheidigungsbündniß in Vorſchlag, wozu man auch die der Proteſtation anhängigen Reichsſtädte einlud. Zu Nürnberg wurde die Bundesurkunde entworfen. Dieſe Stellung der Proteſtanten hatte einen doppelten Übelſtand zur Folge. Einmal bekamen jetzt die kirchlichen Angelegenheiten eine vorherrſchende politiſche Richtung, was ihrer innern ſelbſtändigen Entwickelung nur ſchaden konnte, und zweitens wurde dadurch der Proteſtantismus zu einer Zeit als poſitive Macht aufzutreten genöthigt, wo er ſich noch nicht innerlich durchgebildet und befeſtigt hatte. War derſelbe ſchon in den Stand der Parteiſache hineingetrieben, ſo wurde nunmehr der Parteigeiſt in ſein inneres Weſen hineinverſetzt, ſo daß alsbald Proteſtanten gegen Proteſtanten Partei zu nehmen anfingen. Von den proteſtirenden Städten waren nämlich Strasburg und Ulm der Zwingliſchen Lehre zugethan, ein Gutachten Luther's aber, worin ſich derſelbe entſchieden gegen eine zerſtörende Reformationsweiſe ausſprach, und auch das Betragen des Landgrafen von Heſſen auf ſeinem neulichen Heereszuge gegen die geiſtlichen Fürſten tadelte, ſprach ſich wider die Rechtmäßigkeit eines Bundes mit dieſen Städten aus. (Müller a. a. O. S. 231. Luther's Werke von Walch XVI, 625.) Die Unterhandlungen wegen des Bündniſſes wurden auf den Zuſammenkünften zu Rotach im Koburgiſchen (Junius) und zu Saalfeld (Julius) fortgeſetzt. Weil der Landgraf von Heſſen die Disharmonie in der Lehre nicht für hinlänglich hielt, um jene Städte von dem Bunde auszuſchließen, im Gegentheile Luther und Zwingli in der Hauptſache für einig und ihren Zwieſpalt nur für indifferente Meinungen erklärte, ſo entſtand ſchon damals unter den Häuptern der Proteſtanten eine Stimmung, welche für den Gang ihrer Sache keine günſtigen Ausſichten eröffnete. Unter den neuern Schriftſtellern geben die meiſten dem Landgrafen Recht. Hätte aber Luther mit Zwingli damals ſich verbunden, ſo würde bei der mächtigen Regung des demokratiſchen Geiſtes Zwingli's Rich-

tung bald das Übergewicht erlangt haben. Der demokratiſche Geiſt in Deutſchland hätte dadurch eine Macht bekommen, welche eine totale Umwälzung des Beſtehenden in Ausſicht ſtellte. Dann hätte aber gewiß die katholiſche Partei nicht ſtill geſeſſen, und der Kaiſer wäre ſicher nicht in Deutſchland erſchienen — um die verſchiedenen Lehrmeinungen mit Gütigkeit anzuhören. Auf einen ſolchen Fall war es gewiß berechnet, daß der Kaiſer die deutſchen Kriegsvölker, welche er zum Kriege gegen Frankreich geworben hatte, nach Beendigung deſſelben nicht abdankte. Wäre es ſchon damals zum Religionskriege gekommen, ſo waren nach unſerm Dafürhalten die Proteſtanten noch nicht im Stande ſich zu behaupten. Nach unſerer Meinung hat alſo Luther den Proteſtantismus nicht gehemmt, ſondern gerettet.

Bei einer Unterredung zu Schleiz vereinigten ſich der Churfürſt von Sachſen und der Markgraf von Brandenburg einſeitig zu einer Inſtruction für einen Convent zu Schwabach, ſich mit Niemand, der in der Lehre mit ihnen uneinig ſei, in ein Bündniß einzulaſſen. Es wäre leicht möglich geweſen, daß jetzt der Landgraf von Heſſen zur Partei Zwingli's völlig übergetreten wäre, wofern er die Möglichkeit geſehen hätte, ſich in ſeiner Stellung im Reiche zu behaupten. Statt deſſen machte er, da er den Plan hegte mittelſt der Schweizer die Übermacht des Kaiſers im ſüdlichen Deutſchland zu brechen, einen Verſuch, wo möglich eine Ausgleichung zwiſchen den ſtreitenden Parteien zu bewirken, zu welchem Zwecke ein Religionsgeſpräch zwiſchen beiden Reformatoren zu Marburg um Michaelis 1529 führen ſollte. Zwingli folgte der Einladung gern, und erſchien mit Johann Ökolampad von Baſel und Bucer (Butzer) und Hedio von Strasburg; Luther dagegen, der ſich nur mit Widerwillen zu der Unterredung verſtand, erſchien mit Melanchthon, Kaſpar Cruciger, Prediger an der Schloßkirche zu Wittenberg und Profeſſor der Theologie daſelbſt, Juſtus Jonas, Friedrich Mykonius, Superintendent zu Gotha, Juſtus Menius, Superintendent zu Eiſenach. Etwas ſpäter erſchienen noch von lutheriſcher Seite Stephan Agricola, Prediger zu Augsburg, Andreas Oſiander,

Prediger zu Nürnberg, und Johann Brenz, Pfarrer zu Schwäbiſch-Hall. Die Kunde von dem Geſpräche war unter Andern auch zu Carlſtadt gelangt, der damals ſich zu Olderſum in Oſtfriesland aufhielt. In der Vorausſetzung, daß durch Zwingli ſeine Lehre gegen Luther vertreten werde, wendete er ſich in einem kläglichen Briefe an den Landgrafen, um die Erlaubniß zur Theilnahme zu erbetteln. (Neudecker's Urkunden aus der Reformation. S. 127. 131.) Der ſollte wahrhaftig ſeinen Grimm wider Luthern ausgelaſſen haben! Für ſich hatte der Landgraf nichts dagegen, aber er beſorgte, daß die Wittenberger es nicht leiden würden. Carlſtadt erhielt daher Beſcheid, er möge deswegen bei Luthern anfragen. Er blieb alſo weg.

Bevor zur Disputation geſchritten wurde befahl der Landgraf eine Privatunterredung zwiſchen Luther und Ökolampad, Zwingli und Melanchthon, welche am 1. Oct. ſtattfand, und zwiſchen Luther und Ökolompad drei, zwiſchen Melanchthon und Zwingli ſechs Stunden gedauert haben ſoll. Luther und Melanchthon hatten nicht Unrecht wenn ſie behaupteten, daß die Verſchiedenheit nicht das Nachtmahl allein, ſondern die Grunddogmen der chriſtlichen Lehre überhaupt betreffe. Wir kommen auf dieſe Materie bei der Geſchichte der Reformation der helvetiſchen Kirche zurück. Die Privatunterredung führte in allen Artikeln zur Verſtändigung, nur in dem Artikel vom Nachtmahle blieb Zwieſpalt. Zwingli war nicht wie Carlſtadt, ſondern, von beſonnenem Charakter, mäßigte er die Conſequenz des Verſtandes, wenn dieſe folgerecht auf Punkte gerieth, welche die Exiſtenz von Kirche und Staat gefährdeten. Die Disputation wurde am 2. October früh eröffnet, und handelte von dem noch unverglichenen Artikel vom Nachtmahle. Der Landgraf war zugegen und hörte mit großer Aufmerkſamkeit zu. Luther behauptete die leibliche Gegenwart Chriſti im Abendmahl mit beſtändiger Berufung auf die Einſetzungsworte: Das iſt mein Leib, und hatte dieſelben vor ſich auf den Tiſch geſchrieben. Zwingli dagegen leugnete die leibliche Gegenwart Chriſti, und beſtand auf eine uneigentliche Auslegung der Einſetzungsworte, weil es für den menſchlichen Geiſt undenkbar ſei, daß ein menſch

licher, alſo begrenzter Leib an mehr als einem Orte zugegen ſein ſollte. Darüber ſtritt man ſich zwei Tage lang; es leuchtet jedoch ein, daß man mit dieſer metaphyſiſchen Frage zu keinem Reſultate kam, wenn man nicht auf die praktiſch-religiöſe und kirchliche Bedeutung des Sacramentes einging, was nicht geſchah. (Acten der Disputation giebt es nicht, da keine Notare zugelaſſen wurden, ſondern nur Mittheilungen von Theilnehmenden. Von Luther, Briefe bei de Wette Theil 3. S. 473—476. 508—514. 518—520. Werke von Walch XVII, 2372—78. Sein Brief an Jacob Probſt zu Bremen Hospinian, Hist. sacrament. edit. nova P. II. p. 135 sqq. Scultetus, Annales p. 204 sqq. Von Melanchthon ein Bericht an Churfürſt Johann und Herzog Heinrich von Sachſen Corp. Ref. ed. Bretschneider Vol. I. p. 1095. 1098—1107. Luther's Werke von Walch XVII, 2361—2369. 2374. Scultetus, Annales ad annum 1529 p. 198—204. Von dem Landgrafen v. H. und an ihn Briefe bei Neudecker a. a. O. S. 89 ff. Von Juſtus Jonas ein Brief an den Stolbergiſchen Rath Wilhelm Reiffenſtein in Seckendorf, Hiſtorie des Lutherthums, deutſch von Frick S. 974—977. Luther's Werke von Walch XVII, 2370. Corp. Ref. vol. I. p. 1095. Von Oſiander, Riederer, Nachrichten zur Kirchen-, Gelehrten- und Büchergeſch. Bd. 2. S. 107—121. 346—353. Bd 4. S. 414—442. Von Johann Brenz, Epistola ad Schradinum de Colloquio Marp. in Pfaff's Acten S. 203 ff. Bullinger, Reformationsgeſch. II. 223 ff. Füßlin, Beitr. zur Ref. der Schweiz. Bd. 3. S. 150 ff.)

Montags, den 4. October, befahl der Landgraf, daß die Theologen ſelbſt mit einander in Unterhandlung treten ſollten. Dieſem Befehle gemäß unterhandelten im Geheimen Luther und Melanchthon mit Zwingli und Ökolampad, Brenz und Oſiander mit Bucer und Hedio. Der Landgraf ſelbſt ließ es dabei an Ermahnungen zu Eintracht nicht fehlen. Zwingli reichte in Gegenwart des Landgrafen Luthern die Hand zum Frieden und erklärte, es ſeien keine Leute auf Erden, mit denen er lieber wollte einig ſein, als mit den Wittenbergern. Luther dagegen erklärte, daß er ſie, die einen ganz andern Geiſt hätten,

als er und die Seinen, nimmer als Brüder und Glie
Chriſti anerkennen werde, wenn ſie nicht Eins mit ihm wä
in der Lehre. Gewöhnlich wird dieſes Betragen Luther's
ungünſtig beurtheilt, allein die Zeit, wo die beiden Reformatic
tendenzen ſich einigen ſollten, war noch nicht gekommen. I
den damaligen Verhältniſſen mußte Luther alſo handeln.
es iſt noch ſehr die Frage, ob in dieſem Falle Zwingli's D
ſamkeit an ſittlichem Werthe höher ſteht, als Luther's Und
ſamkeit. Am Schluſſe wurde eine Schrift aufgeſetzt und
beiden Theilen unterſchrieben, in welcher alle Artikel entha
waren, über die man ſich verglichen hatte, und in Abſicht
noch ſtreitigen Punktes über das Abendmahl genau bemerkt w
wie weit man auch hierin übereinſtimme, und worin man
einander abgehe. Luthern war das Geſchäft übertragen word
die Artikel aufzuſetzen, und er trug die fraglichen Punkte
Beſtimmtheit und Nachdruck in ſeinem Sinne vor. Dieſe
tikel, funfzehn an der Zahl, wurden von den Theologen
derſeits unterſchrieben. Um Zwingli von dem Vorwurfe
Heuchelei freizuſprechen, die nicht in ſeinem Charakter lag, w
man den angegebenen Standpunkt feſthalten. Im letzten A
kel, vom Nachtmahle, verſprachen ſich beide Theile einan
chriſtliche Liebe zu erzeigen, ſofern jedes Gewiſſen immer le
könne, und Gott fleißig zu bitten, daß er uns durch ſeinen G
in dem rechten Verſtand beſtätigen wolle. (Müller a. a. O. S. 3
Riederer's Nachrichten Bd. 4. S. 428. Hospinianus l. l. p. 1
Bullinger, Reformationsgeſch. Bd. 2. S. 232. Füßlin, Beit
u. ſ. w. Th. 3. S. 180.)

Der Landgraf erreichte den vorgeſetzten Zweck nicht, er
ſeine anweſenden Theologen gewannen für Zwingli Neigung,
welchem er auch nachher in einem brieflichen Verkehre blieb.

Auf dem Convente zu Schwabach (16. Oct. 1529) wu
die zu Marburg geſtellten Artikel, jedoch nach einer von Lu
und Andern veranſtalteten Reviſion derſelben, zur Grundlage
Bündniſſes gemacht. Dieſe Artikel ſind nicht gedruckt erſchi
und nunmehr für verloren zu achten. Die Deputirten von Stra

und Ulm traten vom Bündniſſe zurück. Auf dem Convente zu Schmalkalden am 29. Nov. wurden abermals die Diſſentirenden vom Bündniſſe ausgeſchloſſen, trotz der vermittelnden Bemühungen des Landgrafen. Auf dieſer Verſammlung erſtatteten auch die Geſandten von ihrer Behandlung von Seiten des Kaiſers Bericht, und es erſchien eine Klageſchrift der Proteſtirenden wider den Kaiſer, durch den Markbrandenburgiſchen Kanzler Georg Vogler abgefaßt, worin der Arreſt ihrer Geſandten als eine Handlung wider das Völkerrecht und die kaiſerliche Wahlkapitulation dargeſtellt, der Kaiſer alſo förmlich in Anklageſtand geſetzt wurde. (Muller, S. 318. Walch XVI, 601.) Endlich wurden auch auf dem Convente zu Nürnberg am 6. Januar 1530 die zwingliſchgeſinnten Reichsſtädte ausgeſchloſſen. Von Seiten der Lutheraner kam aber auch kein eigentliches Bündniß zu Stande, weil man ſich überzeugte, daß von Seiten des Kaiſers zunächſt kein feindlicher Angriff zu erwarten ſtehe. Strasburg, der Ungnade des Kaiſers mehr noch als andere ausgeſetzt, ſchloß ein Defenſivbündniß mit Zürich, Bern und Baſel am 5. Januar 1530 auf 15 Jahre, ungeachtet eines ſcharfen Abmahnungsſchreibens vom Reichsregimente, weil die, welche dem Reiche verpflichtet ſeien, keine Bündniſſe unabhängig vom Kaiſer ſchließen konnten.

Die alte Einheit des deutſchen Reiches, auf dem Katholizismus baſirt, war gefährdet, die Ankunft des Kaiſers in daſſelbe alſo dringend nothwendig. Sofern noch ein Reichstag ohne perſönliche Anweſenheit des Kaiſers gehalten werden würde, ſo fürchtete die katholiſche Partei das Übergewicht der lutheriſchen, und alle die Folgen, welche man damit in Verbindung ſetzte. Daher von Seiten des Reichsregiments dringende Einladung an den Kaiſer. Die Verhältniſſe geſtalteten ſich günſtig, denn Italien hat bezwungen um Frieden, und Frankreich ſah ſich ebenfalls zu demſelben genöthigt, und der Friede ward zu Cambray abgeſchloßen am 5. Auguſt 1529. Kaiſer Karl war nach ſolchen Siegen der mächtigſte Fürſt ſeiner Zeit, und ſeine Hand griff in den Gang der öffentlichen Angelegenheiten mächtig ein. Hätte er damals das Frohlocken der Strengkatholiſchen gehört, und

nach ihrem Wunſche die kirchliche Bewegung ohne Weiteres
den Waffen in der Hand niederdrücken wollen, ſo kann m
die Sache äußerlich genommen, bedenklich werden, ob es üb
haupt zur Bildung einer neuen Kirche gekommen wäre. D
dieſes war die Anſicht des Kaiſers nicht; ſeiner Stellung n
mußte und wollte er das alte Kirchenthum aufrecht erhalt
aber er wollte nach ſeiner Intelligenz daſſelbe von ſeinen an
kannten Mängeln gereinigt ſehen, und auf dieſem Wege die
trennten Parteien zur Einheit zurückführen. Zunächſt begab
der Kaiſer aus Spanien nach Italien, und hielt mit dem Pa
Clemens VII. eine perſönliche Zuſammenkunft zu Bologna. D
Häupter der katholiſchen Chriſtenheit wohnten in Einem Palaſ
Indeſſen der Kaiſer, geleitet durch ſeinen aufgeklärten Großkanz
Mercurino Gattinara, widerſtand dem Willen des Papſtes w
gen gewaltſamer Unterdrückung der Proteſtanten, und drang a
eine Reform der Kirche durch Berufung eines allgemeinen Co
cils, von deſſen Nothwendigkeit der erwähnte Kanzler dem Papſ
die Gründe vortragen mußte. (Corp. Ref. ed. Bretschn. II, 81
Wir haben auch die (vielleicht nicht wörtliche) Antwort des Pa
ſtes auf dieſelbe übrig, an ſich zwar inhaltslos, aber wegen ihr
geſchichtlichen Bedeutung ein wichtiges Document. (Müller a. a. O
S. 402.) Es war der entſcheidende Zeitpunkt, ob der Pa
fernerhin in der Entwickelung des kirchlichen Lebens an d
Spitze ſtehen ſollte, oder nicht. Hätte ſich Papſt Clemens g
neigt finden laſſen, ein Concil zu berufen, worauf die billig
Wünſche der Proteſtanten gehört worden wären, wozu bei de
damaligen Friedensſtande allerdings die Möglichkeit vorhanden w
ſo wäre wahrſcheinlich die Reformation Nationalſache geworde
und daraus eine deutſche reformirt-katholiſche Kirche entſtande
deren Hinderung wir ſchon oben (Bd. 1. S. 199.) ſchmerzli
beklagten. Der Proteſtantismus wäre dann wahrſcheinlich a
der Negation in die Poſition zurückgegangen, die Reform wür
tiefer eingegangen ſein, als die der Basler Decrete, aber f
die deutſche Kirche wäre dieſelbe doch nur eine geſchichtliche Fo
ſetzung der Mainzer Acceptationsurkunde geweſen. Freie u

ſelbſtändige Geſtaltung der Nationalkirchen unter Oberleitung des römiſchen Stuhls — würde die neue Kirche geheißen haben. Von ſolchen Gedanken fiel jedoch kein Funke in die Seele des Papſtes. Ein allgemeines Concil, ſagte er, werde nur Anarchie herbeiführen. Habe der Kaiſer Italien und Frankreich bezwungen, ſo werde er mit einem nicht gar großen Theile Deutſchlands bald fertig werden, und dazu dürfe er keine Zeit verlieren. Als der Kaiſer dem Kanzler befahl Remonſtration zu thun, fiel der Papſt demſelben heftig ins Wort, worauf ſich der Kaiſer ſelbſt erhob, und die Nothwendigkeit eines Concils nachdrücklich vertheidigte. Nachher fand jedoch der Papſt Mittel, den Kaiſer von wirklicher Ausſchreibung eines Concils zur Zeit abzubringen. Das Bündniß zwiſchen Papſt und Kaiſer und deſſen Bruder, dem Könige Ferdinand, vorläufig durch einen päpſtlichen Legaten mit dem Kaiſer zu Barcellona am 29. Junius 1529 abgeſchloſſen, „daß der Kaiſer und ſein Bruder die Ketzer in Deutſchland wieder zu der Kirche Gehorſam bringen, und wenn ſie halsſtarrig verharrten, dazu zwingen, der Papſt aber die andern chriſtlichen Fürſten Ihrer Majeſtät Hülfe zu leiſten anhalten ſollte — ward erneuert und beſtätigt, jedoch mit der Milderung, daß erſt der Weg der Güte und freundlichen Mittel verſucht werden ſollte. (Dumont, Corps universel diplomatique IV, 1, 5.) Bei der Kaiſerkrönung zu Bologna am 24. Februar 1530 ſchwur der Kaiſer dem Papſte den herkömmlichen Eid, die Würde und Hoheit des Papſtes und der römiſchen Kirche zu ſchützen und zu ſchirmen, aber es war die letzte Kaiſerkrönung durch den Papſt, und die eine Grundſäule des katholiſchen Weltſtandes, das römiſche Kaiſerthum, neigte ſich zum Sturze.

Da die Religionsangelegenheit vor kein Concil kam, ſo ſah ſich der Kaiſer genöthigt, dieſelbe auf den nächſten deutſchen Reichstag, auf den 8. April (ſpäter auf den 1. Mai) nach Augsburg ausgeſchrieben, zu bringen. Der Concipient des kaiſerlichen Ausſchreibens war der Kanzler (und Kardinal) Mercurino Gattinara, und ſeinem Einfluſſe war unſtreitig folgende wichtige Stelle in demſelben beizulegen: — „fürter wie der Irrung und des

Zwiespalts halben in dem heiligen Glauben und der christli
Religion gehandelt und beschlossen werden möge und solle,
damit solches desto besser geschehen möge, die Zwietrachten
zulegen, Widerwillen zu lassen, vergangene Irrsal Christo,
serm Seligmacher, zu ergeben, und Fleiß anzukehren, alle ei
jeglichen Gutbedünken, Opinion und Meinung zwischen uns
sten in Liebe und Gütigkeit zu hören, zu verstehen und zu
wägen, die zu Einer christlichen Wahrheit zu bringen und
vergleichen, Alles, so zu beiden Theilen nicht recht ist ausgel
oder gehandelt, abzuthun, durchaus alle eine einige und wa
Religion anzunehmen und zu halten, und wie wir alle ur
Einem Christo sind und streiten, also alle in Einer Gemeinsch
Kirche und Einigkeit zu leben." Wegen der Gerüchte von
Bündnisse zum Untergange der Protestanten ward zwar un
den letztern die Frage aufgeworfen, ob es überall von ihrer S
rathsam sei, den Reichstag zu besuchen, allein die Nothwend
keit die Sache des Protestantismus öffentlich zu vertreten,
das offen gegebene kaiserliche Wort bestimmten die protestirend
Stände zum Erscheinen auf dem Reichstage. Den Übrigen g
der Churfürst Johann von Sachsen mit seinem Beispiele vore
Es tritt jetzt der Moment ein, wo die Religionssache vorzug
weise die Sache der Fürsten wurde. Sie ward zunächst zur
gelegenheit des Churfürsten von Sachsen. Welche Gestalt a
die Verhandlungen wegen der Religionsangelegenheit auf d
bevorstehenden Reichstage nehmen würden, immer war es d
Einfachste und Natürlichste, daß die evangelischen Stände ein
Inbegriff ihrer Lehre aufstellten, wodurch sie sich auf den B
den der allgemeinen Kirche stellten, und zugleich ihre Entfernu
von unbefugter Neuerungssucht, und ihre Mißbilligung der in
Kirche eingeschlichenen Mißbräuche an den Tag legten. Dies
Standpunkt faßte denn auch der Churfürst von Sachsen a
als er den Wittenberger Theologen, Luther, Melanchthon, Jona
Bugenhagen am 14. März 1530 den Auftrag gab, diejenig
Punkte auszuzeichnen, in welchen der ganze Grund der rein
christlichen Wahrheit enthalten sei, damit er und andere Stänl

welche der reinen Lehre zugethan ſeien, noch vor dem Reichstage ſich beſtändig und gründlich entſchließen könnten, ob und wie weit, und über welche Artikel man ſich noch mit Gott, Gewiſſen und gutem Fug und ohne beſchwerliches Ärgerniß in Unterhandlungen mit der Gegenpartei einlaſſen könne. Dieſer Aufſatz ſollte dem Churfürſten von den bezeichneten Theologen zu ſeiner Reſidenzſtadt Torgau Sonntags (Oculi) darauf überreicht werden. Dieſes geſchah, und der Aufſatz, den die Theologen übergaben, führt den Namen der Torgauer Artikel *).

*) Aus einem Schreiben Luther's an den abweſenden Jonas unter dem 14. März (de Wette III, 564), ſowie aus einem Schreiben Melanchthon's an denſelben unter dem 15. März (C. R. II, 672) geht hervor, daß die Drei mit der Arbeit eifrig beſchäftigt waren, und die Beihülfe des Jonas in Anſpruch nahmen, um zur beſtimmten Zeit fertig zu werden. Ferner erhellt aus einem Schreiben des Churfürſten Johannes an die vier Theologen von Torgau unter dem 21. März, daß ſie mit der Arbeit noch nicht zu Stande waren, und endlich aus einem Schreiben des Churfürſten an Luther von Augsburg unter dem 11. Mai (C. R. II, 687), daß dieſelben „die Artikel, ſo der Religion halber ſtreitig ſind, in Verzeichniß gebracht haben." Es muß alſo mit den ſogenannten Torgauiſchen Artikeln eine ſelbſtändige Arbeit gemeint ſein, und dieſelben können nicht mit den Schwabacher Artikeln identiſch geweſen ſein. Nun erſchien im Jahre 1530 ohne Luther's Wiſſen gedruckt: Die Bekenntnus M. Luther's auf dem itzigen angeſtellten Reichstag zu Augsburg einzulegen, in 17 Artikeln verfaſſet. Coburg 4. Darauf erſchien eine Gegenſchrift von katholiſcher Seite: Dr. Conrad Wimpinä, Dr. Johann Menſing's, Dr. Wolfgang Redörfer's und Lic. Rupert Elgersmä Kurzer und chriſtlicher Unterricht gegen die Bekenntniß Dr. Martin Luther's, auf dem jetzigen angeſtellten Reichstage zu Augsburg aufs neue eingelegt und in 17 Artikeln verfaßt, dem Churfürſten Joachim von Brandenburg zugeeignet. Dagegen that Luther zunächſt nur, daß er den ächten Text der 17 Artikel nebſt Vorrede herausgab. (Cyprian, Hiſtorie der A. C., Beilage XI. Luther's Werke von Walch XVI, 778.) In der Vorrede lieſt man aber folgende Worte Luther's: „Wahr iſts, daß ich ſolche Artikel habe ſtellen helfen (denn ſie ſind nicht von mir allein geſtellet), nicht um der Papiſten willen, noch auf dieſem Reichstag einzulegen. Die wiſſen aber wohl darum, um welcher willen ſie geſtellt ſind. Hätte mich auch nicht verſehen, daß ſie ſollten an Tag kommen, viel weniger, daß ſie mit ſolchem Titel unter meinem Namen ſollten ausgehen." Hiermit, meint man, meine Luther die Schwabacher Artikel. In dieſem Falle aber wären die Torgauer und Schwabacher Artikel identiſch, was ſich natürlich damit auf keine Weiſe

von den proteſtirenden Ständen traf zuerſt der Churfürſt von Sachſen, am 2. Mai, zu Augsburg ein. In ſeinem Gefolge befanden ſich, nächſt dem Churprinzen Johann Friedrich, die fürſtlichen Perſonen, der Herzog Franz von Lüneburg, Fürſt Wolfgang von Anhalt, Graf Albrecht von Mansfeld, von gelehrten Räthen, die beiden Kanzler, Dr. Brück und Dr. Baier, von Theologen, Luther (der jedoch in Koburg blieb), Melanchthon, Juſtus Jonas, Georg Spalatin, Johann Agricola, von denen der letzte eigentlich im Gefolge des Grafen von Mansfeld kam. Am 12. Mai kam der Landgraf Philipp von Heſſen, am 14. der Herzog Ernſt von Lüneburg, am 24. der Markgraf Georg von Anſpach an. Da die Ankunft des Kaiſers verzog, ſo hatten die proteſtirenden Stände Zeit, wegen der in ihrer Angelegenheit zu thuenden Schritte ſich zu berathen. Die kaiſerliche Reichstagsproposition lautete aber dahin: — „ganz freundlich, gnädiglich und mit höchſtem Fleiße und Ernſt begehrend,

---

reimt, daß die Wittenberger Theologen ſo eifrig daran gearbeitet haben ſollen. Um dieſes Räthſel zu löſen, hat Förſtemann neulich (Urkundenbuch zur Geſchichte des Reichstags zu Augsburg 1530. Bd. 1. S. 66 ff.) eine Reihe von Aufſätzen bekannt gemacht, von denen er meint, ſie ſeien von den Wittenberger Theologen ausgearbeitet worden, um zugleich mit den Schwabacher Artikeln dem Churfürſten eingereicht zu werden. Dieſe Aufſätze ſcheinen indeſſen vielmehr Vorarbeiten Melanchthon's zur Confeſſion zu enthalten, und ſodann redet doch der Churfürſt blos von einem Verzeichniſſe von Artikeln, das ihm überreicht werden ſei. Auch ſetzen ſolche Aufſätze bei dem Churfürſten von Sachſen den Plan zur Abfaſſung einer größern Bekenntnißſchrift vor dem Reichstage voraus, während doch derſelbe erſt auf demſelben gefaßt wurde. Luther redet von den Torgauer Artikeln, bezeichnet aber dieſelben als die Schwabacher, weil dieſe zu Grunde lagen und einen offiziellen Charakter hatten. Die gedruckten Exemplare der Schwabacher Artikel bei Seckendorf von Frick S. 968. Walch XVI, 681. Weber, Geſch. der Augsb. Conf. I, 10. Beilage I., ſind nur verſchiedene Recenſionen der Torgauer Artikel. So ſind alſo die fraglichen 17 Artikel die eigentlichen Torgauer Artikel, die dem Churfürſten von Sachſen zu Torgau überreicht wurden. Dieſelben enthalten eine Über- und Umarbeitung und Erweiterung der Marburg-Schwabacher Artikel, nach dem doppelten Zwecke, daß einmal der Zwingliſch-Wiedertäuferiſchen Richtung, und ſodann den Irrthümern und Flecken der katholiſchen Kirche entgegengetreten werden ſollte.

urfürſten, Fürſten und die gemeinen Stände wollen zur Förung der Sache ein jeder, nach Vermögen berührtes Ihrer ij. Ausſchreibens, ſein Gutdünken, Opinion und Meinung der ührten Irrung und Zwieſpalt auch Mißbräuche halben — zu utſch und Latein in Schrift ſtellen und überantworten, damit ſe Irrung und Zwieſpalt deſto beſſer vernommen und erwogen, h zu einem einmüthigen chriſtlichen Weſen deſto ſchleuniger) wiederbracht und verglichen werden möge." (Chyträus, Hirie der A. C. Roſtock 1577. S. 53ᵇ.) Dieſe Propoſition inpretirte der Kanzler Brück dem Churfürſten von Sachſen derkalt, daß es das Beſte ſei, wenn man proteſtantiſcherſeits eine kenntnißſchrift aufſetzen laſſe, um dieſelbe öffentlich vor der ichsverſammlung vorzuleſen, und auf dieſe Weiſe ihre Lehre ihrer Reinheit darzuſtellen, und ihre Sache feierlich zu verten. Der Churfürſt pflichtete dieſem Rathe bei, und ertheilte n Melanchthon den Auftrag zur Ausarbeitung einer ſolchen kenntnißſchrift, mit der Weiſung, derſelbe ſolle auf der Grunde der Torgauer Artikel ein neues Bekenntniß der evangeliſchen re dergeſtalt anfertigen, daß einerſeits mit einer ſanften und igen Darſtellung der Unterſchied zwiſchen den beiderſeitigen ligionsparteien beſtimmt und klar hervorgehoben und dargelt wäre, daß aber auch andererſeits ein Weg zur Ausſöhnung n gelaſſen würde. Die übrigen Stände folgten dieſem Beiele, und wollten anfangs ein jeder eine beſondere Bekenntnißrift ausarbeiten laſſen. Man fand jedoch zweckmäßiger, die zelnen Bekenntniſſe dem Melanchthon zur Verarbeitung zu em gemeinſamen zu übergeben, ſowie auf der andern Seite elanchthon Artikel für Artikel der Cenſur der Stände, ihrer ithe und Theologen, übergab. Über ſeinen Geſichtspunkt bei Ausarbeitung dieſer allgemeinen proteſtantiſchen Bekenntnißrift ſpricht ſich Melanchthon ſelbſt ſo aus: Congessi simplici idio capita Confessionis, quae extat, complexus paene summ doctrinae Ecclesiarum nostrarum et ut imperatori responretur, et ut falsa crimina depellerentur. Urgebant nostros ledici libri, qui ipso conventus tempore ab adversariis spar-

gebantur, ut Caroli animus exasperaretur, in quibus multa fals crimina nostris objiciebantur, nec discernebantur Ecclesiae no strae a colluvie Anabaptistarum et aliis erroribus, qui passim ut fit motis rebus, fanaticos furores circumferebant. Adversu has criminationes perniciosas necesse fuit opponere refutationen (Consil. II. pag. 392.) — A. C. de abuss. — cum Ecclesia apud nos de nullo fidei articulo dissentiant ab Ecclesia catho lica, tantum paucos abusus omittant, qui novi sunt et contu voluntatem canonum vitio temporum recepti etc. Der Stand punkt war alſo mehr ein apologetiſcher, als ein confeſſionelle wie er auch durch die Zeitumſtände gegeben war. Der Kaiſe als oberſter Schirmvogt und Schutzherr der Kirche, konnte d Geſetze wider die Ketzer auch gegen die Proteſtanten gelten machen, wofern ſie nicht ihre Übereinſtimmung mit den vier e ſten öcumeniſchen Concilien darthaten. Sodann hingen die deu ſchen Stände in ihren Rechten über Kirchenſachen von dem Ka ſer ab, und derſelbe konnte, wenn ſie beſchuldigt wurden, dur Neuerungen von den Lehren und Gebräuchen der Kirche abge wichen zu ſein, die Wahrheit dieſer Beſchuldigung unterſuchen Die Bekenntnißſchrift führte daher zuerſt den Namen einer Apo logie, bis zum Unterſchiede von der ſpätern Apologie derſelbe der Name Confeſſion dafür gebräuchlich wurde. Die Schrift i kurz, einfach, klar, gemäßigt, des Papſtes wird darin mit keine Sylbe gedacht. Melanchthon arbeitete davon ſelbſt einen deut ſchen und lateiniſchen Text aus, und gab ſie nach beiden Texte noch auf dem Reichstage heraus.

Außer Vorrede und Schluß, enthält die Confeſſion zunäch in 21 Artikeln die Glaubenslehre der Evangeliſchen, welche (nac den Überſchriften ſpäterer Herausgeber) von folgenden Punkte handeln: Von Gott. — Von der Erbſünde. — Von Chriſt als dem Sohne Gottes. — Von der Rechtfertigung. — Vo kirchlichen Lehramte. — Von den guten Früchten des Glauben oder den guten Werken, oder auch von dem neuen Gehorſam.– Von der Kirche. — Von den Heuchlern und in der Kirche ſic findenden Böſen, und deren Dienſte in der Kirche. — Von de

Taufe. — Vom Mahle des Herrn. — Von der Beichte. — Von der Buße. — Vom Gebrauche der Sacramente. — Vom Kirchenregiment. — Von den kirchlichen Gebräuchen oder menſchlichen Satzungen (traditionibus). — Von Polizei- und weltlichem Regimente. — Von Chriſti Wiederkunft zum Gerichte. — Vom freien Willen. — Von der Urſache der Sünde. — Vom Glauben und guten Werken. — Vom Heiligendienſte. Darauf folgen 7 Artikel, welche die geänderten Mißbräuche aufführen: Von beiderlei Geſtalt des Sacraments. — Vom Eheſtande der Prieſter. — Von der Meſſe. — Von der Beichte. — Vom Unterſchiede der Speiſen. — Von den Kloſtergelübden. — Von der Gewalt der Biſchöfe.

Der erſte und dritte Artikel, von dem dreieinigen Gotte und der Menſchwerdung Gottes, ſtehen als Schild der Orthodoxie an der Spitze, um das Fußen der Evangeliſchen auf der alten Kirchenlehre zu beurkunden. Der Artikel von der Erbſünde geht gegen Zwingli, welcher dieſelbe bei Wiedergebornen faſt leugnete, wenn er auch davon als von einem Gebrechen (Preſten) ſprach, und erklärt dieſelbe für wirkliche verdammliche Sünde, wie der vierte Torgauiſche Artikel. Der Unterſchied von der katholiſchen Lehre, daß die Erbſünde nicht in einer bloßen Schwächung, ſondern poſitiven Depravation der urſprünglichen Anlagen beſtehe, wird nicht hervorgehoben. Bei dem wichtigen Artikel von der Rechtfertigung gewahrt man mit Vergnügen den Lehrtropus von Melanchthon, den ja auch Luther vollkommen billigte, obſchon er für ſich allein und als Abfaſſer einer Bekenntnißſchrift leicht von der rechten Mitte hätte abirren können. Dem innern Zuſammenhange nach verbinden wir mit demſelben die Artikel vom neuen Gehorſam, vom freien Willen, von der Urſache der Sünde, vom Glauben und guten Werken, vom Heiligendienſte. Die Rechtfertigung kommt aus dem Glauben an die Gnade in Chriſto. Die Formel, aus dem Glauben allein, wird vermieden, und dafür der Glaube als eine mit innerer Heiligung verbundene Wirkſamkeit des heiligen Geiſtes aufgeſtellt, welche Werke der Liebe zur nothwendigen Folge habe, obſchon uns dieſelben in den

Augen des göttlichen Richters nicht würdig machen. Hiermi
wird dem katholiſchen Werkdienſte entgegengetreten. In derſelbe
Beziehung muß auch der Artikel vom freien Willen aufgefaß
werden, wenn darin dem Menſchen an ſich nur eine Freiheit i
äußern Dingen beigelegt, aber jede Freiheit in ſittlichen un
geiſtlichen Dingen ſchlechthin abgeſprochen wird. Dieſem Artik
kommt keine abſolute, ſondern nur eine hiſtoriſche Gültigkeit zu
indem die Reformatoren nach ihrer geſchichtlichen Stellung de
in der Kirche eingeriſſenen pelagianiſchen Mißbrauch von de
Freiheit bekämpfen ſollten. Der Artikel von der Urſache de
Sünde geht wider die Zwinglianer, daß die Urſache der Sünd
nicht, wie die Prädeſtinatianer meinen, in Gott, ſondern in den
verkehrten Willen der Kreatur, des Teufels und der Böſen
liege. In dem Artikel von den guten Werken wird die recht
fertigende Kraft derſelben abermals verworfen, daneben aber auc
darauf hingewieſen, daß der durch den Glauben uns mitgetheilt
heilige Geiſt den Menſchen zur Vollbringung Gott wohlgefällige
Werke geſchickt mache. Von der Verehrung der Heiligen wurd
unerwähnt gelaſſen, daß die Proteſtanten im unbedingten Sinn
keine Heilige auf Erden anerkennen, ſondern nur geſagt, da
man ihr Gedächtniß durch Nachahmung ihres Glaubens un
ihrer Werke ehren ſolle, keineswegs aber ſie anrufen, weil Chri
ſtus allein unſer Mittler ſei. Der fünfte Artikel, vom kirch
lichen Lehramte, und der vierzehnte, vom Kirchenregimente, da
der heilige Geiſt nur mittelbar, durch Wort und Sacrament
gegeben werde, und daß nur ein nach der Ordnung Berufene
zum Kirchendienſte zugelaſſen werden dürfe, ſind gegen die Wie
dertäufer gerichtet. Im ſiebenten, achten und funfzehnten Arti
kel, von der Kirche und den Kirchengebräuchen, wird der Be
griff der Kirche beſtimmt als die Verſammlung aller Gläubigen
bei welchen das Evangelium rein gepredigt, und die Sacrament
der Einſetzung gemäß verwaltet werden. Hiermit wird die äu
ßere Hierarchie von dem Weſen der Kirche ausgeſchloſſen. Da
gegen wird auch dem Irrthume der Wiedertäufer entgegengetre
ten, daß die wahre Kirche auf Erden nur aus Heiligen beſteh

und es wird damit nur der wahre katholiſche Begriff der chriſtlichen Kirche bezeichnet, indem äußere Gebräuche nur zur kirchlichen Ordnung, keineswegs aber zur kirchlichen Einheit für nothwendig erachtet werden. Im dreizehnten Artikel, vom Gebrauche der Sacramente, wird zuerſt die Meinung der Zwinglianer und Wiedertäufer, als ſeien dieſelben bloße äußere Zeichen der kirchlichen Gemeinſchaft, verworfen, ferner der Irrthum in der katholiſchen Kirche, dieſelben als verdienſtliche Werke zu betrachten. Ob aber die eigene Erklärung, ſie ſeien Zeichen und Zeugniſſe des göttlichen Willens gegen uns, um unſern Glauben zu wecken und zu ſtärken, der objectiven Bedeutung des Sacraments genüge, muß gefragt werden. Von der Zahl der Sacramente wird nichts geſagt. Im neunten Artikel wird wider die Wiedertäufer die Kindertaufe für recht erklärt. Der zehnte Artikel ſetzt die weſentliche Gegenwart Chriſti im Nachtmahle wider die Zwinglianer. Im folgenden Artikel wird die Privatbeichte beibehalten, aber die Aufzählung der einzelnen Sünden nicht zur Gewiſſensſache gemacht. In dem wichtigen elften Artikel wird von der herkömmlichen Lehre von der Buße nur die Reue anerkannt, an die Stelle der prieſterlichen Abſolution der Glaube an die Vergebung unſerer Sünden um Chriſti willen, an die Stelle der Genugthuung gute Werke, als Folgen und Früchte der Buße, geſetzt. Daneben werden die Irrthümer der Wiedertäufer verworfen, daß ein Wiedergeborner weder den heiligen Geiſt verlieren, noch ſündigen könne, und daß ein nach der Taufe Gefallner der Abſolution unfähig ſei. Durch dieſen Artikel wurde die katholiſche Hierarchie tief erſchüttert. Im 16. und 17. Artikel werden die Schwärmereien der Wiedertäufer von einem irdiſchen Reiche Chriſti und ihre Grundſätze zur Auflöſung weltlicher Ordnung verdammt.

Unter den Artikeln, welche die abgeſtellten Mißbräuche betreffen, ſteht die Communion unter beiderlei Geſtalt oben an, welche laut der Einſetzung und dem Gebrauche der alten Kirche wiederhergeſtellt wurde. Das Umhertragen des Sacraments in Proceſſion wird für unerlaubt erklärt, weil dadurch daſſelbe ge-

trennt werde. Der allgemeine Cölibat der Prieſter, ohne beſo
dern Beruf des Einzelnen, wird als Neuerung und weil e
kirchliches, mithin menſchliches Gebot die göttliche Verordnu
von dem Eheſtande nicht aufheben könne, verworfen. Bei de
Artikel von der Meſſe wird zuerſt der Gebrauch der deutſch
Sprache beim Gottesdienſte zum Unterrichte des Volkes in Sch
genommen. Sodann wird die Lehre von der Meſſe, als ein
Wiederholung des Opfers Chriſti am Kreuze für die täglich
Sünden, nach Hebr. 10, 10. 14. verworfen, womit zugleich d
Privatmeſſen, als erſt ſeit Gregor dem Großen aufgekomm
abgethan wurden. Damit war die Hauptſtütze des katholiſch
Prieſterthums umgeſtoßen. Die Ohrenbeichte in dem Sinn
daß Sünden, die dem Prieſter nicht gebeichtet, und von demſe
ben nicht vergeben worden, auch bei Gott unvergeben bliebe
wird als Gewiſſenspein verworfen. Die Faſten ſind als ein
löbliche leibliche Zucht beizubehalten, nur dürfen ſie nicht al
ein Werk, das Gnade und Vergebung der Sünden verdien
angeſehen werden. Das Mönchsthum ruhet nicht auf göttliche
ſondern menſchlichem Gebote, und iſt kein Stand chriſtlich
Vollkommenheit, um Gnade damit zu verdienen. Zuletzt d
wichtigſte Artikel in äußerer Hinſicht, von der kirchlichen G
walt. Es wird ſtreng unter der geiſtlichen und weltlichen G
walt unterſchieden. Die Biſchöfe haben nach dem Evangeliu
die Macht, das Evangelium zu predigen, die Sacramente z
verwalten, Sünden zu erlaſſen und zu behalten. Dabei ſoll
ſie ſtehen bleiben, und nicht in das fremde weltliche Gebiet übe
greifen. Wenn die Biſchöfe die Gewalt des Schwertes habe
ſo haben ſie dieſelbe nicht nach einem Gebote des Evangelium
ſondern nach menſchlichem Rechte, als Geſchenk von Könige
und Kaiſern zur bürgerlichen Verwaltung ihrer Güter. Das i
indeſſen ein ander Amt, als der Dienſt des Evangeliums. D
kirchliche Jurisdiction der Biſchöfe nach göttlichem Rechte e
ſtreckt ſich blos auf Erlaſſung der Sünden, Unterſuchung d
Lehre, Verwerfung der Irrlehre, und Ausſchließung Unbußfe
tiger von der Kirchengemeinſchaft. Ihre Richtſchnur muß übera

das Evangelium ſein. Wollen ſie die Kirche mit drückenden äußern Verordnungen beſchweren, ſo iſt man ihnen nach 1 Timoth. 4, 1. 1 Petr. 5, 3. keinen Gehorſam ſchuldig. Nunc non id agitur, ſchließt das Bekenntniß, ut dominatio eripiatur episcopis, sed hoc unum petitur, ut patiantur Evangelium pure doceri, et relaxent paucas quasdam observationes, quae sine peccato servari non possunt. Quodsi nihil remiserint, ipsi viderint, quomodo Deo rationem reddituri sint, quod pertinacia sua causam schismati praebent. Bleiben konnte der Epiſcopat auch in der evangeliſchen Kirche, aber das iſt unleugbar, daß in der Confeſſion neben den Mißbräuchen auch die Prinzipien der katholiſchen Hierarchie verworfen wurden.

Der Churfürſt von Sachſen überſandte die Confeſſion am 11. Mai Luthern zu Coburg zur Durchſicht, der ſie unverändert und mit Billigung zurückſchickte. Nur im zehnten Artikel hatte er eine Excluſivformel: Et improbant secus docentes mit Rückſicht auf Zwingli beigefügt. (Salig, Hiſt. der A. C. Th. I. S. 169.) Es unterſchrieben dieſelbe Churfürſt Johann von Sachſen, Markgraf Georg von Brandenburg, Johann Friedrich, Herzog von Sachſen, Landgraf Philipp von Heſſen (wegen ſeines Verhältniſſes zu Zwingli jedoch erſt nach einigem Bedenken und mit der Bemerkung, daß ihm im Artikel vom Nachtmahle kein Genüge geſchehe), die Herzoge Ernſt und Franz von Lüneburg, Wolfgang, Fürſt von Anhalt, und die freien Reichsſtädte Nürnberg und Reutlingen, an welche ſich auch noch die Städte Weißenburg, Heilbronn, Kempten, Windsheim anſchloſſen.

Die wichtige Frage über den confeſſionellen Charakter der Augsburgiſchen Confeſſion erledigt ſich am Einfachſten, wenn man den urſprünglichen Endzweck derſelben ins Auge faßt. Sie hatte, wie ſchon bemerkt iſt, eine apologetiſche Tendenz, und ſollte die evangeliſche Partei in ihrer Begründung in der reinen Schrift- und Kirchenlehre, ſowie in ihrer Freiheit von den Mängeln der römiſchen Kirche und den Verirrungen einer revolutionären Partei darſtellen, um dadurch ihre rechtliche Exiſtenz im deutſchen Reiche zu begründen. Für die Partei ſelbſt konnte ſie nur nach

ihrer allgemeinen (negativen) Beſtimmung als Norm angeſehen werden. Als (poſitive) Glaubensnorm im engern Sinne wurde ſie am wenigſten von den Reformatoren ſelbſt angeſehen, indem ſich Melanchthon ohne Bedenken Veränderungen und Verbeſſerungen erlaubte. Die alten Symbole, bei denen Wort und Buchſtabe galt und gelten mußte, waren unter ganz andern Verhältniſſen entſtanden, und ſtanden in einer total verſchiedenen Beziehung zur Kirche. Die Kirche hatte damals im Gegenſatze gegen Häretiker die Dogmen beſtimmt, jetzt dagegen wollte ſich aus einer veralteten kirchlichen Epoche eine neue geſtalten; es war alſo nicht das Verhältniß zwiſchen Kirche und Häreſie, ſondern zwiſchen Verderbniß und Reinigung, Ableben und Verjüngung. Hier konnte es nur im Allgemeinen auf die Beſtimmung des richtigen Standpunktes ankommen, nicht auf Worte und Sylben. Es war eine von den böſen Früchten des Parteigeiſtes, der ſich der jungen Kirche bemächtigte, weshalb man ſo früh von dieſem freien Standpunkte abkam, und ſchon 1533 die Wittenberger Doctoren der Theologie, 1538 aber alle Staatsdiener in den proteſtantiſchen Kirchen auf den Buchſtaben der Augsburgiſchen Confeſſion verpflichtete. Daß eine Zeit kommen würde, wo man, um den Buchſtaben recht ſicher zu haben, das authentiſche Exemplar derſelben aufſuchen würde, ahneten die Reformatoren gewiß nicht. Grundlage der deutſch-evangeliſchen Kirche wird und muß die Augsburgiſche Confeſſion in dem bezeichneten Sinne immerdar bleiben, zumal bei den Opfern, unter welchen ſie von ihren Bekennern aufgeſtellt wurde; aber ihre Schrift ſoll und darf nicht geleſen werden nach den todten Buchſtaben auf dem Papier, ſondern nach den lebendigen Schriftzügen in dem religiöſen Bewußtſein des deutſchen Volkes.

Der Kaiſer brach im März von Bologna nach Deutſchland auf, und hielt ſich lange zu Inſpruk auf, ſo daß ſich ſeine Ankunft zu Augsburg wider Erwarten verzögerte. Als Begleiter ward ihm vom Papſte der gewandte Vertheidiger des römiſchen Stuhls, der Cardinal Campegius, beigegeben. An den König Ferdinand, der in Geſellſchaft ſeines Bruders, des Kai-

ſers, zum Reichstage kam, hatte der Papſt den Rechtsgelehrten Petrus Paulus Vergerius als Legaten abgeſandt, mit der beſondern Weiſung, den König zu vermögen, daß er ſich aus allen Kräften der Haltung eines Nationalconcils in Deutſchland widerſetzen ſolle. Die heftigſten Gegner der Reformation unter den deutſchen Fürſten, der Churfürſt Joachim von Brandenburg, Herzog Wilhelm von Baiern, reiſten dem Kaiſer entgegen, um ihn nach ihrem Sinne zu ſtimmen. Auch von Churſachſen erſchien vor dem Kaiſer eine Geſandtſchaft zu Inſpruk. Dieſelbe betraf, außer andern Anliegen des Churfürſten an den Kaiſer, die Belehnung mit der Chur, um welche der Churfürſt ſchon früher hatte nachſuchen laſſen, ohne jedoch mehr als bloße Indulte zu erlangen. Der Kaiſer gab einen gnädigen Beſcheid und verſprach die Bitte des Churfürſten auf dem Reichstage zu befriedigen; wir werden aber ſehen, an welche Bedingung dieſe Gewährung gebunden ſein ſollte. Zum Unglücke der Proteſtanten ſtarb der Kanzler Mercurino Gattinara im Gefolge des Kaiſers unterwegs am 5. Junius. Unus vir est (ſagt Melanchthon von ihm in einem Schreiben vom 26. Mai Corp. Ref. II, 70.) in aula Imperatoris, Cancellarius Dr. Mercurinus, vir sapientissimus, quem ajunt constanter in ea manere sententia, ut sine violentia res cognoscatur. Das Abſehen der den Kaiſer umgebenden päpſtlichen Legaten und ſtrengkatholiſchen Fürſten ſoll dahin gegangen ſein, ihn zu vermögen, alle Reichsabſchiede über kirchliche Sachen ſeit dem Wormſer Reichstage zu caſſiren, und ein neues kaiſerliches Edict zur Beſtätigung und Schärfung des Wormſer zu erlaſſen.

Als der Kaiſer am 8. Junius nach München aufbrach, fand er daſelbſt große Vorbereitung zu einem ehrenvollen Empfange und zu ſeiner Unterhaltung. Dort erblickte man unter andern auch folgende ſymboliſche Darſtellungen: Die vor dem Könige Ahasverus knieende Eſther, deſſen Scepter küſſend, (die den Schutz des Kaiſers anflehende Kirche) — die Königin der Maſſageten Tomyris, wie ſie das vom Rumpf getrennte Haupt des

Cyrus in einen mit Blut angefüllten Schlauch that — den Cambyſes, wie er den Leichnam des von ihm mit der Lanze getödteten Sohnes des Prexaſpes öffnen ließ, um zu ſehen, ob er das Herz getroffen, wie er gewollt hatte. (Die in dem Blute der Ketzer befriedigte Rache der zürnenden Kirche und des Kaiſers.) Das waren gräuliche und traurige Gegenſtände, ſagt der Erzähler, jedoch durch Vortrefflichkeit der Kunſt nicht widrig zu ſehen. Die friedlichen Ausſichten trübten ſich gar ſehr. Als der Kaiſer zu München erfuhr, daß die Stadt Augsburg einige Fähnlein Fußvolk und ein Geſchwader Reiter geworben, und den Bürgern auferlegt habe ſich zu waffnen, die Märkte, Thore und Straßen mit Ketten ſperrten, erließ er an ſie den Befehl, alle kriegeriſche Rüſtung zu unterlaſſen. Die Augsburger gehorchten und entſchuldigten ſich, daß ſie vornehmlich die eigene Sicherheit der kaiſerlichen Perſon, ſowie der Fürſten bezielt hätten. Als der Churfürſt von Sachſen dem Kaiſer ſein gehorſames Ankommen zum Reichstage anzeigte, und ſich des langen Verzugs beſchwerte, äußerte der Kaiſer, was ihn die Churfürſten angingen, er wollte es machen, wie es ihm eben recht wäre. Dazu betrugen ſich die kaiſerlichen Furiere zu Augsburg ungeſchickt, und es ſtand all ihr Gemüth dahin, auf Gewalt und ſpaniſch zu handeln, und geſchah damit etlichen ehrbaren Bürgern viel Dranges. Der ſtrengkatholiſchen Partei war an dem ſtattlichen Ankommen der evangeliſchen Fürſten nichts gelegen, und beſonders war ihr anſtößig, daß ſie ihre Prediger frei predigen ließen. Der Kaiſer ward daher vermocht, noch vor ſeiner Ankunft dieſe Predigten zu unterſagen.

Der Tag, an welchem der Kaiſer zu Augsburg ankam, erſchien endlich nach langem Harren. Es war der 15. Junius, an welchem er Abends mit einem zahlreichen Gefolge ſeinen prachtvollen Einzug zu Augsburg hielt. Aber wenig Freudenfeuer hatten die von Augsburg angezündet. Der Kaiſer nahm ſeine Wohnung in der Pfalz, oder in dem Palaſte des Biſchofs von Augsburg. Indem die Übrigen, welche keine Aufwartung hatten, in ihre Wohnung ſich begaben, wurde Churfürſt Johann von

Sachſen, Markgraf Georg zu Brandenburg, Herzog Ernſt zu Lüneburg, Landgraf Philipp zu Heſſen befohlen, bis auf weitern Beſcheid zu warten. Worauf demſelben König Ferdinand im Namen Sr. Majeſtät dieſen doppelten Vortrag that: Daß ſie das Predigen einſtellen laſſen und morgenden Tages der Fronleichnamsproceſſion nach altem Gebrauche in Perſon, Gott dem Allmächtigen zu Lobe und Ehre, beiwohnen ſollten. Darauf entgegnete der Landgraf, Kaiſerliche Majeſtät wolle ſie dieſes Begehrens, als daſſelbe Dinge betreffe, die ihrem Gewiſſen entgegen ſeien, gnädig erlaſſen. Was die Predigten anbelange, ſo predigten die Ihrigen allein das Wort Gottes, wie es die alten chriſtlichen Lehrer, ein Auguſtinus, Hilarius und Andere ausgelegt, gepredigt und geſchrieben hätten. Als König Ferdinand in ihrer Gegenwart ſolches Sr. Majeſtät in franzöſiſcher Sprache berichtete, erzürnte ſich der Kaiſer, und ließ durch ſeinen Bruder ſeinen feſten Willen erklären. Worauf Markgraf Georg in die Worte ausbrach: Ehe er von dieſer Lehre und dem Worte Gottes abſtehen wolle, müſſe ihm Ihre Majeſtät zuvor den Kopf abhauen laſſen. Dieſe Sprache, welche mehr fanatiſch, als glaubensmuthig klingt, gefällt nicht. Die Fürſten konnten nicht mehr, als Bedenkzeit zu einer ferneren Erklärung erlangen. Zum Fronleichnamsfeſte ſchien ſich der Kaiſer abſichtlich eingefunden zu haben, indem ein gleichzeitiger katholiſcher Geſchichtſchreiber als Grund angiebt, „damit er, auch wider der Ketzer Willen, den von unſern Vorfahren gehaltenen, und vorlängſt in der Stadt unterlaſſenen Gottesdienſt feierlich begehn möchte.“ Es erſchienen dieſer Angelegenheit wegen am Morgen des 16. Junius (dem Tage der Feier) vor dem Kaiſer der ſächſiſche Churprinz Johann Friedrich, (wegen Unpäßlichkeit des Vaters) Markgraf Georg, Herzog Ernſt, Landgraf Philipp und Fürſt Wolfgang zu Anhalt, und Markgraf Georg erklärte, ſie bekännten die wahre Gegenwart Chriſti im Sacramente, und verachteten daſſelbe nicht mit den Zwingli'ſchen, könnten aber an einer Handlung nicht theilnehmen, wobei das Sacrament wider Chriſti Einſetzung getheilt und nur eine Geſtalt gezeigt, auch daſſelbe in pomphaftem

Aufzuge zum Anbeten umhergetragen werde. Ungeachtet der Kaiſer auf ihrer Theilnahme an der Feier beſtand, blieben ſie bei ihrer Weigerung. Der Streit wegen der evangeliſchen Predigt wurde viel heftiger, indem die evangeliſchen Fürſten in dem Verbote derſelben zugleich eine Verwerfung ihrer Lehre, zu deren Vertretung ſie gegenwärtig waren, erblickten. Markgraf Georg mußte daher dem Kaiſer bei derſelben Gelegenheit erklären, daß ſie, ohne ihr Gewiſſen und Gottes Ehre zu verletzen, die Predigten nicht einſtellen könnten. Der Kaiſer gab ſo weit nach, daß ſie ihre diesfalls habende Nothdurft in Schrift übergeben, und ſodann fernere Verordnung erwarten ſollten. Die proteſtirenden Fürſten übergaben darauf an Se. Majeſtät eine Schrift, worin ſie vorſtellten: „Sie würden dadurch ihre Lehre für unrecht, und die widrige für recht erklären, ehe denn dem Ausſchreiben gemäß die Sachen gehört worden, um zu urtheilen, was auf beiden Seiten nicht recht ausgerichtet. Denn was abgethan ſolle werden, müſſe zu Stunde dadurch unrecht, und das, ſo dagegen aufgerichtet würde, recht ſein, und wollte darnach, als ſie wohl ermeſſen und achten könnten, weiter wenig Handlung in dieſen wichtigſten Sachen von Nöthen geſchätzt werden. Selbſt der vorjährige Abſchied von Speyer benehme ihnen nicht ſo viel, als worein ſie jetzt mit Abſtellung der Predigt willigen ſollten: ſolche Verfügung des Kaiſers werde männiglich dahin verſtehen, als wolle derſelbe ungehörter Sache dieſe Lehre auf ihrem Theile niederlegen.“ Dem Kaiſer mißfiel dieſe Erklärung, und ſchon dachte er an ein poſitives Verbot, als die katholiſchen Fürſten, wegen der Folgen beſorgt, denſelben zu einer Vermittelung geneigt machten, und mit den Proteſtirenden in Unterhandlung traten, deren Reſultat darauf hinauslief, daß Kaiſerliche Majeſtät, als welcher die Obrigkeit zu Augsburg zuſtehe, die Controverspredigten auf beiden Seiten verbieten, (einem Agricola und Faber zugleich Stillſchweigen gebieten) und ſelbſt anordnen ſollten, welche das Evangelium chriſtlich, rein und lauter predigten. Die verordneten Prediger predigten weiter nichts, als daß ſie das Evangelium nach dem Texte ſagten, darnach für Lebendige und Todte

baten, und die heiligen Tage verkündeten, wie von Alters Herkommen.

Bei dem hartnäckigen Widerstande, welchen der Kaiser bei den protestirenden Fürsten fand, mochte es ihm wohl rathsam erscheinen, eine stille Unterhandlung über die Religionsangelegenheit womöglich einzuleiten, zumal ihm auch vom Papste eine öffentliche Handlung in dieser Sache, welche schon von dem päpstlichen Richterstuhle entschieden sei, verboten war. Deshalb ließ er seinen Secretair, Alphonsus Waldesius, am 18. Junius Unterhandlung eröffnen, wobei Melanchthon die Erklärung gab, daß in allem Andern wohl Mittel und gute Ordnung gefunden werden sollte, wenn man sich über beide Gestalt des Sacraments, die Priester- und Mönchsehe und die Privatmesse verglichen hätte. Der Secretair theilte dieses dem Kaiser und dem päpstlichen Legaten mit, welcher letztere nur an der Abstellung der Privatmesse Anstoß genommen haben soll. Der Kaiser ertheilte darauf durch Waldesius dem Melanchthon Befehl, die Hauptartikel der lutherischen Lehre in einem kurzen Inbegriffe einzugeben. Jetzt hörte Melanchthon für seine Person zu handeln auf, und machte dem Churfürsten von Sachsen und dem Kanzler Brück die bezügliche Eröffnung bekannt, welche aber gewiß keine Lust bezeigten, sich auf eine solche Privatunterhandlung einzulassen, weshalb auch zuversichtlich die Ausarbeitung solcher Artikel durch Melanchthon, der ohnehin dazu keine Muße hatte, unterblieb. Die Artikel, welche Cölestin (Histor. Comit. August. I, 93.[b]) unter diesem Namen producirt, sind von Melanchthon zu einem andern Zwecke ausgearbeitet worden, wie Weber in seiner Kritischen Gesch. der Augsb. Conf. dargethan hat.

Die protestirenden Fürsten hatten im Gegentheile den festen Entschluß, ihrem Bekenntnisse auf dem Reichstage die möglichste Publicität zu verschaffen, um so mehr je nachdrücklicher die feindliche Absicht der Gegenpartei in ein unzweideutiges Licht trat. Als am 20. Junius die Reichstagshandlung mit einem feierlichen Hochamte, dem auch jene Fürsten, soweit sie darin das Sacrament anerkannten, und soweit sie die äußere nothwendige Rück-

ſicht auf den Kaiſer dazu verpflichtete, beiwohnten, eröffnet wurde, hielt der Erzbiſchof von Roſſano, Vincentius Pimpinella, Nuntius des Papſtes beim Könige Ferdinand, eine Rede, worin er unter andern ſagte: Liebe Deutſche, nehmt es nicht übel, wenn ich euch die Wahrheit ſage. Die Türken ſtehen unter einem einigen Fürſten, dem ſie gehorchen, aber unter den Deutſchen giebt es Viele, die Niemandem gehorchen. Die Türken ſind es, durch deren einmüthigen Rath alles gut gehet, aber unter den Deutſchen ſind Viele, durch deren Zwietracht alles zu Grunde gehet. Jene denken nicht, daß ſie klüger ſind als die Alten, und darum gewinnen ſie, indem ſie ihnen nachfolgen, immer neue Reiche, aber unter den Deutſchen giebt es Viele, die ihre Vorfahren als Thoren verlachen, und daher nach dem Namen neuer Dinge trachten. Die Türken leben unter einerlei Geſetz, Brauch und Religion, aber unter den Deutſchen giebt es Viele, die immer neue Geſetze, neue Ordnungen, neue Religionen erdenken und nach Belieben halten, die alte aber als etwas Faules und Stinkendes verlachen. Den ungenähten Rock Chriſti, ſo ſchon in viele Stücke zerriſſen iſt, verderben und vernichten ſie. Die wahrhaften und ehrbarſten Lehren Chriſti, die durch ſo vieler frommer Väter Einſtimmung geordnet, und vom heiligen Geiſte beſtätigt worden ſind, zerſtören ſie aus teufliſcher Einbildung, und machen daraus lauter Poſſen und ſchandbar Zeug. (Luther's Werke von Walch XVI, 928. 929.) Man iſt ungewiß, ob man ſich mehr über das Gewäſch des Redners, oder die Fahrläſſigkeit des Papſtes verwundern ſoll, einen ſolchen Menſchen zu einem ſo wichtigen Poſten zu gebrauchen. Als ſich darauf der Kaiſer nebſt Churfürſten und Ständen auf das Rathhaus begaben, eröffnete Pfalzgraf Friedrich mit einer Rede im Namen des Kaiſers die Geſchäfte, worauf Alexander Schweiß, Geheimſchreiber des Kaiſers, die Propoſitionen ablas, ähnlichen Inhalts, wie das früher erwähnte Ausſchreiben, und als die zwei Hauptpunkte den Türkenkrieg und die Religion betreffend. Über den letztern Punkt ward darin geſagt: Wofern dem Wormſer Edicte gehorſamlich nachgekommen und nachgelebt worden wäre, würde ſolcher Irr-

und Beſchwerde nicht ſo weit eingeriſſen ſein. Ihre Ma-
habe mit nicht geringer Beſchwerung ihres Gemüthes ver-
ıen, wie man ſeither auf mehren Wegen der gedachten
dnung zuwider gehandelt habe. Daraus erfolgt ſei nicht
Verkleinerung und Verachtung Ihrer Kaiſerlichen Majeſtät,
n auch Gottes des Allmächtigen und ſeiner Gebote, und
l von der vorgeſetzten, von Gott geordneten Obrigkeit, wie
ann ſolches in deutſcher Nation leider in mehr Wege er-
habe, inſonderheit in dem nächſt vergangenen bäuriſchen
ihre, auch mit der Wiedertaufe und Andern, das ſich des-
ı habe zugetragen, und noch ſich erzeigen und zutragen
e. (Walch a. a. O. S. 948.) Damit war die Erklärung
nden, wie der Kaiſer gemäß ſeinem Ausſchreiben die redliche
leichung verſuchen wolle, und die Forderung ausgeſprochen,
ie Stände, jeder, ſoviel und wie das einen jeglichen berühre,
Meinung und Beſchwerden zu Deutſch und Latein in
ſt ſtellen und überantworten möchten. In welchem Sinne
Ausgleichung gemeint war, ging aus den vorausgeſchickten
ungen deutlich hervor. Am 20. und 21. Junius verſam-
ı ſich die Proteſtirenden bei dem Churfürſten von Sachſen
eſchloſſen, bei der Beſtimmung des Ganges der Geſchäfte
er Vornahme der Religionsſache zuerſt ſchlechterdings zu
en. Und ſie drangen damit bei der Verſammlung auf dem
jaus am 22. Junius zur Beſtimmung des Geſchäftsganges

Indem beſtimmt wurde, daß die Proteſtirenden ihre
ſt am 24. Junius, als an welchem Tage der päpſtliche Le-
n den Kaiſer, der Cardinal Campegius, vor der Reichsver-
lung ſeine Miſſion vortragen ſollte, ebenfalls überreichen
ı, ging die Meinung derſelben dahin, daß der Gegenpart
ihnliche Schrift zur Grundlage der Verhandlungen aufſtel-
llte. Das war aber ein Standpunkt, auf welchen ſich die
iſche Partei nicht einließ, indem ſie es ihrerſeits für un-
ı erklärte, einige Artikel oder Opinion zu übergeben, da ſie
er alten Lehre blieben, und ſich in Allem dem Wormſer
: gemäß gehalten hätten. Auf den Standpunkt kam hier

viel an, die katholiſche Partei wollte ihre Lehre gar nicht als der Unterſuchung bedürftig aufgeſtellt haben, was ſie auch nach katholiſchem Standpunkte nicht durfte, ohne ſich dadurch des Vorwurfs eines Schisma ſchuldig zu machen.

Den fernern denkwürdigen Verlauf mit dem evangeliſchen Glaubensbekenntniſſe erzählen wir mit den lebendigen Worten von Augenzeugen, der auf dem Reichstage anweſenden Nürnberger Geſandten (Corp. Ref. II. No. 738. 743.). Donnerſtags früh (am 23. Junius) wurden dieſelben und der Geſandte von Reutlingen zu Sachſen, Heſſen, Markgraf Georg und Lüneburg gefordert; allda iſt in ihrer aller F. G., auch ihrer Räthe und Theologen (welcher Theologen 12 ſind geweſen, ohne die andern Gelehrten und Doctores) Gegenwart der verzeichnete Unterricht des Glaubens verleſen, verhört und berathſchlagt, denſelben Freitags Nachmittags Kaiſerlicher Majeſtät von den Reichsſtänden zu überantworten und vorleſen zu laſſen. Denn wiewohl bemeldte Churfürſten und Fürſten, als ſich das Abſchreiben und Stellen der Vorrede und Beſchluß etwas verweilet, durch ihre Räthe bei Kaiſerlicher Majeſtät um Erſtreckung der beſtimmten Zeit angeregt, ſo iſt ihnen doch daſſelbige abgeſchlagen, und ſind demnach Freitags (den 24. Junius) drei Stunden Nachmittags Kaiſerliche Majeſtät und alle Stände auf das Haus kommen, vor denen erſtlich der päpſtliche Legat, auf eine verleſene Credenz des Papſtes, eine lateiniſche Oration von wegen des Zwieſpaltes des Glaubens und des Türkens gethan. (S. Luther's Werke von Walch XVI. 953.) Darnach iſt auch eine Botſchaft von den Niederöſtreichiſchen Landſchaften erſchienen, die durch eine Credenz und ſchriftlich verfaßten Vortrag Kaiſerliche Majeſtät und die Stände um Hülfe wider den Türken zum allerhöchſten angerufen haben, welche beide, des Legaten und der Landſchaft, Anbringen Kaiſerliche Majeſtät in Bedenken genommen. Und ſind zum dritten Sachſen, Markgraf, Lüneburg und Heſſen mit ihrem Unterrichte des Glaubens, in ihrer Churf. und F. G. auch der von Nürnberg und der von Reutlingen Geſandten Namen unterſchrieben vorgetreten, (dieſes hatten die

Protestirenden schon vor dem Auftreten der östreichischen Gesandtschaft gethan, hatten aber abtreten müssen, weil man die Zeit hinbringen wollte, um das Vorlesen ihres Bekenntnisses zu hindern) und durch eine Rede, so Dr. Brück gethan, Kaiserliche Majestät aufs unterthänigste gebeten, denselben sammt Churfürsten, Fürsten und den andern Ständen deutsch lesen zu hören, mit Erbietung, denselben alsdann deutsch und lateinisch Ihrer Majestät, dem beschehenen ihren Verhalten gemäß, zu Unterricht zu übergeben. Auf solches hat Kaiserliche Majestät, nach gehabter Unterrede mit Churfürsten und Fürsten, erstlich die Verzeichniß verlesen zu lassen gar geweigert, sondern schlechts begehrt, dieselbe Ihrer Majestät zu überantworten. (Sein Begehren habe auf Überreichung in Schrift gelautet, und es sei demnach die Vorlesung unnöthig.) Und als die ansuchenden Fürsten ferner darum angeregt mit Meldung, daß es die Nothdurft höchlich erforderte, dieweil ihnen am Handel viel gelegen, und derselbige ihre Seele, Ehre und Glimpf belangte, daß sie auch bei Ihrer Majestät und sonsten, wie sie glaublich berichtet, zum höchsten verunglimpft, als ob sie unziemliche Lehre und Predigt in ihren Landen duldeten, deshalb ihre Verantwortung dagegen öffentlich zu hören von Nöthen wäre: so hat Ihre Majestät zum andern Male bei ihrem Abschlage beharret. Aber der Churfürst und Fürsten haben zum dritten Male heftig angehalten und zum unterthänigsten und um Gottes willen gebeten, den Unterricht allda vor männiglich verlesen zu lassen, denn allein die hohe Nothdurft darin begriffen, und niemand schmälig darin angegriffen würde. Darauf Ihre Majestät zum dritten Male ihnen sagen lasse: Ihre Majestät wollte geneigt sein ihrem Ansuchen Statt zu geben; aber dieweil es nun etwas spät, so wäre Ihrer Majestät Begehren, daß Ihre Churf. und F. G. Ihrer Majestät den Unterricht übergäben, so wollte Ihre Majestät Sonnabends (den 25. Junius) zwei Stunden nach Mittag denselben auf der Pfalz (der Wohnung des Bischofs, wo der Kaiser logirte) im Beisein von Churfürsten, Fürsten und Ständen verhören. Dagegen haben der Churfürst und Fürsten nochmals

anzeigen laſſen, ſie wollten nichts Lieberes, denn daß Ihre M
jeſtät und die Stände ſolchen Unterricht hörten und bäten d
noch zum höchſten. Wo es aber ja Ihrer Majeſtät auf das M
nicht gelegen, ſo wäre doch ihre Bitte, daß Ihre Majeſtät Son
abends um dieſe Zeit, da ſie ihn ohne das auf der Pfalz
hören ſich erbiete, wieder auf dem Rathhauſe erſcheinen, u
das Verzeichniß vorleſen laſſen wollte, und ihnen auch das Ve
zeichniß dieſelbe Nacht bei Handen laſſen, damit ſie daſſelb
weil damit geeilet, recht überſehen und corrigiren möchten. Ka
ſerliche Majeſtät hat endlich beharrt, das Verhör auf der Pfa
zu thun, und doch dem Churfürſten und Fürſten das Verzeichn
bis zu derſelben Stunde bei Handen zu laſſen gewilligt. So
ches haben die Fürſten müſſen annehmen.

Samſtag (den 25. Junius) um 3 Uhr nach Mittag iſt d
Unterricht des Glaubens halber in Latein und Deutſch Kaiſerl
cher Majeſtät im Beiſein des Königs, auch Churfürſten, Fürſt
und Ständen auf der Pfalz verſammelt, übergeben, und zuv
in Deutſch vor Ihrer Majeſtät, auch Churfürſten, Fürſten un
Ständen durch den Sächſiſchen Kanzler, Chriſtian Bayer, öffen
lich und deutlich, daß es alle Umſtehende vernehmen mögen, vo
leſen worden. (Nach Spalatin's Bericht hat nach beendigt
Vorleſung der Kanzler Dr. Brück, welcher neben Bayer mit d
lateiniſchen Confeſſion in der Hand ſtand, beide, das deutſch
und lateiniſche Exemplar dem Kaiſerlichen Secretär Alexande
Schweiß überreichen wollen, um ſie dem Reichskanzler, dem Er
biſchof von Mainz, einzuhändigen, aber der Kaiſer hat ſelb
darnach gegriffen und beide zu ſich genommen.) Darauf h
Kaiſerliche Majeſtät, nach gehabter Unterrede mit den ander
Churfürſten und Fürſten, dem Churfürſten von Sachſen und ſe
nen Mitverwandten durch Herzog Friedrichen ſagen laſſen, Ih
Kaiſerliche Majeſtät hätte den Unterricht gehört. Und diewe
aber ſolcher Handel etwas lang, auch hochwichtig und groß wär
ſo erfordere Ihrer Majeſtät Nothdurft, denſelben wohl zu bedenke
und zu berathſchlagen. Solches wollte auch Ihre Majeſtät thu
und ſich darin halten, daß Ihre Majeſtät als ein chriſtliche

gnädiger Kaiſer geſpürt würde. So auch Ihre Majeſtät hernach in ſolchem entſchloſſen ſei, wolle Ihre Majeſtät gemeldete Churfürſten und Fürſten wieder erfordern laſſen. Darnach hat auch Kaiſerliche Majeſtät gemeldete Churfürſten und Fürſten im Stillen angeredet und gebeten: dieſes verleſene Verzeichniß bei ſich zu behalten und nicht in Druck zu geben, welches ſie Ihrer Majeſtät zu thun zugeſagt. Und hat ſich Ihre Majeſtät ob ſolchem Handel gar nicht ungnädig geſtellt, auch ſonſt ſchilt man ſolchen Unterricht nicht, und etliche Churfürſten und Fürſten halten ihn ſelbſt für beſcheidentlich.

Die öffentliche Vorleſung der Augsburgiſchen Confeſſion hatte für die Proteſtanten den wichtigen Vortheil, daß dieſelbe als öffentliche Reichshandlung vor den Augen der Nation vor ſich ging. Der unmittelbare Eindruck auf die Verſammlung darf aber nicht ſo hoch angeſchlagen werden, als es gewöhnlich geſchieht. Manche von den anweſenden Fürſten, welche die lutheriſche Lehre ohne ſelbſtſtändige Kenntniß nur aus der Darſtellung feindſeliger katholiſcher Prieſter kannten, bekamen eine reinere Anſicht von derſelben, auch manche deutſche Biſchöfe urtheilten nicht ungünſtig über dieſes Glaubensbekenntniß, allein man kennt ja die Art, wie katholiſche Geiſtliche die Ohren der Fürſten gegen (die blendenden und lockenden) Lehren der Ketzer zu wahren verſtanden, und überhaupt rühren die Berichte von ſolchen günſtigen Urtheilen nur von proteſtantiſchen Gewährsmännern her. Und wenn ſchon einzelne Biſchöfe, wie der Augsburger, ſich günſtig ausſprachen, ſo haben ſie doch unmöglich damit übereinſtimmen können, daß das katholiſche Princip, worauf das beſtehende Kirchenthum baſirt war, darin bekämpft wurde, wenn man ihnen nicht Reden zutrauen will, deren Sinn ſie ſelbſt nicht verſtanden hätten. Der Kaiſer hörte aufmerkſam bei der Vorleſung zu, und wenn er auch wirklich, wie der anweſende Halleſche Theolog Brenz ſchreibt, vor Aufmerkſamkeit eingeſchlafen wäre, ſo ließ er ſich doch unmittelbar darauf die Confeſſion durch ſeinen Secretär Alexander Schweiß in die franzöſiſche Sprache überſetzen, mit dem ausdrücklichen Befehle, überall den Wort-

ſinn getreu wieder zu geben. Dieſer Umſtand beweiſt, daß de Kaiſer eine genaue Kenntniß von dem Inhalte des Bekenntniſſe begehrte, aber er beweiſt nur, daß derſelbe dieſe Kenntniß fü wichtig gehalten, nicht daß er den Inhalt deſſelben gebilligt hab Der Kaiſer wird ſelbſt von den Proteſtanten wegen ſeiner billi gen Geſinnung gelobt, allein dieſes Lob ſcheint doch größtentheil in dem Beſtreben, oder wenigſtens in dem Wunſche ſeinen Grun zu haben, die Gunſt des Oberhauptes des Reiches nicht gan zu verlieren.

Als der Kaiſer am 26. Junius die katholiſchen Stände z einer Berathung berief, lautete die erſte Erklärung derſelben da hin, man ſolle die Anhänger der neuen Lehre ohne Weitere zur Annahme des Wormſer Edictes verpflichten, und im Weige rungsfalle von der Gewalt der Waffen Gebrauch machen. Da war die Meinung des päpſtlichen Legaten, unter den Fürſten ei nes Churfürſten Joachim von Brandenburg, (wegen ſeines Ver hältniſſes zu ſeiner Gemahlin mit Churſachſen in Feindſchaft le bend) eines Herzogs Georg von Sachſen (ſeit der Packiſche Händel wider Churſachſen und Heſſen mit Grimm erfüllt) un der Herzöge von Bayern; unter den Prälaten eines Erzbiſchof von Salzburg u. a. m. Strengkatholiſche Geſchichtſchreiber be haupten, der Kaiſer hätte dieſen Rath befolgen müſſen, wenn an ders die Reformation unterdrückt werden ſollen. Aber gewi war die Mehrzahl der Stände einem innern Kriege entgegen am meiſten zuverſichtlich die katholiſchen Prälaten, die ihren bö ſen Leumund bei dem Volke wohl kannten, und wenn das Vol die Waffen in die Hand bekommen ſollte, das Schlimmſte fürch teten. Es ward daher ein milderer Weg beliebt. Der Kaiſe ſollte in ſeinem Namen eine Widerlegung des Bekenntniſſe der Proteſtanten durch katholiſche Theologen aufſetzen laſſen, un ihnen darauf gebieten, die verworfenen Neuerungen abzuſtellen bis ein allgemeines Concil den vorhandenen Zwieſpalt vollkom men ausgeglichen haben würde. Dieſem Beſchluſſe gemäß befah der Kaiſer einer Zahl katholiſcher Theologen, eine Widerlegung des evangeliſchen Bekenntniſſes aufzuſetzen. Männer, wie Ec

Faber, Wimpina, Cochläus, ſtanden an der Spitze dieſer Commiſſion, dagegen wurden ſolche Theologen, welche fern von einer Änderung des Dogma, aber eine Reform in der Diſciplin erſtrebten, von derſelben ausgeſchloſſen. Auf Antrieb der genannten Theologen ließ der Kaiſer an die Evangeliſchen die Frage richten, (9. Jul.) ob ſie nicht noch mehr Artikel anzuzeigen hätten, oder ob ſie es bei den angezeigten bewenden laſſen wollten. Das war dieſelbe Frage, welche man den Böhmen auf dem Baſeler Concile vorlegte. In welchem Sinne ſie gemeint war, ſagt uns eine Äußerung aus der erwähnten Widerlegungsſchrift von den Torgauer Artikeln. „Es mag nicht unbillig zu verwundern ſeyn, ſagen die Verfaſſer, (Walch XVI, 766.) wie und aus was Urſache Luther jetzund gegen dieſen Reichstag hier zu Augsburg ein ſonderliches Bekenntniß ſeines irrigen Glaubens in XVII Artikel geſtellt, ſo er doch kurz hiervor auch ein endliches Bekenntniß ſeines Glaubens hat ausgehen laſſen, bei welchem er ſich auch mit dem Tode zu verharren berühmt, und doch in dieſem letzten Bekenntniſſe viel, ſo er im vorigen geſetzt und bekannt, ausgelaſſen. Über ſolches Alles werden noch etliche viel hundert zum Theil unchriſtliche und ketzeriſche, zum Theil aufrühreriſche und verführeriſche Artikel in ſeinen vorgeſchriebenen Büchern hin und wieder befunden, welche er in ſolchen ſeinen, dem erſten und dem andern Bekenntniſſe, mit keinem Worte berührt, ſondern ſtillſchweigend übergangen hat.“ Unter den Gutachten, welche die evangeliſchen Fürſten über dieſe Frage erforderten, lautete das von Dr. Sebaſtian Heller (Förſtemann, Urkundenb. zur Geſch. des Reichstags zu Augsburg 1530. S. 13.) dahin, Ihre Chur- und F. G. hätten für unnöthig geachtet und achteten es noch dafür, von ſolchen Stücken Anregung zu thun, die mehr den Schulen zu rathen, als gemeinen Chriſten, als zu ihrer Seligkeit unvermeidliche Nothdurft, zu wiſſen gebühre. Melanchthon's Rath war, (Corpus Ref. II, 182.) „in der übergebenen Confeſſion ſeyen gar nahe alle nöthigen Artikel verfaßt. Wenn die gehäſſigen Artikel nun erſt übergeben würden, könnten's die Widerſacher uns zu Unglimpf alſo deuten, als hätten wir zuvor die ſcheinlichen

und jedermann gefälligen Artikel überantwortet; jetzund ſehe d
Kaiſerliche Majeſtät, daß wir viel und ſchädlichen Irrthum b
uns verbergen, und wenn ihre Kaiſerliche Majeſtät weiter a
hielte, würde man mehr Irrthum hervorbringen. Dieweil w
die angefangene Handlung dieſer Religionsſachen ſelbſt nicht ve
hindern ſollen, iſt keinesweges zu rathen, daß die gehäſſigen un
unnöthigen Artikel, davon man in den Schulen zu disputir
pflegt, zu dieſer Zeit geregt werden." Als ſolche macht Meland
thon namhaft: Ob Alles müſſe geſchehen, wie es geſchieht? O
der freie Wille nichts ſeye? Ob Gott auch Böſes thue? Ob d
Chriſten alle Prieſter ſind? Ob der Papſt aus göttlichem Rech
der oberſte Biſchof ſeye? Ob man den Ablaß zulaſſen möge
Ob ein jedes gute Wort eine Todſünde ſeye? Ob ein Laie da
Sacrament conſecriren könne? Ob die Eheſachen allein für d
Biſchöfe gehören? Ob mehr oder weniger als ſieben Sacrament
ſeyen? Ob die Biſchöfe zugleich das weltliche Schwert führe
und den Kirchen vorſtehen können? Ob der Papſt aus göttliche
Rechte ein Herr aller Güter ſeye? Ob die göttliche Auserwäl
lung zum Theil in unſerm Verdienſte Urſache habe oder nicht
Ob die Prieſterweihe einen ſtets währenden Charakter eindrück
Ob ein Weib conſecriren könne? Ob die Ohrenbeichte zur Seli
keit nöthig ſeye? Man ſieht aus mehrern dieſer Punkte, w
richtig Melanchthon das Unkirchliche in der lutheriſchen Richtun
wofern dieſelbe von einem falſchem Geſichtspunkte aus aufgefa
wurde, zu würdigen verſtand, und wie viel ihm die evangeliſch
Kirche zu danken hat, daß er ſich in der Augsburgiſchen Co
feſſion ſo ſorgfältig davor in Acht nahm. Aber grade von d
unkirchlichen Seite faßten die Gegner Luther's Lehre auf, un
von dieſer Seite ward Luther in den Schriften angegriffe
welche ſie dem Kaiſer noch vor Vollendung der Widerlegungs
ſchrift einhändigten. (Luther's Werke von Walch XVI, 1118
Wenn es in dieſem Tone hätte fortgehen können, dann hät
ſich bald eine nachdrückliche Widerlegungsſchrift zu Stande brin
gen laſſen. Aber wider die Confeſſion wollte das Werk nic

gerathen; die Schrift wurde zu wiederholtem Male von dem kaiſerlichen Rathe verworfen.

Während der Kaiſer zu dieſem Wege wenig Vertrauen hegte, griff er mittlerweile zu andern Mitteln. Er berief den greiſen Erasmus von Baſel nach Augsburg, der aber vor den Verhältniſſen ſcheu zurückbebte, und zu Erhaltung des Friedens rieth. In Erasmus Geiſte wurden Unterhandlungen zwiſchen dem Kardinal Campegius und Melanchthon angeknüpft, bei welchen Melanchthon allein auf Geſtattung der Prieſter- und Mönchsehe, des Kelchs im Nachtmahle und Abſtellung der Privatmeſſen antrug, im Übrigen den beſtehenden kirchlichen Zuſtand beibehalten wollte. Die Beſorgniß vor einem bevorſtehenden Kriege war es gewiß nicht allein, welche Melanchthon zu dieſem Schritte beſtimmte, ſondern wie er ſelbſt ſagt, die ungleich größere Beſorgniß, quod, quid in tot sectis ad posteros futurum sit, periti homines facile divinare possint. (Corp. Ref. II, 248.) Auffallend iſt dieſer Schritt, indem Melanchthon das kirchliche Princip, welches er in der Confeſſion gezeichnet hatte, in der That aufgab. Daher Luther's und ſeiner entſchiedenen Anhänger Unzufriedenheit. Darauf nahm der Kaiſer mit den Häuptern der proteſtantiſchen Fürſten Proceduren vor, um ſie zum Rücktritte zu bewegen. Zuerſt der Auftritt mit dem Landgrafen von Heſſen, worüber die Nürnberger Geſandten folgendes berichten. (Corp. Ref. II, 165.) „Der Landgraf hat uns im Vertrauen und Geheim berichtet, ſeine F. G. hätte vor etlichen Tagen angelangt, wie Kaiſ. Maj. des Willens ſeyn ſollte, ſeine G. etlicher Artikel und Beſchwerniß halben zu Rede zu halten. Als ſich aber daſſelbige etwas verzogen, ſeyen ſeine F. G. von ihr ſelbſt gen Hof geritten, habe zu Kaiſerlicher Majeſtät begehrt, und als Ihre Majeſtät Seine Gnaden vor ſich gelaſſen, und niemand als den Biſchof von Coſtnitz und Alexander Schweiß bei ſich gehabt, habe Seine F. G. alſo Ihrer Kaiſ. Maj. zu erkennen gegeben, was Seine G. angelangt hätte, mit unterthänigſter Bitte, an was Artikeln Ihre Kaiſ. Maj. Beſchwerung oder Mangel bei Seiner F. G. trüge, ſolches gnädiglich anzuzeigen;

wollte ſich ſeine F. G. darin unverweislich und wie ſich gebühre erzeigen. Auf ſolch Anbringen habe Kaiſ. Maj. mit dem Coſtnitz und Schweiß eine lange Unterrede und Bedacht gehabt, doch zuletzt ihn, den Landgrafen, wieder gefordert, und auf ſein Anſuchen durch den Biſchof von Coſtnitz ſagen laſſen: Ihre Kaiſ. Maj. hätte vier Artikel halben Beſchwerung von Seiner Gnaden. Nämlich zum erſten von wegen Ihre Maj. Edicts, zu Worms ausgangen, dawider ſeine F. G. vor andern Fürſten und Ständen freventlich gehandelt; zum andern von wegen des Artikels vom Sacramente, da wäre Ihrer K. Maj. berichtet, daß ſeine F. G. nichts davon halten ſollte; zum dritten ſo wäre Ihrer Maj. berichtet, daß ſeine F. G. in Ihrer Kaiſ. Maj. Abweſenheit aus dem Reiche allerhand Empörung angefangen, auch mit etlichen Potentaten von Bündniſſen, die Ihrer Maj. und dem Reiche zuwider, practicirt und gehandelt haben ſollte; und zum vierten hätte ſeine F. G. Ihrer Maj. ein Büchlein zugeſchickt, darin Ihrer Maj. Hoheit angegriffen wäre. Darauf habe ſeine F. G. mit der Kürze ihre Antwort und Entſchuldigung dargethan. In Betreff des Büchleins — daſſelbe ſeye franzöſiſch geſtellt, das ſeine F. G. nicht verſtehe. Seine F. G. habe ſich aber je keines andern verſehen, denn daß es aufs Beſte gemacht ſeyn ſollte, damit Ihre Kaiſ. Maj. der Artikel des Glaubens und deſſelben Zwieſpalts Unterricht empfahen möchte, welches auch die einige Urſache geweſen, deshalben ſeine F. G. ſolch Büchlein für Ihre Maj. zu machen befohlen. Hinſichtlich der drei erſten Artikel hat der Kaiſer die Entſchuldigung gelten laſſen, aber hinſichtlich des vierten erklärt, Ihre Maj. wollte ſich verſehen, Se. F. G. und andere würden ſich Ihrer Kaiſ. Maj. zu unterthänigem Gehorſam erzeigen; wo das aber nicht geſchehe, ſo würde ſich Ihre Maj. auch dagegen beweiſen und halten, wie Ihrer Maj. als einem römiſchen Kaiſer zu thun gebühre." — Da Michael von Kaden, der jenes Buch dem Kaiſer überbracht hatte, in Gefahr ſtand, deswegen verhaftet zu werden, ſo muß in jenem Buche das Kaiſerthum auf eine verletzende Weiſe angegriffen geweſen ſein. Daſſelbe iſt nicht im Drucke erſchienen

und verloren, aber intereſſant wäre es zu wiſſen, von welchem Standpunkte aus darin das Kaiſerthum bekämpft wurde.

Wie ferner der Kaiſer den Markgrafen Georg von Brandenburg und den Churfürſten Johann von Sachſen zum Rücktritte zu bewegen geſucht habe, erzählen die Nürnberger Geſandten in einem Schreiben vom 11. Jul. (Corpus Ref. II, 206.) Kaiſ. Maj. hat nächſt Freitags die beiden Churfürſten von Mentz und Brandenburg, auch die zween Seiner Gnaden Brüder, Markgraf Friedrich, Thumpropſt, und Markgraf Johann Albrecht, zu Markgraf Georg beſenden laſſen, und begehrt, Seine G. wolle von dieſem Glauben abſtehen, und ſich des Glaubens halten, wie er vor 100 Jahren geweſen ſeye. Wo Seine G. ſolches thue, wolle ſich Ihre Maj. gnädiglich gegen S. G. erzeigen, wo nicht, ſo ſolle Seine Gnaden ſich zu Ihrer Maj. keiner Gnade verſehen. Bald darauf ſind gemeldete Kaiſ. Maj. vier Verordnete zum Churfürſten kommen, und haben demſelben aus Kaiſ. Maj. Befehl entdeckt, wo Seine Churf. G. des lutheriſchen Glaubens und Lebens nicht abſtehen wolle, ſo werde auch Ihre Kaiſ. Maj. Seiner Churf. G. in Beſtätigung der Jülichſchen Heirath mit S. Ch. G. Sohne, zum andern mit Belehnung der Chur, und zum dritten in Beſtätigung eines Hochgerichts (oder wohl richtiger eines Marktes zu Gotha) nicht willfahren. Und weil S. Ch. G. den übergebenen Unterricht und Bekenntniß für ſich und Seine Gnaden Mitverwandten unterſchrieben, ſo ſollten S. Churf. G. Kaiſ. Maj. ihre Mitverwandten benennen, denn Kaiſ. Maj. ſey berichtet, als ſollte S. Ch. G. mit den Schweizern ein Bündniß haben, dem aber gleichwol Ihre Maj. keinen Glauben gäbe. — Den Punkt wegen der Churbelehnung müſſen wir mit einigen Worten erörtern. Der Kaiſer hatte dem Churfürſten die Belehnung auf dem Reichstage zugeſagt, und derſelbe ermangelte nicht, Seine Maj. an dieſes Verſprechen ernſtlich zu erinnern. Darauf erhielt nun der Churfürſt den Beſcheid: Dieweil ſich zugetragen, daß Seine Churfürſtl. G. vom Glauben von Ihrer Kaiſ. Maj. und andern ſich entſetzt, wie denn ſolches die Unterſchreibung der übergebenen Schriften, darin ſich Seine Churf. G.

zu solcher Lehre bekennten, mit sich brächte; zudem daß auch Seiner Churf. G. Verwandten in der nächst übergebenen Schrift gedacht, daraus ein Verbündniß abzunehmen, wiewol man dasselbe nicht wüßte: so gelangte auch an Kaiserl. Maj., daß sich Seine Churf. G. mit den Eidgenossen zu einem Verständnisse sollte eingelassen, und daß solches, wie gewöhnlich, ausgebrochen sollte haben, denn vielleicht dasselbe wäre vollzogen worden, wie denn ein Ding nicht so klein gewirkt würde, es käme an Tag; daß sich Ihre Maj. beschwert befunden, daß solches in ihrem Abwesen vorgenommen und dem angehangen wollte werden, wäre Kais. Maj. widerwärtig, Neuerung im Glauben vorzunehmen. Auch wäre wider Ihrer Kais. Maj. Edict gestrebt. Dieweil nun Kais. Maj. befinde, daß S. Ch. G. auf den übergebenen Artikeln und der Lehre, darin begriffen, wollen beharren, und nicht gedenken zu entweichen, und Ihre Kais. Maj. auch ein Gewissen haben, und nicht gern wollten wider die h. Schrift fechten, dieweil Ihre Kais. Maj. der Kirche Schützer und Handhaber ist, darum sich S. Ch. G. vom Glauben und Ihrer Maj. dermaßen nicht sollte trennen lassen, und Bündniß gesucht haben: so will Ihrer Maj. nicht gelegen seyn, die Lehen Seiner Churf. G. zu leihen, dieweil sie nicht wissen, weß man sich zu Seiner Churf. G. versehen sollte. (In der That ein verwickelter Satz!) Dawider erließ der Churfürst von Sachsen eine Erklärung, worin er sein Recht zur Chur ebenso tapfer verfocht, als die Beschuldigung wegen Abweichung vom ächten Glauben der Kirche und Eingehung eines widerrechtlichen Bündnisses von sich ablehnte. (Müller a. a. O. S. 670 ff.) Allein der Kaiser verharrte bei der Weigerung und Churfürst Johann bei seiner Beständigkeit im evangelischen Glauben. Er hat davon den Beinamen des Beständigen erhalten, und dadurch das Muster eines frommen deutschen Fürsten aufgestellt, der irdische Güter den ewigen nachsetzen soll.

Während sich auf diese Weise Fürsten und Kaiser als getrennte Parteien im Reiche feststellten, sonderte sich von den evangelischen Fürsten noch eine Partei in den reformirten Städ-

ten ab. „Wir verſtehen," ſchreiben die Nürnberger Geſandten (Corp. Ref. II, 151), „es habe ſich allerlei Murmelns und Verdruß bei etlichen Lutheriſchen Städten zugetragen, um deßwillen, daß wir und Reutlingen uns in des Churfürſten Bekenntniß unterſchrieben. So iſt es mit den Zwingli'ſchen Städten vorhin naß, und ob wir wohl bei den Ulmiſchen unſern Glimpf genug verſucht, will es doch noch auch Mühe ſeyn. Die päpſtlichen Städte mögen uns nicht wohl leiden." Wir ſehen die Städte den Fürſten entgegentreten. Sie wollen entweder bei ihrer alten Stellung unter dem Kaiſer bleiben, oder bei ihrer neuen Stellung dem demokratiſchen Elemente ſich zukehren. Luther war um dieſe Zeit ſchon lange der Mann der Fürſten, es war daher die Zwingli'ſche Richtung, an welche ſich dieſe Städte anſchloſſen. Auch Zwingli hatte von Zürich aus ein (gedrucktes) Glaubensbekenntniß (deutſch und lateiniſch) nach Augsburg geſandt. (Zwinglii Opp. T. II. fol. 538. Niemeyer Collect. p. 16.) Wenn Zwingli in der Vorrede als Grund davon angiebt, daß auch die Schweizeriſche Kirche um den Grund ihres Glaubens vorgefordert worden ſey, ſo kann das nur von dieſen Städten geſchehen ſeyn, welche das demokratiſche Element auf dem Reichstage vertreten haben wollten, oder Zwingli muß das kaiſerliche Ausſchreiben auch auf die Schweiz bezogen haben. Dem Zwingli'ſchen Bekenntniſſe ſich nähernd lautete die Confessio Tetrapolitana, welche von den vier oberländiſchen Städten Strasburg, Conſtanz, Memmingen und Lindau dem Kaiſer übergeben wurde. (Bullinger Ref. II, 273.) Auch Ulm übergab ein beſonderes Bekenntniß an den Kaiſer. (Corp. Ref. II, 191. 200.) Dieſe Bekenntniſſe wurden aber ſo wenig vom Kaiſer berückſichtigt, als das Zwingli'ſche. Die auf dem Reichstage anweſenden Strasburger Theologen Bucer und Capito ſuchten, von dem Landgrafen von Heſſen unterſtützt, den Lutheriſchen ſich anzuſchließen. Allein dieſe Ausſicht hatte ſchon Zwingli durch ſein Bekenntniß hinweggenommen, indem er ſich gegen die Marburger Friedensformel in ſeinen Unterſcheidungslehren mit gewohnter Beſtimmtheit ausſprach. Melanchthon, Brenz beurtheilten daſſelbe ſehr

ungünſtig. Die Unterhandlungen, welche unter Theilnahme des Landgrafen zwiſchen Melanchthon und Brenz einerſeits und Bucer und Capito andererſeits gepflogen wurden, nahmen keine günſtige Wendung, ſelbſt dadurch nicht, daß Bucer perſönlich nach Coburg zu Luthern ſich begab. (Chyträus, Hiſtorie der Augsb. Conf. S. 164 ff.) Außer der dogmatiſchen Differenz lag aber gewiß ein Hauptgrund der ſtrengen Sonderung der Lutheriſchen Partei von der Zwingli'ſchen darin, daß erſtere nur unter dieſer Bedingung nicht nur von dem Kaiſer, ſondern im Allgemeinen auch von den katholiſchen Ständen die Erhaltung des Friedens hoffen konnte.

Während die Mächte, in deren Händen das Schickſal der Nation lag, ſich trennten, und den Grund zu einer unglückſchwangern Zukunft für Deutſchland legten, müſſen wir noch unſer Augenmerk auf den Urheber dieſer Bewegung, auf Luther zu Coburg, richten, um zu ſehen, welche Stellung er gegen die Verhältniſſe einnahm. Seine ganze Anſicht vom Reichstag ſpricht Luther ſchon zu der Zeit, wo ſich derſelbe erſt verſammelte, in einer naiven Fabeldichtung aus, welche er von demſelben in einem Schreiben an ſeine Tiſchgenoſſen unter dem 28. April entwirft. (de Wette IV, 5.) Es iſt ein Rudel für unſerm Fenſter hinunter, wie ein kleiner Wald, da haben die Dolen und Krähen einen Reichstag hingelegt, da iſt ein ſolch Zu- und Abreiten, ein ſolch Geſchrei Tag und Nacht ohne Aufhören, als wären ſie alle trunken, voll und toll; da kackt Jung und Alt durcheinander, daß mich wundert, wie Stimme und Odem ſo lange währen möge. Und möchte gern wiſſen, ob auch ſolches Adels und reißigen Zeugs auch etliche noch bei euch wären; mich dünkt ſie ſeyen aus aller Welt hierher verſammelt. Ich habe ihren Kaiſer noch nicht geſehen, aber ſonſt ſchweben und ſchwänzen der Adel und großen Hanſen immer vor unſern Augen, nicht faſt köſtlich gekleidet, ſondern einfältig in einerlei Farbe, alle gleich ſchwarz und alle gleich grauäugig; ſingen alle gleich einen Geſang, doch mit lieblichem Unterſchied der Jungen und der Alten, Großen und Kleinen. Sie achten auch nicht der

großen Paläſte und Säle; denn ihr Saal iſt gewölbt mit dem ſchönen weiten Himmel, ihr Boden iſt eitel Feld, getäfelt mit hübſchen grünen Zweigen, ſo ſind die Wände ſo weit als der Welt Ende. Sie fragen auch nichts nach Roſſen und Harniſch, ſie haben gefiederte Räder, damit ſie auch den Büchſen entfliehen können. Es ſind große mächtige Herrn; was ſie aber beſchließen, weiß ich noch nicht. So viel ich aber von einem Dolmetſcher vernommen, haben ſie vor, einen gewaltigen Zug und Streit wider Weizen, Gerſte, Hafer, Malz und allerlei Korn und Getreide, und wird mancher Ritter hier werden, und große Thaten thun. Alſo ſitzen wir hier im Reichstage, hören und ſehen zu mit großer Luſt und Liebe, wie die Fürſten und Herren ſammt andern Ständen des Reiches ſo fröhlich ſingen und wohlleben. Aber ſonderliche Freude haben wir, wenn wir ſehen, wie ritterlich ſie ſchwänzen, den Schnabel wiſchen und die Wehr ſtürzen, daß ſie ſingen und Ehre einlegen wider Korn und Malz. Wir wünſchen ihnen Glück und Heil, daß ſie allzumal an einen Zaunſtecken geſpießet wären. Ich halte aber, es ſeye nichts anders, als die Sophiſten und Papiſten, mit ihrem Predigen und Schreiben, die muß ich alle auf einen Hauffen alſo vor mir haben, auf daß ich höre ihre liebliche Stimme und Predigten, und ſehe wie ſehr nützlich Volk es iſt, alles zu verzehren, was auf Erden, und dafür kacken für die lange Weile.

Das Urtheil, welches Luther hier im Voraus ausſprach, daß es die päpſtliche Partei weder mit der Religion, noch mit der deutſchen Nation aufrichtig meine, behielt er während des Verlaufes des Reichstages bei. Sein Standpunkt blieb ihm unerſchütterlich mit dem ſichern Bewußtſein ſeiner Beſtimmung zum Reformator. Für meine Perſon, ſchrieb er an Melanchthon unter dem 29. Junius (de Wette IV, 52), iſt in der Apologie (Confeſſion) genug nachgegeben worden, wenn ſie dieſelbe verwerfen, ſo ſehe ich nicht, wie ich weiter nachgeben kann, wenn ſie nicht ſtärkere Gründe und Schriftbeweiſe vorbringen als bisher. Ich bin Tag und Nacht mit der Sache beſchäftigt, denke, ſchlage nach, disputire, gehe die Schrift durch, und meine Zu-

verſicht für unſere Lehre wächſt unaufhörlich und gewinne imm
mehr Feſtigkeit, ſo daß ich mir, ob Gott will, nun nichts me
werde nehmen laſſen, es gehe darüber wie es wolle. Merkwü
dig iſt in dieſem Schreiben der Tadel Luther's gegen Meland
thon, daß er geſagt habe, ſie ſeien ſeiner Autorität gefolgt; i
dieſer Sache, die ſo gut die ihre als die ſeine ſei, habe er kei
Autorität. Man ſieht, wie ſehr Luthern der Gedanke zuwid
war, daß dieſe Sache ſeine Parteiſache ſei. Eben in dem B
wußtſein, daß es nicht ſeine Sache ſei, fährt Luther gegen M
lanchthon fort: Dich beunruhigt der Ausgang der Sache, we
du denſelben nicht begreifen kannſt. Allein wenn du ihn begre
fen könnteſt, ſo wollte ich an der Sache keinen Theil haben
geſchweige denn ihr Urheber ſeyn. Gott hat dieſelbe auf eine
gewiſſen locus communis geſtellt, den du weder in deiner Rh
torik, noch in deiner Philoſophie haſt, er heißt der Glaub
welcher locus alles Unſichtbare begreift. Will einer dieſes ſich
bar und begreiflich haben, wie du, der wird immer wie du So
gen und Thränen zum Lohne ſeiner Arbeit haben u. ſ. I
dieſem Geiſte ſind die vielen troſtreichen Briefe verfaßt, welc
Luther ferner an Melanchthon und Andere zu Augsburg erlie
Unter dem 6. Julius richtete Luther ein Schreiben an den Er
biſchof Albrecht von Mainz, deſſen mildere Denkungsart er e
fahren hatte, und ermahnte ihn, ein Gamaliel zu werden u
zum Frieden zu rathen. Lieber Gott, ruft er aus, ſchadet do
ſolche Lehre euch nicht, hält ſie doch Friede und lehret ihn, lä
euch bleiben, was ihr ſeid, lehret auch, daß man euch alles la
ſen und nichts nehmen ſolle. Das ſollte doch alleine genugſa
zum Frieden bewegen, obs ſonſt die Wahrheit an ihr ſelber nic
thäte. Der Gedanke an eine kirchliche Partei iſt in Luther
Seele ebenſo wenig vorhanden, als der Gedanke an eine Zer
ſtörung des deutſchen Kirchenthums. Darauf läßt Luther ei
Auslegung des zweiten Pſalms für die damaligen Verhältni
folgen, und ſchließt mit den Worten: Wir Deutſchen hören nic
auf dem Papſte und ſeinen Wahlen zu glauben, bis ſie un
bringen nicht in ein Schweißbad, ſondern in ein Blutbad. Wen

deutſche Fürſten in einander fielen, das möchte den Papſt, das Florentiniſche Früchtlein, fröhlich machen, daß er in die Fauſt lachen könnte und ſagen: Da, ihr deutſchen Beſtien, wolltet mich nicht zum Papſte haben, ſo habt das. Der Biſchof von Augsburg war kühn genug, dieſe Schrift vor einer Verſammlung der katholiſchen Stände öffentlich vorzuleſen. (Corp. Ref. II, 240.) Darauf gab er 40 propositiones oder Schlußreden heraus, welche er durch Chriſti Gnade wider die ganze Synagoge des Teufels und der Hölle Pforten erhalten wolle. (Chyträus a. a. O. Bl. 126.) Endlich ſeine Vermahnung an die Geiſtlichen, ¡verſammelt auf dem Reichstage zu Augsburg 1530. (Ebend. Bl. 129.) Aus dieſer Schrift müſſen wir Einiges anführen. Gott giebt euch, redet Luther die Geiſtlichen an, Gnade, Raum, Zeit und Urſache, durch unſern allergnädigſten Herrn Kaiſer Carolum mit dieſem Reichstage vieles und großes Gute zu ſchaffen und auszurichten, ſo ihr anders wollet. Es kann und mag länger ſo nicht ſtehen, wie es jetzt ſtehet mit euerm Stande und Weſen. Ihr wiſſet noch wohl ohne allem Zweifel, wie vor dem Aufruhre der Speyeriſche Reichstag mit ſo herrlicher tröſtlicher Hoffnung ausgeſchrieben ward, daß alle Welt mit großer Begierde gaffte und herzlich wartete, es ſollte da gut werden. Aber euer Rathſchlag war da voller Weisheit und verſchaffte es, daß derſelbige Reichstag ſtumpf, ſchimpflich und ſchändlich ward abgekündigt. Da kam auch flugs darauf die Ruthe, nämlich der Münzer mit dem Aufruhre, und gab euch einen Schilling, den ihr noch nicht überwunden habt. Zu Worms mußte das edle Blut, unſer lieber Herr Kaiſer Karl, thun was ihr wolltet, und mich mit meiner ganzen Lehre verdammen, welche ihr doch nun bisher in vielen Stücken habt heimlich angenommen und brauchet, und eure Prediger hätten jetzt nichts zu predigen, wo des Luther's Bücher nicht wären; denn ihr Sermonbüchlein und was vor Zeiten auf der Kanzel das Geſchrei war, laſſen ſie fein unter der Bank liegen, und fangen an wider uns vom Glauben und guten Werken zu predigen, und dergleichen, davon man vorhin nichts hörte noch wußte. Das iſt gewiß, ſo ihr auf euerm Trotzen und Pochen

beharren wollt, ſo ſollt ihr wiſſen, daß des Münzer's Geiſt auch noch lebet, und meines Beſorgens mächtiger und gefährlicher denn ihr glauben und jetzt begreifen könnt. Es werden aber etliche hier ſagen: Ja das iſt Alles deine Schuld, du haſt es angefangen, das ſind deiner Lehre Früchte. Wohlan, das muß ich leiden, weiß wohl, daß man mir ſolches nachſagt, aber wiederum weiß ich viel frommer Leute unter euch, die da wiſſen daß es nicht wahr iſt. So ſtehet das Werk allda am Tage meine ſtarken Zeugen, daß die Rottengeiſter meine Lehre allezeit vernichtet und höher verfolgt haben, denn eure Lehre, und ich habe mich auch ſtärker müſſen gegen ſie ſetzen, und härter wehren, denn ich wider den Papſt je gethan. Wie kann es denn aus meiner Lehre kommen ſeyn? Habt ihr vergeſſen, daß der deutſche Adel zu Worms bei vierhundert Stücken Kaiſerl. Maj. vortrug, darin ſie ſich beklagten von den Geiſtlichen beſchwert zu werden, und ſagten frei heraus: Wo Kaiſerl. Maj. nicht wollte ſolches abſchaffen, ſo wollten ſie es ſelbſt thun; denn ſie könnten es nicht länger leiden. Habt ihr auch vergeſſen, wie zum erſten meine Lehre faſt bei euch allen ein köſtlich Ding war, da alle Biſchöfe gar gern ſahen, daß dem Papſte, der die Stifte zu hart antaſtete, ſeine Tyrannei ein wenig geſteuert wurde. Da konnten ſie mir fein zuſehen, gehorchen, ſtillſitzen und lauern, wie ſie ihre biſchöfliche Obrigkeit ganz wiederkriegen möchten. Da war der Luther ein feiner Lehrer, der den Ablaß ſo redlich angriff. Denn dazumal mußte der Biſchof und Pfarrherr leiden, daß ein Mönch, oder ein fremder böſer Bube mit den Ablaßbriefen in ſeinem Stift und Pfarre durch und durch eine ſchändliche Schinderei trieb, und durften nicht dawider mucken. Hier war kein Doctor in allen Hohenſchulen, oder Klöſtern, der ſolchem Unflath hätte wiſſen noch dürfen begegnen, und war Luther das liebe Kind, und fegte die Stifte und Pfarren von ſolchem Trödelmarkte, und hielt den Biſchöfen den Stegreif, daß ſie wieder aufſäßen, und warf dem Papſte einen Block in den Weg. Warum war das auch nicht aufrühreriſch bei euch? Und hernach, da ich das Kloſterleben angriff, und der Mönche

nun weniger worden ſind, habe ich noch keinen Pfarrherrn oder Biſchof hören weinen, und weiß daß den Biſchöfen und Pfarrherrn nie kein größerer Dienſt iſt geſchehen, denn daß ſie der Mönche alſo los worden ſind. Darauf entwickelt Luther, wie manchfaltige herrliche Frucht das Wort Gottes getragen habe. Alsdann ſchließt er: Was hilfts, daß ihr noch mehr böſes Blut im Volke machet! Die Herzen ſind bereits, und nicht ohne redliche Urſachen, allzuhoch erbittert, daß wohl noththut, mit demüthigem Bekenntniß und ſtattlicher Beſſerung dieſelbigen zu lindern, ſänften und ſtillen, und nicht weiter zerren und reißen. Ihr wiſſet oder ſolltet es ja wiſſen, daß chriſtlich Regiment oder Gewalt nicht zu verderben, ſondern zu beſſern von Gott eingeſetzt iſt, wie Paulus ſagt, und ſoll nicht eine Tyrannei, ſondern ein Dienſt ſeyn. So könnten wir alsdann euch bei dem Volke wiederum heben helfen. Denn ich halte doch, ihr werdet der Lutheriſchen, als der frommen Ketzer, aufs wenigſte ihres Gebetes nicht wohl entbehren können, ſollt ihr anders etwas Beſtändiges ausrichten. Werdet ihr aber mit Gewalt fahren, ſteif und halsſtarrig hindurch wollen (da Gott für ſeye!), ſo bezeuge ich hiermit ſammt allen, die mit mir glauben, vor Gott und aller Welt, daß unſere Schuld nicht iſt, wo euch euer Stolz fehlen würde, daß ihr zu Trümmern gehet. — Wenn ſchon nicht *alle*, ſo hatten doch bei weiten die meiſten Geiſtlichen gegen dieſes ernſte Wort taube Ohren. Eine Grundreform wollte Luther, aber die deutſche Kirche ſollte bleiben. Nur iſt freilich die Frage, ob einer der Geiſtlichen von der Ausführbarkeit einer ſolchen Reform eine Vorſtellung hatte, ja man kann fragen, ob Luther ſelbſt von einer ſolchen ein klares Bild hatte, nach dem damaligen Standpunkte ſeines kirchlichen Syſtemes?

Mittlerweile nahte die Widerlegungsſchrift der katholiſchen Theologen ihrer Vollendung, durch deren öffentliche Bekanntmachung das Bekenntniß der Evangeliſchen verworfen werden ſollte. Ein Vorſpiel davon war die Wiederholung des ſchon auf dem Reichstage zu Worms publicirten kaiſerlichen Verbotes von Luther's Schriften, welches Mittwochs nach Jacobi an zwei

Enden zu Augsburg angeſchlagen wurde. Mittwochs nach Petr
kettenfeier, am 3. Auguſt, ließ der Kaiſer die evangeliſchen Stänl
auf die Pfalz berufen, um in demſelben Saale, in welchem ih
Confeſſion verleſen worden war, die Widerlegungsſchrift derſe
ben, die Confutation genannt, vorleſen zu hören. Vor der Vo
leſung ließ der Kaiſer durch Pfalzgraf Friedrich den proteſtire
den Ständen vortragen: Es ſey erinnerlich, wes maſſen die für
Chur- und Fürſten und verwandte Städte ihre Meinung un
Confeſſion, wie ſie dieſelbe genannt, Kaiſerl. Maj. vorzutrage
und öffentlich leſen zu hören begehrt, welches auch alſo beſchehe
wäre: darauf ſich ihre Majeſtät gnädiglich erboten, dieſelbe Con
feſſionsſchrift weiter zu Ihrer Majeſtät Gelegenheit zu erwäge
Nachdem nun Ihre Majeſtät eine Gegenantwort durch Hochge
lehrte vieler Nationen und erfahrne Männer verfaſſen laſſe
welche Ihrer Majeſtät auch gefallen, ſollte ſelbige nunmehr öf
fentlich verleſen werden, mit Begehr, daß gemeldete Chur-
Fürſten und Städte mit dem Papſte und Ihrer Majeſtät, auc
andern chriſtlichen Königen, Potentaten, Churfürſten, Fürſte
und Ständen ſich chriſtlich vergleichen möchten, damit im Gege
falle Ihre Majeſtät nicht genöthigt würde, Ihrer Majeſtät kai
ſerlich Amt zu gebrauchen. Darauf erfolgte die Vorleſung de
Confutation in deutſcher Sprache durch den kaiſerlichen Secretä
Alexander Schweiß. Nach Beendigung derſelben erklärte Pfalz
graf Friedrich im Namen des Kaiſers: Dieweil die kaiſerliche
Maj. die verleſene Schrift dermaſſen bei ſich erwogen und be
funden hätten, wie ſelbige chriſtlich und alſo geſtellt wäre, daß
ſie nicht möge widerlegt oder abgelehnt werden: ſo wäre noch
mals Ihrer Majeſtät gnädige und ganz ernſte Begehrung, daß
ſich der Churfürſt zu Sachſen und andere Fürſten und Städte
dieſes Theils, ſammt ihren Prädicanten, derſelbigen Schrift
gleich und einhellig halten ſollten, wie ſich auch die kaiſerl. Maj.
deß gewißlich verſehen wollte, und darauff zu beruhen bedacht
wäre. — In der Confutationsſchrift hatte der Kaiſer die Rolle
des Richters übernommen. Der Papſt blieb ganz aus dem
Spiele, und der päpſtliche Legat Campegius hatte jeden Antheil

an der Widerlegungsſchrift bald mit der Ausflucht, der apoſtoliſche Stuhl könne ſich in ſolche ſcholaſtiſche Disputationen nicht miſchen, bald da den Deutſchen die Perſon des Papſtes verdächtig wäre, ſo ſtände die Sache in der Gewalt des Kaiſers und der deutſchen Fürſten, zurückgewieſen, offenbar in der Abſicht, um den Papſt nicht zur Partei zu machen, ſondern die ganze Sache ſeinem oberſten Urtheile zu reſerviren. Sonſt war die Confutationsſchrift vor ihrer Veröffentlichung zu Rom geprüft und gutgeheißen, denn nach dem Berichte Melanchthon's gingen von Augsburg täglich Boten an den Papſt nach Rom ab. (Corp. Ref. II, 241.) Der Kaiſer war alſo Richter in der Sache; nach dem Gutachten Luther's konnten die Proteſtanten nur ſoweit den Kaiſer in dieſer Qualität anerkennen, daß ſeine K. M. nicht wider die helle Schrift oder Gottes Wort richte. (de Wette IV, 83.)

Indem der Kaiſer verlangte, ihr Bekenntniß durch die verleſene Confutationsſchrift für unbedingt widerlegt zu halten und ohne Widerrede zur alten Kirche zurückzukehren, muß zunächſt nach der innern Beſchaffenheit dieſer Schrift gefragt werden, inwieweit eine ſolche Zumuthung recht war oder nicht. Das Werk war in jeder Hinſicht mißrathen, und treffend iſt das Urtheil des anweſenden Brenz, daß man ſich des römiſchen Namens ſchämen müſſe, daß man nicht Männer zuſammengeſucht habe, die wenigſtens klug und ſcheinbar den Häretikern hätten antworten können. Die Sache des Katholizismus konnte geſchickter vertheidigt werden, wie man ſpäter eingeſehen hat. Der Weg für die Vertheidiger des Katholizismus iſt, daß ſie von der ſpätern Kirche zur alten Kirche und zur heiligen Schrift zurückgehen, und beide Inſtanzen nach der ſpätern Kirche verſtehen und auslegen. Die Proteſtanten betraten den umgekehrten Weg, und gingen unmittelbar von der alten Kirche und der heiligen Schrift aus. Dieſen ſelbigen Weg betraten nun aber auch die Verfaſſer der Confutationsſchrift, und kamen auf demſelben dahin, daß ſie aus der Geſchichte der alten Kirche einen genügenden Beweis für die Urſprünglichkeit der Communion unter einer-

lei Geſtalt, der Eheloſigkeit der Prieſter, aus der heiligen Schr
aber, nach der myſtiſchen Exegeſe, aus der Erzählung von d
Söhnen des Eli, die nur Brot eſſen ſollten, einen Beweis f
die Verpflichtung der Laien, bei dem Nachtmahle ſich blos n
dem Brote zu begnügen, führen wollten. Mit dergleichen W
fen konnte man die proteſtantiſchen Theologen nicht bekämpf
Der Verfaſſer der Confeſſion ſprach mit Verachtung von d
Schrift, indem er ſie für das gehaltloſeſte unter den Product
Faber's (des Hauptmitarbeiters) erklärte. (Die Confutation
lateiniſch und deutſch herausgegeben von Chr. Gottfr. Müll
Leipzig, 1808.)

Alsbald nach der Vorleſung entgegneten die Evangeliſche
die Wichtigkeit der Sache erfordere, daß ſie eine Abſchrift d
Widerlegung erhielten, um zu ſehen, inwiefern ihr Bekenntn
wirklich mit der Schrift und den Sprüchen der Väter und Co
cilien widerlegt ſei: darum bäten ſie inſtändigſt, ihnen die v
leſene Confutationsſchrift oder derſelben Copie zu Handen ko
men zu laſſen, ſich darin zu erſehen. Dagegen wollten ſie ſi
mit chriſtlicher Antwort und dergeſtalt vernehmen laſſen, d
Kaiſ. Maj. und männiglich deß kein Mißfallen haben ſollt
Der Kaiſer ließ durch den Pfalzgraf Friedrich antworten,
ſeie bereits ſpät, er wolle ihre Bitte in Bedenken nehmen, u
wenn ſein Entſchluß gefaßt, ihnen die Antwort mittheilen laſſ
Sonach berief der Kaiſer den folgenden Tag, den 4. Augu
die katholiſchen Stände zur Berathung, ob den Evangeliſch
die Confutation mitzutheilen ſei, oder nicht. Dieſelben rieth
dem Kaiſer, den Evangeliſchen allerdings die Confutation m
zutheilen, aber nur unter der Bedingung, daß keine Gegenſchr
darauf erfolge, ſondern die Lutheraner ſollten nur daraus il
Abirrung von der gemeinen Kirche näher kennen lernen. De
zufolge erklärte der Kaiſer Freitags den 5. Auguſt den Prote
renden, er wolle ihnen die Confutation mittheilen, jedoch ſoll
ſie keine Gegenſchrift dagegen herausgeben, und die Confutati
ſelbſt weder drucken, noch ſonſt auf irgend eine Art zur Öffe
lichkeit bringen laſſen, ſondern vielmehr darauf gutwillig

einlaſſen und mit den andern Churfürſten, Fürſten und Ständen vergleichen. Als die Proteſtirenden, mit dieſer Erklärung nicht zufrieden, Gegenvorſtellung machten, und nun von kaiſerlicher und ihrer Seite Gegenerklärung auf Gegenerklärung folgte, ſo traten der Erzbiſchof von Mainz, der Churfürſt von Brandenburg, Herzog Heinrich von Braunſchweig, Herzog Georg von Pommern und Herzog Albrecht von Mecklenburg ins Mittel, um gütliche Unterhandlung einzuleiten, was beide Theile zufrieden waren. Die plötzliche Abreiſe des Landgrafen von Heſſen am folgenden Tage, den man wegen ſeines Verhältniſſes zu den Schweizern und zu dem vertriebenen Herzoge Ulrich von Würtemberg im Verdachte von Kriegsplänen hatte, machte die katholiſchen Fürſten zu Vergleichshandlungen um ſo geneigter, weil ſie bei dem Ausbruche eines Krieges der Treue ihrer Unterthanen nicht ſicher waren, und im günſtigen Falle eine Übermacht des Kaiſers und des öſtreichiſchen Hauſes zu ihrer eigenen Unterdrückung fürchteten.

Die Unterhandlungen, welche jetzt eröffnet wurden, und faſt drei Monate lang dauerten, brachten die Parteien zum Bewußtſein, daß ſie auf getrennten Prinzipien fußten, wo eine Ausgleichung nicht möglich war. Was die Proteſtanten als Mißbräuche bezeichneten, darin ſahen die Katholiken das Fundament ihres Kirchenthums angegriffen, und hierin war von ihnen keine Nachgiebigkeit zu erwarten. Ja auch der Kaiſer gewahrte in den proteſtirenden Fürſten und Städten eine Partei ſich gegenüber, deren Stellung mit dem Kaiſerthume unverträglich ſchien. Der eigentliche Zweck dieſer Unterhandlungen konnte mithin nur darin beſtehen, daß die katholiſche Partei die Proteſtanten wo möglich durch Nachgiebigkeit auf den katholiſchen Standpunkt herüberziehen ſollte, dadurch ihre feindliche Stellung zu brechen, damit durch ein allgemeines Concil der vorhandene Zwieſpalt dem katholiſchen Prinzipe gemäß ausgeglichen würde. Weiter konnte und wollte die katholiſche Partei nicht gehen. Wäre der Kaiſer fünf Jahre früher nach Deutſchland gekommen, dann hätte möglicherweiſe bei den Gefahren, welchen die neue Partei ins Auge

ſehen hatte, ein ſolcher Plan ausgeführt werden können, aber
ıchdem die neue Ordnung der Dinge im Leben eine feſte Be-
ründung gewonnen, war es nicht mehr möglich. Das Meiſte
)at die Aufrechthaltung des proteſtantiſchen Prinzips dem ſäch-
ſiſchen Kanzler Brück zu danken, der rechten Hand Luther's.
Wie dieſe beiden Helden zu einander ſtanden, davon ein Beiſpiel,
wie Luther dem Kanzler bei dem gefahrvollen Spiele Muth zu-
ſpricht. Ich habe, ſchreibt er unter dem 5. Auguſt (de Wette
IV, 128), neulich zwei Wunder geſehen. Das erſte, da ich zum
Fenſter hinaus ſahe die Sterne am Himmel und das ganze
ſchöne Gewölb Gottes, und ſah doch nirgend keine Pfeiler, dar
auf der Meiſter ſolch Gewölb geſetzt hatte. Noch fiel der Him-
mel nicht ein, und ſtehet auch ſolch Gewölb noch feſt. Nun
ſind etliche, die ſuchen ſolche Pfeiler, und wollten ſie gern greifen
und fühlen. Weil ſie denn das nicht vermögen, zappeln und
zittern ſie, als werde der Himmel gewißlich einfallen, aus keiner
andern Urſache, denn daß ſie die Pfeiler nicht greifen noch ſehen.
Wenn ſie dieſelbigen greifen könnten, ſo ſtünde der Himmel feſte.
Das andere, ich ſahe auch große dicke Wolken über uns ſchwe-
ben mit ſolcher Laſt, daß ſie möchten einem großen Meere zu
vergleichen ſeyn; und ſahe doch keinen Boden, darauf ſie ruheten
oder fußten, noch keine Kufen, darin ſie gefaßt wären. Noch
fielen ſie dennoch nicht auf uns, ſondern grüßten uns mit einer
ſauern Angeſichte und flohen davon. Da ſie vorüber waren
leuchteten hervor beide, der Boden und unſer Dach, das ſie
halten hatte, der Regenbogen. Das war doch ein ſchwach
dünner, geringer Boden und Dach, daß es auch in den Wo
verſchwand, und mehr ein Schemen (als durch ein gemaletes
zu ſcheinen pflegt) denn ein ſolch gewaltiger Boden anzu
war, daß einer auch des Bodens halber wohl ſo ſehr ve
feln ſollte, als der großen Waſſerlaſt. Dennoch fand ſi
der That, daß ſolcher ohnmächtig ausſehende Schemen di
ſerlaſt trug und uns beſchützet. Noch ſind etliche, die d
ſers und der Wolken dicke und ſchwere Laſt mehr anſeh
ten und fürchten, denn dieſen dünnen, ſchmalen und

emen, denn ſie wollten gern fühlen die Kraft ſolches Sche-
s, weil ſie das nicht können, fürchten ſie die Wolken werden
ewige Sündfluth anrichten. — Wer ſo redet in ſolcher
, muß eine höhere Beſtimmung in der Geſchichte der Menſch-
haben. Wenn Luther als Parteihaupt daſteht, ſo lag der
nd davon nicht in ihm, ſondern in den Verhältniſſen.

Ein Ausſchuß von 16 katholiſchen Ständen, unter welchen Churfürſten von Mainz und Brandenburg, die Herzöge von hſen, Braunſchweig und Mecklenburg, und die Biſchöfe von asburg und Augsburg die vorzüglichſten waren, ſollte am Auguſt die Unterhandlung mit den Evangeliſchen eröffnen. den vorbereitenden Berathungen am 6. Auguſt verdient eine ähnung, daß der Biſchof von Augsburg, Chriſtoph von dion, geäußert habe, daß die Lutheraner nicht die katholiſche, allgemeine Kirche an ſich, ſondern nur die in der römiſchen he befindlichen Mißbräuche angriffen, wie denn niemand nen könne, daß nicht viel grobe und gefährliche Irrthümer derſelben in Schwange gingen, und darüber mit dem Erz- of von Salzburg und dem Churfürſten von Brandenburg nen heftigen Wortwechſel gerathen ſei. Dieſe auf Spa- s Bericht ſich gründende Erzählung, deren Wahrheit von iſchen Schriftſtellern mit Unrecht in Anſpruch genommen beweiſt ebenſowohl eine ehrliche Geſinnung des Biſchofs, gleich auch ein ſehr unbefangenes theologiſches Urtheil. Auguſt ward nun die erſte Zuſammenkunft der Stände 1, bei welcher im Namen der katholiſchen Churfürſt Jo- von Brandenburg einen Vortrag hielt, die Lutheraner bedenken, wie die Opinion, welche ſie neulich angenom- ten, ſo öffentlich wider das Evangelium und alle apo- Schriften wäre, wie großes Verderben der Seelen, auch eßen und anderes Ungemach der ganzen deutſchen Na- s erfolgen würde, wofern ſie Kaiſerl. Maj. Anſuchen t keine Folge leiſten, und an ſich ermangeln laſſen ß dasjenige, was zur Wohlfahrt der Chriſtenheit und n gemeiner deutſchen Nation auf dem Reichstage ge-

handelt und beſchloſſen werden ſollte, nicht könnte zu Stande gebracht werden. Sie möchten daher den Bitten ſo vieler ihrer Herrn Freunde und Verwandten Statt geben, von ihrer falſchen Opinion laſſen, und nicht länger von der chriſtlichen Kirche geſondert bleiben. In der Antwort am 9. Auguſt beklagten ſich die evangeliſchen Stände, daß ihnen auf ihr Geſuch die Confutationsſchrift der Gegner nicht mitgetheilt worden ſei, um zu prüfen wieweit darin ihre Bekenntnißſchrift nach der Lehre des Evangeliums und den Sprüchen der Väter widerlegt werde; ſie könnten alſo mit gutem Gewiſſen von derſelben nicht abweichen, ſowie auch das erſchrecklich wäre, daß darüber ſolche Beſchwerungen erfolgen und vorgenommen werden ſollten. Darauf erfolgte am 11. Auguſt von dem katholiſchen Ausſchuſſe eine Replik, und von den evangeliſchen Ständen am 13. Auguſt eine Duplik, ohne daß man auf dieſem Wege um einen Schritt weiter gekommen wäre. Um ihre Liebe zum Frieden an den Tag zu legen, hatten die Evangeliſchen in der letzten Erklärung den Vorſchlag gethan, daß man von beiden Theilen in gleicher, aber geringerer Zahl etliche der Sachen verſtändige und zu Frieden und Einigkeit geneigte Perſonen verordnen möchte, welche von den ſtreitigen Artikeln in Liebe, Gütigkeit und freundlich unter einander handeln könnten. Dieſer, auf ein Gutachten Melanchthon's gethane, Vorſchlag fand bei dem Kaiſer und den katholiſchen Ständen Beifall. Es wurde ein engerer Ausſchuß ernannt, der aus zwei Fürſten, zwei Juriſten und drei Theologen von beiden Theilen beſtand. Als Theologen ſtanden katholiſcherſeits Eck, Wimpina und Cochläus, proteſtantiſcherſeits Melanchthon, Brenz und der Hofprediger des Landgrafen von Heſſen, Schnepf.

Die merkwürdige Disputation, bei welcher nicht zu vermittelnde Gegenſätze ausgeglichen werden ſollten, begann am 16. Auguſt. Von beſonderem Intereſſe iſt die Stellung, welche Melanchthon dabei annahm. Derſelbe hielt nämlich den ſtrengen Standpunkt der Confeſſion nicht feſt, ſondern gab ſcheinbar zum Vortheile der Gegenpartei nach. Man hat Urſache zu bezweifeln,

ob die katholiſche Partei ſich überall auf eine ſolche Disputation eingelaſſen hätte, wofern nicht Melanchthon in dieſer Qualität an der Spitze der Gegenpartei geſtanden hätte. Um dieſen Standpunkt Melanchthon's zu würdigen, machen wir vor der Hand auf ſein Verhältniß zu dem erwähnten Biſchofe von Augsburg, Chriſtoph von Stadion, aufmerkſam, mit welchem er ſchriftlich und mündlich in dieſen Tagen verkehrte. (Corp. Ref. II. pag. 273 sqq.) Beſondern Aufſchluß giebt ein Schreiben, welches er an denſelben unter dem 13. Auguſt erließ. Ich habe deine Mäßigkeit bei den Berathungen über die kirchlichen Angelegenheiten ſchon früher erfahren, und wiewohl ich den Wunſch hegte, dir unſere Sache zu empfehlen, und meine Anſicht von der ganzen Angelegenheit zu entwickeln, um meine Neigung zum Frieden deſto beſſer einzuſehen, ſo habe ich doch aus gewiſſen Gründen dein Geſpräch nicht geſucht, weil das Bekanntwerden von unſerer Zuſammenkunft einigen Nachtheil zu bringen ſchien, und hegte dabei die Meinung, daß große und weiſe Männer, unter welche wir dich mit Recht zählen, von ſelbſt zu einem zweckmäßigen Handeln ſich antreiben würden. Jetzt meinte ich jedoch an dich ſchreiben zu müſſen, erſtens damit du dich überzeugteſt, daß dein Wohlwollen an gute Menſchen angewendet ſei, und damit ferner, wenn unſere Willensmeinung bekannt iſt, der Handel leichter von Statten gehe, zumal jetzt, bei dem Ausgange des Kampfes, redliche Männer dahin wirken müſſen, daß derſelbe einen ruhigen Ausgang nehme. Beſonders aber danke ich dir von Herzen, daß du bisher von gewaltſamen Maßregeln abgerathen haſt, und du kannſt überzeugt ſein, daß mit mir alle aufrichtigen Männer auf unſerer Seite dir dafür danken. Denn man darf nicht alle für verdorben und ruchlos (perditi et impii) halten, welche dieſe Lehrweiſe angenommen haben, in der wir uns befinden. Sodann verſichere ich dir von mir und vielen andern, daß wir gar ſehr wünſchen, es möge nach Wiederherſtellung des Friedens die biſchöfliche Gewalt, welche wir für die Kirchen für höchſt heilſam halten, unverſehrt erhalten werden. Wir ſtellen es daher der Gnade der Biſchöfe anheim ſich zu

bemühen, daß wir, die wir gern gehorchen wollen, erhalten werden, und wenn man wenige Dinge nachläßt, die weder den Glauben noch die guten Sitten verletzen, und die man bei der Lage der Sache nicht ändern kann, ſo werden die Unſrigen gern gehorchen, und man muß ſich in Acht nehmen, daß ſich diejenigen, die jetzt noch heilbar ſind, nicht mit den Schlimmen verbinden, wenn es zum Kriege kommen ſollte. Sollte es dazu in der That kommen, ſo würde es nicht blos ein Krieg ohne Aufhören ſeyn, ſondern es würden auch neue Secten entſtehen, und dann dürfte bei den Nachkommen die Einigkeit der Kirche nie wieder hergeſtellt werden können. Ich weiß welche Meinungen und verderbliche Grundſätze manche ins Geheim hegen, um ſie gelegentlich ans Licht zu bringen. Zur Kriegeszeit iſt den Heillosen viel erlaubt, zumal wenn ein kühner, verwegener Anführer an ihrer Spitze ſteht. Du erinnerſt dich, daß geſchrieben ſteht, wer ſeine Ohren dem Geſchrei der Armen verſchließt, wird auch nicht erhört werden, wenn er ſchreit. Mit Recht müſſen ſich gute Männer dadurch bewegen laſſen, die Bitten armer Menſchen bei einer ſolchen Angelegenheit nicht zu verachten. Chriſtus wird euch für eure Milde und Sanftmuth reichlich lohnen. Bleibt es Ruhe, ſo kann man jene Übel vermeiden, beſonders wenn das Kirchenregiment durch die Biſchöfe erhalten wird. Gewährt man uns den Frieden, ſo verſpreche ich für mich und für viele andere gute Männer, daß wir allen Fleiß auf die reine Predigt der Lehre Jeſu wenden wollen. Es ſteht eine Zeit bevor, daß wenn die Religionslehre nicht ſorgſam geſammelt und begründet den Nachkommen überliefert wird, ein noch größerer Wirrwarr der Meinungen folgen wird, und ich habe wichtige Gründe ſolches zu fürchten. Und Biſchöfe ſollen dafür ſorgen, daß die reine Lehre auf die Nachkommen fortgepflanzt werde. Ich bitte darum um Gottes willen, der euch den würdigen Beruf andere zu unterrichten anvertraut hat, daß ihr, wie ihr ſchon thut, die Fürſten von gewaltthätigen Plänen abmahnet.“ Melanchthon redet zu einem Biſchofe nicht der römiſch-katholiſchen, ſondern der chriſtkatholiſchen Kirche. Von der letztern will ſich Melanch-

thon nicht trennen, ſo wenig als ſich Luther davon trennen wollte. Wo er nachher nachgab, gab er in dieſem Sinne nach, und wo er von der Confeſſion, die er aber nur als Apologie anſah, abwich, wich er in dem Beſtreben ab, um dieſelbe nicht zum Organe des Parteigeiſtes zu machen, deſſen endliche Folge er mit beſonnenem Blicke durchſchaute. Ein Schreiben von Erasmus an Melanchthon unter dem 18. Auguſt rieth dringend zur Erhaltung des Friedens. Mit Melanchthon's Anſicht ſtimmte aber auch das Gutachten überein, welches die churſächſiſchen Theologen dem Churfürſten und den übrigen evangeliſchen Ständen am 15. Auguſt überreichten. Wir bedenken, heißt es, daß die Fürſten ſchuldig ſind, alle Mittel und Wege, ſo Gottes Wort nicht entgegen, fleißig zu ſuchen, und zu verſuchen Frieden zu machen. Auch ſieht man, was ſich in dieſer Spaltung zugetragen, wie der Pöbel frivol worden, welche Irrthümer, Secten und Rotten täglich entſtehen, und zu beſorgen, das Gott gnädiglich verhüten wolle, wo Krieg würde, daß noch mehr Secten und Irrthümer einreißen würden, daß alſo die Kirche durch unwiederbringliche Irrthümer zerriſſen, und weltlich Regiment durch Krieg zerſtört, beide, geiſtlich und weltlich Regiment, zu Boden gingen, und nimmermehr bis zu Ende der Welt wieder möchten aufgerichtet werden. Dieweil die Spaltung ſtehet, kann man keine Zucht in Schulen und Kirchen anrichten. Jedermann ſcheuet die Kinder zur Lehre zu thun, und nicht unbillig. Denn niemand will gern ſein Kind in Gefahr ſetzen, darein die kommen müſſen, die ſtudirt haben, ſo lange dieſe Uneinigkeit ſtehet. Desgleichen kann man in den Kirchen auch keine Zucht erhalten. Was an einem Orte nicht geduldet, wird gelitten am andern, und iſt nicht möglich einen Gehorſam anzurichten. Wenn wir in der Lehre und in den Stücken, die der Lehre folgen, nicht ein Haar breit weichen, noch etwas nachgeben, allein in den Stücken, darin keine Seligkeit ſtehet, mögen auch wohl gehalten werden ohne Verwirrung der Gewiſſen, ſollen und müſſen wir weichen. Und ſind dieſe folgende Stücke, von welchen man in keinem Wege weichen kann, wir wollen denn Gott und ſein Evangelium ver-

leugnen. Erſtlich daß man die Lehre, wie bis anher bei uns gelehrt, von den Artikeln des Glaubens, von guten Werken und von chriſtlicher Freiheit, laut unſerer eingelegten Bekenntniß und Confeſſion, frei behalten und predigen möge. Zum Andern, daß man nach Chriſti unſeres Herrn Einſetzen beide Geſtalt des Sacraments reichen und geben möge. Zum Dritten kann man in keinem Wege bewilligen, daß die Missae privatae, die Winkelmeſſen, dermaßen, wie ſie vom Gegentheil vorher gehalten als ein Opfer, Lebendigen und Todten Gnade und Vergebung der Sünden dadurch zu erlangen zur Verkleinerung des Sterben Chriſti, forthin geſtattet und gehalten werden ſollen. Zum Vierten, der eheliche Stand ſoll und muß allen Menſchen, ſo von Gott mit Keuſchheit ſonderlich nicht begabt ſind, ſie ſind Prieſter oder ſonſt Geiſtliche, freigelaſſen werden. Die Klöſter, als eine Gotteslästerung, wie ſie bisher geweſen, kann man nicht wiederum anrichten. Dagegen mögen die Fürſten ſich insgemein erbieten, dem Gegentheile in den Stücken zu weichen, darin man mit Gott und gutem Gewiſſen weichen kann. Als nähmlich, daß man ſich in gemeinen, öffentlichen, unärgerlichen Ceremonien in Kirchen ungefährlich vergleiche. Zum Andern mag man den Biſchöfen ihre Obrigkeit über die Pfarrer im Kirchenregimente zu ſtellen, als mit Ordiniren, ſo ſie unſere Lehre nicht verfolgen, und die Prieſter nicht mit ungöttlichen Eiden und Bürden verfolgen. Denn die Ordnung, daß die Biſchöfe über die Prieſter als Superattendenten geſetzt ſind, hat ohne Zweifel viel redlicher Urſachen gehabt. Denn die Prieſter müſſen Superattendenten haben. So werden die weltlichen Fürſten des Kirchenregiments in der Länge nicht warten; es iſt ihnen auch nicht möglich, dazu koſtet es ſie viel, ſo dagegen die Biſchöfe ihre Güter darum haben, daß ſie ſolch Amt ausrichten. Auch gebührt uns nicht, dieſe Ordnung, daß Biſchöfe über Prieſter ſind, welche von Anfang in der Kirche geweſen, ohne große und dringende Urſache zerreißen. Denn es iſt vor Gott fährlich, Politien ändern und zerreißen. Denn wiewohl der Papſt ein Antichriſt iſt, ſo mögen wir doch unter ihm ſeyn, wie die Juden unter Pharao in

Ägypten, hernach unter Caipha, ſo uns dennoch rechte Lehre freigelaſſen wird. (Man gewahrt bereits den Überdruß der Geiſtlichkeit an der kirchlichen Freiheit unter der weltlichen Macht.) Der weltliche Brück hat dieſe Stelle in einer Note corrigirt. (Corpus Ref. II, 284.) Zum Dritten mag den Biſchöfen ihre Jurisdiction zugeſtellt werden, als in Eheſachen, der Bann zur Strafe öffentlicher Sünden. Von Unterſchied der Speiſen, Faſten und dergleichen iſt zu ſuchen daß mans freilaſſe, wo es aber nicht gehen wollte, mag mans weiter bedenken. Von Kloſtergütern und andern Kirchengütern, wo ſolcher gedacht wird, gebührt ſich zu erbieten, was Kaiſerl. Maj. der Kirche zu Gut daran ordnen wird, demſelben Folge zu thun.

Als der Badenſche Kanzler Vehus, welcher als katholiſcher Juriſt bei der Eröffnung des Religionsgeſpräches den Vortrag hatte, mit der Forderung hervortrat, ſich wo möglich über den Inhalt der Confutation zu vergleichen, trat der ſächſiſche Kanzler Brück mit der Gegenforderung hervor, daß in dieſem Falle die Confutation neben der Confeſſion der Unterſuchung unterworfen werden müſſe; allein katholiſcherſeits wollte man dieſen Antrag mit der kaiſerlichen Autorität, unter welcher die Confutation erſchienen war, unvereinbarlich finden, und die Proteſtanten mußten daher ihre Einwilligung geben, daß das Geſpräch allein über die Confeſſion geführt wurde.

Die Disputation wurde eigentlich nur über die 21 Glaubensartikel der Confeſſion am 16., 17. und 19. Auguſt geführt; über die ſogenannten Mißbräuche, worin das römiſch-katholiſche Prinzip ſelbſt als Mißbrauch mit inbegriffen war, ſuchte man ſich, nach einer am 18. Auguſt darüber gepflogenen Unterhandlung, am 20. Auguſt ſchriftlich zu vergleichen. Bei der Disputation führte nur bis zum zwölften Artikel incl. Spalatin als Notar ein Protokoll, als aber die Gegenpartei Fabern zum Notar verlangte, ſo blieb über dieſen Streit jeder Notar weg, und man muß daher aus den beiderſeitigen Berichten nach geendigter Disputation den Inhalt des folgenden Theils derſelben ergänzen. Die erſte Streitfrage handelte über den zweiten Artikel, von der

Erbſünde, bei welcher die Disharmonie darin lag, ob die auch nach der Taufe in dem Menſchen bleibende Neigung zur Sünde vor Gott verdamme oder nicht. Da nun zwiſchen beiden Theilen die Erbſünde dahin definirt wurde, daß ſie ſei ein Mangel der Erbgerechtigkeit, deren Schuld in der Taufe weggenommen werde, während der Zunder oder die böſe Luſt auch nach der Taufe im Menſchen übrig bleibe — ſo ward eigentlich der ſtreitige Punkt gar nicht erörtert, und beide Parteien konnten ihre Meinung hinein interpretiren. Bei dem vierten Artikel von der Rechtfertigung vereinigte man ſich über die Beſtimmung, die Vergebung der Sünden geſchehe aus Gnade, die angenehm mache vor Gott durch den Glauben in uns, und durchs Wort und Sacrament als Werkzeuge. Hier kommt zuerſt die Formel sola fide, welche in der Geſchichte des Proteſtantismus ſo wichtig geworden iſt, in öffentlichen Gebrauch. In der Confeſſion ſteht dieſelbe noch nicht, ſondern ſie verdankt ihren Urſprung, was wohl zu merken iſt, dem Parteigeiſte, der grade bei einer Disputation am meiſten hervortritt. Das ächtproteſtantiſche Element in dieſer Formel iſt gegen die todte Werkheiligkeit oder den Phariſäismus in der katholiſchen Kirche gerichtet, welcher das Verdienſt äußere Werke höher ſtellt, als den das Innere des Menſchen umbildenden Glauben an die Verſöhnung mit Gott in Chriſto. In Beziehung auf die Werke der Liebe ſollte die Formel nur das Vertrauen darauf ausſchließen, allein ſie konnte freilich auch gemißbraucht werden, um einen todten Gefühlsglauben ohne innere ſittliche Heiligung zu fördern. Von dieſer Seite ſtritt Eck gegen die Formel, wenn er ſagte, ſie mache Ärgerniß und rohe, böſe, freche Leute, wobei er die todte Werkheiligkeit der katholiſchen Kirche ignorirte. Auch in dieſer Vereinigungsformel blieb der eigentliche Streitpunkt, ob man überall von einem Verdienſte menſchlicher Werke bei der Rechtfertigung reden dürfe, unentſchieden; denn die gratia gratum faciens konnte man ebenſowohl im katholiſchen wie im proteſtantiſchen Sinne nehmen. Artikel ſieben und acht, von der Kirche, wurden von Eck, da angegeben war, daß in der Kirche auf Erden nicht allein Heilige

ndern auch Sünder ſeien, daß ferner unwürdige Geiſtliche die
ſacramente wirkſam verwalten könnten, und die Donatiſten ver-
ımmt wurden, zugegeben, nur wollte er lieber für communio
ınctorum (was ihm wohl wiedertäuferiſch zu klingen ſchien)
ommunio sancta geſetzt haben. Allein da der Unterſchied zwi-
ſchen der katholiſchen und proteſtantiſchen Definition von der
ırche gar nicht einmal zur Sprache kam, ſo hatte Eck ſo gut
ie nichts zugegeben, ſondern in dieſem Sinne ließ ſich die pro-
ſtantiſche Erklärung neben der katholiſchen, nur als unvollſtän-
ig, ertragen. Der elfte Artikel, von der Beichte, wurde auf den
. Artikel von den Mißbräuchen verſchoben. Im zwölften Arti-
l, von der Buße, blieb über die Frage, ob die von der Kirche auf-
legten Strafen nothwendig ſeien, um Erlaß der göttlichen
ſtrafe zu erlangen, Zwieſpalt. Der vierzehnte Artikel, vom
ırchenregimente, wurde bis auf den ſiebenten Artikel von den
ißbräuchen verſchoben; desgleichen der funfzehnte Artikel, von
ırchenceremonien, auf die fünften ſechſten und ſiebenten Artikel
n den Mißbräuchen. Den achtzehnten Artikel, vom freien
illen des Menſchen, erklärte man dahin, daß der Menſch einen
ien Willen habe, doch könne er dadurch, ohne Gottes Hülfe,
e Rechtfertigung nicht erlangen. Mit dieſer Definition war
ieder nichts definirt, weil darin nicht angegeben war, in wel-
hem Sinne die Proteſtanten und Katholiken den menſchlichen
Willen frei nannten. Wir haben hier die Acten nicht, aber
an ſollte faſt glauben, Eck und Melanchthon hätten ein bloßes
der wenn man will, loſes) Spiel getrieben, weil ſie abſichtlich
n das Weſen der Sache, das ihnen unmöglich unbekannt war,
rumgingen. Luthern war dieſe Handlungsweiſe unerträglich.
Mit ängſtlicher Sehnſucht, ſchrieb er am 20. Auguſt an Me-
nchthon, erwarte ich euch zurück, und wünſchte dann zu wiſſen
- quid interim Christus cum daemonibus vestris egerit. Im
vanzigſten Artikel, vom Glauben und guten Werken, blieb über
as Verdienſtliche guter Werke und über das Vertrauen darauf,
wie im 21. Artikel, vom Heiligendienſte, über die Anrufung
er Heiligen Zwieſpalt. So hatte man ſich von den 21 Glau-

bensartikeln der Confession in funfzehn verglichen; drei wurden aufgeschoben, und drei waren zwiespaltig geblieben.

In den schriftlichen Verhandlungen, welche durch einen aus drei Personen von jeder Seite, zwei Juristen und einen Theologen, reducirten Ausschluß am 24. August wieder aufgenommen wurden, ward zuerst über die Communion unter beiderlei Gestalt verhandelt. Die Communion unter beiderlei Gestalt soll den Lutherischen gestattet sein, aber dieselben sollen öffentlich lehren, daß die Empfangung des Sacraments unter beiden Gestalten von Gott nicht ausdrücklich geboten sei, daß der ganze Christus sowohl unter einer Gestalt als unter beiden gegenwärtig sei und empfangen werde, und daß diejenigen nicht sündigen, die das Sacrament allein unter der Gestalt des Brots empfangen. Deher sollen sie das Sacrament unter einer Gestalt denen, die es begehren, unweigerlich reichen. Es ist uns erinnerlich, welche Zustände diese Forderung unter den Böhmen herbeiführte. Die Lutheraner erklärten, daß sie den Genuß des Abendmahls unter einer Gestalt nur entschuldigen könnten, und wollten niemand hinderlich sein, das Sacrament, wer es in dieser Form Gewissens halber genießen wolle, also zu genießen bei einem Geistlichen, der es mit seinem Gewissen vereinigen könne, es also zu ertheilen. In dem zweiten Punkte, von der Priesterehe, sollten die verehelichten Priester bis auf ein Concil geduldet werden; wenn sich jedoch ein verehelichter Priester wolle scheiden lassen, so solle ihm dieses unbenommen sein: es solle ferner kein Priester in den Ehestand treten, und die Obrigkeit erledigte Pfarren wo möglich mit unverheiratheten Priestern besetzen. Jedoch solle auf dem Concile auf Relaxation des Eheverbotes angetragen werden, ob nicht, wie es in der ersten Kirche einige hundert Jahre im Gebrauch gewesen, auch Ehemänner zum geistlichen Stande ordinirt werden könnten. Die Lutheraner erklärten dagegen die Priesterehe für schlechthin recht, und wollten von keinen Beschränkungen derselben hören. Der unversöhnlichste Streit erhob sich über den 4. Artikel von der Messe, in welchem die Protestanten die Opferidee, womit die allgemeine Messe fiel, und die Application

es Opfers als verdienſtliches Werk an Einzelne, wodurch die rivatmeſſe umgeſtoßen wurde, unbedingt verwarfen. Die Art, ie die katholiſchen Theologen den Schriftbeweis der Proteſtan- n, daß das Opfer Chriſti am Kreuze ein und für allemal für nſere Sünden genuggethan habe, zu entkräften ſuchten, daß imlich das Opfer in der Meſſe kein wahres Opfer, ſondern nur ne Vergegenwärtigung, Erinnerung an das Opfer am Kreuze in ſollte, führte dieſelben unbedachterweiſe in eine von der ka- oliſchen Kirche verdammte Ketzerei. Über den 4. Artikel, von r Beichte, wurde, da die Lutheraner die Nothwendigkeit der rivatbeichte feſthielten, nicht weiter gehandelt. Über den 5. Ar- kel, von der Wahl der Speiſen, oder vielmehr von den unter m Namen der Menſchenſatzungen und Traditionen begriffenen rchlichen Gebräuchen und Verordnungen, gaben die Proteſtan- n im Allgemeinen die Erklärung, daß die gemeinen Ceremonien n der Liebe willen zu halten ſeien, damit Gleichheit in den irchen, zu Frieden und Einigkeit dienlich, erhalten werde; jedoch ß niemandes Gewiſſen damit beſchwert, und daß ſolche Cere- onien nicht für nöthige Gottesdienſte gehalten würden. Nach eſer Beſtimmung zeigten ſich die Katholiſchen mit ihren Erklä- ungen über Faſten, Feiertag, Ordnung des Gottesdienſtes zu- rieden. Aber nun kam man auf den ſchwierigen 6. Artikel von en Kloſtergelübden. Hier verlangten die Katholiken, daß alle och nicht eingegangenen Klöſter in den Ländern der Proteſtan- n bei ihrem Gottesdienſte und ihrer Ordensregel gelaſſen, ihren rdensobern die völlige Jurisdiction über ſie nach dem Inhalte rer Statuten erhalten, und dieſe ſelbſt an Ausübung der Dis- plin gegen ſolche, welche ohne Erlaubniß aus den Klöſtern aus- etreten ſeien, nicht gehindert werden ſollten. Ferner ſollte kein ürſt ſolche ausgetretenen Mönche in ſeinem Gebiete dulden, die hon ledigen Klöſter ſollten wieder mit Mönchen und Nonnen beſetzt, nd bis dahin die Güter und Einkünfte ſolcher ledigen Klöſter icht von der weltlichen Obrigkeit und dem Landesherrn, ſondern on dem nächſten Prälaten adminiſtrit, oder zu Kaiſ. Maj. anden und Bedenken, wie es derſelben Sache halber bis auf

ein Concil ſein ſollte, geſtellt werden. Davon bewilligten die Proteſtanten nur, daß ſie die in ihren Gebieten noch beſtehenden Klöſter in jeder Hinſicht ungeſtört bleiben laſſen wollten, excipirten aber, daß die Güter der ſchon erledigten Klöſter in der Gewalt der weltlichen Obrigkeit bleiben müßten, ſo daß es dieſer frei ſtehe, dieſelben auf andere zweckmäßige Weiſe zu verwenden. Bei dem letzten Artikel endlich, von der kirchlichen Gewalt, erboten ſich die Proteſtanten zur Aufrechthaltung des biſchöflichen Regiments bereit, jedoch unter der Bedingung der Abſtellung des Mißbrauchs deſſelben. Den Biſchöfen ſollten ihre Pfarrherrn und Prediger, als ihren Ordinarien, präſentirt, und dieſelben zum Gehorſam gegen ſie verpflichtet werden. Den Biſchöfen ſoll ihre geiſtliche Jurisdiction in Sachen, die an ein geiſtliches Gericht gehören, verbleiben. Auch der biſchöfliche Bann ſoll in Sachen, die zur geiſtlichen Jurisdiction gehören, nicht gehindert werden, ſofern er nach dem Befehle der heiligen Schrift geübt wird. (Müller a. a. O. S. 706 ff. Luther's Werke von Walch XVI, 1530 ff. Förſtemann, Urkundenbuch zur Geſch. des Reichstages zu Augsb. 1530. II, 183 ff.) Am Schluſſe trugen die Proteſtanten darauf an, daß die Sachen bei Kaiſ. Maj. zu einem gemeinen freien chriſtlichen Concile, vermöge voriger Reichsabſchiede, in deutſcher Nation unverzüglich anzuſtellen, gefördert möchten werden, und daß ſich die Stände darüber berathen ſollten, wie in der Zwiſchenzeit ein friedlicher Anſtand gemacht werden möchte.

Während von dem katholiſchen Ausſchuſſe ein Bericht von dem Verlaufe der Unterhandlungen an den Kaiſer und die katholiſchen Stände eingeliefert wurde, und man dieſerſeits die Miene annahm, daß der ſchwebenden Disharmonie ungeachtet eine gegenſeitige Annäherung ſoweit erfolgt ſei, daß bei der bevorſtehenden Abfaſſung des Reichsabſchiedes das Schisma als aufgehoben angeſehen werden dürfe, ſo erhob ſich von evangeliſcher Seite ein heftiger Sturm namentlich wider die Perſon des Melanchthon, als ob die proteſtantiſche Sache verrathen und aufgegeben ſei. Der Landgraf von Heſſen ſchrieb an ſeine Räthe, ſo die Papiſten in ihrem Teufelsweſen wollen ſitzen bleiben, und in

hren Landen nicht geſtatten, die Wahrheit des Evangelii lauter u predigen, noch die Ehe frei laſſen, und die Sacramente nach hriſti Einſetzung zu reichen wers begehrt, ſo ſollt ihr nicht um in Haar weichen, und iſt alsdann keine Liebe anzuſehen; denn s dienet nicht zur Förderung des Evangelii, ſondern gar zur usrottung deſſelben. Denn was iſt ſich Gutes zu vermuthen, ieweil ſie des Teufels Regiment nicht verlaſſen, und uns gern nſere Freiheit und Lehre in Chriſto binden wollten. Da iſt icht Zeit Weichens, ſondern zu ſtehen bis in den Tod bei der Bahrheit. Viel weniger iſt der Biſchöfe Jurisdiction zuzulaſſen, ieweil ſie das Evangelium in ihren Landen nicht zu predigen, och zu treiben geſtatten wollen. Denn da würde ein fein Narenſpiel aus werden, ſo ſie ſollten Examinatores über chriſtliche rediger ſeyn, die ſelbſt in der Lehre und Leben Caiphas, Annas nd Pilatus wären. Willigt aber der Churfürſt in etwas, ſo öget ihrs an mich bringen. Zeigt den Städten dieſe meine andſchrift, und ſagt ihnen, daß ſie nicht Weiber ſeyen ſondern Männer. Es hat keine Noth. Gott iſt auf unſerer Seite. Wer ch gern fürchten will, der fürchte ſich. In keinem Wege beilligt, daß man die Zwingliſchen mit Gewalt dämpfe, noch erjage und überziehe. Denn Chriſtus hat uns nicht berufen u vertreiben, ſondern zu heilen. Greift dem vernünftigen, weltveiſen, verzagten, (Corp. Ref. II, 327. ſteht verjagten) — ich arf nicht wohl mehr ſagen, Philippo in die Würfel. Die Nürnberger ſprachen noch heftiger über Melanchthon, und beide erklagten denſelben bei Luther. Ob nun ſchon Luther die radiale Geſinnung des Landgrafen und der Nürnberger nicht theilte, o ließ er ſich doch gegen das ganze Vergleichungsgeſchäft, worüber er freilich überhaupt keine günſtige Meinung hegte — Ipsi, ntheilte er davon gegen Melanchthon, nostras concessiones large, argius, largissime, accipient, suas vero stricte, strictius, strictissime dabunt — auf einige Augenblicke in eine beinahe verweifelte Stimmung verſetzen. In ſeinen Briefen an Spalatin, uſtus Jonas, ſprach er von einem Schisma, einem innern Kriege, enn ſie zu viel nachgeben würden. Wollt ihr, äußerte er unter

Anderm, den Adler in einen Sack ſtecken, dann wird ganz gewiß der Luther kommen, und dieſen Adler auf eine herrliche Weiſe frei machen. Das iſt gewiß, ſo wahr Chriſtus lebt. Frei iſt der Luther, frei iſt auch der Macedonier (der Landgraf)! (de Wette IV, 155.) Luther fühlt ſich in dieſer Stimmung als Geiſtesverwandten des Landgrafen, der Schweizer. Merkwürdig! Während Luther fortfuhr wider jeden Vergleich zu proteſtiren, machte von der andern Seite das Betragen der Gegenpartei einen ſolchen ganz unmöglich. Der Kaiſer ließ nämlich die Proteſtirenden am 7. September vorfordern, und ihnen einen Antrag machen, bei welchem auf die Vergleichshandlung gar nicht einmal Rückſicht genommen wurde. Ihre Maj., hieß es, vernehme mit großem Mißfallen, daß ſie in den vornehmſten Artikeln mit den Andern mißhellig ſeyen, deſſen ſich Ihre Maj. mit nichten verſehen. Denn Ihre Maj. hätten nicht erachten können, daß ſie, deren ſo eine kleine Anzahl, ſolche Neuerungen wider den alten und heiligen Gebrauch der ganzen chriſtlichen Kirche ſollten einführen, und ſich einer ſonderlichen Lehre, die von des Papſtes, Ihrer Maj., Königs Ferdinand, aller Fürſten und Stände des Reiches, ja der ganzen Welt Königen und allen Voreltern Lehre und Glauben fremd wäre, gebrauchen und dabei beharren dürften. Aber dieweil ſie jetzund begehrten, ein Concil und einen friedlichen Abſchied anzuſtellen, wäre Ihre Maj., ſo zum Frieden ſelbſt geneigt, erbötig, bei dem Papſte und andern chriſtlichen Potentaten anzuhalten, daß ein Concil, ſobald man ſich des Ortes halben verglichen, ausgeſchrieben würde. Es wollte auch ſolches Ihre Maj. auf ſich nehmen, und ihnen verſprechen, jedoch mit dem Beſcheide, daß ſie mittlerzeit zu der Religion, welcher Ihre Maj. und andere Fürſten anhingen, ſich auch hielten. Denn daß Ihre Maj. ein Concil verſammlen, und nichts weniger die Sachen alſo unerörtert hängen laſſen, auch dieſer Neuerung nicht wehren, noch dieſelbige abſchaffen ſollten, könnte ein jeder leicht erachten, wie ſchwer Ihrer Maj. und andern dieſes ſeyn würde. Dieſe Erklärung ſagte deutlich, wo der Kaiſer hinaus wollte. Es erfolgte darauf eine Antwort der

tirenden Stände — eine kaiſerliche Replik an die Proteſti-
n — eine Duplik der Proteſtirenden — eine kaiſerliche Er-
ig, der Confeſſion zugethane Stände hätten eine Hauptre-
on zu erwarten, und ſollten nicht, bevor eine ſolche erfolgt
breiſen. Als der Churfürſt von Sachſen desungeachtet um
rlaubniß zur Abreiſe bei dem Kaiſer anhalten ließ, kam es
emonſtrationen, die von einem gänzlichen Bruche wenig
nt waren, und der Churfürſt blieb erſt, nachdem der Kai-
m eine ſchleunige Förderung der Sache zugeſagt hatte. In
wiſchenzeit bis zur erſten Publication des Reichsabſchieds,
verſchiedene Verſuche zur Ausgleichung, welche von dem
g Heinrich von Braunſchweig, von dem Badenſchen Kanz-
ieronymus Vehus, Georg Truchſeß von Waldburg, wie-
ohne Erfolg, unternommen wurden. Nachdem der Chur-
von Sachſen nebſt dem Herzoge von Lüneburg bei Verzug
ſache abermals und dringender als zuvor um Bewilligung
breiſe angehalten hatte, erfolgte endlich am 22. September
röffnung der Hauptreſolution oder des Religionsabſchiedes
: Proteſtirenden auf der Pfalz, wie derſelbe durch eine De-
on, beſtehend aus dem Churfürſten Albrecht von Mainz,
ürſt Joachim von Brandenburg, den Biſchöfen von Salz-
Strasburg, Speyer, die Herzöge Wilhelm von Baiern,
von Sachſen, Heinrich von Braunſchweig abgefaßt wor-
ar. Derſelbe lautete dahin, obſchon Ihre Maj. die Con-
der Proteſtirenden durch die heilige Schrift mit gutem
de habe widerlegen laſſen, ſo habe Dieſelbe gleichwol eine
eichshandlung mit denſelben veranſtaltet, wobei jedoch etliche
l unverglichen geblieben wären. Der Kaiſer wolle nun
roteſtirenden eine Friſt bis zum 15. April des folgenden
s bewilligen, innerhalb deren ſie ſich bedenken könnten, ob
e in Anſehung der noch ſtreitigen Artikel mit dem Papſte,
Kaiſer und der übrigen Kirche mittlerzeit der Eröffnung ei-
ächſtkünftigen Concils vereinigen wollten. In dieſer Zwi-
eit ſollten ſie alle weitern Neuerungen unterlaſſen, keine
Schriften in Glaubensſachen drucken laſſen, keine fremden

Unterthanen zu ihrer Secte ziehen, oder in ihren Ländern ſchützen, ihren eigenen katholiſch gebliebenen Unterthanen die freie Ausübung ihres Gottesdienſtes geſtatten, und ſich zu gleicher Zeit mit Kaiſer und Reich zu Unterdrückung der Sacramentirer und Wiedertäufer vereinigen. (Müller 895. Walch XVI, 1848. Förſtemann II, 473.) In der Gegenerklärung hob der Kanzler Brück hervor, daß der Proteſtirenden Bekenntniß dergeſtalt in Gottes Wort begründet ſei, daß ſie daſſelbe durch die Confutation nicht nur nicht für widerlegt hielten, ſondern ſoviel ſie aus dem Vorleſen der Confutation hätten vermerken können, eine Vertheidigungsſchrift derſelben aufzuſetzen ſich gedrungen geſehen hätten. Hiermit wollte Brück dem Kaiſer die Apologie der Confeſſion überreichen, welcher dieſelbe jedoch nicht annahm, weil ſie eine Verwerfung des Religionsabſchieds in ſich ſchloß. Die Apologie in dieſer Form hatte Melanchthon größtentheils nur nach den ſchriftlichen Bemerkungen, welche bei dem Vorleſen der Confutation gegenwärtige Theologen, beſonders Joachim Camerarius, niedergeſchrieben hatten, (er ſelbſt war dabei nicht gegenwärtig) verfertigt. (Chyträus 337. Förſtemann II, 483. 530.) Um dem Kaiſer die Ablehnung des Reichsabſchieds nicht vor den Kopf zu ſagen, bat Brück um eine Kopie deſſelben, damit die Proteſtirenden bis zu der geſtatteten Friſt, zum 15. April, ſich berathen könnten, was ſie thun wollten. Dieſe Form war faſt ebenſo beleidigend für den Kaiſer, als ein direkter Abſchlag. Der Kaiſer ließ daher den Proteſtirenden durch den Churfürſten von Brandenburg eine Antwort ertheilen, worin es am Schluſſe hieß, Churfürſten, Fürſten und Stände hätten ihnen zu ſagen befohlen, wo der Churfürſt von Sachſen ſammt ſeinen Mitverwandten dieſen Abſchied nicht annehmen wollte, daß ſie ſich zu Kaiſ. Maj., als gehorſame Fürſten des Reiches, verpflichtet, Leib, Gut und alles Vermögen daran zu ſetzen, damit dieſer Sache möchte geholfen werden, wie denn auch Kaiſ. Maj. ihnen dagegen tröſtliche Zuſage gethan, all ihr Vermögen, Königreiche und Lande daran zu ſetzen, auch aus dem heiligen Reiche nicht zu ziehen, bis dieſer Handel zu Ende gebracht würde. Darauf erfolgte von Brück

eine Duplik — von Churbrandenburg eine Duplik — dritte Erklärung durch Brück — letzte Kaiſerliche Reſolution durch Churbrandenburg. Darauf nahm der Churfürſt von Sachſen vom Kaiſer Abſchied und zog von Augsburg weg. Jedoch entſchuldigten ſich bei dem Churfürſten vor ſeiner Abreiſe der Churfürſt Albrecht zu Mainz, Herzog Heinrich von Braunſchweig, und nach ſeiner Abreiſe bei ſeinen zurückgelaſſenen Räthen Churfürſt Ludwig von der Pfalz, Herzog Ludwig von Baiern, daß ihnen Kriegesgedanken ſchlechterdings fremd ſeien. Niemand war über das Ende des Reichstages ſo erfreut wie Luther. Er erwartete zu Koburg ſehnlichſt den Melanchthon, um ihm nach einem ſolchen Bade den Schweiß von der Stirn zu wiſchen; dem Churfürſten gratulirte er, daß er aus der Höllen zu Augsburg mit Gottes Gnade entkommen ſei. Mit dem Markgrafen Georg von Brandenburg trat der Churfürſt Joachim von Brandenburg in Unterhandlung, um ihn durch Drohung mit Verjagen aus dem Lande, Verluſt der Regalien, Entſetzung von der fürſtlichen Würde zur Annahme des Abſchieds zu bewegen. Wenn ſchon ſolche Drohungen einen der Räthe des Markgrafen, Hans von Seckendorf, wankend machten, ſo folgte er doch dem Rathe ſeines Kanzlers Dr. Heller, und blieb ſtandhaft, bis er Freitags nach Michaelis Augsburg ebenfalls verließ. (Förſtemann II, 628.)

Darauf begannen die Unterhandlungen mit den freien Städten wegen der Annahme des Abſchieds. Am 24. September wurden ihre Geſandten vor den Kaiſer beſchieden und gefragt, was die Städte bei Ihrer Majeſtät mit Darſtreckung ihres Vermögens thun wollten. Darauf ward ihnen weiter erklärt, die Kaiſ. Maj. hätte Wiſſens, wie etliche aus den Städten dem Edicte zu Worms gehorſamlich gelebt, welches K. M. zu ſondern Gnaden verſtünde. Was aber die andern in etlichen Ständen dawider gehandelt, das wollte J. M., als ein gütiger Kaiſer, dieſer Zeit auf ſich ſelbſt beruhen laſſen, und ſich endlich zu ihnen verſehen, ſie würden ſich von J. K. M. nicht trennen, ſondern gehorſamlich erzeigen. Der Kaiſer irrte ſich auch hinſichtlich der Städte nicht. Denn ungeachtet nur wenige Städte,

wie Rottweil, Überlingen, der katholiſchen Sache ſo ergeben waren, daß ſie dafür Gut und Blut zu opfern bereit waren, ſo hielt doch die Mehrzahl aus politiſcher Rückſicht bei dem Kaiſer, aus Abneigung gegen die Fürſten, als deren Sache die Sache der Proteſtirenden erſchien, und am 20. October unterſchrieben 37 Städte den Abſchied, wogegen nur 16 die Unterſchrift verweigerten. Am 22. October wurde auch den vier Städten wegen ihrer eingereichten Confeſſion Beſcheid gethan. Es hat auch vorgeſtern Nachmittags, heißt es in einem Schreiben der Nürnberger Geſandten vom 27. October, (Corp. Ref. II, 422.) Kaiſ. Maj. alle Stände und Städte, darunter die 4 Zwingliſchen, Strasburg, Coſtnitz, Memmingen, Lindau geweſen, außerhalb des Churfürſten von Sachſen und ſeiner Verwandten Räthe, gen Hof erfordern laſſen, allda im Beiſeyn Kaiſ. M. und der andern Reichsſtände den benannten vier Städten durch Herzog Friedrich kürzlich angezeigt worden, wie die Kaiſ Maj. ihr übergebenes Bekenntniß, das Sie bei trefflichen und erfahren gelehrten Perſonen berathſchlagen laſſen, vernommen, und hätte darauf Ihre Maj. durch dieſelben Theologen (Faber, Eck, Cochläus) Ihr Bedenken, welches in der heiligen Schrift und Evangelien wohl gegründet wäre, verfaſſen laſſen, welches ſie jetzund würden vorleſen hören. Das auch alsbald durch Alexander Schweiß geſchehen iſt; und ihnen alſo eine faſt lange Schrift über funfzig Blätter, bis in drei Stunden, vorgeleſen, in welcher ſie in viel Weg hoch angetaſtet, ihnen allerlei ungeſchickter Zulagen, als ob ſie mit dem heiligen Sacramente ganz läſterlich gehandelt, das an eine Wand geheftet und darnach geſchoſſen und geworfen hätten, auch mit den Bildern und in andere Wege ganz übel gehandelt, zugemeſſen worden: Alles mit Einführung etlicher Schriften, die ſie mit Gewalt beim Haar darzugezogen, und doch am Ende den Beſchluß anderſt und rauher nicht geſtellt, denn als ob ſich Kaiſ. Maj. nicht verſehen, daß ſie ſich von der heiligen chriſtlichen Kirche, Ihrer Maj. und den andern Reichsſtänden abſondern würden. Denn wo es geſchehe, und ſie auf ihrem Vornehmen verharrten, würden Ihre Maj., als ein oberſter Vogt und Be-

chirmer der heiligen chriſtlichen Kirche, dagegen zu handeln ver-
rſacht, wie ſich Ihrer Maj. zu thun wohl gebühre. Als dar-
uf der Strasburger Geſandte Jacob Sturm um Zuſtellung der
Konfutationsſchrift bat, um ſich dagegen zu verantworten, ſo er-
ielt er des folgenden Tages eine abſchlägige Antwort, nämlich —
us Urſachen, daß dem Churfürſten von Sachſen und ſeinen Mit-
erwandten in gleichem Falle die Confutation zu geben abgeſchla-
en und zudem in unſerm heiligen Glauben keine Disputation
uzulaſſen ſeye. (Es erſchien aber gleichwol eine Apologie von
en vier Städten, wie von Zwingli.) Nachdem endlich die Pro-
eſtirenden viel und lang darüber unterhandelt hatten, daß in
en Abſchied ein Artikel aufgenommen werden möchte, demzufolge
uch den Ständen, die den Abſchied nicht annähmen, bis zum
Concile Friede zugeſichert würde, die Bewilligung dieſer Forde-
ung aber entſchieden ausgeſchlagen wurde — ſo ſind des Land-
rafen ſammt der Städte Geſandten, dieſer Sachen verwandt,
nd folgends des Churfürſten zu Sachſen Räthe von hinnen
ritten. (Schreiben der Nürnb. Geſandten vom 16. November
orp. Ref. II, 441.) Die traurige Zukunft, welche dieſer Aus-
ang des Augsburger Reichstages in ſich ſchloß, wird das deut-
he Gemüth um ſo tiefer betrüben, wenn man bedenkt, was da-
als die Nation war, und was aus ihr werden konnte, wenn
uf dieſer Nationalverſammlung von den Edelſten und Weiſeſten
ine neue Grundlage für die Entwickelung des innern Lebens ge-
gt worden wäre.

Nunmehr befand ſich die katholiſche Partei allein auf dem
eichstage! Der Reichsabſchied, zu deſſen Vollendung eine Com-
iſſion von den Biſchöfen von Salzburg und Strasburg und
en Herzögen Georg von Sachſen und Wilhelm von Baiern er-
annt war, ward völlig fertig gemacht und am 19. November
ublicirt. Die Grundlage des Abſchieds bildete das Edict zu
Worms, mithin wurde darin der Proteſtantismus als unbefugte
euerung ſchlechthin verworfen. Den Proteſtirenden ward bis
um 15. April des künftigen Jahres eine Friſt geſetzt, binnen
elcher ſie ſich bedenken ſollten, ob ſie ſich mit Papſt, Kaiſer

und der ganzen katholiſchen Kirche wieder vereinigen wollten oder nicht. In der Zwiſchenzeit ſollten ſie in ihren Gebieten keine neue Schrift über Glaubensſachen drucken und verkaufen laſſen, niemanden zu ihrer Secte ziehen, die Katholiſchen in ihren Landen ungeſtört laſſen, die aufgehobenen Klöſter wieder herſtellen, und ſich mit Kaiſer und katholiſchen Ständen gegen die Wiedertäufer verbinden. Nachdem darauf des Irrſals der vier Städte wider das hochwürdige Sacrament beſonders gedacht iſt, werden eine Reihe allerhand Beſchwerungen und Neuerungen wider chriſtlichen Glauben und Religion aufgeführt, wobei Lutheraner, Zwinglianer, Wiedertäufer ſo durcheinander geworfen werden, daß man unter ihnen nicht unterſcheiden kann. Darauf folgt eine Sanctionirung der katholiſchen Lehren und Gebräuche, wie ſie die Confutationsſchrift vertheidigte. Jede Neuerung wird bei Strafe Leibes, Lebens oder Gutes verboten, und eine Cenſur angeordnet, wornach Verfaſſer, Drucker, Verkäufer nach Gelegenheit an Leib und Gut geſtraft werden ſollen. Die Gerechtigkeiten der geiſtlichen Fürſten werden aufs Neue beſtätigt. Gegen die Ungehorſamen ſoll der kaiſerliche Fiscal gerichtlich, und zwar bis zur Strafe der Acht, die nach den Anordnungen des Landfriedens auszuführen ſei, procediren. Das Kammergericht ward zu dieſem Endzwecke neu conſtituirt, und auf dieſen Abſchied verpflichtet. (Müller 797. Chyträus 317. Luther's Werke von Walch XVI, 1925.) Dieſer Abſchied iſt das gräuliche Document, womit die innere Trennung der deutſchen Nation beginnt. Auf dem augsburger Reichstage iſt die deutſche Nation als ſolche zum letzten Male repräſentirt worden. Seit dieſer Zeit giebt es nur Parteien in Deutſchland, aber eine deutſche Nation iſt nicht mehr da. Jedoch der Gedanke einer innern Spaltung und ihrer Folgen trat in abſchreckender Geſtalt vor die Seele der anweſenden katholiſchen Stände, und in Erinnerung an die kirchliche Reform vor einem Jahrhunderte mit Bewahrung der Einheit des Reiches, ſuchte man die baſelſche Reformationstendenz hervor, und es wurden Concordate der geiſtlichen und weltlichen Beſchwerung aufgeſtellt, die der Kaiſer als

Reichsconſtitution zu proclamiren verhieß (Correſpondenz Karl V. von Lanz I, 602.), was aber nicht zur Ausführung kam, da inmal die trennende Richtung das Uebergewicht erlangt hatte. Bucholz, Geſch. Ferdinand I. III, 636.)

In der unglückſchwangeren Zeit erließ Luther eine „Warnung an ſeine lieben Deutſchen." (Chyträus 332 ff.) In dieſer ewaltigen Schrift zeigt er vor den Augen der Nation, wie an zu Augsburg gehandelt habe. „O ihr unſeligen alle, die hr auf des Papſtes Seite ſeid geweſen zu Augsburg. Es werden ſich eurer ſchämen müſſen ewiglich alle eure Nachkommen, nd nicht fröhlich hören euch nennen, daß ſie ſolche unſelige Vorfahren gehabt haben. Wenn wir das Licht geſcheuet, und icht hätten wollen antworten, ſolltet ihr die geweſen ſeyn, die ns dazu gedrungen hätten. Nun kommen wir und wollen icht allein gern antworten, ſondern bitten, rufen, ſchreien, daß ir antworten mögen, verzehren darüber großes Gut, verſäumen ielmehr, und leiden alle Schmach, Spott, Hohn und Gefahr. nd ihr habt das Alles ſchändlich und böslich geweigert." Er arnt die Deutſchen vor der Argliſt des Papſtes, damit es ſeinen Zeitgenoſſen nicht ergehe — wie es uns Deutſchen ging, da ir wider S. Johannes Huß auch anfingen den Frieden zu rechen und die Böhmen bekriegten, und uns der Papſt auch uf die Fleiſchbank opferte, daß wir ihm ſeine Luſt büßen mußn mit unſerm Blut und Köpfen, und ſtritten wider die Wahrheit und Gerechtigkeit, wie ihr jetzt thätet. Auf daß der Papſt bermal etwas habe in die Fauſt zu lachen, wenn er unter uns n ſolch luſtig Blutbad zugerichtet hätte, der allerheiligſte Vater nd gütigſte Hirte unſerer Seelen. Gott kann aber wohl etwa nen Judas Maccabäus erwecken, (obgleich ich und die Meinen ill ſitzen und leiden) der den Antiochus mit ſeinem Heere zerhmettern und recht kriegen lehre, wie er uns an den Böhmen ehrte kriegen und Frieden halten. Er führt ſeinen Deutſchen u Gemüthe, wie ſie ihr Gewiſſen beſchweren würden, wenn ſie ür die Mißbräuche der Papiſten ſtreiten wollten, und ſagt unter nderm: Was that allein die neue Beſcheißerei zu Trier mit

Chriſtus Rock? (bei der erſten Ausſtellung deſſelben 1512) Was hat hier der Teufel großen Jahrmarkt gehalten in aller Welt, und ſo unzählige falſche Wunderzeichen verkauft? Ach, was iſt daß jemand hiervon reden mag? Wenn alles Laub und Gras Zungen wären, ſie könnten allein dieſes Bubenſtück nicht ausſprechen. Noch müſſen wir zuſehen, daß ſie es nicht bekennen noch büßen, ſondern erhalten, ſtärken und beſſern wollen, dazu durch deinen Leib und Blut. — Ferner erſchien im Jahre 1531 von Luther eine Gloſſe auf das vermeinte Kaiſerliche Edict. (Chyträus 359.) Endlich erſchien in demſelben Jahre von Melanchthon die zweite und vollſtändige Apologie der Confeſſion, worin er nun vollkommen den lutheriſchen Standpunkt in der Lehre entwickelte und vertheidigte, indem ihm eine Abſchrift der ganzen Confutation (deren ſelbſt vom Kaiſer gewünſchter öffentliche Druck unterblieb, Correſp. von Karl V. I, 602) zugekommen war, wie eine ſolche auch andere Evangeliſche erlangten. (Z. B. die Nürnberger. Corp. Ref. II, 415.) Die deutſche Ueberſetzung iſt von Juſtus Jonas, und von Melanchthon revidirt.

Wie die Confeſſion, ſo trägt auch die Apologie die Farbe der Zeit und Umſtände an ſich, unter welchen ſie entſtanden iſt. Auf der einen Seite iſt ſie, wie die Confeſſion, zu einer Ausgleichung des Zwieſpaltes unter den Kirchen geneigt, auf der andern Seite, da der Verfaſſer jetzt freie Hand hatte, geht ſie tiefer und conſequenter in die lutheriſche Richtung ein, während zwiſchen beiden Richtungen Melanchthon's beſonnener Geiſt das ächt evangeliſche Element als höchſtes Prinzip feſthält. Wie es immer bei dieſen Streitigkeiten ſeine Sitte geweſen ſei, ſagt Melanchthon im Vorworte, ſo viel immer möglich die herkömmliche Lehre feſtzuhalten, damit man ſich darauf um ſo leichter wieder vereinigen könne, ſo wolle er auch jetzt thun, obſchon er nicht ohne Grund ſeine Zeitgenoſſen von den Meinungen der Gegner weiter abführen könne. Bei der Erbſünde wird die poſitive Verderbniß der menſchlichen Natur gegen die katholiſche Lehre hervorgehoben. Gegen die Erklärung, daß die Erbſünde in einer Beraubung der urſprünglichen Gerechtigkeit und einer

dadurch geſetzten Störung der harmoniſchen Thätigkeit der Seelenkräfte beſtehe, wird dieſelbe nicht als reine Beraubung, ſondern als ein poſitiv verdorbener Zuſtand der menſchlichen Natur aufgefaßt. Ohne Gottesfurcht, ohne Glaube ſein, iſt nicht blos Thatſünde, ſondern ein dauernder Mangel an der nicht wiedergebornen Natur. Es wird der pelagianiſche Satz verworfen, daß nichts Sünde ſei, als was aus dem freien Willen komme, und darauf hingewieſen, daß aus der Erkenntniß der Erbſünde die Erkenntniß der Größe der Gnade in Chriſto folge. Am ausführlichſten beſchäftigt ſich die Apologie mit der Lehre von der Rechtfertigung, wobei zwar die lutheriſche Formel durch den Glauben allein, zugleich aber auch die Nothwendigkeit der ſittlichen Wirkſamkeit des Glaubens hervorgehoben wird. Der Glaube, daß um Chriſti willen uns unſere Sünden vergeben werden und Gott gnädig ſei, erlangt Vergebung der Sünden und rechtfertigt uns. Wenn das excluſive der Glaube allein mißfällt, ſo möge man bei dem Paulus die Excluſiven umſonſt Röm. 3, 24., nicht aus den Werken ebendaſ. 28, es iſt ein Geſchenk Epheſ. 2, 8. wegſtreichen; denn auch dieſes ſind Excluſiven. Liebe und Werke ſollen dem Glauben folgen, werden alſo nicht ſo ausgeſchloſſen, daß ſie nicht folgen ſollen, ſondern das Vertrauen auf das Verdienſt der Liebe und der Werke bei der Rechtfertigung wird ausgeſchloſſen. Der Glaube iſt keine müſſige Erkenntniß, ſondern ein Werk des heiligen Geiſtes, wodurch wir vom Tode befreit, und unſere erſchreckten Seelen aufgerichtet und belebt werden. Weil nun der Glaube den heiligen Geiſt verleiht, und ein neues Leben in den Herzen erzeugt, ſo muß er nothwendig geiſtliche Bewegungen in den Herzen hervorrufen. Nachdem wir durch den Glauben gerechtfertigt und wiedergeboren ſind, fangen wir an Gott zu fürchten, den Nächſten zu lieben, weil die Herzen geiſtliche und heilige Bewegungen haben. Die Evangeliſchen werden von ihren Gegnern fälſchlich beſchuldigt, daß ſie keine guten Werke lehrten, da ſie dieſelben nicht nur fordern, ſondern auch den Weg zeigen, wie ſie geſchehen können. Die Gegner rühmen ſich das Geſetz zu er-

füllen, da doch dieſer Ruhm eigentlich Chriſto gebührt, und ſetzen das Vertrauen auf eigene Werke dem göttlichen Gerichte entgegen, indem ſie ſagen, daß ſie die Gnade und das ewige Leben aus Würdigkeit (de condigno) verdienen. Das iſt aber kurzweg ein gottloſes und eitles Vertrauen. Es möchte Einer fragen, warum die Evangeliſchen, da ſie die Liebe für ein Werk des heiligen Geiſtes erklären, und da die Liebe, als Erfüllung des Geſetzes, eben die Gerechtigkeit iſt, warum ſie nicht lehren, daß dieſelbe rechtfertige. Auf dieſe Frage weiß Melanchthon keine andere Antwort, als wenn jemand meine, daß er deshalb Vergebung der Sünden erlange, weil er liebe, ſo ſchmähe er Chriſtum. Darauf fährt er fort, gute Werke müſſen geſchehen, aus Befehl Gottes, um den Glauben zu üben, die Lehre zu bekennen, Dank zu ſagen. Solche Werke tadeln hieße in der That die äußere Ordnung des Reiches Chriſti unter den Menſchen tadeln. Die Liebe iſt nothwendig, wie es nothwendig iſt nicht zu ſtehlen: niemand wird aber ſo ſchließen, nicht ſtehlen iſt nothwendig, alſo rechtfertigt nicht ſtehlen. Indem Melanchthon die Liebe von allem Einfluſſe auf die Rechtfertigung ausſchließt, iſt er in Gefahr die Tiefe und den unvergänglichen Adel der gegenſeitigen Liebe der in Chriſto Erlöſten zu verkennen, und eine der Hauptquellen für die gedeihliche Entwickelung des Reiches Chriſti unter den Menſchen zu verſchließen. — Indem Melanchthon den rein geiſtigen Begriff der Kirche nach ſeiner Weſenheit entwickelt, daß die Kirche nicht nur eine Gemeinſchaft äußerer Dinge und Gebräuche ſei, wie andere Staaten, ſondern ihrem Weſen nach eine innere Gemeinſchaft im Glauben und heiligen Geiſte, die jedoch auch äußere Zeichen habe, woran man ſie erkennen könne, nämlich die reine Lehre des Evangeliums und eine mit derſelben übereinſtimmende Verwaltung der Sacramente, ſo ſollte er darauf weiter auf organiſche Geſtaltung der Kirche nach dem proteſtantiſchen Prinzipe eingehen. Das thut er aber nicht, ſondern er kommt davon ganz ab, und verirrt ſich zu Begriffen, die eine poſitive Geſtaltung eines proteſtantiſchen Kirchenthums ganz unmöglich zu machen ſcheinen; wie wenn er

agt, die Kirche, welche wirklich das Reich Chriſti ſei, ſei im igentlichen Sinne eine Verſammlung der Heiligen, weil die Gottloſen, als Gefangene des Teufels, von demſelben regiert würden, nicht aber durch den Geiſt Chriſti, und wenn die Kirche, als das eigentliche Reich Chriſti, von dem Reiche des Teufels unterſchieden ſei, ſo könnten nothwendig die Gottloſen, da ſie im Reiche des Teufels ſeien, die Kirche nicht ſein, wenn ſie auch in dieſem Leben, wo das Reich Chriſti noch nicht offenbar ſei, der Kirche beigemiſcht ſeien: die Kirche beſtehe aus den in der ganzen Welt zerſtreuten wahrhaft Gläubigen. Indem Melanchthon einen Unterſchied zwiſchen Gläubigen und Gottloſen in dieſem Erdenleben ſetzt, wie er erſt nach dem jüngſten Gerichte ſtattfinden wird, verſetzt er das proteſtantiſche Kirchenthum ebenſo nach Utopien, wie die Wiedertäufer das ihrige. Rathlos wegen der Bildung einer neuen Kirchenverfaſſung dringt Melanchthon faſt auf Beibehaltung des herkömmlichen Epiſkopats, jedoch unter der Bedingung, daß die Biſchöfe die gereinigte Lehre nicht unterdrücken ſollten. Auch des Papſtes geſchieht Erwähnung; von ihm redet Melanchthon zwar in einem ſtrafenden Tone, jedoch nicht in dem Sinne, daß er das Fortbeſtehen ſeines Stuhles nicht für nöthig für die Kirche achtete. — Ein Sacrament wird für einen Gebrauch erklärt, den Gott geboten, und womit er eine Verheißung der Gnade verbunden hat. Darnach zählt hier Melanchthon drei Sacramente, die Taufe, das Nachtmahl und die Buße. Melanchthon hat nichts dagegen, wenn man zu den drei Beſtandtheilen der Buße, der Reue und dem Glauben, als einen dritten Beſtandtheil würdige Früchte der Buße und Umwandlung des ganzen Lebens zum Beſſern, die in der Confeſſion nur als nothwendige Folge der Buße dargeſtellt waren, hinzufügen will. Der aufgeſtellte Begriff von einem Sacramente erwies ſich jedoch zu unbeſtimmt und weit, ſo daß Melanchthon unter den erforderlichen Beſchränkungen und näheren Erklärungen auch die Prieſterweihe, die Ehe, ſogar die weltliche Obrigkeit, das Gebet, Almoſen, Kreuz für Sacramente erklärte. Das ſind lauter Dinge, welche außer Zweifel ſetzen, daß dieſe Apologie

eben nur einen apologetiſchen, nicht aber einen abſoluten poſitiven kirchlichen Charakter hat. Die weitere Lehrentwickelung abbrechend, da uns dieſe Gegenſtände im Vorigen ſchon vorgekommen ſind, bemerken wir, daß ſich Melanchthon allein auf den Standpunkt des Apologeten ſtellte, indem er ſich an den Kardinal Campegius und den Kaiſer mit der Bitte wandte, daß ſie nicht durch äußere Gewalt, ſondern auf dem Wege gründlicher und unparteiiſcher Unterſuchung die entſtandene Spaltung auszugleichen ſuchen möchten.

Durch den Augsburger Abſchied ward die evangeliſche Kirche als häretiſche Partei von der katholiſchen Kirche ausgeſchieden, und dadurch wurde jene genöthigt, ſich innerlich als ſelbſtändige Kirche zu conſtituiren. Dieſes geſchah durch Einführung einer von der biſchöflichen traditionellen Weihe unabhängigen Berufung ihrer Kirchendiener, wozu ſie ſich als Kirche ein von jeder menſchlichen Autorität unabhängiges urſprüngliches Recht beilegte. Luther begründete dieſes Recht durch ſeine im Jahre 1538 herausgegebene Schrift: Von der Winkelmeſſe und Pfaffenweihe. (Luther's Werke von Walch XIX, 1486 ff.) Die Grundidee dieſer Schrift iſt die nämliche, welche Luther bereits oben den Böhmen über dieſen Gegenſtand entwickelte, nur mit dem Unterſchiede, daß hier in Luther der Gegenſatz zwiſchen dem proteſtantiſchen und katholiſchen Prieſterthume ſich beſtimmter ausſpricht. Indem ſich Luther über den Charakter des katholiſchen Prieſterthums erklärt, ſagt er, das iſt der rechte Gräuel wider die Liebe und ſelige Taufe, daß ſie ſich rühmen, wie ſie mit ihrem Chriſam und Weihe Pfaffen machen in der heiligen Kirche, das iſt einen weit, weit höhern und heiligern Stand, denn die Taufe giebt. Denn ein geweihter und mit Chriſam geſalbter Pfaffe iſt gegen andere getaufte gemeine Chriſten gleichwie der Morgenſtern gegen einen glimmenden Docht, und muß die Taufe, darin wir mit Chriſti eigenem Blute gewaſchen und mit ſeinem heiligen Geiſte geſalbt ſind zum ewigen Leben, gegen den garſtigen Chriſam oder Öl, ſo durch Menſchen ohne Gottes Wort und Befehl aufgekommen iſt, gleiſſen wie Dreck in der Laterne

gegen die Sonne, und werden doch mit ſolchem Chriſam nicht geſalbt zum ewigen Leben, ſondern zur Winkelmeſſe. Hierzu hilft die Platte und ſonderliche Kleidung, der Name Klerikus, als ſeyen ſie allein Chriſti Eigenthum, desgleichen, wie ſie erdichten, der Charakter, das geiſtliche Mahlzeichen in der Seele, ſo kein gemeiner Chriſt haben ſoll, ohne allein ein geweihter Prieſter. Desgleichen das Gepränge, ſo man einen Prieſter hat ſollen degradiren, haben viel Biſchöfe, zuweilen wohl ſieben, dabei ſeyn müſſen, ob er gleich von einem allein geweihet, noch haben ſie ihm den Charakter nicht können nehmen mit ſolcher prächtigen Degradation. — Sie ſchwören wohl einen Eid, es könne niemand ohne ihre Weihe und Chriſam das Sacrament wandeln, oder wie ſie ſagen dirmen, er ſeye wie heilig oder groß er wolle; denn wie ſie rühmen, haben die Engel im Himmel, auch Maria ſelbſt ſolche Gewalt nicht, die ein geweihter Prieſter hat, ja auch kein verſtorbener Apoſtel, Märtyrer, auch die ganze Chriſtenheit, ſo nicht Prieſter ſind, nämlich zu dirmen oder wandeln. — Ein jeglicher Haufe hat ſeinen Winkelbiſchof. Dieſe Biſchöfe predigen nicht, taufen nicht, reichen der Kirche das Sacrament nicht, abſolviren nicht, beten nicht, ſorgen für die Seelen nicht, ordiniren keinen Pfarherrn, noch Prediger; allein weihen ſie ihre Winkelpfaffen. Wenn ſie das gethan haben, ſind ſie darnach eitel weltliche Fürſten und Herrn, heißen ſich gleichwohl Biſchöfe der Kirchen. Darnach haben ſolche Winkelbiſchöfe (ſo man Ordinarios loci nennt) ein jeglicher Theil ſeinen Erzbiſchof über ſich, die Erzbiſchöfe einen Primaten, die Primaten einen Patriarchen, zuletzt oben auf den Papſt. Da ſitzt der Rattenkönig, das iſt die ſchöne Monarchie, oder (wie ſie es gern hören) Hierarchie, die heilige chriſtliche Kirche.

Dagegen ſollſt du deine Taufe wiederum hoch heben und preiſen, denn wo wir nicht vorher ohne Biſchof und Chriſam rechte Pfaffen ſind, ſo wird uns der Biſchof und ſein Chriſam nimmer zu Pfaffen machen. Wiedergeboren durch die heilige Taufe ſind wir erblich zu rechten Pfaffen in der Chriſtenheit geworden, durch Chriſti Blut geheiligt, und durch ſeinen heiligen

Geiſt geweihet. Dieſe unſere erbliche Prieſterſchaft wollen wir ungenommen, ungehindert und unverdunkelt, ſondern hervorgezogen, ausgerufen und gerühmet haben mit allen Ehren, daß ſie leuchten und ſcheinen ſoll wie die liebe Sonne. Darnach nimmt man aus ſolchen gebornen Pfaffen, und beruft oder erwählet ſie zu ſolchen Amtern, die von unſerer Aller wegen ſolch Amt ausrichten ſollen. Wir wollen ſehen, wie wir Pfarrherrn und Prediger kriegen aus der Taufe und Gottes Wort ohne ihr Chriſam, durch unſer Erwählen und Berufen geordinirt und beſtätigt. Ordiniren ſoll heißen und ſeyn, berufen und befehlen das Pfarramt, weſſen Macht hat und haben muß Chriſti Kirche, wo ſie in der Welt iſt, ſowohl als ſie das Wort, Taufe, Sacrament, Geiſt und Glauben haben muß. — Die heilige Kirche lehret alſo, daß weder Prieſter, noch Chriſten ein einiges Sacrament machen, auch die heilige chriſtliche Kirche ſelbſt nicht. Unſer Amt heißt und ſoll ſeyn, nicht machen noch wandeln, ſondern allein reichen oder geben, als ein Pfarrherr oder Prediger macht nicht das Evangelium, und durch ſein Predigen oder Amt wird ſein Wort nicht zum Evangelio, ſonſt müßte es alles Evangelium ſeyn, was er reden könnte, ſondern er reicht allein und giebt durch ſein Predigen das Evangelium, das unſer Herr Chriſtus gemacht, hergebracht und hinter ſich gelaſſen hat. Alſo der Täufer macht keine Taufe, ſondern Chriſtus hat ſie zuvor gemacht, der Täufer reicht und giebt ſie allein. Es heißt nicht darum eine Taufe, daß ich taufe, oder das Werk thue, ſondern darum heißt mein Taufen eine Taufe, daß es Chriſti Wort, Befehl und Einſetzung alſo geordnet hat, daß Waſſer und ſein Wort ſollen eine Taufe ſein. Alſo auch, daß Brod und Wein Chriſti Leib und Blut werde, iſt nicht unſeres Thuns, Sprechens und Werks, vielweniger des Chriſams oder der Weihe Schuld, ſondern es iſt Chriſti Befehl, Ordnung und Einſetzung Schuld. Die Ämter und Sacramente bleiben immerdar in der Kirche, die Perſonen ändern ſich täglich. Man berufe und ſetze nur darein, die ſie können ausrichten, ſo gehen und geſchehen ſie gewiß. Wenn gleich der Teufel Mann und Weib zuſammen bringt, als im Ehebruch und

hurerei geſchieht, dennoch geht Gottes Ordnung vor ſich, und wird eine Frucht oder Kind daraus. Alſo gehts hier mit den Sacramenten auch. Wir thun Waſſer und Wort zuſammen, wie er uns gebeut, aber ſolch unſer Thun machts nicht zur Taufe, ſondern Chriſti Befehl und Ordnung. Wir thun nach ſeinem Gebote Brod und Wein zum Worte Chriſti, aber ſolch unſer Thun wandelts nicht, ſondern Chriſti Wort und Ordnung. Wenn nun hier der Teufel oder ſein Glied die Ordnung Chriſti hielte und darnach thäte, ſo wäre es gleichwol die rechte Taufe und Sacrament. Laß dich auch nicht irren, ob einer ſeye ordentlich berufen, oder habe ſich hinein gekauft oder gedrungen: wie er hinein kommen iſt, über Haupt oder über Fuß, er ſeye Judas oder Sct. Peter, da laß dir nichts an liegen, ſcheide du das Amt von der Perſon und das Heiligthum vom Gräuel. Wohlan es iſt einer Pfarrherr. Wenn er nun predigt den Text des Evangelii rein, ſo ſprich: Das iſt das Heiligthum Chriſti. Predigt er daneben andere Lehre wider das Evangelium, ſo ſprich: Das iſt der Gräuel des Teufels, der das Wort zerſtört. Wenn er die Worte und Weiſe hält, und dich in Chriſti Namen abſolvirt, ſo ſprich, dieſe heilige, tröſtliche Abſolution giebt mir mein Herr Chriſtus ſelbſt durch ſeine Schlüſſel, die er der Kirche gegeben hat. Wo er dir darüber Buße auflegt, als damit du ſollſt für deine Sünde genugthun, ſo denke, ſiehe das iſt der Gräuel, der mir die Abſolution Chriſti zerſtören will, als ſollte mir Chriſtus ſeine Gnade um mein Verdienſt verkaufen. Wenn er die Meſſe hält, ſo merke mit Fleiß dieſen Unterſchied. Sofern er die Ordnung und Einſetzung Chriſti hält, dazu das Sacrament auch Andern reicht und giebt, ſo wiſſe daß da gewiß Chriſti Leib und Blut iſt, um Chriſti Ordnung willen; und nicht um des Pfarrherrns Heiligkeit willen. Sofern er aber die Ordnung und Meinung Chriſti nicht hält, ſondern ändert und verkehrt, iſt nicht noth daß du gläubeſt, es ſeye Chriſti Leib und Blut; ja du ſollſt es nicht glauben.

Im Grunde wird von Luther das proteſtantiſch-evangeliſche Prieſterthum, wie daſſelbe nach dem Worte Gottes zu richten

ſei, wie es in dem allgemeinen Prieſterthume der Chriſten wurzeln, und im Gemeindebewußtſein leben ſolle, richtig aufgefaßt, allein man bemerkt zugleich, daß Luthern in ſeiner dermaligen Stellung das Bewußtſein der Kirche und der daraus entſpringenden Würde des geiſtlichen Standes abhanden gekommen war.

Daneben laſſen wir nicht unerwähnt, daß in einzelnen Momenten die eigentliche und geſchichtliche Beſtimmung des Proteſtantismus als allgemeine deutſche oder auch chriſtliche Angelegenheit hervortrat. Auf einer Zuſammenkunft, welche Landgraf Philipp mit dem baieriſchen Rathe Dr. Leonhard von Eck zu Gießen hielt, ward beſchloſſen, wann der Papſt das Concil noch länger verzögere, den Kaiſer zu erſuchen, daſſelbe aus eigener Macht zu berufen: würde es aber auch der Kaiſer aus dem einen oder dem andern Grunde unterlaſſen, ſo ſolle eine Ständeverſammlung berufen werden, um ſowohl von der Einigkeit in der Religion, als von der Abſtellung anderer Gebrechen zu unterhandeln. Der Kaiſer mußte daher auch in dem Reichsabſchiede zu Regensburg (April 1532) wider Willen verſprechen, wenn das allgemeine Concil nicht binnen ſechs Monaten von dem Papſte ausgeſchrieben, und binnen einem Jahre nicht wirklich gehalten werde, eine Reichsverſammlung zu berufen, wo über die gemeine Nothdurft deutſcher Nation berathſchlagt, und Mittel zu ihrer Abhülfe geſucht werden ſollten. Ihrerſeits beriefen ſich die Proteſtanten beſtändig gegen ein von dem Papſte zu haltendes Concil auf ein deutſches Nationalconcil, oder auf ein freies allgemeines chriſtliches Concil. Leider ſind das nur einzelne Klänge, welche aus der Tiefe des innern Bewußtſeins von der wahren Beſtimmung des Proteſtantismus hervorbrachen, während die Macht der äußern Verhältniſſe den Proteſtantismus zur Parteiſache hindrängte.

Gleich nach dem Augsburger Reichstage wollten ſich die Proteſtirenden (ſchon auf den 13. November 1530) zu Nürnberg verſammlen, um Maßregeln gegen denſelben zu verabreden; da aber die Stadt Nürnberg Aufſchub wünſchte, ſetzte Churfürſt Johann Schmalkalden als den Ort, und den 28. November, dar-

aber den 22. December als den Tag der Zuſammenkunft feſt. i dieſer Zuſammenkunft, zu welcher auch die nach Zwingli hinzenden vier Städte Zutritt erhielten, ward beſchloſſen, ſobald r von ihnen in Sachen des Glaubens, von wann es auch i möge, namentlich von dem kaiſerlichen Fiskal mit Proceſſen, egriffen werde, dem Angegriffenen ſämmtlich gemeinſchaftli- Beiſtand zu leiſten. Bei einer neuen Zuſammenkunft zu hmalkalden wurde am 29. März 1531 der Schmalkaldiſche nd auf ſechs Jahre abgeſchloſſen. (Hortleder, Von den Urſa- des deutſchen Krieges Th. 1. Bd. 8. K. 8.) Theilnehmer Bundes waren Churf. Johann von Sachſen, die Herzöge ilipp, Ernſt und Franz von Braunſchweig-Lüneburg, Landgr. ilipp von Heſſen, Herzog Friedrich von Holſtein, Fürſt Wolf- g von Anhalt, die Grafen Gebhard und Albrecht von Mans- , und die Städte Strasburg, Ulm, Conſtanz, Reutlingen, mmingen, Lindau, Biberach, Isny, Lübeck, Magdeburg und men. Der Bund ward im Jahre 1536 ebenfalls zu Schmal- en auf fernere zehn Jahre erneuert, mit Ausdehnung auf zog Ulrich von Würtemberg, die Herzöge Philipp und Bar- von Pommern, die Fürſten Hans, Georg und Joachim zu halt, und die Städte Augsburg, Kempten, Frankfurt, Ham- g, Braunſchweig, Hanover, Eimbeck, Göttingen, Minden, Gos- . Die Bundesordnung, beſtehend aus 60 Artikeln, beſtimmte Zahl der Stimmen, welche alle Bundesglieder, nach feſtge- ter Ordnung, in der Verſammlung haben ſollten, deren zuſam- dreizehn waren, die regelmäßigen Bundesſteuern und Kriegs- räge, die Zuſammenſetzung eines Kriegsrathes aus dreizehn then und Beſtimmung zweier Bundesoberſten, nämlich des urfürſten Johann Friedrich und des Landgrafen Philipp, und ere Punkte. Später traten an fürſtlichen Perſonen dem Bunde h bei, Herzog Heinrich von Sachſen, Markgraf Johann von andenburg, Pfalzgraf Ottheinrich von der Pfalz-Neuburg d Churfürſt Friedrich von der Pfalz. Die Rechtmäßigkeit ei- ſolchen Vertheidigungsbündniſſes wurde von den Theologen d Juriſten aus einem im vorliegenden Falle erweislichen Miß-

brauche der kaiſerlichen Gewalt deducirt, ſodann auch aus der neuerwachenden Idee eines proteſtantiſchen Staatsrechtes begründet, demzufolge die Staatsgewalt ebenſowohl in den Reichsſtänden, als in der Perſon des Kaiſers ruhe, alſo eine Handlung des Kaiſers aus abſoluter Machtvollkommenheit den Ständen gegenüber nicht rechtskräftig ſei. Man bemerkte, wenn die Fürſten dem Kaiſer gehuldigt, ſo habe auch dieſer dagegen ihnen einen Eid geleiſtet, den er halten müſſe: die Fürſten ſeien die Erbherren, der Kaiſer gewählt, die Stände regierten mit dem Kaiſer, und der Kaiſer ſei kein Monarch. (Bedenken der Juriſten bei Hortleder Th. 2. B. 2. K. 8.) Allein wenn auch damit ein neuer Zuſtand der Dinge in Ausſicht geſtellt wurde, ſo war doch dieſe im Reiche gegen Kaiſer und Reichsgewalt aufgerichtete Bundesmacht, der nicht einmal alle proteſtantiſchen Stände anhingen, ein die Nation zerreißendes Ereigniß.

Der Bund, welcher als Partei daſtand, bewies ſich als ſolche dadurch, daß der Parteigeiſt ſich deſto ſtärker geltend machte, je mehr man auf die Befeſtigung der innern Einheit hinwirkte. Nicht nur geriethen die Städte mit den Fürſten in eine abſtoßende Berührung, ſondern der Zwieſpalt faßte noch mehr Wurzel, als man Einheit der Lehre in dem Bunde haben wollte. Schon bei dem erſten Abſchluſſe des Bundes hatte man als nothwendige Bedingung ſeines Beſtehens den Punkt hervorgehoben, dahin zu wirken, daß man einer einhaltigen und gleichförmigen Kirchenordnung einig werde. Die Schweizer wurden daher von dem Bunde ſchlechterdings ausgeſchloſſen, obſchon ein Antrag ihrer Aufnahme zu Schmalkalden gemacht wurde. Auf einem Convente zu Frankfurt am M. im Julius 1531 hatten die churſächſiſchen Geſandten vor Allem die Inſtruction, die Schweizer nicht in den Bund aufzunehmen, bis ſie ihre Lehre vom Abendmahle geändert hätten. Eine beſondere Urſache hatte es, wenn der Kaiſer im Auguſt dieſes Jahres die Grafen von Naſſau und Nuenar an Sachſen ſandte, um zu fragen, ob man die Zwinglianer in den Bund aufgenommen habe. Sachſen antwortete, daß es weder geſchehen ſei, noch geſchehen ſolle. (Sleidan.

ed. Am Ende P. I. pag. 465.) Jedenfalls hing es mit dieſer Frage zuſammen, ob der Kaiſer den Krieg wieder die Proteſtanten wirklich beginnen werde oder nicht. Indeſſen die Schweiz war einmal von Deutſchland geſchieden, aber hinſichtlich der zu den Schweizern hinneigenden Städte im Bunde war eine Schwierigkeit zu überwinden. Bucer ſetzte ſeine ſchon oben erwähnten Unterhandlungen mit den Wittenbergern ununterbrochen fort, und erklärte im Namen der vier oberländiſchen Städte, daß ſie eine wahrhaftige, obwohl nicht örtliche Gegenwart Chriſti im Sacramente lehrten, womit ſich Luther zufrieden bezeigte (de Wette IV, 216) ſo daß jene Städte Zutritt zum Bunde erhielten. Im September 1534 ſchickte Bucer abermals eine Concordienformel nach Wittenberg, und zugleich trug der Landgraf von Heſſen auf eine Unterredung mit demſelben an. Eine ſolche fand dann wirklich zwiſchen Bucer und Melanchthon zu Kaſſel am 13. December ſtatt, zu welcher Melanchthon von Luther mit der Inſtruction verſehen ward, daß wahrhaftig in und mit dem Brode der Leib Chriſti gegeſſen werde, alſo daß Alles, was das Brod wirke und leide, der wahre Leib Chriſti auch wirke und leide, ſo daß er ausgetheilt, gegeſſen und mit den Zähnen zerbiſſen werde. Bucer erklärte ſich für eine ſacramentliche Vereinigung, alſo daß Brod und Wein Zeichen ſeien (signa exhibitiva), mit welchen, ſo man ſie reiche und empfahe, zugleich der Leib Chriſti gereicht und empfangen werde. Auch verſprach er mit ſeinen Freunden der Augsb. Confeſſion und deren Apologie gemäß lehren zu wollen. (Neudecker 252 ff. Monum. Hass. III. 291 ff.) Mit dieſer Erklärung war Luther zufrieden, Melanchthon aber fing ſeit dieſer Unterredung an, in der Beſtimmung der Art der Gegenwart Chriſti, die zwiſchen Bucer und Luther noch ſtreitig war, ſich auf die Seite des Erſtern zu neigen. Zwiſchen Bucer und den Wittenberger Theologen war nun die Concordie ſo gut als abgeſchloſſen. Unermüdlich thätig war darauf Bucer. Fünf Wochen lang finden wir ihn in Augsburg, dann in Conſtanz, dann im Würtembergiſchen, endlich brachte er es ſo weit, daß faſt alle oberländiſche Städte ſeine vermittelnde For-

mel annahmen. Es ward für das Frühjahr 1536 ein Convent zu Eiſenach feſtgeſetzt, auf welchem die Concordie zum förmlichen Abſchluß gebracht werden ſollte. Damals ging in der Seele Melanchthon's der Gedanke auf, ſtatt des beſchloſſenen Convents lieber eine allgemeine Synode der vornehmſten evangeliſchen Theologen im Beiſein mehrerer Fürſten und Stände zu veranſtalten, damit der ſtreitige Artikel ein und für allemal unterſucht würde, und er ſchrieb deswegen im April zweimal an den Landgrafen; (Corp. Ref. III, 54. 56.) allein er fand damit kein Gehör, weil die Proteſtanten für eine ſolche kirchliche Thätigkeit bereits keinen Sinn mehr hatten, und doch hätte auf dieſem Wege allein einem innern Zwieſpalte vorgebeugt werden können, der die neue Kirche an den Abgrund des Verderbens brachte. Der Convent konnte wegen Unpäßlichkeit Luther's nicht zu Eiſenach, ſondern mußte in Wittenberg gehalten werden. Dahin kamen Capito und Bucer von Strasburg, Frecht von Ulm, Otter von Eßlingen, Wolffhardt und Mäußlin von Augsburg, Schüler von Memmingen, Bernhardi von Frankfurt, Alber und Schrader von Reutlingen, und auch einige thüringiſch-ſächſiſche Theologen. Die Unterhandlungen begannen am 22. Mai, und am 29. Mai wurde eine von Melanchthon aufgeſetzte Concordienformel unterſchrieben, in welcher über das Abendmahl feſtgeſetzt war: Man bekenne, daß in dieſem heiligen Sacramente Zweierlei ſei, ein Himmliſches und ein Irdiſches, nämlich daß mit dem Brode und Weine wahrhaftig und weſentlich zugegen ſei, dargereicht und empfangen werde der Leib und das Blut Chriſti, (cum pane et vino vere, substantialiter adesse, exhiberi et sumi corpus Christi et sanguinem.) Und ob man wohl keine Brodverwandlung, noch räumliche Einſchließung glaube, ſo bekenne man doch, daß um ſacramentlicher Vereinigung willen das Brod der Leib Chriſti ſei. Außerhalb des Gebrauches aber glaube man nicht, wie im Papſtthume gelehrt werde, an eine Gegenwart des Leibes Chriſti. Auch halte man nicht dafür, daß die Kraft des Sacramentes abhänge von der Würdigkeit oder Unwürdigkeit deſſen, der es reiche und empfange, ſondern, ſowie Paulus ſage, daß es auch

die Unwürdigen genießen, ſo glaube man auch, daß der Leib und das Blut Chriſti kraft der Einſetzung den Unwürdigen ebenſo wahrhaftig, als den Würdigen gereicht, und von denſelben genoſſen werde, obwohl es ſolche, wie Paulus ſpreche, zum Gerichte empfingen. (Corp. Ref. III, 75 sqq.) Mit dieſer abſtracten dogmatiſchen Formel meinte man eine kirchliche Vereinigung ins Leben zu rufen! Auf der Verſammlung zu Schmalkalden 1537 ſuchte man dieſelbe zu befeſtigen. Von nun an vertheidigte Melanchthon die ſynekdochiſche Anſicht vom Nachtmahle, daß mit dem dargereichten Brode zugleich gegenwärtig ſei und wahrhaft mitgetheilt werde der Leib Chriſti. (Porrecto pane simul adesse et vere exhiberi corpus Christi.) Melanchthon verſtand die Bedeutung der lutheriſchen Lehre für ein poſitives Kirchenthum ſchwerlich zu würdigen, ſondern er folgte, indem er ſich zur Meinung Bucer's hinneigte, ſeiner ſubjectiven Einſicht. In dieſem Punkte ſpielte Melanchthon jedenfalls eine untergeordnete (blos negirende) Rolle, und entfernte ſich nur in ſofern von Luther, als er ſich einer zum Verdruſſe Luther's eindringenden unkirchlichen Lehre anſchloß. Aber dieſe Disharmonie erhielt dadurch einen ſehr nachtheiligen Charakter, als ſie ſich an eine andere anſchloß, wodurch die poſitive Grundrichtung von Melanchthon von Luther abzugehen anfing, was einen unauflöslichen Zwieſpalt in der evangeliſchen Kirche zu begründen drohte. Wir haben bemerkt, wie Melanchthon in den Viſitationsartikeln Luther's Lehre vom freien Willen von ihrer Schroffheit zurückgerufen und praktiſch geſtaltet habe. Melanchthon ging darauf weiter, erſt in ſeinem Commentare zum Briefe an die Römer. Als im Jahre 1535 die ſogenannte zweite Hauptausgabe ſeiner Dogmatik (unter dem Titel: Loci communes theologici recens collecti et recogniti a Ph. Mel.) erſchien, vertheidigte er offen und entſchieden den Synergismus. Er ſetzte drei Urſachen von der Bekehrung des Menſchen, Gottes Wort oder Verheißung, den heiligen Geiſt und den menſchlichen Willen, welcher nicht ſolle müßig ſein, ſondern der Schwachheit widerſtreben. Der Menſch hat noch eine gewiſſe Freiheit des Willens, und kann ſeine Bekehrung, wenn auch nicht anfan-

gen, doch fördern helfen. Es iſt nothwendig gute Werke zu thun, und zwar darum, weil Gott ſie geboten hat, und ſie aus dem Glauben an die Rechtfertigung durch Chriſtum folgen müſſen. Dabei hielt aber Melanchthon immer die Vorſtellung fern, als ob der Menſch um des neuen Lebens willen, das die Wiedergeburt in ihm wirke, gerechtfertigt und ſelig werde. Vielmehr erklärte er ſich in ſeinen Locis: „Erſtlich muß der Menſch Gott verſöhnet werden, und Vergebung der Sünden erlangen, und angenommen werden von Gott zum ewigen Leben, und das thut Gott ohne Verdienſt, aus lauter Gnade um Chriſti willen. Darnach wenn wir mit Gott verſöhnt ſind, ſollen gute Werke folgen.“ Weil indeſſen gute Werke nothwendig aus dem Glauben und der Rechtfertigung folgen müſſen, ſo ſagte er damals auch, ſie ſeien necessaria ad salutem oder ad vitam aeternam, und bediente ſich ſogar bei einer Erklärung des Evang. Johannes der Worte, ſie wären im articulo justificationis die causa sine qua non. Es war damals in Wittenberg die Sitte, daß ſich die Docenten der theologiſchen wie der philoſophiſchen Facultät von Melanchthon, der damals ſchon das Prädikat eines Lehrers von Deutſchland trug, das Thema zu ihren Vorleſungen vorſchreiben ließen. Dr. Caspar Cruciger wollte das Evangelium des Johannes auslegen und erhielt von Melanchthon als Thema dieſer Vorleſungen: Tantum Christus est causa, propter quam justificamur, interim tamen verum est, hominem agere aliquid, oportere nos habere contritionem et debere verbo erigere conscientiam, ut fidem concipiamus. Ita nostra contritio et noster conatus sunt causae justificationis, sine quibus non. (Corp. Ref. III, 350.) Ein Prediger aus Niemegk, Conrad Cordatus, war während dieſer Vorleſungen in Wittenberg, hospitirte in denſelben, fing an über Verderbniß der reinen Lehre zu eifern, und Melanchthon bei Luthern zu verklagen. Als nun Luther ſich dadurch bewogen fand, den Satz, die bona opera ſeien im articulo justificationis eine causa sine qua non, in einer öffentlichen Disputation zu verwerfen, ſo entſchuldigte ſich Melanchthon in einem Schreiben unter dem 1. November 1536 an Luther, Bugenhagen, Jonas und

Cruciger, daß er es für ſeine Schuldigkeit halte, die guten Werke mit dem rechten Lobe zu erheben, keineswegs aber mit dem falſchen, als ob dieſelben ein Preis und Verdienſt des ewigen Lebens ſein ſollten. Das habe er mit jener Formel ſagen wollen. (Corp. Ref. III, 180.) Damit war die Sache noch nicht abgethan. Zwiſchen Luther und Melanchthon wurde in dem Hauſe Bugenhagen's eine ſcharfe Unterredung über die Rechtfertigung gehalten. (Pezel I, 239.) Nach einem Protokolle, das ſich zuerſt vollſtändig aus dem Weimariſchen Archive in Cyprian's Hiſtorie der A. C. S. 162 ff. abgedruckt findet, ließ der Hof am Sonnabend nach Cantate (5. Mai) 1537 durch den Kanzler Brück insgeheim eine Fürhaltung an Luther und Bugenhagen ergehen, wie es um Melanchthon's Lehre ſtehe, ob derſelbe wirklich in Irrthümer verfallen ſei, in welchem Falle man denſelben lieber von der Univerſität entlaſſen wolle. Wie es mit der Ächtheit deſſelben ſtehen möge, (Strobel, Apologie S. 143 hat ſie bezweifelt, Bretſchneider C. R. III, 365. vertheidigt) Melanchthon hat davon weder etwas erfahren, noch iſt eine Antwort Luther's und Bugenhagen's darauf irgend bekannt. Luther begnügte ſich bei einer Doctorpromotion am 4. Junius 1537 den Satz, gute Werke ſeien nothwendig zur Seligkeit, öffentlich zu mißbilligen. Melanchthon dagegen drückte ſich vorſichtiger aus, damit durch die von ihm gebrauchte Formel nicht eine Verdienſtlichkeit der guten Werke vertheidigt werde. Daher ſchrieb er ſchon 1538 in ſeinen Locis nicht mehr: Opera ita necessaria sunt ad vitam aeternam, quia sequi reconcillationen necessario debent, ſondern: Haec nova spiritualitas ita necessaria est ad vitam aeternam, ut reconciliationem necessario sequi debeat. Späterhin ließ er den Ausdruck nothwendig zur Seligkeit ganz weg.

Dagegen lenkte auch Luther ſeinerſeits in der Rechtfertigungslehre ein, ſobald man anfing, ſie zum Nachtheile des ſittlichen Wandels zur einſeitigen Parteianſicht zu machen, und ging ganz zu dem vernünftigen Lehrtropus über, den früher Melanchthon in den Viſitationsartikeln aufgeſtellt hatte, woraus hervorgeht, daß die Reformatoren ſelbſt ohne Schuld ſind, wenn ſpäter die

evangeliſche Kirche in der Rechtfertigungslehre zerfiel, wovon nur an dem einmal in ihr gewurzelten Parteigeiſte überhaupt die Schuld liegen kann. Derſelbe Mann, der früher gegen Melanchthon aufgetreten, war es auch, der jetzt ſeinem Lehrtropus mit doppelter Schärfe entgegentrat, dergeſtalt, daß er die evangeliſche Kirche in den Irrthum des Antinomismus zu ſtürzen drohte. Agricola war mit dem Grafen Albrecht von Mansfeld zerfallen, verließ Eisleben, und kam im Jahre 1536 nach Wittenberg, wo er Erlaubniß zu Vorleſungen und Predigen erhielt. Bei Luther ſtand er damals in beſonderer Gunſt. Allein Agricola fing bald an, hauptſächlich im Gegenſatze gegen Melanchthon, gegen welchen er (aus vielfachen Gründen ſ. Bretſchneider, Beiträge zur Reformationsgeſchichte aus ungedruckten Briefen des 16. Jahrh. Theol. Studien und Kritiken von Ullmann und Umbreit 1829. 2. Bd. 4. H.) einen unverſöhnlichen Haß in ſeiner Seele trug, die Lehre von der Alleingültigkeit des Glaubens dadurch auf die Spitze zu treiben, daß er das Geſetz, dem Evangelium gegenüber, welches den Glauben predige, geringſchätzte, und im Beſondern lehrte, die Buße müſſe nicht aus dem Geſetze, oder dem decalogus, ſondern aus dem Leiden und Sterben des Sohnes Gottes durch das Evangelium gelehrt werden. In Theſen, die ohne ſeinem Namen erſchienen, behauptete er: Die Buße ſoll nicht aus den zehn Geboten, ſondern aus dem Evangelium gelehrt werden, und das Geſetz ſoll weder zum Anfange, Mittel noch Ende der Gerechtigkeit der Menſchen gelehrt werden. Wenn du mitten in den Sünden ſteckſt aufs Höchſte und glaubſt, ſo biſt du mitten in der Seligkeit. Die zehn Gebote gehören aufs Rathhaus, nicht auf die Kanzel. Alle die mit Moſeh umgehen, müſſen zum Teufel fahren. (Flacius, Widerlegung der Adiaph. C. 4.) Luther, durch die Erfahrung belehrt, wie leicht die Lehre vom allein rechtfertigenden Glauben dem Leichtſinne und Unverſtande zur Mißdeutung und Beſtärkung im leichtfertigen Wandel Veranlaſſung geben könne, ſah grade in der Richtung des Agricola dieſe Mißdeutung ſeiner Lehre, und trat daher derſelben nachdrücklich entgegen, indem er im Jahre

1538 fünf Disputationen, und eine ſechſte 1540 gegen jene Theſen erließ, worin er, ohne ihn mit Namen zu nennen, ſeine irrige und ſchädliche Lehre bekämpfte und den Werth des Geſetzes behauptete, als deſſen Amt ſei, den Zorn Gottes zu offenbaren, oder die Menſchen zur Erkenntniß der Sünde und zur Buße zu bringen. Gotteslästerlich ſei es zu lehren, das Geſetz Gottes ſei ſchlechterdings aus der Kirche wegzunehmen, denn der heilige Geiſt wirke auch durch das Geſetz. Über die Antinomer oder Geſetzſtürmer ſpricht er ſich ſehr ſtark aus: „Durch dieſe ſeine Werkzeuge lehret der Satan allein mit bloßen Worten von der Sünde, Buße und Chriſto, mit der That aber nimmt er, ja reißt er hinweg Chriſtum, Buße, Sünde und die ganze Schrift, dazu auch der Schrift Meiſter, Gott ſelbſt, und gedenkt anzurichten und aufzubringen die allerſchädlichſte Sicherheit, Verachtung Gottes, ungeſtraften Muthwillen und ewige Unbußfertigkeit, mehr denn Epikurus ſelbſt. In der vierten Disputation ſchildert er die Lehren der Geſetzſtürmer als noch ſchädlicher, denn die der Papiſten. (Opp. lat. Witeb. I, 399.) Über das Verhältniß Luther's zu Melanchthon in damaliger Zeit möge ſich letzterer in ſeinen Briefen ausſprechen. Am 11. October ſchrieb derſelbe an Camerarius: Mitto eruditam concionem *καὶ διδασκαλικὴν* Lutheri, quam eo habuit, ut refutaret *τὰς κενοφωνίας cujusdam* (Agricolae), qui negat in Ecclesia decalogum docendum esse. Ego plecterer, si hanc concionem scripsissem. Und den 12. October an Veit Dietrich: Mitto concionem Lutheri de Lege propterea, ut videas, eum *καὶ περὶ νόμου καὶ περὶ ὑπακοῆς* illa diserte dicere, quae ego defendi, et propter quae plagas accepi ab indoctis.

Aber ſchlimmer ſtand es um die Angelegenheit mit dem Nachtmahle. Melanchthon's Neigung zur Bucer'ſchen Lehre, welche jetzt anfing durch den berühmten Genfer Reformator Johann Calvin ſich allgemeiner zu verbreiten, ward von Luther mit Kummer bemerkt, und auch bei dem churfürſtlichen Hofe ſehr ungern geſehen. Als der Churfürſt im October 1537 in Wittenberg war, ließ er durch den Kanzler Brück insgeheim mit

Luthern über die Sache verhandeln, und der Bericht über die ſtattgefundene Unterredung lautete dahin, Dr. Martinus hätte wohl allerlei Vorſorge, und könnte nicht wiſſen, wie Philippus am Sacrament daran wäre. Denn er nennte es nicht anders, hielte es auch für eine ſchlechte Ceremonie, hätte ihn auch lange Zeit nicht ſehen das heilige Abendmahl empfahen. Er hätte auch Argumente gebraucht nach der Zeit, als er zu Kaſſel geweſen, daraus er vernommen, wie er faſt Zwingliſcher Meinung wäre. (Corp. Ref. III, 427.) Auf dieſen Bericht hin ſollte dem Melanchthon ein Tag zur Verantwortung geſetzt werden, aber eine Krankheit Luther's kam dazwiſchen, und man ließ die Sache ruhen. Schlimmer wurde es, als Melanchthon ſich erlaubte auf eigene Hand den zehnten Artikel der Confeſſion nach der Bucer-Calviniſchen Anſicht umzugeſtalten. Melanchthon nämlich erlaubte ſich von Anfang an, bei den wiederholten Ausgaben der Confeſſion Änderungen zu machen, wobei er zuerſt nur die Abſicht hatte, an manchen Stellen den Sinn beſtimmter wiederzugeben, weshalb ſolche um ſo weniger Aufſehen erregten, je weniger man zuerſt die Confeſſion als ein eigentliches Glaubensbekenntniß anſah. Sobald aber der letztere Standpunkt einzutreten anfing, und Melanchthon in ſeinen Änderungen weiter ging, fing nicht nur Luther an, Melanchthon davon abzurathen, (Philippe, Philippe, ſoll er geſagt haben, Ihr thut nicht recht, daß Ihr Augustanam Confessionem ſo oft ändert, denn es iſt nicht Euer, ſondern der Kirchen Buch) ſondern der churfürſtliche Hof bezeigte auch über ſolche Änderungen ſein Mißfallen. Nun nahm aber Melanchthon in den Jahren 1540 und 1542 mit der Confeſſion ſolche Änderungen vor, daß ſie faſt wie eine neue Schrift ausſah. (Confessio variata. Libri symb. eccl. evang. ed. Hase. Vol. I. prolegg. XV sqq.) Wenn nun ſchon die Änderungen nur am lateiniſchen Exemplare vorgenommen waren, und der Standpunkt feſtgehalten wurde, daß die Variata nur eine nähere Auslegung der dem Kaiſer übergebenen Confeſſion ſein ſollte, ſo war doch eine eigentliche Abweichung derſelben von der Lehre unverkennbar. Die Änderungen zu Gunſten des Synergismus

Art. VI: cum fide reconciliamur *necessario* sequi debet justitia bonorum operum. Art. XVIII: spiritum sanctum concipimus, cum verbo dei *assentimur*. Art. XX: opera amplissimis laudibus ornanda sunt, quod sunt *necessaria*, *quod sunt cultus dei et sacrificia spiritualia, et merentur praemia.* — Spiritus sanctus animos eorum, qui agunt poenitentiam et evangelio assentiuntur, adjuvat et gubernat. — Debet ad dona spiritus accedere exercitatio nostra, quae et conservat ea, et meretur incrementum, juxta illud: Habenti dabitur. Et Augustinus praeclare dixit: Dilectio meretur incrementum dilectionis, cum videlicet exercetur. Habent enim bona opera praemia cum in hac vita, tum post hanc vitam in vita aeterna — alle dieſe Punkte, ſowie daß die Prädeſtination gradezu verworfen wird, würden Luthern, der von der letztern ebenfalls immer mehr abkam, grade nicht in Zorn geſetzt haben, weil den guten Werken jede rechtfertigende Kraft ſchlechterdings abgeſprochen wurde. Anders aber verhielt es ſich mit der Änderung in der Lehre vom Nachtmahle, wo Melanchthon den zehnten Artikel: De coena Domini docent, quod corpus et sanguis Christi vere adsint et *distribuantur* vescentibus in coena Domini, et improbant secus docentes, dahin abgeändert hatte: De coena Domini docent, quod cum pane et vino vere *exhibeantur* corpus et sanguis Christi vescentibus in coena Domini. Bei dieſer Änderung hatte Melanchthon die doppelte Abſicht, theils um die oberländiſchen Städte näher mit dem Schmalkaldiſchen Bunde zu befreunden, theils um die Glieder dieſes Bundes ſchroffer von den Katholiken zu trennen. Überhaupt aber ward Melanchthon durch ſein näheres Verhältniß zu Calvin, welcher die vermittelnde Nachtmahlslehre wiſſenſchaftlich entwickelte, geleitet. Aus Calvin's eigener Erklärung aber (Institut. relig. Christ. Basil. 1536. p. 238: Dicimus vere et efficaciter corpus et sanguinem exhiberi, non autem naturaliter, quo significamus, non substantiam corporis dari, sed omnia, quae in suo corpore nobis beneficia praestitit. — Cogitemus spirituale esse sacramentum, quo Dominus non ventres, sed animos pascere voluit.)

leuchtete klar hervor, daß er die wesentliche Gegenwart des Leibes und Blutes Christi, als die Bedeutung des Sacraments für die überirdische Leiblichkeit der Gläubigen, leugnete. Aber an diesem Stücke hielt Luther unwandelbar fest. Im Sommer 1544 bekam Luther die von Bucer und Melanchthon ausgearbeitete Kölner Reformation zur Begutachtung zugeschickt, und hier gerieth er über den Artikel vom Abendmahle, den Bucer zwar ausgearbeitet, aber Melanchthon doch gebilligt hatte, in den höchsten Unwillen. Er treibt lang viel Geschwätz, urtheilte er, vom Nutzen, Frucht und Ehre des Sacraments, aber von der Substanz mummelt er, daß man nicht soll vernehmen, was er davon halte in aller Maße, wie die Schwärmer thun. Ende Septembers erschien sein Kurzes Bekenntniß vom heiligen Sacramente (Werke Jen. Ausg. VIII, 174.), worin zwar Melanchthon nicht genannt war, auch hat Luther durchaus keinen Schritt wider Melanchthon gethan, dies ließ seine tiefe Liebe zu ihm nicht zu, aber die Disharmonie blieb unausgeglichen. Doch blieben, der Disharmonie in der Lehre ungeachtet, die Herzen beider Reformatoren verbunden. In einem Testamente, welches Melanchthon 1540 aufsetzte, (Pezel, Conss. I, 392) dankt er Luthern, daß er ihn das Evangelium kennen gelehrt, ihn mit seinem Wohlwollen beglückt habe, und befiehlt den Seinigen, denselben als Vater zu ehren.

Der Kampf, welchen der schmalkaldische Bund zu bestehen hatte, war nicht ein Kampf des Schwertes, sondern des Rechtes. Zu einem Kriege hatte der Kaiser wegen seiner übrigen Feinde weder Zeit noch Mittel, und die katholischen Stände fürchteten sich, ihren Unterthanen die Waffen in die Hand zu geben. Das Reichskammergericht, dieses große Reichsinstitut zur Erhaltung nationaler Einheit, den kaiserlichen Gerichtszwang ausübend, und doch vorzugsweise ständischer Natur, wurde zu dem Bollwerke wider den Protestantismus zugerichtet. Noch in Augsburg ward es erweitert, durch eine Visitation ward es von jeder Hinneigung zu den neuen Meinungen gereinigt, und darauf auf das Ernstlichste angewiesen, den Augsburger Reichsabschied be-

ſonders in dem Artikel über den Glauben zu beobachten. Gegen die Proceduren dieſes Gerichts hatte der Schmalkaldiſche Bund die evangeliſche Partei ſicher zu ſtellen. Dieſer Kampf war nothwendigerweiſe ein Kampf wider die innere Einheit des Reiches, und konnte nur ein Ende gewinnen, entweder durch Begründung einer neuen Reichsverfaſſung, oder durch den Untergang der proteſtantiſchen Partei, oder endlich, denn auch dazu eröffnete ſich die furchtbare Möglichkeit, durch den Ruin der Nation. Als das Reichskammergericht ſeine Proceduren begann, ſo faßten auch die Schmalkaldiſchen Bundesgenoſſen Beſchlüſſe wegen Recuſation deſſelben, indem ſie zunächſt auf einer Verſammlung zu Frankfurt a. M. am 5. Junius 1531 Procuratoren ernannten, um alle Sachen, den Glauben und die Religion betreffend, welche der Fiskal wider Einen von den Verbündeten vorbringen dürfte, in ihrer aller Namen zu vertreten und ausführen zu helfen. Der Kaiſer durfte wegen Nothwendigkeit der Türkenhülfe, da der Sultan Suleiman mit furchtbarer Heeresmacht gegen Ungarn, Öſtreich aufzubrechen drohte, die Proteſtanten nicht beleidigen, und erließ am 8. Julius 1531 einen Inhibitionsbefehl an den Reichsfiskal, nach dem Augsburger Reichsſchluſſe des Artikels der Religion halber bis zum nächſten Reichstage nicht zu procediren. Da das Kammergericht dieſen Befehl als dem Kaiſer abgenöthigt anſah, und ſich nicht daran band, traten Churmainz und Churpfalz als Vermittler auf, und brachten es nach langen und ſchwierigen Verhandlungen zu einem Vergleiche, der am 23. Julius zu Nürnberg abgeſchloſſen wurde, und der Nürnberger Religionsfriede heißt. (Hortleder I, 1, 10. Luther's Werke von Walch XVI, 2210.) Dieſer ſogenannte Friede beſtand blos in der allgemeinen Feſtſtellung des Friedensſtandes; über den Stillſtand der Prozeſſe aber am Kammergerichte ertheilte der Kaiſer den Proteſtanten eine abgeſonderte Verſicherung, „daß Ihre Maj. alle Rechtfertigungen in Sachen den Glauben belangend, ſo durch Ihrer Maj. Fiskal und Andere wider den Churfürſten zu Sachſen und ſeine Zugewandten angefangen worden, oder noch angefangen werden

möchten, einſtellen wolle bis zu nächſtkünftigem Concilio: oder ſo das Concilium nicht gehalten, durch die Stände in andere Wege darein geſehen werden ſolle.“ Der Friede wurde am 2. Auguſt vom Kaiſer zu Regensburg beſtätigt, und am 3. Auguſt ins Reich verkündet. Der Friedensſtand erſtreckte ſich nur über die Glieder des ſchmalkaldiſchen Bundes, nicht über die Evangeliſchen in Deutſchland überhaupt, und zwar auch nur über die damaligen Glieder des Bundes, welcher Beſchränkung ſich die heſſiſchen Theologen Kraft, Schnepf, Lening, und auf ihren Rath der Landgraf, nachdrücklich widerſetzten. Der Superintendent des Herzogs von Lüneburg, Urbanus Rhegius, erklärte, die alten Chriſten würden eher den Tod als einen ſolchen Vergleich gewählt haben. Luther erblickte in dem Frieden einen Beweis kaiſerlicher Gnade, wie man ihn nicht größer verlangen könne, und ſagte dazu, wir ſuchen einen zeitlichen Frieden für uns, und es iſt ein jeder Chriſt ſchuldig, das Evangelium auf eigene Gefahr zu glauben und zu bekennen. (de Wette IV, 372. 382.) Wir finden hier den Luther ganz als Parteimann reden, das kirchliche Bewußtſein hat ihn verlaſſen. Ferner war der Ausdruck in der kaiſerlichen Verſicherung in Sachen den Glauben belangend unbeſtimmt, und konnte leicht zum Nachtheile des Friedens interpretirt werden, weshalb der Landgraf von Heſſen mit Recht dafür geſetzt haben wollte, in Sachen, den Glauben und Religion, und was daraus fließt und dem anhängt belangend, mit allen gerichtlichen Proceſſen, Execution und Handlungen, welche von dem kaiſerlichen Fiskal oder auf jemandes Anhalten vorgenommen ſeien oder werden möchten. Bald nach dem Abſchluſſe des Friedens, am 16. Auguſt, ſtarb Churfürſt Johann der Beſtändige, und ihm folgte ſein Sohn Johann Friedrich. Was die Sache der Reformation an dieſem Fürſten verloren, fühlte Luther tief; er weinte bei ſeiner Leichenrede wie ein Kind.

Am 21. October 1532 erließen die Schmalkaldener Bundesgenoſſen eine Vorſtellung an das Kammergericht, mit Beziehung

auf den Nürnberger Religionsfrieden, in den Proceſſen wider Strasburg und Ulm ſtillzuſtehen. Unter dem 6. November 1532 erfolgte ein Kaiſerliches Reſcript an das Kammergericht, „wo rechtliche Spänne, Irrung und Sachen, die Religion belangend, vor dem Kammergerichte in Rechten ſchwebend wären, oder künftig vorkommen würden, ſeye aus trefflichen großen Urſachen Ihrer Majeſtät ernſtlicher Befehl, daß ſolche Sachen, die Religion belangend, bis auf weitern Befehl ſuspendirt ſeyn ſollten.“ Wie es mit dieſem Reſcripte gemeint war, ging hervor, als das Kammergericht den Kaiſer um eine authentiſche Erklärung der Nürnberger Friedensurkunde erſuchte, ob ſich der Ausdruck Sachen den Glauben belangend auch auf Kirchengüter erſtrecke, indem die eine Partei Sachen der Art für Sachen den Glauben (im weitern Sinne) belangend erkläre, worüber dem Kammergerichte keine Gewalt zuſtehe, der andere Theil aber ſolche Sachen als ein Spolium und gewaltige Entſetzung gegen den Landfrieden betrachte. Die kaiſerliche Erklärung s. dat. Bologna den 26. Januar 1533 lautete: Religions- und Glaubensſachen ſeien — Religions- und Glaubensſachen. (Staatsarchiv des Kaiſerl. Kammergerichts B. V. Beilage XLVI.) Man ließ alſo den zweideutigen Ausdruck abſichtlich unerklärt. Dagegen erließen die proteſtirenden Churfürſten und Stände Montags nach Lätare 1533 eine Vorſtellung an das Kammergericht, daß in dem Frieden nicht ſowohl der Glaube und die Religion in Anſtand geſtellt ſeien, als Perſonen, Güter, Rent und Zins, ſo des Glaubens und der Religion Artikel berührten und dazu gehörten. Denn wo nur der Glaube und die Religion darunter begriffen, ſo könnte das Kammergericht ohnedies gar nicht Richter ſein, folglich betreffe ſolcher Friede auch die Perſonen, Güter und zugehörigen Sachen, ſo von Religionsſachen herflöſſen. Allein das Kammergericht wollte von dieſer Seite keine Auslegung annehmen, (obſchon die Proteſtirenden die Präſumtion der richtigen Auslegung offenbar für ſich hatten) und die Proceſſe wurden in allen möglichen Formen angeſtellt. Im November 1533 ſchloſſen die norddeutſchen altgläubigen Fürſten, Cardinal Albrecht, Chur-

fürſt Joachim I. von Brandenburg und die Herzöge Erich von Calenberg, Heinrich von Wolfenbüttel, Georg von Sachſen einen Bund zu Halle, worin ſie ſich verpflichteten, bei dem alten Glauben und den gemeinen chriſtlichen Ordnungen zu bleiben. Die mit Namen im Nürnberger Frieden ausgedrückt ſeien, wollten ſie nicht überziehen, einander aber zur Gegenwehr beiſtehen, wenn Einem aus ihnen etwas Beſchwerliches oder Thätliches widerführe. Unmittelbar darauf trug Herzog Erich bei dem Kammergerichte auf eine Achtserklärung gegen Hanover an, das eben damals der neuen Lehre Raum gab. Die Schmalkaldener Bundesgenoſſen erließen eine Geſandtſchaft an das Kammergericht, mündliche und gütliche Vorſtellung zu thun, vermöge Nürnbergiſchen Friedens und kaiſerlicher Verordnung in Religionsſachen ſtill zu ſtehen. Worauf die allgemeine Antwort ertheilt wurde, daß man ſich in Rückſicht Kaiſerl. Maj. Befehls aller Billigkeit nach zu verhalten wiſſen werde. Da man aber desungeachtet mit verſchiedenen dergleichen Streitſachen fortfuhr, ſo ſchritten endlich die proteſtirenden Stände zu einer völligen Recuſation des Kammergerichts, welche am 30. Januar 1534 auf ſolenne Weiſe erfolgte. (Staatsarchiv des kaiſerl. Kammergerichts V, 107.) Hiermit war der erſte Schritt zu einer factiſchen Auflöſung des deutſchen Reiches geſchehen.

In dieſelbe Zeit fällt der Kampf der deutſchen Reichsfürſten mit dem öſtreichiſchen Hauſe, welcher durch die Austreibung des Herzogs von Würtemberg, durch Losreißung des Herzogthums vom deutſchen Reichsverbande und Verwandlung deſſelben in ein erbliches Eigenthum des öſtreichiſchen Hauſes veranlaßt wurde. Herzog Ulrich nahm die freie Reichsſtadt Reutlingen, Mitglied des ſchwäbiſchen Bundes, in Beſitz, und verwandelte ſie in eine Würtembergiſche Landſtadt. Dieſen Schritt erklärte der ſchwäbiſche Bund für einen Landfriedensbruch. Herzog Ulrich hatte ferner durch meuchleriſche Entleibung des fränkiſchen Ritters Hans von Hutten, weil ihm derſelbe keinen unerlaubten Umgang mit ſeiner Gemahlin geſtatten wollte, die Ritterſchaft beleidigt, und in Folge dieſer That, weshalb ihn ſeine Gemah-

lin, Sabina, eine baieriſche Prinzeſſin, verließ, ſich auch die Herzöge von Baiern zu Feinden gemacht. Von dem berühmten Ulrich von Hutten, dem Bruder des Ermordeten, erſchienen vier lateiniſche Reden wider Ulrich den Tyrannen, außer einer Reihe anderer Invectiven wider denſelben. (Opera Hutteni ed. Münch. Vol. II. III.) Unter der Anführung des Herzogs Wilhelm von Baiern, des Bundes oberſten Hauptmannes, ward durch das bündiſche Heer Würtemberg unter geringem Widerſtande der Bürger und Bauern, die mit der Regierung des Herzogs ſeit der Unterdrückung des unter dem Namen des „Armen Konrad" bekannten Aufſtandes wenig zufrieden waren, erobert, und der Herzog mußte ſein Land mit dem Rücken anſehen. Auf einem Bundestage zu Augsburg am 30. November 1519 ward Würtemberg aus guten redlichen und beweglichen Urſachen, nach langer Handlung Römiſcher und Hiſpaniſcher Königlicher Majeſtät zugeſtellt. Der Bund ſtellt das eroberte Land dem Kaiſer, als Erzherzog von Öſtreich, und ſeinen Erben mit dem Titel, auch der Gerechtigkeit, wie ſie es erobert und inne haben, zu, daſſelbe anzuhaben, zu beſitzen und zu gebrauchen und damit nach Willen zu handeln, wie die Bundesſtände es vor dieſer Zuſtellung hätten thun mögen. Der Kaiſer nahm darauf die Sache an ſich, lud den Herzog, wenn er das Recht ſuchen wollte, binnen einer feſtgeſetzten Friſt vor ſich, und erklärte ihn, da er ſich nicht ſtellte, ſondern vielmehr Hülfe bei den Schweizern zur Wiedereroberung ſeines Landes ſuchte, ungeachtet der Fürſprache der Churfürſten und Fürſten des deutſchen Reichs bei der Krönung des Kaiſers zu Aachen, in die Acht am 3. Junius 1521. (Sattler II. Beil. 77.) Eine landſchaftliche Botſchaft erſchien vor dem Kaiſer, nannte ihn in lateiniſcher Rede, weil ſich, wie der neueſte Würtembergiſche Biograph von Herzog Ulrich, Heyd, Bd. 2. S. 69. ſagt, die Mutterſprache gegen die ausſchweifende Kriecherei geſträubt haben würde) Würtembergs Retter, und erklärte, daß ſich ihm zum Danke durch ſie ihr Vaterland mit Leib und Seele darbiete, und ihn erſuche es auf ewig mit dem rühmwürdigen Hauſe Öſtreich zu vereinigen. Sofort wurde derſelben die erbe-

tene ſchriftliche Urkunde dahin ausgeſtellt, daß des Kaiſers redlicher Wille und Meinung ſei, das Fürſtenthum für ſich und das Haus Öſtreich erblich zu behalten, und er habe auch davon ſeine Ratification und Beſtätigung den Bündiſchen zugeſchickt. Er werde den Bund erſtrecken und Würtemberg darein aufnehmen, und endlich das Land, wenn es ihm treu bleibe, nach ſeinem Vermögen ſchützen und ſchirmen. (Sattler II. S. 172.) Nach einer Vermögenstheilung, welche der Kaiſer mit ſeinem Bruder Ferdinand vornahm, ſollten demſelben die deutſchen Lande aus der Erbſchaft Maximilians eigenthümlich und mit Vererbung auf ſeine Nachkommen zuſtehen, Würtemberg aber zur völligen Ergänzung ſeiner Erbportion ihm ſo zugehören, wie er, der Kaiſer, es vom ſchwäbiſchen Bunde erworben habe. Der flüchtige Herzog Ulrich fand in der ihm ergebenen Grafſchaft Mömpelgard (Montbeillard) einen Zufluchtsort. In Mömpelgard predigte Farel die gereinigte Lehre, und auch Herzog Ulrich faßte eine Neigung zu derſelben. Der Ritter Hartmuth von Kronberg ſoll ſie ihm beigebracht haben. Die Unterſtützung, welche Herzog Ulrich von Frankreich genoß, ſetzte ihn in den Stand, das Schloß Hohentwiel zu erwerben, einen Stützpunkt ſeiner Unternehmung zur Wiedereroberung ſeines Landes ſeit dem Jahre 1524. Zuerſt ſuchte er Verbindung mit den proteſtantiſchen Kantonen der Schweiz anzuknüpfen, aber er fand hier keine bereitwilligen Arme zur Vertheidigung der fürſtlichen Gewalt. Noch unglücklicher war ſeine Verbindung mit den aufrühreriſchen oberſchwäbiſchen Bauern, weil ſie nicht nur ſeinen Zweck nicht förderte, ſondern auch ſeinen wahren Bundesgenoſſen, die Neigung ſeiner Unterthanen zur Reformation, in ein zweideutiges Licht ſtellte. In Folge des Edicts von Worms verbot ein beſonderer Erzherzoglicher Befehl vom 26. November 1522 das Kaufen, Verkaufen, Drucken und Nachdrucken, Leſen, Abſchreiben und Beſitzen der Schriften Luther's und ſeiner Anhänger, ſowie auch die ſektireriſchen Meinungen ſelbſt, ihr Predigen und Verbreiten, bei Gefängnißſtrafe und Verluſt des Vermögens. „Seit dreihundert Jahren, ſchreibt der Würtembergiſche Statthalter, Wilhelm Truchſeß, an den öſtrei-

ıiſchen Generalſchatzmeiſter, s. d. 26. Sept. 1523, ſei kein ſol-
ıer Ungehorſam unter den Unterthanen geweſen, und derſelbe
ıtſpringe allein aus der verfluchten lutheriſchen Secte.“ Der
:rzherzog theilte ſeiner Regierung zu Stuttgart den Vertrag zu
legensburg (6. Juli 1524) zur Befolgung in Würtemberg mit.
lachdem der Bauernaufruhr durch den ſchwäbiſchen Bund unter-
rückt worden war, erging auch in Würtemberg nicht nur gegen
ie Bauernaufrührer, ſondern auch gegen die Anhänger der ge-
:inigten Lehre eine heftige Verfolgung. Im Auguſt 1527 ſchar-
s Edict wider die Lutheriſchen, Zwinglianer, Wiedertäufer.
)es Reiches Profos, Aichelin, der in dieſer Gegend das Hen-
:rshandwerk übte, griff ſoviel er konnte evangeliſche Prediger.
m April 1529 ſchloß König Ferdinand ein Bündniß mit den
ıtholiſchen Kantonen der Schweiz. Die theologiſche Facultät
ı Tübingen beſchäftigte die Druckerpreſſe mit Schriften gegen
uther, und ließ auch auf das Volk berechnete Bücher in deut-
her Sprache ausgehen, z. B. eine Erklärung der ſonntäglichen
vangelien (1531), eine Überſetzung des Neuen Teſtaments (1532).
ergleichshandlungen mit Ferdinand führten zu keinem Ziele.
)a wandte ſich H. Ulrich an die Fürſten. An den Reichs-
ıg zu Speyer 1526 richtete er eine Schrift, der Kaiſer habe
n ſeiner Wahlkapitulation beſchworen, Jedem ſein Recht ange-
:eihen zu laſſen, aber gegen ihn den Eid nicht gehalten, derſelbe
:i als römiſcher Kaiſer verbunden das Reich zu mehren, aber er
abe es durch Einverleibung Würtembergs in ſeine Erbländer
ermindert; der ganz Rechtszuſtand des Reiches komme in Ver-
ıf und Gefahr. „Sollte,“ ſchließt er, „ſolch unerhört Unrecht
nd Gewalt, ſo mit uns gebraucht, nicht abgeſtellt werden, ſon-
ern Fürgang haben, was mit der Zeit andern Fürſten und
)erren auch möchte begegnen; denn welcher wollte doch zuletzt
or ſolchen geſchwinden ungetreuen der Widerwärtigen und Ab-
)olden Praktiken ſicher ſein, daß man ihn, wie leicht er ſich ge-
gen ſeiner Nachbaren einen verundiente, nicht auch um Land,
Leute, Ehre, Leib und Gut bringen möchte? Sodann ein Für-
ſtengeſchlecht nach dem andern ausgetilgt und vertrieben, und ſolch

Land und Leute in eine Hand und Gewaltſame kommen ſollten, iſt gut zu achten, daß aus ſolcher Macht nichts Anderes folgen möchte, denn daß die Wahl eines römiſchen Kaiſers, auch die Freiheit deutſcher Nation, ſo viele hundert Jahre ungewaltigt blieben, müßte in eine erbliche Regierung und ungewohnte fremde Dienſtbarkeit gezogen werden." (Sattler II. Beil. 129.) Trier, Cöln, Pfalz, Sachſen, Braunſchweig, Heſſen legten Fürbitte für ihn ein, ihn wegen ſeiner Voreltern Verdienſte um das Reich zu begnadigen. Landgraf Philipp, deſſen Großmutter eine Schweſter Eberhard d. ä. geweſen, ließ jetzt den unglücklichen Vetter, den vom Kaiſer Geächteten bei ſich eine Zuflucht finden. Von nun an richtete die Regierung in Würtemberg ihre angſtvollen Blicke, wie früher in die Schweiz, ſo jetzt nach Kaſſel. Auch ſcheute ſich Churſachſen nicht, den Geächteten zu einer großen Hochzeit und Fürſtenverſammlung nach Torgau zu laden. Ulrich war voll Freuden, daß er von ſeinen Schwägern, Vettern und Freunden, den Fürſten, gar freundlich und wohl gehalten wurde. Zu Torgau ergriff man den Entſchluß, durch eine eigene Geſandtſchaft den Kaiſer zu bitten, den Herzog von der Acht loszuſprechen. Dieß thaten außer Sachſen, Pfalz und Heſſen, auch Trier, Cöln, Lüneburg, Mecklenburg und Herzog Ludwig von Baiern, und nachträglich legten auch für Herzog Ulrich theilnehmende Fürſprache ein Herzog Georg von Sachſen und Markgraf Joachim von Brandenburg. Indeſſen der Kaiſer achtete nicht viel auf die zahlreichen Fürbitten, vielmehr erwirkte die Würtemberger Regierung am kaiſerlich-königlichen Hofe Mandate gegen den Landgrafen, als einen, der einen Geächteten beherberge, und damit ſich ſelbſt der Acht ſchuldig mache. Darauf entgegnete der Landgraf in einer weitläufigen Schrift, man habe den Herzog niemals auf dem Rechtswege wegen einer Schuld überwieſen. Zu ihm ſei er gekommen, nicht herbeigerufen worden, zu Angriff gegen Kaiſer und Reich habe er ihm keinen Beiſtand gethan, aber frei bleibe ihm, einem armen Verwandten, für den ohnehin viele Fürſten bei dem Kaiſer eine Fürbitte eingelegt hätten, Brod und nothdürftigen Unterhalt zu geben. Auch bei ſeinem Schwager,

inrich zu Wolfenbüttel, ſtattete Ulrich Beſuche ab. Herzog nrich veranlaßte eine Zuſammenkunft auf der Zapfenburg, auf Utz, Heinz und Lips, wie ſie ſich in der Umgangsſprache nten, viel von der Sache handelten. Hier verſprach unter an- n Herzog Heinrich, wenn Herzog Ulrich ferner von dem Kai- ohne ſein Land und rechtlos gehalten werden ſollte, mit an- n Fürſten auf dem angeſagten Reichstage zu Augsburg eine bitte wegen Wiedereinſetzung einzulegen, und auf Antwort drei Wochen zu warten; im Verweigerungsfalle aber mit m Heere ins Feld zu rücken und Anderes. Den Reichstag Augsburg (1530) für Ulrich zu benutzen, mußte als dringend einen, denn noch war Ferdinand mit dem Herzogthume nicht hnt. Die Churfürſten faſt alle, durch ein Rundſchreiben Ul- 's neben andern Fürſten dazu angerufen, baten den Kaiſer ändigſt, ihres Freundes, Vetters, Oheims und Schwagers, des zogs Ulrich zu Würtemberg Verantwortung zu vernehmen, ihm ide und Milde zu erzeigen, und ihn zu ſeinem Fürſtenthume ziemliche, trägliche Mittel kommen zu laſſen. Sie erklärten ch's Angriff auf Reutlingen für Gegenwehr, und legten großes ticht darauf, daß der ſchwäbiſche Bund den Befehlen des chsvikar ungehorſam geweſen ſei, der Kaiſer aber den Herzog rhört in die Acht erklärt, und ſein Land widerrechtlich Öſtreich rleibt habe. Nur der Herzog von Braunſchweig, der beim ſer ſoviel galt, zeigte ſich zweideutig, obſchon er, durch Land- Philipp gedrängt, den Vertrag wegen Unterſtützung Ulrich's uerte. Am 5. September geſchah die feierliche Belehnung des rlichen Bruders mit dem Herzogthume Würtemberg. Die rfürſten hatten jedoch durch ernſtliche Unterhandlungen den ernden Zuſatz ausgewirkt, daß es beiden Theilen an ihrer echtigkeit unſchädlich und unverfänglich ſein ſolle. Eine Folge Belehnung war, daß nun auch Würtemberg, gleich den übri- öſtreichiſchen Erbſtaaten, der Gerichtsbarkeit des Reichskam- gerichts entzogen wurde.

Zu der Erwerbung Würtembergs im Südweſten Deutſch- ds kam die Machtvermehrung Öſtreichs durch die Kronen von

Ungarn und Böhmen im Osten. Nun hegte der Kaiser die Absicht bei seiner beständigen Abwesenheit aus dem Reiche seinen Bruder Ferdinand, sein anderes Selbst, zum römischen Könige wählen zu lassen. Bei dieser Übermacht des östreichischen Hauses wurde ebensosehr die Selbständigkeit der deutschen Reichsstände, als die Sache der kirchlichen Reformation bedroht. Auf dem Reichstage zu Augsburg unterhandelte der Kaiser mit den Churfürsten wegen der Wahl Ferdinand's zum römischen Könige. Als Nebenbuhler erhob sich gegen ihn Herzog Wilhelm von Baiern, Mitbewerber um die römische Königskrone, und hatte die Stimmen von Mainz und Churſachsen für sich. Weil die Stadt Frankfurt in kaiserlicher Majestät Ungnade des Glaubens wegen stand, ward die Wahl zu Cöln vorgenommen, und ging am 5. Januar 1531, da Churſachsen allein protestirte, von Statten. Nachdem der römische König zu Aachen in der Liebfrauenkirche feierlich gekrönt worden war, errichtete er mit den einstimmenden Churfürsten einen Bund zum Schutze der Wahl auf zehn Jahre. Nach vorläufigen Zusammenkünften zu Gießen (15. August) und zu Nürnberg (im September) fand eine Versammlung zu Saalfeld (24. October) unter den Räthen und Bevollmächtigten der Churfürsten von Sachsen, der Herzöge von Baiern, Philipps von Braunschweig (Wernigerode), Ernst und Franz von Lüneburg, von Hessen, Anhalt und Mansfeld statt, und wurde ein Vertrag abgeschlossen, daß man, da dergleichen Fall einer Administration der römischen Königswürde bei Lebzeiten des Kaisers im heiligen Reiche nicht erhört, sondern der goldnen Bulle zuwider sei, sich der Protestation anschließe, welche der Churfürst von Sachsen zur Erhaltung ihrer und des Reiches Freiheit zu Cöln habe erklären lassen. Die Politik trieb hier ihr Spiel, daß Baiern, sonst der natürlichste Bundesgenosse des Kaisers und Östreichs in Vertheidigung der alten Kirche, auf eine Zeit nur seine politische Abneigung gegen Östreich ins Auge faßte, und sich mit den protestantischen Fürsten eng verband, und schien ihr Spiel noch ärger dadurch treiben zu wollen, daß auf Betrieb von Baiern und Frankreich ein europäischer Krieg zur Brechung der spanisch-östreichischen

acht ſich entzünden wollte. (Bucholtz, Geſch. Ferdinand I. , 151 ff.) Die Vergleichshandlungen wegen der Wahlſache auf n Reichstage zu Regensburg 1532 führten zu keinem End- ecke, und wider das vom Kaiſer bei ſeiner Wegreiſe aus dem iche erlaſſene Mandat, daß die Fürſten während ſeiner Abwe- heit in allen Geſchäften des Reiches im Namen und anſtatt s Kaiſers ſeinem Bruder, dem römiſchen König gehorſam und värtig ſein ſollten, erließen die Bundesfürſten auf einer Ver- nmlung zu Nürnberg (April 1533) eine Proteſtationsſchrift, ß ſie nicht zugeben könnten, daß der Kaiſer in dem, was ſolche ahl betreffe, etwas zu befehlen, oder die Adminiſtration des iches abzulegen oder zu übertragen Macht habe, weil es ſonſt t die Freiheiten des Reiches gethan ſein würde, welche Schrift n Kaiſer nach Spanien geſandt wurde.

Mit dieſer Wahlſache trat die Reclamation wegen Einver- ung Würtembergs in die öſtreichiſchen Erblande in eine natür- e Verbindung. Zunächſt trat der achtzehnjährige Erbprinz t Würtemberg, Chriſtoph, mit ſeinen Anſprüchen hervor, in- n der Sohn nicht tragen dürfe, was der Vater verſchuldet be. Er erließ an alle einzelnen Stände des ſchwäbiſchen Bun- s am 17. Juli 1533 eine Schrift, worin er die Nichtigkeit des ergabevertrags an Öſtreich darthat, und zugleich behauptete, ß die Stände des Bundes das Land dem Kaiſer und ſeinen ben zugeſtellt hätten, heiße wider den Landfrieden handeln, doch, wenn auch ſein Vater Strafe verdient hätte, wegen der ben Maß gebe. Dieſe Schrift machte Aufſehen. Sie wurde der Frankfurter Meſſe haufenweiſe gekauft und verführt, und dann ſonderlich bei den Anhängern der proteſtantiſchen Lehre d allen Gegnern des öſtreichiſchen Hauſes großen Beifall. Auch beſondern Bittſchriften des jüngern Herzogs an alle Gegner öſtreichiſchen Hauſes unter den deutſchen und europäiſchen rſten fanden faſt alle Gehör. Man verſprach Beiſtände zu n großen Rechtstage nach Augsburg zu ſchicken, wo halb Eu- pa Zeuge einer Verhandlung werden ſollte, in welcher ein acht- njähriger Prinz das mächtige Kaiſerhaus wegen gewaltſamer

Entziehung eines rechtlichen Beſitzes und wegen vertragswidriger Hintanſetzung in Anſpruch nahm. Die Verhandlungen fanden im December ſtatt. Zu Lichtmeß 1534 erfolgte die Auflöſung des ſchwäbiſchen Bundes. Dem Landgrafen war jetzt der rechte Zeitpunkt, den Herzog Ulrich mit Gewalt in ſein Herzogthum einzuſetzen, gekommen — der Kaiſer in Spanien, der deutſche König nicht allgemein anerkannt, beſchäftigt in Böhmen und bedroht von Türken und Ungarn, der ſchwäbiſche Bund aufgelöſt, kein Fürſt des deutſchen Reiches entgegen, einige hülfreich, andere wohlwollend, Würtemberg erwartungsvoll. Unter ſolchen Umſtänden brachen Landgraf Philipp und Herzog Ulrich mit einem Heere von 16000 zu Fuß und 4000 zu Roß auf, nachdem ſie ein Kriegsmanifeſt an Kaiſer und König erlaſſen hatten. Der Kaiſer gab Philipp's Boten mit dem Kriegsmanifeſte die Antwort zurück, der Landgraf thue jetzt ein Ding, das werde und ſolle er künftig bereuen. (Rommel II, 314.) König Ferdinand ſetzte das Reichskammergericht zu Worms, das ob der vorbeiziehenden Heerhaufen faſt ſeine Faſſung verloren hatte, in ernſtliche Bewegung zu Pönal-Mandaten. Indeſſen brachte der Landgraf die Sache durch einen Sieg über die Truppen Ferdinand's bei dem Städtchen Laufen am 13. Mai 1534 zur Entſcheidung, indem dadurch am 28. Junius (Montags nach Johannis dem Täufer) ein Friede herbeigeführt wurde, welcher zu Kadan (Kaaden), einem Orte in Böhmen zwiſchen Saatz und Annaberg unter Vermittelung des Churfürſten von Mainz, Herzogs Georg von Sachſen und des Churfürſten Johann Friedrich mit dem Könige Ferdinand abgeſchloſſen wurde. Sachſen und Heſſen erkannten ihrerſeits die römiſche Königswürde an, und Ferdinand gab ſeinerſeits den Beſitz von Würtemberg auf. In Anſehung Würtembergs wurde vertragen, daß dem Herzoge Ulrich und ſeinem Mannesſtamme das Herzogthum als ein öſtreichiſches Afterlehn, jedoch mit eigener Stimme und eigenem Stande im Reiche, zuſtehen, bei Ausſterbung des würtemb. Stammes aber als Reichslehen an das Haus Öſtreich fallen ſolle. Der Religion halber ſollte Herzog Ulrich, ſo viel ſeine Unterthanen be-

lange, in nichts verſtrickt werden, und Gewalt haben chriſtliche Ordnung mit ſeinen Unterthanen vorzunehmen. (Sattler, III, 129.) Nur in Hinſicht derjenigen, welche als mit Regalien ausgeſtattet nicht eigentlich als ſeine Unterthanen zu betrachten ſeien, ward ihm eine gewiſſe Beſchränkung auferlegt. Wegen des Kammergerichts machte ſich König Ferdinand anheiſchig, nachdem ein Mißverſtand wegen des Nürnbergiſchen Friedens vorgefallen, eine wirkliche Einſtellung der bisher wider die in demſelben Begriffenen eingeleiteten Prozeſſe zu bewirken. Der Kaiſer confirmirte den Vertrag Palencia am 10. Auguſt. Darauf ſendete der Kaiſer an Ferdinand eine Vollmacht, Churſachſen zu belehnen.

Ungeachtet des kadaniſchen Friedens wurden immer neue Proceſſe am Reichskammergerichte anhängig gemacht und angenommen, wie vom Abte zu Maulbrunn gegen den Herzog zu Würtemberg, vom Abte zu Camp (Franzburg) gegen den Herzog von Pommern, vom Stifte Lindau gegen die Reichsſtadt Lindau im Jahre 1536. In demſelben Jahre wurde über ganz Preußen, und im Jahre 1538 wider die Stadt Minden um einer geringfügigen Sache die Acht ausgeſprochen. Die proteſtirenden Stände führten Beſchwerde über Verletzung des Nürnberger Religionsfriedens, über die Ausſchließung der Augsburgiſchen Confeſſionsverwandten von dem Kammergerichte (Hortleder Th. 1. B. 7. Kap. 19.), es ward unter ihnen (auf einem Convente zu Braunſchweig April 1538) wieder von einer Recuſation deſſelben geredet. Mit dieſer innern Verwirrung verband ſich die gewaltſame Losreißung von Geldern von dem Reiche durch den Kaiſer. Karl von Egmont, Herzog von Geldern, ohne Succeſſion, ſetzte durch einen Tractat vom 27. Januar 1538 den Herzog von Cleve zum Erben von Geldern und der Grafſchaft Zütphen ein. Der Kaiſer, der auch Anſprüche machte, war damit übel zufrieden. Der Herzog von Cleve überreichte den Reichsſtänden zu Frankfurt am 5. Julius 1539 ein Memorial, worin er die Rechtmäßigkeit ſeiner Anſprüche entwickelte, und die Stände um ihre Fürſprache beim Kaiſer wegen der Belehnung mit den bezeichneten Landen erſuchte. Am 21. Julius legten die Reichsſtände

eine Fürbitte bei dem Kaiſer ein, die Entziehung des Reichsſchutzes zurückzunehmen, und thaten Vorſchläge zu einer gütlichen und rechtlichen Beilegung der Sache. Darauf ließ der Kaiſer den Reichsſtänden zu Regensburg 1541 eine Gegenſchrift vorleſen, und ſetzte ſich darauf durch Waffengewalt in den Beſitz des Landes, das er mit ſeinen niederländiſchen Staaten vereinigte. Unter die Bedingungen des Vergleiches zu Venlo vom 7. September 1543 gehörte, wie ſchon erwähnt iſt, auch, daß der Herzog von Cleve nicht vom katholiſchen Glauben abtreten, und alle Veränderungen, die er zum Nachtheile deſſelben ſchon im Lande vorgenommen hätte, wieder aufheben ſollte.

Hieran reihten ſich die ärgerlichen Händel mit dem Herzoge Heinrich von Braunſchweig. Wir werden unten darauf zurückkommen, daß die katholiſche Majorität endlich den Entſchluß faßte, von dem fruchtloſen Rechtskriege zu einem Waffenkriege überzugehen, woraus das Nürnberger Bündniß vom Jahre 1538 hervorging. Herzog Heinrich war ein Mitglied dieſes Bündniſſes. Nun begab ſichs, daß der Herzog zu Ende des Jahres 1539 ſeinen Secretär Schmidt an den Churfürſten von Mainz abſchickte, welcher ſeinen Weg durch Heſſen nahm, und vom Landgrafen unterwegs feſtgenommen wurde. Bei Erbrechung ſeiner Papiere fand der Landgraf Briefe, worin der Herzog wider ihn und ſeine Bundesgenoſſen eine Sprache führte, welche ihn in dieſem vermeintlichen Freunde den ärgſten Feind erblicken ließ. War ſchon die Art, wie Herzog Heinrich ſich bei der Würtembergiſchen Sache benommen hatte, dem Landgrafen ärgerlich geweſen, ſo hatte jetzt ſeine Erbitterung über ihn keine Gränzen. Dieſer Vorfall gab zu einem Schriftwechſel zwiſchen dem Landgrafen, wie auch dem Churfürſten Johann Friedrich und Herzog Heinrich Veranlaſſung, welcher drei Jahre hindurch mit der größten Leidenſchaftlichkeit fortgeſetzt wurde, wobei ſich dieſe Fürſten das Bitterſte und Unanſtändigſte ſagten, was Fürſten jemals einander geſagt haben. (Hortleder Th. 1. Bd. IV. Kap. 1—34.) In welchen Ton denn auch Luther's Schrift: Wider den Herzog von Braunſchweig, Hansworſt. 1541, ein-

nmte, worin ſich derſelbe wider den Vorwurf vertheidigt, daß auf Anſtiften des Churfürſten Friedrich gegen Erzbiſchof Al- cht dieſe Tragödie angefangen habe, und die eigentliche Ver- aſſung der Reformation erzählt. (Walch XVII, 1645.) Unter i gegenſeitigen Vorwürfen erwähnen wir von Seiten Hein- i's die Doppelehe des Landgrafen, indem ſich derſelbe neben ier rechtmäßigen Gemahlin am 4. März 1540 mit dem Fräu- ı von der Saal hatte trauen laſſen; wogegen der Landgraf n Herzoge ſeine Zwiſtigkeiten mit ſeiner Gemahlin und ſein besverhältniß mit einer Eva Trot zum Vorwurfe machte, für lche er, als ſei ſie geſtorben, einen Trauergottesdienſt habe ten laſſen, während ſie ſelbſt am Leben geweſen, und er mit ſeitdem noch fünf Kinder erzeugt habe. Das war indeſſen h bei weitem nicht das Schlimmſte, was ſie ſich vorwarfen. ir machen hierbei die Bemerkung, daß die fürſtliche Gewalt der ſittlichen Sphäre des menſchlichen Lebens wurzelt, welche n durch die Kirche in der Menſchenwelt poſitiv wird, und ı ſie nur in dieſer Sphäre ihre Würde und Achtung unter ı Völkern behaupten kann. Der vorliegende Fall giebt ein iſpiel, wie von einer ſelbſtſüchtigen Politik erfüllte Fürſten t eigener Hand dieſe Würde und Achtung zerſtörten. Man rd einwenden, der individuelle ſittliche Werth giebt jedem irſten die ihm gebührende Achtung; das iſt wohl wahr, aber iſt auch gewiß dabei, daß die erforderliche Achtung gegen die ſtliche Gewalt an ſich von der ſittlichen Beſchaffenheit des Indivi- ums unabhängig ſein müſſe, wenn nicht das öffentliche anſtößige tragen der einzelnen Fürſten die Achtung ihres Standes zerſtören , und daß dieſes Poſtulat nur in dem Falle eintreten könne, fern der fürſtliche Stand als ſittliche Idee in einem von dem lichen Prinzipe durchdrungenen Lebenselemente wurzelt.

Dieſe gereizte Stimmung der Häupter des ſchmalkaldiſchen ndes gegen Herzog Heinrich wurde durch deſſen Betragen en die Städte Goslar und Braunſchweig nicht wenig ver- hrt. Herzog Heinrich hatte ſchon ſeit dem Jahre 1521 die Stadt Goslar von ſeinen Vorfahren verpfändeten Bergwerke

am Harze wieder einlöſen wollen, und es waren dabei Streitigkeiten über die Gränzen des beiderſeitigen Rechtes entſtanden. (Holzmann, Hercyniſches Archiv Bd. 1. St. 3. S. 377 ff. Hoffmann, Alterthümer des Harzes Th. 2. S. 25 ff.) Der Herzog aber ging gegen Goslar mit Beſitzergreifung von Wäldern, Gruben und Schmelzhütten vor. Die von Goslar erwirkten beim Kammergerichte im Jahre 1527 ein Reſtitutions-Edict wider ihn. Der Herzog aber zögerte mit deſſen Vollziehung, und befeſtigte an den Gränzen des ſtädtiſchen Gebiets das Kloſter Reifenberg. Die Goslarer, ſolches als eine feindſelige Maßregel betrachtend, brachen bewaffnet aus der Stadt, und zerſtörten mehrere außerhalb derſelben gelegene Klöſter, (theils reichsunmittelbare geiſtliche Stiftungen) damit der Herzog dieſelben nicht ebenfalls befeſtigen möchte. Wegen dieſer That verklagte ſie der Herzog beim Reichskammergerichte wegen Landfriedensbruches. Nachdem der Kaiſer jenes Reſtitutionsedict auf dem Reichstage zu Augsburg ſuspendirt hatte, ward Goslar wegen des Landfriedensbruches beim Reichsgerichte nach vierzehnjährigem Prozeſſe (bei welchem die Stadt von ihrem Syndikus Dr. Friedrich Reifſtock vertheidigt wurde) im Jahre 1540 in die Acht erklärt, welche Herzog Heinrich in Execution zu ſetzen beauftragt wurde, und durch Niederwerfen von Goslarer Bürgern auf den Heerſtraßen, Abſchneiden der Zufuhr und dergleichen damit den Anfang machte. Da ſich die ſchmalkaldiſchen Bundesfürſten Goslars annahmen, ſo hatte deſſen Proteſtation wider die Acht die Folge, daß dieſelbe durch den Kaiſer zu Speyer am 28. Januar 1541 ſuspendirt wurde. In der Declaration zu Regensburg (29. Julius 1541) erneuerte der Kaiſer dieſe Suspenſion, und im folgenden Jahre (Speyer den 10. April 1542) erfolgte eine abermalige Confirmation jener Suspenſion der Acht. Herzog Heinrich aber nahm auf den Befehl des Kaiſers, die Execution der Acht einzuſtellen, keine Rückſicht, ſondern ſchritt gegen die Stadt täglich gewaltſamer vor. (Hortleder Th. 1. Buch 4.) In ein ähnliches Verhältniß ſetzte er ſich zu gleicher Zeit gegen Braunſchweig, deren Bürgerſchaft die Reformation

enfalls angenommen hatte, und über welche ihm nur zum
heil die Landeshoheit zuſtand. Darauf kamen der Churfürſt
n Sachſen und der Landgraf von Heſſen beiden Städten, als
undesverwandten, mit einem Heere von 4000 zu Roß und
,000 zu Fuß zu Hülfe, nachdem ſie am 17. Julius 1542 ein
meinſchaftliches Manifeſt erlaſſen, worin ſie ihren Kriegeszug
nothgedrungene Defenſion darſtellten, und vertrieben den
rzog Heinrich aus ſeinem Lande, der mit ſeinem Sohne Karl
ctor zu den Herzögen von Baiern eilte. Im Jahre 1543
g er dem aus Spanien über Genua herannahenden Kaiſer
gegen, und trug ihm ſeine Klagen vor, worauf er im Allge-
inen einige beruhigende Zuſagen erhielt, daß das, was gegen
cht und des Reiches Ordnung befunden werde, aufgehoben
d vernichtet werden ſolle. Im Jahre 1544 hatte ſodann auf
n Reichstage zu Speyer vor dem Kaiſer eine ſehr ausführliche,
eils mündliche, theils ſchriftliche Verhandlung des Streites
tatt; der Kaiſer entſchied, das Braunſchweigiſche Land ſollte
zur endlichen Entſcheidung des Streites zu den Händen
ſerl. Maj. geſtellt und ſequeſtrirt werden. Herzog Heinrich
ndete indeſſen alles an, um ſich auch, unabhängig vom Kaiſer
d der von dieſem ausgeſprochenen Sequeſtration, (er ſoll be-
rchtet haben, der Kaiſer möge das Herzogthum ihm nicht wie-
r, ſondern einem der jungen Herzöge zu Öſtreich ertheilen)
eder in den Beſitz ſeines Landes zu ſetzen; die Expedition
er, welche er, von franzöſiſchem Gelde unterſtützt, zu dieſem
ecke unternahm, hatte die Folge, daß er in die Gefangen-
aft ſeines erbittertſten Feindes, des Landgrafen von Heſſen,
rieth, der ihn nach Ziegenhain in Verwahrung bringen ließ.
f die Forderung des Kammergerichts auf die Klagen Hein-
h's, unter Androhung der Acht demſelben ſein Land zu reſti-
iren, ließen die Schmalkaldiſchen Bundesverwandten demſelben
1 4. December 1542 eine gänzliche Recuſation inſinuiren,
ortleder Th. 1. Bch. 7. Kap. 21) indem ſie zugleich auf eine
tale Viſitation und Reformation deſſelben antrugen, ſo daß
merhin die proteſtirenden Stände auf gleiche Weiſe wie die

katholiſchen auf demſelben vertreten wären; den Unterhandlungen hierüber ſtellten ſich aber ſolche Schwierigkeiten entgegen, daß das Reichskammergericht gar im Jahre 1544 ſtillſtand, welcher Zuſtand bis zum Jahre 1548 dauerte.

Wir haben oben von der zerſtörenden Secte der Wiedertäufer geſprochen, welche das Reformationswerk in aufrühreriſch-fanatiſchem Sinne auffaßte. In der tiefbewegten Zeit ward dieſe Secte nicht nur nicht unterdrückt, ſondern ſie mehrte ſich und faßte immer tiefere Wurzel, beſonders ſeit der Zeit als das Reformationswerk zur Parteiſache zu werden begann, und dadurch ſelbſt einen mehr oder weniger zerſtörenden Charakter annahm. Dieſe Wiedertäufer haben eine eigenthümliche, und, im übelen Sinne, merkwürdige Stellung in der Geſchichte. Während das politiſche Element das kirchliche in ſeiner ſelbſtändigen Entwicklung nicht anerkennen will, ſondern ſich daſſelbe unterordnet, verſchmelzen beide Elemente auf naturwidrige Weiſe, und erzeugen eine ſeltſame Vermiſchung und Umkehrung der Verhältniſſe. Der Staat vergißt ſeine irdiſche Stellung und will das ſittliche Ideal in dem menſchlichen Leben verwirklichen, welches die Kirche im Erdenleben nur anſtrebt, aber erſt im Jenſeitigen zu verwirklichen hofft. Die Menſchheit gehet auf dem Kopfe: die Sünde trägt mit pathetiſcher Miene die Larve der Heiligkeit, die Knechtſchaft die Larve der Freiheit, der Ehrgeiz und Stolz die Larve der Demuth, Raub- und Mordluſt die Larve der Menſchenliebe u. ſ. w. Endlich kommt der Schneiderkönig, ein Regent der Welt, und von ſeinen Lüſten geknechtet, ein Herſteller der Gerechtigkeit und Freiheit, und zugleich göttliche Anbetung heiſchender Tyrann. Ein Spiel, welches als Komödie beginnt, und als Tragödie mit dem Ruin der deutſchen Nation zu enden droht. Hier liegt ein tiefes Räthſel, welches von der Geſchichte bei weitem noch nicht gelöſt iſt, da die pſychologiſche Geſchichtsforſchung zur Zeit noch wenig begründet iſt.

Melchior Hofmann, des Handwerks ein Kürſchner, gebürtig aus der Gegend von Waldshut an der Gränze der Schweiz, ward zunächſt durch die Predigt des ſchweizeriſchen Reformators,

Zwingli zu Zürich, für die evangeliſche Lehre gewonnen, dann aber durch die Wiedertäufer Balthaſar Hubmeyer und Thomas Münzer, der ſich im Herbſte 1523 in der Gegend von Waldshut aufhielt, zu ihrer Irrlehre verleitet. Melchior Hofmann war ein Mann von feinem, durchdringendem, ſcharfſinnigem Verſtande, getreuem Gedächtniſſe, lebhaftem Witze, ſtarker und hitziger Einbildungskraft; dazu von Natur ſtolz auf ſeine Fähigkeiten, trotzig auf ſeinen Beruf und ſeine Sendung, eigenſinnig und ſteif auf die Meinungen, die er einmal angenommen hatte; dabei auf ſeinen Vortheil aufmerkſam, verſchlagen; unermüdet thätig und unerſchrocken. Seine ihm angeborne Wohlredenheit, die Anmuth und Fertigkeit ſeines Vortrages, ſeine Beleſenheit in der Schrift, eine Häufung von Sprüchen auf Sprüche, oft mit, oft ohne eine wahre und gründliche Verbindung, eine gewiſſe heilige Strenge in ſeinem Wandel, die lebhafteſten Ermahnungen, der gewaltige Eifer, mit welchem er auf die Verbeſſerung der Sitten drang, die freimüthige Berufung auf den Beifall der angeſehenſten Männer, die an der Zerſtörung des Papſtthums und an der Wiederaufrichtung der zerfallenen Kirche arbeiteten, die Kunſt ſich in ihre empfehlenden Bekanntſchaften einzuſchleichen, die Verſchlagenheit, von ihnen unter ihrem beigedruckten Namen Schriften an ganze Gemeinden zu veranlaſſen, denen er die ſeinigen namentlich beidrucken ließ — das Alles machte tiefe Eindrücke, und war bei denen, die den Kern nur nach der Schale beurtheilten, und ſich bei jedem Strahle, der nur aus dem Lichte des Evangeliums vor ihnen durchzubrechen ſchien, freueten, faſt immer ſeines Sieges gewiß. In Weſten und Oſten, von dem Rheine an, in Schwaben, Liefland und Holſtein, beſonders in Strasburg, Oſtfriesland und in den Niederlanden hat dieſer Melchior Hofmann Alles mit wiedertäuferiſchen Lehren und Lehrern angefüllt. Im Jahre 1524 unternahm derſelbe nebſt dem Wiedertäufer Melchior Rink und dem aus Münſter vertriebenen Kaufmanne Berend Knipperdolling eine Reiſe nach Schweden. Der Letzte, ein offener, liſtiger, verſchlagener Kopf, bald aufgeblaſen, höhniſch, beißend, muthwillig, kühn, verwegen,

frech, bald kleinmüthig, kriechend und bis zur Niederträchtigkeit ſchmeichleriſch, für Alles, was Lärm und Aufſehen machte, eine Pracht bis zur äußerſten Verſchwendung, für Unruhe und Aufruhr bis zum höchſten Frevel, endlich ein Mann von einer angeſehenen, einnehmenden Bildung, feurigen Augen und Geiſte, ſpielte ſpäter eine Rolle. Nachdem ſie eine Zeit lang ihr Weſen in Schweden getrieben, wurden ſie aus dem Reiche vertrieben, und mit dem Tode bedroht, wenn ſie je dahin zurückkehren würden. Von da begab ſich Hofmann nach Liefland, ging aber, nachdem er zu Dorpat und Riga keinen feſten Fuß faſſen konnte, nach Wittenberg, und wußte Luther und Bugenhagen dergeſtalt zu täuſchen, daß er alle dort entſtandenen unruhigen Auftritte von ſich ablehnte, und beide Männer an die Liefländer Schreiben über den Unterricht vom äußerlichen Gottesdienſte nebſt Ermahnungen zur Eintracht in den dahin gehörigen Dingen zu erlaſſen veranlaßte. Die Schreiben ſind unter dem 17. und 22. Junius 1525 abgefaßt, und erſchienen nebſt einem Schreiben von Hofmann zu Wittenberg 1525 gedruckt unter dem Titel: Eine chriſtliche Ermahnung von äußerlichem Gottesdienſte und Eintracht an die in Liefland, durch Dr. Martinum Luther und Andere, wie wir oben erwähnt haben. Aus Hofmann's Schreiben (ſiehe: Krohn, Geſchichte der Wiedertäufer vornämlich in Niederdeutſchland. S. 51 ff.) wird man den Wiedertäufer ſchwerlich herausleſen, wenn man den Verfaſſer nicht ſchon als ſolchen kennt. Hofmann kehrte 1526 nach Liefland zurück, und erregte zu Dorpat Unruhen, welche ſeine Austreibung aus Liefland zur Folge hatten. Als nun Hofmann bei ſeiner Rückkehr nach Deutſchland in Magdeburg mit dem daſigen Superintendenten Nicolaus von Amsdorf in nähere Berührung kam, gerieth er mit demſelben in einen Schriftwechſel, der ſeine verkehrten Lehren ans Licht des Publicums brachte. (Krohn S. 78 ff.) Bei dieſer Gelegenheit gab Hofmann 1526 eine Auslegung des 12. Kapitels des Propheten Daniel heraus, eine der merkwürdigſten ſeiner Schriften, worin ſich folgende Lehren finden: Nur die, die vom Anfang der Welt auserwählt ſind, werden ſelig, und

üſſen in das Reich Gottes, ſollte ſie Gott auch mit Knitteln
einſchlagen laſſen. — Unſer Wille iſt zu keiner Sache geneigt,
s zum Böſen. — Vergottung des Menſchen in der Rechtfer-
gung. — Wer das Abendmahl nicht empfangen kann, der darf
r im Glauben an dem Worte hangen: er hat ebenfalls Chri-
um in ſeiner ganzen Kraft und ſeinem ganzen Leben auch ge-
ſſen. — Du ſollſt die Obrigkeit fürchten, wenn du aber Gutes
uſt, nicht: du ſollſt ihr auch im Guten, das nicht wider Gott
, gehorſam ſein. Es braucht nicht geſagt zu werden, wie
ſe Äußerungen im Munde eines Wiedertäufers zu verſtehen
en. — Verbot des Eides. — Der jüngſte Tag ſteht kurz be-
r, wo der Gewaltfürſt Chriſtus hereinbrechen, und ſeine Aus-
wählten erlöſen wird, dagegen die Verſtockten in dem jüngſten
richte alle erwürgen. Hofmann ſetzte das Weltende auf das
hr 1533, und als er daſſelbe erlebte, auf das Jahr 1535.
n Jahre 1527 wurde Hofmann Königlicher Würden geſetzter
ediger zu Kiel in Holſtein, wo er für ſich eine eigene Druckerei
terhielt, mußte aber auch, in Folge einer auf Verordnung von
nig Friedrich I. von Dänemark mit ihm gehaltenen Diſpu-
ion zu Flensburg am 8. April 1529, (Krohn S. 153 ff.) des
ndes verwieſen, Holſtein verlaſſen, und ging nach Strasburg.
m 23. April 1529 erließ Kaiſer Karl V. zu Speyer ein Man-
t, worin die Wiedertaufe bei Todesſtrafe verboten wurde.
chweiss, Corp. jur. publ. acad. No. XIX.) Noch im Jahre
29 ging Hofmann nach Emden in Oſtfriesland, wohin ſich
ch Melchior Rink begeben, jedoch ein gräfliches Mandat vom
. Januar 1530 beſtrafte die Wiedertäufer mit Landesverwei-
ng. Hofmann ging nun abermals nach Strasburg, und ſandte
n da aus zu Ausgange des Jahres 1531 Apoſtel, die aber
thauptet wurden. Er verfaßte auch daſelbſt mehrere Schrif-
, wovon die wichtigſte: Von der Menſchwerdung, wie das
ort Fleiſch geworden, und unter uns gewohnet habe, in wel-
r er den monophyſitiſchen Irrthum vortrug, daß Chriſti Fleiſch
ht menſchlicher, ſondern göttlicher Natur ſei, woraus weiter
e Vergottung der Gläubigen folgte, die Wurzel des Fanatis-

mus der Wiedertäufer. Schon 1532 verließ Hofmann Strasburg abermals und reiſte in die Niederlande, nach Oſtfriesland, wo ein alter Mann die Weiſſagung ausſprach, er werde zu Strasburg ein halbes Jahr ins Gefängniß gelegt werden, darauf aber werde er in aller Freiheit durch ſeine Diener ſein Predigtamt über die ganze Welt anordnen. So ſprach der Alte, und Hofmann eilte nun dem Orte zu, wo eine Prophezeiung in Erfüllung gehen ſollte, welche für ihn, ja für die Welt die wichtigſte zu ſein ſchien. Er predigte in den Häuſern, Strasburg ſei das geiſtliche Jeruſalem, und als er deshalb verhaftet wurde, gerieth er in den ausſchweifendſten Enthuſiasmus, dankte Gott, daß die Stunde ſeiner Schmach gekommen ſei, da gewiß nach der Weiſſagung jenes alten Propheten bald der lange Tag ſeiner Ehre folgen werde, und ſchwur ſo lange Waſſer und Brod zu genießen, bis er mit Hand und Fingern denjenigen weiſe, der ihn geſandt. Hofmann hatte von Tag zu Tag Viſionen und Offenbarungen. Hofmann's Schickſal erhitzte ſeine Partei. In Amſterdam verkündete Jan Trypmacker, dieſer Hofmann ſei der große Prophet und Apoſtel, er ſolle ſich vor dem großen Tage des Herrn in die Niederlande erheben, und das rechte Evangelium erſt in alle Welt ausbringen, und ward hingerichtet. Ende Septembers des Jahres 1533 ſtand Jan Matthys, ein Bäcker aus Harlem, auf, und ſandte Apoſtel und Täufer. Auch zu Strasburg erhoben ſich Propheten und Prophetinnen, und weiſſagten, wenn Melchior, nach der Prophezeiung jenes Greiſes in Oſtfriesland, das halbe Jahr im Gefängniſſe vollendet haben wird, ſiehe ſo wird er mit 144,000 wahrhaftigen Predigern, Apoſteln und Geſandten Gottes ausgehen, er wird mit Kräften, Zeichen und Wunderthaten, mit ſolchen Kräften des Geiſtes ausgehen, denen niemand zu widerſtehen vermag. Die Stadt Strasburg jedoch wandte ſich von dieſer Richtung ab, und war am 29. Februar 1531 in den ſchmalkaldiſchen Bund getreten, und hatte auf den Verſammlungen zu Schweinfurt im April und zu Nürnberg im Junius 1532 die im Artikel vom Nachtmahle revidirte Confessio tetrapolitana und deren Apologie

bergeben, welche auf einer Provinzialſynode zu Strasburg am 1. Junius 1533 beſtätigt wurde. Hofmann wurde vor die Synode geladen, mußte ſich wegen ſeiner Irrlehre examiniren laſſen, und wurde zum ewigen Gefängniſſe verdammt. (Martin Butzer hat die Acten des Geſprächs mit Hofmann 1533 drucken laſſen.) Jan Matthys ward nun das Haupt der Wiedertäufer, wollüſtig und geil, (er verſtieß ſeine Frau und heirathete die ihr ſchöne und junge Tochter eines Brauers) ein unruhiger Kopf, eigenſinnig, ſtolz, grimmig, tyranniſch, fanatiſch. Zwölf Apoſtel ſandte er zu zwei in gewiſſe Städte in Holland, Brabant, Seeland, Utrecht, Friesland und Weſtphalen aus. Gerit Boekbinder und Jan von Leiden wurden nach Münſter, wo ſich auch viele Zwinglianer (welche Secte vor dem Wiedertauf angeriſſen, hatte die Bahn glatt gemacht. Der ganze Handel und Geſchicht von der Stadt Münſter in Weſtphalen gelegen, wie es ergangen iſt, in einer kurzen Summa begriffen. Bg. A. f. 1) und Hofmannianer befanden, geſandt, und kamen daſelbſt an 24. November an. Im December 1533 kam Jan Matthys ſelbſt nach Münſter. Strasburg ward jetzt wegen ſeines Unglaubens und ſeiner Tyrannei für verworfen erklärt, und Münſter ſollte nunmehr das neue Jeruſalem ſein, dieſe damals ſehr volkreiche und wohlhabende Hauptſtadt des gleichnamigen weſtphäliſchen Bisthums, wo ohnehin ſo viel Stoff zu Zwietracht zwiſchen dem Landesherrn, der höhern und niedern Geiſtlichkeit, dem Stadtrathe und der Bürgerſchaft, ſeit langen Jahren angeſammelt und ſchon mehrmals in Gährung gerathen war. Doch wir müſſen in der Geſchichte dieſer Stadt etwas zurückgehen.

Am 26. Mai 1525 legte die Bürgerſchaft dem Magiſtrate ein Verzeichniß von 34 Beſchwerden gemiſchten Inhalts vor, hauptſächlich waren dieſelben gegen die Geiſtlichkeit gerichtet, und es verdient bemerkt zu werden, daß auch über den Fleiß der Geiſtlichen und Nonnen geklagt wurde; ihre Weberſtühle ſollten ihnen entzweigeſchlagen werden, damit ſie dem gemeinen Manne das Brod nicht wegnähmen. (Geſchichte der Wiedertäufer von J. v. Kerſſenbroick, deutſch 1771. S. 120.) Es ließen ſich da-

neben auch Stimmen vernehmen, daß es gut ſein würde, wenn man die Kaſten der reichen Bürger leichter machte. Es gab alſo zu Münſter eine Menge brodloſer, zum Theil nichtsnützіger Menſchen. Ein unbändiger Geiſt des Aufruhrs legte ſich in einzelnen Erſcheinungen an den Tag. Im Jahre 1527 ſtürzte ein gewiſſer Anton Kruſe an der Spitze eines rebelliſchen Haufens in die Gerichtsſtube des biſchöflichen Officialats mit entblößtem Degen, und mußte, als er gefangen geſetzt worden, auf ſtürmiſches Bitten des Pöbels freigegeben werden. Derſelbe Fall trat auch mit Bernhard Knipperdolling ein, dem Münſterſchen Demagogen, der von dem Biſchofe ins Gefängniß geworfen, ebenfalls auf freien Fuß geſetzt werden mußte. Auf dieſe Weiſe wurde in Münſter ein Zuſtand der Anarchie vorbereitet.

In dieſer Zeit der Gährung trat Bernhard Rothmann, (Rottmann) Kapellan in der Stiftskirche zu St. Moritz vor Münſter, als reformirender Geiſtlicher auf. Die Stiftsherren wegen des Zulaufs, den er hatte, beſorgt, ſuchten ihn durch das Mittel, daß ſie ihm eine Summe Geldes, um ſeine Studien, die er wegen Armuth hatte kurz abmachen müſſen, zu vervollkommnen, gaben, zu entfernen. Rothmann aber bekam von evangeliſchen Kaufleuten auch eine Unterſtützung, und verſprach zurückzukehren, ſobald er ſeine Kenntniß der gereinigten Lehre vervollſtändigt haben würde. Er zog darauf nach Wittenberg, wo er Luther und Melanchthon kennen lernte, wobei letzterer, ſein außerordentliches Talent erkennend, ihm ſagte, aus ihm werde entweder etwas ſehr Gutes oder ſehr Schlimmes werden. Nach kurzem Aufenthalte zu Wittenberg machte er eine größere Reiſe durch Oberdeutſchland und die Schweiz, und kehrte nach Münſter an ſeine Stelle im Jahre 1530 zurück. Ein talentvoller, feuriger Redner, predigte er eine Reformation mehr nach Zwingli's als nach Luther's Weiſe, und das war den Münſterſchen eben recht. Es erfolgte von Seiten des Biſchofs Abſetzung und Landesverweiſung, aber Rothmann blieb dennoch zu Münſter, und gab ſein Glaubensbekenntniß heraus, welches ſein Anhang dem Magiſtrate nebſt einer Bittſchrift offerirte, ihm daſ-

öffentlich zu lehren zu erlauben. (Kerſſenbroick S. 167. lesius, Scrin. ant. II, 1. 104.) Er ſandte daſſelbe auch an Landgrafen von Heſſen, der es den Marburger Theologen zab, welche die Artikel von Taufe und Abendmahl ungenü- fanden. (Acta u. ſ. durch Corvinus B. S. 1.) Unter perdolling's Anführung ward Rothmann am 23. Februar in die Lambertuskirche eingeführt. Er war der Mann des s, und da er das Sacrament frivol behandelnd (Wahrhaf- Hiſtorie, wie das Evangelium zu Münſter angefangen u. ſ. H. Dorpius. 1536. D. S. 1) das Nachtmahl dergeſtalt e, daß er gewöhnliches Weißbrod, oder ſogenannte Stuten te weſtphäliſch = Semmel) in eine Schüſſel brockte, den darüber goß und dieſes den Communicanten anfangs aus- e, weiterhin aber ſie ſelbſt zulangen ließ, ſo bekam er davon Volksnamen Stuten-Bernd. Eine von ihm um Pfingſten der katholiſchen Kleriſei abgehaltene Disputation im Hauſe fraterherren erhöhte ſein Anſehen. (Hamelmanni opera ge- gico — historica etc. pag. 1191.) Am 1. Julius hielten die ngsmeiſter mit andern Abgeordneten der Bürgerſchaft in ſogenannten Schauhauſe (dieſe Satansſchule, ſagt Kerſſen- S. 66, iſt faſt allezeit dem Magiſtrate zur Laſt geweſen, n ſie faſt zu allen bürgerlichen Unruhen Gelegenheit gegeben

Sie hat zuerſt verſchiedene Neuerungen in der Religion führt, und zuletzt das wiedertäuferiſche Ungeheuer zur Welt cht und zum Verderben aller Rechtſchaffenen auferzogen) Verſammlung, in der es ſehr ſtürmiſch zuging. Es wurde Deputation ernannt, und dieſelbe am 11. Julius an den trath abgeſchickt, um dieſem die Forderung vorzutragen, daß einzige gleichförmige Religion und Kirchenverfaſſung in der n Stadt eingeführt, eine jede falſche Lehre aber von Grund vertilgt werde. Der Stadtrath gab am 15. Julius noth- ngen die Erklärung, er wolle für eine den Wünſchen der erſchaft entſprechende Kirchenverfaſſung ſorgen, wofern Roth- n's Lehre bei einer öffentlichen Unterſuchung ſich als unwider- h beweiſen würde. Nachdem von dem Landgrafen Philipp

von Heſſen, an den man ſich von Münſter aus gewendet, am 30. Julius eine günſtige Antwort eingegangen war, wurde die neuerungsſüchtige Partei kühner und trotziger, und drang am 6. Auguſt bei dem Rathe auf Erfüllung des gegebenen Verſprechens, welcher auch ſich genöthigt ſah, ſämmtlichen katholiſchen Pfarrern und Kapellänen zu befehlen, ſich aller kirchlichen Handlungen zu enthalten, und ihre Stellen den vom Rathe zu ernennenden evangeliſchen Predigern zu räumen. Der katholiſche Klerus erklärte dieſen Befehl für widerrechtlich, und nun erfolgte am 10. Auguſt die gewaltſame Vertreibung deſſelben, und die Pfarrkirchen wurden mit evangeliſchen Predigern, die man während der jüngſten Zeit allmählich nach Münſter gezogen hatte, beſetzt. Rothmann erhielt die Lambertuspfarre, die er ſchon inne hatte; an die Martinikirche kam Briccius thon Norden, aus dem Cleviſchen vertrieben; an die Ägidiikirche Heinrich Rolle; an die Ludgerikirche Peter Wirtheim; an die Servatiikirche Gottfried Wienhoven, und nach Überwaſſer Gottfried Stralen. Rathsherren, Patricier, reiche Kaufleute fingen bereits an die Stadt zu verlaſſen, und ihre Schätze in Sicherheit zu bringen. Die Bürgermeiſter Eberwin Droſte und Willbrand Plonies legten ihr Amt nieder und zogen hinweg. Am 16. Auguſt überreichten die evangeliſchen Geiſtlichen dem Stadtrathe ein Verzeichniß kirchlicher Mißbräuche in 16 Artikeln, auf deren Abſchaffung ſie antrugen. (Kerſſenbroick S. 232 ff.) Die katholiſchen Geiſtlichen, vom Magiſtrate zu einem Gutachten darüber aufgefordert, konnten und wollten daſſelbe nicht geben, ſondern verließen größtentheils die Stadt.

Damals ſaß auf dem biſchöflichen Stuhle von Münſter Graf Franz von Waldeck, zugleich Biſchof von Minden und Osnabrück. Seinen gewöhnlichen Sitz hatte er zu Osnabrück. Nachdem derſelbe die Stadt vergeblich aufgefordert hatte von ihren Neuerungen abzuſtehen, ſchritt er zu Gewaltthätigkeiten, ſchnitt ihr die Zufuhr ab, ließ den Bürgern ihr Vieh wegnehmen, Bürger gefangen nehmen. Um die weitern Maßregeln gegen die Stadt zu berathen, hielt der Biſchof gegen Weihnachten

1532 eine Verſammlung zu Telgte, eine Meile Weges von Münſter; die Münſterſchen aber machten in der Nacht vom 25. auf den 26. December einen Ausfall, und nahmen mehrere Glieder der Verſammlung gefangen, welches Loos auch der Biſchof getheilt haben würde, wenn er nicht ſchon abgereiſt geweſen wäre. Damals widmete ſich der berühmte Rechtsgelehrte und Stadtſyndicus von Bremen, Dr. Johann van der Wyk, dem Dienſte Münſters, ſeiner Vaterſtadt, welchen Anton Corvin einen frommen und gelehrten Mann nennt, der Rothmann und ſeiner Rotte aufs heftigſte widerſtanden habe. Dieſer Mann ſuchte die Sache in einen heilbringenden Gang zu bringen, und das drohende Unglück von ſeiner Vaterſtadt abzuwenden. Er trat mit dem Landgrafen von Heſſen in Unterhandlung, und brachte durch deſſen Vermittelung am 14. Februar 1533 zwiſchen Biſchof und Stadt einen Vergleich zu Stande, kraft deſſen der Stadt von Seiten des Biſchofs vollkommene Religions- und Gewiſſensfreiheit eingeräumt wurde, nebſt dem Rechte die ſechs Pfarrkirchen zu St. Lamberti, Ludgeri, Ägidii, Martini, Seratii und in Überwaſſer mit evangeliſchen Predigern zu beſetzen, und ſelbige Lehre und Ceremonien in Gemäßheit des göttlichen Wortes, der Augsburgiſchen Confeſſion und des Nürnbergiſchen Religionsfriedens ungehindert verwalten zu laſſen. Dagegen verſprach die Stadt, das Domkapitel, die Collegiatſtifte und Klöſter, außer den vorgenannten Pfarrkirchen, auch bei ihrer katholiſchen Religionsübung ungeſtört zu laſſen, und beide Theile verpflichteten ſich, einander nicht anzufeinden, in ihren Predigten verächtlich und läſterlich anzuziehen, oder ſonſt zu beleidigen. Überdies gelobte die Stadt, in weltlichen Dingen dem Biſchofe, als ihrem Landesherrn, gebührenden Gehorſam zu leiſten, wogegen der Biſchof ihr wieder Geleit, Recht und Schutz zuſagte. Wer aber das Wort Gottes zu Muthwillen gebrauchen, der Obrigkeit nicht gehorchen, oder andern Unfug treiben würde, ſollte durch die Obrigkeit beſtraft, und deshalb von niemand geſchützt werden. (Kerſſenbroick S. 392.)

Rothmann, der unterdeſſen die Grundſätze der Wiedertäufer

ſich immer mehr aneignete, kehrte ſich nicht an dieſen Frieden, ſondern trat offen mit Beſtreitung der Kindertaufe hervor. Nach einer Unterredung, welche er über dieſen Gegenſtand mit dem berühmten Humaniſten Herrmann Buſch, Profeſſor der Beredſamkeit und Geſchichte zu Marburg, der von dem Magiſtrate zu dieſem Zwecke herbeigerufen worden, am 7. und 8. Auguſt 1533 gehalten, gab der Stadtrath den Befehl an die Prediger, den Kindern nach kirchlichem Gebrauche die Taufe zu gewähren, und ſich aller unnöthigen Neuerungen zu enthalten. Rothmann mußte ſich noch beſonders am 3. October durch einen Revers verpflichten, die ſtreitige Lehre über die Taufe nicht zu berühren, und ſoviel als möglich zur Erhaltung des Friedens in der Stadt beizutragen. Auch an dieſes Verſprechen kehrte ſich Rothmann nicht, er predigte nicht nur in den Häuſern die Lehre der Wiedertäufer, ſondern wirkte auch durch Flugſchriften für dieſelbe, wozu er ſich in ſeinem Hauſe eine Preſſe angerichtet hatte. Als die Sache zum Äußerſten zu kommen ſchien, faßte der Stadtrath den Entſchluß, unterſtützt von Biſchof und Domkapitel die Häupter der Neuerung aus Stadt und Gebiet zu vertreiben. Auf ſein Erſuchen ſandte der Landgraf von Heſſen den Theodorich Fabricius, welcher, an Rothmann's Stelle zum Stadtſuperintendenten und Pfarrer an der Lambertikirche ernannt, das Kirchenweſen nach obigem Vergleiche auf feſten Fuß ſtellen ſollte. Als man aber am 5. November zur Austreibung Rothmann's und ſeiner Anhänger ſchreiten wollte, entſtand ein allgemeiner Aufſtand, und neben Knipperdolling erblickte man unter den Parteihäuptern den Bürgermeiſter Herrmann Tylbeck. Was noch zu erreichen ſtand, brachte der Syndicus van der Wyk zu Stande, einen Vergleich, daß den von der Augsburgiſchen Confeſſion abgewichenen Predigern zwar das Predigen unterſagt, jedoch ihnen und ihren Anhängern der Aufenthalt in der Stadt erlaubt bleiben, und Jedermann freiſtehen ſollte, ſich zu dem Glauben zu bekennen, den er für den beſten halte. Der Vergleich ſelbſt ſagt, daß die Wiedertäufer Herren der Stadt waren. Zu gleicher Zeit erſchien von den Wiedertäufern eine Schrift

über die Sacramente der Taufe und des Nachtmahls, welche ſich allgemein verbreitete. (Acta von Corvinus B. S. 1b.) Das iſt der Zeitpunkt, wo die Niederländer Matthieſſen und Johann Bockelsſohn ankamen, und Münſter für das neue Jeruſalem und die Hauptſtadt des neuen himmlichen Reiches erklärten. Der Syndikus Wyk verließ die Stadt, als Alles in Verwirrung zu gerathen anfing, ward aber unterweges auf Befehl des Biſchofs aufgefangen und ohne Proceß hingerichtet!

Am 8. Februar 1534 liefen der wiedertäuferiſche Prediger Heinrich Rolle, Knipperdolling und Johann von Leyden durch die Straßen der Stadt und ſchrien, man ſolle Buße thun, denn der Tag des Herrn ſei gekommen. Mit den Waffen in der Hand bemächtigten ſich die Wiedertäufer des Rathhauſes und des Marktes. Bei der neuen Rathswahl am 24. Februar wurden zwei der ärgſten Parteiführer, Knipperdolling und Kippenbrock, zu Bürgermeiſtern erwählt, welche den 26. Februar das Edict erließen, daß Alle, welche ſich nicht ſogleich taufen ließen, die Stadt räumen ſollten. Von allen Gegenden ſtrömten die Wiedertäufer nach Münſter, der Mehrzahl nach Weiber; auch Geiſtliche befanden ſich darunter, wie der Pfarrer von Gildehaus, Bernhard Krechting. Matthieſſen, der ſogenannte Prophet, hatte jetzt die höchſte Gewalt in Münſter. Kirchen und Klöſter wurden auf ſeinen Befehl geplündert, die Häuſer der ausgewanderten Bürger unter das Volk vertheilt, alles Silber, Gold und ſonſtige Koſtbarkeiten auf das Rathhaus abgeliefert, eine koſtbare Bibliothek verbrannt, weil man keine Bücher als die Bibel nöthig habe. Der Biſchof lagert ſich mit ſeinen Truppen vor der Stadt, da verkündet der Prophet Matthieſſen, er werde wie ein anderer Gideon oder Simſon die Feinde verjagen, ſtürzt ſich mit einer kleinen Schaar am erſten Oſterfeiertage auf dieſelben, und findet einen ſchmählichen Tod.

Johann Bockelsſohn erhob ſich ſich nunmehr zur erſten Rolle in der Stadt. Auch er gehörte unter die Inſpirirten, und eröffnete ſeine Prophetenrolle, indem er das an dem Prophetenberufe des Matthieſſen irre gewordene Volk damit beruhigte, daß Mat-

thieſſen aus dem Grunde umgekommen, weil er ſich im Vertrauen auf eigene Kraft und nicht auf den Beiſtand Gottes in Gefahr begeben hätte. Dieſes ſei ihm durch eine göttliche Offenbarung kund geworden, durch welche er zugleich ermuntert worden ſei, ſeinem Berufe treu zu bleiben und — Matthieſſen's Frau zu heirathen. Bockelsſohn, oder gewöhnlich Johann von Leyden genannt, galt jetzt bei dem Volke für einen Propheten, einen Freund und Mann Gottes. Am 9. April trat Knipperdolling mit der Offenbarung auf, das Hohe müſſe erniedrigt werden, und deshalb ſolle man die Kirchthürme abtragen. Man trug dieſelben bis zu einer gewiſſen Höhe ab, und errichtete dann darauf Batterien. Johann von Leyden ſagte weiter aus göttlicher Offenbarung, die Erniedrigung des Hohen müſſe an dem Bürgermeiſter ſelbſt ausgeführt, und dieſem, als bisher dem Höchſten in der Stadt, das niedrigſte Amt, das eines Scharfrichters, übertragen werden, welches Knipperdolling auch ohne Widerrede annahm. Nach Johann's von Leyden Offenbarung wurde der bisherige Stadtrath ganz aufgelöſt, und ein Collegium von 12 Männern, oder ſogenannten Älteſten der 12 Stämme Israels, mit der höchſten obrigkeitlichen Gewalt bekleidet, welches nun auch neue Geſetze ergehen ließ, in denen faſt auf jedes Vergehen die Todesſtrafe geſetzt wurde. (Die Ordnung der Wiedertäufer zu Münſter 1535. Kerſſenbroick S. 547 ff.) Es befindet ſich darunter auch ein Geſetz über die gemeinen Mahlzeiten der Brüder und Schweſtern, über die gegenſeitige Erlaſſung der Schulden, Abſchaffung des Geldes, daß ein getaufter Chriſt mit keinem Heiden (d. h. keinem Nichtwiedergetauften) in irgend welche Berührung kommen dürfe. Die Wiedertäufer banden Schriften, worin ihre Lebensart auf eine lockende Art dargeſtellt war, und das ihnen ſchuldgegebene unordentliche Weſen für Lügen ihrer Feinde ausgegeben wurde, an Pfeile und ſchoſſen dieſe ins feindliche Lager, um die Soldaten ihrer Sache geneigt zu machen, und es ſchlug ihnen dieſes auch bei Vielen nicht fehl. Am 16. Mai Ausfall der Belagerten, am 22. Mai mißglückter Sturm der Belagerer, wodurch den Wiedertäufern der Muth wächſt. Am 16. Junius verläßt

die Holländerin Hille Feikens die Stadt, um gleich einer Judith den Biſchof um das Leben zu bringen, findet jedoch, verrathen, durch Henkers Hand den Tod. Am 23. Julius war heftiger Streit über die Vielweiberei, welche Bockelsſohn, Knipperdolling, Rothmann u. A. einführen wollten. Zuerſt hatte die Gegenpartei das Übergewicht, ließ auch die Vertheidiger der Vielweiberei ins Gefängniß werfen. Allein der große Haufe befreite dieſelben, und grauſame Hinrichtungen des vernünftigern Theiles erfolgten. In Münſter ward von fanatiſchen Predigern gelehrt, ſeit Chriſti Himmelfahrt habe kein Menſch in wahrer Ehe gelebt, weil die Ehen nach Schönheit und Geld geſchloſſen worden ſeien; jetzt ſollten die Ehen im Geiſte geſchloſſen werden. Es wurde ein wüſtes Weſen in Münſter, vor allen ließen ausgetretene Nonnen der Wolluſt die Zügel ſchießen. Eine Frau, die ihrem Manne ſich nicht willig bewies, ward mit dem Tode beſtraft. (Auffallend erſcheint der Bericht des Zeitgenoſſen Kerſſenbroick, Fortſetzung S. 60, daß während dieſer Zeit in Münſter keine Frau ſchwanger geworden ſei.)

Nach Jacobi trat ein neuer Prophet, der Goldſchmidt Johann Duſentſchur aus Warendorf, auf, und verkündete die Offenbarung, daß Johann Bockelsſohn von Leyden, der heilige Mann und Prophet Gottes, zum Könige über den ganzen Erdkreis ſolle gemacht werden; er ſolle herrſchen über alle Kaiſer, Könige, Fürſten und Gewaltige in der Welt. Er werde der oberſte von aller Obrigkeit, und keiner werde über ihm ſein; er werde den Thron und Scepter ſeines Vaters David einnehmen, bis Gott das Reich wieder von ihm zurücknehmen werde. Darauf forderte er von den Älteſten, die dabei ſtanden, daß ſie ihm das Schwert, welches ſie empfangen hätten, wieder zurückgeben ſollten, und als er daſſelbe dem Könige in die Hand gab, ſprach er: Nimm hin das Schwert der Gerechtigkeit, und mit demſelben alle Gewalt, wodurch du dir alle Völker der Erde unterwerfen wirſt. Bediene dich deſſelben alſo, daß du Chriſto, wenn er zum Gerichte wiederkommen wird, Rechenſchaft geben kannſt. So ſprach der Goldſchmidt, und der Schneider griff zu. Johann

Bockelsſohn war ein junger Mann von angenehmen Äußern, hatte ſich auf ſeinen großen Reiſen als Schneidersburſche Menſchenkenntniß erworben. Zu Leyden wohnte er an der Straße, und hatte neben ſeinem Handwerke einen Wein- und Bierſchank, wo er mit Leuten umgehen lernte. Außerdem war er nicht ohne Talent für Beredſamkeit und Poeſie. Intereſſant iſt die Mittheilung, daß er dramatiſcher Volksdichter war. Er componirte Poſſen, und führte ſie vor den Leuten auf. In der heiligen Schrift war er ſehr beleſen, und die Schriften Hofmann's, Rink's brachten ihn auf die Lehre der Wiedertäufer. Der neue König wählte eine Domherr-Curie zu ſeiner Reſidenz, und richtete ſich einen glänzenden Hofſtaat ein, in welchem Knipperdolling, Rothmann, Tylbeck, Heinrich und Bernhard Krechting und Andere dieſes Schlages die vornehmſten Würden bekleideten. (Neue Zeitung, wie die Stadt Münſter erobert und eingenommen durch die Lantzknecht am Freitage nach Johannis zu Mitternacht mit einem Anfallen. 1525.) Er ſelbſt legte ſich die prahleriſchſten Ehrentitel bei, und ging in übertriebenem königlichen Schmuck einher, wozu vorzüglich die aus Kirchen und Klöſtern geraubten Koſtbarkeiten verwendet waren. Im Wappen führte er eine von zwei Schwertern durchſtochene Weltkugel; ſechszehn der ſchönſten Frauen nahm er zu ſeinen Weibern, denen ein eigenes Haus eingeräumt wurde, u. ſ. w. Auf dem Markte, wo für ihn ein prächtiger Thron errichtet war, hielt er dreimal in der Woche öffentlich Gericht, und pflegte ſich im feierlichen Zuge mit ſeinem ganzen Hofſtaate und Gefolge dahin zu begeben. Auch die Predigten wurden auf dem Markte auf einer neben dem königlichen Throne errichteten Kanzel gehalten. Eine Kirche betraten die Wiedertäufer nicht, und meinten Gott werde während ihres Gottesdienſtes weder regnen noch ſchneien laſſen. Ein grauſamer Tod traf alle, welche es wagten, ſich wider den ſogenannten König aufzulehnen, und dieſelben Leute, welche ſich gegen die beſtehende Obrigkeit, als gegen Anſtalten der Tyrannei und Ungerechtigkeit auflehnten, ſahen ſich der blutigſten Gewaltherrſchaft eines Despoten unterworfen. — Der Biſchof, unterdeſſen durch Hilfe

von Cöln, Cleve, Heſſen verſtärkt, ließ vom 28. Auguſt 1534 an die Stadt beſchießen, und darauf einen allgemeinen Sturm unternehmen, den aber die muthigſte Gegenwehr der Wiedertäufer, unter denen Weiber und Kinder ſtritten, abſchlug. Die Kunde von dieſer That wirkte wie ein elektriſcher Funke auf die Wiedertäufer: überall, in den Niederlanden, in Friesland erhoben ſie ſich in Maſſe, wurden aber niedergedrückt, weil der König von Sion mit dem Auszuge zum Streite zögerte. Erſt nachdem ſich der Fanatismus abgekühlt, ſandte er, nach einem am 12. October auf dem Domhofe (dem Berge Zion) gehaltenen allgemeinen Mahle von 4200 Perſonen, bei welchem er und die Königin (die ſchöne Divara oder Differe von Harlem) aufwarteten, nicht ein Heer, ſondern — 27 Apoſtel nach allen vier Weltgegenden aus, um Buße und die Nähe des himmliſchen Reiches zu predigen. Die Volksaufläufe vermochten jedoch dieſe Apoſtel vor Gefängniß und Tod nicht zu ſichern. Damals erließ der König von Zion (25. März) ein Schreiben an Philipp, Landgrafen von Heſſen, in welchem er denſelben „lieber Lips" anredete, um ihn für die Sache der Wiedertäufer zu gewinnen, und ſandte an ihn zugleich die beiden wichtigſten Schriften über ihre Lehre, wovon die eine: Von der Wiederbringung — und die andere: Von dem Geheimniſſe der Schrift und des Reiches Chriſti — überſchrieben war. Das Antwortſchreiben des Landgrafen nebſt einer Widerlegung der wiedertäuferiſchen Lehren durch mehrere heſſiſche Geiſtliche rechtfertigt dieſen Fürſten gegen den Verdacht der Begünſtigung ihrer Grundſätze. (Acta, Handlungen, Legationen und Schriften, ſo durch den durchlauchtigſten, hochgebornen Fürſten und Herrn, Herrn Philipſen, Landgrafen zu Heſſen, in der Münſterſchen Sache geſchehen, zuſammengebracht durch Antonium Corvinum. 1536.)

Bei dem Punkte angelangt, wo die Wiedertäufer ſich anſchickten ihre Abſicht in Ausführung zu bringen, müſſen wir die Beſchaffenheit und das Ziel ihrer Beſtrebungen näher entwickeln. Da ihr Beſtreben auf eine Umgeſtaltung der Verhältniſſe der menſchlichen Geſellſchaft gerichtet war, ſo darf man bei ihnen zu-

nächſt kein Lehrſyſtem ſuchen, und es muß als unweſentlich erſcheinen, wenn ſie in einzelnen Lehrbeſtimmungen von einander abwichen. Ihrer Anſchauung von der Umgeſtaltung der menſchlichen Verhältniſſe liegt eine beſtimmte Richtung zu Grunde, und ſie waren ſich deſſen, was ſie wollten, ſehr klar bewußt. Ihre Anſchauung wurzelte in dem chiliaſtiſchen Traume, daß der Sieg des Reiches Chriſti, oder die vollkommene Darſtellung einer ſittlichen Weltordnung nicht erſt im jenſeitigen, ſondern ſchon in dieſem Leben erfolgen ſolle. Zur Verwirklichung dieſes Sieges glaubten ſie nach ihrem beſondern Berufe wirken zu müſſen, und hierein ſetzten ſie die Idee einer wahren Reformation. Da ſie nun die beſtehenden Verhältniſſe mit dieſer Idee in einem unausgleichbaren Widerſpruche fanden, ſo wurden ſie in demſelben Maße mit Haß gegen jene Verhältniſſe erfüllt, je lebendiger und ſchwärmeriſcher ihre Begeiſterung für dieſe Idee war. Sie ſagten ſich daher als Heilige und Reine (die ſie im Ganzen, wenn auch die Berichte ihrer Gegner von ihnen vielfach übertrieben ſein mögen, gar nicht waren) von allem Beſtehenden gänzlich los, und ihre Stellung ſtand in jeder Beziehung außer dem natürlichen Zuſammenhange mit der geſchichtlichen Entwickelung der menſchlichen Geſellſchaft, hatte folglich eine durchaus zerſtörende Tendenz. Mit Betrügern alſo haben wir es nicht zu thun, ſondern mit Schwärmern, deren Verirrungen einerſeits ein Gegenſtand des Abſcheues ſind, die aber doch auf der andern Seite, wegen ihrer Begeiſterung für ein Ideal und wegen Selbſtaufopferung für daſſelbe, unſer Mitleiden in Anſpruch nehmen, zumal diejenigen unter ihnen, bei denen Redlichkeit und aufrichtige Menſchenliebe den Grund der Geſinnung bildeten. Die Erſcheinung der Wiedertäufer iſt komiſcher Natur und zwar tragikomiſcher. Von einem Ideal beſeelt tragen ſie in ſich zugleich die Negation deſſelben, anſtrebend nach der höchſten Vollkommenheit ſinken ſie zugleich zur Verworfenheit hinab; ſtreitend für ein fantaſtiſches Glück nehmen ſie ein ſchreckliches Ende. Die letzte Urſache dieſer Erſcheinung liegt in dem Mangel an Erkenntniß der menſchlichen Natur und an Selbſterkenntniß.

Die Welt zerfällt nach der Lehre der Wiedertäufer in drei Epochen, die erſte Welt, welche in Waſſer untergegangen iſt, die zweite, darin wir noch ſchweben, die durch Feuer geſchmolzen und gereinigt werden ſoll, und die dritte, oder der neue Himmel und die neue Erde, worin Gerechtigkeit wohnet. Es wird niemand gekrönt, als der tapfer geſtritten, und deſſen Werke in dem Feuer bewährt erfunden worden. Ehe die dritte Welt kommt, muß dieſe durch das Probefeuer geläutert werden, und alsdann wird die dritte Welt rechtſchaffen und vollkommen erſcheinen. Vor der Wiederkunft Chriſti ſoll der verfallene Stuhl David's wieder aufgerichtet werden, damit in dieſer Welt zugerüſtet werde, was in jener Welt ſoll im Schwange gehen, nämlich das Reich der Gerechtigkeit, damit die Ungerechtigkeit möge ſchweigen und alle ungerechte Herrſchaft bezwungen werde. Die Schwerter, welche die Apoſtel kauften, und zu jener Zeit noch in der Scheide halten mußten, die wollen nicht allezeit darein geleimet ſein. Der Herr befiehlt dem Petrus das Schwert in die Scheide zu ſtecken, nicht hinwegzuwerfen. Denn die Schrift des Leidens mußte erſt erfüllt ſein, ehedenn das Schwert „in werender und wreckender Hand" von den Chriſten ſollte gebraucht werden. Wenn aber dieſe verlaufen iſt, ſo ſollen die durchs Schwert umkommen, die das Schwert gegen Gott ergriffen haben. Denen es aber Gott zu kaufen befohlen und in die Hand gegeben, die werden damit Gottes Ehre fördern, ſeinen Willen ausrichten, und dabei auch wohl von Gott erhalten bleiben. Aber jedes Ding zu ſeiner Zeit. Die Zeit von der erſten Ankunft Chriſti auf Erden bis zu ſeiner Wiederkunft iſt zweierlei, nämlich die Zeit des Leidens und Abfallens, und die Zeit des Vergeltens und Wiederaufbauens. Die Zeit der Reſtitution, das ſind die Zeiten, in welchen nach dem gräulichen Abfalle das Licht der Wahrheit wieder angeſteckt iſt, und der Gräuel der Verwüſtung angerichtet wird, und alle unrechten Pflanzen ausgerottet und vertilgt, Gottes Wort aber und die Gerechtigkeit aufgebauet werden. Gott will das Joch von dem Halſe ſeines Volkes nehmen, und will die fremde Herrſchaft wegthun, daß ſie ſollen dem Herrn

ihrem Gotte allein dienen, und David ihrem Könige, den ihnen der Herr erwecken wird. Die Chriſten ſollen dann das Schwert gebrauchen, und nicht aufhören bis den Gottloſen vergolten, und das Schwert, was ſie erfunden und gegen die Gerechten gebraucht haben, in ihr eigen Herz geſteckt werde. Gott hat durch den Mund ſeiner Propheten allezeit ſeinem Volke ein herrlich Reich der Gerechtigkeit und überflüſſigen Freude auf Erden verheißen, und — dat dat arme kleine Herdecken unde Hüpken entlick dat Ryke na Walbehagen des Vaders erövern ſal, und alle Godloſen under eren Vöten tho gruſen unde tho knaeſteren zöllen. Alles dieſes verlegen die Schriftgelehrten mit geflickten und düſtern Figuren, und meinen Gottes Allmacht habe ſolche großen Dinge an ſeinen Heiligen zu vollbringen nicht im Sinne, ſondern die Gerechtigkeit ſolle allezeit auf dieſer Erde unterdrückt werden und leiden, und die gottloſe Ungerechtigkeit ſammt dem Fürſten der Finſterniß ſollten die Welt, ſo lange dieſe Zeit dauere, inne haben und nicht ausgeworfen werden. Aber die Schrift iſt den Menſchenkindern in dieſer Zeit gegeben, und es ſollen auch in dieſer Zeit alle Dinge geſchehen und vollbracht werden. (Von Verborgenheit der Schrift des Reiches Chriſti und von dem Tage des Herrn, durch die Gemeinde Chriſti zu Münſter. 1535 im zweiten Monat, plattdeutſch.)

Die Stadt Münſter iſt das neue Jeruſalem, die Wiedertäufer ſind die Israeliten, die Übrigen ſind Heiden. Die durch die Taufe (Wiedertaufe) noch nicht auf den Weg Gottes getreten, ſind wie Hunde und Schweine vor Gott und ſeiner Gemeinde geachtet. Wie eine todte Kerze angeſteckt alsbald Hitze und Schein hat, ebenſo entzündet die Gnade plötzlich in dem Reuigen die Liebe und das ſelige Leben, zu welchem er durch die Taufe, die Verſiegelung, das Bundeszeichen eingeweiht wird. Chriſto einverleibt, der ſo gar nichts Menſchliches an ſich hat, daß ſelbſt ſein Fleiſch nicht von der Maria, ſondern vom Himmel iſt, werden die Wiedergebornen ein göttliches Geſchlecht, frei von Sünden und von der Möglichkeit zu ſündigen. Chriſto gleich, war ihnen Chriſtus kein Gegenſtand der Anbetung; ſie beteten be-

ſtändig nur zum Vater. Niemand kann aus dem Stande der Vollkommenheit herausfallen. Ein Gefallener gehört einmal nicht unter die Erwählten, und keine Buße kann ihm Aufnahme unter dieſelben verſchaffen. Jede Verbindung des Glaubigen mit dem Unglaubigen (nicht Wiedergetauften), am ſtrengſten die Ehe, war unterſagt.

Dieſes Geſchlecht von Heiligen ſteht da außer aller Verbindung mit den beſtehenden Verhältniſſen, den kirchlichen wie den politiſchen. In beider Beziehung ſtellten ſie ſich unmittelbar unter Gott, und erkannten nur unmittelbar Inſpirirte als ihre Vorgeſetzten an. So haben auch die Wiedertäufer Propheten, ähnlich wie in der alten Kirche die Montaniſten, Schwärmer, welche in ekſtatiſchen Zuſtänden redeten. Wollte der Prophet Johann von Leyden etwas vom Vater bitten oder vernehmen, ſo legte er ſich kreuzweiſe auf den Rücken. Dieſe Propheten galten ihnen als untrügliche Ausleger der heiligen Schrift; Wiſſenſchaft und kirchliche Überlieferung waren ihnen nichts. Der Meiſter der Wahrheit, der heilige Geiſt Gottes allein, lehret nach ihnen alle die, welche mit aufrichtigem Herzen zum Herrn treten, und von ihm den Schlüſſel zum Verſtändniſſe der Schrift empfangen. Sie ſind die rechten geiſtlichen Richter aller Dinge, und werden von Niemand gerichtet. Seit der Apoſtel Zeit iſt Gottes Wort nicht recht gepredigt, bei ihnen allein iſt der wahre Weg zum Leben. Es ſind vier Propheten, zwei gerechte, David und Johann von Leyden, und zwei ungerechte, der Papſt und Luther, doch iſt Luther ſchlechter als der Papſt. Den Wiedertäufern war Luther's Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben allein zuwider; ſie nannten dieſelbe einen leeren Traum. Sie gingen zuweilen ſo weit, daß ſie ſelbſt die heilige Schrift dem Geiſte ihrer Propheten unterordneten. Vom äußern Kultus hielten ſie nichts. Die Sacramente waren ihnen leere Zeichen, die Kindertaufe verwarfen ſie ganz und gar. Kirchen- und Gotteshäuſer nannten ſie Baals- und Römiſche Kaufhäuſer uud Mordgruben der Seelen. Sie hielten Gottesdienſt unter freiem Himmel, und hatten wie ſchon bemerkt den Glauben, Gott werde während deſſelben

weder ſchneien noch regnen laſſen. Das Wort ihrer Propheten war ihnen Alles — der Prophet hat es aus Gottes Befehl geſagt, war unveränderliche Richtſchnur ihrer Handlungen. Die weltliche Obrigkeit iſt nicht fromm, folglich muß ſie abgethan werden. Chriſten ſollen keine andere Obrigkeit haben, als die Diener des Evangeliums. Chriſten ſollen und können nicht in Obrigkeit und Amt ſein, welches das Schwert führt. An die Stelle der abgethanen Obrigkeit tritt eine durch die Stimme der Propheten nach dem Befehle Gottes eingeſetzte. Dieſe Obrigkeit der Wiedertäufer war despotiſch. Wer vor dem Könige Johann von Leyden im Gerichte erſchien, mußte dreimal niederknien, das vierte Mal ſich zur Erde niederwerfen, und durfte erſt alsdann ſeine Sache vortragen.

Der Eid iſt Chriſten verboten. Chriſten dürfen kein Eigenthum haben, ſondern ihre Güter müſſen gemein ſein. Keine fremden Gebräuche, keine Moden in den Kleidungen, Erlaſſung der Schulden, Aufhebung des Geldes im Handel, keine Pracht in Kleidung; alle Schilde, Tafeln, Bilder vor den Häuſern weggethan. Wenn ſie zur Tafel ſaßen, ſaßen Brüder und Schweſtern für ſich. Was ihnen vorgeſetzt wurde, mußten ſie eſſen ohne Murren. Niemand durfte Böſes reden; vor dem Eſſen beteten ſie, nach dem Eſſen ſangen ſie einen Pſalm. Daneben Vielheit der Weiber, indem ihnen nicht verboten werden könne, was den Vätern des A. T. erlaubt geweſen, beſonders ſuchte der König ſein Harem mit 16 Weibern mit dem Beiſpiele des Königs David zu entſchuldigen. Ein redendes Beiſpiel wie die Wiedertäufer in allen Handlungen die Larve der Heiligkeit anzulegen ſuchten. Endlich die Hingebung der Wiedertäufer für die Idee, von der ſie begeiſtert waren. Aber hierin liegt wirklich etwas Großes, oder wie man es nennen will, was ſich pſychologiſch ſchwer erklären läßt. Durch die Taufe, ſagten ſie, wird der Menſch in den Vorhof eingeladen, damit er auf dem ehernen Altare ſein Leben opfere. Bei dem erwähnten allgemeinen Mahle reichten ſie einander Brod und Wein mit den Worten: nimm, Bruder, Schweſter, iß und trink: wie ſich Chriſtus für mich gegeben hat,

ılſo will ich mich für dich auch geben; und wie die weißen Körn=
hen in einander gebacken, und die Trauben in einander gedrückt
ind, alſo ſeien wir auch in einander. Von dieſen Wiedertäufern
ind viele ruhig und willig in den Tod gegangen, wie man es
onſt nur von Zeugen der Wahrheit erwartet. (Vergl. die Schrif=
en über die Wiedertäufer in Luther's deutſchen Werken Wittenb.
lusg. Bd. 2.)

Auf Anſuchen des Biſchofs von Münſter ward auf den
Konventen zu Coblenz im December 1534 und zu Worms im
April 1535 vom Reiche Hülfe bewirkt, wodurch die Lage der
Wiedertäufer immer bedrängter wurde. Desungeachtet verließ
ie das Vertrauen auf ihre Sache nicht. Während der Hunger
nter ihnen wüthete, ſollen ſie in Steine gebiſſen haben, mit der
Erwartung, Gott werde dieſelben in Brod verwandeln. Trotz
em die von außen gehoffte Hülfe ausblieb, theilte doch der Kö=
ig von Zion (wie ein Narr) die zu erobernden Länder unter
wölf ernannte Herzöge. Für den ſchlimmſten Fall hatten ſie
en Plan gefaßt, die Stadt in Brand zu ſtecken, und ſich ent=
eder durch den Feind durchzuſchlagen, oder in den Flammen zu
terben, um das tragiſche Ende, welches ſie ihren Feinden berei=
en wollten, an ſich ſelbſt zu verwirklichen. Jedoch dieſem tragi=
ſchen Ausgange der Komödie kam die Eroberung der Stadt
urch Verrath in der Nacht des 24. Junius 1535 zuvor. Roth=
nann iſt wahrſcheinlich bei der Eroberung unter dem Gemetzel
efallen. Johann von Leyden aber, Knipperdolling und Bern=
ard Krechting wurden lebendig gefangen, und am 22. Januar
536 an derſelben Stelle, wo des Afterkönigs Thron geſtanden,
nit glühenden Zangen zerriſſen. Ihre Leichname wurden in drei
iſernen Käfigen an der Höhe des Lamberti=Thurmes aufgehängt.
ohann von Leyden ſtarb mit den Worten: Er habe den Vater
rzürnt, aber ſein Reich werde nicht untergehen, und der Vater
erde ein neues Volk erwecken. Wo das nicht geſchehe, ſo werde
r einſt vom Tode wieder auferſtehen! (Das wolle der Himmel
erhüten! Neue Zeitung, wie die Stadt Münſter eingenommen
ſt. 1535. S. 6.) Es mag noch erwähnt werden, daß Johann

von Leyden und Knipperdolling an dem Maler Heinrich Aldegrever zu Soeſt, einem Schüler von Albrecht Dürer, einen Künſtler gefunden haben, welcher ihre Bildniſſe der Nachwelt überliefert hat. Derſelbe Künſtler hat auch die Modelle zu den goldenen Münzen geſchnitten, welche ſie prägen ließen, und wovon drei Stück auf dem Rathhauſe zu Osnabrück aufbewahrt liegen.

Dieſer gefährliche Auftritt der Wiedertäufer, die weite Verbreitung derſelben, und die Beſorgniß, welches Unheil von dieſer Secte in der Zukunft herbeigeführt werden könne, that der lutheriſchen Sache erſtaunlichen Schaden. Mochten Luther und die Theologen ſeiner Partei noch ſo nachdrücklich die Wiedertäufer bekämpfen und verdammen, die Gegner ſagten und blieben dabei, Lutheraner und Wiedertäufer ſeien aus einer Quelle entſprungen, aus der freien Auslegung der heiligen Schrift ohne kirchliche Autorität. Das ſei und bleibe ein Grundſatz des Partei- und Sectenweſens, wodurch ein beſtehender Zuſtand wohl zerſtört, aber kein neuer aufgebaut werde. Auf die Fürſten, welche der alten Kirche noch anhingen, machte dieſes nicht geringen Eindruck, was Luther mit tiefem Kummer empfand. In ſeiner Auslegung des Galaterbriefes vom Jahre 1535 hat er ſich nun über die freie Schriftauslegung ausgeſprochen. „Viele Leute werden zu dieſer Zeit bewegt, wenn ſie von unſern Widerſachern alſo hören rühmen: Die heiligen Väter ſammt ihren Nachkommen haben ſo und ſo gelehrt, die Kirche und gemeine Chriſtenheit folgt ihnen hierin nach. Nun iſts unmöglich, daß Chriſtus die Kirche oder ſeine Chriſtenheit ſo viel hundert Jahre ſollte haben irren laſſen, und gewißlich wirſt du allein, als eine einzelne Perſon, nicht weiſer und verſtändiger ſein, denn ſo viele heilige Väter und die ganze Chriſtenheit. Weil denn nun dieſelbe heilige Chriſtenheit ſo viele hundert Jahre alſo gelehrt und geglaubt, wie ſie es von den erſten und älteſten Vätern und Lehrern empfangen hat, welche freilich überaus heilige Männer, und gar weit gelehrter geweſen ſind, denn du biſt, wer biſt du denn, daß du darfſt eine andere Meinung haben und vorgeben, denn dieſe gehabt haben? Wer das hört, dem gehts wahrlich zu Herzen; denn wen ſollte

nicht bewegen der Name der heiligen Lehrer und Väter, sonderlich aber der heiligen Kirche? Der Name aber thuts allein nicht, sonst hätten die falschen Apostel (nämlich die im Galaterbriefe genannten) auch müssen Recht haben; denn sie führten ja hohe Namen, gaben vor sie wären Christi Diener und der Apostel zu Jerusalem Jünger. Noch kehrt sich Paulus nicht daran, sondern spricht frei heraus: Weil sie ein ander Evangelium predigen, denn wir, so wir von Christo empfangen haben, sind sie verflucht; wenn sie sich gleich rühmten, daß sie Christi Diener und der Apostel Jünger wären. Also sagen wir auch, wenn die Papisten gleich rühmen und schreien: Väter, Väter, Kirche, Kirche, weil sie aber das Evangelium nicht allein nicht predigen, sondern auch noch dazu verfolgen und lästern, und allein ihre Pracht erhalten wollen, und gar nichts, weder nach Christi Wohlthat und Ehre, noch nach der armen Seelen Seligkeit fragen, hilft ihr Rühmen gleich so wenig, so wenig den falschen Aposteln ihr Rühmen half. Du sagst aber, die Kirche ist gleichwol heilig, und die Väter sind auch heilig. Das ist recht, und wer sagt anders? Wie heilig aber die Kirche immer ist und noch werden kann, muß sie je dennoch oft beten: Vergieb uns unsere Schuld! Also auch die Väter, sie seien wie heilig sie können, müssen sie dennoch Vergebung der Sünden bekennen. Darum soll weder mir, noch der Kirche, noch den Vätern, noch den Aposteln, noch auch einem Engel vom Himmel nicht geglaubt werden, so wir etwas wider Gottes Wort lehren, sondern Gottes Wort soll stehen und bleiben in Ewigkeit. Sonst wäre dies Argument der falschen Apostel gegen St. Pauli Lehre allzumächtig gewesen. Denn es ist ja fürwahr ein groß Ding gewesen, daß sie die ganze Kirche, ja auch alle Apostel zugleich den Galatern entgegengehalten haben wider St. Paulum, welcher als ein einzelner Mann neulich zum Christenthume bekehrt war, und wenig Ansehens hatte. Darum ists fürwahr ein sehr stark und gewaltig Argument gewesen, und hat mächtig geschlossen; denn Niemand darf wohl sagen, daß die Kirche irre, und man muß es gleichwol sagen, daß sie irre, wenn sie etwas lehrt außerhalb und wi-

der das Wort Gottes. St. Petrus, welcher der vornehmſte unter den Apoſteln war, handelt wider Gottes Wort, darum irrt er ja. Und wiewohl ſichs anſehen ließ, als wäre es ein ſchlechter Irrthum, wollte es ihm St. Paulus dennoch nicht ſtillſchweigend überſehen, weil er wohl ſah, daß ſolches der ganzen Gemeinde zu Schaden und Ärgerniß gereichen wollte, widerſtund ihm deshalb unter Augen und ſtrafte ihn, daß er nicht nach der Wahrheit des Evangeliums wandelte. Da hörſt du ja, daß der hohe Apoſtel St. Petrus geirrt hat; darum will ich weder die Kirche, noch Väter, noch Apoſtel, noch Engel hören, denn ſofern ſie mir das rechte, reine, lautere Wort Gottes vortragen und predigen. Aber eben dieſes Argument thut uns dieſer Zeit auch großen Schaden, und beſchwert uns ſehr. Denn ſo man weder dem Papſte, noch den Vätern, noch dem Luther glauben ſoll, ſie lehren denn das reine, lautere Wort Gottes: wem ſoll man denn glauben? Wer will mittlerweile dem Gewiſſen eigentlich und gewiß ſagen, welcher Theil das Wort Gottes rein und lauter lehre? Ob wirs thun, oder unſere Widerſacher? Denn ſie rühmen ja auch und geben vor, wie ſie das reine und lautere Wort Gottes haben und lehren. Sie lügen aber daran, wie man vor Augen ſieht, daß ſie es läſtern, und als Ketzerei verdammen, und uns eben darum, daß wir daſſelbe lauter und rein und mit allem Fleiße lehren und treiben, aufs Bitterſte haſſen und verfolgen, als die allergiftigſten Ketzer und ſchädlichſten Verführer. Weil denn ſie uns für ſolche halten und verdammen, und wir ſie wiederum für Gottesläſterer und ärgſte Feinde ſeiner Kirche halten, was ſoll man denn hier thun? Soll man einem jeden Schwärmer geſtatten, daß er lehre, wie es ihn gelüſtet, ſintemal die Welt unſere Lehre weder hören, noch ſehen, und in keinem Falle leiden kann noch will? Denn wenn wir ſchon viel mit St. Paulo rühmen, daß wir das rechte Evangelium Chriſti lehren, richten wir doch nichts aus, ſondern müſſen noch dazu hören, daß dieſes unſer Rühmen nicht allein zu hoch und allzuviel leichtfertig und eitel, ſondern daß es auch gottesläſterlich und teufliſch ſei. Demüthigen wir uns aber, und weichen dem Wü-

hen und der Tyrannei unſerer Widerſacher, ſo werden dann Beide, Papiſten und Rotten, ſo übermüthig und ſtolz, daß über ie Maaße iſt, und unterſtehen ſich die Rotten flugs etwas Neues, avon die Welt nie nichts gehört hat, hervorzubringen und zu ehren. Die Papiſten aber wollen ihren Gräuel auch wieder auf- ichten, und ohne alles Nachlaſſen das Größte mit dem Klein- ten erhalten. Darum mag ein jeder für ſich ſelbſt ſehen, aß er der Sache gewiß ſei; dann aber kannſt du der Sache ewiß ſein, wenn du frei und ſicher ſchließen kannſt und ſagen: Das iſt die rechte und lautere Wahrheit, darauf will ich leben nd ſterben, und wer anders lehrt, er heiße und ſei, wer er wolle, er ſei verflucht. (Opera lat. Viteberg. t. V. pag. 270b. 275a. 285b. 290a b. 333a. 380a. 390b.) Daſſelbe aber ſagten nicht nur ie Wiedertäufer auch, ſondern ſie ſtarben auch darauf. Luther chwankt haltungslos hin und her, bis er als Parteimann bei em Grundſatze ſchrankenloſer Subjectivität ſtehen bleiben muß. Dieſes Geſtändniß Luther's iſt ſehr merkwürdig. Das Band mit der allgemeinen chriſtlichen Kirche wollte er nie abreißen, ondern ſuchte daſſelbe immer von neuen und feſter zu knüpfen, ie er durch die Herausgabe und erbauliche Erklärung der drei lteſten Symbole that (Jen. Ausg. VI, 536); allein er fühlte doch, aß der Boden der neuen Kirche immer wankender wurde. Für ie Geſtaltung eines poſitiven Kirchenthums iſt Luther um dieſe eit völlig rathlos geweſen. Desungeachtet fing der Staat an it aller Macht auf ein poſitives Kirchenthum hinzuwirken, elche Poſition indeſſen nur für ein Werk der Noth, naturwidrig nd interimiſtiſch anzuſehen iſt. Die Verpflichtung auf kein ymbol, ſondern auf einen abgeſchloſſenen Lehrbegriff oder ſym- oliſche Bücher (die alten Symbole, die Confeſſion, die Apolo- ie) kam in der evangeliſchen Kirche jetzt eigentlich auf. Über ie Verſammlung der Geiſtlichen von Goslar, Magdeburg, raunſchweig, Göttingen, Lübeck im Jahre 1534 ſ. Rethmeier, raunſchw. Kirchenhiſt. III, 114, und über die ſchon erwähnte erſammlung der Geiſtlichen von Bremen, Hamburg, Lübeck, oſtock, Stralſund, Lüneburg im Jahre 1535 zu dieſem Zwecke

ſ. Schröder, Evangeliſches Mecklenburg 1, 301. Über die Verpflichtung in Churſachſen auf die alten Concilien und die Augsb. Confeſſion bei theologiſchen Promotionen und Anſtellung in der Kirche ſ. Statuta collegii facultatis theologicae bei Foerstemann, Lib. Decanorum pag. 152. Die Geſchichte zeigt, wie in allen Fällen, ſo auch in dem vorliegenden, daß die Nothwendigkeit einer Verpflichtung auf den Buchſtaben ſymboliſcher Bücher nur eintritt, wenn ein poſitives Kirchenthum (im wahren Sinne) fehlt, wogegen ein ſolches, wenigſtens im Geiſte des Proteſtantismus, die Einheit der Lehre und Ausſcheidung jeder krankhaften, zerſtörenden Richtung durch die naturgemäße Entfaltung ſeines Geiſtes von ſelbſt hervorbringt.

Dieſelben Zeitverhältniſſe äußerten auch Einfluß auf die kirchliche Verfaſſung. Die Landſtände des Churfürſtenthums Sachſen trugen auf einem Landtage zu Torgau 1537 auf eine beſtimmtere Organiſirung der Kirchenverfaſſung, auf die Errichtung von vier beſondern Conſiſtorien an, wohin alle kirchlichen und das Amt und den Wandel, die Rechte und Pflichten der Geiſtlichen betreffende Sachen, daneben auch ſonderlich die Eheſachen, um ſich eigends und lediglich damit zu beſchäftigen, verwieſen werden ſollten. Churfürſt Johann Friedrich ließ über die Art und Weiſe einer ſolchen Einrichtung zuvörderſt die vornehmſten Theologen zu Wittenberg 1538 ihr Gutachten ertheilen. (Der Theologen Bedenken von wegen der Conſiſtorien, ſo aufgerichtet werden ſollen. 1538, verfaßt von Juſtus Jonas. Zeitſchr. für deutſches Recht von Reyſcher und Wilda. IV, 62 ff.) Darnach wurde 1542 durch eine beſondere Commiſſion von Theologen — Luther, Melanchthon, Bugenhagen, Juſtus Jonas, Cruciger — und Rechtsgelehrten — Dr. Hieronymus Schurf, dem Canzler Brück, Dr. Bened. Paulus — eine förmliche Conſtitutionsurkunde für jene geiſtlichen Gerichte entworfen. Die Anzahl der Conſiſtorien in den churſächſiſchen Landen wurde auf drei geſetzt, welche zu Wittenberg, Zeitz und Zwickau errichtet werden ſollten, jedoch kam nur das zu Wittenberg („der Wittenberger Stühl") im J. 1542 wirklich zu Stande, und beſtand

s zwei Doctoren der Theologie und zwei Doctoren der Rechte, chdem es ſeit 1539 proviſoriſch in Thätigkeit geweſen war. onſtitution und Artikel des geiſtlichen Conſiſtorii zu Wittenberg. 42. Durch Georg Buchholzer nach einem dem Churf. Joachim n Brandenburg 1545 überſendeten Exemplare zu Frankfurt an O. 1563 in den Druck gegeben. Richter I, 367.)

Es iſt hier der Ort auf den geſchichtlichen Urſprung der oteſtantiſchen Kirchenverfaſſung näher einzugehen. Obſchon die laubenslehre der Reformatoren antikatholiſch war, ſo ſtrebten doch von Anfange an keineswegs eine völlige Umgeſtaltung r vorgefundenen Kirchenverfaſſung an, ſondern ihre Abſicht ıg blos auf einzelne ſchadhafte Partien der vorhandenen Ver- ſung, als den Mangel an rechter Beſtellung des Lehramtes d Überwachung deſſelben, ſowie des Wandels der Gemeinden, n Mangel an Kirchenzucht. Man thut Luthern Unrecht, wenn ın ihm die Anlage zum Aufbau eines organiſchen Kirchen- ms abſpricht. Nur in der Oppoſition gegen die katholiſche rche hoben die Reformatoren die innere Kirche hervor. Nach ther verhält ſich die ſichtbare Kirche zur unſichtbaren, wie Geiſt Leib, ſo daß ſie zuſammen die Eine Kirche ſind. (Walch XVIII, 13.) „Darum um wahren Verſtandes und der Kürze willen ollen wir die zwei Kirchen nennen mit unterſchiedlichen Namen. ie erſte, die natürlich, gründlich, weſentlich und wahrhaftig , wollen wir heißen eine geiſtliche, innerliche Chriſtenheit; die dere, die gemacht und äußerlich iſt, wollen wir heißen eine bliche äußerliche Chriſtenheit, nicht daß wir ſie von einander eiden wollen, ſondern zugleich als wenn ich von einem Men- en rede, und ihn nach der Seele einen geiſtlichen, nach dem ibe einen leiblichen Menſchen nenne, oder wie der Apoſtel egt innerlichen und äußerlichen Menſchen zu nennen.“ Luther llte nun den Anfang zu einer neuen Kirchenverfaſſung damit chen, daß er dieſelbe in und aus der Gemeinde begründen llte, wie dieſe Tendenz in ſeinen erwähnten Schriften „De tituendis ministris ecclesiae ad senatum Pragensem“ und rund und Urſache aus der Schrift, daß eine chriſtliche Ver-

ſammlung oder Gemeinde Macht habe, alle Lehre zu urtheilen und Lehrer zu berufen und abzuſetzen" vorliegt, als aber die 12 Artikel der Bauerſchaft daſſelbe Recht in Anſpruch nahmen, gab Luther dieſes Prinzip nicht nur auf, ſondern beſtritt es mit Hinweiſung auf das Recht der Obrigkeit. (Vorlegung der 12 Artikel der Bauerſchaft. Walch XVI, 84.) Damit war aber der Boden zur Bildung einer ſelbſtändigen Kirchenverfaſſung hinweggenommen. In den proteſtantiſchen Symbolen iſt daher nur von dem Mißbrauche der vorhandenen Kirchenverfaſſung die Rede, poſitiv wird weder ein landesherrliches Kirchenregiment, noch eine Presbyterialverfaſſung, wiewohl eine größere Theilnahme der Gemeinde, angeordnet, ſondern es blieb alles den Umſtänden überlaſſen. Die Reformatoren legten vor Allen den Fürſten ein Urtheil in Glaubensſachen bei, und forderten ſie auf nach eigener Prüfung der Reformation ihre Hülfe zu leihen, und unter ihrer Sanction den kirchlichen Zuſtand nach der wahren Lehre herſtellen zu laſſen. Es ging aber dieſes Majeſtätsrecht von ſelbſt in die Kirchengewalt über, weil die Gründer, und deshalb die natürlichen Häupter der gereinigten Kirche, die Reformatoren, ſich ſelbſt nur dazu für berufen erkannten, Zeugniß der Wahrheit zu geben, nicht aber Kirchenobere zu ſein, alſo in Bezug auf kirchliche Anordnungen nur ihren weſentlichen Inhalt anzugeben, nicht aber ſie auszuführen, und kraft ihrer perſönlichen Autorität Gehorſam für dieſelben zu fordern. So kam es daß, nachdem die berufenen Obern der bisherigen Kirche, die Biſchöfe, ſich der Reformation weigerten, die Landesherren kraft ihrer Autorität und Macht nach Anweiſung der Reformatoren die Kirchen einrichteten. Als die Wiedertäufer das weltliche Regiment verwarfen, hatten die Reformatoren einen beſondern Beruf, daſſelbe zu vertheidigen, theils weil ihnen die Theilnahme an den Grundſätzen derſelben von ihren Gegnern zur Laſt gelegt wurde, theils weil der zügelloſe Geiſt auch in ihrem Bereiche ſich regte. Hier war es beſonders Melanchthon, welcher die evangeliſche Kirche vertrat. Die weltliche Obrigkeit wird von ihm als göttliche Ordnung dargeſtellt in einem Gutachten gegen

die Wiedertäufer von 1536. (Corp. Ref. III, 28.) Weiter entwickelt Melanchthon das Recht der weltlichen Obrigkeit in kirchlichen Dingen bei dem Geiſte der Unordnung, welcher einriß. In einem Gutachten von 1536: Quatenus ad Magistratus civilis officium pertineat abolere impios cultus? (Corp. Ref. III, 228) erklärte er es für eine ausgemachte Sache, daß ein Magiſtrat verpflichtet ſei, fromme Lehrer ſeinen Gemeinden vorzuſetzen, und die Kirchen ordentlich einzurichten, ſo weit ſein Gebiet und Patronat ſich erſtrecke. In einem Gutachten von 1537: An principes debeant mutare cultus impios, cessantibus aut prohibentibus episcopis aut superioribus dominis? (Corp. Ref. III, 240) ſpricht er ſich ausführlich aus. Daß Fürſten und Magiſtrate verpflichtet ſeien, gottloſe Kulte aufzuheben und zu bewirken, daß in den Kirchen die wahre Lehre vorgetragen werde und fromme Kulte eingeführt werden, wird aus vielen und klaren Beweiſen beſtätigt. Die weltliche Obrigkeit iſt der Wächter der erſten und zweiten Tafel des Geſetzes, was die äußere Zucht anbetrifft, d. h. ſie iſt ſchuldig äußere Vergehen zu verhindern, Schuldige zu ſtrafen, und gute Beiſpiele zu geben Offenbar werden im erſten und zweiten Gebote Götzendienſt und Gotteslästerung verboten, alſo ſoll die weltliche Obrigkeit äußern Götzendienſt und Gotteslästerung aufheben und dafür ſorgen, daß fromme Lehre und fromme Kulte eingeführt werden. — Wenn die Biſchöfe läſſig ſind, oder wenn ſie ſelbſt falſche Lehre vortragen, ſo iſt es Pflicht der übrigen Kirche, ſchlechte Geiſtliche von ihrem Amte zu entfernen, und in jeder Gemeinde ſollen die vorzüglichſten Glieder den Andern vorangehen und helfen, daß die Kirche reformirt werde. Fürſten und andere Obrigkeiten ſollen die vorzüglichſten Glieder der Kirche ſein, daher ſollen ſie dieſe Verbeſſerung anfangen und fördern. — Der eigentliche und vornehmſte Zweck der menſchlichen Geſellſchaft iſt, daß Gott erkannt werde. Die Obrigkeit iſt der Hüter der menſchlichen Geſellſchaft, daher ſoll ſie um ſo mehr der Hüter jenes vorzüglichen Endzweckes ſein. Die Obrigkeit irrt alſo, wenn ſie ihre Verwaltung von dieſem Endzwecke trennt, und ſich allein für

Hüter des Friedens und des Bauches hält. Dieſelbe hat einen andern und wichtigern Beruf, nämlich die Vertheidigung des ganzen Geſetzes, ſowohl der erſten, als auch der zweiten Tafel, was die äußere Zucht anbelangt. Wegen dieſes himmliſchen Berufes würdigt ſie Gott der Theilnahme ſeines Namens, indem er ſpricht: Ich ſage, ihr ſeid Götter, d. h. von Gott Geliebte, um die wahre Religion zu erhalten, Götzendienſt zu hindern und abzuſchaffen, Gerechtigkeit, friedlichen Hausſtand zu ſchirmen, Laſter zu hindern. (Über die Pflicht der Obrigkeit Häretiker zu ſtrafen, nach vorhergegangener kirchlicher Unterſuchung. Corp. Ref. III, 470.) Nachdem aber die sacrificuli angefangen haben, der übrigen Gemeinde nach ihrem Gutdünken Geſetze zu geben, und niemand den Meinungen und Richterſprüchen der Päpſte widerſprechen durfte, gewann allmählich bei Vielen die Überzeugung Raum, daß die Sorge für die Kirche die Fürſten nichts angehe, ſondern ihnen ſei nur Beſchirmung von Leib und äußern Gütern übertragen. Es iſt aber von der Sache ganz anders zu urtheilen: die Obrigkeit iſt von Gott mit bewunderungswürdiger Weisheit und Güte eingeſetzt, nicht blos um den Erwerb und Genuß der Güter des Bauches zu ſichern, ſondern vielmehr um die Erkenntniß Gottes und die Erwerbung ewiger Güter in der menſchlichen Geſellſchaft zu fördern. Konſtantin ließ die Götzentempel zuſchließen, unterſagte die heidniſchen Opfer, befahl das Evangelium öffentlich zu predigen, gab ſeinen Lehrern Unterhalt, änderte zu ſeinen Gunſten einen großen Theil der alten Verfaſſung im römiſchen Reiche um, während ſeine Kollegen und andere Fürſten und der größte Theil des Reiches den Namen Chriſti noch haßte. Daß er ſich zur Ehre Chriſti einer ſolchen Gefahr unterzog, damit hat er tapfern und guten Fürſten ein herrliches Beiſpiel der Religion gegeben. Da nun der höchſte Beruf der Fürſten und Obrigkeit darin beſteht, den Ruhm Gottes zu verherrlichen, da das übrige Volk auf ihre Anſicht achtet, ſo ſollen ſie als die vorzüglichſten Glieder in der äußern Geſellſchaft durch ihr Anſehn die wahre Kirche unterſtützen, gottloſe Lehrer entfernen, fromme anſtellen. Dabei aber

iſt ein Unterſchied zwiſchen dem Amte des Evangeliums und dem weltlichen Amte. Die Obrigkeit iſt der Wächter des Geſetzes in Betreff der äußern Zucht. Das Amt des Wortes verkündigt das Evangelium, wodurch der heilige Geiſt in den Gläubigen wirkſam iſt. Dabei aber hat die Obrigkeit ihr äußeres Amt, daß nichts Ärgerliches gepredigt werde, hindert äußern Götzendienſt, ſo wie Ehebruch, Mord, überhaupt alle Frevel, welche mit der erſten und zweiten Tafel ſtreiten. Soweit ſucht Melanchthon den Beruf der weltlichen Macht in kirchlichen Dingen zu begründen. Um aber die Fürſten zum Dienſte der Kirche anzufeuern, entwickelt er folgende Anſicht. Der allerhöchſte Richter iſt die göttliche Stimme des Einzelnen: (ſo interpungirt Pezel Conss. I, 312 richtig nach dem Zuſammenhange; Bretſchneider zieht Corp. Ref. III, 252 singuli zum Folgenden) wir müſſen, auch wenn der ganze Erdkreis dawider iſt, dem Worte Gottes gehorchen, wie Elias klagt, daß er allein übrig ſei. Nicht einmal auf die Entſcheidung der wahren Kirche braucht man zu warten, nachdem man das Wort Gottes erkannt hat, ſo wie Paulus eher zu lehren anfing, als er zu den Apoſteln ging. Man hat alſo gar nicht nöthig auf das Erkenntniß der papiſtiſchen Partei zu warten, ſondern an die Einzelnen ergeht der Befehl, das Evangelium zu hören, lernen, umarmen, bekennen. Es liegen vor die Symbole, die Zeugniſſe bewährter Schriftſteller, wenn man dieſe mit dem Evangelium vergleicht, ſo ſieht man deutlich, worin die alte und reine Lehre der wahren und katholiſchen Kirche Chriſti beſteht. Denn hören muß man die Kirche Chriſti, d. h. die Gemeinde der Frommen, und man muß ihre Ausſprüche mit dem Worte Gottes vergleichen. Die Kirchengeſchichte iſt voll von Beiſpielen, welche zeigen, daß Untergebene nicht nur mit dem Munde die Lehre des Evangeliums gegen Verordnungen von Königen und Kaiſern bekannt haben, ſondern auch mit ihren Händen Götzenbilder zerſtört. Vornehmlich aber müſſen im Bekenntniſſe die Beiſpiele der Fürſten leuchten, welche die Andern ermuthigen müſſen, wie ein Vornehmer in der Stadt Nicomedien vor den Augen des Volkes das Edict

zerriß, welches Diocletian gegen die chriſtliche Religion anheften ließ. Man muß der geſetzten Obrigkeit ſeine bürgerliche Pflicht thun, aber dabei als Norm feſthalten, wenn ſie etwas wider Gottes Gebot verordnet, daß man Gott mehr gehorchen ſoll, als den Menſchen. Die Lage der neuen Kirche muß in der That eine mißliche geweſen ſein, wenn ſelbſt ein Melanchthon auf ganz vulkaniſchem Boden ſteht. In dem Gutachten De abusibus emendandis von 1541 (Corp. Ref. IV, 542) redet Melanchthon von den Conſiſtorien, als anſtatt der biſchöflichen Officialate zu beſtellenden Behörden für die Gerichtsbarkeit und Viſitation der Kirche, und ſagt über den Wirkungskreis derſelben: Sei die Obrigkeit wachſam und ſcharf, bedenke ſie daß ſie von Gott zum Wächter der Disciplin geſetzt ſei. Unterdeſſen ſollen auch die kirchlichen Richter ihre Pflicht thun. Und weil an vielen Orten die bürgerliche Obrigkeit nach einer alten und ſchlechten Gewohnheit bei Beſtrafung von Ehebruch läſſig iſt, ſo ſollen die Geiſtlichen und Kirchenrichter in ihrem Berufe deſto ſorgfältiger ſein. Der Geiſtliche ſoll den Sünder ermahnen, und wenn er keine Beſſerung verſpricht, ihn bei dem Kirchengerichte anzeigen, welches nach Unterſuchung der Sache die Excommunication über den Schuldigen verhängen, und ſein Urtheil der bürgerlichen Obrigkeit anzeigen ſoll. Dieſen Gerichten ſoll die Viſitation der Kirchen übertragen werden, bei welcher insbeſondere in die Lehre der Geiſtlichen inquirirt werden ſoll. Es ſollen gezügelt werden die muthwilligen Geiſter, welche Irrlehren verbreiten; man ſoll auch die Schulen überwachen, die Studien regieren. Man ſoll auch den Buchdruckern auf die Finger ſehen; denn es iſt nicht einerlei, was den Leuten für Bücher in die Hände kommen, und man muß Acht haben, daß keine gottloſen Lehren und verruchte Bücher verbreitet werden. Deshalb ſoll die Obrigkeit an den einzelnen Orten bei den Buchdruckereien Cenſoren anſtellen, und ſie ſollen kein Buch herausgeben, was nicht von dieſen Cenſoren gebilligt iſt. Man ſoll auch inquiriren in den Lebenswandel der Geiſtlichen, des Volkes. Man ſieht, wie ſehr die neue Kirche mit dem Geiſte innerer Auflöſung zu

kämpfen hatte. Die Stellung Melanchthon's in damaliger Zeit zu einem poſitiven proteſtantiſchen Kirchenthume ſieht man am beſten aus ſeiner Unterſuchung der Frage: An, cum sit in Ecclesia potestas interpretandi, praecipue sit haec tribuenda synodis, et an affirmandum sit, synodos legitime coactas non posse falli? 1541. (Pezel, Conss. I, 501.) Man muß geſtehen, daß in der Auslegung die Autorität einer Synode größer ſei, als Eine oder Einzelner. Unter der Kirche ſind nicht nur die Kirchendiener zu begreifen, ſondern auch andere Fromme und Gelehrte, (ſ. An in synodo soli episcopi habeant suffragationem? Pezel I, 175) ſo jedoch, daß die Kirchendiener, welche einen beſondern Stand bilden, nicht ausgeſchloſſen werden, indem es abſurd iſt, eine Kirche zu denken ohne Kirchendienſt. Es giebt keinen Staat, in welchem nicht eine Stimme als unverletzliche Auslegerin der Geſetze gelte. Wenn nun weltlichen Reichen dieſe Hoheit zukommt, weil ſie von Gott eingeſetzt ſind, und Gott die Obrigkeit mit dieſer richterlichen Gewalt ausgerüſtet hat, warum ſollte nicht um ſo mehr die Kirche eine unverletzliche Gewalt und Autorität haben, welche an Hoheit weltliche Reiche weit übertrifft. Wenn endlich das Anſehen der Synoden erſchüttert wird, und dieſer Riegel zerbrochen iſt, wie will man den Muthwillen der Geiſter in Schranken halten? Es wird in der Kirche beſtändiger Aufruhr ſein, wenn man das verlachen darf, was das Alterthum mit dem höchſten Ernſte feſtgeſetzt hat. Allein wenn auch die wahre Kirche, in welcher die Gabe der Auslegung leuchtet, recht urtheilt, ſo ſind doch, wenn ſchon geſetzmäßig berufene, Synoden nicht eine ſolche Kirche, ſondern es kann nach dem Zeugniſſe der Geſchichte wohl geſchehen, daß daſelbſt die Gottloſen die Mehrzahl bilden, und ihre Stimmen gelten. Man wird ſich mit den einzelnen Fragen beſonders beſchäftigen müſſen, damit ſowohl das Anſehen der Synoden feſtgeſtellt werde, um den Leichtſinn, die Frechheit und den Muthwillen der Geiſter einzuſchränken, als auch hinwieder eine Cenſur damit verbunden werde, damit nicht die Urtheile der Frommen durch ungerechte und tyranniſche Autorität unterdrückt werden.

Beides iſt für die Kirche verderblich, Anarchie und Tyrannei. Wir wollen aber Gott bitten, daß er brauchbare Lenker der Kirchen und dereinſt fromme Synoden errichte. So war alſo auch Melanchthon wie Luther für die Begründung einer poſitiven Kirchenverfaſſung rathlos, und dieſelbe konnte ſich möglicherweiſe nach den Umſtänden nicht anders geſtalten, als unter dem Einfluſſe des Staates. Von einem Staatsmanne, welcher den Theologen in ihrer Rathloſigkeit zu Hülfe kam, ging der Gedanke an Errichtung der Conſiſtorien aus. Auf Pontanus Betrieb wurde 1539 ein Conſiſtorium zu Wittenberg wenigſtens für die Eheſachen errichtet; durch ihn dieſelbe Einrichtung dem Herzog Heinrich von Sachſen empfohlen. (Seckendorf, Comment. de Luth. lib. III. sect. 19. §. LXXII. de Wette V, 329.) Die Wittenberger Conſiſtorialordnung (in welcher der Name Conſiſtorium daher erklärt wird, „weil die Viſitatores, ſo wir von etlichen Jahren her zu der Kirchen Nothdurft in unſern Landen umgeſchickt, und zu ſolchen Sachen erhalten, nicht allezeit bei einander ſein können“: alſo Conſiſtorium eine niedergeſetzte, permanente Viſitationsbehörde) iſt wider Auflöſung von Zucht und Ordnung, wider ein kirchlich-zerſtörendes Treiben gerichtet. Der Commiſſarien des Stuhls zu Wittenberg Amt ſoll ſein, darauf zu ſehen daß die Pfarrer einträchtig und gleichförmig predigen, ſich aller Rotten, Secten, verdächtigen Bücher und Lehre enthalten, auch wo Pfarrer in den Ceremonien mit Fleiß Ungleichheit vornehmen, dieſes abzuſtellen. Das Volk ſoll nicht ungebeichtet das heilige Sacrament empfangen; kein Pfarrer ſoll diejenigen, welche den folgenden Tag communiciren wollen, in einen Haufen treten laſſen, und ihnen eine gemeine Abſolution ſprechen. Es ſollen die hohen Feſte, die Sonntage und andere Feſte ordentlich und mit Ernſt gefeiert werden. Die Commiſſarien ſollen jährlich einmal in ihrem Gebiete Viſitation und Inquiſition über der Pfarrer Lehre und Lebenswandel und den Wandel der Laien halten. Es werden als kirchliche Strafen beſtimmt Bann, Leibesſtrafen, Geldſtrafen, Gefängnißſtrafe. Der Bann wird von dem Conſiſtorium erkannt, und darauf von dem

Pfarrer öffentlich in der Kirche abgekündigt. Es ſollen excommunicirt werden, welche rottiſche, verführeriſche Lehrſätze hartnäckig verbreiten, welche von chriſtlicher Lehre ſpöttiſch, verächtlich reden, welche weder Kirche noch Predigt beſuchen. Der Bann bringt mit ſich als bürgerliche Strafe, bei Geiſtlichen Suspenſion vom Amte, bei Rathsperſonen eine Zeit lang Abſonderung vom Rathſtuhle, bei einem Handwerker Verbietung des Handwerks und aller bürgerlichen Gemeinſchaft, von Hochzeiten, Geſellſchaften. In einer Note wird die Anſicht ausgeſprochen, daß es vielleicht beſſer wäre, wenn der Bann auf Anzeige nur als bürgerliche Strafe geübt würde.

Dieſen neu organiſirten geiſtlichen Gerichten ſollte nunmehr wieder der Weg zu einer Macht geöffnet werden, welche die frühere Hierarchie faſt noch überbot. Die churfürſtlichen Commiſſarien gingen von dem Grundſatze aus, daß auch die Sündlichkeit und moraliſche Anſtößigkeit der Handlung eines Chriſten die äußere Strafgewalt des Kirchengerichts begründe, und wollten daher demſelben nicht nur durchgängig concurrente Jurisdiction mit den weltlichen Obrigkeiten bei mehrern an ſich blos bürgerlichen Vergehungen und Ungebührniſſen mit vollſtändiger executiver Gewalt, um neben dem Banne an Leib und Gut zu ſtrafen, übertragen wiſſen, ſondern auch zu dieſem Behufe eine Art denunciatoriſchen und inquiſitoriſchen Verfahrens gegen berüchtigte und verdächtige Kirchenglieder einführen, welches an Papſt Innocenz IV. Einrichtungen erinnerte, aber freilich in der damals eingeriſſenen furchtbaren Zuchtloſigkeit ihren Grund hatte. (Döllinger, Reformat. I, 410.) Dieſe geiſtlichen Gerichte waren erneute biſchöfliche Officialate, und die Wittenberger Theologen wollten jetzt den Epiſcopat aufrecht erhalten haben. Über dieſen Punkt waren indeſſen die Juriſten und der Churfürſt anderer Meinung. Es begab ſich der Fall, daß im Januar 1541 das vom churſächſiſchen Gebiete umſchloſſene Bisthum Naumburg-Zeitz durch den Tod des Biſchofs, eines Pfalzgrafen Philipp, der zugleich Biſchof von Freiſingen geweſen war, und meiſtens am letztern Orte reſidirt hatte, erledigt wurde, zugleich der erſte Fall, daß

in einem evangeliſchen Lande ein Biſchofsſitz vakant wurde. Das Stift war reichsunmittelbar, aber gleich den beiden andern ſächſiſchen Bisthümern zu Meißen und Merſeburg in ein gewiſſes Schutzverhältniß zu den ſächſiſchen Fürſten gerathen, in Folge deſſen die letztern einigen Einfluß auf die Wahl der Biſchöfe ausgeübt hatten. Dazu kam, daß die Stadt Naumburg, welche bei ſich durch Dr. Nicolaus Medler 1537 die Reformation einführen ließ, (der auch eine Kirchenordnung für die Stadt verfaßte, welche Luther und Melanchthon guthießen) den Schutz des Churfürſten anrief. Das Domkapitel verheimlichte den Tod des Biſchofs, wählte in aller Eile einen Nachfolger, und zeigte Beides, ſowohl den Tod des alten, als die Wahl des neuen Biſchofs, dem Churfürſten von Sachſen an. Der neugewählte Biſchof war Julius Pflug, Probſt zu Zeitz, aus einer ſtiftsfähigen in der Gegend von Merſeburg angeſeſſenen Familie entſproſſen, allerdings ein durch Gelehrſamkeit und gemäßigte Denkart ausgezeichneter Mann. Gegen dieſe Wahl aber that der Churfürſt Einſpruch. Als auf Pflug's Klage ein kaiſerlicher Befehl vom 18. Julius 1541 an ihn erging, die Wahlfreiheit des Kapitels, wie die Rechte des freien Reichsſtiftes nicht weiter zu beeinträchtigen, ließ Johann Friedrich im September das Schloß zu Zeitz, der biſchöflichen Reſidenz, beſetzen, und ernannte einen Oberhauptmann zur Verwaltung der Stiftslande. (Hortleder Th. 1. B. 5.) Zwei Gutachten der Wittenberger Theologen (das erſte von Luther, Bugenhagen und Jonas, das andere von Melanchthon verfaßt und von Luther unterzeichnet, Corp. Ref. IV, 683. 697.) an den Churfürſten riethen die Beibehaltung des Epiſcopats, in Verbindung mit der Conſiſtorialverfaſſung und unter der oberſten Autorität des Landesherrn, als welche der Augsb. Confeſſion nicht entgegen ſei, an, und ſchlugen den Fürſten Georg von Anhalt zu einem evangeliſchen Biſchofe vor. Der Churfürſt nahm indeſſen darauf keine Rückſicht, ſondern ernannte den Superintendenten zu Magdeburg, Nicolaus von Amsdorf, zum (Titular-) Biſchof von Naumburg mit 600 Gulden Gehalt. Die weltliche Regierung wurde einem vom Churfürſten eingeſetzten Adminiſtra-

tor übergeben. Damit mußten ſich die Theologen begnügen, und Luther weihte den neuen Biſchof am 20 Januar 1542 ein, indem er die Rechtmäßigkeit dieſer Ordination durch eine Schrift: Exempel, einen rechten chriſtlichen Biſchof zu weihen (Walch XVII, 122.) — durch die ſchon oben von uns entwickelten Grundſätze rechtfertigte.

Wie weit die Wittenberger Juriſten Recht oder Unrecht gethan haben, daß ſie in einem Gutachten an ihren Herrn ſein Recht in der Verweigerung der Anerkennung der Wahl des Julius Pflug vertheidigten, laſſen wir dahin geſtellt ſein; die Sache hatte aber ſehr verdrießliche Folgen. Nicht nur daß der Kaiſer, der ein wiederholtes Abmahnungsſchreiben an den Churfürſten erließ, darüber ſehr erzürnt war, der Churfürſt wurde auch in ein Mißverhältniß von böſen Folgen zu dem Herzoge Moritz von Sachſen geſtellt. Dieſer Moritz folgte 1541 ſeinem Vater, Heinrich von Sachſen Albertiniſcher Linie. Gewarnt durch ſeinen (im Solde des Kaiſers ſtehenden) Miniſter von Carlowitz, daß der ſchmalkaldiſche Bund ſobald der Kaiſer freie Hände bekommen würde, einen unglücklichen Ausgang nehmen dürfte, wollte er nicht gegen den Kaiſer ſtehen, ſondern erklärte am 24. Januar 1542 dem Churfürſten und Landgrafen, die Landſtände wollten auf keine Weiſe in den Bund willigen: doch wolle er nach Kräften mit Hülfe beiſtehen, wenn die evangeliſche Religion zu ſchützen ſei; denn bei dieſer wolle er und die Landſtände beſtändig bleiben. Das zwieſpaltige Verhältniß zwiſchen Kaiſer und Papſt, worauf ſich Moritz ſtützte, werden wir nachher ſehen. Moritz hatte nun die Anſicht, wenn er nur den Epiſcopat unangetaſtet laſſe, welchen der Kaiſer hauptſächlich aus Politik als Gegendruck gegen die Fürſten durchaus erhalten haben wolle, ſo werde von demſelben die ſtillſchweigende Einwilligung in die Einführung der evangeliſchen Lehre leicht zu erhalten ſein. Die Beibehaltung des Epiſcopats wollte aber auch der Adel des Landes. Daher wurden in den reformirten Stiften Merſeburg und Meißen evangeliſche Biſchöfe eingeſetzt, im erſtern der Bruder des Herzogs, der Prinz Auguſt. Zu Merſe-

burg (Leipzig) wurde 1544 ein Conſiſtorium errichtet, welchem außer dem eigentlich Stiftiſchen Sprengel auch die erbländiſchen Ämter von der Saale bis zur Mulde und die Thüringiſchen Ämter untergeben wurden; in Meißen ein dergleichen 1545 für alle unter das Bisthum daſelbſt gehörige Lande. (Die Inſtruction für das letztere vom 16. Februar 1545 iſt noch vorhanden. Müller, Sächſ. Annalen S. 101. Weck's Chronick S. 312.) Von dieſem Standpunkte aus nahm ſich Moritz des Julius Pflug, als eines Gliedes von ſeinem Adel an, weil er ein Mann von gemäßigter Geſinnung war. Darüber entſtand zwiſchen beiden ſächſiſchen Häuſern eine Erbitterung, welche bei einem Streite über die gemeinſchaftlichen Hoheitsrechte über das Sift Meißen, indem der Biſchof das herkömmliche Recht des Erneſtiniſchen Hauſes, die Türkenſteuer im Amte Wurzen einzuſammeln, nicht anerkennen wollte, zum Ausbruche kam, und um Oſtern 1542 den (vom Volkswitze ſogenannten) Fladenkrieg herbeiführte, welcher zwar durch Vermittelung des Landgrafen von Heſſen beigelegt wurde, aber eine fortdauernde Spannung unter beiden ſächſiſchen Häuſern zur Folge hatte, welche böſe Früchte trug. (v. Langenn, Moritz, Herzog und Churfürſt von Sachſen. I, 138.)

Da auf dieſe Weiſe Churſachſen die Wiederherſtellung oder Beibehaltung des Epiſcopats ſtandhaft verweigerte, ſo gelang der Verſuch nicht, eine neue Hierarchie in der evangeliſchen Kirche zu gründen. Warum Luther eine ſolche (unter der Leitung des Staates ſtehende ſ. De pace facienda cum epissopis. Corp. Ref. III, 943.) bezweckte, davon lag der Grund nicht in ſeinem Geiſte, ſondern in den Verhältniſſen und ſeiner dadurch bewirkten Seelenſtimmung. Es war ein Schritt der Verzweifelung, indem er für ſeine und die folgende Zeit zur Erhaltung der Einheit und Reinheit der Lehre, der Zucht und Ordnung (ſ. An peccatum mortale sit violare traditiones Episcoporum de cultu externo in Ecclesia? Pezel Conss. Mel. I, 324) kein anderes Mittel wußte. Und wenn ich noch 100 Jahre ſollte leben, ſo ſpricht er ſeine Seelenſtimmung aus, und hätte nicht allein die vorigen und jetzigen Rotten und Sturmwinde mit Gottes Gnade gelegt, ſondern

könnte auch alle künftigen so legen, so sehe ich doch wohl, daß damit unsern Nachkommen keine Ruhe geschafft wäre, weil der Teufel lebt und regiert. Der Teufel, den Luther fürchterlicher Weise den Regenten der neuen Kirche nennt, ist der Partei- und Sectengeist. Wäre aber damals Luthern ein päpstlicher Stuhl zu Wittenberg errichtet worden, er wäre unter diesen Umständen ein schlimmerer Papst geworden als Innocenz III. Die Gestaltung der evangelischen Kirchenverfassung nahm indessen einen andern Gang, jedoch den, welchen nach den Verhältnissen die Geschichte vorgezeichnet hatte. Die Einführung der Reformation war bei dem Widerstreben der Bischöfe unter dem Schutze und der Leitung der weltlichen Macht vor sich gegangen, und dadurch die oberste Leitung der kirchlichen Angelegenheiten auf die Fürsten übergegangen. Dieses Verhältniß bildete sich zum Rechte, weil der Parteigeist die Kirche zu keinem positiven Institute werden ließ, folglich der Staat die Kirche unter seine Aufsicht nehmen mußte, wenn er nicht dem Geiste der Auflösung und Zerstörung Raum geben wollte, der ihn zuletzt selbst in den Abgrund gestürzt haben würde. Die evangelische Kirche selbst hätte unmöglich bestehen können, wenn sie unter der Herrschaft des Parteigeistes zur Selbständigkeit gekommen wäre. Gewiß ist, daß nach den Verhältnissen die oberste Leitung der evangelischen Kirche durch den Staat nothwendig und also recht ist. Vom geschichtlichen Standpunkte aus ist aber auch ebenso gewiß, daß dieses Recht nur so lange gültig sein kann, als bis der deutsche Protestantismus sich zu einem positiven Kirchenthume gestaltet, und daß derselbe erst in diesem Falle ein sicheres Fundament für sein Bestehen erhalten wird. Ein tiefes Bedürfniß nach einem solchen lag in der Seele Luther's, und die Unmöglichkeit es herzustellen war es, weshalb er sich zuletzt in jeder Hinsicht unbefriedigt fühlte, an sich, den Verhältnissen, seinem Werke irre wurde, und um ein gnädiges Stündlein betete, indem er des Wesens nicht mehr begehre. Im Jahre 1545 ging er sogar aus Verdruß von Wittenberg weg, und konnte nur durch die Bitte des Churfürsten zur Rückkehr bewogen werden.

Das Werk der Reformation der deutſchen Kirche, von Luther ausgegangen, mußte auch durch ihn wenigſtens zu einer gedeihlichen Fortbildung begründet werden; das geſchah aber nicht. Der Mann des deutſchen Volkes, der ſeine lieben Deutſchen ebenſo in ſeinem Herzen trug, wie ſie ihn, derſelbe ſah ſich am Ende ſeiner Laufbahn der Nation ganz entfremdet. Dieſer Gedanke wühlte furchtbar in ſeinem Herzen. Wenn ihn der Unmuth ergriff, ſuchte er mit gräßlichen Verwünſchungen ſich Luft zu machen. Es möge Teufel ſchneien, Feuer und Schwefel herabregnen auf dieſes Volk! Daß er doch nimmer als Deutſcher geboren wäre! Es iſt das zermalmende Gefühl eines verfehlten großen Lebens, welches ſich in ſolchen Reden ausſpricht. Ohne menſchliche Berechnung, blos der Stimme des innern Genius folgend hatte der deutſche Reformator ſein Werk begonnen. Es war eine göttliche Idee, die ihn beſeelte, durch ihn handelte. Das fühlte Luther, aber das wußte er nicht, daß ſolche Ideen nicht in einem Menſchenleben, ſondern in Jahrhunderten verwirklicht werden. Die Verkörperung dieſer Idee, oder die Gründung einer neuen poſitiven Kirche — das war es, was Luther noch in ſeinem Leben ſchauen wollte, was ihm aber, da die Zeit dazu noch nicht da war, nicht vergönnt ſein konnte. Das Streben nach einem Poſitiven, worin einmal der Menſch ſeine alleinige Befriedigung finden kann, führte die Zeit in Regionen, die Luthern entweder fremd waren, oder ihn feindlich berührten. Da die wahre Poſition nicht zur Geburt kommen konnte, ſo erzeugte die Zeit Mißgeburten von Poſitionen.

Das Unglück war, daß das Bedürfniß nach dem Poſitiven grade auf den römiſchen Katholizismus zurückzuführen ſchien, von deſſen Bekämpfung die ganze Bewegung ausgegangen, unſtreitig die unglücklichſte Kreisbewegung, die es geben konnte, für Luther unter allen trüben Erfahrungen, die er gemacht hatte, die trübſte. Es konnte dem Papſte an der Berufung eines allgemeinen Concils nichts gelegen ſein, ſo lange die Freiheit deſſelben als Richtſchnur der Verhandlungen angenommen werden ſollte, und er gab nur der allgemeinen und dringenden Forderung der Zeit

nach, wenn er ſich zu der Berufung eines ſolchen bereit erklärte. In Folge einer Conferenz mit dem Kaiſer zu Bologna erließ Clemens VII. einen Nuntius, den Biſchof Rangoni von Reß, um den Proteſtanten ein Concil anzubieten. Am 2. Junius 1533 hatte derſelbe bei dem Churfürſten von Sachſen Audienz, und verſprach ein freies Concil, — nach gewöhnlichem Brauche der Kirche von viel hundert Jahren her von Anbeginn der allgemeinen Concilien. Dafür verlangte er, wenn Etliche dieſes heilige Werk verhindern, oder ſich wider des Conciliums Abſchied ſperren und demſelben nicht gehorſamen, ohne Urſache von dem Papſte abfallen wollten, daß alsdann wider dieſelben die Andern, die beſſerer Meinung und einträchtig wären, dem Papſte beiſtehen ſollten. Die proteſtantiſchen Stände, welche dieſe Sprache verſtanden, erließen zu Schmalkalden am letzten Junius 1533 eine Recuſationsſchrift. (Walch XVI, 2263—2281.) Damit ſah ſich der Papſt Clemens ſeiner Verpflichtung entledigt. Der folgende Papſt Paul III. (ſeit 1534) änderte aber die Politik ſeines Vorgängers ganz um, ſeitdem die Kataſtrophe mit den Wiedertäufern in Deutſchland dem poſitiven Kirchenthume in den Augen Vieler einen neuen Werth verliehen hatte. Er glaubte jetzt ein allgemeines Concil zu Stande zu bringen, wodurch er dem römiſchen Katholizismus eine neue Stütze zu geben hoffte. Es kann nur als Form angeſehen werden, wenn der Papſt im Herbſte 1535 den Nuntius Vergerio und im Herbſte 1536 den Nuntius Peter van der Vorſt, Biſchof von Acqui, an die proteſtantiſchen Höfe ſandte, um wegen des Concils, welches in einer Bulle vom 2. Junius 1536 auf den 23. Mai 1537 nach Mantua ausgeſchrieben wurde, zu unterhandeln, da er öffentlich erklärte, daß das Concil zu ſeiner Aufgabe die Ausrottung der lutheriſchen Ketzerei haben werde. (Raynaldus T. XXI, 40.) Eine Recuſationsſchrift erſchien von den zu Schmalkalden verſammelten evangeliſchen Ständen unter dem 21. December 1535. (Corpus Reform. II, 1018 sqq.) Der Papſt trat mit ſeinem Plane offener hervor, indem er den Kaiſer bei deſſen Anweſenheit zu Rom im April 1536 dringlich zum Kriege wider die

Proteſtanten aufforderte. Strengkatholiſche Schriftſteller meinen, um den Proteſtantismus mit Gewalt der Waffen zu unterdrücken, wäre damals der rechte Zeitpunkt geweſen. Allein der Kaiſer wich dem Antrage des Papſtes aus. Um die öffentliche Meinung mit ſich auszuſöhnen, machte der Papſt bekannt, daß er vorläufig eine disciplinariſche Reform der römiſchen Curie und der Kirche veranſtalten wolle, und ließ durch eine Commiſſion (die Kardinäle Contarini, Sadoletus u. A.) ein Reformationsgutachten ausſtellen, (Walch XVI, 1322. le Plat. monum II, 596.) worin viele Mißbräuche freimüthig aufgedeckt wurden. Auf dem Convente der evangeliſchen Stände zu Schmalkalden erſchienen der erwähnte Päpſtliche Nuntius Vorſtius und der kaiſerliche Vicecanzler Dr. Matthias Held mit einer Einladung zum Concile; die proteſtantiſchen Stände aber ſtellten abermals eine nachdrückliche Recuſationsſchrift (Februar 1537) aus. (Hortleder Th. I. Bd. I. K. 25 ff. Walch XVI, 2426 ff.) Weil nun aber der Vicecanzler Held für das Concil eine nachdrückliche Sprache führte, die proteſtantiſchen Stände aber den geheimen Plan dieſes, für die herkömmliche Reichsverfaſſung und die römiſche Hierarchie fanatiſch eingenommenen, Mannes nicht kannten, ſondern in der Meinung ſtanden, derſelbe handele nach der Inſtruction des Kaiſers, ſo erklärten ſie in Rückſicht auf den Kaiſer zugleich, unter Bedingungen, ihre Bereitwilligkeit das angekündigte Concil zu beſchicken, (Sleidanus ed. am Ende II, XI. 57. sqq.) und machten zu dieſem Endzwecke am 15. Febr. die ſogenannten Schmalkaldiſchen Artikel bekannt. Dieſe Artikel ſind von Luther aufgeſetzt, um öffentlich zu bekennen, worin und wie weit man den Päpſtiſchen weichen, und auf welchen Punkten man ſtandhaft beharren wolle und könne. Sie ſind herausgegeben von Luther: Artikel, ſo da ſollen aufs Concilion zu Mantua, oder wo es würde ſein, überantwortet werden u. ſ. Wittenberg 1538. (Walch XVI, 2326.) Damit iſt verbunden ein von Melanchthon verfaßter Tractatus de potestato et primatu Papae. (Corp. Reform. III, 271.) Dieſe Artikel, welche von den anweſenden Theologen unterſchrieben wurden, verwerfen die römiſche Hierarchie

gänzlich, und ſagen ſich entſchieden von der römiſchen Kirche los. Ihr gegenüber wird die Pflicht des Staates für Reinheit der Lehre zu ſorgen ausgeſprochen. Die Sprache, worin das geſchieht, iſt von Fanatismus nicht frei. Der Papſt, nebſt Episcopat und die denſelben ergebene Kirche wird als das Reich des Antichriſt bezeichnet, womit man jede Berührung meiden ſolle, grade wie die Wiedertäufer ſprachen. Dieſer Geiſt ſchreckte wenigſtens einen Melanchthon, und obſchon mit ſich ſelbſt im Widerſpruche, erklärte er in der Unterſchrift, die Herrſchaft des Papſtes nach menſchlichem Rechte anerkennen zu wollen, fand aber damit bei ſeiner Partei keinen Anklag. Gott erfülle euch mit Haß gegen Papſt und Teufel — redete Luther zu den Fürſten, und das war der Geiſt, der auf der Verſammlung zu Schmalkalden herrſchte. Bei dieſer Stimmung der Proteſtanten arbeitete der Vicecanzler Held dahin, es je eher je lieber zum Religionskriege zu bringen, und ſtiftete am 10. Junius 1538 zu Nürnberg einen Bund zwiſchen König Ferdinand, Churmainz, dem Erzbiſchofe von Salzburg, den Herzögen von Baiern, Herzog Georg von Sachſen, Herzog Heinrich von Braunſchweig-Wolfenbüttel und Herzog Ehrich von Braunſchweig-Calenberg, welcher der heilige Bund genannt wurde. (Hortleder, Th. I. B. 8. c. 14. 15.) Daß es bei der Stiftung dieſes Bundes auf einen Religionskrieg abgeſehen war, ſagt Held offen in einem Schreiben an Churmainz: „Wie mich alle Sachen anſehen, ſo muß Euer Churfürſtl. Gnaden und etliche andere Churfürſtl. Häupter, die gern in Frieden und Ruhe lebten, kriegen. Da iſt kein Anderes zu vermuthen. Wird aber dem vermeinten neuen Evangelium dieſes Jahr Einhalt gethan, ſo habe ich gar keinen Zweifel, man werde noch viele Jahre des unbilligen Pochens und Weſens überhoben bleiben. Dazu nach der Gnade Gottes nichts Erſprießlicheres ſein wird, denn die gefaßte Hand, ſo ſtark als dieſelbe mit äußerlichſtem Vermögen immer ſein kann: die wird gewiß neben der Gnade Gottes ſcheinbarlich helfen und wunderliche Mirakel thun; denn ſonſt iſt keine Zuverſicht, bei dem Gegentheile etwas Beſtändiges zu erhalten. Und verhoffe daneben,

daß wir mit ſolcher gefaßter Hand in der deutſchen Nation einen guten beſtändigen Frieden machen wollen, und das rechte wahre Evangelium dadurch fördern und erweitern. Schickt man ſich aber mit gefaßter Hand nicht an, ſo wird es in deutſcher Nation mit der wahren Religion und ehrbarem Weſen ganz und gar aus ſeyn, und das vermeinte neue Evangelium ſolche Wunderzeichen thun, deren man ſich keineswegs vermuthet.“ Der Papſt arbeitete ſeinerſeits das Concil zu Stande zu bringen, und ſuchte im Mai 1538 einen ſogenannten ewigen Frieden zwiſchen dem Kaiſer und dem Könige von Frankreich zu Stande zu bringen. Da aber hierdurch der Krieg zwiſchen Kaiſer und König von Frankreich nicht beigelegt wurde, mußte das Concil verſchoben werden.

Mittlerweile trat der Kaiſer mit ſeinem Plane beſtimmter hervor, wodurch der Religionskrieg damals abgewendet wurde. Es iſt unter den Hiſtorikern kein Zweifel, daß der Kaiſer dahin ſtrebte, Deutſchland zu einem erblichen Reiche ſeines Hauſes zu machen, die Macht der Hierarchie, ſoweit es ſein politiſcher Plan nöthig machte, herabzuſetzen, und damit eine kirchliche Reform zur Vereinigung der Parteien auszuführen. Was der Kaiſer wollte, würde die europäiſchen Verhältniſſe eigenthümlich geſtaltet haben, aber zu einer Zeit, wo die Völker von dem religiöſen Elemente noch durchdrungen waren, konnte ein ſolcher politiſcher Plan nicht durchdringen. Die Stellung, welche der Kaiſer gegen den Papſt einnahm, konnte keine freundſchaftliche ſein, ſo wenig ſich der Kaiſer den proteſtantiſchen Ständen als Feind gegenüberſtellen konnte. Als es zur That kommen ſollte, zeigte ſich der Kaiſer durchaus abgeneigt, ſich als Werkzeug des römiſchen Stuhls zu einem Religionskriege gebrauchen zu laſſen, im Gegentheile fiel der Vicecanzler Held in Ungnade, und dem Erzbiſchof von Lunden, grade dem Gegenſtück von Held, der ſich wenig um die Aufrechthaltung der bisherigen Kirchenformen und der damit zuſammenhängenden Reichsverfaſſung kümmerte, ward die Führung der deutſchen Geſchäfte übertragen. Eine Vermittelung zwiſchen den getrennten Parteien war die Aufgabe, die

r Kaiſer verfolgte. Luther ſchöpfte aus dieſen Verhältniſſen ohe Hoffnung, und erließ 1539 ſeinen (gelehrten und ausführchen) Tractat von den Conciliis und Kirchen, worin er die ahre Kirche der papiſtiſchen ſcharf entgegenſtellt, und den Beif eines Concils in die Abſchaffung ſchriftwidriger Lehren und ebräuche ſetzt (Walch XVI, 2615 ff). „Sollte es je zu einem lgemeinen Concile kommen, ſo berufe man darauf aus allen nden recht gründlich gelehrte Leute in der heiligen Schrift, die ch Gottes Ehre, den chriſtlichen Glauben, die Kirche, der Seen Heil und der Welt Frieden mit Ernſt und von Herzen meim. Und ob andere Monarchen nicht wollten thun zu einem auptconcilio, (an deſſen Ausführbarkeit Luther ſeit ſeiner Unrredung mit Zwingli zu Marburg ſelbſt zweifeln mochte) ſo nnten dennoch Kaiſer Karl und die deutſchen Fürſten wohl n Provinzial halten in deutſchen Landen. Und daß Etliche einen, es würde ein Schisma draus, wer weiß denn auch, enn wir das Unſere dazu thäten, und Gottes Ehre und der eelen Heil mit Ernſt ſuchten, Gott könnte noch wohl der anrn Monarchen Herz kehren und wenden, daß ſie mit der Zeit ches Concilii Urtheil loben und annehmen würden. Denn öglich könnte es nicht geſchehen. Aber wenns Deutſchland anähme, ſo müßte es in andern Ländern auch erſchallen, dahin es hne ſolchen großen Prediger, als das Concilium iſt, und eine rke Stimme hat, die man fern hört, nicht kann oder ſchwerh kann kommen.“ Gönnen wir unſerm Luther dieſe frohe timmung, aber ſo etwas auszuführen, dazu war es nicht mehr i der Zeit.

Die Vermittelung, welche der Kaiſer wollte, war zwar Vie zu einer Zeit, wo der Parteihaß Unheil anzurichten drohte, legen, allein die Schriftſteller, welche für eine ſolche auftraten, ie Georg Wizel (Neander's Progr. de G. Vicelio, Döllinger, e Reformation. 1, 18 ff.) waren zu unbedeutend, um dieſelbe ifer zu begründen. Unter den Fürſten waren zwar die Churrſten von Brandenburg und Pfalz, Herzog Moritz, ſelbſt der ndgraf von Heſſen derſelben nicht entgegen, allein die Sache

politiſch betrachtet, konnten die Fürſten dem Streben des Kaiſers, welches ihre Macht zu brechen drohte, nicht geneigt ſein. Der baieriſche Kanzler Eck, welcher den politiſchen Plan des Kaiſers am beſtimmteſten durchſchaute und demſelben entſchieden entgegenwirkte, ſuchte wider den Kaiſer eine Verbinduug zwiſchen Sachſen, Baiern und Heſſen zu ſtiften. Indeß der Kaiſer hatte über mächtige Mittel zu gebieten, und der Plan war ihm zu wichtig, als daß er für deſſen Ausführung nicht hätte die erforderlichen Schritte thun ſollen.

Zuvor wollte ſich jedoch eine Ausgleichung der kirchlichen Wirren unmittelbar unter den deutſchen Fürſten geſtalten, welche hauptſächlich von dem herzoglich ſächſiſchen Rathe Georg von Karlowitz betrieben wurde. Zu einem ſolchen Vereinigungsverſuche zwiſchen Churmainz, Herzog Georg von Sachſen und Churfürſt Johann Friedrich wurde 1534 eine Zuſammenkunft zu Leipzig gehalten, wohin am 29. April von Mainz Dr. Vehus, Suffragan zu Halberſtadt, und Dr. Chriſtoph Türk, von H. Georg Julius Pflug, Decan zu Meißen, und Karlowitz, vom Churfürſten Pontanus und Melanchthon kamen. Die Unterredung war zwiſchen Vehus und Melanchthon. Da Vehus in der Lehre von der Rechtfertigung nur behauptete, dieſelbe habe ihren Grund nicht in der Liebe Gottes, ſondern in der Wiedergeburt, ſo verſtändigte man ſich, aber bei der Meſſe wurde keine Verſtändigung erzielt. So ſehr Karlowitz die Vereinigung betrieb, ſo ſehr war Pontanus derſelben entgegen. (Seckendorf, Comm. de Luth. lb. III. sect. VIII. §. XXXI. add.) Karlowitz wendete ſich darauf an den Landgrafen von Heſſen, und überſandte demſelben Mariä Reinigung 1537 ein Bedenken, wie und welchergeſtalt dem irrigen Gebrechen in dem chriſtlichen Glauben, unverletzt irgend eines Theils, möchte abgeholfen werden. (Neudecker, Urkunden a. d. Ref. S. 300 ff.) Churfürſten, Fürſten und hohe Stände im Reiche ſollen ſich mit einander vereinigen, allen Zank gegen einander fallen laſſen, und eine ſtattliche Botſchaft an Papſt und Kaiſer ſchicken. Und ſollen einen Auszug machen aller der Artikel, die in der Kirche mißbräuchlich und unrecht ſein ſollen,

ıd worin die Lutheriſchen und andere Secten die Geiſtlichen ſchuldigen; desgleichen einen Auszug machen aller Mißbräuche ıd Artikel, worin ſich die Geiſtlichen über die Lutheriſchen und ıdere Secten beſchweren: ſolche Artikel ſoll man Papſt und aiſer mit der Bitte um Reform überantworten. Geſchähe ſol- es, ſo würden alle Secten, jedermann gern und willig und ne allen Zwang zu der reformirten apoſtoliſchen Kirche treten. n den Grundlehren des chriſtlichen Glaubens einig, ſind die arteien nur in den Ceremonien und Ordnungen der Kirchen ieſpaltig. Alle Theile müſſen in ihrem Gewiſſen bekennen, ıß ſie unrecht ſind und zuviel thun, und will doch kein Theil ne Erkenntniß eines chriſtlichen Concils ſich beſſern, und gleich- ol jeder Theil ein Concil nach ſeinem Gefallen haben, deshalb beſorgen, daß kein Concil gehalten werden möge. Darauf lgen Artikel der Einigkeit, wie man ſich nach Karlowitzen's afürhalten in den ſtreitigen Punkten vergleichen könne. Was will, war eigentlich Wizel's Meinung, eine Reform des Ka- olizismus mit Reduction der Hierarchie auf den Zuſtand vor m Papſte Nicolaus I.. Im Herbſte 1538 fand eine Unter- ung zwiſchen Karlowitz und Pontanus zu Mühlberg ſtatt, ren Inhalt Seckendorf (l. l. sect. XIX. §. LXXI. add. 1) itheilt. Karlowitz ſchlug, nachdem er behauptet, mit Biſchö- n und Klerus ſei es vergeblich mit Erfolg wegen einer Refor- ation zu unterhandeln, ſondern dieſelbe könne nur durch Laiiſche äupter unternommen werden, zu dieſem Endzwecke ein aufrich- es und unverdächtiges Concil in Deutſchland vor. Er ver- erte auch, daß der Kaiſer ernſtlich an eine chriſtliche Refor- ation denke, wie er darüber mit demſelben geſprochen habe, er deutſche Fürſten und Biſchöfe, auch der Papſt, den er nicht ehren könne, hinderten ihn daran. Pontanus ging nicht rauf ein, ſondern ſprach von ganz andern Dingen, man möge e Kammergerichtsproceſſe und die Acht über Minden aufheben, e Verlängerung des Schmalkaldiſchen Bundes ſei rechtmäßig, rch den Nürnberger Frieden ſei Niemand gehindert in denſelben zutreten. Es ſtanden zwei einflußreiche Männer einander

gegenüber, von denen die gegenseitige Stellung der sächsischen Häuser abhing. Karlowitz bat darauf um ein Gespräch mit den Räthen des Churfürsten und Landgrafen zu Leipzig zu Anfange der bevorstehenden Messe. Obgleich Luther erklärte, es werde aus der Sache nichts herauskommen, so gingen doch Pontanus und Melanchthon nach Leipzig. Dahin kamen auch vom Landgrafen gesandt der Kanzler Johann Feige und Martin Bucer, der mündlich und schriftlich Fürsten, Vorgesetzte, Lehrer, Privatleute, welche die nöthige Einsicht besäßen, aufforderte, wenn sie nicht über sich und die Ihrigen Verderben bringen wollten, sich gegenseitig zur Wiederherstellung der Kirchen zu verbinden, und eine Synode zu halten mit Grundlage der heiligen Schrift und der Lehre und Gebräuche der alten Kirche. Das Gespräch begann am 2. Januar 1539 im Paulinum. Melanchthon und Bucer sprachen nachdrücklich wider eine Reform des Katholizismus. Da erhielt am 4. Januar Georg Wizel, der zu Leipzig anwesend war, zum Gespräche Zutritt, welcher Melanchthon und Bucer fragte, wie sie sich nännten und wer sie sein wollten, gab aber der Sache keine andere Wendung, sondern das Gespräch hatte gar keinen Erfolg. (Bucer gab die Unterredung 1545 heraus. Seckendorf l. l. sect. 31. §. CXXII. add. 2.) Bei der Einführung der Reformation im Herzogthum Sachsen unter Herzog Heinrich leisteten die Chorherren an der Kathedralkirche zu Meißen unter Leitung des Decans Julius Pflug und des Kanonikus H. Karlowitz Widerstand. Der Bischof von Meißen, Johann von Maltitz, welcher 1538 dem Johann Schleinitz folgte, wendete sich in einem Schreiben vom 22. April 1539 an den Herzog Heinrich, er möge nichts in der Religion verändern, sondern er werde selbst auf eine christliche Reformation denken. Am 9. Junius sandte er durch den Decan Pflug und zwei Meißnische Chorherren dem Herzog Heinrich die erwähnte Schrift: Eine gemeine christliche Lehre in Artikeln, die einem jeden Christen zu wissen von Nöthen — einen Inbegriff der orthodoxen Lehre, aus der heiligen Schrift entlehnt, wie ihn der Fürst begehre, als den Anfang zu einer in der Diöces vorzunehmenden

Reform. Das Buch enthält eine Erklärung des apoſtoliſchen Symbols und des Dekalogus, und ſchließt ſich ſoviel möglich an Luther's Lehre an. Es iſt nicht übel geſchrieben, Pflug und Wizel mögen es verfaßt haben. Herzog Heinrich ſchickte das Buch an den Churfürſten nach Weimar, wo es ſich im Archive, mit Randbemerkungen von Luther, Melanchthon, Pontanus, noch befindet. Der Churfürſt forderte darüber am 22. Junius ein Gutachten von den Wittenberger Theologen, welches am 1. Julius einging, und dahin lautete, der Meißniſchen Pfaffen Gedicht prange ſchön, ſei mit ihren Federn geſchmückt, aber voll von Gift. (Seckendorf l. l. sect. 19. §. LXXI. add. 3.) Bucer erſuchte in einem Schreiben vom 18. Mai 1539 den Landgrafen, ſich mit andern Fürſten zu einem Nationalconcile zu verbinden, (Neudecker S. 355) und Karlowitz überſandte demſelben Stephani 1540 etliche Schriften, was die ſächſiſchen Biſchöfe und Gelehrten auf die Unterredung zu Leipzig geantwortet, nebſt einem Vorſchlage zu einer Reformation. Er wollte auch den Churfürſten von Brandenburg für die Sache intereſſiren, um dem Kaiſer zuvorzukommen, der mit Zuziehung eines päpſtlichen Legaten handeln werde. (Neudecker S. 636.) Es wurde aber nichts aus der Sache, und wir kehren daher zu der Unternehmung des Kaiſers zurück.

Auf einer Verſammlung zu Frankfurt im April 1539 unterhandelte der kaiſerliche Orator, der Biſchof von Lunden, unter Vermittelung der Churfürſten von der Pfalz und Brandenburg mit den Proteſtirenden wegen einer neuen Feſtſtellung des Religionsfriedens, trotzdem der gegenwärtige päpſtliche Legat Aleander Schritte zur Beſchleunigung eines Religionskrieges gethan haben wollte. Damit einmal der Zwieſpalt der Religion zur Vergleichung gebracht werden, und man zu einem chriſtlichen freundlichen Geſpräche der Religion halber deſto füglicher kommen möge, ſolle denen, welche der Augsburger Confeſſion jetzt verwandt ſeien, ein Friede und Anſtand auf 15 Monate, vom 1. Mai an, gegeben werden, während dem auch der Nürnberger Friedſtand bei Kräften und Würden bleiben, und wenn die Verglei-

chung der Religion nicht erfolgte, auch nach Ausgang der 15 Monate bis zum nächſtfolgenden Reichstage fortdauern. (Hortleder I, 1. Kap. 32. Walch XVII, 396.) Der erſte poſitive Schritt, welchen der Kaiſer für ſeinen Plan thun wollte, beſtand in dem Verſuche, die getrennten Parteien durch Religionsgeſpräche einander näher zu bringen.

Auf einer Verſammlung zu Schmalkalden Anfangs März 1540 trug Granvella den Ständen vor, daß es dem Kaiſer am zweckmäßigſten ſcheine, wenn ihm die Schlichtung der Religionsſtreitigkeit überlaſſen werde, derſelbe werde ſodann von beiden Theilen gelehrte Männer auswählen. Als die Proteſtanten auf dieſen Antrag nicht eingingen, ſo wurden ſie weiter gefragt, wobei ſie zuletzt ſtehen bleiben wollten, und erklärten, bei der Confeſſion und Apologie. Es ward ihnen zum Vorwurfe gemacht, ſie ſchienen keine Vereinigung in der Lehre zu wollen, ſie gäben ihren Gegnern in keinem Punkte nach, ſie wollten nur die Sache in die Länge ziehen, um ihre Partei zu befeſtigen. Auch wegen des Kirchenguts mußten ſie Vorwürfe hören. Darauf erfolgte von Seiten der Schmalkaldiſchen Bundesverwandten eine (von Melanchthon verfaßte) Vertheidigungsſchrift. (Pezel, Conss. Mel. I, 371.) Von Seiten der evangeliſchen Theologen wurde auch die Erklärung gegeben, ſie wären der Meinung, man ſolle den Biſchöfen die Regierung der Kirchen wieder geben, wenn ſie die gereinigte Lehre annehmen, und die gerügten Mißbräuche abſchaffen wollten.

Unter dem 18. April 1540 ſchrieb der Kaiſer einen Reichstag nach Speyer aus, und befahl den Fürſten perſönlich nach Speyer zu kommen zur gemeinſamen Berathung, wie dem gefährlichen Obliegen in den Sachen der Religion endlich abgeholfen, und ein beſtändiger guter Friede und Einigkeit gepflegt werden möge. Statt zu Speyer wurde der Reichstag im Junius 1540 zu Hagenau verſammelt. Der anweſende päpſtliche Legat, der Cardinal Farneſe, gab ſich Mühe das Religionsgeſpräch zu hintertreiben, was aber gleichwol am 25. Junius eröffnet wurde, indeſſen aus dem Grunde keinen Fortgang nahm, weil die pro-

teſtantiſche Partei der katholiſchen in der Forderung nicht nachgab, vorliegendes Religionsgeſpräch als eine Fortſetzung des zu Augsburg vom Jahre 1530 anzuſehen, weil ſie dieſes der Selbſtändigkeit ihrer Stellung für nachtheilig hielt. Zu Worms wurde aber das Religionsgeſpräch am 14. Januar 1541 wirklich begonnen. Auch hier verlangte Granvella, daß man es ihm überlaſſen ſolle, zu dem Geſpräche paucos et tractabiliores zu ernennen. Der päpſtliche Legat, der Biſchof von Feltri, Thomas Campegius, Bruder des bekannten Cardinals, welcher zugegen war, hatte die Inſtruction, während der Unterhandlung beſtändig eine paſſive Rolle zu ſpielen, um am Ende das Ganze der Entſcheidung des römiſchen Stuhls vorzubehalten. Colloquenten waren Melanchthon und Eck. Die Augsburger Confeſſion ward bei dem Geſpräche zu Grunde gelegt. Bei dieſer Gelegenheit zeigte ſich zuerſt der Nachtheil, daß Melanchthon die Augsburger Confeſſion eigenmächtig geändert hatte. Eck trat nämlich mit der Behauptung hervor, daß gemäß dem Hagenauſchen Receſſe die Religionsunterhandlung nach der Augsburger Confeſſion nur in der Maße vom Kaiſer gutgeheißen worden, als dabei dasjenige Exemplar derſelben zu Grunde gelegt werde, welches auf dem Reichstage zu Augsburg 1530 dem Kaiſer übergeben worden ſei, wogegen das von den Evangeliſchen eingereichte Exemplar (es war die Confessio variata) in der Lehre von dem urſprünglichen abweiche. Melanchthon ſuchte die Veränderungen damit zu entſchuldigen, daß die Lehre dieſelbe geblieben, und nur hier und da der Ausdruck milder oder beſtimmter geſtellt ſei. Eck war damit nicht zufrieden, und konnte es auch nicht ſein, ſoweit die Abänderungen der Zwingliſchen Lehre ſich näherten. Die Disputation ward mit dem zweiten Artikel der Confeſſion von der Erbſünde eröffnet. Da die Frage nur dogmatiſcher Art war, ohne die Hierarchie zu berühren, ſo kam man zu der Vergleichsformel: Omnes ab Adamo propagatos nasci cum peccato originali et in ira Dei; esse autem peccatum originale carentiam justitiae originalis debitae inesse cum concupiscentia, sed tamen in baptismo remitti peccati originalis

reatum cum omnibus peccatis per meritum passionis Christi, ita ut maneat concupiscentiarum, virium, naturae infirmitatum morbus secundum materiale, sed non formale. (Roeder, Colloq. Wormat. p. 31.) Die Formel enthielt die herkömmliche Kirchenlehre, aber mit Rückſicht auf die Augsburgiſche Confeſſion war das Poſitive der Erbſünde beſtimmt bezeichnet. Aber auch dieſes Geſpräch wurde hier abgebrochen, weil mittlerweile dem Kaiſer ein Mittel an die Hand gegeben worden war, wodurch das Ausgleichungsprojekt noch beſſer gefördert werden könnte, um auf dem nach Regensburg ausgeſchriebenen Reichstage fortgeſetzt zu werden. Die vermittelnde Partei hatte nämlich einen Unionsentwurf ausarbeiten laſſen, der gewöhnlich das Regensburger Buch, oder ſpäter Interim genannt wurde, und in 31 Artikeln die ſtreitigen Lehren nach einem gemäßigten katholiſchen Standpunkte und mit möglichſter Annäherung an die Proteſtanten und beſonderer Berückſichtigung der Augsburgiſchen Confeſſion (ſiehe Art. 10 de sacramentis und Aug. Conf. Art. 13 de usu sacr.) enthielt. (Corpus Ref. IV, 190.) Nach Melanchthon's Bericht (Corp. Ref. IV, 577) iſt der eigentliche Verfaſſer dieſes Buches der kölniſche Kanoniſt Gropper und der ſtrasburgiſche Theolog Bucer Mitarbeiter an demſelben. Der heſſiſche Kanzler Johann Feige und ein kaiſerlicher Secretär Volcruch (der Name ſcheint corrupt zu ſein, Correſpondenz des K. Karl V. von Lanz II, 419 heißt er Gerhard Veltwyck) ſollen zuerſt den Plan dazu angegeben haben. Landgraf Philipp von Heſſen und Churfürſt Joachim II. von Brandenburg erhielten das Buch in ihre Hände, als es fertig war, und letzterer ſandte daſſelbe an den Kaiſer und auch an Luther. Dieſes Buch wurde bei dem Religionsgeſpräche auf dem vom Kaiſer in eigener Perſon am 5. April 1541 eröffneten Reichstage zu Regensburg der fortgeſetzten Unionshandlung zu Grunde gelegt, nachdem daſſelbe dem anweſenden päpſtlichen Legaten Contarino zur Durchſicht vorgelegt worden, welcher wenigſtens im Artikel vom Nachtmahle die Lehre von der Transſubſtantiation einſchob. Zu Wortführern ernannte der Kaiſer katholiſcher Seits Eck, Julius Pflug und Johann Grop-

per, proteſtantiſcher Seits Melanchthon, Bucer, Piſtorius, (Becker) einen heſſiſchen Geiſtlichen, zu Präſidenten aber den Pfalzgrafen Friedrich und den geheimen Rath Granvella. Melanchthon's Antrag, das Wormſer Geſpräch nach der Grundlage der Augsburgiſchen Confeſſion fortzuſetzen, ſowie Eck's Verlangen, nach ſechs von ihm aufgeſtellten Artikeln zu disputiren, wurde beides verworfen, und jenes Buch nach dem Willen des Kaiſers dem Geſpräche zu Grunde gelegt. Daſſelbe begann am 27. April und dauerte bis zum 22. Mai. Man verglich ſich über die vier erſten Artikel: Vom Zuſtande des Menſchen vor dem Falle — vom freien Willen — von der Erbſünde — von der Rechtfertigung; für übergangen wurden erklärt die Artikel von der Confirmation und letzten Ölung; für zwieſpaltig die Artikel von den Concilien, von der Transſubſtantiation, der Beichte, Genugthuung, von Ordnung und Gewalt der Biſchöfe, vom Heiligendienſte, von der Meſſe, Privatmeſſe, vom Gebrauche des Sacraments in Einer Geſtalt, vom Prieſtercölibate und dem Mönchsthume. Der Zwieſpalt lag alſo hauptſächlich in den die Hierarchie betreffenden Artikeln. Unter den Artikeln, worüber man ſich verglich, verurſachte der Artikel von der Rechtfertigung den meiſten Streit, bis man über die Formel übereinkam: Per fidem vivam et efficacem justificari peccatorem. Die Katholiken dachten ſich dabei einen mit guten Werken verbundenen, und die Proteſtanten einen von guten Werken begleiteten Glauben, beide aber eine — todte Formel! Die vermittelnde Partei ſuchte auch Luthern durch eine glänzende Geſandtſchaft günſtig zu ſtimmen; dieſer aber nannte dieſe Vergleichsformel eine geflickte Notel, und wollte von dem auf das Regensburger Buch gegründeten Unionswerke total nichts wiſſen. Der Churfürſt von Sachſen, der es übel empfand, daß ihn die Geſandtſchaft vorbeigegangen war, erließ an ſeine Geſandten zu Regensburg den Befehl eines unbedingten Beharrens bei der Augsb. Conf. und deren Apologie, und der ſtrenge Lutheraner Nicolaus Amsdorf, welcher nach Regensburg geſandt wurde, erklärte das Regensburger Buch für papiſtiſch, und eine Vereinigung auf der Grundlage deſſelben für

null und nichtig. Auf der andern Seite trat der päpſtliche Legat Cardinal Contarino hervor, reſervirte alle Verhandlungen der letzten Entſcheidung des Papſtes, und proteſtirte wider ein Nationalconcil. Die Art, wie Eck ſich erklärte, welcher das Regensburger Buch einen librum insulsum nannte, und die ſcharfe Gegenſchrift, welche die Herzöge von Baiern wider das Unionswerk publicirten, Alles dieſes bewies die Richtigkeit des Urtheils von Melanchthon, (Corpus Ref. IV, 409.) daß die bezweckte Einigung nach den beſtehenden Verhältniſſen keine andere Folgen haben würde, als daß aus zwei Parteien drei hervorgehen würden, die Katholiſchen, die Lutheriſchen und Unirten. (Die Acten des Regensb. Religionsgeſprächs herausg. von Melanchthon, Bucer, Eck. ſ. Corpus Ref. IV, 119 sqq.) Als der Kaiſer den Ständen am 12. (7.) Julius den Vorſchlag thun ließ, die vier verglichenen Artikel anzunehmen, und die übrigen bis zu dem Concile aufzuſparen, ſo ſchlugen dieſes die katholiſchen Fürſten aus, und die Proteſtanten wollten die verglichenen Artikel nach der Confeſſion und Apologie verſtanden haben; verſprachen jedoch unter der Bedingung der reinen Lehre die Wiederherſtellung des Epiſcopats. Die vermittelnde Partei, Churcöln, Pfalz, Brandenburg, redete viel von den ſegensreichen Folgen einer auf Grundlage der verglichenen Artikel allmählich zu bewirkenden Wiedervereinigung; der Kaiſer bezwecke eine allgemeine Reformation, ein goldenes Zeitalter. Melanchthon erklärte das alles für politiſche Redeweiſe, meinte aber, es ſei ihm doch nicht klar, was eigentlich mit dieſer Unterhandlung bezweckt werde. In dem Reichsabſchiede vom 29. Julius wurden die Verhandlungen des Geſprächs auf ein demnächſt unter deutſchen Nation zu haltendes allgemeines Concil verwieſen, eine chriſtliche Reformation verheißen, und die Aufrechthaltung des Nürnberger Friedſtandes bis zu Ende eines Generalconcils, oder einer Nationalverſammlung, oder auf nächſtkünftigen Reichstag beſtimmt. (Walch XVII, 962.) Dazu fügte der Kaiſer für die Proteſtanten eine Declaration, daß ob jemand ſich zu der Religion der Augsb. Conf. bekennen wolle, demſelben dieſes unbenommen ſein

ſolle, und daß die Beiſitzer des Kammergerichts auf den jetzigen Abſchied und Declaration vereidet werden, und der Augsb. Abſchied, ſoviel die Religion belange, nicht Statt haben ſolle. (Walch XVII, 999. Corp. Ref. IV, 623.) Zu gleicher Zeit beſtätigte aber auch der Kaiſer den Nürnberger Bund, woraus man ſieht, daß bei ihm die Politik das einzige Motiv ſeiner Handlungen war. Um ſich die Fürſten geneigt zu machen, ſchloß er mit dem Landgrafen von Heſſen am 23. Junius einen Bund, und mit dem Churfürſten von Brandenburg am 24. Julius, kraft deſſen letzterer ſeine Kirchenordnung bis zu einem allgemeinen Concile behielt, aber nicht in den ſchmalkaldiſchen Bund trat.

Der an dem Reichstage zu Regensburg anweſende päpſtliche Nuntius und Kardinal Contarino gehörte unter diejenigen hochgeſtellten römiſchen Geiſtlichen, welche eine Reform der Kirche für ebenſo nothwendig, als wünſchenswerth hielten. Derſelbe richtete an die katholiſchen Reichsſtände auf dem Reichstage dringende und zweckmäßige Ermahnungen für Herſtellung der Kirchenzucht, Erfüllung der geiſtlichen Pflichten, Verwendung der Kirchengüter, gute und gelehrte Prediger und tüchtige Schulen, worüber er eine beſondere Schrift herausgab. (Raynaldus 1541. No. 29.) Unter ſeiner Mitwirkung ward in den Reichsabſchied ein Befehl an alle geiſtlichen Prälaten geſetzt, „unter ihnen und den Ihren, ſo ihnen unterworfen ſeien, eine chriſtliche Ordnung und Reformation vorzunehmen und aufzurichten, die zu guter, gebührlicher und heilſamer Adminiſtration der Kirchen förderlich und dienlich ſei, auch über ſolcher Ordnung und Reformation ernſtlich und ſtreng zu halten, und ſich daran nichts irren noch verhindern zu laſſen.“ Dieſes blieb nicht ohne Folgen. Erzbiſchof Herrmann von Cöln, aus dem gräflichen Geſchlechte von Wied in den Niederlanden, der zugleich Adminiſtrator des Bisthums Paderborn war, zeigte ſich zwar anfangs als Gegner der lutheriſchen Lehre, allein die ſtrengen Befehle in ſeinen Diöceſen wider dieſelbe geſchahen ſicher mehr unter ihm, als durch ihn; denn das Edict zu Worms und der Abſchied von Augsburg wurden von ihm in ihrer Strenge nicht gebilligt. Er war vielmehr ein

Prälat, welcher die Nothwendigkeit einer Reformation anerkannte, und eine ſolche auf kirchlichem Wege ausgeführt zu ſehen wünſchte. Er ſelbſt legte dazu Hand ans Werk, indem er 1536 ein Provinzialconcil zu Köln hielt, nachdem Gropper, Doctor des kanoniſchen Rechts, Scholaſter zu St. Gereon in Cöln und Probſt zu Bonn, zuvor einen Reformentwurf ausgearbeitet hatte. (Canones concilii provincialis sub Hermanno Colon. Ecclesiae Archiepiscopo celebrati in: Statuta eccl. Colon. Coloniae 1554 pag. 334. sqq.) Außerdem hatte Gropper ein Lehrbuch eines gereinigten katholiſchen Lehrbegriffs unter dem Titel Enchiridion Christianae institutionis ausgearbeitet. Der Erzbiſchof Herrmann erwarb ſich dadurch den Beifall aller aufgeklärten Katholiken. Das belobende Schreiben des Kardinals Sadoletus an denſelben ſ. Epist. Sadoleti ed. Leidensis 1554. lib. 14. Indeſſen Churfürſt Herrmann konnte mit der beabſichtigten Reformation nicht durchdringen, und fand beſonders bei der höhern Geiſtlichkeit der Diöces, von der Jeder in der Regel mehrere Pfründen zugleich inne hatte, den nachdrücklichſten Widerſtand, wenn er die einzelnen Stellen mit brauchbaren Geiſtlichen beſetzen wollte. Er entſchloß ſich alſo einen Schritt weiter zu gehen. Auf der Fürſtenverſammlung zu Frankfurt (März 1539) trat er mit Melanchthon in Verbindung. (Corp. Ref. III, 650.) Auf dem Religionsgeſpräche zu Regensburg lernte Gropper Bucern kennen, und empfahl ihn dem Erzbiſchofe. Beide Männer ſchienen ihm bei ihrem vermittelnden Charakter am geeignetſten zur Begründung einer Reform des Erzſtifts, wobei das katholiſche Element mit dem proteſtantiſchen vereinigt und von demſelben durchdrungen werden ſollte. Nach dem erwähnten Befehle an die deutſchen Prälaten durch den Regensburger Abſchied 1541 glaubte der Erzbiſchof mit der projectirten Reformation wenigſtens im Sinne des Kaiſers zu handeln. Er berief nun gegen Ende 1542 den Bucer und im Mai 1543 den Melanchthon zu ſich. Auch Hedion von Strasburg und der Hofprediger des Landgrafen von Heſſen, Piſtorius, wurden berufen. Auf dem nächſten Landtage zu Bonn im März 1542 fand der Antrag des Erzbiſchofs wegen

einer Reformation allgemeinen Beifall, allein auf einem zweiten Landtage zu Bonn im März 1543 zeigte ſich dieſes anders, indem nur die weltlichen Stände ihre Zuſtimmung gaben. Dagegen erhob ſich wider die Einmiſchung des proteſtantiſchen Elements und die Berufung der genannten Theologen von Seiten des Domkapitels, ſogar des niedern Klerus, der Univerſität und des (patriziſchen) Magiſtrats zu Cöln eine entſchiedene Oppoſition, welche die Reform im Sinne des Concils von 1536 fortgeführt haben wollte. Der ſchon genannte Cropper und D. Eberhard Billick, Profeſſor der Univerſität und Carmeliterprovinzial zu Cöln, bekämpften in Schriften die Reformationstendenz des Erzbiſchofs, wie dieſes in den Schriften über dieſen Gegenſtand dargeſtellt wird. (A. Meshovii liber de origine et progressu defectionis et schismatis Hermanni comitis de Weda, coloniensis Ecclesiae quondam Archiepiscopi, vor Michaelis ab Isselt De bello Coloniensi libri IV. Colon. 1620. — Religionsgeſchichte der Cölniſchen Kirche u. ſ. 2 Bde. Cöln 1764. — Herrmann von Wied, Erzbiſchof und Churfürſt von Cöln. Von M. Deckers. Cöln 1840. Salig, Hiſt. der Augsb. Conf. Th. 2. S. 541.) Bei der Wichtigkeit der Sache, daß ein geiſtlicher Churfürſt reformiren wollte, regte es ſich gewaltig in der katholiſchen Welt. Es liefen Schreiben vom Papſte an die Cölner Cleriſei, an das Domkapitel, ſelbſt an den Erzbiſchof ein; desgleichen Schreiben vom Kaiſer an die Cölner Cleriſei nnd Univerſität; denn auch der Kaiſer zeigte ſich dem proteſtantiſchen Elemente entſchieden abgeneigt. Das war ein wichtiger Umſtand, der die ganze Politik des Kaiſers am Ende ſcheitern machte. Grade da, wo Erzbiſchof Herrmann der katholiſchen Reformationstendenz einen nationalen Haltpunct zu geben ſuchte, trat ihm der Kaiſer entgegen, und zeigte ebendadurch ſeine gehaltloſe Politik. Der Cölner Magiſtrat erließ ein Edict, worin jede Berührung mit den Predigern der neuen Secten unter Strafe verboten wurde. Desungeachtet verfolgte der Erzbiſchof ſeinen Plan, und ließ von Bucer, Melanchthon und den andern genannten Theologen eine Reformationsordnung ausarbeiten, welche in deutſcher Sprache gedruckt erſchien,

zuerſt zu Böshoven bei Cöln sine anno, darauf zu Bonn bei Lorenz Mylius 1543, und bei demſelben revidirt 1544 unter dem Titel: Von Gottes Gnaden unſer, Herrmanns Erzbiſchofs zu Cöln und Churfürſten u. ſ. einfältiges Bedenken, worauf eine Chriſtliche, in dem Worte Gottes gegründete Reformation an Lehre, Brauch der heiligen Sacramente und Ceremonien, Seelſorge und anderm Kirchendienſte bis auf eines freien, chriſtlichen, gemeinen, oder National-Concilii, oder des Reiches teutſcher Nation Ständen, im heiligen Geiſte verſammelt, Verbeſſerung, bei denen, ſo unſerer Seelſorge befohlen, anzurichten ſei. Im Jahre 1544. 152 Blätter fol. Im J. 1545 erſchien bei Mylius in Bonn auch eine lateiniſche Ausgabe. (Richter II, 30.)

Zu Grunde ſollte nach dem Willen des Erzbiſchofs die Formel liegen, nach welcher Andreas Oſiander die Nürnbergiſche Kirche reformirt hatte, wonach von den Ceremonien noch Manches beibehalten wurde, auch die Stellung des Biſchofs und der Kapitel im Ganzen blieb. Außerdem ſind die Sächſiſche und Caſſelſche Kirchenordnung von 1539 benutzt. Im Vorworte der Schrift beruft ſich Herrmann auf den Regensburger Reichsabſchied, wodurch allen geiſtlichen Prälaten eine chriſtliche Reformation vorzunehmen zur Pflicht gemacht worden ſei: auf Grund deſſen und auf Geſuch der Stände auf mehrern Landtagen um Aufrichtung einer chriſtlichen Reformation ſei das Werk unternommen worden. Darauf wird in 60, in der ſpätern etwas geänderten lateiniſchen Ausgabe in 63 Abſchnitten ein Entwurf der neuen Lehre und Kirchenordnung dargeſtellt. Die Grundlage der Lehre iſt lutheriſch nach dem melanchthoniſchen Lehrtropus, die Nachtmahlslehre iſt calviniſch, daneben iſt auch die Hierarchie beibehalten. Gegen den Papſt kommt nach dem ausdrücklichen Willen Herrmanns nichts vor, der biſchöfliche Stand wird ein heiliger genannt, und in dem Artikel von der Reformation und Verbeſſerung der Stifte heißt es: Wir wollen, daß unſer ehrwürdiges Domkapitel bei ſeiner hergebrachten Wahl, auch allen ſeinen Würden, alten Rechten, Freiheiten und Privilegien, wie das von Alters hergekommen, unverhindert bleibe und ſich deren gebrauche. Es war

ine gewöhnliche Idee, die drei kirchlichen Richtungen zu einer
inheit zu verſchmelzen, freilich zu einer Zeit unausführbar, wo
e Parteiſucht die Getrennten ſchroff ſonderte. Mag Erzbiſchof
errmann auch kein gelehrter Theolog im ſtrengen Sinne gewe-
n ſein, das Urtheil, welches Maimbourg und andere ſtrenge
atholiken über ihn fällen, iſt gewiß unrecht, und eher iſt in
eſer Hinſicht Melanchthon zu hören. (Corp. Ref. V, 148.)
elchen Kampf der Erzbiſchof weiter mit ſeinen Gegnern in der
iöces zu beſtehen hatte, möge man in den angezeigten Schriften
chleſen. Im Junius 1544 ward der Reichstag zu Speyer
halten, in deſſen Receſſe der Kaiſer eine der frühern Declara-
n ganz entſprechende Erweiterung des Religionsfriedens in
lchem Umfange ausſprach, daß damit die Anfänge voller poli-
cher Gleichſtellung im Reiche gegeben wurden. Das Edict von
ugsburg wurde ſuſpendirt bis zu einem chriſtlichen und freien
gemeinen Concile, welches in Deutſchland unter Leitung des
aiſers gehalten werden ſollte, (ohne Erwähnung des Papſtes)
er ſonſt eines Nationalconcils, und wenn beides nicht ſtatt
iden könnte, bis zu einem Reichstage im nächſten Herbſte oder
inter, bis zu welchem der Kaiſer ſeiner Seits, und ſo auch
e Reichsſtände Reformationsentwürfe ſollten verfaſſen laſſen.
us beiderlei Reformationen ſollte dann auf eine freundliche und
riſtliche Vergleichung gehandelt werden, wie man es der ſtrei-
gen Artikel halber bis zur Vollziehung eines Generalconcils in
utſcher Nation halten wolle. Bis dahin ſollte von beiden
heilen ein gleicher Religionsfriede beobachtet werden. (Walch
VII, 1198.) Auf dieſem Reichstage erſchien vor dem Kaiſer
ie Geſandtſchaft des Erzbiſchofs Herrmann und fand kein un-
neigtes Gehör. (Raynaldus ad an. 1544 No. 10.) Nach ſol-
en Handlungen erſchien unter dem 24. Auguſt ein päpſtliches
reve an den Kaiſer, (Walch XVII, 1253.) voll der heftigſten
orwürfe, daß er ſich herausnehme über Kirchenſachen zu ver-
gen, Ketzern über Glaubensſätze öffentlich zu diſputiren erlaube,
egnern des römiſchen Stuhls Conceſſionen mache. Am 18. Sep-
mber 1544 ſchloß der Kaiſer mit dem Könige Franz von Frank-

reich den Frieden von Crespy, und damit war der verhängnißvolle Zeitpunct eingetreten, wo derſelbe ſeine ganze Aufmerkſamkeit und Macht auf die Ausführung ſeines Planes in Deutſchlands wenden konnte. Velle se domare Germaniam, ſpricht der Kaiſer dieſen Plan bei Sleidanus (II, 531.) aus, aut de fortunis omnibus periclitari, jam enim amplius annis viginti fundamenta se jecisse huic rei.

Das war aber auch derſelbe Zeitpunct, wo die römiſche Politik recht wohl begriff, daß der Papſt, welcher während der ganzen Zeit der Bewegung in Deutſchland nie zum Handeln gekommen war, indem ihn die weltliche Macht theils daran gehindert, theils er ſelbſt es vermieden hatte, entweder jetzt handeln und eingreifen müſſe, oder vielleicht nie wieder zum Handeln kommen werde. Das vom Papſte ſo vielmal aufgeſchobene allgemeine Concil ward nunmehr von demſelben (in der Bulle Laetare Hierusalem v. 19. Nov. 1544. Le Plat Monum III, pag. 255.) auf den 15. März 1545 nach Trient ausgeſchrieben, woſelbſt es am 13. December eröffnet wurde. Der römiſchen Politik iſt es gelungen, der katholiſchen Hierarchie durch dieſes Concil, welches erſt nach achtzehn Jahren geſchloſſen wurde, eine neue Grundlage zu geben; jedoch iſt dieſer Gegenſtand erſt für die Zukunft von geſchichtlicher Bedeutung. Hier haben wir es nur mit dem Beſtreben des Kaiſers zu thun, das Concil für ſeinen Plan zu beherrſchen. Es war aber die Partei in der katholiſchen Kirche keine geringe, welche eine Reformation der Kirche im Sinne der Synoden zu Coſtnitz und Baſel, Selbſtändigkeit des Epiſcopats, der Nationalkirchen, Unterwerfung des Papſtes unter ein allgemeines Concil begehrte. Zu dieſer Partei gehörten die Prälaten von Deutſchland, Frankreich, Spanien, mit einem Worte aller transalpiniſchen Kirchen. Nur an der italieniſchen Geiſtlichkeit hatte der römiſche Stuhl ergebene Anhänger. Kaum waren die päpſtlichen Legaten am 13. März 1545 in Trient angekommen, als ſie ſogleich die freiere Sprache gewahr wurden, welche daſelbſt viele Biſchöfe annahmen, und dieſen Umſtand nach Rom meldeten, wie daraus eine Gefahr für den h. Stuhl ent-

ſtehen könnte, wofern ſich die Anzahl ſo geſinnter Biſchöfe vermehren würde. Sie ſchlugen deshalb dem Papſte vor, einen Briefwechſel zwiſchen Rom und Trient zu veranſtalten, kraft deſſen ſie beſtändig nach Rom berichten, und von da Befehle für ihr Verhalten einholen könnten. Der Papſt ſetzte auch eine Congregation von Cardinälen und Bedienten ſeines Hofes nieder, die auf Alles, was bei dem Concile vorginge, ein wachſames Auge haben, und alle Schritte deſſelben regieren ſollten. Weiter wurde gekämpft über die Art und Weiſe, wie geſtimmt werden ſollte. Die Biſchöfe der kaiſerlichen Partei verlangten, es ſollte, nach dem Vorgange der Synoden zu Coſtnitz und Baſel, nach Nationen geſtimmt werden, wogegen ſich aber die päpſtlichen Legaten mit aller Macht auflehnten und es durchſetzten, daß nach Köpfen geſtimmt werden ſollte — wie es vor Alters und noch auf dem letzten Lateranconcilio gebräuchlich geweſen. Wobei ſie nicht unterließen, den Papſt zu erſuchen, möglichſt viele von ſeinen Anhängern aus den italieniſchen Prälaten auf das Concil reiſen zu laſſen, und doch ja Geld nach Trient zu ſchicken, um die Aermern davon mit Beiträgen zu unterſtützen. Anlangend die Art und Weiſe, wie die Decrete abzufaſſen wären, verordnete die römiſche Curie daß man dieſelben mit der Formel: Sacrosancta oecumenica et generalis synodus Tridentina, praesidentibus in ea sedis apostolicae legatis anfangen könnte. Dagegen aber drangen die franzöſiſchen und ſpaniſchen Biſchöfe ſtark darauf, daß die Worte Ecclesiam universalem repraesentans noch hinzugeſetzt werden ſollten. Da aber die Legaten ſich erinnerten, daß dieſe Formel nur von den zu Coſtnitz und Baſel gehaltenen Concilien gebraucht worden, und daß die Befolgung dieſes Beiſpiels ſoviel ſei, als ob man das Andenken derſelben erneuere, ihre Autorität anerkenne, und den Schwierigkeiten Thür und Thor öffne, die der römiſche Hof zu der Zeit zu überwinden gehabt; da ſie überdies noch weit mehr beſorgten, daß wenn man ſich des Ausdrucks bediene Ecclesiam universalem repraesentans, dadurch Gelegenheit gegeben werden möchte, auch noch die Worte hinzuzuſetzen: quae potestatem immediate a Christo

nacta est, cui unusquisque, etiamsi pontificia dignitate sit, obedire tenetur, ſo widerſetzten ſie ſich dieſem Zuſatze, weil er unnöthig ſei, indem die Synode ſchon eine ökumeniſche heiße, welches der alte wahre Name allgemeiner Concilien ſei, da hingegen der andere nach einer verhaßten Neuerung ſchmecke. Von beſonderer Wichtigkeit war die Beſtimmung über die Materien, welche auf dem Concile abgehandelt werden ſollten. Drei Urſachen gaben die päpſtlichen Legaten an, warum das Concil verſammelt ſei: um die Ketzerei auszurotten, die Kirchenzucht wieder herzuſtellen, den Frieden in der Chriſtenheit allſeitig zu befördern. Es kam aber darauf an, wie man dieſe Aufgabe ſtellte. Die Partei des Kaiſers forderte, man ſolle die Reformation der katholiſchen Kirche als die Hauptaufgabe des Concils anſehen, dadurch jeden Tadel der Proteſtanten an ihr abſchneiden, und ſie auf dieſem Wege zur Kirche zurückführen. Da aber die römiſche Partei wohl wußte, daß bei dieſer Reformation die Minderung der hierarchiſchen Gewalt die Hauptſache ſein ſolle, ſo entwickelte ſich hier der härteſte Kampf. Der wichtigern Sache gebühre der erſte Platz, alſo müſſe der Glaube eher vorgenommen werden, als die Sitten. — Der Glaube ſei das Fundament der Seligkeit, und vom Fundamente, nicht vom Dache fange man ein Gebäude an. — Würde eine Stadt von einem Feinde beſtürmt, ſo müſſe man erſt den Feind abtreiben, ehe man eine Beſſerung der Bürger vornehme, um nicht den Arm zu lähmen, mit deſſen Kraft man den Kampf beſtehen wolle. — Es erſcheine als thöricht, daß der, welcher den Kläger vorſtelle, ſich ſelbſt als Beklagten hinſtelle, und während er den Gegner ganz aus dem Spiele laſſe, ſich ihm als ſeinem Richter unterwerfe. — Und welche Sorge für das gemeine Beſte rathe denn, auf leichtere Krankheiten ſeine Aufmerkſamkeit zu richten, und unter der Hand die Peſt zum unvermeidlichen Untergange der Völker graſſiren zu laſſen? — Das waren die Argumente, womit die römiſche Partei die Verdammung der Proteſtanten zur Hauptaufgabe des Concils erheben wollte. Es half ihr aber nichts, der kaiſerliche Orator Franziscus Toletanus nebſt dem Cardinal Pacieco ſetzten

es nach langen Debatten durch, daß von beiden Puncten zugleich, von der Reformation, wie von der Lehre gehandelt werden ſollte. Und wenn es ſchon die päpſtliche Partei im Verlaufe der Unterhandlungen dahin einzuleiten wußte, daß faſt ausſchließlich von der Lehre und nur nebenbei von der Reformation gehandelt wurde, ſo war doch das von Anfang an nicht ſo, ſondern man ordnete zwei Claſſen von Berathungen an, ſowohl über die Reformation, als über die Lehre, und ebenſo wechſelten auch in den Congregationen die Verhandlungen über beiderlei Gegenſtände. Und obſchon der Papſt den Legaten die Vermeidung jeder Unterſuchung über die kirchliche Gewalt ans Herz gelegt hatte, ſo wurde doch von Anfang an die Frage über das göttliche Recht des Epiſcopats nachdrücklich in Anregung gebracht.

Wenn ſchon der römiſche Einfluß das Concil zu beherrſchen ſchien, ſo hatte doch der Kaiſer Mittel genug, um nach Geſtaltung der Umſtände ſeinen Einfluß auf daſſelbe geltend zu machen, zumal er eine überwiegende Partei unter den Biſchöfen für ſich hatte. Und Kaiſer Karl war mehr als Kaiſer Siegmund. Vor Allem kam es darauf an, wie weit er die Proteſtanten zur Anerkennung des Concils würde bringen können. Hier traten aber dem Kaiſer unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Auf dem Reichstage zu Worms im März 1545 blieben die Proteſtanten feſt bei dem Speyerſchen Abſchiede und ſtellten, wie es der Kaiſer verlangt hatte, einen von Melanchthon deutſch und lateiniſch verfaßten, Reformationsentwurf (die ſogenannte Wittenbergiſche Reformation Corp. Refor. V, 578, Richter II, 81.) auf, worin die Augsb. Confeſſion als das Eine und Alles an die Spitze geſtellt, dagegen über das biſchöfliche Regiment ſehr nachgiebig geſprochen und erklärt wurde, daß man den Biſchöfen gehorchen wolle, wenn ſie aufhörten Feinde der evangeliſchen Lehre zu ſein, und anfingen die reine Lehre, wie ſie die Augsburgiſche Confeſſion enthalte, in ihren Kirchen auszubreiten. Aber auch dieſer Artikel wurde weggelaſſen,*) als der churſäch-

*) Man gewahrt einen Zwieſpalt zwiſchen den Geiſtlichen und Weltlichen, der damals in Wittenberg unter den Theologen nnd Juriſten einge-

ſiſche Canzler Burkhard dieſelbe dem kaiſerlichen Rathe Granvella einhändigte. Das Gutachten der Heſſiſchen Theologen verwarf die Hierarchie ſchlechthin und forderte ein freies Concil in Deutſchland. (Neudecker II, 681.) Seit dem das Tridentiner Concil berufen, kehrte ſich die Politik des Kaiſers dahin, daß er in der Lehre das proteſtantiſche Element gar nicht mehr dulden wollte. Unter einer Reformation verſtand der Kaiſer allein Abſtellung von notoriſchen Mißbräuchen im Katholizismus und Verringerung der hierarchiſchen Gewalt. Den letzten Punct behielt der Kaiſer für ſich, im erſtern Sinne aber war der Reformationsentwurf verfaßt, welchen der Biſchof von Hildesheim, Valentin von Teutleben, im Auftrage des Kaiſers entwarf, worin bereits der Ausdruck Reformation auf eine Ausrottung des Proteſtantismus ausgedehnt wurde. Es ward gegen die Evangeliſchen die Erklärung nicht verhehlt, daß ſie ſich wie die Übrigen dem Concile unterwerfen müßten. Wider das Tridentiner Concil ſtellten die Proteſtanten eine von Melanchthon verfaßte Proteſtationsſchrift (Melanchth. opp. ed. Vitel. IV, 772.) auf, worin ſie daſſelbe aus folgenden Gründen verwarfen: weil es in keiner deutſchen Stadt gehalten werde, indem Trient ebenſowohl zu Italien, als

---

treten war, indem jene durch dieſe unterdrückt zu werden klagten. Die Theologen unterſchieden jetzt ſtreng zwiſchen geiſtlicher und weltlicher Gewalt, und wollten jene in ihrer Selbſtändigkeit anerkannt haben, weil ſich die weltliche Obrigkeit um die Lehre nicht kümmere, in der Disciplin nachläſſig ſei. Allein was in der Reformationsformel den Biſchöfen zuertheilt werden ſollte, fiel in der Ausführung den Conſiſtorien zu. Subject der Kirchengewalt waren aber nicht die Conſiſtorien, ſondern der Landesherr: Geſetzgebung über Verfaſſung, Liturgie, Errichtung und Eintheilung der Kirchenſprengel, die Collation der Pfarrſtellen, die Diſpenſationen bildeten landesherrliche Reſervatrechte. In dieſem Sinne revidirten die Wittenb. Theologen auf Grundlage der Wittenb. Reformation von 1545 die Mecklenburgiſche Kirchenordnung von 1552, (Richter II, 115.) und verfaßte Melanchthon nach dem Muſter von dieſer die Wittenb. Kirchenordnung von 1559, den allgemeinen Typus der proteſtantiſchen Kirchenverfaſſung, da die allgemeine proteſtantiſche Kirchenordnung (Formula reformationis), welche Churf. Johann Friedrich durch die Wittenb. Theologen 1545 abfaſſen ließ, nur ein Entwurf blieb. (Seckendorf lib. III. sect. 31. §. 119. p. 522.)

zu Deutſchland gehöre, und der Oberherrſchaft des Papſtes ebenſo unterworfen ſei, als Rom ſelbſt. — Weil der Papſt auf demſelben durch ſeine Legaten den Vorſitz habe. — Weil alle Richter dem Papſte mit Eid und Pflicht zugethan wären. — Weil der Proceß wider den Papſt ſelbſt geführt würde, und er in dieſem Falle nicht ſelbſt Richter ſein könne. — Weil endlich bei der Entſcheidung der Sache nicht die h. Schrift allein die Norm abgeben ſolle. Damals erhob ſich auch Luther wider den Papſt und ſein Concil. Es war das letzte Mal, daß er die Feder ergriff. Als Papſt Paul III. damit umging, durch das Tridentiner Concil Luthers Sache zu vernichten, ihn ſelbſt als ein Werkzeug des Teufels hinzuſtellen, erließ Luther die Schrift: Wider das Papſtthum zu Rom, vom Teufel geſtift, (Walch XVII, 1278.) eine Schrift, deren Gehalt und Zweck durch ihren Titel hinlänglich bezeichnet wird. Am 18. Februar 1546 ſtarb Luther. Auf Vermittlung von Churpfalz ward vom Kaiſer, um womöglich ſich zu vergleichen, noch ein Religionsgeſpräch zu Regensburg angeordnet. Zu Collocutoren waren verordnet katholiſcher Seits der Spanier Malvenda, der oben erwähnte Cölner Theolog Eberhard Billick, Johann Hofmeiſter von Augsburg und Cochläus; proteſtantiſcher Seits Bucer, Georg Major, Profeſſor der Theologie zu Wittenberg, Johann Brenz und Erhard Schnepf. Das Geſpräch begann am 27. Januar 1546, und ein kaiſerliches Reſcript verordnete, daß mit dem vierten Artikel der Augsburgiſchen Confeſſion, von der Rechtfertigung nämlich, angefangen, und dann die folgenden Artikel nach einander vorgenommen werden ſollten. Allein ſchon bei der Diſputation über die Rechtfertigung ſtellte ſich von Seiten der katholiſchen Sprecher ein ſo ſteifes Feſthalten an ihrer Lehre heraus, daß zu einem Vergleiche keine Ausſicht vorhanden war. Als nun obendrein am 26. Februar eine kaiſerliche Reſolution eröffnet wurde, kraft der alle Theilhaber des Geſprächs eidlich ſich zur Geheimhaltung der Handlung, ſelbſt gegen die Reichsſtände, welche ſie ernannt, verpflichten ſollten, ſo reichten die proteſtantiſchen Collocutoren auf erhaltenen Befehl ihren Committenten am 20. März eine Prote-

ſtation ein und reiſten ab. (Hortleder, Th. 1. B. 1. C. 40. 41. Neudecker, Merkw. Actenſtücke aus dem Zeitalter der Ref. II, 787.) Unterredung des Landgrafen mit dem Kaiſer zu Speyer am 28. März, wobei der Kaiſer von einem Mißbrauche der Speyerſchen Declaration redet, und auf Anerkennung des Concils dringt. Auf dem Reichstage zu Augsburg (April 1546) bezogen ſich die Proteſtanten, in Rückſicht auf den Punct in der kaiſerlichen Propoſition wegen Aufrichtung eines beſtändigen Friedens, auf den Speyerſchen Reichsabſchied von 1544 und ihre Proteſtation gegen das Trienter Concil. Dieſes Concil hatte mittlerweile ſeine poſitiven Schritte zur Verdammung der proteſtantiſchen Lehre begonnen, ſo daß von Seiten des Kaiſers eine Handlung zum Vergleiche nicht mehr möglich war.

Nunmehr traf der Kaiſer Anſtalt, die Proteſtanten durch Gewalt der Waffen zur Annahme des Concils zu zwingen. Die Sache, welche ſich mit jedem Jahre mehr verwirrte, ſollte durch das Schwert zur Entſcheidung gebracht werden. Je wichtiger die Sache war, um welche es ſich handelte, um ſo bedeutungsvoller war der Moment, wo der Kampf um das Beſtehen oder den Untergang derſelben geführt werden ſollte. Die Fürſten, welche an der Spitze der proteſtantiſchen Partei ſtanden, hatten eine wichtige und ſchwierige Aufgabe zu löſen. Sie ſtanden an der Spitze einer Bewegung, welche die ganze Nation von einem Ende zum andern tief erſchütterte, alle Stände derſelben auf gleiche Weiſe ergriff, Bedürfniſſe der verſchiedenſten Art, Kräfte ſowohl aufbauender als zerſtörender Natur weckte — in einer ſolchen Stellung begriffen erging an ſie der Ruf der Zeit: ihr habt das Steuer ergriffen auf dem ſtürmenden Meere, wohlan führt es mit Kraft und Weisheit, um den erſehnten Hafen zu erreichen. Das Auge des Hiſtorikers, welcher ein Ereigniß nach Jahrhunderten in ſeinem Zuſammenhange mit der Vor- und Nachwelt betrachtet, kann freilich klarer ſehen, als das Auge des in der tobenden Bewegung der Zeit Begriffenen, allein dieſes gilt nur von reflectirender Betrachtung. Der große Geiſt, der zum Lenker einer Zeit berufen iſt, der trägt in der Gegenwart

zugleich Vergangenheit und Zukunft in ſich, indem er die Gegenwart als die nothwendige Folge der Vergangenheit, und andererſeits dieſelbe als die nothwendige Grundlage der Zukunft auffaßt. Darin liegt die Größe eines Helden der Menſchheit, daß er die gewaltigen Kräfte, welche eine bewegte Zeit in ſeine Hand legt, nicht nach Laune und Zufall, ſondern nach weſentlichen Bedürfniſſen und weiſer Ordnung verwendet. Es fragt ſich, worin die Aufgabe beſtand, welche Johann Friedrich von Sachſen und Philipp von Heſſen, vermöge ihrer Stellung am Schluſſe einer alten und am Anfange einer neuen Zeit zu löſen hatten. Zunächſt mußte der Einfluß derjenigen Mächte auf Deutſchland beſeitigt werden, welche ſich der Nation als durchaus fremd gezeigt hatten, das iſt der Einfluß des Papſtes und der kaiſerlichen Gewalt im Dienſte derſelben. Das römiſche Kaiſerthum, wie es bereits durch den erſten Churverein von Renſe 1339 für aufgehoben erklärt worden war, mußte jetzt factiſch aufgehoben werden. Inſofern Kaiſer Karl V., mochte es im Intereſſe des Papſtes oder im eigenen Intereſſe ſein, ſich als römiſcher Kaiſer betrug und der freien Entwickelung der Nation entgegentrat, konnte er nicht ferner Kaiſer ſein, ſondern es mußte ein ſelbſtändiges, nationales, deutſches Kaiſerthum aufgerichtet werden, gegründet auf rechtlich beſtehende Verhältniſſe. Nur ſofern es die nothwendigen religiöſen Bedürfniſſe der Nation anerkannte und förderte, konnte das Papſtthum bleiben. In den kirchlichen Angelegenheiten mußte ein Friedensſtand begründet werden, der den getrennten Parteien eine ſichere und freie innere Entwickelung gewährte, um auf dieſem Wege für die Zukunft eine Vereinigung derſelben möglich zu machen. Die höhere Geiſtlichkeit und der Reichsadel, welche der Bewegung theils feindlich entgegentraten, theils fremd geblieben waren, mußten eine andere Stellung einnehmen; dem dritten Stande, beſonders dem Bauernſtande, mußte eine Erwerbung ſeiner Rechte in Ausſicht geſtellt werden. Solch ein Bild von einem künftigen neugeſchaffenen Deutſchlande mußten jene Fürſten aufſtellen, und mit ſolchem ſich an das deutſche Volk wenden; in der That es würde ihnen eine Macht zu Gebote ge-

ſtanden haben, welche für die Erreichung des gewünſchten Zieles ſichere Bürgſchaft leiſtete. Denn nicht nur das proteſtantiſche, unter ſolchen Bedingungen würde auch das katholiſche Volk für dieſe Sache geſtritten haben. Wie das innerſte Intereſſe des Volks bei der Sache betheiligt war, ſpricht die Zeit auf furchtbar erhabene Weiſe aus. Einem Dichter erſcheinen die Helden deutſcher Nation aus fernſten und nächſten Zeiten, Arminius, Friedrich Rothbart, Georg Freundsberg, denen er klagt, daß der, welchen die Deutſchen ſich freiwillig zum Kaiſer geſetzt, den ſie mit ihrem Beiſtande groß gemacht, jetzt Deutſchland von ſeiner Freiheit bringen wolle. Die Helden urtheilen, weil der Kaiſer ſich zu dem welſchen Papſt geſchlagen, ſei die Nation frei von ihm. Oder vor dem Kaiſer, der auf ſeinem Throne mit ſeinen Vertrauten Rath pflegt, ſtellt ſich Frau Germania dar, in ehrſamer Haltung, ſchwarzem Gewand, und macht ihm Vorwürfe, daß nun auch er ſich zu den Päpſten ſchlage, von denen doch die alten Kaiſer ſo oft betrogen worden: daran erkenne ſie ſein heuchleriſch-falſches Herz. „Aber haſt du Kriegsleute," fährt ſie fort, „ich habe ſie auch. Gott im Himmel, den du nicht haſt, den habe ich." Der Superintendent und die Paſtoren zu Magdeburg erließen eine gemeine Ordnung, wie es mit Gebet und Ceremonien wider die gräuliche Anfechtung und Verfolgung gehalten werden ſolle, welche der Teufel durch den Antichriſt und andere große Tyrannen und Wütheriche wider Gott und ſein göttliches Wort und ſeine lieben Kinder ins Werk ſtelle. Dahin iſt das Wüthen des Teufels, Papſtes, Kaiſers und aller gottloſen Tyrannen eigentlich und endlich gerichtet, die wahre Religion rein auszulöſchen, die Kirche Chriſti zu zerſtören, die betrübten Gewiſſen all ihres Troſtes und Seligkeit zu berauben, Chriſtum aus Herz und Mund wegzureißen, das Predigtamt niederzuſtürzen, alle Unterweiſung der Jugend und chriſtliche Schulen niederzulegen, dann auch alle Ordnung des Reiches zu zerreißen, und in allen geiſtlichen und weltlichen Ständen eine gräuliche und unerhörte Verwüſtung einzuführen, deutſche Nation in eine ſchändliche Dienſtbarkeit zu zwingen, auch fremde und in allen fleiſch-

ichen Laſtern unſinnige und tobende Nationen in das liebe Vaterland zu ſetzen. Es ſoll jedesmal nach der Predigt die deutſche Litanei durch vier Knaben geſungen werden. Alle Tage um wölf Uhr ſollen die Glocken zum Gebete geläutet werden; hierauf oll jedermann zu Hauſe, oder auf dem Markte, oder an öffentichen Örtern niederknien und Gott um Hülfe anrufen.

Wenn ſchon den Häuptern des ſchmalkaldiſchen Bundes Muth und Entſchloſſenheit für ihre gerechte Sache zu ſtreiten nicht abgeſprochen werden kann, ſo fehlte ihnen grade das, was ei ſo ſchwieriger Stellung allein zum erwünſchten Zwecke führen ann, eine klare Anſchauung von dem erhabenen Ziele, zu deſſen Verwirklichung ſie berufen waren. Obgleich ſich die Grundzüge eſſelben in ihren öffentlichen Erklärungen wie in ihren Privatriefen, ſowie in den Gutachten ihrer Juriſten und Staatsmänner n den Tag legen, weil die Zeit mit Gewalt darauf hinwies, o wurde doch die Idee in ihrer Größe und Allſeitigkeit von hnen nicht begriffen und erfaßt, ſondern der Standpunct der Defenſive war es, auf den ſie ſich beſchränkten. In ſolchen Verältniſſen alsbald die Defenſive ergreifen, heißt an den Gegner ſein Recht vergeben, ſeine Sache von Anfang an verloren machen. Hier kommt es darauf an, ſich vor der öffentlichen Meinung in den Beſitz des Rechts zu ſetzen. Der Held einer Zeit darf ſich nicht durch das Herkömmliche beſtimmen laſſen, ſeiner Sache nicht blos eine Exiſtenz neben dem Beſtehenden erſtreiten wollen. Er hat ein höheres Recht für ſich, das da begründet iſt in den nabweislichen und lautredenden Bedürfniſſen von einem um das Daſein ringenden neuen beſſern Zuſtande der Dinge. Von dieſer Idee ergriffen, für ſie begeiſtert, muß er auch ſeine Zeitgenoſſen mit derſelben erfüllen, für dieſelbe begeiſtern. Wenn zu irgend iner Zeit, ſo war die deutſche Nation damals für eine höhere Idee ebenſowohl geiſtig empfänglich, als auch in der Geſinnung hatkräftig. Was hätten die Häupter des ſchmalkaldiſchen Bunes für Mit- und Nachwelt wirken können, wenn ſie in dieſem Sinne gehandelt hätten! Ihr Verhalten dagegen war durch und urch paſſiv. An die Stelle der Begeiſterung für eine höhere

Idee trat unter den Proteſtanten die Parteiſucht, welche ihr Unternehmen ſeit Jahren durchdrungen, man möchte ſagen verpeſtet hatte. Nicht einmal Alle, die ſich zur evangeliſchen Lehre bekannten, wie Churbrandenburg, Churpfalz, Herzog Moritz von Sachſen, die Städte Nürnberg, Regensburg und andere gehörten zu dem ſchmalkaldiſchen Bunde. Viele Mitglieder deſſelben zeigten ſich ſaumſelig, die meiſten waren in der Einzahlung der Beiträge langſam und rückſtändig. Dies machte den Landgrafen und Churfürſten über den Bund verdrießlich, und da ohnehin der früher beſchloſſene Termin des Bundes mit dem Jahre 1546 ablief, ſo waren beide Willens, den Bund ganz aufzulöſen. Nur aus Noth geſchah es, daß derſelbe auf einer Zuſammenkunft zu Worms im April 1546 verlängert wurde, wobei aber nicht nur der alte Zwieſpalt zwiſchen den Fürſten und Städten abermals auf eine ärgerliche Weiſe ſich an den Tag legte, ſondern man wies auch den berühmten deutſchen Ritter Sebaſtian Schärtlin von Burtenbach von der Aufnahme in den ſchmalkaldiſchen Bund zurück, und ſchloß hiermit den Adel von der Sache des Proteſtantismus aus. Faſt möchte man die Sache des Proteſtantismus aufgeben, wenn man ſich nicht mit dem Gedanken beruhigen könnte, daß die Häupter deſſelben, indem ſie für evangeliſche Wahrheit ſtritten, alles Übrige dem Lenker des menſchlichen Schickſals anheimſtellten, worauf der Glaube ſich erbauet, daß ein höherer, in der Zukunft liegender Endzweck der damaligen Geſtaltung der Verhältniſſe zu Grunde liegt.

Dagegen entfaltete der Kaiſer eine überlegene Politik, welche ihm, ungeachtet ſeiner mißlichen Stellung, das Uebergewicht verſchaffte — ein Triumph der Politik über eine gute Sache! Auf dem Reichstage zu Regensburg am 5. Junius 1546 erſchien ungeachtet der dringenden Aufforderung des Kaiſers kein Fürſt des ſchmalkaldiſchen Bundes in Perſon, und die kaiſerliche Propoſition, wie beſtändiger Friede und gleichmäßiges Recht durch Wiederherſtellung des Kammergerichts aufzurichten ſei, bei deren Berathung katholiſche und proteſtantiſche Stände ſich von einander trennten, war nur Form, wie die Abſendung des Grafen Büren

in die Niederlande, um die dortigen Truppen ins Reich zu führen, sowie mehrerer anderer Hauptleute an verschiedene zum Theil nahe gelegene Orte des katholischen Deutschlands, um Werbeplätze zu eröffnen, bewies. Als am 16. Junius die Gesandten der schmalkaldischen Bundesverwandten bei dem Kaiser anfragten, was diese Kriegesrüstung zu bedeuten habe, während er mit Frankreich Friede und mit den Türken Waffenstillstand geschlossen habe, erhielten sie zur Antwort, Kaiserl. Maj. habe sich bisher viel bemüht, in Deutschland Frieden und Ruhe zu erhalten, und werde den gehorsamen Ständen alle Gnaden erzeigen, wider die ungehorsamen aber nach Recht und kaiserlicher Autorität verfahren. Indem der Kaiser bei dem bevorstehenden Kriege die Religionssache ganz aus dem Spiele ließ, erreichte er daß die auf dem Reichstage anwesenden protestantischen Markgrafen, Albrecht von Brandenburg-Culmbach und Johann von Brandenburg-Cüstrin, bei ihm Kriegsdienste nahmen. Er erreichte aber noch mehr dadurch, daß der ebenfalls auf dem Reichstage anwesende Herzog Moritz von Sachsen am 19. Junius ein geheimes Bündniß mit ihm abschloß. (Heuter, Res Austr. XII, 6.) Herzog Moritz ward zu diesem Schritte durch seinen Minister Christoph v. Carlowitz, ein Mitglied der Georgischen Partei im meißnischen Adel, verleitet, der ihm rieth, in politischer Hinsicht auf die Seite des Kaisers und Königs, die am Ende doch den Sieg davon tragen würden, zu treten. Herzog Moritz erhielt vom Kaiser die Zusicherung des Erbschutzes der Stifte Magdeburg und Halberstadt. Die andern nicht zum schmalkaldischen Bunde gehörenden protestantischen Stände blieben wenigstens neutral. Unter dem 17. Junius erging ein kaiserliches Rescript an die meisten im protestantischen Bunde befindlichen Reichsstädte, namentlich Strasburg, Augsburg, Ulm, worin denselben vorgestellt wurde, daß die protestantischen Fürsten nur damit umgingen, unter dem Scheine der Religion alle andere Reichsstände unter sich zu bringen. Weit schwieriger als gegen alle diese war die Stellung des Kaisers gegen die katholischen Reichsstände, welche seinen politischen Zwecken zu dienen nicht gewillt waren.

Außer König Ferdinand nahm keiner am Kriege Antheil; Baiern ward durch große Verſprechungen zu einem geheimen Subſidienvertrage, der jedoch eigentlich nur Neutralität in ſich ſchloß, vermocht. Auch mit dem Papſte ſchloß der Kaiſer am 26. Junius einen Bund ab, worin ſich der Papſt (wiewohl derſelbe nicht in forma publicirt wurde) zu Unterſtützung an Geld und Truppen nach Kräften verbindlich machte, aber dabei auch nicht als Werkzeug des Kaiſers ſich gebrauchen laſſen wollte, ſondern in einer unter dem 15. Julius erlaſſenen Bulle (Salig, Hiſt. d. Trid. Conc. III. a. E.) mit Verheißung des Ablaſſes zum Verdruſſe des Kaiſers unverhohlen ſagte, daß dieſer Krieg die Bedeutung eines Kreuzzuges wider die Ketzer habe, nachdem er daſſelbe ſchon in einem Breve an die Schweizer vom 3. Julius geſagt hatte.

In den Manifeſten, welche die Parteien bei dem Ausbruche des Krieges einander entgegenſtellten, erwähnte die Achtserklärung, welche der Kaiſer unter dem 20. Julius wider den Churfürſt von Sachſen und den Landgraf von Heſſen erließ (Hortleder, Th. 2. B. 3. C. 16.) nur des Ungehorſams der bezeichneten Fürſten gegen Kaiſer und Reichsgeſetze, wovon neun einzelne Beweiſe aufgeführt wurden: widerrechtliche Conſpiration, die durch Langraf Philipp unternommenen Kriegszüge, die Entſetzung Herzogs Heinrich, Vergewaltigung der geiſtlichen Stifte, Prälaturen, der gefreiten Reichsritterſchaft, Nichtbeſuch des letzten Reichstags, Recuſation des Kammergerichts, endliche Vernichtung des Kaiſerthums u. ſ. In den Gegenerklärungen von Seiten der Häupter des ſchmalkaldiſchen Bundes wider den Kaiſer vom 4. und 15. Julius, 11. Auguſt, 2. September (Hortleder, Th. 2. B. 3. C. 11. 15. 24. 30.) vertheidigten ſich dieſelben nicht nur wider die erhobenen Anklagen, ſondern behaupteten auch, daß der Krieg unverkennbar zugleich der Religion wegen geführt werde. Sodann erhoben ſie Anklage wider den Kaiſer, der da, ohne ordentlichen Proceß den Reichsgeſetzen gemäß, die Acht verhänge, wider die Wahlkapitulation fremde Truppen nach Deutſchland führe, vom Reiche Provinzen und Biſthümer an ſich reiße, Verſammlungen

des Adels zum Verderben der Fürſten halte, überhaupt aber Sinn und Gedanken nur darauf richte, die deutſche Nation ſammt ihren Churfürſtenthümern, Fürſtenthümern und Herrſchaften in eine erbliche Monarchie und ewige Servitut zu bringen, und zu Unterdrückung der deutſchen Nation und des Reiches Freiheiten von Zerſtörung der wahren chriſtlichen Religion Urſache zu ſchöpfen. Und das ſei die letzte Urſache dieſes Krieges, den Augsburger Abſchied von 1530 in Vollziehung zu ſetzen, und mit dem Ruin von Deutſchland die gottloſe Lehre des römiſchen Antichriſt wieder herzuſtellen und zu befeſtigen. Durch dieſes alles habe ſich Carl, der ſich Kaiſer nenne, der kaiſerlichen Würde ſelbſt entſetzt. Auch wider die Markgrafen von Brandenburg erließen dieſelben eine öffentliche Erklärung.

Die ſchmalkaldiſchen Bundesgenoſſen hatten von drei Seiten einen Angriff zu befürchten, von Süddeutſchland durch den Kaiſer, von den Niederlanden aus durch Büren und von Böhmen her durch König Ferdinand. Richtig war es gewiß berechnet, daß ſie ihre Streitkräfte concentrirten, und zuerſt vereinigt auf den Kaiſer losgingen. Die Begeiſterung, womit das Volk zu ihren Fahnen ſtrömte, hatte ihre Rüſtungen beſchleunigt, und noch im Monat Julius ſtand ein Würtenbergiſch-Oberländiſches Heer unter dem Commando von Johann Heideck und dem tapfern und kriegserfahrnen Sebaſtian Schärtlin von Burtenbach, und ein Sächſiſch-Heſſiſches Heer unter dem gemeinſchaftlichen Befehle von dem Churfürſten und Landgrafen vereinigt, gegen 50,000 Mann ſtark, an der Donau, während der Kaiſer bis zum dritten Auguſt in Regensburg mit geringer Macht ſaß. Schärtlin machte Anſtalt, den Kaiſer anzugreifen; der Kaiſer wäre verloren geweſen, aber die Bundeshäupter und der Kriegsrath zu Ulm wollten keine feindliche Invaſion des baieriſchen Landes, um Herzog Wilhelm nicht zu reizen. Darauf wollte Schärtlin den Truppen aus Italien den Weg verlegen, und eroberte die Ehrenberger Klauſe, aber auch von da mußte er wieder abziehen, weil man den König Ferdinand durch eine Eroberung in ſeinem Lande nicht reizen wollte. Dieſe Defenſive iſt faſt einer Einräumung

des Sieges an den Kaiſer gleich. Die Truppen aus Italien zogen nun ungehemmt herbei, (worunter 6000 ſpaniſche Veteranen) und vereinigten ſich am 12. Auguſt mit dem Kaiſer bei Landshut. Die päpſtlichen Truppen ſtanden unter dem Befehle des Duca di Camerino Ottavio, Neffen des Papſtes, welchem deſſen Bruder der Kardinal Alexander Farneſe zur Seite ſtand, der die Schritte des Kaiſers belauſchen, und den Krieg zum wildeſten Religionskriege machen ſollte. Er ſoll bei ſeinem Abzuge aus Italien geſagt haben, daß ſein Roß im lutheriſchen Blute ſchwimmen werde, kehrte jedoch bald nach Italien zurück aus Verdruß, weil der Kaiſer in ſeinem Lager ſogar den proteſtantiſchen Gottesdienſt geſtattete. Auch die päpſtlichen Truppen wurden bald vom Papſte zurückgerufen. Mit verſtärkter Macht zog indeſſen der Kaiſer nach Ingolſtadt. Hier rieth der Landgraf den Kaiſer anzugreifen; noch war es Zeit dazu, aber der Churfürſt von Sachſen wollte auch jetzt nicht. Die Einzelheiten des ſchmalkaldiſchen Krieges gehören nicht hierher. Am 17. September gelang es auch Maximilian von Büren, mit ſeinem bedeutenden Heere ſich mit dem Kaiſer zu vereinigen, nachdem der Landgraf nochmals vergebens den Kaiſer anzugreifen gerathen hatte. Bei ſolcher Macht hätte der Kaiſer wohl zur Offenſive übergehen können, bei ſeiner großen Kriegeserfahrenheit mit wahrſcheinlicher Hoffnung des Sieges, wenn er ſonſt denſelben ohne dieſen Kampf zu erlangen nicht zu erwarten Urſache gehabt hätte. Auf kaiſerlichen Befehl ließ nämlich König Ferdinand böhmiſche Truppen in Churſachſen einrücken, um das Land zu beſetzen, und die Acht an Churfürſt Johann Friedrich zu vollſtrecken. Jetzt begannen ſich die ſchrecklichen Folgen von dem paſſiven Verhalten der ſchmalk. Bundeshäupter zu entwickeln. Wenn auch der Kaiſer im Falle des Sieges Johann Friedrich nicht um Land und Leute brachte, ſo war doch gewiß vorauszuſehen, daß er ihm die Churwürde nehmen würde, um jeden Gebrauch derſelben zu ſeinem und ſeines Hauſes Nachtheile zu verhüten. Der kaiſerliche Befehl wegen Achtsvollſtreckung war nun zugleich an Herzog Moritz ergangen. Ungeachtet Herzog Moritz die Beſchützung der

ıde des Churfürſten bei deſſen Abreiſe übernommen hatte, ſo
ßte er doch den kaiſerlichen Befehl reſpectiren, und konnte als
hſter Agnat unmöglich die Vollſtreckung der Acht den Böhmen
rlaſſen, weil ſonſt Chur und Land Sachſen an König Ferdi-
ıd gefallen wäre. Das waren die Gründe, welche er ſeinen
änden vortrug, und in einer unter dem 27. October wider den
ırfürſt erlaſſenen Verwahrungsſchrift entwickelte, als er die
llſtreckung der Acht übernahm. Auch erging ein Befehl von
ı Churprinz Wilhelm an die Städte, in dem Falle ſie ſich
ıt behaupten könnten, ſich nur an Herzog Moritz zu ergeben.
rzog Moritz folgte dem Drange der Umſtände, aber ſeine
litik wird ſich vor der Moral ſchwerlich rechtfertigen laſſen,
wenig wie er damals durch eine Rechtfertigungsſchrift die
ntliche Meinung befriedigen konnte. Als die Nachricht von
en Vorfällen in dem Lager des Bundesheeres bei Giengen
am, eilte der Churfürſt, nachdem man vom Kaiſer vergeblich
Frieden geſucht hatte, zur Eroberung ſeiner Lande zurück,
ı das Bundesheer löſte ſich am 23. November auf. Das
ultat des Feldzugs lautete jetzt dahin, daß das proteſtantiſche
ddeutſchland, Fürſten und Städte, die Gnade des Kaiſers
ıte. Auch die Stellung des Erzbiſchofs Herrmann von Cöln
ß nunmehr ihrer Entſcheidung entgegen. Seit Einberufung
Trienter Concils war der Kaiſer ſeiner Reform entſchieden
old; den Proteſtirenden genügte ſie nicht, Luther war unzu-
den mit der Lehre vom Nachtmahle, Amsdorf mit der Lehre
ı freien Willen, der Churfürſt von Sachſen mit der Kirchen-
faſſung. Unter der katholiſchen Geiſtlichkeit war es allein der
ſchof von Münſter, Franz von Waldeck, der ſeinem Beiſpiele
ıen wollte. Als Erzbiſchof Herrmann desungeachtet bei ſeinem
rhaben beharrte, ſo erfolgte, als er eben damit umging, durch
: allgemeine Kirchenviſitation die Reform des Erzſtifts auszu-
ren, am 9. October 1545 eine Apellation des Domkapitels
ı der Univerſität an die höchſte geiſtliche und weltliche Obrig-
, welcher am 8. November der ganze Klerus der Erzdiöces,
ı am 18. November die weltlichen Stände beitraten. Der

Kaiſer nahm die Appellation an: am 16. April 1546 erfolgte die Excommunication Herrmanns durch den Papſt, welcher durch ein Breve unter dem 3. Julius die Adminiſtration des Erzſtifts dem bisherigen Coadjutor Herrmanns, dem Grafen Adolf von Holſtein-Schauenburg übertrug. (Meshov 113. 151. 157.) Der Kaiſer berief durch ein Edict, datirt Hall in Schwaben am 21. December 1546, die Stände des Erzſtifts zuſammen, und ſandte zwei Commiſſarien, dieſelben für den neuen Erzbiſchof in Eid und Pflicht zu nehmen. Die Ständeverſammlung fand am 24. Januar 1547 ſtatt, Adel und Städte zeigten ſich ſchwierig, allein Herrmann trat durch eine ſchriftliche Erklärung vom 25. Februar von ſeinem Amte ab, nachdem er zuvor von dem Papſte, als einem Ketzer und Götzendiener, an ein geſetzmäßiges deutſches Concil appellirt hatte.

Darauf mußte der Krieg in das nördliche Deutſchland verſetzt werden. Churfürſt Johann Friedrich eroberte nicht nur ſeine Länder mit leichter Mühe wieder, ſondern eroberte, nachdem er in einem offenen Schreiben an Herzog Moritz's Landſchaft unter dem 22. December 1546 ihre Machination gegen Churſachſen ins Licht geſtellt hatte, im Januar 1547 das Land des Herzogs Moritz, bis auf wenige feſte Plätze, von denen Leipzig auf eine furchtbare Weiſe beſchoſſen wurde, dazu. Der letztere hatte eine feſte Stellung bei Chemnitz bezogen, war aber bei ſeinen eigenen Unterthanen ſo verhaßt, daß er machtlos daſtand. König Ferdinand ging es in Böhmen nicht beſſer. Die Utraquiſten erhoben ſich hier, ſangen die alten huſſitiſchen Lieder, wollten König Ferdinand vom Throne ſtoßen, und die alte freie Verfaſſung wiederherſtellen. Dieſelben traten mit Johann Friedrich in Verbindung. Nur der katholiſche Adel ſtand bei Ferdinand. Nach der Meinung des Kaiſers ſollten Ferdinand und Moritz vereinigt Johann Friedrich bekämpfen, wozu ſie aber in keiner Verfaſſung ſtanden. Dagegen machte Ferdinand dem Kaiſer Vorſtellung, er müſſe ſelbſt kommen, und zwar eilig und mit aller Macht, da das nördliche Deutſchland rüſte. Nachdem der Kaiſer den Markgrafen Albrecht von Culmbach nach Sachſen geſendet, dieſer aber

von dem Churfürſten zu Rochlitz überfallen und gefangen wurde, brach er ſelbſt auf. Nachdem er ſich zu Eger mit Ferdinand und Moritz vereinigt, und von da aus am 7. April ein Mandat an die Stände des Reiches erlaſſen hatte, die beharrliche Rebellion endlich einmal auszurotten, und dadurch einen beſtändigen Frieden herzuſtellen, rückte er in das ſächſiſche Gebiet ein. Churfürſt Joachim II. von Brandenburg gab ſeine neutrale Stellung auf, und ſandte dem Kaiſer ſeinen Sohn Hans Georg mit 400 Reitern. Churfürſt Johann Friedrich hatte ſich unterdeſſen durchaus auf den Fuß der Defenſive geſtellt, und nun zeigten ſich die Folgen dieſer Stellung noch viel ſchrecklicher, als früher. Er hatte ſeine Truppen in die feſten Plätze gelegt, und nur mit unbedeutender Macht eine feſte Stellung bei Mühlberg an der Elbe eingenommen. Er kannte die Macht des Kaiſers nicht genau, zudem befand ſich der Kaiſer am jenſeitigen Elbufer. Allein ein elender Müller in der Gegend verrieth den Kaiſerlichen eine Elbfurt, ſo daß ihr Heer am 24. April unerwartet überſetzte. Der weit überlegenen Uebermacht mußte Johann Friedrich weichen, und ſein Heil darin ſuchen, wo möglich das feſte Wittenberg zu erreichen. Er ward aber auf der Flucht eingeholt und gefangen genommen. Der Kaiſer ſprach über ihn als einen Majeſtätsverbrecher das Todesurtheil aus, (was er jedoch ohne einen deutſchen Fürſtentag nicht thun konnte) nahm daſſelbe aber auf Vermittlung des Churfürſten Joachim von Brandenburg zurück gegen eine Capitulation, worin der Churfürſt für ſich, ſeine Kinder und Nachkommen auf die Churwürde, (welche nebſt dem Churkreiſe auf Herzog Moritz überging) ſein Land (ſo daß ſeinem Hauſe nur die Aemter Eiſenach, Gotha, Weimar und Jena gelaſſen wurden) Verzicht leiſten, ſich dem Kammergerichte unterwerfen, jedem Bündniſſe gegen Kaiſer und König Ferdinand entſagen, und in Gefangenſchaft nach Belieben des Kaiſers willigen mußte. Er unterzeichnete dieſelbe nebſt Bruder und Sohn am 18. Mai. Dieſes harte Schickſal hatte das Haus Sachſen um die Menſchheit nicht verdient. Der Hiſtoriker findet bei dieſem Räthſel nur in dem Gedanken einen Ausweg, daß die

Sache des Proteſtantismus höher ſtehe, als die Perſon Johann Friedrichs, welche ein ehrenwerthes Opfer derſelben wurde. Außerdem verlangte man von Johann Friedrich Annahme der Schlüſſe des Concils und überhaupt der Anordnungen des Kaiſers in Bezug auf die Religion, die er aber ſtandhaft verweigerte.

Der Landgraf von Heſſen, welcher ſeinen Adel zu fürchten hatte, ſuchte, beſonders nach dem Falle des Churfürſten von Sachſen, ſich mit dem Kaiſer zu vergleichen, aber der Kaiſer war zu zornig gegen ihn. Seine Sache gewann eine günſtigere Geſtalt, als das verbündete Heer der niederſächſiſchen Städte Magdeburg, Braunſchweig, Hamburg, Bremen unter Chriſtoph von Oldenburg und Albrecht von Mansfeld über ein kaiſerliches Heer unter Herzog Erich von Braunſchweig-Calenberg am 23. Mai bei Drakenburg an der Weſer einen glänzenden Sieg erfocht, und darauf den Landgraf aufforderte, ſich an ſeine Spitze zu ſtellen, und den Krieg im nördlichen Deutſchlande fortzuführen. Schon hatte der Landgraf ſeine Truppen zu muſtern befohlen, als ſich der Kaiſer unter Vermittlung der Schwiegerſöhne deſſelben, der Churfürſten Joachim und Moritz und des Pfalzgrafen Wolfgang von Zweibrücken zu annehmlichen Vertragsbedingungen bereit erklärte, welche dann auch der Landgraf annahm, um ſo mehr, da der Kaiſer in Begriff ſtand, in ſein Land zu ziehen. Nach der Capitulation, die der Landgraf unterzeichnete, ſollte er in dem ungeſchmälerten Beſitze ſeiner Würde und Länder bleiben. Er ſollte aber dem Kammergerichte ſich unterwerfen, jedem Bündniſſe gegen den Kaiſer fern bleiben, und demſelben ſämmtliche Briefe über dieſen Gegenſtand ausliefern, die Feſtungen in ſeinem Lande, mit Ausnahme von Kaſſel und Ziegenhain, ſchleifen, ſein Land von kaiſerlichen Truppen auf beliebige Zeit beſetzen laſſen, und den Herzog Heinrich von Braunſchweig ſeiner Haft entlaſſen. In Betreff des Concils verſprach er ſich, wie Joachim und Moritz halten zu wollen. Außerdem ſtand in der Capitulation der Punct, Landgraf Philipp ſolle nicht mit ewigem Gefängniſſe beſchwert werden. Man iſt jetzt einig, daß dieſe Worte in dem Originale der Capitulation, wie dieſelbe zwiſchen

den Kaiſerlichen Räthen und den Vermittlern abgeſchloſſen wurde, geſtanden haben, (Riederer, Nützliche Abhandlungen aus der Kirchen-, Bücher- und Gelehrtengeſch. St. 1. S. 44.) und daß nicht an die Stelle von einiger trüglich ewiger geſetzt worden, wie Saſtrowen, de Thou fälſchlich berichten. Den Landgrafen ohne Weiteres auf freien Fuß zu ſetzen, würde der Kaiſer unter keiner Bedingung zugeſtanden haben. (Bucholtz VI, 69 ff. Sleidanus III, 30. 31. 54: der Landgraf ſoll nur nicht carcere perpetuo geſtraft werden.) Weil aber die vermittelnden Fürſten wußten, daß der Landgraf ſeinerſeits in die Capitulation nicht willigen werde, wenn darin von Gefängniß die Rede wäre, ſo machten ſie aus, daß gegen denſelben von dieſem Puncte nichts geſagt werden ſollte (Sleidanus III, 54.), und weil ſie nach ihrer Anſicht zum Beſten des Landgrafen ſeine Ausſöhnung mit dem Kaiſer betreiben zu müſſen glaubten, ſo ſetzten ſie in die Copie der Capitulation, welche ſie dem Landgrafen vorlegten, er ſolle nicht mit Gefängniß beſchwert werden, (was ſie nachher mit ihrer Unkenntniß der franzöſiſchen Sprache des Originals entſchuldigten, Sleidanus III, 55.) und hofften es durch ihre Fürſprache und Verbürgung bei dem Kaiſer durchzuſetzen, daß entweder gar keine, oder nur eine kurze Haft eintreten werde. (Rommel, Geſchichte von Heſſen III, 237.) Unter dieſer Bedingung erſchien der Landgraf vor dem Kaiſer zu Halle, und that am 19. Junius fußfällig Abbitte. Allein der Kaiſer reichte ihm die Hand der Verſöhnung nicht, und frei wegziehen, wie er gekommen war, durfte er nicht, ſoviel ſich auch die vermittelnden Fürſten Mühe bei dem Kaiſer gaben. Dieſelben konnten nur von dem Kaiſer das Verſprechen erlangen, daß er nach der Aufrichtigkeit des Landgrafen, die eingegangenen Bedingungen zu erfüllen, die Haft abkürzen werde. Dabei blieb es. Darauf zog der Kaiſer nach Süddeutſchland, und zu Nürnberg leiſtete von den norddeutſchen Städten am 14. Julius Hamburg und bald darauf Lübeck Unterwerfung. Bremen erlangte erſt 1550 unter harten Bedingungen die Gnade des Kaiſers.

Das tridentiner Concil hatte die Beſtimmungen über das

Dogma zur Hauptſache ſeiner Thätigkeit gemacht, und Decrete — über die heiligen Schriften und Traditionen am 8. April 1546 — über die Erbſünde am 17. Junius 1546; über die Rechtfertigung am 13. Januar 1547; und über die Sacramente überhaupt und die Taufe und Firmelung insbeſondere am 3. März 1547 abgefaßt und publicirt, ungeachtet der Kaiſer ſeinen Geſandten fortdauernd befahl, dagegen zu proteſtiren und die Publication der Decrete verbot. Bei dem Nachdrucke, womit die kaiſerliche Partei für die Rechte des Epiſcopats focht, worüber die ſpaniſchen Biſchöfe am 3. Februar 1547 den päpſtlichen Legaten 11 Reformationsartikel einreichten (Sarpi, Geſch. des tridnt. Concils von Rambach Th. 2. S. 627.) hatten die päpſtlichen Legaten die Abſicht, die Thätigkeit des Concils überall nur auf eine Grundlage in Beſtimmung des Dogma und nebenbei der Reform zu erſtrecken, und ſodann daſſelbe baldmöglichſt zu ſchließen, bevor der Einfluß des Kaiſers demſelben eine dem Intereſſe des römiſchen Stuhls zuwiderlaufende Richtung geben könne. Die eigenmächtige Art, wie der Kaiſer bei den Capitulationen der überwundenen Fürſten und Städte handelte, ohne den päpſtlichen Nuntius zu fragen, beſtimmte die päpſtlichen Legaten, das Concil unter dem Vorwande einer anſteckenden Krankheit am 12. März 1547 nach der päpſtlichen Stadt Bologna zu verlegen, weil ihnen das unter öſtreichiſcher Gerichtsbarkeit, alſo gewiſſermaßen unter dem Kaiſer ſtehende Trient bedenklich ſchien. Sie hatten eine, ſchon vom Jahre 1544 datirte, päpſtliche Verlegungsbulle, wovon ſie nach Befinden der Umſtände Gebrauch machen ſollten. Allein nur italieniſche Biſchöfe und Prälaten folgten nach Bologna. Der Cardinal Pacinco proteſtirte gegen die Verſetzung, und blieb mit 18 Biſchöfen, meiſt Spaniern, zu Trient. Dieſelben erhielten bald darauf vom Kaiſer Befehl, unter keiner Bedingung von Trient wegzugehen, wogegen der Papſt im Conſiſtorium am 23. März die Verlegung des Concils guthieß. Es wäre faſt zu einem Schisma gekommen, wenn nicht beiden, dem Kaiſer wie dem Papſte, gleichwenig mit einem ſolchen gedient geweſen wäre, weshalb beiderſeits an die Getrenn-

ten Befehle ergingen, vor einer Wiedervereinigung keine Synodalhandlung vorzunehmen. Es kam nun darauf an, wer von beiden prävalirte, ob nach dem Willen des Kaiſers die Prälaten von Bologna nach Trient gehen würden, oder ob nach dem Willen des Papſtes der umgekehrte Fall eintreten würde.

Die Translocation des Concils verſetzte den Kaiſer in heftigen Zorn, aber er war im Gefühle ſeiner Macht zu ſicher, als daß er durch dieſen Querſtrich ſich in ſeiner politiſchen Berechnung hätte irre machen laſſen ſollen. Während der Reiſe des Kaiſers aus Sachſen nach Augsburg im Junius 1547 hatte der päpſtliche Legat Sfondrato zu Bamberg bei demſelben Audienz. Der Kaiſer drang auf die Zurückverlegung des Concils nach Trient, weil nur unter dieſer Bedingung die Religionsſache in Deutſchland geordnet werden könne, worauf der Legat als Bedingung ſetzte, daß die Deutſchen zuvor die ſchon erlaſſenen Decrete annehmen, und ſich den künftigen unterwerfen ſollten. Dieſes heiße, entgegnete der Kaiſer, die Sache nicht erleichtern, ſondern dem Zwecke ausweichen. Sfondrato berichtete an den Papſt, der Kaiſer beharre unbeugſam auf der Zurückverlegung des Concils nach Trient, und damit nicht derſelbe bei ſeiner großen Macht einen nachtheiligen Einfluß auf das Concil zu Bologna ausüben möge, ſo ſei das Sicherſte, wenn der Papſt das Concil ſuſpendire. Zu gleicher Zeit hatte der Papſt an den König Heinrich II. von Frankreich den Legaten Capadiſeno abgeſendet. Dem Plane des Kaiſers, unter ſich Deutſchland zu vereinigen, entſchieden entgegen, erklärte ſich König Heinrich für das Concil zu Bologna. Unterdeſſen hatte der Kaiſer den Reichstag auf den 1. September 1547 nach Augsburg berufen, und erklärte auf demſelben, nachdem zur Hebung der Spaltung in Religionsſachen das Tridentiner Concil berufen worden, ſo werde er alle Mittel anwenden, dieſe Sache, in was chriſtliche und gebührliche Wege das immer ſein möge, zu ſchleunigem Ausgange und Ende zu bringen. Worauf der Kaiſer den Ständen die Sache des Concils empfahl. Die von den Proteſtanten geſtellten Bedingungen, daß der Papſt nicht den Vorſitz haben, die Biſchöfe ihres Eides entlaſſen

werden, die proteſtantiſchen Theologen mit entſcheidende Stimmen haben, und die bereits gemachten Decrete neuerdings unterſucht werden ſollten, wurden weiter nicht berückſichtigt, ſondern es erfolgte am 18. October der kaiſerliche Machtſpruch, man möge ihm die Sache anheimſtellen, indem er ſeinem kaiſerlichen Amte gemäß alle mögliche Vorſehung thun werde, daß die ganze Tractation und Beſchluß gottſelig und chriſtlich, allen Affect hintangeſetzt, nach göttlicher und heiliger Schrift und der alten Väter Lehre vorgenommen und beſchloſſen, und auch eine chriſtliche heilſame Reformation der Geiſtlichen und Weltlichen aufgerichtet werden möge. Der Kaiſer ſagte deutlich, was er wollte, es war der Zuſtand der chriſtlichen Kirche unter den römiſchen Kaiſern, der ihm vorſchwebte. Folglich war die Demonſtration nicht allein gegen die Proteſtanten, ſondern auch gegen den Papſt gerichtet. Die Gewaltprocedur begann mit dem Papſte, der gezwungen werden ſollte, das Concil nach Trient zurückzuverlegen. Zunächſt richteten die deutſchen Biſchöfe auf Veranlaſſung des Kaiſers am 14. September eine dringende Vorſtellung an den Papſt. Da ſie das Concil früher nicht beſucht hatten, ſo muß man annehmen, daß gewiß die Mehrzahl unter ihnen dem Beſtreben des Kaiſers nicht abgeneigt war; auch beklagt ſich der Papſt in dem Antwortsſchreiben vom 1. Januar 1548 über nova consilia contra Romanae sedis autoritatem. Im November 1547 Geſandtſchaft des Kaiſers an den Papſt, am 16. Januar 1548 kaiſerliche Proteſtation in Bologna, am 23. Januar in Rom vor dem Papſte wider das Concil zu Bologna. Das iſt alſo, entgegnete der Papſt ſtaunend, die Folge des glücklich beendigten Krieges, daß der Kaiſer wider mich proteſtirt! Dem Papſte blieb nichts übrig, als das Concil zu ſuſpendiren, was am 13. September 1549 erfolgte.

Da der Papſt ſich nicht wollte als Werkzeug des Kaiſers gebrauchen laſſen, ſo fing der Kaiſer ſelbſtändig zu handeln an, und trat mit ſeinem Plane, für welchen er eine Reihe von Jahren heimlich gewirkt hatte, offen hervor. Alles kündigte auf dem Reichstage den autokratiſchen Kaiſer an; derſelbe hatte ſoviel

Kriegesvolk um ſich, daß an freie Verhandlung nicht zu denken war. Im Januar 1548 fing er die Verhandlungen wegen eines interimiſtiſchen Mittels zur Aufhebung der kirchlichen Spaltung zu betreiben an. Am 11. Februar ward zu dieſem Zwecke ein Ausſchuß aus den Ständen niedergeſetzt, allein es zeigte ſich bald, daß damit der Kaiſer nur die herkömmliche Form freier Unterhandlung mit den Ständen nicht verletzen wollte. Denn ohne das Reſultat dieſer Commiſſion abzuwarten, trat er mit einem Aufſatze hervor, welchen der, nach Vertreibung von Amsdorf, wieder zum Biſchof von Naumburg eingeſetzte Julius von Pflug in ſeinem Auftrage (denn dieſen meinte er bei ſeiner Erklärung, derſelbe komme von hochgeſtellten, berühmten, dem Frieden und dem Staate geneigten Männern her) ausgearbeitet hatte. (Formula sacrorum emendandorum in comitiis Augustanis anno MDXLVIII. jussu Caroli V. imperatoris a Julio Pflugio episc. Numb. composita et proposita; ed. M. Ch. G. Mueller.) Dieſe für eine Wiedervereinigung der Proteſtanten mit der katholiſchen Kirche unter der Bedingung einer Reform der letztern verfaßte Schrift iſt eine freie Bearbeitung und weitere Ausführung des Regensburger Interims, nur daß ſie ſtrenger katholiſch gehalten iſt. Die Augsb. Confeſſion wird darin nicht berückſichtigt, (vergl. Form. 22. de Sacram. mit Int. Regensb. art. 10. de lisd.) dagegen die in der Lehre von der Rechtfertigung und den guten Werken dem katholiſchen Lehrbegriffe näherſtehende Viſitationsordnung Melanchthons in den bezeichneten Puncten. Form. 21. ſteht vom Papſte die ſtrenghierarchiſche Formel in plenitudinem potestatis vocatus, welche ſich im Regensb. Interim bei dieſer Materie (art. 19.) nicht findet. Die Schrift war alſo dem Zwecke des Kaiſers (den Pflug natürlich nicht kannte) nicht in jeder Hinſicht gemäß, und mußte daher einer neuen Bearbeitung unterworfen werden. Es wurden deshalb dem Pflug der Mainzer Weihbiſchof Michael Helding (zugleich Titularbiſchof von Sidon und bald nachher Biſchof von Merſeburg) und der proteſtantiſche churbrandenburgiſche Hofprediger Johann Agricola beigegeben; jedenfalls haben aber auch die ſpaniſchen Theologen Malvenda

und Dominicus a Soto Theil an der Arbeit genommen. Die Formel von Pflug iſt zum Theil wörtlich beibehalten (vergl. Art. 20—29. mit Int. August. art. 9—21.), zum Theil benutzt, aber auch abgekürzt, geändert. Die wichtigſte Änderung betrifft unſtreitig die Beſtimmung über den päpſtlichen Primat, an deſſen Erniedrigung dem Kaiſer bei ſeinem politiſchen Plane ſo außerordentlich viel lag. Vom Papſte heißt es im 13. Artikel, derſelbe ſei den Biſchöfen mit voller Gewalt vorgeſetzt, um schismata und Trennung zu verhüten, dabei aber ſeien die Biſchöfe in ihren Kirchen und Bisthümern wahrhaftige Biſchöfe aus göttlichen Rechten. Zu Gunſten der Proteſtanten iſt im 26. Artikel die Duldung der Communion unter beiderlei Geſtalt und der verheiratheten Geiſtlichen, bis das Concil ſich darüber erklärt habe, ausgeſprochen. Außerdem fließen im Verlaufe der Rede proteſtantiſche Redensarten ein, die aber für den Sinn nicht maßgebend ſind. Dieſe rühren von Agricola her, und ſcheinen den Antheil des ruhmredigen Mannes zu enthalten,*) der ſich bei der Sache überhaupt nicht zu ſeiner Ehre benommen hat, indem Saſtrowen und Sleidan ihm vorwerfen, durch Beſtechung zum Mitarbeiter geworben worden zu ſein. Der Hauptantheil Agricola's beſteht in der deutſchen Ueberſetzung, in welcher das Original erſchien. Als der Kaiſer mit den Ständen über die Annahme der Schrift unterhandelte, erklärte man katholiſcherſeits, ſie könnten dieſe Schrift, bevor ſie der Papſt gebilligt habe, nicht für ſich für verbindlich halten. Die Fürſten erklärten ſie ſogar dem Concile für präjudicirlich, worüber der Kaiſer ſehr unwillig wurde. Der Kaiſer ließ darauf wirklich bei dem Papſte um Beſtätigung der Schrift nachſuchen; es erſchien auch deswegen ein päpſtlicher Nuntius. Der Kaiſer fand jedoch für gut, demſelben erſt Tags nach der Publication der Schrift Audienz zu

*) Saſtrowen's Leben von Mohnike Th. 2. S. 302. „Wie nun die beiden, der Biſchof von Naumburg und Suffraganeus Moguntinensis mit dem Muſter fertig, iſt es dem Eisleben (Agricola) überreicht und berichtet worden, wie ers von allerlei Farben kunſtreich zuſammenſetzen ſollte.“

geben. Von den protestantischen Churfürsten, die der Kaiser besonders anging, zeigte sich nur der Brandenburger zur Annahme unbedingt geneigt; wogegen sein Bruder, der Markgraf Johann dieselbe trotz der kaiserlichen Ungnade verweigerte. Der Churfürst von der Pfalz vermied dem Kaiser zu widersprechen, ebenso auch der Churfürst Moritz, (der am 24. Februar 1548 auf diesem Reichstage von dem Kaiser mit dem Erz-Marschallamte und der sächsischen Chur belehnt worden war) ungeachtet seine Theologen durch zwei Gutachten vom 14. und 24. April 1548 die Formel verworfen hatten. Die Hauptperson bei der Abfassung dieser Gutachten war Melanchthon. An ihn wendete sich der Minister Christoph von Carlowitz, (der dem Kaiser ergebene Mann, welcher seinen Herrn ganz nach dem Willen desselben zu leiten suchte,) und ermahnte ihn zur Gelindigkeit und Mäßigung. Melanchthon antwortete unter dem 28. April (Corp. Ref. VI, 879.), möge Churfürst Moritz verordnen was er wolle, er werde sich doch, sollte er auch Einiges nicht billigen, nicht aufrührerisch zeigen, sondern entweder schweigen, oder weggehen, oder ertragen was vorgehe. Er habe ja auch ehemals eine fast unanständige Knechtschaft ertragen, als Luther öfters mehr seinem Temperamente folgte, in welchem eine nicht geringe Streitlust gelegen, als seine Würde und das allgemeine Beste beobachtete. — Er habe diese Streitigkeiten, die das gemeine Wesen erschüttert hätten, nicht erregt, sondern er sei in die bereits erregten hineingekommen. — Abgesehen vom Glauben, so wünsche er, daß die Kirchenverfassung bleibe, und den Bischöfen und dem Papste ihr Ansehen, wie es im Augsb. Buche stehe, erhalten werde, weil es sich nicht denken lasse, daß die Höfe ungelehrter Fürsten auf die Dauer größere Sorgfalt in Beaufsichtigung der reinen Lehren zeigen würden. Auch die Ceremonien, die das Buch vorschreibe, nehme er gerne an, da sie ein Theil der Zucht seien, und seine Natur durchaus einem Cyklopenleben widerstrebe, das sich in keine Ordnung schicken wolle, und allgemeine Gebräuche wie das Gefängniß hasse. — „Dieses Schreiben ist mit großem Verwundern, doch nicht einerlei Gemüths, denn die Confessionisten habens mit

Schrecken und Herzeleid, die Katholiſchen aber mit unausſprechlichen Freuden geleſen. Herr Gott, wie haben ſie ſich damit geſchleppt, darüber gefrohlockt und triumphirt, ihre Luſt und großen Gefallen Jedermann im ganzen deutſchen Lande nicht genugſam entdecken noch ausreden können!“ Saſtrowen 2, 319. Daß Melanchthon Luthern und ſein Werk faſt aufgiebt iſt nicht zu entſchuldigen, aber dabei iſt der damalige Stand des Proteſtantismus ſehr zu berückſichtigen, der einen Melanchthon in eine ſolche Stimmung verſetzen konnte. Niemand freute ſich über dieſe Erklärung des Hauptes der Proteſtanten ſo ſehr, als der Kaiſer, der jetzt der Erreichung ſeines Planes ſicher zu ſein ſchien. Am 15. Mai 1548 geſchah in einer allgemeinen Verſammlung der Reichsſtände die Proclamation des Interims. Jene, welche ſich der katholiſchen Kirche zu ihrem großen Ruhme treu erhalten hätten, ſollten auch ferner darin verharren, ſich nicht davon verleiten laſſen, und gar keine Veränderung vornehmen. Die proteſtirenden Stände aber ſollten ſich entweder mit jenen wieder gänzlich vereinigen, oder ſich innerhalb der Grenzen und Schranken in ihrer Lehre halten, welche dieſe Schrift vorzeichne, und dagegen weder zu ſchreiben, noch zu predigen erlauben, in gehorſamer Erwartung des Conciliums, deſſen Verſammlung der Kaiſer aus allen Kräften befördern werde, welcher zugleich damit beſchäftigt ſei, eine Verbeſſerung der Kirchenzucht zu erwirken. Als darauf der Erzbiſchof von Mainz, der erſte unter den Churfürſten, im Namen der Reichsſtände, ohne jedoch dieſelben um ihre Meinung zu fragen, die Zuſtimmung erklärte, ſchwiegen Alle. Darauf wurde das Interim Augustanum auf kaiſerlichen Befehl deutſch und lateiniſch*) gedruckt und als verbindliches Geſetz verbreitet. Da das Interim ſich nur auf die Proteſtanten erſtreckte, ſo ließ der Kaiſer für eine Reform der katholiſchen

*) Der Römiſch. Kaiſ. Majeſtät Erklärung, wie es der Religion halben im heil. Reiche bis zu Austrag des gemeinen Concilii gehalten werden ſoll. ſ. Bieck, Dreifaches Interim. S. 266 ff. Die lateiniſche Ausgabe e germanica lingua in latinam quam proxime fieri potuit versa et ipsius Majestatis jussu typis excusa etc. Francof. ad Oderam. 4.

Kirche eine Formula reformationis durch Pflug ausarbeiten, (nach Pars III. der oben erwähnten Formel) und dieſelbe an die Biſchöfe am 14. Junius erlaſſen. (Goldasti Constitutt. Imp. II. 325 sqq.) In Italien erſchrak man über die wirkliche Erlaſſung des Interims nicht wenig. Der Biſchof Robert von Avrenches ſagte zu Bologna zu dem Präſidenten des Concils, dem Kardinal Monte, mit einem Ausdrucke der Verzweiflung, die Chriſtenheit ſei verloren. Derſelbe Biſchof ſchrieb auch gegen das Interim, und auch der General der Dominicaner, Romäus, zu Rom. In Deutſchland wagte dieſes kein Katholik, ſondern hier traten vielmehr als Vertheidiger des Interim Pflug und Georg Wicel auf. Die kaiſerliche Reformformel wurde von den deutſchen Biſchöfen nicht ungünſtig aufgenommen, (obſchon ſie für einige Puncte die Beſtätigung des Papſtes verlangten) ſondern es wurden derſelben gemäß eine Reihe von Diöceſan- und Provinzialconcilien gehalten. (Harzheim, Concil. germ. T. VI. pag. 350 sqq.)

Bei der Execution des Interim unter den Proteſtanten zeigte der Kaiſer einen Deſpotismus, welcher bisher unter der deutſchen Nation unerhört war. Der Markgraf Johann von Brandenburg-Cüſtrin, der Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken hatten den Muth, zu Augsburg dem Kaiſer zu erklären, daß ſie allein in ſeine Dienſte getreten ſeien, um Recht, Ruhe und guten Frieden im Reiche wieder anzurichten, ihre Religion aber zu ändern, mit nichten. Zu Johann Friedrich verfügte ſich am 5. Julius Granvella nebſt ſeinem Sohne, dem Biſchof von Arras, und dem Vicekanzler Seld, und forderte ihn unter Zuſicherung der Befreiung aus der Gefangenſchaft zur Annahme des Interims auf. Er aber ſchlug es ab, und ſchrieb ſeinen Söhnen, daſſelbe zu thun, ob ihnen auch alle übrigen Länder darüber eingezogen würden. Das erhabene Glaubensbekenntniß, welches er bei dieſer Gelegenheit von ſich gab, giebt Chytraeus, Saxonia ad an. 1548. Der Landgraf ſoll zur Annahme des Interim, unter der Bedingung, daß man ihm die Freiheit ſchenke, bereit geweſen ſein; daß er dieſes bereuet, iſt aus ſeinem Briefe an Heinrich Bullinger zu Zürich vom 24. December 1552) bei Saſtrowen Th. 2.

S. 702.) gewiß, aber aus einer Note a. a. O. ungewiß, ob er überall jenen Schritt gethan habe. Ueberall zeigte ſich das proteſtantiſche Volk der Religionsmengerei, welche ihm durch weltlichen Deſpotismus aufgedrängt werden ſollte, entſchieden abgeneigt. Dazu kam daß das proteſtantiſche Element, wie es ſich in bürgerlichen Angelegenheiten geltend gemacht hatte, vom Kaiſer auf gleiche Weiſe angetaſtet wurde, wie derſelbe in den freien Reichsſtädten, zu Augsburg, Ulm, die populären Magiſtrate abſetzte, die Zünfte abſchaffte, und die patriziſchen Magiſtrate wiederherſtellte. Coſtnitz wurde förmlich belagert, erobert, in die Acht erklärt. In Schwaben (wo der Herzog von Würtemberg das Interim annahm!) und am Rheine mußte man erſt gegen 400 Prediger vertreiben, ehe man die verhaßte katholiſche Liturgie wieder einführen konnte. Beſonders heftig war die Oppoſition in Niederſachſen. Es wurden Synoden gehalten zu Minden, Mölln, Hamburg, die Städte correſpondirten mit einander, und Hamburg, Lübeck, Bremen, Lüneburg, Braunſchweig, Hannover, Hildesheim, Göttingen, Eimbeck verwarfen das Interim gemeinſchaftlich. Im Namen der Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg erſchien eine gründliche und tapfere Widerlegung deſſelben, verfaßt von dem Hamburger Superintendenten Joh. Aepinus. Der Widerlegungs-, Spott- und Schmähſchriften war keine Zahl. Eine Fluth derſelben ſtrömte von Magdeburg aus, dem Zufluchtsorte flüchtiger Prediger, „der Kanzlei Gottes.“ Auch dieſe Stadt verfiel in die Acht. Verworfen wurde das Interim auf einer Verſammlung der herzoglich ſächſiſchen Superintendenten zu Weimar am 26. Julius 1548 durch die Söhne Johann Friedrichs, durch den Herzog Ernſt von Koburg, von den Fürſten von Anhalt, von einer Synode zu Eisleben, durch die Grafen von Mansfeld, Stolberg, Schwarzburg, Hohenſtein, Regenſtein, im Januar 1549 gehalten. Ein gemäßigtes Interim führten ein Churfürſt Moritz (das Leipziger Interim), die Gräfin Anna von Oſtfriesland (Oſtfrieſiſches Interim), die Herzöge von Pommern. Das Interim ſelbſt ſuchten einzuführen der Churfürſt Joachim II. von Brandenburg, die Söhne des Landgrafen von Heſſen, der

Herzog von Cleve. Auch den katholiſchen Biſchöfen hatte der Kaiſer den Befehl ertheilt, das Interim in allen Gegenden ihres Chryſams, welche der proteſtantiſchen Lehre zugefallen ſeien, einzuführen; dieſelben erhielten auch von dem Papſte eine Inſtruction, die Reuigen auf möglich leichte Weiſe wieder in die Kirche aufzunehmen. Allein aus welchen Gründen es auch geſchehen mochte, daß man dem kaiſerlichen Befehle nachzukommen ſuchte, das proteſtantiſche Volk verabſcheute den Miſchmaſch, und ließ die Kirchen leer ſtehen.

Einer beſondern Erörterung bedarf das Verhalten Melanchthons und der Wittenberger Theologen in der Sache des Interims. Churfürſt Moritz übergab noch auf dem Reichstage eine ſchriftliche Proteſtation gegen das Interim am 18. Mai, erklärte jedoch dabei dem Kaiſer, ſoviel er mit gutem Gewiſſen thun könne, ſich aller Unterthänigkeit gegen ihn zu befleißigen. Als er in ſeine Länder zurückgekehrt war, forderte er in dieſer Hinſicht ein neues Gutachten von den Wittenberger Theologen, welches am 16. Junius 1548 von Melanchthon abgefaßt, und von Bugenhagen, Major, Pfeffinger, Cruciger, Fröſchel unterzeichnet wurde. Dieſes Gutachten verwarf das Interim wegen Unreinheit der Lehre abermals. Als daſſelbe zu Magdeburg (Bedenken aufs Interim des Ehrwürdigen und Hochgelarten Herrn Phil. Mel.) im Drucke erſchien und dem Kaiſer zu Geſichte kam, forderte derſelbe vom Churfürſten die Vertreibung ſeines Verfaſſers. Als auf dem Landtage zu Meißen am 2. Julius die Theologen das Gutachten ſtellten, man ſolle den Kaiſer einfach bitten, dieſe Kirchen in ihrem Zuſtande zu laſſen, erklärte ſchon der Churfürſt, er könne ſo ſchlechthin das Interim nicht verwerfen, ſondern man müſſe wenigſtens in gleichgültigen Dingen etwas nachgeben. Jetzt begannen mit den Theologen politiſche Proceduren, wobei der religiöſe Glaube nach dem politiſchen Intereſſe des Fürſten gemodelt wurde. Am 23. Auguſt veranſtaltete der Churfürſt zu Pegau ein Geſpräch der Biſchöfe von Meißen und Naumburg mit ſeinen Theologen, um ſich wegen der Lehrartikel im Interim zu vergleichen. Auf dem Landtage zu Torgau am 18. October

traten drei churfürſtliche Räthe und vier Adelige mit der Erklärung auf, daß man ſich dem Kaiſer ſo weit als möglich gehorſam zeigen müſſe, wenn man das Land nicht in das größte Unglück ſtürzen wolle; ſie hätten daher ſelbſt ein Verzeichniß der Artikel geſtellt, die man mit ihrem Dafürhalten mit gutem Gewiſſen annehmen könne, und wollten daſſelbe den Theologen zur Prüfung übergeben. Die Ausſtellungen der Theologen wurden aber nur wenig berückſichtigt, ſondern es wurde zur weitern Berathung ein neuer Convent der Theologen nach Mönchscelle angeſetzt. Damals dachte Melanchthon ernſtlich daran, von Wittenberg wegzugehen. Auf dem Convente zu Celle am 16. November legten die churſächſiſchen Räthe die Torgauiſche Formel wieder den Theologen vor, vernahmen ihre Erinnerungen, fertigten aber darauf nach ihrem eigenen Ermeſſen den Celleſchen Abſchied aus, welcher auf dem nächſten Landtage vorgelegt werden ſollte, was denn auch auf dem Landtage zu Leipzig am 21. December erfolgte. So entſtand das Leipziger Interim. Die Ausarbeitung einer Agende nach demſelben wurde dem geiſtlichen Adminiſtrator des Bisthums Merſeburg, Georg von Anhalt, übertragen. Am 4. Julius 1549 erfolgte der churfürſtliche Befehl zur Einführung des neuen Gottesdienſtes. (Über alle dieſe Handl. vergl.: Gründlicher und wahrhaftiger Bericht aller Rathſchläge der Theologen zu Wittenberg — wider die neue Reformation des Augsburg. Interim u. ſ. 1559.)

Das Leipziger Interim war alſo weder das Werk Melanchthons, noch ſeiner Collegen, dieſelben hatten ſich nur nach den Zeitumſtänden nachgiebig gezeigt. Melanchthon hielt den oben angegebenen Standpunct feſt, daß man der Reinheit der Lehre nichts vergeben, wohl aber in der Verfaſſung und äußern Gebräuchen (als adiaphoris) mit Rückſicht nachgeben könne. So ſprach er ſich auch gegen alle Kirchen aus, die ihn wegen des Interim um Rath fragten. Damit waren aber die ſtrengen Lutheraner keineswegs zufrieden. Die Hamburger Prediger erließen gegen die Wittenberger ein Schreiben im April 1549. (Corpus Ref. VII. pag. 366 sqq. Die Vertheidigungsſchrift Melan

chthons ebend. pag. 382 sqq.) Matthias Flacius, Profeſſor der hebräiſchen Sprache zu Wittenberg, erklärte Ende März Melanchthon, er wolle nicht den Zuſchauer bei den Veränderungen des Gottesdienſtes abgeben, und zog hinab nach Magdeburg, wo er mit ſeinen vertriebenen Freunden, dem Biſchof Amsdorf, dem Diakonus Matth. Juder, Nicolaus Gallus und Andern ſich verband, und eine Schmähſchrift nach der andern gegen die churſächſiſchen Theologen, beſonders gegen Melanchthon in die Welt hinausſchickte. Am 1. October 1549 gab Melanchthon gegen dieſelben ein Rechtfertigungsſchreiben in den Druck. (Corp. Ref. VII, 477 sqq.) Als Flacius noch im Jahre 1549 eine Anzahl Briefe (die er zum Theil Melanchthon zu Wittenberg entwendet) herausgab, die Luther an Melanchthon während des Reichstags zu Augsburg geſchrieben hatte, und dieſelben am Rande mit kurzen beißenden Anmerkungen begleitete,*) — um Melanchthon als klein- und wankelmüthigen Mann darzuſtellen, ließ ihn dieſer toben. Hätten ſich dieſe Streitigkeiten blos um die Beſtimmung des Begriffs und der Zulaſſung der Mitteldinge gedreht, ſo würden ſie ohne tiefere Bedeutung und weitere Folgen geweſen ſein. Weil aber Melanchthons Lehrbegriff von der Rechtfertigung und den guten Werken in das Interim eingefloſſen war, ſo fingen jetzt, wie einſt Agricola gethan hatte, der aber gegenwärtig in Berlin von der Kanzel aus vollen Backen das Interim empfahl, Nicol. Gallus ihn wegen der Leugnung der gänzlichen Unfreiheit des menſchlichen Willens, und Amsdorf wegen der Behauptung der Nothwendigkeit guter Werke zur Seligkeit der Abweichung von der reinen Lehre zu bezüchtigen an. Wir machen hier bei Melanchthon die Bemerkung, daß damals die Lehre von der Freiheit des Willens zum Katholizismus hinführte, wogegen die Leugnung von jener zur entſchiedenen Negation

*) Aliquot Epistolae rev. Patris b. m. D. M. Lutheri quibusdam Theologis ad Aug. comitia a. 1530 scriptae de conciliationibus Christi et Belial disserentes, ex quibus multa remedia praesentibus Ecclesiae morbis salutaria peti possunt. 1549.

deſſelben durch den Proteſtantismus (und ebenſo auch zur Verhütung des Mißbrauchs der chriſtlichen Freiheit durch die Wiedertäufer) nothwendig war. So ſonderte ſich Melanchthon von Luther, und wurde von deſſen ſtrengen Anhängern zurückgeſtoßen, inſofern die negative Stellung des Proteſtantismus gegen den Katholizismus zu begründen war. Und doch iſt die freie Entwickelung der ſittlichen Perſönlichkeit des Menſchen, wovon die ſittliche Geſtaltung aller Verhältniſſe des menſchlichen Lebens ausgeht, die höchſte Aufgabe des Proteſtantismus, des poſitiven nämlich. In der poſitiven Geſtaltung des Proteſtantismus wird daher Melanchthon mit Luther wieder vereinigt werden, um das Werk zu vollenden, was ſie mit einander gemeinſchaftlich begonnen haben, werden beide vereinigt werden in der Perſon des vollendenden Reformators, auf welchen der erſte weiſſagend hingedeutet hat.

Kaiſer Karl wollte im eigentlichen und vollen Sinne römiſcher Kaiſer ſein, mit der Fülle geiſtlicher und weltlicher Gewalt. Sein großer Miniſter Nicolas Perronet Granvella ſtand ihm zur Ausführung dieſes Planes zur Seite. Auf der Höhe des Glückes wollte der mächtige Sieger ſeine burgundiſchen, ſpaniſchen, italieniſchen, deutſchen Lande mit ſeines Bruders Königreichen Ungarn und Böhmen (wozu noch mittelſt der Verheirathung ſeines Sohnes Philipp mit der engliſchen Königin Maria England kam) zu einer Geſammtmacht vereinigen, deren Mittelpunct Deutſchland werden ſollte. In der Ausführung dieſes Planes ſollte das Leben und Wirken dieſes großen Fürſten auslaufen, und durch dieſelbe Deutſchland zu der erſten politiſchen Macht Europa's erhoben werden. Das Reichsſiegel kam aus den Händen des Reichskanzlers in die Hände ſeines Rathes Granvella, der Kaiſer hielt wider ſeine Wahlkapitulation fremde Truppen im Reiche, der deutſche Reichstag fing an ſeinem Einfluſſe zu unterliegen, er beſoldete Räthe deutſcher Fürſten, Fürſten, fürſtliche Prinzen waren durch Jahrgelder, Kriegsdienſt an ihn gefeſſelt; mit kaiſerlichem Befehle zog Hoſius durch die ſchwäbiſchen Reichsſtädte und änderte die Magiſtrate ab. Zu Anfange Octo-

bers 1548 ward das Reichskammergericht wieder hergestellt, kein lutherisches Mitglied zugelassen, und neue Processe gegen die Evangelischen wurden anhängig gemacht. Am 26. Julius 1550 eröffnete der Kaiser einen Reichstag zu Augsburg. Auf demselben ward zunächst dem Churfürst Moritz die Vollstreckung der Reichsacht an der Stadt Magdeburg übertragen, welche derselbe gern übernahm; denn ihm war nicht nur die Schirmvogtei über dieses Erzbisthum vom Kaiser zugesagt, sondern die Stadt hatte ihn auch auf das Bitterste verlästert. Besonderes Aufsehen machte aber auf diesem Reichstage der Plan des Kaisers, seinem einzigen Sohne, Philipp, die Nachfolge im Reiche, die kaiserliche Krone zu sichern. Denn dem deutschen Reiche eröffnete sich hiermit die furchtbare Aussicht, einen finstern, kalten Fürsten, der ganz nur Spanier war, zum Kaiser zu bekommen, und die deutsche Kaiserkrone an die östreichisch-spanische Linie gefesselt zu sehen. Karl hatte deshalb seinen Sohn Philipp eigens aus Spanien kommen lassen und nach Augsburg mitgebracht. Bange Ahnung erfüllte die evangelischen Stände, auf diesem Wege alle bis jetzt errungenen, theuer erkauften und unter schweren Opfern bewahrten Früchte der evangelischen Religion und Freiheit der Knechtschaft und Herabwürdigung unter spanisches Joch geopfert zu sehen. Die Anhänger des Kaisers sprachen von einer Aufhebung des uralten, die freie Volksentwickelung begünstigenden sächsischen Rechtes, äußerten, es werde in deutschen Landen nicht eher gut werden, es griffe denn der Kaiser den Fürsten baß in die Würfel, es sei besser, daß Deutschland Einen Herrn, als so viele Tyrannen habe. Die spanische Begleitung Karls auf dem Reichstage erging sich in hochtrabenden, verletzenden Reden. Man äußerte, es stehe gleich lang oder kurz, so werde der Kaiser alle sechs Churfürsten nach Frankfurt berufen, und die Sache seines Sohnes gewiß haben wollen. Als Philipp bei feierlicher Gelegenheit nicht über den Churfürsten gestanden, ward der Tadel gehört, die Deutschen wüßten nicht, was ein Prinz von Spanien sei, und was er vermöchte, sonst würden sie ihn wohl anders halten. König Ferdinand und sein Prinz Maximilian, (ein hu-

maner, gebildeter, beliebter junger Mann) traten zwar, von den Churfürſten Moritz und Joachim dazu beſonders aufgemuntert, der Abſicht des Kaiſers mit dem Philipp entgegen, mußten ſich aber doch zu dem Vergleiche verſtehen, daß Ferdinand zwar erſt Kaiſer werden ſollte, dann aber ſollte dieſer dem Philipp zur römiſchen Königskrone, und darauf — dieſer dem Maximilian zu derſelben verhelfen! — Die Eigenmächtigkeit des Kaiſers offenbarte ſich auch beſonders in der Art, wie er den gefangenen Landgrafen von Heſſen behandelte. Der Kaiſer hatte einen beſondern Groll auf den Landgrafen, er trieb es aber zu weit, beſonders ſeitdem derſelbe einen Verſuch zur Flucht gemacht hatte; er behandelte ihn nicht nur hart, ſondern auch verächtlich, indem es z. B. ſeinen Wächtern nachgeſehen wurde, ihn für Geld ſehen zu laſſen. Der Landgraf wurde dabei im eigentlichen Sinne des Lebens überdrüſſig, um ſo mehr, weil er beſorgte, am Ende nach Spanien abgeführt zu werden. Nachdem nun die Bedingungen der Capitulation (jedoch nicht zur Zufriedenheit des Kaiſers) erfüllt waren, beſtürmten nicht nur die Landgräfin und die Söhne Philipps, ſowie deſſen Bürgen, die Churfürſten Moritz und Joachim, den Kaiſer mit der Bitte um endliche Freilaſſung des Landgrafen, ſondern es verbanden damit ihre Bitten auch viele deutſche Fürſten, ſelbſt der Bruder des Kaiſers, König Ferdinand, und ſeine Schweſter, die Königin Maria, Statthalterin der Niederlande. Der Kaiſer antwortete immer ausweichend. Die Sache kam zuletzt dahin, daß der junge Landgraf Wilhelm die Bürgen Moritz und Joachim aufforderte, ihrer Zuſage gemäß ſich perſönlich zu Kaſſel als Gefangene zu ſtellen.

Alles fügte ſich zuletzt in den mächtigen Willen des Kaiſers; es war noch übrig, ob auch der Papſt mit dem Concil demſelben unterthänig ſein werde. Paul III. war am 10. November 1549 im 82. Lebensjahre geſtorben. Es war ein heftiges Parteitreiben bei der neuen Wahl, indem die kaiſerliche Partei einen Papſt von der Politik des Kaiſers zu erlangen ſuchte. Dennoch behauptete das Kardinalcollegium ſeine Selbſtändigkeit, und wählte am 7. Februar 1550 den Kardinal del Monte, welcher die Ver-

legung des Concils nach Bologna vorgeſchlagen, und ſich der Zurückverſetzung deſſelben nach Trient am entſchiedenſten widerſetzt hatte, alſo einen Anhänger der franzöſiſchen, und einen entſchloſſenen Gegner der kaiſerlichen Politik. Der neue Papſt nahm den Namen Julius III. an. Vom Kaiſer wegen Wiedereröffnung des Concils zu Trient erſucht, gab dieſer Papſt wirklich nach, und erließ am 14. November 1550 die erforderliche Bulle, welche den Wiederanfang des Concils auf den 1. Mai 1551 zu Trient feſtſetzte. Den Kaiſer von fernern eigenmächtigen Handlungen in kirchlichen Dingen abzuhalten, und die Ausſicht einer möglichen Wiedervereinigung der deutſchen Proteſtanten mit dem römiſchen Stuhle, das waren die Gründe, welche den Papſt zu dieſem Schritte vermochten, obwohl er im Bunde mit dem entſchiedenen Gegner der kaiſerlichen Politik, dem Könige von Frankreich, der wider das Concil proteſtirte, denſelben hätte vermeiden können. Leicht war es dem Kaiſer, die Proteſtanten zur Beſchickung des Concils zu vermögen: ſeine Aufforderung dazu hatte die Bedeutung eines Befehls. Es fanden ſich die Geſandten von Churbrandenburg, Würtemberg, Strasburg, Churſachſen in Trient ein, und traten mit dem Concile durch Vermittlung der kaiſerlichen Geſandten in Unterhandlung, wobei von ihnen verlangt wurde, ſie möchten ſich einſtweilen mäßigen, und den Lauf der Verhandlungen abwarten. Nach der Meinung des Kaiſers ſollten die Proteſtanten von dem Concile mit ihren Beſchwerden gehört werden, aber auch nur gehört werden, mit entſcheiden ſollten ſie nicht. Es ſollte ihnen alſo nach Befinden der Umſtände Einiges mehr gewährt werden, als was ihnen im Interim ſchon zugelaſſen war. Dahin lautete auch das ihren Theologen von dem kaiſerl. Legaten von Montfort ausgewirkte Geleit. Die churſächſiſchen Theologen hatten die Abſicht, dem Concile ein von Melanchthon auf höhern Befehl aufgeſetztes Bekenntniß (Confessio doctrinae saxonicae oder repetitio August. Conf. Oper. I. fol. 121 sqq.), welches auch der Markgraf Georg Friedrich von Anſpach, der Herzog von Pommern, die Harzgrafen unterzeichneten; die würtembergiſchen Theologen, denſelben ein von

Brenz aufgesetztes Bekenntniß (Confessio Wirtembergensis. Pfaffii Acta publica Eccl. Wirt. p. 276) vorzulegen. Strasburg unterschrieb beide Bekenntnisse. Die Materie vom Sacramente des Nachtmahls mußte vom Concile, bis die Protestanten an den Verhandlungen theilnähmen, aufgeschoben werden, und in der vorbereitenden Generalcongregation wurde nachdrücklich für die Gewährung des Laienkelchs gestritten. Von der wichtigsten Bedeutung aber war die Stellung des Kaisers zum Concile. Der Kaiser wollte das Concil als ein neues angesehen haben, der kaiserliche Orator am Concile wollte die Praxis der alten Concilien, die Rechte, welche nach diesen den Kaisern auf den allgemeinen Concilien zugestanden, wiederhergestellt haben. Der Kaiser verfügte sich in eigener Person nach Inspruck, um, wenn die erforderliche Zahl protestantischer Gesandten und Theologen eingetroffen sei, die Leitung des Concils zu übernehmen, und nach seiner Politik eine Reform durchzusetzen. Auf besondere Aufforderung des Kaisers fanden sich von Deutschland die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Cöln ein. Von protestantischer Seite kamen die Würtembergischen und Strasburger Theologen zu Trient an, die Churſächsischen waren unterweges. Der 22. März war zur Zulassung der Protestanten festgesetzt. Der päpstliche Legat ordnete mit Verkündigung eines Ablasses Gebete an für Einigkeit der Fürsten, Uebereinstimmung der Kirche und glücklichen Fortgang des Concils. Am Dogma wollte das Concil festhalten, aber für eine Umgestaltung der Hierarchie war die Majorität entschieden. So nahe war der Kaiser daran, das europäische Völkerleben zu gestalten, als von einem Fürsten, von dem er es kaum erwartete, eine andere Gestaltung der Verhältnisse herbeigeführt wurde.

Churfürst Moritz, empört über das Schicksal seines Schwiegervaters, des Landgrafen, hatte sich zur Befreiung desselben im Mai 1551 zu Torgau mit dem Markgrafen Johann von Brandenburg-Cüstrin, dem Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg und dem Landgrafen Wilhelm von Hessen verbunden. Auch der König von Frankreich nahm am 15. Januar 1552 an dem Bunde

Theil, und verpflichtete ſich zu einer Summe Geldes. Alles insgeheim; den Gerüchten glaubte der Kaiſer nicht. Churfürſt Moritz behielt nach Einnahme der Stadt Magdeburg (9. November 1551) die Truppen den Winter hindurch, angeblich aus Unvermögen den Sold abzutragen, zuſammen, und als ihm der rechte Zeitpunkt gekommen zu ſein ſchien, brach er im März 1552 wider den in Inſpruck von Truppen entblößten Kaiſer mit ſeinen Verbündeten auf: ſie zogen über Rotenburg an der Tauber, (woſelbſt ſich Markgraf Albrecht von Brandenburg mit ihnen vereinigte) Dünkelſpühl, Nördlingen, Donauwörth nach Augsburg, welches ſie am 4. April eroberten. In allen Städten, durch welche ſie kamen, ſetzten ſie die vom Kaiſer neueingeſetzten Magiſtrate wieder ab. Drei Punkte gab das Ausſchreiben der Verbündeten als Rechtfertigung dieſes Zuges gegen den Kaiſer an: Befreiung der gefangenen Fürſten, Aufrechthaltung des Augsb. Glaubensbekenntniſſes und Vertheidigung der Freiheiten deutſcher Nation. (Hortleder II, 1013.) Die Nachricht hiervon kam dem päpſtlichen Legaten ſehr gelegen, indem ſie einen hinreichenden Grund gab, das Concil am 28. April 1552 (auf zwei Jahre) zu ſuspendiren.

Der überraſchte Kaiſer war außer Stand, dem vorſchreitenden Heere der Verbündeten Widerſtand zu leiſten. Am 18. April hatte Churfürſt Moritz eine Zuſammenkunft mit König Ferdinand zu Linz, um die Bedingungen, unter welchen er die Waffen niederlegen wollte, zu beſtimmen. Dieſelben lauteten: Befreiung der gefangenen Fürſten, Gewährung deſſen, was der Kaiſer den Proteſtanten zu Speyer 1544 zugeſagt, Aufhebung des Interim, Vergleichung der ſtreitigen Religion nicht auf einem allgemeinen Concile, ſondern auf einem nationalen oder einem Colloquium, Aufhebung der Beſchwerden wegen Beeinträchtigung der Freiheiten der deutſchen Nation. Auf Himmelfahrtstag den 26. Mai ſollte eine Zuſammenkunft zu Paſſau ſtattfinden, und darauf weitere gütliche Handlung zur Abſtellung der Irrungen und Gebrechen deutſcher Nation gepflogen worden. Ferdinand reiſte nun zum Kaiſer nach Inſpruck, der aber zu dieſen Verhandlungen, die ihm mit einem Striche ſeinen Plan vertilgen wollten, keine Nei-

gung zeigte. Die Verbündeten setzten unterdessen ihre kriegerischen Operationen fort, und eroberten am 19. Mai die Ehrenberger Clause, worauf der Kaiser mit seinem Bruder ins Östreichische Gebiet nach Villach entwischte. Der Churfürst von Sachsen wurde jetzt freigelassen, aber unter der Bedingung, dem kaiserl. Hofe nachzufolgen, worauf derselbe scherzend sagte, er wolle gern bei dem Hofe bleiben, wenn nur der Kaiser bei ihm bliebe. Am 20. Mai Zug der Verbündeten nach Inspruck. Der Markgraf Albrecht von Brandenburg, der mit den Verbündeten zog, rieth dem Churfürst Moritz, dem Kaiser nachzusetzen, und ihn gefangen zu nehmen. Doch dieser Schritt mit seinen Folgen war dem Moritz zu hoch, so weit wollte er nicht gehen. Er entgegnete, er habe keinen Käfig, worein er einen so großen Vogel setzen könnte. (Robertson, Karl der Fünfte. Bd. 3. S. 370.) Der Kaiser gab unterdessen den Gedanken an einen neuen Krieg in Deutschland nicht auf, seine unterdessen angeordneten Rüstungen ließen Churfürst Moritz nicht ohne Besorgniß. (Corresp. Carl V. III, 233.) Desto mehr betrieb dagegen Ferdinand den Frieden. Außerdem daß er dem Plane des Kaisers abgeneigt war, erfüllte ihn der Gedanke an einen neuen Krieg in Deutschland, der unstreitig ungleich heftiger geworden wäre als der erste, während das Kriegesfeuer im Westen durch die Franzosen und im Osten durch die Osmanen angefacht war, mit banger Sorge. Zu Passau erschien Ferdinand, Moritz, die fünf andern Churfürsten u. s. w. Vom 1.—22. Junius wurden, während welcher Zeit das Heer der Verbündeten zusammen blieb, und von Inspruck nach Füssen, Eichstädt u. s. zog, die Unterhandlungen geführt, welche die Grundlage der Ausgleichung der schwierigsten Verhältnisse ausmachen sollten. (Chytraei Saxonia ad an. 1552.) Der wichtigste Punkt in derselben betraf die Proposition des Moritz am 6. Junius, daß der Friede, möge die Vergleichung in der Religion zu Stande kommen oder nicht, immer bestehen solle, welche durchging und am 7. Junius von Ferdinand bestätigt wurde. Von der Thätigkeit des Churfürst Moritz auf dieser Versammlung s. seine Rede über die Beeinträchtigung der deutschen Reichsver-

faſſung bei Sleidan III, 373. In Folge derſelbeu wurde wenigſtens feſtgeſetzt, daß künftig deutſche Sachen nur durch Deutſche verwaltet werden ſollten. Ferdinand reiſte am 6. Julius zum Kaiſer nach Villach. Nicht nur die trüben Verhältniſſe, ſondern auch die zunehmende Kränklichkeit des Kaiſers, bei welcher er der irdiſchen Angelegenheiten ſatt und müde wurde, endlich der im Auguſt 1550 erfolgte Tod ſeines Miniſters Granvella vermochten denſelben, ſeinen Bitten nachzugeben und unter der Äußerung, daß er mit Deutſchland nun nichts weiter zu thun habe, ſondern daſſelbe ihm ganz überlaſſen wolle, die Verhandlungen unter der Bedingung, daß über Religions- und Reichsangelegenheiten noch auf einem beſondern öffentlichen Reichstage gehandelt werde, zu genehmigen. Was aber auf einem Reichstage weiter gehandelt werden ſollte, dabei ſolle es bleiben. (Corresp. Karl V. III, 358.) König Ferdinand modificirte darauf den Friedensentwurf nach dem Willen des Kaiſers, und in dieſer Geſtalt ward der Paſſauer Vertrag am 16. Julius 1552 ausgefertigt, und auch vom Churfürſten Moritz am 29. Julius zu Rödelheim bei Frankfurt angenommen, von ihm, dem jungen Landgrafen und Johann Albrecht unterſiegelt. Der römiſche König unterzeichnete denſelben am 2. Auguſt. Darauf beſtätigte auch der Kaiſer den Paſſauer Vertrag, „allein um Ferdinands willen.“ (Lehmann, Acta publica et originalia de pace religionis lib. I. c. I.) In Folge deſſelben wurden zunächſt die gefangenen Fürſten ihrer Haft entlaſſen. Johann Friedrich fand bei ſeiner Heimkehr überall eine rührende Theilnahme bei dem proteſtantiſchen Volke. Die Zulaſſung der Augsb. Confeſſionsverwandten zum Reichskammergerichte wurde feſtgeſetzt, und ein Reichstag binnen ſechs Monaten verheißen. — Churfürſt Moritz erlebte den Religionsfrieden, an deſſen Erkämpfung er Alles geſetzt hatte, nicht, ſondern fiel im Kampfe gegen Markgraf Albrecht von Brandenburg, welcher, nachdem die Waffen ruhten, ſeine Truppen zu Raub und Plünderung mißbrauchte, bei Sieversbauſen, einem Dorfe im Lüneburgiſchen, am 9. Julius 1553. Sein Bruder und Nachfolger, Churfürſt Auguſt, ſöhnte das proteſtantiſche Volk mit ſeinem Hauſe um ſo

mehr aus, indem er die Wittenberger Capitulation nach einem Vertrage mit Johann Friedrich vom 24. Februar 1554 (dieser selbst trat am 3. März 1554 vom irdischen Schauplatze ab) milder auslegte, und demselben einen Theil der entzogenen Länder, einige Aemter und Städte zurückgab. (Hortleder II, 3. 90.)

Der im Passauer Vertrage stipulirte Reichstag wurde vom Kaiser schon auf den 16. August 1553 nach Ulm ausgeschrieben, sodann wegen der unruhigen Zeit bis zum 1. October verschoben, dann aber auf den 6. Januar 1554 nach Augsburg verlegt, und dort abermals auf den 3. April verschoben. Eröffnet ward derselbe doch erst am 5. Februar 1555 in der Gegenwart weniger Fürsten, obgleich Ferdinand sie dringend zu erscheinen ermahnt hatte. Wenn irgend einer, so ließ sich der Römische König, dem vom Kaiser volle Gewalt abzuhandeln und zu beschließen übertragen worden, den Frieden angelegen sein. König Ferdinand war nicht mehr, wie in früherer Zeit, der schroffe Gegner der Reformation, sondern seine Ansichten hatten sich seit mehreren Jahren geändert. Wenn auch der Brief, welchen er im Jahre 1537 an Luther geschrieben haben soll, nicht ächt ist, so ist doch gewiß, daß er eine Reform nach dem Vorbilde der alten Kirche, wie ein Georg Wicel, Georg Kassander aus damaliger Zeit, wollte. Derselbe trug vor, daß man nicht sowohl auf Mittel, die getrennten Confessionen zu vereinigen, als vielmehr darauf denken müsse, wie Friede und Ruhe im Reiche, auch ohne daß eine Vergleichung zu Stande komme, erhalten werden könne, und fand mit diesem Antrage bei beiden Parteien fast ohne Ausnahme Beifall. Darauf arbeitete der Kanzler von Mainz aus dem Speyerschen Reichsabschiede von 1544 und dem Paussauer Vertrage die Grundlage des Religionsfriedens aus. Der Entwurf ruhte auf dem Prinzipe, daß der Friede dauern sollte, auch wenn keine Vereinigung zu Stande komme, wodurch die Klausel im Nürnberger Religionsfrieden von 1532 und im Speyerschen Reichsabschiede von 1544 „bis auf ein National- oder allgemeines Concil" aufgehoben wurde. Mit diesem Prinzipe war man nur von Seiten der Geistlichkeit nicht einverstanden,

welche an dem kaiſerlichen Commiſſär, dem Kardinal Otto, Biſchof von Augsburg, und dem päpſtlichen Legaten Moroni, den der Papſt auf Aufforderung des Kaiſers geſendet (Correſp. Karl V. III, 610.), eine nachhaltige Stütze hatte; beide reiſten aber zum Glücke bei der Nachricht von dem am 23. März erfolgten Tode des Papſtes Julius eiligſt nach Rom, um an der neuen Papſtwahl Antheil nehmen zu können. Jetzt bildeten die Biſchöfe wider das Prinzip des Friedens keine Oppoſition weiter. Darauf ging man zu den Debatten über die einzelnen Puncte über. Für die Proteſtanten hatte es unſtreitig einen vortheilhaften Einfluß, daß die beiden Churfürſten von Sachſen und Brandenburg, die Söhne des verſtorbenen Churfürſten Johann Friedrich, die Fürſten des Fränkiſch-Brandenburgiſchen Hauſes und Landgraf Philipp auf einer Verſammlung zu Naumburg im März 1555 in Form eines Abſchiedes bekannt machten, daß ſie und ihre Erben bei der Augsb. Confeſſion von Anno 30 hinfürder gänzlich bleiben würden (Lehmann, P. I. p. 116). Die Debatten dauerten demungeachtet, wegen der äußerſt ſchwierigen und verwickelten Verhältniſſe, bis zum 21. September. Am 26. September 1555 wurde der völlig abgeſchloſſene Religionsfriede mit dem Reichsabſchiede endlich bekannt gemacht. Es enthielt aber derſelbe folgende Beſtimmungen.

Der Kaiſer und die Stände der alten Religion und hingegen die der Augsb. Confeſſion verwandten Stände wollen einander in jeder Hinſicht unbeſchwert bleiben laſſen. — Die Parteinamen ſind hier zu bemerken. Papiſten und Lutheraner wollten beide nicht, Katholiken und Evangeliſche wollten ſie gegenſeitig nicht geheißen ſein. Der Name Proteſtanten gefiel wegen ſeines polemiſchen Charakters auch nicht. Es heißt ferner in dieſem Puncte, die Proteſtanten ſollen nicht wegen der Augsb. Confeſſion angegriffen werden, wobei zu bemerken, daß die Augsb. Confeſſion von 1530 nicht ausdrücklich genannt wird, und ferner daß der Friede nicht wörtlich auf die der Augsb. Conf. von 1530 Beigetretenen beſchränkt wird.

Doch ſollen alle Andern, die den obgemeldeten beiden Reli-

gionen nicht anhängig, in dieſem Frieden nicht gemeint, ſondern gänzlich ausgeſchloſſen ſein.

Obſchon beider Religion Stände ſich nicht haben vergleichen können, beſtimmt Römiſche Königl. Majeſtät in Kraft Römiſcher Kaiſerl. Majeſtät, vermöge Derſelben gegebener Vollmacht und Heimſtellung, wenn ein Erzbiſchof, Biſchof, oder Prälat, oder anderer Geiſtlicher von der alten Religion abtreten würde, ſo ſoll er ſein Erzbisthum, Bisthum, Prälatur und andere Benefizien, jedoch ſeinen Ehren unnachtheilig, verlaſſen, und den Kapiteln, oder denen es ſonſt gebührt, zugelaſſen ſein, eine Perſon von der alten Religion zu wählen, jedoch künftiger endlicher Vergleichung der Religion unvorgreiflich.

Dieſer unter dem Namen des geiſtlichen Vorbehalts (reservatum ecclesiasticum) bekannte Artikel war den Proteſtanten ſehr nachtheilig. Indem er ſie von den Reichsunmittelbaren Stiftern ausſchloß, und ihren künftig ſich bildenden Gemeinden das Kirchengut vorenthielt, ſtellte er ſie in dem Lichte einer in Reich und Kirche blos geduldeten Secte dar. Auf Begehren der Proteſtanten mußte deshalb eingerückt werden, daß man ſich über dieſen Artikel noch nicht verglichen habe, derſelbe daher auch nicht von abſolut rechtlicher Gültigkeit ſei. Es mußte ferner auf ihr Anſuchen darin geſagt werden, daß die Geiſtlichen, welche zu ihnen übertreten würden, nicht als Sectirer angeſehen werden ſollten. (Von dem Kampfe über dieſen Punct Lehmann, P. I. p. 50 sqq.)

Die eingezogenen und zu frommen Zwecken verwandten geiſtlichen Güter, welche unmittelbaren Reichsſtänden nicht zugehörig geweſen, und deren Beſitz die Geiſtlichen zur Zeit des Paſſauiſchen Vertrags und ſeither nicht gehabt haben, ſollen in dieſem Friedſtande mitbegriffen ſein, und die Stände, welche ſie eingezogen und verwandt haben, deshalb auf keine Weiſe angefochten werden; in welcher Abſicht auch dem Kammergerichte befohlen wird, wegen ſolcher Güter keine Citationen, Mandate und Proceſſe zu erkennen.

Die geiſtliche Jurisdiction ſoll wider der Augsburgiſchen

Confeſſionsverwandten Religion, Glauben, Beſtellung der Miniſterien, Kirchengebräuche, Ordnungen, die ſie aufgerichtet haben und noch aufrichten werden, bis zu endlicher Vergleichung der Religion ruhen, eingeſtellt und ſuſpendirt ſein. In den andern Fällen aber, welche der Augsb. Confeſſionsverwandten Religion u. ſ. nicht betreffen, ſoll die geiſtliche Jurisdiction durch die Erzbiſchöfe, Biſchöfe und andere Prälaten, wie bisher üblich geweſen, unverhindert geübt werden. — In dieſem Artikel iſt nicht nur die Hierarchie über die deutſche Kirche in ihrem Rechte gelaſſen, daß ſie nach Befinden der Umſtände daſſelbe wieder ausüben kann, ſondern der letzte Punct konnte auch nach einer beliebigen Ausdehnung zur Annullirung des erſtern gemißbraucht werden.

Den Unterthanen der Reichsſtände beider Religionen, die der Religion wegen auswandern wollen, ſoll der Ab- und Zuzug unter den herkömmlichen Bedingungen zugelaſſen ſein. — Nach dieſem Artikel erſtreckte ſich die Religionsfreiheit nur auf die Stände des Reiches; die Proteſtanten wollten dieſelbe aber auch auf die Unterthanen derſelben, folglich auf die Unterthanen weltlicher und geiſtlicher Stände von dem entgegengeſetzten Bekenntniſſe ausgedehnt haben. Dieſes gaben die Katholiſchen auf keine Weiſe zu, und darüber wäre faſt das ganze Friedenswerk zu Trümmern gegangen, wenn man nicht zu einem Vergleiche einen Ausweg gefunden hätte, dem Römiſchen Könige eine, in Form eines beſondern Nebenabſchieds zu ertheilende, Declaration anheimzuſtellen. Dieſelbe entſchied dahin, daß diejenigen von Adel, Städten, Communen und Unterthanen der geiſtlichen Stände, welche ſeit Jahren her der Augsb. Confeſſion anhängig geweſen und noch wären, durch ihre Obrigkeiten nicht bedrängt, ſondern dabei bis zu chriſtlicher Vergleichung der ſtreitigen Religion gelaſſen werden ſollten. — Die geiſtlichen Stände, in deren Gebieten ohnedem die Zahl der Proteſtanten nur gering war, hatten wenigſtens das Recht die weitere Ausbreitung des Proteſtantismus zu hemmen, unter welcher Form eine gänzliche Unterdrückung deſſelben ausgeübt werden konnte. Unter katholiſchen

weltlichen Fürſten, und in dem Falle, daß ein proteſtantiſcher Fürſt zur katholiſchen Kirche zurücktrat, waren die Proteſtanten blosgeſtellt.

Wenn auch fürs Erſte die Vergleichung der Religion nicht bewirkt werden kann, ſo ſoll der Friede dennoch bis zur endlichen Vergleichung in Kraft bleiben, und alſo ein beſtändiger, unbedingter und ewigwährender Friede ſein.

Die freie und unmittelbare Reichsritterſchaft (welche keinen beſondern Reichsſtand bildete) iſt in dieſen Frieden mit eingeſchloſſen.

Wo bisher in Reichsſtädten beide Religionen in Gebrauch geweſen ſind, da ſoll es auch künftig ſo bleiben.

Beide Theile verbinden ſich für ſich und ihre Nachkommen, dieſen Frieden ſtät, unverbrüchlich und aufrichtig zu halten, und nie etwas wider denſelben vorzunehmen und ausgehen zu laſſen. (Lehmann, llb. I. c. 34.)

Außerdem enthielt der Reichsabſchied die Beſtimmung für das Reichskammergericht, daß Beiſitzer und andere Gerichtsperſonen ſo gut aus den Augsb. Confeſſionsverwandten, als von der alten Religion ſein ſollten. Die Glieder deſſelben ſollten nicht auf die geiſtlichen Rechte, ſondern allein auf gemeine des Reiches Rechte verpflichtet werden. Die Kammergerichtsordnung von 1555, in welcher die Beſtimmung der Gerichtsordnung von 1548, daß nur Perſonen der Religion der gemeinen katholiſchen Kirche Glieder dieſes Gerichtes ſein ſollten, aufgehoben wurde, bildete ein Reichsgrundgeſetz.

Es ward Friede geſchloſſen, aber nichts weniger als ein Friede im wahren Sinne des Wortes. Der Papſt Paul IV. proteſtirte wider denſelben, der Kaiſer Karl war unzufrieden damit, und bereute in dem Kloſter St. Juſta in Eſtremadura, wohin er ſich im Jahre 1556 von den weltlichen Angelegenheiten zurückgezogen hatte, bis an ſein Ende, Luthern zu Worms nicht verbrannt zu haben. Kaiſer und Papſt hatten alſo an dem Frieden gar keinen Theil. Die kirchlichen Parteien gelobten ſich gegenſeitig in Ruhe zu laſſen, aber in dem Friedensſchluſſe ſelbſt

lag ſchon der Grund zu Hader und Zwietracht, und in einem ſo vielgliedrigen Staatskörper als dem deutſchen Reiche mußten in kurzer Zeit eine Menge von Fragen und Klagen eintreten, welche durch die allgemeinen Friedensbeſtimmungen nicht gelöſt und befriedigt wurden. Nur die deutſchen Fürſten, unter welche auch König Ferdinand zu zählen iſt, ſchloſſen unter ſich Frieden, einen Frieden, der eigentlich nur als eine Herſtellung des Landfriedens anzuſehen iſt. Eine Grundlage zu einem neuen poſitiven Kirchenthume iſt allein in der ſelbſtändigen Entwickelung der religiöſen Eigenthümlichkeit der deutſchen Volksſtämme durch die beſondern Territorialkirchen gegeben, und die Vereinigung derſelben zu einer höhern Einheit in einer gemeinſamen Nationalkirche blieb der weitern Entwickelung und fortbildenden Kraft des proteſtantiſchen Prinzips überlaſſen. Nur indem er eine ſolche ſetzt, kann der Geſchichtſchreiber des Proteſtantismus bei dem Hinblick auf die folgende Verwirrung und Zerſtörung den Muth gewinnen, die Sache deſſelben ferner zu vertreten. — Es hat ſich noch keine deutſche Kirche conſtituirt, der Typus eines vollendeten proteſtantiſchen Kirchenthums iſt mithin noch nicht gegeben; daher auch unter den übrigen Völkern, bei denen das proteſtantiſche Prinzip zur Herrſchaft gelangte, einſeitige Geſtaltung des Kirchenthums, entweder in demokratiſcher, (in der Schweiz, in den Niederlanden, in Schottland) oder in ariſtokratiſcher Form (in England, Dänemark, Schweden) eintrat.

Zweites Kapitel.

Die Reformation der helvetiſchen, niederländiſchen und ſchottiſchen Kirche.

Quellen und Hülfsmittel: Die Werke von Zwingli und Calvin. Die Geſchichte der Reformation in der Schweiz von Bullinger (herausg. von Hottinger und Vögeli), S. Heß, Ruchat. J. J. Hottinger, Helvetiſche Kirchengeſch. Th. 3. L. Wirz und M. Kirchhofer, Neuere helvet. Kirchengeſch. Bd. 1. 2. Johann von Müller, Geſch. Schweiz. Eidgenoſſenſchaft, fortgeſetzt von J. J. Hottinger und Bulliemin, Bd. 6. 7. 8. Das Leben Zwingli's von C. Heß (nebſt Anhang von Ufteri), von Schuler. Das Leben Bullingers von S. Heß. Das Leben Oekolampad's von S. Heß, Herzog. Geſchichte der Reformation in Bern von Fiſcher, Stierlin, Haller. Anshelms Chronik, herausg. von Stierlin und Wyß. Berneriſches Mauſoleum. Die Reformatoren Berns von Kuhn. Leben Berthold Hallers von Kirchhofer. Leben Calvin's von Henry, Guizot. Das Leben Farel's von M. Kirchhofer. — Geſchichte der niederländiſchen Reformation von G. Brand, holländiſch und (im Auszuge) franzöſiſch. — Geſchichte der ſchottiſchen Reformation von J. Knox, Stuart, G. Cook, Rudloff. Leben des John Knox von M'Crie, deutſch (im Auszuge) von J. Planck.

Die Reformation der helvetiſchen Kirche.

Das Hirtenvolk der Schweizer, ruhig und einfach auf einſamer Alp lebend, in reiner Luft, unter hehrem Sternenglanze und den Erſcheinungen großer, wunderbarer Natur, war ein frommes Volk. Wie ſein Leben ſo war ſein religiöſer Kult einfach, aber während ſie in ſchlechten hölzernen Hütten wohnten, ſparten ſie weder Arbeit noch Aufwand für prächtige Gebäude der Gottes-

verehrung, wovon die Münſter zu Bern, Freiburg, Lauſanne, der Dom zu Baſel Zeugniß geben. Das Gedächtniß ihrer Freiheitskämpfe wurde mit religiöſer Feier begangen, ihre Heiligen, wie Bruder] Claus, waren nicht nur durch Frömmigkeit, ſondern auch durch Bürgertugend ausgezeichnet. So führte dieſes einfache Brudervolk unter dem Banner der Unſchuld und Freiheit ein durch die Religion geadeltes glückſeliges Nationalleben. Knechtſchaft und Sittenloſigkeit waren ihre verhaßteſten Feinde. Daher finden wir die ohnehin dem feindlichen Oeſtreich geneigte Hierarchie, ſeitdem ſie ohne ſittlichen Geiſt ihre Macht nur zum Drucke des Volkes anwandte, (nachdem Arnold von Brixen ſchon im 12. Jahrh. zu Zürich wider das Papſtthum gepredigt hatte) durch den Pfaffenbrief beſchränkt, der im Jahre 1370 von Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug aufgeſtellt wurde, und welchem mit der Zeit auch die übrigen Orte der Eidgenoſſen beitraten. Beſtätigt wurde derſelbe in dem Stanziſchen Vertrage von 1481. Die Beſtimmungen deſſelben lauteten: Der geiſtliche Bann gilt in weltlichen Dingen nicht. — Alle Glieder der Eidgenoſſenſchaft, Prieſter, Laien, Adel, Unedel, ſollen auf die Conſtitution der Eidgenoſſenſchaft beeidigt werden. — Ein Eidgenoſſe kann von Geiſtlichen und Weltlichen in weltlichen Sachen nur von ſeinem competenten weltlichen Richter, nicht von einem fremden geiſtlichen oder weltlichen Richter belangt werden. (Johann von Müller, Geſchichte Schweiz. Eidgenoſſenſchaft II, 5, 287.) Die ſchweizeriſchen Regierungen, indem ſie die römiſchen Lobſprüche, Heiligthümer und Segnungen mit glaubiger Ehrfurcht ſuchten und empfingen, verſchloſſen gewöhnlich ihr Ohr einer gebieteriſchen Sprache, und ſetzten ungeiſtlichen Zumuthungen bisweilen Spott, Drohungen, entſchloſſene Selbſtändigkeit entgegen. Bern erließ 1477 Ordnungen zur Reformation der Kleriker. Dieſen Regungen eines freiern Geiſtes ſtellten ſich in der Schweiz wie überall die Bettelmönche entgegen. Durch ſie wurde das Schweizervolk ſeit der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts mit einem abergläubiſchen Bilder- und Reliquiendienſte belaſtet. Die Kirchen wurden mit Zierrathen, Standbildern,

Gemälden geſchmacklos und widerſinnig überladen. In der Kloſterkirche zu Allerheiligen in Schaffhauſen wurde 1447 ein hölzernes St. Chriſtophsbild von 22 Fuß Höhe aufgerichtet. Es wurden die ſchamloſeſten Lügen über die Wunder dieſes großen Herrgottes, wie das Volk das Bild nannte, verbreitet. Zu ihm wallfahrtete, betete das Schweizervolk. Dazu die Geiſtlichkeit ungebildet, unſittlich. Günſtlinge römiſcher Großen, Soldaten der päpſtlichen Leibwache kamen mit Anweiſungen auf geiſtliche Pfründen in die Schweiz und erhielten ſie. Die Mönche waren der Wiſſenſchaft entfremdet; Poggio Bracciolini fand zu St. Gallen die Schätze des claſſiſchen Alterthums in einem dunkeln Gewölbe über einander liegend und modernd. Der Unzucht in den Mönchs- und Nonnenklöſtern nicht zu gedenken. Um jede freie Regung niederzudrücken, ſandten die Päpſte Legaten in die Schweiz, die ungeſcheut in die Befugniſſe aller kirchlichen Behörden eingriffen. Gegen Papſt und Bettelmönche erhob ſich im Geiſte des Coſtnitzer und Basler Concils Felix Hemmerlin, (geboren 1389 zu Zürich, von altem, guten Geſchlechte, 1412 Probſt zu Solothurn, 1421 Chorherr zu Zofingen, Baccalaureus juris can. zu Erfurt, Doctor des päpſtlichen Rechts zu Bologna, 1424 Markgräflich Badenſcher geheimer Rath, endlich 1427 Probſt am großen Münſter zu Zürich, ein Mann, der eine damals ſeltene Bibliothek von mehr als 500 Bänden hatte) in mehrern Schriften: Contra Anachoritas, Begardos Beguttasque silvestres — Glossa bullarum per Beghardos impetratarum. — Contra validos mendicantes — De libertate ecclesiastica — De plebanis et religiosis mendicantibus in Praedicationis officio se invicem impedientibus — De religiosis proprietariis — Dialogus doctoris Felicis Hemmerlin de anno Jubilaeo u. Recapitulatio de anno Jubilaeo. — Forma appellationis contra Cardinalem, qui in Germania vellet intrare ecclesiam cathedralem. (Opp. ed. Dr. Sebaſtian Brant. Basil. 1497.) Dafür und daß er auf eine Reform des Zürcher Domkapitels hinarbeitete, beraubte ihn der Biſchof von Conſtanz ſeiner Stelle, und ließ ihn in ein Kloſtergefängniß zu Lucern bei den Franziskanern einſper-

ren, worin er gegen das J. 1464 umgekommen ist. (Reber, F. Hemmerlin.) Es mußte in der freien Schweiz arg aussehen, wenn man einen solchen Mann also behandeln konnte. Zu Basel oben an der Rathhaustreppe befindet sich vom Jahre 1510 ein Freskogemälde, wo frohlockende Dämonen Mönche, Nonnen, Bischöfe, Kardinäle, ja einen Papst mit dreifacher Krone in den weitgeöffneten Höllenschlund hinabstürzen. Die Tagsatzung von 1520 verordnete, eingedrungene Römlinge in Säcke zu stecken und ins Wasser zu werfen. Nicolaus Manuel von Bern (s. Leben von Grüneisen) geißelte in zwei dramatischen Darstellungen, zu Fastnacht 1522 aufgeführt und nachher oft gedruckt, sowie in dem „Bohnenliede" die scheinheilige Habsucht und Prunksucht der Geistlichkeit. Dazu gesellten sich überhaupt in den Städten Habsucht, Vornehmthuerei, unter dem Volke die gemeinste Unzucht, in den bürgerlichen Obrigkeiten und Aemtern Bestechlichkeit. Schweizer verkauften ihre Dienste, ihr Blut fremden Herrn für fremde Kriege, wo oft Schweizer gegen Schweizer standen, Stadträthe nahmen von fremden Fürsten Jahrgelder, und verkauften die jungen Schweizer. Diese Pensionen trennten die Eidgenossen, sie wurden päpstisch, kaiserlich, französisch, mailändisch, savoiisch. Wenn in irgend einem Lande, so that in der Schweiz eine totale Reformation im Geistlichen und Weltlichen nöthig.

Der wissenschaftliche Brennpunct für die Lichtstrahlen der Schweiz war die im Jahre 1459 gestiftete Universität zu Basel. Daselbst lehrte die griechische Literatur Andronicus Kontoblakas, der Lehrer des Reuchlin, daselbst waren die berühmten Buchdrucker Johann Amerbach, der die Ausgaben der alten Väter Ambrosius, Augustin, Hieronymus veranstaltete, Johann Froben, der Luthers früheste Schriften, viele klassische Schriftsteller, alle kühnen Schriften von Erasmus, Hutten, Nicolaus Keßler, der die Schriften von Felix Hemmerlin (besorgt durch Sebastian Brant) herausgab, daselbst lehrten die Theologie Thomas Wyttenbach, Wolfgang Capito, die orientalischen Sprachen Pellikan, daselbst lebte seit 1514 Erasmus. An dieser Hochschule empfing seine wissenschaftliche Bildung Ulrich Zwingli, aus Wildenhaus

in Toggenburg, Sohn des Ammanns Ulrich Zwingli, geboren am erſten Januar 1483.*) Unter Wyttenbach lernte er eine Theologie, als deren Prinzip die alleinige Genugthuung für die Sünde des Menſchen durch den Tod Jeſu aufgeſtellt wurde. Im Jahre 1506 ward derſelbe zur Pfarrſtelle an der Gemeinde Glarus im Canton gl. N. berufen, wo er ſich eifrig mit dem Studium der griechiſchen Sprache beſchäftigte, und das Neue Teſtament nach den Commentaren der Kirchenväter, beſonders aber des Erasmus las. Damit verband er hiſtoriſche Studien, und lernte die Sitten und Gebräuche der erſten Chriſten kennen. Gewiß iſt, daß er damals die Resolutiones des Fürſten Johann Picus von Mirandola über ſeine 900 (zum Theil freilich irrigen) Propoſitionen, worüber derſelbe zu Rom diſputiren wollte, las; er ſoll aber auch zu gleicher Zeit die Schriften von Wicliffe und Huß kennen gelernt haben; er kannte jedoch dieſe Männer nur aus dem Gerüchte. (Deutſche Werke von Schuler und Schultheß I, 48.) Seine Predigten waren bibliſch praktiſch, es war darin von den Wundern der Heiligen, der Reliquienverehrung, den Wallfahrten nicht die Rede. Als warmer Vaterlandsfreund ſprach er zugleich wider die Penſionen von fremden Herren, fremden Kriegesdienſt, wider die Laſter der Beſtechung, der Ueppigkeit, Prachtliebe, des Müſſigganges, der Ausſchweifung. Im Jahre 1516 ging Zwingli als Leutprieſter nach Einſiedeln auf Beförderung des Adminiſtrators des Kloſters, Diebold, Herrn von Geroldseck, und kam dadurch in einen Kreis gleichgeſinnter aufgeklärter Männer. Indem er ſeine bibliſchen Studien fortſetzte fand er Gelegenheit, ſeine gewonnenen neuen Anſichten auszutauſchen und feſter zu begründen. Mit Wolfgang Fabricius Kapito (Köpflein) ſprach er ſchon damals von einer Bekämpfung des Papſtthums. An dem berühmten Wallfahrtorte tra-

*) Nach ſeiner eigenen Angabe (Opp. II, 202. b.) war Zwingli 1525 42 Jahr alt, alſo iſt er 1483, nicht 1484, wie nach Bullinger gewöhnlich geſetzt wird, geboren. Die Angabe des Mycenius, Hoſpinian von 1487 iſt ſicher falſch.

ten ihm die Mißbräuche eines äußern Werkkultus in vielfacher Gestalt vor die Augen; seine Predigten nahmen jetzt einen reformatorischen Charakter an, waren gerichtet wider die Nothwendigkeit und Verdienstlichkeit der Wallfahrten und Gelübde, wider die übertriebene Verehrung der Maria. Das Gefühl von dem verdorbenen Zustande der Kirche wurde in ihm von Tag zu Tag lebendiger; bald forderte er den in der Schweiz anwesenden Kardinal und Bischof von Wallis, Schinner, bald den Bischof von Constanz, Hugo von Landenberg, bald den päpstlichen Legaten Anton Pucci auf, bei dem Oberhaupte der Kirche eine Abschaffung der Irrthümer und Verderbnisse zu erwirken. Als im Sommer 1518 der Barfüßer Bernhardin Samson mit päpstlichen Ablaßbriefen nach Schwyz kam, predigte Zwingli sehr heftig wider ihn. Zwingli, der einst im Interesse des Papstes tapfer gefochten hatte, erschien in Rom nur als ernster Sittenprediger, und wurde von dem Papste mit dem Ernennungsdiplome zum Akolythencaplane des h. Stuhls (der dem Papste, wenn er in seiner Kapelle Messe hält, assistirt) beehrt. Es mag auch in der That bezweifelt werden, ob Zwingli, falls er in Einsiedeln geblieben, zum Reformator geworden wäre. Da aber änderte sich zur rechten Zeit der Schauplatz seiner Wirksamkeit, und er ward im Jahre 1818 zum Leutpriester am großen Münster in Zürich berufen. Es findet sich nicht daß bei dieser Vocation der Züricher Rath thätig gewesen ist, sondern aufgeklärte Männer, Heinrich Utinger, Chorherr, Oswald Mykonius, Schullehrer am großen Münster, betrieben dieselbe.

1. Die nationale Reformation in der deutschen Schweiz.

Bei dem Antritte seines Amtes erklärte Zwingli, daß er nicht über die sonntäglichen Evangelien predigen werde, sondern das Evangelium des Matthäus der Ordnung nach zu erklären, und sich dabei einzig an die h. Schrift, nicht an menschliche Lehren zu halten gedenke. Als einige von den Chorherrn dieses

als eine Neuerung tadelten, bewies er ihnen aus den Predigten des Auguſtin und Chryſoſtomus, daß dieſes die alte Uebung geweſen, und daß die Vorträge über die evangeliſchen Perikopen erſt durch Carl den Großen ſeien eingeführt worden. Unter großem Volkszulaufe begann er ſeine Predigten, mit Lobpreiſung Gottes und mit Hinweiſung auf Chriſtum, als die einzige Quelle des Heils; mit Ermahnung ſich chriſtlicher Liebe und eines gottſeligen Wandels zu befleißigen, den Aberglauben in der Lehre und im Gottesdienſte, den Müſſiggang, die Unmäßigkeit und die Kleiderpracht zu fliehen, und durch wahre Beſſerung des Lebens der Gnade Gottes würdig zu werden. Ernſtlich redete er auch gegen die Unterdrückung der Armen, gegen die Kriegeszüge und Penſionen, empfahl dem Rathe die Handhabung der Gerechtigkeit, die Sorge für Wittwen und Waiſen, für die Erhaltung der eidgenöſſiſchen Freiheit. Das iſt einmal ein Prediger, hörte man biedere Schweizer ſagen, der uns zeigen wird, wie die Sachen ſtehen, der unſer Moſes ſeyn, und uns aus Aegypten führen wird. Als Zwingli das Evangelium Matthäi und ſpäter die drei folgenden erklärt, und ſeine Zuhörer mit den Lehren, Thaten und Schickſalen des Stifters der Religion bekannt gemacht hatte, zeigte er ihnen aus der Apoſtelgeſchichte, wie das Chriſtenthum gepflanzt worden ſei. Nachher lehrte er ſie aus dem erſten Briefe an den Timotheus die Pflichten, aus dem Briefe an die Galater den ächten, unverfälſchten Glauben der Chriſten, aus dem zweiten Briefe an dem Timotheus die Pflicht des chriſtlichen Predigers ſich den Irrlehren zu widerſetzen, und das Evangelium in ſeiner Reinheit zu erhalten und zu verbreiten. Daran knüpfte er die Auslegung der petriniſchen Briefe. Aus dem Briefe an die Hebräer zeigte er, daß Chriſtus durch Aufopferung ſeines Lebens alle andern Opfer überflüſſig gemacht und aufgehoben habe. Die Erklärung der neuteſtamentlichen Schriften vollendete er in ſeinen ſonntäglichen Predigten während ſieben und einem halben Jahre. (Deutſche Werke I, 485.) Im December des Jahres 1520 fing er an für das Landvolk, welches den Wochenmarkt in der Stadt an den Freitagen beſuchte,

die Pſalmen zu erklären, (worüber er 42 Wochen predigte) und beſchäftigte ſich eifrig mit der hebräiſchen Sprache. (Weiſe bei Füßli IV, 36.) Er war der Meinung eine gründliche Kenntniß der chriſtlichen Lehre aus der heiligen Schrift müſſe der Abſchaffung der Mißbräuche in der Religion vorgehen, dann würden dieſelben von ſelbſt fallen.

Der Ablaßprediger Samſon ward von Zürich zurückgewieſen, und als er deshalb auf einem zu Zürich verſammelten Tage Beſchwerde führte, aus der ganzen Schweiz verwieſen. Um ſeine Wirkſamkeit zu vermehren nahm Zwingli zwei Helfer, Georg Stäheli und Heinrich Lüti, auf ſeine Unkoſten an, wofür er durch ſeine Freunde am Domkapitel im April 1521 ein Kanonikat an der Hauptkirche erhielt. Je offener Zwingli's reformatoriſche Thätigkeit für Kirche und Staat hervortrat, deſto beſtimmter fingen die natürlichen Gegner ſeiner Wirkſamkeit, Mönche, Kleriker, Penſionäre, beſonders die Patricier im kleinen Rathe an ihm entgegenzutreten. Zunächſt erhoben ſich mißgünſtige Chorherrn von dem Münſter, von denen einige ihm in Mönchslatein abgefaßte (21.) Articuli frivole dicti a plebano Thuregi, de quibus avisari (einen Verweis erhalten) debet jubentibus canonicorum nonnullis zum Vorwurfe machten. Böhmiſche Ketzerei, Verwerfung des Heiligendienſtes, Erklärung wider das gewaltſame Beitreiben der Zehnten, Stellung der Laien über die Kleriker, Leugnung der Oberherrſchaft des Papſtes über die Kirche und dergl. Dinge bilden den Inhalt dieſer Artikel. Aehnliche Schriften ſtellten wider Zwingli der Probſt Frey und der Chorherr Conrad Hofmann auf; letzterer wollte, daß ihm eilf Puncte unterſagt würden, unter andern er ſolle keine ſeltſamen Lehren aus krüchiſchen (griechiſchen) Büchern predigen. Der Rath von Zürich erließ nun im Jahre 1520 an alle Leutprieſter, Seelſorger und Prädicanten den Befehl, die heiligen Evangelia und apoſtoliſchen Sendbriefe gleichförmig nach dem Geiſte Gottes und rechter göttlicher Schrift beider Teſtamente zu predigen, und was ſie mit erwähnter Schrift bewähren könnten zu lehren. Was aber Neuerungen und von Menſchen erfundene Sachen und

Satzungen seien, davon sollten sie schweigen. (Bullinger, Reformationsgeschichte I, 32.) Wenn schon Bullinger der einzige Gewährsmann für dieses Gesetz ist, so kann man die Aechtheit desselben doch nicht wohl in Zweifel ziehen, indem dasselbe nicht nur für, sondern (kraft des Verbotes der Neuerungen) auch wider Zwingli angewendet werden konnte. Das Gesetz ist einer Zeit, in welcher ein Theil des Raths für und ein anderer gegen Zwingli war, ganz angemessen.

In der Fastenzeit 1522 hielt Zwingli eine Predigt wider das Verbot des Fleischessens, welches er ein menschliches nannte, ohne die Autorität Christi gegeben, welcher den Menschen die Wahl der Speisen freigelassen habe. Hiermit beginnt seine reformatorische Thätigkeit im eigentlichen Sinne, indem seine Zuhörer jetzt anfingen, ein positives Kirchengesetz zu übertreten. Wenn dieses zum Theil auf muthwillige Weise geschah, so ist daran Zwingli keine Schuld beizumessen. Charakteristisch ist, daß Zwingli von der äußern Freiheit von der drückenden Satzung der Hierarchie ausgeht; wodurch er sich wesentlich von Luther unterscheidet, ein Umstand der hinlänglich beweist, daß beide Reformatoren selbstständig sind, jeder derselben von einem unmittelbaren Prinzipe ausgegangen ist. Der Bischof von Costnitz, Hugo von Landenberg, ein sonst aufrichtiger und die Mängel der Kirche anerkennender Mann, der aber als Bischof den bestehenden Verfassungszustand derselben aufrecht erhalten wollte, der Ordinarius von Zürich, hielt es an der Zeit einzuschreiten. Am 7. April erschien eine Deputation von demselben vor dem Rathe zu Zürich, um über die entstandenen Neuerungen Beschwerde zu führen. Es wurde drei Tage mit Heftigkeit gestritten. Die Deputation wollte sich auf nichts einlassen als auf Beschwerdeführung, und der kleine Rath schloß Zwingli von der Verhandlung aus. Aber der große Rath verlangte seine Anwesenheit und drang durch; Zwingli durfte sich rechtfertigen, und vertheidigte seine Predigt aus Apostelgesch. XV, 10., daß man den Christen kein Joch auflegen dürfe. Der Rath faßte zuletzt den Beschluß, den Bischof auf das Höchste zu bitten, dahin zu wirken, daß alle Prälaten

und Gelehrte in ſeinem Bisthume, dazu in den angränzenden Bisthümern zuſammenkämen, und mit allem Fleiße und Ernſte die Händel des Glaubens, beſonders die ſtreitigen Artikel erörterten und einen einhelligen Beſchluß machten, damit man wiſſe wie die Sache ſtehe und weſſen man ſich halten ſolle, damit nicht einer dieſes, der andere das predige, dadurch das arme Volk verwirrt werde, und zuletzt nicht wiſſe woran es ſei. (Bullinger I, 71.) Bis dahin ſolle das Volk zur Beobachtung der Faſten ermahnt werden. Als darauf der kleine Rath die Uebertreter des Faſtengebotes mit Geldbuße belegte, gab Zwingli die erwähnte Predigt weiter ausgeführt unter dem Titel: Von Erkieſen und Fryheit der Spyſen — am 16. April 1522 heraus. (Deutſche Werke von Schuler und Schultheß I, 1 ff.) Um dem Eindrucke dieſer Schrift entgegenzuwirken, erließ der Biſchof von Coſtnitz einen Hirtenbrief unter dem 2. Mai an alle Prieſter und Laien ſeines Sprengels. Einen gleichlautenden Hirtenbrief ließ der Biſchof von Lauſanne in ſeiner Diöces bekannt machen. Dadurch wurden Dr. Sebaſtian Meyer und Berchthold Haller zu Bern (nebſt Zwingli) veranlaßt, den Conſtanziſchen Hirtenbrief mit widerlegenden Anmerkungen in 20 Nummern und dem Bilde eines wahren Biſchofs herauszugeben, ohne jedoch ihre Namen zu nennen. In einem Schreiben vom 24. Mai forderte der Biſchof Probſt und Kapitel des großen Münſters zu Zürich auf, Zwingli von ſeiner Stelle zu entfernen. Von dem Rathe erſchien am 7. Junius 1522 ein Verbot wider die Mönche zu predigen.

Jetzt faßte der große Rath zu Zürich den Beſchluß, daß in Zukunft alle die Religion betreffende Sachen blos vor ihn als höchſte Inſtanz gebracht werden ſollten, wodurch dem der Reformation größten Theils abgeneigten kleinen Rathe die Gewalt genommen wurde, derſelben ferner Hinderniſſe in den Weg zu legen. (Hottinger, Helvet. Kirchengeſch. III, 117.) Dieſer Schritt war für die Begründung der Reformation entſcheidend. In der Schweiz waren nicht nur die Biſchöfe von den Tagſatzungen ausgeſchloſſen, ſondern die Räthe in den Städten behaupteten

gegen die Geiſtlichkeit eine freie Stellung. Ein Mandat des Rathes vom 22. Julius an die Prediger lautete in Beziehung auf das von 1520, ſie ſollten den Thomas, Scotus und dergleichen liegen laſſen, und allein das heilige Evangelium predigen, ja nichts weiter, als was ſie mit dem klaren Worte Gottes darzuthun wüßten. (Bullinger I, 78.) Das Kuralkapitel Zürich beſchloß in ſeiner Verſammlung zu Rapperſchweil 15. Auguſt 1522, nichts anderes zu predigen, als was in Gottes Wort enthalten ſei. Den 22. Auguſt 1522 gab Zwingli eine Vertheidigungsſchrift wider das erwähnte Schreiben des Biſchofs, verfertigt von dem Vicar Dr. Faber (Heigerlin) unter dem 24. Mai, an den Probſt und das Kapitel zu Zürich mit der Aufforderung, ſich den Neuerungen entgegenzuſtellen und Zwingli ſeiner Stelle zu entſetzen, unter dem Titel Apologeticus, Archeteles appellatus etc. heraus. (Opp. lat. I, 26.) Laut des Titels ſollte dieſe Schrift, welche nicht ſowohl gegen den Biſchof, als gegen einige Räthe deſſelben gerichtet iſt, Anfang und Ende ſeiner Vertheidigung ſein, ſeine Stellung zur Hierarchie ein für allemal auseinanderſetzen. In 69 Puncten widerlegt er das biſchöfliche Schreiben und zeigt dann, daß die heilige Schrift der untrügliche Prüfſtein jeder ſtreitigen Lehre ſei, und daß Kirchengebote nur ſoweit ſie auf das Evangelium gegründet ſeien, verbindlich wären. Nicht durch Machtſprüche, ruft er dem Biſchofe zu, ſondern durch die Autorität der h. Schrift muß die Sache entſchieden werden. Je mehr Gewalt gebraucht wird, deſto verhaßter werden E. F. G. bei Jedermann. Denn was die h. Schrift lehrt, vernimmt man jetzt nicht mehr blos aus der Prieſter Munde, ſondern faſt aller Leute. Auch richtete Zwingli bei der vortheilhaften Meinung, die er vom Biſchof hegte, einige Zeit früher, unter dem 2. Julius 1522, eine Bittſchrift, welche von 10 gleichgeſinnten Geiſtlichen unterzeichnet war, wegen Erlaubniß der Prieſterehe, deren Rechtmäßigkeit er aus 8 Stellen der h. Schrift erweiſt, an denſelben mit der Aufforderung, auf dieſem Wege zur Rettung des geiſtlichen Standes zu wirken. (Deutſche Werke von Schuler und Schultheß I, 30 ff.) Dieſelbe „freundliche

Bitte und Ermahnung" richteten ſie an die Eidgenoſſen, und bekannten offen ihr vergangenes, durch den naturwidrigen Stand verſchuldetes, ſündhaftes Leben. Am Sonntage vor Pfingſten 1522 ward Leo Judä zum Pfarrer an der Peterskirche zu Zürich gewählt, welches Amt er zu Lichtmeß 1523 antrat. Der Mann war eines frommen, züchtigen Wandels, freundlichen Dinges, ſehr treu und barmherzig gegen die Armen. Er hatte eine liebliche Rede, predigte fleißig und war überaus arbeitſam mit Schreiben. Dieſer und Dr. Heinrich Engelhard, Leutprieſter und Kanonikus beim Frauenmünſter, wurden die wackerſten Gehülfen Zwingli's.

Mit dem Jahre 1523 begann die poſitive Einführung der Reformation in Zürich, jedoch ſehr äußerlich, indem der Rath ein Cenſurcollegium anordnete, um über alle zu Zürich erſcheinende Schriften die Aufſicht zu führen, deſſen Mitglied Zwingli wurde. Noch ſah der Papſt Zwingli nur als ſtrengen Sittenprediger an, und glaubte ihn, in Rückſicht auf ſeine frühere Bezeigung gegen den römiſchen Stuhl, gewinnen zu können. Ein Breve von Hadrian 6. unter dem 23. Januar 1523 iſt eigends an Zwingli gerichtet. (Bullinger I, 84.) Am 29. Januar ließ der Rath, weil der Biſchof dem Geſuche um Schlichtung der Glaubensſtreitigkeiten nicht nachgekommen ſei, eine öffentliche Diſputation zwiſchen der neu- und altgläubigen Partei halten, zu welcher Zwingli 67 Theſen aufgeſtellt hatte. (Deutſche Werke I, 153.) Dieſe Theſen beſtreiten und verwerfen unverdeckt das ganze hierarchiſche Kirchenthum, haben alſo einen viel weitern Umfang, als die 95 Theſen Luthers. Es erſchien vom Biſchof zu Conſtanz eine Botſchaft, beſtehend aus dem Ritter Fritz Jacob von Anwyl, des Biſchofs Hofmeiſter, dem Generalvikar Johann Faber und Dr. Heyerhanſen (Vergenhans). Bei ihnen befand ſich Dr. Martin Blanſch von Tübingen. Ihrer Inſtruction nach ſollten aber dieſe Männer nicht diſputiren, überhaupt nicht als Partei auftreten, ſondern nur zuhören, ausgleichen, vermitteln, berichten, konnten es aber doch nicht vermeiden. Es ward alſo zwiſchen Zwingli und Faber diſputirt über die höchſte richterliche Autorität in Glaubensſachen, welche Zwingli der gött-

lichen Schrift beilegte, die nicht lügen noch trügen könne. Dieſe ſollten ſie zu beiden Seiten zu einem gerechten Richter haben. Und in dieſer Verſammlung ſeien ſo viele chriſtlicher Herzen, ohne Zweifel durch den heiligen Geiſt gelehrt, ſo redlichen Verſtandes, daß ſie leicht nach dem Geiſte Gottes urtheilen und erkennen möchten, welche Partei ihre Meinung auf die Schrift gründe. Weiter ward diſputirt über die Verehrung der Heiligen, die Prieſterehe. Die kirchlichen Verordnungen hierüber ſuchte Dr. Blanſch dadurch zu halten, daß die Kirche, durch die Concilien im heiligen Geiſte verſammelt, nicht irren könne, und daß man demzufolge die Beſchlüſſe derſelben gleich den Evangelien zu halten verbunden ſei. Dagegen behauptete Zwingli, die hierarchiſche Kirche irre und habe oft geirrt; aber es gäbe eine andere Kirche, welche die Papiſten nicht wollten gelten laſſen; dieſelbe ſei nichts anderes, denn die Zahl aller rechten Chriſtgläubigen, in dem Geiſte und Willen Gottes verſammelt, welche auch einen feſten Glauben und eine ungezweifelte Hoffnung in Gott ihren Bräutigam ſetze. Dieſelbe Kirche regiere nicht nach dem Fleiſche gewaltig auf Erden, herrſche auch nicht aus ihrem eigenen Muthwillen, ſondern hänge und bleibe allein an dem Worte und Willen Gottes, ſuche nicht zeitliche Ehre, groß Land und Leute unter ſich zu drücken und den andern Chriſten zu beherrſchen. Dieſe Kirche möge nicht irren. Faber berief ſich ferner zur Rechtfertigung der von Zwingli angefochtenen Kirchengebräuche auf den Ausſpruch Chriſti Luc. 9, 40: Wer nicht wider mich iſt, iſt für mich. Er brachte auch die Rede auf das Meßopfer, ſprang aber wieder ab, als Zwingli auf die heilige Schrift einging, und forderte, wenn er weiter diſputiren ſollte, einen oberſten Richter, der über den wahren Sinn der h. Schrift entſcheiden ſollte. Dagegen ſagte Zwingli, er verſtehe die h. Schrift nicht anders, als wie ſie ſich ſelbſt durch den göttlichen Geiſt auslege, und bedürfe keines menſchlichen Urtheils. Die göttliche Schrift ſei ihr ſelbſt allenthalben ſo gleich, der Geiſt Gottes fließe ſo reichlich, ſpaziere ſo luſtig in ihr, daß ein jeglicher fleißiger Leſer, ſofern er darein komme mit demüthigem Herzen, entſchieden werde durch

Schrift, von dem Geiſte Gottes in die Schrift gewieſen, bis er omme zu der Wahrheit. Nach beendigter Unterredung publicirte er Rath folgenden Beſchluß: Da ihn niemand einiger Ketzerei i ſeiner Lehre überwieſen, ſo ſoll Magiſter Ulrich Zwingli fort-ahren und weiter, wie bisher, das heilige Evangelium und die chte göttliche Schrift, nach dem Geiſte Gottes, nach beſtem Ver-ögen verkündigen. Wir befehlen auch allen andern Leutprie-ern, Seelſorgern und Prädicanten in unſerer Stadt und Land-haft, nichts öffentlich zu lehren und zu predigen, als was ſich it dem heiligen Evangelium und der anerkannten göttlichen Schrift bewähren läßt. Die Acten der Diſputation wurden her-usgegeben von reformirter Seite durch den Schullehrer Mr. rhart Hegenwald, unter dem Titel: Handlung der Verſamm-ng der löblichen Stadt Zürich auf den 29. Tag Januars 1523 n wegen des heiligen Evangelii u. ſ. (Deutſche Werke I, 105 ff.) egenwald war zugegen und ſchrieb nach. Von katholiſcher Seite ſchien eine „Hiſtoriſche Nachricht von dem Züricher Geſpräche" urch den Luzerner Gerichtsſchreiber Johannes Salat. (Füßli, Beiträge 2, 80 ff.) Nach ſeiner eigenen Angabe iſt Hegenwalds Bericht ſeine Quelle, die er parteiiſch verſtümmelt und entſtellt. Die Verhandlungen von Hegenwald erſchienen unter dem 3. März 523, am 10. März erſchien von dem Generalvikar Faber eine Gegenſchrift unter dem Titel: Ein warlich Unterrichtung, wie s zu Zürich auf den 29. Januar ergangen ſei — worin er Hegenwald, manches verſchwiegen, manches falſch dargeſtellt zu aben, beſchuldigt. Wenn man dieſes auch (ſ. Zuſätze. Deutſche Werke I, 158 ff.) von Einzelheiten zugeben will, ſo iſt doch un-erkennbar Hegenwalds Bericht im Ganzen, ſoweit ſich ein ſol-er bei einer ſo geräuſchvollen Verſammlung geben ließ, zuver-iſſig. Fabern ward übrigens reichlich entgolten durch eine ſaty-riſche Schrift von ſieben bei der Diſputation anweſenden Züricher Bürgern, welche unter dem Titel „Das Gyrenrupfen" heraus-am — von dem Spiel her, das junge Geſellen mit einander eiben, da einer in der Mitte ſitzen muß, einer ihn hüten, die ndern alle herzulaufen den Sitzenden zu rupfen. Um den Ein-

druck, welchen die Disputation auf die Zürich'sche Landgeistlichkeit gemacht hatte, zu vernichten, erließ der Bischof von Constanz einen Hirtenbrief an dieselbe, deutsch unter dem 3. (Füßli, Beitr. IV, 135), lateinisch unter dem 10. Julius. (Simmler, Samml. alter und neuer Urkunden. 1. Bd. 3. Th. 789 ff.) Mit diesem Hirtenbriefe erließ er zugleich das Wormser Edict an die Vorsteher der Ruralkapitel. Der große Rath zu Zürich verbot aber das öffentliche Anschlagen des kaiserl. Edicts. Zwingli erfuhr daß Faber eine besondere Schrift wider seine Thesen herauszugeben beabsichtige (die jedoch aus Mangel des Verlegers nicht erschien), und ließ, um allen Verunglimpfungen entgegenzutreten, am 14. Julius „Uslegen und Gründ der Schlußreden," eine ausführliche Schrift, (gewidmet dem Ammann und der Gemeinde von Glarus, weil auch sie trefflich anhuben das Wort Gottes zu ergreifen,) an das Licht treten. (Deutsche Werke I, 169 ff.) Am 26. August decretirte der Rath die Aufhebung der Klöster. Auch das Chorherrnstift zu Zürich ward reformirt, (die neuen Statuten desselben b. Füßli, Beitr. I, 1 ff.) und die Einkünfte der Kanonikate und Kaplaneien theils für Prediger und Professoren, theils für die studirende Jugend, theils für das Armenwesen bestimmt. Mönche und Geistliche fingen jetzt an in den Ehestand zu treten. Leo Judä verfertigte (mit Beibehaltung des Exorcismus, Salzes, Kreuzes, Chrisams wegen der Schwachgläubigen) eine Taufformel in der Muttersprache, nach welcher am 10. August das erste Kind beim großen Münster getauft wurde. (Miscellanea Tigurina III, 139. Deutsche W. II, 2, 224.)

Wie zu Wittenberg so fing auch zu Zürich im Jahre 1523 das Reformationswerk einen schwärmerischen Charakter zu nehmen an. Schwärmerische Köpfe, ein Grebel, Simon Stumpf, Röubli, Manz und Andere verbreiteten, unter dem Vorwande evangelischer Freiheit, Grundsätze auf und unter der Kanzel, welche die Bande des Gehorsams gegen Obrigkeit und Gesetze, und der Gerechtigkeit gegen das Eigenthum zu zerreißen, und die bürgerliche Gesellschaft selbst aufzulösen und zu zerstören drohten. Zwingli hielt dagegen seine Predigt Von göttlicher und menschlicher Gerechtig-

keit am Johannistage 1523. (Deutſche Werke I, 425.) Die Förderung der Gerechtigkeit im Glauben iſt der Beruf des geiſtlichen Standes, die Bewachung des äußern legalen Verhaltens der Beruf der weltlichen Obrigkeit. Wenn Zwingli den Geiſtlichen alle weltliche Gewalt abſpricht, ſo will er damit nicht die letztere aufheben, ſondern um ſo mehr befeſtigen, indem er der weltlichen Obrigkeit zu ihrem Rechte verhilft, welches er aus der heiligen Schrift begründet. Der Chriſt iſt keineswegs in dem Zuſtande der Vollkommenheit, daß er keiner weltlichen Obrigkeit bedarf, ſondern wegen ſeiner Sündhaftigkeit hat Gott die Obrigkeit geordnet, und ſelbſt einer pflichtvergeſſenen Obrigkeit darf er den Gehorſam nicht verweigern. Wenn nun ſchon der Züricher Rath die drückenden geiſtlichen Gebühren für Taufe, Begräbniß und dergl. abſchaffte, ſo erklärte er doch die Entrichtung der rechtlich begründeten Zehnten und Zinſen für nöthig, um einem ſeinem Berufe lebenden kirchlichen Lehrſtande das erforderliche Unterkommen zu ſichern. (Zwei Gutachten Zwingli's in dieſer Sache ſ. Deutſche W. II, 2, 364 ff.) Auch der Geiſt der Bilderſtürmerei fing ſich zu regen an, beſonders angeregt durch Ludwig Hetzers (Kaplans zu Wädenſchweil, ſpäter Prieſters in Zürich) Schrift: Ein Urtheil Gottes, unſers Ehegemahls, wie man ſich mit allen Götzen und Bildniſſen halten ſoll, wovon in dem nämlichen Jahre 1523 zwei verſchiedene Ausgaben erſchienen. Mittlerweile war auch Zwingli im Auguſt 1823 mit ſeiner Schrift über den Meßkanon hervorgetreten: De Canone Missae Huldr. Zwinglii Epichiresis, apud Froschauerum 1523., (Opp. lat. I, 83.) einer hiſtoriſchen Kritik über die Entſtehung des römiſchen Meßkanons mit dem Beweiſe, daß früher jede Kirche das Recht gehabt habe, den Gottesdienſt nach ihrem Bedürfniſſe einzurichten, und daſſelbe gegenwärtig zurückfordern könne; und mit zwei Vertheidigungsſchriften derſelben, einerſeits gegen diejenigen, denen er zu wenig that, mit: De Canone Missae apologia, andererſeits gegen den Geheimſchreiber des Herzogs Georg von Sachſen, Hieronymus Emſer, dem er zu weit ging, und welcher ihn deshalb in ſeiner Schrift gegen Luthern: Missae Christia-

norum contra Lutheranam missandi formulam assertio 1524. zugleich angriff, in der Schrift: Adversus Hieronymum Emserum Canonis Missae adsertorem Hulderichi Zwinglii Antibolon, apud Froschauer. 1524. Mense Augusto. (Opp. lat. I, 121.) Den dadurch in der öffentlichen Meinung ewckten Zwieſpalt über Bilder und Meſſe ſuchte der Rath durch eine öffentliche Diſputation am 26. 27. und 28. October 1523 auszugleichen. Die kirchliche Oberbehörde war bei dieſer Diſputation nicht mehr betheiligt, ſondern der Biſchof von Conſtanz antwortete auf die vom Rathe an ihn ergangene Einladung, er würde ſich ſeinen beiden Obrigkeiten (Papſt und Kaiſer) verantwortlich machen, wenn er Theil daran nähme, mit der Bitte von dieſem Vorhaben abzuſtehen, und auf die Entſcheidung einer Kirchenverſammlung zu warten. Desgleichen proteſtirte Mr. Conrad Hofmann bei der Eröffnung der Diſputation gegen das Recht der Verſammlung in kirchlichen Dingen Aenderung vorzunehmen, und verlangte auf das Concil zu warten, das eheſtens berufen werden würde. Zwingli vertheidigte dagegen die Rechtmäßigkeit der bevorſtehenden Diſputation durch den Begriff der Kirche als einer Verſammlung aller Chriſtgläubigen, und bemerkte in Betreff des Concils, wenn einer einen jüngſtgebornen Sohn hätte, der werde die Verſammlung eines Concils nicht erleben, worin man das Wort Gottes Meiſter ſein laſſen wolle. Zwingli und Leo Judä verwarfen den Bilderdienſt nach Exod. 20, 4. 5. 22. 23. Deut. 27, 5. Apoſtelgeſch. 3, 12. 15, 20. 1. Corinth. 5, 11. 10, 7. 8. Galat. 5, 20. 1 Petr. 4, 3. 1 Joh. 5, 21., in welchen Stellen den Chriſten Heiligenbilder zu haben ſchlechthin verboten ſei. Die Vertheidiger der Bilder mißbilligten auch eine Anbetung derſelben, aber die bibliſchen Stellen bezogen ſie blos auf die heidniſchen Götzenbilder, und fanden in denſelben nichts weniger als ein Verbot der Heiligenbilder, als Anreizung zur Andacht und Tugend, desgleichen auch kein Verbot, Chriſtum nach ſeiner menſchlichen Natur abzubilden. Zwingli ſagte dagegen das einzige Anreizungsmittel zur Tugend ſei Gottes Gebot, dazu ſeien keine Heiligenbilder nöthig; das Bild des gekreuzigten

Chriſtus hindere die Anbetung deſſelben im Geiſte. Immer aber werde das Volk, ſofern man ihm die Heiligenbilder laſſe, bei denſelben Hülfe ſuchen, ſie anbeten, alſo Götzendienſt treiben. Da ſtand Mr. Conrad Schmid, Commenthur zu Küſtnacht, auf, und gab den Rath, es ſei beſſer, die erſte und größte Abgötterei, ſo man Chriſtum und die Heiligen anders im Herzen mache und bilde, denn ſie darin ſollen ſein nach Ausdruck göttlichen Worts, werde zuvor abgethan aus dem Herzen, bevor man die äußern Bilder abthue, an denen die Leute noch hängen, und ſie nicht abthun laſſen wollen, weil ſie keinen andern Bericht davon haben. Man ſolle je dem Schwachen ſeinen Stab, daran er ſich halte, nicht aus der Hand reißen, man gebe ihm denn einen andern, oder man fälle ihn gar zu Boden. So aber ein Schwacher ſich halte an einem Rohr, das mit ihm wanke, ſo laſſe man ihm das in der Hand, und zeige man ihm einen ſtarken Stab dabei, ſo läßt er dann ſelbſt gutwillig das Rohr fallen und greift nach dem ſtarken Stabe. Alſo laſſe man den blöden Schwachen die auswendigen Bilder ſtehen, daran ſie ſich noch halten, und berichte man ſie zuvor, es ſei kein Leben, Heiligkeit oder Gnade darin, ſondern ſie ſeien ſchwächer als ein Rohr uns zu helfen, und richte man ihnen dabei einen ſtarken Stab auf, Chriſtum Jeſum, den einigen Tröſter und Helfer aller Betrübten, ſo werden ſie finden, daß ſie der Bilder und der Heiligen nicht bedürfen, ſie gutwillig fahren laſſen, und Chriſtum fröhlich ergreifen. Und wo Chriſtus alſo in des Menſchen Herz durch wahre Erkenntniß wäre, da würden dann alle Bilder ohne Aergerniß fallen. — Dieſer Rath von Conrad Schmid blieb unberückſichtigt. Wäre derſelbe befolgt worden, dann würde wahrſcheinlich die Reformation in der Schweiz durchgegangen ſein, und das Volk der Eidgenoſſen wäre ein einiges geblieben.

Die Diſputation über die Meſſe begann Zwingli mit der Bemerkung, daß ſeine und ſeiner Collegen Leo's, und D. Engelhards, Rede von der Meſſe nicht dazu diene, noch in Ewigkeit dienen werde, daß einigerlei Betrug oder Falſch in dem reinen Blute oder Fleiſche Chriſti ſei, ſondern daß ihr ganzes Beſtreben

darauf gehe, daß dieſelbe kein Opfer ſei, welches einer für den andern aufopfern möge. Dem Beweiſe, daß die Meſſe kein Opfer, ſondern ein Gedächtniß des Todes Chriſti ſei, legte Zwingli die Stellen 1 Corinth. IX, 26. Hebr. IX, 11—28 zu Grunde. Unter den Gegnern vertheidigte Martin Steinli von Schaffhauſen die katholiſche Lehre von der Meſſe am gründlichſten, mit vier Gründen: Maleach. 1, 10. 11. werde unter dem reinen Opfer, das Gott unter den Heiden dargebracht werden ſolle, das Opfer des Altars verſtanden; — Chriſtus werde Pſ. 110, 4. ein ewiger Prieſter nach der Ordnung Melchiſedeks genannt, Melchiſedek aber bringe typiſch 1 Moſ. 14, 18. Brod und Wein dar, ſo habe nun Chriſtus, um dieſe Figur wahr zu machen, unter der Geſtalt des Brodes und Weines ſein Fleiſch und Blut eingeſetzt, worin er täglich in der Geſtalt des Sichaufopferns opfere, zugleich die Erfüllung der Sühnopfer des Aaroniſchen Prieſterthums darſtellend; — weil derſelbe Chriſtus, der am Kreuze als Opfer ſich dargebracht habe, in der Meſſe weſentlich ſei, ſo ſei die Meſſe nicht allein ein Gedächtniß dieſes Opfers, ſondern daſſelbe Opfer ſelbſt; — weil die Kirche ſeit neunhundert Jahren das Meßopfer geglaubt und gehalten habe, die Kirche aber nicht irre, und ihre Glieder nicht zur Verdammniß führen könne, ſo müſſe die Meſſe wirklich eine Opferhandlung ſein. Das reine Opfer Maleach. 1. verſtand Zwingli von den Opfern der Heiden, und war alſo in der Auflöſung dieſes Argumentes nicht befriedigend; dagegen bemerkte er zu 1 Moſ. 14. richtig, daß nach dem eigentlichen Sinne der Stelle von einem Darbringen von Brod und Wein durch Melchiſedek als Speiſe für Abraham gehandelt werde. Gegen das dritte Argument ſagte er, Chriſtus gäbe im Nachtmahle ſein Fleiſch und Blut zu einer Speiſe, nicht zu einem Opfer. Endlich lehre und ſetze die Kirche, welche den Geiſt Gottes habe, nicht, daß die Meſſe ein Opfer ſei, wie in etlichen hundert Jahren viel fromme Lehrer gelehrt hätten. Was die Seligkeit derer anbelange, die an dem Irrthume der Meſſe gehalten hätten, ſo ſtehe dieſelbe ebenſo in der Hand und Gnade Gottes, wie die Seligkeit anderer Sünder. Zwingli nannte während dieſer Rede

Johann Huß einen jämmerlichen Märtyrer vor Gott, der um Unſchuld von dem Concile zu Coſtnitz getödtet worden, ſagte, Luther habe recht gethan, daß er des Papſtes Bücher, das Decret, die Canones verbrannt, rühmte ſein frommes treues Herz, das er zur wahren göttlichen Wahrheit und zu dem Worte Gottes habe.

Man kam darauf auf das Fegfeuer zu reden, und der Burgemeiſter, nachdem er die Verſammlung befragt, war Willens auch über dieſe Materie diſputiren zu laſſen. Man mußte aber bei der Meſſe bleiben, weil eine Partei Zwingli den Vorwurf machte, er laſſe bei der Meſſe noch viele Irrthümer ſtehen. Simon Stumpf, Pfarrer zu Höngg, begann mit dem Vorwurfe, daß Zwingli unrecht thue, indem er der weltlichen Obrigkeit ein Erkenntniß in Dingen einräume, über welche allein dem Geiſte Gottes ein Urtheil zuſtehe. Man merkt, welcher Geiſt aus dieſem Manne ſprach. Zwingli antwortete, das Amt der Obrigkeit ſei hier nicht, über Gottes Wort zu urtheilen, ſondern nur die reine Schriftlehre über die Meſſe zu erfahren, um ſodann auf ordentliche Weiſe und ohne Aufruhr die Irrthümer abzuſtellen. Darauf zählten D. Balthaſar Friedberger (Hubmeyer), Pfarrer zu Waldshut, und Conrad Grebel folgende Irrthümer an der Meſſe auf: da die Meſſe kein Opfer ſei, ſo könne ſie auch als Opfer weder Todten noch Lebenden nützen, die Meſſe ſolle nur mit den Einſetzungsworten, in deutſcher Sprache, unter beiden Geſtalten gefeiert werden, man ſolle den Wein nicht mit Waſſer vermiſchen, ſtatt des ungeſäuerten Brodes geſäuertes nehmen, da Chriſtus wahrſcheinlich ſolches genoſſen, man ſolle dem Laien die Elemente in die Hand geben, die Meſſe zur Abendzeit feiern. Zwingli erklärte alles für Mißbrauch was ohne die Einſetzung Chriſti eingeriſſen ſei; die drei letzten Puncte aber ſeien nicht verbindend und indifferent. Am Schluſſe der Diſputation empfahl Mr. Conrad Schmid dem Burgemeiſter, über die verhandelten Puncte eine Schrift für die Geiſtlichen aufſetzen zu laſſen, damit einer Verwirrung in der Lehre vorgebeugt werde. (Acta oder Geſchicht wie es auf dem Geſpräch der Tage 26. 27. 28. Weinmonats — — ergangen iſt anbetreffend die Götzen und die

Meſſe MDXXIII. Herausgegeben von Ludwig Hetzer. Deutſche Werke I, 459 ff. Johann Salat gab auch nach Hetzers Beſchreibung von dieſer Diſputation einen „Hiſtoriſchen Bericht" heraus. Füßli, Beitr. III, 1—82.)

Unmittelbar nach der Diſputation ward von dem Rathe zu Zürich die Anbahnung getroffen, daß das Kirchenweſen in ſeinem Gebiete ſich allmählig entwickelnd ſo geſtaltet würde, daß es den Grundſätzen entſpräche, welche von Zwingli und ſeinen Freunden als ſchriftgemäß dargeſtellt wurden. Die Berathung ward vier Gliedern des kleinen Rathes, vier des großen Rathes, dem Abt von Cappel, dem Probſte von Embrach, dem Commenthur Schmid und den drei Stadtpfarrern Zwingli, Engelhard und Leo Jud übertragen. Dieſe beſchloſſen einmüthig, durch eine kurzgefaßte Einleitung (Anleitung) auch die bisher unwiſſenden und widriggeſinnten Pfarrer von der chriſtlichen Predigt und Gottesverehrung zu unterrichten. Zwingli verfertigte dieſe „Einleitung" (Deutſche Werke I, 541 ff.) aufs ſchleunigſte. Schon am 9. December ward ſie vor Rath verleſen und genehmigt; den 17. erſchien ſie gedruckt, und ward allen Pfarrern des Gebietes zugeſandt. Dann ward verordnet, daß der Abt Joner von Cappel jenſeits des Albis, der Commthur von Küſtnacht in der Zürichſeegegend und in der Landſchaft Grüningen, Zwingli aber im Landſtrich gegen Schaffhauſen und Thurgau predigen ſollten, wo es ihnen nöthig ſcheinen möge der Reformation Eingang zu verſchaffen. Der Rath beſchloß, die Gemäldetafeln ſollten verſchloſſen und die Bilder nicht mehr herumgetragen werden; es ſolle einem jeden freiſtehen, ob er Meſſe halten wolle oder nicht, Meßprieſter aber nicht beſchimpft werden. Die „Chriſtliche Einleitung" wurde den Biſchöfen von Conſtanz, Chur und Baſel, der Univerſität Baſel und den Eidgenoſſen mit dem Anſuchen überſandt, die aus der Schrift zu machenden Einwendungen gegen dieſelbe mitzutheilen, dann ſolle nach einem halben Jahre die Sache wieder und zwar zu entſcheidendem Entſchluſſe vorgenommen werden. Den Biſchöfen gegenüber handelte der Rath unverkennbar als ſelbſtändige kirchliche Behörde, und derſelbe legte

ſich durch einen Beſchluß vom 19. Januar 1524 die oberſte Leitung der geiſtlichen Angelegenheiten, welche der große Rath übernahm, feierlich bei. Conrad Hofmann und vier katholiſche Prieſter, welche Meſſe und Bilder öffentlich verfochten, wurden am 20. Januar 1524 zu einer Unterredung citirt, und erhielten einen Verweis. Am 1. Junius erſchien eine 50bögige Gegenſchrift gegen die „Chriſtliche Einleitung" unter dem Titel „Chriſtliche Unterrichtung", von den drei Biſchöfen von Conſtanz, Baſel und Lauſanne beſorgt, welche der erſte nicht nur dem Rathe von Zürich überſchickte, ſondern auch mit einer Zuſchrift an die Geiſtlichkeit des Bisthums verbreitete. Zu dieſer Schrift werden die Bilder und Meſſe als hinlänglich in der h. Schrift begründet dargeſtellt, und ſie ſeien deshalb von der Kirche bisher chriſtlich und wohl gebraucht worden. Weil nun dieſer Unterricht auf göttliche Schrift und deren von der heiligen Kirche und rechtgläubigen Lehrern angenommenen Verſtand und auf das Herkommen chriſtlicher Kirche von Anfang an gegründet ſei, ſo ſolle willkührlicher und unerhörter Verſtand der Schrift dawider nicht Statt haben. Dieſe Schrift fand vom Rath keine weitere Berückſichtigung, als daß er derſelben eine hauptſächlich von Zwingli verfaßte „Chriſtliche Antwort" entgegenſetzte. (Deutſche Werke I, 588.) Im Gegentheile ſchritt man ungeſtört zu neuen Reformen vor. Die Proceſſionen überhaupt, beſonders der nach der Schlacht zu Tätwyl 1351 angeordnete jährliche Kreuzzug nach Einſiedeln am Pfingſttage, den eine Perſon aus jedem Hauſe zu Zürich begleiten ſollte, wurden abgeſchafft, das Frohnleichnamsfeſt in einen Werktag mit bloßer Predigt verwandelt. Ueber Bilder und Meſſe wurde auf das Gutachten einer verordneten Commiſſion (Deutſche Werke I, 572 ff., ein zweites gleiches Gutachten 579.) beſchloſſen, mit der Meſſe noch ein wenig zu warten, mit Wegſchaffung der Bilder aber nicht länger zu zögern. Nach dem Tode der Bürgermeiſter Felix Schmid und Marx Röuſt wurden zu ihren Nachfolgern Heinrich Walder und Diethelm Röuſt, eifrige Freunde der Reformation, erwählt. Am 15. Junius erging die Verordnung der Abſchaffung der Bilder auf

der Landſchaft, den 20. Junius wurden ſie aus den Kirchen in der Stadt genommen. Eine Menge abergläubiſcher Ceremonien ward abgethan, daneben wurden aber auch die Altäre in den Kirchen abgebrochen und die Orgeln entzweigeſchlagen. (Weiſe a. a. O. 57.) Am 4. December 1524 wurde der Beſchluß wegen Aufhebung der Klöſter beſtätigt. Am 12. April 1525 erließ der Rath ein Mandat zur gänzlichen Abſchaffung der Meſſe in allen Kirchen, und am hohen Donnerſtage, Charfreitage und Oſtertage (am 13. 14. 16. April 1525) ward das Abendmahl in ſeiner urſprünglichen Geſtalt an mit weißer Leinwand bedeckten Tafeln nach dem oben erwähnten Gutachten beim großen Münſter mit Ernſt und Feierlichkeit und einem rührenden Eindrucke begangen. Zwingli gab zu dieſem Zwecke eine Liturgie heraus: Action oder Brauch des Nachtmals, Gedächtniß oder Dankſagung Chriſti, wie ſie auf Oſtern MDXXV. zu Zürich angehebt wird. (Miscellanea Tigurina III, 155. Deutſche W. II, 2, 233.) Dieſe Agende wurde auch in Bern, Baſel und anderswo eingeführt. Die Vorſchrift der Feier lautet. Nach der gewöhnlichen Predigt des Feſttages (das Abendmahl ſollte viermal des Jahres, zu Oſtern, Pfingſten, im Herbſte und Weihnachten gefeiert werden) wird auf einem einfachen, mit einem leinenen reinen Tuche bedeckten Tiſche, der zwiſchen dem Chor und dem Schiffe der Kirche ſeinen Platz hat, ungeſäuertes Brod in Schüſſeln und Wein in Bechern aufgeſtellt. Um den Tiſch herum ſtehen nebſt dem Pfarrer die Diener der Kirche, die Diakonen, das Volk aber kniet zerſtreut umher, ſo jedoch daß die beiden Geſchlechter getrennt ſind, und die, welche das Abendmahl empfangen wollen, in den Stühlen des Schiffes, zunächſt dem Tiſche, ſich befinden. Nach einer kürzern oder längern Anrede, welche die Liebe Gottes gegen uns Menſchen, den Erlöſungstod Chriſti, den Genuß der himmliſchen Lebensſpeiſe allein durch den Glauben, die Einſetzung des Teſtaments, die Feier des Wiedergedächtniſſes des bittern Kreuzestodes u. dergl. zum Gegenſtande haben ſoll, und nach dem allgemeinen Sündenbekenntniſſe eröffnet der Pfarrer, gegen die niederkniende Gemeinde gewendet,

die ganze Handlung im Namen des Vaters, Sohnes und h. Geiſtes mit einem kurzen Gebete. Hierauf verlieſt der zur Linken des Pfarrers ſtehende Diener (Subdiakon) die betreffende Stelle aus dem erſten Sendſchreiben des h. Apoſtels Paulus an die Corinther XI, 20 ff., nach deren Beendigung die ganze Gemeinde „Gott ſei gelobt" ausruft, und ſodann abwechſelnd mit dem Pfarrer das Gebet „Ehre ſei Gott in der Höhe" verrichtet. Iſt nun auch das Evangelium Joh. 6, 47. u. f. durch den zur Rechten ſtehenden Diener (Diakon) verleſen, und abwechſelnd zwiſchen den zwei Dienern, oder zwiſchen den Männern und Weibern das apoſtoliſche Glaubensbekenntniß, und knieend das Vater Unſer und noch ein anderes Gebet geſprochen, dann verlieſt ein Diener noch einmal die Einſetzung des Abendmahls, wie ſie der heilige Paulus beſchrieben hat, indeſſen der Pfarrer das Brod ſegnet, bricht, und den Dienern reicht, welche es ſofort der niederſitzenden Gemeinde in Schüſſeln zutragen. (In Landgemeinden, die nur einen Prädikanten und keinen Helfer haben, nimmt jeder Laie ſein Stücklein Brod und ſeinen Trunk Wein ſelbſt in Empfang.) Jeder Gläubige nimmt mit eigener Hand eine Form des ungeſäuerten Brodes, bricht ein Stücklein oder ein Mundvoll davon für ſich ab, und giebt das Uebrige ſeinem Nachbar, der ein Gleiches thut. So gehet es durch die ganze Kirche. Ebenſo geſchieht es mit dem Weine in dem Becher: ein Jeder trinkt daraus und giebt ihn dann ſeinem Nachbar — alles mit Zucht und großem Ernſte, wie es ſich für die Gemeinde Gottes und das Nachtmahl Chriſti wohl ziemet. Während ſo die Kirche mit einander das Brod bricht und den Wein trinkt, verlieſt ein Leſer von der Kanzel herab die Abendrede, anfangend mit dem 13. Kapitel des Johannes, und lieſt ſo viel und ſo lang, bis ſich das Brodbrechen gänzlich endet, und alle Diener mit den Bechern wieder zum Tiſche zurückgekommen ſind. Iſt dieſes geſchehen, dann wird abwechſelnd zwiſchen Pfarrer und Volk der 113. Pſalm gebetet, und unter dem Rufe: Gehet hin Frieden — die ganze Handlung geſchloſſen. (vergl. Expoſitio fidei nach der deutſchen Ueberſ. von Leo Judä. Deutſche W.

II, 2, 238.) Vom Abendmahle wurden ausgeſchloſſen (nach einem von Zwingli dem Rathe ertheilten Gutachten, Deutſche W. II, 2, 353.) Ehebrecher, Hurer, Trunkenbolde, Gotteslästerer, Mörder, Meineidige, Räuber, Diebe, Götzendiener, Geizige, Wucherer, Wechsler, die unbillige Käufe machen. — Das Band zwiſchen dem Kanton Zürich und dem Biſchof von Coſtnitz löſte ſich nun immer mehr auf. Um die Untergebenen von dem geiſtlichen Gerichte des Biſchofs auch in Eheſachen zu befreien, ſtiftete der Rath in Zürich jetzt ein eigenes Chor- oder Ehegericht, deſſen Satzungen im folgenden Jahre beſchloſſen und beſtätigt wurden, und welches, aus zwei Gliedern des kleinen, zwei des großen Raths und zwei Leutprieſtern beſtehend, am 15. Mai dieſes Jahres 1525 in der Leutprieſterei zum Frauenmünſter ſeine erſte Sitzung hielt. Im September 1525 übergab das Stift zum großen Münſter die hohe und niedere Gerichtsbarkeit an den Rath, welches das Stift zum Frauenmünſter ſchon am 4. December 1524 gethan hatte. Wenn auf dieſe Weiſe die junge Kirche eine äußere ſelbſtändige Stellung erhielt, ſo ſorgte Zwingli auch für eine innere ſelbſtändige Bildung derſelben aus der heiligen Schrift, indem er im Sommer 1525 unter dem Namen Prophezei eine bibliſche Leſe- und Schriftauslegungsanſtalt einrichtete, ſo daß mit Ausnahme Sonntags und Freitags täglich Morgens um 8 Uhr im Chor der Großmünſterkirche in Gegenwart aller Chorherrn, Prädicanten, Capläne und Studioſen die Bücher des Alten Teſtaments in der Grundſprache geleſen und erklärt wurden, wobei Zwingli den griechiſchen, und der von Baſel nach Zürich berufene Jakob Ceporin (Wieſendanger) den hebräiſchen Text las. Auf ähnliche Weiſe ward Nachmittags um 3 Uhr im Chor der Frauenmünſterkirche das Neue Teſtament von Oswald Mykonius, (Geishäuſer) Lehrer der Frauenmünſterſchule, in Gegenwart ſelbſt vieler weltlicher Perſonen beiderlei Geſchlechts, in deutſcher Sprache erklärt. (Dieſe Schrifterklärungen wurden nachher in das 1534 erbaute Sommer-Auditorium verlegt.) Es wurden auch zwei gelehrte Schulen gegründet, an denen Conrad Pellican und Rudolph Collin wirkten. Auch das 1527 aufge-

hobene Ciſterzienſerkloſter Cappel ward in eine Schule verwandelt. Durch dieſe Studien wurde die Unternehmung einer Schweizeriſchen Bibelüberſetzung (jedoch mit theilweiſer Benutzung der Lutheriſchen) wenn auch nicht zuerſt angeregt, doch weiter gefördert und vollendet, das Neue Teſtament erſchien 1524, die hiſtoriſchen Bücher des Alten 1525, die übrigen Bücher deſſelben, hauptſächlich von Leo Judä und Kaspar Großmann, 1529. Erſte Geſammtausgabe der Züricher Bibel bei Chriſtoph Froſchauer 1531. Daß Zwingli an dem Unternehmen Antheil gehabt iſt nicht zu leugnen, wiewohl die ganze Bibelüberſetzung dem Leo Judä allein in deſſen von ſeinem Sohne verfaßten Lebensbeſchreibung (Misc. Tigur. III, 39. 42.) beigelegt wird; aber daß er, nach der gewöhnlichen Angabe, das N. T. von 1524 und die hiſt. BB. des A. von 1525 überſetzt habe, iſt nicht wahrſcheinlich, da er 1523 ſagt, (Deutſche Werke I, 151.) er bediene ſich gern der zu Baſel erſchienenen deutſchen Ueberſ. des N. T. (eines Nachdruckes der Luth. Ueberſ. vom December 1522. Palm, Hiſtorie der deutſchen Bibelüberſ. Luthers S. 93 ff.) und von einer eheſtens zu erwartenden deutſchen Ueberſ. Alttſtamentl. Bücher (einem Nachdrucke der deutſchen Ueberſetzung Luthers von den fünf Büchern Moſis bei Adam Petri zu Baſel 1523.) als einer fremden Arbeit redet. Endlich lieferte Zwingli im Jahre 1525 einen Inbegriff ſeines Lehrſyſtems in der Schrift Commentarius de vera et falsa religione (Opp. lat. I, 145), wovon Leo Judä eine deutſche Ueberſetzung verfertigte. Es iſt hier der Ort die Grundzüge von Zwingli's Lehrſyſteme zu entwickeln.

Zwingli ging von einem eifrigen ſelbſtändigen Studium der heiligen Schrift aus. Die göttliche Schrift iſt ſich allenthalben ſelbſt ſo gleich, der Geiſt Gottes fließt ſo reichlich, ſpaziert in ihr ſo luſtig, daß ein jeglicher fleißiger Leſer, ſofern er daran kommt mit demüthigem Herzen, entſchieden wird durch Schrift, von dem Geiſte Gottes in die Schrift gewieſen, bis er kommt zu der Wahrheit. Zwingli hat wohl ſoviel zugenommen in ſeinen jungen Tagen in menſchlicher Lehre, als etliche ſeines Alters, darauf aber hat er ſich ganz an die heilige Schrift gelaſſen, und

da wollte ihm die Philoſophie und Theologie der Zänker immerdar Einwendung machen, bis er zuletzt dahin kam daß er dachte, jedoch mit Schrift und Wort Gottes eingeführt, du mußt das Alles liegen laſſen, und die Meinung Gottes lauter aus ſeinem eigenen einfältigen Worte lernen. Da hub er an Gott zu bitten um ſein Licht, nun fing ihm an die Schrift viel leichter zu werden, wiewohl er ſie allein las, als wenn er viele Commentare und Ausleger geleſen. (Seine Predigt von 1522 Von der Klarheit des Wortes Gottes. Deutſche W. I, 55.) Das war gewiß ein Zeichen daß Gott mitwirkte, denn mit der Kleinheit ſeines Verſtandes hätte er dahin nimmermehr kommen mögen. Du ſollſt allen deinen Verſtand liegen laſſen, den du von dir ſelbſt der Schrift willſt anthun. Hier falle hin alle Kunſt, die aus den Philoſophen geſogen, theologia scholastica genannt, denn dieſe nichts Anderes iſt, als ein menſchlich ermeſſener Bericht. Alſo werden die weltlich und menſchlich Weiſen von denen, welche die Lehre von Gott mit inniger Begierde und Glauben erlangt haben, zu Schanden gemacht und überwunden. Ein jeder ſoll Gott inniglich anrufen, daß er in ihm tödten wolle den alten Menſchen, der auf ſeine Weisheit und Können viel hält, und er getödtet und ausgeleert ſei, daß Gott ſich ihm wolle eingießen gnädiglich ſo reichlich, daß er ihm allein glaube. Empfindeſt du nun daß das Gotteswort dich erneuert, daß dir Gott anfängt lieb zu werden, mehr denn vormals, da du Menſchen lehren hörteſt, empfindeſt du daß es dich gewiß macht der Gnade Gottes und ewigen Heils, empfindeſt du daß es dich mindert und vernichtet, aber Gott groß macht in dir, empfindeſt du endlich, daß dich die Furcht Gottes mehr anhebt freuen als traurig machen, ſo iſt das eine gewiſſe Wirkung Gottes Worts und Geiſtes. — Wie ein alter Landmann aus Uri, der alle Landrechte machen helfen, ehe ſie geſchrieben wurden, dabei gerecht und treu iſt, wenn das geſchriebene Landrecht verloren ginge, am beſten erkennen würde, welches die rechten alten Landrechte wären, ein ſolcher iſt der Gläubige, in deſſen Herz Gott ſein Geſetz geſchrieben hat. Dieſer Gläubige bewährt, ob des Papſtes und ſeiner

änger und aller anderer Lehrer Lehren dem Glauben, den er Gott hat, und der Kunſt Gottes, die er von Gott gelehrt gleichförmig ſei oder nicht. Dieſe Stelle beweiſt, wie tief heilige Schrift in das innere Leben des Zwingli eindrang, wie ſchroff er das fremde römiſche Kirchenthum von ſich ab- — Das göttliche Wort hat nur Einen, und den einfachſten, ſten Sinn. Der klare Sinn muß die weniger klaren Worte, die Worte den Sinn beſtimmen. Aber der Geiſt zwingt den Buchſtaben, ſondern erklärt denſelben. Wäre der Buch- der Schrift nicht, ſo würde jeder nach ſeinem Gelüſte reden. tniß des Hebräiſchen iſt unbedingt nöthig, auch für das .; das Studium der alten Klaſſiker kann der Theolog nicht hren. Wenn die Wiedertäufer ſchreien, Gott habe ſeine imniſſe den Einfältigen geoffenbart, man ſolle ſich nicht an Gelehrten kehren, ſo ſind nicht die Einfältigen des Verſtan- ſondern des Herzens gemeint, und man ſoll nicht jedem el glauben, daß er von Gott zu einem Apoſtel gewählt — Was das Gottesgeſetz vorſchreibt, bindet das Gewiſſen ſtalt, daß es, ſobald es einmal den göttlichen Willen er- t hat, ſich ſelbſt verdammt, wo es demſelben nicht beiſtimmt. beſteht die Kirche durch den Glauben an Gott nach ſeinem te; ſo nun der Papſt dem Worte Gottes nicht glaubt, wie er denn die Kirche regieren? Man kann die Irrthümer dulden, bis ein allgemeines Concil etwas Anderes beſchließt. ge, die dem Worte Gottes und dem frommen Gewiſſen gra- widerſtreiten, müſſen abgeſchafft werden, doch mit Ordnung. es ſich einem zieme in einem Winkel anzuheben was er ohne Verwilligung und Beſcheid der Kirche, iſt frevelhaft. Sichſelbſtaufwerfen und Verwirren, das Anheben neuer rlicher Dinge ohne Vertrag der chriſtlichen Gemeinde kann es nimmermehr gebären, denn es iſt nicht aus Gott. Zwingli te im Reformiren kein Carlſtadt ſein; Carlſtadt in Baſel, den Wiedertäufern in Verbindung, blieb Zwingli fern.

Das eigentliche Lehrſyſtem Zwingli's geht von ſeiner Gottes- aus. Die Vorſehung iſt die immerwährende und unverän-

derliche Regierung aller Dinge. Da alle Dinge aus dem Einen und in dem Einen Gott ſind, beſtehen, leben, ſich bewegen und wirken, ſo müſſen wir geſtehen, daß es nur eine Einzige wahre Urſache aller Dinge gebe. Wer wird dem Geſandten den Namen ſeines Fürſten, dem Meiſel die Verfertigung des Bechers, dem Ochſen die Durchpflügung des Ackers zuſchreiben? Klar, daß die ſogenannten zweiten Urſachen nicht mit Recht Urſachen genannt werden. Das Wort Zufall verträgt ſich nicht mit der wahren Religion. Entweder ſorgt die Vorſehung für Alles, hört nirgends auf, iſt niemals unthätig, oder es giebt gar keine Vorſehung. Und iſt keine Vorſehung, ſo iſt auch kein Gott. Wird aber Alles von der Vorſehung gethan, ſo kann nichts durch bloßes Ungefähr geſchehen. Was wir thun, was wir denken, iſt Wirkung Gottes, des Alles Schaffenden, Alles Ordnenden. Von der göttlichen Vorſehung ſind alſo ſchon vor Erſchaffung der Welt die Handlungen und der Lebenslauf der Menſchen ebenſo gut beſtimmt, als ihre Geburt und Jugend. Das Bewußtſein der unbedingten Abhängigkeit der Creatur vom Schöpfer erfüllte Zwingli, woraus in ihm ein Widerwille entſprang, die Ehre der Creatur zu erzeugen, die dem Schöpfer allein gebühre. Zwingli war entſchiedener Gegener des Heiligendienſtes, und nicht mit Unrecht hat man die Entfernung des Paganismus aus der Kirche als einen Grundzug der reformatoriſchen Thätigkeit Zwingli's angegeben. (De providentia dei. Opp. lat. II, 79.)

Es ſoll nicht möglich ſein, daß Jemand zu Gott komme, als nur durch das Fürbitten der Seligen. Man hat ſich auf ihr Verdienſt verlaſſen, mehr Troſt zu der Creatur gehabt als zu dem Schöpfer, man hat der Creatur beigelegt, was allein Gottes iſt, was eigentlich Abgötterei iſt. Der Unterſchied unter Latria gegen Gott, Dulia gegen die Heiligen und Hyperdulia gegen die Maria iſt erdichtet, kommt nirgends in der heiligen Schrift vor. Gott will im erſten Gebote, daß alle Ehre, Lob, Furcht und Dienſt keiner Creatur angethan werde, denn ihm allein. Ihr Päpſtler habt aus Gott einen unfreundlichen, unbeugſamen Tyrannen gemacht, der uns doch beten gelehrt: Vater gib! — ver-

gib! der ruft, kommt her zu mir! Nichts ehrt mehr die Heiligen Gottes, denn daß man ihren Glauben und männliche Geduld, um Gotteswillen ertragen, auskunde, damit auch wir zu ſolcher heilſamen Stärke gezogen werden. Du willſt aber nur das ſagen, was dir die Küche mäſtet, der Selige iſt gut für das Zahnweh, dieſer für das Bauchweh, jener macht ſehen, dieſer hilft den Ehebruch verſchweigen, und ſchreiſt dann, ſo man deine Fabeln verwirft, man wolle die Heiligen nicht ehren. Maria iſt von Gott erhöhet über alle Geſchöpfe der ſeligen Engel und Menſchen; aber eine ſolche Anzahl Ave Maria! geplappert für ſo oder ſo viel Ablaß, oder indem wir etliche Roſenkränze murmeln, meinen, unſer Geiz, Ehebruch u. ſ. ſeien todt, das iſt ein großer, ſchädlicher Irrthum. Willſt du Maria beſonders ehren, ſo folge nach ihrer Reinheit, Unſchuld und feſtem Glauben. — Im A. und N. T. ſind die Götzen verboten. Wir nennen Götzen ſolche Bilder, denen Ehre angethan wird, und ſtreiten allein wider die Bilder, die man verehrt, die dem Glauben an den Einigen Gott zur Verminderung ſind. Die Bilder aber anlangend, die nicht zur Verehrung Gottes daſtehen, da ſehen wir die Mahlerei und Bildhauerkunſt für Gaben Gottes an. So aber ſtellen wir eine hölzerne Magdalena auf, damit ſie uns an diejenige erinnere, welcher viele Sünden ſind vergeben worden, damit ſie bei Gott der Huren Fürbitterin ſei, ja um ihrer Fürbitte willen die Hurerei ſelbſt verziehen werde. Zwingli hat es in ſeinen jungen Tagen geſagt, er wolle das Gut nehmen, das veropfert und verziert werde um üppiger Ehre der Heiligen willen, für das, ſo um Gotteswillen gegeben werde an die Armen, welche doch lebendige Bildniſſe Gottes ſeien. Wir brennen vor ihnen, machen köſtliche Räuche, wie die Heiden. Es mag ein ziemlich alter Mann ſich erinnern, daß nicht der hundertſte Theil der Götzen in den Tempeln geweſen, die zu unſerer Zeit darin ſind. Laſſen wir die Bilder ſtehen, ſo geben wir allen Gottloſen Hoffnung, den Unglauben wieder zu bringen, und Urſache daß die Jugend und Nachkommen für und für mögen, wo eine kleine Zeit das Wort unterlaſſen wird, wiederum mit den gegenwärtigen Götzen

in Abgötterei geführt werden. — Die Gottheit Chriſti mag und ſoll nicht abgebildet werden, ſo ſoll auch ſeine bloße Menſchheit nicht geehrt werden mit ſolcher Ehre, als man Gott ehrt. Niemand verbietet das Bildniß der Menſchheit Chriſti zu haben, aber es für einen Götzen haben, das iſt eine größere Schmach Chriſti, als wenn man eines Seligen Götzen hält. Man ſagt, die Bilder ſind Bücher der Einfältigen: nein, ſie erhalten in Blödigkeit und führen zur Abgötterei. Es geht ein Chriſt übers Feld, findet in dem Bilderſtocke das Leiden Chriſti, neigt ſich u. ſ. w., das iſt Tand, eine faule Andacht; die rechte Andacht iſt, daß man Gott im Herzen trägt. Unſere Vordern wußten wenig von Bildern, wie ſich noch in den Thälern erfindet, waren aber deſto frömmer. Jedoch vergehen ſich die Bilderſtürmer an den Bildern, denn was nicht zur Schmach Gottes, Aergerniß der Gläubigen, Verführung der Schwachen dient, das drängt das erſte Gebot nicht abzutilgen.

Aus der Gottesidee Zwingli's fließt ferner ſein Gegenſatz gegen die katholiſche Werkgerechtigkeit, eine zweite Eigenthümlichkeit ſeines reformatoriſchen Charakters, worin er ſich von Luther dadurch unterſcheidet, daß bei ihm die Befreiung des in Gott lebenden Subjects von dem Joche menſchlicher Satzung die Hauptſache iſt. Die Vorherbeſtimmung iſt ein freier Entſchluß Gottes über uns ohne alle Rückſicht auf unſer Gut- und Böshandeln, ein freier aber kein blinder, über die Seligzumachenden, nicht über die zu Verdammenden. Wenn den Werken das als Lohn verheißen wird, was die göttliche Güte aus freier Gnade ſchenkt, ſo läßt ſich die göttliche Gnade herab uns zuzueignen, was doch allein ihre Sache iſt. Der Glaube wird denen gegeben, welche zum ewigen Leben erwählt und beſtimmt ſind, jedoch ſo, daß die Erwählung vorangeht, und der Glaube derſelben als Wahrzeichen folgt. Der Unglaube iſt das gewiſſe Zeichen der Beſtimmung zu ewiger Strafe. Gottes Wahl iſt frei, auch unter den Heiden kann er ſich ſolche auswählen, die ihn ehren, ihm gehorchen, und nach dem Tode ſich mit ihm vereinigen. Man möchte lieber das Loos eines Sokrates, Seneka, als des römiſchen Papſtes, aller

inikaner, Franziskaner wählen. (Expositio fidei von 1531
. lat. II, 42.) Der Menſch thut alles, was er thut, in Folge
r Erwählung oder Verwerfung. Die Tugenden der Ver-
enen ſind ausgeſchmückte Laſter, die Laſter des Erwählten
n ihn im Guten zu befeſtigen. Gott iſt nicht Urheber der
de, ſondern ſeine Vorſehung wirkt beim Sünder zur Strafe,
ı ſie denſelben vorausbeſtimmt. Da nichts aus eigener Kraft
och beſteht, nichts lebt noch wirkt, nichts denkt noch über-
, ſondern Alles dieſes die gegenwärtige Kraft der Gottheit
, kann der menſchliche Rathſchluß nicht frei ſein. Eine und
lbe Uebelthat, ſo weit Gott als Urheber, Beweger und Trei-
Antheil daran hat, iſt ein bloßes Werk und kein Verbrechen,
efern aber der Menſch an ihr Antheil hat, iſt ſie ein Ver-
en, eine Laſterthat. Denn Gott als den Gerechten bindet
Geſetz nicht, aber den Menſchen verurtheilt es. Dieſelbe
t, von welcher Gott Urheber und Antrieb iſt, iſt für ihn
voll, für den Menſchen aber ein Verbrechen und böſe. Und
ı Gott das vollbringende Werkzeug zu einer That bewegt,
dieſem zur Sünde gereicht, ſo gereicht es ihm doch nicht zur
de, da er es frei bewegt. Der Mörder tödtet dazu aus An-
Gottes, daß der Getödtete gen Himmel gehe, oder wenn er
os war, zur Hölle, und der Mörder vom Richter hingerich-
verde. Denn das thut die gleiche Vorſehung. Durch die
iche Vorſehung geſchehen Mord, Diebſtahl und alle Arten
Laſtern. Sie hat den Mörder in Bewegung geſetzt, damit
uch den Richter gegen den Mörder bewege und reize, damit
emſelben ein Beiſpiel aufgeſtellt, und der Welt ſein bisher
orgenes laſterhaftes Gemüth bekannt werde. — Vorherbe-
nung hebt Verdienſt und freien Willen auf. Wir ſind nichts
Handgeſchirre, durch die Gott wirkt. Sprichſt du, macht
Gott alſo, was hilft mir Gutes thun, ſo beweiſt deine
:, daß du ein fauler Baum biſt. Ein guter Baum bringt
er gute Früchte. Der Glaube, ein Anhauch des göttlichen
tes, kann nicht müßig ſein, da jener Geiſt ein unaufhörliches
n und Wirken iſt. Wo wahrer Glaube iſt, da ſind auch

gute Werke, wie das Feuer nicht ohne Wärme iſt. Der Glaube iſt die weſentliche und lebendige Kraft des vom Geiſte Gottes angehauchten Gemüths, welches ſich feſt und unerſchütterlich verläßt auf den unſichtbaren Gott. Hebr. 11. Der Glaube kommt nicht aus menſchlicher Vernunft, ſondern allein von dem erleuchtenden und ziehenden Geiſte Gottes. Der Menſch nimmt den Glauben wahr, wenn er anfängt, an ſich ſelbſt zu verzagen und einzuſehen, daß man allein auf Gott vertrauen muß; dann aber wird ſelbiger vollendet, wenn der Menſch ſich ſelbſt ganz wegwirft, und ſich allein der göttlichen Erbarmung überläßt. Der Glaube iſt rechtfertigend und ſeligmachend, daß Gott durch ſeinen eingebornen Sohn uns unſere Sünde vergebe, daß derſelbe der göttlichen Gerechtigkeit durch das Opfer ſeines Leibes genug gethan, ſo daß er nun unſere Gerechtigkeit, Genugthuung, Leben und Heil ſei. Durch dieſen Glauben (genau geſprochen, durch die Erwählung) wird der Menſch allein gerechtfertigt, obſchon derſelbe nicht ohne Werke iſt. Denn wo Gottes Geiſt iſt, da iſt auch ein gewiſſes fortdauerndes Wirken alles Guten. Gottes Geiſt wirkt immer in den Frommen, ſie gleichen der Mühle auf einem Berge, die vom Andringen des Windes in Thätigkeit geſetzt wird. Laßt uns eingedenk ſein, daß wir Werkzeuge der göttlichen Wirkſamkeit ſind, deren ſich Gott zur Ausführung deſſen bedient, was er vor hat. Emſig und hurtig müſſen wir alſo an die Arbeit ſchreiten. — Chriſtus ſpricht, kommt her zu mir; wir ſagen, laufe dahin, fahre dorthin, kaufe Ablaßbriefe, beſtreiche die Wände, gieb dem Mönche, opfere dem Pfaffen, mäſte die Nonnen: Satzungen, die von Geiſtlichen erdacht ſind, als ob man darin ſelig werde. Ueberſchwengliche Bürden werden auf die Achſeln der Menſchen gelegt. Aus dem Worte Gottes erlernen wir, daß unſer Sinn, Gedanke, Rathſchlag, Erkennen, das Gemüth überall böſe iſt. Aus der Meinung von unſerm Vermögen, freien Willen ſind entſprungen Menſchenlehren von guten Werken. Die Gebote menſchlicher Vernunft ſind nichts anderes denn Fleiſch. Es iſt ein gar gut Ding, daß der Menſch faſte; willſt du kein Fleiſch eſſen, thue es, aber laſſe mir dabei den

Chriſtenmenſchen frei. Wo Gott angerufen wird, da iſt er, man bindet ihn aber gen Rom, St. Jakob. Verlaſſet die Rotten der Brüderſchaften, ſeid viel lieber aller Gläubigen Brüder, denn weniger Mönche und Pfaffen. Die Gelübde der Reinheit, Armuth, des Gehorſams — alles Gleisnerei. Gott giebt allein Reinheit, wie kann man ſie geloben? Alles Aeußere ſteht in unſerer Gewalt, iſt unſern Bedürfniſſen untergeordnet; die Diener des Antichriſt aber beläſtigen die Gläubigen mit Satzungen. — Kein Fegfeuer, nur Himmel und Hölle. Das Fegfeuer iſt allein darum erdacht, daß es erfülle, was unſern Werken gebricht. So wir aber durch Werke nicht ſelig werden, ſondern durch den Glauben, ſo iſt das Fegfeuer ein Betrug.

Außerdem iſt Zwingli's Lehre von der Kirche und was damit zuſammenhängt von Intereſſe. Wer ſagt, das Worte Kirche bedeute nur einige Wenige, der irrt geradeſo wie der, welcher behauptet, König bedeute ſoviel als Volk, Landesgemeinde ſei nichts als der Rath. Ἐκκλησία, קָהָל, iſt Gemeinde des Volks. Alle die da glauben, Chriſtus habe uns dergeſtalt geliebt, daß er ſich für uns dahingegeben, daß er uns heilige, dieſe ſind die wahre Kirche, frei von allen Runzeln und Flecken. Dieſe Kirche iſt durch die ganze Welt, wo immer Gläubige ſind, zerſtreut. Von einer ecclesia repraesentativa weiß die heilige Schrift nichts. Nicht da iſt die Kirche, wo etliche Biſchöfe zuſammenkommen, ſondern wo man Chriſto lebt. Dieſe Kirche iſt den Menſchen unbekannt, kommt niemals zuſammen bis an den letzten Tag, wo der Sohn Gottes alle Völker zum Gerichte berufen wird; dann wird man ſehen, welchen Glauben jeder gehabt hat. In derſelben ſind alle frommen Chriſten, die erſt bei Gott weſentlich verſammelt werden nach dieſer Zeit. Dieweil ſie aber hier iſt, lebt ſie allein in der Hoffnung, und kommt ſichtbarlich nimmer zuſammen. Jedoch in dem Lichte des göttlichen Geiſtes und Glaubens iſt ſie hier auch allweg bei einander, aber nicht ſichtbar. Chriſtus iſt das Haupt der Kirche, daß der Papſt daſſelbe ſei, dafür hat man keine Schrift. Dieſe Kirche irrt nicht, denn ſie hört Gottes Stimme, ſie ſtützt ſich auf das Wort Gottes, aber

nicht auf das, welches in Buchſtaben und Wörtern beſteht, ſondern auf das Wort, welches im Gemüthe leuchtet. Jegliche Kirche urtheilt über das Wort, das ihr vorgetragen wird, mit dem Worte des Glaubens, das Gott inwendig in den Herzen der Gläubigen durch ſeinen Geiſt gelehrt hat. Dieſes Urtheil wird aber den beſondern Kirchen nicht in dem Sinne gegeben, als ob es ihnen allein zukomme, ſondern es kommt eigentlich der allgemeinen Kirche, als dem Gemahl Chriſti zu. Da dieſe aber hier niemals zuſammenkommt, ſo urtheilt und entſcheidet ſie durch ihre Theile und Glieder. Es ſind die Päpſte und Biſchöfe nicht Herren oder Richter der Kirche, ſondern Diener, und die Kirche hat die Befugniß, ſie und ihr Wort zu verwerfen, wofern ſie nur ihr eigen Wort, und nicht das Wort Chriſti darbringen. Chriſtus, als das Haupt der Kirche mit ihr vereinigt, iſt nicht abweſend von derſelben, folglich bedarf die Kirche keines ſichtbaren Hauptes. Es iſt alſo Erdichtung, Gottloſigkeit, daß der Papſt das Haupt der Kirche ſei. Da die Kirche in den Gewiſſen beſteht, ſo iſt unmöglich, daß ein ſichtbarer Menſch das Haupt derſelben ſein könne, da ſie ſelbſt unſichtbar iſt. Ich will dem Geiſte Gottes ſeinen freien Willen nicht binden, ſo daß der Papſt ein untrüglicher Oberer über das Wort Gottes iſt, ſo daß alle Menſchen an ſeinem Verſtande hängen müſſen; denn das öffnet Gott wem er will. Wie viele Päpſte haben ſchändlich geirrt. Ecclesia repraesentativa, d. h. gewähnte, eingebildete Kirche. Sind die Concilien dem göttlichen Geſetze gleichförmig, was braucht man von ihnen zu nehmen, was ſie nur nachgeſprochen haben? Wenn ſie aber dem göttlichen Geſetze widerſprechen, dann muß man Gott mehr gehorchen als den Menſchen. Als fromme Chriſten bedarf man keines Conciliums, als nur des lautern Wortes Gottes. Nach Concilien ſchreien, iſt nichts anderes, als darum ſchreien, daß das Wort Gottes wiederum eingethan werde, und in der Pochbiſchöfe Gewalt gefangen gelegt. Die Lehrenden bewähren nicht dieſes und jenes und geben es der Kirche vor, ſondern die Gemeinde beurtheilt die Lehrenden, und würdigt ihre rechten und unrechten Lehren. Wir werden gläu-

big durch das Wort, welches der himmliſche Vater in unſern Herzen verkündet. Welche nun von dieſem Worte erfüllt und unterrichtet ſind, die urtheilen über das Wort, welches in der Verſammlung erſchallt. Wie der Geiſt Gottes ein Geiſt der Einigkeit und des Friedens iſt, ſo wird er auch verſchaffen, daß auch die Ungelehrten, wenn ſie nur fromm und gläubig ſind, die Schrift nach dem Sinne und der Meinung Gottes auf das Einfältigſte faſſen.

Ein Sacrament iſt ein verpflichtendes Zeichen, z. B. die Taufe, um nach Gottes Befehl zu leben. Es iſt eine eitle Meinung, Sacramente ſeien ſolche Zeichen, wobei, wenn ſie den Menſchen zugedient werden, dasjenige inwendig geſchehe, was durch ſie angedeutet werde. Die Sacramente können nicht nur nicht ſelbſt die Gnade mittheilen, ſie können dieſelbe nicht einmal herbeiführen oder ausſpenden. Die Sacramente ſind Zeichen, Ceremonien, (publica consignatio) durch welche ein Menſch ſich der Kirche darſtellt als ein ſolcher, der Chriſti Anhänger zu werden begehrt, oder der bereits unter ſeiner Fahne dient. Die Sacramente werden ertheilt zu einem öffentlichen Zeugniſſe der Gnade, die jeder für ſich ſelbſt bereits beſitzt. Durch die Taufe nimmt die Kirche denjenigen öffentlich auf, der bereits zuvor durch die Gnade iſt aufgenommen worden. Die Taufe bringt alſo nicht erſt die Gnade, ſondern ſie bezeugt uns, daß die Gnade demjenigen widerfahren ſei, der die Taufe empfängt. Taufen bezeichnet im N. T. häufig lehren, z. B. mit dem heiligen Geiſte taufen. Die Taufe des Geiſtes iſt auch ohne Waſſertaufe gegeben, die innere Taufe des Geiſtes, das Lehren Gottes in uns. Die Taufformel im Namen des Vaters, Sohnes und Geiſtes iſt nur äußere Ceremonie, die Apoſtel haben dieſe Formel nicht gehabt. Die Taufe des Johannes und die äußere Taufe Chriſti iſt nur Ein Ding. Es iſt unrecht, daß man Johannes den Täufer in das A. T. rechnet, da er ein Anheber des Evangelii war. — Die Wiedertäufer ſagen, die Kindertaufe habe erſt unter Nicolaus II. angefangen, dagegen bezeugt Origenes den Urſprung der Kindertaufe von den Apoſteln her; zu Auguſtinus Zeit war ſie

allgemein. Stellen aus dem N. T. für die Kindertaufe. Die Kindertaufe iſt nothwendig, weil die Kinder der Gläubigen zu der Kirche und unter die Kinder Gottes ſo gut gehören als ihre Eltern. Das Bundeszeichen der Beſchneidung ward den Kindern gegeben; da das Chriſtenvolk eben in dem gnädigen Bunde gegen Gott ſteht, in dem Abraham mit ihm geſtanden, ſo ſind unſere Kinder nicht minder Gottes, wie die Abrahams. Chriſtus ſagt, der Kinder iſt das Reich Gottes. Die Kindertaufe iſt ein tröſtliches Zeichen der Verſicherung, daß unſere Kinder aus Kraft des Teſtaments gewiß Gottes ſind. Nutzen der Kindertaufe: daß wir alle in Einer chriſtlichen Lehre erzogen werden; die Kinder werden genöthigt, chriſtlich von Jugend auf zu leben, die Eltern ſie chriſtlich zu erziehen. Man taufe mit friſchem, ungeweihtem Waſſer; Johannes taufte im Jordan, und man braucht dem Biſchof nicht ſo viel für ſein Chriſam zu geben.

Die Tilgung einer auf die Kinder geerbten Schuld durch die Taufe nannte Zwingli eine Fabel der Päpſtler, und folgte alſo in dieſer Lehre dem Auguſtin nicht, wie in der Lehre von der Gnadenwahl. Zwingli unterſcheidet zwiſchen Sünde als ſittlichem Gebrechen, und Sünde als Uebertretung des Geſetzes. Der Preſt (Gebrechen) von Adam her, welcher allen Menſchen angeboren iſt, iſt ein Mangel, den einer ohne ſeine Schuld von Geburt her hat, Laſter oder Sünde hingegen iſt ein Frevel, den einer muthwillig begeht aus Vorſatz. Der Erbpreſt mag uns nicht verdammen, ſondern das, wenn wir das Geſetz vor uns ſehen und demnach aus Art und Natur des Erbpreſtes wider das Geſetz handeln. Paulus gebraucht das Wort Sünde anders und anders, bald von der Uebertretung des göttlichen Geſetzes, bald von dem Erbpreſten. Adams Schuld mag die Kinder nicht verdammen, aber der Preſt hängt ihnen an, aus welchem hernach, wenn das Geſetz von uns erkannt wird, die Sünde entſpringt. Die Erbſünde iſt ein Preſt, nicht eine Uebertretung oder Schuld, wie Adam übertreten hat. Aber alle, die in ihm geboren ſind, ſind Feinde und Widerſacher Gottes. Durch ihre Uebertretung haben die erſten Eltern die Verdorbenheit ſo fortgepflanzt, daß

ihre geſammte Nachkommenſchaft einen Hang zum Sündigen hat. Von einer verdammungswürdigen Sünde aber ſagte Zwingli, die Kinder haben keinen Makel noch Flecken, auch an den Kindern der Ungläubigen finde ich keine Verdammniß, weil ſie noch nicht wiſſen, was Sünde und Geſetz iſt. (Declaratio de peccato orig. Opp. lat. I, 627.)

Mit dem Nachtmahle (wovon Zw. hauptſächlich in dem Commentarius handelt, welcher Abſchnitt 1525 ins Deutſche überſetzt beſonders erſchien), wollte Chriſtus, daß ein fröhliches Wiedergedächtniß Seiner begangen, und öffentlich Dank geſagt werde für die Gutthat, die er uns erwieſen. Wer dieſer öffentlichen Dankſagung beiwohnen würde, der ſollte damit vor der ganzen Kirche anzeigen, daß er unter der Zahl derer ſei, welche ihr Vertrauen ſetzen auf Chriſtum, der für uns dahingegeben worden. Das iſt — bedeutet meinen Leib, mein Blut, wie wenn einer ſagt, das iſt mein Gemahl ſeliger, ſo er des Gemahls Ring zeigt. Nach Tertullian, Origenes, Auguſtin, Ambroſius, Hilarius und Andere iſt das Brod ein Zeichen, die Sache ſelbſt aber, daß Chriſtus iſt wirklich für uns aufgeopfert und dahingegeben worden, welches von denen verkündet und geglaubt wird, die das Nachtmahl des Herrn begehen. Von dieſer Sache iſt das Brod das Sinnbild, welches den Sinnen dargeſtellt wird, die Sache ſelbſt aber iſt dem Gemüthe gegenwärtig. Von Joh. 6. iſt Zwingli ausgegangen, als er ſich in dieſen ſchweren und gefährlichen Handel (durch H. Bullinger 1524 in ſeiner Anſicht beſtärkt, Misc. Tig. I, 19.) wagte. Chriſtus ſagt, daß ich für die Welt hingegeben werde und ſterbe, wird eine Speiſe der Seele ſein, wodurch ſie der Barmherzigkeit Gottes gewiß werden ſoll. Mein Fleiſch alſo, inwiefern es dahingegeben iſt, iſt eine Speiſe d. i. Hoffnung und Troſt der Seele. Sein Fleiſch eſſen heißt ihm vertrauen. Chriſtus redet vom Glauben, nicht vom leiblichen Eſſen. Der Glaube, der deſſen gewiß iſt, daß Chriſtus am Kreuze unſere Erlöſung, unſer Heil ſei, das ſind die Worte, die Chriſtus geredet hat, die Geiſt und Leben ſind. Getödtet, hat uns Chriſtus vom Tode befreit, gegeſſen, nützt er ganz und gar nichts.

Zwingli hat durch das Gerücht, daß Wicliffe und die Waldenſer iſt für bedeutet nehmen, kennt jedoch ihre Gründe aus der Schrift nicht. Die Jünger fragen nicht; weil ſie Juden waren, hatten ſie an den Worten das iſt mein Leib kein Befremden, denn ſie hörten alle Jahre beim Eſſen des Oſterlammes, das Lamm iſt die Verſchonung (Exod. 12, 11.) und verſtanden es, das Lamm bedeutet die Verſchonung. Zwingli ſtellte jedoch frei, ob man das Zeitwort, oder die Nennwörter für das Zeichen des Leibes und Blutes, oder beide ſymboliſch nehmen wollte. Was thut dieſes Eſſen? Es macht dich deinem Bruder bekannt, daß du ein Glied Chriſti ſeieſt, und Einer von denen, die in Chriſtum vertrauen, und daß es auch hinwiederum dich verpflichtet zu einem chriſtlichen Wandel. Chriſtus hat, daß das weſentliche Teſtament begreiflicher ſei, den Einfältigen ſeines Leibes eine genießbare Geſtalt gegeben, nämlich das Brod, und ſeines Blutes, den Trank, daß ſie in dem Glauben mit einem ſichtbaren Handel verſichert würden. Das Nachtmahl iſt eine Sicherung der Blöden, daß ihnen ihre Sünden vergeben werden. In den Worten Pauli: iſt es nicht die Gemeinſchaft des Leibes und Blutes Chriſti? wird Gemeinſchaft nicht für das Eſſen genommen, ſondern für die Gemeinſchaft der Kirche, d. h. daß jeder auf dieſe Weiſe ſich der Kirche erzeigt und einverleibt, wie durch einen geleiſteten Eid. Chriſtus wollte uns darum mit Brod und Wein ſpeiſen und tränken, daß wie dieſe aus unzähligen Körnern oder Mehlſtäubchen oder Traubenbeeren zu Einem Leibe (Ganzen) werden, alſo auch wir in Einem Glauben, Einem Leibe uns vereinigen. Für eine leibliche Gegenwart und ein leibliches Eſſen Chriſti iſt kein Wort der Verheißung da. Die Meinung derer, die da ſagen, man eſſe den Leib Chriſti in oder unter dem Brode, und doch das iſt weſentlich nimmt, widerſpricht ſich, denn Chriſtus ſagt nicht, in dem Brode ißt man meinen Leib. Es ziemt keiner Creatur, daß ſie allenthalben ſei, und ſo die Menſchheit Chriſti eine Creatur iſt, ſo mag es nicht ſein, daß ſie allenthalben ſei. Alſo iſt auch die Menſchheit Chriſti zur Rechten Gottes, und obgleich die Rechte Gottes allenthalben

iſt, iſt darum die menſchliche Natur nicht allenthalben, denn ſie eine Creatur iſt; ſondern ſie iſt alſo zur Rechten, als die höchſte Ehre und Freude der Creatur mag gegeben werden. Ein unendlicher Himmel für die Creatur iſt ein utopiſcher Himmel. Alle leiblichen Dinge ſind ſinnlich wahrnehmbar oder empfindlich, ſo daß ſie, wofern ſie nicht empfunden werden, auch nicht leiblich ſind. Alſo ſind glauben und empfinden ganz widerſprechende Dinge. Es iſt eine widerſinnige Rede, ich glaube daß ich das empfindliche und leibliche Fleiſch eſſe; denn iſt es leiblich, dann wird es ſinnlich empfunden, und bedarf des Glaubens nicht. Von dem Eſſen des leiblichen Fleiſches läßt ſich kein Heil hoffen. Zwingli's Gemüth hat, ehe es einen Tropus ahnete, ſich immer gegen dieſes Fleiſcheſſen geſträubt, immer haben ſeine Zähne eine Scheu davor gehabt. (Klare Unterrichtung vom Nachtmahle Chriſti. Deutſche W. II, 2, 431 u. 438.) Ein geiſtlicher Leib iſt dem menſchlichen Verſtande ſo begreiflich, wie ein körperliches Gemüth, eine fleiſcherne Vernunft. Der Leib Chriſti wird nicht natürlich oder weſentlich, noch vielweniger meßbar (mensuraliter) von uns gegeſſen, ſondern allein ſacramentlich und geiſtlich. Geiſtlich den Leib Chriſti eſſen, iſt mit Geiſt und Gemüth ſich verlaſſen auf die Barmherzigkeit und Güte Gottes durch Chriſtum. Wenn du zum Nachtmahle des Herrn kommſt mit dieſem geiſtlichen Genießen, und dem Herrn dankſagſt für ſo große Wohlthat, für die Erlöſung deines Geiſtes, durch welche du frei geworden von dem Verderben der Verzweiflung, und für das Pfand, welches dich der ewigen Seligkeit gewiß macht, und wenn du vereint mit deinen Brüdern das Brod und den Wein, die nun der ſymboliſche Leib Chriſti ſind, genießeſt, dann iſſeſt du im eigentlichen Sinne ſacramentlich, indem du nämlich innerlich eben das thuſt, was du äußerlich begehſt, indem das Gemüth erquickt wird durch eben den Glauben, welchen du durch die Symbole bezeugeſt. Wir glauben, daß der wahre Leib Chriſti zugegen ſei mittelſt der Betrachtung und Anſchauung des Glaubens, d. i. daß die, welchen dem Herrn dankſagen für die uns in ſeinem Sohne erzeigte Wohlthat, erkennen, daß derſelbe wahres Fleiſch

an ſich genommen, in demſelben wahrhaft gelitten, unſere Sünden mit ſeinem Blute wahrhaft abgewaſchen habe, und daß ihnen auf dieſe Weiſe Alles, was durch Chriſtum geſchehen, mittelſt der Anſchauung des Glaubens gleichſam gegenwärtig werde. Daß aber Chriſti Leib ſeinem Weſen nach und wirklich, d. i. ſein natürlicher Leib ſelbſt im Abendmahle vorhanden ſei, oder mit dem Munde und den Zähnen gegeſſen werde, wie die Papiſten und die, welche nach den Töpfen Aegyptens zurückſchauen, vorgeben, das iſt ein Irrthum, entgegen dem Worte Gottes. Seine Lehre vom Nachtmahle hatte Zwingli ſchon früher gefaßt, bevor er ſich in dem Briefe an Alber (Opp. lat. I, 589) und ſeinem Commentare darüber ausſprach. (Subsidium de Eucharistia. Opp. II, 244. Epist. fol. 34: Quid nos de isto pane et vino jam ante annos complures sensimus, paucis [z. B. dem Wolfgang Capito zu Einſiedeln] communicavimus.) — Es giebt kein Meßopfer. So wir von Chriſto reden, müſſen wir bei dem Opfern verſtehen Leiden und Sterben; wie nun Chriſtus nur einmal gelitten hat und geſtorben iſt, ſo iſt er auch nur einmal aufgeopfert. Chriſtus ſagt, das thut zu meinem Gedächtniſſe, nicht, das opfert mir. Gott allein ſoll man anbeten, nicht eine ſichtbare Hoſtie. Zwingli nennt den Genuß dieſer Speiſe ein Wiedergedächtniß des Leidens Chriſti, und nicht ein Opfer, Luther nennt es ein Teſtament, was jener gern annimmt. Des Namens Sacrament bedürfen wir Deutſche nicht, wiſſen auch nicht, was er heißt. Man nenne eine Sache mit dem Namen, den man verſteht.

Die übrigen fünf Sacramente verwirft Zwingli. Die Firmelung kommt daher, daß die getauften Kinder, ſo ſie zu Verſtand kamen, den Glauben mit eigenem Munde bekannten, und darum zum Prieſter geführt wurden, daß ſie da vom Glauben wohl berichtet würden, und nach Bericht des Glaubens ihn öffentlich bekännten vor allen Menſchen. Zu mehrerem Ernſte hat man die Salbung hinzugethan, und daraus haben die Theologen ein Sacrament gemacht. Die Oelung hat keine Verheißung, daß unter ihrem Zeichen die Sünde vergeben werde, ſondern daſſelbe

iſt dem Gebete zugegeben. Die heilige Weihe, welche der Seele einen gewiſſen Charakter eindrücken ſoll, iſt eine menſchliche Erfindung. Ein Prieſter iſt ein ehrſamer Verkünder des Wortes Gottes und ein Wächter zum Heile der Seelen. Die Propheten im A. T. ſtraften die Laſter, die Propheten im N. T. legten vor der Kirche die heilige Schrift aus; daſſelbe thaten die Evangeliſten, Hirten, Lehrer. So ſollten auch die Pfarrer thun. Thun ſie das nicht, ſo ſetze man ſie ab. Prieſter ſein iſt ein Amt, keine Würde. Die Pfarrer ſollen, wie es in der alten Kirche geſchehen, von der Gemeinde gewählt, und ihnen ein feſtes jährliches Einkommen geſetzt werden. Der von Gott geordneten Obrigkeit iſt niemand ſo ungehorſam als die Geiſtlichen, die ihre eigene Obrigkeit haben. Alles was der ſogenannte geiſtliche Staat giebt, das es ihm gehöre, das Recht und den Schein des Rechts anlangend, das gehört den Weltlichen zu. Alle Regimenter werden deſto friedſamer, ſo ſie keinen Kapiteln oder Conventen zu richten gar nichts geſtatten, ſondern alle Gerichtshändel vor ſich ziehen. Der Satz ſteht feſt, alle Prieſter und Kutten ſind ſchuldig nach göttlichem Rechte, der weltlichen Obrigkeit gehorſam zu ſein. Die Wiedertäufer haben uns ermahnt eine neue Kirche zu gründen, die ohne Sünde wäre. Die Kirche der Frommen werde ihre Obrigkeit aus ihrer eigenen Mitte wählen. Aber Chriſtus hat befohlen, das Unkraut mit dem Weizen bis zur Ernte wachſen zu laſſen. Wir haben im A. und N. T. ein Kirche, die aus Gläubigen und Ungläubigen, welche aber den Glauben heucheln, beſteht, und noch nicht diejenige iſt, welche weder Runzeln noch Flecken hat. Sie ſprechen, wir ſind die Kirche, und wer nicht in unſerer Kirche iſt, iſt kein Chriſt. Alſo thun alle Rotten, die ſich mit eigener Gewalt aufwerfen. Wollte jeder Tollkopf eine Rotte bilden, ſo würden mehr Irrungen als Chriſten. Darum ſollen die Dinge mit gemeiner Verwilligung der Kirche angehoben werden, nicht von einem jeden Beſondern. Man ſieht an den Urhebern der Wiedertäufer nichts anderes, als eine melancholiſche Eigenmächtigkeit und Tollköpfigkeit, oder aber einen ungemeſſenen Durſt der Ehre, und dieſes tolle Weſen nennen

ſie einen ſtarken Geiſt. In ihrer makelloſen Kirche kommt Unzucht, Ehebruch, Vatermord, Meineid, Diebſtahl, Betrug viel häufiger vor als bei denen, welche ſie Fleiſch und Teufel nennen. Auf was für einem Laſter ſie ergriffen werden, ſo iſt ihre Rede, ich habe nicht geſündigt, denn ich bin nicht mehr im Fleiſche, ich bin dem Fleiſche abgeſtorben, und das Fleiſch mir. Ihre Kirche ſoll ſo unſchuldig ſein, daß ſie keiner Obrigkeit bedürfe. Sie ſagen, ich ſtehe und falle meinem Herrn — man muß Gott mehr gehorchen als den Menſchen! zur Entſchuldigung ihrer Frevel. Die Frommen ſollen obrigkeitliche Aemter führen; der Eid iſt zum Beſten des Nächſten von Gott geboten. — Die Ehe iſt den Prieſtern durch das göttliche Geſetz nirgends verboten. Chriſtus empfiehlt die Enthaltſamkeit nur denen, welchen Gott das Vermögen dazu gegeben hat. Wie dürfen Menſchen dieſelbe gebieten, da ſie Gott wegen ihrer Schwere nicht geboten hat. Es giebt kein größeres Aergerniß, als daß man den Prieſtern die Ehe verbietet, und läßt ihnen ſonſt nach öffentliche Hurerei, ſo ſie nur Geld geben. — Die heilige Schrift weiß von keiner andern Beichte, als da der Menſch ſich ſelbſt erkennt, und der Barmherzigkeit Gottes zu Füßen wirft. Das Leben des Chriſten iſt eine beſtändige Buße; wahre Reue iſt, wenn wir wegen der Größe unſeres Preſtens an unſerer Gerechtigkeit und unſerm Heile verzweifeln, grade wie einer, der eine tödtliche Wunde empfangen hat, und nur immerfort erwartet, in die ewige Nacht des Todes zu verſinken. Die Beichte, die dem Prieſter oder dem Nächſten geſchieht, ſoll nicht für eine Nachlaſſung der Schuld, ſondern für eine Rathsforſchung angeſehen werden. Darum ſollte die Beichte frei ſein und keine Ohrenbeichte. Petrus antwortete im Namen aller Apoſtel, du biſt Chriſtus; daß die Kirche auf Petrus gebaut ſei, iſt Abgötterei. Chriſtus hat ſeine Kirche, d. i. Gemeine, auf den Felſen gebaut, der er ſelbſt iſt, und nicht auf den Felſer. Das Wort Gottes ſind die Schlüſſel, womit die Diener des Wortes entbinden; denn wer durch daſſelbe belehrt, alle ſeine Zuverſicht auf Gott ſetzt, der iſt wahrhaft erledigt und frei. Der Glaube, nicht die Abſolution des Prieſters verſichert

von der Vergebung unſerer Sünden. Fort alſo ſo ſchnell als möglich, fort aus der Kirche der Gläubigen mit den Schlüſſeln des Papſtes, die eitel Betrug ſind. Der Bann um Geldſchulden iſt unrecht. Es mag kein Einzelner bannen, ſondern erſt nachdem Einer der Kirche Warnung nicht hört, ſoll er gemieden werden. Sie ſprechen die Biſchöfe ſeien die Kirche, wen der Biſchof banne, banne die Kirche. Nicht dem Papſte, ſondern der Kirche kommt es zu, aus der Kirche zu ſtoßen; denn Chriſtus ſprach nicht, ſag' es dem Papſte! Mag alſo der Papſt unter Donner und Blitz ſeine Bannſtrahlen ſchleudern, und mit ausgeſprochener Formel uns dem Teufel übergeben, das ſoll uns wenig kümmern, dagegen wollen wir uns ernſtlich hüten, daß wir uns nicht unſeres unordentlichen Wandels wegen den Strafarreſt der Kirche zuziehen. Sonſt iſt bei Aergerniſſen die eiſerne Ruthe Chriſti heilſam, damit nicht der ganze Leib gefäult und verderbt werde. — Epheſ. 5. handelt von der Verbindung Chriſti mit der Kirche unter dem Bilde der Ehe, dieſelbe iſt alſo kein Sacrament. Der Herr verdammt nur die leichtſinnige Eheſcheidung bei den Juden, nicht jede Eheſcheidung überhaupt. Auch nimmt er nicht jene Eine Urſache aus, wenn er gleich nur eine Einzige erwähnt. Es iſt nämlich Gewohnheit der Hebräer, daß ſie unter dem Wichtigern alle ähnliche und weniger wichtige Fälle verſtehen und ausdrücken.

Ueber den kirchlichen Cultus erklärt ſich Zwingli, das iſt die wahre und wohlgefälligſte Verehrung Gottes, daß wir Gott vertrauen, und uns der Liebe gegen Gott und den Nächſten befleißigen. Von den Ceremonien gilt, ſie ehren mich vergeblich. Das Mehrtheil der Mönche und Pfaffen ſingen, das ſie wenig verſtehen und um Lohn. Amos (5.) hat das Singen im A. T. verworfen, wie würde der bäuriſche Prophet in unſerer Zeit thun, wenn er ſo mancherlei Muſik in den Tempeln ſähe. Daß die Chriſten in den älteſten Zeiten anhaltend beteten, das kann auch noch heutzutage in der chriſtlichen Gemeinde geſchehen, und man braucht nicht durch Geſang die Ohren zu kitzeln. Man trage alſo die Gebete (Collecten) laut in der Sprache vor, welche das

Volk verſteht. Es wäre viel beſſer an dem Mehrtheil der Feiertage, daß man, nachdem das Wort Gottes gehört und das Abendmahl genoſſen, ſich darnach zur Arbeit begäbe. Es wäre Ruhe genug, ſo man des Sonntags ruhte, und thäte man alle andere Feiertage nach dem Kirchgange am Morgen ab, ausgenommen St. Stephanstag, Verkündigung Mariä, St. Johannis, St. Petrus und Paulus. So man ſchon am Sonntage zu Acker ginge, nachdem man ſich mit Gott verrichtet, weiß ich wohl, daß es Gott gefälliger wäre, als das lüderliche Müſſiggehen. Der Gläubige iſt über dem Sabbath. Darum aber ſoll niemand den Sabbath entweihen; das thun aber die, welche am ſiebenten Tage das Wort Gottes nicht hören, und welche zum Aergerniß des Nächſten ohne Noth Knechtsarbeit verrichten.

Nicht als Schwärmer, ſondern als Vaterlandsfreund nahm Zwingli an den Staatsangelegenheiten Theil, und war in dieſer Hinſicht ein ächter Schweizer. Ein Monarch iſt ihm nichts anders als ein unumſchränkter Alleinherrſcher, der nicht aus Liebe zu ſeinem Volke, ſondern aus Eigenliebe für das Wohl des Staates ſorgt. Beſonders war er dem Kaiſer abgeneigt; Papſtthum und Kaiſerthum, die ſind beide von Rom. (Opp. VIII, 388.) Die beſte Verwaltung iſt die Ariſtokratie, die Herrſchaft der Beſten und Angeſehnſten, vom Volke ſelbſt angeordnet. Wird ein Oberer von gemeiner Hand gewählt und er thut übel, ſo thue ihn die gemeine Hand wiederum von dannen. Der Satz, daß die Sünde die Obrigkeit gemacht habe, und daß man ihrer gar nicht bedürfte, wenn Alle nach dem Geſetze der Natur lebten, iſt zerſtörender Art. Heftig redete Zwingli gegen die Penſioner. Unſere Vordern ſtritten nur um Freiheit, damit ihr Leib, Leben, Weiber, Kinder einem üppigen Adel nicht ſo jämmerlich zu allem Muthwillen unterworfen wäre. Den Kriegen, welche die Fürſten jetzt aus Herrſchſucht führen, zu dienen als verſoldeter Krieger, iſt unmenſchlich. Die Unſern ſind nie heimgekommen aus fremden Kriegen, ohne etwas Neues mitgebracht zu haben an Kleidung, Speiſe, Trank, Unmaß, Schwüren. Die Penſioner ſind ein Verderben des Vaterlandes, der Sitten, der Ehrbarkeit.

Ueber das Recht, welches Zwingli dem Staate in kirchlichen Dingen einräumte, erklärte er ſich: Wir Prediger des göttlichen Wortes in Zürich haben dem Rathe der Zweihundert die Ausübung deſſen, worüber die ganze Kirche zu entſcheiden hat, nur unter der Bedingung überlaſſen, daß ſie ſich bei ihren Berathungen und Beſchlüſſen an das Wort Gottes halten, und nur inſofern im Namen der Kirche handeln, als die Kirche ſtillſchweigend und gewiß ihre Beſchlüſſe und Verordnungen annehme. Wir haben zugleich dem Volke verſprochen, unſere Stimme zu erheben, ſobald ſie in irgend einem Stücke das Anſehn des göttlichen Worts nicht anerkennen würde. Das iſt die Kirche zufrieden. (Ufteri und Vögeli, Auszug aus Zwingli's Schriften.)

In Zwingli's Richtung iſt ein zerſtörender Charakter vorherrſchend, allein die neugeſtaltende Tendenz fehlt darin auch nicht. Dieſe offenbart ſich zunächſt in der ſtrengen Sittenzucht, welche Zwingli begründete. Das Reislaufen wurde 1524 durch ein ſtrenges Geſetz verboten. Von 1526 ein ſtrenges Geſetz wider allerlei Art von Unzucht, ein anderes von 1528 wider Unmäßigkeit in Eſſen und Trinken, Verkleiden, Spielen. Am 26. März 1530 wurde vom Rathe zu Zürich eine Sammlung disciplinariſcher Geſetze publicirt (Bullinger II, 277). Daran ſchloß ſich die Sorge für die Armen: Almoſenordnung von 1525. Es wurden 1527 über das Einkommen der Stifte und Klöſter Amtleute geſetzt, um für Arme, Kirchen- und Schuldiener zu ſorgen; ingleichen 1528 verordnet, daß man das Kirchgut ordentlich verwalten und anwenden ſolle. Aber dabei ſagen Geſetze von 1525 und 1529, daß in der neuen Kirche Niemand mehr Zehnten, und ein Geſetz von 1530, daß Niemand mehr die Jahrzeiten, um Pfarrer und Arme zu unterſtützen, geben wollte. — Der Kultus wurde vereinfacht, und alle Feſte außer den Herrnfeſten (Sonntag, Weihnachten, Beſchneidung, Auffahrt Chriſti, Oſtern, Pfingſten) abgeſchafft, indeſſen für jene eine ernſte Feier geboten. Daneben wurde 1527 die Orgel im großen Münſter abgebrochen und alles Singen in den Kirchen unterlaſſen, Beſuch der Predigt und bibliſchen Vorleſungen 1526 geboten, und

1528 auf Verſäumung der Predigt und des Abendsmahls Ausſchließung aus dem Rathe geſetzt. Oeffentliches Verbot in Stadt und Land von 1529, Niemand ſoll bei Strafe auswärts die Meſſe beſuchen. Mandat von 1532, wer das Abendmahl verachtet, wird des Landes verwieſen, wer zur Meſſe geht, von Ehrenſtellen ausgeſchloſſen. Ein wohlthätiges Inſtitut für die junge Kirche waren die Synoden, auch mit Vertretung der Laien. Im Frühjahre 1528 wurden zu Zürich zwei Synoden wegen Lehre und Wandel der Geiſtlichen gehalten, und zugleich verordnet, daß jährlich zweimal, zu Oſtern und im Herbſte, Synoden zu Zürich gehalten werden ſollten, worauf die Geiſtlichen in Stadt und Land perſönlich, und aus jeder Kirchengemeinde ein oder zwei Abgeordnete zu erſcheinen hätten. (Ruchat, Hist. de la ref. de Suisse II, 293.) Es wurde 1532 unter dem Vorſitze Bullingers eine Prädicanten-Ordnung entworfen und in Druck gegeben. Zwingli's Grundſatz, die Prediger unmittelbar von den Gemeinden wählen zu laſſen, wurde wegen der Parteiungen dahin abgeändert, daß von dem Lehnsherrn oder dem Rathe ein taugliches Subject zum Examen präſentirt werden ſollte, worauf ſodann die Gemeinde, ob ſie denſelben annehmen wolle, zu befragen ſei. Bei der Synode ſollen ein Rathsmitglied und ein Prediger präſidiren. (Simmler, Sammluug alter und neuer Urk. I, 25.) Leo Judä verfaßte für die Zürcher Kirchen 1534 einen großen und kleinen Katechismus in deutſcher Sprache.

Mehr noch als in Deutſchland war in der Schweiz die Reformation Territorialangelegenheit, theils wegen der politiſchen Sonderung der einzelnen Cantone, theils weil Zwingli keiner öffentlichen Autorität, wie Luther in Deutſchland, ſich erfreute. Seit Baſel 1501 in den Schweizerbund getreten, hatte ſich die Verbindung mit dem Reiche aufgelöſt, und man fürchtete weder den Papſt noch den Kaiſer. Seit der Zeit bildet den wichtigſten Gegenſtand in der Basler Chronik der Kampf des nach Selbſtändigkeit ringenden Bürgerthums mit der geiſtlichen und weltlichen Ariſtokratie. Der Eid des Rathes gegen den Biſchof und das Hochſtift wurde aufgehoben, der Adel wurde beſchränkt, auch

die Räthe aus den Zünften konnten das Bürgermeiſteramt erlangen. Daneben konnte das Kirchliche nicht zurückbleiben, und der Biſchof Chriſtoph von Uttenheim zeigte ſich mit der Zeit fortzuſchreiten bereit, indem er 1515 zwei tüchtige und rechtſchaffene Geiſtliche, den Wolfgang Capito (Köpflin) und Johann Oekolampadius (Hausſchein), als Prediger nach Baſel berief. Der Biſchof billigte Luthers Angriff auf den Ablaß, las ſeine Schriften, angeſehene Mitglieder des Rathes, ein großer Theil der Bürgerſchaft waren für ihn, ſeine Schriften wurden von Frobenius gedruckt. Oekolampad folgte zwar 1518 einem Rufe als Prediger an der Hauptkirche zu Augsburg, aber Capito (der freilich auch bald darauf nach Mainz berufen wurde) wirkte durch ſeine Predigten über das Evangelium Matthäi und den Brief Pauli an die Römer, und wurde von den Predigern Marcus Berſius bei St. Leonhard, Caspar Hedio bei St. Theodor und Johann Luthard bei den Barfüſſern unterſtützt. Indeſſen die Bewegungen der Wiedertäufer zu Baſel, an denen der, der neuen Lehre zugethane, M. Wilh. Röblin, Leutprieſter zu St. Alban, Theil nahm, ſtimmten den Biſchof um, und es erſchien von demſelben ein Mandat, keiner ſolle fortan Luthern öffentlich erwähnen, noch das Evangelium anders auslegen, als nach dem Verſtande der h. Väter. Röblin ward aus der Stadt gewieſen, und der Magiſtrat zeigte ſich der katholiſchen Sache geneigt. Selbſt die Univerſität nahm unter dieſen Umſtänden wider die Reformation Partei. In Folge eines Breve von Papſt Hadrian 6., in welchem die Univerſität aufgefordert wurde, die neuaufgekommenen Irrlehren durch Diſputationen, auf Lehrſtühlen und durch Predigen zu bekämpfen, ſchlug der derzeitige Rector der Univerſität, Wonnecker, am Weihnachtstage 1522 Theſen zu einer Diſputation an den Kirchthüren an, die jedoch nicht zu Stande kam. Es ſtanden ſich zu Baſel zwei Parteien ſchroff entgegen, an der Spitze der reformirenden ſtand der Bürgermeiſter Adelberg Meier, und an der Spitze der katholiſchen der Bürgermeiſter Heinrich Maltinger.

Die reformirende Partei in dem Rathe ſetzte es durch, daß

Oekolampad im November 1522 nach Baſel als Vikar an der St. Martinskirche berufen wurde. Geboren zu Weinsberg 1482, lernte er auf der Univerſität zu Heidelberg das Hebräiſche von einem jüdiſchen Lehrer Matthäus Adriani, einem Spanier, und verband die humaniſtiſchen Studien mit der Theologie. In Augsburg wurde er auf Luthern durch deſſen Predigten über die 10 Gebote aufmerkſam. Da Eck in einem Sendſchreiben an den Biſchof von Meißen geäußert hatte, in Augsburg hielten es blos einige ungelehrte Domherrn mit Luther, ſo ſchrieb Oekolampad eine anonyme Responsio Canonicorum indoctorum pro Luthero. Er trat mit Luther in Briefwechſel. Weil ſeine Stimme zum Predigen zu ſchwach war, ſo ging er im April 1520 in das zur Diöces Freiſingen gehörige, von Mönchen und Nonnen bewohnte, Gotteshaus der h. Brigitta Altenmünſter bei Augsburg. Auf Verlangen des Bernhard Adelmann gab er ein (lateiniſches) Urtheil über die Bulle des Papſtes wider Luther, Adelmann überſandte daſſelbe Capito zu Baſel, der es drucken ließ. Es erſchien von Oekolampad eine Schrift über die Beichte mit evangeliſchen Grundſätzen, eine Predigt, daß man in Maria Gott verehren müſſe, gedruckt zu Baſel 1521. Dadurch bekam er Feinde, er ging 1522 aus dem Kloſter weg, und ging nach der Ebernburg bei Frankfurt zu Franz von Sickingen als Prediger. Von hier kam er wieder nach Baſel, und wurde daſelbſt auch erſter ordentlicher Lector der h. Schrift an der Univerſität und Pellikan zweiter. Die evangeliſchen Theologen verſuchten zunächſt ihre Kraft in einer Reihe von öffentlichen Diſputationen: Oekolampad diſputirte am 30. Auguſt 1523 und Sonntags darauf; Stephan Störr, Leutprieſter in dem baſellandſchaftlichen Städtchen Lieſtal, über fünf Theſen gegen den Cölibat am 16. Februar 1524 (Füßli, Beitr. II, 152.), Farel, der an der Academie Vorleſungen hielt, um dieſelbe Zeit über 13 Theſen, (Herzog 1, 251., deſſen Diſputation die Univerſität unter Strafe des Bannes verbot, wogegen der Rath die Hinderung derſelben unter den ſchärfſten Strafen unterſagte) und der evangeliſche Pfarrer am Spital Weiſſenburger (Herzog 1, 272.). Durch dieſe Diſputa-

tionen wurde die Aufregung gesteigert, die Domherrn, Theologen der Universität und einige der vornehmsten Rathsherrn bewirkten eine Erneuerung des bischöflichen Mandats. Im Juni 1524 wurden alle Prediger zusammenberufen, und ihnen befohlen das Evangelium nach den h. Vätern, und nicht nach ihrem eigenen Sinne auszulegen. Farel, der unten weiter vorkömmt, wurde von dem Magistrate als Unruhestifter aus der Stadt gewiesen. Es verdient eine Erwähnung, daß derselbe um diese Zeit mit Erasmus heftig zusammenstieß, was nach dessen Geständnisse gegen Melanchthon auf das Urtheil desselben über Luther von Einfluß gewesen ist. Der Bischof verließ übrigens Basel und zog nach Pruntrut, und nahm an dem Regensburger Bündnisse Antheil. Auf der andern Seite erschien zu Anfange des Jahres 1524 das Edict, alle Prediger sollten mit Hintansetzung alles menschlichen Gutdünkens und aller Fabeln allein das heilige Wort Gottes beider Testamente predigen, zur Besserung des Lebens, zur Ehre Gottes, christlichen Liebe und Förderung der Einigkeit. (Bullinger 1, 152.). Die Herrschaftsrechte des Bischofs über die Stadt wurden gänzlich aufgehoben. Es wird im December 1524 eine Censurcommission verordnet, deren Glieder alle der Reformation geneigt waren. (Ochs, Gesch. von Basel V, 467.) Das Chorherrnstift St. Leonhard übergiebt sich im Februar 1525 dem Rathe. Ein von Erasmus über Reformation aufgestelltes Gutachten genügte nicht; durch ein Rathserkenntniß vom 26. September 1525 werden die Klöster aufgehoben, und ein Almosenamt errichtet. Oekolampad, jetzt wirklicher Pfarrer zu St. Martin, vereinfacht den Taufritus und schafft die Messe ab; seine Liturgie erschien im Drucke 1526. (Herzog II, 22.) Auf eine Bittschrift Oekolampads gestattete die Obrigkeit den deutschen Kirchengesang; auch verfaßte Oekolampad einen Katechismus für Basel. Mandat des Raths vom 28. Mai 1527 wegen der Feiertage. Man soll ferner feiern die Sonntage, Ostern, Auffahrt Christi, Pfingsten; an den Marien-, Apostel-, Johannes des Täufers und den Märtyrertagen soll Frühpredigt gehalten werden. An den Festen wird Tanz, Spiel, Trinken verboten. (Her-

zog II, 40.) Auf Verordnung des großen Raths vom 16. Mai 1527 ſollten der katholiſche Geiſtliche Marius und Oekolampad für die Meſſe Schriften einreichen; Oekolampad zeigte mit gründlicher Kenntniß den jüngern Urſprung der Meſſe. Beider Schriften erſchienen 1528 gedruckt, des erſtern ſeine zu Baſel, des letztern zu Zürich. Der kleine Rath ertheilte darauf die Erklärung, daß man über die Meſſe das Erkenntniß der allgemeinen Kirche auf einem allgemeinen Concile abwarten müſſe. Eine Verordnung vom 23. September 1527 gab die Meſſe in der Stadt frei, und befahl auf dem Lande die Wiedereinführung derſelben. Dieſes zweideutige Betragen konnte die Basler Bürgerſchaft nicht ertragen. Es erfolgten ſtürmiſche Auftritte, der Rath bewilligte Religionsfreiheit, und Oekolampad veranſtaltete im Junius 1528 eine Kirchenviſitation in der Landſchaft und im Bisthum Baſel. Auf eine nachdrückliche Supplication mußte der Rath am 5. Januar 1529 die Verordnung wegen der lautern Predigt der evangeliſchen Lehre erneuern. (Bullinger 2, 41.) Als wegen der Abſchaffung der Meſſe Schwierigkeit gemacht wurde, griffen die Bürger am 8. Februar zu den Waffen, am 12. Februar erfolgte ein Bilderſturm und Abſetzung der misliebigen Magiſtratsglieder, und am 14. Februar erließ der Rath ein Edict, daß Bilder und Meſſe zu Baſel und in ſeinem Gebiete abgethan ſein ſollten. Zu gleicher Zeit wurde eine Reform des Rathes im Intereſſe des Proteſtantismus durchgeführt. Auf einſtimmige Verordnung des großen und kleinen Raths erſchien im April 1529 unter dem Einfluſſe Oekolampads, nunmehr Pfarrers an der Münſterkirche, eine neue Kirchenordnung für Baſel. (Herzog II, 155. Bullinger II, 82.) Am Schluſſe derſelben ſind Strafen an Leib, Leben und Gut verordnet nicht nur gegen Gotteslästerer, ſondern auch gegen Irrgläubige. Damals ging Erasmus von Baſel weg nach Freiburg im Breisgau, und faſt die ganze Univerſität wanderte aus. Bei der Reorganiſation derſelben wurde Simon Grynäus für das N., und Sebaſtian Münſter für das A. T. berufen. Es wurden deutſche Schulen für den Volksunterricht gegründet. Am 14. December Raths-

verordnung wegen des Bannes. (Herzog II, 203. 208.) Das Synodalinstitut wurde eingerichtet; der Rath sah dasselbe als Mittel der Kirchenzucht, Oekolampad als Repräsentation der Kirche an. Oekolampad, als erster Prediger am Münster, führte auf den Synoden, deren jährlich zwei gehalten werden sollten, den Vorsitz, und stellte sein Glaubensbekenntniß auf, das der Confessio helvetica zu Grunde liegt. Oekolampad war in der Lehre weniger negativ als Zwingli; über seine Nachtmahlslehre s. Herzog II, 91. Orgeln, Glocken wurden in den Basler Kirchen wieder hergestellt. Auch in Basel gebieten Edicte vom 10. December 1529 und 22. März 1533 den Gebrauch der Predigt und des Abendmahls.

In dem Canton Bern trat Franz Kolb, seit 1512 Prediger am St. Vicenzmünster zu Bern, gegen sittliche und politische Vergehen, Reislaufen, Pensionen auf, erklärte die Hierarchie für eine Hemmung der Demokratie, verfaßte eine Auslegung der Apokalypse (gedr. bei Froschauer zu Zürich) und ein deutsches Büchlein: Des Papstes und seiner Geistlichen Jahrmarkt. Gegen Irrthümer und Mißbräuche der Kirche kämpft mit Nachdruck seit 1511 der Lesemeister der Barfüsser Sebastian Meier. Später lieferte er Commentare über die paul. Briefe und die Apokalypse, in welcher letztern der Papst als Antichrist dargestellt wird. Berchthold Haller, von Aldingen in Schwaben, kam 1518 nach Bern, ward Chorherr und 1521 Leutpriester, Sänger und Prediger der Chorherrn am Münster, las Luthers Schriften, predigte über die 10 Gebote, das Evangelium des Matthäus und das apostolische Symbol, und erklärte als Lesemeister den Römerbrief, bei seiner Wirksamkeit von dem damaligen Schultheiß Jakob von Wattenwyl und dessen Sohne, dem Stiftsprobste Nikolaus von Wattenwyl, begünstigt. Durch diese Männer einerseits, wie andererseits durch einen in diese Zeit fallenden frechen Reliquienbetrug mit einem angeblichen Schädel der h. Anna (Hottinger, Helv. Kirch. III, 31.) wurde in den Bewohnern Berns das Bedürfniß nach einer Reformation geweckt. Ein Theil des Adels, mit der Priesterschaft, oder als Kastenvögte mit den Klöstern ver-

bunden, war gegen dieſelbe, und in Bern galt der Adel bedeutend mehr als in Zürich. Es behauptete zwar der Rath ein gewiſſes Anſehen über den Klerus, allein bis zum Jahre 1527 blieb dennoch der kirchliche Zuſtand ein durchaus ſchwankender. Auf der Tagſatzung zu Baden erklärte der große Rath von Bern am 29. December 1522, er wolle ſeine Prädicanten die h. Schrift verkünden laſſen, und ſie dabei ſchirmen. Der evangeliſche Prediger Georg Brunner zu Kleinhönſtätten, Helfer von dem Decan zu Münſingen, wurde von demſelben bei dem Biſchofe zu Conſtanz verklagt, worauf der Rath zu Bern die Unterſuchung der Sache einer Commiſſion auftrug, vor welcher ſich Brunner wegen der 12 gegen ihn erhobenen Klagepunkte vertheidigte, und darauf vom Rathe für unſchuldig erklärt und geſchützt wurde. Der Biſchof von Lauſanne, Sebaſtian von Montfaucon, erließ Auguſt 1522 ein Schreiben an die Regierung zu Bern, Haller und Meier nach Lauſanne zu ſchicken, um ſich wegen ihrer, der Lehre der h. Mutterkirche zu Rom widerſprechenden Predigten zu verantworten. Das geſchah aber nicht, und bei einer Kirchenviſitation ward dem Biſchofe unterſagt, den Canton zu betreten. Dagegen wurde Hans Heim, Leſemeiſter der Dominikaner, von Mainz berufen, um die evangeliſche Lehre zu beſtreiten. Vom Rathe wird erlaſſen am Tage Viti und Modeſti (15. Junius) 1523 das Edict, das Evangelium frei zu predigen, (Bullinger I, 110.) ein anderes von demſelben Jahre, das reine Evangelium zu predigen, aber keine ketzeriſchen Bücher zu leſen und zu verbreiten; ein anderes vom 21. November 1524, das Wort Gottes im rechten Verſtande zu predigen, aber die Ehe der Prieſter, Fleiſcheſſen in der Faſtenzeit, Beſchimpfung der Heiligen verboten (Kuhn 168.), ferner ein Mandat von 35 Artikeln vom 6. April 1525, worin die herkömmliche Verfaſſung der Kirche beſtätigt wird, (ohne jemand Zwang anzuthun, ſo daß die Ehe der Prieſter frei war. Cleriker ſollten in weltlichen Sachen vor ein weltliches Gericht geſtellt werden) ein Mandat vom 8. Mai 1525, daß keiner den andern papiſtiſch oder lutheriſch nennen, niemand dem andern Gewalt anthun ſoll, (Meier und Heim wurden beide

aus der Stadt gewieſen) ein anderes vom 21. Mai 1526, alle ketzeriſchen Schriften zu entfernen, alle verheiratheten Prieſter zu verjagen, keine Neuerung zu dulden. Aber durch die Mandate vom 23. April und 25. Mai 1527 ward die Verordnung zu Gunſten der Reformation von 1523 erneuert (Bullinger 1, 390.) und der Beſchluß von 1526 zur Aufrechthaltung der alten Religion aufgehoben, worauf die gereinigte Lehre mehr und mehr ſich verbreitete. Die einer Reformation abgeneigten Glieder des Raths wurden entlaſſen, und eine Reform des Rathes zu Gunſten der Proteſtanten ausgeführt. Dadurch erhielt die Sache eine neue Wendung, und am 27. (17.) November 1527 ward für den Anfang des folgenden Jahres eine Diſputation beſchloſſen und ausgeſchrieben. (Bullinger 1, 395. 426.) Es wurden eingeladen die vier Biſchöfe von Conſtanz, Baſel, Wallis und Lauſanne, in deren Bisthümer ſich das Bernergebiet erſtreckte, bei Verluſt ihrer Gerechtſame zu erſcheinen. Sie kamen aber nicht, ſondern jeder von ihnen ermahnte Bern durch ein beſonderes Schreiben von der Diſputation abzuſtehen. Ein Abmahnungsſchein vom kaiſerl. Statthalter unter dem 28. December. Es wurden auch eingeladen gemeine Eid- und Bundesgenoſſen ſammt ihren Verwandten, um dem Religionsgeſpräche den Charakter eines allgemeinen zu geben. Allein die Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg verſammelten ſich Mittwochs vor Thomas 1527 zu Lucern und erließen ein Abmahnungsſchreiben an Bern, und nannten ihr Unternehmen, als dem Bundeseide und den Ordnungen gemeiner Kirche zuwiderlaufend, eine Quelle großen Nachtheils, von Schande, Schaden, Aufruhr. Das iſt allein, ſagten ſie, unſerer Herrn und Obern Begehren und Meinung, daß ihr und wir bei einander bleiben, mit einander haushalten und regieren, wie eure und unſere Altvordern, in dem wahren alten chriſtlichen Glauben, in welchem Glauben eure Vordern und ihr zu großen Ehren, Landen und Leuten gekommen, in welchem Glauben auch eure Vordern zu unſern Vordern in Bündniß gekommen und Eidgenoſſen geworden ſind, in welchem Glauben eure und unſere Vordern auch ihr und wir viel ehrliche Siege erlangt, und unſere

Feinde zum öftern Male überwunden haben. — Wahrlich, lieben Eidgenoſſen, nicht einer Stadt, nicht einem ganzen Lande, nicht einem Königreiche geziemt Aenderung in dem chriſtlichen Glauben zu thun, ſondern die Gemeinſame der ganzen Chriſtenheit ſoll ſolches verwalten und handeln. — Ihr wißt, daß wir uns zum öftern Male nicht minder denn ihr des beklagt, und zu viel Tagleiſtungen erboten haben, mit euch und andern Eidgenoſſen von allen Orten darüber zu ſitzen, rathen und zu helfen, damit wir der überflüſſigen Beſchwerden und Mißbräuche entladen, und damit Mittel und Wege geſucht werden, als auch die Biſchöfe freundlich und gutwillig ſich mit uns einzulaſſen und zu vollſtrecken ſich erboten haben. Darum, liebe Eidgenoſſen, wir der Mißbräuche und Beſchwerden anderergeſtalt abkommen mögen, denn mit Sonderung und Abfallen von gemeiner chriſtlicher Kirche und der ganzen Chriſtenheit. — Das iſt keine Sprache der Verfinſterung und Dummheit, ſondern man ſieht hieraus, daß Zwingli's Richtung nicht total reformatoriſch wirkte, ſondern auch Elemente zerſtörte, welche der Schweizer als in ſeinem religiöſen Leben weſentlich begründet anſah. Es waren über 350 Theologen zugegen, unter denen die bedeutendſten waren, aus Zürich Zwingli, Pellican, Sebaſtian Hofmeiſter, Caspar Großmann, von Baſel Oekolampad, von Conſtanz Ambroſius Blaurer, von Strasburg Wolfgang Capito und Martin Buzer u. a. Die Diſputation wurde in der Barfüßerkirche zu Bern gehalten, begann am 6. Januar, und dauerte 18 Tage, ohne die Sonntage, jeden Tag von Morgen bis zu Mittag, und von Mittag bis zu Nacht. Die Präſidenten mußten an Eides Statt geloben, ſie wollten die heilige Schrift ſich ſelbſt urtheilen und die dunkeln Stellen durch die deutlichen erklären laſſen. Die 10 Theſen zur Diſputation, welche Haller und Kolb (auf den Grund der unten zu erwähnenden von Comander 1526 aufgeſtellten) aufſetzten, handelten von der Kirche, ihrem Haupte Chriſto und ihrem Grunde dem Worte Gottes; — daß die Kirche außer dem Worte Gottes nichts gebiete; — daß es außer Chriſto kein Verdienſt und Genugthuung für die Sünde gäbe; — daß die weſentliche und leibliche Gegen-

wart des Leibes und Blutes Chriſti im Abendmahle aus der h. Schrift nicht erwieſen werden könne, — von der Meſſe, — von den Heiligen, — vom Fegefeuer, — von den Heiligenbildern, — vom Eheverbote, — von der Unzucht der Prieſter. Es handelte ſich zuerſt von der Gewalt der Kirche, beſonders des Papſtes. Haller begann mit der Beſtimmung des Begriffs der Kirche, und bemerkte, daß man mit Unrecht darunter die hohe Geiſtlichkeit verſtanden habe, wodurch falſcher Gottesdienſt eingeriſſen, ein Streben nach Reichthum und Herrſchaft über der Menſchen Seelen und Gewiſſen erzeugt worden ſei. Die Kirche iſt die allgemeine Verſammlung aller derer, die an Chriſtus glauben und vorbeſtimmt ſind zum Leben. Dieſer Kirche Haupt iſt Chriſtus, er iſt Führer, er regiert und ſchützt ſie, hat alle Güter mit ihr gemein, Leben und Kraft kommt ihr nur von dieſem Haupte, dem ſie eingeleibt iſt, wie dem Rebſchoß von dem Weinſtock. Kein Menſch kann alſo das Haupt der Kirche ſein, Gottes Gaben in unſere Herzen gießen und Heiland des Leibes ſein. Dieſe Kirche iſt aus dem Worte Gottes geboren, dem innerlichen, dem Worte des Glaubens, das Gott lebendig und thätig macht und in unſer Herz redet, welches kein anderes iſt, als das äußerlich gepredigt oder in Schrift verfaßt iſt. Und wie die Kirche aus dem Worte Gottes erleuchtet, erneuert und wiedergeboren wird, ſo bleibt ſie an ihm, und hörte nicht die Stimme eines Fremden. Alſo iſt die Kirche nicht die Verſammlung der Kardinäle, Biſchöfe, ſondern derer, die Gott trauen und glauben durch Chriſtus; und weder der Papſt, noch irgend jemand mag das Haupt der Kirche ſein, ſondern allein Chriſtus. Da aber Buzer fortfuhr, der Geiſtliche, nicht die Verſammlung der Geiſtlichen im Concilium hat Alles zu richten, denn wie jeder Gerechte ſeines eigenen Glaubens leben muß, alſo muß er auch die Schrift und Gottes Wort für ſich ſelbſt urtheilen und erkennen, er wäre ſonſt nicht Gotte gläubig, deſſen Rede er nicht wüßte, erwiederte freilich der Auguſtinerprior Treger hierauf, Luther ſage, er ſei der Sache gewiß und wiſſe, daß ſeine Widerpartei Verführer und Zertrenner chriſtlicher Einigkeit ſeien, daß bei ihnen

kein Geiſt des Herrn ſei; hinwieder ſage Zwingli, er ſei der Sachen gewiß, und habe den rechten wahren Verſtand des rechten wahren Glaubens: wer denn nun der Geiſt ſei, deſſen er ſich rühme, durch den er die Schrift zu verſtehen vermeine. Die übrigen Puncte, worüber verhandelt wurde, ſind der Sache nach ſchon früher dageweſen. Bei der vierten Schlußrede trat der eigenthümliche Fall ein, daß bei der Vertheidigung der weſentlichen und leiblichen Gegenwart Chriſti im Nachtmahle der katholiſche Theil, vertreten durch den Zofinger Schulmeiſter Buchſtab und den Appenzeller Pfarrer Hutter, an den Lutheranern Burgauer, Pfarrer zu St. Gallen, und Althammer von Nürnberg Vertheidiger fand, wogegen die reformirte Lehre in der ſtrengen Form von Zwingli, in der vermittelnden von Oekolampad und Buzer vertheidigt wurde. (Die Acten der Diſputation gedr. zu Zürich 1528, zu Bern 1608, im Auszuge in Zwingli's Deutſchen W. II, 1, 70. vollſtändig in Luthers W. von Walch XVII, 2008.)

Eck und Faber gaben wider die Diſputation eine Schrift heraus. Thomas Murner, damals Prediger in Luzern, ſchwang die Geißel der Satyre wider die Diſputation und die Berner in den Schriften: Hier wird angezeigt das unchriſtliche, frevele, ungelehrte und unrechtliche Ausrufen und Vornehmen einer löblichen Herrſchaft zu Bern. (noch vor der Diſputation am 8. December 1527 erlaſſen) — Des alten Bären Teſtament — Des Bären Zahnbrechen. Satyre mit Satyre vergalt der Berner Venner Manuel in ſeinen Schriften: Die Krankheit der Meſſe. — Der Tod und das Teſtament der Meſſe. — Die Klage und Verjährung der Bilder. Am 7. Februar 1528 wurde eine „Gemeine Reformation" von dem Rathe publicirt, und der reformirte Kult in Stadt und Land eingeführt, der katholiſche Gottesdienſt verboten, gleichwie den vier Biſchöfen alle Gewalt in kirchlichen Dingen abgekündigt. (Bullinger 1, 440.) Um Kirchen und Schulen in Ordnung zu bringen, wurden von Zürich nach Bern berufen Dr. Sebaſtian Hofmeiſter, Joh. Rhellicanus, Caspar Großmann. Großmann richtete die theologiſchen Vorleſungen

wie zu Zürich ein. Es wurde eine Examinationscommiſſion für Predigtamtscandidaten niedergeſetzt. Zur Uebung der Kirchenzucht ward ein aus beiden Ständen zuſammengeſetztes Conſiſtorium angerichtet; desgleichen ein Chor- oder Ehegericht, nach dem Muſter von Zürich. Die Kirchengüter wurden zu Spitälern für Arme und Kranke verwendet. Durch einen Beſchluß vom 21. Junius 1528 wurden die kirchl. Feſte beſchränkt. Das Beiſpiel Berns wirkte viel für die Begründung der Reformation in St. Gallen, Biel, in Thurgau, zu Frauenfeld, Mellingen, Bremgarten, im Gaſter, in Toggenburg, zu Heriſau, Wettingen, Schaffhauſen. Dagegen fand die Einführung der Reformation im Berner Oberlande nachdrücklichen Widerſtand, und wurde den Aemtern Aelen, Bex, Olon, Ormont mit Gewalt aufgedrungen. Die Bewohner der Landvogteien Lenzburg, Frutigen, des Oberſiebenthales verbanden ſich auf einer Verſammlung zu Interlaken am 22. October (6. Junius?) 1528 mit Hülfe von Unterwalden zur Behauptung des alten Glaubens, worauf Bern mit dem Banner auszog, und die Reformation durch Gewalt der Waffen einführte. Die Räthe von Bern verſammelten eine Synode von 230 Predigern, welche vom 9.—14. Januar 1532 die von den Strasburger Theologen Capito verfaßte und aus 46 Kapiteln beſtehende Conſtitution der Berner Kirche unterſuchte und beſtätigte. (Gedr. 1608 zu Bern hinter den Acten der Diſputation. Haller 77 ff.) Dieſe ſogenannte Reformation Berns iſt wegen ihrer Richtung zum Poſitiven merkwürdig. Man ſoll ſich über die h. Sacramente nicht ſtreiten, ſondern vielmehr an dem halten, was Chriſtus durch den h. Geiſt in uns vollbringt. Sacramente ſind keine Ceremonien, ſondern Geheimniſſe Gottes, wodurch den Gläubigen von Außen derſelbe Chriſtus vorgetragen wird, der im h. Geiſte zugegen die Herzen erfüllt. Durch die Taufe geſchieht die äußere Aufnahme eines Kindes zur Gemeinde Gottes, in der Hoffnung, der Herr werde das Kind mit dem h. Geiſte wahrhaftig taufen. Im Nachtmahle ſind zwei Dinge zu unterſcheiden, das äußere Brodbrechen und die innere Speiſung der Seele. — Jährlich ſoll eine Synode gehalten werden. Auch in

der Berner Kirche finden wir einen Befehl vom 4. April 1532, alle Sonntage in die Predigt zu gehen bei Gefängnißſtrafe, einen andern vom 8. November 1534, jedermann ſoll in die Predigt gehen, dreimal im Jahre das Abendmahl genießen, ſeine Ehe in der Kirche einſegnen, und ebendaſelbſt ſeine Kinder taufen laſſen. Alle Bürger und Unterthanen von Bern ſollen auf denſelben eidlich verpflichtet werden.

In Schaffhauſen war der große Rath und die Bürgerſchaft für die Reformation, welche Sebaſtian Hofmeiſter (Wagner), Prediger an der St. Johanniskirche, ſeit 1522 verkündete, der kleine Rath aber und ein begüterter Adel dagegen, daher ein wiederholter Bilderſturm ſeine Vertreibung 1525 und 1527 das Geſetz veranlaßte, daß jeder Geiſtliche, welcher nicht Meſſe leſen wolle, ſeine Pfründe verlieren ſolle. Desungeachtet ſiegte die Reformation, am 29. December 1529 wurden Bilder und Meſſe abgethan, am 25. November ein Ehegericht errichtet, und Sonntags vor Jakobi 1530 die Reformation im ganzen Canton angenommen. In Biel predigte ſchon ſeit 1512 Thomas Wyttenbach reformatoriſch, wurde zwar 1524, weil er in den Eheſtand getreten war, abgeſetzt, trotz ſeiner eingereichten Vertheidigungsſchrift der Prieſterehe (Bullinger 1, 156.), die Bürgerſchaft forderte aber in einer Bittſchrift an den Rath von 1525 die lautere und reine Predigt des Wortes Gottes und verlangte Wyttenbach als Prediger zurück, was Beides gewährt wurde. Ein Magiſtratsbeſchluß Matthiä 1527 hob alle geiſtliche und weltliche Gewalt des Biſchofs von Baſel auf. Bald nach der Berner Diſputation 1528 wurde die Reformation durch die Beſchlüſſe vom 5. Februar und 25. Julius eingeführt. (Füßli, Beitr. II, 267.) Die (freie Reichs-) Stadt Mühlhauſen im Sundgau, erſt wenige Jahre mit allen Orten der Eidgenoſſenſchaft im Bunde, führte auf ein von ihren evangeliſchen Geiſtlichen ausgeſtelltes Bedenken über den äußerlichen Gottesdienſt (Hottingers Archiv t. 28.) ſchon im Jahre 1523 die Reformation ein, und nach der Berner Diſputation wurde dieſelbe vollendet. Im Thurgau wurde die Reformation im J. 1529 eingeführt und zu Frauen-

feld am 10. December d. J. eine allgemeine Synode gehalten, auf welcher 500 Geistliche, darunter auch Zwingli, gegenwärtig waren. Das Rheinthal erklärte sich 1527 für die gereinigte Lehre und erhielt durch Zwingli am 21. December 1528 eine kirchliche Verfassung. In Toggenburg erfolgte von dem Landrathe 1524 der Befehl das Wort Gottes rein zu predigen, worauf Zwingli demselben seine Schrift: Von dem Predigtamte, widmete. (Deutsche W. II, 304.) Das obere Amt nahm im August 1527 die Reformation an, worauf die allgemeine Annahme der Reformation im J. 1528 erfolgte. Samstag vor Invocavit 1529 stellte gemeiner Landrath sammt Decan, Kämmerer und gemeinem Capitel 15 Artikel, betreffend die Religion, Kirchendiener, Synodus. Eine Synode, zu der auch Zwingli berufen, setzte ungeschickte Prediger ab und geschickte ein. Die Landgemeinde von Glarus hob Ostern 1525 die Kreuzfahrt nach Einsiedeln auf, erklärte aber in den beiden folgenden Jahren bei der alten Kirche verharren zu wollen, jedoch sollten die Priester nichts als das Evangelium und die Epistel predigen. Aber nach der Berner Disputation 1528 wurden die Bilder fast allgemein abgethan, und obschon der Magistrat am 17. April 1529 verordnete, daß Messe und Bilder, wo sie noch beibehalten wären, bleiben sollten, so ging doch 1530 das Reformiren weiter, so daß im Mai d. J. von der Landgemeinde die allgemeine Abschaffung der Messe beschlossen wurde, und für die Römischkatholischen nur die Gemeinden zu Näfels und Linthal übrig blieben. So weit ging die Reformation durch. Auf einer Versammlung der reformirten Städte zu Basel im J. 1531 berathschlagte man, ob nicht in den Eidgenössischen Kirchen Gleichförmigkeit in Ceremonien herzustellen sei. Es erfolgte aber die Erklärung, solche Gleichförmigkeit würde nachtheilig sein, besser sei wenn jede sich der Ceremonien nach ihrer Gelegenheit gebrauche. Theils lag hierin das Bestreben der einzelnen Cantone sich innerlich selbstständig zu gestalten, theils zeigte es aber auch von Parteigeist, der unstreitig in Zwingli's Richtung von Anfang an begründet war.

Zwingli's Richtung ertödtete nicht nur die nationalen Seiten

des Katholizismus, ſondern die Nüchternheit derſelben eignete ſich für Niemand weniger, als für die Bewohner der Schweizeriſchen Hochlande. Dieſe Länder ſind zugleich arm, und in ihnen war für den Adel die Penſion und für den gemeinen Mann das Reislaufen ein Nahrungszweig. Damals zahlte der König von Frankreich bei ſeinen italieniſchen Kriegen an die Schweizer die bedeutendſten Summen, Zürich aber, durch Zwingli geleitet, trat von dem Bunde mit Frankreich (geſchloſſen zu Luzern am 3. Mai 1521) zurück, wodurch auf Zürich und beſonders auf Zwingli ein außerordentlicher Haß der übrigen Eidgenoſſen fiel. Wie Luther eine Zeit der Mann des deutſchen Volks war, in dieſem Sinne iſt Zwingli niemals und in keinem Momente der Mann des Schweizervolkes geweſen. Die Hirtenländer Schwyz, Uri, Unterwalden, an den herkömmlichen Sitten und Gebräuchen feſthaltend, allem Ungewohnten und Fremden abgeneigt, deren Clerus ihre Sitteneinfalt theilte, verſchloſſen der neuen Lehre von Anfang an den Zutritt. Der oben erwähnte Förderer der neuen Lehre, der Adminiſtrator des Kloſters Einſiedeln, Geroldseck, ward durch ein drohendes Breve des Papſtes Adrian VI. genöthigt, vielleicht ſchon 1522 das Kloſter zu verlaſſen. Ein gleiches Schickſal hatte Zwingli's Nachfolger zu Einſiedeln, Leo Jud. In die Thäler des entfernten Uri und in das einſame Unterwalden drang Zwingli's Lehre nie ein. Gefeſſelt durch das beſchauliche Leben mit ſeinem wunderbaren Charakter ſchreckte dieſe Leute eine Prophezeiung des h. Claus, es werde einſt unter den Eidgenoſſen eine Trennung im Glauben entſtehen, von jeder neuen Lehre zurück. Dazu verfaßte Valentin Compar, Landſchreiber zu Uri, eine Schrift wider Zwingli, die er der Landgemeinde in Uri vorlas und dem Zwingli überſandte. Er behauptete das Anſehen der Tradition neben der Schrift, und was erleuchtete Lehrer mit der h. Schrift übereinſtimmend gelehrt hätten, ſolle man nicht verwerfen. Er vertheidigte auch die Bilder, das Fegfeuer, war aber ſonſt ein beſcheidener Gegner, weshalb ihm Zwingli antwortete. (Deutſche W. II, 1, 1.)

Dieſen Cantonen ſchloſſen ſich Luzern und Zug an. Die

Geiſtlichkeit Luzerns war weniger verdorben, das Volk einfach, geſellig, munter, aber nirgends gab es mehr Reisläufer und Penſionäre unter den Vornehmen. Die Luzerner ſtudirten nicht in Deutſchland, ſondern auf den Univerſitäten Italiens und Frankreichs. Luzern blieb den Lehren Zwingli's verſchloſſen. Oswald Myconius und Xylotectus, (Zimmermann), die Chorherren Joſt Kilchmeyer und Rudolf Collin, wer nur der neuen Lehre verdächtig war, mußten das Land verlaſſen. Es erſchien eine Schrift zu Baſel (von dem daſelbſt nach dem Verluſte ſeines Schloſſes Cronenberg ſich aufhaltenden Ritter Hartmuth von Cronenberg): Ermahnung an die frommen und weiſen Eidgenoſſen, daß ſie nicht durch ihre falſchen Propheten verführt ſich wider die Lehre Chriſti ſetzen; beſonders gegen die Luzerner. Dieſelbe begann: O Lucerna, Lucerna, wie iſt dein Licht ſo ganz erloſchen! Darüber wurde der Rath grimmig; den Verfaſſer konnte er zwar nicht entdecken, aber den Verleger, den Buchdrucker Adam Petri in Baſel, und drang bei dem daſigen Rath ſo ungeſtüm auf Genugthuung, daß Petri 200 Gulden Strafe geben und öffentlich die Schrift widerrufen mußte. Ebenſo ging es in Zug; es wurde 1524 bei 5 Pfund Strafe verboten, wenn jemand die evangeliſche Predigt in Cappel beſuchen würde.

Der Katholizismus behielt in der Schweiz von Anfang an eine materielle Macht. Dazu geſellte ſich das Auftreten der Wiedertäufer, welche in der Schweiz einen fruchtbaren Boden für ihre Beſtrebungen fanden, da nicht geleugnet werden kann, daß Zwingli's Richtung und die Lehre der Wiedertäufer nicht weit von einander lagen. Thomas Münzer war bei ſeiner Flucht aus Deutſchland nach der Schweiz hingegangen, und ſteckte die Leute mit ſeiner Schwärmerei an. Der Bauernaufruhr fand auch in der Schweiz Anklang, weil auch hier für den Landmann Grund zur Beſchwerde übrig geblieben war. (Bullinger I, 265.) Unmittelbar nach Dämpfung des Bauernaufſtandes brach in der Schweiz die Schwärmerei der Wiedertäufer mit Macht los, wobei die Katholiken nicht unterließen, Zürich und Zwingli der Beförderung derſelben zu bezüchtigen. Zürich erließ dagegen eine

Vertheidigungsſchrift (Füßli, Beitr. I, 293.) und auch Zwingli: Welche Urſache geben zu Aufruhr u. ſ. (Deutſche W.. II, 1, 370.) Deſſen Schrift vom Predigtamte iſt auch in dieſer Abſicht geſchrieben. (Deutſche W. II, 1, 304.) Conrad Grebel und Felix Manz, aus angeſehener Familie von Zürich, wollten vereinigt mit Wilhelm Röublin, Pfarrer zu Weitikon, Simon Stumpf, geweſenem Pfarrer zu Höngg, Panicellus (Brödlein) Pfarrer zu Zollikon, Johann Denk, geweſenem Schulmeiſter zu Nürnberg, Georg Jakobi oder Blaurock, Mönch von Chur, Zürich zum Mittelpuncte der Wiedertäuferei machen, und ſuchten auch Zwingli für dieſelbe zu gewinnen. Die Gemeinde Zollikon war ganz wiedertäuferiſch, in einer Verſammlung bei Töß in der Grafſchaft Kyburg waren über 4000 Wiedertäufer. Die Obrigkeit ſchlug zunächſt den Weg der Zurechtweiſung gegen ſie ein. Zu Zürich wurden Unterredungen am 17. Januar, am 20. März, am 6.—8. November 1525 gehalten. Ein obrigkeitliches Edict verbot die Wiedertaufe, und wer ſich nicht weiſen ließ, mußte das Land räumen. Darauf erließ Zwingli die Schrift: Von der Taufe, der Wiedertaufe und der Kindertaufe, (Deutſche W. II, 1, 230.) und als Balthaſar Hubmeyer, Prediger zu Waldshut, früher ſein Freund, aber von Münzer ſelbſt verführt, eine Gegenſchrift, Von der chriſtlichen Taufe der Gläubigen, erließ, die zweite Schrift (Deutſche W. II, 1, 343.): Ueber Dr. Balthaſars Taufbüchlein wahrhafte gegründete Antwort. (Vergl. Oecolampadii et Zwinglii Epistolae lib. 2. Zwinglii Elenchus contra Catabaptistas. Opp. lat. I, 357.) In Zürich wurde den Kirchendienern geboten die Namen der Getauften und ehelich eingeſegneten Perſonen in ein Buch zu verzeichnen. Grebel und Denk waren nach St. Gallen gewandert, und wollten daſelbſt mit Ullmann, Kürsner, Polt ihre neue Kirche aufrichten; ſie fanden daſelbſt einen günſtigen Geiſt, und nannten St. Gallen das kleine Jeruſalem. Die Schwärmerei erreichte daſelbſt bald einen ſolchen Grad, daß am 7. Febr. 1526 ein Bruder dem andern (auf Befehl des himmliſchen Vaters) das Haupt abſchlug. (Simler, Urkunden I, 1, 45. I, 2, 410.) Auch in Appenzell war die Zahl

der Wiedertäufer bedeutend. In St. Gallen, Baſel, (woſelbſt Oekolampad drei Religionsgeſpräche mit ihnen hielt) Bern ſchlug man daſſelbe Verfahren ein, man ſuchte dieſelben erſt als Verirrte durch Unterredungen zurechtzuweiſen, und dann erſt ſchritt man zu Strafedicten. Die reformirten Geiſtlichen geſtanden, es wäre ihnen leichter mit den Katholiken zu diſputiren als mit den Wiedertäufern. Die weltliche Obrigkeit ſah ſich jedoch bald zu ſtrengen Maasregeln genöthigt, und die Wiedertaufe bei Todesſtrafe, gewöhnlich der Strafe des Ertränkens, zu verbieten. Dahin lauteten außer den beſondern Edicten das Edict von Zürich, Bern, St. Gallen vom September 1527 und das allgemeine Eidgenöſſiſche Edict vom 18. November 1530. Das Uebel konnte aber doch nicht mit der Wurzel ausgerottet werden.

Dieſes Auftreten der Wiedertäufer in der Schweiz befeſtigte nicht nur die katholiſchen Cantone in ihrer Stellung, ſondern ſie machte auch die wankenden Cantone, welche ſich zur Reformation hinneigten, gegen dieſelbe gleichgültig oder feindſelig. Man findet daher von Anfang an ein Gegenſtreben gegen die Reformation, man möchte faſt ſagen vom Schweizer Volke, und man verſteht dieſes Gegenſtreben nur richtig, wenn man es nach den Verhältniſſen beurtheilt. Der Katholicismus hatte ſeine nationale Seite, aber dem Grundzuge ſeines Charakters nach war das Schweizervolk durchaus einer Hierarchie abgeneigt. Das Uebel war daß der Proteſtantismus unter ihm eine vorherrſchend negative Richtung erhielt, und deshalb nicht alle Elemente des Schweizerlebens ſich aneignen konnte. Die hieraus entſpringende Unklarheit der Verhältniſſe erzeugte eine ſolche innere Verwirrung, Trennung und Auflöſung, daß darüber faſt die Schweiz mit der theuer erkauften Freiheit zu Grunde gegangen wäre.

Auf die Klage des Biſchofs von Conſtanz beſchloß eine Verſammlung zu Luzern am 27. Mai 1522 ein Verbot der neuen Predigt, Zwingli richtete dagegen im Namen der evangeliſchen Prediger eine Bittſchrift an die Eidgenoſſen, worin er von den heilbringenden Folgen der reinen Lehre redete. (Deutſche W. I, 30.) Auf beide Zürcher Diſputationen wurden die zwölf Eid-

genoſſiſchen Orte eingeladen, aber nur von Schaffhauſen, St. Gallen kamen auf die letzte Abgeordnete; daß die Biſchöfe von Chur, Conſtanz, Baſel der Einladung zur zweiten Diſputation keine Folge gaben, braucht kaum geſagt zu werden. Neben dem Breve an Zwingli von dieſem Jahre erſchien an den Bürgermeiſter von Zürich ein päpſtliches Breve, beſorgt durch deſſen Sohn den Gardehauptmann Caſpar Röuſt. Der päpſtliche Legat in der Schweiz Ennius forderte im Jahre 1523 vom Erasmus ein Gutachten, wie die Lutheriſche Ketzerei am erſten gedämpft werden möge. Zwingli reiſte in Perſon zu Erasmus um ihn abzumahnen gegen Luther zu ſchreiben. Auf der im Anfange Julius 1523 zu Bern gehaltenen Tagſatzung ſagte der Rathsherr Caſpar von Mülinen: „Liebe Eidgenoſſen, wehret bei Zeiten daß die Lutheriſche Sache mit denen, ſo damit umgehen, nicht Oberhand gewinne. Denn der Zürcher Prädicanten haben ſie dahin gebracht, daß, ſo es die Herrn daſelbſt gern wenden wollten, ſie es nicht vermöchten. Und es iſt dazu gekommen, daß einer in ſeinem eigenen Hauſe nicht ſicher iſt. Es bedürfte daß er Andere zu ihm nähme, die mit Harniſchen wehrten, damit ihm nichts geſchähe, und die Sache hat alſo eingeriſſen, daß ihre Bauern auf dem Lande weder Zins noch Zehnten mehr geben wollen, und iſt eine ſolche Zweiung in der Stadt und auf dem Lande, dergleichen niemals gehört worden iſt.“ Darauf wurde der Beſchluß gefaßt, wo Zwingli im Gebiete der Eidgenoſſen betroffen werde, ihn gefangen zu nehmen. Zwingli erließ gegen dieſe Beſchuldigung ſeine Schrift „Von göttlicher und menſchlicher Gerechtigkeit.“ Auf zwei Tagſatzungen 1523, im Julius zu Bern, im September zu Luzern, bewirkte man neue Strenge gegen Luther, Zwingli und ihre Anhänger, und verſprach dem Biſchof von Coſtnitz Handbietung gegen ſeine ungehorſamen Pfaffen.

Zu Luzern ſtand an der Spitze des Rathes der Schultheiß Hans Hug, dem die Stadtpfarrer Bodler und Thomas Murner zur Seite ſtanden. Luzern war wegen ſeiner Hülfsmittel erſter Canton; hier wurden ſeit Zürichs Ausſchluß von Eidgenöſſiſchen

Geſchäften die Tagſatzungen verſammelt. Am 26. Januar 1524 verſammelten ſich die Deputirten von 11 Cantonen (mit Ausſchluß von Zürich) zu Luzern und erließen ein ſtrenges Edict (von 19 Artikeln) gegen die Neuerung. (Füßli, Beitr. IV, 156.) Die Zürcher erboten ſich durch Briefe, ſie wollten ihre Bundesbriefe an ihnen treulich halten, ließen auch eine von Zwingli verfertigte und gedruckte Schrift von vier Bogen zu ihrer Rechtfertigung an die Eidgenoſſen ausgehen. (Füßli, Beitr. II, 228.) Noch erſchienen von Zwingli die Rechtfertigungsſchriften: Entſchuldigung etlicher H. Zwingli zugelegter Artikel doch unwarlich. (Deutſche W. II, 2, 299.) Fleißige und kurze Unterrichtung, wie man ſich vor Lügen hüten und bewahren ſoll. (Ebend. II, 2, 322.) Jedoch die ſechs Orte, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg im Uechtlande verbanden ſich mit dem kaiſerlichen Regenten zur Unterdrückung der neuen Lehre. Schwyz ſchrieb an Toggenburg, ſoweit ſeine Herrlichkeit reiche, wolle es Leib und Gut daran ſetzen, um die Ketzerei auszurotten. Dieſes Schreiben ward Zwingli eingehändigt, um ſeinen Landsleuten Muth zu machen. Der Voigt zu Frauenfeld im Thurgau fing den evangeliſchen Geiſtlichen M. Hans Oechsli zu Burg bei Stein, und brachte denſelben nach Frauenfeld. Darüber entſtand Auflauf, und die Karthauſe zu Ittingen ward in Brand geſteckt. Die Zürcher verhafteten deshalb den Untervoigt von Stammheim Hans Wirth, zwei Prieſter, deſſen Söhne, und den Untervoigt von Nußbaumen, mußten aber die Inhaftirten nach Baden liefern, und daſelbſt ließen die verſammelten Eidgenoſſen drei davon hinrichten. Der Zürcher Schuhmacher Nicolaus Hottinger, der ein Crucifix umgeſtoßen, ward zu Luzern hingerichtet. Einmal, ſprach der Voigt von Luzern, muß ihm der Kopf ab, wächſt er ihm dann wieder, dann wollen wir ſeinen Glauben auch annehmen. Ein päpſtliches Breve vom 18. April 1524 an die ergebenen Cantone ſagte, ihre Beſchützung des katholiſchen Glaubens ſei mehr werth, als alle ihre Siege, und ermunterte zur Standhaftigkeit in Ausrottung der Ketzerei. Zürich erließ am 24. Junius 1524 einen Bericht an alle Gemeinden des Can-

tons und der freien Aemter, um Rechenschaft abzulegen von den seitherigen Unternehmungen. (Füßli, Beitr. II, 228.) Von einer am 12. Julius 1524 zu Zug gehaltenen Tagsatzung reisten Gesandte von 10 Orten nach Zürich, Schaffhausen, Appenzell, und führten weitläufige Beschwerden vor dem großen Rathe zu Zürich. Sie sollten sich die Eidgenossenschaft lieber sein lassen, als einige Personen, die Irrung und Zwietracht anrichteten. Sie würden solche Lehre weder in ihren eigenen Orten, noch in Vogteien, welche von sämmtlichen Eidgenossen beherrscht würden, dulden, sondern ihre Anhänger an Leib, Ehre und Gut strafen. Die Zürcher antworteten, sie wollten ihre Pflicht als redliche Eidgenossen thun. Sie thäten im Glauben nur, als sie Gottes Wort wiese. Die Unterthanen in gemeinen Herrschaften zu strafen wegen des evangelischen Glaubens, wäre ohne ihre Zustimmung beschlossen, und möge unterlassen bleiben. Insbesondere wurde von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg angezeigt, daß diese sechs Orte den Stand Zürich nicht mehr zu Tagen berufen, noch bei sich sitzen lassen wollten. Zürich ließ darauf ihre sich milder gegen sie erzeigende Mitgenossen zu Bern, Glarus, Schaffhausen, Appenzell ersuchen, daß Beste ihrer Stadt gegen die übrigen sechs Orte zu befördern. Als aber die Boten der neun Orte, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn, zu Luzern versammelt, ein Schreiben an Wallis erließen, gemäß des Bundes sich auf einen Kriegsfall zu rüsten, so fragte Zürich bei der Landschaft an, wessen es sich bei einem Kriege von ihr zu versehen hätte, und erhielt zur Antwort, die Landschaft wolle bei dem Evangelio bleiben, und Leib und Blut für die Stadt daran setzen. (Füßli, Beitr. III, 105.)

Das Bewußtsein der nationalen Einheit unter den Schweizern rief in demselben Jahrr 1524 das Bestreben nach einer allgemeinen Reform andererseits hervor. Am 21. März 1524 erschien eine Gesandtschaft der katholischen Orte in Zürich, Zwingli nebst seinem Anhang abzustellen, und da auch sie von dem geistlichen Drucke loszukommen wünschen, so mögen sie mit ihnen stattlich

darüber ſitzen, damit wir deß entladen, und gehandelt werde, das unſer Aller Nutz und Ehre ſei. Die Züricher antworteten, ſie wollten ihnen in allem willfahren, wie ſich redlichen Eidgenoſſen gezieme, was aber Gottes Wort und der Seelen Seligkeit anbetreffe, könnten ſie nicht weichen. Sie ließen auch die Antwort öffentlich bekannt machen. Die drei Biſchöfe von Coſtnitz, Baſel, Lauſanne verklagten die Zürcher bei der Verſammlung der Eidgenoſſen zu Luzern Freitags vor Quaſimod. 1524: die Neuerer verweigerten jetzt der geiſtlichen Obrigkeit den Gehorſam, bald würden ſie das nämliche gegen die weltliche thun. Zugleich erklärten ſie ſich bereit, zur Abſchaffung der Mißbräuche im geiſtlichen Stande nach Kräften zu wirken. Gegen jene Verleumdung erſchien eine Schrift von Mykonius: **Ad sacerdotes Helvetiae, qui Tigurinis male loquuntur, suasorium ut male loqui desinant.** Neun katholiſche Orte und Wallis verſammelten ſich 28. Januar 1524 zu Luzern, um, weil der oberſte Hirt der Kirche in dieſen Nöthen ſchlafe, ſelbſt Artikel zu einer Reform zu ſetzen, bis durch ein allgemeines Concil die Zwietracht aufgehoben werde. Dieſe Artikel bezogen ſich hauptſächlich auf das Gelderpreſſen des Klerus, aber auch darauf, daß die weltliche Obrigkeit Macht und Fug haben ſollte laſterhafte Kleriker zu züchtigen. (Bullinger, I, 213. Hottinger, Helv. K. III, 201.) Bern nahm dieſe Artikel an und publicirte ſie 1525; andere Obrigkeiten ließen ſich mit dem bevorſtehenden Concile zufrieden ſtellen, meinten auch, man wolle die Gewalt der Geiſtlichen zu ſehr einſchränken. Unterdeſſen fanden die katholiſchen Prälaten, weil der gemeine Mann nach den Zürcher Diſputationen nicht zu ſtillen ſei, wenn nicht die Gegner durch eine öffentliche Diſputation überwunden würden, nöthig den berühmten Vertreter der katholiſchen Sache in Deutſchland, Eck, zu einer ſolchen zu berufen, welchen Ruf dieſer auch in einem Schreiben vom 17. Auguſt 1524 annahm, und wegen dieſer Sache mit Zwingli in Briefwechſel kam, wobei er ſich in einem Schreiben vom 28. October 1525 zu Baden oder Lucern, Zwingli dagegen zu Zürich, Schaffhauſen, St. Gallen zu diſputiren ſich erbot. Die zu Frauenfeld

verſammelten Eidgenoſſen wählten Baden, dahin ſollten Eck und Zwingli ſicher Geleit bekommen.

Am 4. Januar 1525 erließ Zürich eine öffentliche Schrift, worin es als Urſache der Feindſeligkeit der katholiſchen Cantone angab, daß es nicht zu dem Bunde mit Frankreich getreten, (deſſen Zutritt es 1524 abermals ausgeſchlagen) und ihre Verbindung mit Erzherzog Ferdinand und andern katholiſchen Fürſten. (Sleidanns IV, 45.) Mittwoch vor h. drei Könige 1525 gab Zürich zu ſeiner Entſchuldigung wegen des Ittinger Handels eine Schrift von drei Bogen heraus. Clemens VII. erließ am 5. Februar an Schaffhauſen, und am 14. Februar 1525 an Zürich ein Breve um ſie von der Neuerung abzumahnen. In Thurgau beſchloſſen (in Abweſenheit von Zürich und Uri) die Rathsboten der regierenden Orte zu Frauenfeld die Aufrechthaltung der römiſchen Religion. Am 18. September 1525 forderte eine Geſandtſchaft von Bern, Glarus, Baſel, Solothurn, Schaffhauſen, Appenzell zu Zürich die Wiederherſtellung der Meſſe, ſonſt würden die übrigen Orte bei Tagleiſtungen nicht mehr bei ihm ſitzen. Eine Geſandtſchaft von Bern an Zürich vom 29. November verlangte die Wiederherſtellung der Meſſe, oder doch täglich eine Meſſe zu halten. Als die ſechs Orte Freitags nach Weihnachten 1525 zu Luzern beſchloſſen, im Thurgau den neuen Glauben mit Gewalt abzuſtellen, rieth Bern davon ab, und erklärte auch gegen Zürich nichts Feindliches zu unternehmen.

Im Jahre 1526 wurde ernſtlich zur Ausführung der beabſichtigten Diſputation mit der evangeliſchen Partei geſchritten. Am 15. Januar wurde zu Luzern, im Beiſein und Antrieb von Faber, von Luzern, Uri, Schwytz, Freiburg, Appenzell zum Orte der Diſputation Baden vorgeſchlagen. Auf einer am 13. März zu Luzern gehaltenen Tagleiſtung blieben dieſe Orte mit Unterwalden bei dieſer Meinung, die übrigen Orte entſchuldigten ſich wegen Mangel eines Auftrages in dieſer Sache. Am 15. April wurde zu Einſiedeln der völlige Beſchluß wegen Baden gemacht, wo auch Bern einwilligte. Den papiſtiſchen Doctoren wurde aufgetragen, die Biſchöfe von Conſtanz, Baſel, Wallis, Lauſanne

einzuladen; Zürich ſollte ſammt Zwingli auch berufen werden. Zwingli erließ am 21. April ein Miſſive an die 12 Orte, es werde zu einer fruchtbaren Diſputation erfordert, daß die h. Schrift auf derſelben regiere. Er könne zu Baden nicht erſcheinen, weil man ihn dort gefangen nehmen und nach Luzern führen wolle. Zürich beharrte, die Seinigen nicht auf die Diſputation zu ſenden. Desungeachtet ſchickten die ſieben mit Zürich zu Baden regierenden Orte an Zwingli einen Geleitsbrief, worauf Zwingli am 16. Mai einen Brief an die Eidgenoſſen erließ, das Geleit fordere von ihm, er ſolle ſich geleitlich halten, wobei man leicht den Geleitsbrief brechen könne. Es war nämlich inzwiſchen Folgendes vorgefallen. Am 10. Mai hielten die Amtleute des Biſchofs zu Conſtanz, der Vicarius Faber, der Weihbiſchof Melchior Vattli u. A. öffentlich am Markte zu Merßburg ein Conſiſtorium, und verdammten den evangeliſchen Prediger Johannes Hügli von Lindow zum Scheiterhaufen. Viel und Mancherlei ward von des unſchuldigen Mannes Tode geredet, es ward auch gemeldet, das wäre ein Muſter der Badiſchen Diſputation, ſo der Zwingli ſie würde beſuchen: denn die dieſe That zu Merßburg an Hans Hügli, dem Zeugen Chriſti begangen, ſeien die oberſten Bickelmeiſter und Rädelsführer geweſen auf der Diſputation zu Baden. (Bullinger I, 341.) Auch Erasmus wurde zur Diſputation nach Baden eingeladen, entſchuldigte ſich aber in einem Schreiben vom 17. Mai, zugleich den Vorwurf ablehnend, daß er im Abendmahle mit Wicliffe (Zwingli) denke. (Epist. 795.) Gegenwärtig waren die erſten Standeshäupter der 12 Kantone, die Abgeordneten der Biſchöfe von Conſtanz, Baſel, Lauſanne, Chur, mehrerer Städte und eine große Anzahl der Theologen beider Parteien. Erzherzog Ferdinand ſandte ſeinen Hofrath Faber, der Herzog von Baiern Eck, Luzern den Thomas Murner. Evangeliſcherſeits war von Baſel Oecolampad, von Bern Haller gegenwärtig. Haller hatte jedoch nur den Auftrag von ſeinem Glauben Rechenſchaft zu geben, nicht um zu diſputiren. Am 19. Mai ließ Eck an die Kirchthüren und an das Rathhaus ſieben, und Murner zwei Theſen anſchla-

gen. Die von Eck lauten: Der wahre Frohnleichnam Chriſti und ſein Blut ſind im Sacramente des Altars gegenwärtig. — Dieſe werden im Amte der Meſſe für die Lebendigen und für die Todten wahrlich aufgeopfert. — Maria und die Heiligen ſind anzurufen als Fürbitter. — Des Herrn Jeſu und der Heiligen Bildniſſe ſind nicht abzuthun. — Nach dieſem Leben iſt ein Fegfeuer. — Die Kinder, auch der Chriſten, werden in Erbſünde geboren. — Die Taufe Chriſti, nicht die Johannis, nimmt die Erbſünde hin. Dazu Alles, was Zwingli bisher (der Römiſchen Kirche zuwider) angefochten hat. Die von Murner: Es iſt keine Abgötterei, im heiligen Sacramente der Vereinigung des Leibes und Blutes Chriſti Chriſtum unſern Heiland unter beiden (das iſt, unter jeder Geſtalt) gegenwärtig glauben, ehrwürdigen und anbeten. Es iſt auch kein Kirchendiebſtahl, die Laien nur mit einiger Geſtalt des Brodes berichtigen. — Was in zeitlichen Dingen, ohne rechtliche Sprüche, den Menſchen genommen wird, wenn es ſchon unter dem Titel einer Reformation geſchieht, iſt wider Recht, ehrlos. Die Diſputation begann am 21. Mai, (Bullinger I, 331. Herzog II, 3 ff.) und wurde mit einer Unterredung zwiſchen Oecolampad und Eck über die Gegenwart des Leibes Chriſti im Nachtmahle eröffnet. Eck hatte ein Doppeltes zu beweiſen, erſtlich daß Chriſtus weſentlich bei dem Sacramente gegenwärtig ſei, und zweitens daß dieſe Gegenwart mittelſt einer Wandlung eintrete. Die leibliche Gegenwart bewies er mit der wörtlichen Auslegung der Einſetzungsworte, und die Wandlung durch Annahme eines Wunders, welches Chriſtus in dem Augenblicke, als er die Einſetzungsworte ausſprach, verrichtete, beide Argumente aber ſtützte er auf die Autorität der Kirche, die von Anfang an alſo gelehrt habe, ſcheute ſich indeſſen nicht, die Liturgie des Apoſtels Jacobus für authentiſch zu erklären. Oecolampad ſtellte bei ſeiner Widerlegung den Satz an die Spitze, daß die Lehre der Kirche erſt nach der h. Schrift geprüft werden müſſe, bevor ſie angenommen werden könne, und führte dann einen ausführlichen Beweis aus derſelben für ſeine Lehre vom Sacramente des Nachtmahls, wie wir ſie ſchon kennen, gerieth

auch darüber mit Eck in eine gründliche Erörterung. (Hottinger III, 311.) Bei den folgenden Puncten fand es Eck gerathener, ſich mehr auf die Autorität der Kirche, als der h. Schrift zu ſtützen, ſo daß er bei dem dritten Artikel, von der Verehrung der Heiligen offen geſtand, daß er dieſelbe nur kraft eines kirchlichen Gebotes für recht halte. Zwingli beantwortete Ecks Theſen am 21. Mai, ſtärkte während der Diſputation den Oecolampad, und widerlegte nach derſelben Ecks Gründe. (Deutſche W. II, 484. 491.) Während Faber zu Baden war übergab er wider Zwingli zwei Schriften: Ueber die Gründe, womit Zwingli ſeine Abweſenheit entſchuldigt, und: Vertheidigung der ſechs erſten zu Baden verhandelten Artikel, beide zu Tübingen gedruckt. Zwingli beantwortete beide. (Opp. II, 603.) Nach der Diſputation, die 18 Tage dauerte, erließen die zwölf Orte ein Decret, in welchem ſie Zwingli nebſt ſeinen Anhängern in den großen Bann thaten, und ihre Lehre als irrig, unchriſtlich und ketzeriſch verwarfen, (Haller 31.) aber Bern, Baſel, Schaffhauſen vollſtreckten daſſelbe nicht. Die Acten wurden mit einer Vor- und Nachrede zu Conſtanz und Luzern (durch Murner) herausgegeben, aber von Zürich, Bern, Baſel, Schaffhauſen der Entſtellung beſchuldigt. Die Gegner leugnen dieſelbe, aber Oecolampad ſagt in einem Briefe an Zwingli vom 19. Julius 1527, daß er ſeine Reden in den Acten nicht wiedererkenne. Es war aber bereits ein Riß in das Schweizervolk eingetreten. Im Jahre 1526 ſchwur Zürich nur den Rathsboten von Bern, Baſel und Glarus die Bünde, den übrigen zehn Orten nicht. Zwar wurde durch Baſel, Schaffhauſen, Appenzell die Spannung zwiſchen den neun Orten und Zürich wegen des Ittinger Handels am 9. Mai 1527 ausgeglichen, aber die feindſelige Geſinnung blieb, angereizt durch Murners in dieſem Jahre erſchienene Schmähſchrift: Diebs- und Ketzerkalender der lutheriſch-evangeliſchen Kirche, welche Urſache ward daß ihr Verfaſſer Luzern und die Schweiz verlaſſen mußte. Im Jahre 1527 errichteten die fünf Orte mit Freiburg und Wallis den Walliſer Bund. (Bullinger I, 369.) — Am 25. December 1527 ſchloß Zürich mit Conſtanz ein chriſtliches Bürger-

recht, ungeachtet der Proteſtation des Kaiſers und Erzherzogs Ferdinand, weil Conſtanz eine Reichsſtadt ſei. Zürich münzte aus Monſtranzen, Kelchen Geld, um damit die Koſten für die kirchlichen Angelegenheiten zu decken. Zu Luzern, Zug wurden auf ſolche Münzen Kelche geſtempelt, und dieſelben zur Schmach Kelchmünzen genannt. — Ein kaiſerliches Belobungsſchreiben unter Burgos am 13. Febr. 1528 ging an die der katholiſchen Religion treu gebliebenen Cantone ein. — Die fünf Orte ſandten eine Botſchaft nach Bremgarten, die heilige Schrift und andere reformatoriſche Schriften auszuliefern: Zürich und Bern ſandten Boten und geboten das Gegentheil. — In Glarus ward Cantate 1528 eine Landsgemeinde verſammelt, um von der Religion zu handeln, gerieth in Streit und ging auseinander. Die Katholiſchen ruften den Schutz der fünf Orte, die Evangeliſchen Zürich an. — Der Unterwaldenſche Landweibel von Thurgau Marcus Weerli ward zu Zürich ergriffen, und wurde am 5. Mai 1528 enthauptet. In den kleinen Gerichten des Abtes zu St. Johann im Turtal in Toggenburg ward die evangeliſche Lehre angenommen, und der Abt rief den Schutz von Schwyz und Glarus an. Während der Abt auf Kreuzeserhöhung zu St. Johann Meſſe hielt, ward er vom Altare vertrieben, der Altar zerbrochen. Die Schwyzer wollten dieſe That ſtrafen, die Turtaler ruften die andern Gemeinden in Toggenburg um Hülfe an, Schwyz ſprach die Hülfe von Luzern, Uri, Unterwalden, Zug an, Zürich ſchrieb an Schwyz, ſie würden ſich der Turtaler annehmen. Michaelis 1528 wurde die Sache auf einem Tage zu Linden zum Vortheile der Evangeliſchen ausgeglichen, indem die Turtaler das Kloſter kauften und einen Schaffner hineinſetzten. — Auf einem Tage zu Baden forderten die Zürcher, in Uebereinſtimmung mit Bern, Samſtag vor Simonis Judae 1528, daß in den gemeinen Herrſchaften und Vogteien den Gemeinden, die ſich für die Reformation erklärten, ſolche ohne Hinderniß geſtattet werde, worein die fünf Orte nicht willigten. (Bullinger II, 18.) — Unterwalden unterſtützte die zu Haßli und ihre Nachbarn gegen die Reformation. Eine Geſandtſchaft von Bern nach Unterwalden ward

mißhandelt. Die Landleute zu Haßli, Brienz, die Grindelwalder und Gotteshausleute nebſt denen von Unterwalden lagerten ſich an 4000 zu Unterſeen, mit weißen Kreuzen und Tannäſten. Die Berner zogen mit dem Banner aus mit hieroſolymitaniſchen Kreuzen, (†) welches die Gegner ein Haſpelkreuz nannten. Auch Zürich trug 3000 Hülfstruppen an. Die Unterwaldner flohen, die Aufrührer baten um Gnade, nahmen kraft des aufgerichteten Friedens die Reformation an, lieferten die Rädelsführer zur Strafe (Hinrichtung) aus, mußten den angerichteten Schaden, den Bernern die Kriegskoſten erſetzen, und wurden mit Verluſt ihrer Freiheit unter ſtrenge Unterwürfigkeit von Bern geſtellt. (Bullinger 2, 23.) Auf Klagen des Biſchofs von Conſtanz über die Ausbreitung der evangeliſchen Lehre in Thurgau, Rheinthal, unter den Gotteshausleuten, verſammelten die fünf Orte einen Tag zu Frauenfeld Andreä 1528, die Thurgauer ſollten bei dem alten, wahren, ungezweifelten Glauben bleiben, und es ſollte dem Landvogte geſtattet ſein die Neuerer zu ſtrafen. Darauf erſchienen auf einem Tage zu Wynfälden Mittwoch nach St. Nicolaustag 1528 Boten von Zürich und Bern, und erklärten den Evangeliſchen in Thurgau Schutz. Die Mehrzahl in Thurgau hielt zu Zürich. Johann Stocker von Zug, Landvogt im Thurgau, ging nach Zug. Durch Vermittlung von Baſel, Schaffhauſen, Appenzell war der Streit zunächſt beigelegt.

Mit dem Jahre 1529 aber entſchied ſich die innere Trennung der Schweiz. Dem Bündniſſe zwiſchen Zürich und Bern, abgeſchloſſen am 25. Junius 1528, traten bei St. Gallen am 26. November, Biel im Januar 1529, Mühlhauſen im Februar, Baſel am 3. März, Schaffhauſen im September, Solothurn am 29. October, Strasburg am 25. December. (Bullinger 2, 8. 63.) Am 3. März 1529 erließ Zürich eine Rechtfertigungsſchrift ſeines Bündniſſes mit Bern, Baſel, St. Gallen, Mühlhauſen, Biel, Conſtanz, gegründet auf 25 Beſchwerden wider die Gegenpartei. (Bullinger 2, 67.) Die fünf Orte ſchloſſen mit dem Erzherzog Ferdinand ein Bündniß zu Waldshut (Feldkirch) um Georgius (7. April) 1529, wenn er die Ketzerei helfe ausrotten,

wollten sie ihn wieder für ihren Herrn erkennen. Da ist die Weissagung erfüllt, es werde den Eidgenossen dazu kommen, daß sie selbst einen Herrn begehren würden. Die Boten der fünf Orte ließen ihre Wappen aufschlagen zu der Oestreicher Schild, und ihre Diener setzten auf Pfauenfedern gar uneidgenössisch. (Bullinger 2, 49.) Eine Gesandtschaft der evangelischen Eidgenossen vom 1. Mai an die fünf Orte, dem Bündnisse mit Ferdinand zu entsagen, wurde übel aufgenommen. In Unterwalden fanden sie ein Gemälde am Galgen mit den Wappen von Zürich, Bern, Basel, Strasburg. Am 23. März klagte eine Gesandtschaft von Wesen (am Waldstädtersee) und Schennis vor dem Rathe zu Zürich, daß Schwyz sie wegen der Abschaffung der Bilder und Messe zu überfallen drohe. Auf dem folgenden Tage zu Baden war hierüber heftiger Wortwechsel zwischen den Boten von Zürich und Schwyz. Am 22. Mai erschien eine Gesandtschaft der (von Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus bevogteten) freien Aemter im Wagenthal (innerhalb der Reuß) zu Zürich sie bei dem Worte Gottes zu schützen. Der damalige Landvogt von Schwyz klagte auf einem Tage zu Luzern, welcher den Gemeinden unter Androhung von Strafe die Wiederherstellung der Bilder gebot. Am 29. Mai verbrannten die von Schwyz Jakob (Kaiser genannt) Schlosser, Leutpriester zu Schwarzenbach am Greiffensee, obschon Zürich drohte die That zu rächen. Dagegen war zu Anfang des Jahres auch von der reformirten Partei Blut vergossen worden. Bei der Vermehrung der Evangelischen zu Chur durch die Wirksamkeit des Predigers an der S. Martinskirche Johann Dorfmann (Comander), welcher zu Ilantz 18 Schlußreden (Bullinger I, 315.) vertheidigte, worauf Montags vor Johannis 1526 von gemeinen drei Bünden 18 Artikel zur Abschaffung von Mißbräuchen gestellt wurden, mußte der Bischof H. Paulus Ziegler die Stadt verlassen. Der Abt Schlegel zu St. Luci entwarf darauf einen Plan die Evangelischen zu vertilgen. Der Herzog von Myß, Hans Jakob, verheirathete seine Tochter an den Sohn von Marx Sittich von Hohen Emps. Der Myßer sollte nun

die Braut mit bewaffneter Begleitung bis Chur bringen. In Chur ſolle ſie Marx Sittich nach Hohen Emps mit bewaffneter Begleitung abholen. Träfen beide zuſammen, ſollten ſie zu Chur über die Ketzer herfallen. Der Anſchlag aber ward entdeckt und der Abt zu St. Luci am 23. Januar 1529 enthauptet. Uebrigens wurden zwei Dritttheile des ganzen Bündnerlandes reformirt und drei Ehegerichte in demſelben errichtet. Der Pfarrer zu Samaden im obern Engadin, Jacob Biveron überſetzte das N. T. und einen Katechismus in die romaniſche Sprache.

Auf einem Tage zu Bern am 15. April 1529 verlangte Zürich als Bedingung des Friedens mit Unterwalden, es ſolle keinen Vogt in die gemeinen Herrſchaften und Gebiete ſetzen, zehn Jahre auf keinem Tage erſcheinen. Auf einem Tage zu Aarau erklärten die Zürcher den Vogt von Unterwalden, Anthony Adachers, nach Baden aufzuführen nicht zu geſtatten. Die fünf Orte hielten Tage zu Luzern und an andern Orten und rathſchlagten über Krieg. Ferdinand ſchrieb an die Eidgenoſſen einen die Evangeliſchen ſehr verkleinernden Brief, konnte aber wegen der Türkengefahr nichts weiter thun. Bern ſchrieb am 3. Junius 1529 einen Brief nach Luzern, Unterwalden zu vermögen von Aufführung ſeines Vogtes abzuſtehen; die Unterwaldner rüſteten ſich desungeachtet, ihre Vögte nach Baden und in die freien Aemter aufzuführen. Rathsboten wurden von Glarus, Baſel, Solothurn, Schaffhauſen nach Zürich geſandt um vom Kriege abzumahnen; allein ſeit der Reform des Zürcherſchen großen und kleinen Raths, wornach jedes Glied auf Zwingli's Lehre verpflichtet wurde, die Zunft der Patricier (die Conſtafel zum Rüden) in der Wahl des großen Rathes den übrigen Zünften gleichgeſtellt war, und ein der neuen Ordnung der Dinge günſtiger geheimer Rath, deſſen Mitglied Zwingli, gebildet war, herrſchte beſonders ſeit der Hinrichtung von Jakob Kaiſer zu Zürich die Partei des Krieges vor. Auf die Werbung um Zuzug erklärten jedoch die Berner den Zürchern, es nähme ſie Wunder, warum doch Zürich zu dieſer ungelegenen Zeit und großer Theuerung hinter ihnen einen Krieg anfange. Am 7. Junius zogen 60

Mann wohlgerüſtet den Zürchern von Bremgarten zu. Unter dieſem Zuge war auch, der dieſe Hiſtorie ſchreibt, ſagt Heinrich Bullinger. Den 9. Junius war man zu Zürich auf mit der Stadt Banner, und war ein wohlgerüſteter ſchöner Zug von 4000 Mann. Es zog mit Ulrich Zwingli, von der Obrigkeit hierzu geordnet, der auch einen umſtändlichen Plan zu einem Feldzuge mit tiefer Politik und Kenntniß der Verhältniſſe entworfen hatte. (Müller-Hottinger VII, 243.) Man ließ auch zu Zürich am 9. Juni 1529 die vornehmſten Urſachen dieſes Krieges ausgehen. (Bullinger 2, 164.) Als man ſich zu Cappel gelagert, ſchickte man nach Gebrauch die Abſage durch einen Stadttrompeter in die Stadt Zug. Bei den Zürchern lagen die Stadt St. Gallen mit 300 M., die Turgauer mit 1200 M. Die Banner von Luzern, Uri, Zug, Schwyz, die Landesfahne von Unterwalden lagerten zu Barr, die Walliſer mit 1000 M. in der Stadt Zug. Die Berner zogen mit 5000 Mann den Zürchern am 10. Juni zu, aber nur, wenn ſie angegriffen würden, ihnen zu helfen. Mit ihnen waren die Fähnlein der Städte Baſel, Biel und Mühlhauſen. Während beide Heere gegen einander lagen, aßen ſie die Milch mit einander, ſo daß der Bürgermeiſter von Strasburg, Jacob Sturm, der zugegen war, ausrief: Ihr Eidgenoſſen ſeid wunderbare Leute; wenn ihr ſchon uneins ſeid, ſo ſeid ihr eins, und vergeſſet der alten Freundſchaft nicht. (Bullinger 2, 183.) Aber dieſes Mal kam durch Vermittlung, bei welcher hauptſächlich Hans Aebli, Landammann zu Glarus, thätig war, ein Friede zu Stande. Zwingli wollte keinen Frieden, ſondern ahnete Gefahr für die Zukunft, und dichtete den Geſang: Herr, nun heb' den Wagen ſelb u. ſ. (Deutſche W. II, 2, 527.) (Er componirte daſſelbe zu vier Stimmen, wie er bei ſeinem erſten Liede auf den Papſt 1519 auch gethan. Dieſe Lieder wurden hernach weit und breit, auch an der Fürſten Höfen und in Städten von Muſicis geblaſen und geſungen.) Am längſten und heftigſten ward über zwei Artikel gehandelt, daß man auch in den fünf Orten das Evangelium ſollte predigen laſſen, und — die Penſionen abſchwören und die Penſioner

ſtrafen. Auf Johannis Baptiſtä Tag am 24. Junius ward der Friede von den Schiedsleuten beſchloſſen und beiderſeits angenommen. Unterzeichnet wurde derſelbe am 25. Junius 1529. Er beſtand in 17 Artikeln: Kein Theil ſoll den andern des Glaubens wegen haſſen noch ſchelten. — Wo in gemeinen Herrſchaften die Meſſe und Bilder abgethan, ſoll es ſo bleiben. — Das Bündniß mit Ferdinand ſoll aufgegeben werden. — Die fünf Orte müſſen die Kriegskoſten bezahlen, ſonſt haben die Bürgerſtädte das Recht ihnen freien Kauf und Speiſe abzuſchlagen. Die Penſionen ſollen abgethan ſein u. ſ. (Bullinger II, 185. Weiß 110.) Die fünf Orte mußten ihr Ferdinandiſch Bündniß herausgeben. Und als man es leſen und verhören wollte, erhaſchte es Hans Aebli, Landammann zu Glarus, durchſtach es mit dem Meſſer und zerriß es, damit größerer Unwille vermieden bliebe. Hierauf brachen die Banner der fünf Orte auf mit großem Unwillen. Etliche drohten, der Friede, unter den ſie gedrungen, werde nicht lange beſtehen. Die von Schwyz und Andere ſchwuren den alten Glauben zu behalten und alle zu ſtrafen, die des neuen Glaubens ſich belüden. Auf etlichen Tagleiſtungen gemeiner Eidgenoſſenſchaft ward von beiden Theilen viel und ernſtlich geſtritten um etliche Artikel im Landfrieden, beſonders um den Sinn des erſten Artikels, die Freiheit des Glaubens betreffend. Zürich meinte und drang unaufhörlich darauf, der erſte Artikel im Landfrieden vermöchte, daß die fünf Orte nicht nur in gemeinen Vogteien, ſondern auch in ihren Landen an den Ihrigen den evangeliſchen Glauben weder anfechten noch haſſen, auch nicht ſtrafen, ſondern einen jeden frei glauben laſſen ſollten, was Gott ihm zu glauben gäbe. Dagegen meinten die fünf Orte, der Buchſtabe des Landfriedens ſage ausdrücklich, daß weder ſie noch die Ihrigen des Glaubens halben ſollten genöthigt werden. Nun aber würden ſie genöthigt, wenn ſie die Ihrigen anders müßten glauben laſſen, denn wie ſie bisher von ihren frommen Eltern erlernt und geglaubt hätten. Dazu würden ſie von ihrer Herrlichkeit gedrängt, wenn ſie einen eglichen müßten glauben laſſen, was er wollte. Und ſei aber

ihnen vorbehalten, daß ſie bleiben ſollten bei allen ihren Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten. Beſonders wurde hiervon auf dem Tage zu Baden, der auf Maria Magdalena gehalten ward, gehandelt. Auf dem Tage zu Baden im Auguſt ward wegen der Kriegskoſten gehandelt. Die ſechs Städte verlangten Erſatz derſelben von den fünf Orten, und dieſe von jenen. Worauf die Städte laut des Landfriedens den fünf Orten den Proviant und feilen Kauf abſchlugen. Auf einem Tage zu Baden im September verſprachen die fünf Orte die Kriegskoſten zu bezahlen, aber verlangten, daß man mit der Anmuthnng mit dem Glauben ſtill ſtehen und nicht zu hart in ſie dringen ſollte, was die Städte zuſagten. Um Martini (am 21. September) 1529 ward der Beibrief zum Landfrieden hinzugethan, kraft deſſen der erſte Artikel von Freiheit des Glaubens den fünf Orten heimgeſtellt wurde, dagegen ſie aber verſprechen mußten, die Kriegskoſten auf Johannis nächſten Jahres mit der Summe von 2500 Sonnenkronen an Zürich, Bern, Baſel, St. Gallen, Mühlhauſen und Biel abzutragen, worauf ihnen ſofort, wie von Alters her, Proviant und feiler Kauf zugehen gelaſſen werden ſollte.

Bei der Stellung der Parteien konnte es jedoch an Veranlaſſungen zu Feindſeligkeiten kaum fehlen. Am wichtigſten ſind in dieſer Hinſicht die Händel wegen der gefürſteten Abtei St. Gallen. Der erſte evangeliſche Prediger in der Abtei St. Gallen, Pelagius am Stein, wurde von dem Abt ſeiner Stelle entſetzt. In Stadt St. Gallen wirkten der Prediger Benedict Burgauer und ſein Helfer Wolfgang Wetter ſeit 1521. Die Mönche, viele Bürger, die meiſten Glieder des Raths hatten ſie gegen ſich, aber für ſie war zunächſt der Rathsherr Dr. Joachim von Watt (Vadian). Dieſer ausgezeichnete Mann, geboren zu St. Gallen 1484, ward Profeſſor der freien Künſte zu Wien und 1514 von Kaiſer Maximilian zum Dichter und Redner gekrönt. Seit 1518 lebte er wieder in St. Gallen, wo er ſich als Freund der Glaubensverbeſſerung zeigte und den Geiſtlichen daſelbſt die Apoſtelgeſchichte erklärte. Ein anderer Förderer der Reformation war Johann Keßler aus St. Gallen, der zu Baſel und Witten-

berg ſtudirte, und einer der beiden Schweizer war, die Luthern vor ſeiner Rückkehr von der Wartburg nach Wittenberg zu Jena ſprachen. Da er kein Prieſter werden wollte, ward er Sattler, und wirkte ſeit ſeiner Rückkehr von Wittenberg 1523 für die Reformation, erklärte auch öffentlich 1524 den erſten Brief des Johannis und den Brief an die Römer. Reformirte Geiſtliche vom Lande nebſt den Gleichgeſinnten in der Stadt entwarfen die Beſchlüſſe des St. Galliſchen Ruralkapitels, worin ſie die Meſſe, Beichte, Verehrung der Heiligen und Bilder verwarfen. Geſandte von Luzern, Schwyz, Glarus befahlen zu Rapperſchweil 1525 dem Hauptmann des Abtes von St. Gallen die Aufrechthaltung der alten Religion. Am 5. December 1526 wurden aber zu St. Gallen in der S. Laurenzkirche Meſſe und Bilder abgethan, ferner ein Ehegericht eingeſetzt, frei vom Ehegerichte zu Conſtanz. Eine evangeliſche Kirchenordnung ward 1527 eingeführt. Bei Erneuerung des Rathes am Johannistage 1528 wurden die letzten Freunde des alten Zuſtandes aus beiden Räthen entlaſſen. Am 23. Februar 1529 that die Stadt St. Gallen die Bilder aus dem Münſter, die Meſſe und Bilder wurden abgethan zu Dieſſenhofen, zu Mellingen am 27. März, zu Frauenfeld am 26. April. D. Chriſtoph Schappeler, Bürger zu St. Gallen und Prediger zu Memmingen, und ſeine Mitprädicanten der Stadt St. Gallen machten 42 Schlußreden bekannt, um ſie mit der Wahrheit göttlichen Worts gegen jedermann zu vertheidigen. (Bullinger 2, 115.) Dieſer Schappeler iſt oben als Verf. der Artikel der Bauerſchaft genannt worden. Er wollte das nicht gethan haben, aber dieſe Schlußreden (wie wenn XVII. geſagt wird: der Juden Synagogen mögen eher von den Gläubigen geduldet werden, als der Klöſter Gelübde, Regeln und Orden) verrathen einen ſolchen Geiſt. Am 4. Febr. 1529 wurde eine Synode zu St. Gallen gehalten und darauf von 11 Artikeln gehandelt: daß die Kinder allein durch die Kirchendiener getauft werden ſollten — vom h. Abendmahle — von den Feiertagen — von dem Banne — von dem Ehegerichte, der Verkündigung und Einſegnung der Ehe — von Beſuchung der

Kranken, doch ohne Darreichung des h. Abendmahls. (Simler, Urk. I, 2, 458.) St. Gallen trat darauf in das evangelische Bürgerrecht. Auch Zwingli veranstaltete 1530 eine große Synode zu St. Gallen.

Während dieser Zeit starb der Fürstabt Franciscus (Geißberger) am Charfreitage (21. März) 1529. Sein Tod wurde drei Tage verheimlicht, während welcher auf Betrieb der Gesandten von Luzern und Schwyz von den Conventherrn ein neuer Abt, Kilian Käufflin, gewählt wurde, unter der Protestation von Zürich und Glarus, weil den Gotteshausleuten die unleidlichen Beschwerden abgenommen werden müßten. Der Abt Kilian entfloh mit des Klosters Kirchenschatze, Baarschaft und Brief nach Bregenz in Schwaben, rief als Reichsfürst den Schutz des Kaisers an, und erlangte den kaiserlichen Lehenbrief. Nach Entweichung des Abtes warben die Gotteshausleute an Zürich und Glarus, sie möchten ihnen zu einem guten Regimente verhelfen. Dazu ward den andern zwei Orten, Luzern und Schwyz, ein Tag zu Wyl im Thurgau angesetzt, worauf die von Luzern und Schwyz verlangten, man solle Abt und Convent wie von Alters her bleiben lassen, Zürich und Glarus aber wollten (nach Art. 15. des Landfriedens) das Kloster säculariſiren. Bern, Basel, Strasburg sandten nach Zürich und mahnten, der Abt von St. Gallen sei ein Fürst des Reiches und der Eidgenossen Herrlichkeit nicht unterworfen, darum er wohl durch den Frieden nicht gebunden sein wolle, der allein zwischen den 5 Orten und den 6 Städten gemacht sei. Dasselbe sagten auch die 9 andern Orte auf einem Tage zu Baden im März 1530, auf welchem die Boten des Abtes Kilian den Lehns- und Schirmbrief des Kaisers vorzeigten. Zürich und Glarus blieben jedoch bei ihrer Ansicht, und sandten Samstag vor Oculi 1530 zwei Rechtfertigungsschriften, die eine an alle Orte, die andere an Bern, Basel, Strasburg, worin sie die Wahl des Abts eine ungültige nannten, weil der halbe Convent, die Gotteshausleute in dieselbe nicht gewilligt, dieselbe von ihnen nicht bestätigt worden sei. Auch sei das Gotteshaus nicht der Abt, sondern alle Personen,

Land und Leute, die ſie um Schutz angerufen: ſei gleich der Abt Fürſt des Reichs, ſo ſeien ſie des Gotteshauſes Schirmvögte. Auf einem Tage zu Baden im Mai nach Pancratius 1530 erklärten Zürich und Glarus, daß nach dem Landfrieden ausdrücklich Meſſe und andere Ceremonien, wo ſie abgethan ſeien, nicht wieder aufgerichtet werden ſollten; der Abt und Convent hätten aber geäußert, ſie würden bei St. Benedicts Orden, Meſſe und allen Ceremonien bleiben. Weshalb die Gotteshausleute ſie, Zürich und Glarus, ihrer Pflicht gemahnt hätten, ihnen ein gebührlich Regiment aufzurichten. Darauf ſandten Zürich und Glarus ihre Boten nach St. Gallen, verſammelten am St. Urbanstage die Landſchaft des Gotteshauſes und ſtellten folgende Ordnung auf. Der von den 4 Orten geſetzte Hauptmann ſoll das Haupt des Landes ſein, und ihm ein Landrath von 12 Perſonen, wovon der Hauptmann 4, die Landſchaft 8 wählt, an die Seite geſetzt ſein. Der Hauptmann ſoll ſchwören, die Gotteshausleute bei dem Worte Gottes bleiben laſſen, und ſie in keiner Weiſe davon dringen zu wollen. Die Gemeinden ſollen das Recht haben ihre Geiſtlichen zu wählen; Leibeigenſchaft, Hauptfälle, Erbſchätze, Abkaufen der Fälle oder Gelälſſe, Kaufſchilling ſollen abgethan ſein. Das Kirchengut ſoll zweckmäßig verwendet werden. (Bullinger 2, 262.) Die Stadt St. Gallen kaufte das Kloſter, die Grafſchaft Toggenburg löſte ihre Gefälle an das Kloſter St. Gallen mit 14,000 Gulden ab. „Zwingli aber war faſt wohl daran und half dazu, daß die Toggenburger gefreiet wurden, denn er war ein geborner Toggenburger, deſſen Eltern zu dem wilden Hauſe geſeſſen, und ſeine Brüder noch da ſeßhaft waren. So war ſein Vater ein Ammann im Lande geweſen.“ Die nächſte Folge war, daß in dem Kriege zwiſchen dem Markgrafen Jacob von Medicis auf der Feſte Muſſo und den Bündnern die fünf alten Orte letztern die eidgenöſſiſche Hülfe verweigerten.

Der Schullehrer Melchior Macrinus zu Solothurn hielt gegen Ende 1522 eine Diſputation mit dem Dekan Steiner von Burgdorf, wodurch zu Solothurn die Reformation bei der niedern Geiſtlichkeit und den Laien Eingang fand. Die höhere,

bepfründete Geiſtlichkeit aber widerſetzte ſich, und der Rath faßte den Schluß Luthers Lehre zu unterdrücken. Macrin und zwei ſeiner Schüler wurden vertrieben, fünf evangeliſche Prediger abgeſetzt, der Kauf lutheriſcher Bücher verboten. Dennoch blieben Verehrer der evangeliſchen Lehre zu Solothurn, und erhielten 1529 Religionsfreiheit. Im Januar 1530 ward Haller von Bern dahin berufen, aber Solothurns Schutzpatron, der h. Urſus, ſchwitzte im Winter über das bevorſtehende Unglück, und Haller mußte nach ſechswöchentlicher Wirkſamkeit weichen. Jedoch verglich man ſich in Solothurn im Beiſein einer Rathsbotſchaft von Bern, Baſel, Freiburg, Biel, daß die Katholiſchen St. Urſen, die Evangeliſchen die Barfüßerkirche einnehmen ſollten. Auf Martini 1530 ward eine Diſputation zu Solothurn angeſetzt, wozu die evangeliſchen Prädicanten dem Rathe am 26. September 4 Schlußreden (wie die Berner aus den Schlußreden von Dorfmann entlehnt) von der Meſſe, Menſchenſatzungen, Bildern, der Gegenwart Chriſti im Nachtmahle übergaben. Der Rath übergab ſie den Chorherrn, welche ſchriftlich darauf antworteten, worauf die Prädicanten eine ſchriftliche Vertheidigung übergaben. (Bullinger 2, 295.) Die Franzoſen, welche in der Stadt lagen, die Penſioner machten mit den päpſtlichen Bürgern Partei, und die Diſputation wurde aufgeſchoben. — In der Grafſchaft Baden nahm der Abt zu Wettingen im Auguſt 1529 die Reformation an; ſie verbreitete ſich auch an andern Orten derſelben. In demſelben Jahre Abſchaffung der Bilder und Meſſe zu Bremgarten, Wädiſchweil, Richterſchweil; zu Weſen und Schennis, Schwyz und Glarus gehörig, im Gaſter. — In Appenzell wurde die evangeliſche Lehre durch Walther Klarer, Prediger zu Hundweil, Scheurtanner, Pfarrer zu Teuffen, dem Zwingli ſein Buch „der Hirt" dedicirte, gepredigt, ſeit 1524 geduldet, in welchem Jahre die Obrigkeit den Predigern allein Gottes Wort vorzutragen befahl. Eine beabſichtigte Diſputation, wozu Leo Judä von Zürich und Sebaſtian Hofmeiſter von Schaffhauſen erſchienen, wurde durch den katholiſchen Pöbel mit Knitteln auseinandergetrieben. Eine Verordnung vom Julius 1526 gewährte Reli-

gionsfreiheit: Appenzell Außer-Rhoden wurde reformirt, und Appenzell Inner-Rhoden blieb katholiſch.

Je mehr die Reformation ſich verbreitete, deſto gereizter wurde die katholiſche Partei. Evangeliſche Geiſtliche wurden vertrieben: der evangeliſche Prediger Martin Mannhart zu Flums in der gemeinen Vogtei Sanganſer-Land wurde von dem Landvogte Gilch Tſchudi, obſchon der größte Theil der Gemeinde ihn behalten wollte, vertrieben, wendete ſich an Zürich, welches ſeine Wiedereinſetzung kraft des Landfriedens vergebens verlangte. Ende October 1529 ließ der Rath zu Zürich eine Ordnung von wegen Aufhebung gemeiner Klöſter (Bullinger II, 240.) in den gemeinen Vogteien und Herrſchaften aufſtellen, und brachte ſie auf die gemeinen Eidgenöſſiſchen Tage, fand aber wenig Eingang, vielmehr wuchs ſeit dieſer Zeit die Erbitterung der fünf Orte gegen Zürich. Dagegen erließ Zwingli gegen Ende 1529 ein Manifeſt an die Gemeinden der Landſchaft gegen die fünf katholiſchen Orte. Am 30. Julius 1530 nahm der Landgraf von Heſſen das Bürgerrecht an mit Zürich, Bern, Baſel, Strasburg, St. Gallen. Auch um ein Bündniß mit Venedig, Frankreich wurde geworben. Ueber die zu Zürich 1530 errichtete Ordnung wegen der Competenzen und Jahrzeiten (Zwingli, Deutſche W. II, 3, 72.) beklagten ſich die fünf Orte auf der Tagſatzung zu Baden, daß Zürich den Prädicanten in gemeinen Herrſchaften eigens Gewalts Competenzen ſchöpfe und deshalb etliche Lehnherrn vor ſein Gericht citire, und ihnen ihren Zins und Zehnten in Haft lege, daß es doch allein ohne andere Eidgenoſſen keine Gewalt hätte. Zürich antwortete, Competenzen ſchöpfen und Sachen die Pfründen belangend, ſeien geiſtliche Sachen und biſchöflicher Verwaltung, deren ſich die Eidgenoſſen nie beladen. Sie handelten nur aus Erkenntniß des Synodus und Anrufen chriſtlicher Gemeinden. Während der päpſtliche Legat Ennius Philonardus zu Luzern reichlichen Ablaß ſpendete um die Katholiken anzufeuern, bewirkte ein kaiſerliches Schreiben an Zürich Beſorgniß.

Auf einem Tage zu Baden Sonntags nach drei Könige 1531 erhoben die fünf Orte über Zürich Klage wegen Bruch

des Landfriedens und der Bünde, und wollten mit Zürich und ſeinen Verbündeten nicht mehr zu Tage ſitzen: Zürich beantwortete dieſe Klage durch ein gedrucktes Manifeſt und erhob eine Gegenklage. Gegenſeitige Schmähungen; die fünf Orte plagten die armen Leute um Gottes Worts willen, ſtraften ſie mit Gefängniß, Ehre, Leib und Gut, verwieſen etliche des Landes, etliche wichen ſonſt daraus. Die von Schwyz erlaubten an einer Landgemeinde wieder Tannzweige zu tragen. Die fünf Orte warben um neue Freundſchaft bei den Walliſern, dem Papſte, dem Kaiſer, rathſchlagten und tagten heimlich viel. Ammann Rychmut ſagte an einer Landesgemeinde, ſie ſollten nur tapfer und unerſchrocken ſein, der Bundesbrief, den ſie zu Cappel herausgegeben, würde, welcher Stunde ſie wollten, vom Könige Ferdinand erneuert. Auf einem Tage zu Zürich am 24. April Montags nach St. Georgii ward beſchloſſen, daß die Nothdurft es erfordern wolle, auf den offenen Bundbruch der fünf Orte gegen Zürich und ſeine Verbündeten, auch auf ihr gräuliches und unerhörtes Schmähen und Schänden, ſie gewaltig zu überziehen, ehedenn der Kaiſer mit Macht (der doch den Türken nur vorſchütze) den Landgrafen zu vertreiben, die Stadt Strasburg und die Bürgerſtädte ſelbſt zu plagen und zu bekriegen unternähme. Jedoch erklärte Bern am 4. Mai 1531, wenn Zürich thätliche Gewalt vornehmen wolle, würde es ihm hierin keine Hülfe erweiſen, und auf einem Tage der Bürgerſtädte zu Aarau auf Freitag nach Himmelfahrt am 12. Mai 1531 ward beſchloſſen, man ſolle die fünf Orte nicht feindlich angreifen. Wegen der Schmähungen indeſſen ſchlugen die am 15. Mai 1531 zu Zürich verſammelten Bürgerſtädte den fünf Orten den Proviant ab, bis die Schmäher nachdrücklich beſtraft wären. Am Pfingſttage wurde dieſes Mandat von dem Proviante in den Kirchen Zürichs öffentlich ausgerufen, das nun etlichen gefiel, etlichen mißfiel. Und als Zwingli deſſelben Tages predigte, redete er unter andern Worten, „welcher ſo frevel iſt, daß er den Andern unter Augen heißt liegen, dem iſt nothwendig daß er Wort und Fauſt mit einander gehen laſſe; denn ſchlägt er nicht, ſo wird er ge-

ſchlagen. Alſo ſchlagt ihr von Zürich den fünf Orten den Proviant ab als Uebelthätern: da ſolltet ihr nun den Streich folgen laſſen und die armen Unſchuldigen nicht hungern. Dieweil ihr aber ſtillſitzt, als hättet ihr nicht genugſame Urſache zur Strafe, und ſchlaget ihnen nicht weniger Speiſe und Trank ab, ſo nöthigt ihr ſie euch zu ſtrafen und zu ſchlagen: das wird auch geſchehen." Solche Rede achteten Einige für aufrühreriſch und eine Anhetzung zum Kriege. Was war ſie anders? Der Abſagebrief von Zürich an die fünf Orte vom Pfingſtabende 1531 ſagte: „Stricken euch Proſiant, feilen Markt und feilen Kauf ab, bis die Unbilligkeiten abgeſtellt und die Schänder und Schmäher an Leib und Gut nach Verdienſt geſtraft ſind." Der Abſagebrief von Bern erſchien unter dem 22. Mai 1531. Ein gleiches Verbot erging in Bremgarten, Mellingen, in den freien Aemtern, im Wagenthal, in St. Gallen, Toggenburg, Thurgau, Sargans, Rheinthal, Weſen, Gaſtaal. Die fünf Orte litten bald Mangel an Brod, Wein, Salz, Stahl, Eiſen. In dieſen ſchweren Händeln merkte Zwingli, daß es auch in dem Rathe von Zürich nicht wohl und einhellig ſtehe, und daß Ihrer vielen nicht Ernſt ſei, auch den fünf Orten mehr als der Stadt Zürich Gutes gönnten. Darüber kam er am 26. Julius vor Rath und Bürger, weil ihm oder der Wahrheit nicht gefolgt werde, und er doch an Allem ſchuldig ſein müſſe, ſo nähme er jetzund Urlaub: deß erſchrak man übel, handelte mit ihm und verſprach Beſſerung. Bange Ahnung erfüllte die Seele Zwingli's. Als ob er die Zeit nahen ſehe, wo er einen Nachfolger in ſeinem Werke brauche, ſagte er zu Bremgarten zu dem daſigen Prediger Heinrich Bullinger mit Thränen: Mein lieber Heinrich, bleibe treu an dem Herrn Chriſto und ſeiner Kirche. Glarus, Freiburg, Solothurn, Appenzell ſuchten zu vermitteln, vom 14. Junius bis 20. Auguſt wurden zu Bremgarten fünf Tagſatzungen gehalten, aber die fünf Orte wollten die freie Predigt in ihren Bezirken und den gemeinen Herrſchaften nicht zugeben und verlangten Aufhebung der Sperre. Auf einem Städtetage zu Baſel am 16. September mahnten die Rathsboten von Strasburg die Bürgerſtädte

vom Kriege wider die fünf Orte ab. So denn in deutſchen und wälſchen Landen Kriegesrüſtungen vorhanden, und niemand wiſſen möge, wo ſich das Wetter niederlaſſe, ſei wohl zu vermuthen, ſo in der Eidgenoſſenſchaft etwas Thätliches angehoben, daß Fürſten und Herrn auch eindrängen gemeinen Eidgenoſſen zum großen Nachtheile. Zudem ſei es abſcheulich und gräulich allen Chriſtgläubigen, Proviant und alle Leibesnahrung ſeinen Mitchriſten abzuſperren: denn dadurch nicht die Thäter und Strafwürdigen, ſondern vielmehr alte kranke Leute, Kindbetterinnen, geborne und ungeborne Kinder, auch die denen der Handel von Herzen leid, geſtraft würden. Papſt Clemens VII. ſandte den fünf Orten den Ennius Verulanus, Biſchof, welcher Johann Baptiſten de insula, den Genueſer, beſtellte, der ſich um Knechte in Mailand bewarb, und dieſelben an die Anſtöße der welſchen Vogteien beſchied. Dieſer Zeit war eine Tagleiſtung zu Luzern, die Bürgerſtädte bei den Bünden zu mahnen den Proviant aufzuthun, widrigenfalls einen gemeinen Aufbruch zu thun um den Proviant mit gewappneter Hand zu holen. Am 9. October wurden der Stadt Zürich durch einen Eilboten im Namen der 5 Orte die ewigen Bünde abgefordert, Bern nicht auch. An demſelben Tage publicirten die 5 Orte ihre Beſchwerden wider Zürich und Bern, in einer Sprache, welche ihre Wirkung nicht verfehlen konnte. Zürich und Bern haben Burgrecht mit Strasburg und Conſtanz, welche weder den fünf Orten, noch ihren frommen Vordern je hold geweſen. Dieſe ſind den Zürchern und Bernern lieber als ſie und ihre frommen Vordern, welche je und je Lieb und Leid mit ihnen gelitten, und ihnen ihre Lande und Leute haben helfen gewinnen und beſchützen. Und mit ſolchen Burgrechten haben jene die Namen, welche ſie und jene von ihren biedern Vorfahren erlangt, vertilgt, und nennen ſich nicht mehr Eidgenoſſen, ſondern die chriſtlichen Bürgerſtädte, als ob ſie und ihre frommen Vordern nicht auch Chriſten wären. Dieweil ſie einhellig bei dem wahren und chriſtlichen Glauben geweſen ſind, iſt kein Fürſt noch Herr, wie gewaltig er auch geweſen ſei, der uns habe mögen zertheilen oder zertrennen. Aber ſobald der neue Glaube einhergewachſen,

haben ſechs oder ſieben nichtſollende Buben und Pfaffen mit ihrer falſchen verführeriſchen Lehre ſie alſo gegen einander verhetzt, vergiftet und verböſert, daß daher einer löbl. Eigenoſſenſchaft Trennung zu beſorgen iſt. Dieſelben nichtſollenden Pfaffen ſind Urheber dieſes Uebels, Zerſtörer und Zertrenner einer Eidgenoſſenſchaft, nicht ſie, welche derſelben Abfall nicht wenig beſchwert, denn ſie mit Niemand lieber als mit den Zürchern und Bernern haushalten wollten und freundlich leben, als mit ihren geerbten Freunden. Daß die von Zürich und Bern erſt zugefahren, ihnen feilen Kauf, Speiſe, welche ihnen Gott der Allmächtige gönnt, die nicht das Ihre iſt, nicht auf ihrem Erdreich wächſt, und fromme, biedere Leute uns gern zugehen laſſen wollen, verſperrt haben, das weder chriſtlich noch evangeliſch (als ſie ſich namen) iſt, alſo an ihnen brüderliche Treue nicht gehalten haben, auch wider die Bünde iſt, welche vermögen, daß jeder dem andern die Märkte offen und unverſperrt zugehen laſſen ſoll, ſolches Alles iſt ihnen über ihr vielfältig Erbieten auf Rechtens zugefügt worden. Wiewohl ſie oft um Recht geſchrien, haben ſie doch zu ſolchem nie mögen kommen, das eine unerhörte Sache ſei, weil eine löbl. Eidgenoſſenſchaft allwege dazu Lob und Ruhm gehabt, wo ein Türke über Meer herkommen wäre und Recht begehrt hätte, es würde ihm gewährt, das ihnen, Chriſtenleuten und Eidgenoſſen, nicht gelingen möge. — Erſt früh gegen ſechs Uhr am 11. October wurde es im Rathe zu Zürich das Mehr mit dem Banner auszuziehen. Gegen 11 Uhr zu Mittag war man auf zu Zürich mit dem Banner; es zogen aber nicht über 700 mit, da es 4000 ſein ſollten. Es ritt auch mit dem Banner M. Ulrich Zwingli nach einem alten Gebrauche, zum Banner allezeit einen vornehmen Diener der Kirche zu nehmen. Dazu ſtand er in großem Anſehen bei dem Volke, das er mit Ermahnen und Tröſten leiten konnte. Aus ſeinen Reden mit ſeinen Freunden merkte man daß er nicht zurückzukehren hoffte. Alſo zog man aus nach Cappel, welches 1½ M. ſchweren Weges von Zürich liegt. Die ganze Streitmacht der Züricher betrug etwa 2000 Mann. Die fünf Orte lagen zu Zug und Barr,

8000 Mann ſtark, wohlgerüſtet und ganz durſtig den Proviant zu holen. Sie zogen raſch nach Cappel, bevor die Zürcher durch den Zuzug der Bundesgenoſſen verſtärkt wurden, und brachten denſelben eine Niederlage bei. Auf der Wahlſtadt lag unter den Todten und Verwundeten M. Ulrich Zwingli; der Hauptmann Fuckinger aus Unterwalden, ein Penſioner, gab ihm den Todesſtreich. Seine Leiche ward geviertheilt und verbrannt. (Katholiſche nicht nur, auch Lutheraner erklärten dieſe Niederlage für göttliche Strafe.) Nunmehr erhielten die Zürcher Zuzug aus Bern, Baſel, St. Gallen, Thurgau, Toggenburg, Schaffhauſen, Solothurn, Biel, Mühlhauſen, ſo daß eine Macht von 20,000 Mann zuſammenkam. Auch der Landgraf von Heſſen und Strasburg wollten Hülfstruppen ſenden, allein die evangeliſchen Schweizer wollten ohne Noth keine fremden Truppen ins Land haben. Ungeachtet ihrer Macht erlitten die Städtiſchen in der Nacht des 24. Octobers auf dem Gubel am Zugerberge einen Verluſt. Weder Ernſt noch Tapferkeit, weder Sorge noch Opfer waren in mehrtheils Leuten; denn Vielen die Sache nicht angelegen und mehr Herzens hatten zu den fünf Orten, denn zu ihrem eigenen Vaterlande. Es war auch nicht jedermann leid, daß die umgekommen waren, die ſich gewagt hatten, weil man ſie für unruhig hielt. Es war gar viel heimliches Neids und Haſſes in vieler Herzen. Welcher die Sache gern gut geſehen, hat nicht viel Gunſt gehabt. Daher kam, daß der elende Schade, zu Cappel und am Berge empfangen, nicht jedermann leid war, auch etliche ausſtießen: die fünf Orte haben mir nichts zu Leide gethan, haben ſie dir etwas gethan, ſo laufe hinab und ſchlage ſie zu todt. Sie haben ſich gewehrt, wie redliche Eidgenoſſen, warum hat man ſie nicht ruhig gelaſſen, ſo wäre uns auch nichts von ihnen geſchehen. Die Armee löſte ſich auf, die von Bern, Baſel, Solothurn, Schaffhauſen, Biel, Mühlhauſen trennten ſich von Zürich, St. Gallen und Thurgau, die Toggenburger zogen ab. Auch war dieſer Krieg der Eidgenoſſen vielen Leuten nicht leid, die ſagten, die Eidgenoſſen, die mit Zügen und Kriegen andere Völker um ſich und auch in der Ferne überzogen und ge-

agt haben, müſſen jetzund auch büßen und erfahren, weß Jam-
ers und Elendes Kriegen ſei. Es erhob ſich eine Partei zu
ürich, vor dieſem Unfalle habe ein Biedermann nicht reden
irfen, jetzt nachdem ſie größtentheils umgekommen, die einem
f dem Maule ſaßen, dürften ſie auch reden, und ſie wollten
den, was zum Frieden diene. Die Einwohner am Zürcher See,
ſchreckt durch die Drohungen der Fünfortiſchen mit Raub und
rand, verlangten von Zürich Frieden zu machen. Unter Ver-
ittlung des Königs Franz von Frankreich, der Herzöge von
ailand und Savoien, des Markgrafen von Baden, der Gräfin
n Neuenburg, von Glarus, Freiburg, Appenzell kam es zum
bſchluſſe des Landfriedens zwiſchen den fünf Orten und Zürich
n 16. November auf dem Hofe zu Teynicken (Deinikon), auf
r Zuger Grund unter Baarburg nicht weit von Barr ſchier
n Anſtoße des Zürchergebietes. Die von Zürich wollen die
idgenoſſen der fünf Orte und die von Wallis bei ihrem wahren,
ngezweifelten chriſtlichen Glauben gänzlich ungearguirt, unge-
ſputirt bleiben laſſen. Hinwieder wollen die fünf Orte die von
ürich bei ihrem Glauben auch bleiben laſſen. Wer in den ge-
einen Herrſchaften und Vogteien den neuen Glauben angenom-
en hat und dabei bleiben will, der möge es thun: wer aber
n neuen Glauben verlaſſen und den alten wahren Glauben
ieder annehmen will, dem ſoll es ungehindert ſein, dieſelben
llen die Meſſe wieder aufrichten dürfen. Die von Zürich ſol-
n die Burgrechtbriefe ſammt dem Landfrieden und dem Bei-
iefe an die fünf Orte herausgeben. Die früher bezahlten
riegskoſten ſollen den fünf Orten wiedererſtattet werden, über
e Koſten des gegenwärtigen Krieges will man ſich gütlich oder
chtlich vergleichen. Der feile Kauf wird wieder geöffnet. (Bul-
nger III, 247.) Alle die dem göttlichen Worte und der Ehre
r Stadt Zürich hold waren, waren über den elenden Frieden
yr bekümmert. (Unter einem Manuſc. des Cappler Friedens
it Zürich auf der Göttinger Bibliothek ſteht: Dieſen Landfrie-
n haben die Conſtanzer Anno 1656 durch Evag Zutratz in of-
nem Druck publiciren laſſen, zuvor war er ein Secret. — Bei

Bullinger ist derselbe durch fremde Hand nachgetragen.) Auf einem Tage zu Baden wurde mit Zürich wegen der Kriegskosten gehandelt, und Zürich mußte 2500 Kronen erlegen. Nach geschlossenem Frieden mit Zürich zogen die fünf Orte wieder die Berner, die zu Aarau lagen. Durch die Schiedherren kam auch mit Bern der Friede zu Stande, der zu Bremgarten und Hagglingen am 22. November abgeschlossen und am 24. November verbrieft wurde. Der Friede war in aller Maße und Gestalt, wie die fünf Orte mit der Stadt Zürich einen Frieden gemacht, mit etlichen anhängenden und zugethanen Artikeln. Auch zu Bern erhub sich viel Unwillens, und was ehrliebend war, klagte sich übel über den elenden Krieg und den noch viel elendern Frieden. Unter Vermittlung von Glarus, Freiburg und Appenzell wurden, unter der Bedingung der Wiedererstattung der im ersten Cappeler Kriege empfangenen Kriegskosten und der Zahlung der Kriegskosten wegen des letzten Krieges, aufgenommen in den Frieden: Basel mit 1000, Solothurn mit 800, Schaffhausen mit 1000, St. Gallen mit 600, Mühlhausen mit 400 Kronen. Von dem Frieden ausgeschlossen und der Gnade des Siegers überlassen wurden die freien Aemter im Aargau, Bremgarten, Mellingen, Rapperschweil, Toggenburg, Gaster, Wesen.

Das ist der zweite Cappeler Friede, worauf sich der neue kirchliche Zustand der Schweiz gründet. Ein Schweizervolk ist nicht mehr da, von dem ist er also nicht geschlossen worden, er wurde geschlossen unter einer Vermittlung fremder Mächte, um den Bürgerkrieg und die innere Aufreibung dieses Brudervolks zu hindern. Die feindseligen Mächte aber blieben unversöhnt, vielmehr war ein Haß, eine Erbitterung in dieser Nation begründet, welche bei jeder Gelegenheit die Feindseligkeit erneuern mußte. Berücksichtigt man diesen Zustand und verbindet damit die Art, wie der Schweizer Reformator endete, so geht es den Historiker schwer an, dessen Werk als ein nach der geschichtlichen Entwickelung der Kirche unter göttlicher Leitung vollbrachtes anzuerkennen. Der Grund davon liegt in dem rein negativen Charakter dieser Reformation, ob nun dieselbe endlich zu einer

Position übergehen, oder zerstörender Art bleiben werde, davon kann kein Mensch urtheilen, sondern hierüber muß die Geschichte entscheiden.

Zu Zürich selbst war über den neuen Zustand große Unzufriedenheit. Die warmen Anhänger des neuen Glaubens waren über den Frieden, in welchem der päpstliche Glaube der wahre Glaube genannt war, im höchsten Grade aufgebracht; die Prädicanten, ein M. Leo Judä, predigten mit Heftigkeit wider denselben. Andere beklagten den unglücklichen Krieg, und fürchteten noch einen unglücklichern. Die Landschaft der Stadt Zürich versammelte sich zu Meylan am Zürichsee und setzte Artikel auf, welche Rath und Bürgern von Zürich vorgetragen wurden. Man solle keinen Krieg wieder anfangen ohne einer Landschaft Wissen und Wollen; man solle die heimlichen Räthe und aufrührerische Pfaffen abstellen, und den Pfaffen befehlen, sich der weltlichen Sachen weder in Stadt noch Land gar nicht zu beladen, sondern das Wort Gottes züchtiglich und christlich zu verkünden, wozu sie verordnet seien. In einem Verkommniß zwischen Stadt und Landschaft Zürich vom 9. December 1531 wurde dieses zugesagt, (Bullinger III, 284.) und die Prädicanten wurden vor den Rath gefordert, und ihnen von dem Bürgermeister die bezüglichen Puncte aus dem Verkommniß vorgelesen. Darauf übergaben die Prädicanten am 13. December eine schriftliche, von Heinrich Bullinger, der eben erst als Leutpriester am großen Münster an Zwingli's Statt angestellt war, verfaßte Erklärung, daß sie das göttliche Wort friedlich und mit Züchten predigen wollten, die Laster mit der Schrift strafen, sich nicht mit weltlichem Regimente beladen. (Bullinger III, 293.) Der zweite Punct lautete ausführlich, die Laster und Uebelthaten, es betreffe der Obern Gewalt oder den gemeinen Mann, den Rath, die Gerichte, weltlich oder geistlich Regiment, würden sie nach Gestalt der Sache bald sanft, bald, unangesehen männiglich, mit Worten, die der Schrift und dem Laster gemäß seien, hervorheben, strafen, schelten; denn das Wort Gottes wolle ungebunden sein, und müsse man Gott mehr als den Menschen gehorchen. Als eine Partei zu

Zürich mit Wiederherſtellung der Meſſe umging, und mit dem päpſtlichen Legaten Ennius Verulanus Philonardus zu Luzern in Verbindung trat, erhoben die Prädicanten ihre Stimme und beſtürmten den Rath, den Beſuch der päpſtlichen Meſſe als Kapitalverbrechen bei Strafe an Leben und Gut und von Landesverweiſung durch ein Edict von Mittwoch nach h. Dreikönige 1532 zu unterſagen. (Bullinger III, 315.) Ein ähnliches Edict ward zu Baſel am 27. Auguſt 1532 erlaſſen. (Ochs VI, 80.) Die feindſelige Stimmung, welche ſogleich nach dem Frieden zwiſchen Zürich und den fünf Orten, wie auf der Tagleiſtung zu Zug am 2. December 1531, hervorgetreten war, wurde durch dieſe Edicte geſteigert, ſo daß der päpſtliche Legat zu einem neuen Kriege anreizte (um das Unkraut bei Zeiten auszurotten). Der Abt von St. Gallen, H. Diethelm Blaurer, wendete ſich an die fünf Orte, und des Kloſters Schirmherrn Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus ſetzten den Abt am 1. März 1532 wieder ein. Zürich wollte dazu nicht mitwirken, wurde aber durch Bitten der Stadt Sangallen, damit ſie nicht zu hart geſtraft werde, dazu vermocht. Auf einem Tage zu Wyl Mittwoch nach Reminiscere wurde die Stadt mit dem Abte vertragen. (Bullinger III, 356.) Der Kauf des Kloſters durch Stadt Sangallen, Zürich und Glarus wurde für nichtig erklärt, Sangallen mußte dem Abte und Convente 10,000 Gulden Schadenerſatz geben, Zürich 4000 Gulden. Ungeachtet die Toggenburger, als ſie Zürich verließen, von den fünf Orten das Verſprechen erhielten, ihre Freiheit unverändert zu behalten, wurden ſie auf einem Tage zu Rapperſchwyl verurtheilt, den Kaufbrief herauszugeben. Der Abt vertrieb die meiſten evangeliſchen Prädicanten unter den Gotteshausleuten; ſo daß in der Abtei nur einige Gemeinden blieben, bis auch dieſe ſpäter ausgerottet wurden. Durch die Macht der fünf Orte wurde die katholiſche Religion wieder hergeſtellt zu Bremgarten, Mellingen, Rapperſchwyl, Sargans, in Weſen, Utznach, im Gaſter, in den freien Aemtern in Aargau, zu Zurzach, in einem Theile des Thurgaues, des Rheinthals. Die Klöſter Einſiedeln, Wettingen, Muri, Münſterlingen, Fahr, Katha-

rinenthal, Rheinau, Zurzach bildeten ſich von Neuem. Solothurn wurde 1533 wieder katholiſch und trat am 17. December dem Bündniſſe bei, welches die katholiſchen Kantone und das Walliſerland theils unter ſich, theils mit dem Papſte zum Schutze der katholiſchen Religion abſchloſſen.

Bei dieſen Umſtänden fanden die Bemühungen der Strasburger Theologen Buzer und Capito, die reform. Schweiz in die Union der oberländiſchen Städte mit den Wittenbergern hineinzuziehen, keine ungünſtige Aufnahme, beſonders in der (lutheraniſirenden) Basler Kirche. Auf einer Verſammlung der Basler Geiſtlichkeit, bei der auch Buzer und Capito zugegen waren, wurde ein Glaubensbekenntniß, mit Grundlegung des von Oekolampad herausgegebenen, das oben erwähnt iſt, und mit Ignorirung der Confeſſion des Zwingli, verfertigt und am 21. Januar 1534 zu dieſem Zwecke veröffentlicht. Der Artikel vom Nachtmahle lautet darin, in coena Domini nobis cum pane et vino Domini verum corpus et verus sanguis Christi per ministrum ecclesiae praefiguratur et offertur. Es waren auch Geiſtliche von Mühlhauſen zugegen, welche dieſe Confeſſion unterſchrieben, und da dieſelbe auf Befehl der Stadt Mühlhauſen mit einer Vorrede 1550 im Drucke erſchien, ſo hat ſie den Namen der Mühlhäuſer Confeſſion erhalten, da ſie eigentlich die erſte Basler Confeſſion heißen ſollte. Als im Jahre 1536 das Unionswerk eine gedeihliche Wendung nahm, wurde auf Betrieb der Strasburger Ende Januars 1536 eine Verſammlung zu Baſel gehalten, auf welcher geiſtliche und weltliche Abgeordnete von Zürich, Bern, Baſel, Schaffhauſen, Sangallen und Mühlhauſen zugegen waren. Den Mitgliedern derſelben, Bullinger, Mykonius, Grynäus, Leo, Großmann wurde aufgetragen, unter Mitwirkung der anweſenden Strasburger Theologen Buzer und Capito, ein neues, ausführlicheres Glaubensbekenntniß auszuarbeiten, welches Luthern (und auch dem verheißenen allgemeinen Concile wie die Schmalkaldiſchen Artikel) übergeben werden ſollte. Dieſe zweite Basler und erſte helvetiſche Confeſſion (mit Unrecht heißt ſie gewöhnlich die zweite) wurde in lateiniſcher Sprache verfaßt, und von Leo Judä ins Deutſche

überſetzt. Der Artikel vom Nachtmahle lautet, panis et vinum ex institutione Domini symbola sunt, quibus ab ipso Domino per ecclesiae ministerium vera corporis et sanguinis ejus communicatio non in periturum ventris cibum, sed in aeternae vitae alimoniam exhibetur. Buzer überreichte dieſes Bekenntniß Luthern während ſeiner Anweſenheit zu Wittenberg am 27. Mai, und Luther war damit nicht unzufrieden. Als nun im Gegentheile die Wittenberger Concordie den Schweizern durch Buzer und Capito mitgetheilt wurde, wurden darüber Verſammlungen zu Baſel, Bern, Zürich gehalten, worauf man dieſelbe nach den gegebenen Erläuterungen der Strasburger zwar nicht verwarf, aber auch zur Billigung der darin aufgeſtellten eſſentiellen Gegenwart des Leibes und Blutes Chriſti im Nachtmahle ſich nicht entſchließen konnte. Es war zwiſchen den Schweizern und Deutſchen im kirchlichen Leben eine Trennung vorhanden, welche durch Concordienformeln nicht ausgeglichen werden konnte, ſondern vielmehr auf dem von Zwingli durch ſeine Streitſchriften gegen Luther (Opp. lat. I, 459. Deutſche W. II, 2, 1 ff.) gelegten Grunde ſich befeſtigte und erweiterte.

2. Die antikatholiſche Reformation in der romaniſchen Schweiz.

Die franzöſiſche Schweiz folgte in Erwerbung der politiſchen Freiheit dem Beiſpiele der deutſchen nach. Biſchof Adhemar gab den Genfern im J. 1387 jenen Code de franchises, der in der Folge die Grundlage ihrer Freiheiten und Rechte blieb. (Picot, Hist. de Genève I, 93.) Die Grafſchaft Genf aber kam 1401 durch Kauf an Amadeus 8., der als Herzog von Savoien alle Länder um Genf beherrſchte, und mit Mißvergnügen die freie Stadt in der Mitte ſeines Eigenthums ſah. Das Bisthum Genf wurde das Erbe der jüngern Brüder des herzoglichen Hauſes, und dieſe Biſchöfe thaten ungeſcheut Eingriffe in die Rechte der Stadt. Es bildete ſich ein Bund patriotiſcher Männer, an deren Spitze Berthelier und Beſançon Hugues ſtanden, welche auf

eine Vereinigung mit den Eidgenoſſen hinarbeiteten. Dieſe Partei hieß ſelbſt Eidgenoſſen oder die Kinder Genfs, die Partei des ſavoiſchen Hofes und des Biſchofs dagegen Mammeluken. Herzog Karl 3. von Savoien ſuchte Lauſanne und Genf ſeiner Herrſchaft zu unterwerfen, um die Macht ſeiner Ahnen im romaniſchen Helvetien wieder herzuſtellen. Er unterwarf ſich Lauſanne 1518, und zog mit Macht 1519 nach Genf, Philibert Berthelier wurde enthauptet, und der Herzog in dem ſogenannten Hellebartenrathe December 1525 als Souverän anerkannt. Lauſanne ſchloß einen Bund mit Freiburg und Bern am 27. December 1525, und Beſançon Hugues brachte einen Bürgerrechtsvertrag zwiſchen Freiburg, Bern und Genf am 24. Februar 1526 zu Stande. Jedoch nur Genf gelang es, zu einer ſelbſtändigen Republik nach dem Muſter der helvetiſchen ſich zu bilden. Die Genfer nahmen kein Vitzthum mehr vom Hofe an, ſondern ſtellten Richter aus ihrer eigenen Mitte auf. Ein Rath der Zweihundert ward eingeſetzt, Hugues zum oberſten Hauptmann der Republik ernannt. Der Biſchof de la Baume mußte ſeine Gerechtigkeitspflege an den Rath abtreten. Von dem Herzoge angeregt that er Einſpruch, und legte auf die Stadt den Bann, den man verlachte, ebenſo wie den, welchen vorher der Erzbiſchof von Vienne über ſie ausgeſprocheu hatte. Der Biſchof ward flüchtig. Die Mammeluken wurden ihrer Güter beraubt, zum Tode verurtheilt. Die Flüchtigen verbanden ſich mit dem Adel der Nachbarſchaft zu dem Löffelbunde, (um die Genfer mit Löffeln aufzuzehren) und wurden vom Herzoge und dem Biſchof unterſtützt. Der Bund ward aber zerſtört und Genf frei October 1530. Die junge Republik erweiterte das Weichbild ihrer Stadt, während Bern die Beſitzungen des Herzogs im Waadtlande an ſich riß. Mit der politiſchen Freiheit verband ſich das Verlangen nach der kirchlichen.

Der nächſte Reformator der romaniſchen Schweiz iſt Wilhelm (von) Farel, geboren 1489 zu Gap in der Dauphiné, ein Schüler des Jacob Lefevre zu Paris. Indem derſelbe die heilige Schrift las, fand er das beſtehende Kirchenthum in directem

Widerſpruche mit derſelben, und indem er dem Glauben der alten Kirche nachforſchte, ſuchte er Fegfeuer, Meſſe, Bilderdienſt in den Bekenntniſſen der alten Chriſten vergeblich. Wir erblicken in dieſem Farel einen reinen Gegenſatz gegen das Beſtehende, es iſt in ihm dieſelbe Richtung, welche die in dieſer Gegend heimiſchen Waldenſer hatten. Nachdem dieſer Farel zuerſt in Baſel, Mümpelgard, Strasburg thätig geweſen war, ward er von Bern in Aelen (Aigle) an der Grenze von Wallis als Prediger des göttlichen Worts und Schullehrer 1527 angeſtellt, mußte aber den Vorwurf hören, daß er nicht das Wort Gottes predige, welches Frieden erzeuge, ſondern ſeine Lehre entflamme die Zwietracht. Er erhielt von den Bernern ein offenes Empfehlungsſchreiben unter dem 8. Junius 1530 an alle Herrſchaften, Städte und Gemeinden, mit denen ſie im Bürgerrecht ſtanden, ihm die Predigt zu geſtatten. Zu Murten und in der Prevoté, in Miſtellach und Münſter begründete er die Reformation, und ging darauf nach Neuenburg. Die dem Herzog von Longueville durch die Eidgenoſſen entriſſene Grafſchaft Neuenburg war 1529 an die Wittwe des Grafen, die Markgräfin Johanna von Hochberg, zurückgekehrt, und Bern erhielt wegen der Geneigtheit, das regierende Haus wieder einzuſetzen, Einfluß daſelbſt. Nach einer Predigt Farels am 23. October 1530 über die Mißbräuche des Papſtthums riefen Viele: wir wollen der evangeliſchen Lehre folgen, und zertrümmerten Bilder und Altäre. Durch ein Mehr von 18 Stimmen wurde die Reformation angenommen. Der von den anweſenden Berneriſchen Schiedsrichtern gemachte Abſchied war die Vermittlungsacte. In demſelben wurden alle Rechte der Regentin und Bürger vorbehalten, Eintracht, Gehorſam empfohlen. Faſt durch das ganze Land führte Farel die Reformation ein, das Volk aber ſagte: vorher hatten wir Einen Papſt, nun haben wir drei, den Statthalter, die Bürger und die Pfarrer, die Gehorſam für ihre Sittenmandate fordern. Farel wirkte ferner in den Vogteien Orbe und Granſon. Zu Orbe fand er einen Gehülfen und Freund an dem Peter Viret, von da gebürtig, welcher in Paris ſtudirt hatte, und wegen ſeiner

Neigung zur evangeliſchen Lehre vertrieben in ſeine Vaterſtadt zurückgekehrt war, und daſelbſt 1531 Prediger wurde. Der Einfluß von Freiburg erhielt den Katholicismus in dieſer Gegend.

Auf den Rath Oekolampads und Buzers hielten die Waldenſer im September 1532 zu Angrogne eine Synode, um ihre Lehre und Gebräuche nach der h. Schrift zu revidiren und von allem Papiſtiſchen zu reinigen. Farel und ſein Freund und Landsmann Saunier wurden von den Collegen in Granſon auf dieſelbe geſandt. Es fehlte an Schulen und die Ueberſetzung der h. Schrift war unter ihnen nur geſchrieben vorhanden. Gleich nach ſeiner Rückreiſe ſandte Farel vier Männer in die Thäler, um Schulen zu gründen und eine Ueberſetzung der Bibel nebſt deren Druck zu berathen. Robert Olivetan lieferte eine franzöſiſche Ueberſetzung der ganzen heiligen Schrift, beſonders nach der zu Paris 1530 erſchienenen Ueberſ. des Lefevre bearbeitet und zu Neufchatel gedruckt. (Hottinger Helv. Kirch. III, 654.) Farel nun und ſein Gefährte trafen auf der Rückreiſe aus den piemonteſiſchen Thälern in den erſten Tagen des Octobers 1532 in Genf ein, zu einer Zeit, wo die Einwohner wegen des Glaubens ſich zu entzweien anfingen. Farel und Saunier predigten heimlich, aber es wurde bekannt; die Kleriſei hetzte den Rath auf, der ſie aus der Stadt wies. Sie gingen nach Orbe und Granſon. Darauf ſandte Farel ſeinen Schüler Anton Fromont, Pfarrer zu Journaty (Yvanon) am Neuburger See, nach Genf, welcher am 3. November 1532 daſelbſt ankam und mit Beifall predigte: aber auch er ward vertrieben. Die Verfolgungen rührten hauptſächlich von dem Einfluſſe der Freiburger her, welche die evangeliſche Lehre zu Genf zu unterdrücken ſuchten. Jedoch bildete ſich eine kleine evangeliſche Gemeinde zu Genf, die zur Nachtzeit ihre Verſammlungen hielt. Eine Verſchwörung der Kleriſei, die Lutheriſchen umzubringen, fand bei der Bürgerſchaft keine Unterſtützung, ſondern es ward am 28. März 1533 der Vergleich geſchloſſen: beide Parteien ſollen einig mit einander leben, man ſoll am Freitage und Sonnabend kein Fleiſch eſſen, wider die Sacramente nicht reden. Niemand ſoll ohne Erlaubniß predigen, auch ſoll nichts

gepredigt werden, als was mit Gottes Wort dargethan werden kann. Ein Edict vom 26. Junius bewilligte die Freiheit, zur Meſſe oder zur Predigt zu gehen. Dagegen beſchickte die Prieſterſchaft von Montmelian einen Dominikaner, Guy Fürbity, Doctor der Sorbonne, wegen ſeiner Gelehrſamkeit berühmt. Derſelbe trat zu Genf auf und erhob ſich und alle Prieſter über die Jungfrau Maria, wegen der Macht Chriſtum vom Himmel herabzuziehen und aus einer Oblate einen Gott zu machen. Unter dem Schutze der Berneriſchen Boten und auf Befehl des Rathes fanden ſich Farel, Viret und Fromont in Genf wieder ein, um den Dominikanern zu widerſtehen. Der biſchöfliche Fiscal hielt bei dieſen Umſtänden für das wirkſamſte Mittel, zum Ergreifen der Waffen für den Glauben aufzufordern; das half aber nicht. Auf dem Rathhauſe ward in Gegenwart der Botſchaft von Bern, der Zweihundert der Stadt Genf und mehrerer Doctoren der Rechte und Arzneikunde ein Geſpräch zwiſchen Dr. Guido Fürbity und Farel nebſt den übrigen Predigern am 29. Januar 1534 über das Recht der Kirche, außer der Schrift Geſetze und Verordnungen zu geben, gehalten. (Kirchhofer, Farel 1, 175.) Unter Leitung der Berner Boten wurde Fürbity zum Widerrufe und Exile verurtheilt, und weil er den Widerruf nicht leiſten wollte, in gefängliche Haft gelegt. Am 28. April hoben die Freiburger den Bund mit Genf auf, Biſchof und Papſt belegten Genf mit dem Banne. Bei einem Verſuche, die Prediger zu vergiften, genoß nur Viret von der vergifteten Suppe, kränkelte auch davon ſein ganzes Leben. Ein neues Religionsgeſpräch zwiſchen dem übergetretenen Barfüſſermönch Jacob Bernard, Farel, Viret, Fromont mit der Gegenpartei über die Erlöſung, guten Werke, Meſſe, Kirche, Bilderverehrung, Tradition, freien Willen, Schutz der Heiligen (Spanheim, Geneva restituta Opp. II, 1540. Ruchat V, 272.), das vom 1. Junius an faſt vier Wochen lang dauerte, entſchied. Am 12. Auguſt 1535 wurde die Meſſe unterſagt und am 27. Auguſt hob ein Reformationsedict das Papſtthum auf. Der Biſchof verlegte ſeinen Sitz nach Gex und der Senat erklärte das Bisthum für erloſchen; die Klöſter wurden

aufgehoben. Die erſten entſcheidenden politiſchen Schritte geſchahen noch im Jahre 1535, wo die Syndici von der reformirten Partei gewählt wurden. Die Stadt ward befeſtigt, die Vorſtädte niedergeriſſen. Der Herzog von Savoien ſchloß die Stadt ein, aber ſein Angriff ward abgeſchlagen. Darauf erklärte Bern 1536 dem Herzoge den Krieg und kam mit Neufchatel den Genfern zu Hülfe. Bonnovard, der unabläſſig für die Freiheit gewirkt und ſeit ſechs Jahren in dem Kerker des Savoiſchen Schloſſes Chillon am Genferſee geſchmachtet hatte, ward befreit. Alſo errangen die Genfer die Freiheit. Farel verbeſſerte die Schulen, ein täglicher Gottesdienſt ward angeordnet, der Sonntagsfeier die gebührende Würde gegeben, die heiligen Gebräuche vereinfacht. Bei dem Abendmahle gebrauchte Farel gemeines Brod, gab ſtrenge Geſetze wider Kleiderpracht und Unkeuſchheit.

Damals kam nach Genf Johann Calvin, geboren zu Noyon in der Picardie am 10. Julius 1509. Urſprünglich Juriſt gab er zu Paris, wo er den heimlichen Zuſammenkünften der Evangeliſchen beiwohnte, im Jahre 1532 dieſes Fach auf, widmete ſich ganz dem Dienſte des Evangeliums und faßte den Plan, ſich an die Spitze der reformirten Partei in Frankreich zu ſtellen. Verfolgt und flüchtig kam er im Jahre 1535 nach Baſel, ſtudirte unter der Leitung des Wolfgang Capito die hebräiſche Sprache, und gab ſeine Inſtitutionen franzöſiſch heraus, welche er im folgenden Jahre ins Lateiniſche übertrug. Voran ſteht denſelben eine Dedication an den König Franz 1. von Frankreich, worin er demſelben die Reformation an das Herz legt. Nach kurzer Abweſenheit wollte er nach Baſel zurückkehren, kam aber unterwegs nach Genf, und wurde von Farel daſelbſt feſtgehalten. Er ward darauf zum Prediger und Lehrer der Theologie erwählt. Zur allgemeinen Einführung der Reformation ward auf Farels Betrieb von den Bernern eine Diſputation auf den 1. October 1536 nach Lauſanne ausgeſchrieben, trotz des kaiſerlichen Verbotes, Sevilla unter dem 5. Julius 1536. Die 10 Theſen, von Farel verfaßt, (Ruchat V, 693. VI, 555.) handelten von der Rechtfer-

tigung, dem Oberhaupte der Kirche, von der wahren Kirche, von den Sacramenten, Kirchendienern, Buße, Gottesdienste, weltlicher Obrigkeit, der Ehe, den Mitteldingen (daß sie der Fromme nach den Regeln der Klugheit und Liebe frei gebrauchen könne). Gerüstet standen die Parteien einander gegenüber, auf der einen Seite Farel, Viret, Calvin, Caroli, Fabri, Marcourt, le Comte, auf der andern der zahlreiche Klerus der Kathedralkirche, die Dominikaner und Barfüsser von Lausanne, die Augustiner von Thonon und die ganze Priesterschaft der von Bern eroberten Lande. Farel und Viret führten hauptsächlich das Gespräch, welches vier Wochen lang dauerte. (Ruchat VI, 7 ff.) Bern führte darauf die Reformation im Waadtlande ein, Caroli und Viret wurden als Prediger zu Lausanne angestellt, indeß diese heilige Stadt der Schweiz, die Stadt der h. Jungfrau und Apostel, von Pilgrimen viel besucht, gab den alten Glauben ungern auf. Farel verfaßte für die Genfer Gemeinde ein eigenes Glaubensbekenntniß von 21. Artikeln, worein auch der Kirchenbann aufgenommen war, und welches mit sehr hart lautenden Erklärungen und Verwerfungen der päpstlichen Kirche, Messe und Traditionen, als Stiftungen des Satans, endete. (Ruchat V, 590.) Von dem großen Rathe wurde diese Confession gebilligt und durch den Druck publicirt. Sie wurde sonntäglich in der Kathedralkirche verlesen, alle Bürger mußten sie beschwören, wer dagegen wirkte oder auftrat, verfiel in bürgerliche oder geistliche Strafen, wer sie nicht annahm, verlor das Bürgerrecht. Calvin verfaßte einen Katechismus in französischer Sprache und übersetzte ihn ins Lateinische; derselbe enthielt einen Auszug aus den Institutionen und war für Erwachsene bestimmt.

Es fing bereits ein Gegensatz zwischen der romanischen und deutschen Schweiz an sichtbar zu werden. Auf einer Synode der Berner Geistlichkeit zu Lausanne vom 14. Mai 1537 ward den Genfern vorgeworfen, sie vermieden die Ausdrücke Trinität und Person als unbiblisch und machten sich des Arianismus und Sabellianismus verdächtig. (Calv. Institut. lib. I, c. 13. 2—5.) Calvin, Farel, Corault legten zwar eine ausführliche

Confeſſion der Synode vor, worin aber dieſe Ausdrücke gleichwol ausgeblieben waren, wie in der Genfer Confeſſion. Als man zur Erhärtung ihrer Orthodoxie die Unterſchrift der drei älteſten Symbole forderte, ſo verweigerten ſie dieſelbe. Die Berner wollten ferner nicht, daß in Genf und dem neuen Berneriſchen Gebiete nur der Sonntag gefeiert würde, und die Begehung einiger Feſttage (Weihnachten, Neujahr, Mariä Verkündigung und Auffahrt), das ungeſäuerte Brod im Abendmahle, die Taufſteine, der Haarſchmuck der Bräute verworfen würden, und verlangten von den Genfern Gleichheit in den Ceremonien, verboten ihren Pfarrern die Gemeinſchaft mit denſelben, erlaubten den Genfern das Predigen in ihren Cantonen nicht. Die Berner hielten eine Synode zu Lauſanne am 31. Mai 1537, beſtätigten die Gebräuche ihrer Kirche und ſchloſſen die Genfer von derſelben aus. Zudem kam die ſtrenge Sittenreform, welche die Prediger verlangten, den an Luxus gewöhnten Genfern fremd vor, daß z. E. eine Putzmacherin, die Mutter und zwei Freundinnen, welche eine Braut geputzt hatten, zum dreitägigen Arreſte verurtheilt wurden. Es bildete ſich eine Partei, welche in den Rath drang, dieſes neue Papſtthum zu entfernen und die Beſchlüſſe der Lauſanner Synode anzunehmen. Da faßten die drei Geiſtlichen, Calvin, Farel und Corault den Entſchluß, in ſolcher Stadt, die ſich keiner Disciplin fügen wolle, das Abendmahl nicht mehr austheilen zu wollen. Die Syndici benutzten dieſe Gelegenheit, das Volk zu verſammeln und mit ihren Anhängern dieſe drei aus der Stadt zu vertreiben. Sie wurden am 23. April 1538 verurtheilt, binnen drei Tagen Genf zu verlaſſen. Perrin, Philippe und alle die ſtolzen Kinder Genfs, welche der Reform gefolgt waren, um zur Unabhängigkeit zu gelangen, wollten wie die deutſchen Cantone eine nationale Reform, aber ſie konnten zu einer ſolchen nicht gelangen, weil ihnen der nationale Reformator fehlte.

Farel ging nach Neuenburg zurück, woſelbſt die von ihm geſtifteten Zuſammenkünfte der Claſſe eine Kirchenordnung (Constitutiones Synod. 1535.) errichtet, einen Decan als Aufſeher

über Lehre und Predigtamt und vier Juraten, um die Kirchen zu viſitiren, ernannt hatten. Die Neuenburger Bibelüberſetzung (par Pierre de Vingle dict Pirot Picard) erſchien 1535. Die Claſſe gab 1541 heraus Articles concernants la Reformation de l'Eglise de Neufchatel, worin die Wahl von Aelteſten und Diakonen, Kinderlehre und Confirmandenunterricht angeordnet, und die Geiſtlichen nur auf die h. Schrift verpflichtet wurden. Die Constitutions et Ordonnances Evangeliques 1553 verbreiten ſich über Gottesdienſt und Kirchenzucht. Unter den disciplinariſchen Strafen war auch die Todesſtrafe feſtgeſetzt, weshalb die Kirchenzucht in Neufchatel beſtändig Gegner hatte. Farel ſtarb 1565, lange lebte ſein Gedächtniß in ſeiner Gemeinde fort. — Calvin ging nach Strasburg, und wurde Lehrer der Theologie an der Academie und Prediger an der dortigen franzöſiſch-reformirten Gemeinde. In der Zeit ſeines Aufenthalts zu Strasburg erreicht ſeine theologiſche Bildung ihre höchſte Blüthe. In dieſe Zeit fallen ſeine erſten ſchon trefflichen exegetiſchen Werke, wie ſeine zweite Bearbeitung der Glaubenslehre. Von der Christianae Religionis Institutio giebt es drei Hauptausgaben, die Basler von 1535, (1536) die Strasburger von 1539 (wovon einzelne Exemplare auf dem Titel Autore Alcuino haben), die Genfer von 1559, deren erſte aus 6, und letzte aus 80 Kapiteln beſteht. Im J. 1539 erſchien ſein Werk De coena Domini franzöſiſch, von Des Gallars 1545 ins Lateiniſche überſetzt, Opp. ed. Amst. VIII, 1. Calvins franzöſiſche Ueberſetzung der ganzen Bibel, eine verbeſſerte Ausgabe der Olivetaniſchen, erſchien Genf 1540, abermals von demſelben revidirt 1551, und endlich edirt von R. Stephanus 1553, in welcher Geſtalt ſie als die eigentliche Bibel der reformirten Kirche anzuſehen iſt. Die Ueberſetzung iſt kein Product des Geiſtes, iſt nicht volksthümlich.

Es iſt hier der Ort, Calvins kirchliches Syſtem zu entwickeln. Das Prinzip deſſelben ſetzt er darein, ſein Gebäude ſoll ein reiner antipapiſtiſcher Gegenſatz nach der Form der Urkirche ſein. Sein Syſtem hat alſo ſchlechthin einen antihierarchiſchen Charakter und geht von der Zerſtörung der Hierarchie aus. Der römiſche

Biſchof iſt kein Nachfolger des jüdiſchen Hohenprieſters, denn dieſer war ein Vorbild Chriſti, und in Chriſto iſt ſeine Bedeutung und Beſtimmung erfüllt. Wenn dem Petrus von Chriſto übertragen wird, ſeine Schafe zu weiden, ſo wird daſſelbe auch den andern Apoſteln von Chriſto übertragen. Das Binden und Löſen, welches dem Petrus nebſt den andern Apoſteln von Chriſto befohlen iſt, bezieht ſich allein auf die durch ihren Mund zu ertheilende Vergebung der Sünden. Uebrigens erſcheint Petrus beſtändig als einer von den zwölf Apoſteln, nirgends als Herr derſelben. In Allen iſt, nach dem Ausſpruche Pauli Epheſ. 4., der Herr nach dem Maße der Gnade, das er einem jeglichen verliehen hat. Deshalb hat er einige zu Apoſteln geſetzt, andere zu Hirten, andere zu Evangeliſten, andere zu Lehrern. Warum ſagt der Apoſtel nicht, Chriſtus habe Einen über uns Alle geſetzt um ſeine Stelle zu vertreten? Das müßte an dieſer Stelle nothwendig geſagt ſein, wenn es anders ſich ſo verhielte. Chriſtus iſt uns nahe, ſagt der Apoſtel. Auf welche Art? Durch den Dienſt derjenigen, die er zur Verwaltung der Kirche geſetzt hat. Warum ſagt er nicht vielmehr durch das caput ministeriale, dem er ſeine Stelle übertragen habe? Er erwähnt eine Einheit, aber eine Einheit in Gott und in dem Glauben an Chriſtus. Menſchen hat er nicht mehr beigelegt, als einen gemeinſamen Kirchendienſt, und zwar einem jeden ſein beſonderes Maß. Warum hat er bei der Empfehlung dieſer Einheit, nachdem er geſagt hat, einen Leib, einen Geiſt, eine Hoffnung der Berufung, einen Gott, einen Glauben, eine Taufe, nicht auf der Stelle hinzugefügt, und einen oberſten Prieſter, der die Einheit der Kirche zuſammenhalten ſollte? Das konnte nirgends paſſender geſagt werden, als an dieſer Stelle, wenn ſich anders die Sache wirklich alſo verhielte. Petrus iſt niemals römiſcher Biſchof geweſen; der Primat Roms hat darin ſeinen Grund, daß Rom die Hauptſtadt des Reiches war, daß es bei den manchfaltigen Religionsſtreitigkeiten ruhig blieb, und angeſehene Biſchöfe ſich dahin flüchteten. Was nun? Sollen wir da einen apoſtoliſchen Sitz finden, wo wir nichts erblicken als einen abſcheulichen Abfall?

Soll der ein Stellvertreter Chriſti ſein, welcher durch ſeine wüthenden Verfolgungen des Evangeliums ſich ſelbſt offenbar als den Antichriſt zeigt? Soll der ein Nachfolger Petri ſein, der mit Feuer und Schwert wüthet, Alles das zu zerſtören, was jener aufgebaut hat? Soll das ein Haupt der Kirche ſein, welcher dieſelbe von ihrem Haupte Chriſto losreißt, verſtümmelt und zerfleiſcht? Das Wort Chriſti an den Petrus: ich habe für dich gebetet, daß dein Glaube nicht aufhöre, verſtehen die Romaniſten von einer Untrüglichkeit des Papſtes, als wenn es auch nur einem Zweifel unterliege, was für eine Religion ſchon längſt die Päpſte mit ihrem ganzen Cardinalcollegio bekannt haben und noch bis auf dieſe Stunde bekennen, daß kein Gott, daß alles, was man von Chriſto geſchrieben habe und lehre, Lug und Trug, daß die Lehre von einer künftigen Auferſtehung und einem ewigen Leben eine bloße Erdichtung ſei.

Der Grundſatz ſteht feſt, daß man nichts weiter für Wort Gottes halten könne, dem in der Kirche Raum gegeben werde, als was in dem Geſetze, in den Propheten und in den apoſtoliſchen Schriften enthalten iſt, und daß es keine andere rechte Lehrart in der Kirche gebe, als die nach der Vorſchrift und Norm derſelben. Die geiſtlichen Tyrannen aber wollen, daß unſer Glaube nach ihrem Gutdünken ſtehen und fallen ſoll, ſo daß für unſer Gemüth Glaubensnorm ſei, was ſie auch feſtſetzen. Sie mögen etwas billigen oder verdammen, wir ſollen es mit ihnen für ausgemacht wahr oder verdammlich halten, und dabei ſchmieden ſie nach ihrer Willkühr und mit Verachtung von Gottes Wort Glaubensſätze, die wir auf dieſe Weiſe für wahr halten ſollen; denn den erklären ſie für keinen Chriſten, welcher ihren Glaubensbeſtimmungen, ſowohl affirmativen als negativen, nicht beiſtimmt. Die Kirche, ſagen die Romaniſten, hat herrliche Verheißungen, daß ihr Bräutigam Chriſtus ſie niemals verlaſſen, ſondern ſie durch ſeinen Geiſt in alle Wahrheit leiten werde, und dieſe Verheißungen, die voll des herrlichſten Troſtes ſind, legen ſie ſo aus, als ob ſie nicht jedem Chriſten beſonders gegeben wären, ſondern nur der Kirche überhaupt, und nehmen damit

dem Chriſten das Vertrauen, welches er aus denſelben ſchöpfen ſoll. Der Herr iſt den Seinen beſtändig gegenwärtig und regiert ſie durch ſeinen Geiſt. Die Gegner antworten, die Kirche iſt im Waſſerbade durch das Wort des Lebens gereinigt, iſt deshalb ohne Runzel und Flecken, und heißt aus dieſem Grunde eine Stütze und Säule der Wahrheit. Epheſ. 5. 1. Timoth. 3. Aber Sct. Paulus redet vielmehr von dem, was Chriſtus täglich an der Kirche thue, als was er bereits an ihr vollbracht habe. Wenn nun Chriſtus die Seinigen von Tag zu Tag heiligt, und ſie von ihren Flecken reinigt, ſo iſt unverkennbar, daß dieſelben noch mit Flecken und Mahlen behaftet ſind; dagegen die Kirche für eine in jeder Hinſicht reine und fleckenloſe zu halten, iſt ungegründet und fabelhaft. Es iſt wahr, die Kirche iſt eine durch Chriſtus geheiligte, aber dieſe Heiligung derſelben wird in dieſer Welt nur erſt begonnen, vollendet dann, wenn ſie der Allerheiligſte mit ſeiner Heiligkeit vollkommen erfüllt; es iſt wahr, daß ihre Flecken getilgt werden, aber ſo, daß dieſe Tilgung derſelben noch täglich fortgeht, bis Chriſtus bei ſeiner Wiederkunft was davon noch übrig iſt ganz und gar wegnehmen wird. Wenn die Gegner leugnen, daß die Kirche irren könne, ſo bemerken ſie dazu, wenn die Kirche durch den Geiſt Gottes geleitet werde, ſo könne ſie ohne Wort ſicher einhergehen, und könne, wohin ſie ſich auch wende, nichts anderes urtheilen und reden als die Wahrheit. Wenn ſie demnach etwas außer Gottes Wort beſtimme, ſo müſſe dieſes wie ein Ausſpruch Gottes ſelbſt gelten. Wenn wir dagegen ſagen, daß die Kirche in den Dingen, die zur Seligkeit nothwendig ſind, nicht irren könne, ſo iſt unſere Meinung, daß dieſes daher komme, weil die Kirche, mit Verleugnung ihrer eigenen Weisheit, ſich durch den göttlichen Geiſt aus ſeinem Worte unterrichten läßt. Es findet alſo unter uns der Unterſchied Statt, die Gegner ſetzen die Autorität der Kirche außer und über Gottes Wort, wir dagegen ſtellen ſie in und unter das Wort Gottes. Der Herr hat befohlen (Deuteron. 12. Proverb. 30.) zu ſeinem Worte nichts hinzuzuthun, und von demſelben nichts hinwegzunehmen. Dieſes unverletzliche Gebot Gottes und des

h. Geiſtes wollen die Gegner abſchaffen, indem ſie dichten, die Kirche könne durch den h. Geiſt ohne Wort regiert werden. Sie behaupten, es ſei durchaus nothwendig geweſen, daß die Kirche Einiges zu den apoſtoliſchen Schriften hinzugethan und ſpäter das an ihnen ergänzt habe, was ſie weniger deutlich überlieferten, zumal Chriſtus ſelbſt zu den Apoſteln geſagt habe, er habe ihnen noch viel zu ſagen, aber ſie könnten es nicht tragen. Damit werden nun diejenigen Verordnungen gemeint, welche die Kirche ohne Befehl der Schrift zu machen für gut befunden; aber was iſt das für eine Frechheit? Mochten die Jünger Chriſti noch ungebildet und unverſtändig ſein, als der Herr jene Worte zu ihnen ſprach, aber waren ſie von dieſer Trägheit des Geiſtes auch noch damals befangen, da ſie ſeine Lehre ſchriftlich niederſetzten, ſo daß die Kirche ergänzen mußte, was ſie in ihren Schriften aus Unwiſſenheit ausgelaſſen hatten? Da die Apoſtel, von dem Geiſte der Wahrheit in alle Wahrheit geleitet, ihre Schriften verfaßten: ſo konnte kein Hinderniß da ſein, daß ſie die evangeliſche Lehre nicht vollkommen erkannten und aufzeichneten. Die Gegner ſagen, die Kindertaufe ſei nicht ſowohl aus einem deutlichen Auftrage der h. Schrift, als vielmehr aus einem Beſchluſſe der Kirche hervorgegangen. Ebenſo entgegnen ſie, es komme nirgends in der h. Schrift vor, was die Synode zu Nicäa beſchloſſen habe, daß der Sohn dem Vater ὁμοούσιος ſei. Nicht alle Concilien ſind zu verwerfen, ſondern ſo oft der Beſchluß eines Concils bekannt gemacht wird, ſo muß zuerſt ſorgfältig erwogen werden, zu welcher Zeit, aus welcher Abſicht es gehalten worden iſt, und welche Leute es beſucht haben; ſodann muß das ſelbſt, wovon die Rede iſt, nach der Richtſchnur der h. Schrift unterſucht werden, ſo daß zwar die Beſtimmung der Synode ihr Gewicht behält, aber die Prüfung nicht ausgeſchloſſen iſt. Indem die Romaniſten das Recht die h. Schrift auszulegen blos den Concilien beilegen, wollen ſie Alles, was die Concilien beſchließen, für Auslegung der h. Schrift gehalten haben. Vom [illegible], von der Fürbitte der Heiligen, von der Ohrenbeichte, [illegible]libate der Kleriker iſt in der h. Schrift mit keiner Sylbe

die Rede, dennoch wollen ſie alle dieſe Lehren, weil ſie durch die Autorität der (falſchen) Kirche beſtimmt worden ſind, für Auslegung der h. Schrift gehalten wiſſen. Es iſt eine eitle Erfindung, daß die Kirche das Recht habe, den Sinn der h. Schrift zu beſtimmen. Indem die Kirche die h. Schrift annimmt, und ſie durch ihre Zuſtimmung beſiegelt, macht ſie dieſelbe dadurch nicht aus einer zweifelhaften oder ſonſt ſtreitigen zu einer authentiſchen, ſondern ſie thut dieſes aus dem Grunde, weil ſie dieſelbe als göttliche Wahrheit anerkennt, und der Frömmigkeit gemäß ohne Bedenken als ſolche verehrt. Es iſt Gebrauch geworden, alle von Menſchen herrührende Verordnungen über die Gottesverehrung, die ſich nicht auf die h. Schrift gründen, menſchliche Traditionen zu heißen; wider ſolche Traditionen ſtreiten wir, nicht gegen die heiligen und nützlichen Verordnungen der Kirche, die zur Aufrechthaltung der Zucht, Ehrbarkeit und des Friedens gegeben worden ſind. Der Endzweck unſeres Kampfes iſt, die unermeßliche und barbariſche Macht einzuſchränken, welche ſich diejenigen über die Seelen angemaßt haben, welche für Hirten der Kirche gehalten werden wollen, in der That aber nichts anderes ſind, als die wüthendſten Henker. Sie nennen die Verordnungen, welche ſie geben, geiſtliche, die ſich auf die Seele beziehen und zur ewigen Seligkeit nothwendig ſein ſollen: damit aber wird das Reich Chriſti angegriffen und die Freiheit, welche er dem Gewiſſen der Gläubigen gegeben hat, niedergedrückt. Wir lehren, weil Chriſtus bei der äußern Zucht und den äußern Gebräuchen nicht beſonders vorſchreiben wollte, was wir befolgen ſollen, indem er wohl einſah, daß ſolche Dinge von den beſondern Zeitumſtänden abhingen, und urtheilte, daß nicht dieſelbe äußere Form für alle Jahrhunderte geeignet ſei, ſo müſſen wir uns an die allgemeinen Regeln, die er gegeben hat, halten, und darnach alle einzelnen Verordnungen beurtheilen, welche das Bedürfniß der Kirche zur Ordnung und zum Anſtande erheiſcht. Da der Herr über äußerliche Dinge, ſofern ſie zur Seligkeit nicht nothwendig ſind, keine beſtimmten Vorſchriften gegeben hat, ſondern dieſelben zur Förderung der Kirche den Sitten der Völker

und Zeiten angepaßt werden müſſen, ſo halten wir es für gut, nach dem Nutzen der Kirche alte Verordnungen abzuändern oder abzuſchaffen und neue an ihre Stelle zu ſetzen.

Die Auserwählten Gottes ſind alle in Chriſto dergeſtalt verbunden, daß ſie nicht nur von Einem Haupte abhängen, ſondern auch zu einem Leibe vereinigt und zuſammengewachſen ſind, eine wahre Einheit bilden, und in einem Glauben, einer Hoffnung, einer Liebe, einem göttlichen Geiſte zugleich leben, und zu demſelben Erbe des ewigen Lebens berufen ſind. Um ſich an eine ſolche einige Kirche anzuſchließen, iſt nicht nöthig, daß man die Kirche mit eigenen Augen ſieht und mit eigenen Händen betaſtet: überall, wo das Wort Gottes rein gelehrt und die Sacramente nach der Einſetzung Chriſti verwaltet werden, da iſt auch, wie man nicht zweifeln darf, die wahre Kirche. Das Evangelium, nicht Menſchenſatzungen, bildet den Centralpunkt der Kraft, das Lebensprinzip derſelben. Es ſichert den Menſchen das Heil durch den Glauben an Chriſtum, nicht die ſichtbare Kirche mit ihren äußern Werken. Das Gewiſſen und die Vernunft des Menſchen, durch den h. Geiſt erleuchtet, erkennt die Wahrheit in der Schrift, und wird wiederum durch die Schrift geleitet und vor Irrwegen und Schwärmerei bewahrt. Der heilige Geiſt bildet die Einheit in der Kirche, und ſichert ihr ewiges Fortbeſtehen unter den verſchiedenſten Anſichten des menſchlichen Geiſtes. In letzter Inſtanz entſcheiden die Synoden über den Sinn der heiligen Schrift, welche allein das Recht haben, das Glaubensbekenntniß anzuerkennen, zu verändern, aufzulöſen. Das äußerliche Grundprinzip gegen die Prieſterſchaft iſt Calvin die Presbyterialregierung, in welcher er eine doppelte Anzahl von Laien den Geiſtlichen entgegenſtellt, ſo daß ſie jedesmal die Geiſtlichen überſtimmen können, ſo oft ſie es nöthig finden. Um die Ordnung der Kirche zu ſichern, ſind Geſetze gegen Freidenker und Ketzer, ferner eine disciplinariſche Aufſicht um jeder Unſittlichkeit zu begegnen, eine geiſtliche Erziehung, ein Sittengericht nothwendig. Die Disciplin iſt der Nerv der Religion, ſie iſt das eigentliche Geſchäft der Presbyterien. Indem Cyprian davon

redet, durch wen zu ſeiner Zeit die kirchliche Disciplin ausgeübt wurde, geſellt er dem Biſchofe ſeinen ganzen Klerus bei. Das war die gemeine und gebräuchliche Sitte, daß die Gerichtsbarkeit der Kirche durch einen Senat der Presbyter ausgeübt wurde: was der Kirche im Allgemeinen verliehen war, maßten ſich die Biſchöfe allein wider Recht und Geſetz an. Bei der Ausübung der Disciplin ſollen die Sünden in öffentliche und geheime eingetheilt werden. Oeffentliche ſind, die zu einem allgemeinen Aergerniſſe der Kirche geſchehen, geheime dagegen, die wohl Einigen bekannt ſein können, aber kein allgemeines Aergerniß geben. Sobald eine öffentliche Sünde hervortritt, iſt die Kirche verbunden, den Sünder auf der Stelle vorzuladen und zu ſtrafen; bei den geheimen Sünden tritt nur in dem Falle die kirchliche Strafe ein, wenn ſie beharrlich ausgeübt werden. Bei den Strafen muß unter Frevel und Vergehen unterſchieden werden. Leichtere Vergehen ſollen nur mit Worten geſtraft werden, auf eine väterliche Art um den Sünder nicht zu erbittern, ſondern mit Liebe zum Guten zu führen. Frevel aber ſollen mit ſcharfer Strafe belegt werden, mit Ausſchließung von der kirchlichen Gemeinſchaft, jedoch nur auf eine Zeit, bis der Sünder von ſeiner Reue ſichere Beweiſe gegeben hat. Die Geiſtlichen ſollen die kirchliche Disciplin nicht allein ausüben, ſondern mit Wiſſen und Billigung der Gemeinden. Von den kirchlichen Strafen ſind auch Fürſten und Könige nicht ausgenommen. Calvin eignete der Kirche mit dem Amte der Schlüſſel und dem Rechte des Kirchenbannes eine heilige Gewalt zu. Wie es zwei Regimente im Menſchen giebt, das eine für die Seele und das ewige Leben, das andere für das äußere Leben, ſo muß es auch zwei Regimente in der Welt geben, ein geiſtiges und ein bürgerliches, die nie verwechſelt werden dürfen. Die Kirche ſoll ſich neben dem Staate entwickeln. Die politiſche Adminiſtration iſt da, um die Kirche zu beſchützen, und durchaus nothwendig für die menſchliche Schwachheit, um zu hindern, daß Abgötterei, Läſterung der heiligen Dinge und Aergerniſſe unter dem Volke wurzeln. Jedoch hat die bürgerliche Gewalt nicht das Recht, Geſetze zu geben, welche die Reli-

gion und den Gottesdienſt betreffen, aber ſie ſoll darauf Acht haben, daß die wahre Religion, wie ſie im Evangelium ausgedrückt iſt, nicht verhöhnt noch geſtört werde. Die erſte Pflicht der Obrigkeit iſt, den Glauben und die Religion aufrecht zu erhalten, die Geſetze der zwei Tafeln zu ſchirmen, aber nur um die Böſen zu ſtrafen und die Guten zu beſchützen muß ſie Macht in den Händen haben. Der Obrigkeit oder den Fürſten kommt kein Recht zu, in rein kirchliche Angelegenheiten einzugreifen. Sowie der Kirche kein weltliches Regiment gebührt, ſo gebührt den Fürſten kein geiſtliches: Beides iſt zu unterſchieden, als daß eine Perſon es vereinigen könnte, ſelbſt nicht in einem theokratiſchen Staate. Moſes hat das Prieſterthum dem Aaron übergeben, und dieſe Vereinigung fand auch nicht in der Urkirche ſtatt. Noch weniger ſteht den Fürſten ein Recht zu, die Lehre umzugeſtalten.

Genf konnte Calvin nicht entbehren, theils wegen der ſteigenden Sittenloſigkeit, theils wegen des ſeine Unabhängigkeit bedrohenden Einfluſſes von Bern, indem man in ihm den Mann ſah, der allein im Stande ſei, die Selbſtändigkeit des Freiſtaates gegen die Partei der Artikulanten, welche in Vertragsartikeln die Unabhängigkeit Genfs an Bern faſt ganz zum Opfer gebracht hatte, aufrecht zu erhalten. Am 1. Mai 1541 wurde die Verbannungsakte zurückgenommen, Calvin kehrte im September nach Genf zurück und ward mit Freuden empfangen. Die erſte Arbeit, welche Calvin in Anſpruch nahm, war die Errichtung eines Sittengerichts, womit die Umarbeitung der Genfer Geſetze genau zuſammenhing. Die Ordonnances ecclesiastiques, welche am 20. November 1541 angenommen wurden, verordnen, daß die Pfarrer unter dem Vorſitze Eines von ihnen die Compagnie oder Congregation bilden und ſich jeden Freitag zu einem Religionsvortrage verſammeln ſollen, bei dem jeder zuhören und Einwendungen machen kann. Die Compagnie wählt die Geiſtlichen, der Rath beſtätigt ſie, das Volk hat das Recht ſie anzunehmen oder auszuſchlagen. Jeder erwählte Geiſtliche ſchwört, die Geſetze des Staates und der Kirche zu befolgen, jedoch ſoll die Lehrfreiheit

des Evangeliums nicht darunter leiden. Die kirchliche Souveränetät liegt in dem Geſammtwillen der Kirche ſelbſt, dieſer Geſammtwille der kirchlichen Gemeinde wird repräſentirt durch einen Ausſchuß bejahrter und achtbarer Männer, welche mit Geiſtlichen verbunden das Conſiſtorium bilden. Dieſes beſtand in Genf aus zwölf weltlichen Mitglieder und ſechs geiſtlichen. Von den weltlichen Mitgliedern wurden zwei aus dem kleinen Rathe, die übrigen aus dem Rathe der Zweihundert gewählt. Die Wahl wurde jährlich erneuert, und die Namen der Gewählten wurden öffentlich angeſchlagen, ſo daß die Gemeinde die Wahl billigen oder verwerfen konnte. Präſident war Calvin, dann einer der Syndiken, jährlich gewählt, der jedoch als Präſident nie den Stab als Syndikus trug. Das Conſiſtorium verſammelte ſich jeden Donnerſtag. Da alle Frevel gegen die Religion auch die Ordnung des Staates angreifen, und weltlich beſtraft werden müſſen durch weltliche Richter, ſo hat der Geſetzgeber den Pfarrherrn eine doppelte Anzahl Laienrichter zugeſellt, welche jedesmal die Geiſtlichen überſtimmen konnten. Die Aelteſten ſitzen aber auch im weltlichen Rathe und geben ihm die Schuldigen zu erkennen; die Aelteſten alſo ſind das Band, welches Staat und Kirche mit einander verknüpft und folglich die wichtigſten Mitglieder des theokratiſchen Staates. Als geiſtliche Richter verfügen ſie jedoch keine bürgerlichen Strafen, aber ſie erklären, was vor ihr geiſtliches Tribunal gehört, und was dem bürgerlichen zugeſchickt werden ſoll. Die Gewalt der Strenge des alten Bundes, welche allenthalben mit der Todesſtrafe gegen das halsſtarrige Volk auftrat, Gottes Zorn und Gerechtigkeit verkündigend, herrſcht bei Calvin ſichtbar vor. Wie bei Moſes waren bei Calvin die geiſtlichen Mitglieder des Staates Richter. Beide eifern für die Ehre Gottes. Wie bei Moſes wird Abgötterei, ſo auch Gotteslästerung mit dem Tode beſtraft. Das Geſetz darüber ſtand an der Spitze des Geſetzbuches. Eltern fluchen, ſchlagen iſt in beiden Geſetzgebungen mit Todesſtrafe belegt. Diebſtahl wird in beiden nur mit Verluſt der Freiheit geahndet, Unzucht aber ſehr hart und Ehebruch mit dem Tode gebüßt. Eine Theokratie

wollte Calvin gründen, in der Gott König ſei, die weltliche Macht nur in ſeinem Namen herrſche, das Geſetz handhabe, und auch für das Heil der Seele Sorge trage. Entſteht Streit über die Lehre, ſo werden die Prediger, um die Einheit zu erhalten, ſich erſt zu verſtändigen ſuchen, können ſie es nicht, ſo werden die Kirchenälteſten ihre Meinung ſagen und ſich beſtreben, ſie zu vereinigen: wenn dieß nicht gelingt, ſo muß der Rath entſcheiden. Die Kirchenälteſten mit den Geiſtlichen wachen über den Wandel und die Aufführung der Geiſtlichen, der Rath aber entſcheidet und ſtraft. Die Geiſtlichen bleiben auch der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Jährlich vor Oſtern findet eine Hausviſitation ſtatt, wo der Prediger mit einem Aelteſten den Glauben der Hausbewohner prüft. Die Kirchenälteſten wachen über das ſittliche Leben eines Jeden. Geheime Sünden und Laſter werden im Geheimen cenſirt, und keiner wird vorgeladen, der auf die beſondere Cenſur hört. Hören ſie nicht, ſo werden ſie vom Abendmahle ausgeſchloſſen. Für öffentliche Aergerniſſe erfolgt nach zweimaliger Cenſur die Excommunication. Dieſe aber wird nur durch das Conſiſtorium ausgeſprochen. Verachtet einer das Abendmahl und beharrt nach der Cenſur ein halbes Jahr in dieſer Verachtung, ſo wird er durch den Rath auf ein Jahr verbannt. Die Excommunicirten werden öffentlich der Gemeinde angezeigt, wenn ſie ſich nicht beſſern, da man nach der Vorſchrift des Evangeliums nicht mit ihnen Umgang haben darf. Da das Conſiſtorium keine Macht hat, ſo ſchreitet der Rath ein, wenn jemand den Befehl deſſelben verachtet; ſcheint ihm nöthig zu ſtrafen, ſo übergiebt es dem Rathe die Angelegenheit. Anbefohlen wurde dem fröhlichen Volke, welches in dem ſchönen Weinlande ſogern den Tänzen und der Weltluſt ſich hingegeben, auch in der Woche die Kirche zu beſuchen; ein ſtehender Bettag ward eingeſetzt. Das Conſiſtorium unterſuchte die Frevel, welche man bei der Hochzeit eines Bürgers begangen, wo man Trompetenſchall gehört, Verkleidung, Späße geſehen. Alle Spiele wurden verboten, bei denen von Geldgewinn die Rede war. Häufig wird durch öffentliches Ausrufen der luſtige Geſang auf den

Straßen verboten, und das Beſuchen der Predigt verordnet. Der häusliche Gottesdienſt wurde auch mit der größten Regelmäßigkeit gehalten. Jedes ungeziemende Wort, ja ſelbſt was man nur auf der Straße gehört hatte, wurde dem Conſiſtorio hinterbracht. Ohne Anſehen der Perſon verfuhr dieſes Gericht. Ein Gerichtsdiener führte die Schuldigen vor. Man ſah die vornehmſten Herrn und Frauen, die Töchter der erſten und älteſten Geſchlechter erſcheinen, und es wurden ihnen Fragen über die zarteſten Gewiſſensſachen vorgelegt. Sie mußten dort vor der Verſammlung niederknien, das ſtrafende Wort hören, und wurden in ſchweren Fällen vom Abendmahle entfernt, was als die größte Schande geachtet wurde. Im Jahre 1543 erhielt die Genfer Kirche eine neue Liturgie und die Republik ein neues Geſetzbuch. Die Republik mit repräſentativer Form iſt nach Calvin ſowohl durch die Erfahrung, als durch die Einſetzung Gottes unter den Israeliten in der ſchönſten Zeit ihrer Geſchichte als die beſte bewährt worden. Unter Calvins Auſpicien wurde die Conſtitution der Stadt Genf, die bisher häufig gewechſelt und verändert worden war, ſo befeſtigt, daß die adminiſtrative, executive und richterliche Gewalt in den Händen der vier Syndiken und des engern oder kleinern Rath, beſtehend aus 25 Perſonen, lag, deren Gewalt aber dadurch begrenzt wurde, daß der Rath der 200, von der Volksverſammlung gewählt, eine Controle über ſie führte, den kleinen Rath wählte, und das Begnadigungsrecht hatte. Die Wahl von Syndiken und Beſchlüſſe von Wichtigkeit fielen der Volksverſammlung oder dem allgemeinen Rathe anheim. — Calvins Katechismus für Kinder erſchien zuerſt franzöſiſch 1541, dann lateiniſch 1545, und erhielt ſymboliſches Anſehen. Derſelbe wurde überſetzt in die italieniſche, ſpaniſche, engliſche, holländiſche, baskiſche, polniſche, ungariſche, deutſche, hebräiſche und griechiſche Sprache. Jeden Sonntag war Katechiſation, auch mit Erwachſenen. Für den Kirchengeſang führte Calvin die Pſalmen ein, wovon der franzöſiſche Dichter Marot und Theodor Beza eine durch ihren unnachahmlichen Charakter eines tief religiöſen Gemüths ausgezeichnete

Ueberſetzung lieferten. An den Feſttagen ließ Calvin Vormittags Betſtunde halten und die Läden ſchließen, Nachmittags die Leute an ihre Arbeit gehen; 1550 ſchaffte der Rath der 200 alle Feſttage ab und Calvin war es zufrieden. Zur Förderung des theologiſchen Studiums zog Calvin den berühmten Kenner des Alterthums Sebaſtian Caſtellio, den er in Strasburg kennen gelernt hatte, nach Genf, und auch Petrus Martyr, im Lateiniſchen, Griechiſchen und Hebräiſchen wohl unterrichtet, kam aus Italien dahin. Calvins Einrichtungen fanden in kurzer Zeit in Frankreich, England, einem großen Theile von Europa Eingang, und trugen überall neben der Kirchenzucht den Keim der Republik mit ſich. Calvins Inſtitutionen, Commentare zur h. Schrift, ſein kleiner Katechismus, ſeine Liturgie, einzelne ſeiner Predigten wurden in ganz Europa bekannt; ſein Briefwechſel erſtreckte ſich über Italien, Frankreich, England, Ungarn, Polen. Man nannte Calvin den oberſten Prieſter der Ketzerei, Genf das proteſtantiſche Rom: wegen ihrer Lage zwiſchen Frankreich, Deutſchland und Italien war dieſe Stadt zur Burg der Reform beſtimmt. Sie war die Zuflucht und Freiſtatt der Verfolgten. Wenn die Pilger aus den Schluchten der Alpen und des Jura hervortraten und Genf erblickten, ſtimmten ſie vor Freude ein Loblied an. Im Auditorium predigte man engliſch, im Collegium italieniſch, zu St. Gervais ſpaniſch, in St. Germain flämiſch, im Geiſte waren alle einig. Calvin hat den Gedanken gefaßt die reformirten Kirchen aller europäiſchen Länder zu einer Einheit zu verbinden.

Calvins ganzes Syſtem war polemiſch gegen die katholiſche Kirche; als einzelne polemiſche Schriften gegen den Papſt nennen wir Calvins Bittſchrift an Kaiſer und Reichstag zu Speyer, ſich einer Reformation ernſtlich anzunehmen (Opp. VIII, 37.), ſeine Scholia in epistolam Pauli III. Pontificis maximi. (Opp. VIII, 182.) Von Wichtigkeit iſt der Streit, in welchen Calvin mit dem katholiſchen Theologen Albert Pighius, Probſt und Archidiakonus an der Johanniskirche zu Utrecht, über die Gnadenwahl gerieth. Calvin trug nämlich dieſe Lehre in der härteſten Geſtalt vor. Wir nennen, ſagte er, die Vorherbeſtimmung jenen ewigen Rathſchluß

Gottes, durch welchen er bei ſich feſtgeſetzt hat, was aus jedem Menſchen werden ſoll. Nicht zu gleichem Schickſale ſind Alle geſchaffen, Einigen iſt das ewige Leben, Andern die ewige Verdammniß beſchieden. Je nachdem alſo Jemand zu dem einen oder dem andern Endzwecke geſchaffen iſt, nennen wir ihn auch zum Leben oder zum Tode vorherbeſtimmt. Dieſe Lehre, welche bei Calvin den Mittelpunct ſeines Seelenlebens und ſeines kirchlichen Syſtems ausmacht, vertheidigt er in der Schrift Defensio sanae et orthodoxae doctrinae de servitute et liberatione humani arbitrii, adversus calumnias Alb. Pighii. Authore J. Calvino. Genevae 1543. (Opp. VIII, 116.) Calvin war der Erſte, der gegen das Concil zu Trient hervortrat, in der Schrift Acta Synodi Tridentinae cum Antidoto per Joannem Calvinum. 1547. (Opp. VIII, 216.) Auch gegen das Augsb. Interim erhob er ſeine Stimme in: Interim Adultero-Germanum etc. 1549. (Opp. VIII, 260.)

Das Leben Calvins in Genf war ein durch mancherlei Kämpfe beunruhigtes, wovon die letzte Urſache in ſeiner Sittenzucht lag, die jedenfalls auf einer naturwidrigen Grundlage ruht. Der Calviniſt, innerlich als Heiliger fertig, wird zu einer äußern Legalität verpflichtet, bei welcher auch das Wort vor den ſittlichen Richterſtuhl gebracht wird. Dieſer ſittliche Richterſtuhl iſt aber von Menſchen beſetzt, bei denen es wieder zweifelhaft ſein muß, ob ſie auch wirklich innerlich das ſind, als was ſie äußerlich erſcheinen. Calvins Lehre ſtellt kein ſittliches Ideal auf, zu welchem der Menſch auf naturgemäße Weiſe entwickelt werden ſoll, ſondern ſie drückt die menſchliche Natur nieder. Als nun Calvins Sittengericht ſeine Thätigkeit begann, entſtand allgemeine Unzufriedenheit, man nannte ihn einen von Hochmuth beſeelten geiſtlichen Tyrannen. Indem man ſich von der Lehre Calvins abwendete, fand die ſchon früher in der Schweiz vorhandene Secte des freien Geiſtes, der Libertiner, in Genf Anhang. Die Grundlehre dieſer alle Moralität vernichtenden Secte beſtand darin, daß der Menſchengeiſt, als Individualiſirung des Allgeiſtes, göttlichen Weſens ſei, und daß das oberſte Sittengeſetz in der Nothwendig-

keit beſtehe, wodurch der Unterſchied zwiſchen Gut und Böſe aufgehoben werde. Verwerfung der weltlichen Obrigkeit, Gemeinſchaft der Güter und Weiber ſetzte ſie mit den Wiedertäufern in Verbindung, die auch in Genf ihr Haupt erhoben. Gegen beide Parteien kämpfte Calvin im J. 1544. Seine Schriften gegen die Anabaptiſten und Spiritualen ſ. Opp. VIII, 355, 374, 485. Um ſeiner Gegenpartei in Genf das Gegengewicht zu halten ging Calvins Beſtreben dahin, die Flüchtlinge aus Frankreich, Italien, den Niederlanden, Spanien, welche ſeine leidenſchaftlichen Anhänger bildeten, als Bürger in den Staat aufnehmen zu laſſen, um ſich dadurch die Mehrzahl der Stimmen in der Verſammlung zu ſichern. Dagegen ſchrien die alten Genfer, der Staat ſei verloren, man könne dieſe Fremden nicht zu Bürgern aufnehmen, man hätte Calvin, einem Fremden, den Staat nicht anvertrauen ſollen. Daraus entſtand für Calvin ein langwieriger und ſchwieriger Kampf, der allemal bei der Wahl der Syndici am heftigſten war, wenn man Libertiner (ſo heißen auch die Genfer Patrioten) wählen wollte. Der Haß der Libertiner gegen Calvin ging ſoweit, daß ſie ihn Kain nannten, und dieſen Namen ihren Hunden gaben. Dagegen war die calviniſche Partei auch nicht müſſig. Gruet hatte den Genfern den Rath gegeben, ſich zu regieren wie Venedig, das nur Vergehen gegen den Staat mit dem Geſetze beſtrafe, und ſich nicht durch die Hirngeſpinnſte eines Melancholikers meiſtern zu laſſen; aber derſelbe hatte auch in einer Schrift die Läſterung geſagt, der Sohn Mariens habe der Welt nur Unheil gebracht, und dafür ward er am 26. Julius 1547 zu Genf enthauptet. Im J. 1549 wählte der allgemeine Rath die Syndicos aus lauter Gegnern Calvins, die Libertiner ſtören Calvin durch Lärm in ſeinen Vorleſungen. Philibert Berthelier, Sohn jenes Berthelier, der für die Freiheit 1518 das Haupt verloren hatte, wurde 1552 wegen unordentlichen Lebenswandels vom Abendmahle ausgeſchloſſen und ins Gefängniß geſetzt, der Rath der 200 aber hob das Urtheil des Conſiſtoriums über Berthelier auf. Im J. 1553 hofften die Libertiner das Gottesreich zu ſtürzen, die Pfarrer wurden von der Bürgerverſammlung aus-

geſchloſſen. In dieſem Jahre kam der, als Erfinder des Blutumlaufs berühmte, ſpaniſche Arzt Michael Servet nach Genf. Derſelbe hatte in einer 1531 zu Hagenau gedruckten Schrift De trinitatis erroribus ſeine Zweifel an der kirchlichen Trinität ausgeſprochen, und an die Stelle derſelben eine Offenbarungstrias geſetzt, inſofern das untheilbare und einfache Weſen Gottes um ſich zu offenbaren zwei Geſtalten, Sohn und Geiſt, hervorgebracht habe; Perſon aber ſei äußere Geſtalt, und dieſe Dreieinigkeit höre mit der Welt auf. Indem er ſeine Ideen weiter verfolgte, war er auf den Gedanken gekommen, daß auch er ein Reformator ſein dürfte, und hatte zu Vienne, wo er ſich niedergelaſſen, ein Werk unter dem Namen Restitutio Christianismi ausgearbeitet, wovon er das Manuſcript Calvin zuſandte, den er für ſeinen Geiſtesverwandten hielt. Dieſer Servet wurde zu Vienne verhaftet, entkam aber aus dem Gefängniſſe und flüchtete nach Genf, wo er nicht Calvin, ſondern die Libertiner ſeiner Lehre geneigt fand. Amiod Perrini, an der Spitze des Senats als erſter Syndikus ſtehend und Hauptgegner Calvins, ſuchte ſich ſeiner Perſon zum Sturze deſſelben zu bedienen, allein die calviniſche Partei im Rathe überwog, Servet ward am 13. Auguſt 1553 gefangen geſetzt, es ward ihm auf 38 Anklagepuncte Calvins der Proceß gemacht, ſeine Anklage gegen Calvin blieb unberückſichtigt, und er ward am 27. October 1553 verbrannt. Männer wie Caſtellio, Lälius Socinus erhoben damals ihre Stimme wider die Rechtmäßigkeit der Todesſtrafe der Häretiker, aber in Genf galten hierüber noch die alten Geſetze, und Conf. helv. §. XXX. war dieſelbe ſogar von Neuem ſanctionirt. Das Genfer Volk leiſtete am 2. Februar 1554 einen Eid, nach den Einrichtungen des Reformators leben zu wollen, und als bei der Aufnahme von 50 Fremden zu Bürgern eine Verſchwörung unter den Libertinern ſich bildete, wurden nach Entdeckung derſelben vier ihrer Häupter hingerichtet, die übrigen verbannt. Nunmehr neigte ſich Alles, wie ſich die Genfer ausdrückten, vor der Majeſtät des Charakters von Calvin, und er konnte nunmehr ohne Kampf jene Einrichtungen befeſtigen, die zwei Jahrhunderte in Genf beſtanden haben.

Noch war für Calvin eine Schwierigkeit zu überwinden übrig — die Spaltung unter den Kirchen der romaniſchen Schweiz und denen der deutſchen Schweiz zu heben, und es gelang ihm nebſt Farel zu Zürich mit Bullinger 1549 den Consensus Tigurinus über das Nachtmahl in 26 Artikeln zu Stande zu bringen, welchen alle helvetiſchen, rhätiſchen und graubündner Kirchen unterſchrieben. (Opp. VIII, 648.) Der Grundgedanke des Conſens iſt, das Weſen Chriſti, durch die Zeichen dargeſtellt, iſt gegenwärtig, er wird auch den Unwürdigen dargereicht, aber nur die Gläubigen empfangen ihn: räumlich iſt er nicht da, ſondern im Himmel, und ſeine Kraft ſtrömt von dort in uns herab. Derſelbe lautete ganz im Sinne Buzers und der Wittenberger Concordie, ungeachtet die Zürcher auf Luthers letztes Bekenntniß vom Nachtmahle 1544 ihr Wahres Bekenntniß vom Nachtmahle unlängſt aufgeſtellt hatten, und wurde 1551 und 1554 erneuert. In der Lehre vom Sacramente war in Calvin eine Richtung zum Poſitiven, welche ſich pſychologiſch aus ſeiner negativen Grundrichtung ſchwer erklären läßt, aber hiſtoriſch um ſo wichtiger iſt, weil eine rein negative Richtung nicht reformatoriſch iſt. Calvin nahm nur zwei Sacramente, Taufe und Nachtmahl, nach Vorſchrift des N. T. und Vorgange der älteſten Kirche, an, aber er verwarf die Meinung von Zwingli, daß die Sacramente bloße äußere Zeichen der Gemeinſchaft mit Chriſto ſeien. Das Sacrament des Nachtmahls aber beſteht nach Calvin aus zwei Stücken, aus den Symbolen des Leibes und Blutes, die uns vor Augen geſtellt nach der Schwäche unſerer Einſicht das Unſichtbare uns vorſtellen, und aus der geiſtigen Kraft, welche durch die Symbole wirkſam iſt, indem uns durch die Symbole des Brodes und Weines Chriſtus ſelbſt in Wahrheit dargereicht wird (dum per symbola panis et vini Christus vere nobis exhibetur). Manche meinen, Chriſti Fleiſch eſſen und ſein Blut trinken, ſei nichts weiter als an Chriſtum glauben, aber Chriſtus ſcheint etwas Beſtimmteres und Erhabneres in jener herrlichen Rede haben lehren zu wollen, wo er uns das Eſſen ſeines Fleiſches anempfiehlt, nämlich daß wir durch die wirkliche Theilnahme an ſeinem Leibe belebt wer-

den ſollen, die er darum als ein Eſſen und Trinken bezeichnet, damit ſich Niemand einbilde, daß wir von ihm durch einen bloßen Act der Erkenntniß das Leben empfangen können. Denn gleichwie nicht der Anblick, ſondern das Eſſen des Brodes dem Körper Nahrung bringt, ſo kann die Seele auch nur wahrhaftig und vollkommen Chriſti theilhaftig werden, wenn ſie durch ſeine Lebenskraft zum geiſtlichen Leben geſtärkt wird. Indeſſen kann dieſes Eſſen kein anderes als ein Eſſen durch den Glauben ſein, da ſich ein anderes nicht denken läßt. — Nicht auf gleiche Weiſe wollte es Calvin gelingen mit ſeiner Lehre von der Gnadenwahl bei den übrigen Schweizern Eingang zu finden, wie er ſich hierüber in ſeiner 1550 erlaſſenen Schrift De scandalis (Opp. VIII, 64.) beklagt. Bei ſeinen Streitigkeiten mit dem Arzte Hieronymus Bolſec erklärten ſich Gutachten von Zürich, Bern und Baſel nur für ein gänzliches Unvermögen des Menſchen zum Guten. Von Caſtellio, damals zu Baſel, wider welchen Calvin (Opp. VIII, 629. Opusc. 2047.) und Theodor Beza (Tract. theol. I, 337.) Vertheidigungsſchriften erließen, wurde ihm eine Untergrabung der Moral zum Vorwurfe gemacht. Der Consensus pastorum Genevensis Ecclesiae a J. Calvino expositus De aeterna dei praedestinatione von 1552 (Opp. VIII, 593.) iſt eben nur von der Genfer Geiſtlichkeit angenommen, von den Zürchern aber niemals unterzeichnet worden. Im März 1555 erſchienen Calvin von Genf, Viret von Lauſanne und Fabri von Neufchatel vor dem Rathe zu Bern mit der Klage, Bern habe in Genf das Abendmahl zu nehmen verboten; Calvin kam im Mai abermals nach Bern, aber die Einheit ward nicht hergeſtellt. — Auf Calvins Betrieb wurde 1559 zu Genf eine Academie (zu Lauſanne eine ſolche ſchon 1540) gegründet, namentlich für Theologie. Theodor Beza ward ſein Mitarbeiter und Prediger, ſpäter der Nachfolger in ſeinem Werke, ein Mann, deſſen geſchichtliche Bedeutung wir ſpäter darſtellen werden. Die Academie wurde der Geiſtlichkeit unterworfen, welche ſowohl den Rector als die Profeſſoren wählte und dem Rathe zur Genehmigung präſentirte. Calvin ſchrieb die Geſetze für die Academie,

und ſetzte die Glaubensformel auf, welche alle Studirende bei ihrer Immatriculation unterſchreiben mußten. Als academiſcher Lehrer war Calvin beſonders als Exeget durch tiefe, klare, beſtimmte Entwickelung des Inhalts der h. Bücher ausgezeichnet, er hatte oft 1000 Zuhörer, und dieſem ſtarken Beſuche der Academie verdankte er hauptſächlich die raſche Verbreitung ſeiner Lehre in Deutſchland, Holland, Frankreich, England. — In der italieniſchen Schweiz bildete ſich 1548 eine reformirte Gemeinde zu Locarno unter dem Geiſtlichen Beccaria, wurde aber von den ſieben (katholiſchen) Orten 1555 genöthigt auszuwandern.

Die Reformation war in dem blühendſten Theile der Schweiz, in den Cantonen Zürich, Bern, Baſel und Schaffhauſen, in dem größten Theile von Appenzell, Glarus und Graubünden, in dem Fürſtenthume Neuenburg, in Genf, St. Gallen, Mühlhauſen und Biel begründet. Ordnung, Sparſamkeit, Induſtrie zeichneten die reformirten Cantone aus, während die katholiſchen dem fremden Kriegsdienſte ergeben blieben. Aber es ruhten auch in den reformirten Cantonen alle Aeußerungen des Volkslebens, Volksſpiele und Tänze, Alpenfeſte und Freuden der Weinleſe. Die Gelehrten ſchrieben gut lateiniſch, aber vernachläſſigten die Mutterſprache. Die Schweiz war nicht nur in die reformirte und katholiſche, ſondern auch in die romaniſche und deutſche geſchieden. Die Reform und der Soldatendienſt ſchufen eine doppelte Schweiz, keine Ehen fanden mehr zwiſchen den Bewohnern von Bern, Freiburg, Solothurn ſtatt. Auf den Tageſatzungen bildeten die Geſandten zwei Lager.

Die Reformation der niederländiſchen Kirche.

Die Volksſtämme, welche die Niederlande bewohnen, zeigen uns bei der Einführung der Reformation das katholiſche und proteſtantiſche Prinzip nicht blos in kirchlicher, ſondern auch in politiſcher Rückſicht mit einander im Kampfe, während die Schweiz den politiſchen Kampf lange vorher durchgekämpft hatte. Das

proteſtantiſche Prinzip in demokratiſcher Form bildet den reinen Gegenſatz zum katholiſchen, wo alſo zwiſchen beiden ein Kampf in jeglicher Beziehung eintrat, da mußte es ein Kampf auf Tod und Leben, ein eigentlicher Vernichtungskrieg ſein, und einen ſolchen Kampf bietet die Reformation in den Niederlanden dar. Unter der glücklichen Herrſchaft der burgundiſchen Herzoge waren die Niederlande zu Wohlſtand und Freiheit gelangt. Ihr Handel war der blühendſte, Antwerpen galt für die bedeutendſte Handelsſtadt der damaligen Zeit. In der Regierungsverfaſſung hatten die Stände des Adels, der Geiſtlichkeit und der Städte eine freie Stellung. Dieſe, welche man Staaten nannte, kamen ſo oft zuſammen, als es das Bedürfniß erheiſchte. Ohne ihre Bewilligung galten keine neuen Geſetze, durften keine Kriege geführt, keine Steuern gehoben, keine Veränderung in der Münze gemacht, und kein Fremder zu irgend einem Theile der Staatsverwaltung zugelaſſen werden. Dieſe Privilegien hatten alle Provinzen mit einander gemein, andere waren nach den verſchiedenen Landſchaften verſchieden; Brabant, Holland, Seeland erwarben ſich Privilegien und Freiheitsbriefe, welche von Conſtitutionen ſelbſtändiger Freiſtaaten wenig verſchieden waren. Die Regierung war erblich, aber der Sohn trat nicht eher, als nach feierlich beſchworner Conſtitution, in die Rechte des Vaters. (H. Grotii Annales de rebus belg. I, 3.) Kunſt und Wiſſenſchaft blühten. Aus Italien, dem Mutterlande der Kunſt, verpflanzten die Niederländer die Malerei und Baukunſt in ihr Vaterland, die hierauf einen neuen Boden, eine neue Blüthe gewannen. Die niederländiſche Schule buhlte mit ihrer Mutter, der italieniſchen, um den Preis. In der Wiſſenſchaft haben wir als Vorläufer der Reformation die Niederländer Johann von Goch, Johann Weſſel, Deſiderius Erasmus bezeichnet. Alles trieb und drängte darauf hin, unter den Niederländern eine neue Schöpfung in den verſchiedenen Richtungen des nationalen Lebens zu begründen, als ein unglückſeliges Schickſal dieſelben unter öſtreichiſche und ſpaniſche Herrſchaft brachte. Kaiſer Maximilian von Oeſtreich erhielt dieſelben durch ſeine Verheirathung mit Maria,

der Tochter Karl des Kühnen, des letzten burgundiſchen Herzogs, und vererbte ſie auf ſeinen Sohn Philipp den Schönen, welcher durch ſeine ſpaniſche Braut die ſpaniſche Monarchie erheirathete, ſo daß ſein Sohn Karl, als geborner König von Spanien, auch König der Niederlande war, derſelbe Karl, welcher als Kaiſer Karl V. hieß. Dieſer Karl fing die Freiheiten der Niederländer auf eine empfindliche Weiſe zu verletzen an, indem er in Brüſſel einen königlichen Rath als Organ ſeines Willens niederſetzte, Ausländern die wichtigſten Bedienungen anvertraute, den Provinzen ungewöhnliche Steuern auflegte, fremde Truppen in ihr Gebiet führte, in den Provinzen für ſeine Armeen werben ließ. Bei dem Kampfe der Niederländer für ihre Freiheit zeigten ſich die gewaltthätigſten Ausbrüche des republikaniſchen Geiſtes zu derſelben Zeit, als die neuen kirchlichen Anſichten unter ihnen ſich verbreiteten, die bald auch einen excentriſchen Charakter annahmen. Die Reformation in den Niederlanden erhält dadurch eine eigenthümliche, wenig erfreuliche Geſtalt. Ein religiöſes Talent konnte ſich unter ſolchen Verhältniſſen nicht entwickeln, weder Anregung noch Wirkungskreis finden: die reformirte Kirche in den Niederlanden hat keinen Reformator, ſondern das politiſche Element behauptet das Uebergewicht.

Vom Auslande kamen zunächſt die neuen Lehren in die Niederlande: proteſtantiſche Kaufleute, die ſich in Amſterdam und Antwerpen ſammelten, die deutſchen und ſchweizeriſchen Truppen, welche Karl in dieſe Länder einführte, die große Menge franzöſiſcher, deutſcher und engliſcher Flüchtlinge brachten zuerſt die Schriften und Meinungen Luthers und Zwingli's, ſpäter Calvins in die Niederlande. Der niederländiſche Adel ſtudirte, ſo lange Löwen noch nicht in Aufnahme war, in Genf. Fliegende Schriften voll Bitterkeit und Satyre, umherziehende Rednerbanden, Rederykar (Rhetoriker) genannt, verſpotteten in theatraliſchen Vorſtellungen und Liedern die Mißbräuche der römiſchen Kirche. Luthers Lehre war in früher Zeit von einem großen Theile der Bewohner von Holland, Seeland und Flandern angenommen. Graf Heinrich von Naſſau, Statthalter von Flandern, Brabant

und Holland, ſprach zu den Prädicanten in Grafenhag: predigt das Evangelium Chriſti lauter wie Luther, ohne jemand zu beleidigen. Zunächſt erhob ſich gegen die Reformation die theologiſche Facultät zu Löwen, gab wider Luthers Schriften am 7. November 1519 eine Bulla damnatoria (Lutheri Opp. lat. Jenens. I, 415.) heraus, und ließ dieſelben im J. 1520 verbrennen. Dieſe Facultät iſt nachher ein Hauptbollwerk des Katholizismus in den Niederlanden geworden, und unabläſſig haben Glieder derſelben zum Theil als Inquiſitoren die neuen Lehren bekämpft, als der Carmeliter Nicolaus Egmondanus, Vincentius Theodorici, der Dominicaner Martin Dorpius, Jacobus Latomus, (die Gegner des Erasmus) ferner Joannes Driedo (Dridoens), Nicolaus Coppin, Euſtachius de Zichenik, Ruardus Tapperus, Franszlscus Aegidii de Campo (van den Velde), Sonnius genannt, Joannes Walteri, Jodocus Rabenſtein, Joannes Heſſels, Guilielmus Lindanus, Cunerus Petri, Balthaſar Textor, Petrus Lupus (Wolffs), Joannes Lenſäus (de Lens). (Andreae Fasti acad. studii gener. Lovaniensis. pag. 87.) Da die Reformation, wenn irgendwo, in den Niederlanden einem fanatiſchen Geiſte Raum gab, wie aus Luthers Warnungsſchreiben an die Antwerpner vor den neuen Propheten, die unter ihnen aufſtanden, vom J. 1525 erhellt (de Wette 3, 60.), ſo erſchienen unter der Statthalterin Magarethe (ſeit 1513), verwittweten Herzogin von Savoien und Tante des Kaiſers, ſehr ſtrenge Edicte von 1521, 1522, 1526 dagegen, und Papſt Adrian VI. errichtete 1522 ein Inquiſitionstribunal, und Clemens VII. ein noch ſchäferes 1525 in den Niederlanden. (Raynaldus ad 1525. fol. 438.) Carl Egmond, Herzog von Geldern, war ein Verfolger der Evangeliſchen. Specialedicte erſchienen in Holland 1524 und 1525. (Brant I, 86. 96.) Jeder evangeliſche Lehrer war politiſch verdächtig, und endeten faſt alle als — Märtyrer. Jakob Probſt, mit dem Beinamen Spreng, Prior der Auguſtinermönche zu Antwerpen, nach Erasmus vir pure christianus, mußte 1520 30 Artikel abſchwören, und entwich nach Bremen. Heinrich Moller von Zütphen, ebenfalls Prior an einem Kloſter zu Antwerpen, ging 1521 nach Witten-

berg, wurde Baccalaureus der Theologie, disputirte über Thesen von der Sünde, Verderbniß des Menschen, von Gesetz, Evangelium, Glauben, Liebe (Gerdesius, Hist. reform. III, mon. 2.), kehrte nach Antwerpen zurück, ward zum Tode verurtheilt und entwich ebenfalls nach Bremen. Am Gregoriustage 1523 ward zu Gröningen zwischen den Dominicanern und Geistlichen der Martinskirche über die weltliche Herrschaft und absolute geistliche Macht des Papstes disputirt. (Gerdesius III, mon. 3.) Die Augustinermönche Heinrich Voes und Johann Esch wurden Jul. 1523 zu Brüssel verbrannt. (Luthers Lied auf diese Märtyrer Deutsche WW. Jena. VIII, 407, dessen Brief von 1523 ad omnes in Christo fratres, qui sunt in Hollandia, Brabantia et Flandria, daß Gott sie würdige für sein Evangelium zu leiden, de Wette, 2, 362.) Johann Castellanus, Augustinermönch, und Jacobus, Carmelitermönch, gründeten die evangelische Gemeinde zu Dornik (Tournay), später das flandrische Genf genannt. Jan de Bakker, Priester zu Woerden, der in Wittenberg gewesen und in Holland predigend umherzog, ward 1525 verbrannt. Während dieser Zeit trat eine holländische Bibelübersetzung an das Licht. Das Neue Testament, durch Cornelius Honius, Wilhelm Gnapheus, Johann Rhodius nach Luthers Uebersetzung übertragen, erschien zu Amsterdam 1523. 8. Die Uebersetzung des Alten Testaments, theils nach der lutherischen, theils nach der Vulgata bearbeitet, erschien zu Antwerpen 1525, 16. und Amsterdam 1528, 8. Die ganze Uebers. der h. Schrift, erst theils und nachher durchgehends nach der lutherischen gemacht, trat ans Licht zu Antwerpen bei Jakob van Liesveld 1526 u. 1542. fol. (Le Long, Boekzaal der Nederd. Bybels. 515 ff.) Um den Eindruck der evangelischen Prediger zu schwächen, erließ die Statthalterin Margaretha 1525 eine Verordnung an die Stadtmagistrate, auf die Predigten und Sitten der Welt- und Klostergeistlichen zu achten, und 1528, sowie 1531 ein Edict, die Geistlichen sollten nicht nach irdischen Gütern trachten und keine beweglichen Güter mehr ankaufen dürfen. (Brant I, 97. 102. 107.) Eck's Enchiridion erschien, ins Holländische übersetzt, zu Delft 1527.

Darauf fing sich das Unwesen der Wiedertäufer in den Niederlanden auf das Aergste zu regen an, womit das Auftreten

Melchior Hofmanns in Emden 1529 den Anfang machte, deſſen Nachfolger, der Weber Jan Trypmaker, von da nach Amſterdam ſich begab, und in dieſer Stadt nebſt dem Becker Jan Matthiſon die Schwärmer um ſich ſammelte. Indem letzter ſich für Henoch und einen Vorläufer des tauſendjährigen Reiches ausgab, weihte er durch Handauflegung Apoſtel und ſandte ſie je zwei in alle Welt aus. Bartholomäus Buchbinder und Dirk Kupper kamen Anfangs 1534 nach Leeuwarden in Friesland und ließen daſelbſt Obbe Phlips und Hans Scheerer zurück, zu denen von Amſterdam Peter Holzſäger kam. Garrit Buchbinder und Johann Bokolsſohn gingen nach Münſter, welches von den Wiedertäufern in den Niederlanden allgemein als der Sitz des neuen Reiches anerkannt wurde. Daher überall Aufſtände der Wiedertäufer um den Münſterſchen zu helfen, bei Leiden und Harlem, desgleichen im Norden Hollands. Johann von Leiden hatte eine Offenbarung, es ſeien ihm drei große Städte geſchenkt, Amſterdam, Deventer, Weſel, und ſandte 1534 Jacob von Kampen nach Amſterdam. Im Januar 1535 machten die Wiedertäufer einen Verſuch Leiden anzuzünden und zu erobern, im Februar erregten ſie einen Aufſtand zu Amſterdam, liefen nackend durch die Straßen, und ſtießen die Leute, die ihnen Kleider reichten, mit den Worten zurück, ſie ſeien die nackte Wahrheit. Im April bemächtigten ſie ſich in Frisia translavicana des Kloſters Bolsverdia unweit Franeker, und der Aufſtand wurde von dem Statthalter auf blutige Weiſe unterdrückt. Im Gebiete von Gröningen bei einem Flecken 't Hogeſand war auf einem Bauerhofe ein Zuſammenlauf, wo Harmann der Schuſter, der ſich für Gott den Vater hielt, alle Prieſter, Mönche, Obrigkeit todtzuſchlagen befahl, und ein Gärtner, der ſich für Gott den Sohn hielt, Fürbitte bei ihm für die Menſchen einlegte. Gegen 300 ließen ſich in einer Nacht daſelbſt taufen. Jean von Geelen, von dem Könige von Münſter mit einer großen Summe Geldes nach Holland und Friesland geſchickt, wußte ſich durch das Verſprechen, Münſter in die Hände des Kaiſers zu bringen, von der Statthalterin Maria einen Freibrief zu erwerben, und

erregte am 10. Mai zu Amſterdam einen Aufſtand, der nur mit Mühe unterdrückt wurde. Nach der Kataſtrophe von Münſter legte ſich zwar bei Vielen die Schwärmerei, aber nicht bei Allen, wie bei Johann Theodorich Batenburg, der ſich berufen hielt, das zu Münſter zerſtörte Reich der Wiedertäufer wieder aufzurichten, und die wilde Secte der Batenburger ſtiftete. Der erwähnte Obbe Phlips hatte zwei Schüler, David Joris und Menno Simonis, Pfarrer zu Wittmarſum bei Franeker, von welchen er mit dem letztern eine Partei ſtiftete, die einen ähnlichen Fall mit dem Urſprunge der böhmiſchen Brüder aus den Taboriten darſtellt. Die Secte der Ubboniten, oder ſeit 1544 der Mennoniten, ſtellt das Umſchlagen in das entgegengeſetzte Extrem von den Wiedertäufern dar: die gewaltſame Einführung des Reiches Gottes, verbunden mit einer Vernichtung aller beſtehenden bürgerlichen Ordnung und der Eigenthumsrechte, löſte ſich auf in die Bildung eines neuen innern Lebens und die damit verbundene Bereitwilligkeit den Dürftigen nach Kräften zu unterſtützen. Wollen die Mennoniten ihren Urſprung von den Wiedertäufern in Abrede ſtellen, ſo ſchimmert in ihrer Anſicht von der bürgerlichen Obrigkeit das frühere Beſtreben, dieſelbe ganz zu vernichten, durch, und in dem Verbote, in den Krieg zu ziehen und den Eid abzulegen, kündigt ſich immer noch das ideale Reich Chriſti an, welches durch Vermittlung der Wiedertäufer die Welt plötzlich beglücken ſollte. In ſeiner Confeſſion (gedr. zu Amſterdam 1609) beklagt ſich Ubbo als ein Betrogener und Betrüger Anderer. Der andere Schüler des Obbe Phlips, David Joris, ging aber einen andern Weg. Gebürtig aus Delft, ein Glasmaler von angenehmen Aeußern, nicht ohne poetiſches Talent, indem er bibliſche Geſänge dichtete, war er auch mit ſeinem Vater, einem Schauſpieler, im Lande herumgezogen, und hatte, weil er beſtändig die Rolle des Königs David ſpielte, den Namen David erhalten, da er eigentlich Johann hieß. Die vom Könige zu Münſter ausgeſandten Apoſtel ſagten, es gebe ſeit Chriſti und der Apoſtel Zeiten nur zwei wahre Propheten, Johann von Leiden und David von Delft. Er erhielt

von König Johann Geld um für ihn Truppen zu werben. Seine Lehre war, Ablegung aller Scham iſt Vollkommenheit, die Ehe iſt frei, die Erziehung der Kinder gemeinſam. Der von ihm verfaßte Liber admirabilis, meinte David Joris, werde einen ſolchen Eindruck hervorbringen, daß man nach Jeſ. 25, 9. ausrufen würde: das iſt unſer Gott, er wird uns befreien. Fürſten würden kommen, ihm ihre Kronen, Perſonen anzubieten. — Um 1540 bildete ſich die Secte der Familie oder des Hauſes der Liebe, deren Stifter, Heinrich Nicolas von Münſter, ſich für einen vergotteten Menſchen erklärte, deſſen Vorbild Chriſtus geweſen. An die Wiedertäufer ſchloſſen ſich die Libertiner an, welche ſich 1546 in Flandern und Brabant verbreiteten; der Schindeldecker Loy zu Antwerpen ſtiftete die Partei der Loiſten.

Dieſe zerſtörenden Elemente waren gewiß durch den politiſchen und kirchlichen Druck hauptſächlich geweckt und geſteigert worden, wogegen die Staatsgewalt ihre Quelle allein in den reformatoriſchen Beſtrebungen fand. Sie wurde in dieſer Anſicht nicht wenig durch Erasmus beſtärkt, der wider Gerhard Geldenhauer, genannt Noviomagus, (bis 1524 im Herzogthume Geldern, ſodann zu Strasburg, Augsburg, zuletzt als Profeſſor der Theologie zu Marburg bis 1542 thätig), die Epistola in Pseudoevangelicos (Epist. et Lond. XXXI, 47.) und 1530 Ad inferioris Germaniae et Frisiae orientalis fratres in Christo dilectos libellus epistolicus (Epist. ed. Lond. pag. 2095.) erließ, worin er die Evangeliſchen mit den Wiedertäufern in eine Klaſſe warf. Es erfolgte von 1529 bis 1550 Edict über Edict, (Haraei Annales duc. Brab. II, 582. Sleidan XVII, 399 b.), von denen das eine barbariſcher als das andere war, und ein Glück war es, daß ſeit 1531 Maria, verwittwete Königin von Ungarn und des Kaiſers Schweſter, Statthalterin war, welche die Lutheraner begünſtigte. Nach Art der Pariſer Univerſität gab die Löwener 1545 32 Inquiſitionsartikel nach dem Willen des Kaiſers heraus, (Gerdesius III, monum. IX.) und verfertigte einen Index librorum prohibitorum, welcher durch ein kaiſerliches Edict publicirt wurde. (Brant, 152.) Während dieſer bedrängten

Zeit wirkten von evangeliſchen Lehrern Johann Sartorius und Johann Timann, wovon der letzte nach Bremen ging, der erſtere aber Schriften: De fide justificante (gegen des Cornelius Brief von 1431 De fide), De eucharistia, ferner Assertiones fidei adversus Satanae satellitium, eine Paraphrasis in prophetas majores et minores verfaßte, in Amſterdam, Reynerius Snoyus, Verf. einer auch ins Belgiſche überſetzten und 1536 zu Antwerpen gedruckten Paraphraſe der Pſalmen, zu Gouda, Peter Brulius zu Gent 1537, und darauf in den Städten von Flandern, Hennegau, Artois, bis er zu Tournay 1545 den Märtyrertod ſtarb, Arnoldus Gratius in Campen, aber durch den Rath auf Anſtiften des Paſtors Albertus Pighius vertrieben, Albert Hardenberg, und nachdem dieſer 1543 von Erzb. Herrmann als Hofprediger nach Cöln berufen wurde, Regnerus Prädinius (Opp. ed. Basil. 1563.) zu Gröningen. Für eine Reform des Katholizismus findet ſich nichts, als daß der Kaiſer Friesland, auf langes Anſuchen, durch eine Verordnung vom November 1539 geſtattete, daß die Gemeinden die Paſtoren und Vicare wählen ſollten, und Geiſtliche durch Magiſtrate nöthigenfalls abgeſetzt werden könnten. Im Jahre 1548, zu welcher Zeit der Kaiſer damit umging, Deutſchland zu einem Erbreiche ſeines Hauſes umzuwandeln, wollte derſelbe die Niederlande, als belgiſchen Kreis, auf dem Reichstage zu Augsburg mit dem deutſchen Reiche vereinigen.

Im Jahre 1555 trat Kaiſer Karl V. die Regierung von Spanien und den Niederlanden an ſeinen Sohn Philipp ab, einen im höchſten Grade bigott-katholiſchen und monarchiſch-deſpotiſchen Fürſten, von unbeugſamem Charakter, gewiß unter den damaligen weltlichen Regenten die mächtigſte Stütze des Katholizismus. Philipp hatte bei ſeiner Anweſenheit in Belgien 1548 geſchworen, als künftiger Fürſt des Landes nach den Rechten deſſelben zu regieren, mit der ausdrücklichen Bedingung, daß er auf Gehorſam verzichte, wenn er ein Recht verletzen werde. Desungeachtet beſtätigte er durch ein Edict vom December 1555 alle Verordnungen Karls in Betreff der Religion, ſchärfte die-

ſelben und ſuchte die Wirkſamkeit des ſchon von Karl eingeſetzten Inquiſitionsgerichts mehr zu befeſtigen. Als Karl dem Philipp Spanien und die Niederlande übergab, überließ er ihm auch den Granvella als Miniſter, als der allein im Stande ſei, dieſe Staaten zu regieren. Antoine Perronet de Granvelle, geb. 20. Auguſt 1517 zu Beſançon, war der Sohn des kaiſerlichen Miniſters Nicolaus Granvella, und erwarb ſich bald die Gunſt des Kaiſers mehr noch durch ſeine eigenen Verdienſte, als durch Rückſicht auf die Verdienſte ſeines Vaters, denen er in vielen Puncten gleichkam, die er in vielen übertraf. Ein außerordentlicher Geſchäftsmann, beſchäftigte er fünf Secretäre auf einmal, indem er ihnen Briefe in verſchiedenen Sprachen dictirte, deren er ſieben fertig ſprach. Seinem Herrn ſich ganz hingebend wußte er durch ſanfte und überzeugende Beredſamkeit Menſchen zu beherrſchen. Er wurde 1543 Biſchof von Arras, und weil er des Kaiſers Sache zu Trient vertrat, Staatsrath. Die vier Jahre, welche Philipp in den Niederlanden zubrachte, fragte er beſtändig Granvella um Rath. Dieſer hielt für das ſicherſte Mittel, der Verbreitung der neuen Meinungen entgegenzutreten, wenn ein Plan zur Ausführung gebracht würde, welchen ſchon Philipp der Gütige, Herzog von Burgund und Fürſt von Belgien, und die folgenden Fürſten bezweckt hatten, die Anzahl der Bisthümer zu vermehren, und Philipp ſandte 1555 den Löwener Theologen Franziscus Sonnius nach Rom, welcher bei dem Papſte Paul III. die Einwilligung dazu auswirkte. Weil ſich indeſſen der Sache Schwierigkeiten entgegenſtellten, ſo blieb ſie vor der Hand liegen. Philipp gründete eine Univerſität zu Douay, damit die franzöſiſch redenden Belgier nicht an fremden Univerſitäten, etwa zu Genf, ſtudirten, am meiſten aber war ſeine Sorge auf das Tridentiner Concil gerichtet, wohin er Prälaten und Theologen ſandte. Philipp verließ die Niederlande 1559, und es war ſehr die Frage, wen er zum Statthalter ernennen würde. Die niederländiſche Partei wollte den Prinzen Wilhelm von Naſſau-Oranien, Statthalter von Holland, Seeland, Utrecht und Weſtfriesland, Burgund. Sein Vater, Graf Wilhelm von Naſſau,

hatte die proteſtantiſche Religion angenommen, und ließ darin ſeinen Sohn erziehen; Karl V. nahm den Knaben an den Hof, und nun wurde er katholiſch. An dem Hofe Kaiſer Karls wurde der Prinz zum Staatsmann und Feldherrn gebildet, und welche Talente er entwickelte geht aus der Aeußerung des Kaiſers hervor, daß dieſer junge Menſch ihm öfters Anſchläge gebe, welche ihm ſelbſt entgingen. Als 22jährigen Jüngling ſtellte er ihn an die Spitze ſeines Heeres. Später wurde er Calviniſt, und das war er aus Ueberzeugung, war aber ſonſt ein Mann von kirchlicher Toleranz. Den Grundzug ſeines Charakters bezeichnet der Beiname des Verſchwiegenen, den er führte. Indem er die Dinge nach tiefen Gründen einſah, ließ er ſich durch äußere Umſtände nicht außer Faſſung bringen. Ruhig in ſtürmiſchen Wogen (Saevis tranquillus in undis) war ſein Wahlſpruch. Beliebt beim Volke und verſehen mit reichen Hülfsmitteln, erſchien er dem Könige Philipp als ein gefährlicher Nebenbuhler. Auf Granvella's Vorſchlag wurde Margaretha von Parma, älteſtes Kind Karls, zur Statthalterin ernannt. Einerſeits hatte ſie zum Erzieher und Beichtvater den Ignaz Loyola, andererſeits hatte ſie ihre Jugend in Belgien verlebt und viel von ſeinen Sitten angenommen. Sie machte den Granvella zu ihrem Kanzler, that nichts ohne ſeinen Rath, ſo daß er der eigentliche Regent von Belgien war. (Memoires du Cardinal de Granvelle. Paris 1753.) Die höhern Staatsämter wurden mit Spaniern beſetzt, ſpaniſche Soldaten mußten die Belgier überwachen. Und nun ging Granvella's Beſtreben dahin, die aufgeſchobene Gründung neuer Bisthümer zu betreiben, die Decrete der tridentiniſchen Kirchenverſammlung in Belgien einzuführen, und darauf eine geſchärfte Inquiſition zu gründen, welche jede politiſche und kirchliche Neuerung mit der Wurzel ausrotten ſollte. Philipp ſuchte bei dem Papſte Paul IV. ausdrücklich darum nach, daß die tridentiniſche Kirchenverſammlung ihre Schlüſſe wider die Ketzer beſchleunigen möchte, damit ſie auch in Belgien ihre Gültigkeit erhalten könnten. Um dieſes zu bewirken ſollte die Anzahl der Biſchöfe vermehrt, und denſelben ein Antheil an der Regierung, Sitz und

Stimme unter den Ständen eingeräumt werden. Es gab bisher in den gesammten Niederlanden nur vier Bisthümer, Cambrai, Utrecht, Arras und Dornick oder Tournay, von welchen Utrecht unter das Erzbisthum Cöln, die übrigen zu dem Erzbisthume Rheims gehörten. Paul IV. bewilligte nicht nur dem Könige auf sein Verlangen die Befreiung der niederländischen Kirchen von aller ausländischen Gerichtsbarkeit, indem auch die Bischöfe von Lüttich, Osnabrück, Münster und andere eine solche ausübten, sondern stiftete auch durch eine Bulle vom 12. Mai 1559 noch 14 neue Bisthümer, zu Mecheln, Antwerpen, Harlem, Deventer, Leeuwarden, Gröningen, Middelburg, Herzogenbusch, Roermonde, Namur, St. Omer, Ypern, Gent und Brügge. Von diesen und den ältern Bisthümern erhob er Cambrai, Mecheln und Utrecht zu Erzbisthümern. Mecheln, mitten in Brabant und nahe bei Brüssel, bekam Granvella, welcher 1561 durch Pius IV. zum Kardinal erhoben und mit dem Charakter eines Großinquisitors bekleidet wurde. Mit jedem Bisthum waren neun Präbenden verbunden, welche den geschicktesten Theologen und Rechtsgelehrten verliehen wurden, um die Inquisition und den Bischof in ihrem geistlichen Amte zu unterstützen. Zwei aus diesen waren wirkliche Inquisitoren. Gegen diese neue Einrichtung erhoben sich von vielen Seiten Beschwerden. Die Klöster, von deren Einkünften ihre Dotationen genommen wurden, murrten. Der König von Spanien könne seine Bischöfe von seinem eigenen Gute dotiren. Dem Adel war der überwiegende Einfluß der Bischöfe unter den Ständen zuwider. Brabant erinnerte den König durch eine Protestation an die Gesetze, kraft deren es nicht gestattet sei, ohne Willen des Volks und Adels das Priesterthum zu vermehren. Die Magistrate von Antwerpen, Löwen, Ruremonde, Deventer, Gröningen, Leeuwarden, durch die Bischöfe einen Eingriff in ihre Rechte fürchtend, ließen dieselben nicht ein. Der heftigste Widerstand erhob sich von Seiten des Volks, wegen der seit 1559 gesteigerten Verfolgung der Protestanten. Es hatte sich um diese Zeit die Zahl derselben bedeutend gemehrt, besonders durch eingewanderte Fremde. Seitdem die Königin

Maria in England die Proteſtanten verfolgte, waren viele in die Niederlande geflüchtet; die Zahl der ankommenden Flüchtlinge aus Frankreich und Deutſchland war auch nicht gering, indem Strada (De bello belgico 31.) ſogar ſagt, Rhein und Moſel brächten nicht mehr Waſſer aus Deutſchland und Frankreich nach Belgien, als Lutheraner und Calviniſten. Bei der Verfolgung gab ſich eine gereizte Stimmung des Volkes kund. Die franzöſiſchen Calviniſten Launoi zu Tournay und Philipp Maillard und Simon Favean zu Valencienne wurden bei ihrer Wirkſamkeit zur Nachtzeit, weil der Geſang der Pſalmen (nach der franz. Ueberſetzung des Marot und Beze) ihre Verſammlungen verrieth, aufgehoben: Launoi ward hingerichtet, aber die beiden andern wurden durch das Volk frei gemacht. Die Curie von Holland erhob gegen die Beſchlüſſe von Trient und die Inquiſition Proteſt, ſich ſtützend auf das Concordat und die Bulle Leo X. Dazu kam das Mißverhältniß zwiſchen dem Miniſter Granvella und dem niederländiſchen Adel. Der niederländiſche Adel hatte den Königen von Spanien in ihren Kriegen gegen Frankreich große Dienſte gethan, hatte aber dabei ſein Vermögen zugeſetzt, und machte mit Recht Anſprüche auf Anſtellung im Militär- und Civildienſte. Granvella, aus bürgerlichem Stände, aber hohem Stolze, machte es ſich zu einer beſondern Angelegenheit, den niederländiſchen Adel zurückzuſetzen, wodurch er ſich einen tödtlichen Haß deſſelben zuzog. An der Spitze dieſes Adels ſtand damals Lamoral, Graf von Egmont, Ritter des Vließes und Statthalter von Flandern, allgemein geliebt wegen ſeines braven Charakters, offenen, heitern Sinnes, und hochgeachtet wegen ſeiner rieſenhaften Tapferkeit, welcher der ſpaniſche König die Siege von St. Quentin und Gravelines verdankte. Er wurde das Haupt einer Partei, deren Streben auf den Sturz des Miniſterium Granvella ging. Darauf deutete zunächſt hin, daß Egmont ſeinen Bedienten auf die Schultern Narrenköpfe mit Kaputzen (ſatyriſche Anſpielung auf das Pfaffenregiment), und als die Statthalterin ihr Mißfallen darüber zu erkennen gab, ein Bündel Pfeile einſticken ließ. Wiederholt wendeten ſich Eg-

mont, der Prinz von Oranien und Philipp von Montmorency, Graf von Hoorne, Admiral der niederländiſchen Seemacht, an den König Philipp unmittelbar, und verlangten ihren Abſchied, wenn Granvella nicht abberufen würde. Anfangs 1564 verließ der belgiſche Adel den Hof, und erklärte, mit dem Kardinal nicht in einer Stadt zuſammen wohnen zu wollen. Es fielen auch Reden von beabſichtigtem Meuchelmord, wenn er nicht bald gehe. In dem Berichte, welchen Granvella an den König abſtattete, warnte er denſelben vor dem Prinzen von Oranien, als einem liſtigen und gefährlichen Menſchen, der die Gunſt der Menge ſuche, nach Gelegenheit und Abſicht bald als Katholiken, bald als Lutheraner und Calviniſten ſich darſtelle, der nicht zufrieden mit den vier Statthalterſchaften, die man ihm gegeben, Mittel ſuche das Ganze zu kriegen, und bat, Ihre Maj. möge entweder ſelbſt nach Flandern kommen, oder ihm die Dimiſſion geben. Der König konnte nach den Umſtänden nur das Letztere thun, und der Kardinal verließ Brüſſel am 10. März 1565.

Die Statthalterin ſah ein, daß bei ſolchen Umſtänden nothgedrungen ein anderes Regiment eingeſchlagen werden müſſe, und ſandte ein Glied ihres Staatsraths, den Grafen Egmont, nach Spanien, um dem Könige Bericht abzuſtatten, und um die Freiheit zu bitten, daß Jeder wenigſtens in ſeinem Hauſe Gott nach ſeiner Weiſe verehren könne, dadurch die Wurzel des Uebels, die Verfolgung mit einem Male abgeſchnitten würde, und das Recht hinfort ohne Schwäche gehandhabt werden könne. Philipps Theologen und Staatsdiener, welche er über dieſe Angelegenheit um Rath fragte, riethen zur Duldung, da ihnen der Zuſtand der Niederlande bedenklich vorkam. Doch der König wollte dieſen Grund nicht gelten laſſen, ſondern forderte zu wiſſen, ob er in ſeinem Gewiſſen dazu verbunden ſei, und als dieſes ſeine Räthe verneinten, warf er ſich vor einem Crucifix nieder und rief aus: Gott, erhalte mir ſtets den Willen, kein Herr derer ſein zu wollen, die dich, Herr, verwerfen! Aeußere Politik war es nicht, die dieſen Fürſten zur Verfolgung trieb, ſondern innere Ueberzeugung; Duldung war von einem ſolchen nicht zu erwar-

ten. Er redete zwar freundlich mit Egmont, gab ihm aber verſiegelte Briefe an die Statthalterin Margaretha mit, worin geſagt war, daß der König in ſeinen Reichen keine Aenderung des Verfahrens in Religionsſachen zulaſſen könne, ſondern man ſolle bei Beſtrafung der Ketzer nur einen andern Weg einſchlagen, die Todesſtrafe nicht öffentlich, ſondern heimlich vollziehen, damit nicht der Heiligenſchein des Märtyrerthums die Ketzer verherrliche und Andere zum Abfalle verführe. Auch wurde die unbedingte Einführung der Beſchlüſſe des Concils zu Trient verlangt. Einige Monate nachher erließ der König noch ein beſonderes Schreiben an die Statthalterin, Segovia unter dem 22. Junius 1565, welches daſſelbe vorſchrieb. Jedoch wurde auf Befehl des Königs in den Niederlanden am 7. Junius 1565 eine Commiſſion von Biſchöfen und Theologen niedergeſetzt, um ein Gutachten wegen nöthiger kirchlicher Reformen abzugeben, welches aber dahin lautete, daß dafür in den tridentiniſchen Beſchlüſſen hinlänglich geſorgt ſei, den König alſo in ſeinem Verfahren beſtärkte. Darnach erließ die Statthalterin noch zu Ende des Jahres 1565 an die Behörden der Provinzen ein entſprechendes Edict. (Strada, De bello belg. 165.) Die Aufregung war groß; faſt alle Statthalter, die Hauptſtädte Brabants, Flandern wollten das Edict nicht annehmen, als ihren Freiheiten zuwider. Wilhelm von Oranien und der Graf Horn traten aus dem Staatsrathe, und Oranien begab ſich in ſeine Stadt Breda in Nordbrabant. Zunächſt bildete ſich ein Bündniß des Adels zur gemeinſchaftlichen Vertheidigung der niederländiſchen Freiheit gegen fremde Unterdrückung. Der erſte Plan dazu wurde am 3. November 1565 von einer Verſammlung von 20 Edelleuten zu Brüſſel entworfen, und am 15. Februar 1566 wurde daſſelbe von einer Verſammlung von neun Edelleuten zu Breda (obwohl der Prinz von Oranien nicht darunter war) abgeſchloſſen. Die Verbündeten gingen von einer Verwünſchung des Inquiſitionsgerichts aus, welches göttlichen und menſchlichen Geſetzen widerſtrebend an Barbarei alle frühere Tyrannei bei weitem übertreffe. Durch dieſe Ungerechtigkeit bewogen hätten

ſie einen Bund geſchloſſen, um dem verruchten Beſtreben derjenigen entgegen zu treten, welche durch Landesverweiſung und Hinrichtung ſich des Vermögens der beſten Bürger bemeiſtern wollten. Deshalb thäten ſie einen heiligen Schwur, daß ſie die Inquiſition in Belgien auf keine Weiſe dulden würden, bezeugten aber bei dem Allwiſſenden, daß ſie bei ihrem Bunde nichts Anderes bezweckten, als die Ehre Gottes, des Königs Anſehen und des Vaterlandes Ruhm. Der Bund, welcher den Namen des Compromiſſes erhielt, wuchs in kurzer Zeit bis zu 400 (über 500, ja 1000?) Mitgliedern, wovon 100 Proteſtanten waren. An der Spitze ſtand Heinrich von Brederode, Herr von Viane und Burggraf von Utrecht. Wenn auch ein Theil von ihnen gänzliche Religionsfreiheit, einige ſogar einen Umſturz der beſtehenden Regierung wollten, ſo waren doch Alle in dem Beſtreben für Abſchaffung der Inquiſition und Milderung der kaiſerlichen Geſetze wider die Ketzer einig, und dieſe Forderung trugen ſie der Statthalterin in zwei Bittſchriften vom 3. und 8. April 1566 vor. Bei der Ankunft der Verbundenen hatte Graf Karl Barlaimont zur Statthalterin geſagt, ſie brauche ſich vor dieſem Haufen verarmter Edelleute (Gueux, aus dem Holländiſchen guyts, Bettler) nicht zu fürchten, woraus für die Partei der Name der Geuſen entſtand. Sie trugen Münzen mit dem Bildniſſe eines Bettelſackes, Geuſenpfennige, am Halſe. Sie erreichten nichts mit ihrem Geſuche: die Regentin erließ zwar eine Moderation, dieſelbe war aber von der Art, daß das Volk ſie eine Moorderation (Mörderung) nannte. Den Grafen von Arſchot an der Spitze, bildete ſich unter dem Adel eine Gegenpartei, welche Marienbilder am Hute trug, und von Papſt Pius V. durch Bewilligung des Ablaſſes gefördert wurde. Der proteſtantiſche Adel wandte ſich darauf an das Volk, und ſchloß mit Kaufleuten und Volk einen Bund, in welchen ſich dieſe zu Geldbeiträgen und thätlicher Hülfe verbindlich machten, jener dagegen ihnen Schutz wider Alle zuſagte, welche die Religionsfreiheit bekämpfen würden. Nunmehr erhoben die calviniſtiſchen Prädicanten öffentlich ihre Stimme, zu Gent Herrmann Stricker, in Weſtflandern

Peter Dathen, in Tournay Ambroſius Ville; in Antwerpen, in ganz Flandern in Holland traten ſie auf, und predigten unter freiem Himmel vor viel Tauſend Menſchen. Der Prediger ſtand auf einer Art von Kanzel, die auf einem Wagen angebracht war, die Menge umlagerte ihn, zunächſt die Frauen, hernach in einem weiten Kreiſe die Männer mit ihren Waffen. Das war ganz die Weiſe der weiland Taborirten in Böhmen. Mit gränzenloſem, aber paſſendem Spotte fielen ſie über Papſt, tridentiniſche Väter und Glaubensrichter her. Dabei blieb es nicht; Ambroſius Ville ſchrieb dem Rathe von Tournay, er ſolle die Gefangenen freigeben, von aller Glaubensverfolgung abſtehen, ſonſt werde er mit bewaffneter Hand Rache nehmen, und das Ruder des Staates dem Volke übertragen. Papſt, König, Kleriſei waren ein Gegenſtand des Spottes auf der Bühne. Tauſende von Flugſchriften wurden unter dem Volke verbreitet, worin nicht blos Kleriſei und Inquiſition verſpottet und verwünſcht wurden, ſondern worin auch von Eidbrüchigkeit der Fürſten und der Gehorſamsentbindung der Unterthanen in ſolchem Falle die Rede war. Die Volkswuth machte ſich in einem Bilderſturme Luft, welcher zu Antwerpen, als am Himmelfahrtsfeſte der Maria das Bild der Mutter Gottes umhergetragen wurde, losbrach, und über Brabant, Flandern, Holland, Seeland, Friesland, Oberyſſel ſich verbreitete, Kirchen und Klöſter, aber auch viele ſchätzbare Werke der Kunſt, koſtbare Handſchriften, werthvolle Bibliotheken zerſtörte, worüber man unter dem Rufe: es leben die Geuſen, herfiel. Die Edelleute hatten dieſen Namen aus Laune angenommen, jetzt erhielt derſelbe einen eigentlichen Sinn, und bedeutete den calviniſtiſchen Pöbel. Den Tumult in Antwerpen zu ſtillen, mußte die Statthalterin dem Prinzen von Oranien übertragen, dem das Volk entgegenrief: es kommt unſer Befreier, wir brauchen keinen Adel zu unſern Verbündeten, ihm wollen wir künftig unſere Bitten vortragen. Oranien wurde durch dieſes Vertrauen des Volkes zum Volksmann gemacht; bisher hatte er mit den vermittelnden Theologen, Georg Caſſander und Franz Balduin, in Verbindung geſtanden, und wollte

allgemeine Duldung, er hatte ſogar einmal der Statthalterin zur Strenge gegen die radikale Partei gerathen. Jetzt war er Calviniſt. Einverſtanden mit dem Bürgermeiſter zu Antwerpen, geſtattete er den Reformirten an drei Orten die Predigt, daſſelbe that Horn zu Tournay, auch zu Mecheln geſchah es, zu Utrecht wurden die Katholiken von den Kirchen, zu Herzogenbuſch der Biſchof von der Stadt ausgeſchloſſen. Die Statthalterin erſtattete an den König Bericht am 28. Auguſt 1566, und ſagte, Oranien hege die Abſicht, bei dieſem Tumulte ſich der Herrſchaft Belgiens zu bemächtigen. Der König entſchied ſich zur Unterdrückung des Aufſtandes mit Waffengewalt und ſandte der Statthalterin das nöthige Geld, um in Deutſchland 3000 Reiter und 10,000 Fußvolk zu dieſem Zwecke anwerben zu laſſen. Der König will, ſobald er von einem Fieber geneſen iſt, mit einem ſtarken Heere von Spaniern und Italienern nachkommen, um diejenigen zu ſtrafen, welche an ſeinem Hofe als die Mitwiſſer und Begünſtiger dieſes Aufſtandes bezeichnet würden: Oranien, Egmont und Horn. Indeſſen der Gegenwart des Königs bedurfte es nicht einmal, ſondern die Statthalterin wurde mit ihrer Macht des Aufſtandes völlig Meiſter. Dazu wirkten mehrere Gründe. Der Bilderſturm war in den Augen der Katholiken ein Gräuel. Der Jeſuit Strada bemerkt, indem er die Zerſtörung der Kathedrale zu Antwerpen, der prächtigſten nach der Peterskirche in Rom, erzählt, die Geuſen hätten dieſe That mit einer ſolchen Schnelligkeit ausgeführt, daß man annehmen müſſe, Dämonen hätten dabei geholfen, oder wenigſtens jene Tempelſchänder bei dem ihnen angenehmen Werke mit Wuth erfüllt. So urtheilten die Katholiken, und traten den Reformirten entſchieden entgegen. Der Bilderſturm wird den franzöſiſchen Calviniſten zur Laſt gelegt, die ruhigen Niederländer mißbilligten ihn, ihre Geiſtlichen ſagten, ſie billigten zwar die Abſchaffung des Bilderdienſtes, aber nur auf Befehl der Obrigkeit. Die begüterten Bürgerlichen fürchteten Plünderung. So bildete ſich zwiſchen den ſtrengen Calviniſten, den Franzoſen und den weniger ſtrengen belgiſchen Reformirten ein Zwieſpalt. Die Calvini-

ſten zu Antwerpen führten die Conſiſtorien ein, wovon die Reformirten in Amſterdam nichts wiſſen wollten, welche damals in der Nachtmahlslehre zu den Lutheranern hinneigten, und deshalb von den Antwerpenern mit Excommunication bedroht wurden. Ludwig von Naſſau, Bruder von Wilhelm von Oranien, ſuchte die Antwerpener Calviniſten mit den Lutheranern zu vereinigen; Beza, darüber befragt, billigte es, aber nur unter der Bedingung, daß ein neues, dem Augsburger ähnliches, Bekenntniß aufgeſtellt würde. Solcher Zwieſpalt herrſchte unter den Reformirten. Die katholiſchen Glieder des Compromiſſes traten unter der Zuſicherung der Amneſtie von demſelben gern zurück, der Compromiß löſte ſich auf, und ſeine Häupter entflohen ins Ausland. Die Statthalterin forderte von allen Militair- und Civilbeamten einen Eid, dem Könige jeden ohne Ausnahme verfolgen zu helfen, den er als Feind bezeichnen würde. Darauf entwich auch Oranien nach Deutſchland. Wüthend ſtürzte der katholiſche Pöbel auf die Kirchen der Reformirten, und errichtete von dem Holze derſelben Galgen, um ihre Erbauer und Beſucher daran aufzuhängen. Während die Statthalterin über die Ausrottung der Ketzerei Freude empfand, verurſuchte ihr zugleich die ſtarke Auswanderung, wodurch beſonders die Handelsſtadt Antwerpen litt, Schmerz.

Eine Partei am ſpaniſchen Hofe, an deren Spitze Prinz Karl ſtand, wollte jetzt Milde eintreten laſſen, Prinz Karl ſelbſt wollte in die Niederlande gehen. Das aber wollte der König nicht, der Prinz wurde verhaftet und nahm ein klägliches Ende. Der König ſelbſt wollte in die Niederlande, um jede Regung republikaniſchen Geiſtes in der Wurzel zu erſticken. Worauf ſandte er den Herzog von Alba mit einem Heere, den unbeugſamen Ariſtokraten und größten Krieger ſeiner Zeit. Alba kommt! verbreitete ſich das Gerücht, als ſich Alles auf die Flucht begab, was an den Unruhen Theil genommen hatte; kaum waren für die Fliehenden genug Schiffe zu bekommen. Wer keine Mittel zur Flucht hatte, verbarg ſich: Stadtgeuſen, Waldgeuſen, Meergeuſen. Am 20. Auguſt 1567 zog Alba in Brüſſel ein, und

berief, mit unbeſchränkter Vollmacht verſehen, die Stände nach Brüſſel, um die Verhältniſſe auf einen feſten Fuß zu ſetzen. Am 9. September erfolgte die Verhaftung der Grafen Egmont und Horn. Als Granvella, der damals in Rom war, dieſes erfuhr, fragte er, ob Alba auch den Verſchwiegenen gefangen habe, und als dieſes verneint wurde, ſagte er, dann hat er nichts gefangen. Vorläufig erließ Alba Circulare, um alle diejenigen aufzuzeichnen, welche an dem Compromiß betheiligt waren, zum Unterhalte ketzeriſcher Prediger beigetragen, ketzeriſche Predigten mit angehört hatten ꝛc. Vergebens machte die Statthalterin gegen ein Verfahren Vorſtellung beim Könige, welches die Einwohner zum Theil in fremde Länder verſcheuche, zum Theil zur Empörung reize, am Ende aber den Ruin des Landes zur Folge haben müſſe; ſie ließ durch ihren Hofmann Machiavel um ihre Entlaſſung anhalten, und erhielt dieſelbe am 10. October 1567, worauf die Präfectur an Alba überging. Alba hob die Moderation auf, und ſetzte ein Inquiſitionsgericht, den Consejo de los altercationes, Raedt van Trouble, Raedt van Beroerten, (Rath der Unruhen, von dem Volk Bloedraedt, Blutrath genannt) nieder, welches die ſpaniſche Inquiſition an Grauſamkeit übertraf, und beinahe alle Niederländer ſeiner Verfolgung ausſetzte. Jetzt floh noch, wer irgend fliehen konnte. Um dem unglücklichen Lande Hülfe zu bringen, drang der Prinz von Oranien von mehrern Seiten in die Niederlande ein, und ſein Bruder, Graf Ludwig von Naſſau, focht in Friesland mit Glück. Dieſes erbitterte Alba, und ſein Blutgericht wüthete um ſo ſchrecklicher, beſonders gegen die Hochſtehenden. Ein Lachskopf, ſagte er, iſt beſſer als Tauſend Froſchköpfe. Am 3. Junius 1568 erfolgte die Hinrichtung der Grafen Egmont und Horn. Wider Egmont waren 88, wider Horn 63 Klagepunkte aufgeſtellt, wovon die Summe war, beide hätten mit Oranien und andern Edeln die Herrſchaft des Königs in Belgien ſtürzen und die Provinzen unter ſich vertheilen wollen. Am meiſten wurde Egmont betrauert, der ſeine unwandelbare Treue gegen ſeinen Herrn in dem Schreiben, welches er wenige Stunden vor ſeinem Ende

an den König richtete, auf rührende Weiſe an den Tag legte. (Strada, De bello belg. pag. 327.) Ohne Unterſchied fielen die bravſten Männer, wie ein Bürgermeiſter Stralen von Antwerpen, durch das Henkerbeil. Und welche Menſchen ſprachen das Urtheil! Der Blutrath beſtand eigentlich aus 12 Räthen unter dem Vorſitze Alba's, die meiſten traten jedoch aus, und es blieben faſt nur Spanier. Der Licentiat Vargas ſagte, als es offenbar wurde, daß man einen Unſchuldigen verdammt habe, man ſolle das Urtheil nicht revidiren, da es für den Verdammten heilſamer ſei unſchuldig zu ſterben. Der Juriſt Heſſels ſchlief beſtändig bei den Verhandlungen und wenn man ihn aufweckte um ſein Urtheil zu ſagen, ſprach er: zum Galgen! Dennoch urtheilt Histoire de Duc d'Albe II, 231. über die Hinrichtung von Egmont und Horn, was den König anbelangt, ſo mußte er das Verbrechen der beleidigten göttlichen und menſchlichen Majeſtät ſtrafen, was den Alba, ſo hat er nur den Befehl des Königs vollſtreckt. Die Verfolgung verbreitete ſich zugleich über Holland, Flandern, Brabant. Die Geuſen rächten ſich indem ſie Klerikern und Mönchen, wo ſie deren habhaft werden konnten, Ohren und Naſen abſchnitten. Darauf brach Alba nach Friesland auf, und ſiegte über Ludwig von Naſſau bei Gemingen: Oranien, welcher mit verſtärkter Heeresmacht in Brabant eindrang, mußte, weil Alba eine Schlacht vermied, zu Ende des Jahres 1568 aus Mangel an Geld das Heer entlaſſen. Einem Triumphirenden ähnlich zog Alba im Januar 1569 in Brüſſel ein. Als dem Vorfechter der katholiſchen Religion, überſandte ihm Papſt Pius einen goldenen, mit Edelſteinen geſchmückten, geweihten Helm und Degen. Von den Kanonen, die er bei Gemingen erbeutet, ließ er ſich eine Statüe gießen, und dieſelbe auf der Burg zu Antwerpen aufſtellen. Dieſe trat mit den Füßen zwei eherne Bildſäulen, welche entweder Wilhelm und Ludwig von Naſſau, oder Belgiens Adel und Volk darſtellen ſollten. Wie ihm das gefalle, fragte Alba den Arſchot. Die beiden Geſichter, ſagte dieſer, machen zornige Mienen, um ſich zu rächen, wenn ſie aufſtehen können. Hätte Alba dem König

Philipp eine ſolche Statüe ſetzen laſſen, dann wäre es demſelben recht geweſen; daß er aber ſich ſelbſt als Sieger darſtellte, erweckte den Neid und Verdacht des Deſpoten. Indem ſich Alba zu Brüſſel des Sieges erfreute, ließ er, um dem Geiſte der Neuerung jede Nahrung zu entziehen, durch die Löwener Theologen, in Verbindung mit dem gelehrten Arias Montanus, nach der Verordnung des tridentiniſchen Concils einen Index expurgatorius verfertigen, worin die Hauptirrthümer aus den Büchern der Ketzer ausgezogen waren, um die Verdächtigen danach zu examiniren; verbot er, daß niemand auf einer fremden außer römiſch-katholiſchen Univerſität ſich als Lehrer oder Lernender aufhalten ſolle; veranſtaltete er Synoden zu Cambrai und Mecheln, auf welchen die Biſchöfe gemäß den Decreten des tridentiniſchen Concils Verordnungen machten, nach denen ſich jeder zu richten habe; errichtete er endlich eine geheime Polizei, die in alle Cirkel einſchleichen und horchen ſollte. (Meursius, Res belgicae pag. 78.) Da kein Briefgeheimniß galt, iſt damals die Zeichenſchrift gebraucht, aber nicht erfunden worden, wie Meursius pag. 80 angiebt. Das letzte und wirkſamſte Mittel die Niederlande im Zaume zu halten, fand Alba darin, daß er Burgen, wie die berühmte Feſtung zu Antwerpen, baute, und ſpaniſche Beſatzung hineinlegte. Nun ließ Alba am 16. Julius 1570 zu Antwerpen öffentlich und feierlich ein Breve vom Papſte Pius V., worin die Belgier von der Ketzerei abſolvirt wurden, und ein Diplom des Königs, welches ihnen wegen der vergangenen Unruhen Amneſtie verhieß, verleſen; es waren aber dieſe Bewilligungen mit ſo vielen Ausnahmen verbunden, daß der Herold Vieles abſichtlich undeutlich las. Doch blieb es in dieſem Jahre ruhig, indem eine Ueberſchwemmung am 1. November 1570 ungeheures Unglück anrichtete.

Während dieſer Zeit hielten die Flüchtigen aus den Niederlanden 1571 eine Synode zu Emden, auf welcher ſie das Glaubensbekenntniß beſtätigten, das bereits 1561 von den Geiſtlichen Guido de Bres und Adrian Saravia (nach Brandt Histoire de la reformation de Paix-Bas I, 105; nach De ortu et progressu

Calv. reformationis in Belgio pag. 8. heißt derſelbe Gottfried Wingius) in Verbindung mit einigen andern Geiſtlichen ausgearbeitet worden war, zuerſt in franzöſiſcher Sprache, bald nachher ins Holländiſche überſetzt. Daſſelbe Bekenntniß ließen die Reformirten 1566 wieder auflegen, und widmeten es dem Könige von Spanien, ihre Unſchuld betheuernd, ihre Ergebenheit verſichernd. Es enthält 37 Artikel. Daſſelbe ſetzt die Dreieinigkeit beſtimmt auseinander und ſchließt ſich an die drei älteſten Symbole an. Der 16. Artikel deſſelben lautet: Wir glauben, nachdem die ganze Nachkommenſchaft Adams durch die Schuld des erſten Menſchen in das Verderben gerathen iſt, daß ſich Gott als einen ſolchen zeige, wie er wirklich iſt, nämlich als barmherzig und gerecht: als barmherzig, indem er diejenigen von dieſem Verderben errettet, die er nach ſeinem ewigen und unveränderlichen Plane, nach ſeiner Gnade und Güte in Jeſu Chriſto unſerm Herrn erwählt hat, ohne irgend eine Rückſicht auf ihre Werke: als gerecht aber, indem er die Andern in dem Falle und Verderben, worein ſie ſich geſtürzt haben, zurückläßt. Artikel 24 ſagt: Es kann nicht geſchehen, daß der heilige Glaube in dem Menſchen müßig ſei, da wir nicht von einem eiteln Glauben reden, ſondern von demjenigen, von welchem es in der Schrift heißt, der Glaube iſt durch die Liebe thätig, womit angezeigt wird, daß ſich der Menſch in den Werken, welche Gott in ſeinem Worte befohlen hat, üben ſoll. — Es ſollen Geiſtliche ſein zur Fortpflanzung der wahren Religion, Aelteſte zur Handhabung der Kirchenzucht, Diakonen zum Armenweſen. Die Geiſtlichen ſind gleich; die Excommunication wird beibehalten. — Es ſind zwei Sacramente, Taufe und Nachtmahl. Sacramente ſind Symbole oder ſichtbare Siegel einer innern und unſichtbaren Sache, durch welche, wie durch Mittel, Gott durch die Kraft des heiligen Geiſtes in uns wirkt. So wahrhaftig wir das Sacrament des Nachtmahls mit unſern Händen empfangen und halten, und es mit dem Munde eſſen und trinken, woher nachher unſer Leben erhalten wird, ebenſo wahrhaftig nehmen wir auch durch den Glauben, welcher unſerer Seele Hand und Mund

iſt, mit unſern Seelen den wahren Leib und das wahre Blut Chriſti auf zu unſerm geiſtlichen Leben. — Man hat Unrecht, wenn man dieſes Glaubensbekenntniß calviniſch nennt: nur wo Calvin poſitiv iſt, in der Lehre vom Nachtmahle iſt es calviniſch, ſonſt mehr zwingliſch, aber poſitiver. (Benthems Holländ. Kirchen- und Schulenſtaat, 146.) Dieſelbe Synode gab auch Geſetze über Conſiſtorien, Synodalverfaſſung, Gleichheit der einzelnen Kirchen.

Das Regierungsſyſtem des Alba koſtete ungeheure Summen, und dieſe ſollten die Belgier ſelbſt herbeiſchaffen. Die Erbauung der Feſte Antwerpen koſtete 4 Millionen Gulden, und dazu mußte Antwerpen 400,000 G. beiſteuern. Alba ſah ſich genöthigt ungewöhnliche Abgaben aufzulegen, die beſonders den Gewerbſtand trafen. Kaufleute, Manufacturiſten zogen in Maſſe aus den Niederlanden weg, beſonders nach England, wo Städte, wie Norwich, Colcheſter ihre bedeutenden Wollenfabriken dieſen Einwanderern verdanken. Katholiken wie Proteſtanten ſeufzten unter dem Drucke Alba's. Der Prinz von Oranien, welcher ſich damals in Frankreich befand, hatte ſich in ſeinen öftern Unterredungen mit dem Oberhaupte der franzöſiſchen Reformirten, dem Admiral Coligny, mit der Idee vertraut gemacht, ſein Glück auf der See, dem Elemente der Holländer, zu verſuchen. Auf ſeinen Befehl ſuchte Wilhelm, Graf von Mark, Herr von Launay, die Küſten von Holland und Friesland heim, und wurde durch einen Sturm auf die holländiſche Inſel Verona geworfen, und eroberte ohne Widerſtand, weil man die Verſchlagenen für Kaufleute hielt, den Hafen der Inſel Briel, den Schlüſſel von Holland. Schon wollte der Graf den Ort wieder verlaſſen, als ihn einer ſeiner Leute auf die Wichtigkeit deſſelben aufmerkſam machte. Von dieſem Ereigniſſe datirt ſich die Gründung des Freiſtaates der Niederlande. Der Graf Boſſuvius, Präfect von Holland, von Alba geſandt, wurde abgetrieben. Die Kunde von der Eroberung Briels brachte große Wirkung hervor. Binnen vier Monaten lagen in dem Hafen von Vließingen 150 ausgerüſtete Kriegsſchiffe. Mit dieſer Seemacht beunruhigte der Graf

von Mark die Küſtenländer, während Oranien mit einem Heere in die Niederlande eindrang, und in Manifeſten ausſprach, daß der Krieg nur unternommen ſei, um die Rechte des Vaterlandes und die Gewiſſensfreiheit zu vertheidigen, und daß die Katholiken mit den Proteſtanten gleiche Religionsfreiheit genießen ſollten. An der weſtlichen Grenze des Landes agirte Ludwig von Naſſau, an der öſtlichen Grenze Wilhelm, Graf von Berg, Verwandter Oraniens, und mitten im Lande Oranien ſelbſt. Die Grauſamkeit, womit der Sohn Alba's, Don Frederik de Toledo, den Krieg führte, entfremdete ihm die Herzen der Niederländer noch mehr. Vließingen und Veere in Seeland, ganz Nordholland ergaben ſich an den Prinzen, Geldern, Oberyſſel, Friesland und Gröningen neigten ſich auf ſeine Seite, und die Stände von Holland erkannten ihn auf einer Verſammlung zu Dortrecht für den rechtmäßigen Statthalter des Königs in Holland, Seeland, Friesland und Utrecht, und verſprachen ihm eine nachdrückliche Unterſtützung zur Führung des Krieges. Es wurde auch Duldung unter Reformirten und Katholiken feſtgeſetzt, Alba aber ward für einen Feind des Vaterlandes erklärt. In dieſer Lage ſah ſich Alba plötzlich von ſeinem Herrn verlaſſen, in deſſen Seele Mißtrauen erwacht war. Alba verlangte Geld zu einer Flotte, weil er ohne eine ſolche die Rebellen unmöglich unterwerfen könne, der König aber ſchlug ihm das Geld ab. Alba bat um ſeine Entlaſſung und erhielt ſie. (Histoire de Duc d'Albe II, 358.) Am 2. December 1573 reiſte Alba von Brüſſel ab, und nahm den Fluch des belgiſchen Volkes mit ſich.

Der Nachfolger Albas, Don Louis de Requeſens, Commandeur des St. Jagoordens, welcher im Anfange des Jahres 1574 die Statthalterſchaft der Niederlande antrat, ſollte durch Milde die Fehler der übertriebenen Strenge gut machen; er ſchränkte die Zügelloſigkeit der ſpaniſchen Soldaten ein, ließ die verhaßte Statüe des Alba wegnehmen, publicirte Amneſtie für jeden, der einem Prieſter beichte und von demſelben abſolvirt werde. In dieſer Zeit hielten die Geiſtlichen von Holland und Seeland zu Dortrecht 16.—28. Junius 1574 ihre erſte Provinzialſynode,

worauf mancherlei Verordnungen gemacht wurden. Die Prediger ſollen den Heidelberger Katechismus und die belgiſche Confeſſion unterſchreiben und ſich den Klaſſen unterwerfen. Klaſſe iſt die Verſammlung eines kirchlichen Diſtricts, welcher das Kirchenregiment zukommt. Schulmeiſter, Aelteſte, Diakonen ſollen das Glaubensbekenntniß und das corpus doctrinae annehmen. Man ſoll das Volk vor häretiſchen Büchern warnen, die Geiſtlichen ſollen deshalb Hausſuchung thun. Die Pſalmen des Dathenus (Pfarrers zu Poperingen, der die Pſalmenüberſetzung von Marot und Beza ins Holländiſche übertrug) mit den andern Hymnen ſollen zu Kirchengeſängen dienen. Von den Feſten iſt nur der Sonntag zu feiern, den Sonntag vor Weihnachten, den Oſter- und Pfingſtſonntag kann man über das Feſtevangelium predigen, ſoll aber dem Volke den Grund anzeigen, warum man dieſe Feſte nicht feiere. (Zu Dortrecht, Delft, Rotterdam, Hag feierte man die Hauptfeſte, was ſpäter allgemein geſchah.) Die Taufe ſoll durch Beſprengung vollzogen werden. (Dieſes geſchah nur zu Leiden, ſonſt in keiner Kirche in Holland und Seeland.) Gegen die Katholiſchen fingen die Reformirten ſich ſehr unduldſam zu zeigen an. Auf einer Verſammlung zu Leiden wurde der katholiſche Kult verboten, die Katholiſchen von öffentlichen Aemtern ausgeſchloſſen, und ihnen nur ein Privatexerciz geſtattet; ſo ging es auch den Lutheranern neben den Wiedertäufern. Am 11. Julius 1575 ſchloß der holländiſche Adel mit den Staaten einen Vertrag, dem Prinzen von Oranien die Souveränetät über die Provinz zu übertragen, unter der Bedingung, daß er die Gebräuche der römiſchen Kirche unterdrücken, den reformirten Gottesdienſt dagegen fördern ſolle. Er ſolle vier Generalcommiſſarien anſtellen, welche auf Lage und Verhalten der Geiſtlichen achten und mit Berathung der Obrigkeit für ihren Unterhalt ſorgen ſollten. Die Staaten von Holland erſuchten dagegen auch den Prinz, die Errichtung von Conſiſtorien nur mit Zuſtimmung und Ernennung derſelben von Seiten der Stadträthe zu geſtatten, indem ſie befürchteten, die Conſiſtorien möchten ſich eine vom Staate unabhängige Macht beilegen, und an-

dere Parteien mißhandeln. Schon damals war bei den Reformirten unter Geiſtlichen und Weltlichen ein Zwieſpalt; die Geiſtlichen, gebildet durch die Schriften Calvins, wollten beſtimmte Glaubensnormen, die Weltlichen, gebildet durch Erasmus Schriften, wollten Toleranz. Im Jahre 1575 wurde die Univerſität zu Leiden gegründet: dort lehrte der Theolog Jean Hollmann der zweite, ein Melanchthonianer, weil den Holländern die ſtrenge Prädeſtination wenig zuſagte. Die im Jahre 1576 beſtätigte Union zwiſchen Holland und Seeland ſchrieb im 15. Kapitel dem Prinzen vor, keine andere Confeſſion als die reformirte zu dulden, und dieſe mit allen möglichen Mitteln zu fördern. Der Vicepräfect von Nordholland, Theodoricus Sonoius, rottete die Katholiken ſelbſt mit dem Schwerte aus.

Da die Reformirten in den Niederlanden ſich immer mehr feſt ſetzten, ſo wurden die Spanier grimmig, und gingen zu gräulichen Mordſcenen über, die ſie zu Antwerpen, Oudewater und andern Orten an Katholiken und Proteſtanten ohne Unterſchied verübten. Der königliche Senat hegte die Hoffnung, wenn er zur Entfernung der allgemein gehaßten Spanier wirke, den unter den Provinzen entſtandenen Zwieſpalt, der der ſpaniſchen Herrſchaft am nachtheiligſten war, zu heben, und berief die Generalſtaaten nach Gent und erreichte in der That, daß am 8. November 1576 die Genter Pacification abgeſchloſſen wurde, durch welche die Provinzen ſich alle Freundſchaft und den nachdrücklichſten Beiſtand gelobten, um die fremden, beſonders ſpaniſchen Soldaten aus dem Lande zu vertreiben: darauf ſollte ein allgemeiner Landtag gehalten, und auf demſelben wegen des Gottesdienſtes in Holland, Seeland und einigen benachbarten Landſchaften eine gewiſſe Einrichtung getroffen werden; außer den genannten Ländern ſollte Niemand etwas zum Nachtheile des römiſch-katholiſchen Glaubens unternehmen. (Dumont V, 1. Urk. 140.) Unterdeſſen war an die Stelle von Requeſens Johann von Oeſtreich, Sohn Kaiſer Karl V., als Statthalter der Niederlande getreten, welcher die Pacification am 12. Februar annahm, weil am Schluſſe derſelben ausdrücklich geſagt war,

daß dieſes Bündniß zur Erhaltung der heiligen, apoſtoliſchen römiſchen Religion, mit Bewahrung des ſchuldigen Gehorſams gegen den König, geſchloſſen ſei. Auch König Philipp beſtätigte dieſelbe. Wie es vom Könige gemeint ſei, konnte ſich jeder denken, Johann von Oeſtreich verrieth aber durch ſeine Reden, und aufgefangene Briefe ſagten es deutlich, daß die den Proteſtanten gegebene Zuſicherung nicht gehalten werden ſollte. Die Stände von Holland gaben die Verordnung, daß niemand von dem Kirchengute etwas genießen ſolle, der ſich nicht eidlich verpflichtete, an keinem Orte Hollands und Seelands auf irgend welche Weiſe eine andere Gottesverehrung fördern zu wollen, als die recipirte reformirt-evangeliſche. Da die Stände dem Statthalter die Verſicherung gaben, ſie würden Oranien, Holland und Seeland, wenn ſie einen Punct der Pacification nicht halten wollten, dazu zwingen, (Narr. De adventu D. Joannis Austr. in Belgio. pag. CVI.) ſo erließ er auf Grundlage derſelben am 17. Februar 1577 ein Ewiges Edict zu Marche en Famine in Luxemburg, und hielt am 1. Mai mit großer Pracht an der Seite eines päpſtlichen Nuntius ſeinen Einzug in Brüſſel. Als bei dem Unterſchreiben des Edicts die Reihe an Oranien, Holland und Seeland kam, erklärten ſie, zur Aufrechthaltung der römiſchen Religion ihre Zuſtimmung nicht geben zu können. Als der Herzog Areſchot deshalb in Oranien drang, entgegnete derſelbe naiv, indem er die Mütze abnahm, ſiehe meinen Kahlkopf, und wiſſe, daß ich am Herzen eben ſo kahl bin, wie auf dem Kopfe. Oranien war alſo jetzt ein Kahler (Calviniſt) oder Radikaler, und als ſolcher hielt er es für recht, ſich wo möglich der Perſon des Statthalters zu bemächtigen, um ihn zur Beſtätigung der Rechte und Freiheiten von Holland und Seeland zu zwingen. Der Statthalter entfloh nach Mecheln und Namur, nur zwei Provinzen hielten bei ihm, Luxemburg und Namur, die übrigen waren gegen ihn, und erklärten ihn für einen Feind des Landes. Der Prinz von Oranien wurde von den Brabantern nach Brüſſel berufen, und ihm, als der alleinigen Stütze des dem Sturze nahen öffentlichen Weſens, die Würde eines Ruwart (altes

Wort für Dictator) übertragen, als welcher er zu Brüſſel und in den umliegenden Städten neue Magiſtrate, nach Art der Holländer, einſetzte. In dieſer Zeit, im Jahre 1577, erließen die Staaten von Holland und Seeland zur Conſtitution einer neuen Kirchenverfaſſung 40 Geſetze. Der Magiſtrat wählt die Geiſtlichen auf Gutachten und Billigung der andern Geiſtlichen. Dem Volke wird der Gewählte drei Sonntage angezeigt, findet keine Einrede Statt, ſo ſchwört er Treue dem Könige von Spanien, dem Prinzen von Oranien, dem Magiſtrate der Stadt. Die Geiſtlichen einer größern Stadt verſammeln ſich mit den Geiſtlichen der zugehörigen Orte alle fünf Tage um über die Lehre zu verhandeln. Bei Lehrſtreitigkeiten fällt die letzte Entſcheidung dem Magiſtrate anheim. Unſittliche Geiſtliche werden durch die Aelteſten dem Magiſtrate angezeigt. Die Geiſtlichen und Aelteſten ſollen von Zeit zu Zeit die Familien beſuchen. Wöchentlich ſollen drei Predigten gehalten werden außer denen, welche der Magiſtrat noch anordnet. Der Heidelb. Katechismus ſoll alle Sonntage Abends erklärt werden. Jeder ſoll ſein Kind taufen laſſen, und es werden darüber genaue Verzeichniſſe geführt. Das Abendmahl ſoll jährlich viermal gehalten werden; wer zum erſten Male geht muß zuvor examinirt werden. Alle Eheſachen gehören vor den Magiſtrat. Der Magiſtrat wählt aus ſeiner Mitte die Kirchenälteſten; bald ein Gegenſtand des Streites. Zur Begründung dieſer Geſetze wurde angeführt, fromme Obrigkeiten haben beſtändig das Recht gehabt über kirchliche Dinge Geſetze zu geben, als Moſes, die Richter, die jüdiſchen Könige, Konſtantin der Große; indem ſich der römiſche Biſchof dieſes Recht anmaßte, uſurpirte er die weltliche Regierung. Damit wurden Grundſätze der kirchlichen Toleranz verbunden. — Der Adel, mit Oraniens Regimente nicht zufrieden, wählte am 8. December 1577 einen neuen Gubernator von Belgien, Matthias, Erzherzog von Oeſtreich und Bruder des Kaiſers Rudolf. Die Stände ſchrieben ihm eine Conſtitution von 31 Puncten vor, und ſeine allgemeine Annahme wurde dadurch bewirkt, daß er, als junger Mann, den Prinz von Oranien zum Vicepräfecten annahm. Sie

elobten die Pacification von Gent aufrecht zu erhalten. Die Refor-
irten zeigten ſich jedoch ſehr unduldſam gegen die Katholiken
i Amſterdam, in Flandern und Brabant; in Antwerpen, Gent
erlangten ſie wider die Pacification freien Kult, und die Sy-
ode zu Dordrecht 2—18. Junius 1578 beſtätigte dieſe For-
erung, indem ſie in einer Bittſchrift vom 22. Junius an den
rzherzog das freie Exerciz für die Reformirten an den Orten
erlangte, wo es nach der Pacification von Gent nicht ſein
lte. Mit Oraniens Zuſtimmung erließ darauf der Erzherzog
Matthias am 22. Julius 1578 ein Geſetz gegenſeitiger Toleranz,
eformirte und Katholiken ſollten, wo hundert Bewohner (Fa-
ilien) es verlangten, freies Religionsexerciz haben. (Kampen 1,
36.) Desungeachtet traten Reformirte und Katholiken, von
ren Geiſtlichen gereizt, einander immer ſchroffer entgegen. Die-
s war für Spanien der Zeitpunct, zum wenigſten einen Theil
er niederländiſchen Provinzen zu retten, zu welchem Endzwecke
ohann von Oeſtreich und ſein Nachfolger, Alexander Farneſe,
ürſt von Parma, vom Könige Philipp mit Truppen und Geld,
nd vom Papſte Gregor XIII. mit Ablaß unterſtützt wurden.
ußerdem geſchreckt durch das Beiſpiel eines radikalen Freiſtaa-
s, wie es durch Imbiz und Ryhof zu Gent gegeben wurde,
hloſſen im Januar 1579 die Provinzen von Artois, Hennegau,
ouai ein Bündniß, die katholiſche Religion und den Gehorſam
egen den König aufrecht zu erhalten, und die übrigen wallonis-
hen Provinzen traten dieſem Bunde bei. Sie erließen auch
ine öffentliche Erklärung gegen die Zerſtörungsſucht der Refor-
irten gegen die katholiſche Kirche. (De ortu et progr. Calv.
aer. 97.) Dagegen gründete der Prinz von Oranien zu Utrecht
m 29. Januar 1579 eine Vereinigung der nördlichen Provin-
en zum Schutze ihrer politiſchen und kirchlichen Freiheiten gegen
ie ſpaniſche Macht (Utrechter Union. Dumont V, Urk. 158.),
elche den Grund zu dem Freiſtaate der vereinigten ſieben Pro-
inzen der Niederlande, von Geldern, Holland, Seeland, Utrecht,
riesland, Gröningen, Oberyſſel, legte. Die Staaten von Hol-
nd verboten das Exerciz des römiſchen Kult. Als der

König von Spanien 1580 den Prinzen von Oranien proscribirte, kündigten die vereinigten Provinzen demselben am 26. Julius 1581 den Gehorsam völlig auf, und sagten in einem Manifeste, das Volk sei nicht des Fürsten wegen da, um seinen Befehlen, gerechten oder ungerechten, zu gehorchen, sondern der Fürst sei des Volkes wegen da, um es zu leiten, wie ein Vater seine Kinder, ein Hirt seine Heerde. Herrsche er über Unterthanen wie über Sklaven, dann gelte er als Tyrann, den man kraft des Entschlusses der Staaten und des Volkes absetzen könne, wenn sich sonst keine Mittel fänden, um Recht und Freiheit gegen seine Tyrannei zu sichern. Die reformirte Kirche der Niederlande erhielt eine Kirchenordnung im Mai 1581 (Wagenaar, Vaterl. Hist. 415.) die sehr unduldsam gegen die Katholiken lautete; ausgebaut aber wurde ihre Verfassung erst durch die Synode zu Dordrecht 1618.

Die Reformation der schottischen Kirche.

Die Schotten waren von Anfang an ein freiheitliebendes, kriegerisches Volk: während die Römer über die Briten herrschten, erhielten sie sich von der Herrschaft derselben frei, ebenso von der Herrschaft der Dänen. Sie trieben die Angriffe der Irländer und Engländer ab, bekannt ist der Kampf des schottischen Königs Robert Bruce gegen Eduard III. von England. Wenigstens in dem Norden, in dem Hochlande bewahrten sie ihre Muttersprache, die irische oder gaelische Sprache. Kriegerischer Ruhm galt bei ihnen als das Höchste, daher sie sich lieber mit den Waffen, als mit Ackerbau und Kunstfleiß beschäftigten. Unter den Familien und Stämmen herrschte beständige Feindschaft, der Adel wohnte auf dem Lande auf Burgen, in befestigten Lagern, hielt viel Diener bei den häufigen Fehden. Städte gab es in Schottland nur wenige. Die Schotten waren sehr gastfrei, nichts galt bei ihnen für ein größeres Verbrechen, als das gegebene Wort nicht zu halten. Die Gesetze, welche König

Kenneth (834—858) gab, gleichsam die 12 Tafeln der Schotten
und Grundlage aller folgenden, verrathen einen sittlichen, ernsten,
strengen Geist. Ein Dieb wird aufgehängt, wer etwas findet
und es nicht anzeigt, gilt dem Diebe gleich; wer lügt, dessen
Umgang soll man meiden; wer eine Jungfrau, Ehefrau schändet,
wird mit dem Tode bestraft; wenn ein Sohn seine Eltern miß-
handelt, soll ihm Zunge, Hand, Fuß abgehauen, er ans Kreuz
geschlagen, und unbeerdigt hingeworfen werden. Das Königs-
thum ist in Schottland uralt. Der Adel zerfiel in den König,
die königlichen Prinzen aus legitimer Ehe, wovon der älteste
Fürst von Schottland, die übrigen Fürsten hießen, die Herzoge,
Grafen, Mylords (als besonderer Stand, außerdem auch Titel
der Bischöfe, Grafen), goldene Ritter und Barone, Laird's ge-
nannt. Zum Adel des Herzogs mußte man von dem Barone
aufsteigen. Die jüngern Söhne der Grafen, Herrn, goldnen
Ritter, welche nach der Majoratsverfassung von Gut und Adel
ausgeschlossen waren, hießen Gentilmen. Ein aus drei Ständen
bestehendes Parlament hatte die gesetzgebende Gewalt, der Kö-
nig bestätigte die Gesetze. Der König hieß nicht König von
Schottland, sondern König der Schotten. Der Adel war nicht
wie in England und andern europäischen Staaten von Außen
eingedrungen, sondern gehörte größtentheils dem Lande selbst an.
Als Eigenthümer großer Landesstrecken (Clansystem) beherrschten
sie ihr Besitzthum ganz unbeschränkt und fast unabhängig vom
Könige, den sie als ihres Gleichen ansahen, und gegen dessen
Eingriffe in ihre Rechte sie sich mit gewaffneter Hand setzten.
Zu Anfange des 16. Jahrhunderts, wo fast in allen Staaten
die Aristokratie des Adels einer absoluten Monarchie erlag, sehen
wir in Schottland jenen siegreich aus dem Kampfe hervorgehen.
In dem Kampfe gegen den Adel suchten die Könige die nach-
rücklichste Gegenmacht gegen denselben in dem Klerus, Königs-
thum und Klerisei hatten in Schottland dasselbe Interesse. — In
der ältesten Zeit begann sich in Schottland eine freiere Kirchen-
verfassung zu entwickeln, welche im 7. Jahrh. nicht ohne Kampf
dem Eindringen der römischen Hierarchie wich. Die schottische

Hierarchie beſtand aus zwei Erzbisthümern, von St. Andrews und Glasgow, wovon jenes ſechs, dieſes drei Bisthümer unter ſich hatte. Die Biſchöfe, Aebte und andere Kloſtervorſteher hatten Sitz und Stimme im Parlamente. Die Culdeer, (von dem gaeliſchen Culldie, Einſiedler) ein Kloſterklerus mit einfachen, faſt presbyterianiſchen Kloſterformen, mehr ſchriftmäßiger Lehre, deſſen Wirkſamkeit ins 13. Jahrhundert zurückgeht, beweiſen, daß unter den Schotten das Bedürfniß nach einem freien, praktiſchen Kirchenthume nicht untergegangen war. Es läßt ſich daher erwarten, daß der Auftritt Wicliffes in England für Schottland nicht ohne Einfluß war. Bei der Verfolgung in England flohen die Wicliffiten oder Lollarden nach Schottland, und fanden dort Anhang. Ein ſolcher geflüchteter Engländer, Jakob Resby, wurde, nachdem 40 Sätze von ihm gegen den Supremat des Papſtes, die Ohrenbeichte, die Transſubſtantiation, Anrufung der Heiligen, von der Inquiſition verdammt worden, mit ſeinen Schriften zu Edinburg 1422 verbrannt. Desungeachtet verbreiteten ſich ſeine in mehrern kleinern Werken niedergelegten Lehren, und König Jakob I. erließ 1424 zur Verfolgung aller Bekenner und Verbreiter von Irrlehren ſtrengen Befehl. Ein böhmiſcher Arzt, Paul Craw, flüchtete nach Schottland, und fand mit Huſſens Lehren viel Anhang, wurde aber 1431 zu St. Andrews verbrannt. Aus Kyle, einem Diſtricte in Ayrſhire, wurden 1494 dreißig Perſonen wegen 34 ketzeriſcher Artikel vor das erzbiſchöfliche Gericht in Glasgow geladen. Die Artikel waren wicliffitiſch, nur ſtand auch darunter, der Eid ſei in keinem Falle erlaubt, ſeit der Ankunft Chriſti ſei die Gewalt der Könige zu richten hinweggenommen, habe die Salbung der Könige ihre Kraft verloren. (The works of J. Knox by D. Laing. Vol. I. p. 8.)

Epochemachend iſt für das ſchottiſche Volk der König Jakob I. (1424—1436), einer von den ausgezeichneten Fürſten, welche dadurch ihr Volk zu einer höhern Stufe der Bildung emporheben, daß ſie ſelbſt alle rühmlichen Eigenſchaften in ſich vereinigen, um demſelben als Muſter vorzuleuchten. König Jakob wird als ein Fürſt von außerordentlichen Talenten geſchildert.

(Lesleus, De rebus gest. Scotorum pag. 266. D. Buchanan, De Scriptoribus Scotis. Edinb. 1837. pag. 86.). Er war muthig, ein trefflicher Ringer, ſchneller Läufer, kunſtvoller Muſiker, ſtand im Geſange keinem nach, war auf der Cither ein zweiter Orpheus und übertraf die Iren und Waldſchotten, welche ſich in dieſer Kunſt auszeichneten. Er verbeſſerte Kirchengeſang und Muſik. Er war ein ausgezeichneter Kenner der ſchönen Künſte, der Grammatik, Beredſamkeit, Poeſie. Als Redner hatte er einen gebildeten Ausdruck, aber ſeine Gedichte waren nicht ſowohl das Product der Kunſt, als das freiwillige Erzeugniß der Natur. Seine ſcotiſchen Gedichte verſchiedener Art kamen in Rhythmus dem Muſter der alten Dichter faſt gleich. Von der Theologie und Jurisprudenz war er ein tiefer Kenner. Er berief 13 Profeſſoren der Theologie, 8 Profeſſoren der Decrete und mehrere Profeſſoren der Philoſophie und anderer Wiſſenſchaften, alle mit dem Doctortitel ausgezeichnet, nach Schottland, hob die gelehrten Anſtalten und erfüllte die Jugend mit Liebe zu den Wiſſenſchaften. Beſonders drang er auf die wiſſenſchaftliche Bildung des Klerus. König Jakob beſchäftigte ſich auch eifrig mit mechaniſchen Künſten, und berief aus England, Flandern und andern fernen Ländern Techniker, um ſein Volk zu unterrichten. Wenn auch dieſe Schilderung an das panegyriſche Gebiet anſtreift, ſo bleibt doch das Verdienſt des Königs um ſein Volk bedeutend. Im Laufe des 15. Jahrh. wurden drei Univerſitäten, zu St. Andrews, Glasgow, Aberdeen gegründet, und zu Anfange des 16. Jahrh. die Schulen zu Perth, Stirling, Dunbarton, Haddington. Bule (Illustrium Majoris Britanniae scriptorum Summarium) und Buchanan führen eine Reihe verdienſtvoller ſchottiſcher Gelehrten auf: für ſchottiſche Geſchichte Guilielmus Elphingtonus (1480.), Hector Boethius (1526.), Joannes Ballantynus (Bellendenus, 1536.); für bibliſche, hiſtoriſche und praktiſche Theologie Jacobus Kennedius, Biſchof von St. Andrews 1466, Verfaſſer einer Schrift: De boni Episcopi officio, Alexander Sedoniensis, Verfaſſer bibliſcher Commentare, Henricus Scrimgerus, der zu Genf Calvin, Beza, Viret, Farel hörte,

Herausgeber der kirchenhiſtoriſchen Werke von Euſebius, Theodoret, Socrates. Mit dem Anfange des 16. Jahrh. begann die ſchottiſche Poeſie zu blühen. Die Dichter Kyllor, dem geiſtlichen, Kennedy, dem Laienſtande angehörig, geprieſene Namen, machten durch dramatiſche und ſatyriſche Productionen den Aberglauben und den Wunderglauben des damaligen Kirchenweſens lächerlich und geißelten die Gemeinheit, Unwiſſenheit und Trägheit des Klerus. Beides verſuchten auch die beiden größten Dichter jener Zeit in Schottland, Georg Buchanan in lateiniſcher, David Lyndeſay in einheimiſcher Zunge. Lyndeſay durchwandert in ſeinem bedeutendſten Gedichte „der Traum", nach Dante's Vorbilde, Hölle, Purgatorium und Paradies, und ſieht in der Hölle Päpſte, Kardinäle, Aebte, Erzbiſchöfe in ihrem Prieſterſchmucke und andere Kleriker. In ſeinem Drama „Satire auf die drei Stände", das ſogar vor dem Hofe Jacob V. aufgeführt wurde, ſchildert er die Entartung des Klerus und die Gebrechen der Kirche mit den lebhafteſten Farben. In ſeinen „Monarchien" beſchreibt er den päpſtlichen Sitz, ſeine Betrügereien, Irrthümer und Tyrannei, und empfiehlt den Gebrauch der Mutterſprache für Ueberſetzung der h. Schrift, den Gottesdienſt und alle Bücher für den gemeinen Gebrauch. The complaint of the Papingo giebt eine allegoriſche Darſtellung von dem verdorbenen Zuſtande der Kirche im Geiſte Wicliffes. Die alte Kirche, mit Armuth vermählt, hatte Keuſchheit und Armuth zu Kindern; durch Konſtantin iſt die Kirche mit dem Papſtthume vermählt, worauf dieſelbe zwei Töchter, Reichthum und Sinnlichkeit bekommen u. ſ. w. Noch directer wirkten für die Einführung der Reformation James und John Wedderburn durch poetiſche Compoſitionen, indem jener in einer Tragödie „Johannes der Täufer" und in einer Komödie „der Tyrann Dionyſius" die Mißbräuche des Papſtthums durchnahm, dieſer lutheriſche Lieder und den Pſalter ins Schottiſche überſetzte. (Warton, The history of english poetry. London 1840. Vol. II, pag. 433. Calderwood, The History of the Kirk of Scotland by Thomson. Vol. I. p. 142.)

König Jakob IV. hinterließ bei ſeinem Tode 1513 ſeine Gemahlin mit zwei Prinzen, wovon der älteſte noch nicht volle zwei Jahre alt war, und ein Parlament zu Stirling vom 24. Februar erklärte die Königin-Mutter zur Regentin; der älteſte Prinz aber ergriff unter dem Namen Jakob V. als 16jähriger Jüngling die Zügel der Regierung mit eigener Hand. Die Hauptmaxime von Jakob V. ging dahin den Adel zu demüthigen, und die königliche Macht in Schottland auf die Stufe zu heben, auf welcher ſie in andern Ländern ſtand. Er entfernte die Edelleute aus den meiſten Staatsämtern und beſetzte dieſelben mit tauglichen Gliedern aus dem Klerus, an den er ſich gänzlich anſchloß. Widerſpenſtige ließ er ſchonungslos hinrichten, und erbitterte den Adel in hohem Grade ſowohl gegen ſich, als gegen den Klerus. König Jakob war aber eigentlich kein König der Prieſter, ſondern vielmehr ein Volkskönig. Die Verbeſſerung der Rechtspflege war ſeine angelegentliche Sorge, und dem Bedrängten gegen den Bedränger Recht zu verſchaffen, war ihm der höchſte Endzweck ſeiner Gewalt. Der Adel nannte ihn daher auch den Plebejerkönig. Es lag nahe daß ſich dieſer König an die kirchliche Bewegung unter dem Volke anſchloß, wenn es der Geiſtlichkeit nicht gelungen wäre, ihm dieſelbe in einem gehäſſigen Lichte darzuſtellen. — Die Univerſität zu St. Andrews war der Ort, wo die Ideen der neuen Zeit zuerſt auftauchten, indem daſelbſt Johann Mair oder Major, nachdem er mehrere Jahre an der Univerſität zu Paris die Theologie mit Ruhm gelehrt hatte, und darauf nach Schottland zurückgerufen worden war (bekannt als Verfaſſer eines Commentars über die vier Evangelien und einer Geſchichte von Großbritannien) gegen die Macht des Papſtes, ſeine Schlüſſelgewalt, Entartung des Klerus u. ſ. eiferte, und unter ſeinen Schülern junge aufſtrebende Männer, einen Georg Buchanan, Patrik Hamilton, vorzüglich John Knox (geb. 1505 zu Haddington oder in dem Dorfe Giffort in Oſtlothian) ſammelte. Derſelbe Mann lehrte aber auch in ſeiner Politik, daß die Souveränetät des Volkes über dem Landesherrn ſtehe, und daß daſſelbe ein Recht habe einen pflichtvergeſſenen Regenten

abzuſetzen (M'Crie, Life of Knox p. 384. not. D.), und das war es, worauf die Geiſtlichkeit den König aufmerkſam machte. Im Gegenſatze gegen König und Geiſtlichkeit ſchloß ſich der Adel an die neue Bewegung an. Schon vom Jahre 1525 verbietet eine Parlamentsacte das Einführen und Verbreiten häretiſcher Schriften Luthers und anderer Reformatoren bei ſcharfer Strafe an Freiheit und Gut. (The Acts of the Parlament of Scotld. ed. 1814. t. II. pag. 295.) Der erwähnte Patrik Hamilton, aus einem mit dem königlichen Hauſe verwandten Geſchlechte, ging bei dieſen Umſtänden auf den Continent, zunächſt nach Wittenberg, und weil ihm die Richtung von Luther und Melanchthon wenig zuſagte, darauf zu Franz Lambert aus Avignon nach Marburg, wo er der erſte war, der auf dieſer neuen Univerſität öffentlich diſputirte. Nach ſeiner Rückkehr wurde er zu St. Andrews auf Befehl des Erzbiſchofs Beaton verhaftet und am letzten Februar 1528 als Ketzer verbrannt. Die Geiſtlichkeit mußte eine bedeutende Macht haben, daß ſie einem ſolchen Manne ohne Weiteres den Proceß machen konnte.*)

*) Der Artikel, weshalb Hamilton verdammt wurde, waren ſechszehn. Der Menſch hat keinen freien Willen. — Es giebt kein Fegfeuer. — Die heiligen Patriarchen waren im Himmel vor Chriſti Leiden. — Der Papſt hat keine Macht zu binden und zu löſen, und kein Papſt hat nach Petrus dieſe Macht gehabt. — M. Patrik Hamilton war ein Biſchof. — Es iſt nicht nöthig von einem Biſchof eine Bulle zu erlangen. — Das Gelübde der päpſtlichen Religion iſt ein Gelübde der Gottloſigkeit. — Die Geſetze des Papſtes haben keine Gültigkeit. — Alle Chriſten, die dieſes Namens würdig ſind, ſehen ein daß ſie im Stande der Gnade ſind. — Niemand wird ſelig als wer zuvor erwählt iſt. — Wer in einer Todſünde iſt, hat keinen Glauben. — Gott iſt der Urheber der Sünde in dem Sinne, daß er dem Menſchen ſeine Gnade entzieht, wodurch derſelbe ſündigt. — Es iſt eine teufliſche Lehre, einem Sünder eine thätliche Buße für eine Sünde vorzuſchreiben. — Genannter M. Patrik zweifelt, ob alle Kinder, welche unmittelbar nach der Taufe ſterben, ſelig oder verdammt ſind. — Die Ohrenbeichte iſt zur Seligkeit nicht nothwendig. So lauten dieſe Artikel in den Actes and Monuments von John Foxe (London 1564), wie ſie demſelben aus dem Protokoll mitgetheilt wurden. Knox dagegen ſagt in ſeiner Reformationsgeſchichte (The Works I. 16.), die Artikel, um welcher willen Hamilton gelitten habe.

Die Standhaftigkeit, womit dieſer angeſehene Mann den ärtyrertod ſtarb, war für die Verbreitung der neuen Lehre ht ohne Folgen. Zu St. Andrews gewann Gawin Logie, ːctor des Collegiums zu St. Leonhard, derſelben unter den tudirenden ſo viele Anhänger, daß man bald von jedem, der ːgen der neuen Lehre verdächtig war, ſagte, er habe aus dem t. Leonhardsbrunnen getrunken. Am günſtigſten wirkte dabei ne Zweifel die Ueberſetzung der Bibel in die Volksſprache, lche in Umlauf gebracht wurde. Durch Kaufleute, die von ıgland und von dem Continente mit den Häfen von Leith, n Dundee und von Montroſe in Handelsverbindung ſtanden,

---

ten nur von Pilgerfahrten, Fegfeuer, Gebeten zu den Heiligen und für die dten und ſolchen Kleinigkeiten gehandelt. Auffallend erſcheint, daß faſt ı dieſen Puncten in den Artikeln nichts vorkommt. Man hat gezweifelt, die Reformationsgeſchichte, welche Knox zugeſchrieben wird, denſelben wirk- zum Verf. habe; ſollte nicht dieſes ein Grund weiter zur Beſtätigung ſes Zweifels ſein? Außerdem theilt Fore das letzte Urtheil, welches über milton gefällt wurde, mit, worin als Urſache ſeiner Verdammung folgende ıen Artikel angegeben werden: Der Menſch hat keinen freien Willen. — r Menſch iſt in Sünde ſo lange er lebt. — Kinder ſind unmittelbar nach er Taufe Sünder. — Alle Chriſten, die dieſes Namens würdig ſind, wiſſen ı ſie ſich im Stande der Gnade befinden. — Niemand wird durch Werke echtfertigt, ſondern allein durch den Glauben. — Gute Werke machen nicht en guten Menſchen, ſondern ein guter Menſch thut gute Werke. — Glaube, ffnung und Liebe ſind ſo mit einander verbunden, daß wer das Eine hat, andern auch hat und umgekehrt. Dieſe milden Artikel paſſen nicht zu harten Straffentenz, und ſcheinen von fremder Hand eingefügt zu ſein, die Ungerechtigkeit des Urtheils ins Licht zu ſetzen. Sie ſind entlehnt s den vielleicht ſchon damals gedruckten Theſen, welche Hamilton in Mar- rg vertheidigt hatte. Dieſe Theſen ſind auch bei den 16 Artikeln berück- ıtigt, aber die Mehrzahl dieſer Artikel verräth den Schüler des Lambertus. he Works of J. Knox I. Appendix p. 500.) Wenn Bulaeus (Illustr. ıj. Brit. scriptorum summarium fol. 223.) als Schriften von Hamilton zählt: De lege et evangelio — De fide et operibus — Locorum communium lib. I., ſo bilden die beiden erſten den Inhalt der genannten Theſen, letzte Schrift aber kann nur der Titel von jenen geweſen ſein; denn John ith überſetzte die urſprünglich lateiniſch geſchriebenen Theſen ins Engliſche ie ſie The Works of J. Knox I, 21. zu leſen ſind) unter dem nämlichen tel: „Patrick's Places.“

wurde die englische Bibelüberſetzung von Tyndal und Fryth, erſchienen 1526, mit mehrern proteſtantiſchen Büchern eingeführt. Mit tiefer Ehrfurcht nahm das ſchottiſche Volk die heilige Schrift auf. In der Stille der Nacht verſammelten ſich mehrere Familien in einem Hauſe, und hörten mit andächtiger Aufmerkſamkeit den Vorleſungen daraus zu. Während die Gotteskraft des Evangeliums unter dem ſchottiſchen Volke zu wirken begann, vermeinte die Kleriſei derſelben eine höhere Macht in den herkömmlichen Wunderlügen entgegenzuſtellen. Joannes Scotus, nachdem er England, Frankreich, Italien, das heilige Land als Pilger viele Jahre durchzogen, bei ſeiner Rückkehr in London wider die Eheſcheidung von König Heinrich und ſeinen Abfall vom römiſchen Stuhle aufgetreten, darauf ins Gefängniß geworfen, aber daraus losgekommen war, kam im J. 1529 nach Schottland zurück, und wollte ſeine göttliche Sendung zu dem ſchottiſchen Volke damit beweiſen, daß er 40 Tage in Faſten ohne Speiſe und Trank zubringen könne. Unter der Leitung des Klerus ließ ihn der König in dem Davidsthurme auf der Burg zu Edinburg bewachen, und die Sache ward alſo befunden. Johann weiſſagte nun, es werde die Religion in Schottland zerſtört, aber bald darauf wieder aufgerichtet werden; allein die Rede Mancher, bemerkt Lesläus (De reb. gest. Scot. 411.) war, zur Verringerung des Anſehns von dem heiligen Manne, ſehr hart. Gleichzeitig kehrte Thomas Duchtius aus Italien zurück, und erbaute von erbetteltem Almoſen der Maria von Loretto einen Tempel, indem er vor dem Volke als Wunderthäter auftrat. Allein das laſterhafte Leben des Thomas, bemerkt Buchanan (Rerum scot. hist. 486.), war Allen bekannt, und der Betrug ſeiner Wunder offenbar. Das Volk war alſo ein anderes geworden, wiewohl es aus Furcht vor der Macht der Biſchöfe ſchwieg. Ein unruhiges Gefühl von dem Wanken ihres Reiches drückte die Geiſtlichkeit, und es kam ihr vor Allem darauf an, die Perſon des Königs in ihrem Intereſſe feſtzuhalten. Der erwähnte Alexander Seton, Beichtvater des Königs, war freimüthig genug auf die Irrthümer und Mißbräuche des Papſtthums loszuziehen.

n ſeinen Predigten des Fegfeuers, der Pilgerfahrten, der Heili-
en nicht zu gedenken, die Lehren der Reformirten zu empfehlen,
nd zu behaupten, es gäbe in Schottland keine wahren und gläu-
igen Biſchöfe, wenn man ſie nach den Tugenden beurtheile,
elche Paulus von ihnen fordere. Er beleidigte den König durch
rnſte Ermahnung, als die Geiſtlichkeit dieſe Gelegenheit ſogleich
u ſeinem Verderben benutzen wollte, er entkam jedoch nach Eng-
nd. Im Jahre 1533 erſchien eine Geſandtſchaft vom Papſte
lemens VII. vor dem Könige, warnte denſelben vor der Ketzerei
ines Oheims, des Königs Heinrich von England, und ſuchte
n durch Verleihung von Privilegien und Gunſtbezeugungen
u gewinnen, hauptſächlich indem er dem Könige den Ertrag
ines Jahres von allen erledigten Kirchen- und Kloſterpfründen,
eren Beſetzung von ihm abhing, verlieh. (Keith, The history
f the affairs of church and state in Scotland. Appendix. 72.
u Anfange dieſer Urkunde muß Paulus ſtatt Pius geleſen wer-
en.) Der König verſammelte am 17. Mai ein Parlament zu
dinburg, welches ſich zum Gehorſam und Schutze der römiſchen
kirche und zur ſtrengen Beſtrafung jeglicher Häreſie verpflichtete.
lls der König im Jahre 1534 ein iter justitiarium, wie man es
annte, durch die nördlichen Provinzen des Reiches unternahm,
m das Recht zu handhaben, ließ er auch Ketzer verbrennen, und
nter dieſen einige vom Adel. König Heinrich VIII. ließ 1535
urch eine Geſandtſchaft ſeinen Neffen den König Jakob zur Aus-
ührung einer Reformation der Kirche ſeines Reiches auffordern,
ndte ihm einige Bücher über dieſen Gegenſtand, und ließ ihn
m eine Conferenz zu York bitten. Falls er auf ſeinen Antrag
ingehe, verſprach er ihm ſeine Tochter Maria zur Ehe und unter
lmſtänden die Nachfolge auf dem engliſchen Throne. Der Ein-
uß der Geiſtlichkeit beherrſchte aber damals den König und
einen Hof. Der König ſah die Bücher nicht einmal an, ſondern
ab ſie einigen Hofleuten zur Anſicht, welche demſelben Glück
ünſchten, daß er ſeinen Blick nicht durch Anſicht ſolcher ver-
eſteten Schriften verunreinigt habe. Und als darauf eine Ge-
ndtſchaft vom Papſte erſchien, welche dem Könige den Zehnten

von allen kirchlichen Benefizien ſeines Reiches auf drei Jahre verlieh, ſo zeigte derſelbe ſich in jeder Hinſicht gegen den Antrag ſeines Oheims abgeneigt. Im Gegentheile wurde 1535 nicht nur der frühere Erlaß wegen Einführung von Bibeln und Schriften der Reformatoren erneuert, ſondern es wurden auch Strafgeſetze gegen Häretiker und Förderer der Neuerung erlaſſen. (Acts of Parl. II, 341. Keith. p. 12.) Auf eine gänzliche Vertilgung der Neuerung wurde hingearbeitet, ſeit 1539 der Neffe und bisherige Coadjutor des Erzbiſchofs, David Beaton, an deſſen Stelle zum Erzbiſchof von St. Andrews und Primas der ſchottiſchen Kirche erhoben wurde, nachdem ihn bereits früher Paul III. zum Kardinal erhoben hatte. Auch war er vom Könige von Frankreich 1537 zum Biſchof von Mirepoix in Languedoc erhoben worden. Zu Edinburg, Glasgow wurden Scheiterhaufen angezündet, und unter andern der Dichter Kennedy verbrannt. Es dient zur Charakteriſtik der ſchottiſchen Hierarchie, wenn ein Biſchof eins dieſer Opfer, einen Geiſtlichen wegen ſeiner Predigten über die ſonntäglichen Evangelien und Epiſteln mit den Worten zurechtwies, er habe ſo manche Jahre wohlgelebt, und weder das Alte noch das Neue Teſtament gekannt. Alexander Erle von Glencarne wagte es damals die Heuchelei der Bettelmönche in einem Reimgedichte mit dem Titel: Ein Brief, gerichtet von dem h. Eremiten von Larite an ſeine Brüder, die grauen Brüder — durchzuziehen. (Calderwood I, 135.) Georg Buchanan, der berühmte Geſchichtſchreiber Schottlands in antiker Sprache und antikem republikaniſchen Geiſte, auch Verfaſſer einer lateiniſchen und metriſchen Paraphraſe der Pſalmen, ward ins Gefängniß geſetzt, machte ſich aber, wie er ſelbſt erzählt, (Rer. scot. hist. p. 494.) während die Wächter ſchliefen, durch einen Sprung aus dem Fenſter frei. König Heinrich von England ließ 1540 ſeinen Neffen nochmals um eine Zuſammenkunft zu York erſuchen, dem trat aber die Geiſtlichkeit mit der Vorſtellung entgegen, wolle der König in die Reform Heinrichs eingehen, dann würde ſich unter dem Volke ein Geiſt des Aufruhrs und Trotzes verbreiten, der Adel werde die Kirchengüter an ſich reißen, und ſich von

der Krone unabhängig machen. Dieſelbe zahlte außerdem dem Könige 30,000 Kronen jährlich, erklärte ſich für außerordentliche Fälle zu Unterſtützungen bereit, und ließ alle Leute auf dem Kirchenlande militärpflichtig werden. Der Kardinal ſetzte 1540 eine Parlamentsacte durch, welche alle Conventikel unter ſchwerer Strafe verbot, und zugleich die Strafen der Ketzer ſchärfte (Act. Parl. II, 370.), und bewirkte Anfangs 1541 neue Verordnungen wegen Unterdrückung der Häreſie, zu welchem Zwecke der König ein ſtrenges Inquiſitionsgericht niederſetzte. Der Adel hatte nachdrücklich darauf gedrungen, daß der König die Conferenz mit Heinrich von England beſuchen ſolle, (Buchanan p. 495.) und auf ihn war beſonders der Inquiſitionsproceß gemünzt. Man fand nach dem Tode des Königs ein Verzeichniß von 360 Edelleuten, denen der Proceß gemacht, und durch deren Güter der königliche Schatz bereichert werden ſollte. Auf dieſer Liſte ſtand unter Andern der Earl von Arran, Oheim des Patrik Hamilton von väterlicher Seite. Dem Ritter, oder wie er genannt wurde, dem Kapitäne John Borthwik wurde der Proceß gemacht, weil er aber Mittel fand, zu König Heinrich zu entfliehen, ſo wurde er in effigie verbrannt. Aus den 13 Anklageartikeln gegen ihn ſehen wir, daß der Adel eine Reform der Kirche bezweckte, wie ſie damals der König von England einführte. (Spotswood, Hist. of the Church. of Sc. 70.) Als König Heinrich ſich des ſchottiſchen Adels mit den Waffen in der Hand annahm, kam ſein Neffe auf andere Gedanken, und ließ die Geiſtlichkeit hart an, daß ſie ihn mit ſeinem Adel entzweit habe. König Jakob erließ auch durch ein Parlament am 14. März 1541 eine Acte „Für Reformation der Kirchen und kirchlichen Perſonen", worin alle Geiſtliche zur Beſſerung ermahnt und die Erzbiſchöfe und Biſchöfe im Beſondern zur Abſtellung von Mißbräuchen in ihren Diöceſen aufgefordert wurden, mit Verſprechung der Beihülfe des weltlichen Arms, wo ſolche erforderlich ſein ſollte. (Keith p. 14.) König Jakob ſtarb im 32. Lebensjahre 1542 mit dieſem guten Vorſatze dahin, ohne den Grund zu einer neuen Epoche für ſein thatkräftiges Volk gelegt zu haben, was wohl in ſeinen Kräften geſtan-

den wäre, wenn er unter einer beſſern Leitung geſtanden hätte. Er hinterließ ein einziges Kind, eine Tochter, Maria Stuart, erſt ſieben Tage alt.

Nach der Regentſchaft ſtrebte zunächſt der Kardinal Beaton, unterſtützt von der Königin-Wittwe, Maria von Guiſe, wie ihre Brüder der römiſchen Kirche eifrig ergeben: das war die franzöſiſch-katholiſche Partei. Dieſer entgegen ſtand eine engliſch-proteſtantiſche, welche aus dem größten Theile des einheimiſchen Adels beſtand, und durch deren Unterſtützung am 22. December 1542 wurde James Hamilton, Graf von Arran (der Abkömmling einer Schweſter Jakob III. und der nächſte Verwandte der jungen Königin) zum Regenten von Schottland während der Minderjährigkeit der Maria ernannt. Ein Parlament vom 12. März 1543 beſtätigte dieſe Ernennung, und erklärte ihn zugleich für die zweite Perſon im Reiche und für den nächſten Nachfolger der Krone, wenn mit der Maria der Regentenſtamm erlöſchen ſollte. Es iſt dieſes derſelbe Graf Arran, welcher mit auf der erwähnten Liſte geſtanden, er war alſo der Reformation günſtig, und ſo zeigte er ſich auch als Regent. Er nahm in den Regentſchaftsrath faſt lauter ſolche Männer auf, die der Reformation geneigt waren, und ſtellte als ſeine Kapläne zwei reformirte Geiſtliche, Thomas Williams, der das Neue Teſtament in die engliſche Sprache überſetzte, und John Rought an. Er ſetzte in dem Parlamente vom 15. März 1543 die Acte durch, daß allen Unterthanen des Reichs das Leſen der heiligen Schrift, jedoch nach einer guten und treuen Ueberſetzung, geſtattet ſein ſollte. (Act. Parl. II, p. 415. Keith, 36.) Am 9. April aber erfolgte eine Ermahnung an das Volk, die heilige Schrift aufrichtig und ruhig für ſich zu leſen, zu ſeiner eigenen Erkenntniß, und ſich vor vorſchnellen und verkehrten Auslegungen zu hüten. Man ſieht daß der Regent nur eine gemäßigte Reform wollte, und eine ſolche wollte auch im Allgemeinen der Adel. Das engliſche Intereſſe ſchien in Schottland feſt begründet zu ſein, als es König Heinrich gelang von dem Parlamente vom 25. Auguſt 1543 die Einwilligung zu der projectirten Ehe zwiſchen ſeinem

Prinzen Eduard, Herzog von Wales, und der Maria Stuart zu einer endlichen Vereinigung beider Reiche, jedoch mit Wahrung der Geſetze und Freiheiten Schottlands, zu erhalten. (Rymer, Foedera vol. XIV, 789.) Der Kardinal fand indeſſen bald Mittel, viele vom Adel gegen die reformirten Prädikanten umzuſtimmen, und hatte zu dieſem Zwecke mit dem Regenten am 3. September 1543 eine Zuſammenkunft zu Calendar, worauf er demſelben vereinigt mit deſſen Halbbruder John Hamilton, Abt von Paisley, außerdem vorſtellte, daß ſich ſeine Legitimität und Anſprüche nicht nur auf ſein Earldom und Beſitzungen, ſondern auch auf die Krone auf die Gültigkeit der Eheſcheidung ſeines Vaters von ſeiner erſten Gemahlin durch den Papſt gründe, deſſen Autorität er alſo anerkennen müſſe. Der Regent entließ darauf nicht nur ſeine beiden Kapläne (Williams entwich nach England, Rought, der demokratiſche Prädikant, nach Kyle, dem alten Sitze der Lollarden), ſondern er ſchwur auch zu Stirling in der Franziskanerkirche in Gegenwart des Kardinals und der Königin-Wittwe die reformirten Glaubensartikel (die capita religionis controversa nach Buchanan p. 506., alſo nicht jede Reform) ab, annullirte den Vertrag mit Heinrich wegen Freundſchaft und Heirath, und trat dadurch zur franzöſiſchen Partei über, oder ſtellte ſich als ſchwacher Mann unter die Leitung des ihm weit überlegenen Kardinals, der jetzt nicht nur zum Lord Hochkanzler des Reiches, ſondern auch vom Papſte zum legatus a latere ernannt wurde. Die Verhältniſſe waren jetzt auf einmal umgekehrt. Bei dieſem Hin- und Her-, Hinüber- und Herüberziehen des ſchottiſchen Volkes konnte unmöglich eine innere Entwickelung deſſelben zu einem ſelbſtändigen Volke begründet werden, ſondern daſſelbe mußte unter Verkümmerung ſeiner Volksthümlichkeit durch äußern Einfluß ſich regieren laſſen. Am 15. December 1543 wurde durch eine Parlamentsacte die Erlaubniß, die heilige Schrift in der Landesſprache zu leſen, aufgehoben, und Klage geführt daß ſich Häretiker über das Reich verbreiteten, welche verdammliche Meinungen ausſtreuten, entgegen dem Glauben und Verordnungen der h. Kirche und den Conſtitutionen

dieſes Reiches. Biſchöfe und Prälaten wurden aufgefordert gegen dieſelben zu inquiriren. (Epist. Reg. Scot. Append. 315.) In Folge dieſes Edictes ließ ſich der Regent durch den Kardinal im J. 1545 zu einer Inquiſitionsreiſe durch das Land verleiten, auf welcher zu Perth und an andern Orten gräuliche Hinrichtungen vorgenommen wurden. Empörend war es, wenn man ungeſcheut ſagte, man wolle die Leſer des Neuen Teſtamentes ſtrafen; mehr noch als empörend war es, wenn Prieſter ſagten, dieſes Buch ſei erſt von Martin Luther geſchrieben worden. (Buchanan p. 528.) Im Januar 1546 hielt der Kardinal eine Synode zu Edinburg, worauf er die Geiſtlichen zur Beſſerung des Wandels, um den Gegnern keinen Stoff zum Tadel zu geben, aber hauptſächlich zur Verfolgung der Häretiker ermahnte. Der wirkſamſte unter den reformirten Prädikanten war Georg Wiſhart, von adeliger Geburt. (The Works of J. Knox I, 125. Appendix IX. 534. Calderwood I, 184.) Derſelbe bereiſte 1542 Deutſchland und die Schweiz, überſetzte die erſte helvetiſche Confeſſion ins Engliſche, welche 1548 im Drucke erſchien, wurde 1543 Mitglied des Corpus-Chriſti-Collegiums zu Cambridge, und kehrte 1544 nach Schottland zurück, wo er als mächtiger Volksredner im Lande umherzog und zu Montroſe, Dundee, wo er den Römerbrief erklärte, in Kyle, Arſhire, zu Leith, in Eaſtlothian wirkte, und häufig unter freiem Himmel vor einer Menge Zuhörer wohl drei Stunden lang predigte. In der Reformationsgeſchichte von Knox wird er ein Mann von ſolchen Gnadengaben genannt, wie nie vorher in dieſem Reiche einer ſei erhört worden. Er habe geweiſſagt, dieſes Reich ſolle erleuchtet werden mit dem Lichte von Chriſti Evangelium ſo hell, als nie ein Reich ſeit den Tagen der Apoſtel; er ſoll aber auch ſein eigenes Schickſal, Begebenheiten, welche Städte, das Reich trafen, vorherverkündigt haben. Wiſhart ward am 16. Januar 1546 zu Ormiſton verhaftet, als Gefangener erſt nach Edinburg und darauf nach St. Andrews gebracht und am 28. Februar vor Gericht geſtellt. Seine Anklage beſtand aus 18 Artikeln, auf welche er einzeln antwortete. 1. Warum er dem Verbote zu predigen nicht gehorcht habe? —

Weil man Gott mehr gehorchen müsse als Menschen. 2. Ein Priester, der die Messe singe, sei dem Fuchse gleich, der im Juli mit dem Schwanze wedele. — Er habe damit sagen wollen, daß die äußere Bewegung des Körpers ohne die innere Bewegung des Herzens kein wahrer Gottesdienst sei. 3. Es sind nicht sieben Sacramente. — Er habe weder geleugnet daß sieben, noch daß elf Sacramente seien, sondern er lehre blos nach dem Worte Gottes. 4. Die Ohrenbeichte ist kein Sacrament, man soll nur Gott beichten. — Die Ohrenbeichte habe keine evangelische Verheißung, die Beichte an Gott aber viele Zeugnisse in der Schrift. 5. Jeder soll seine Taufe verstehen. — Er meine das in dem Sinne, daß die Pathen wissen sollten, was sie Gott versprächen, für das Kind aber sei die Confirmation. 6. Das Abendmahl ist nichts als ein Stück Brod auf der Asche gebacken. — Er habe blos was ihm ein Jude auf einer Fahrt auf dem Rheine gesagt, die Christen beteten ein Stück Brod, auf der Asche gebacken, als Gott an, wiederholt ohne es zu billigen. 7. Die letzte Oelung ist kein Sacrament. — Er habe hiervon nie gesprochen. 8. Das geweihte Wasser ist nicht so gut als Spühlwasser, der Bann ist nicht zu achten. — Von der Kraft des geweihten Wassers habe er nie geredet. Den Bann, der dem Worte Gottes gemäß sei, empfehle er, verwerfe aber den Bann, der dem Worte Gottes zuwider sei. 9. Jeder Laie ist Priester, und der Papst hat nicht mehr Macht als ein Anderer. — Das allgemeine Priesterthum bezeugten Petrus und Johannes, und die Macht zu binden und zu lösen gebe nicht der Stand, sondern das Wort Gottes. 10. Der Mensch hat keinen freien Willen. — Er verstehe das nur von Ungläubigen. 12. Es ist erlaubt am Freitage Fleisch zu essen. — Nur der Glaube reinige und der Unglaube verunreinige den Menschen, nicht das Creatürliche. 12. Man soll nicht zu den Heiligen, sondern zu Gott allein beten. — So lehre er. 13. Es giebt kein Fegfeuer. — Nein. 14. Priester- und Mönchsgelübde führen zur Verdammniß, die Priesterehe ist erlaubt. — Das Gelübde der Keuschheit verwerfe er nur an denen, welche die Gabe zu derselben nicht hätten.

15. Allgemeinen und Provincialconcilien braucht man nicht zu gehorchen. — Sofern ſie nicht mit Gottes Wort übereinſtimmten. 16. Man ſoll keine köſtlichen Kirchen bauen, denn Gott wohnt nicht in Kirchen durch Menſchenhände gemacht. — Er wolle die Kirchen nicht zerſtören, das Volk möge ſich in denſelben verſammeln, aber wo das Evangelium rein gepredigt, die Sacramente recht verwaltet würden, da ſei Gott, ohne an einen Ort gebunden zu ſein. 17. Man ſoll nicht faſten. — Er habe nur geſagt, daß Gott allein wiſſe wer recht faſte; das Faſten überhaupt verwerfe er nicht. 18. Die Seelen der Menſchen ſchlafen bis zum Tage des Gerichts. — Das habe er nie geſagt. Nicht zu verkennen iſt, daß ſich in dieſen Artikeln mehr Haß gegen die römiſche Kirche als Frömmigkeit ausſpricht. Das Urtheil lautete zum Feuertode. Darauf beichtete Wiſhart dem Supprior John Wynram. Als ihn derſelbe fragte, ob er das Abendmahl verlange, antwortete er ja, ſofern es ihm nach der Einſetzung Chriſti unter beiden Geſtalten des Brodes und Weines gereicht werde. Wynram bat den Cardinal um Erlaubniß dazu, erhielt aber eine abſchlägige Antwort, und ward ſelbſt der Ketzerei von demſelben verdächtigt. Dies bezog ſich auf die Predigt, welche der Supprior vor dem Verhöre gehalten hatte, worin er Ketzerei dahin erklärte, daß ſie ſei eine falſche mit Hartnäckigkeit vertheidigte Meinung, welche dem Worte Gottes widerſtreite. Unterdeſſen, es war früh neun Uhr, kamen der Caſtellan, ſeine Bekannten und Diener zum Frühſtücke, und fragten den Wiſhart, ob er mit ſpeiſen wolle. Sehr gern, antwortete dieſer, denn ihr ſeid gute, zu demſelben Leibe Chriſti mit mir vereinigte Männer, ſetzte ſich an den mit einem leinenen Tuche bedeckten Tiſch, ſprach kurz und klar von dem Mahle Chriſti, von ſeinem Leiden und Tode, von der gegenſeitigen Liebe, daß ſie vollkommne Glieder Chriſti würden, darauf ſprach er ein Dankgebet, brach das Brod und theilte es unter die Einzelnen, und that desgleichen auch mit dem Kelche. Das war die erſte Feier des Abendmahls nach ſchottiſch-reformirter Weiſe. (Buchanan, 523. Cook, I, 294. not.) Darauf erfolgte die Vollſtreckung des Urtheils auf dem Schloßplatze; es

war am ersten März. Während die Flammen des Scheiterhaufens loderten, sah der Kardinal von einem Altan seiner Wohnung aus zu. Du blickst jetzt stolz auf mich hernieder, rief Wishart, aber nach einigen Tagen wirst du schmählich an demselben Platze liegen. Das soll eine Weissagung gewesen sein, man kennt aber die Weissagungen aus dem Munde der Leute dieser Richtung. Schon seit längerer Zeit war eine Verschwörung wider den Kardinal angezettelt, und Wishart selbst überbrachte im April 1544 einen Brief nach England, worin sich mehrere Edelleute erboten, den Kardinal entweder zu ermorden oder lebendig in die Hände des Königs Heinrich zu liefern. (Cook, History of the reformation in Scotland. Appendix I.) Wishart ist also der Theilnahme an dieser Verschwörung sehr verdächtig. Am letzten Mai führten die Verschwornen ihr Vorhaben aus. James Melven, Vertrauter von Wishart, versetzte ihm den Todesstoß mit den Worten, Gott habe ihn gesendet den Tod Georg Wisharts zu rächen, und nichts bewege ihn zu dieser That, als weil er ein hartnäckiger Feind Christi und seines Evangeliums sei. Die Leiche des Kardinals wurde zur öffentlichen Schau an denselben Ort gelegt, von wo er der Hinrichtung Wisharts zugesehen hatte. Die Verschwornen nahmen das Castell zu St. Andrews ein und vertheidigten sich. Prädikanten, denen ein ähnliches Schicksal bevorstand als Wishart, flüchteten dahin, auch der erwähnte John Rough, der zweimal in Rom gewesen war und das Verderben dort gesehen hatte, und jetzt schonungslos auf die römische Kirche loszog. Es kam auch dahin zu Ende Mai's oder Anfangs Junius 1546 John Knox, intimer Freund von Wishart, der bisher Hauslehrer bei dem Laird von Longniddry gewesen war, jetzt aber öffentlich bekannt zu werden anfing. Er wurde Garnisonprediger. Die Art, wie die Berufung von Knox zu dieser Stelle erzählt wird, setzt außer Zweifel, daß er früher die katholische Priesterweihe erhalten hatte. Knox nannte die Ermordung des Kardinals ein gerechtes Strafgericht Gottes, und kannte in seiner Polemik gegen die römische Kirche keine Grenze. Er behauptete in einer öffentlichen Unterredung mit Dechant John Amand, Pro-

vinzial vom St. Leonhards-Collegium, in der Pfarrkirche zu St. Andrews, er wolle darthun daß die römische Kirche von ihrer ursprünglichen Reinheit weiter abgewichen sei, als die Kirche der Juden von dem Mosaischen Gesetze zu der Zeit, als sie Christus verdammten. Sonntags darauf hielt er eine Predigt (die erste, die er gehalten hat), worin er den Papst als das vierte Thier in Daniel VII. darstellte, und jedermann aufforderte ihn zu weisen, wenn er wider Schrift, Lehrer und Geschichte rede. Durch den Einfluß des Regenten war dessen Halbbruder John Hamilton zwar 1546 zum Nachfolger des Kardinals auf dem erzbischöflichen Sitze von St. Andrews gewählt worden, aber die Wahl wurde wegen des kanonischen Hindernisses der unehelichen Geburt von Papst Paul III. erst 1549 bestätigt; es war also noch sedes vacans, und Generalvikar war der Subprior Wynram. Dieser hielt auf Aufforderung des creirten Erzbischofs eine Versammlung im Leonhardshofe, ließ Knox vorladen, und folgende Artikel vorlesen. 1. Kein Mensch kann das Haupt der Kirche sein. 2. Der Papst ist der Antichrist und daher kein Glied des mystischen Leibes Christi. 3. Man kann eine Religion, die Gott angenehm ist, weder machen noch erfinden, sondern man ist gebunden, die Religion zu beobachten und zu halten, die wir von Gott bekommen haben. 4. Die Sacramente des Neuen Testamentes müssen so verwaltet werden, wie sie von Christo eingesetzt und von den Aposteln geübt sind: nichts darf hinzugethan oder davongenommen werden. 5. Die Messe ist eine abscheuliche Idololatrie, lästerlich gegen den Tod Christi und eine Profanation des Herrn-Mahles. 6. Es giebt kein Fegfeuer, in welchem die Seelen der Menschen nach diesem Leben gestraft oder gereinigt werden, sondern es ist blos der Himmel für die Gläubigen und die Hölle für die Ungläubigen. 7. Für die Todten zu beten ist eitel, zu den Todten, Götzendienst. 8. Das ist kein Bischof, der nicht für sich selbst predigt ohne Substituten. 9. Die Zehnten kommen den Geistlichen nicht nothwendig nach dem göttlichen Gesetze zu. Darauf ward Knox zu einer Erklärung über diese Artikel aufgefordert. Erst sprach der Subprior mit Knox über

den dritten Artikel, darauf der Franziskanermönch Arbuckill über denſelben und über den ſechsten, und weiter nichts. (The works of J. Knox I, 189.) Die Beſatzung führte ein wüſtes Leben, Knox tadelte ſie deshalb ſcharf, und prophezeite, ſie würde in Feindes Hand gerathen, und in ein fremdes Land gebracht werden. (a. a. O. pag. 205. Dieſe Prophezeiung kann nicht von Knox herrühren, da er daſſelbe Loos theilte. Noch ein Beweis, daß die Reformationsgeſchichte nicht von ihm iſt.) Nachdem nämlich der Regent das Caſtell vom Ende Auguſt bis December 1546 belagert hatte, kam im Junius 1547 eine franzöſiſche Flotte, das Caſtell wurde zur See und zu Lande belagert und mußte am letzten Julius capituliren. Den Gefangenen wurde zwar das Leben gelaſſen, aber ſie wurden nach Frankreich transportirt, unter ihnen auch John Knox, welcher beinahe zwei Jahre auf den Galeeren zubrachte. Rough war vor der Capitulation nach England entkommen. Die franzöſiſch-katholiſche Partei hatte jetzt in Schottland die Herrſchaft. Der Erzbiſchof von St. Andrews überreichte im Namen der Biſchöfe und Kleriſei am 19. März 1547 dem Regenten und ſeinen Räthen eine Bittſchrift, zu helfen und Mittel zu ſchaffen wider die Sacramentirer und die verderbliche Ketzerei Luthers. Im November 1549 wurde eine Provinzialſynode zu Edinburg zum Behufe einer kirchlichen Reform und der Ausrottung der Ketzerei, wozu von den Biſchöfen in ihren Diöceſen eigene Inquiſitoren aufgeſtellt werden ſollten, gehalten. Nun will Eduard, Herzog von Somerſet, Onkel und Vormund des Königs Eduard, das Project Heinrichs ſchlechterdings ausführen, und ſendet ein mächtiges Heer zu Land und Waſſer nach Schottland. Der Regent läßt, wie es bei ſchweren Gefahren des Vaterlandes Gebrauch war, Boten durch das ganze Reich gehen, welche feurige Kreuze in den Händen vor ſich tragend alle ohne Unterſchied, Laien und Geiſtliche von 16—60 Jahren auffordern ſollen ſich bewaffnet zu ſammeln. Ein zahlreiches Heer kommt zuſammen, aber die Schottländer erleiden die Niederlage bei Pinkey am 10. September 1547. Der Regent beruft die Königin-Mutter, den Adel, den franzöſiſchen Geſandten

Doſellius nach Stirling, und die Verſammlung beſchließt, den franzöſiſchen König, den alten Freund und Bundesgenoſſen, um Hülfe gegen England anzurufen. Die Königin und Doſellius ſchlagen vor, man möge die Königin-Tochter nach Frankreich ſchicken und dem Schutze des Königs anvertrauen, der dieſelbe zu gelegener Zeit mit ſeinem Sohne, dem Dauphin, vermählen könne. Eine Geſandtſchaft geht nach Frankreich, König Heinrich II. nimmt den Antrag an. Eine franzöſiſche Armee unter dem Befehle von Deſſé landet am 16. Junius 1548 in Schottland. Mittlerweile beſchließt ein Parlament in Gegenwart der franzöſiſchen Geſandten die junge Königin nach Frankreich abzuſchicken, was alsbald geſchieht. Maria kommt mit vier Marien aus den edelſten Familien Schottlands, gleich jugendlich und ſchön wie ſie ſelbſt, das liebenswürdige, unſchuldige, unglückliche Kind kommt an den feinſten, aber zugleich verdorbenſten Hof. Die Engländer werden bei Haddington, und da Somerſet ein neues Heer nach Schottland ſendet, nochmals bei Fife beſiegt. Jetzt wird im April 1550 zu Edinburg zwiſchen Frankreich, England und Schottland Friede geſchloſſen, demzufolge dem Anſpruche auf einen Heirathsvertrag von England entſagt wird, die Engländer Schottland räumen müſſen, aber auch die Franzoſen daſſelbe verlaſſen. Die katholiſche Partei behielt fortdauernd die Oberhand. Adam Wallace, Hauslehrer bei einer der Reformation zugethanen adeligen Familie, ward in Winton in Eaſtlothian durch den Erzbiſchof Hamilton aufgehoben, und in der Kirche der ſchwarzen Brüder zu Edinburg vor Gericht geſtellt. Die Anklageartikel und ſeine Antwort darauf lauteten: 1. Brod und Wein ſind nach der Conſecration nicht der Leib und das Blut Chriſti. — Chriſti Leib ſei ein natürlicher Leib mit Händen und Füßen geweſen, und ein ſolcher könne nicht an zwei Orten, im Himmel und im Sacramente, zugleich ſein. 2. Die Meſſe iſt ein Götzendienſt und abſcheulich vor Gott. — Die Meſſe werde hochgeehrt, ſei aber nicht in Gottes Wort begründet, alſo Götzendienſt. 3. Der Gott, den die Katholiken anbeten, iſt geſäet mit Korn, gewachſen aus der Erde, gebacken von Menſchenhand. —

So ſei es. Wallace ward verbrannt. (The works of Knox I, Appendix XII. pag. 543. Calderwood I, 262.) Immer mächtiger wurde die franzöſiſch-katholiſche Partei, indem ſich der Adel großentheils zu ihr kehrte. Die Königin-Mutter, welche ſeit dem Tode des Kardinals eine vorzügliche Thätigkeit entwickelte, reiſte im September 1550 nach Frankreich, um mit Hülfe des franzöſiſchen Hofes die Regentſchaft in ihre Hände zu bekommen. Eine Synode zu Edinburg vom 26. Januar 1551 beſtätigte die Kanones der von 1549, und verordnete einige dazu wegen Abſtellung von Mißbräuchen und Beſſerung des Klerus. (Fasciculus rerum expetend. et fugiend. Appendix 142. 252. 585.) Dieſelbe Synode publicirte einen, vom Erzbiſchof Hamilton in engliſcher Sprache verfaßten, Katechismus, welcher die Auslegung der 10 Gebote, des Glaubens, des Vater-Unſer, Magnificat, Ave Maria enthielt, und beſonders auf die Heilighaltung des Kirchenglaubens, jedoch ohne Polemik drang. (Cook, Appendix II.) Er war für Vicare und Curaten beſtimmt, um in der Kirche daraus vorzuleſen, und erſchien gedruckt zu St. Andrews 1552. Auf einem Concile zu Linlithgow von 1552 wurden die Decrete und Kanones der Tridentiner Synode als bindend für die ſchottiſche Kirche angenommen, das Anathem über die Ketzer ausgeſprochen, und Verordnungen zur Beſſerung des Klerus und Unterdrückung der Häreſie erlaſſen. (Leslaeus, 476.) Es traten einander zwei Parteien gegenüber, aber die Parteinamen fehlten. Man unterſchied ſich nach der Art das Vater-Unſer zu beten, indem die Reformirten daſſelbe zu Gott allein, die Katholiken zugleich zu den Heiligen beteten. Statt, zu welcher Partei gehöreſt du? wurde gefragt, zu wem beteſt du dein Vater-Unſer? (Calderwood I, 273.) Es giebt eine Probe von der Kanzelberedſamkeit des katholiſchen Klerus von Schottland, wenn ein Mönch auf Anſuchen einiger Doctoren der Univerſität zu St. Andrews die Richtung des Vater-Unſer an die Heiligen von der Kanzel alſo zu rechtfertigen ſuchte. Wenn wir einem alten Manne auf der Straße begegnen, ſo ſagen wir: Guten Morgen, Vater! Wie vielmehr können wir die Heiligen unſere Väter

nennen, und da ſie im Himmel ſind, ſo können wir zu jedem von ihnen ſagen: Unſer Vater, der du biſt im Himmel!

In dem Parlamente, welches ſich am 10. April 1554 verſammelte, reſignirte der Graf von Arran, nachdem er von Frankreich das Herzogthum Chatellerault und 12,000 Livres jährliche Einkünfte erhalten hatte, und Maria von Guiſe ward zu der Regentſchaft erhoben, die ſie ſo lange gewünſcht hatte. Mochte ſie die Proteſtanten ſchonend behandeln, damit ſie ihrem Ehepro-jecte nicht entgegenträten, die Förderung des franzöſiſch-katholiſchen Intereſſes war augenſcheinlich das einzige und letzte Ziel ihres Strebens. Die Geſtaltung des proteſtantiſchen Kirchenthums in Schottland erhielt aber damals durch den Umſtand eine vorherrſchend demokratiſche Richtung, daß die eifrig katholiſche Maria Tudor, welche am 6. Julius 1553 den engliſchen Thron beſtieg, alle Wikleſiten ohne Schonung und Ausnahme aus dem Lande trieb, von denen viele nach der Schweiz und Deutſchland, die meiſten nach Schottland flüchteten, woſelbſt die mit ihnen gekommenen Prädikanten gegen das katholiſche Kirchenthum eine ſtürmiſche Polemik eröffneten. John Knox hatte zwar während ſeiner Gefangenſchaft in Frankreich ein Bekenntniß ſeines Glaubens und ein Schreiben an „ſeine Brüder" in Schottland erlaſſen, hielt es aber doch, als er im Jahre 1549 loskam, für zweckmäßiger nach England zu gehen, und wurde zu einem der Capläne des Königs Eduard ernannt, in welcher Eigenſchaft er bei Umarbeitung der unter Heinrich VIII. noch faſt ganz der römiſch-katholiſchen gleichgebliebenen engliſchen Liturgie (des Book of Common Prayer) zugezogen ward. Wenn auch dieſe Umarbeitung keineswegs ſeinen Anſichten gemäß erfolgte, ſo bewirkte er doch daß der Begriff der körperlichen Gegenwart Chriſti im h. Abendmahle daraus entfernt wurde. In England, wo er 2 Jahre zu Berwick, 2 Jahre zu Newcaſtle, 1 Jahr zu London gewirkt hatte, blieb er bis zur Thronbeſteigung der Maria und folgte darauf einem Rufe an die engliſche Gemeinde zu Frankfurt am Main, erhielt aber, weil er in einer Ermahnung an die Bekenner der Wahrheit in England (J. Knox, History of the Re-

form. etc. published by W. M'Gavin ed. 2. Glasgow 1832. p. 409.) nicht nur von der Königin Maria, ſondern auch gelegentlich von dem Kaiſer Karl V., welchen er einen Feind Chriſti gleich Nero nannte, zu hart geſprochen hatte, von dem Magiſtrate die Weiſung die Stadt zu verlaſſen, und ging, da er Calvin ſchon kannte, nach Genf. Hier erfuhr er die weite Ausbreitung ſeiner Richtung in Schottland, und kehrte daher, nachdem er zuvor einen Aufruf an den ſchottiſchen Adel erlaſſen hatte, Ende Septembers 1555 dahin zurück. In Verbindung mit den Prädikanten Wiliam Harlaw, John Willock, gebornen Schotten, die aber in England als Geiſtliche angeſtellt geweſen waren, Paul Methven, John Douglas oder Grant, einem ausgetretenen Carmelitermönche, predigte er bald in Privatverſammlungen, bald auf offenem Felde, und bewirkte daß alle diejenigen, welche dem neuen Lehrbegriffe anhingen, zu einer kirchlichen Gemeinſchaft zuſammentraten, ſich jeder Theilnahme am katholiſchen Gottesdienſte enthielten, und in Privatwohnungen aus der Bibel und dem engliſchen Gebetbuche vorlaſen und die Sacramente nach proteſtantiſcher Weiſe begingen. Da es an Geiſtlichen fehlte, obſchon man deren aus Deutſchland herbeirief (Leslaeus p. 492.), ſo begnügte man ſich vor der Hand mit Männern, welche vorlaſen, ermahnten, die Gebete ſprachen, man ſetzte auch Aelteſte zur ſittlichen Aufſicht und Diakonen zur Einſammlung der Beiträge für die Armen ein. In Edinburg und Dundee bildeten ſich auf ſolche Art die erſten reformirten Gemeinden. Die neue kirchliche Partei legte eine entſchiedene Abneigung gegen den Katholicismus an den Tag, welche ſich in Zerſtörung der Gegenſtände ſeines Kultus äußerte. Knox ward darauf von dem katholiſchen Klerus auf dem 15. Mai 1556 nach Edinburg gefordert, und erſchien auch daſelbſt an dem beſtimmten Tage, trat aber als Prediger auf und entwickelte ſein Talent als Volksredner auf ſolche nachdrückliche Weiſe, daß die katholiſche Kleriſei die Luſt, ihm den Proceß zu machen, verlor, im Gegentheile einige Edelleute, durch ſeine Vorträge hingeriſſen, ihn ermunterten, ſich brieflich an die Regentin zu wenden, mit dem Verſprechen, ſein

Schreiben eigenhändig beſorgen zu wollen. Knox erließ ein Schreiben an die Regentin, und ſtellte ihr die Pflicht einer Fürſtin vor, die Kirche Chriſti von Befleckung und Ausartung zu reinigen. (Cook, History of the reformation in Scotland II, 7.) Dieſelbe aber nahm es ungnädig auf, las es und überreichte es Jakob Beaton, Erzbiſchof von Glasgow, mit der Aeußerung, ob er ein Pasquil leſen wolle. Knox war empört durch dieſe Aeußerung, und da zu gleicher Zeit von einer engliſch-reformirten Gemeinde, welche ſich zu Genf gebildet hatte, und zu welcher auch Perſonen aus Frankfurt gekommen waren, eine Einladung an ihn einlief, ſo nahm er (ſagt der Verf. der ihm beigelegten Reformationsgeſchichte ed. Edinburg 1732 pag. 253.) von uns Abſchied, und ermahnte uns zu Predigt, Leſen der Schrift und gegenſeitiger Unterredung, bis zur Zeit wo uns Gott größere Freiheit gewähren würde, und reiſte im Julius 1556 nach Genf ab. Jetzt, nachdem er fort war, ermannten ſich die Biſchöfe, ſprachen das Todesurtheil über ihn aus, und ließen ihn in effigie an dem Kreuze auf dem Marktplatze zu Edinburg verbrennen. Knox wirkte nun mehrere Jahre in Genf, und das Band der Freundſchaft zwiſchen ihm und Calvin knüpfte ſich immer feſter. Beide waren ſich dem Alter nach beinahe gleich, und eine auffallende Aehnlichkeit fand in ihren Geſinnungen und in den hervorſtehenden Zügen ihres Charakters ſtatt. Es gefiel Knox in Genf über alle Maaße wohl; hier iſt die beſte chriſtliche Schule, ſagte er, die es ſeit der Apoſtel Zeiten auf Erden gegeben hat. Ich geſtehe daß auch an andern Orten Chriſtus in Wahrheit gepredigt wird, aber noch an keinem Orte habe ich geſehen, daß ſich die Reformation auf den ſittlichen und religiöſen Zuſtand in der Maaße zugleich erſtreckte, wie in Genf.

Zu Genf verfertigte Knox in Verbindung mit mehrern gelehrten Freunden eine neue Ueberſetzung der h. Schrift in die engliſche Sprache nach dem Urtexte und den beſten Ueberſetzungen, welche in der Folge die Genfer Bibel genannt wurde, und bei den Presbyterianern großen Beifall fand. (John Lewis, History of the several translations of the h. Bible pag. 50.) Zu Genf

ſchrieb Knox eine Appellation von dem grauſamen und höchſt ungerechten Urtheile der falſchen Biſchöfe und des Klerus von Schottland, nebſt Bitte und Ermahnung an den Adel und die Gemeinen dieſes Reiches, und ſandte ſie von Genf dahin. (Knox, The history etc. ed. Edinburg 1732. pag. 427.) Knox appellirt an ein geſetzliches allgemeines Concil, wie gegenwärtig der größte Theil von Deutſchland, Helvetien, der König von Dänemark, der Adel von Polen von der Tyrannei des Antichriſt an ein ſolches, worauf alle Religionsſtreitigkeiten durch Gottes heiliges Wort entſchieden werden ſollten, appellirten. Er begnügt ſich jedoch für jetzt damit zu beweiſen, daß es für Gottes Propheten und Prediger Chriſti recht ſei, von einem Urtheile der ſichtbaren Kirche an das Erkenntniß der weltlichen Obrigkeit zu appelliren, welche nach Gottes Geſetz verpflichtet ſei ihre Klagen zu hören und ſie vor Tyrannei zu ſchützen. Wenn die Biſchöfe mit dem Schwarme des päpſtlichen Gewürms ſagen, einen verdammten Ketzer ſolle man nicht hören, ſo ſei er kein Ketzer, noch Irrlehrer, ſondern ein Diener Chriſti, ein Prediger ſeiner untrüglichen Wahrheit. Möge die weltliche Obrigkeit ihn nebſt jenen vor ihr Gericht fordern, Gott durch ſein Geſetz, die Propheten, Chriſtum, die Apoſtel das Urtheil ſprechen laſſen. Auch durch Concilien und Lehrer will er ſich richten laſſen, aber nur durch die älteſten, der urſprünglichen Kirche nahen Concilien, und durch die Lehrer, ſofern ihre Ausſprüche mit Gottes untrüglichem Worte übereinſtimmen. Das biſchöfliche Gericht hatte kein Recht ihn vorzuladen, da er damals, abweſend aus dem Gebiete ſeiner Jurisdiction, als berufener Prediger des Evangeliums Chriſti in einer freien, ſeiner Tyrannei nicht unterworfenen Stadt ſich befand. Knox fordert die Lords auf, daß ſie als Stände des Reiches mit ihrer Autorität die ſogenannten Biſchöfe bewegen ſollen, nicht nur von dem grauſamen Morden derer, die Gottes Ehre fördern, indem ſie die Gottloſigkeit des Mannes der Sünde, des römiſchen Antichriſt, aufdecken, abzuſtehen, ſondern auch Antwort zu geben auf die wider ſie erhobenen Beſchwerden, daß ſie die ihrer Sorge anvertraute Heerde nicht recht unterrichten. Er will beweiſen

daß die Religion, welche jetzt durch Feuer und Schwert behauptet werde, ebenſoſehr entgegen ſei der durch die Apoſtel gelehrten und begründeten Religion, als die Finſterniß dem Lichte, der Teufel Gott, und daß diejenigen, welche jetzt den Namen der Kirche beanſpruchen, nicht mehr die erwählte Braut Chriſti ſind, als die Synagoge der Juden die ergebene Kirche Gottes zu der Zeit war, als ſie Chriſtum kreuzigte, ſeine Lehre verdammte und ſeine Apoſtel verfolgte. Darum müſſen die Lords allen Aufſchub bei Seite ſetzen, und für die Reformation der Religion in ihren Gebieten ſorgen, die jetzt ſo verdorben iſt, daß kein Theil der Einrichtungen Chriſti in ſeiner urſprünglichen Reinheit geblieben iſt. Sie müſſen eilig für eine Reformation ſorgen, denn ſonſt zeigten ſie ſich nicht nur lieblos gegen ihre Unterthanen, ſondern auch ohne Sorge für ihr Heil und ohne Furcht vor Gott. Gottes vornehmlichſtes Gebot iſt, daß ihr, Lords, mit Ehrfurcht ſeinen einigen lieben Sohn Jeſus aufnehmen, daß ihr aus allen Kräften ſeine wahre Religion fördern, und daß ihre eure Brüder und Unterthanen, die er eurer Sorge anvertraut hat, vertheidigen ſollt. Da nun eure Regentin ein Weib iſt, unwiſſend von Gott, feind ſeiner wahren Religion, eine Verfolgerin der Glieder Chriſti, ſeid ihr entſchuldigt, wenn ihr mit Stillſchweigen ihre Ungerechtigkeit überſehet? Täuſcht euch nicht, meine Lords, ihr habt eure Stellung zu einem andern Zwecke, als eurer Regentin in ihrer Albernheit und blinden Wuth zu ſchmeicheln, zu zeigen wie ihr verbunden ſeid mit eurem Leibe, Kraft, Reichthum, Weisheit ſie in Allem zu unterſtützen, was ſie auf euern Rath zu Gottes Ehre und zur Erhaltung des Staates und der Unterthanen unternimmt, und wie ihr ebenſo verbunden ſeid, durch euern Ernſt, Rath, Warnung ſie zurückzuhalten, wenn ſie etwas gegen Gottes Wort und Ehre oder gegen ihre Unterthanen, ſei es aus Unwiſſenheit oder Bosheit, unternehmen will. Wenn ihr um die letzte Art des Gehorſams eure Regentin betrügt, ſo begeht ihr gegen ſie ebenſowohl Verrath, als wenn ihr derſelben den ſchuldigen Beiſtand entzieht, wenn ſie von ihren Feinden verfolgt wird. Aber dieſen Theil ihrer Pflicht, fürchte ich, betrachtet ein kleiner

Theil des Adels dieſer Zeit aus dem rechten Geſichtspuncte, noch wollen ſie verſtehen, daß ſie zu dieſem Zwecke von Gott erhoben ſind. Das gemeine Lied Jedermanns iſt jetzt, wir müſſen unſern Königen gehorchen, ſeien ſie gut oder ſchlecht, denn Gott hat es ſo befohlen; aber ſchrecklich wird die Strafe ſein, welche ſoll über ſolche Läſterer von Gottes heiligem Namen und Ordnung ausgegoſſen werden. Denn es heißt nicht weniger läſtern zu ſagen, daß Gott den Königen zu gehorchen geboten hat, wenn ſie Gottloſes befehlen, als zu ſagen, daß Gott durch ſeine Gebote Urheber und Förderer aller Gottloſigkeit ſei. Wahr iſt daß Gott befohlen hat den Königen zu gehorchen, aber ebenſo wahr iſt, daß er befohlen hat ihnen nicht zu gehorchen, wenn ſie ſeine Herrlichkeit beleidigen, oder wenn ſie grauſam und ohne Urſache gegen ihre Brüder, die Glieder des Leibes Chriſti, wüthen. Es wird euch vor Gott nicht entſchuldigen, wenn ihr ſagt, wir ſind keine Könige, und deshalb können wir weder die Religion reformiren, noch die Verfolgten beſchützen. Bedenkt, meine Lords, daß ihr eine von Gott geordnete Macht ſeid, und deshalb gehört die Reformation der Religion und die Beſchützung der ungerecht Verfolgten zu eurer Pflicht und Sorge, wie ihr verbunden ſeid diejenigen von Ehren zu entfernen und mit dem Tode zu beſtrafen, welche Gott durch ſeinen eigenen Mund verdammt hat. Ihr ſeid verbunden nicht allein derer Tyrannei Einhalt zu thun, ſondern auch ſie zu beſtrafen als Diebe und Mörder, als Götzendiener und Gottesläſterer, und in euern Gebieten einzuſetzen treue Prediger des Evangeliums Chriſti für Unterricht, Nutzen und Heil eurer Unterthanen. Der Satan hat von alten Zeiten her zur Behauptung ſeiner Finſterniß von der finſtern Welt zwei Hauptpuncte erhalten: erſtlich daß er Fürſten, Regenten und Obrigkeiten beredet hat, daß das Weiden der Heerden Chriſti nicht zu ihrem Berufe gehöre, ſondern daß dieſes allein den Biſchöfen und geiſtlichem Stande obliege; zweitens daß die Reformation der Religion, wenn ſie auch noch ſo verdorben ſei, und die Beſtrafung derer, welche geſchworne Miethlinge in ihrem Reiche ſind, ausgenommen ſeien von aller bürgerlichen Gewalt

und vorbehalten ihnen und ihrer eigenen Unterſuchung. Ueberführt man den geiſtlichen Stand offenbarer Gottloſigkeit, Mißbräuche und Gräuel ſowohl in Sitten als in Religion, ſo ſagen ſie ohne Furcht und Scham, Dinge, die ſo lange beſtanden, könnten nicht plötzlich reformirt werden, ob ſie ſchon verdorben ſeien, und verſprechen mit Verlauf der Zeit Maasregeln zu ergreifen; aber man kann die verſprochene Reformation erwarten, wenn Satan, deſſen Kinder und Sklaven ſie ſind, ſeine Natur verändern kann. In der Zeit des Geſetzes war das ganze Prieſterthum gebunden der bürgerlichen Obrigkeit zu gehorchen, und hatte ein Glied deſſelben ein Verbrechen begangen, ſo war es der Strafe des Schwertes unterworfen, welches Gott in die Hand der Obrigkeit gelegt hatte. Dieſe Verordnung ſeines Vaters hat Chriſtus nicht aufgehoben, ſondern beſtätigt. Nachdem der Biſchof von Rom, der wahre Antichriſt, theils durch Betrug, theils durch Gewaltthätigkeit die Herrſchaft einiger Plätze in Italien erlangt, mit dem größten Unrechte die Kaiſer ihrer Einkünfte und Beſitzungen beraubt, desgleichen einige ihrer Diener ermordet hatte, begann Papſt auf Papſt zu practiciren und zu erfinden, daß ſie von der Gerichtsbarkeit der Fürſten eximirt ſeien. Wenn ſie einwenden, daß gute Kaiſer daſſelbe gewährten und beſtätigten, ſo kann die Güte eines Menſchen keine hinlängliche Autorität ſein eine thörichte und ſchlechte That zu rechtfertigen. Derſelbe Gott, welcher gegen Eli und ſein Haus das Urtheil ſprach, hat auch geſprochen daß Götzendiener, Hurer, Mörder, Läſterer keinen Antheil an dem Reiche Gottes haben, noch einige Herrſchaft in ſeiner Kirche ausüben ſollen. Keiner der das Volk zum Götzendienſte verleitet, kann von der Todesſtrafe verſchont bleiben. Die Strafe ſolcher Verbrechen, als Götzendienſt, Gotteslästerung und anderer, die Gottes Majeſtät berühren, geht nicht blos Könige und oberſte Regenten an, ſondern das ganze Volk und jedes Glied deſſelben, gemäß der Berufung eines Jeden und der Möglichkeit und Gelegenheit, welche Gott die Beleidigung ſeiner Majeſtät zu rächen zu jeder Zeit darbietet, wenn die Gottloſigkeit bekannt wird. Wenn dieſes von dem ganzen Volke

und jedem Einzelnen nach ſeinem Berufe gefordert wird, was wird von euch, Lords, gefordert werden, die Gott erhoben hat zu Fürſten und Herrſchern ihrer Brüder, und deren Hände er mit dem Schwerte ſeiner Gerechtigkeit bewaffnet hat, ja welche er zu Zügeln der Wuth und des Uebermuthes ihrer Könige beſtimmt hat, ſo oft ſie ſich herausnehmen Gottes heilige Ordnung zu übertreten? Geht einer umher, richtet Götzendienſt auf und lehrt Abfall von Gott, nachdem die Wahrheit angenommen und gebilligt iſt, dann iſt nicht nur die Obrigkeit, der das Schwert anvertraut iſt, ſondern auch das Volk verbunden, bei dem Eide, den es Gott in der Taufe geſchworen hat, mit ſeiner größten Kraft die Beleidigung der göttlichen Majeſtät zu ſtrafen. Im Papſtthume ſind alle verblendet und von Gott abgewichen ſeit langer Zeit, ſo daß gewöhnliche Juſtiz nicht ausgeübt werden kann, ſo daß die Strafe Gott vorbehalten bleiben muß, und bis zu ſolchen Mitteln, die er angeben wird. Aber recht iſt es die Götzendiener mit dem Tode zu beſtrafen, wenn Gott dazu die Macht giebt. Wenn ihr, Lords, endet Knox, meine vernünftige und gerechte Bitte ausſchlagt, ſo wird euch Gott, den ihr in mir verachtet, verſtoßen. Eure Brüder, der Adel in England, iſt ein Spiegel, in welchem ihr Gottes gerechte Strafe betrachten mögt; denn nachdem ſie ſein Evangelium, welches ſie früher mit dem Munde bekannten, verworfen haben, hat er ſie auch verworfen, und den Geiſt der Weisheit, der Kühnheit, des Rathes von ihnen genommen, ſie ſehen ihr Unglück, und haben die Gnade nicht es zu vermeiden. Sie verabſcheuen die Dienſtbarkeit der Fremden, den Uebermuth der Prieſter und das monſtröſe Regiment eines ſchlechten Weibes, und nun ſind ſie genöthigt, ihren Nacken unter das Joch des Teufels zu beugen, zu vollſtrecken, was die übermüthigen Spanier und die ſchändliche Iſabel befehlen möge, und endlich ſtehen ſie wie Sklaven mit dem Hute in der Hand, bis die Diener des Satan, die geſchorne Art, ſie zum Rathe ruft. Dieſe Strafe kommt auch über euch, wenn ihr euch weigert Gottes Dienern Hülfe zu leiſten. Meine Worte ſind ſcharf, aber bedenkt, meine Lords, daß es

nicht die meinigen, ſondern die Drohungen des Allmächtigen ſind.

Dieſe Schrift regte die reformirte Partei in Schottland heftig auf, die Prädikanten erhoben ihre Stimme, wurden ſie vorgeladen, ſo erſchienen ſie mit mächtigem Gefolge, und niemand wagte Hand an ſie zu legen. Der Regentin, der Kleriſei und überhaupt der katholiſchen Partei wurde übel zu Muthe, indem die reformirte Partei, wenn ſie im Reiche zur Macht gelangen ſollte, es auf ihre Vernichtung abzuſehen ſchien. Die Regentin griff zu einem verzweifelten Mittel um die Bewegung mit Gewalt niederzudrücken. Sie wollte ein ſtehendes Heer errichten, allein ſowohl dieſes, als die ſtehenden Steuern, welche ſie zur Unterhaltung eines ſolchen einführen wollte, machten ſie bei dem freien Volke verhaßt, und riefen die entgegengeſetzte Wirkung hervor. Lord Jakob Stuart, natürlicher Sohn König Jakob V. und Prior von St. Andrews, die Grafen von Glencairn, von Morton, von Rothes, die Lords Archibald Lorn, Ochiltree, Yester und Boyd, Sir Jakob Sandilands von Calder, John Erskine von Dun und eine große Menge Barone geringern Ranges traten zu der neuen Partei über, und erließen ein Schreiben vom 10. März 1557 an Knox, nach Schottland zurückzukehren. Knox folgte auf den Rath Calvins dem Rufe, kam aber nur bis Dieppe, wo er am 24. October ein anderes Schreiben erhielt, das ihn zu warten erſuchte, weil manche Edelleute in ihrem Entſchluſſe wankend geworden wären. In ſeinen Schreiben, welche er von Dieppe aus an Adel und Volk von Schottland erließ, ſuchte Knox der Beſchuldigung vorzubeugen, als ob er wie die Wiedertäufer den Gehorſam gegen die Obrigkeit in geſetzlichen Dingen verwerfe, und kehrte zu Anfange des Jahres 1558 nach Genf zurück. Mittlerweile hatte ſich zur Vertheidigung des Proteſtantismus am 3. December 1557 ein Bund (the first Covenant) gebildet, „das Leben zu wagen zur Förderung und Befeſtigung des Wortes Gottes.“ Unterzeichnet war derſelbe von den Grafen von Glencairn, Argyll, Morton, Lord Lorn, John Erskine von Dun. Die alte Kirche heißt die Kirche des Antichriſt, die Con-

gregation des Satan; gegen dieſe hat die neue Gemeinde, die Congregration Gottes, Chriſti, einen Bund unter ſich und mit Gott geſchloſſen. Die proteſtantiſche Partei bekam jetzt den Parteinamen der Congregation, und ihre Führer hießen die Lords der Congregation. Als Grundartikel der Reformation wurden aufgeſtellt: 1. Es iſt für nützlich erachtet, daß in allen Parochien des Reiches der Commonprayer wöchentlich am Sonntage und jedem andern Feſttage in den Kirchen vorgeleſen werde mit den Lectionen des A. und N. Teſtaments, gemäß den Anordnungen des Commonprayerbuchs. Wenn die Curaten der Parochien dazu geſchickt ſind, ſo ſollen ſie veranlaßt werden dieſelben zu leſen, wenn ſie aber dieſes nicht ſind, oder ſich deſſen weigern, ſo ſollen die geeignetſten Perſonen der Parochie es verrichten. 2. Es iſt für nöthig erachtet, daß Lehre, Predigt und Auslegung der Schrift gehabt und geübt werde privatim in ruhigem Hauſe, außer großen Verſammlungen des Volks, bis Gott die Regentin bewegt öffentliche Predigt durch gläubige und treue Prediger zu gewähren. (Keith I, 66.) Man gewahrt den Einfluß des Adels, wäre Knox zugegen geweſen, er würde die Artikel anders geſtellt haben, denn in einer öffentlichen Erklärung über die engliſche Liturgie ſprach er von dem Unrathe des Papſtthums, welcher in jenem großen Buche Englands (dem Book of Common Prayer, der engliſchen Liturgie) übrig geblieben ſei, von welchen teufliſchen Erfindungen er Niemanden rathen wolle auch nur ein Titelchen zu gebrauchen. Bald nachher trat an die Stelle des Commonprayer oder der Liturgie Eduard VI. The forme of prayers and ministrations of the sacraments etc. used in the english congregation at Geneva. Geneva 1556.

Wir beſchloſſen darauf (ſagt der Verf. der dem Knox beigelegten Reformationsgeſchichte) einen aus unſerer Mitte [ſie ſandten einen Ritter; ein ſolcher alſo, etwa John Erskine von Dun, iſt der eigentliche Verfaſſer derſelben*)] an die Regentin

*) Benthem 947: Die History of the church of Scotland, welche unter Knoxens Namen herausgekommen, iſt nicht völlig von ihm geſtellt, ſondern theils von ihm geſchrieben, theils aus ſeinen Schriften und mündlichen Reden

zu ſchicken, und derſelben in unſerm (als eines Theiles derjenigen Macht, die Gott in dieſem Reiche aufgerichtet habe) Auftrage eine Bittſchrift des Inhalts einzuhändigen, daß wie wir nach den Geſetzen dieſes Reiches nach langem Streite erlangt haben die heiligen Bücher des A. und N. Teſtaments in unſerer Mutterſprache als Nahrung für unſere Seelen zu leſen, wir uns rechtlich künftig zu unſerm Commonprayer in unſerer Mutterſprache verſammeln mögen. Wenn in unſerer Verſammlung eine ſchwere Stelle der Schrift geleſen wird, wovon die Zuhörer keinen Nutzen haben, ſo ſoll ſie einer kenntnißreichen Perſon zur Auslegung übergeben werden, und wenn jemand glaubt, daß dieſe Freiheit zur Verwirrung, Streit oder Ketzerei führen könne, ſo ſoll dieſe Auslegung dem gelehrteſten Manne im Reiche vorgelegt werden. Die Wahl der Geiſtlichen ſoll gemäß den Geſetzen der erſten Kirche ſtattfinden, und die Wähler ſollen den Wandel und die Kenntniſſe der Perſonen ſorgfältig unterſuchen, welche ſie zum geiſtlichen Stande zulaſſen wollen. Das Sacrament der Taufe ſoll in der Mutterſprache verwaltet werden, auch ſollen Pathen und die verſammelte Gemeinde genau unterrichtet werden, was der Bund zwiſchen Gott und Kind beſage und fordere. Das Sacrament des Nachtmahls ſoll in der Mutterſprache und zwar unter beiden Geſtalten, gemäß der Einſetzung, verwaltet werden. Es ſoll das ſchlechte abſcheuliche Leben des Klerus gebeſſert werden, daß das Volk daran keine Veranlaſſung nehme den Gottesdienſt zu verachten. Dieſe Reformation ſoll nach den Vorſchriften des N. Teſtaments, der alten Väter und nach den gottſeligen Geſetzen (godly laws) des Kaiſers Juſtinian ausgeführt werden. (Buchanan 553.) Sie legten dieſe Artikel auch einer Provinzialſynode des Klerus zu Edinburg vor, welche die Reformirten zu einer Diſputation herausforderte, aber auf die Bedingung derſelben, daß die h. Schrift allein entſcheiden ſolle, nicht eingehen wollte, indeſſen als Bedingung der Ausſöhnung

zuſammengetragen, und es wird in derſelben der Leſer auf Fox Acts and Monuments verwieſen, welche erſt 12 Jahre nach dem Tode von Knox publicirt worden ſind.

anbot, daß die Reformirten bei ihrem Gottesdienſte die Mutterſprache gebrauchen ſollten, wenn ſie Meſſe, Fegfeuer, Anrufung der Heiligen und Gebete für die Todten zuließen. Auch die Regentin gewährte den Gebrauch der Mutterſprache, nur nicht zu Edinburg und Leith, und verſprach überdies bei dem nächſten Parlamente einen Ausweg in der Sache zu vermitteln. Allein die Hinrichtung des verehrten 82jährigen Geiſtlichen Walter Mill zu St. Andrews im Auguſt (April) 1558 ließ darin nur eine abgedrungene Conceſſion erblicken. Die Anklageartikel nebſt Antwort dieſes Märtyrers lauten: Was hältſt du von der Prieſterehe? — Gott hatt die Ehe keinem Stande verboten. Du leugneſt ſieben Sacramente? — Ich halte nur Taufe und Nachtmahl für ſolche. Du ſagſt die Meſſe ſei unrecht und Götzendienſt? — Chriſtus iſt am Kreuze ein und für allemal geopfert worden. Du leugneſt bei dem Nachtmahle den wahren fleiſchlichen Leib und das wahre Blut? — Die Schrift ſoll nicht fleiſchlich ſondern geiſtlich aufgefaßt werden, und beſteht im Glauben allein. Du leugneſt den Dienſt der Biſchöfe? — Unſere Biſchöfe ſind keine nach der Beſchreibung Pauli an den Timotheus. Du ſprichſt wider die Pilgerfahrten? — Sie ſind in der Schrift nicht geboten, und dienen nur zur Unzucht. Du predigſt in Häuſern und auf dem Felde? — Und auch auf dem Schiffe. (The works of Knox. Appendix XIII.) Unter dieſer Stimmung der Aufregung erließ Knox von Genf unter dem 14. Julius 1558 ein Schreiben an ſeine geliebten Brüder, das Volk in Schottland. (The history of the reformation p. 451.) Ich bin nach meinem Gewiſſen ganz überzeugt, ſagt er darin, daß Alles, was in der päpſtlichen Kirche im Gebrauche iſt, zuſammen der geſegneten Anordnung Chriſti widerſtreitet, und nichts als ein moraliſches Gift iſt, und ich bin gewiß, daß wer davon trinkt, zugleich Tod und Verderben trinkt, wenn er nicht durch wahre Bekehrung zu Gott davon gereinigt wird. Ihr müßt Gottes Ehre, die Förderung des Evangeliums Chriſti und das Heil eurer Seelen allen Dingen auf Erden vorziehen, und wenn ihr auch nur Unterthanen ſeid, ſo könnt ihr doch mit Recht von euern

Obern, Königen, Lords, Herrſchern, Gewaltigen, verlangen, daß dieſe euch mit treuen Predigern verſehen, und ſolche vertreiben, welche unter dem Namen von Paſtoren die Heerde verſchlingen und zu Grunde richten, dieſelbe nicht weidend wie Chriſtus befohlen hat. Und wenn eure Obern in dieſem Puncte nachläſſig ſind, oder ſogar ſich herausnehmen die Tyrannen in ihrer Tyrannei zu ſchützen, ſo habt ihr das größte Recht euch ſelbſt treue Prediger zu verſchaffen, ſei es in Städten oder auf Dörfern; ſie ſollt ihr ſchützen und vertheidigen gegen Alle, welche ſie verfolgen und beſtrafen, euch durch dieſes Mittel um die heilſamſte Nahrung eurer Seelen, die wahre Predigt des Evangeliums Jeſu Chriſti zu bringen. Ueberdieß könnt ihr die Früchte und Einkünfte, welche eure Biſchöfe und Kleriker ganz ungerechter Weiſe von euch erhalten, bis zu der Zeit zurückhalten, wo ſie treu Beruf und Pflicht erfüllen. Es wird euch in der Gegenwart Gottes nicht entſchuldigen, theure Brüder, noch wird es euch nützen, in den Tagen ſeiner Heimſuchung zu ſagen, wir ſind bloße Unterthanen, wir können die Fehler und Verbrechen unſerer Vorgeſetzten, der Biſchöfe und Kleriker, nicht verbeſſern, wir wünſchen und begehren eine Reformation, aber der Lords Brüder ſind Biſchöfe, ihre Söhne Aebte, und die Freunde der großen Leute haben die Güter der Kirche inne, ſo ſind wir gezwungen, Allem zu gehorchen, was ſie befehlen. Dieſe leere Entſchuldigung wird euch in der Gegenwart Gottes nichts nützen, welcher ebenſowohl von den Unterthanen, wie von den Vorgeſetzten verlangt, daß ſie von dem Böſen ſich entfernen und das Gute thun, daß ſie ſich des Götzendienſtes, des Aberglaubens, der Gotteslästerung, des Mordes und anderer ſolcher gräulichen Verbrechen enthalten ſollen, welche ſein Geſetz verbietet, und die gleichwohl gegenwärtig öffentlich begangen und boshaft vertheidigt werden in dieſem unglücklichen Reiche. Und wenn ihr meint, ihr ſeid unſchuldig, weil ihr nicht die erſten Urheber ſolcher Ungerechtigkeit ſeid, ſo ſeid ihr ganz im Irrthume; denn Gott beſtraft nicht allein die vornehmſten Sünder, ſondern er verdammt auch die, welche ihrer Ungerechtigkeit beiſtimmen. Die Ungerechtigkeit eurer Biſchöfe

iſt offenkundig, ihr ſchmutziges Leben verpeſtet die Luft, das unſchuldige Blut, welches ſie vergießen, ſchreit zu Gott um Rache, der Götzendienſt und Gräuel, welchen ſie offen begehen und ohne Strafe ſchützen, verdirbt und verpeſtet das Land, und keiner von euch bemüht ſich aufrichtig ſolche Gräuel zu beſſern. Soll euch Gott bei dieſem Betragen für unſchuldig halten? Betrügt euch nicht, meine Brüder! — Am 14. November 1558 machte Knox eine Schrift unter dem Titel bekannt: „Der erſte Trompetenſtoß gegen das monſtröſe Weiberregiment, gerichtet gegen die Regentin von Schottland und die Maria Tudor von England.“ (The history of the reformation p. 468.) Dreimal wollte er über dieſelbe Materie die Trompete blaſen, zweimal ohne ſeinen Namen, aber das dritte Mal mit demſelben, um alle Schuld allein auf ſich zu nehmen, und keinen Andern in Verdacht zu bringen. Der erſte Trompetenſtoß geſchah, um entartete Weiber aufzuwecken, und zu dieſem Zwecke ſucht Knox aus Schriftſtellern des Alterthums, dem römiſchen Geſetze, der h. Schrift und Kirchenſchriftſtellern darzuthun, daß die Erhebung eines Weibes zur Herrſchaft über ein Reich, eine Nation oder Stadt der Natur widerſtrebe, ſchmachvoll gegen Gott, ſeinem geoffenbarten Willen und der von ihm gebilligten Regel durchaus zuwider ſei, und endlich eine Umkehrung guter Ordnung, Billigkeit und Gerechtigkeit herbeiführe. Deborah und Hulda, wovon dieſe Israel durch Rath, jene durch That regierte, ſind einzelne Beiſpiele, worauf ſich kein allgemeines Geſetz bauen läßt. In dieſen Frauen finden wir den Geiſt der Gnade, Wahrheit, Gerechtigkeit und Demuth herrſchen, und in ihnen erzeigte Gott dieſem Volke Gnade, indem er es von der Tyrannei der Fremden und von dem Gifte des Götzendienſtes befreite, in denen von unſerer Zeit dagegen finden wir Grauſamkeit, Falſchheit, Uebermuth, Habſucht, Betrug, Unterdrückung, den Geiſt der Iſabel und Athalia, unter ihnen ein einfaches Volk unterdrückt, die wahre Religion ausgelöſcht, das Blut der Glieder Chriſti grauſam vergoſſen, Aemter und Freiheiten des alten Reiches den rechtmäßigen Beſitzern entzogen, und in die Hände der Fremden gegeben und verrathen. Deborah,

durch den h. Geiſt empfohlen, bediente ſich nicht der Autorität über eine Nation oder ein Reich wegen ihrer Geburt oder ihres Blutes, noch nahm ſie dieſelbe in Anſpruch durch Recht oder Erbſchaft, ſondern Gott nahm durch ein beſonderes Privilegium, Gunſt und Gnade die Deborah von dem gemeinen Fluche des weiblichen Geſchlechtes aus, und machte ſie gegen ihre Natur klug im Rathe, tapfer an Muth, glücklich im Regimente, eine geſegnete Mutter und eine Befreierin ihres Volkes. England, befriedigend die unordentlichen Begierden dieſes grauſamen Ungeheuers, der Maria, welche wegen ihrer blutigen Tyrannei des Namens eines Weibes nicht würdig iſt, iſt dem übermüthigen Spanier verrathen, und Schottland iſt durch die raſche Tollheit verkehrter Statthalter und die Practik einer liſtigen Frau auf gleiche Weiſe unter dem Titel einer Heirath Frankreich unterworfen. Die Uebereinſtimmung der Reiche, ſagen die Advocaten unſerer Damen, die Geſetze, gegeben und zugelaſſen zu dieſem Behufe, die lange Gewohnheit und Sitte, verbunden mit dem glücklichen Regimente einiger Frauen, haben ihre Autorität begründet. Darauf dient zur Antwort, daß weder die *Tyrannei* der Fürſten, noch die Thorheit des Volkes, noch die läſterlichen Geſetze, gegen Gott erlaſſen, noch ſogar die Glückſeligkeit, welche auf dieſer Erde daraus folgen mag, eine Sache geſetzlich machen kann, welche Gott durch ſein Wort offenbar verdammt hat. Sie ſagen, wenn auch ein Weib nicht unmittelbar regieren kann, weil ſie weder im Gerichte ſitzen mag, noch ein Urtheil ſprechen, noch ein öffentliches Amt verwalten, ſo kann ſie doch ſolches durch ihre Stellvertreter, Deputirte und ſubſtituirte Richter ausführen. Allein die Autorität eines Weibes iſt eine verdorbene Quelle, und deshalb kann von ihr kein geſetzlicher Diener hervorgehen. Sie iſt nicht geboren über Männer zu herrſchen, und deshalb kann ſie niemand durch ihre Uebertragung oder Macht, welche ſie nicht hat, zu der Stelle einer geſetzlichen Obrigkeit beſtimmen, und deshalb gelten diejenigen, welche von einem Weibe Amt oder Autorität empfangen, für Baſtardbeamte vor Gott. Anerkennend daß das Regiment eines Weibes eine höchſt verhaßte Sache vor

Gott iſt, ſoll man ihren Dienſt ausſchlagen, und weil ſie eine Empörerin gegen Gott iſt, ſo ſoll man ihren ungezügelten Uebermuth und ihre Tyrannei mit der höchſten Macht niederdrücken. Das iſt die Pflicht ebenſo der Staaten (Stände), wie des Volks. Zuerſt müſſen ſie von Ehre und Gut dieſes Ungeheuer entfernen. Dieſen Namen verdient ein Weib, in Mannskleidern verkleidet, ein Weib, das wider die Natur über Männer herrſcht. Wagt es jemand dieſe Gottloſigkeit zu vertheidigen, ſo darf man kein Bedenken tragen gegen ihn das Todesurtheil auszuſprechen und zu vollziehen. Wenn jemand bange iſt den Eid, welchen er ſolchen Ungeheuern geſchworen hat, zu brechen, ſo ſoll er ſicher überzeugt ſein, daß ſein Eid, aus Unwiſſenheit geſchworen, von Anfang eine Sünde war, und daß der hartnäckige Vorſatz denſelben zu halten offenbare Empörung gegen Gott iſt. Hiervon ſoll jedoch erſt im zweiten Trompetenſtoße die Rede ſein. Wenn Gott ein edles Herz erhebt, die Freiheit dieſer Gegend herzuſtellen, und das monſtröſe Regiment der Weiber zu unterdrücken, ſo ſollen Alle, welche ſich unterſtehen dieſelben darin zu ſchützen, ſicher wiſſen, daß ſie gegen Gott ihre Hände erheben, und daß ſie eines Tages ſeine Macht gegen ihre Tollheit ſtreiten finden werden. Ich fürchte nicht zu ſagen, ſchließt der Verfaſſer, daß der Tag der Rache, welcher über das ſchreckliche Ungeheuer, die Iſabel von England kommen ſoll, und über die, welche ihre Grauſamkeit ſchützen, in dem Rathe des Ewigen ſchon beſtimmt iſt. In dem zweiten Trompetenſtoße wollte Knox von folgenden Materien handeln (Calderwood I, 412.): 1) Es iſt weder allein die Geburt, noch die Nähe des Blutes, was einen König geſetzlich über ein Volk regieren macht, das Jeſum Chriſtum und ſeine ewige Wahrheit bekennt, ſondern bei ſeiner Wahl muß der Befehl, den Gott bei den niedern Richtern verordnet hat, beobachtet werden. 2) Kein öffentlicher Götzendiener, noch notoriſcher Uebertreter von Gottes heiligen Geboten darf zu einem öffentlichen Regimente, Ehre oder Würde in einem Reiche, einer Provinz oder Stadt befördert werden, welche ſich Chriſto und ſeinem geprieſenen Evangelio unterworfen haben. 3) Auch kann

kein Eid oder Verſprechen ein ſolches Volk verbinden, gegen Gott und ſeine erkannte Wahrheit Tyrannen zu gehorchen und ſie zu ſchützen. 4) Hat man aus Uebereilung eine offenbar gottloſe Perſon befördert, oder doch aus Unwiſſenheit einen ſolchen gewählt, der ſich nachher des Regiments über das Volk Gottes unwürdig zeigt (und ſolche ſind alle Götzendiener und grauſame Verfolger), ſo kann man einen ſolchen ganz gerecht abſetzen und ſtrafen, weil man ihn zuvor unbedachtſam ernannt und gewählt hat. Dieſen zweiten Trompetenſtoß zu thun fand indeſſen Knox nicht nöthig, weil die Königin Maria von England während dieſer Zeit ſtarb; er fand es aber auch nicht rathſam, weil ſeine die Autorität zerſtörenden Grundſätze den Adel in Schottland zu einer Zeit ſtutzig machten, wo er daſelbſt als Reformator aufzutreten entſchloſſen war. Die Aufregung, welche durch dieſe Schriften von Knox unter dem ſchottiſchen Volke erregt worden war, zeigte ſich, als die reformirten Prädikanten auf den 1. September 1558, das Feſt des h. Aegidius, nach Edinburg vorgeladen waren, um öffentlich auf dem Markte ihren Glauben abzuſchwören. Es entſtand ein Lärm, das in Proceſſion herumgetragene Bild des Heiligen ward in Stücken zerſchlagen, und die Prädikanten wurden vom Volke in Sicherheit gebracht. Als ſich das Parlament Ende Novembers 1558 zu Edinburg verſammelte, richtete die Congregation eine Petition an die Regentin, welche Artikel ſie dem Parlamente vorgelegt haben wollte. 1) Daß alle Parlamentsacten, die eine kirchliche Perſon ermächtigen gegen ſie als Häretiker zu procediren, ſollten abgethan oder ſuſpendirt werden, bis ein geſetzliches allgemeines Concil die Streitigkeiten in Beziehung auf die Religion entſchieden haben würde. 2) In der Zwiſchenzeit ſollten Alle, welche der Ketzerei für ſchuldig erachtet würden, vor ein weltliches Gericht geſtellt werden; die Prälaten und ihre Offizialen ſollten nur das Recht der Anklage haben. Es ſollte eine authentiſche Abſchrift der Anklage dem Angeklagten überliefert werden, und ihm eine hinlängliche Zeit zu ſeiner Vertheidigung vergönnt ſein. 3) Jede rechtliche Vertheidigung von Perſonen, die der Häreſie beſchuldigt ſeien,

ſolle angenommen, und ihnen geſtattet werden, Zeugen auf eine geſetzmäßige Weiſe zu widerlegen. 4) Es ſolle einer angeklagten Perſon erlaubt ſein, ihre eigene Meinung auszulegen, und dieſe Erklärung ein größeres Gewicht haben, als die Ablegung irgend eines Zeugniſſes, indem man beachte, daß Niemand für die Religion zu leiden ſchuldig ſei, der nicht hartnäckig in ſeinen Meinungen beharre. Endlich ſolle Niemand aus ihren Brüdern um der Ketzerei willen verdammt werden, ohne daß es durch Gottes Wort erwieſen ſei, daß er von dem Glauben abirre, der nach dem Zeugniſſe der h. Schrift zur Seligkeit nöthig ſei. Die Regentin gab gute Worte, theilte aber das Schreiben dem Parlamente nicht mit. Darauf übergaben die Lords der Congregation eine Proteſtation. Da ſie keine rechte Reformation, dem Worte Gottes gemäß, erhalten können, ſo müſſen ſie ſich, nach ihrem Gewiſſen, in den Religionsangelegenheiten ſelbſt zu helfen ſuchen. Niemand von den Ihrigen ſoll mit Leib, Leben oder andern bürgerlichen Strafen belegt werden, weil er ſolche Geſetze nicht hält, welche zu Gunſten ihrer Feinde gegeben, und ſolche Gebräuche nicht beobachtet, welche ohne Gottes Gebot eingeführt ſind. Wenn ein Aufruhr entſteht, ſo ſoll man ihnen die Schuld davon nicht beimeſſen. (Calderwood I, 417. 420.) Die Proteſtation wurde öffentlich vor dem Parlamente verleſen, aber nicht zu den Acten genommen. Die Regentin verſprach, ſie wolle deren eingedenk ſein, man verſtand aber, wie es gemeint war, daß ſie nur die Reformirten gegen ihren Eheplan weniger widerſpenſtig machen wollte. Als am 14. April 1558 die Heirath zwiſchen dem Dauphin Franz und der Maria Stuart vollzogen wurde, bewilligten die ſchottiſchen Deputirten in dem Heirathsvertrage, daß der Dauphin den Namen des Königs von Schottland annehmen ſolle; ſie ſahen dieſes nur als einen Ehrentitel an, in Frankreich aber verband man damit eine ganz andere Abſicht. Nachdem die proteſtantiſche Königin Eliſabeth von England durch eine päpſtliche Bulle für illegitim und des Thrones unfähig erklärt worden war, nahm Maria Stuart, als Deſcendentin von Margaretha, der älteſten Tochter König Heinrich VII. von Eng-

land, Titel und Wappen einer Königin von England an. Maria Stuart ward beredet in einem Teſtamente, falls ſie kinderlos ſterbe, Schottland an Frankreich zu vermachen. Der Plan der Fürſten von Lothringen ging auf nichts Geringeres, als eine Geſammtmonarchie aus Frankreich, Schottland und England, zur Unterdrückung des Proteſtantismus zu bilden. Ihre Schweſter, die Regentin, bewirkte in dem genannten Parlamente vom 29. November eine Acte, wodurch dem Dauphin die Ehekrone (crown matrimonial) übertragen wurde, jedoch nur als ein Geſchenk während der Ehe, ohne Präjudiz gegen die Freiheiten ihres Königreichs und gegen die Erben ihres Stammes, oder die Ordnung der königlichen Succeſſion. Dieſer Verwahrung conform legte der Graf von Arran im Parlamente eine Proteſtation ein, daß die Krönung des Dauphin ſeinen Rechten nicht präjudicirlich ſein ſollte. Der Erzbiſchof Hamilton von St. Andrews trennte ſich von der Regentin. Um den Zwieſpalt in der Nation beizulegen, ſchrieb die Regentin eine Verſammlung des Adels aus, welche den 7. Marz 1559 zu Edinburg ſtattfinden ſollte. Am 2. März hatte ſich aber bereits eine Provinzialſynode von Geiſtlichen und Theologen zu Edinburg verſammelt — ut religionis vulneribus medicinam facerent, nach dem Ausdrucke von Leslie. Zu gleicher Zeit hielten die Lords der Congregation eine Verſammlung zu Edinburg, und ernannten Commiſſarien um ihre Vorſtellung ſowohl der Verſammlung des Adels, als der des Klerus vorzulegen. In derſelben verlangten ſie, daß die öffentlichen Gebete und die Sacramente in der Mutterſprache gehalten werden ſollten, — daß bei der Anſtellung der Biſchöfe in Zukunft immer auch die Einſtimmung der Barone oder des Adels in der Diöces, und bei Anſtellung der Parochen die Einſtimmung der Gemeinde eingeholt werden ſolle, — daß zur Verwaltung ihres Amtes unfähige Geiſtliche abgeſetzt, und taugliche an ihre Stelle geſetzt werden ſollten. Ueberhaupt ſollten künftig alle Perſonen von dem geiſtlichen Amte ausgeſchloſſen ſein, die wegen Mangel der Sittlichkeit und Gelehrſamkeit dazu nicht geeignet wären. Zu derſelben Zeit ging eine Eingabe von Katho-

liken „Abhülfe verſchiedener Uebelſtände in der Kirchenverwaltung Schottlands“ an die Synode ein, welche 14 Artikel enthielt, worin ſie unter andern auch darauf drangen, daß zu der beſſern Belehrung des Volkes eine gottſelige wahrhaftige Unterweiſung von dem rechten Nutzen und Gebrauche der Sacramente in engliſcher Sprache abgefaßt, und jedesmal vor der Verrichtung einer ſolchen heiligen Handlung vorgeleſen, überhaupt aber auch alle öffentliche Gebete und Litaneien bei dem Gottesdienſte in die Landesſprache übertragen werden müßten. Es eröffnete ſich damit die Möglichkeit, eine nationale Reform der ſchottiſchen Kirche einzuleiten, und es ſetzte darüber in der Synode heftige Debatten, aber am Ende ſiegte die hierarchiſche Partei. Sie erklärte alſo, da es der Ueberlieferung der katholiſchen Kirche, die ſo viele Jahrhunderte heilig gehalten worden ſei, widerſtreite, Gebete und Sacramente in einer andern, als der lateiniſchen Sprache zu halten, ſo könne dieſes auf keine Weiſe bewilligt werden, denn was die Kirche mit ſchwerem Verbote ſanctionirt habe, könne ohne Verletzung der göttlichen Majeſtät nicht aufgehoben werden. Wegen der Wahl der Biſchöfe und Paſtöre könnten die Geſetze des kanoniſchen Rechts nicht geändert werden, und da die Wahl der Prälaten ein Recht der Krone ſei, ſo wäre es unbedachtſam, bei der Jugend der Königin eine Aenderung vorzunehmen. Nach dem Beiſpiele der Alten und der Beſtimmung des tridentiniſchen Concils ſollten Biſchöfe, Aebte, Prioren, Decane, Archidiakonen, Paſtöre und Religioſe aller Orden binnen ſechs Monaten entweder ihr Amt ſelbſt verwalten, oder ihre kirchlichen Benefizien räumen. (Lesleus 504.) Außerdem verordnete die Synode, Niemand ſolle ein Kirchenamt oder Benefiz erhalten als ein Prieſter. Kein Geiſtlicher ſolle ſeine eigenen Kinder in ſeiner Geſellſchaft ernähren. Niemand ſolle ſeinen Sohn in ſein eigne Benefiz einſetzen. Wenn einer in einem offenen Ehebruche befunden werde, ſo ſolle er für den erſten Fall den dritten Theil ſeines Benefiz, für den zweiten die Hälfte, und für den dritten das ganze verlieren. Endlich ließ die Synode eine Schrift für das Volk drucken und an allen Kirchthüren

anheften, auch für eine Kleinigkeit verkaufen, weshalb das Volk die Schrift den zwei-, drei-, vierpfennigs Glauben nannte. Das sollte eine reformatorische Thätigkeit sein! Dagegen bestätigte die Synode alle jene katholischen Lehren, welche von den Protestanten streitig gemacht wurden, verhing strenge Untersuchung über diejenigen, welche sich der Theilnahme an der Messe entzögen, und sprach den Bann über alle aus, welche die Sacramente nach dem protestantischen Ritus administrirten oder empfingen. Nach Beendigung der Synode erließ die Regentin eine Proclamation, daß sich Niemand, ohne die Autorisation der Bischöfe, unterstehen solle zu predigen oder die Sacramente auszutheilen, und daß sich alle Unterthanen bereit halten sollten, das bevorstehende Osterfest nach Weise und Gesetzen der katholischen Kirche zu feiern, zur Messe zu gehen und dem Priester zu beichten. Die Häupter der protestantischen Lords wurden ermahnt, mit Hindeutung auf die Folge ihres Ungehorsams, ihre Prinzipien aufzugeben. Nach solchen Schritten gingen selbst viele Geistliche zu den Reformirten über. Auf die Vorstellung der Lords der Congregation, sie möchte sich ins Gedächtniß rufen, was sie so oft versprochen habe, entgegnete die Regentin, man dürfe von Fürsten nur insofern die Erfüllung ihrer Versprechen verlangen, als ihnen dieselbe nützlich zu sein schiene. Ob dieses im Sinne machiavellistischer Politik gesagt war, steht zu bezweifeln, denn die Geschichte überliefert schöne Züge von dem mütterlichen Sinne dieser Fürstin gegen ihre Unterthanen. Bei den häufig vorkommenden schweren Geburten in Schottland ging sie oft in die Hütten der Armen, um den Nothleidenden ihres Geschlechts Hülfe zu leisten. Indessen die Lords nahmen das Wort im übeln Sinne, kündigten ihr den Gehorsam auf, und warnten sie vor den übeln Folgen, die hieraus entspringen würden. (Buchanan 555.)

Schon im November 1558 erhielt Knox abermals von den Lords eine Einladung nach Schottland zurückzukehren, worauf er sich im April 1559 auf den Weg machte, und am 2. Mai in Schottland ankam. Er kam nun als Reformator das früher

begonnene Werk zu vollenden. Bevor er Schottland betrat, erließ er unter dem 10. April von Dieppe ein Schreiben an den ihm schon früher bekannten Secretär Sir William Cecil, worin er seinen Ersten Trompetenstoß, welcher am Hofe der Königin Elisabeth als eine gefährliche Schrift (a treasonable book) galt, zu entschuldigen sucht, und dabei darauf hinweist, daß die Königin ihren Thron, der von vielen Seiten werde angegriffen werden, nur durch Demuth und Erniedrigung, d. h. durch Unterstützung seiner Reformation werde befestigen können. (Also sah er von Anfang, daß sein Werk nicht durch die Kraft des Wortes allein ausgeführt werden könne. The history of ref. pag. 204.) Knox hatte eben erst in Schottland seine Thätigkeit begonnen, als ihn die Königin-Regentin nebst John Willock, John Douglas, Paul Mathven auf den 10. Mai nach Stirling vor Gericht citiren ließ. Sie erschienen, aber es versammelte sich zu ihrem Schutze eine solche Menge von Edelleuten, daß die Regentin denselben die Unterlassung ähnlicher Proceduren für die Zukunft zusagen mußte, welche aber gleichwohl die Prädikanten für Rebellen, für geächtet und schutzlos erklären, und alle Unterthanen des Reiches, welche sie beherbergen oder unterstützen würden, mit derselben Strafe bedrohen ließ. Die Prädikanten begaben sich unter dem Schutze von Edelleuten nach Perth, und nachdem eine durch Erskine von Dun der Regentin vorgetragene Bitte, denselben die ausgesprochene Strafe zu erlassen, kein Gehör gefunden hatte, bestieg Knox, geleitet von den Lords der Congregation und ohne Erlaubniß der Geistlichkeit, am 11. Mai in der Kathedralkirche die Kanzel, und predigte über die Tempelreinigung Matth. 21, 12., schilderte das katholische Meßwesen und den Bilderdienst als Abgötterei und ermahnte zur Ausfegung der Unreinigkeit, worauf nicht nur die Kathedralkirche zu Perth und die Klöster daselbst, sondern Kirchen und Klöster an vielen Orten zerstört wurden. Die Lords der Congregation ließen ein Schreiben an den Adel der Gegenpartei, und suchten den Aufruhr dadurch abzulehnen, daß sie unter der Regierung im Allgemeinen und den verdorbenen Personen, welche sie un-

glücklicher Weiſe führten, unterſchieden, desgleichen ein anderes an „die Brut des Antichriſt, die verdorbenen Prälaten und ihre Plättlinge in Schottland", und ermahnten dieſelben von der Verfolgung abzuſtehen, oder ſie wollten an ihnen den Krieg ausführen, welchen Gott den Israeliten gegen die Kanaaniter geboten. (The works of J. Knox I, 329.) Mit dieſer Art zu reformiren waren indeſſen Viele nicht einverſtanden, und eine Proclamation, welche die Regentin erließ, blieb nicht ohne Wirkung. Sie ſammelte eine Armee, freilich größtentheils aus franzöſiſchen Truppen beſtehend, allein eine wohlgerüſtete Armee der Gegenpartei trat derſelben entgegen, und der Bürgerkrieg war im Ausbruche. Man verglich ſich am 29. Mai, das Geſchehene ſolle verziehen werden, für die Zukunft ſollten alle der Regierung gehorchen, unter religiöſem Vorwande keinen Aufruhr erregen, und weder Katholiken, noch Prieſter, Kirchen, Klöſter beunruhigen. Dagegen tritt auch keine Verfolgung der Reformirten ein, und ſie erhalten in Edinburg was ſie Freiheit des Gewiſſens nennen. Desungeachtet ſchloß die Congregation am 31. Mai den zweiten Covenant: Im Falle der Beunruhigung der Congregation oder eines ihrer Glieder werde die ganze Congregation zur Vertheidigung derſelben ſich vereinigen, und man werde nicht ſcheuen Arbeit, Güter, Vermögen, Leib und Leben, um die Freiheit der Congregation und ihre Glieder zu ſchützen gegen welche Macht es auch ſei, die eine Bedrückung derſelben bezwecke aus Urſache der Religion oder einer andern damit zuſammenhängenden. (Stuart, Collection of Records No. VII.) Nachdem die proteſtantiſchen Krieger entlaſſen waren, brach die Regentin den Vertrag und erlaubte nur katholiſchen Gottesdienſt. Dagegen ſagte Knox in einer Predigt vom 9. Junius zu Krail, einer kleinen Stadt an der Küſte von Fife, unfern von St. Andrews, es würde nicht eher ruhig werden, als bis eine der Parteien ein entſchiedenes Uebergewicht bekommen hätte, und die Fremden (Franzoſen) aus dem Lande geſchickt wären. Er bitte alſo, ſich bereit zu halten, entweder als Männer zu ſterben, oder ſiegreich zu leben. Auf eine Predigt von ihm über die Tempel-

reinigung am 11. Junius zu St. Andrews erfolgte die Zerſtörung der daſigen Kathedralkirche, und bald darauf die Zerſtörung der prachtvollen Abtei von Scone, in welcher ſo viele ſchottiſche Könige mit den Inſignien ihrer Würde bekleidet worden waren. Die Regentin erläßt eine Proclamation, ſie will nächſten Januar ein Parlament berufen, und eine allgemeine Ordnung in den Religionsangelegenheiten aufſtellen. Die von der Congregation verwürfen alle vernünftigen Anträge, ſuchten nicht die Religion, ſondern die Untergrabung der Autorität und den Umſturz der Krone. Nicht wenige ziehen ſich von der Congregation zurück, obſchon dieſelbe in einem Schreiben vom 2. Julius an die Regentin den Verdacht widerlegt, als ob ſie den Zweck hätte ſich der höchſten Gewalt zu bemächtigen. Die Proteſtanten nehmen Edinburg, vernichten Kirchen und Klöſter, Knox und einige andere Prediger nehmen am 7. Julius von den Kanzeln Beſitz, welche die Katholiſchen verlaſſen haben. Die Regentin beförderte immer mehr franzöſiſche Beamte; ſelbſt der Herzog von Chatellerault und ſein Sohn, der Graf von Arran, traten zu den Reformirten über, deren Hauptanführer Jakob, Prior von Andrews, war, ein Mann von großem Scharfſinne, Thätigkeit, gleichem Geſchicke als Feldherr, wie in bürgerlicher Verwaltung. Man verbreitete das Gerücht, die Religion diene nur einer Rebellion zum Vorwande, man habe die Waffen nur aus der Urſache ergriffen, um den legitimen Regentenſtamm auszurotten, und den unehelichen Sohn des letzten Königs, Jacob, auf den Thron zu erheben. Es liefen Schreiben von dem franzöſiſchen Könige, Franz II., und deſſen Gemahlin, Maria, vom 17. und 24. Julius, voll Vorwürfen und Drohungen, an Jakob ein, der in einer Antwort die Beſchuldigung für Verleumdung erklärte, indem ſein Beſtreben blos auf die Ausrottung des papiſtiſchen Aberglaubens gehe. (Lesleus 512.) Mit franzöſiſchen Truppen wollte die Regentin die Sectirer aus Edinburg vertreiben, es kam aber am 24. Julius zu einem dem frühern ähnlichen Vergleiche. Die Congregation und ihre Anhänger, mit Ausnahme der Bewohner Edinburgs, ſollten vor 10 Uhr früh am 25. Ju-

lius Edinburg verlaſſen, und die Stadt der Königin und ihrer Armee überlaſſen. Die Lords der Congregation und alle Glieder derſelben ſollten dem Könige und der Königin und der mit ihrer Autorität bekleideten Regentin gehorſam ſein, indem ſie die Geſetze und Gewohnheiten des Reiches in allen Dingen, die Religion ausgenommen, halten ſollten, wie ſie vor dem Tumult gethan. Die Congregation ſolle keinen Kirchendiener beſchweren und beunruhigen, oder ihn in irgend einer Weiſe an der Einſammlung und dem friedlichen Genuſſe ſeiner Einkünfte hindern, und daß es jedem Kirchendiener Recht ſein ſolle ihre Beneficien und Einnahmen nach dem Geſetze und Gewohnheiten des Reiches zu gebrauchen, und das bis zum 10. des nächſten Januar. Die Congregation ſolle keine Kirchen und religiöſen Häuſer gewaltthätig niederreißen, noch den Schmuck derſelben abbrechen, ſondern ſie ſollten vor aller Zerſtörung bis zu genanntem 10. Januar geſichert ſein. Die Stadt Edinburg ſolle eine Religion üben wie es ihr gefalle, bis zum genannten Tage, ſo daß jedermann die Freiheit habe ſeinem Gewiſſen zu folgen bis zu dieſem Tage. Die Königin ſolle ihre Autorität nicht anwenden um die Prediger der Congregation, oder irgend ein Glied ihrer Stämme, Länder, Beſitzungen, Güter zu beſchweren. Weder ein weltlicher, noch geiſtlicher Richter ſolle ſie wegen der Religion oder einer damit verbundenen Handlung bis zum 10. Januar beſchweren, indem jeder in dieſer Zwiſchenzeit nach ſeinem Gewiſſen leben ſolle. Keine Garniſon, weder von Franzoſen, noch von eingebornen Truppen, ſolle in Edinburg aufgeſtellt werden. — Die Lords der Congregation machten jedoch die Artikel des Vergleichs in der Geſtalt bekannt, wie ſie dieſelben zuerſt geſtellt hatten, wogegen die Kleriſei, beſonders in Betreff des Artikels wegen des Genuſſes ihrer Einkünfte, lärmte. (Calderwood I, 485.) Am 1. Auguſt ſchloſſen die Lords den dritten Covenant zu Stirling: Indem wir beſorgt ſind wegen der Liſt unſerer Gegner, die auf alle Weiſe dahin trachten uns zu hintergehen und jeden von Uns durch Verſprechungen zu gewinnen ſuchen, um uns zu unſerm gänzlichen Untergange von einander

zu trennen, ſo ſoll in Zukunft keiner von uns, wenn die Königin-Wittwe ein Schreiben oder Geſandten an uns ſchickt, ohne Zuſtimmung der Uebrigen zu ihr gehen, und ſobald ein Schreiben oder Geſandter von ihr ankommt, ſo ſoll dies Allen angezeigt werden, damit nichts ohne gemeinſame Zuſtimmung geſchehe. (Stuart, Collection of Records No. XI.) Daneben verbreiteten ſie unter dem Volke, alles was ſie thäten gehe dahin, durch Ausrottung des papiſtiſchen Aberglaubens die reine Religion wiederherzuſtellen, und die Franzoſen, die Unterdrücker des Staates, aus Schottlands Grenzen zu entfernen. Dagegen behielt die Regentin die Franzoſen zurück, und erließ am 28. Auguſt eine Proclamation an das Volk, daß ſie nur zum Schutze gegen Aufrührer und nicht zur Unterdrückung der Freiheit Franzoſen herbeiziehe. Eine Gegenproclamation der Lords blieb nicht aus. (Calderwood I, 505. 507.) Mitte Septembers kam von Frankreich der Biſchof Belleve von Amiens, als päpſtlicher legatus a latere, nebſt drei Doctoren der Sorbonne (geleitet durch den General La Broſſe mit 2000 Mann!): jener ſtellte, wider den letzten Tractat, in der Aegidienkirche zu Edinburg den katholiſchen Gottesdienſt wieder her, und dieſe vertheidigten die katholiſche Lehre von der Kanzel, aber, ſagt Leslie, was dieſe begründeten, zerſtörte nachher die Bosheit der Häretiker und die Nachläſſigkeit der faſt ſchlafenden Katholiken. Unterdeſſen langte unter Elbeuf ſtarke Hülfsmannſchaft aus Frankreich an, die Regentin gebot den Lords bei Strafe des Hochverraths die Bewaffneten aus einander gehen zu laſſen, und traf Anſtalten zur Befeſtigung von Leith. Am 29. September erließen die Lords ein Schreiben an die Regentin, von der Befeſtigung von Leith durch die Franzoſen abzuſtehen. Darauf erfolgt eine Proclamation der Regentin, ſie hätte der Congregation jede billige Forderung gewährt, aber dieſe nehme keine Vernunft an, wolle auch nicht die Religion, ſondern eine totale Losreißung von der Herrſchaft; ſie laſſe Leith befeſtigen, um ſich gleich einem verfolgten Vogel eine Zufluchtsſtätte zu bereiten. Dieſe Worte machten auf Viele Eindruck, welchem eine Gegenproclamation der Lords entgegenwirken

ſollte. Die Lords, zu Edinburg verſammelt, erließen am 16. October eine zweite Ermahnung an die Regentin, von der Befeſtigung von Leith abzuſtehen, weil ſie darin ein Attentat gegen ihre Freiheit erblickten. Knox ſchrieb an die Regentin, wenn ſie dem Rathe der Schmeichler folge, und in ihrer Bosheit gegen die Religion Chriſti und deren Diener fortfahre, ſo würde ſie bald über ſich und ihre Nachkommen eine Strafe Gottes herbeiführen, und ſich in ſolche Gefahr bringen, wogegen ſie nicht leicht ein Mittel finden werde. Darauf erließ die Regentin ein Schreiben an die Lords der Congregation vom 21. October, worin ſie denſelben die Sprache der Obern gegen eine Untergebene verwies, die Franzoſen nicht Fremde, ſondern naturaliſirte Schotten nannte, und den Lords gebot, unter Strafe des Hochverraths Edinburg zu verlaſſen. Hierdurch kamen dieſe verwickelten Verhältniſſe zur Entſcheidung. Edle, Barone und Deputirte von den Städten, damals zu Edinburg gegenwärtig, hielten noch am 21. October eine Verſammlung, und warfen die Frage auf: Ob die Regentin, welche die demüthige Bitte von geborenen Räthen des Reiches ſo verächtlich zurückgewieſen habe, deren *Anmaßung* die Dienſtbarkeit des ganzen Reiches drohe, geduldet werden müſſe, indem ſie ſo tyranniſch über ſie herrſche? Einige hielten die Entſetzung der Regentin für im höchſten Grade gefährlich und inconſtitutionell. Darauf wurde das Urtheil der Prädikanten über dieſe Frage requirirt. John Willok ſprach: Die Macht der Obrigkeit, welche von Gott geordnet iſt, iſt auch gebunden und begrenzt durch Gottes Wort: ſo wie Gott durch ſein Geſetz den Unterthanen ihre Pflichten gegen die Obrigkeit, ſo hat er auch die Pflichten der Obrigkeit gegen die Unterthanen vorgeſchrieben. Wenn auch Gott die Obrigkeit als ſeine Stellvertreterin auf Erden bezeichnet, ſo kann ſie doch aus gerechter Urſache abgeſetzt werden. Seitdem nun die Königin-Regentin ihre wichtigſten Pflichten gegen die Unterthanen dieſes Reiches verleugnet, nämlich die Gerechtigkeit unter ihnen unparteiiſch zu handhaben, ihre Freiheiten vor den Angriffen Fremder zu ſchützen, und die freie und öffentliche Predigt von Gottes Wort unter ihnen zu

dulden; indem ferner offenbar iſt, daß ſie eine offene und hartnäckige Götzendienerin iſt, eine eifrige Beſchützerin von allem Aberglauben und Götzendienſte, und indem ſie endlich Rath und Bitte des Adels durchaus verachtet, ſo kann ich keinen Grund ſehen, warum ihr, als geborne Räthe, Adel und Barone des Reiches, nicht ſolltet mit Recht dieſelbe von allem Regimente und Macht unter euch entſetzen. John Knox billigte das Urtheil des Bruders, fügte aber hinzu: Die Ungerechtigkeit der Königin-Regentin darf unter keiner Bedingung die Herzen der Unterthanen von dem ſchuldigen Gehorſame abwenden. Wenn wir die Regentin mehr aus Bosheit und Privathaß, als zur Erhaltung des Staates, und weil wir ihre Sünde für unheilbar halten, abſetzen, ſo werden wir der gerechten Strafe Gottes nicht entgehen, wenn ſie auch Verſtoßung von ihrer Würde verdient hat. Man ſoll das Urtheil nur in der Form ausſprechen, daß bei ihrer offenen Reue und ihrer Umänderung zum Beſten des Staates und Unterwerfung unter den Adel ihr Raum offen gelaſſen werde, zu derſelben Ehre zurückzukehren, von welcher ſie aus gerechten Gründen entſetzt werden könnte. Das war nicht mehr die Sprache, wie im Trompetenſtoße. Als aber jeder ſich zu erklären aufgefordert wurde, ſtimmten Alle einmüthig für die Entſetzung. Darauf wurde das Urtheil ausgefertigt, der Regentin überſendet, und am 22. October am Kreuze auf dem Markte zu Edinburg ausgehängt, mit der Unterſchrift: Von uns, Adel und Gemeinen der ſchottiſchen Kirche. (Calderwood I, 541.) Zugleich ward ein proviſoriſcher Regierungsrath eingeſetzt, beſtehend aus 12 der Reformation ergebenen Edelleuten. Der Herzog von Chatellrault eroberte Glasgow und erließ eine Proclamation, worin er die katholiſche Kleriſei ihrer Aemter und Pfründen verluſtig erklärte. (Stuart 159.) Proclamationen der Congregation vom letzten November und 4. December 1559 unterſagten alle geiſtlichen Gerichte der Biſchöfe und Prälaten bei Todesſtrafe. (Keith I, 112.)

Die Franzoſen aus Schottland zu vertreiben, war den Kräften der Congregation zu ſchwer. Den einzigen Weg hierzu hatte

Knox, bald nach ſeiner Ankunft zu Edinburg, in einer Unterredung mit dem Laird von Grange angedeutet. Wenn die Engländer, ſagte er, die Gefahr bedächten, in welcher ſie ſtehen, ſie würden uns in dieſem Kampfe nicht untergehen laſſen, denn die Franzoſen haben ebenſowohl die Abſicht England wie Schottland zu unterwerfen. Der Briefwechſel mit dem Secretär Cecil, welchen er bereits eröffnet hatte, wurde von den Lords der Congregation und ihm ſelbſt fortgeführt. (The history of the reform. p. 207 ff.) Allein ſo groß auch die Gefahr war, welche den Thron der Eliſabeth umſchwebte, ſo trug doch ihr kluges und weiſes Cabinet Bedenken, mit den Häuptern einer Revolution in Unterhandlung zu treten, und nur inſofern von den Lords allein die Vertreibung der Franzoſen aus Schottland als Zweck eines Bündniſſes aufgeſtellt wurde, kam am 27. Februar 1560 der Vertrag zu Berwick unter folgenden Bedingungen zu Stande. Die Königin Eliſabeth nimmt das Königreich Schottland in Schutz, um es bei ſeinen Freiheiten zu erhalten, ſo lange als die Ehe der Königin Maria mit dem Könige Franz von Frankreich beſteht und ein Jahr länger. Sie verpflichtet ſich ihm Hülfe zu ſenden und damit fortzufahren, bis die Franzoſen aus dem Königreiche getrieben ſind. Sie verbindet ſich keinen Vertrag mit Frankreich zu ſchließen, bis Franzos und Schotte vertragen ſind, das Königreich Schottland ſeine alte Freiheit genießen zu laſſen. Sie verpflichtet ſich ihre Bundesgenoſſen nicht zu verlaſſen, ſo lange ſie Maria für ihre Königin anerkennen, und wird ſich beſtreben die Rechte der Krone aufrecht zu erhalten. Wenn die Engländer Feſtungen von den Franzoſen erobern, ſo ſollen dieſelben demolirt werden, ſie ſelbſt ſollen keine anlegen. Man will keine Union von Schottland und Frankreich dulden. Die Feinde Englands ſollen die Feinde von Schottland ſein. Wenn England von Frankreich angegriffen werden ſollte, ſo ſollen die Lords die Königin mit 2000 zu Fuß und 2000 zu Roß unterſtützen. Die Verbündeten geloben beſtändig gehorſam zu ſein der Königin von Schottland und dem Könige ihrem Gemahl in Allem, was nicht eine Untergrabung der Geſetze bezwecke. (Cook

II, 253.) Die Loyalität der ſchottiſchen Lords iſt beſtimmt ausbedungen, von der Suſpenſion der Königin-Witwe iſt nichts erwähnt. Im März brachen engliſche Truppen unter Lord Gray nach Schottland auf, um ſich mit der Armee der Congregation zu vereinigen. Jedoch Eliſabeth wollte wo möglich thätliche Feindſeligkeiten vermeiden, wenn ſonſt die Vertreibung der Franzoſen aus Schottland zu erreichen ſei. Als ſich Lord Gray im April Edinburg näherte, eröffnete er Unterhandlung mit der Königin-Regentin und unterlegte ihr die Bedingungen, unter welchen ſeine Gebieterin ihre Armee zurückrufen, und die Rechte der Maria zu dem Gehorſam ihrer Unterthanen aufrecht erhalten wolle. Das Betragen der engliſchen Generäle und der dadurch geweckte Verdacht veranlaßte den vierten Covenant der Lords zu Leith vom 27. April 1560, worin ſie ſich verpflichteten, bei einander zu ſtehen und jeder Gefahr entgegen zu gehen um die bürgerliche und religiöſe Freiheit ihres Landes zu ſchützen. (Stuart, Collection of Records No. XVIII.) Die Verſchwörung von Amboiſe 1560 ſchreckte den Kardinal von Lothringen und ſeinen Bruder durch ausländiſche Expedition die Armee zu ſchwächen, welche ſie zur Erhaltung ihrer Macht nöthig haben möchten; ſie waren daher zum Frieden mit England geneigt, falls auch die engliſchen Truppen aus Schottland ſich zurückzögen, zumal am 10. Junius der Tod der Königin-Regentin erfolgte. Nachdem am 14. Junius die Präliminarien zu Berwick abgeſchloſſen worden, und am 5. Julius eine Convention wegen der Demolirung der Feſtungswerke von Leith getroffen worden war, kam der Friede zwiſchen Frankreich, England und Schottland unter folgenden Bedingungen zu Edinburg am 6. Julius 1560 zu Stande. (Keith I, 131 ff.) Der König von Frankreich und ſeine Gemahlin, die Königin von Schottland, führen künftig weder Titel noch Wappen von England und Irland. Für eine beſſere Regierung des Reiches ſoll ein Staatsrath gewählt werden, beſtehend aus 12 Mitgliedern, von denen die Königin 7, die Staaten 5 wählen ſollen. Dieſer Staatsrath ſoll in der Abweſenheit Ihrer Majeſtät die Geſchäfte der Regierung leiten, aber ohne

Ihre Zuſtimmung und Autorität ſoll in öffentlichen Angelegenheiten nichts geſchehen. Eine Acte der Amneſtie ſoll erlaſſen werden zur Tilgung des Andenkens an alle verſuchten und begangenen Uebertretungen der Geſetze des Reiches vom 6. März 1558 bis 1. Auguſt 1560. Es ſoll allgemeine Ausſöhnung geſtiftet werden zwiſchen der Partei der Congregation und der Gegenpartei, daß ſie keinen Haß unter einander hegen während der angegebenen Zeit. Alle Vergleiche der Vergangenheit ſollen von Seiten Ihrer Majeſtäten und von Seiten des Adels und Volks von Schottland beobachtet werden. Wo ein Biſchof, Abt, Kirchendiener an Perſon oder Eigenthum Unrecht erlitten, ſoll ihm nach Recht Erſatz bewilligt werden. Die Staaten des Reiches ſollen ſich vom 10. Julius bis 1. Auguſtmonat zu einem Parlamente verſammeln, für welches, um ſeine Gültigkeit zu begründen, eine Commiſſion vom Könige von Frankreich und der Königin von Schottland geſendet werden ſoll. Dieſe Verſammlung ſoll in jeder Hinſicht eher geſetzlich ſein, als wenn ſie durch ausdrücklichen Befehl Ihrer Majeſtäten wäre angeordnet worden. König und Königin ſollen keinen Krieg und Frieden beſchließen ohne den Rath des Staatsraths und der Staaten, gemäß der Gewohnheit des Landes. In der Zukunft ſollen König und Königin keine Fremden zur Verwaltung der bürgerlichen und gemeinen Juſtiz anordnen, noch ſollen die Stellen des Kanzlers, Schatzmeiſters und ähnliche mit irgend Andern als Landsleuten beſetzt werden. Kein Lord von dem ſchottiſchen Adel ſoll ſeine Krieger ſammeln, außer in ordentlichen Fällen, gebilligt durch die Geſetze und Sitten des Reiches. Die engliſche Armee ſoll ſogleich nach Hauſe ziehen, ſobald die franzöſiſche eingeſchifft iſt, die ſchottiſche Armee ſoll entlaſſen werden. Die Artikel der Religion betreffend, die wegen eines Theils des Adels und Volks von Schottland vorgelegt ſind, und auf welche die Commiſſare verweilen einzugehen, ſondern ſie Ihren Majeſtäten vorbehalten, ſoll eine Anzahl von Edelleuten in dem nächſten Parlamente gewählt und zu Ihren Majeſtäten geſendet werden, um ihnen vorzulegen, was man in Betreff dieſes wichtigen Gegenſtandes für

nöthig erachten möchte. Dieſe Edinburger Artikel bilden die Grundlage der proteſtantiſchen Kirche in Schottland. Es iſt darin keine beſtimmte Fürſorge für den proteſtantiſchen Glauben geſchehen; das Parlament ſollte nur Vorſchläge zur Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten machen und die Genehmigung oder Verwerfung derſelben Ihren Majeſtäten vorbehalten bleiben. Die Lords der Congregation waren mit der Zuſicherung eines freien Parlaments zufrieden, indem ſie darin ein ſolches Uebergewicht der proteſtantiſchen Partei erwarteten, daß die Anhänger der alten Kirche nicht aufkommen würden. In Rückſicht des Vertrags ſchiffte ſich die franzöſiſche Armee am 15. Julius ein, und brach die engliſche am 16. Julius auf. In Folge dieſes Vertrages wurde die oberſte Gewalt ganz in die Hände der Congregation gelegt, die mäßige Prärogative, welche die Krone bisher beſeſſen hatte, ward aufgehoben, und die Macht der Ariſtokratie, welche immer im ſchottiſchen Regimente vorgeherrſcht hatte, wurde die oberſte und unverantwortliche.

Das Parlament, worauf alle Claſſen ſehnſuchtsvoll hofften, verſammelte ſich am 10. Juli, aber die Berathungen fingen erſt mit Beginn des Auguſt an. Es war ein ungewöhnlicher Zuſammenfluß aller Stände, außer der zahlreichen Verſammlung von weltlichen und geiſtlichen Pairs erſchienen die Deputirten von den meiſten Städten (boroughs) und über 100 Barone. Es erſchien kein Bevollmächtigter vom Könige und der Königin, und kein Zeichen ihrer Zuſtimmung und Billigung ward vernommen; dagegen ließen ſie durch eine Geſandtſchaft, bei welcher der berühmte M. Anton Muretus das Wort führte, dem Papſte Pius IV. Treue und Gehorſam verſichern. (Leslaeus 525.) Man urgirte für die Gültigkeit des Parlaments die ausdrücklichen Worte des Vertrags von Edinburg, durch welche die Verſammlung in jeder Hinſicht für gültig erklärt wurde, als wenn ſie durch den ausdrücklichen Befehl des Königs und der Königin berufen worden wäre. Was die Gegner hierauf erwidern, braucht nicht geſagt zu werden, und es giebt bei dieſer ſtreitigen Materie keinen Ausweg, als daß man die Rechtmäßigkeit des Parla-

ments in dem höhern geſchichtlichen Rechte des Proteſtantismus, ſelbſt in demokratiſch-revolutionärer Form, ſucht. Als die Lords of the Articles ein Comité aus einer gewiſſen Anzahl von jedem Stande niederſetzten, und bei der Wahl aus den Geiſtlichen dieſelbe auf ſolche Glieder dieſes Standes fiel, welche der Reformation entſchieden ergeben waren, ſo ward dieſes als ein beſtimmter Beweis von der Stimmung und Beſtrebung der Majorität derer angeſehen, aus welchen das Parlament beſtand. Knox predigte in dieſer Zeit über den Propheten Haggai vom Bau des neuen Tempels. Die proteſtantiſche Partei übergab eine Bittſchrift und verlangte, daß die verderblichen und durch Gottes Wort verdammten Irrlehren des Papſtthums durch eine Parlamentsacte aufgehoben, und für die Uebertreter eine Strafe beſtimmt werden ſollte. Es ſoll zweitens wieder hergeſtellt werden ein reiner Kultus, die urſprüngliche Verfaſſung der Kirche mit ihrer Diſciplin, die von der römiſchen Hure und ihren Vaſallen ſo ſchändlich gemißbraucht und profanirt worden ſind. Es ſollen drittens die von einer antichriſtiſchen Hierarchie bisher verſchlungenen Kirchengüter in der Zukunft zu der *Unterhaltung* brauchbarer Prediger und Kirchendiener, zur Beförderung von Schulen und zu der Unterſtützung der Armen verwendet werden. Wir wollen beweiſen, lautet der Schluß dieſer Bittſchrift, daß unter dem ganzen Geſindel des Klerus nicht ein pflichtgetreuer Geiſtlicher ſich befindet, ſondern daß alle Diebe und Mörder, Hurer und Ehebrecher, Rebellen und Verräther ſind, und darum unwürdig in einem reformirten Staate geduldet zu werden. Da euch nun Gott zu Richtern in dieſer Sache beſtellt hat, ſo nehmet dieſe unerträgliche Laſt von der Kirche weg, ehe ſie ſich in Dornen für eure Augen, und in Ruthen für eure Rücken verwandelt. Dieſelbe ward vor der vollen Verſammlung verleſen, aber Viele empfanden einen Widerwillen (abhorred) vor einer vollkommenen, oder vielmehr radikalen Reformation. (Calderwood II, 12.) Einige Barone, in Verbindung mit den angeſehenſten Prädicanten, M. John Winram, Subprior von St. Andrews, M. John Spottiswood, M. John Douglas, Rector von St.

Andrews, M. John Row und John Knox wurden beauftragt, einen Inbegriff derjenigen Sätze aufzuſetzen, welche ſie als Grundlage der Reformation ſanctionirt haben wollten, und überreichten die Confeſſion, welche ſie, wie ein Diſciplinbuch, ſchon früher ausgearbeitet hatten (Knox, History of the reformation XXIV.), ſchon nach vier Tagen, am 17. Auguſt (nicht Julius), worauf dieſelbe im Parlamente öffentlich verleſen und allgemein angenommen wurde. Die Biſchöfe ſchwiegen und nur drei weltliche Pairs ſtimmten dagegen, indem ſie bei dem Glauben ihrer Vorfahren bleiben zu wollen erklärten. Die confessio scotica (Knox, History of the reformation p. 239) beſteht aus 25 Artikeln. Obſchon die ökumeniſchen Symbole nicht erwähnt ſind, ſondern die h. Schrift als alleinige Quelle der Glaubenslehre angeſehen wird, ſo mangelt doch das Streben nach dem Poſitiven nicht ganz. Im achten Artikel, Election, wird die Erwählung der chriſtlichen Kirche, aber nicht, im calviniſchen Sinne, der Individuen gelehrt; das Wort Prädeſtination wird nicht erwähnt. Artikel 16. ſind gute Werke ſolche, welche aus dem Glauben nach dem Gebote Gottes geſchehen, der in ſeinem Geſetze dargelegt hat, was ihm gefällt; böſe Werke aber ſind nicht allein diejenigen, welche ausdrücklich gegen Gottes Gebot geſchehen, ſondern auch die, welche im Gottesdienſte keine andere Gewißheit haben, als Erfindung und Meinung der Menſchen. Die Kirche iſt, nach Artikel 16., die Geſellſchaft der von Gott Erwählten, die ihn auf die rechte Weiſe verehren durch den wahren Glauben an Jeſum Chriſtum, der allein das Haupt iſt von dieſer Kirche, welche auch der Leib und die Braut Jeſu Chriſti iſt, welche Kirche iſt die katholiſche oder allgemeine, weil ſie die Erwählten aller Zeiten, Reiche, Völker und Sprachen umfaßt, ſeien ſie von den Juden oder Heiden, die die Gemeinſchaft Gottes des Vaters und ſeines Sohnes Jeſu Chriſti durch die Heiligung des heiligen Geiſtes haben. Dieſe Kirche iſt unſichtbar, Gott allein bekannt, der allein weiß, welche er erwählt hat. Die Kennzeichen der wahren Kirche (Art. 18.) ſind nicht Alter, Titel, Nachfolge, Zahl, ſondern wahre Predigt des Wortes Gottes,

rechte Verwaltung der Sacramente und nach der Vorſchrift des göttlichen Wortes zur Unterdrückung des Laſters und Förderung der Tugend recht verwaltete Kirchenzucht. Dieſe Kirche, oder der Geiſt Gottes, durch den die h. Schrift verfaßt iſt, hat allein Recht und Autorität die h. Schrift auszulegen. Streitige Fälle müſſen nach dem gleichförmigen Ausſpruche des h. Geiſtes in dem Körper der h. Schrift, (d. h. der kanoniſchen Bücher) entſchieden werden, und was dem widerſpricht, iſt irrig, wenn es auch Concilien, Reiche, Nationen billigen. Das Anſehn der heiligen Schrift (Art. 19.) iſt von Gott, wer ſagt, von der Kirche, läſtert. Was ein allgemeines Concil, (Art. 20) gemäß dem offenbaren Worte Gottes, beſchließt und anordnet, achten und befolgen wir; was aber ein ſolches, im Widerſpruche mit Gottes Wort, uns auflegen will, verwerfen wir als Lehren der Dämonen. Ceremonien, von Menſchen aufgeſtellt, ſind nur für gewiſſe Zeit, und können und müſſen abgeändert werden, wenn ſie mehr den Aberglauben fördern, als die Kirche Gottes erbauen. Die Sacramente, (Art. 21.) deren von Chriſto zwei eingeſetzt ſind, ſind die Siegel der ſeligen Verbindung, Einheit und Gemeinſchaft, welche die Erwählten mit ihrem Haupte Jeſus Chriſtus haben; den Irrthum derer, welche die Sacramente für reine, leere Zeichen halten, verdammen wir. Im Nachtmahle, wenn es recht genoſſen wird, wird Chriſtus ſo mit uns vereinigt, daß er im eigentlichen Sinne unſerer Seelen Nahrung und Speiſe iſt. Mag auch die Entfernung zwiſchen ſeinem, gegenwärtig im Himmel befindlichen, verklärten Leibe und uns Sterblichen auf dieſer Erde noch ſo groß ſein, ſo glauben wir desungeachtet mit Zuverſicht, daß das Brod, welches wir brechen, die Gemeinſchaft ſeines Leibes, und der Kelch, den wir ſegnen, die Gemeinſchaft ſeines Blutes ſei; daher bekennen wir und glauben unerſchütterlich, daß die Gläubigen bei dem rechten Gebrauche des Mahles unſeres Herrn dergeſtalt den Leib Chriſti eſſen und ſein Blut trinken, daß er in ihnen, und ſie in ihm bleiben. Ja, ſie werden in dem Maße Fleiſch von ſeinem Fleiſche, und Bein von ſeinem Beine, daß gleich wie die ewige Gottheit dem Fleiſche Chriſti

Leben und Unſterblichkeit gegeben hat, ſo auch ſein Fleiſch und Blut, während es von uns gegeſſen und getrunken wird, denſelben Vorzug auf uns überträgt. Die Sacramente können nur verwaltet werden (Art. 22.) von ſolchen, die von einer Kirche geſetzmäßig berufen ſind, und in der von Gott angeordneten Form. Wer zum Abendmahle gehen will, (Art. 23.) muß von dem Geiſtlichen öffentlich und privat über Kenntniß und Lebenswandel geprüft werden. Die Obrigkeit iſt Gottes Ordnung, (Art. 24.) wer dieſelbe ſtört und aufhebt, iſt nicht nur ein Feind des menſchlichen Geſchlechts, ſondern ſtreitet gottlos gegen Gottes offenbaren Willen. — So lehrt die Confeſſion, daneben aber ſtützte Knox die Schuldigkeit der Unterthanen zur Unterwürfigkeit gegen die Herrſcher auf den Grund, daß dieſelben mit Treue das wichtige Zutrauen erfüllten, welches man zu ihnen hege, und ſetzte das Verhältniß zwiſchen Fürſt und Volks als des gemeinen Beſten wegen, weshalb Fälle vorkommen könnten, wo Empörung gegen die Obrigkeit nicht mit der Schuld, Gottes Ordnung zu widerſtreben, könne beſchwert werden. Königen, Fürſten, Herrſchern und Magiſtraten liegt die Erhaltung des wahren Glaubens und die Unterdrückung jeder Art von Abgötterei und Aberglauben ob. Am 24. Auguſt wurde durch das Parlament die Abſchaffung der Meſſe, der Jurisdiction des Papſtes in Schottland, und die Aufhebung aller Acte zu Gunſten der katholiſchen Kirche decretirt. Wer Meſſe leſe oder bei der Feier derſelben zugegen ſei, ſoll das erſtemal mit Confiscation der Güter oder körperlicher Strafe, das zweitemal mit Verbannung aus dem Königreiche, das drittemal mit dem Tode beſtraft werden. Das war die Sprache der Demokraten! (Knox, History of the reformation p. 254.) Nachdem das Parlament ſeine Aufgabe gelöſt hatte, ließ daſſelbe durch eine Geſandtſchaft die Königin Eliſabeth erſuchen, den Grafen von Arran zu ehelichen, nach ſeinem Vater den nächſten Erben der Krone, wenn Maria kinderlos ſterbe; Eliſabeth aber verſicherte die Schotten ihrer Hülfe zu ihrer gerechten Vertheidigung, zum Heirathen habe ſie jedoch gegenwärtig keine Luſt, und der Herr Graf möge ſich

nach einer andern Verbindung umſehen. Das Parlament erließ auch eine Geſandtſchaft an den franzöſiſchen Hof, um die Acten König und Königin zur Ratification vorzulegen, welche indeſſen von denſelben ſchlechthin verweigert wurde. Die päpſtliche Partei, wenn ſchon niedergedrückt, war nicht vernichtet, wenn ſchon einige Biſchöfe von ihren Sitzen vertrieben waren, ſo war doch das Epiſcopat durch das Parlament nicht aufgehoben; dieſe Partei konnte alſo unter königlichem Schutze wieder furchtbar werden.

Zur Vollendung des Werkes beauftragte der Staatsrath die Verfaſſer der Confeſſion mit der Entwerfung einer Kirchenverfaſſung, und nachdem zu dieſem Zwecke die erſte allgemeine Kirchenverſammlung der reformirten Kirche Schottlands aus Geiſtlichen und den übrigen Häuptern der Proteſtanten am 20. December 1560 zu Edinburg zuſammengetreten war, kam im Januar 1560 The first book of discipline zu Stande. Während dieſer Zeit wurde mit den Vertheidigern des Katholizismus, unter welchen ſich der oft erwähnte Hiſtoriker von Schottland, John Leslie, ſpäter Biſchof von Roß, befand, zu Edinburg eine öffentliche Diſputation gehalten, welche den Ausgang nahm, daß die Parteien getrennt von einander gingen, und ſich beide den Sieg zuſchrieben. Das Diſciplinbuch handelt (Calderwood II, 51. Spottswoode 152. Weber, John Knox und die ſchottiſche Kirche. Theolog. Studien und Kritiken 1842. S. 892.) von den Kirchenbeamten und der Wahl derſelben. Die Superintendenten, fünf an der Zahl, nach den fünf Diſtricten, in welche man das Land eintheilte, erhielten in mancher Beziehung die Macht der Biſchöfe, ſelbſt der Baron Erskine von Dun ward einer derſelben, hörten aber, als mit dem Charakter der ſchottiſchen Kirchenverfaſſung nicht übereinſtimmend, bald darauf auf, und es verſchwand damit die Möglichkeit der Bildung eines proteſtantiſchen Epiſcopats. Die Pfarrer oder Miniſter (denn ſo weit ging die Abneigung gegen die alte Kirche, daß man wo möglich auch die Namen derſelben vermied) erhielten die Seelſorge, Predigt und Verwaltung der Sacramente. Da es anfangs an brauchbaren

Männern zu dieſem Amte ſehr fehlte, ſo verordnete man Vorleſer, welche in den gottesdienſtlichen Verſammlungen den Text der heiligen Schrift und die gewöhnlichen Gebete ableſen, und Ermahner, welche überdies einige Ermahnungen über die vorgeleſene Schriftſtelle an die Gemeinde richten ſollten. Die presbyterianiſche Kirchenverfaſſung wurde als die einzig ſchriftgemäße angeſehen. Im geiſtlichen Stande ſollte keine Unterordnung ſtattfinden, ebenſowenig eine Herrſchaft des geiſtlichen Standes über die Laien. Geiſtliche und Laien ſollten in kirchlichen Angelegenheiten zuſammenwirken. Aus dieſem Geſichtspuncte ſollten Aelteſte für Förderung der Kirchenzucht, und Diakonen für Armenpflege angeſtellt werden, und dieſes Amt ein Jahr verwalten. Es ſollte auch ein Amt der Lehrer geben zur Auslegung der heiligen Schrift bei den wöchentlichen Uebungen, und zur Aufſicht über die Reinheit der Lehre, indeſſen dieſes Amt hörte bald auf, oder wurde auf die Lehrer der Theologie an den Schulen und Univerſitäten übertragen. Die ordentliche Vocation beſtand in der Wahl, Prüfung, Zulaſſung (admission, für Einweihung). Die Wahl kam der Gemeinde (Congregation) zu, die Prüfung in Lehre und Wandel erfolgte in öffentlicher Verſammlung, die Zulaſſung geſchah feierlich durch Gebet, anfänglich ohne Auflegung der Hände. Es folgt der Abſchnitt von der Kirchenverfaſſung und Kirchenzucht. Die Angelegenheiten jeder Gemeinde wurden von dem Pfarrer, den Aelteſten und Diakonen, welche zuſammen den Kirchenvorſtand (Kirksession, Kirchenſitzung) bildeten, der regelmäßig wöchentlich einmal, am Donnerſtage, zuſammenkam, geleitet. Die Kirchenregierung lag in den Händen von Provinzial- und General-Synoden, wovon jene aus den Geiſtlichen, Doctoren der Univerſität und einer beſtimmten Anzahl abgeordneter Aelteſter einer Diöces unter dem Vorſitze des Superintendenten beſtanden, und jährlich ſich zweimal verſammelten, dieſe aus geiſtlichen und weltlichen Mitgliedern der Kirchenvorſtände aller Diſtricte des Reiches zuſammengeſetzt waren, und jährlich anfangs zweimal, ſpäter nur einmal zuſammenkamen. Das alleinige Oberhaupt der Kirche iſt Chriſtus, die Kirche iſt

von allem Einfluſſe des Staates unabhängig, die bürgerliche und kirchliche Regierungsgewalt ſind ſtreng (und ohne organiſche Wechſelwirkung) geſchieden. — Verging ſich Jemand und es war nur Wenigen bekannt, ſo ſollte Privatermahnung durch die Geiſtlichen eintreten; verfiel Jemand in Laſter, ſo wurde er am Sonntage vor der Gemeinde zurechtgewieſen: achtete er hierauf nicht, auch nicht auf die Gebete, welche für ihn geſchahen, ſo erfolgte die Excommunication, Ausſchluß vom Abendmahle und dem öffentlichen Umgange, und derſelbe konnte nur nach ſtrenger Kirchenbuße, indem er an drei Sonntagen in einen Sack gekleidet, barfuß und entblößten Hauptes in der Kirche ſtehen mußte, die Wiederaufnahme in die Kirchengemeinſchaft erlangen. Davon blieben auch die Großen nicht verſchont, und am ſtrengſten vollzog die Geiſtlichkeit den Bann an den Gliedern ihres Standes, von denen ein muſterhafter Lebenswandel gefordert wurde. Dieſe Geiſtlichen erſchienen mehr als altteſtamentliche Propheten, wie als chriſtliche Geiſtliche, und hielten es als ſolche für ihren Beruf, die Obrigkeit vor dem Volke von der Kanzel anzugreifen. Der dritte Abſchnitt handelt von der Liturgie. Am *Sonntage* (von den Schotten lieber Sabbath genannt, wie ihnen überhaupt das Alte Teſtament faſt höher ſtand, als das Neue) zweimal öffentlicher Gottesdienſt, und darauf Katechiſation, in den Städten einmal in der Woche Predigt, und an jedem Tage Gebet und Leſen der heiligen Schrift. Alle Feſttage wurden ohne Ausnahme abgeſchafft, weil ſie nicht in der heiligen Schrift begründet ſeien. Während der ſchottiſche Reformator den Chriſten die ſtrenge Kirchenzucht auflud, nahm er ihnen die Feſtfreude. Die Taufe ſoll Sonntags nach dem Gottesdienſte gehalten werden, ohne Zeichen des Kreuzes und andere Ceremonien. Im Abendmahle ſollen Alle Brod und Wein empfangen, aber ſitzend und nicht knieend. Der Geiſtliche bricht das Brod und giebt die Elemente dem Nächſten, und dieſe dann weiter. Während der Handlung ſollen außer den Einſetzungsworten Stücke aus der heiligen Schrift über die Liebe Chriſti, ſein Leiden und ſeinen Tod vorgeleſen werden. Daſſelbe ſoll jährlich in den Städten vier-

mal, auf dem Lande zweimal gehalten werden, und wer communiziren will, muß zuvor vom Zwecke deſſelben unterrichtet werden. Altäre und Taufſteine wurden aus den Kirchen entfernt. Zu Geſängen dienten bei dem öffentlichen Gottesdienſte die Pſalmen Davids, Veni creator, Magnificat, Nunc dimittis; das Vorleſen hatte aber im Kultus weit mehr Platz, als der Geſang. Außerdem ward für Volksunterricht Fürſorge getroffen, und die Errichtung von Parochialſchulen angeordnet. Der Volkscatechismus war der calviniſche. Es wurde die Gründung von gelehrten Schulen und eine Reſtauration der Univerſitäten mit einem wiſſenſchaftlichen Geiſte befohlen, der nicht im Syſteme von Knox lag, nur daß man dabei die nöthige Rückſicht auf vaterländiſche Literatur vermißt. Für die Theologie führte der erwähnte Johann Row das Studium der hebräiſchen Sprache, welches er in Italien getrieben hatte, in Schottland ein. Zur Beſtreitung der Koſten des öffentlichen Unterrichts, zum Unterhalte der reformirten Geiſtlichkeit und ihrer Wittwen, und zur Unterſtützung der Armen ſollte nach dem Wunſche der Reformatoren aus dem Kirchenvermögen ein Fonds gebildet werden, allein der Adel, der ſich von dem Dienſte der neuen Kirche ſo gut als ausgeſchloſſen ſah, griff zu, und nahm der Kirche die Güter wieder, welche derſelben von ſeinen Vorfahren geſchenkt worden waren, und nannte jenen Vorſchlag a devote imagination. Mit Ausſchluß dieſes Punctes beſtätigte eine Convention der Staaten das Diſciplinbuch am 27. Januar 1561. Den Winter 1561 blieben die Staaten in Edinburg und wirkten für die Befeſtigung des neuen Kirchenthums. (Leslaeus pag. 530.) Im März kam ein Geſandter von Frankreich und forderte, das alte Bündniß Schottlands mit Frankreich ſollte erneuert, das neue Bündniß mit England gebrochen, und die Prieſter ſollten in ihre Stellen und Güter wiederhergeſtellt werden. Der Geſandte ſchloß ſich an die Grafen von Huntly, Adholle, Bothwell an, erhielt aber eine abſchlägige Antwort, und die Reformirten richteten am 27. Mai auf der zweiten Generalverſammlung eine Bittſchrift an die Lords des Geheimen Raths, daß alle Denkmäler des

Gottesdienstes durch das [illegible]
der Messe bestraft werden [illegible]
[illegible] gab, und ein [illegible]
[illegible] und Kloster losbrach. [illegible]
[illegible]

Die Königin Maria [illegible]
[illegible] Tode des Königs [illegible]
[illegible] von Medicis, [illegible]
[illegible] und Verachtung [illegible]
[illegible] Indessen [illegible]
[illegible] nicht; an das [illegible]
[illegible] nach Schottland [illegible] und [illegible]
[illegible] Hand zu [illegible]
[illegible] und beide [illegible]
[illegible] Zwei Gesandte [illegible]
[illegible] Schottland einzuladen [illegible]
[illegible] der Königin, [illegible]
[illegible] stellen, und die religiöse [illegible]
[illegible] jener dagegen empfahl [illegible]
[illegible] dem geliebtesten Manne [illegible]
[illegible] Schwierig wurde [illegible]
[illegible] ihr Verhältniß [illegible]
[illegible] vom 6. Julius 1560 [illegible]
[illegible] und Maria und Franz [illegible]
[illegible] die französischen Gesandten
[illegible] Insurgenten [illegible]
[illegible] Einfluß des Lords [illegible]
[illegible] Secretair Cecil auch [illegible]
[illegible] Stande. (Chalmers
[illegible] 138. Appendix No. II.
[illegible] nun fortwährend
[illegible] von Frankreich [illegible]
[illegible] künftig [illegible]
[illegible] Maria ließ [illegible]
[illegible] Rechte der Kron

von England während des Lebens von Eliſabeth und des Lebens ihrer Nachfolger zu entſagen, wenn ſie, beim Mangel von dieſen, von der Eliſabeth durch eine Parlamentsacte als der nächſte Erbe erklärt würde. Darauf wollte ſich jedoch Eliſabeth nicht einlaſſen, weil ſie einmal die Anſicht hatte, daß Maria bei Gelegenheit mit Hülfe der katholiſchen Partei in England und katholiſcher Fürſten ſie als illegitime Perſon vom Throne ſtoßen werde, und verlangte daher einfache Ratification jenes Artikels. Das that aber wieder Maria nicht, weil Eliſabeth mit der Autorität ihres Parlaments die lineare Succeſſion unterbrechen und die Krone einem andern Deſcendenten von dem königlichen Blute übertragen konnte. Seit der Zeit Wilhelm des Normannen war die reguläre Deſcendentenfolge ſelten durch drei folgende Regierungen durchgegangen. Daher wurde parlamentariſches und Erbrecht in England von gleichem Gewichte, und letztlich hatte eine Parlamentsacte Heinrich VIII. autoriſirt, die Succeſſionsordnung nach ſeinem Vergnügen zu beſtimmen. Dieſe Disharmonie wurde nicht ausgeglichen, und ſie machte die Stellung der Maria doppelt ſchwierig. Die junge Königin fühlte das Gefahrvolle ihrer künftigen Lage, als ſie Frankreich verließ. Als Frankreich aus ihrem Geſichte ſchwand, rief ſie aus: Lebe wohl, mein liebes Land, ich werde dich nie wieder ſehen!

Am 19. (20.) Auguſt 1561 landete die Königin zu Leith. Der Zuſtand des Landes, wie ſie ihn vorfand, war für die Neuerung noch nicht durchaus entſchieden. Obſchon die Functionen des Prieſterthums ſuſpendirt waren, ſo blieben die Kleriker dennoch im Beſitze eines großen Theils ihrer Güter, und ihre bürgerlichen Rechte, wenn ſchon von ihrem kirchlichen Charakter herfließend, wurden nicht angegriffen. Sie behielten ihre Sitze im Parlamente, wurden beſtändig zu demſelben gerufen, wirkten thätig darin mit, und ſtimmten bei ſeinen Berathungen. Die Miniſter auf der andern Seite, obſchon ſie eine reguläre Function übten, erhielten vom Staate keine pecuniäre Belohnung, und kein Syſtem von einem kirchlichen Staate ward errichtet. Es gab zwei Kirchen, eine politiſche, mit dem Geſetze und der

Conſtitution des Reichs verflochtene, und eine, welche ſich mit dem Unterrichte des Volks beſchäftigte. Lord Jakob faßte die Verhältniſſe richtig auf, er hielt das ariſtokratiſche und demokratiſche Element für gleich gegeben und nothwendig zur Begründung einer ſchottiſchen Nationalkirche. Dieſe Richtung ſuchte er der Reformation zu geben, aber es fehlte ihm an Männern, welche dieſe Idee aufgefaßt und mit geiſtiger Macht begründet hätten. Das geiſtige Gewicht lag durchaus in der Wagſchale der Demokraten, eine Vermittlung zwiſchen ihnen und der Ariſtokratie ward nicht angebahnt, und dieſe dadurch zum Katholizismus hingetrieben. Den in der Nation hervorgerufenen Zwieſpalt bezeichnet im Geiſte der Zeit der Verfaſſer von Knoxens Reformationsgeſchichte. „Welcher Ehebrecher, ſagt derſelbe, Hurer, bekannter Meßkrämer, oder verfluchte Papiſt durfte vor der Ankunft der Königin wagen ſich in einer reformirten Stadt in dieſem Reiche öffentlich ſehen zu laſſen? Nachher aber gab es Proteſtanten, die öffentlich fragten: warum ſoll die Königin nicht ihre Meſſe und die Form ihrer Religion haben? Was kann das Uns und unſerer Religion ſchaden? Und aus dieſen zwei Warum und Was entſprang zuletzt die Affirmation, der Königin Meſſe und Prieſter wollen wir beſchützen, dieſe Hand und dieſes rapper ſoll zu ihrer Vertheidigung fechten.“ Die Königin ſuchte Lord Jakob zur Duldſamkeit zu ſtimmen. Dieſelbe war durch ihren Onkel, den Kardinal von Lothringen gebildet, welcher wenigſtens um dieſe Zeit ſowohl für eine Reform der katholiſchen Kirche, als auch eine Anerkennung der Hugenotten geſtimmt war. Maria kam mit dem Adel dahin überein, daß an dem beſtehenden Zuſtande der Religion nichts geändert, ihr und ihrer Dienerſchaft eine Meſſe, und zwar Privatmeſſe bewilligt werden ſollte. Sie bildete einen geheimen Rath aus Proteſtanten und Katholiken gemiſcht, jedoch ſo, daß die Proteſtanten das Uebergewicht hatten. Für alle Klaſſen ihrer Unterthanen zeigte ſie die huldvollſte Rückſicht, ihr Betragen war anmuthig, ihre Sitten lieblich und gütig, ſie ernannte zwei Almoſeniers zur Vertheilung der Almoſen unter den Armen. Nur die reformir-

ten Miniſter ſahen in ihr eine Götzendienerin, und ſchmähten ſie als eine ſolche. Buchanan, der täglich bei der Königin war, und mit ihr alte Autoren las, urtheilt über ihren Charakter, ſie empfahl ſich durch ihre ausgezeichnete Schönheit, die Blüthe eines mannbaren Alters und Eleganz des Genies, welche eine höfiſche Erziehung entweder vergrößert, oder mit falſchen Tugendfarben anmuthiger gemacht hatte, jene falſche Eleganz, welche den Schein der Ehrbarkeit annimmt, aber die Güte der Natur durch Verbildung und Gefallſucht verdirbt, und die Keime der Tugend durch Wolluſt ſchwächt, ſo daß ſie nicht zur reifen Frucht gelangen können. Dabei muß berückſichtigt werden, daß der reformirte Buchanan Sittlichkeit und Tugend nach dem Standpuncte ſeiner Partei mißt. Die reformirten Prädicanten handelten nach dem Standpuncte, der Königin nichts zu gewähren. Als Sonntags nach ihrer Ankunft, den 24. Auguſt am Bartholomäustage, in Holyroodhouſe, dem königlichen Schloſſe, Meſſe geleſen werden ſollte, riefen Eiferer: Soll die neue Aufrichtung dieſes Götzendienſtes geduldet werden? und hinderten die Handlung. Tags darauf, am 25. Auguſt, erließ die Königin zu Edinburg eine Proclamation, bis ſich die Staaten des Reiches verſammelten, und Ihre Maj. mit ihrem Rathe und öffentlicher Zuſtimmung einen endlichen Entſchluß gefaßt habe, welcher, wie Ihre Maj. hoffe, zur allgemeinen Zufriedenheit ausfallen werde, ſolle Niemand auf eigene Hand privat oder öffentlich eine Aenderung oder Neuerung in dem Zuſtande der Religion, oder etwas gegen denſelben unternehmen, wie ihn Ihre Maj. bei ihrer Ankunft in dieſem Reiche öffentlich und allgemein beſtehend vorgefunden habe, unter Todesſtrafe. Desgleichen ſolle Niemand einen von Ihrer Maj. Hausdienern oder Perſonen, die mit ihr von Frankreich gekommen, durch Wort und That aus irgend einer Urſache beſchweren oder beunruhigen. (Knox, History of ref. pag. 285.) Eine Erklärung dagegen gab Knox in einer Predigt am Sonntage darauf, am 31. Auguſt, worin er ſagte, eine einzige Meſſe ſei der wahren Religion ſchädlicher, als 10,000 Franzoſen. Die neunzehnjährige Königin ließ darauf den Re-

formator vor ſich fordern, um ihn zu Rede zu ſtellen. Knox erſchien. Auf den Vorwurf der Königin, er habe einen Theil ihrer Unterthanen gegen ſie und ihre Mutter aufgeregt, und habe in einem Buche (dem erſten Trompetenſtoße) ihre Autorität beſtritten, antwortete er, man müſſe in dieſem Buche nur eine theoretiſche Meinung finden, wie in der platoniſchen Republik, und erklärte doch gleich darauf auf die Frage der Königin, ob er dächte, daß Unterthanen ein Recht hätten den Fürſten zu widerſtehen, Gott habe gegen Fürſten keinen größern Gehorſam verordnet, als gegen Familienväter, und Niemand ſpräche Kindern das Recht ab, einem wüthenden Vater, ſo lange deſſen Wuth dauere, die Macht zu ſchaden zu nehmen. Königin: Ihr lehrt das Volk eine andere Religion annehmen, als ihre Fürſten ihnen erlauben können; wie kann dieſe Lehre von Gott ſein, da Gott den Unterthanen geboten hat, der Obrigkeit zu gehorchen? Knox: Dann hätten auch die Abrahamiden die Religion des Pharao, die Chriſten die Religion der römiſchen Kaiſer, Daniel und ſeine Genoſſen die Religion des Nebukadnezar haben müſſen. Die Königin: Ich verſtehe, meine Unterthanen *ſollen* euch gehorchen, und nicht mir, und ſollen thun was ſie gelüſtet, und nicht was ich befehle, und ſo bin ich meinen Unterthanen unterworfen, und ſie nicht mir. Knox: Mein Beſtreben iſt, daß beide, Fürſten und Unterthanen, Gott gehorchen, dieſes thun Könige und Königinnen, wenn ſie Pflegväter ſeiner Kirche und Ammen ſeines Volkes ſind. Königin: Ihr ſeid die Kirche nicht, die ich nähren will, ich will die römiſche Kirche ſchützen, die treue Kirche Gottes. Knox: Ich will erweiſen, daß die jüdiſche Kirche, welche Jeſum kreuzigte, indem ſie den Sohn Gottes verleugnete, nicht ſo weit von den Verordnungen ausgeartet war, welche Gott durch Moſeh und Aaron gab, als die Kirche von Rom ſeit mehr als 500 Jahren von der Reinheit der Religion abgewichen iſt, welche die Apoſtel lehrten und pflanzten. Königin: Ihr legt die heilige Schrift auf dieſe, jene auf andere Weiſe aus, wem ſoll ich glauben, wer ſoll Richter ſein? Knox: Ihr ſollt Gott glauben, welcher offen in ſeinem Worte ſpricht, und

weiter als das Wort euch lehrt, ſollt Ihr weder dem Einen noch dem Andern glauben. Das Wort Gottes iſt klar in ſich ſelbſt, und wenn eine Stelle dunkel erſcheint, ſo erklärt der heilige Geiſt, der ſich ſelbſt nie widerſpricht, dieſelbe klarer durch eine andere Stelle. Darauf beſtreitet er die Meſſe aus der heiligen Schrift. Königin: Ihr ſeid allzu klug für mich, wären diejenigen da, die ich gehört habe, ſie wollten euch antworten. Knox endlich bittet die Königin um eine öffentliche Diſputation, die Königin verſpricht ſie. Als ſich die Königin nach der langen Conferenz entfernte, rief ihr Knox nach: Ich bitte Gott, daß Sie, Madame, ebenſo geprieſen ſein mögen im Reiche Schottland, wie Deborah in Israel! (Knox, History of ref. pag. 288.) Nachher urtheilte Knox, die Königin habe ein übermüthiges Gemüth, einen ſchlauen Verſtand, ein gegen Gott und ſeine Wahrheit verhärtetes Herz. Die Königin dagegen ſah aus dem Geiſte, der aus Knox ſprach, ein, daß Duldſamkeit für ſie das beſte Verfahren ſei. Außerdem daß die Lords, wenn ſie bei Hofe waren, durch das Betragen der Königin in ihrem Eifer gegen die Meſſe gemäßigt wurden, fingen überall viele vom Adel gegen die Reformation kalt zu werden an; ja der Eifer von Knox erſchien vielen ſeiner Freunde als unbedachtſam und unmäßig. Der Magiſtrat von Edinburg pflegte nach ſeiner Wahl zu Michaelis jedes Jahr Verordnungen zu erlaſſen, und derſelbe erließ dieſes Jahr am 2. October (wie freilich auch am 20. September 1560, am 24. März 1561 geſchehen war) den Befehl, daß alle Ehebrecher, Hurer, Trunkenbolde, hartnäckige Papiſten und ähnliche unfläthige Leute, als Prieſter, Mönche, Nonnen, Meßleſer die Stadt binnen 24 (48) Stunden verlaſſen ſollten, unter Karrnſtrafe, Brandmarkung, ewiger Verbannung. Die Form dieſes Befehls beleidigte die Königin auf eine rückſichtsloſe Weiſe; dieſelbe bewirkte eine neue Wahl des Magiſtrats und Zurücknahme des Befehls. Zu Allerheiligen ſollte ein Hochamt gehalten werden, als unter den Reformern die Frage entſtand, ob Unterthanen den Götzendienſt ihrer Fürſten mit Gewalt unterdrücken dürften. Der Adel, unter ihm Lord Jakob, leugnete es, die Prädicanten

Knox, Row, Georg Hay, Robert Hamilton bejahten es, und Knox donnerte von der Kanzel, Gott möge Herzen und Hände der Erwählten ſtärken, um der Tyrannei tapfer zu widerſtehen. Auf der zweiten Generalverſammlung, im December 1561, kamen die Proteſtanten bei der Königin mit Petitionen ein, zunächſt wegen Beſtätigung des Diſciplinbuchs, die ſie aber verweigerte. Ferner übergaben die Barone dem Geheimen Rathe gewiſſe Artikel wegen Unterdrückung des Götzendienſtes, wie ſie den katholiſchen Cult nannten, wegen der Verſorgung der Kirchen mit brauchbaren Miniſtern, und Fürſorge für das Unterkommen der Miniſter. In Beziehung auf den letzten Punct verordnete der Geheime Rath, ⅔ von dem Kirchengute ſollte der katholiſchen Geiſtlichkeit verbleiben, und ⅓ auf Vermehrung der (geringen) Einkünfte der Krone verwendet werden, jedoch unter der Bedingung, daß künftig die proteſtantiſchen Miniſter nicht mehr von der katholiſchen Geiſtlichkeit, ſondern von der Krone unterhalten werden ſollten. Wenn auch darüber eine nähere Verordnung (Knox, History of ref. 296 ff.) erlaſſen wurde, ſo fiel doch der Gehalt der Miniſter ſehr kärglich aus. Der Geiſt Gottes, ſprach Knox, iſt nicht der Urheber dieſer Verordnung: zwei Drittel ſehe ich dem Teufel gegeben, und das dritte zwiſchen Gott und dem Teufel getheilt, und der Teufel wird von dem Drittel drei Theile haben, und was wird der Theil Gottes ſein? Einige Lords zogen ſich von der genannten Verſammlung zurück, weil ohne der Königin Erlaubniß ſolche Verſammlungen nicht gehalten werden dürften. Dagegen erſchallten gewaltige Stimmen. Nehmet uns das Recht der freien Verſammlung, und ihr nehmt uns das Evangelium! Wie ſoll gute Ordnung und Einheit der Lehre ohne Verſammlung erhalten werden?

Im Februar 1562 wurde Lord Jakob erſt zum Grafen von Mar, und darauf zum Grafen von Murray ernannt. Im März dieſes Jahres hielt die Königin einen glänzenden Ball, und die Reformirten meinten, derſelbe beziehe ſich auf das um dieſe Zeit von dem Herzoge von Guiſe an den Hugenotten zu Waſſy verübte Blutbad. Knox ſprach darüber auf der Kanzel und ward

in Folge ſeiner Predigt als einer, der verächtlich von der Königin geredet, und ſie in Haß und Verachtung des Volkes bringen wolle, verklagt und vor die Königin gefordert. Er aber erklärte derſelben frei, das Tanzen finde er in der heiligen Schrift nicht gelobt, und von Profanſchreibern würden dieſe Gebährden mehr als die Wahnſinniger und Verrückter, als beſonnener Menſchen erklärt, am wenigſten zieme ſich das Tanzen nach Art der Philiſter zur Kränkung der Kinder Gottes. Trotzdem fuhr die Königin fort: Ich weiß daß meine Onkel und ihr nicht eine Religion habt, und ich kann euch nicht tadeln, wenn ihr von denſelben keine gute Meinung habt, allein wenn ihr etwas von mir hört, was euch mißfällt, ſo kommt zu mir und ſagt es mir, ich will euch hören. Darauf Knox: Ich bin, Madam, zu einem öffentlichen Amte in der Kirche berufen, und beſtimmt die Sünden und Laſter Aller zu tadeln. Ich bin nicht beſtimmt zu jedem Einzelnen beſonders zu gehen, um ihm ſeine Schuld zu zeigen, denn das wäre eine unendliche Arbeit. Wenn es Ihrer Maj. gefällt die öffentliche Predigt zu beſuchen, ſo zweifle ich nicht, daß Sie völlig verſtehen werden, was mir ſowohl an Ihnen wie an allen Andern gefällt und mißfällt. Aber zu kommen um vor Ihrer Majeſtät Zimmer zu warten, und Ihnen dann meine Meinung ins Ohr zu ſagen, will ſich zu meinem Berufe nicht ſchicken, und würde auch meinem Rufe ſchaden, indem ich zu einer Zeit bei Hofe aufwartete, wo ich bei meinem Buche ſitzen ſollte. Ihr ſollt nicht allezeit bei eurem Buche ſein, ſagte die Königin, und kehrte ihm den Rücken. — Auf der vierten Generalverſammlung im Junius 1562 ward die Unterwerfung der Superintendenten unter das große Corpus der Miniſter erzwungen (enforced). Daſelbſt wurde am 24. Junius eine Bittſchrift an die Königin aufgeſetzt, von Knox verfaßt, aber nur in gemäßigter Form überreicht, nachdem Ausdrücke, wie: Gott könne in ſeinem Zorne nicht ſchonen zu ſchlagen Haupt und Schwanz, ungehorſame Fürſten und ſündhaftes Volk — geſtrichen waren. Es wurde verlangt, das Idol und der Baſtardgottesdienſt, die Meſſe, die Quelle aller Gottloſigkeit, möge von der Königin ſelbſt und allen

Andern im Reiche entfernt werden. Sie thäten dieſe Forderung, weil ſie ſich in der Erwartung getäuſcht fänden, daß mit Verlaufe der Zeit Ihrer Maj. Herz ſoweit ſollte erweicht werden, daß Sie die öffentliche Lehre, die in dieſem Reiche vorgetragen werde, anhören werde, und daß der heilige Geiſt ſollte Ihr Herz bewegt haben, daß Sie gelitten hätte, Ihre Religion nach dem Worte Gottes zu prüfen, und wenn Sie gefunden, daß dieſelbe keinen Grund in jenem habe, daß Sie Gott die Ehre würde gegeben haben. Zweitens fordern ſie Beſtrafung der ſchrecklichen Laſter, von Ehebruch, Hurerei, Gotteslästerung, Verachtung von Gott und ſeinem Worte und Sacramente, die gegenwärtig in dieſem Reiche ſo überhand genommen, daß Sünde nicht für Sünde gelte. Die dritte Forderung bezog ſich auf die Armen, vorzüglich auf die armen Miniſter, deren Unterhalt auf das Grauſamſte verkümmert werde. Endlich verlangten ſie Ausbeſſerung der Kirchen und Errichtung eines Ehegerichts. (Knox, History of the ref. pag. 311.) Unterdeſſen hatte ſich ein geheimer Bund zwiſchen den Papiſten im Süden und dem Grafen Huntly und ſeinen Papiſten im Norden gebildet. Knox begab ſich im Auftrage der Generalſynode nach dem Weſten, und forderte zu einem Gegenbunde auf, welcher von einem großen Theile der Barone und Edelleute von Kyle, Cunninghame und Carrick zum Schutze der angenommenen Lehre gegen jede Perſon, Macht und Autorität zu Air im September 1562 geſchloſſen wurde. (Knox pag. 316.) Damals diſputirte Knox zu Galloway mit dem Abte von Großraguel über die Meſſe. Der Abt, einer der mächtigſten Verfechter des Papſtthums, wollte das Meßopfer dadurch beweiſen, daß Abraham Gott Brod und Wein zum Opfer dargebracht habe. Es wurde drei Tage diſputirt, beide Theile ſchrieben ſich den Sieg zu. Am 17. October ward Georg Graf von Huntly als Rebell erklärt und ſein Sohn Johann ward am 2. November enthauptet. Die fünfte Generalverſammlung vom 25. December 1562 erließ Verordnungen wegen der Amtsverwaltung und Jurisdiction der Superintendenten, ſtellte das Genfer Buch als Norm für Gleichheit im Gottesdienſte, Ehe-

weſen, Begräbniſſe auf, und verordnete daß das Abendmahl jährlich in den Städten viermal, auf dem Lande zweimal gefeiert werden ſollte. Paul Methven, der glühende und rechtſchaffene Miniſter, ward excommunicirt, weil er ſeine Magd geſchwängert hatte. Derſelbe wollte ſich der Kirchenbuße unterziehen, fand ſie aber zu hart, und ging nach England.

Unterſtützt durch die Prediger und Bevölkerung in Schottland und durch Eliſabeth und Cecil in England, handelte Murray durchaus als Dictator; verſchiedene Prieſter wurden verhaftet, als ſie zu Oſtern 1563 Meſſe in geheimen Häuſern und Wäldern laſen, und einige von ihnen mußten in England Schutz ſuchen. Der Erzbiſchof von St. Andrews, der Prior von Whitborn und der Abt von Großraguel wurden ebendeshalb verfolgt. Daneben wurde ein Verbot, in der Faſten Fleiſch zu eſſen, erlaſſen. (Buchanan 602.) Die Brüder entſchloſſen ſich Hand anzulegen, und zum Exempel für Andere zu ſtrafen, und ſo wurden einige Papiſten im Weſtlande ergriffen. Die Königin ließ Knox nach Lochleven rufen, und unterredete ſich ernſtlich mit ihm zwei Stunden lang. Königin: Erkennſt du an, daß Unterthänen mein Schwert in ihre Hand nehmen? Knox: Das Schwert der Gerechtigkeit iſt Gottes, und iſt Prinzen und Herrſchern zu einem gewiſſen Zwecke gegeben; wenn ſie dieſen überſchreiten, und Schlechte ſchonen und Unſchuldige unterdrücken, ſo können Unterthanen in Gottesfurcht das Strafamt üben, welches Gott verordnet hat, und beleidigen Gott nicht. Saul erſchlug Agag, den König von Amalek, Eliah ſchonte Iſabels falſche Propheten und Baalspriester nicht, obſchon der König Ahab zugegen war, Pinehas war keine obrigkeitliche Perſon, und doch erſchlug er Kosbin und Zimbrin bei dem Acte einer ſchmutzigen Hurerei. Durch eine Parlamentsacte iſt allen Richtern die Macht gegeben, in ihren Gebieten Meßkrämer und Hörer aufzuſuchen und zu beſtrafen. Deshalb wird es für Ihre Maj. nützlich ſein zu beobachten, was das Ding iſt, welches Ihre Unterthanen von Ihnen zu erhalten wünſchen, und was es iſt, das ſie unter Ihnen zu thun ſchuldig ſind nach dem gegenſeitigen Contracte (what it is, that

ye aucht to do unto thame by mutual contract). Sie ſind verbunden Euch zu gehorchen, und das nur um Gottes willen, Ihr ſeid verbunden die Geſetze unter ihnen aufrecht zu erhalten. Ihr verlangt von ihnen Dienſt, ſie verlangen von Euch Schutz und Vertheidigung gegen Uebelthäter. Nun Madam, wenn Sie nun ihre Schuldigkeit verleugnen, (welche im Beſondern fordert, daß Sie Uebelthäter beſtrafen) meinen Sie, daß Sie vollen Gehorſam von ihnen zu erwarten haben? Ich fürchte, Madam, Sie haben es nicht. (Knox pag. 328.) Die Königin erſuchte Knox den Grafen von Ergyll wegen Behandlung ſeiner Gemahlin, ihrer Schweſter, zu ermahnen, was Knox in einem Schreiben vom 7. Mai 1563 that. Der Erzbiſchof von St. Andrews und ſeine Collegen wurden durch ein Gericht am 19. Mai ins Gefängniß geſetzt. — Am 10. Mai 1563 legte der Cardinal von Lothringen dem Concile von Trient Briefe von der Königin vor, worin ſie ſich dem Concile unterwarf, und England und Schottland den apoſtoliſchen Stuhle zu unterwerfen verſprach, ſobald ſie zur Krone Englands gelangt wäre. Der Cardinal entſchuldigte ſie, daß ſie keine Prälaten oder Oratoren zum Concile ſende, da in ihrem Lande lauter Ketzer ſeien; jedoch verſprach er in ihrem Namen, daß ſie nie von der römiſchen Religion abweichen werde. Die Synode dankte, aber Manche hielten es nicht für Ernſt, und ſahen darin mehr ein Privatſchreiben, welches der Cardinal erbeten habe. (Calderwood II, 215. Sarpi 719.) Das Parlament vom 23. Mai 1563 erließ (als Beſtätigung des Edinburger Vertrags vom 6. Julius 1560) eine Acte der Vergeſſenheit aller Beleidigungen gegen die Königin ſeit dem 6. März 1558 bis zum 1. September 1561. Von demſelben Parlamente ward die Familie des John Huntly und eine Reihe von Edeln ihrer Güter verluſtig erklärt, und die Mörder des Cardinals Beaton begnadigt. Endlich verordnete dieſes Parlament, Niemand ſolle ohne Erlaubniß der Königin öffentliche Verſammlungen halten. Knox, der dieſes Verbot nicht beachtete, ward vor den Geheimen Rath gerufen, und ſein Verhör endete, daß er die Königin beſchwor, dem Götzendienſte zu entſagen. Knox verlangte von dem

Parlamente eine Acte gegen den Putz der Frauen, wogegen ſich Murray erklärte, weil die Königin daran Anſtoß nehmen würde. Darüber geriethen beide in Uneinigkeit, welche 1½ Jahr dauerte. Die ſechſte Generalverſammlung vom 25. Junius 1563 beſtellte Superintendenten für Pflanzung und innere Einrichtung der Kirchen und beauftragte zur Pflanzung von Kirchen comissioners for planting kirks, auf ein Jahr, traf eine Verordnung wegen der Appellation von der Kirchenſitzung an Superintendent, Provinzial- und Generalſynode, beſtimmte daß der öffentliche Unterricht an Schulen und Univerſitäten nur Bekennern der wahren Religion anvertraut werden ſolle, und daß kein Buch religiöſen Inhalts dürfe gedruckt werden, bevor es von dem Superintendenten, oder in ſchwierigen Fällen von der Generalverſammlung gebilligt worden ſei. Das demokratiſche Prinzip führt hier zur Cenſur! Endlich wurde auch feſtgeſetzt, daß die Generalverſammlung jährlich zweimal gehalten werden ſollte. (Calderwood II, 223.)

Da die Königin mit dem Gedanken umging ſich wieder zu vermählen, ſo hatte Knox vor dem letzten Parlamente gepredigt, wenn der Adel von Schottland, welcher Jeſum Chriſtum bekenne, beiſtimme, daß ein Ungläubiger (Papiſt) das Haupt unſerer Königin werde, ſo verbanne er Jeſum Chriſtum aus dieſem Reiche, und bringe Gottes Strafe über daſſelbe. Proteſtanten wie Katholiken wurden durch dieſe Art zu reden beleidigt. Knox ward vor die Königin geladen, welche unter heftigem Toben laut ſchrie, nie wäre eine Fürſtin ſo behandelt worden, als ſie, und ihn gern beſtraft hätte, wenn ihr nicht gerathen worden wäre davon abzuſtehen. Der Biſchof von St. Andrews und die übrigen Papiſten wurden in Freiheit geſetzt. Bei ihrer Reiſe durch das weſtliche Reich in dieſem Sommer ließ die Königin in allen Städten und Sitzen des Adels die Meſſe halten. Das tägliche Gebet von Knox in dieſer Zeit war: Befreie uns, Herr, von der Sklaverei des Götzendienſtes, bewahre uns vor der Tyrannei Fremder, erhalte unter uns Ruhe und Einigkeit! Während die Königin in Stirling war, ließ ihre franzöſiſche Dienerſchaft in Holyroodhouſe Meſſe leſen. Eifrige Brüder ſuchten die Handlung am

15. Auguſt zu hindern, und zwei davon wurden auf Befehl der Königin auf den 24. October vor Gericht gefordert. Knox erließ ein Rundſchreiben vom 8. October 1563 an den proteſtantiſchen Adel, den Brüdern vor Gericht beizuſtehen. Dieſer Brief kam in die Hände der Königin. Ihre vertrauteſten Miniſter meinten, es könne dem Knox der Proceß des Hochverraths gemacht werden. Knox ward vorgeladen, und erſchien, nachdem ihm der Secretär Lethington zuvor die Art ſeiner Vertheidigung vergebens abzulocken geſucht hatte, zum Verhöre Mitte Decembers. Königin: Wer gab ihm ein Recht, eine Berufung meiner Vaſallen zu halten? Knox: Ich habe es auf Befehl der allgemeinen Kirche des Reichs gethan. Königin: Meine Lords, iſt es nicht Hochverrath, einen Fürſten der Grauſamkeit anzuklagen (wie Knox in dem Schreiben, wiewohl in allgemeinen Ausdrücken, gethan hatte)? Knox: Es iſt unleugbar, daß die hartnäckigen Papiſten die Bekenner des Evangeliums Chriſti in dieſem Reiche vertilgen wollen. Einſtimmig riefen die Lords: Gott bewahre, daß das Leben der Gläubigen oder der Beſtand der Lehre in der Macht der Papiſten ſtehen ſolle, denn die Erfahrung hat *uns gezeigt*, welche Grauſamkeit in ihren Herzen liegt! Knox: Ich beſchuldige in meinem Briefe nicht Ihre Maj. und Ihren Character der Grauſamkeit, ſondern ich behaupte daß die verderbten Papiſten, welche Ihre Maj. ohne Urſache gegen dieſe unſchuldigen Männer entflammen, Kinder des Satan ſind. Und ich ſage Ihrer Maj. offen, daß Papiſten und verſchworne Feinde Chriſti Ihre Ohren jederzeit offen finden, und verſichere Ihnen, daß Ihnen dieſe Rathgeber ſo gefährlich ſein werden, wie Ihrer Mutter. Indem Knox entlaſſen wurde ſagte er: ich bitte Gott, Madam, Ihr Herz von Papiſterei zu reinigen, und Sie vor dem Rathe der Schmeichler zu bewahren. Es wurde zweimal abgeſtimmt, und die Lords ſprachen Knox einſtimmig frei, ja erklärten, ſie würden ſich durch kein Weib bewegen laſſen, einen Unſchuldigen gegen ihr Gewiſſen zu verdammen. Die Höflinge ſagten, möchten Sünden im Allgemeinen getadelt werden, ſo dürfte doch Niemand im Beſondern getadelt werden, ſo daß das Publicum wiſſe, von wem der Pre-

diger rede. Dieſelben ſagten auch, man wiſſe nicht was man rede, wenn man die Meſſe Götzendienſt nenne; ſelbſt angeſehene Proteſtanten wollten die Meſſe keinen Götzendienſt genannt haben. Auf der achten Generalverſammlung vom 25. Junius 1564 erſchienen die Hofleute und die Lords, welche vom Hofe abhingen, am erſten Tage nicht mit ihren Brüdern. Am folgenden Tage erſchienen ſie, hielten aber eine beſondere Verſammlung, der Herzog von Chatelherault, die Grafen von Argyll, Murray, Morton, Glancarne u. a., und richteten vor der Verſammlung ein öffentliches Geſuch an Knox, ſowohl in der Form des öffentlichen Gebetes für die Königin, als in der Lehre, den Gehorſam gegen ihre Autorität betreffend, ſich zu mäßigen, weil Andere ſeinem Beiſpiele folgten, und jeder Mann von Einſicht einſehe, welche Meinungen dieſes in den Köpfen des Volkes erzeugen würde. Darauf entgegnete Knox, ganz Schottland trage die Schuld von dem Götzendienſte der Königin, und ſie, die Lords, mehr als die andern. Lethington: Euer Eifer gegen ihre Meſſe überſchreitet das Maaß, ihr nennt ſie eine Sklavin des Satan, verſichert, daß wegen ihrer Sündhaftigkeit Gottes Zorn über dieſem Reiche hänge, und was iſt das anders, als die Herzen des Volkes wider Ihre Maj. empören. Knox: Mein öffentliches Gebet lautet: Herr, wenn es dein gnädiger Wille iſt, ſo reinige das Herz der Königin von dem Gifte des Götzendienſtes, und befreie ſie von der Herrſchaft und Sclaverei des Satan, in welche ſie gerathen iſt. — Die Königin iſt in allen Handlungen ihres Lebens rebelliſch gegen Gott, beſonders aber in den zwei Puncten, daß ſie die Prediger des Evangeliums nicht hören will, und das Idol der Meſſe ſchützt. Sie iſt verſtockt wie Simon der Zauberer. Da nun der heilige Geiſt zu Paulus ſprach, ich ſende dich, die Augen der Heiden zu öffnen, daß ſie ſich mögen von der Finſterniß zum Lichte, und von der Macht des Satan zu Gott kehren, ſo ſind meine Worte die Worte des heiligen Geiſtes. Lethington: Die Apoſtel redeten nicht gegen Könige im Beſondern, ihr aber ſchreit beſtändig, der Königin Götzendienſt ruft Gottes Zorn herab. Ihr macht einen Unterſchied zwiſchen der

Ordnung Gottes und den Perſonen, welche in Autorität geſetzt ſind, und behauptet, daß man den Perſonen widerſtehen könne, und gleichwohl Gottes Ordnung nicht verletze; ferner daß Unterthanen nicht verbunden ſeien ihren Fürſten zu gehorchen, wenn ſie ungeſetzliche Dinge befehlen, ſondern daß ſie ihren Fürſten widerſtehen, und jenes nicht leiden ſollen. Knox: Gottes Ordnung iſt die Bewahrung der Menſchen, die Beſtrafung der Laſter und Beſchützung der Tugend, in ſich heilig, gerecht, beſtändig, aber die Menſchen, mit Autorität bekleidet, ſind gewöhnlich profan, ungerecht, veränderlich, der Verderbniß unterworfen. Das Volk widerſtand Saul, ſeinem geſalbten Könige, als er ſchwur Jonathan zu tödten. Römer 13. „Wer der Gewalt widerſteht, widerſteht Gottes Ordnung", iſt die Gewalt nicht zu verſtehen von der ungerechten Herrſchaft der Menſchen, ſondern von der gerechten Macht, womit Gott ſeine Obrigkeit und Stellvertreter bewaffnet hat, Sünde zu ſtrafen und Tugend zu ſchützen. Wenn ſich die Menſchen in Gottesfurcht der blinden Wuth und Raſerei der Fürſten widerſetzen, ſo widerſtehen ſie nicht Gott, ſondern dem Teufel, welcher das Schwert und die Autorität Gottes mißbraucht. Lethington: Das iſt vergeblich Reden, wir fragen nur, ob wir glauben können, die Königin werde eine ſolche Feindin unſerer Religion werden, daß ſie unſchuldige Leute verfolgen und tödten werde: ich bin überzeugt, daß ſie weder daran denkt, noch es thut. Knox: Götzendienſt ſoll nicht nur unterdrückt, ſondern auch mit dem Tode beſtraft werden. Lethington: Das iſt wahr, aber durch wen? Knox: Durch das Volk Gottes. Gott befahl den Israeliten, wenn in einer Stadt Götzendienſt herrſche, dieſelbe ſammt ihren Bewohnern zu vertilgen. Lethington: Aber das Volk ſoll ſeinen König nicht richten ihn zu beſtrafen, wenn er auch ein Götzendiener iſt. Knox: Daß das Volk, oder ein Theil des Volks Gottes Urtheil gegen ſeinen König, wenn er ein Miſſethäter iſt, nicht vollſtrecken ſoll, dafür habt ihr keinen Grund, als eure eigene Einbildung und die Meinung derjenigen, die mehr fürchten Fürſten, als Gott zu beleidigen. Lethington: Ich habe die Urtheile der berühmteſten Männer in Europa für

mich, und ſolcher, die ihr ſelbſt für fromm und gelehrt erklärt. Darauf las er die Urtheile von Luther, Melanchthon, Buzer, Musculus, Calvin, wie Chriſten ſich zur Zeit der Verfolgung verhalten ſollen, vor. Knox antwortete ausweichend, dieſe Zeugniſſe redeten theils von den Anabaptiſten, welche leugneten, daß Chriſten Unterthanen von Obrigkeit ſein ſollen, oder daß es recht ſei, daß ein Chriſt ein obrigkeitliches Amt führe, welche Meinung er nicht weniger verabſcheue als ſie, und fuhr fort: Meine Lords, ich ſchließe, daß Unterthanen nicht allein können, ſondern auch verbunden ſind den Fürſten zu widerſtehen, wenn ſie etwas thun was Gottes Gebot zuwider iſt. Meine Behauptung iſt, daß Könige kein Privilegium vor dem Volke haben, Gottes Majeſtät zu beleidigen, und wenn ſie es thun, ſo ſind ſie nicht mehr von der Strafe Gottes eximirt, als irgend ein Unterthan, ja daß Unterthanen nicht allein ihren Königen mit Recht ſich widerſetzen können, wenn ſie etwas thun, was ausdrücklich Gottes Befehl widerſtrebt, ſondern daß ſie auch, Gottes Geſetze gemäß, das Urtheil an ihnen vollſtrecken können, und wenn der König ein Mörder, Ehebrecher, Götzendiener iſt, ſo ſollen ſie ihn nicht als König, ſondern als einen Miſſethäter anſehen, und Gottes Geſetz an ihm in Vollziehung bringen. Ich ſage alſo: Wenn Unterthanen einen Unſchuldigen aus den Händen ihres Königs befreien, ſo beleidigen ſie Gott nicht. Wenn ſich Unterthanen einen Unſchuldigen zu tödten weigern, weil es ein König befiehlt, ſo verweigern ſie damit nicht den ſchuldigen Gehorſam, vielmehr müſſen diejenigen, welche einen ſolchen auf Befehl eines Königs tödten, für Mörder geachtet werden. Gott hat nicht blos aus einem Unterthan einen König gemacht, ſondern er hat auch die Unterthanen gegen ihren König bewaffnet, (has armit subjects aganst their natural kings) und ihnen befohlen nach ſeinem Geſetze Strafe zu vollziehen. Gottes Volk vollſtreckt Gottes Geſetz gegen ſeinen König auf dieſelbe Weiſe, als wenn er ein einfacher Unterthan des Reiches wäre. Darauf reichte Knox dem Secretär Lethington die Apologie von Magdeburg (S. oben S. 580.) dar und erſuchte ihn, die Namen der Geiſtlichen zu leſen, welche mit ihrer Unter-

ſchrift die Vertheidigung der Stadt als eine gerechte bezeugt hatten, und daß einem Tyrannen widerſtehen nicht Gott widerſtehen heiße, noch ſeiner Ordnung. Lethington las und ſagte: Obſcure Leute! Knox entgegnete: Aber doch Knechte Gottes! Darauf Lethington: Meine Lords, ihr habt die Debatten vernommen, wir müſſen nun entſcheiden, und den Predigern eine Ordnung ſetzen, daß ſie in der Lehre Eins ſind. Meint ihr, daß wir der Königin die Meſſe verbieten ſollen? Der Rector von St. Andrews ſagte, wenn ſich die Königin unſerer Religion, welche die allein wahre Religion iſt, widerſetzt, ſo können ſich in dieſem Falle der Adel und die Stände des Reiches, welche die wahre Lehre bekennen, ihr mit Recht widerſetzen; was aber ihre eigene Meſſe betrifft, ſo halte ich dieſelbe für Götzendienſt, bin aber jetzt nicht entſchloſſen, ob wir ſie mit Gewalt daran hindern oder nicht. Dieſelbe Meinung hatte der Superintendent von Fife und ein Theil des Adels. Andere ſagten frei, da die Meſſe ein Gräuel iſt, ſo iſt ſie mit Recht zu unterdrücken, und damit thut man der Königin ſo wenig Uebeles, als wenn man ihr mit Gewalt einen vergifteten Becher nähme, den ſie eben trinken *wollte*. Bei dieſer Spaltung ward Knox aufgefordert, an Calvin und Gelehrte anderer Kirchen zu ſchreiben, um ihr Urtheil über dieſe Frage einzuholen, er ſchlug es aber aus. (Knox 349.) Noch ſanctionirte ein Parlament vom 2. December 1564 eine Acte, durch welche jeder, der Meſſe hören würde, außer in der königlichen Capelle, mit Confiscation der Güter und Tod beſtraft werden ſollte.

Ein Blick in die gezeichneten Verhältniſſe zeigt, daß die Lage der Dinge in Schottland eine verwirrte war: die Partei der Reformer war unter ſich uneinig, und die Königin zeigte zwar Duldſamkeit, aber beſuchte nie die reformirte Predigt und beſtätigte noch weniger die Acten des Parlaments von 1560. Da ſchien die Ankunft eines unbekannten Fremdlings die Sache des faſt zu Grunde gegangenen Katholizismus von Neuem zu heben. David Rizio, Sohn eines Muſikanten in Turin, kam in Begleitung des Geſandten des Herzogs von Savoien nach Schott-

land, und machte ſich durch ſeine muſikaliſchen Kenntniſſe bei der Königin ſo beliebt, daß er nicht nur beſtändig in ihrem Umgange war, ſondern auch von ihr zum geheimen Secretär ernannt wurde, und in dieſer Qualität faſt den bedeutendſten Einfluß auf die Königin ausübte. Die an jugendlicher Schönheit und Liebreiz alle Perſonen ihres Geſchlechtes und Standes bei weitem überſtrahlende Königin war der allgemeine Gegenſtand der Bewerbung europäiſcher Prinzen, und Rizio ſtand ihr in dieſer Liebesangelegenheit, als der eigentlichen Sphäre ſeiner Politik, mit ſeinem Rathe bei. Unter andern beabſichtigte Katharina von Medicis, die Maria mit dem Herzoge von Anjou, dem Bruder ihres vorigen Gemahls, welcher bald darauf den Thron von Frankreich beſtieg, zu vermählen, aber drei Gründe entſchieden die Maria für die Wahl des Henrie Stewart, Lord Darnly. Lord Darnly war der älteſte Sohn des Grafen von Lennox; Lady Lennox aber war dem königlichen Blute Englands einen Grad näher, als Maria, ſie war die Tochter, Maria nur die Großtochter von Margarethe, ſie war in England geboren, und nach einem Geſetze konnte nur der, welcher in England geboren war, oder deſſen Eltern wenigſtens zur Zeit ſeiner Geburt im Gehorſame des Königs von England waren, Erbanſprüche auf die Krone machen. Dieſe Heirath ſicherte mithin Marien, wenn Eliſabeth unverheirathet blieb, die Succeſſion auf dem engliſchen Throne. Lord Darnly ſtammte ferner aus einer ſtrengkatholiſchen Familie, denn ſeine Eltern hatten beide wegen Unterhandlung mit dem Papſte zu London im Gefängniſſe geſeſſen. Was endlich die perſönlichen Eigenſchaften von Darnly anbetrifft, ſo war er der ſchlankeſte und hübſcheſte Mann ſeiner Zeit, er hatte ein ſchönes Geſicht und angenehmes Aeußere, war ein geſchickter Reiter, gewandt in allen Spielen, vergnügte ſich gern an der Jagd mit Falken und Hunden, mit Pferderennen, Muſik, ſchlug vornämlich die Laute, ſprach und ſchrieb gut, war gutthätig und liberal, daneben aber auch der Unmäßigkeit, gemeinen und unmännlichen Vergnügungen ergeben, übermüthig, ſchwach an Charakter, ließ ſich beherrſchen, war unbeſtändig, leichtgläubig, ließ ſich durch

Liſtige täuſchen, konnte kein Geheimniß verſchweigen. Das engliſche Kabinet war dieſer Ehe entgegen; der engliſche Geſandte Throkmortan ſuchte dieſelbe zu hindern, und da er die Königin unbeweglich fand, unterhandelte er mit den proteſtantiſchen Gliedern ihres Geheimen Raths, ſich der Ehe zu widerſetzen, bis Lord Darnly einen Revers ausgeſtellt habe, die proteſtantiſche Religion aufrecht zu erhalten. Heftiger noch trat Murray und ſeine Partei der Ehe mit Darnly entgegen: die Herzöge Murray und Argyle ſtifteten einen Bund gegen Jedermann, ausgenommen gegen ihren Souverän. Am 5. Mai drang die Königin in Murray, der ſeit dem 7. April den Hof verlaſſen hatte, ſeine Zuſtimmung zu ihrer Ehe zu geben, er aber weigerte ſich, und die Königin ward ihm Feind. Um einen innern Krieg abzuwenden, ließ die Königin die Superintendenten Willock, Winram, Spottiswoode zu ſich kommen und verſicherte ihnen, ſie wolle, obgleich ſie von der Wahrheit ihrer eigenen Religion überzeugt ſei, ihre Verſammlungen zur Erklärung der heiligen Schrift und ihre Predigten, wenn dieſelben von Männern von mildem Charakter, wie dem Superintendenten von Angus, Erskine von Dun, vorgetragen würden, dulden und hören. Um zugleich die Gemüther wegen des Lärmes am verfloſſenen Oſterfeſte, wo ein katholiſcher Prieſter, James Carvet, heimlich zu Edinburg Meſſe las, und von den Brüdern im Ornate und mit dem Kelche in der Hand an den Pranger geſtellt wurde, der Magiſtrat aber die Urheber dieſes Frevels auf Befehl der Königin geſtraft, und die Königin den mißhandelten Prieſter mit einem Benefize belohnt hatte, zu beruhigen, erließ die Königin an die verdächtigen Orte, beſonders an die Biſchöfe von St. Andrews und Aberdeen den Befehl keine Meſſe zu halten. Die zehnte Generalverſammlung vom 25. Junius 1565, worauf auch der proteſtantiſche Adel zugegen war, ſtellte dagegen 6 Artikel über gänzliche Abſtellung der Meſſe, auch die Perſon der Königin nicht ausgenommen, Fürſorge für den Unterhalt der Miniſter, Schulen und Armen, Ertheilung des Unterrichts nur durch Bekenner der wahren Religion, Beſtrafung im Schwange gehender Laſter auf, welche die Königin genehmi-

gen und durch ein Parlament ratificiren ſollte, und ließen dieſelben mit einer in gemeſſener Rede abgefaßten Bittſchrift der Königin überreichen. (Calderwood II, 287.) Um dieſelbe Zeit hielt der Adel in der Nähe eine Verſammlung, beſchloß eine bewaffnete Vertheidigung der Reformation, und wählte acht Männer, das Volk zu waffnen. Nachdem die Königin am 12. Julius eine Verſicherung erlaſſen hatte, daß ſie in dem Religionszuſtande nichts ändern wolle, aber am 17. Julius die rebelliſchen Adeligen ſich zu Stirling verbunden hatten, folgte am 20. Julius eine Proclamation an ihre Unterthanen, ſie mit den Waffen gegen ihre Feinde zu ſchützen: die Rebellen ſchützten die Religion vor, aber ſie wollten nur den Staat auflöſen und die wahre Ordnung der Natur umkehren, den Fürſten zum Unterthan, und den Unterthan zum Befehlshaber machen. Das Volk, die Oppoſition nicht für kirchlich, ſondern für politiſch haltend, ſammelte ſich zur Fahne der Königin. In dieſer Zeit vollzog die Königin ihre Vermählung. Lord Darnly, bereits am 12. Mai zum Ritter, Lord, Baron und Grafen von Roß ernannt, wurde am 23. Julius zum Herzog von Albany (Rotheſay) erhoben, am 28. Julius mit dem Königstitel begabt, und am 29. mit der Königin getraut. Murray erließ, nachdem er am 7. Auguſt 1565 für einen Rebellen erklärt worden war, eine Aufforderung an das Volk, am 22. Auguſt ſich um ſeine Fahne zu ſammeln, fand ſich aber in ſeiner Erwartung getäuſcht, trotzdem Knox durch ſeine Predigten daſſelbe anfeuerte. Die Königin, an der Spitze einer 18,000 Mann ſtarken Armee, zwang ihn und die mit ihm verbündeten Lords ihre Zuflucht nach England zu nehmen. Aeußerlich empfing ſie Eliſabeth, als Rebellen, kalt, insgeheim aber ließ ſie Murray Unterſtützung zuſagen. Das königliche Paar trennte die Sache der rebelliſchen Lords von den Prädikanten, und bewies ſich gegen letztere duldſam. Die Königin nahm ihre Geſuche huldvoll auf, der König beſuchte die Aegidienkirche, wo Knox am 19. Auguſt predigte, aber abſichtlich über das Thema predigte, daß Gott wegen Sünden und Undankbarkeit eines Volkes Knaben und Weiber auf ſeinen Thron erhebe. Der König

fühlte ſich beleidigt, Knox wurde vor den Geheimen Rath gefordert, jedoch mit der Strafe, 15—20 Tage nicht zu predigen, entlaſſen. Am 22. Auguſt erfolgte auch die Antwort der Königin auf die eingereichten ſechs Artikel. Sie bat ihre Unterthanen, ſie nicht zu drängen zu einer Religionsänderung wider ihr Gewiſſen, ſowie ſie ihrerſeits allen Gewiſſensfreiheit gewähre, bis die Staaten eine endliche Anordnung über den Glauben und die übrigen Puncte getroffen haben würden. Auf die Antwort der Königin erfolgte eine Antwort der Prädikanten, aufgeſetzt durch Mr. John Row, worin die Papiſten mit Juden und Türken verglichen, die Meſſe Tempelraub, Gotteslästerung und Götzendienſt genannt, und die Königin zur Bekehrung ermahnt wurde. (Calderwood II, 295.)

Unterdeſſen war Rizio, der mit dem römiſchen Hofe einen geheimen Briefwechſel unterhielt, und von da eine Penſion zog, für die Hebung der katholiſchen Sache thätig. In dem Rathe der Königin erhielten die katholiſchen Grafen von Lennox und Athole beſondern Einfluß, der Graf von Bothwell wurde in den Geheimen Rath aufgenommen, und Lord Gordon zum Grafen von Huntly reſtituirt. Adelige fingen an zur Meſſe zu gehen, Mönche erhielten die Erlaubniß zu predigen, die Kathedralkirche zu Edinburg wird für den katholiſchen Kult neu eingerichtet, dem Erzbiſchofe von St. Andrews wird ſeine frühere Jurisdiction wieder beigelegt, die katholiſchen Prälaten bekommen wieder Sitz und Stimme im Parlamente. Die Königin unterhält einen Briefwechſel mit fremden Katholiken, ſucht des Papſtes Schutz, dem ſie ſchon in einem Schreiben Ende Januars 1563 ihre Ergebenheit verſichert hatte, und erhält von ihm 8000 Kronen. Im Februar 1566 erſchien ein franzöſiſcher Geſandter, um die Königin zum Beitritte zu der von Maria von Medicis, dem Herzog von Alba und den Guiſen zur Unterdrückung der Proteſtanten geſchloſſenen heiligen Ligue aufzufordern. Die Rückſicht auf ihre Onkel und die Ueberredung Rizio's beſtimmten die Königin den Bund zu unterſchreiben. Ein Parlament vom 12. März erklärte die Staaten der verbannten Lords für verfallen. Die Königin

wollte einem päpſtlichen Nuntius öffentlich den Eintritt in ihr Reich geſtatten. Dem Kardinal Laurea, damals Biſchof von Mondovi, übertrug Pius V. dieſes Amt, und überſandte zugleich der Königin ein Geſchenk von 20,000 Kronen. In ihrer Antwort auf ein Schreiben des Papſtes erklärte ſie, dem Nuntius allen Beiſtand zu leiſten, und den Prinzen katholiſch taufen zu laſſen. Der Nuntius aber kam nur bis Paris. Im Junius 1566 wurde von der Generalverſammlung ein allgemeiner Faſttag vorgeſchrieben wegen der Gefahren, von denen die Kirche Gottes umringt ſei. Der Emporkömmling Rizio verdrängte den ſchottiſchen Adel vom Hofe, rieth der Königin, eine fremde Leibgarde zu halten, that es an Geräthe, Tracht, Art und Zahl der Pferde dem Könige weit zuvor. Maitland, Morton, Ruthven und Lethington ſtifteten eine Verſchwörung wider ſein Leben, in welche ſie auch den König zogen. Die Erhaltung der reformirten Kirche war einer der bedeutendſten Artikel dieſer Verbindung, und dieſelben Menſchen, bemerkt Robertson, History of Scotland. London 1762. II, 311., welche eine der erſten moraliſchen Pflichten verletzen wollten, affectirten die höchſte Rückſicht auf Religion. Am 9. März ward Rizio an der Seite der Königin ermordet. Ruthven erklärte der Königin, wie ſehr er und ſeine Mitverſchwornen durch ihr tyranniſches Verfahren beleidigt worden wären, und daß ſie wäre gemißbraucht worden durch David Rizio, namentlich indem ſie ſeinem Rathe im Schutze der alten Religion, in der Ausſchließung der flüchtigen Lords und Unterhaltung von Freundſchaft mit auswärtigen Fürſten und Völkern gefolgt wäre, den Plan der Verräther Bothwell und Huntly unterſtützend, mit denen jener verbunden geweſen. (Keith 332.) Beide Lords wohnten im königlichen Palaſte, und entgingen dem Morde, indem ſie durch das Fenſter ſprangen. Die Verſchwornen flohen nach England, Knox entwich nach Kyle, und billigte den Mord des Werkzeuges des Antichriſt. Murray und die übrigen Lords kehrten zurück, und die Königin ſuchte zwiſchen ihnen und Bothwell und Huntly von der andern Partei eine Vereinigung zu ſtiften. Den meiſten Einfluß hatte Bothwell auf die Königin.

Ordnung Gottes und den Perſonen, welche in Autorität geſetzt ſind, und behauptet, daß man den Perſonen widerſtehen könne, und gleichwohl Gottes Ordnung nicht verletze; ferner daß Unterthanen nicht verbunden ſeien ihren Fürſten zu gehorchen, wenn ſie ungeſetzliche Dinge befehlen, ſondern daß ſie ihren Fürſten widerſtehen, und jenes nicht leiden ſollen. Knox: Gottes Ordnung iſt die Bewahrung der Menſchen, die Beſtrafung der Laſter und Beſchützung der Tugend, in ſich heilig, gerecht, beſtändig, aber die Menſchen, mit Autorität bekleidet, ſind gewöhnlich profan, ungerecht, veränderlich, der Verderbniß unterworfen. Das Volk widerſtand Saul, ſeinem geſalbten Könige, als er ſchwur Jonathan zu tödten. Römer 13. „Wer der Gewalt widerſteht, widerſteht Gottes Ordnung", iſt die Gewalt nicht zu verſtehen von der ungerechten Herrſchaft der Menſchen, ſondern von der gerechten Macht, womit Gott ſeine Obrigkeit und Stellvertreter bewaffnet hat, Sünde zu ſtrafen und Tugend zu ſchützen. Wenn ſich die Menſchen in Gottesfurcht der blinden Wuth und Raſerei der Fürſten widerſetzen, ſo widerſtehen ſie nicht Gott, ſondern dem Teufel, welcher das Schwert und die Autorität Gottes mißbraucht. Lethington: Das iſt vergeblich Reden, wir fragen nur, ob wir glauben können, die Königin werde eine ſolche Feindin unſerer Religion werden, daß ſie unſchuldige Leute verfolgen und tödten werde: ich bin überzeugt, daß ſie weder daran denkt, noch es thut. Knox: Götzendienſt ſoll nicht nur unterdrückt, ſondern auch mit dem Tode beſtraft werden. Lethington: Das iſt wahr, aber durch wen? Knox: Durch das Volk Gottes. Gott befahl den Israeliten, wenn in einer Stadt Götzendienſt herrſche, dieſelbe ſammt ihren Bewohnern zu vertilgen. Lethington: Aber das Volk ſoll ſeinen König nicht richten ihn zu beſtrafen, wenn er auch ein Götzendiener iſt. Knox: Daß das Volk, oder ein Theil des Volks Gottes Urtheil gegen ſeinen König, wenn er ein Miſſethäter iſt, nicht vollſtrecken ſoll, dafür habt ihr keinen Grund, als eure eigene Einbildung und die Meinung derjenigen, die mehr fürchten Fürſten, als Gott zu beleidigen. Lethington: Ich habe die Urtheile der berühmteſten Männer in Europa für

zur Verleihung noch einiger anderer Privilegien bereit erklärte. (Chalmers 1, 332.) Sie erließ am 23. Mai eine Proclamation worin ſie ihre urſprüngliche Erklärung zu Gunſten der proteſtantiſchen Religion beſtätigte, und die Einzelnen ertheilte Erlaubniß zur Uebung des katholiſchen Kult zurücknahm. Sie änderte jedoch ihre Geſinnung bald wieder, (Buchanan 628.) aber es traten Umſtände ein, welche ihrer Wirkſamkeit überall ein Ende machten. Jakob, Graf von Bothwell, von Leidenſchaft beherrſcht, entführt die Königin nach ſeinem Schloſſe Dunbar und nöthigt ſie, nachdem er ſich von ſeiner Gemahlin gewaltſam hat ſcheiden laſſen, ihn am 15. Mai zu heirathen. Die Königin ergab ſich in ihr Schickſal, obgleich ſie wegen brutaler Behandlung täglich Thränen vergoß, und entſchuldigte ihre Ehe bei dem franzöſiſchen Hofe damit, daß ſie einen ſolchen Mann nöthig habe, um ihre rebelliſchen Unterthanen zu beherrſchen. (Keith 388.) Murray entwich nach Frankreich. Da Bothwell, durch die öffentliche Meinung des Mordes von Darnly bezüchtigt, ungeachtet ein Gericht, das unter ſeiner Macht ſtand, ihn von dieſer Schuld freigeſprochen hatte, und außerdem des Planes beſchuldigt wurde, den Prinzen in ſeine Gewalt zu bekommen, damit er einſt an ihm und ſeiner Familie den Mord ſeines Vaters nicht rächen möchte, ſo bildete ſich am 16. Junius 1567 ein Bund des Adels, den Mord Darnly's an Bothwell zu ſtrafen, die Königin aus ſeinen Händen zu befreien, und das Leben des jungen Prinzen zu ſchützen. Dabei erklärten ſie ihren ſchuldigen Gehorſam gegen die Königin, welche ſich ihnen ergab, während Bothwell flüchtig wurde. Die Königin wurde nun ſelbſt des Mordes ihres Gemahls verdächtig erklärt, und am 17. Junius in der Feſte Lochleven gefangen geſetzt. Die verbündeten Lords vereinigten ſich feſter mit der Generalverſammlung und erklärten ſich für eine vollſtändige Begründung der proteſtantiſchen Religion und Entthronung der Königin. Für den letzten Zweck ſetzten ſie zwei Urkunden auf, die erſte betreffend ihre Reſignation und Einwilligung zur Krönung ihres Sohnes, die zweite ihren Bruder, den Grafen von Murray zum Regenten während der Minorität des

ſchrift die Vertheidigung der Stadt als eine gerechte bezeugt hatten, und daß einem Tyrannen widerſtehen nicht Gott widerſtehen heiße, noch ſeiner Ordnung. Lethington las und ſagte: Obſcure Leute! Knox entgegnete: Aber doch Knechte Gottes! Darauf Lethington: Meine Lords, ihr habt die Debatten vernommen, wir müſſen nun entſcheiden, und den Predigern eine Ordnung ſetzen, daß ſie in der Lehre Eins ſind. Meint ihr, daß wir der Königin die Meſſe verbieten ſollen? Der Rector von St. Andrews ſagte, wenn ſich die Königin unſerer Religion, welche die allein wahre Religion iſt, widerſetzt, ſo können ſich in dieſem Falle der Adel und die Stände des Reiches, welche die wahre Lehre bekennen, ihr mit Recht widerſetzen; was aber ihre eigene Meſſe betrifft, ſo halte ich dieſelbe für Götzendienſt, bin aber jetzt nicht entſchloſſen, ob wir ſie mit Gewalt daran hindern oder nicht. Dieſelbe Meinung hatte der Superintendent von Fife und ein Theil des Adels. Andere ſagten frei, da die Meſſe ein Gräuel iſt, ſo iſt ſie mit Recht zu unterdrücken, und damit thut man der Königin ſo wenig Uebeles, als wenn man ihr mit Gewalt einen vergifteten Becher nähme, den ſie eben trinken *wollte*. Bei dieſer Spaltung ward Knox aufgefordert, an Calvin und Gelehrte anderer Kirchen zu ſchreiben, um ihr Urtheil über dieſe Frage einzuholen, er ſchlug es aber aus. (Knox 349.) Noch ſanctionirte ein Parlament vom 2. December 1564 eine Acte, durch welche jeder, der Meſſe hören würde, außer in der königlichen Capelle, mit Confiscation der Güter und Tod beſtraft werden ſollte.

Ein Blick in die gezeichneten Verhältniſſe zeigt, daß die Lage der Dinge in Schottland eine verwirrte war: die Partei der Reformer war unter ſich uneinig, und die Königin zeigte zwar Duldſamkeit, aber beſuchte nie die reformirte Predigt und beſtätigte noch weniger die Acten des Parlaments von 1560. Da ſchien die Ankunft eines unbekannten Fremdlings die Sache des faſt zu Grunde gegangenen Katholizismus von Neuem zu heben. David Rizio, Sohn eines Muſikanten in Turin, kam in Begleitung des Geſandten des Herzogs von Savoien nach Schott-

und ſie des Mordes ihres Gemahls theilhaftig erkannt, von mehrern Stimmen ſogar des Todes ſchuldig erklärt. Die Beſchlüſſe der Generalverſammlung wurden zu Geſetzen gemacht. Alle Acten des Parlaments von 1560 zu Gunſten des Proteſtantismus und gegen das Papſtthum wurden beſtätigt, wodurch die reformirte Kirche die Sanction des Staates erhielt. Es wurde auch beſchloſſen, daß Examen und Zulaſſung der Miniſter nur in der Macht der Kirche ſtehe, und daß das Präſentationsrecht der rechtmäßigen alten Patrone wiederhergeſtellt werden ſollte. Es wurde endlich beſchloſſen, daß künftig niemand ein obrigkeitliches Amt in Schottland haben ſollte, der nicht von der reformirten Religion ſei.

Drittes Kapitel.

Die Reformation der engliſchen, däniſchen und ſchwediſchen Kirche.

Quellen und Hülfsmittel: Die Geſchichte der engl. Ref. von Fox (Acts and Monuments.), Neal (History of the Puritans. I.). — Von Sander (De schismate Anglicano.), Heylyn, Burnet, Strype (in zwei Werken: Ecclesiastical Memorials und Annals.), Böhm, Soames, Gumpach. Das Leben von Th. Cranmer von Strype, Gilpin, Todd. Das Leben von Parker von Strype. — Geſch. der däniſchen Reform. von Erich Pantoppidan, Münter (Kirchengeſch. von Dänemark Th. 3.), Engelſtoft. Das Leben von Tauſen von Paulus Rön (däniſch). — Leben der drei ſchwediſchen Reformatoren von Schinmeier. König Guſtav I. als Ref. von Römer.

Die Reformation der engliſchen Kirche.

Die bisher entwickelte Reformation der helvetiſchen, niederländiſchen und ſchottiſchen Kirche war eine Fortführung und Begründung der wicliffitiſch-huſſitiſchen Reformationstendenz. In England war dieſelbe bei dem Aufſchwunge, welchen das germaniſche Leben im 15. Jahrhunderte nahm, nicht untergegangen, ſondern ſie hatte ſich unter der Verfolgung erhalten, befeſtigt und trat mit dem Ausbruche der Reformation in ein neues Stadium ihrer Entwickelung ein. Aber durchdringen konnte ſie nicht, Nationalſache konnte ſie nicht werden. Trotz des ſoliden Grundes, welcher in England zu einem freien nationalen Leben gelegt war, waren die innern Gegenſätze zwiſchen dem germaniſchen und re-

maniſchen Elemente keineswegs überwunden, ſondern das Volk ſtand noch unter der Feudalverfaſſung eines mächtigen Adels, neben dem nur noch der reiche Klerus Gewicht und Bedeutung hatte. Städte, welche ſich durch Wohlſtand und Freiheitsſinn und unabhängiges Gemeinweſen zu dem Gefühle der Selbſtändigkeit erhoben hatten, gab es nur wenige. Fußend auf humaniſtiſcher Bildung führten die höhern Stände auch eine Kirchenverbeſſerung ein, ſo daß England das Schauſpiel einer doppelten Reformation darbietet.

Die wicliffitiſche Reformationstendenz fand zunächſt eine Förderung in der fortgeſetzten Entwickelung der Volksliteratur. (The history of english poetry by Th. Warton. London 1840. vol. 2.) John Gower, Zeitgenoſſe und Freund von Chaucer, bemühte ſich durch kritiſche Bearbeitung ſeiner Mutterſprache ihre Irregularitäten zu reformiren, und einen engliſchen Styl zu begründen. Seine Sprache iſt deutlich, ſein Versbau harmoniſch, ſeine Poeſie ernſt und ſentenziös. Er hat viel geſunden Sinn, ſolide Reflexion und brauchbare Beobachtungen. Ernſt und lehrend bei allen Gelegenheiten bewahrt er den Ton des Moraliſten bei den lebendigſten Gegenſtänden. Die Zeit König Heinrich V. war die Zeit der höchſten Blüthe des Meiſtergeſanges (popular minstrelsy). Als derſelbe nach der Schlacht bei Agencourt im Triumphe in London einzog, waren Thore und Straßen mit Tapeten, die Geſchichten alter Helden darſtellend, behängt, und Kinder ſtanden auf künſtlichen Thürmchen Lieder ſingend. Die Zahl der Harfner, welche zu ihrem Inſtrumente heroiſche Lieder ſangen, war unzählig. Joannes Lydgate, Benedictinermönch, blühend um 1430 (um 1470 nach Illustrium Magnae Britanniae scriptorum summarium autore Balaeo fol. 203.), ſchritt auf der Bahn von Chaucer, Gower, Occleve in Bereicherung der engliſchen Sprache fort, und verlieh ihrem Style die volle Deutlichkeit. Von Alexander Barkley, Prieſter am College of saint Mary Ottery in Devonſhire, erſchien 1508 eine freie Bearbeitung von Sebaſtian Brandts Narrenſchiff, mit Rückſicht auf England zu ſeiner Zeit. John Skelton, poeta laureatus und Rector

von Diß in Norfolk, gab 1504 The Nigromansis, a moral Enterlude, zum Theil über die Mißbräuche der Kirche, heraus. Gegen Ende der Regierung Heinrich VII. erreichten die moraliſchen Dichtungen ihre Höhe. Lord Surrey um 1530 war wegen Reinheit des Ausdruckes der erſte claſſiſche Dichter Englands. Der gleichzeitige Dramatiſte John Heywood brachte Darſtellungen aus Familie und Volksſitte auf die Bühne. Robert Crewley, Buchdrucker und Prediger in London, druckte 1550 die erſte Ausgabe von der Spottſchrift auf das Papſtthum Pierce Plowman's vision, griff die Mißbräuche ſeiner Zeit in 31 Epigrammen an, und beſtritt das Faſten in einem Dialogue between Lent and Liberty. Wilhelm Capton, Robert Fabyane bearbeiteten die engliſche Geſchichte. An dieſe volksthümliche Literatur ſchloß ſich die volksthümliche kirchliche Bewegung an. Roger Onlay, Magiſter der freien Künſte, reinigte durch die Lectüre von Widliffes Büchern ſeine religiöſen Anſichten und wurde Kapellan bei der Gemahlin des Herzogs Unfried von Gloceſter, Aleonora Cobham. Er ſchrieb ein Buch wider den Aberglauben des Volkes, und trat der Heuchelei und dem Götzendienſte der Papiſten entgegen, ward aber 1442 gehängt und geviertheilt. Joannes Capgrave, Doctor der Theologie und Provinzial der Auguſtiner-Eremiten, nannte die Prälaten nicht Hirten, ſondern Miethlinge, welche die Schafe den Wölfen preisgäben, ihre Milch und Wolle, aber nicht ihre Seelen ſuchten. Er commentirte einen großen Theil der heiligen Schrift, und war Beichtvater des genannten Herzogs von Gloceſter, des Förderers der Literatur und Beſchützers der Gelehrten. Reginald Pecock, Biſchof von Ciceſter durch Begünſtigung des genannten Herzogs, tadelte das Verderben des Klerus, ward als Ketzer zum ewigen Gefängniſſe 1457 verurtheilt, und ſeine Schriften wurden verbrannt. In geheimen Conventikeln hielten die Lollarden ihren Gottesdienſt, ſie hatten eigene Schulen zum Unterrichte ihrer Kinder. Das unter Heinrich IV. erlaſſene statute de comburendo haeretico wurde nach ſeiner Strenge beſtändig vollſtreckt, die Verordnungen der weltlichen Regierung zur Ausrottung des Lollardismus ergänzten die

Beſchlüſſe, welche der Klerus unter der Leitung des ſtrengkirchlichen Erzbiſchofs Arundel faßte, und die unter dem Namen von Arundels Conſtitutionen bekannt ſind. Der ſogenannte Lollardsthurm im erzbiſchöflichen Palaſte Lambeth bei der Paulskirche füllte ſich mit Ketzern. Von 1509 bis 1512 wurden Unterſuchungen gegen die Wicliffiten geführt, zu Coventry wurden 1519 6 Männer und 1 Frau als Ketzer hingerichtet. So ſtand die Sache zur Zeit der Reformation.

Während ein gebildeter Bürgerſtand in England fehlte, Handel und Induſtrie noch nicht erwacht waren, befand ſich der Adel im Beſitze alles nicht kirchlichen Grundeigenthums, und theilte mit der höhern Geiſtlichkeit die Verwaltung und Regierung des Landes. Der Klerus, welcher aus dieſen Adelsfamilien hervorging, beſaß große Güter (der dritte Theil des Landes von ganz England gehörte den Kirchen und Klöſtern), Einkünfte und Rechte. Beide einflußreiche Stände waren der Volksliteratur und einer demokratiſchen Reformation gleich fremd. Unter ihnen fanden die humaniſtiſchen Studien Eingang, und was ſie von einer Reformation begehrten, beſtand in einer Reform auf der Grundlage des Beſtehenden. William Byngham, Rector von Saint John Zachary in London, errichtete 1439 zu Cambridge für Grammatik eine Schule, Gods House genannt, und verlieh ſie dem College of Clarehall. Biſchof Alcorh von Ely gründete 1498 für Grammatik das Jesus college in Cambridge. Die engliſchen Gelehrten Grocyn und Linacre, in Florenz gebildet, hielten in Oxford Vorleſungen über griechiſche Sprache und Literatur, Linacre verfaßte die erſte gründliche griechiſche Grammatik. Erasmus lernte in Paris einen reichen Engländer, den Lord Montjoie kennen, der ihn 1498 nach England einlud, woſelbſt er eine ehrenvolle Aufnahme fand, unter Grocyn ſeine Sprachkenntniſſe erweiterte, Verbindungen mit Johann Colet, welcher damals theologiſche Vorleſungen in Oxford hielt, Thomas More anknüpfte. Colet, aus einer berühmten und reichen Familie, wurde 1505 zum Diakonus der St. Paulskirche in London ernannt, und gründete die großartige Paulsſchule, woran Lillye

die griechiſche Literatur lehrte, einer der größten engliſchen Humaniſten jener Zeit, der ſeine Sprachkenntniſſe ſich in Rhodus erworben hatte. Erasmus ſelbſt verfaßte mehrere Schulbücher für die Jünglinge dieſer Anſtalt. Je mehr die Sitte die Jugend in Klöſtern zu erziehen abkam, deſto mehr wurden neue grammatiſche Schulen gegründet, unter ihnen Wolſey's Schule zu Ipswich. In den beiden Univerſitätsſtädten bildeten ſich zwei Parteien, die Griechen und Trojaner, von denen die letzten ein veraltetes Syſtem mit barbariſcher Ignoranz vertheidigten. Heinrich VIII. Liberalität und Freundſchaft für die Beförderer der neuen Cultur, ſeine eigene Bildung und Empfänglichkeit für Wiſſenſchaft und Kunſt erfüllte die Humaniſten mit den freudigſten Erwartungen. Erasmus wurde Heinrichs Bewunderer und Lobredner, ſein freundſchaftliches Verhältniß und ſein Briefwechſel mit demſelben dauerten bis an ſeinen Tod. Erasmus lebte in England von 1509—1516. In Heinrich VIII. ſahen die Humaniſten den Wiederherſteller des Auguſteiſchen Zeitalters. Sein Zeitgenoſſe Franz I. von Frankreich legte gleiche Geſinnung und Neigung an den Tag. Freund der Gelehrten und Beſchützer der Wiſſenſchaften war Heinrichs Günſtling, Wolſey. Von geringer Herkunft ſchwang ſich derſelbe in Kirche und Staat auf die höchſten Poſten empor. Er wurde Kanzler des Reiches und allmächtiger Miniſter des Königs, erhielt die Würde eines Erzbiſchofs von York und eines Cardinal-Legaten vom päſtlichen Hofe. Unter dem engliſchen Prälatenſtande begünſtigten nicht weniger die Beſtrebungen der Humaniſten Stockesly, Fiſher, Tooſtall, Pace, vor Allem Biſchof Fox von Winchcſter. Dieſer Fox gründete 1517 das Corpus Christi-College zu Oxford, und ſorgte für Anſtellung tüchtiger Lehrer in der griechiſchen und lateiniſchen Sprache an demſelben; auch war er ein eifriger Bekämpfer der Sittenloſigkeit und Unwiſſenheit des Klerus. Der Kardinal Wolſey gründete um 1519 zu Oxford einen öffentlichen Lehrſtuhl für Rhetorik und claſſiſche Literatur; ebendaſelbſt legte er auch den Grund zu dem Christ-churche college für Weltprieſter (Huber, die Engl. Univerſitäten 1, 428. 446.). Hein-

rich VIII. berief den Profeſſor der Humaniora Robert Wakefield zu Tübingen, einen gebornen Engländer, 1524 nach Cambridge, und klagte über die Unwiſſenheit des Klerus und der Univerſitäten in den gelehrten Sprachen. Die Ausgabe des griechiſchen N. T. von Erasmus ward zu Cambridge proſcribirt, und ihr Gebrauch bei ſtrenger Strafe verboten. Dagegen erließ König Heinrich ein Mandat, das Studium der heiligen Schrift in den Urſprachen ſolle künftig nicht nur erlaubt ſein, ſondern auch einen Zweig des academiſchen Unterrichts bilden. (Erasmi epist. 330. t. III.) Als einer von den königlichen Kaplänen bei Hofe in Gegenwart des Königs wider die Auslegung der h. Schrift nach dem Urtexte predigte, mußte derſelbe darüber mit Thomas Morus eine Unterredung abhalten, in Folge welcher er nicht wieder bei Hofe predigen durfte. Ludwig Vives widmete dem Könige Heinrich ſeinen Commentar über Auguſtins Schrift De civitate dei, und ward darauf von demſelben 1523 nach England eingeladen, woſelbſt er zu Oxford Vorleſungen über Jurisprudenz und claſſiſche Literatur hielt. König Heinrich verordnete 1535 für Cambridge eine Studienreform, derzufolge die Logik des Rudolf Agricola, die (griechiſche) Logik des Ariſtoteles ſtatt der dürren Probleme des Scotus und Burläus vorgetragen werden ſollten. Claſſiſche Studien wurden angeordnet, das Studium der h. Schrift ward durchgeſetzt, und die Bücher Melanchthons und anderer ſoliden und eleganten Schriftſteller der reformirten Partei wurden empfohlen. Das Studium der griechiſchen Literatur machte in Cambridge durch den Unterricht von Cheke und Smith gedeihliche Fortſchritte. — Die diſciplinariſche Reform des geiſtlichen Standes, welche dieſe humaniſtiſche Partei wollte, ſprach ſchon Colet aus in einer lateiniſchen und ins Engliſche überſetzten Predigt über Röm. 12, 2., „vom Conformiren und Reformiren", gehalten vor der Synode der Prediger in der St. Paulskirche zu London im Jahre 1511 oder 1513. (Böhmens Acht Bücher von der Reformation der Kirche in England. S. 17.) Zu demſelben Zwecke verfaßte Thomas Morus ſein berühmtes, vielgeleſenes Buch Utopiae insula nova (gedr. lateiniſch zu Baſel 1563,

zu Oxford 1663, italieniſch zu Venedig 1548.), worin er nach platoniſchem Vorbilde einen Muſterſtaat ſchildert, und demſelben die mangelhafte Wirklichkeit entgegenſtellt. Eine ſolche Reform that um ſo mehr noth, je mehr die Geiſtlichkeit durch ihr Betragen ſich bei dem Volke verhaßt machte, wie bei dem Vorfalle mit dem Londoner Schneider Richard Hunn, welcher bei dem Tode ſeines Kindes das Betttuch als Sterbefall an den Geiſtlichen abzugeben ſich weigerte, und weil er ſich über dieſe Abgabe bei dem weltlichen Gerichte beſchwerte, von dem Biſchof in den Lollardsthurm geworfen, und nachdem er daſelbſt erdroſſelt worden war, am 4. December 1515 als Ketzer verbrannt wurde. Das Schreiben des Biſchofs Fox von Wincheſter an Wolſey, worin er ihn zu einer Reform des Prieſterſtandes auffordert, ſ. Strype, Eccl. Mem. I. app. N. X. Der Kardinallegat mißte in Rom eine Bulle aus, worin ihm der Auftrag ertheilt wurde, eine Viſitation anzuordnen und eine Reform der Sitten und Lebensweiſe bei den Geiſtlichen und Mönchen zu verſuchen. Wolſey hielt zu dieſem Zwecke zu London im December 1528 eine zahlreiche Synode von Geiſtlichen, ſtieß aber auf ſolche Schwierigkeiten, daß er ſein Unternehmen aufgab.

Einer Reformation im Sinne Wicliffes war indeſſen die humaniſtiſche Partei durchaus entgegen, und als um das Jahr 1519 Luthers Schriften in England bekannt zu werden anfingen, und zum Theil ins Engliſche überſetzt wurden, ſich Verſammlungen zu London, Oxford und Cambridge bildeten, welche dieſelben laſen und ausbreiteten, bekämpften die Humaniſten dieſelben mit allen ihnen zu Gebote ſtehenden Waffen, freilich die lutheriſche Richtung mit der wicliffitiſchen identificirend. Als die Beſchlüſſe des Wormſer Reichstages im Frühjahre 1521 durch kaiſerliche und päpſtliche Botſchaft dem engliſchen Hofe mitgetheilt wurden, ordnete der Kardinallegat Wolſey einen feierlichen Kirchenact in der Paulskirche an, wo dem Volke die Wormſer Beſchlüſſe bekannt gemacht, und dann die vom Papſte verdammten Schriften Luthers öffentlich verbrannt wurden. Hierauf ließ Wolſey (im Mai 1521) an alle Biſchöfe des Landes die Weiſung ergehen,

in ſämmtlichen Kirchen ihrer Amtsbereiche die päpſtliche Bulle gegen den deutſchen Reformator zu verkünden, und an die Zuhörer die Mahnung zu richten, alle Schriften Luthers binnen 14 Tagen an die Biſchöfe, Aebte oder deren Bevollmächtigte bei Vermeidung der Excommunication abzuliefern. (Strype 1, App. N. IX. p. 15.) Zugleich wurde der Befehl erlaſſen an den Hauptthüren der Kathedralen eine Reihe von Sätzen, die lutheriſche Irrlehren enthielten, zu Jedermanns Warnung anzuſchlagen, und das erſte Verbot gegen das Einbringen, Verbreiten und Ueberſetzen häretiſcher Bücher bekannt gemacht, das in den folgenden Jahren öfters erneuert, geſchärft und näher beſtimmt wurde. Am 20. October 1521 erließ der König eine Verordnung, worin allen Richtern und Verwaltungsbehörden zur ſtrengen Pflicht gemacht wurde, die Biſchöfe bei ihrem inquiſitoriſchen Verfahren gegen die der Ketzerei Verdächtigen nach Kräften zu unterſtützen. König Heinrich VIII. ſchrieb bald nach dem Reichstage zu Worms an den Kaiſer und den Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein, Luthers Ketzerei zu vertilgen. Zum Erzbiſchof von Canterbury beſtimmt, wenn ſein älterer Bruder Arthur am Leben geblieben wäre, hatte ſich König Heinrich mit dem Studium der Theologie gründlich beſchäftigt, und das Syſtem des Thomas Aquinas vollkommen inne; dies veranlaßte ihn gegen Luthers Schrift De captivitate babylonica ecclesiae mit einer Gegenſchrift Adsertio septem sacramentorum adversus M. Lutherum (lateiniſch in Bzovii Annales ad an. 1521, deutſch bei Walch XIX, 158.) 1521 hervorzutreten, worüber ſich der Papſt dergeſtalt freute, daß er dieſelbe nicht nur für ein unter dem beſondern Beiſtande des heiligen Geiſtes geſchriebenes Buch erklärte, und jedem, der es leſen würde, einen zehnjährigen Ablaß verſprach, ſondern auch dem Könige in einer Bulle vom 11. October 1521 den Ehrentitel eines Defensor fidei und außerdem die goldne Roſe verlieh. Im November 1521 ſchloß König Heinrich mit Kaiſer Karl V. ein Bündniß zur Beſchützung des apoſtoliſchen Stuhls. Der Ton, in welchem Luther 1522 dem Könige antwortete (Walch XIX, 434.), findet allerdings darin ſeine Entſchuldigung, daß er als

unverbeſſerlicher Ketzer behandelt worden war, machte aber dieſes gekrönte Haupt gegen ihn unverſöhnlich. König Heinrich erließ 1523 Schreiben an den Churfürſt Friedrich von Sachſen, deſſen Bruder Johann und den Herzog von Sachſen, und forderte ſie zur Vertilgung der lutheriſchen Ketzerei auf, die aus Wicliffs Lehren hervorgegangen, und die Staaten und Völker ebenſo zu vernichten drohe, wie einſt die böhmiſche Wuth. Auf Befehl des Herzogs Georg überſetzte Emſer des Königs Schrift ins Deutſche. Was dem Angriffe des Königs auf Luther das meiſte Gewicht verlieh, war der Umſtand, daß die Humaniſten in ihm einen Vorkämpfer erblickten, wodurch die Wiſſenſchaft gegen die Reformation ſich zu kehren ſchien. Auf des Königs Betrieb geſchah es, daß der berühmte Erasmus 1524 mit ſeiner Diatribe de libero arbitrio gegen Luther aufſtand. Thomas Morus (nach dem Urtheile des Erasmus vir ingenii incomparabilis, memoriae felicissimae, dicendi facultatis promtissimae, latinis et graecis litteris doctus, in sacris litteris progressus, liberales disciplinas non infeliciter attingens, item philosophiam et jus britannicum) gab unter dem Namen Guillelmus Rosseus: Responsio *ad convitia* M. Lutheri congesta in Henricum heraus. Der Biſchof Joannes Fiſher von Rocheſter, der die gelehrte Schule zu Cambridge erweiterte und reich dotirte, nach Erasmus vir singulari linguae gratia praeditus, ließ erſcheinen: Adversus XLI Lutheri Articulos. — Contra captivitatem babylonicam. — Confutationes Lutheri. — Pro defensione regis in Lutherum. — De septem sacramentis. — Pro Lutheri damnatione. — Assertionis Lutheranae confutatio 1523. — Defensio regiae assertionis contra Babylonicam captivitatem in maledicentissimum libellum M. Lutheri scriptum plusquam impudentissime. 1525. — Sacri sacerdotii defensio contra Lutherum. Colon. 1525. Von dem Oxforder Theologen Powel erſchien eine Schrift gegen Luther, in deren erſtem Theile er de summo pontifice et eucharistiae sacramento, und im andern de sex sacramentis handelte.

Unter dieſen Umſtänden ſahen ſich die eifrigſten Förderer der Reformation genöthigt, England zu verlaſſen, unter Andern Wil-

helm Tyndal und Joannes Fryth, beide Lehrer am Christchurch college zu Cambridge, welche ſich nach Antwerpen begaben und vereinigt das N. Teſtament in die engliſche Sprache überſetzten, welche Ueberſetzung zu Antwerpen 1526 gedruckt erſchien. (History of the several translations of the h. Bible and N. T. by John Lewis vor The New Testament — by John Wicliffe. Cap. II, p. 14.) Dieſe Ueberſetzung ſowie eine Menge populärer Schriften, theils Ueberſetzungen der deutſchen und helvetiſchen Reformationsſchriften, theils eigene Schriften polemiſchen Inhalts gegen die Mißbräuche der herrſchenden Kirche wurden in England eingeführt und verbreitet. Biſchof Cutbert Tonſtal von London erließ auf Antrieb des Kardinal Wolſey am 23. October 1526 einen Befehl an die Archidiakonen ſeiner Diöces, alle Ueberſetzungen der heiligen Schrift einzufordern, und eine Reihe von Volksſchriften (angegeben in Wilkins Concilia III, 706.) zu verbieten. Von der Tyndalſchen Bibel ließ der Biſchof den größten Theil aufkaufen und verbrennen, verſchaffte aber dadurch den Verfaſſern nur das nöthige Geld um eine zweite verbeſſerte Auflage zu veranſtalten, die jetzt um ſo ſchneller verbreitet wurde. Viel Verbreitung fand die Bittſchrift der Bettler (The supplication of beggars), worin dieſelben klagen, daß die faulen Mönche ihnen die Almoſen entzögen, und der Papſt nur die Reichen für klingendes Geld aus dem Fegfeuer erlöſe. Darauf antwortete Thomas More in der „Bittſchrift der Seelen", das Fegfeuer vertheidigend. Hierwider gab ferner Johann Fryth eine ſehr gelungene Widerlegung des Fegfeuers heraus. Einige Zeit hernach veröffentlichte derſelbe ein Werk gegen die Transſubſtantiation, und Morus ein anderes zur Vertheidigung derſelben. Beſonders trat Thomas Morus der Neuerung durch einen engliſchen „Dialog über Bilder- und Reliquienverehrung, Anrufung der Heiligen und Wallfahrten nebſt andern Dingen in Bezug auf Luthers und Tyndals Secte" entgegen, worin er dieſe Gebräuche rechtfertigt, und die Reformation ein Werk ſchlechter Menſchen nennt, das nicht nur die Grundpfeiler der Kirche untergrabe, ſondern auch den Staaten und bürgerlicher Obrigkeit den Untergang drohe.

Die Häreſie breitete ſich beſonders in der Diöceſe von London aus, hauptſächlich um Cholceſter und in andern Theilen von Eſſex, ſowie in London ſelbſt. Die ſtrenge Viſitation durch den Biſchof Tonſtal und ſeinen Generalvikar, Jeffrey Wharton, begann im Sommer 1527, und dauerte bis zum Sturze des Kardinals 1530. Die Protokolle, welche Strype (I. App. N. XVII. p. 35 sqq.) mittheilt, enthalten wieder eine Reihe von religiöſen Volksſchriften, darunter auch Ueberſetzungen von einzelnen Büchern des Neuen Teſtaments, beſonders von einem gewiſſen John, und die Angabe der häretiſchen Meinungen, nämlich: Die Taufe im Waſſer iſt nur ein Zeichen der Reue, und wenn ein Mann zu den ſelbſtändigen Jahren kommt, dann ſoll er, nach dem für ihn von den Pathen gethanen Verſprechen die Taufe des h. Geiſtes bekommen. — In der Hoſtie iſt nur Brod, und der Leib Chriſti iſt im Worte und nicht im Brode. Gott iſt im Worte, und das Wort iſt in Gott, und Gott und das Wort können nicht getrennt werden. Das Brod iſt nur zur Erinnerung ſeines Leidens. — Es iſt missovary auf eine Pilgerfahrt nach Walſingham, Ipswich oder an andere Plätze zu gehen; ſie ſind nur Götzenbilder, können ſich ſelber nicht helfen, geſchweige andern. Man ſoll nur zu Gott, und nicht zu den Heiligen beten. Von einem Andern: In dem geſegneten Sacramente des Altars iſt nicht der wahre Leib Chriſti, ſondern Brod und Wein, und daſſelbe geſchieht zu einer Erinnerung an Chriſti Leiden. Ein Prieſter hat keine Macht den Leib Chriſti zu conſecriren. — Jeder Biſchof ſoll ein Weib haben, nach Pauli Worten. — Es iſt beſſer, man beichtet allein Gott, oder einem andern Laien, als einem Prieſter, nach der Vorſchrift Jacobi. — Ein Prieſterthum iſt nicht nöthig, und ein Laie kann die kirchlichen Sacramente ſo gut verwalten, als ein Prieſter. — Papſt und Biſchöfe haben keine Macht Sünden zu vergeben. — Faſten nützt nichts. — Das See- und Flußwaſſer iſt von größerer Kraft und Tugend, als das heilige Waſſer, weil Chriſtus, als er die Welt, das Waſſer und andere Dinge ſchuf, ſie ſegnete, und dieſer Segen iſt hinlänglich. Ebenſo iſt der Segen Chriſti hinlänglich für das

Brod und andere Ceremonien in der Kirche. Von einem Andern: Es giebt keine andere Kirche Gottes, als das Gewiſſen eines Jeden. Er wolle lieber in ſeinem Hauſe, als in der Kirche begraben ſein. — Man verſpürt in dieſen Artikeln nichts von Luthers Geiſte. Von dem erzbiſchöflichen Ordinariate erging an die Landgeiſtlichen die wiederholte Weiſung, die Ablieferung aller Schriften häretiſchen Inhalts binnen 30 Tagen bei Excommunication zu betreiben. Der König erließ auf Betrieb des Biſchofs von London 1529 eine Proclamation gegen ein Verzeichniß von circa 85 Libri sectae sive factionis Lutherianae, importati ad civitatem, (Fox Martyr. 928.) als deren Verfaſſer Wicliffe, Luther, Oekolampad, Zwingli, Pomeranus, Pellicanus, Buzer, Melanchthon, Brenz, Fr. Lambert, Weſſel, Goch, Faventinus, Carlſtadt genannt waren. Im Jahre 1530 erließ der König an alle Scheriffs, Friedensrichter und Beamten den Befehl, fleißig zu achten daß niemand gegen den katholiſchen Glauben predige, ſpreche oder ſchreibe, alle häretiſchen Bücher und Schriften ausgeliefert würden, und das geiſtliche Gericht in Beſtrafung der Uebertreter zu unterſtützen. In demſelben Jahre, noch unter Wolſey's Regiment, ſtarben den Märtyrertod Thomas Bilney, Bennet, Hitton, Bagfield.

Eine andere Geſtaltung der Verhältniſſe bewirkte der Sturz Wolſey's, dieſes mächtigen Miniſters, welcher in Briefen und Inſtructionen ſich des Ausdrucks bediente: Der König und Ich befehlen! ein Ereigniß, welches ebenſo ſeltſam in ſeinem Urſprunge, als wirkſam in ſeinen Folgen war. Wolſey war ein ehrgeiziger Prälat, und ſein Streben ging auf nichts Geringeres, als auf die Erlangung der päpſtlichen Würde ſelbſt. Er würde auch, wenigſtens nach ſeiner Meinung, ſeinen Zweck erreicht haben, wenn ihm nicht der Kaiſer in den Weg getreten wäre. Dafür ſuchte Wolſey an der Tante des Kaiſers, der Gemahlin Königs Heinrich VIII., Rache zu nehmen. König Heinrich heirathete nämlich beim Antritte ſeiner Regierung 1509 die Gemahlin ſeines verſtorbenen Bruders Arthur, Katharina, Tochter von Philipp und Iſabelle von Spanien. Papſt Julius II. hatte eine Diſpen-

ſation dazu ertheilt, obſchon eine ſolche Ehe Levit 18, 16. verboten iſt, und Deuter. 25, 5. ſich nur auf das jüdiſche Land bezieht, und weder bei Juden noch Chriſten ſonſt praktiſch geworden iſt. Heinrich zeugte mit ſeiner Gemahlin fünf Kinder, drei Söhne und zwei Töchter, aber nur die Prinzeſſin Maria, geb. 1515, blieb am Leben. Der Tod ſeiner Prinzen war ihm beſonders ſchmerzlich, weil nicht nur er ſelbſt, ſondern auch die Nation gern einen männlichen Nachfolger auf dem Throne haben wollte. Wolſey hörte die Aeußerung des Königs, daß ihm Levit 20, 21: Wer ſeines Bruders Wittwe heirathet, ſoll kinderlos ſterben, Unruhe verurſache, als er ihm im Jahre 1527 eine Scheidung der Ehe mit Katharina anrieth, zugleich aber auch ſeine neue Vermählung mit Margaretha, der Schweſter des Königs von Frankreich und Wittwe des Herzogs von Alençon, betrieb, wobei er die Hoffnung hegte, daß der Papſt, bei ſeiner damaligen mißgünſtigen Stellung gegen den Kaiſer ſich willig finden laſſen werde, ſowohl die ungeſetzliche Diſpenſation für nichtig zu erklären, als auch die Eheſcheidung gut zu heißen. Wolſey fand ſich jedoch in dieſer Rechnung betrogen. König Heinrich empfand nämlich eine leidenſchaftliche Liebe zu einem Hoffräulein der Königin, Anna Boleyn, Tochter Sir Thomas Boleyn, eines nahen Verwandten des Herzogs von Norfolk und des Grafen von Armond. Wolſey meinte, dieſe könnte eine Concubine abgeben, aber einen ſolchen Antrag wies ſie entſchieden zurück, und der König war und blieb entſchloſſen ſie zu ehelichen. Da die Sache dieſe Geſtalt annahm, ſo ſah Wolſey wohl ein, daß der Papſt, aus Furcht vor dem Kaiſer in nichts willigen werde; jedoch mußte er, um des Königs Gunſt nicht zu verlieren, die angefangene Rolle fortſpielen. Auch der Papſt nahm, aus Rückſicht gegen die Orthodoxie des Königs, die Miene an, als ob er ſeinem Wunſche willfahren wollte; es erſchien im October 1528 als päpſtlicher Legat der Kardinal Campeggio in England, welcher vereint mit Wolſey die Sache zur Entſcheidung bringen ſollte; allein ſo ernſt ſich auch dieſe Richter ſtellten, ſo war doch der Ausgang der, daß die Königin Katharina an den päpſtlichen

Richterſtuhl appellirte, und der Papſt durch eine Bulle vom 19. Julius 1529 König nebſt Königin vor ſeinen Gerichtshof nach Rom citirte. Der König merkte jetzt das Spiel, das Wolſey mit ihm getrieben, und je größer die Gunſt geweſen war, die er dieſem Manne geſchenkt hatte, deſto grimmiger war der Haß, welchen er nun gegen denſelben faßte. Schon hatte der König ihn durch den Grafen Heinrich von Northumberland verhaften laſſen, um ihm den Proceß zu machen, als er, dem Tode durch Henkershand zuvorkommend, durch Gift ſeinem Leben am 28. Nov. 1530 ein Ende machte. König Heinrich erließ im Julius 1530 eine Geſandtſchaft an den Papſt, welche demſelben eine Schrift überreichte, worin die Gründe für ſeine Eheſcheidung dargelegt waren, nebſt einem Schreiben, worin er den Papſt um Gewährung ſeines Geſuches bat, widrigenfalls er auf andere Weiſe ſich ſelbſt zu helfen wiſſen werde. Der König ließ auch bei in- und ausländiſchen theologiſchen Facultäten Gutachten über die Rechtswidrigkeit ſeiner Ehe einſammeln und öffentlich bekannt machen. Da der König bei dem Papſte kein Gehör fand, ſo verbot er im September 1530 unter Gefängnißſtrafe oder körperlicher Züchtigung, eine päpſtliche Bulle, die etwa nach England kommen dürfte, im Reiche zu verbreiten, oder wider den König zu Rom etwas zu handeln. Mittlerweile kamen von Seiten des Staates reformatoriſche Verordnungen zum Vorſcheine. Im November 1529 geſchahen Anträge im Parlamente wegen der Sporteln bei Beſtätigung der Teſtamente, der Sterbgefälle, der Pfründenhäufung. Eine Parlamentsacte verfügte, daß, wer nach dem 1. April 1530 dispensationes, tolerationes und andere Privilegia zu Rom auswirken würde, 70 Pfund Strafe zahlen ſollte. Damals trat Thomas Cromwell vor den König und entwickelte ihm, freilich nach ſeiner Machiavelliſtiſchen Politik von der abſoluten fürſtlichen Gewalt, daß es, falls der Biſchof von Rom ſeine gerechten Forderungen noch länger verſagen ſollte, in ſeiner Macht ſtehe, ſich und ſein Reich auf immer von dem fremden Joche zu befreien. Heinrich nahm dieſen Rath wohl auf, und ertheilte dem Urheber einen Platz in ſeinem Geheimen Rathe. Damit war der Mann

zu Einfluß gelangt, auf deſſen Betrieb das Reformiren, größtentheils auf gewaltſame Weiſe und aus äußern und politiſchen Gründen, betrieben wurde. Die Geiſtlichkeit würde 1531 gezwungen, den König als Beſchützer und einziges Oberhaupt der Kirche und des Klerus von England, ſo weit es nach dem Geſetze Chriſti erlaubt ſei, anzuerkennen. Im Frühjahr 1532 wurde die geiſtliche Gewalt in den Convocationen, anfangs von der Staatsregierung ganz unabhängigen, freien Verſammlungen der engliſchen Geiſtlichkeit, dahin beſchränkt, daß zur Abhaltung einer Convention die Genehmigung des Königs eingeholt, ihre Beſchlüſſe, die den königlichen Prärogativen nicht zu nahe treten dürften, ſeiner Beſtätigung unterworfen, und die ältern Decrete, die bisher unangefochtene Geltung gehabt hatten, der Prüfung einer Commiſſion, wie ſie der König beſtimmt hätte, unterzogen werden ſollten. Thomas Morus, auf welchen die Kanzlerwürde nach Wolſey's Fall übergegangen war, war und blieb Gegner jeder Neuerung, mißbilligte alle dieſe Schritte, bat um ſeine Entlaſſung, und am 16. Mai 1532 ging die Kanzlerwürde auf Sir Thomas Audley über. Durch den Einfluß der Familie *Boleyn* wurde nach dem Ableben des Erzbiſchofs Warham von Canterbury Thomas Cranmer 1532 zu dieſer Würde erhoben, unter der Bedingung daß er, auch wenn der Papſt die Rechtmäßigkeit der Ehe zwiſchen Heinrich und Katharina behaupte, die Nothwendigkeit einer Trennung derſelben ausſprechen wolle. Nachdem König Heinrich mit Anna Boleyn erſt heimlich am 15. November 1532, und darauf öffentlich am 12. April 1533 die Ehe vollzogen hatte, beſtätigte der Erzbiſchof von Canterbury dieſelbe am 23. Mai, und erklärte die Ehe mit Katharina für dem göttlichen Geſetze zuwider und von Anfang an ungültig, worauf Anna am 1. Junius als Königin von England gekrönt wurde. Papſt Clemens VII. erklärte in einer Bulle vom 11. Julius 1533 die Ehe Heinrichs mit Anna für nichtig, und die daraus zu erzeugenden Kinder für illegitim, mit der Drohung des Bannes, wenn der König bis Ende Septembers ſeine erſte Ehe nicht wiederherſtellen würde. (Sander p. 148.) Da der König von dem Papſte

an ein allgemeines Concil appellirte, und die Berufung eines ſolchen in der damaligen Zeit in Ausſicht ſtand, ſo zeigte die engliſche Geiſtlichkeit, welche den päpſtlichen Druck ebenſo ungern ertrug, als ſie das Beſtreben Cromwells, die Geiſtlichkeit zu tief niederzudrücken, fürchtete, einen regen Eifer die Baſelſche Reformationstendenz ins Andenken zurückzurufen, und es erſchien eine Reihe in dieſe Materie einſchlagender Schriften, als De Annatis et similibus ex Concilio Const. De Annatis ex Concilio Basileensi. De Annatis ex Glossa pragmaticae sanctionis. Bulla Nicolai Papae de approbatione concilii Basileensis. Concilii Basileensis narratio. Concilii Basileensis confirmatio ex Panormitano. (Strype I, 184.) Die Annaten wurden durch eine Parlamentsacte 1533 aufgehoben. Es war ein wichtiger Gedanke, von England aus der Reformation die Richtung zu geben, daß die einzelnen Nationalkirchen, mit beſchränkter päpſtlicher Gewalt, unter dem allgemeinen Concile ſtehen ſollten, aber die Männer, welche dieſe Reformationstendenz wieder aufnahmen, konnten mit dieſem Plane nicht durchdringen, indem der damals ſchon allmächtige Cromwell deſnelben nicht unterſtützte, ſondern lediglich auf eine Vermehrung der königlichen Gewalt hinarbeitete. Bereits am 4. Februar 1533 hatte das Parlament di Trennung Englands von dem römiſchen Stuhle definitiv ausgeſprochen, indem es das engliſche Reich für ein kaiſerliches, (das ſeine Macht unmittelbar von Gott habe) und die engliſche Nation für eine vollſtändige Corporation an ſich erklärte, welcher in allen Fällen ſowohl kirchlichen, als weltlichen, eine unbeſchränkte Macht zuſtehe. Da die engliſche Nation in Verbindung mit ihrem Könige das Recht hat, in allen geiſtlichen und weltlichen Dingen rechtsgültig zu entſcheiden, ſo verfällt, wer ein Urtheil oder Cenſu edict von Rom erwirkt, oder eine Appellation an den römiſchen Hof einlegt oder zuläßt, in die durch das Statut von praemunire beſtimmte Strafe. (Statute against appeals. Statute 24. Henry VIII. c. 12.) Eine Berathung des Königlichen Geheimen Raths im Jahre 1533 lief darauf hinaus, daß die päpſtliche Autorität in England gegen das göttliche Geſetz und das allgemeine Con-

cil ſei; nur die Duldſamkeit der Fürſten dieſes Reiches habe dieſelbe aufkommen laſſen. Der Papſt ſei nur der Biſchof von Rom, und habe nicht mehr Autorität und Jurisdiction nach dem göttlichen Geſetze in dieſem Reiche, als ein anderer fremder Biſchof. Dieſe Grundſätze ſollten im Reiche öffentlich bekannt gemacht, und von allen Geiſtlichen ohne Unterſchied dem Volke gepredigt werden. Was hier mit wenigen Worten geſagt war, wurde durch Schriften weiter ausgeführt, unter denen eine vom Könige verfaßte De potestate christianorum regum in suis ecclesiis contra pontificis tyrannidem et horribilem impietatem, die Bahn brach. Der Bedeutung nach die zweite Schrift hatte den Biſchof Fox von Hereford zu ihrem Verfaſſer, und hieß De vera differentia regiae potestatis et ecclesiae; dieſelbe wurde unter König Eduard in engliſcher Sprache wieder gedruckt. Von Gardiner, Biſchof von Wincheſter, erſchien eine Schrift De vera obedientia, wieder aufgelegt und verſehen mit einer Vorrede von Bonner, Archidiakonus von Leiceſter, De summo et absoluto regis imperio. Die lateiniſche Rede von Richard Sampſon, Diakonus an der königlichen Kapelle, (Strype I. App. XLII. p. 109. Gerdes IV. App. XXX. p. 148.) iſt zwar gehaltlos, war aber wegen ihres abſolutiſtiſchen Standpunctes dem Könige beſonders werth, weshalb er dieſelbe auch auswärts verbreiten ließ, um ſein Thun zu rechtfertigen.

Wie überall ſo führten auch die engliſchen Theologen die Polemik gegen das Papſtthum zunächſt aus der h. Schrift. Alle Apoſtel ſind von Chriſto mit gleichem Anſehen begabt worden, als er ihnen die Sorge für die Kirche übertrug. Er ſelbſt lehrte, daß Keiner mehr ſei als der Andere. Paulus ſtellte ſich den erſten Apoſteln, einem Petrus, Jakobus und Johannes gleich, und widerſetzte ſich dem Petrus öffentlich, als dieſer eine Rüge verdiente. Was nun auch Petrus für einen Vorzug haben mochte, ſo war das nur ein perſönlicher, der ſo gut auf ſeinen antiocheniſchen Stuhl, als auf den römiſchen übertragen werden konnte. Sollte einmal ein kirchlicher Sitz dem andern vorgezogen werden, ſo konnte dieſes nur Jeruſalem zuſtehen, wo Chriſtus

geſtorben, und von wo die Predigt des Evangeliums unter alle Völker ausgegangen iſt, ſo daß ſie die eigentliche Mutter aller Kirchen iſt, wie ſie von Paulus genannt wird, wogegen Rom in der Schrift Babel heißt. Der Ausſpruch Chriſti: Du biſt Petrus, und auf dieſen Felſen gründe ich meine Gemeine — würde zuviel beweiſen, wenn er in dieſer Sache etwas beweiſen ſoll, daß nämlich die Kirche auf Petrus, als eine individuelle Perſon, und folglich auf die perſönliche Einſicht des Papſtes gegründet ſei. Dagegen wird die Auslegung der Väter, daß an dieſer Stelle unter Petrus deſſen Bekenntniß von dem eigentlichen Felſen, worauf die Kirche ruhe, von Chriſto, zu verſtehen ſei, hervorgehoben. Die Stelle: Sage es der Kirche! ſpricht nach Gerſon und Aeneas Sylvius eher für ein allgemeines Concil, und wider den Paaſt. Die Ausſprüche Chriſti: Weide meine Schafe — Ich übergebe dir die Schlüſſel des Himmelreichs — haben die Kirchenlehrer Chryſoſtomus und Auguſtin auf den Petrus nur im Namen und als den Stellvertreter der andern Apoſtel bezogen. Die Worte Chriſti aber: Ich habe für dich gebetet, daß dein Glaube nicht aufhöre — ſind blos perſönlich und beziehen ſich auf den bevorſtehenden Fall Petri. Weniger befriedigend wurde der hiſtoriſche Beweis wider den römiſchen Supremat geführt. Nach Cyprian haben, wie alle Apoſtel, ſo auch alle Biſchöfe eine und dieſelbe Macht. In der Kirche des römiſchen Reiches iſt dem römiſchen Biſchof keine andere Macht als den übrigen Patriarchen beigelegt worden. Die nordafrikaniſche Kirche hat auf der Synode zu Mileve 416 die Appellation an den römiſchen Stuhl mit der Excommunication belegt. Der Supremat des Königs über die engliſche Kirche wurde alſo vertheidigt. Auch die jüdiſchen Könige, wie David, haben in kirchlichen Dingen Geſetze gegeben. Die römiſchen Kaiſer haben die kirchliche Obergewalt ausgeübt. Nach dem Natur- und Völkerrechte kann es nur Ein Oberhaupt geben, dem auch die Prieſter unterworfen ſein müſſen. Will man dagegen einwenden, daß die Prieſter gewiſſe Functionen haben, welche durchaus nicht in der Idee des Königthums liegen, und nicht von ihm ausgehen, mit-

hin auch nicht unter ihm ſtehen können, ſo muß man ſich die Sache etwa wie bei dem menſchlichen Haupte denken, welches den Körper beherrſcht, wenn ſchon nicht alle Thätigkeiten von ihm ausgehen. Engliſche Biſchöfe, wie Groſthead, haben die Rechte und Gebräuche der Landeskirchen gegen die päpſtlichen Verordnungen und Eingriffe geltend gemacht, und aus den Streitigkeiten der engliſchen Könige mit dem römiſchen Stuhle, wie aus den vielen Parlamentsacten zur Beſchränkung der Uebermacht des letztern erhellt deutlich, daß der päpſtliche Supremat nur durch Liſt, durch ſchlaue Benutzung der Umſtände und durch Gewaltſtreiche in England, wie in dem übrigen Europa, eingeführt ſei. Der Supremat des Königs über die engliſche Kirche ſoll jedoch in keiner abſoluten kirchlichen Gewalt beſtehen, ſondern ſich dahin erſtrecken, den Glauben an Chriſtus zu vertheidigen, und die echte chriſtliche Lehre zu beſchützen, ſowie alle wahren und echten Prediger und Förderer derſelben; Mißbräuche, Häreſien und Abgötterei abzuthun, und über diejenigen eine leibliche Züchtigung zu verhängen, die denſelben aus böſer Abſicht Vorſchub leiſten; dafür zu ſorgen, daß Biſchöfe und Prieſter ihrer Hirtenpflicht treu und aufrichtig nachkommen, beſonders in denjenigen Artikeln, welche ihnen von Chriſto und den Apoſteln überliefert und anvertraut worden ſind; dahin zu achten, wenn ſie in irgend einem Theile nachläſſig ſind, daß ſie das Verſäumte mit doppeltem Eifer wieder gut machen, wenn ſie aber in ihrer Trägheit beharren, alsdann Andere an ihre Stelle zu ſetzen, indem Gott den Biſchöfen und Prieſtern befohlen hat, Königen und Fürſten, ihren Vorgeſetzten, und den Geſetzen, ſoweit ſie dem göttlichen Gebote nicht zuwider ſind, zu gehorchen. Wenn Sampſon den Supremat des Königs darauf gründete, weil ihm allein durch das Wort Gottes die höchſte Gewalt auf Erden verliehen ſei, ſo war dieſes das Wort eines Schmeichlers, der noch dazu im Herzen arger Papiſt war. Es durchzogen das Land und predigten gegen den königlichen Supremat die katholiſchen Kleriker Dr. Wilſon von Cambridge, Dr. Powel, Hubbardin von Oxford, welcher über Luther, Melanchthon, Zwingli,

Fryth, Tyndal, Latimer ſchalt, und einſtmals ſo heftig mit den Füßen ſtampfte, daß die Kanzel umfiel, er die Beine brach und ſtarb. Reginald Pole, Sohn der Tochter Heinrich VII. Margaretha, zu Oxford gebildet, leutſelig, geiſtreich, an König Heinrich VIII. einen freigebigen Gönner findend, ein Freund der Kardinäle Bembo, Sadolet, Contareni, des Erasmus, mißbilligte die Eheſcheidung des Königs, nahm fern von England ſeinen feſten Wohnſitz in Padua, und ſchrieb daſelbſt gegen Heinrich ein Werk **Pro unitatis ecclesiasticae defensione**, wovon die zwei erſten Bücher die päpſtliche Oberherrlichkeit vertheidigen, das dritte Buch Heinrichs grauſame und ungerechte Handlungen in den grellſten Farben ſchildert, und das vierte Buch ihn zur Reue und Buße auffordert. Pole überſandte das Buch dem Könige. Paul III. verlieh ihm dafür 1536 die Kardinalswürde. Es erſchien zu Rom 1539 gedruckt.

Das Parlament vom Januar bis zum März 1534 erließ unter dem Einfluſſe von Cromwell über den kirchlichen Supremat des Königs folgende geſetzliche Beſtimmungen. Der König iſt Oberhaupt der Kirche. Die Geiſtlichkeit hält ihre Verſammlungen nur mit Erlaubniß des Königs, und ſoll alle Verordnungen und Beſchlüſſe der Einſicht und Genehmigung deſſelben vorlegen. Appellationen an die päpſtliche Curie ſind durchaus verboten, und dafür die Berufung von dem erzbiſchöflichen Stuhle an die Kanzlei des Königs angeordnet. Der Monarch entſcheidet über alle Streitfragen in höchſter Inſtanz durch eine außerordentliche Commiſſion, Delegatenhof genannt. Es iſt verboten, in der Folge Biſchofswahlen durch den Papſt beſtätigen zu laſſen, oder Bullen und Pallien am römiſchen Hofe auszuwirken. Bei Erledigung eines biſchöflichen Sitzes wird der König dem Dechanten und Kapitel die Wahlermächtigung zuſtellen mit einer beſondern Zuſchrift, worin der Name des Candidaten angegeben, auf den die Wahl zu fallen hätte, und zwar muß von ihnen die Wahlhandlung innerhalb 12 Tagen, unter Verluſt ihres Wahlrechtes an die Krone, vorgenommen werden. Der Gewählte hat demzunächſt dem Könige den Huldigungseid zu leiſten, ehe er

von dem Erzbiſchofe, oder im Falle die zu beſetzende Stelle ein Erzbisthum iſt, von dem andern Erzbiſchofe oder von vier Biſchöfen die Inveſtitur und Weihe erhalten kann. Iſt dieſes Letztere geſchehen, ſo wird er, nach Ablegung des gewöhnlichen Eides, von dem Könige in die spiritualia und temporalia der Pfründe eingeſetzt. Jede Art von Bezahlung an die römiſche Curie, ſowie jedes Anſuchen um Diſpenſation, Vergünſtigung oder Licenz irgend einer Art iſt verboten. Diſpenſationen ſowie Vergünſtigungen ſollen von der erzbiſchöflichen Kanzlei unter der Controle des Königs gegeben worden. Die Rechte, welche dem Könige durch dieſe Acte zugeſtanden, wurden näher dahin beſtimmt. Hinſichtlich des Kirchenregiments iſt die Geiſtlichkeit von dem Könige, als dem ſichtbaren Oberhaupte der Kirche und des Staates von England, ebenſo abhängig, wie die Staatsbeamten, und alle kirchliche Jurisdiction geht lediglich von ihm aus, daher auch das Beaufſichtigungsrecht über die Biſchöfe und Prieſter in letzter Inſtanz der Krone zukommt. Was Glauben und Cultus betrifft, ſo ſteht dem Könige die Erhaltung und Beſchützung der reinen Lehre Chriſti, die Abſtellung aller Mißbräuche und Irrthümer, die Ausrottung jeder Art von Ketzerei und Abgötterei, und die Beſtrafung der Häretiker (ſelbſt mit dem Leben) zu. In Rückſicht auf Diſciplin hat der Monarch zu wachen, daß der Klerus einen ſittlichen Lebenswandel führe, und ſeine Paſtoralpflichten gewiſſenhaft übe, und daß keinerlei Mißbräuche und Skandale, die einer chriſtlichen Gemeinde Aergerniß geben können, ſich einſchleichen. — Gleich nachher berieth ſich das Parlament über ein neues Thronfolgegeſetz, um in Zukunft ſowohl bürgerlichen Erbfolgekriegen vorzubeugen, als dem Papſte jede Gelegenheit abzuſchneiden, ſich in die innern Angelegenheiten des Reiches zu miſchen. Die Tochter aus der erſten Ehe des Königs wurde als illegitim von dem Throne ausgeſchloſſen, und die Sprößlinge der zweiten, mit Bevorzugung der männlichen vor den weiblichen, als thronberechtigt erklärt, und für den Fall eines Abgangs derſelben die übrigen nächſten Verwandten des Monarchen zu Thronerben beſtimmt.

Ende März 1534 wurde das Parlament bis zum November vertagt. In der Zwiſchenzeit wurde allen Geiſtlichen, ſeculären wie regulären, ein Eid zur Unterſchrift vorgelegt, durch den ſie folgende Puncte beſchwören ſollten. 1. Die von dem letzten Parlamente gefaßten und durch die königliche Sanction zu Statuten erhobenen Beſchlüſſe ihrem ganzen Inhalte nach zu befolgen, alſo die Ungültigkeit der erſten und die Legitimität der zweiten Ehe des Königs, und die Erbunfähigkeit der Kinder erſter, und das Succeſſionsrecht der Kinder zweiter Ehe (alſo der am 7. September gebornen Prinzeſſin Eliſabeth) anzuerkennen. 2. Die Anerkennung des Königs als einzigen Oberhauptes der Kirche mit der Erklärung, daß der Papſt nicht mehr Macht habe, als irgend ein anderer Biſchof in ſeiner Diöces, und daß ſeine Cenſuredicte die Unterwerfung des Klerus unter die Gebote des Königs nicht beeinträchtigen ſollten. 3. Daß ſie Chriſtum und ſein Evangelium lautern Herzens nach den Worten der heiligen Schrift und nach der Ueberlieferung orthodoxer und katholiſcher Kirchenlehrer predigen, nichts darin verdrehen, und in ihren Gebeten zunächſt des Königs, als Oberhauptes der engliſchen Kirche, Erwähnung thun wollten, dann der Königin und ihrer Sprößlinge, und zuletzt des Erzbiſchofs von Canterbury und der übrigen Geiſtlichkeit. (Statute 26. Henry VIII. 2.) Das zweite Parlament, welches vom 3. November bis zum 18. December 1534 ſeine Sitzungen hielt, faßte zur endlichen Regulirung der kirchlichen Verhältniſſe in England folgende Beſchlüſſe, welche durch die Beſtätigung des Königs zu Reichsſtatuten erhoben wurden. 1. Der König, ſeine Erben und Nachfolger ſind als die einzigen Oberhäupter der engliſchen Kirche zu betrachten, beſitzen alle Titel, Ehren, Rechte und Einkünfte als ſolche, und haben volle Macht alle Irrthümer, Ketzereien, Mißbräuche und Gräuel, die irgend wie in das Bereich der kirchlichen Jurisdiction gehören, zu unterſuchen, abzuſtellen und zu reformiren. 2. Die Annaten aller Pfründen und geiſtlichen Aemter, ſowie die Zehnten von den jährlichen Einkünften ſämmtlicher kirchlichen Stellen ſollen auf ewige Zeiten an die Krone entrichtet werden. 3. Die Geiſt-

lichkeit ſoll auch ſchwören, daß ſie dem Papſte keinerlei Autorität beilegen, ſeine Interdicte, Excommunicationen und Cenſuren als wirkungslos anſehen, keine Appellation an ihn richten, ohne königliche Erlaubniß nichts an ihn ſchicken, oder von ihm annehmen wolle, ohne es zugleich dem Könige mitzutheilen. 4. In 25 Städten ſollen zur leichtern Verwaltung der Sacramente und zur beſſern Leitung der Seelſorge Suffraganbiſchöfe ernannt werden. (Statute 26. Henry VIII. 1. 2. 3. 13. 14. 18.) An die Biſchöfe wurde der Befehl erlaſſen, an Sonn- und Feſttagen dem Volke von der Kanzel den königlichen Supremat vorzutragen, und daſſelbe allen kirchlichen Perſonen, auch den Schulmeiſtern für die Schulen anzuempfehlen. Der König erließ ferner den Befehl, niemand ſolle künftig bei Todesſtrafe den römiſchen Biſchof Papſt, ſondern nur Biſchof nennen. Des Papſtes Name ſollte in England in keiner Schrift, weder einer vulgären, noch wiſſenſchaftlichen, künftig gebraucht werden. In die Litaneien und öffentlichen Gebete wurden, ſtatt des kirchlichen Gebetes für den Papſt, von König Heinrich die Worte eingefügt: **Ab Episcopi Romani tyrannide et detestandis enormitatibus *libera nos* Domine.** Damit die Biſchöfe nicht ſäumig würden, wurden die Sheriffs zu ihren Aufſehern beſtimmt. Weil König Heinrich einen Angriff von päpſtlicher Seite auf ſein Reich befürchtete, ſo ſuchte er auch andere Fürſten, ihr Recht gegen den Papſt zu behaupten, anzufeuern, und ſchickte deshalb 1535 eine Geſandtſchaft an den König Jakob von Schottland und den König von Frankreich, auch knüpfte er in demſelben Jahre Unterhandlungen mit dem ſchmalkaldiſchen Bunde und den Hanſeatiſchen Städten an. Eine engliſche Geſandtſchaft erſchien im December vor den in Schmalkalden verſammelten Fürſten und Abgeordneten. Die Bedingungen, unter denen die Proteſtanten ein Bündniß mit Heinrich abſchließen wollten, waren: er ſollte der Augsb. Confeſſion beitreten, und dafür von den ſchmalkaldiſchen Fürſten zum Protector ihres Bundes erhoben werden. Der König überſandte Melanchthon 200 Ducaten für die ihm dedicirten Loci theologici. und lud denſelben dringend ein, nach England zu kommen um

die kirchlichen Reformen mit Rath und That zu unterſtützen. Der König bat, einige deutſche Gottesgelehrte möchten ſich nach England begeben, um mit den inländiſchen Theologen ſich über die Baſis einer gründlichen Reformation in Dogma und Cultus zu berathen. Indeſſen man war damals in Deutſchland noch nicht ſo weit, daß man die Fürſten als Kirchenhäupter anſah, weshalb die deutſchen Theologen zu einer ſolchen Reiſe keine Luſt bezeigten. Cranmer vermochte den König, die deutſchen Theologen durch ein Schreiben nochmals einzuladen, und da ſich die Zeiten unterdeſſen geändert hatten, ſo reiſten im Frühjahre 1538 Franz Burkhard, Vicekanzler des Churfürſten von Sachſen, Georg von Boyneburg und Friedrich Mykonius nach England. Letzterer erſtattet über den Erfolg dieſer Miſſion folgenden Bericht (in ſ. Geſch. der Ref. herausg. von Cyprian S. 49.): „Wir ſind anno 1538 ein ganz halb Jahr in England geweſen. Da ſtellte ſich König Heinrich VIII., als wollte er das Evangelium annehmen, verordnete drei Biſchöfe und vier Doctores theologiae, nämlich Th. Cranmerum, Erzbiſchof zu Cantelberg, den Biſchof von Lunda, den Biſchof von Ciceſter, den D. Deium, Rectorem von Cantabrigia, D. Nic. Hethum, Archidiakonus zu Candelberg, D. Wilson und D. Rob. Barns, welche einen ganzen Sommer mit uns von der Confessio Augustana handelten, einen Artikel nach dem andern, alſo daß ſie nicht einen einzigen Artikel mit Schrift oder Grund hätten tadeln können, ſondern faſt alle, doch ein wenig mit andern Worten, denn in der Augsb. Confeſſion ſteht, alles mit ihren Handſchriften bekannten. Alſo daß in ganz England eine gemeine Hoffnung war, Chriſtus werde alda Platz und Raum kriegen. Hieß auch und gebot öffentlich das Evangelium rein zu predigen. Aber man ſollte nichts deſtoweniger den alten Abgott Winkelmeſſe, Eine Geſtalt des Sacraments, die Ohrenbeichte oder Erzählung aller Sünde, die Pfaffen- und Nonnenkeuſchheit behalten, das iſt, den Antichriſt im Tempel Gottes ſitzen laſſen, und König Heintzen laſſen Papſt ſein.“ Ebenſo wenig Erfolg hatte eine neue Geſandtſchaft Burkhards im Frühjahre 1539, bei welcher Gelegenheit Melanchthon den König durch ein Schrei-

ben zur Abſtellung der in der engliſchen Kirche noch beſtehenden Mißbräuche aufforderte. (Corp. ref. III, 671, desgl. durch ſpätere Briefe l. l. 676 ff. 806 ff.) Luther, Melanchthon, mehrere Fürſten und Städte Deutſchlands hatten 14 Puncte entworfen, um den König zu einer Annäherung an die lutheriſche Kirche zu bewegen. (Strype I, 343.) Bei dieſer Thätigkeit den Klerus niederzudrücken und den kirchlichen Supremat des Königs feſtzuſtellen, war Thomas Cromwell, der erſte Secretär des Königs, beſonders thätig. Derſelbe wurde zum Generalvicar und Lord Viceregenten in allen kirchlichen Angelegenheiten, und zum Generalviſitator aller Kirchen, Klöſter, Stifter und privilegirten Orte ernannt.

Der erſte Glaubensartikel in England war jetzt die Suprematie des Königs. In der Vorrede zu der 1535 herausgegebenen lateiniſchen Bibel mußte erklärt werden, durch die neue Stellung ſei der König berufen an Gottes Statt Kirche und Staat zu regieren, er ſei im Reiche was die Seele im Körper und die Sonne im Weltall, Gottes Ebenbild auf Erden, daher man auch von ſeinen Geboten, die mit den göttlichen eins wären, um keines Fingers Breite abweichen dürfe, ſondern denſelben *ſchlechthin* gehorchen müſſe. Grauſame Verfolgung wurde über alle verhängt, welche ſich den Supremat des Königs anzuerkennen weigerten. Das thaten die Männer der wicliffitiſchen Richtung. Johann Fryth, der aber mit Unrecht der Leugnung des Sacraments, welches er eine geiſtliche Speiſe nannte, die durch den Glauben genoſſen werde, und Leib und Seele zum ewigen Leben ſtärke, bezüchtigt wurde, wurde zu London 1533 verbrannt. Wilhelm Tyndal wurde ſelbſt bis in die Niederlande verfolgt und zu Vilvorden in Brabant 1535 verbrannt. Ueber Johann Lambert, der die Brodverwandlung leugnete, ſaß der König 1538 ſelbſt zu Gericht, und ſprach das Todesurtheil über ihn aus, ſagte auch zugleich Biſchöfen und den übrigen Ständen, ſie möchten keine ſo verkehrte Meinung von ihm faſſen, als ob er nun, nach Aufhebung der päpſtlichen Autorität, damit umgehe, die ganze Religion aufzuheben, und den Ketzereien freien Lauf zu laſſen, die Kirchen Britanniens zu beunruhigen, deren Haupt

er ſei, und erließ ein Edict, daß alle als Ketzer verbrannt werden ſollten, welche wider die herkömmliche Lehre vom Sacramente ſprächen, ſchrieben oder Bücher führten, und ließ daſſelbe an allen Kirchthüren anheften, und in allen Kirchen jährlich viermal vorleſen. Nunmehr ſagte das Volk, ſein König ſei ein wahrer Beſchützer des Glaubens, obſchon der König ſich dieſen Charakter durch das Parlament ſpäterhin beſtätigen ließ. Die wiederholte Beſchränkung des Predigens ſollte ebenfalls den König in dieſem Lichte darſtellen. Mehr noch wüthete König Heinrich wider die ſeinen Supremat verwerfenden ſtrengen Katholiken. Eliſabeth Barton von Aldyngton in Kent, die heilige Magd von Kent genannt, weißagte dem Könige, wenn er nicht von ſeinem Vorhaben abſtehe, einen elenden Tod, und ihre Ausſprüche wurden gedruckt unter dem Volke verbreitet; ſie ward im April 1534 zu Tyburn hingerichtet. Gegen die eidweigernden regulären Kleriker, beſonders von den Karthäuſern, Brigiten und dem Franziskanerorden der Obſervanten wurde mit unmenſchlicher Grauſamkeit verfahren. Johann Fiſher, Biſchof von Rocheſter, ein würdiger Prälat, und Thomas Morus fanden ihren Tod auf dem Hochgerichte, weil ſie den Supremateid zu leiſten ſtandhaft verweigerten, dieſer am 7. Mai, jener am 22. Junius 1535. Bei dem Tode des letztern weinte ganz England! Da kirchlich noch kein neuer Glaube beſtimmt war, ſo wußten viele Leute nicht, da Proteſtanten und Katholiken auf gleiche Weiſe für ihren Glauben ſtarben, was ſie eigentlich glauben ſollten. Um ſeinen Unterthanen die Bedeutung des königlichen Machtworts recht fühlbar zu machen, befahl König Heinrich je Zwei, einen Katholiken und einen Ketzer, auf derſelben Binſenflechte nach dem Richtplatze durch die Straßen zu ſchleppen. Ein Höfling vom Hofe des Königs, welcher ſolche Zwei einander den Rücken kehrend ſich gegenſeitig ſchmähen hörte, und nach der Urſache ihres Todes fragte, äußerte, als er erfuhr, der eine ſterbe, weil er den katholiſchen Glauben vertheidige, der andere, weil er denſelben beſtreite: Na, ſo muß ich mich künftig zur königlichen Religion bekennen! Früherhin hatte Cromwell die Aeußerung ge-

than, wenn der König ſeinen Rath befolgen wollte, ſo würde er der reichſte unter allen chriſtlichen Fürſten werden. Er zielte damit auf die Säculariſation der Klöſter, und die Ziehung ihrer Einkünfte in den königlichen Fiscus. Es waren in England über 1000 Klöſter, der conventuale Klerus beſaß den fünften Theil alles Grundbeſitzes, und hatte ein jährliches Einkommen von mehr als 300,000 Pf. Sterling, die klöſterlichen Inſtitute und Stifte beſaßen wenigſtens den fünften Theil alles Vermögens in England. Cromwells Wort war dem Könige bekannt geworden, und wendete ihm zuerſt die Gunſt des Monarchen zu. Sich in derſelben bleibend zu befeſtigen ſchien ihm jetzt, wo der König mehr als ſonſt zur Aufhebung der Klöſter geneigt war, der rechte Zeitpunct zu ſein. Nachdem eine Viſitation allerdings große Verderbniſſe des klöſterlichen Lebens ans Licht gezogen hatte, ward zur Säculariſation der kleinern Klöſter geſchritten, weil man zur Säculariſation der übrigen der Zuſtimmung von 26 Aebten nöthig hatte, die als Reichsbarone im Oberhauſe mitſtimmten, und die man vorerſt noch ſchonen mußte. Ein Parlament vom Februar 1536 faßte den Beſchluß, daß die kleinern Klöſter, deren Einwohner die Zahl 12 nicht überſchritten, und alle religiöſen Inſtitute, deren Einkünfte nicht über 200 Pf. Sterling beliefen, aufgehoben, und ihre Güter nebſt Einkünften dem Könige verliehen werden ſollten. Der König beſtätigte dieſen Beſchluß, und ihm zufolge wurden 376 kleinere Klöſter ſäculariſirt, und das Einkommen derſelben, das ſich jährlich auf 32,000 Pf. Sterling belief, der Krone zugetheilt. Das Parlament vom Junius 1536 verordnete, daß Alle, die durch Schrift, Predigt oder Lehre die päpſtliche Jurisdiction in dieſem Reiche verfechten und zu erhalten ſtreben würden, der Strafe eines Praemunire erliegen ſollten. Auch ſolle der Supremateid von allen Beamten und Geiſtlichen geleiſtet werden. Der königliche Supremat wurde weiter vertheidigt von Simon Matthew, Präbendarius von St. Paul in London, in einer Predigt von 1537 oder 1538, von Thomas Starkey, königlichem Kapellan, in einer Schrift: An Exhortation to the People, instructing them

to Unity and Obedience, von Joannes Bekinſau in einer Schrift: De absoluto regis imperio, von einigen gelehrten Juriſten 1538 in: A Treatise proving by the King's Law, that the Bishop of Rome had never Right to any Supremacy within this Realm. Unterdeſſen wanderten die Mönche hülflos und arm, aber mit glühendem Haſſe in der Bruſt, von Thür zu Thür, theils um ſich den nöthigen Unterhalt zu erbetteln, theils um Aufruhr und Empörung zu predigen, und ein fürchterlicher Aufſtand brach in den nördlichen Gegenden, in Lincolnſhire, York, Durham, Northumberland, Cumberland los, beſchleunigte aber nur die Aufhebung der reichern und größern Klöſter, die bisher noch verſchont geblieben waren. Man ſchritt zu einer Viſitation derſelben, und durch eine Parlamentsacte vom Mai 1539 wurden ſämmtliche Klöſter der Krone zugeſprochen. Noch vor Ende des Jahres 1540 waren alle größern Klöſter, deren Anzahl ſich auf 645 belief, in den Händen des Königs, und vermehrten die Kroneinkünfte um 161,000 Pf. Sterling. Die Pairswürde der Aebte und Prioren erloſch mit ihrer Stelle, und im Oberhauſe wie bei der Verwaltung war von dieſer Zeit an das weltliche Element mächtiger als das geiſtliche. Die Vernichtung des regulären Klerus begründete die Herrſchaft des Staates über die Kirche, des Laienſtandes über die Prieſterſchaft. Im Jahre 1540 traf das Loos der Auflöſung die engliſchen Beſitzungen des Johanniterordens, und einige Jahre ſpäter legte das Parlament dem Könige das Recht bei, alle weltlichen Stifte einzuziehen. Eine beſondere Kammer zur Vermehrung der königlichen Einkünfte (Court of augmentation of the revenues of the King's crowne) wurde vermittelſt einer Parlamentsacte ins Leben gerufen, und mit großen Vollmachten hinſichtlich der Transformation der Kloſtergüter verſehen. Ein Theil der Kloſtergüter wurde an Edelleute um eine geringe Summe als Kronlehen, gegen Abgabe des zehnten Theils der Jahresrente, verkauft, das Meiſte erlangten Höflinge, Schmeichler und königliche Diener. Der Grund und Boden der Klöſter war nach dem Syſteme der ſogenannten reservet rent gegen ſehr geringe Abgabe verpachtet, die neuen Ei-

genthümer erhöhten den Pacht, oder verwandelten das Ackerland in Weideplätze. Bei Einziehung der Klöſter ſtellte ſich Heinrich, als ob er ſeinen Unterthanen eine Erleichterung in Steuern und Zöllen zukommen laſſen wolle, allein da außerdem viele Edelleute Kloſtergüter eigenmächtig in Beſitz nahmen, ſo wurden die Steuern nicht nur nicht verringert, ſondern es trat in den folgenden Jahren der Regierung Heinrichs eine unnatürliche Erhöhung derſelben ein, wozu ſich auch Verſchlechterung der Münzen geſellte. Nur auf Anlegung von Feſtungen, ſowohl an der Nordküſte von Schottland, als an der Seeküſte, auf Verbeſſerung der Häfen, beſonders des von Dover und Portsmouth, auf Ausrüſtung einer anſehnlichen Flotte und auf Unterhaltung eines beträchtlichen Heeres verwendete Heinrich einen nicht unbedeutenden Theil des Gewinns. Die Alienirung der Kloſtergüter hatte auch die Folge, daß eine große Anzahl von Landpfarreien in die Hände der Laien kam. Viele Klöſter waren im Beſitze des Zehnten mehrerer umliegenden Orte, wofür ihnen die Verpflichtung oblag, die kirchlichen Functionen bei dieſen Gemeinden beſorgen zu laſſen. Dieſe Verpflichtung ging an die neuen Eigenthümer über, und ſchon damals klagte man über die Gewiſſenloſigkeit der Patrone bei Beſetzung dieſer Pfarren. Die Beſtrebungen Cranmer's, Latimer's, den König dahin zu bringen, daß er das Kloſtergut, oder doch den größten Theil davon zur Vermehrung von Pfarreien und Kirchen, zur Gründung beſſerer Unterrichtsanſtalten, zur Anlegung von Seminarien bei jeder Kathedralkirche für die Ausbildung junger Theologen, und zur Errichtung von Hoſpitälern und anderer gemeinnütziger Anſtalten verwenden möchte, waren von viel geringerm Erfolge, als jene gewünſcht hatten. Statt der 25 neuen Biſthümer konnten nur 6 gegründet werden, Weſtmünſter, Oxford, Peterborough, Briſtol, Cheſter und Gloceſter. Außerdem verwandelte der König 8 Abteien und Prioreien in Cathedral- und Collegiatkirchen mit Dechanten und einer entſprechenden Anzahl Präbendarien. Dies nebſt der Gründung des Trinitätscollegium in Cambridge, die Errichtung und Fundirung einiger neuer Lehrſtühle auf den beiden Univerſitäten,

die Anlegung dreier Anſtalten zur claſſiſchen Ausbildung der Jugend in Canterbury, Coventry und Worceſter, waren die einzigen unmittelbar guten Früchte einer Maßregel, die beinahe den ganzen bisherigen Beſitzſtand der Nation änderte, und weſentlich zur Herbeiführung des unnatürlichen Mißverhältniſſes beitrug, das zwiſchen den höhern und niedern Ständen Englands beſteht, indem die letztern vom Grundeigenthume faſt gänzlich ausgeſchloſſen ſind, der Adel dagegen durch eine große Anzahl neuer, bei der Kloſterſäculariſation reich gewordener, Familien vermehrt wurde. Papſt Paul III. erließ bereits am 30. Auguſt 1535 wider König Heinrich die heftigſte Bannbulle, welche je ein Papſt gegen ein gekröntes Haupt erlaſſen. Der König und ſeine Anhänger werden excommunicirt, der Krone und ihrer Beſitzungen verluſtig, und ihre Kinder für ehrlos, und jedes Eigenthums, Rechtes, Amtes für unfähig erklärt. (Burnet, History of the reform. I. rec. n. 9. p. 156.) Die Promulgation derſelben unterblieb einige Jahre, weil ſowohl der Kaiſer, als der König von Frankreich Heinrichs Freundſchaft ſuchten, und der Papſt noch Hoffnung wegen des Königs ſchöpfte. Pole rieth dem Papſte, man ſolle den König von Frankreich, die Regentin der Niederlande und Jacob V. von Schottland zu einem Bunde gegen England vereinigen; dem Könige von Schottland ſandte der Papſt ein geweihtes Schwert und Sturmhaube. Pole übernahm die Miſſion anfangs 1537, fand aber weder bei dem Könige von Frankreich, noch in Brüſſel Gehör, vielmehr ließ ihn Heinrich für einen Hochverräther erklären, ſein Vermögen confiſciren, und einen Preis von 50,000 Kronen auf ſeinen Kopf ſetzen. Als der unter des Papſtes Vermittlung zwiſchen Kaiſer und Franz 1538 zu Nizza geſchloſſene Friede den Beiſtand der beiden Monarchen zu ſichern ſchien, ertheilte derſelbe im December 1538 die nöthigen Befehle zur Publication der Bannbulle, und richtete zugleich zwei Breven an die Könige von Frankreich und Schottland, worin er demjenigen, der dieſen König angreife und ſeines Thrones beraube, deſſen Reich und Krone verheißt. (Burnet I, 237.) Pole reiſte 1539, um in den Staa-

ten des Kaisers und des Königs von Frankreich die Bannbulle zu promulgiren, es ward ihm aber von keinem gestattet. Pole sagte damals, die römische Kirche habe vom Kaiser mehr zu fürchten, als vom Könige von England. König Heinrich ließ von seinen Bischöfen, Theologen und Juristen eine schriftliche Erklärung aufsetzen, in welcher sie nicht allein das hohe Ansehn des Papstes als unrechtmäßig verwarfen, sondern auch den Schluß faßten, man müsse öffentlich lehren, Christus habe seinen Aposteln und ihren Nachfolgern ausdrücklich verboten sich weltliche Macht anzumaßen, und wenn also der römische Bischof dieses thue, so sei er ein Tyrann und unrechtmäßiger Regent.

Wenn der König nach diesem auch reformatorisch wirkte, so muß bemerkt werden, daß sich auch hier Alles um die Absicht drehte, den Papst abzuwehren um das absolute Königthum zu begründen. Im Jahre 1535 erschien eine zweite Ausgabe des Primer in der englischen Sprache, König Heinrichs Primer genannt, herausgegeben von Dr. Marschal, Archidiakonus von Nottingham, aber vom Erzbischof von Canterbury mit revidirt und gesammelt. Dieses Ritual- und Gebetbuch enthielt in 29 Kapiteln die wichtigsten Puncte des christlichen Glaubens, die zehn Gebote (so eingetheilt, daß das zweite das Verbot der Bilder enthält), Gebete, Psalmen und geistliche Lieder, Belehrungen über gewisse Glaubenssätze und Ceremonien, eine Exposition über das Vater Unser, eine Litanei und Aehnliches. (Böhm 218. Soames II, 48.) Ein Edict vom Könige in diesem Jahre wegen Ablieferung aufrührerischer Schriften bezog sich hauptsächlich auf papistische. Im Jahre 1536 trug Cromwel den Bischöfen auf einer Synode vor, es sei der Wille des Königs, die kirchlichen Gebräuche nach der Norm der h. Schrift zu reformiren und nichts, was nicht auf dem Ansehen derselben beruhe, weiter zu dulden, indem es abgeschmackt sei, vielmehr den Glossen und Decreten der Päpste, als der h. Schrift, die doch allein die Vorschriften der Religion enthalte, zu folgen. Darauf setzte das Parlament 10 Puncte, fünf über die Lehre und fünf über die Kirchengebräuche fest. Ueber die Lehre wurde zunächst bestimmt,

daß alle Biſchöfe und Prediger gehalten ſein ſollten das Volk zu unterrichten, der ganzen h. Schrift und den drei kirchlichen Symbolen, dem apoſtoliſchen, nicäniſchen und athanaſianiſchen zu glauben, und alle damit ſtreitenden Häreſien zu verwerfen. Von den Sacramenten wurden nur drei genannt, die Taufe, die Buße und das Nachtmahl. Bei der Beichte war die Genugthuung ausgelaſſen, die Ohrenbeichte aber, weil die Abſolution des Prieſters eine göttliche Anordnung ſei, beibehalten. In der Lehre vom Nachtmahle wurde nur eine wahre und ſubſtanzielle Gegenwart des Leibes und Blutes Chriſti angenommen. Statt daß früher die geweihte Hoſtie angebetet worden, ſollten nunmehr die geweihten Elemente mit der höchſten Ehrerbietung empfangen werden. Es wurde eine neue Form, die Biſchöfe zu ordiniren, vorgeſchrieben. — Die Rechtfertigung bezeichnet die Vergebung der Sünden, die Aufnahme in die göttliche Gnade und die vollkommne Erneuerung in Chriſto. Um ihrer theilhaftig zu werden wird erfordert Reue, Glaube und Liebe, welche dieſelbe ſowohl begleiten, als auch auf ſie folgen. Gute Werke ſind zur ewigen Seligkeit nothwendig, und ſind nicht bloß äußerliche bürgerliche Werke, ſondern innere Bewegungen und Geſchenke des h. Geiſtes um Gott zu fürchten und zu lieben, auf ihn zu vertrauen, ihn anzubeten, um im Unglücke Geduld zu üben, die Sünde zu verabſcheuen, und feſte Grundſätze wider ſie zu halten. In den Artikeln über die kirchlichen Ceremonien wird aller Bilderdienſt ſchlechthin verboten, aber doch ſollen Bilder in den Kirchen aufgeſtellt werden, weil ſie gute Beiſpiele darſtellen und zur Frömmigkeit auffordern. Die Heiligen ſoll man als ſolche ehren, welche bereits der ewigen Herrlichkeit theilhaftig ſind, um ihretwillen ſoll man Gott preiſen und ihre Tugenden nachahmen. Es iſt gut und nützlich ſie anzurufen, um für uns und mit uns zu beten, dagegen ſoll aller Heiligendienſt ſchlechthin aufhören, und die dem Andenken der Heiligen gewidmeten Tage ſollen abgethan werden. Das Beſprengen mit Weihwaſſer, die Austheilung des geweihten Brodes, das Beſtreuen mit Aſche am Aſchermittwoch, das Tragen der Palmen am Palmſonntage, das Küſſen des

Kreuzes am Charfreitage, alle dergleichen Ceremonien ſollen wegen ihrer myſtiſchen Bedeutung als löbliche Gebräuche beibehalten werden, ſogar auch die Kleidung der katholiſchen Prieſter beim Cultus. Ueber das Fegfeuer wurde beſtimmt, daß es ein löblicher uralter Gebrauch ſei, für die Seelen der Verſtorbenen zu beten, und Andere zu Gebeten für ſie bei Meſſen und Exequien zu veranlaſſen, und zu dieſem Endzwecke Almoſen zu ſpenden; da aber der Ort, wo die Seelen nach dem Tode ſich aufhielten, und die Strafen, welche ſie zu leiden hätten, aus der h. Schrift nicht gewiß ſeien, ſo ſei es hinreichend ſie im Gebete der göttlichen Gnade zu empfehlen. Mithin müſſe man die Mißbräuche, die ſich unter dem Vorwande des Fegfeuers eingeſchlichen hätten, abſchaffen, als daß der päpſtliche Ablaß die Seelen aus dem Fegfeuer befreien könne, oder daß Meſſen, an einem gewiſſen Orte und vor gewiſſen Bildern gehalten, dieſe Kraft haben ſollen. Dieſe Artikel wurden auf Befehl des Königs und mit einer Vorrede von ihm (Cromwel) herausgegeben. (Burnet I, 115.) Als eine weitere Ausführung der 10 Artikel wurde durch eine von Cromwel 1537 nach Lambeth einberufene Convocation ein „Gottſeliger und frommer Unterricht eines Chriſten" (The godly and pious institution of a christian man) ausgearbeitet, gedruckt und bekannt gemacht. Dieſes ſogenannte „Biſchofsbuch" theilt die ſieben Sacramente in drei höhere (Taufe, Buße, Abendmahl) und vier niedere (Ehe, Confirmation, Prieſterweihe, Oelung) ein, erklärt die kath. Kirche als in der Einheit des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung, und in der richtigen Verwaltung der Sacramente beſtehend, von welcher die verſchiedenen Landeskirchen nur Glieder, unter einander von gleichem Range, ſeien, ſo daß die römiſche keine Autorität über die andere anſprechen, noch ihr Biſchof ein Suprematsrecht üben könne. Die Erklärung des ſechſten Gebots macht den Chriſten den ſtrengſten paſſiven Gehorſam gegen die Obrigkeit zur Pflicht. Wenn gleich Könige in ihrem Betragen irren und in Mißregierung verfallen können, ſo hat doch Gott ihre Unterthanen nicht zu ihren Richtern berufen, noch ſie mit einer Prüfung ihres

Verfahrens beauftragt: nein, er hat die höchſte Obrigkeit unverantwortlich gemacht, und die Könige ſeinem eigenen Richterſtuhle vorbehalten, wo er ſie nach ſeiner Allwiſſenheit ſtrafen wird. Welches Mittel giebt es alſo gegen Unterdrückung und Tyrannei? Nichts als ein frommes Gebet zu Gott, daß er das Herz des Herrſchers wenden und ihn bewegen möge, einen rechten Gebrauch von ſeiner Gewalt zu machen. Heinrich revidirte und endete (indem er auf den Rath Gardiner's einen Artikel über die Bilderverehrung hinzufügte) das Werk vor ſeiner Bekanntmachung. — Eine vollſtändige engliſche Bibelüberſetzung war durch die Arbeiten von Wilhelm Tyndal, welcher das Neue Teſtament und die fünf Bücher Moſeh, von Miles Coverdale, welcher die übrigen Bücher des Alten Teſtaments, und von Johann Rogers, welcher die Apokryphen überſetzte, zu Stande gebracht worden. Ein Abdruck derſelben erſchien zu London 1537, beſorgt durch Thomas Matthewe, (Lewis l. c. p. 26 sq.) indem Cromwel dem Könige vorſtellte, daß durch kein Mittel dem Papſtthume nachdrücklicher entgegengewirkt werden könne, als durch Verbreitung der h. Schrift unter dem Volke. Dieſe Bibelüberſetzung enthielt nicht blos einzelne antihierarchiſche Ausdrücke, wie Seniors ſtatt Priests, Congregation ſtatt Church, Knowledging ſtatt Confession, Repentance ſtatt Penance, ſondern auch Randbemerkungen bei den wichtigſten Stellen, z. B. zu Matth. 16: Du biſt Petrus, auf dieſen Fels, d. i. wie der h. Auguſtin ſagt, auf das Bekenntniß, welches Du gethan haſt, mich anerkennend als den Meſſias, den Sohn Gottes, baue ich meine Congregation oder Kirche. Und weiter, ich will dir die Schlüſſel des Himmels geben — hierzu bemerkt Origenes in ſeiner erſten Homilie über Matthäus, daß dieſe Worte ebenſogut zu den übrigen Apoſteln geſprochen ſeien, als zu Petrus. Cromwel ließ allen Biſchöfen die Weiſung zugehen, in jeder Kirche ſolle auf Koſten des Pfarrherrn und der Gemeinde ein Exemplar dieſer mit des Königs Bewilligung gedruckten Bibel angeſchafft und das Leſen derſelben Jedermann möglich gemacht und empfohlen werden, nur ſollten die Leſer über die Auslegung

ſchwieriger Stellen keinen Streit erheben, ſondern das Urtheil gelehrter Männer einholen und befolgen. Im November 1539 wurde die Erlaubniß des Bibelleſens von der Kirche auch auf Privathäuſer ausgedehnt. Wer nur ein Weniges erſparen konnte, wandte es an, eine Bibel zu kaufen, alte Leute lernten leſen, Eltern ſchickten ihre Kinder zur Schule um leſen zu lernen, andere liefen zur Kirche und zu ſolchen Orten, wo Bibeln zum gemeinen Gebrauche zu finden waren, Viele, welche ſelbſt nicht leſen konnten, ließen ſich von Andern aus der Schrift vorleſen. Wenn von Cromwel gerühmt wird, daß er das ganze Neue Teſtament auswendig gewußt habe, ſo muß dabei bemerkt werden, daß er ebenſo genau den Fürſten von Machiavel inne hatte. Endlich wurden die Wallfahrten nach Walſingham, Ipswich u. a. unterſagt. Thomas Becket wurde durch einen Proceß am 11. Julius 1538 als Rebell und Hochverräther erklärt, alles Gold, Silber und Edelgeſtein wurde aus dem Christ-churche college zu Cambridge in die königliche Schatzkammer gebracht, und die Gebeine des Heiligen theils verbrannt, theils mit andern Todtenknochen vermiſcht. Die große Zahl der Feiertage, namentlich die Feſttage der Kirchenpatrone und alle in die Erntezeit (vom Juli bis September) fallenden wurden mit wenig Ausnahmen abgeſchafft. Proceſſionen, Reliquien, Heiligenbilder wurden abgeſtellt. Die Biſchöfe erhielten die Weiſung für Anſtellung fähiger und geſitteter Prediger, für eifrige Pflege der Seelſorge und für Belehrung des Volks, beſonders der Jugend bedacht zu ſein. Ueberall war hier Cromwel thätig, auch hob er Browne auf den erzbiſchöflichen Stuhl von Dublin, welcher 1536 die Berufung eines Parlaments nach Dublin bewirkte, um die kirchliche Reform auch für Irland zu ſanctioniren. Zuletzt veranlaßte er den König zu den zwei Verordnungen, einmal daß Proclamationen, welche der König mit Zuziehung ſeines Staatsrathes erlaſſe, die Kraft von Parlamentsacten haben ſollten, und zweitens, daß wenn Jemand abweſend und ohne Prozeß durch den königlichen Staatsrath wegen beleidigter Majeſtät verurtheilt werde, dieſes Urtheil ebenſo gültig ſei, als wenn es von dem Zwölf-

männergerichte gefällt wäre. Darauf ward Lord Cromwel im Frühjahre 1539 zum Reichsbaron erhoben, und als 1540 der Graf von Eſſex kinderlos ſtarb, erhielt er den Titel, Rang und die großen Güter dieſes Edelmannes. Er beſaß nicht blos die oberſte Leitung aller kirchlichen Angelegenheiten als Generalvikar und Viceregent des Königs, ſondern bekleidete noch eine Menge einflußreicher und einträglicher Aemter. So ſtand Cromwel auf der höchſten Stufe des Glücks, aber zu derſelben Zeit fing der Boden, worauf er ſtand, zu wanken an. Die Richtung, wohin Cromwel wollte, lag nicht im Charakter von König Heinrich, ſondern er folgte derſelben, um das Papſtthum fern zu halten. Cromwels Gegner, der Herzog von Norfolk, die Biſchöfe Gardiner von Wincheſter, Tonſtall von Durham, Stockesly von London, wußten das wohl und benutzten das Auftauchen der Wiedertäufer in England, deren Lehren von einer Gleichheit aller Stände, Gemeinſchaft der Güter unter der verarmten niedern Volksclaſſe ſich verbreiteten, dem Könige vorzuſtellen, während ihn Cromwel von dem Papſtthume entferne, führe er ihn in den Schlund der Demokratie. Die Wiedertäufer ließ König Heinrich zu aller Zeit ſchonungslos hinrichten. Als ſich dergleichen 1535 aus Deutſchland und den Niederlanden nach England flüchteten, wurden 14 von denſelben verbrannt. Während des Parlamentes 1536 legte das Unterhaus dem Oberhauſe 67 Artikel ketzeriſcher Lehren vor, worin die Laien den Prieſtern gleichgeſtellt, Gütergemeinſchaft, Ausſchließung der Reichen vom Himmelreiche gelehrt wurde. Im Jahre 1538 wurden Wiedertäufer des Landes verwieſen, 1539 erſchienen 10 Verordnungen (injunctions), worunter Beſtrafung der Wiedertäufer und Sacramentirer nach der Strenge der Geſetze. Daſſelbe Geſetz wird 1540 wiederholt, da die Wiedertäufer lehren, es ſei keinem Chriſten erlaubt ein Amt im Staate zu verwalten, man ſei nicht ſchuldig einem menſchlichen Geſetze zu gehorchen, es ſei keinem Chriſten erlaubt einen Eid vor einem Richter abzulegen, alle Dinge ſollen gemeinſam ſein. Dergleichen Erſcheinungen bei der gedrückten Lage der niedern Volksklaſſen ſteigerten die Furcht

des Königs vor der Demokratie, und er fing an seine Gunst von Cromwel abzukehren. Dazu wirkten noch andere Umstände mit. Nachdem Anna Boleyn, angeblich wegen Ehebruchs 1536 war hingerichtet worden, und die folgende Gemahlin des Königs, Anna Seymour, bei der Geburt des Prinzen Eduard 1537 starb, heirathete der wollüstige König zum vierten Male, und zwar auf Betrieb Cromwels, der dadurch ein engeres Verhältniß zwischen ihm und den Protestanten in Deutschland herbeiführen wollte, die Prinzessin Anna von Cleve, wurde ihrer aber bald überdrüssig, so daß er sich vor ihr scheiden ließ. Indem er darauf die Catharina Howard, die Nichte seines Gegners, des Herzogs von Norfolk, heirathete, gerieth Cromwel in den heftigsten Zorn, und äußerte in einem Anfalle von Wuth, möchte doch sein Dolch in dem Leibe dessen stecken, der die Scheidung veranlaßt habe. Dem Könige wurden diese Worte hinterbracht. Da der Kaiser eine Reichskirche wollte und König Heinrich eine Staatskirche, so sah dieser ein, daß er dem Kaiser näher stehe, als den protestantischen Fürsten Deutschlands; er versprach deshalb dem Kaiser, den Bund mit den schmalkaldischen Fürsten nicht zu erneuern. Desungeachtet unterzeichnete Cromwel eigenmächtig des Königs Namen, und der Kaiser sandte dem Könige ein Exemplar des Bundes. Nach dem Gesetze, das er selbst gegeben, mußte Cromwel, ohne Proceß und blos durch den absoluten Ausspruch des Königs der Ketzerei und des Hochverraths für schuldig erklärt, am 28. Julius 1539 das Blutgerüst besteigen.

Norfolk und Gardiner gewannen jetzt den höchsten Einfluß bei Hofe, und eine retrograde Bewegung begann. Als im April 1539 das Parlament sich versammelt hatte, trug der Kanzler Audley den Wunsch des Königs vor, eine Commission zur Berathung gewisser Glaubensartikel zu ernennen, wodurch der Meinungsverschiedenheit in religiösen Dingen gesteuert werde. Da sich die Commission in ihrer Berathung theilte, so ließ der König am 16. Mai dem Parlamente sechs Puncte vorlegen, und nachdem darüber eine Acte beschlossen, erhob er sie durch seine

Beſtätigung am 28. zum Reichsgeſetze. Dieſe Artikel ſtatuirten die Brodverwandlung, die Communion unter einerlei Geſtalt nebſt der Concomitanz, den Cölibat der Prieſter, die Unauflöslichkeit des Gelübdes der Keuſchheit, die Privatmeſſen, die Ohrenbeichte. (Strype I, 351.) Während man dieſe Artikel eine Geißel mit ſechs Riemen hieß, ſo nannte man die Parlamentsacte, worin verordnet wurde, daß Alle, welche wider dieſe Artikel ſprechen, lehren oder handeln würden, theils mit dem Tode, theils mit Gefängniß, theils mit Verluſt ihres Vermögens beſtraft werden ſollten, das blutige Statut. Darauf ſandte der König den Ritter Heinrich Cneve und den Biſchof Stephan Gardiner von Wincheſter auf den Reichstag zu Regensburg, um dem Kaiſer ſeine Geneigheit zu erklären, mit ihm vereinigt auf eine Herabſtellung der Macht des Papſtes, unter Beibehaltung des katholiſchen Glaubens, hinzuwirken, und unter dieſer Bedingung in die Gemeinſchaft deſſelben zurückzukehren. (Sander 288.) Nur unter dieſer Bedingung wollte Heinrich unter den Papſt zurückkehren, aber die Agende, welche Gardiner und ſeine Partei 1539 publicirten, um den alten katholiſchen Cult wieder einzuführen, kam nicht in Gebrauch. (Strype I, App. N. CIX. p. 279.) Eine Parlamentsacte verordnete, daß alle unter königlicher Autorität bekannt gemachten Beſtimmungen über Glauben, Cultus, Ceremonien von der Nation ſo angenommen werden ſollten, als wenn das Parlament jeden einzelnen Artikel genehmigt hätte. Wer Grundſätze bekannt hat, die mit künftig zu beſtimmenden Dogmen im Widerſpruche ſtehen, und dieſelben einen Monat nach deren Promulgation nicht widerruft, wird als Geiſtlicher mit dem Tode, als Laie mit Verluſt des Vermögens und Gefängniß beſtraft. Man machte den Druck aller Werke über religiöſe und kirchliche Gegenſtände von einer beſondern Erlaubniß des Königs abhängig. (Stat. 34. Henry VIII. c. 1.) Eine Proclamation (For an uniformity in religion) beſchränkte das Predigen auf autoriſirte Perſonen, die dabei noch gehalten ſein ſollten, blos geſchriebene Reden abzuleſen, um die Ueberwachung zu erleichtern. Die Matthews Bible wurde 1541 neu

aufgelegt, die anſtößigen Vorreden, Ausdrücke und Gloſſen waren ausgelaſſen. Ein wiederholter Befehl des Königs von 1542 und 1546 verbot die Ueberſetzungen von Tyndal und Coverdale, Vorreden und Anmerkungen bei der h. Schrift. Exemplare der Bibel waren an Kirchen aufgeſtellt, damit ein im Leſen Geübter dem Volke daraus vorleſe; dieſelben waren an Säulen gekettet, woran ſtand, man ſolle über die geleſenen Stellen nicht ſtreiten. Durch eine Parlamentsacte von 1543 wurde das öffentliche Vorleſen der h. Schrift verboten, und das geheime nur Edelleuten, denen von Rang und Geburt und Familienvätern erlaubt, Handwerkern aber, Frauen, Lehrlingen, Taglöhnern, Dienſtboten daſſelbe unter Gefängnißſtrafe verboten. Dafür ſollte jeden Sonntag der Geiſtliche der Gemeinde ein Kapitel des Neuen Teſtaments, aber ohne Erläuterung, vorleſen. Auf Grundlage der ſechs Artikel erſchien auf königliche Verordnung 1542 gedruckt „Nothwendige Lehre und Unterricht eines Chriſten“ (A necessary doctrine and erudition for any christen Man), worin hauptſächlich die Lehre von ſieben Sacramenten vorgetragen, jedoch auch der Supremat des römiſchen Biſchofs, aber nur im ſtrengen Sinne, ausdrücklich verworfen wurde. (Burnet I, 273. Strype I, 378.) Die gebräuchlichen Kirchenbücher wurden wieder eingeführt, nur mit Auslaſſung einiger Feiertage und einiger Gebetsformeln, in denen des Papſtes und des Thomas Becket lobpreiſend Erwähnung geſchah. Cranmer veranſtaltete auch ein Homilienbuch, womit Gebete für allerlei Gelegenheiten verbunden waren, zum Vorleſen in den Kirchen und zum häuslichen Gebrauche. Daneben wurde das Conſecriren von Brod, Waſſer, das Kerzentragen an Lichtmeß, das Aſchern an Aſchermittwoch, das Palmbekränzen am Palmſonntage, das Kreuzkriechen am Charfreitag wieder eingeführt, und die Uebertreter mit Strafe bedroht. Man machte Verzeichniſſe häretiſcher Werke bekannt. Ein Statut von 1544 ſchärfte den Supremateid. Das blutige Statut wurde auf grauſame Weiſe vollſtreckt. Die Inquiſitoren ſagten, ſie wollten nicht nur über das Geſetz, ſondern auch über die Zweige des Geſetzes inquiriren. Ein Beiſpiel ih-

res Verfahrens giebt die Hinrichtung der Rittertochter Anna Askew, welche, weil ſie noch andere Frauen aus höhern Ständen angeben ſollte, bis zum Zerreißen der Glieder gefoltert und 1546 verbrannt wurde. (Fox 196.) Im Januar 1547 ſtarb König Heinrich, nachdem er zuvor die Prinzeſſin Maria für legitim erklärt und in ihre Rechte wieder eingeſetzt hatte, ſo daß nach ſeinem Ableben zunächſt der Prinz Eduard, ſodann die Prinzeſſin Maria, und dann erſt die Prinzeſſin Eliſabeth in der Regierung nachfolgen ſollte.

Nach der von König Heinrich 1543 erlaſſenen Succeſſionsordnung folgte ihm zunächſt in der Regierung ſein Prinz Eduard, unter dem Namen Eduard VI., nach, damals erſt neun Jahr alt. Die Erziehung des jungen Königs wurde durch den Geiſtlichen Richard Cox und den Profeſſor der griechiſchen Literatur Johann Cheke, eifrige Proteſtanten, geleitet, auch hatten die beiden Wittwen Königs Heinrich, Anna von Cleve und Catharina Parr, welche beide der evangeliſchen Lehre eifrig ergeben waren, darauf Einfluß. An die Spitze der Regentſchaft, während der Minderjährigkeit des Königs, eines Geheimen Rathes von 16 Mitgliedern, wurde der Oheim deſſelben von mütterlicher Seite, Graf von Hertford und bald darauf zum Herzog von Somerſet ernannt, mit dem Charakter eines Protectors des Reiches, geſtellt, ein Volksfreund und in kirchlicher Hinſicht einer tiefer eingreifenden Reformationstendenz geneigt. Zur Seite ſtellte ſich derſelbe den Erzbiſchof von Canterbury, Thomas Cranmer, welcher jetzt den wichtigſten Einfluß auf die Reformation der engliſchen Kirche gewann, ein Mann, zwar ohne ſelbſtändiges theologiſch-kirchliches Syſtem, aber doch inſofern im eigentlichen Sinne der Reformator Englands, als ſich in ihm das demokratiſche Element mit dem geſchichtlich-herkömmlichen vereinigte. Die aus England flüchtigen Theologen, Milo Coverdale, Ueberſetzer der heiligen Schrift, Johann Hooper, kehrten in ihr Vaterland zurück, Petrus Martyr Vermilius kam im November 1547 nach England, und erhielt eine theologiſche Profeſſur zu Oxford. Es erſchien eine Sammlung von Homilien, meiſt durch Cranmer verfaßt,

welche durch die Prediger dem Volke vorgeleſen werden ſollten, und folgenden Inhalts waren: 1. Der rechte Gebrauch der Schrift. 2. Das Elend, worein das menſchliche Geſchlecht durch die Sünde gerathen iſt. 3. Die Erlöſung durch Chriſtum. 4. Der wahre und lebendige Glaube. 5. Gute Werke. 6. Chriſtliche Liebe und Erbarmung. 7. Wider Schwören und Meineid. 8. Wider das Abfallen und Abweichen von Gott. 9. Wider die Furcht des Todes. 10. Eine Ermahnung zum Gehorſam. 11. Wider Hurerei und Ehebruch. 12. Wider Hader und Streit. Biſchof Gardiner von Wincheſter, welcher wegen dieſer Homilien einen heftigen Brief an den Protector ſchrieb, wurde in Haft genommen und ſeiner Stelle entſetzt. Die von dieſem Gardiner 1546 erſchienene Schrift: „Enthüllung der Sophiſtik des Teufels, wodurch er das ungelehrte Volk des wahren Glaubens an das Sacrament des Altars beraubt", wurde durch eine Gegenſchrift von John Hooper in engliſcher Sprache, zu Zürich 1547 gedruckt, beantwortet.

Das erſte Unternehmen für die Reformation war eine allgemeine Kirchenviſitation, die noch im Jahre 1547 *veranſtaltet* wurde. Die Viſitatoren erhielten eine Inſtruction von 73 Artikeln. (Strype II, 48, in 40 zuſammengezogen bei Heylyn 34.) Alle kirchlichen Perſonen ſollen die Geſetze für die Aufhebung der päpſtlichen Gewalt und Beſtätigung des königlichen Supremats halten und halten lehren. Die Viſitatoren ſchrieben ein Kirchengebet vor, worin zuerſt für den König gebetet wurde, „als das unmittelbare Oberhaupt nach Gott im Geiſtlichen und Weltlichen" (supream head immidiately under God of the Spirituality and Temporality). An allen heiligen Tagen, wo keine Predigt iſt, ſoll Vater Unſer, Glaube, Zehn Gebote von der Kanzel deutlich vorgeleſen werden. Die Evangelien und Epiſteln ſollen an beſtimmten Tagen in der Kirche engliſch vorgeleſen werden. Die Geiſtlichen wurden angehalten, ſich das Homilienbuch anzuſchaffen, um daraus, wenn ſie nicht predigen könnten, an Sonn- und Feſttagen eine Predigt vorzuleſen. Biſchöfe und ihre Offizialen ſollen die Geiſtlichen in der heiligen Schrift exa-

miniren, und nur ſolche Männer ſollen zum geiſtlichen Stande ordinirt werden, welche gelehrt in der heiligen Schrift und im Stande wären, die im Homilienbuche enthaltenen Lehren vorzutragen. Die Geiſtlichen wurden ermahnt, ſich die ins Engliſche überſetzten Paraphraſen des Neuen Teſtamentes von Erasmus anzuſchaffen. Die Viſitatoren ſtellten gute Prediger an, die ſie ermahnten, bei der Beichte die Leute zu prüfen, ob ſie die Anfangsgründe der Religion inne hätten, und ſich darüber in der Landesſprache erklären könnten. Die Prediger ſollen die Kranken fleißig beſuchen, und ſie mit Stellen aus der heiligen Schrift tröſten. Niemand ſoll zum Predigen gelaſſen werden, als wer dazu die Erlaubniß hat. Niemand ſoll in kirchlichen Dingen ohne königliche Autorität eine Aenderung vornehmen. Dechanten, Archidiakonen, Prieſter ſollen ſelbſt predigen; die Biſchöfe ſollen wenigſtens vier Mal des Jahres predigen, und keine Lehren vortragen, die mit den Homilien des Königs im Widerſpruche ſtehen, vielmehr die gegebenen Geſetze aufrecht erhalten. Wer ein geiſtliches Amt verkauft, verliert für dasmal ſein Patronatrecht, wer es kauft, iſt zu demſelben untauglich. Die Kantoren ſollen die Jugend im Leſen und Schreiben unterrichten. Das Volk ſoll das Vater Unſer, den Glauben und das Ave engliſch lernen. Die Gemeinden ſollten auch die engliſche Bibelüberſetzung anſchaffen, um dieſelbe in den Kirchen zum allgemeinen Gebrauche aufzulegen. Wallfahrten, Proceſſionen, Bilder- und Reliquiendienſt wurden abgeſtellt; Geiſtlichen, welche die Gabe der Enthaltſamkeit nicht beſaßen, wurde die Ehe erlaubt. — Es erwachte unter dem Volke ein neues Leben, welches ſich in einem regen Eifer die heilige Schrift kennen zu lernen kund gab: an öffentlichen Plätzen, in Werkſtätten war von nichts, als der heiligen Schrift die Rede, freilich von keinem Buche derſelben mehr als der Apokalypſe. Die Studenten zu Oxford trugen auf einer Bahre die Schriften des Lombardus, Aquinas, Scotus und anderer Scholaſtiker durch die Stadt, und verbrannten ſie auf dem Markte unter Trauergeſängen. Das ſollte ein Leichenbegängniß des Scotus und der Scotiſten darſtellen. Daneben wurden aber auch

zu Oxford viele werthvolle Werke und Manuſcripte vernichtet, weil in ihnen nichts aus der Bibel enthalten ſei. Der Geiſt, welcher unter König Eduard das engliſche Volk beſeelte, war alſo kein durchaus reformatoriſcher. Das Parlament, welches ſich am 4. November 1547 verſammelte, wurde unter Wirkung von Sir Ralph Sadler, ohne merkliche Aenderung der Glieder, bis zum Tode des Königs prorogirt, und alſo zu einer permanenten reformatoriſchen Behörde erhoben. Zwar waren viele vom niedern Adel im Unterhauſe der römiſchen Kirche geneigt, allein die Furcht, ihr Kirchenland zu verlieren, bewog ſie zu den Acten gegen dieſelbe zu ſtimmen. Ein mächtiges Hinderniß für das weitere Vorrücken der Reformation war das von Heinrich VIII. gegebene und noch fortbeſtehende Statut der ſechs Artikel. Cranmer trug daher bei der Regentſchaft darauf an, eine Bill zur Aufhebung deſſelben ins Parlament zu bringen, welche auch durchging, indem daſſelbe (durch the act for repealing several statutes concerning treason) die unter Richard II. und Heinrich IV. wider die Lollarden erlaſſenen Geſetze und das Statut der ſechs Artikel aufhob. Weiter erließ das Parlament eine Acte wider die Läſterer des Sacraments und für den Empfang deſſelben unter beiden Geſtalten. Der König ſollte durch Biſchöfe und Theologen eine Abendmahlsliturgie (Communion-Book) ausarbeiten laſſen, und dieſelbe den Biſchöfen zum Gebrauche anbefehlen. Privatmeſſen und das Meßopfer überhaupt ſollten aufhören, der Gottesdienſt ſollte in engliſcher Sprache verwaltet werden. Ferner eine Acte über die Wahl der Biſchöfe und vom Siegel und Canzleiſtyle der geiſtlichen Perſonen. Die Biſchöfe ſollen durch des Königs Patente ernannt werden, und nicht durch die Wahl der Dechanten und Kapitel. Alle Proceſſe und Schriften der geiſtlichen Gerichtshöfe ſollen allein im Namen des Königs abgefaßt, aber vom Biſchof unterſchrieben ſein, auch kein anderes als des Königs Siegel dabei gebraucht werden. Die Geiſtlichen wurden königliche Diener. Der König, von dem alle geiſtliche und weltliche Jurisdiction ausfließt, ertheilt dem Biſchofe die Macht, die Ordination in ſeiner Diöces zu ertheilen. Der

Supremat des Königs über die engliſche Kirche wurde beſtätigt, und ſogar feſtgeſetzt, daß jeder, der denſelben zum drittenmale leugne, mit dem Tode beſtraft werden ſolle. Den Klerikern wurde das Heirathen geſtattet, und eine Verordnung zur Entfernung aller Heiligenbilder erlaſſen. Die Katholiken nannten das a parlamentary religion, a Parlament church. Am 18. September 1547 wurde in der Paulskirche die Litanei engliſch geſungen, und während der Meſſe die Epiſtel und Evangelium engliſch geleſen; am 17. November wurden alle Bilder in den Kirchen in London abgethan, in Portsmouth zerſtörte das Volk die Bilder. Zu Ende des Jahres 1547 wurde ein Gebetbuch für den Privatgebrauch unter dem herkömmlichen Titel des Primer publicirt.

Eine Commiſſion, auf Befehl des Königs zu Windſor niedergeſetzt, an deren Spitze Cranmer ſtand, arbeitete die Abendmahlsliturgie (Uniform order for administring the holy communion in the english tongue under boths kinds of bread and wine), gemäß der darüber gegebenen Parlamentsacte, aus. Das Officium der Meſſe ging in lateiniſcher Sprache bis zum Ende des Kanon und den Empfang des Sacraments durch den Prieſter, darauf folgte in engliſcher Sprache eine Ermahnung an die Communicanten unter beiden Geſtalten u. ſ. w. Das Buch ward am 8. März 1548 unter königlicher Autorität publicirt. In demſelben Jahre erſchien von Cranmer ein Katechismus, Cranmer's Katechismus oder der erſte Katechismus unter König Eduard genannt, eigentlich eine Ueberſetzung von der durch den Wittenberger Theologen Juſtus Jonas 1539 herausgegebenen lateiniſchen Ueberſetzung des Nürnberger Katechismus, wovon der Sohn Juſtus Jonas bei ſeiner Flucht zur Zeit des Interims nach England dem Cranmer ein Exemplar mitgebracht hatte. (Feuerlin, Bibl. symb. 260. Herausg. von Burton 1829.) Derſelbe enthält eine Erklärung der 10 Gebote, des Glaubens, des Vater Unſer, der Gewalt der Schlüſſel, des Abendmahls, aber nicht in Frage und Antwort: das erſte Gebot, welches das Verbot der Bilder einſchließt, wird von Cranmer getheilt, und das Bilderverbot als beſonderes genommen. Bei dem Nachtmahle ſteht im la-

teiniſchen Exemplare, daß Leib und Blut Chriſti wahrhaftig gegenwärtig ſeien, (quod vere corpus et sanguis ejus sit) in der engliſchen Ueberſetzung dagegen, daß Leib und Blut Chriſti wirklich genoſſen werden (We receive truly the body and blood of Christ.). Schon hier wird der lutheriſche Lehrtropus alterirt. Während dem fing ein wilder Geiſt ſich zu regen an. Eine königliche Proclamation vom 6. Februar verbot das eigenmächtige Reformiren. Es entſtanden Parteien in der Feier des Sacraments und anderer Gebräuche. Eine Verordnung vom 24. April unterſagte alles Predigen ohne Erlaubniß. Man vergriff ſich an den Einkünften der Kirche, und ſagte, ſie ſeien den Prälaten am Evangelium hinderlich, und könnten beſſer für weltliche Zwecke verwendet werden. Einige nahmen zwei Weiber, andere jagten ihre Weiber nach Belieben fort, und ſagten, die Ehe ſei kein Geſetz Gottes, ſondern des Biſchofs von Rom. Wegen Streits und Unordnung wurde durch eine königliche Proclamation vom 23. September alles Predigen für eine Zeit verboten. Das Parlament verordnete, es ſollten die Zehnten gegeben, und an den herkömmlichen Faſttagen kein Fleiſch gegeſſen werden. Melanchthon richtete unter dem 13. Januar 1549 ein Schreiben an König Eduard, worin er denſelben vor Leuten mit böſen Grundſätzen warnte, und ihm den Ueberbringer, Franzis Dryander, als einen beſonnenen Theologen, der alle wilden und aufrühreriſchen Meinungen verabſcheue, empfahl. Aus demſelben Schreiben geht hervor, daß König Eduard mit ſeinen gelehrteſten Theologen eine Vereinigung der reformirten Kirchen von Deutſchland, der Schweiz, Frankreich, Italien, Spanien zu einer gleichen Lehre berieth. Cranmer wirkte für dieſen Plan, der hauptſächlich gegen die Beſtrebungen des Tridentiniſchen Concils gerichtet war, in den Jahren 1548 bis 1550, und correſpondirte darüber mit den bedeutendſten Theologen, Melanchthon, Buzer, Calvin, Bullinger. (P. Melanchthonis, M. Buceri et Casp. Hedionis aliorumque in Germania theologorum de pace Ecclesiae sententiae. Paris 1607. Ein ſehr ſeltenes Buch.) Die bedeutendſten Theologen ſollten ſich in England verſammeln und ſich zu einem Bekenntniſſe über die Grund-

züge der proteſtantiſchen Kirchen vereinigen, auch wohl den König von England zum oberſten Schirmvogt des Proteſtantismus ernennen. (Todd, Life of Cranmer II, 220.) Es ſcheint faſt hierin zu liegen, daß England den Beruf zu einer höhern Einigung der proteſtantiſchen Kirchen habe.

Von beſonderer Wichtigkeit war die Reviſion der engliſchen Liturgie, welche der König dem Erzbiſchof Cranmer nebſt zwölf Biſchöfen und andern Theologen übertrug, indem er ihnen nach der heiligen Schrift und den urſprünglichen Gebräuchen der Kirche ein Buch des Commonprayers und der Verwaltung der Sacramente auszuarbeiten befahl. Auch Calvin erbot ſich zum Mitarbeiter, ward aber nicht angenommen. Bisher gab es in England fünf Liturgien, die von Salisbury, York, Hereford, Bangor, Lincoln; alle dieſe wurden einer Reviſion unterworfen. Das Prinzip dabei war, von aller Neuerungsſucht ſich zu enthalten; nur das, was in den Zeiten der Finſterniß und des Aberglaubens eingeführt worden ſei, ſollte abgeſtellt werden, ſonſt wollte man die Gebräuche der alten Kirche beibehalten, und dieſe von den ſpätern Verfälſchungen befreien. Man wollte ſogar von dem ſpäter Hinzugekommenen Vieles ſtehen laſſen, wofern es nur geeignet ſei, eine vernünftige Frömmigkeit zu befördern, zumal wenn das Volk durchaus daran hängen ſollte. Ueberhaupt müſſe man bei dieſem Unternehmen ſchonend und aus triftigen Gründen handeln. Zuerſt wurden alle abergläubiſchen Gebräuche, die Weihformeln des Waſſers, Salzes, Brodes, Rauchwerks, der Wachslichter, des Feuers, der Glocken, Kirchen, Bilder, Altäre, Kreuze, Gefäße, Prieſterkleider, Blumen und Zweige, womit eine Menge abergläubiſcher Vorſtellungen verbunden wurden, geſtrichen. Mit der Feier der Sacramente waren viele unnütze Gebräuche verbunden, beſonders wurde es als anſtößig befunden, daß man bei der Buße und letzten Oelung vielen äußern Werken eine Sündenvergebung bewirkende Kraft beilegte. Es wurde eine Reihe von Gründen angegeben, weshalb man den bisherigen Gebrauch der lateiniſchen Sprache bei dem Kultus für unzweckmäßig erklärte, und dafür den Gebrauch der Landesſprache ein-

führte. Die außerordentliche Zahl der Feste der Heiligen wurde sehr vermindert. Statt ihrer zum Theil mit lächerlichen Erzählungen angefüllten Legenden wurden Stücke aus der heiligen Schrift, und zwar in einem ununterbrochenen Cursus, vorgelesen. Die Anrufung der Heiligen wurde verboten, die Todtenmessen wurden abgestellt. In Ansehung des heiligen Abendmahls wurde vorgeschrieben, daß eine Vorbereitung zum würdigen Genusse vorhergehen, daß es unter beiden Gestalten gereicht, nicht als ein Opfer, sondern als eine wahre Communion gefeiert werden sollte, daß man vor demselben entweder die Ohrenbeichte oder eine allgemeine Beichte ablegen könnte, daß das Brod gebrochen werden sollte. Die Bischöfe sollten im Ornate erscheinen, die Laien die Elemente nicht in die Hand nehmen. Dieselben wurden mit den Worten ausgetheilt: Der Leib unseres Herrn Jesu Christi, der für dich dahin gegeben, bewahre deinen Leib und Seele zum ewigen Leben. Bei der Taufe wurde die Bekreuzung, der Exorcismus, die dreifache Untertauchung, das Salben mit Oel, bei der Firmelung die Auflegung der Hände unter dem Zeichen des Kreuzes und Gebeten, und die Versicherung der Kinder, daß sie das bei der Taufe für sie geleistete Versprechen erfüllen wollten, angeordnet. Auch die Salbung der Kranken mit Oel, sofern sie verlangt wurde, sollte nicht verboten sein, sondern unter Gebeten für ihre Gesundheit, für die Mittheilung des Geistes an sie und für ihr Heil gegeben werden. Schließlich wurde noch über die Art der Gegenwart Christi im Nachtmahle debattirt. Da dieser Gegenstand in Deutschland bereits viel Streitigkeit erregt hatte, und noch nicht entschieden bestimmt war, so wollte man in England jeder Mißhelligkeit darüber vorbeugen, und bestimmte im Allgemeinen, daß das Sacrament der wahre natürliche Leib Christi sei. Das Werk war am 24. November 1548 vollendet, wurde am 15. Januar 1549 durch das Parlament bestätigt und unter dem Titel: The book of Common-Prayer and administration of the Sacraments und other rites and ceremonies of the church of England gedruckt, sowie seine allgemeine Einführung zu Pfingsten angeordnet. Es wird bemerkt, daß es in der Parlaments-

acte heiße, das Buch ſei durch Hülfe des heiligen Geiſtes ausgefertigt, und daß ſich in der Liturgie etliche Gebetsformeln fänden, worin Gott um Inſpiration angefleht werde. Mit der Liturgie wurde, in dem Artikel von der Confirmation, ein Katechismus verbunden, nicht der erwähnte aus dem Deutſchen überſetzte, ſondern ein auf Veranſtaltung Cranmers, nach der gewöhnlichen Meinung durch Biſchof Ponet und den Dechant Nowell in engliſcher Sprache verfaßter, welcher in Frage und Antwort eine Erklärung des Decalogus, des Vater Unſer und des Glaubens, worin auch die Lehre von den Sacramenten, deren nur zwei angenommen werden, begriffen iſt, enthält, und calviniſch iſt. Er wurde der Kleine Katechismus genannt. Unmittelbar nach der Publication der Liturgie ward eine Proclamation erlaſſen, daß die Feier der Meſſe im ganzen Reiche aufhören ſollte. Die Parlamentsacte, welche den Common-Prayer beſtätigte, geſtattete auch den öffentlichen und Privatgeſang ins Engliſche metriſch überſetzter Pſalmen, welche dem Common-Prayer angeheftet wurden. Thomas Sternhold, ein Kammerdiener Heinrichs VIII. und geſt. 1549, überſetzte 51 Pſalmen metriſch, die zuerſt 1549 gedruckt erſchienen, und bis 1552 drei Auflagen erlebten. Sein Zeitgenoſſe John Hopkins, Geiſtlicher und Schullehrer von Suffolk, übertraf ihn als Dichter und überſetzte 58 Pſalmen. Andere Ueberſetzer der Pſalmen waren Wyatt, Surrey, Coverdale, Growley, Dr. Cox, William Whittingham, Dekan von Durham und Nachfolger von Knox bei der engliſch-reformirten Gemeinde in Genf, Thomas Norton, Robert Wisdom, Archidiakonus zu Ely und darauf iriſcher Biſchof, William Kethe, John Pullain. Die ganze Ueberſetzung des Pſalters wurde durch John Day 1562 unter dem Titel publicirt: **The whole Book of Psalmes, collected into english metre by T. Sternhold, J. Hopkins and others, with apt notes to sing them withall.** Die Melodien ſind theils deutſch, franzöſiſch (von Goudimel, Lejeune), theils engliſch von Marbeck, Tey, Parſons, Munday. Hopkins Sprache geräth zuweilen ins Gemeine, und überhaupt zeigen dieſe metriſchen Ueberſetzungen der Pſalmen mehr Versmacherei, als dichte-

riſchen Geiſt, wie überall die metriſchen Ueberſetzungen bibliſcher Bücher, welche zur Zeit Königs Eduard die wichtigſten Producte engliſcher Poeſie ausmachten. Der Geſang dieſer Pſalmen erſtreckte ſich mehr auf den Privatgebrauch und die Parochialkirchen, als auf die Kathedral- und Collegiatkirchen, ward auch mehr öffentlich nur zugelaſſen als vorgeſchrieben. Endlich erlaubte daſſelbe Parlament mit Beſtätigung des Königs der Geiſtlichkeit die Ehe. Zwar wäre es für die Verwaltung ihres Amtes beſſer, wenn die Geiſtlichen ehelos blieben, allein wegen der Neigung zur Unkeuſchheit, welche die Nothwendigkeit einer ſolchen Lebensart herbeiführe, ſei es dienlicher, ihr dieſe Freiheit zu ertheilen, zumal die Eheloſigkeit nicht weſentlich zu dieſem Stande gehöre, und eine verſprochene Keuſchheit auch in der Ehe beobachtet werden könne. Die wider alle dieſe Handlungen proteſtirenden ſtreng katholiſchen Biſchöfe, wie ein Biſchof Bonner von London, wurden abgeſetzt und ins Gefängniß geführt. Es wurden weiter Theologen aus Deutſchland berufen, Martin Buzer und Paul Fagius, welche beide zu Cambridge als Lehrer der Theologie angeſtellt wurden. Auch die Italiener Bernhard Ochino, Peter Alexander, Immanuel Tremellius wurden berufen. Als Fagius, Lehrer der hebräiſchen Sprache, bald ſtarb, folgte ihm Tremellius. Das Parlament vom 4. November 1549 ſchaffte überall die Bilder ab, verbot alle papiſtiſchen Bücher, als Antiphonarien, Miſſalen u. a. Darauf folgte ein königlicher Befehl, daß die Altäre, weil man damit die Opferidee verbinde, abgebrochen und Tiſche an deren Stelle geſtellt werden ſollten. Daſſelbe Parlament beſchloß, daß kein menſchliches Geſetz im Wege ſtehe, daß die Kinder der Presbyter legitim ſeien. Es ermächtigte den König eine Commiſſion von 42 Perſonen zur Reviſion der Kirchengeſetze zu ernennen, und verordnete, daß der König durch eine Commiſſion von ſechs Prälaten und ſechs andern Gelehrten ein neues Ordinationsbuch für Erzbiſchöfe, Biſchöfe u. a. ausarbeiten laſſen ſollte. Die Commiſſion legte die alten Kirchenverordnungen zu Grunde, wie ſie Conc. IV. Carth. 401. angegeben ſind. Die Ordnungen der Biſchöfe, Prieſter und Diakonen wurden für

apoſtoliſche Inſtitutionen, die Orden der Akolythen, Subdiakonen und Lectoren für neuern Urſprungs erklärt und verworfen. Das Recht zu ordiniren wurde allein dem Biſchofe übertragen, und die Ordination durch einen niedern geiſtlichen Grad für ungültig erklärt. Tyndals Bibelüberſetzung, revidirt von Coverdale, jetzt Biſchof von Exeter, wurde zu London 1549 wieder gedruckt. Dieſe Bibelüberſetzung, welche unter Eduard VI. in den Kirchen eingeführt wurde, hat den engliſchen Sprachgebrauch fixirt, manches alte Wort im Gebrauche erhalten, manches lateiniſche Wort in die engliſche Sprache eingeführt. Ueber den in England ſtreitigen Punct von der Gegenwart Chriſti im Nachtmahle gab Peter Martyr 1549 Tractatio de sacramento eucharistiae heraus, worin er die papiſtiſche, lutheriſche und zwingliſche Lehre über daſſelbe verglich, die erſte ganz verwarf, die zweite und dritte mehr der Frömmigkeit für förderlich erklärte, jedoch auch eine fleiſchliche und leibliche Gegenwart beſtritt, und ſich für eine ſacramentliche Gegenwart entſchied, ohne jedoch Buzer zu befriedigen, der zwar auch keine örtliche Gegenwart wollte, aber doch, daß Chriſtus den Gläubigen durch den Glauben wahrhaft zu Theil werde (ut credentibus Christus hic vere exhibeatur, fide tamen, nullo vel sensu, vel ratione hujus seculi intuendus). Dagegen erſchien eine Schrift von Gardiner: Confutatio cavillationum, quibus sacrosanctum eucharistiae sacramentum ab impiis Capernaitis impeti solet. Autore Marco Antonio Constantio, theologo Lovaniensi. Nachdem mehrere öffentliche Diſputationen über dieſen Gegenſtand abgehalten worden waren, erſchienen noch über denſelben zwei Schriften, eine von Cranmer, mit dem Titel: A defense of the true and catholic doctrin of the sacrament of the body and blood of our Saviour Christ, with a confutation of sundry errors concerning the same 1550, und noch eine von Gardiner: An explication and assertion of the true catholic faith, touching the most blessed sacrament of the altar, with the confutation of a book written against the same 1551. Dieſe Schrift von Cranmer iſt überhaupt die wichtigſte Schrift, welcher er verfaßt hat. Er beſtritt Transſubſtan-

tiation und Meßopfer und entwickelte ſeine eigene Lehre von dem Sacramente. Chriſtus iſt leiblich in dem Himmel, und kann deshalb nicht zugleich an verſchiedenen Orten ſein: wenn er das Brod ſeinen Leib und den Wein ſein Blut nennt, ſo ſind das bildliche Ausdrücke. Die Macht, Gnade, Kraft und Wohlthat von Chriſti Leib, der für uns gekreuzigt iſt, und von ſeinem Blute, das für uns vergoſſen iſt, ſind wirklich und wirkſam in Allen gegenwärtig, welche das Sacrament aufrichtig genießen. Chriſtus iſt nicht geiſtlich im Brode und Weine, ſondern er iſt bei der Verwaltung und dem Genuſſe des heiligen Sacraments gegenwärtig nach ſeiner Einſetzung und Anordnung. Und wenn ſchon die ſacramentlichen Zeichen bloße Zeichen und Figuren ſind, ſo wirkt doch der allmächtige Gott thatkräftig in denen, welche dieſes Sacrament würdig genießen, dieſe göttliche und himmliſche Wirkungen, welche er verheißen hat, und die durch das Sacrament bezeichnet werden. Das heilige Abendmahl iſt keinesweges blos eine Darſtellung und Erinnerung des Todes Chriſti, ſondern eine geiſtige Erfriſchung, wobei unſere Seelen mit Chriſti wahrem Fleiſche und Blute zum ewigen Leben ernährt werden. Daneben wurde auch ein Streit über den Cölibat geführt, welcher 1550 von Richard Smith zu Oxford in einer Schrift De caelibatu sacerdotum et vitis monasticis vertheidigt wurde, wogegen Dr. Ponet 1553 eine Schrift über die Rechtmäßigkeit der Prieſterehe herausgab. — Bei dieſen Reformationsbeſtrebungen that ſich zugleich ein Geiſt des Aufruhrs kund. Viele Mönche und Ordensbrüder gingen in Müſſiggang herum, und ſuchten dem Volke allerlei üble Meinungen von der neuen Religion beizubringen. Der Adel, welcher die Abteien und Kirchengüter von König Heinrich für ein Geringes erhandelt hatte, ſteigerte die Renten dergeſtalt, daß der Landmann, dem man jene verpachtet hatte, faſt nichts dabei gewinnen konnte. Empörung entſtand 1549 in 10 bis 12 Grafſchaften, am heftigſten in der Grafſchaft Norfolk, wo ein Haufe über 20,000 Mann ſtark, von einem Gerber, Namens Ket, der unter einer Eiche (die Reformationseiche genannt) Gericht hielt, geführt wurde. Ein Theil derſelben

wollte die alte Religion wieder haben und ſtellte ſeine Forderungen in 15 Artikeln auf (Strype, Life of Cranmer. Append. No. XL.). Andere verlangten ihre Gemeinderechte zurück, es ſollte durch ein Geſetz der Umwandlung des Ackerlandes in Weideland geſteuert werden, Anabaptiſten und Libertiner wollten alle Dinge gemein. Im April 1549 wurden in der Paulskirche Anabaptiſten und Goſpellers verhört, welche die Urſache des Böſen auf Gott zurückführten. Im Jahre 1550 werden abermals Anabaptiſten in der Paulskirche verhört, in Eſſex und Kent werden Anabaptiſten und Pelagianer über 46 Artikel vernommen: daß die Kinder nicht mit der Erbſünde geboren werden, daß ſich ihr Glaube nicht auf Gelehrte ſtütze, von denen alle Irrthümer herrührten, daß wir mit Sündern keine Gemeinſchaft haben ſollten u. ſ. w. Es erfolgt 1550 ein Verbot der Wochenpredigten, weil unter dem Volke Müſſiggang entſtehe. Eine Vertheidigung der Kindertaufe gegen die Wiedertäufer von Heinrich Bullinger wurde 1551 ins Engliſche überſetzt und gedruckt. Im Jahre 1552 iſt wieder eine Unterſuchungscommiſſion gegen Anabaptiſten und Arianer thätig.

Calvin, welcher mit dem Herzoge von Somerſet in Briefwechſel ſtand, bewog denſelben, eine Reviſion der Liturgie vornehmen zu laſſen, welche, durch eine Convocation gebilligt, im Jahre 1551 vorgenommen wurde. Katholiſche Schriftſteller, wie Lingard, finden es auffallend, daß eine unter dem Beiſtande des h. Geiſtes verfaßte Liturgie ſo bald einer Nachhülfe bedurft habe. Cranmer, Buzer, Martyr, Ridley, Biſchof von London, Cox, königlicher Almoſenpfleger, hatten die Arbeit zu beſorgen, bei welcher hauptſächlich auf Diſciplin Rückſicht genommen wurde. Das Salben der letzten Oelung und Firmelung wurde nebſt den Gebeten für die Todten ganz aufgehoben; man ließ auch das Zeichen des Kreuzes weg, und über das Knien bei dem Genuſſe des Abendmahls gab man die Erklärung, daß es blos Ehrerbietung, aber nicht Anbetung anzeigen, noch auf eine leibliche Gegenwart hinweiſen ſollte. Es wurde eine Generalconfeſſion und Abſolution hinzugethan, ingleichen die 10 Gebote. Die Worte

bei dem Empfang der Elemente im Nachtmahle lauteten: Nimm und iß dieſes in Erinnerung, daß Chriſtus für dich geſtorben iſt, und nähre dich damit in deinem Herzen mit Dankſagung. Es erſchien eine Parlamentsacte zur Beſchränkung des Putzes, wozu der König die Bill aufgeſetzt hatte. (Strype II, 319.) Bei dieſer Richtung zum Calvinismus trat indeſſen eine Reaction ein, an deren Spitze im Geheimen Rathe Graf von Warwick, ſpäter zum Herzoge von Northumberland ernannt, ſtand, und eine Verhaftung des Protectors war davon die nächſte Folge. Der Herzog von Somerſet ward zwar wieder frei und in den Geheimen Rath aufgenommen, wie er aber den Herzog von Northumberland aus der Stellung des Protectors verdrängen wollte, ſo endete er ſogar am 22. Januar 1552 auf dem Blutgerüſte ſein Leben. Im September 1550 aber wurde William Cecil Staatsſecretair, ein Mann groß an Wiſſenſchaft, als Staatsmann und Chriſt, der Gründer der engliſchen Kirche unter Eduard und Eliſabeth. Bei der Richtung zum Poſitiven fand der Reformationsrathſchlag des Erzbiſchofs Herrmann von Cöln in England Anklang, wurde ins Engliſche überſetzt und zweimal aufgelegt. Utopia von More wurde von Rapſe Robynſon ins Engliſche überſetzt und gedruckt, die Paraphraſen des Erasmus über die Evangelien und Apoſtelgeſchichte erſchienen in einer zweiten Auflage. Seit dem Sturze von Somerſet wollten die Papiſtiſchen den Commonprayer, der auf ſeine Autorität eingeführt worden, nicht weiter gebrauchen. Ein ſchrofferer Gegenſatz gegen das ſich geſtaltende engliſche Staatskirchenthum regte ſich von Seiten der Calviniſten, welche ſich über die Beibehaltung der biſchöflichen Kleidung und des Kniens beim Abendmahle unzufrieden zeigten. Ueber den letzten Punct erregte der polniſche Edelmann Johann a Lasco, Superintendent bei der deutſchreformirten Gemeinde zu London, Streit, indem er in ſeiner Schrift Brevis et dilucida de sacramentis ecclesiae Christi tractatio ſtatt des Kniens beim Abendmahle das Sitzen eingeführt haben wollte. Dr. Johann Hooper, der ſich eine Zeit in Zürich aufgehalten hatte und unter Eduard nach England zurückgekehrt war, wurde von dem Könige

wegen ſeines Eifers im Predigen zum Biſchofe von Gloceſter ernannt. Bei der Ordination weigerte er ſich den biſchöflichen Habit anzulegen, und wendete ſich mit einer Bitte an den König, daß er damit verſchont werden möge. Der König hatte nichts dagegen, allein der Erzbiſchof Cranmer erklärte von der durch das Parlament und den König ſelbſt beſtätigten Kirchenordnung nicht abweichen zu können. In dem darüber entſtandenen Streite ſagten Hooper und ſeine Freunde, die beſondern Biſchofskleider ſeien menſchliche Erfindung, kämen aus dem Papſtthume, ſeien zu Meſſe und päpſtlichem Pompe gebraucht worden, ſeien unnütze Ceremonien, welche Aberglauben und Gelächter verurſachten; worauf Cranmer, Ridley nebſt ihren Anhängern entgegneten, dieſe Kleider ſeien eines alten Herkommens, auf ſolche Weiſe müſſe man auch Kirchen einreißen, Glocken abſchaffen, weil jene eingeweiht, dieſe getauft ſeien, man ſolle ſolche trotzigen Geiſter zügeln und die Papiſten überzeugen, daß man nicht Alles, was aus dem Papſtthume komme, abſchaffen, ſondern nur Mißbräuche und ärgerliche Ceremonien abthun wolle. Der Streit endigte diesmal damit, daß Hooper wenigſtens ſoweit nachgab, daß er in biſchöflicher Kleidung ordinirt wurde und ſeine erſte Amtshandlung verrichtete. John Knox, dem eine Pfründe zu London angetragen wurde, ſchlug dieſelbe aus, und gab auf die Frage des Geheimen Concils als Grund an, weil nach der königlichen Ordnung die Diſciplin nicht gehörig gehandhabt, das Knien beim Abendmahle beibehalten werde. Zur Begründung der Einheit der Lehre wurde ein Glaubensbekenntniß von 42 Artikeln ausgearbeitet und von einer Synode zu London 1552 gebilligt. Den Hauptantheil an der Arbeit haben die Biſchöfe Cranmer und Ridley, welche in mehrern Puncten der Augsb. Confeſſion folgten, ſich ſoweit als möglich von Calvin entfernten, aber in der Lehre vom freien Willen nicht Luther ſondern Erasmus beiſtimmten. Man hätte Melanchthon gern als Mitarbeiter gehabt, welchen der König, um des im Jahre 1551 verſtorbenen Buzers Lehrſtuhl einzunehmen, nach England einlud. Dieſe 42 Artikel haben, wie wir unten aus der Entwickelung ihres

Inhalts ſehen werden, einen poſitiven Charakter, und wurden auf Befehl des Königs zur Gleichheit in der Lehre nebſt 54 Artikeln, zur Gleichheit in den Gebräuchen, wider die Irrthümer der Papiſten und anderer Secten 1553 publicirt. (Strype II, 368.) Dieſer königliche Befehl führte den Namen der Uniformitätsacte, und erzeugte für alle, welche ſich der engliſchen Staatskirche nicht anſchloſſen, den Namen der Nonconformiſten, welcher ſich jedoch hauptſächlich auf die Calviniſten bezog. Wer ein geiſtliches Amt oder einen academiſchen Grad erwerben wollte, mußte das Glaubensbekenntniß unterſchreiben. Jedermann ſollte ſich zu ſeiner Parochialkirche halten und keine andere Liturgie gebraucht werden. Der Buchhändler William Seres erhielt das Privilegium Privatgebetbücher, Primers genannt, gemäß dem durch das Parlement beſtätigten Commonprayer, jedoch erſt nach Eingabe an ein Cenſurcollegium, zu drucken; ein ähnliches Privilegium für den Druck des Katechismus erhielt der Drucker John Day. Für eine Reviſion des Kirchenrechts ward 1549 eine Parlamentsacte erlaſſen, worauf der König 1551 eine Commiſſion theils von Biſchöfen, theils von Theologen und Rechtsgelehrten unter dem Vorſitze Cranmers anordnete, welche das neue Geſetzbuch, nach den Digeſten Juſtinians in 51 Artikel abgetheilt, 1553 zu Stande brachte, und unter dem Titel Reformatio legum ecclesiasticarum durch den Druck veröffentlichte. Das neue Kirchenrecht legt im 3. Artikel den Biſchöfen die Pflicht auf, in ihren Diöceſen auf die Häreſien zu inquiriren. Ein hartnäckiger Häretiker wird für infam erklärt, und ſoll unfähig ſein, ein Amt zu verwalten, Zeugen abzugeben und Teſtamente aufzuſetzen; von der Todesſtrafe der Häretiker kommt jedoch nichts vor. Im 7. Artikel wird den Biſchöfen ihre Pflicht eingeſchärft, die Candidaten des Predigtamts ſorgfältig zu prüfen, jährlich in ihrer Diöces Kirchenviſitation zu halten, um über den ſittlichen Zuſtand der Gemeinden Bericht einzuziehen, und Mittel zur Beſſerung derſelben in Anwendung zu bringen. Nach dem 20. Artikel ſollen die Dekane alljährig die Sitten der Geiſtlichen und Laien in der Diöces unterſuchen, und davon dem Biſchofe Bericht erſtatten.

Die Archidiakonen ſollen wieder über die Dekane eine Aufſicht führen. Das Volk iſt ſeinem Biſchofe Gehorſam ſchuldig, weil dieſer durch das Wort Gottes befohlen wird. Die Biſchöfe ſollen in ihren Kirchen oft predigen, dem Volke gute Geiſtliche vorſetzen, alljährig Synoden halten, und nach dem Beiſpiele eines h. Auguſtin in ihren Häuſern junge Geiſtliche bilden. Die Erzbiſchöfe ſollen alljährig in ihren Provinzen Kirchenviſitation halten, über die Biſchöfe Aufſicht führen, und ſie bei vorkommenden Vergehungen richten. Auch ſollen ſie bei wichtigen Fällen, mit Erlaubniß des Königs, Provinzialſynoden berufen. Im 30. Artikel wird vom Kirchenbanne gehandelt. Derſelbe ſoll von Erzbiſchöfen, Biſchöfen, Archidiakonen und Dechanten mit Zuziehung eines weltlichen Richters gegen verhärtete Verbrecher ausgeübt werden, und die Wirkung haben, daß aller Umgang mit dem Excommunicirten aufgehoben werde. Wenn derſelbe binnen 40 Tagen keine Reue bezeigt, ſo ſoll ihn die Obrigkeit gefangen ſetzen. Die Art, wie ein Excommunicirter in die Gemeinſchaft der Kirche wieder aufzunehmen ſei, wird vorgeſchrieben. Bevor er jedoch dieſes Geſetzbuch beſtätigen konnte, ſtarb König Eduard, im 15. Jahre ſeines Alters, am 6. Julius 1553.

Nach der erwähnten Succeſſionsordnung, welche König Heinrich 1543 feſtgeſetzt hatte, folgte die Prinzeſſin Maria, Tochter der verſtorbenen Königin Katharina, in der Regierung, allein da dieſelbe katholiſcher Confeſſion war, ſo hatte es der Herzog von Northumberland durch ſeinen Einfluß auf den jungen Eduard dahin gebracht, daß derſelbe durch ein Teſtament die Thronfolge auf Johanna Gray, ſeines Sohnes Gemahlin und Tochter des Herzogs von Suffolk, Gemahls der Schweſter Königs Heinrich, übertrug. Johanna Gray war eine der Edelſten ihres Geſchlechtes, gleich ausgezeichnet an Adel, wie an Bildung des Geiſtes; ſie verſtand Lateiniſch, Griechiſch, Ebräiſch, war in der heiligen Schrift gründlich unterrichtet, und hatte kein Verlangen nach dem Glanze einer Krone, die ſie nur gezwungen annahm. Sie unterlag auch und wurde, nachdem die Königin Maria am 31. Julius 1553 gekrönt worden war, am 12. Februar 1554 in ihrem

17. Jahre hingerichtet. Die Königin Maria verſprach zwar bei dem Antritte ihrer Regierung, daß ſie in dem Zuſtande der Kirche nichts ändern, und den katholiſchen Gottesdienſt nur für ſich üben wolle, allein Anfangs October 1553 erfolgte eine Acte, durch welche alle die Religion betreffenden Verordnungen Eduards VI. aufgehoben und das Statut der 6 Artikel erneuert wurde. Die Wiederherſtellung der Meſſe, Altäre, Bilder, Ceremonien wurde unter ſchwerer, ſogar Todesſtrafe geboten. Auf königlichen Befehl hielt Dr. Weſton am 20. October eine Synode, und verlangte die Unterſchrift zweier Puncte, der natürlichen Gegenwart Chriſti im Sacramente und der Verwerfung des unter der vorigen Regierung eingeführten Katechismus. Die meiſten der anweſenden Geiſtlichen leiſteten die Unterſchrift. Dr. Johann Filpot erklärte hinſichtlich des Sacraments, dieſelbe Natur könne nicht entgegengeſetzter Eigenſchaften theilhaftig ſein. Nun ſei Chriſti Leib eine menſchliche und keine göttliche Natur, und daß ein Leib in demſelben Augenblicke leiblich zugleich im Himmel und auf Erden ſei, darin liege ein ſolcher Widerſpruch, daß es der Natur eines menſchlichen Leibes ganz widerſpreche. Dieſes Bekenntniß mußte er ſpäter mit dem Leben büßen. Es erging ein Befehl, alle Fremden, die in England weder das Bürgerrecht noch ein öffentliches Amt hätten, ſollten bei ſchwerer Strafe das Land räumen. Viele wanderten aus, theils nach Deutſchland, theils nach Frankreich und in die Schweiz. Damals verließ auch Petrus Martyr England, und Johann von Lasco mit ſeiner Gemeinde, deren Schickſale merkwürdig waren. (Schröder, Meckl. Kirchengeſch. Th. 2. S. 48.) Alle katholiſchen Biſchöfe, welche unter der vorigen Regierung abgeſetzt worden waren und zum Theil gefangen gehalten wurden, wurden von ihrer Haft befreit und in ihre Stellen wieder eingeſetzt, aus welchen die proteſtantiſchen Biſchöfe entfernt wurden, die auch ins Gefängniß gehen mußten, welches Schickſal der Erzbiſchof Cranmer theilte. Gardiner wurde Lordcanzler und erſter Miniſter. Die Verurtheilung des Kardinals Polus wegen Hochverraths zum Exil wurde für nichtig erklärt. Bonner kam wieder auf den biſchöflichen Stuhl zu Lon-

don, und führte in ſeinem Sprengel die Inquiſition ein, wozu er 37 Artikel in Betreff der Geiſtlichen, und ebenſoviel oder noch mehre in Betreff der Laien bekannt machte. Dazu kam daß der Kaiſer Karl V. mit dem Plane umging, ſeinen Sohn Philipp, König von Spanien, mit der Königin Maria zu vermählen, um England zu einem Nebenlande der ſpaniſchen Monarchie zu machen. Der Betrug mit dem Mädchen Eliſabeth Crofta, welche zu London, in einen Winkel zwiſchen zwei Mauern eines Hauſes eingeſchloſſen, durch eine Röhre ſprach, und dem Staate lauter Unheil drohte, wenn die Ehe mit dem Spanier und die Gemeinſchaft mit dem Papſte zu Stande komme, ward entdeckt und beſtraft. Die Ehe kam zu Stande, nachdem Philipp die Bedingung eingegangen hatte, daß er nur den Titel eines Königs von England führen, an der Regierung ſelbſt aber keinen Antheil nehmen wolle, und daß kein Spanier Hof- und Staatsbedienungen in England erhalten ſolle. König Philipp kam im Julius 1554 nach England, und wurde mit der Königin von Gardiner getraut. König und Königin ſahen als die wichtigſte Aufgabe ihrer Regierung die Ausſöhnung Englands mit dem römiſchen Stuhle an, und beriefen zu dieſem Zwecke auf den 12. November 1554 ein Parlament. Der Papſt Julius III. ſandte den Kardinal Polus als legatus a latere, welcher am 28. November im Parlamente erſchien, und in Gegenwart des königlichen Paares die Urſache ſeiner Geſandtſchaft darlegte, daß er von dem Papſte nach England geſandt worden ſei, die engliſche Nation wieder in die Gemeinſchaft der wahren katholiſchen Kirche aufzunehmen, was denn auch (unter den von Sander p. 452. beſchriebenen Feierlichkeiten) erfolgte. Im Namen des Königs und des Parlaments ging eine Geſandtſchaft nach Rom, um für das Reich dem apoſtoliſchen Stuhle Gehorſam zu geloben und zu leiſten. Die Freude hierüber war in Rom ſo groß, daß man öffentliche Dankgebete, wobei der Papſt ſelbſt den Gottesdienſt hielt, veranſtaltete. Der Papſt ſchrieb ſogar wie bei einem Jubeljahre einen allgemeinen Ablaß aus, um zu Dankgebeten aufzufordern. In England ſollte der Andreastag, an welchem die Wiedervereinigung mit dem römiſchen

Stuhle erfolgt war, auf ewige Zeiten als Erinnerungsfeſt an dieſes Ereigniß gefeiert werden. Das Parlament wiederrief hierauf alle unter den beiden vorhergehenden Regierungen wider den römiſchen Stuhl gemachten Acten, und beſchloß insbeſonder, daß der Titel eines Oberhauptes der Kirche niemals von rechtswegen der Krone gebührt habe, und daß alle päpſtliche Bullen ohne Hinderniß im Reiche vollſtreckt werden ſollten. Es erneuerte auch die ältern Strafgeſetze wider die Häretiker. Das Geld, welches König Philipp mitbrachte, mag bei dieſen Schritten des Parlaments ſeine Wirkung gethan haben, aber viele Glieder deſſelben, beſonders im Unterhauſe, waren der katholiſchen Kirche noch zugethan. Polus wurde zum Erzbiſchof von Kanterbury ernannt, und die Königin gab alle kirchlichen Einkünfte, welche der Krone zugefallen waren, zurück. Zugleich aber ſicherte ſie allen Eigenthümern von Kirchengütern Strafloſigkeit zu, und erklärte die Ehen der niedern Geiſtlichen für diſpenſirt, (befahl ihnen jedoch im September 1555 ihre Frauen zu entfernen) ſowie die auf proteſtantiſche Weiſe gewählten Biſchöfe, ſofern ſie katholiſche Geſinnung zeigten, für rechte Biſchöfe. Zu allen dieſen Handlungen, wodurch ſie die katholiſche Sache nicht wenig förderte, ertheilte ihr der Kardinal-Erzbiſchof im Namen des Papſtes die Vollmacht.

Unter der Königin Maria ſind die Proteſtanten auf grauſame Weiſe verfolgt worden; Fox gibt an, daß über 500 den Märtyrertod geſtorben ſind, und ſein Werk beſchäftigt ſich hauptſächlich mit dieſen Opfern. An ſich war Maria nicht bigott, denn ſie beſchäftigte ſich ja mit der Ueberſetzung der Paraphraſen des Erasmus. Der Umſtand, daß ſie abortirte und deswegen von ihrem Gemahle verlaſſen wurde, machte ſie ſchwermüthig. Die meiſte Schuld aber an dieſen Verfolgungen haben Männer, wie Biſchof Bonner (der Londoner Metzger genannt), der Biſchof von Wincheſter und Canzler Gardiner, Dr. Johann Chriſtopherſon, Biſchof zu Chicheſter. Um dem Verfahren den Schein des Rechts zu geben, wurde am 16. April 1554 zu Oxford eine Diſputation der Theologen dieſer Univerſität mit den drei Häup-

tern der Proteſtanten, Cranmer, Ridley und Dr. Hugo Latimer, entſetztem Biſchof von Wigorn, über drei Puncte, die weſentliche Gegenwart des natürlichen Leibes und Blutes Chriſti im Nachtmahle, das Zurückbleiben der bloßen Accidentien von Brod und Wein nach der Conſecration, und die Meſſe als ein heilſames Opfer für die Sünden der Lebendigen und Todten veranſtaltet. (Foxus, Rerum in ecclesia gestarum commentarii. P. I. Basileae 1559. p. 639 sqq.) Wenn unter einer weſentlichen Gegenwart eine wirkſame verſtanden werde, ſo räumte Cranmer den erſten Punct ein; verſtehe man darunter aber eine leibliche, ſo ſage die h. Schrift und die katholiſche Kirche von Anfang, daß Chriſtus in dieſer Geſtalt die Welt verlaſſen habe und bis an das jüngſte Gericht zur Rechten des Vaters ſitze. Den zweiten Artikel erklärte er für ſchriftwidrig und irrig, den dritten für eine Schmach des koſtbaren Blutes Jeſu, deſſen Ausgießung auf den Altar des Kreuzes das einige Opfer für alle Sünden der Menſchen darſtelle. Cranmer und ſeine Collegen proteſtirten, man habe ſie nicht zum Worte kommen laſſen, man habe ſie nicht widerlegt, ſondern überſchrien, verlacht, geſchmäht; ſie wurden aber gleichwol ins Gefängniß zurückgeführt. Bei dem Inquiſitionsgerichte, welches darauf aufgerichtet wurde, bildete das Examen über das Sacrament die Hauptſache, womit die Frage wegen des Supremats des römiſchen Biſchofs und der römiſchen Kirche verbunden wurde. Der Bibelüberſetzer Johann Rogers, welcher die römiſche Kirche für die Kirche des Antichriſt erklärte, ſtarb den Feuertod am 4. Februar 1555. Deſſelben Todes ſtarb am 8. Februar Dr. Johann Hooper, entſetzter Biſchof von Gloceſter, welcher den Papſt für kein Glied Chriſti, geſchweige denn für das Haupt ſeiner Kirche erklärte. Im Gefängniſſe verfaßte derſelbe zwei Schriften in lateiniſcher Sprache: De sacratissimae coenae Domini vera doctrina et legitimo usu, ad sublimem parlamenti curiam, und De vero et falso discernendo cultu, ad Wigornienses et Glocestrenses suos. (Foxus p. 299.) Dieſer Biſchof ſpeiſte täglich in ſeinem Vorzimmer eine Anzahl von Armen, was Fox zweimal geſehen zu haben erzählt. In dem-

ſelben Monate wurde verbrannt Roland Tayler, Paſtor zu Hadley in Suffolk, und Doctor des kaiſerlichen Rechts, welcher die Prieſterehe vertheidigt hatte. Am 22. Februar ſtarb Dr. Robert Ferrarius, Biſchof von S. Davidis in Wales, der faſt die ganze h. Schrift A. und N. Teſtaments auswendig wußte. Am 27. März 1555 ſtarben zwei Edelleute, Thomas Cauſonus und Thomas Hygbaeus, welche in ihrem Glaubensbekenntniſſe ſechs Mißbräuche bei dem Abendmahle angaben. Am 1. Julius 1555 ward zu London der Geiſtliche Johann Bradford, welcher ſeinen dem Könige Eduard geſchwornen Supremateid auch deſſen Nachfolgern geſchworen zu haben erklärte, verbrannt. Im Auguſt 1555 wurde Johann Denley in der Stadt Uxbridge verbrannt, weil er bekannte, die katholiſche Kirche, gebauet auf den Grund der Apoſtel und Propheten, deren Haupt Chriſtus ſei, beſtehe aus der ganzen Gemeinde aller Gläubigen, welche jetzt der Römiſche Antichriſt überall hin zerſtreut habe: wo zwei oder drei im Namen Chriſti zuſammenkämen, da ſeien wahre Glieder der katholiſchen Kirche, welche nicht durch örtliche Grenzen abgetrennt, ſondern überall ſei, wo das Wort Gottes lauter gepredigt, und die Sacramente der Taufe und des Nachtmahls recht verwaltet würden. Am 16. October 1555 ſtarben Ridley und Latimer. Cranmer wurde in ſeinem Gefängniſſe häufig angegangen, einen Wiederruf zu thun, und that in einem ſchwachen Augenblicke einen ſolchen. (Die Formel deſſelben b. Fox p. 717.) Er ward aber desungeachtet zum Tode verurtheilt, weil er die Ehe der Königin-Mutter unrechtmäßiger Weiſe geſchieden, vor Allen die Ketzerei in England verbreitet habe, und weil er, nach dem Geſetze der Wiedervergeltung, für den Biſchof Fiſher von Rocheſter ſterben müſſe. Als er am 21. März 1556 zu Oxford verbrannt wurde, hielt er ſeine rechte Hand, weil ſie den Widerruf unterſchrieben habe, in das Feuer. Die Königin Maria gab den Befehl, daß alle häretiſchen Bücher bei Todesſtrafe abgeliefert und verbrannt werden ſollten. Nicolaus Ormoneto, ſpäter Biſchof von Padua, viſitirte die Collegien von Oxford und Cambridge, und ſtellte den Spanier Peter a Soto, Beichtvater des Kaiſers, nebſt acht

andern Dominikanern als Lehrer der Theologie an denſelben an. Maria ſtarb am 17. November 1558.

Nach der von König Heinrich VIII. feſtgeſtellten Succeſſionsordnung folgte Eliſabeth auf die kinderlos verſtorbene Maria. Es waren ſchwierige Verhältniſſe, unter welchen dieſe Fürſtin die Regierung antrat: der Papſt Paulus IV., welcher die Ehe ihrer Mutter für ungültig, und ſie dadurch für illegitim erklärt hatte, ſprach ihr bei ihrer Thronbeſteigung alles Recht auf die engliſche Krone ab, und Frankreich im Bunde mit der katholiſchen Partei in Schottland einerſeits, ſowie andererſeits Spanien (jedoch ſpäter) ſuchten die Herrſchaft über England zu gewinnen, und hatten an den Katholiken in England und Irland eine mächtige Partei für ſich. Dieſe eminente Fürſtin bewies aber ſogleich dadurch wes Geiſtes ſie ſei, daß ſie Männer, welche unter die vorzüglichſten Staatsmänner der Zeit gehörten, einen Sir Wilhelm Cecil, Lord Nicolaus Bacon, in ihr Geheimes Rathscollegium aufnahm, jenen (ſpäter Lord Burghly genannt) zum Geheimen Staatsſecretair und Miniſter, dieſen zum Großkanzler und Siegelbewahrer ernannte, und ſich ihrer Leitung anvertraute. Freilich waren die Geiſtlichen, welche auf Eliſabeth Einfluß gewannen, weit entfernt dieſen Männern das Gleichgewicht zu halten, daher bei der Begründung der engliſchen Kirche unter dieſer Königin mehr ein politiſches, als ein kirchliches Intereſſe geherrſcht hat. Die kirchlichen Angelegenheiten bildeten für das engliſche Cabinet den Gegenſtand nächſter und ernſter Berathung. Die Königin war in der proteſtantiſchen Lehre von Cranmer und einem Hofgeiſtlichen ihrer Mutter, Matthäus Parker, unterrichtet worden, hatte aber, bei ihrer gründlichen Kenntniß der alten Sprachen, durch eigene Lectüre der alten Kirchenlehrer ſich eine ſelbſtändige Anſicht von den kirchlichen Angelegenheiten erworben. Später aufgekommene Mißbräuche, war ihre Anſicht, müßten abgeſchafft werden, und der wichtigſte unter dieſen Mißbräuchen ſei die Oberherrſchaft des römiſchen Biſchofs, ſonſt aber müßten katholiſche Verfaſſung, Cult und Lehre, ſofern ſie mit der alten Kirche übereinſtimmten, beibehalten werden. Ihr Wahlſpruch war das Wort Platons,

die Geſetze ſollen über die Menſchen, nicht die Menſchen über die Geſetze regieren, ein an ſich ſehr wahrer Ausdruck der Legalität, bei welchem es aber ſehr auf die rechte Anwendung ankommt, indem eine Zeit, welche mit neuen Schöpfungen ſchwanger geht, unmöglich ſich an das Herkömmliche binden kann, ohne einen naturwidrigen Entwickelungsgang einzuleiten und den Samen zu Unheil zu ſtreuen. Die Königin neigte ſich zum Katholizismus und ſah das bewegliche reformatoriſche Element als rebelliſch an; ihre Miniſter traten zwar ihrer reactionairen Richtung entgegen, aber nur inſoweit, als ſie dadurch den Umſturz der päpſtlichen Gewalt ſicher zu ſtellen glaubten. Hätte man unter der Eliſabeth das Reformationswerk da fortgeführt, wo es unter Eduard ſtehen geblieben war, ſo würden ſich die ariſtokratiſchen und demokratiſchen Elemente zu einer Nationalkirche geeinigt haben, indem man aber einſeitig eine ſtabile Ariſtokratie begründete, entſtand unter der Nation ein Riß, deſſen verderbliche Wirkungen nur dadurch einigermaßen ausgeglichen werden konnten, daß das engliſche Miniſterium durch Förderung von Induſtrie und Handel die Volkspartei zufrieden zu ſtellen wußte. Der erſte Schritt der neuen Regierung ging dahin, im Lande Ruhe zu ſchaffen vor dem Tumulte, der einerſeits von den, auf Befehl der Königin aus ihrer Haft entlaſſenen, oder aus ihrer Verbannung zurückgekehrten Reformirten, andererſeits von den eifrigen Katholiken, die ſich gegenſeitig von der Kanzel angriffen, erregt wurde. Eine Verordnung gebot, niemand ſolle über eine ſtreitige Materie predigen, es ſolle überhaupt niemand ohne erhaltene Erlaubniß predigen. Darauf kam eine Verordnung vom 28. December 1558, welche alles Predigen, beſonders in London verbot; es ſollten während des Gottesdienſtes nur die Litanei, das Vater Unſer, der Glaube, die 10 Gebote, die Epiſteln und Evangelien in engliſcher Sprache geſprochen und geleſen werden; niemand ſollte in dem kirchlichen Zuſtande eigenmächtig eine Aenderung vornehmen, ſondern derſelbe ſollte bis zum nächſten Parlamente fortbeſtehen.

Dieſes Parlament, welches die Grundlage der engliſchen

Kirche für die Zukunft feſtſtellte, wurde nebſt einer Convocation der Geiſtlichkeit auf den 23. Januar 1559 zuſammenberufen, und von dem Lord Siegelbewahrer Bacon mit einer Rede eröffnet, die Königin wolle ihr Volk zu einer Einigen Religion bringen, und man ſolle ſich aller Zwieſpalt erregenden Worte: Häretiker, Schismatiker, Papiſt, enthalten. (Strype, Annals of the reformation and establishment of religion in the church of England. Vol. I, pag. 54.) Eine überwiegende Zahl der Mitglieder des Parlaments war für die Reformation; zwar ſaßen die Biſchöfe und Prälaten Maria's in demſelben, aber nur neun Biſchöfe und ein Abt waren zugegen, konnten alſo durch ihre Stimmen keinen Beſchluß hindern. So wurde denn am 29. April die Supremsacte für Wiederherſtellung der Jurisdiction über kirchliche Dinge an die Krone (The act of supremacy: an act for restoring to the Crown the ancient jurisdiction over the state ecclesiastical and spiritual and abolishing foreign power) erlaſſen, wodurch das Geſetz, welches König Heinrich VIII. zur Aufhebung der päpſtlichen Jurisdiction über England erlaſſen hatte, wieder hergeſtellt, und die Verordnungen Maria's wider daſſelbe aufgehoben wurden. Bei den Debatten erklärte man es jedoch für unpaſſend, die Königin in kirchlichen Dingen als Oberhaupt (supream head) zu bezeichnen, und entſchied ſich für oberſte Regentin (supream governess), woran auch Katholiken und Calviniſten weniger Anſtoß nahmen. Die Königin und ihre Nachfolger ſollen das Recht haben, durch delegirte Perſonen alle Jurisdiction und Privilegien in geiſtlichen und kirchlichen Angelegenheiten in England und Irland auszuüben, zu viſitiren, reformiren, abſtellen alle Irrthümer, Häreſien, Schismen, Mißbräuche. Nach dieſem Rechte ordnete die Königin ein oberſtes Gericht in geiſtlichen Dingen an, den ſogenannten Gerichtshof der hohen Commiſſion. (The court of high Commission — the principal bulwork and preservative of the church of England against the practices and assaults of her adversaries, whether popish or puritan. Heylyn, 282.) Wider die Bill vom königlichen Supremate hielten der Erzbiſchof Heath von York und der

Biſchof Scot von Cheſter im Parlamente Reden, (Strype, Annals I. App. No. VI. VII.) worin jener, ausgehend von dem Ausſpruche Cyprians, neque enim aliunde haereses obortae sunt, aut nata sunt schismata, quin inde quod sacerdoti dei non obtemperatur, auf die Spaltungen und Häreſien hinwies, die daraus entſtehen würden, und zum Beiſpiele Deutſchland, ſogar England ſelbſt anführte. Es wurde ein Suprematseid angeordnet für alle kirchlichen und weltlichen Beamten (bis auf die weltlichen Peers, die von der Königin davon diſpenſirt wurden). Wer die fremde Gerichtsbarkeit anerkennt, verliert das erſte Mal Habe und Gut oder kommt ins Gefängniß, der Geiſtliche verliert ſein Amt, das zweite Mal trifft ihn die Strafe von praemunire, das dritte Mal der Tod. Die Acte vom 22. März über Wahl und Conſecration der Biſchöfe übertrug der Königin das Recht, die Biſchöfe zu ernennen. Die Acte vom 4. Februar ſprach der Krone die Erſtlinge und Zehnten zu. Die Acte vom 4. April, welche die Königin ermächtigte, bei eintretender Vacanz eines Erz- und Bisthums das Grundeigenthum deſſelben einzuziehen und durch andere Einkünfte zu entſchädigen, blieb Privatacte. Am 20. März Acte für Aufhebung aller unter Maria erlaſſenen Strafgeſetze. Die Bill, unter der Maria abgeſetzte Biſchöfe und verheirathete Kleriker wieder in ihre Aemter einzuſetzen, wurde zwar am 5. Mai allgemein angenommen, aber doch nicht zum Geſetze gemacht, weil man mit der Anſtellung ſtrenger Calviniſten nicht eilte. Die Bill wegen Reform der Kirchengeſetze vom 20. März wurde keine Acte, weil man die Diſciplin ſcheute. Am 26. April endlich wurde die Acte für Uniformität des Commonprayer und Gottesdienſtes (The act for the uniformity of Common-Prayer and Service in the church and administration of the sacraments) erlaſſen. Die von der Königin noch während der Sitzungen des Parlaments unter Leitung des Secretairs Sir Wilhelm Cecil und des Dr. Parker angeordnete Reviſion der zweiten Liturgie Eduards veränderte oder ſtrich alle den Katholiken beſonders anſtößigen Puncte. Das Gebet in der unter Heinrich VIII. publicirten Litanei, beibehalten in beiden Liturgien Eduards, befreit

zu werden von der Tyrannei und allen abſcheulichen Enormitäten des Biſchofs von Rom, wurde geſtrichen. Hinzugefügt wurden Lectionen an den Sonntagen. Geſtrichen wurde die Stelle, durch welche man das Kniebeugen beim Empfange der Elemente des Nachtmahls erläuterte, daß durch dieſen Gebrauch keine Anbetung der leiblichen Gegenwart des Leibes und Blutes, als welche nirgends anders als im Himmel ſeien, bezeichnet werden ſollte, und die Worte beim Empfange der Elemente wurden dahin abgeändert: Der Leib unſeres Herrn Jeſu Chriſti, der für dich gegeben iſt, bewahre deinen Leib und Seele zum ewigen Leben: nimm und iß das. — Das Blut unſeres Herrn Jeſu Chriſti, welches für dich vergoſſen iſt, erhalte deinen Leib und Seele zum ewigen Leben: trink dieſes. (Strype, Annals I, 85.) Das Offertorium der Meſſe wurde in einen Dank an den Herrn für das empfangene Gute, und der Kanon in ein Gebet für die ganze auf Erden ſtreitende Kirche verwandelt. Die Reviſion wurde dem Parlamente vorgelgt und von demſelben beſtätigt. — Um dieſelbe Zeit wurde, in Folge einer von dem Londoner Biſchof Bonner dem Siegelbewahrer Bacon am 3. März überreichten Declaration des katholiſchen Klerus in 5 Artikeln über das Sacrament des Altars, (den drei Artikeln, welche bei der Diſputation mit Cranmer, Ridley und Latimer zu Oxford zu Grunde lagen) den Primat des Papſtes und die Unrechtmäßigkeit des Laienregiments in kirchlichen Dingen, am 30. März (3. April) unter Leitung von Bacon und dem Erzbiſchof Dr. Heath von York in der Weſtmünſterkirche eine öffentliche Diſputation über die drei Puncte gehalten: Ob der Gottesdienſt und Sacramente in der Volksſprache zu verwalten ſeien? Ob eine Particularkirche Macht habe, dieſe und jene Gebräuche zu ändern? Ob die Meſſe ein Sühnopfer für Todte und Lebendige ſei? Darauf wurde das unter Eduard VI. abgefaßte Decret wieder hergeſtellt, wodurch die Privatmeſſen verworfen und dem Volke der Kelch wieder mitgetheilt wurde. Desgleichen ward verordnet, daß der Kultus wieder in engliſcher Sprache gehalten werden ſollte. Da die katholiſche Partei offen nichts vermochte, ſo ſchwärzte ſie die Proteſtanten

bei der Königin als Sectirer, Schismatiker, Unruhſtifter, Störer des Staats an, wogegen die Theologen, welche mit der Reviſion des Commonprayer beſchäftigt waren, eine Declaration ihres Glaubens an die Königin erließen. Das Parlament beſtimmte den 24. Junius 1559 für die allgemeine Einführung des Commonprayer. Nicht angenommen wurde derſelbe von den aus Genf gekommenen Calviniſten und von den Papiſten, von letztern aus dem Grunde, weil derſelbe in dem Parlamente von den Biſchöfen und Prälaten verworfen und nur von Laien angenommen worden ſei. Damit war eine Viſitation der Univerſitäten, Diöceſen der Biſchöfe, Kathedralkirchen, Städte verbunden um den Supermatseid abzunehmen und die Uniformitätsacte in Ausführung zu bringen. Es waren damals nur 15 biſchöfliche Stühle beſetzt, vierzehn Biſchöfe legten ihre Stellen nieder, und nur einer legte den Supermatseid ab. Für die entlaſſenen katholiſchen Biſchöfe wurde übrigens geſorgt, denn als man der Königin rieth, wider dieſelben mit Strenge zu verfahren, antwortete Eliſabeth, ſie wolle nicht wie ihre Schweſter handeln, ſondern lieber zeigen, daß die Reformation zum Frieden und nicht zur Grauſamkeit führe. Von den niedern katholiſchen Geiſtlichen ſollen höchſtens 200 ihre Aemter verloren haben; dieſe Angabe erweiſt ſich aber bei dem großen Mangel an Geiſtlichen in der zunächſt folgenden Zeit, wo mancher Geiſtliche drei bis vier Kirchen verſehen mußte, und brauchbare Laien zu Diakonen und Helfern angenommen wurden, als unrichtig. Wer Meſſe las oder hörte, wurde mit Geldſtrafe oder Gefängniß belegt, welche Strafe im dritten Falle bis zum gänzlichen Verluſte des Vermögens oder lebenslänglichen Gefängniſſe geſteigert wurde. Zur weitern Einrichtung des Kirchenweſens wurden 53 Verordnungen, the queen's injunctions genannt, erlaſſen. Darin wurde der königliche Supremat nicht als eine Herrſchaft über den Gottesdienſt, ſondern nur als eine Oberherrſchaft über Geiſtliche und Weltliche erklärt. Tiſche ſollten an die Stelle der Altäre (welche jedoch die Königin für ihre Perſon beibehalten haben wollte) geſetzt werden. Statt des gemeinen Brods ſollten Hoſtien (rundes waferähnliches Brod), aber

ohne Zeichen des Crucifixes, gebraucht werden. Die alten Feste, Kirchenmusik, Orgeln, Glocken sollten bleiben. Jetzt fingen auch die Katholiken die Kirchen zu besuchen an. Darauf erfolgte am 22. August eine allgemeine Kirchenvisitation, geleitet durch ein öffentlich gedrucktes Book of articles mit 56 Artikeln. Die Commission forderte alle Geistliche auf, durch ihre eigenhändige Unterschrift zu erklären, daß die Acten des jüngsten Parlaments über Suprematie und Commonprayer dem Worte Gottes gemäß seien. (Strype, Annals I, 169.) Kreuze, Altäre, Bilder, alles was in den Kirchen den Aberglauben förderte, wurde weggeräumt. Für die Kirchen wurde die Anschaffung von englischen Bibeln, den Geistlichen die Anschaffung von Calvins Institutionen befohlen. Den Geistlichen, welche die Gabe der Enthaltsamkeit nicht hatten, wurde die Erlaubniß zur Ehe gegeben. Der geistliche Stand blieb in seinen Würden und Einkünften, selbst die Geistlichkeit an den Kathedral- und Stiftskirchen. Erzbischof, Bischof, Dechant, Archidiakonus, Archipresbyter bildeten den höhern, Rector, Vicar, Curate den niedern Klerus. Sie wolle, sagte Elisabeth, einen geachteten geistlichen Stand haben, und keine Hungerleider wie die Genfer. Die Weihe eines Bischofs geschah, wie unter König Eduard VI., nach erhaltenem königlichen Patente durch den Erzbischof mit Assistenz von drei Bischöfen unter Handauflegung und Gebet, gemäß dem New book of ordination, welches dem Commonprayer angefügt wurde. Die Königin behielt in ihrer Kapelle Altar, Crucifix und Lichter, erließ am 19. September 1559 eine Verordnung, die Monumente in den Kirchen, die Glocken zu schonen. Noch machte der Papst Pius IV., wiewohl vergeblich, einen Versuch, die Elisabeth zur Rückkehr zu bewegen, indem er ihr in einem Schreiben vom 5. Mai 1560 ihre Geburt für legitim und ihre Nachfolge auf dem englischen Throne für rechtmäßig zu erklären (auch die englische Liturgie und den Kelch im Abendmahle zu bewilligen) versprach. Die erledigten Bischofssitze wurden unterdessen wieder besetzt, den erzbischöflichen Stuhl von Canterbury erhielt Dr. Matthäus Parker, gewählt am 1. August 1559 und consecrirt

am 17. December 1560, ein Förderer des Studiums der altſächſiſchen Literatur und der engliſchen Geſchichte, den von York Thomas Young 1560, den biſchöflichen Sitz von London, an Bonners Stelle, Eduard Grindalm 1559. Parker, der ſich als praktiſcher Geiſtlicher ſeinen Beruf ſehr angelegen ſein ließ, erließ nützliche Verordnungen in Betreff der unbeſetzten geiſtlichen Stellen. (Strype, Annals I, 182.)

König Heinrich VIII. hatte ſich den Titel eines Oberhaupts der Kirche von Irland beigelegt, und ein Parlament unter Eliſabeth vom 12. Januar 1560 verlieh der Krone dieſe Gewalt von neuem, verpflichtete zum Suprematseide, zur Anerkennung der High Commission und führte den Commonprayer in Irland ein. Jedoch ſollte derſelbe lateiniſch geleſen werden, wo man das Engliſche nicht verſtehe: man verſtand aber unter dem Volke kein Engliſch und kein Lateiniſch, und doch wurde daſſelbe unter Strafe genöthigt, die Kirche zu beſuchen. — Im Jahre 1560 ſchrieb Calvin an Parker, er möchte die Königin zur Berufung einer allgemeinen proteſtantiſchen Synode für Aufſtellung der Norm einer allgemeinen Kirchenverfaſſung veranlaſſen, und erklärte ſich auch zur Beibehaltung des biſchöflichen Regiments bereit, wofern die Biſchöfe unmittelbar unter Chriſtus ſtänden, und eine brüderliche Einigkeit wollten. (Vergleiche Calvins Schrift De necessitate ecclesiae reformandae. Opp. ed. Amst. VIII, 37.) Auch einige gelehrte Deutſche ſandten Religionsartikel an die Königin, ſie zu einer Vereinigung aller Evangeliſchen zu veranlaſſen. Auf die Aufforderung des Königs von Frankreich und anderer Fürſten das Tridentiniſche Concil zu beſchicken, erklärte Eliſabeth, ſie wolle von Herzen ein allgemeines Concil, daſſelbe dürfe aber nicht vom Papſte, der nicht mehr ſei als ein anderer Biſchof, ſondern müſſe vom Kaiſer berufen ſein. Merkwürdig iſt, daß ſich die Königin Eliſabeth, wie König Heinrich VIII., in den kirchlichen Angelegenheiten zu dem Kaiſer hingezogen fühlte. Die Proteſtanten in Schottland, Frankreich, den Niederlanden unterſtützte Eliſabeth, aber nur aus Gründen der Politik. — Im Jahre 1560 veröffentlichte der Erzbiſchof von Canterbury eine

Sammlung kirchlicher Verordnungen, deren Verfaſſer wahrſcheinlich der Biſchof Cox von Ely war, wodurch mancherlei angeregt und veranlaßt wurde. (Strype, Annals I, 203. Heylyn, 317.) Durch Alexander Nowel, Dechant von St. Paul, wurde ein ausführlicher lateiniſcher Katechismus zum Gebrauche unwiſſender Geiſtlicher abgefaßt und herausgegeben; das Homilienbuch ward revidirt; von Parker und drei Andern wurde ein Lectionsverzeichniß aus dem A. und N. Teſtamente für alle Wochen-, Sonn- und Feſttage des Jahres, ſo daß während dieſer Zeit das A. T. einmal und das N. T. dreimal vorgeleſen werden ſollte, ausgefertigt. Dabei war jedoch den einzelnen Geiſtlichen bei beſondern Gelegenheiten die Wahl eines paſſenden Abſchnitts freigelaſſen, gemäß der Beſtimmung unter jenen Verordnungen, daß eine jede Partikularkirche von den öffentlichen Kirchengebräuchen abweichen könne, ſofern ſie an der Subſtanz des Glaubens unwandelbar feſthalte. Auf einer Verſammlung der Geiſtlichkeit im erzbiſchöflichen Palaſte Lambeth wurde ein Glaubensbekenntniß von 11 Artikeln, wahrſcheinlich durch Parker verfaßt, aufgeſtellt, welches die Geiſtlichen unterſchreiben und alle halben Jahre vor ihren Gemeinden öffentlich vorleſen ſollten, zum Zeugniſſe ihrer Uebereinſtimmung mit der geſunden Lehre wider die Läſterungen der Papiſten. (Strype, The life and acts of M. Parker p. 91.) Wir ſtoßen darin unter andern auf den Artikel: **Verbum dei non prohibet foeminarum regimen, cui obediendum est juxta ordinationem dei**, unverkennbar gegen die Wirkungen von dem Erſten Trompetenſtoße von Knox gegen das Weiberregiment in England gerichtet. Der letzte Artikel dieſes Bekenntniſſes lautet: **Coelibatus nulli hominum statui praecipitur neque injungitur ministris Ecclesiae ex verbo dei.** Sei es aus katholiſirender Denkart, oder wegen einer weiblichen Grille, weil ſie ſelbſt unverheirathet war, die Königin nahm an dieſem Artikel Anſtoß, und hätte, wofern es ihrem eigenen Willen nachgegangen wäre, den eheloſen Stand der Geiſtlichkeit als Geſetz fortbeſtehen laſſen. Sie verbot auch wirklich die Ehe der Geiſtlichen an den Kathedral- und Collegiatkirchen (Strype, The life of Parker 107.), und erlaubte

den Prieſtern und Diakonen ſich nur mit Erlaubniß ihres Biſchofes, mit Vorwiſſen von zwei Policeibeamten und der Einwilligung der Anverwandten einer Frauensperſon, mit derſelben zu verbinden. Sander will ſogar behaupten, der Eheſtand der Geiſtlichen hätte allgemeinen Anſtoß verurſacht, und die Frauen derſelben wären beſonders in den höhern Ständen ohne Achtung behandelt worden. Durch Parker wurde eine Eheordnung ausgearbeitet. Die Bilder hätte die Königin ebenfalls gern beibehalten, aber ihre Biſchöfe und Theologen hielten ihr das moſaiſche Bilderverbot vor, und erklärten die Bilder für bloße Beförderungsmittel des Aberglaubens, weshalb ſie ſich genöthigt ſah, dieſelben aus den Kirchen wegnehmen zu laſſen. Nächſtdem gebot ſie allen Geiſtlichen ſich ihren verſchiedenen Aemtern gemäß zur Aufrechthaltung ihrer Würde zu kleiden. Sie ermahnte weiter ihre Unterthanen dem Gottesdienſte, der von ihnen auf auffallende Weiſe vernachläſſigt würde, fleißig beizuwohnen. Die Biſchöfe mußten auf ihren Befehl in jedem Kirchſpiele einige verſtändige Männer ernennen, welche ihre Mitbürger zum ordentlichen Kirchengehen anhalten, und diejenigen, welche es leichtſinnig verſäumten, dem Biſchofe anzeigen ſollten, um nach den Geſetzen beſtraft zu werden. — Im Jahre 1562 wurden die Univerſitäten zu Oxford und Cambridge viſitirt. Die unter Heinrich und Eduard öffentlich gebrauchte Bibelüberſetzung von Coverdale wurde in demſelben Jahre, von den Biſchöfen revidirt, wieder aufgelegt. Es erſchien auch in demſelben Jahre von Biſchof Jewel von Salisbury, an Wiſſenſchaft unter den engliſchen Biſchöfen damals wohl der bedeutendſte, eine lateiniſche Apologie der engliſchen Kirche wider die Beſchuldigungen der Katholiken, ſie höbe die Einheit der Kirche auf, erneuere alte Ketzereien, errege neue Secten und unerhörte Träume, ſei unter ſich durch Parteiungen und Meinungen unverſöhnlich getrennet, verleite das Volk zu einem zügelloſen Leben, wolle alle monarchiſchen Staatsinſtitute umſtoßen und Alles der Herrſchaft der ungeſchickten Menge unterwerfen, hätte ſich von der katholiſchen Kirche rebelliſch getrennt und die Welt durch ein verfluchtes Schisma er-

üttert, hätte wider die Autorität der Concilien, Väter, Vor-
ren neue Gebräuche eingeführt. Nachdem Jewel im erſten
eile ſeiner Apologie die reine Lehre dargeſtellt hat, weiſt er
zweiten Theile jene Vorwürfe zurück. Die Schrift iſt klar
d beredt geſchrieben, wurde ins Engliſche, Deutſche, Franzö-
he, Italieniſche, Spaniſche, Griechiſche überſetzt und durch
ropa verbreitet, und erregte einen heftigen literariſchen Kampf.

Am 12. Januar 1563 begann das zweite Parlament der
nigin und Bacon ſagte in der Eröffnungsrede, daß daſſelbe
nigſtens zum Theil der Religion wegen einberufen ſei. Die
chtigſten Acten in dieſer Beziehung waren die vom 3. März
d 10. April über die Weigerung des Suprematseides und die
cherſtellung der königlichen Gewalt über alle Stände und Un-
thanen in ihren Gebieten. Wer die Macht des römiſchen Bi-
ofs irgendwie anerkennt und vertheidigt, wer den Supremats-
verweigert, verfällt in die Strafe des praemunire und nach
i Monaten in die Strafe des Hochverraths. Es wurde darüber
tig debattirt (Strype, Annals I, 259.) und über Beſchränkung
: Gewiſſensfreiheit Klage geführt. Allein die Gefahr der Kö-
gin von Seiten der katholiſchen Partei war keine geringe, es
lt in die damalige Zeit das Complott des Arthur Poole die
iſabeth zu entthronen. Auch jeder Ritter und Bürgerliche, der
: Parlamentsglied gewählt wurde, mußte den Suprematseid
ſten. Parkers Paſtoralklugheit bewies ſich auch in ſeinem ſcho-
nden Verfahren bei der Abnahme des Eides. Die Acte vom
. März wegen Verhaftung eines Excommunicirten, bis er ſich
: kirchlichen Strafe unterwerfe, wurde nicht praktiſch. Eine
te vom 30. März verordnete die Ueberſetzung der heiligen
chrift und des Commonprayer in die Waleſiſche oder Britiſche
prache, und übertrug dieſe Arbeit den vier Waleſiſchen Biſchö-
n von Hereford, St. Davids, Bangor, Landaff und St. Aſaph,
lche außerdem wahrſcheinlich auch das Homilienbuch übertru-
n. Biſchof Davies von St. Davids, unterſtützt durch den
iſchof William Salisbury von Man, führte jedoch das Unter-
hmen aus. Jede Kirche in Wales ſollte dieſe Bücher anſchaf-

fen, und dazu die Geiſtlichkeit die eine und die Gemeinde die andere Hälfte beitragen. Zu den wöchentlichen Faſten fügte das Parlament wegen der Zeitläufte ein Faſten am Mittwoch hinzu, jejunium Cecilianum genannt, als von Cecil veranlaßt. Zugleich mit dem Parlamente wurde eine Convocation gehalten, welche von beſonderer Wichtigkeit iſt. Zuerſt erhielt dieſelbe den Auftrag, die unter Eduard aufgeſtellten Glaubensartikel einer Reviſion zu unterwerfen. Der Erzbiſchof Parker zog die 42 Artikel in 39 zuſammen, ließ vier Artikel weg, die eben nicht bedeutend waren, zog zuweilen zwei in einen zuſammen, oder theilte einen in zwei, machte auch hier und da Abänderungen und Zuſätze. (Heylyn, App. 351. Bentham, Engländiſcher Kirchen- und Schulenſtaat. S. 170.) Im 3. Artikel wird das Dogma von der Höllenfahrt Chriſti mit kurzen Worten dargelegt, aber nicht näher erklärt. Im 6. Artikel wird gelehrt, daß die heilige Schrift Alles zur Seligkeit Nothwendige enthalte und daß man keine Lehre unter die Glaubensartikel rechnen dürfe, die ſich nicht auf dieſes göttliche Buch ſtütze. Es wird ein Verzeichniß der kanoniſchen und apokryphiſchen Bücher aufgeſtellt, hinſichtlich der letztern aber bemerkt, daß ſie blos zur ſittlichen Bildung dienten, aber keine Glaubensſätze begründen könnten. Nach dem 10. Artikel kann der Menſch durch ſeinen freien Willen ohne Gnade Gott nicht wohlgefällig handeln, nach Artikel 11. wird der Menſch allein durch den Glauben ſelig, aber nach Artikel 12. ſind Gott gute Werke als Früchte des Glaubens angenehm, und nach Artikel 15. kann der Menſch auch im Stande der Gnade ſündigen. Im 17. Artikel wird die Prädeſtination als ein Geheimniß der göttlichen Weltregierung dargeſtellt, welches einen großen Troſt in ſich ſchließe, worüber man aber nicht grübeln dürfe, und eine abſolute Reprobation wird gar nicht erwähnt. Im 18. Artikel wird die Autonomie des Menſchengeiſtes und das Licht der Natur als Weg zur Seligkeit ohne Chriſtus verworfen, ein Fingerzeig von dem im engliſchen Volkscharakter tiefwurzelnden Hange zum Naturalismus. Die Kirche iſt nach Artikel 19. eine ſichtbare Gemeinde der Gläubigen, worin das reine Wort Gottes gepre-

digt und die Sacramente nach der Einſetzung Chriſti verwaltet werden; ſie hat nach Artikel 20. das Recht, Ceremonien anzuordnen und Glaubensſtreitigkeiten zu entſcheiden, aber nicht im Widerſpruche mit der heiligen Schrift. Der 24. Artikel verordnet die Volksſprache für den Kultus. Der 25. Artikel ſetzt zwei Sacramente, die Taufe und das Abendmahl, und erklärt dieſelben nicht für bloße Zeichen eines chriſtlichen Bekenntniſſes, ſondern für wirkſame Zeichen der Gnade, durch welche Gott in uns auf unſichtbare Weiſe wirkſam ſei. Im 28. Artikel wurden die Worte: Da ein Körper nur an einem und demſelben Orte zugleich ſein könne, ſo könne der Leib unſeres Herrn, da er im Himmel ſei, nicht zugleich im Nachtmahle gegenwärtig ſein, weil ſie die weſentliche Gegenwart Chriſti aufzuheben ſchienen, geſtrichen, und dafür geſetzt, daß im Nachtmahle der Leib Chriſti gegeben, empfangen und genoſſen werde, nur auf eine himmliſche und geiſtliche Weiſe; das Mittel aber, wodurch der Leib Chriſti bei dem Nachtmahle empfangen und gegeſſen werde, ſei der Glaube. Nach vollendeter Reviſion wurde das Glaubensbekenntniß ins Parlament gebracht und von den gegenwärtigen Mitgliedern unterſchrieben, aber erſt neun Jahre nachher, im Jahre 1571 durch eine Acte zu einem Geſetze und Theile der Kirchenverfaſſung gemacht. Es iſt unverkennbar bei dieſem Glaubensbekenntniſſe die Augsburgiſche Confeſſion benutzt worden, man geht aber gleichwohl zu weit, wenn man der engliſchen Kirche einen lutheriſchen Charakter zuſchreiben will. (Agreement of the Lutheran Churches with the Church of England. 1713. Examen Harmoniae Religionis Ecclesiae Lutheranae et Anglicanae, a J. Serenio. Lugd. Bat. 1726.) Will man die engliſche Kirche charakteriſiren, ſo beſteht in ihr ein katholiſirendes und calviniſches Element, beide mehr nebeneinander, als ſich innerlich durchdringend. Die Artikel erſchienen engliſch und lateiniſch gedruckt mit dem Titel: Articles agreed upon by the Archbishops and Bishops of both Provinces, and the whole Clergy in the Convocation holden at London in the year 1562 (1563) for the avoiding of Diversities of Opinions, and establishing Consent touching true Re-

ligion, und wurden allen Geiſtlichen zur Unterſchrift vorgelegt. Ferner wurde durch den Erzbiſchof und andere Biſchöfe ein zweiter Theil des Homilienbuchs angefertigt und zu dem unter Eduard ausgearbeiteten hinzugethan, und durch die Königin beſtätigt. (Der Inhalt deſſelben iſt Conf. Angl. art. XXXV. angegeben.) Endlich beſtätigte die Convocation den von Nowel ausgearbeiteten Katechismus nach vorhergegangener Reviſion deſſelben. Dieſer Katechismus war eigentlich nur eine weitere Ausführung des unter Eduard zuletzt erſchienenen. Mancher Punct aus jener Zeit, der jetzt nicht mehr galt, wurde deshalb geändert; ſo wurde bei der Erklärung der Bitte im Vater Unſer, dein Reich komme, der Satz von dem tauſendjährigen Reiche Chriſti geſtrichen. Der Katechismus erſchien jedoch erſt 1570 gedruckt unter dem Titel: Christianae pietatis prima institutio, ad usum scholarum latine scripta.

Die unter der Königin Maria flüchtigen Calviniſten hatten ſich theils nach Friesland, wo ſich viele engliſche Kaufleute aufhielten, nach Weſel, Frankfurt, Worm, Strasburg, theils in die Schweiz, nach Genf, Aarau, Baſel, theils nach Frankreich begeben, und hier größere dort kleinere Gemeinden gegründet. Die Gemeinde engliſcher Flüchtlinge zu Frankfurt a. M. erhielt daſelbſt mit franzöſiſchen Calviniſten eine Kirche und conformirte ſich, auf den Wunſch des Magiſtrats, im Kultus mit denſelben, worauf Knox von Genf im September 1554 als Prediger dieſer Gemeinde berufen wurde. Bisher war von der engliſchen Gemeinde der Commonprayer gebraucht worden, ein Theil derſelben aber, welcher ſich mehr zu den Franzoſen hinneigte, wollte dafür die Genfer Liturgie gebraucht haben, und fragte Calvin über das engliſche Kirchenbuch um Rath, welcher darin tolerabiles ineptias fand. Der Streit ward zunächſt dahin ausgeglichen, daß Knox mit drei Andern den Auftrag erhielt, eine eigene Kirchenordnung zu entwerfen, die auch angenommen wurde; da aber erſchien am 13. März 1555 Dr. Richard Cox, Mitarbeiter an dem Commonprayer, in der Kirche, und mißbilligte den eingeführten Gottesdienſt, indem er denſelben auf unanſtändige Weiſe unterbrach.

Nachdem er darauf, wie ſchon erwähnt iſt, Knox bei dem Magiſtrate denuncirt hatte, daß derſelbe den Kaiſer in einer Predigt und in einer Ermahnung an die Chriſten einen Nero genannt habe, wodurch er deſſen Ausweiſung aus der Stadt bewirkte, ſetzte er die Wiedereinführung der engliſchen Liturgie durch. Die unterdrückte Partei, an deren Spitze Whittingham ſtand, zog von Frankfurt weg. Das war der Anfang von den weitläufigen Streitigkeiten über die engliſche Liturgie. Als bei der Kunde von dem Tode der Königin Maria die engliſchen Exulanten an die Rückkehr in ihre Heimath dachten, erließ die engliſche Gemeinde zu Genf unter dem 15. December 1558 ein Rundſchreiben an ihre Glaubensgenoſſen, und forderte dieſelben auf, bei ihrer Rückkehr nach England ſich mit ihnen in Bekämpfung der Irrthümer in dem Commonprayer und Ceremonien zu vereinigen, indem ſie einmüthig die Erkenntniß von Gottes Wort lehren wollten, wie ſie daſſelbe in ihrer Verbannung in den beſten reformirten Kirchen gelernt und geſehen hätten. Das Schreiben war unterzeichnet von Chriſtoph Goodman, Miles Coverdale, John Knox, John Bodleigh, William Williams, Anthony Gilby, William Whittingham, John Pullein, Franz Withers, William Fuller, William Bevoies. Das ſind zugleich die Namen der Hauptperſonen in der bevorſtehenden Bewegung. Nach ihrer Rückkehr gebrauchten dieſe Calviniſten ihre Genfer Kirchenordnung, die nach dem Genfiſchen (von Calvin in franzöſiſcher Sprache verfertigten) Kirchenbuche verfaßt war. (Strype, The life of Parker p. 241.) Sie gebrauchten die nach calviniſcher Lehre durch Miles Coverdale, Chriſtoph Goodman, Anthony Gilby, Thomas Sampſon, William Cole, J. Knox, William Whittingham (durch zweijährige angeſtrengte Thätigkeit) revidirte und verbeſſerte (den Text wörtlich wiedergebende) Bibelüberſetzung, welche zu Genf 1560 gedruckt wurde, und die Genfer Bibel heißt. (Strype, The life of Parker 205.) Dieſe Bibel enthielt zu Anfange ein Schreiben an die Königin mit der Bitte um Abſtellung aller papiſtiſchen Gebräuche. John Fox gab in Baſel bei dem Buchdrucker Oporinus 1559 ſeine Geſchichte der engli-

ſchen Märtyrer lateiniſch heraus; im Jahre 1561 erſchien das Werk engliſch, (Acts and Monuments) der Königin Eliſabeth gewidmet. Die Katholiken nannten das Werk ſpöttiſch die goldene Legende von Fox, und weil er einen Kalender vor daſſelbe geſetzt hatte, ſo warfen ſie ihm vor, er wolle neue Heilige einführen. Fox entgegnete, der Kalender ſolle nur ein Index ſein, wann Jeder gelitten habe. Die Königin Eliſabeth aber war und blieb den Calviniſten abhold, wozu auch die Schrift von Knox über das Weiberregiment beigetragen hatte. Am wenigſten mochte ſie Ausländer leiden. Die deutſche Gemeinde ſammelte ſich zu London, und verlangte ihre Kirche zurück; ſie ward ihnen abgeſchlagen, nach vielem Bitten nur duldungsweiſe bewilligt. Da die Calviniſten ſahen, daß die Reformation unter Eliſabeth ihrer Richtung zuwider war, traten ſie entſchieden mit der Behauptung hervor, dieſe Reformation verdiene den Namen einer ſolchen nicht, es müſſe in Diſciplin, Kirchenregiment, Ceremonien eine neue, dem Worte Gottes gemäße Reformation vorgenommen werden. Sie erneuerten alſo den Streit wider die engliſche Liturgie, ſie erfordere unnütze Ceremonien, abergläubiſche, auf menſchlichem Anſehen ruhende Dinge, gewiſſe papiſtiſche Gebräuche bei der Meſſe, das Kreuzeszeichen bei der Taufe, den Ring bei der Trauung, die Einſegnung der Weiber nach überſtandenem Kindbette: die Kirchenzucht ſei unvollkommen, der biſchöfliche Habit werde beibehalten, ein Prediger beziehe die Einkünfte mehrerer Pfarren. Statt des Namens der Nonconformiſten, den ſie bisher geführt hatte, legte ſich die Partei von jetzt an den Namen der Puritaner bei, indem ſie eine von allen Mißbräuchen (womit ſie alle Einrichtungen der herkömmlichen Kirche bezeichnete) gereinigte Kirche wolle. Da die Geiſtlichen dieſer Richtung durchaus die prieſterliche Kleidung verſchmähten, ſo richtete die Königin im Januar 1564 ein Schreiben an den Erzbiſchof mit dem Befehle, alle Abweichungen von den Geſetzen und Gebräuchen des Reiches, die Unruhen anrichteten, abzuſtellen, und zur Herſtellung der Uniformität den anzuſtellenden Geiſtlichen das Bekenntniß abzufordern, ſich nach der beſtehenden Ordnung richten

zu wollen. Der Erzbiſchof machte darauf in Beziehung auf die ſtreitigen Puncte Artikel (Advertisements) durch den Druck bekannt (Strype, The life of Parker. Appendix 28.), und ließ die Häupter der Widerſpenſtigen, Thomas Sampſon, Dechanten von Christ-church college, und Laurenz Humphrey, Präſidenten von Magdalen-college zu Oxford, am 3. März vor eine Kirchencommiſſion in Lambeth citiren. In einem Schreiben vom 28. März baten dieſe den Biſchof, man möge ſie bei ihrer Uebereinſtimmung im Glauben in äußern Dingen ihrem eignen Geiſte und Meinung folgen laſſen, und beriefen ſich auf den Grundſatz der alten Kirche, bei Verſchiedenheit der Gebräuche die Einheit des Glaubens feſtzuhalten. Der Erzbiſchof dagegen meinte, ihr Geiſt und der Geiſt der alten Kirche wären unter ſich verſchieden, und ſie ſollten wegen äußerer Dinge den Frieden der Kirche nicht ſtören. Im December 1564 legte er ihnen neun Fragen zur Beantwortung vor, und ſie erklärten ſich endlich zur Unterſchrift einer Bezeugung der Rechtmäßigkeit des Gebrauches der prieſterlichen Kleidung bereit, unterſchrieben aber doch nur mit den Worten Pauli: Omnia mihi licent, sed non omnia expediunt. Sie traten auch ferner in Wort und Schrift gegen die prieſterliche Kleidung auf, welche dann von der Gegenpart auf gleiche Weiſe verkheidigt wurde. Die Beweiſe pro und contra zählt Strype p. 168 ff. ausführlich auf, aber eine Bemerkung, wie es kam, daß ſich ſeine Landsleute zu einer ſolchen theologiſchen Literatur verirrten, ſucht man bei ihm vergeblich. Sampſon wurde darauf wegen ſeiner hohen Stellung an der Univerſität und ſeines Einfluſſes auf die Studenten auf beſondern Befehl der Königin durch den Erzbiſchof und die Commiſſion ſeines Amtes entſetzt und verhaftet; Humphrey ward in London gefangen geſetzt, und erhielt bald nachher die Erlaubniß in ſeine Heimath zu gehen. Dagegen wurde ein Thomas Lever, Vorſteher des Sherbornſchen Hoſpitals bei Durham, früher Vorſteher des St. John's College zu Cambridge, ein Mann, der ſich während ſeiner Abweſenheit unter der Maria in Strasburg, Baſel, Zürich, Bern, Lauſanne mit dem Studium der Theologie beſchäftigt hatte, dabei fromm, ſanft und ein

guter Prediger war, auf ſeine Bittſchrift vom Februar 1565 an den Grafen von Leiceſter und den Secretär Cecil, man möge ihn wegen menſchlicher Vorſchriften in ſeiner Stelle laſſen, nicht beunruhigt. Der Erzbiſchof warf ſogar dem Cecil in dieſer Sache vor, wenn er vorwärts wolle, ſo gehe dieſer rückwärts. Die trotzigen Prädikanten freilich, deren es beſonders in der City von London gab, von denen einige ſogar vor der Königin ohne Prieſterkleidung predigten, wurden ohne Nachſicht behandelt.

In Folge einer königlichen Proclamation, daß jeder, wer der Uniformität widerſtrebe, das Predigen unterlaſſen und ſein Amt verlieren ſolle, wodurch zugleich die erzbiſchöflichen Artikel eine öffentliche Beſtätigung erhielten, wurde mit den Londoner Puritanern am 26. März 1565 in der Kapelle zu Lambeth eine Procedur vorgenommen, bei welcher 47 die Uniformität öffentlich zu bezeugen ſich weigerten, die ſofort ſuſpendirt wurden, mit der Drohung der Abſetzung nach dreimonatlicher Widerſpenſtigkeit. Viele leiſteten jedoch in der Zwiſchenzeit die verlangte Unterſchrift, und die Andern wurden abgeſetzt. Jetzt entſtand wieder ein Schriftwechſel, (Strype p. 220.) und da Schriften contra auch aus dem Auslande eingingen und Aufregung verurſachten, ſo erwirkten Erzbiſchof und Commiſſion bei dem Geheimen Rathe ein ſcharfes Edict gegen Druck, Verkauf und Verbreitung ſolcher Schriften, welches am 29. Junius 1566 erlaſſen wurde. (Strype p. 221.) Darauf fingen die Puritaner an ſich von der Nationalkirche zu trennen, und eigene Verſammlungen zu halten, worin ſie die Genfer Kirchenordnung öffentlich gebrauchten. Lever, ſelbſt Sampſon wollten in die Abſonderung nicht willigen. Im Jahre 1566 erſchien von Thomas Bacon, Präbendarius zu Canterbury, eine Poſtille über die ſonntäglichen Evangelien für Prediger; vom Erzbiſchofe die Ausgabe einer angelſächſiſchen Predigt aus dem 9. Jahrhunderte von der Nachtmahlslehre der alten engliſchen Kirche gegen die römiſche Brodverwandlung (Strype p. 237.), und ein neuer Druck der großen Bibel, aber nur der von Coverdale. Weil jedoch dieſe Ueberſetzung theils an unrichtiger Auffaſſung des Textes, indem der Ueberſetzer und auch die

Reviſoren dem Sebaſtian Münſter gefolgt waren, der den hebräiſchen Text häufig mißverſtanden hatte, theils an Druckfehlern litt, gewiß aber weil ſie ein calviniſches Gepräge hatte, leitete der Erzbiſchof Parker ſeit 1565 eine Grundreviſion derſelben ein, und übertrug theils Biſchöfen, theils andern Theologen einzelne Bücher, deren Bemerkungen er dann ſeiner eigenen Reviſion unterzog. Eine Hauptaufgabe war die Verbannung jedes calviniſtiſchen Ausdruckes aus derſelben: ſtatt author of sects ſetzte man heretick, ſtatt temple — altar, ſtatt congregation — church, ſtatt the king as having preeminence — the king as supreme. Die engliſche Bibelüberſetzung in dieſer Geſtalt ward 1568 gedruckt, und die biſchöfliche Bibel genannt, gewiß nicht allein, weil Biſchöfe daran mitgearbeitet hatten, ſondern weil ein biſchöflicher Geiſt in dieſelbe übergegangen war. Im Jahre 1572 erſchien abermals eine Reviſion derſelben, bei welcher die Arbeit des gelehrten Laurence für das N. T. nicht ohne Wichtigkeit war. (Strype 209. 399. Appendix 85.) Nachdem von dem Papſte Pius V. in einer Bulle vom 25. Februar 1569 über Eliſabeth die Excommunication ausgeſprochen worden war, (Sander p. 532.) ſo entſtand unter den Katholiken im Norden Aufruhr, geleitet durch die Herzöge von Northumberland, Weſtmorland, Suſſex, Aufruhr unter den Katholiken in Suffolk. Sie drangen in die Kirchen, zerſchnitten und zerriſſen die Bibel, den Commonprayer, riefen die Maria Stuart als Königin aus. Auch Herzog Alba der Spanier hatte an der Verſchwörung Theil. Im Jahre 1570 erregte der Puritaner Thomas Cartwright, Baccalaureus der Theologie und Fellow am Trinitätscolleg zu Cambridge, Streit über die Diſciplin. Auch Chapmann am Trinitätscolleg und Andere vertheidigten ſeine Lehre in Diſputationen und Predigten. Durch den Vicekanzler Dr. Whitgift wurde dem Cartwright erſt das Leſen verboten, und er kurz darauf ſeines Amtes entſetzt. Zur Begründung dieſes Urtheils überſandte Whitgift an den Kanzler der Univerſität folgende Sätze von Cartwright. Die Aemter der Erzbiſchöfe, Archidiakonen, Canzler ſind nicht apoſtoliſch. Die Wahl der Kirchendiener muß nach apoſtoliſchem

Gebrauche wieder hergestellt werden. Die Bischöfe, Diakonen müssen zu ihrem ursprünglichen Amte zurückgeführt werden. Die Kirchenregierung muß dem Geistlichen und Presbyterium jeder Gemeinde übertragen werden. Nur die kanonischen Schriften sollen öffentlich in den Kirchen gelesen werden. Die ganze heilige Schrift ist von gleicher Würde, daher soll man die Evangelien nicht stehend hören, oder bei dem Namen Jesu die Knie beugen oder das Haupt entblößen. Es ist schicklicher bei dem Abendmahle zu sitzen als zu knien. Die Sacramente sollen nicht an Privatorten verwaltet werden. Das Kreuzeszeichen bei der Taufe ist Aberglaube. Das Fasten ist unrecht. Das Halten der Festtage ist unerlaubt. Der Handel am Sonntage ist unerlaubt. Bei der Ordination der Geistlichen zu sagen: empfange den heiligen Geist, ist lächerlich und gottlos. König und Bischöfe sollen nicht gesalbt werden. (Nach den Puritanern ist die Kirche nach ihrer Verfassung allein von Gott, die bürgerliche Ordnung bloß Menschenwerk.) (Strype, Annals I, 587 ff.) Die Convocation von 1571 bestätigte die 39 Artikel, und verordnete, dieselben sollten in allen Kirchen jährlich viermal vorgelesen werden. Dieselbe gab auch einen Liber quorundam canonum disciplinae ecclesiae anglicanae heraus, mit nützlichen Verordnungen für Geistliche und Laien, aber auch mit der Verordnung, jeder Bischof solle seine Geistlichen die 39 Artikel unterschreiben und die Vertheidigung derselben angeloben lassen. (Strype, The life of Parker p. 321.) Sieben Anträge im Unterhause des Parlamentes von 1571 wegen Weiterführung der Kirchenverbesserung wurden abgewiesen, und ihr Urheber Strickland wurde auf königlichen Befehl vom Parlamente ausgeschlossen. Im Jahre 1572 wurde zu Wandsworth in der Grafschaft Surry ein ganzes Presbyterium nach Cartwrights Entwurf aufgerichtet und mit Aeltesten und andern Kirchenbedienten versehen. Elisabeth erließ Befehl an die hohe Commission Maasregeln zu nehmen, damit alle Laien sich zu ihren Parochialkirchen hielten, sie sollte alle, welche Privatconventikel hielten, mit dem Verluste des Bürgerrechts und andern Strafen bedrohen. Die Puritaner setzten aber den-

noch ihre Verſammlungen fort, ſowie ihre heimlichen Synoden, und ließen Bücher, worin ihre Kirchenzucht enthalten war, im Aus- und Inlande drucken. Daneben war der Erzbiſchof Parker mit eifriger Thätigkeit zur Feſtſtellung des engliſchen Kirchenthums thätig. Indeed I think, ſagt ſein Biograph, had not the churche met with such a stout and unwearied patron of it at that time, when there was such continual strugling to throw of its godly orders, and break in pieces those constitutions, on which it was at first established, it would in all probability have never been able to have subsisted afterwards. So that I may call him our churches Nehemiah. For as the Jewish Nehemias built the walls of Jerusalem in so much opposition, and thereby got himself such everlasting fame for his good deeds to the state of Jerusalem, of whom Josephus writes, he left the walls of Jerusalem his eternal monument: se the walls of our Jerusalem shal be archbishop Parker's eternel monument; partles for building them up, chiefly for preserving them, being built, from being thrown down again. Eine engliſche Nationalkirche oder vielmehr Staatskirche war freilich begründet, aber in ſtabiler Form, ohne Vereinigung der beſondern Richtungen im religiöſen Volksbewußtſein zu einer lebendigen, mit einem innern Fortbildungstriebe verſehenen Einheit. Das abſolute Königthum Heinrichs VIII. vernichtete faſt die Freiheit des Parlaments, und wenn ſchon unter Eduard VI. dieſelbe wieder hergeſtellt wurde, ſo kehrte doch Eliſabeth zu der Machtvollkommenheit ihres Vaters zurück. Und wenn England ſich zu dem Range der erſten Staaten Europas emporſchwang, ſo geſchah dieſes nur durch die materielle Macht der Induſtrie und des Handels, während die Entwickelung des innern Lebens an einer naturwidrigen Einſeitigkeit litt.

Die Reformation der däniſchen Kirche.

Die Calmarſche Union vom 12. Julius 1397, wodurch eine ewige Vereinigung der drei Reiche Dänemark, Schweden und

Norwegen geſtiftet werden ſollte, war das Product der hohen Geiſtlichkeit und des hohen Adels dieſer Reiche, um zur Begründung ihres Anſehens das katholiſche Prinzip im Norden feſtzuſtellen, ſo daß der Unionskönig dem Kaiſer, und der Erzbiſchof von Lund, als der Primas der geſammten Kirche von Scandinavien, dem Papſte entſprach. (J. Bring, De unione Calmariensi. Fr. G. Muenchberg, Historia pragmatica pacti Calmariensis.) Dieſes Project war aber zu einer Zeit zur Geburt gekommen, wo es das Streben dieſer drei Völker nach nationaler Selbſtſtändigkeit gegen ſich bekam, und die geſteigerten Nationalintereſſen derſelben unter ihnen eine Abneigung und Feindſchaft hervorriefen, welche zu einer endlichen Auflöſung jener Union hinführte. Während die meiſten andern Völker Europas, die das römiſche Recht annahmen, ihre alten Gewohnheiten durch Geſetze, welche ihnen ganz und gar fremd waren, verändert ſehen mußten, waren die Dänen ſo glücklich, ihr einheimiſches Recht zu bewahren, welches zugleich mit dem Volke ſich entwickelte, und in dem das eigenthümliche Leben und die Anſchauungen deſſelben ſich ausgedrückt hatten. Das ſchoniſche weltliche Low, das alte *ſeeländiſche Low*, auch König Waldemar's ſeeländiſches Low, das neue ſeeländiſche oder König Erich's ſeeländiſches Low und das jütiſche Low, dieſe vier Provinzialrechte, welche alle unter König Waldemar dem Sieger (reg. 1202—1243) geſammelt und niedergeſchrieben wurden, und ſich durch eine bis auf das Aeußerſte getriebene Sorgfalt für die perſönliche Freiheit auszeichneten, haben viele Jahrhunderte hindurch in Dänemark ihre Gültigkeit behalten. Die Bauern, theils freie Hofbeſitzer (Adelbonden), theils Pächter (Landboer), machten einen angeſehenen Stand aus und waren im Beſitze wichtiger bürgerlicher Gerechtſame, die ſie auf den Volksverſammlungen ausübten, wo jeder Bauer auftreten und an der Entſcheidung über die Angelegenheiten des Landes Theil nehmen konnte. Den Städtebewohnern wurde das Recht eingeräumt, ein eigenes Stadtthing zu beſitzen, wo ihre Rechtsſtreitigkeiten entſchieden werden konnten. Hierauf bildete ſich im Verlaufe des 13. Jahrhunderts in den größern Städten ein

Stadtrath, und endlich ward einer von den Rathmännern unter dem Namen Bürgermeiſter Vorſtand des Rathes, welcher durch die freie Wahl der Bürger gebildet wurde, ſo daß jeder anſäſſige Bürger in denſelben aufgenommen werden konnte. Dem Stadtrath ſtand nur die Verwaltung, nicht die Ausübung der Gerichtsbarkeit zu, welche von den Bürgern ſelbſt, gleich wie auf dem Lande von den Bauern, entweder durch erwählte Sondmänner und Növninge, oder durch alle verſammelte Thingmannen ausgeübt wurde. Die Städte hatten nicht nur eigene Stadtthinge, ſondern auch eigene Geſetze. Gleichwie die Bauern zur Zeit der Volksfreiheit das Recht ſich ſelbſt Geſetze zu geben ausübten, ſo beſtimmten auch die Bürger, zu deren eigenthümlichen Verhältniſſen die Landrechte nicht paßten, die Geſetze, nach denen ihr Gemeinweſen verwaltet ward. Es wurden gegeben das ältere ſchleswiger (1201), das gleichzeitige helſingburger, das kopenhagener (1254), das rothſchilder (1268), das ripener Stadtrecht (1269), welche in den meiſten übrigen Städten zum Muſter genommen wurden. Dieſe Geſetze, welche des Volkes eigenes Werk waren, wurden däniſch geſchrieben, und im Volke erſcholl rein und unverdorben auf den Thingen die Sprache der Väter, die däniſche Zunge, ein Dialect des Altnordiſchen oder Isländiſchen. Daneben begann ſich ein Lehensadel, bei den Dänen ebenfalls militäriſchen Urſprungs, zu entwickeln und Gerechtſame, die für das Ganze nachtheilig wurden, zu erwerben. Die Macht der Geiſtlichkeit wurde durch den Kampf zwiſchen dem Könige Chriſtoph I. und dem Erzbiſchofe Jakob Erlandſen, welcher das ſchoniſche Kirchenrecht abändern wollte, das in einer ältern Zeit gegeben war, und daher von dem ſtrengen kanoniſchen Rechte in mehreren Puncten abwich, und Biſchöfe weihte, ohne nach der Einwilligung des Königs zu fragen, feſtgeſtellt, indem derſelbe mit der Weiler Conſtitution vom 12. März 1256 endigte, der zufolge in dem Falle einem Biſchofe durch den König irgend welche Ungebühr zugefügt würde, das Reich mit dem Interdict belegt werden ſollte. Von jetzt an ſtrebten Geiſtlichkeit und Adel vereinigt dahin, die königliche Macht zu überwältigen, und brach-

ten es dahin, daß ſeit Chriſtoph II. (1320) die Könige, ehe ſie den Thron beſtiegen, eine Handfeſte (Wahlkapitulation) ausſtellen und beſchwören mußten, die ihnen kaum einen Schatten von Macht überließ, überdies die Rechte des Bürger- und Bauernſtandes gänzlich unbeachtet ließ, während die Gerechtſame der beiden höhern Stände, welche bisher meiſtens auf Herkommen beruht hatten, geſetzlich beſtätigt und unantaſtbar wurden, ſo daß durch die Handfeſten das Anſehen jener beiden Stände und ihr Einfluß auf den Staat in demſelben Grade ſanken, wie der Einfluß des Adels und der Geiſtlichkeit ſtieg. Auch in Schweden war die königliche Macht unter ſchwachen Königen und nach vielen Umwälzungen zu einem völligen Nichts herabgeſunken; des Königs Rath war ein unabhängiger Reichsrath geworden, in deſſen Hand der König nur ein willenloſes Werkzeug wurde, welches handeln und beſchließen mußte, wie es der Reichsrath gebot. Da König Waldemar III. ohne männliche Deſcendenz ſtarb, ſo gelangte die däniſche Krone 1375 an den Sohn ſeiner Tochter Margarethe, Gemahlin des Königs Hakon VII. von Norwegen, Olaf, welcher nach dem Tode ſeines Vaters 1380 auch König von Norwegen wurde. Nach deſſen Tode ward Margarethe ſelbſt 1387 Königin von Dänemark und Norwegen, welche es dahin brachte, daß der Sohn ihrer Schweſtertochter, der junge Ehrich von Pommern, unter ihrer vormundſchaftlichen Regierung 1388 von den Norwegern, 1396 von den Dänen, und in demſelben Jahre auch (nachdem König Albrecht von Schweden durch den Sieg bei Falköping in ihre Gefangenſchaft gerathen war) von den Schweden zum Könige gewählt wurde. Der hohe Adel und die hohe Geiſtlichkeit ſpielten unter dem Regimente einer Frau und eines unmündigen Königs eine Hauptrolle. Im Anfange des Jahres 1397 verſammelten ſich zu Calmar Abgeſandte von Dänemark, Norwegen und Schweden, in deren Beiſein der 16jährige Ehrich von Pommern von den Erzbiſchöfen von Lund und Upſala als König der drei nordiſchen Reiche gekrönt wurde. Hierauf ward der Entwurf zu einer immerwährenden Verbindung oder Union zwiſchen Dänemark, Norwegen

und Schweden gemacht, welcher am 20. Julius 1397 veröffentlicht wurde. Gelang es die drei nordiſchen Reiche, welche durch Abſtammung, Sitten, Gebräuche, Sprache, Lage zu einem abgeſchloſſenen Ganzen verbunden wurden, zu einem Staate zu vereinigen, ſo konnte es nicht ſchwer ſein, ſich zum Beherrſcher der Nord- und Oſtſee zu machen, die Macht der Hanſeſtädte zu brechen und ſelbſt einen blühenden Handel zu begründen. Schweden war den gefährlichen Anfällen Rußlands, Dänemark dem Eindringen der Deutſchen ausgeſetzt: vereinigt würden die Reiche im Stande geweſen ſein, gegen jeden Feind, ſowohl im Norden als im Süden, ihre Unabhängigkeit zu behaupten und eine einflußreichere Stellung unter den europäiſchen Staaten einzunehmen. Allein zu einem ſolchen Zwecke ward die Union mit nichten geſtiftet, ſie verfolgte vielmehr einen ganz andern Plan, den unter dieſen Völkern ſich offenbarenden Nationalgeiſt zu unterdrücken. Die Verbindung mit Schwedens mächtigem Adel war ein kräftiger Hebel zur Entwickelung der Macht des Adels in Dänemark. Der Lehensadel ging daſelbſt in einen Erbadel mit erblichen Krongütern, feſten adeligen Wappen und Schildzeichen, und adeligen Geſchlechtsnamen über. Faſt jede neue Handfeſte bewilligte dem Adel neue Privilegien, welche für die übrigen Bürger faſt ebenſo viele Kränkungen ihrer Rechte waren. Die Vollendung der Macht des Adels in Dänemark ward durch die Errichtung eines Reichsrathes weſentlich gefördert, der aus den vornehmſten weltlichen und geiſtlichen Herrn des Landes beſtand. Dieſer Reichsrath gewährte dem Adel einen bisher entbehrten Mittelpunct, von wo aus derſelbe mit größerer Einheit und Sicherheit an der Beſchränkung der königlichen Macht arbeiten und ſeine Privilegien erweitern konnte. Der Erzbiſchof des Reiches und ſämmtliche Biſchöfe nebſt einigen Prioren der wichtigſten Klöſter waren kraft ihres Amtes Mitglieder des Reichsrathes. In der Lage des Bauernſtandes trat eine traurige Veränderung ein, viele Grundeigenthümer wurden Pächter, und die Pächter in gewiſſen Theilen des Landes ſämmtlich Leibeigene und Frohnbauern. Die Unterdrückung ging zuletzt ſo weit, daß der Grund-

herr Handel mit ſeinen Leibeigenen trieb, und ſie wie andere bewegliche Habe veräußerte. Bauern und Sklaven wurden gleichbedeutende Ausdrücke. Bisweilen gab die Verzweiflung den Bauern Muth, einen Kampf gegen ihre Tyrannen zu wagen, aber dieſe Verſuche unter Chriſtoph I., Ehrich Glipping, Ehrich Menved, Waldemar Atterdag, Chriſtoph von Baiern endeten alle damit, das Elend des Bauernſtandes zu vergrößern und die Herrſchaft des Adels zu befeſtigen. In älterer Zeit wurde alljährlich ein Reichstag zu Nyburg gehalten, wo alle vier Stände ſich verſammelten. In der folgenden Zeit hört man nur von Herrntagen reden, weil nur die Herrn, d. h. der Adel und die Prälaten, ſich hier verſammelten. Das Steuerbewilligungsrecht und die Theilnahme an der Geſetzgebung wurden nach und nach den niedern Ständen gänzlich entzogen. Die Verwaltung der ganzen Rechtspflege kam in die Hände des Adels. Die Stadtrechte wurden nicht mehr von den Bürgern, ſondern von dem Könige gegeben, die richterliche Gewalt wurde nicht von den Bürgern und dem Rathe, ſondern von dem königlichen Vogte ausgeübt, und zuletzt wurden ſogar Bürgermeiſter und Rath der Städte von dem Könige eingeſetzt. Der König verpflichtete ſich in der Handfeſte nicht mehr allen Ständen des Reiches, ſondern nur dem Reichsrathe, und zwar dahin, daß Dänemark hinfort ein ganz freies Wahlreich ſei, und die Kinder des Königs nach ſeinem Tode keine Anſprüche auf den Thron haben ſollen, und daß der König keine wichtige Sache, das Reich und die Krone Dänemark betreffend, ohne die Zuſtimmung der Mehrzahl des Reichsrathes unternehmen dürfe. Des Bürger- und Bauernſtandes wird in dieſer Handfeſte mit keiner Sylbe gedacht. Nach Unterzeichnung dieſer Handfeſte wurde Chriſtian I., der Stammvater des oldenburgiſchen Königshauſes, am 28. October 1449 zu Kopenhagen geſalbt und gekrönt. Der Reichsrath ſah ſich jetzt als Herrn von Dänemark an. Auf Schweden, woſelbſt ſich ein kräftiger Bürger- und Bauernſtand, voller Selbſtgefühl und Freiheitsliebe, entwickelte, machte das Loos der däniſchen Bürger und Bauern einen ſchlimmen Eindruck, und beſtärkte daſſelbe in

der Abgeneigtheit gegen eine nähere Verbindung mit Dänemark. Auch klagte Schweden über Zurückſetzung und beſchuldigte die Unionskönige, Dänemark zum Hauptreiche zu machen und Schweden als eine eroberte Provinz behandeln zu wollen. Der ſchwediſche Reichsverweſer Steen Sture der Jüngere legte es offen auf eine gänzliche Losſagung von Dänemark an, und gerieth darüber mit dem Haupte der däniſchen Partei, dem Erzbiſchof Guſtav Trolle von Upſala in Streit, der ihn in den Bann that, und wogegen er denſelben auf ſeinem Schloſſe Stäcke belagerte. König Chriſtian II. unternahm zwar 1518 eine Expedition zur See gegen Schweden, um den Erzbiſchof zu entſetzen, kehrte aber ohne etwas auszurichten, als daß er einige Geiſeln mitnahm, unter welchen ſich der junge Guſtav Waſa befand, wieder um, und überließ den Erzbiſchof ſeinem Schickſale, welcher durch den Reichsverweſer von ſeiner Stelle getrieben und in ein Kloſter geſperrt wurde. Dieſes Verfahren gegen einen ſo vornehmen Geiſtlichen rief eine päpſtliche Bulle hervor, wodurch Steen Sture nebſt ſeinen ſämmtlichen Anhängern in den Bann gethan, und ganz Schweden mit dem Interdict belegt wurde. Die Ausführung des päpſtlichen Strafurtheils ward Chriſtian II. übertragen, welcher ein mächtiges Heer zuſammenzog, damit den Steen Sture bei Bogeſund am 19. Januar 1520 beſiegte, und in Folge dieſes Sieges am 4. November 1520 zu Stockholm zum Könige von Schweden gekrönt wurde. Am 8. November 1520 wurden Alle, welche den Reichstagsbeſchluß unterzeichnet hatten, durch welchen der Erzbiſchof abgeſetzt und gefangen genommen worden war, zum Tode verurtheilt, auf dem Markte zu Stockholm der Reihe nach hingerichtet und ihre Leichen verbrannt. Ungefähr 90 der vornehmſten Männer Schwedens, Adelige, Geiſtliche und Bürger traf dieſes Loos; auch die Leiche von Steen Sture, welcher an einer erhaltenen Wunde geſtorben war, ward ausgegraben und verbrannt. Chriſtian II. glaubte nun den aufrühreriſchen Geiſt der Schweden im Blute erſtickt zu haben, ward aber höchlich getäuſcht. Das ſtockholmer Blutbad wurde das Grab der nordiſchen Union.

Dieſer demokratiſche König, welcher im Jahre 1513 den däniſchen Thron beſtieg, und in deſſen Augen ſelbſt der Patriotismus zum Verbrechen wurde, ſofern er ſich ſeinem Beſtreben entgegenſtellte, faßte die Union der nordiſchen Reiche von der angegebenen vortheilhaften Seite auf, und da er dieſelbe durch Adel und Geiſtlichkeit gehemmt ſah, ſo ging ſein Plan dahin, die Macht dieſer Stände zu brechen und einen freien Bürger- und Bauernſtand herzuſtellen. Er kehrte ſich weder an die Handfeſte, noch an den Reichsrath, und war ſtets von Perſonen niederer Herkunft umgeben, die er zu Würden erhob, und denen er ſein Vertrauen ſchenkte. Dänemarks Handel zu erweitern und den der Hanſeſtädte zu beſchränken, die Städte zu heben, und den privilegirten Ständen die Geldesgerechtſame, welche ſie ſich angemaßt hatten, zu entreißen, war ein Hauptzweck ſeiner Beſtrebungen. Er hatte im Sinne, Kopenhagen zu einem Freihafen und zu einem Stapelplatze für den oſtſeeiſchen Handel zu machen, einen Plan, deſſen Ausführung die Lübecker zu Grunde gerichtet haben würde. Hier ſollte alljährlich eine Zuſammenkunft von einem Bürgermeiſter und Rathmanne aus jeder Stadt des Reiches gehalten werden, um gemeinſchaftlich zu überlegen, was zum Beſten des Handels und der Städte dienen könne. König Chriſtian trug Sorge für gute Ordnung und Policei, ſowie für gute Rechtspflege ſowohl in den Städten als auf dem Lande. Als Freund und Beſchützer des unterdrückten Bauernſtandes beſchränkte er wenigſtens bedeutend die Leibeigenſchaft, wenn er dieſelbe ſchon nicht aufheben konnte. Er ſorgte auch für die Aufklärung des Volkes. Pfarrern und Küſtern ward es zur Pflicht gemacht, die Kinder der Bauern in den Hauptwahrheiten der Religion, im Leſen und Schreiben zu unterrichten. Die lateiniſchen Schulen wurden durch eine gute Schulordnung, zweckmäßige Schulbücher und verbeſſerte Beſoldung der Lehrer gehoben. Der Geiſtlichkeit, welche wenigſtens einen Dritttheil des Landes in ihren Händen hatte, ſehr einträgliche Zehnten und feſte Schlöſſer beſaß, wurde verboten, Landgüter und anderes Grundeigenthum anzukaufen oder durch Erbſchaft zu erwerben, es ſei denn daß die

Geiſtlichen die Lehre Pauli im erſten Briefe an den Timotheus befolgen, eine Hausfrau nehmen und in dem heiligen Eheſtande leben wollten, wie es ihre alten Vorväter gethan hätten. Die Aufhebung des Cölibatgeſetzes, die erſte Verordnung dieſer Art durch einen Landesherrn, zu einer Zeit, wo ſelbſt Luther dieſen Punct noch nicht berührte, ſollte zur Auflöſung des Staates im Staate, den die Geiſtlichkeit bildete, wirken. Ferner hob der König beinahe ganz und gar die Abhängigkeit der däniſchen Kirche von Rom durch die Errichtung eines höchſten Gerichtes zu Rothſchild auf, welches zugleich aus geiſtlichen und weltlichen Mitgliedern beſtand, und ebenſo in geiſtlichen als in weltlichen Sachen entſcheiden ſollte, ohne daß irgend eine Appellation an den Papſt ſtattfinden durfte. Kein Biſchof durfte ſeine Provinzialſynode ohne Erlaubniß und Vorwiſſen des Königs vom Gegenſtande derſelben, falls er Staatsſachen beträfe, berufen. Die Prüfung der Geiſtlichen wurde eingeſchärft und die Klöſter wurden zur Handhabung der Zucht ohne Ausnahme den Biſchöfen untergeben. Alle dieſe Entwürfe wollte der König durch die am Trinitatisſonntage 1521 herausgegebene Sammlung von Verordnungen über geiſtliche und weltliche Sachen bewirken. Petrus Parvus (Litle) aus Rothſchild kam auf ſeinen Reiſen nach Wittenberg, hörte daſelbſt Luther und Melanchthon und fand großen Geſchmack an der angefangenen Glaubensverbeſſerung. Nach ſeiner Rückkehr 1519 lebte er in Kopenhagen, erhielt Zutritt zum Könige und machte denſelben mit Luthers Unternehmen bekannt. Noch im Jahre 1519 ſchrieb König Chriſtian an ſeinen Oheim, den Churfürſt Friedrich von Sachſen, daß er ihm einen Lehrer von Wittenberg ſenden möge, der die Reformation in Dänemark verbreiten könne. Nachdem der Churfürſt der theologiſchen Facultät zu Wittenberg ſeinen Wunſch eröffnet hatte, ſandte ihm dieſelbe auf den Vorſchlag Karlſtadts deſſen Schüler, den Magiſter Martin Reinhard, welcher im December 1520 in Kopenhagen ankam. Er trat zunächſt als Prediger in der Nicolaikirche auf, da aber ſeine deutſchen Predigten erſt von einem Dollmetſcher ins Däniſche überſetzt werden mußten, ſo wollte er ſich lieber als

Lehrer an der Univerſität habilitiren und diſputirte im Januar 1521, konnte aber auch hier zu keinem Wirkungskreiſe gelangen, und wurde von dem Könige mit dem Auftrage im Februar 1521 nach Wittenberg zurückgeſchickt, Luther oder Karlſtadt nach Dänemark einzuladen. Karlſtadt kam wirklich bald darauf nach Kopenhagen, fand aber bei der Geiſtlichkeit ſolchen Widerſtand, daß er nach kurzem Aufenthalte fortging. Als nämlich der König Miene machte, im Sinne Karlſtadts zu reformiren, traten ihm Geiſtlichkeit und Adel mit aller Macht entgegen. Nachdem ſie nicht allein die Lübecker, ſondern auch ſeinen Oheim, den Herzog Friedrich, wider ihn gereizt hatten, entwarfen Prälaten und weltliche Herrn zu Wiburg eine Beſchwerdeſchrift wider ihn, weshalb er den däniſchen Thron nicht weiter inne haben könnte, und ließen ihm dieſelbe in Weile überreichen, worauf denn König Chriſtian ſich genöthigt ſah, am 14. April 1523 ſein Reich zu verlaſſen. (Bernhard, Chriſtian II., überſ. von Kannegießer.)

Herzog Friedrich nahm die ihm vom jütiſchen Adel angetragene Krone an, und unterſchrieb, bevor ihm auf dem Landsthinge zu Wiburg gehuldigt wurde, eine Handfeſte ſo hart, wie ſie nie ein däniſcher König hatte unterſchreiben müſſen. Die Vorrechte des Adels und der Geiſtlichkeit wurden wieder hergeſtellt, ſogar erweitert. Eine Beſtimmung des Kapitels zu Lund von 1519, daß künftig keine andern als Edelleute zu Erzbiſchöfen erwählt werden dürften, wurde auf alle hohen Kirchenämter ausgedehnt. Der König verpflichtete ſich keinem der ketzeriſchen Schüler Luthers zu geſtatten, gegen die heilige römiſche Kirche und den heiligen Vater Papſt zu predigen, ſondern, wo ſolche Ketzer gefunden würden, ſollte der König ſie am Leben und Vermögen ſtrafen. Das Geſetzbuch Chriſtians II. wurde öffentlich verbrannt und ſeine Reformen vernichtet. Wenn auch König Friedrich im Herzen anders dachte, ſo mußte er wegen ſeiner Stellung dem Papſte durch ein Schreiben ſeine Ergebenheit bezeugen, und mit dem Kaiſer einen Tractat zur Aufrechthaltung des Katholizismus in Dänemark ſchließen. Sollte es unter dieſen Umſtänden zu einer Reformation kommen, ſo mußte dieſelbe vom Volke ausgehen.

Das däniſche Volk hatte ein tiefes religiöſes Gefühl, aber aus Mangel an geſunder Nahrung verirrte es ſich oft in das Gebiet des Aberglaubens. Jede Kirche hatte ihren Heiligen, ihre Reliquien, einzelne Kirchen ſtanden im beſondern Geruche der Heiligkeit, wie die St. Knutskirche zu Odenſee, wo der Nationalheilige, Knut der Heilige, begraben lag. Es gab auch heilige Quellen, wie die St. Helenen-Quelle an der Küſte von Nordſeeland, bei dem Grabe der heiligen Helena. Gleichwie die Götter des Heidenthums, hatte jeder Heilige ſeinen eigenen Wirkungskreis, und es gab kein Geſchäft, kein Ereigniß des Lebens, welches nicht ſeinen Heiligen hatte. Daneben weilte das Volk mit Liebe bei der Erinnerung an der Väter Thun und Treiben, welche ſich in Volks- und Heldenliedern fortpflanzte. Alle großen und merkwürdigen Ereigniſſe, ſowohl erfreuliche als traurige, wurden von dem Volke beſungen, und von Geſchlecht zu Geſchlecht überliefert. Dieſe Heldenlieder waren jedoch bei weitem nicht alle hiſtoriſch, eine große Menge handelte von glücklicher und unglücklicher Liebe, andere von den wunderbaren Weſen, mit denen der Norden die ganze Natur bevölkerte, von Elfen, Meerweibern, Kobolden, Zwergen, und dem Eingreifen derſelben in das Schickſal der Menſchen. Als Documente däniſchen Volkschriſtenthums, angefüllt mit Aberglauben und Wundermährchen, gelten Jertegn- oder Wunderpoſtille und Mariä Pſalter, beide in däniſcher Sprache geſchrieben. (Däniſche Bibliothek St. I, 78. St. II, 279.) Ein praktiſcher, verſtändiger Volksunterricht that bei den Dänen ſehr noth; Chriſtian II. hatte dazu einen guten Anfang gemacht, leider waren auch die Volksſchulen größtentheils lateiniſch. Einen ausgezeichneten Schulmann hatte Dänemark an Martin Borup, Rector an der Schule zu Aarhuus (geſt. 1526), unter deſſen Schüler Hans Tauſen und Jürgen Sadolin gehörten. Für die Bildung der Geiſtlichkeit, welche ſich bei ihrer weltlichen Stellung mehr um das kanoniſche Recht, als um die heilige Schrift kümmerte, errichtete der König Chriſtian I., nachdem er von Papſt Sixtus IV. die Erlaubniß dazu erhalten hatte, 1479 die Univerſität zu Kopenhagen, zu deren beſtändigem Kanzler der Biſchof

von Rothſchild ernannt ward. Die Aufforderung des Königs an ſämmtliche Biſchöfe, zur Ehre des Reiches und der heiligen Kirche einen Beitrag zur Stiftung der Univerſität herzugeben, damit ein ſo herrliches Werk, deſſentwegen er ſich ſo viele Mühe gegeben habe, nicht in gänzlichen Verfall gerathen möge, wirkte wenig, die Univerſität wurde nur dürftig ausgeſtattet, und konnte für die Theologie nur einen einzigen Lehrer anſtellen. Natürlich gingen auch jetzt noch junge Dänen, welche eine wiſſenſchaftliche Bildung ſuchten, ins Ausland, größtentheils nach Paris und Köln. Luthers Schriften blieben in Dänemark nicht unbekannt, und wurden beſonders in dem Karmeliterkloſter in Kopenhagen geleſen, woſelbſt der Mönch Franz Wormorſen ſich auszeichnete. Hans Tauſen oder Tageſen, eines Bauern Sohn in dem Dorfe Birckinde in Fühnen unweit der Stadt Kiärtemünde, und daſelbſt im Jahre 1494 geboren, wurde in das Kloſter der Kreuzbrüder Antwortſchov als Mönch aufgenommen, und von dem Prior deſſelben, Esckild, wegen ſeines wiſſenſchaftlichen Eifers an die Univerſität zu Köln geſandt, ging aber von da bald nach Wittenberg, wurde zwei Jahre lang Luthers und Melanchthons Zuhörer, und kehrte, nachdem er zu Roſtock die Magiſterwürde erhalten hatte, 1521 in ſein Kloſter zurück, in deſſen Kirche, nachdem er ſeine Studien vervollkommnet hatte, am Grünen-Donnerſtage 1524 als Prediger der Seligkeit aus Glauben und Gnade auftretend. Zu derſelben Zeit verbreitete ſich unter dem däniſchen Volke eine Ueberſetzung des Neuen Teſtaments, welche Hans Michelſen, früherer königlicher Geheimſchreiber und Bürgermeiſter in Malmöe, und nunmehriger freiwilliger Begleiter des landflüchtigen Chriſtian II., zum Theil ſelbſt, zum Theil durch Beihülfe Anderer, mit beſonderer Berückſichtigung der lutheriſchen, (ſelbſt mit Beibehaltung von Luthers Vorreden und Randanmerkungen) wiewohl in einem ſehr unvollkommenen däniſchen Ausdrucke ausgearbeitet, und mit Unterſtützung des Königs, nachdem ſie zu Leipzig bei Hans Lotther gedruckt worden war, zu Antwerpen 1524 herausgegeben hatte. (Däniſche Bibl. St. I. 120.) Das däniſche Volk las die heilige Schrift, welche ihm

durch niederländiſche Kaufleute zugeführt wurde, mit Eifer. Tauſens und anderer Männer, die mit ihm in gleichem Geiſte wirkten, (wie Jens Anderſen, Dominicanermönch, der ebenfalls in Wittenberg geweſen war) Predigt wirkte auf das Volk. Gewiß aber war das Volk auch deswegen der Reformation geneigt, weil es durch dieſelbe Erleichterung der ihm von neuem aufgebürdeten Laſten zu finden hoffte. Jetzt regten ſich die Biſchöfe, unter der Leitung des Hauptgegners der Reformation, des Biſchofs Lago Urne von Rothſchild, und erließen ein Verbot gegen den Ankauf und das Leſen des däniſchen Neuen Teſtaments. Sie faßten auf einer Verſammlung zu Kopenhagen 1524 den Beſchluß, daß ein Jeder, welcher die Ketzereien, die der verlaufene Mönch, Bruder Luther lehre, verbreitete, Gefängnißſtrafe erleiden ſolle. Tauſen ward nach Wiborg gebracht und in ein Kloſtergefängniß geſperrt. König Friedrich, von dem wir S. 327 mittheilten, daß er als Herzog von Schleswig und Holſtein 1524 ein Duldungsedict für die neue Lehre erlaſſen habe, brachte bei ſeiner Krönung Auguſt 1524 einen lutheriſchen Geiſtlichen für ſeinen Privatgottesdienſt mit, genoß darauf das Abendmahl in beiderlei Geſtalt und ſchaffte alle Faſten an ſeinem eigenen Tiſche ab. Derſelbe erklärte von den biſchöflichen Edicten das erſte geradezu für ungültig, und bei dem zweiten widerſetzte er ſich der Ausführung. Dem Tauſen ertheilte er 1526 einen Schutzbrief und gab ihm als ſeinem Capellan die Erlaubniß, das Evangelium in Wiborg frei zu lehren, worauf ihm vom Rathe die St. Johanniskirche eingeräumt wurde. Ein nicht unbedeutender Gegner der neuen Lehre erhob ſich in Paul Eliä, Prior des Carmelitenkloſters in Kopenhagen, Baccalaureus der Theologie und Docent derſelben an der Univerſität, einem Manne von tüchtiger wiſſenſchaftlicher Bildung, und einem Anhänger des Erasmus, deſſen Princeps er ins Däniſche übertrug. Derſelbe wollte eine Reform im Sinne des Erasmus, und ſchloß ſich früher an Reinhard und Karlſtadt an, wurde aber nach näherer Bekanntſchaft ihr Gegner, und wollte auch von Luthers Reformation nichts hören, daher er jetzt im Auftrage der Biſchöfe im Lande umherzog und wider die neue

Lehre predigte, auch das däniſche Neue Teſtament der Verfälſchung beſchuldigte. Er fand indeſſen bei dem Volke keinen Eingang, ſondern daſſelbe nannte ihn den Wetterwendiſchen, Wendekaabe. Um die Reformation in Wiborg zu fördern, ließ der König daſelbſt eine freie und öffentliche evangeliſche Schule gründen, deren erſter Lehrer Georg Jenſon, auch Sadolin genannt, war, welcher zwiſchen den Jahren 1522 und 1525 zu Wittenberg ſtudirt hatte. Tauſen hatte zu Mitarbeitern zu Wiborg ſeinen Ordensbruder Töger, den Minorit Erasmus, Simon Schöning. In Aalburg predigten Martin Hegelund und Johann Esbernſen, in Randerſen predigte Henning Baltzarſen, in Aſſens Petrus Laurentii und Chriſtian Skroch. Der Geiſt der Freiheit, der ſich zuerſt in Jütland geäußert hatte, verbreitete ſich auch über die öſtlichen Provinzen des Reiches, und ein neuer Mittelpunct bildete ſich bald in Malmöe. Ohne Zweifel hatte Michelſen bereits in der Stille gearbeitet, als Claus Mortenſen oder Töndebinder (Faßbinder, Vasicularius) in der Petrikirche daſelbſt auftrat, und an Johann Spandemager (Küper, Sitularius), Hoſpitaliter aus dem Orden des heiligen Geiſtes, und Franz Wormorſen Mitarbeiter erhielt. Sie ſchafften die Faſten, Verſchiedenheit der Speiſen, Gelübde, Meſſe ab, aller katholiſche Schmuck an den Kirchen ward entfernt, der Hochaltar nicht mehr zur Communion gebraucht, ſondern ein langer Tiſch aufgeſtellt, und an demſelben das Abendmahl ausgetheilt: in kurzer Zeit war ſo die ganze Stadt evangeliſch. Um das Jahr 1526 fingen die proteſtantiſchen Geiſtlichen in Dänemark ſich zu verheirathen an, und einer der erſten, welcher dieſes that, war Tauſen. Damals beriefen die Biſchöfe die beiden Hauptvorfechter des Katholizismus in Deutſchland, den Eck und Cochläus, ſie hatten aber die Hände voll zu thun und kamen nicht. Da der König von den Prälaten jeden Augenblick erinnert wurde, ſeiner eidlich beſtätigten Capitulation nachzukommen und die Rechte der katholiſchen Geiſtlichkeit nicht zu verletzen, entgegnete er, er habe die katholiſche Religion zu ſchützen verſprochen, das müſſe aber nicht von den Irrthümern und Fabeln verſtanden werden, die ſich einge-

ſchlichen hätten, und nicht von Gottes Wort gekommen wären. Daß viele Mißbräuche und falſche Lehren, die kein vernünftiger Menſch vertheidigen könne, durch die lange Zeit in die Kirche gekommen wären, ſei ihnen allen bekannt, allein weder er, noch ſie ſeien verpflichtet, andere kirchliche Satzungen anzunehmen, als welche in Gottes Wort gegründet ſeien. In ſeiner Capitulation habe er ihnen verſprochen, ihren biſchöflichen Stand, ihre Würden und Privilegien zu erhalten: das wolle er auch, ſo lange ſie treu ihre Pflichten erfüllten, aufrichtig halten. Da aber Luthers Reformation in dieſem Reiche ſo tiefe Wurzel geſchlagen, daß ſie nicht ohne Blutvergießen und den größten Schaden für Reich und Volk unterdrückt werden könne, ſo ſei es ſein königlicher Wille, daß beide Religionen bis zur Entſcheidung eines Concils im Reiche erlaubt ſein ſollten, was dieſes aber beſchließe, darnach wolle er ſich ſtandhaft richten. Auf einem Reichstage zu Odenſee ſetzte es der König durch, daß eine Conſtitution verfaßt und bekannt gemacht wurde, welche als ein Toleranzedict zu Gunſten der Evangeliſchen und die Grundlage betrachtet werden muß, auf welche die Reformation nachher gebaut wurde. Folgendes waren die Beſtimmungen dieſer Conſtitution. Jeder ſoll Gewiſſensfreiheit haben, niemand berechtigt ſein ihn zu fragen, ob er lutheriſch oder katholiſch ſei; jeder ſoll für ſeine eigene Seele ſorgen. — Der König nimmt die Lutheriſchen, die bisher nicht die vollkommene Sicherheit und freies Geleit gehabt, wie die Katholiſchen, in ſeinen Schutz. — Geiſtlichen, Kanonikern, Mönchen ſteht es frei, ob ſie ehlich werden, oder im Cölibate verbleiben wollen. — Künftig ſollen die Biſchöfe das Pallium nicht mehr in Rom holen, ſondern nachdem ſie von den Kapiteln, die ihre Rechte behalten, geſetzmäßig gewählt ſind, ſich um die königliche Confirmation bewerben. (Pontoppidan, Annales eccl. danicae II, 806.) Die Anhänger der neuen Lehre nahmen nicht allein in den Städten, ſondern auch auf dem Lande und den Edelhöfen ſo bedeutend zu, daß ſie faſt der Zahl der Katholiken gleichkamen. Im Jahre 1528 gab Spandemager das erſte däniſche Geſangbuch heraus, in welches unter andern lutheriſche Lieder, ins Dä-

niſche überſetzt, aufgenommen waren, erſchien ferner eine däniſche Ueberſetzung der Pſalmen von Franz Wormorſen. (Däniſche Bibl. St. 3, 73.) Mit der Erlaubniß des Königs wurde in Malmöe eine gelehrte Schule errichtet, in welcher, unter Anleitung einiger der gelehrteſten Reformatoren, die erſten Prediger in Dänemark gebildet wurden. Zu Wiburg wurden ebenfalls däniſche Kirchengeſänge eingeführt, der Gottesdienſt wurde auf lutheriſche Weiſe gehalten, und da jetzt die Lutheraner die ſtärkere Partei geworden waren, ſo mußten die verhaßten Mönche hier wie in Malmöe viele Verfolgungen erdulden, bis ſie zuletzt die Stadt verließen. Nachdem die Reformation in Wiburg ſo weit gediehen war, wurde Taufen 1529 an die Nikolaikirche zu Kopenhagen als Prediger berufen. Er gab daſelbſt die Meſſe in däniſcher Sprache (nach der Ueberſetzung von Claus Mortenſen und Arvid Peterſen) heraus und ließ die Bilder aus den Kirchen wegſchaffen. Wiburg, Malmöe, Kopenhagen wurden die Hauptpuncte, von welchen die Reformation mit unwiderſtehlicher Kraft ſich über das ganze Land verbreitete. Im Jahre 1529 erließ der König eine Verordnung, kraft der es überall im Reiche erlaubt ſein ſollte, wo jemand es begehrte, das Evangelium zu predigen. Nach dem Tode des Lago Urne von Rothſchild leitete es der König ein, daß das Domkapitel einen ſeiner Hofleute, Joachim Rönnow, einen holſteiniſchen Edelmann, welcher in Paris und andern hohen Schulen Theologie ſtudirt hatte, wählte, welcher den Odenſeer Receß anerkannte, und die königliche Confirmation für ſich und alle Rechte ſeines Stuhls nachſuchte. Die proteſtantiſchen Lehrer zu Wiborg und Malmöe fingen an Prediger zu ordiniren. Im Jahre 1529 gab Chriſtian Peterſen, Kanonikus zu Lund, der aber ſeinem Herrn, Chriſtian II., in die Verbannung gefolgt war, in Antwerpen eine däniſche Ueberſetzung der Pſalmen und des N. Teſtaments, nach dem Grundtexte, und in einer fließenden, für jene Zeit claſſiſchen Sprache verfaßt, heraus. Dieſer Mann erwarb ſich überhaupt um die Wiedergeburt der durch das Eindringen des Deutſchen verdorbenen und durch den Gebrauch des Lateiniſchen vernachläſſigten däniſchen

Sprache das größte Verdienſt, und wurde der Vater der däniſchen Literatur.

König Friedrich wollte einen Schritt vorwärts thun, und ſchrieb auf den 20. Julius 1530 einen Reichstag nach Kopenhagen aus, auf welchen ſowohl die katholiſche, als die proteſtantiſche Geiſtlichkeit vorgeladen wurde, um vor dem Könige und dem Reichstage ein Bekenntniß ihrer Glaubensartikel zu übergeben, dieſes zu vertheidigen und darüber zu diſputiren, damit im Reiche eine chriſtliche Religion veranſtaltet und überall daſſelbe gelehrt und gepredigt werden könnte. Beide Parteien erſchienen, an der Spitze der Evangeliſchen Hans Tauſen, an der Spitze der Katholiſchen Paul Eliä und der aus Köln verſchriebene Dr. Stagefür. Nach acht Tagen übergab Tauſen das proteſtantiſche, in däniſcher Sprache verfaßte Glaubensbekenntniß in 43 Artikeln, welches der König den Prälaten mittheilte, worauf dieſe ein Klaglibell in 27 Puncten dagegen einreichten, welches weiter die Proteſtanten mit einer Apologie beantworteten. (Hultfeld, Chronic. T. II. p. 1322. Münter, Kirchengeſch. v. Dänemark III, 308. 319. 324.) Das Glaubensbekenntniß, welches von dem Satze ausgeht, daß die heilige Schrift ohne menſchliche Zuſätze und Erdichtungen die einzige Regel und das einzige Geſetz für einen Chriſten ſei, wornach er ſein Leben und ſeinen Wandel einzurichten habe, hat weit mehr einen zwingliſchen als lutheriſchen Charakter, und ſcheint von Tauſen und ſeinen Collegen nicht ſowohl, wie man glaubt, nach den Torgauer Artikeln, als vielmehr nach den Artikeln des Schweizers Dorfmann ausgearbeitet worden zu ſein. Das Glaubensbekenntniß erhielt übrigens keine öffentliche Autorität, und die däniſche Kirche iſt unter den reformirten die erſte, welche durch keine Parteiung genöthigt wurde, der freien Lehrentwickelung durch ein Bekenntniß Schranken zu ſetzen. Als darauf zur Diſputation geſchritten werden ſollte, wollten die Proteſtanten in däniſcher, die Katholiken in lateiniſcher Sprache diſputiren, verlangten jene zum oberſten Richter die heilige Schrift, dieſe die Kirchenlehre und den Papſt, ſtritt man ſich, bis die Katholiken erklärten, ſie wollten mit

Ketzern gar nicht disputiren, wogegen die Protestanten eine Klagschrift in 12 Puncten bekannt machten, weshalb sie die vorhandenen Bischöfe nicht anerkennen könnten. Hierauf wurde das Urtheil des Königs und des Reichsrathes bekannt gemacht, daß die Lutherischen, weil die Katholischen sich jeder Disputation weigerten, ferner wie sie bisher gethan, das Wort Gottes predigen sollten, bis ein allgemeines Concil gehalten. Nach dem aber, was dieses beschlösse, sollten Alle sich richten. Die nächste Folge des Reichstages war, daß der König den protestantischen Gottesdienst in Kopenhagen einrichten ließ, worauf derselbe in allen Städten des Reichs eingeführt ward, Helsingör ausgenommen. Eine Schrift, welche Paul Eliä zur Vertheidigung der Messe im Jahre 1531 unter dem Titel Explicatio canonis Missae ad Hafnienses herausgab, ward von Johann Tausen widerlegt. Die angesehnsten Geistlichen in den größern Städten fuhren fort, Prediger zu ordiniren, und es entstanden auf diese Weise protestantische Bischöfe, den katholischen gegenüber, und diese fingen selbst an, in den alten Stiftern und unter den Augen der Bischöfe eigene Diöcesen zu bilden. Nur einer von den Bischöfen des Reiches, Kunt Gildenstjerne in Odensee, zeichnete sich durch eine kluge Nachgiebigkeit gegen die Forderungen der Zeit aus, und berief Jörgen Sadolin von Wiburg nach Odense, und ließ ihn Luthers kleinen Katechismus übersetzen, der hierauf an die Geistlichkeit des Stifts mit der Aufforderung vertheilt wurde, denselben bei dem Unterrichte des Volkes zu gebrauchen, wobei Pontoppidan die Bemerkung macht, „daß die Herrn Bischöfe hieselbst eben als in England bei dem völligen Genusse ihrer Einkünfte und Hoheit leicht geblieben wären, hätten sie um diese Zeit in die völlige Reformation gewilligt und wären selbst auf die evangelische Seite getreten.“ Im Gegentheile erließen die Bischöfe eine von Paul Eliä verfaßte Widerlegungsschrift des evangelischen Glaubensbekenntnisses, und ließen dem Könige durch den Bischof von Rothschild, in welchem sich derselbe getäuscht hatte, den Entwurf einer Reform vorlegen, den er unberücksichtigt ließ. Die Reaction der vom Adel unterstützten Bischöfe hatte jedoch einen

ſolchen Nachdruck, daß König Friedrich bis zu ſeinem Tode am 10. April 1533 von allen Reformen abſtand. Der Unwille des Volks ſprach ſich über dieſen Zuſtand durch eine Empörung der Bauern in Jütland, in der Gegend von Skanderburg und Aarhuus und durch einen Bilderſturm in Kopenhagen aus.

Bei der neuen Königswahl trat ein Zwieſpalt zwiſchen Adel und Geiſtlichkeit ein; der Adel verlangte den älteſten Prinzen, den Herzog Chriſtian, zum Könige, weil er, nach dem zwar mißlungenen Verſuche Chriſtian II. im Jahre 1532, ſich der Herrſchaft Dänemarks wieder zu bemächtigen, bei der aufgerechten Stimmung des Volkes, einen ſtarken Vertreter ſeiner Stellung in ihm erblickte, wogegen die Geiſtlichkeit dem Herzog Chriſtian, welcher ſich bei der Einführung der Reformation in den Herzogthümern beſonders thätig gezeigt hatte, entgegen war, und den unmündigen, katholiſch erzogenen Prinzen Johann begehrte, und als ſie damit nicht durchdrang, bewirkte ſie wenigſtens ein Interregnum unter einem Reichsſenate, der ganz unter ihrem Einfluſſe ſtand. Ein Beſchluß des Reichstages zu Kopenhagen, Donnerſtags nach Mariä Heimſuchung 1533, verordnete die Wiederherſtellung des alten Kirchenthums und gab den Biſchöfen die Macht, keinen Prediger ohne ihre Einwilligung zu dulden, und die wegen der Lehre ſträflichen zu ſtrafen. Die Biſchöfe erließen ein im Namen des Reichsrathes geſchriebenes Edict, an einem gewiſſen Tage alle lutheriſchen Prädikanten zu verabſchieden. Tauſen wurde damals, wiewohl nur auf kurze Zeit, aus Kopenhagen vertrieben. Dagegen erſchien proteſtantiſcherſeits von Chriſtian Peterſen: Dialog von der in den letzten Zügen liegenden papiſtiſchen Meſſe. — Satyre von den abergläubiſchen Vigilien. — 170 Fragen von der chriſtlichen Lehre. Sadolin überſetzte auch 1533 die augsburgiſche Confeſſion ins Däniſche. Zu Malmöe erſchien 1535, wahrſcheinlich von Töndebinder und Spandemager, ein däniſches Meßbuch mit Collecten, Litaneien, Tauf- und Kopulationsformular und Anweiſung, die Kranken und Sterbenden zu tröſten, meiſt nach Luthers deutſcher Meſſe. Auch die von Luther 1530 herausgegebene Schrift: Vom alten

und neuen Gott, vom alten und neuen Glauben, kam in Malmö dänisch heraus. Zu Magdeburg 1535 gedruckt erschien von Tausen eine dänische Uebersetzung der 5 Bücher Moses, nach dem Grundtexte, der Vulgata und der lutherischen Uebersetzung.

Unterdessen schienen die Verhältnisse in Dänemark einen unerwarteten Gang zu nehmen. Während König Christian II. auf dem festen Schlosse zu Sonderburg gefangen saß, und darüber die heftigste Bewegung unter dem Bürger- und Bauernstande entstand, schlossen die Bürgermeister Ambrosius Bogbinder in Kopenhagen und Jürgen Kok oder Mönter in Malmöe mit den oben erwähnten Lübecker Demagogen, dem Bürgermeister Jürgen Wullenweber und dem Admiral Marcus Meier einen Bund zur Wiederherstellung des gefangenen Königs Christian, dessen Anverwandter, der Graf Christoph von Oldenburg, 1534 ganz Dänemark unterwarf. Jetzt mußten die Bischöfe nachgeben, und den von dem Adel am 4. Januar 1534 zum König erwählten Herzog Christian anerkennen, welcher allerdings durch seine tapfern Feldherrn, den Johann Rantzau zu Lande und Peter Stram zur See, das Uebergewicht bekam, aber erst 1536 des Landes vollkommen Herr wurde. Nach dem hartnäckigen Widerstande, den ihm die Bischöfe geleistet hatten, beschloß König Christian III., die Macht der Bischöfe gänzlich aufzuheben. In einer geheimen Versammlung der weltlichen Reichsräthe, an deren Spitze der Reichshofmeister Magnus Goye stand, ward am 12. August 1536 festgesetzt, die Macht der Bischöfe aufzuheben, die Kirchengüter zu säcularisiren und die Reformation einzuführen. Um die Ausführung dieses Planes zu sichern, wurde beschlossen, daß alle sieben Bischöfe im ganzen Reiche an einem Tage gefangen genommen werden sollten, was auch am 20. August ausgeführt ward. Darauf wurde im October 1536 ein Reichstag zu Kopenhagen berufen, auf welchem außer dem Adel auch gewählte Mitglieder des Bürger- und Bauernstandes erschienen, und demselben vom Könige vorgetragen, die bischöfliche Würde gänzlich abzuschaffen, die evangelische Lehre einzuführen, und die Kirche von Superintendenten ohne weltliche Macht verwalten zu lassen;

die biſchöflichen Güter ſollten für die Krone eingezogen werden, um die Abgaben der Unterthanen zu erleichtern, und die Schulden des Reiches zu bezahlen. Der biſchöfliche Zehnte, die Kloſtergüter und die übrigen geiſtlichen Beſitzthümer ſollten für kirchliche Zwecke oder zu milden Stiftungen und Hoſpitälern, zur Verſorgung gelehrter Männer und zur Verbeſſerung der Univerſität und des Schulweſens angewendet werden. Nachdem die Verſammlung ihre Zuſtimmung gegeben, wurde der Reichstagsbeſchluß abgefaßt. Auf dem Reichstage ward auch die Handfeſte des Könige abgefaßt und unterzeichnet. An die Stelle der Privilegien der Geiſtlichkeit kam jetzt ein Verſprechen von Seiten des Königs, die evangeliſche Lehre aufrecht zu erhalten und zu beſchirmen; im Uebrigen enthielt ſie dieſelben, die Macht des Adels erweiternden und die königliche Macht beſchränkenden Beſtimmungen, wie die frühere. Die Deputirten des Bürger- und Bauernſtandes, welche die Beſtätigung ihrer alten Gerechtſame und Freiheiten nachſuchten, erhielten, für die ihnen verheißene Erleichterung der Abgaben, vorläufig einen ſcharfen Verweis, daß ſie ſich gegen den Adel, ihre Herrſchaft und Obrigkeit, aufgelehnt hätten. Der Sturz der Geiſtlichkeit durch den kopenhagener Reichstag und die ungeheure Menge von Kirchengütern, welche ſich der Adel in Folge deſſelben zueignete, führte denſelben zu einem Reichthume und zu einer Macht, welche nicht nur den Bürger- und Bauernſtand niederdrückte, ſondern auch den König band und von ſich abhängig machte. Die gefangenen Biſchöfe, welche durch einen Revers die kopenhagener Beſchlüſſe anerkannten, erhielten die Freiheit und eine Verſorgung; nur Rönnow blieb bis an ſeinen Tod in der Gefangenſchaft. Um das aufgelöſte Kirchenweſen neu zu ordnen, wurde der Profeſſor Bugenhagen von Wittenberg berufen, welcher den König krönte, und am 2. September 1537 die neuen Superintendenten oder (da dieſer Name bald außer Gebrauch kam) Biſchöfe des Reiches einweihte. Der König ernannte dies erſte Mal die Biſchöfe ſelbſt; Hans Tauſen war nicht unter den Ernannten, gewiß weil er zu zwingliſch war. Dieſer Tauſen repräſentirt die däniſche Kirche

nicht, weshalb man ihn, ungeachtet seiner Verdienste, im strengen Sinne nicht den Reformator Dänemarks nennen kann. Der bischöfliche Sitz zu Rothschild wurde nach Kopenhagen verlegt, und der erzbischöfliche Titel hörte ganz auf. Darauf wurde das Ritual oder die Kirchenordonnanz veröffentlicht, die von dänischen Geistlichen verfaßt war, und Luthers Beifall erhalten hatte, dem sie zur Prüfung eingesendet worden war. (Ordinatio ecclesiastica Regnorum Daniae et Norwegiae ac Ducatuum Slesvici et Holsatiae jussu Christiani III. — a Bugenhagio conscripta. Hafniae 1537. Lackmann, Historia ordinationis eccl. in dessen Schleswig-Holsteinischer Historie Th. 3.) Die Kirchenordnung handelt in sechs Abschnitten von der Lehre, den Schulen, den Ceremonien, dem Kirchengute, den Superintendenten und Pröbsten und den für die Geistlichen nützlichen Büchern. Es war darin ausgesprochen, daß sie allein auf das reine Wort Gottes, welches aus dem Gesetze und den Evangelien bestehe, gebaut sei, ohne daß irgend ein symbolisches Buch genannt wurde. In der Lehre herrscht nicht der Geist der 43 Artikel, sondern mehr der Geist der Theologie von Melanchthon. Von den vielen Festtagen wurden beibehalten die drei hohen Feste, Christi Beschneidung, Epiphanias, Mariä Verkündigung und Reinigung, Christi Himmelfahrt, Mariä Heimsuchung, Johannistag, Michaelis und Allerheiligen. Die Apostelfeste sollten zugleich mit dem Magdalenen- und Laurentiusfeste auf den nächsten Sonntag verlegt werden. Als den Predigern unentbehrliche Bücher wurden besonders empfohlen: die Bibel, Luthers Postille, Philippi Apologia, Philippi loci theologici, eine Erklärung des Katechismus, Melanchthons Liber informationis Visitatorum Saxoniae. Der König nahm vollkommen Besitz von der obersten bischöflichen Gewalt. Die Prediger auf dem Lande sollten da, wo die Gutsherrn nicht das Berufungsrecht hätten, von den Gemeinden selbst erwählt werden; in den Städten wurden die Prediger von dem Bürgermeister und den Rathmännern, die Pröbste von den Predigern und die Bischöfe von der Geistlichkeit des ganzen Stifts erwählt. Einem jeden Bischofe ward ein Stiftslehnsmann zur Seite ge-

ſtellt, der die frühern weltlichen Geſchäfte des Biſchofs beſorgen, die eingezogenen Kirchengüter verwalten und in Verbindung mit dem Biſchofe die Aufſicht über die Einkünfte der Kirche, über das Schulweſen, die Hoſpitäler und die Amtsführung der Prediger haben ſollte. Mit dieſen begaben ſich die Biſchöfe auch ſogleich nach ihrer Ordination in ihre Stifter und fingen ihre Viſitationen an. Die biſchöflichen Güter wurden theils für die Bedürfniſſe des Staats eingezogen, großentheils dem Adel als Geſchenk oder als Lehen überlaſſen. Indem der Reichstagsbeſchluß von 1536 dem Adel das Recht gab, Beſitzungen zurückzufordern, welche ſeine Vorväter den Kirchen und Klöſtern geſchenkt hätten, riß dieſer eine unermeßliche Menge namentlich von Kloſtergütern an ſich. Der biſchöfliche Zehnte ward in den Königszehnten verändert, der Prediger- und Kirchenzehnte behielt ſeine alte Beſtimmung, zum Unterhalte der Prediger und zur Erhaltung der Kirchen zu dienen. Ein Theil der Klöſter blieb uneingezogen, bis die Mönche und Nonnen nach und nach ausſtarben. Ebenſo wurden die Domkapitel zu Lund, Rothſchild, Ripen, Aarhuus und Wiburg erhalten, bis die Domherrn ausſtarben. Bugenhagen viſitirte auch 1537 die Univerſität, und es wurden für die Theologie drei Profeſſoren angeſtellt. Die lateiniſchen Schulen wurden durch Einführung zweckmäßigerer Lehrbücher und einer beſſern Lehrmethode gehoben, aber für den Unterricht in der Mutterſprache ward nichts gethan. Es wurde der Obrigkeit auferlegt, Bürgerſchulen in den Städten zu errichten, an Dorfſchulen aber wurde ganz und gar nicht gedacht. Die Kirchenordnung erhielt vollkommene Geſetzeskraft auf dem Reichstage zu Odenſee (Landtage zu Ripen) 1539, in der von Dr. Peter Palladius, Biſchof von Rothſchild, davon verfertigten däniſchen Ueberſetzung. Auf königliche Veranſtaltung erſchien unter Leitung des Peter Palladius 1550 eine däniſche Ueberſetzung der ganzen heiligen Schrift. — Die kirchliche Reformation Dänemarks wurde 1537 auch in Norwegen eingeführt, in Island aber, dem Lande der ſcandinaviſchen Nationalliteratur, erſt 1551, obgleich ſchon 1540 eine isländiſche Ueberſetzung des Neuen Teſtaments von

Odder Gottſchalksſon, nach der Vulgata und der lutheriſchen Ueberſetzung, an das Licht trat.

Die Reformation der ſchwediſchen Kirche.

Seit der Gründung der Calmarſchen Union, welche die Volksthümlichkeit der Schweden zu untergraben drohte, zeigt ſich unter dieſem Volke ein beſtändiges Gegenſtreben wider dieſelbe, ein Beweis des tiefen Nationalſinnes der Schweden, dieſes frommen, biedern, rechtlichen, einfachen, ernſten Volkes. Dieſes Gegenſtreben ging von der Geiſtlichkeit aus. Die ſchwediſche Hierarchie beſtand aus dem erzbiſchöflichen Sitze zu Upſala und den biſchöflichen Sitzen zu Linköping, Skara, Strengnäs, Aroſia oder Weſteräs, Wexiö, Aebo. Die Erzbiſchöfe von Upſala weigerten ſich, die drückende Oberherrſchaft des mächtigen Erzbiſchofs von Lund, Primas der geſammten Kirche von Scandinavien, anzuerkennen, wollten den Prälaten Lund's nicht geſtatten, ſich auch in Schweden das Kreuz, als Zeichen ihrer Würde, vortragen zu laſſen, bis der Papſt Calixt III. die Ergebenheit, die Johann Bengtsſohn dem römiſchen Stuhle erwieſen hatte, mit dem Primate Schwedens belohnte, aber als Papſt das Intereſſe des römiſchen Stuhls verkannte. Das Volk wählte theilweiſe ſeine Prieſter, die Geiſtlichkeit widerſtrebte dem Cölibate. Man hatte eine ſchwediſche Paraphraſe und Ueberſetzung der ganzen Bibel, eine ſchwediſche Agende der h. Jungfrau; man ſang geiſtliche Lieder und predigte in der Volksſprache. (Wiſelgrén, Die ſchöne Literatur der Kirche Schwedens.) — Die Städte erhielten früh ein eigenes Stadt- oder Municipalrecht, deſſen nächſte Quelle das Wysbyſche Stadtgeſetz war. Die Bürgermeiſter und der Rath wurden alljährig neu gewählt, und jeder wahlberechtigte Mann, der einen liegenden Grund in der Stadt beſaß, war fähig in den Rath aufgenommen zu werden. Dagegen ſaßen die adeligen Herrn auf ihren befeſtigten Burgen und übten über ihre Untergebenen und Bauern das ausſchließende Recht der Gerichts-

barkeit aus. Ihre Landbauern wurden gedrückt und ausgesogen, und da dieſe Herrn durch ihre großen Reichthümer im Stande waren, immer neue Hammans anzukaufen, ſo nahm die Anzahl der freien Bauern ab, und gegen dies Alles gab es keine Hülfe, ſo lange der Adel und die Prieſterſchaft auf den Herrntagen allein beſtimmten, was geſchehen ſolle und was nicht. Darum berief der patriotiſche, muthige, energiſche Begründer der Freiheit des ſchwediſchen Volks, der Reichsvorſteher Sten Sture der Aeltere (von 1471 bis 1503), auch die Bürger und Bauern zu der Reichsverſammlung, um durch deren zahlreiche Menge der Macht der Herrn ein Gegengewicht zu geben. „Herr Sten, ſagte der Unionskönig Johann, Ihr habt mir ein ſchlimmes Vermächtniß in Schweden zurückgelaſſen; denn die Bauern, die Gott zu Sklaven erſchaffen hat, die habt Ihr zu Herrn gemacht.“ Der Papſt ſprach über Sten und die Schweden den Bann aus, nahm denſelben jedoch wieder zurück. Sein Nachfolger in der Reichsverweſung, Swante Nilsſon Sture (von 1504 bis 1512) regierte in gleichem Geiſte. Sein Sprecher und Sachwalter, Hemming Gadd, erwählter Biſchof von Linköping, ſchwur den hochmüthigen und despotiſchen Dänen einen ewigen Haß, und machte die Befreiung Schwedens von dem däniſchen Joche zu ſeiner alleinigen Lebensaufgabe. Die däniſchen Geſetze, ſagte er, ſind unſern Sitten und Rechten ſo fremd, daß ſich eher der Himmel mit der Erde vermiſcht, als daß die Gothen die däniſchen Geſetze, welche nach nichts als nach Tyrannei ſchmecken, im Mindeſten nachahmen oder achten wollten. Doctor Hemming erhielt die Beſtätigung des Papſtes nicht, ſondern Hans Braſk ward Biſchof von Linköping, und jener hingegen in den Bann gethan. Der Kaiſer that das ganze Reich in die Acht, und erklärte deſſen vornehmſte Herrn und Männer für vogelfrei. Allein die Schweden kümmerten ſich wenig um des Kaiſers Brief und Pergament, und thaten was ihnen das Beſte zu ſein ſchien. Nach dem Tode von Swante Sture (2. Januar 1512) wählte auf einem Herrntage zu Arboga den 19. Januar der ältere Adel zum Reichsvorſteher Erik Trolle, aus dem älteſten und mächtigſten Geſchlechte

Schwedens, aber der jüngere Adel wählte Sten Sture. Eine Versöhnung der Parteien konnte zu Stande gebracht werden. Eine neue Versammlung ward auf den 18. Mai zu Upsala festgesetzt. Der alte Adel und die höhere Geistlichkeit blieben in der Stadt und hielten sich zu Herrn Erik, wohingegen die Bauern, die Bürger und das übrige Volk sich draußen vor der Stadt auf der Königswiese versammelten, und Herrn Sture huldigten. Keiner wollte nachgeben. Beide Parteien kamen zum dritten Male in Stockholm den 22. Juli zusammen. Endlich aber mußte doch Trolle's Partei nachgeben, denn der gemeine Mann wollte gar nichts von Erik Trolle hören. Sten reiste beständig im Lande umher, um die Lage des Volkes kennen zu lernen, und dabei hatte er Ohr und Herz für die Klagen offen, die der gemeine Mann ihm vorzutragen hatte; denn er wollte alle beschützen, Hohe und Geringe, ein Vater aller seiner Unterthanen sein. Daneben wußte es der alte Erzbischof Jakob Ulfsson, der viele Jahre lang gegen die edeln Sturen gearbeitet und die Interessen des Königs von Dänemark zu fördern gesucht hatte, indem er Alters halben sein Amt niederlegte, einzuleiten, daß das Domkapitel zu Upsala Gustav Trolle, Sohn des Erik Trolle, zu seinem Nachfolger erwählte, welche Wahl auch der Papst bestätigte. Im Rathe saß der Erzbischof über dem Reichsvorsteher, und die Bischöfe über allen weltlichen Herrn. Um den Erzbischof nun sammelten sich alle Feinde und Neider Sten Sture's, und er bildete den Anführer der dänischen Partei. Nachdem die Stände auf einem Reichstage zu Arboga, den 6. Januar 1517, beschlossen hatten, den König Christian II. keinesweges anzunehmen, wurde der Erzbischof in seiner Burg Stäket, auf einer Insel des Mälarsees, belagert, aber in Folge davon durch den Erzbischof von Lund Sten Sture und der schwedische Rath in den Bann gethan, weil sie den Rechten des Erzbischofs Trolle zu nahe getreten, und ihren rechtmäßigen Herrn und König, Christian II. von Dänemark, nicht aufnehmen wollten. Diesen Bannspruch ließ der König ins Schwedische übersetzen und überall verbreiten, und fügte demselben ein eigenes Schreiben hinzu. So-

wohl Brief als Bann wurden aber von den Schweden verachtet, und der Gottesdienſt ward wie bisher fortgeſetzt. Den Erzbiſchof Trolle erklärten die Stände für einen Hochverräther, der ſeines Amtes entſetzt und deſſen Burg der Erde gleichgemacht werden müſſe, was auch unmittelbar darauf erfolgte. Bei der großen Expedition, welche König Chriſtian II. zur Eroberung Schwedens 1520 unternahm, ließ er ſich von Guſtav Trolle förmlich dazu ernennen, den Bann, welcher gegen Sten Sture und die ſchwediſche Regierung ausgeſprochen, und vom Papſte Leo X. durch eine Bulle vom 13. Mai 1519 beſtätigt worden, in Ausführung zu bringen. Am 4. November 1520 verrichtete Guſtav Trolle die Krönung des Königs in der Hauptkirche zu Stockholm, am 7. November trat derſelbe als Ankläger wider den ſchwediſchen Rath und die Herrn um deſſentwillen, was ſie gegen ihn und die erzbiſchöfliche Würde verbrochen hätten, auf, worauf ſofort am 8. November die Hinrichtung aller erfolgte, welche Trolle's Verurtheilung auf dem Reichstage zu Stockholm 1517 unterzeichnet hatten. Chriſtian erließ hierauf ein Schreiben durch das ganze Reich, daß die hingerichteten Herren Ketzer wären, und daß nur durch ihren Tod das Reich von des Papſtes Bann und Verdammniß hätte befreit werden können. In ſeiner Abweſenheit ſolle die Regierung durch den Erzbiſchof Guſtav Trolle und deſſen Vater Erik Trolle geführt werden. Den Bauern wurde Waffen zu tragen verboten. Als ſie äußerten, es würden ihnen das Eiſen und Schwert doch nicht fehlen, ſo lange ſie zur Beſtrafung des Tyrannen ihre Füße zum Verfolgen und ihre Hände zum Rächen behalten würden, entgegneten die übermüthigen Dänen, daß den ſchwediſchen Bauern wohl eine Hand und ein Fuß abgehauen werden könnte, denn ſie würden auch wohl mit der andern Hand und einem hölzern Fuße den Pflug führen können. In dieſer Zeit trat in der Perſon des Guſtav Waſa, Sohn's Herrn Erik Johansſon's, der Erretter und Begründer der Freiheit des ſchwediſchen Volkes auf. In ſeinem ſechſten Jahre ward derſelbe von ſeinen Eltern an den Hof Sten Sture des Aeltern geſandt, dort auferzogen zu werden. Mit

seinen Gespielen trieb sich der muthige und lebhafte Knabe durch die Wälder und Gebirgsklüfte umher, wodurch er einen gesunden und starken Körper und eine heitere und unerschrockene Seele erhielt. Später verweilte er eine Zeit an Swante Sture's Hof, aber meist war er auf der hohen Schule zu Upsala, um sich in allen Wissenschaften und Künsten zu vervollkommnen. Im Alter von 24 Jahren verließ Gustav Wasa die Studien, und begab sich an Sten Sture's des Jüngern Hof. Hier fand der alte Hemming Gadd so großes Wohlgefallen an dem Jünglinge, daß sich eine innige Freundschaft zwischen ihnen knüpfte. Durch ihn ward Gustav genau mit den innern und geheimen Verhältnissen zwischen Dänemark und Schweden bekannt gemacht, und zugleich sog er den Haß gegen Dänemark und die Union, die Liebe zum Vaterlande und den Muth wie den Sinn ein, Alles für dasselbe aufzuopfern. Seine Tapferkeit trug wesentlich zu den Siegen über die Dänen bei Düfwenäs und Brännkyrka bei, allein 1518 ward er auf verrätherische Weise durch Christian fortgeführt, um in Dänemark gefangen gehalten zu werden, während dieser beabsichtigte Schweden ganz und gar zu unterjochen. Im Sommer 1519 entfloh er in Bauernkleidern und betrat den 31. Mai 1520 den schwedischen Boden, allein mit seinem Muthe und seinem Schwerte, aber auch in sich den festen Vorsatz tragend, sein unterdrücktes Vaterland zu retten. Ende November kam Gustav nach Dalekarlien, wohin alle verfolgten schwedischen Patrioten nach dem Stockholmer Blutbade ihre Zuflucht nahmen, als der einzigen Gegend, wo sie Hülfe und Schutz finden konnten. Mit Schrecken vernahmen die Bauern die Kunde von jenem Blutbade. Schauder, Zorn und Entsetzen erfüllten ihre Herzen, Krieg und blutige Rache war ihr einziger Ruf, ihr einziger Gedanke. Auch Gustav Wasa betrauerte den Tod seines Vaters, seiner Verwandten und Freunde, und die Gefangenschaft seiner Mutter und Schwestern; ein hoher Preis war auf seinen Kopf gesetzt. Darauf trat der alte, in Dalekarlien wohl bekannte Kriegsmann Lars Olsson auf und sprach: Ihr guten Männer, wenn ihr nicht im ganzen Reiche durchaus unterdrückt und zu

Grunde gerichtet werden wollt, ſo iſt Guſtav Waſa der Einzige, der Verſtand und Muth genug hat, um uns anzuführen und ein ſo großes Werk zu beginnen. Guſtav trat jetzt an die Spitze der Dalekarlier, aus allen Provinzen Schwedens ſammelten ſich nach und nach Schaaren unter ſeiner Fahne, und nachdem Chriſtians Truppen faſt ſämmtlich vertrieben waren, wurde er auf einem Reichstage zu Wadſtena am 24. Auguſt 1521 zum Reichsvorſteher über das ganze ſchwediſche Reich erhoben. Unter Guſtavs Fürſorge wurden neue Biſchöfe eingeſetzt, Meiſter Knut zu Upſala ſtatt Guſtav Trolle, Magnus Sommar zu Stregnäs ſtatt Beldenack, Harald Strömfelt zu Skara ſtatt Schlaghök und Peter Sunnanwäder in den erledigten Sitz zu Weſteräs. Auch der Rath wurde durch neue Mitglieder vermehrt. Anfangs Juni 1523 wurden die Stände zu einem allgemeinen Reichstage nach Strengnäs wegen der Königswahl berufen, und dieſelben erklärten einſtimmig, daß ſie den unüberwindlichen Fürſten und Herrn, Herrn Guſtav Erikſon, zu ihrem einzigen, rechtmäßigen und gnädigen König und Herrn erwählt hätten. Nachdem durch den Vergleich von Malmöe 1524 däniſcher Seits die Unabhängigkeit Schwedens anerkannt worden war, ſtand die Selbſtändigkeit des ſchwediſchen Reiches und Volkes feſt.

Indem Guſtav Waſa an einer Befeſtigung des neuen Königthums arbeitete, war ihm eine Hauptaufgabe in der Vermehrung der dürftigen Einkünfte der Krone geſtellt, zumal er wegen der großen Unkoſten des Befreiungskrieges ſich genöthigt ſah, das Volk mit Steuern zu belaſten, welche ſeine Kräfte gänzlich erſchöpften. Die eigentlichen Domanialgüter waren durch die Schwäche der Regierung und die Anmaßung der Magnaten ſo verringert worden, daß eine Reduction dringendes Bedürfniß war. Der bedeutendſte Theil des Landes war in den Händen der Geiſtlichkeit, welche ⅔ Theile aller Güter des Reiches beſaß; nicht minder ergiebig waren die Biſchofszehnten und die Kirchenbußen: und doch trug ſie zu den Ausgaben des Staates nichts bei, und wenn ſie ſich bisweilen dazu verſtehen mußte, geſchah es unter dem Namen einer freiwilligen Beiſteuer (subsidium

charitativum). In den ſpätern Zeiten der Union ward der Einfluß der Könige auf die Beſetzung geiſtlicher Stellen immer geringer, und endlich wurden die kanoniſchen Vorſchriften allgemein herrſchend. Der Standpunct, von welchem eine Reform der ſchwediſchen Kirche ausging, war lediglich ein politiſch-nationaler, der König bezweckte eine Verminderung der Macht und Einkünfte der Geiſtlichkeit zum allgemeinen Beſten, und das Volk begehrte eine Erleichterung ſeiner Abgaben, war aber allen Neuerungen in dem Glauben der Väter durchaus abgeneigt. Der heilige Erich, die heilige Birgitta wurden von dieſem Volke mit tiefer Andacht verehrt, die Wallfahrten zu ihren Gräbern in Wadſtena waren Nationalfeſte, an denen das ganze Volk Theil nahm. Zu einer Reform in dieſem Sinne ſchien ſich dem Könige eine paſſende Gelegenheit darzubieten, als im Junius 1523, während er ſich auf dem Reichstage zu Strengäs befand, ein päpſtlicher Nuntius ſich daſelbſt einſtellte, abgeſandt um dem Eindringen der neuen Lehre in den nordiſchen Reichen entgegen zu wirken. Derſelbe erſchien in der Perſon des Johann Magnus, eines gebornen Schweden, eines Mannes von großer Gelehrſamkeit und warmer Vaterlandsliebe. Der kam dem Könige gelegen, er ließ ihn im feierlichſten Gepränge empfangen, einen Sitz im Reichsſenate anweiſen, und richtete darauf an ihn das Geſuch, ein Nationalconcil zuſammen zu berufen, um auf demſelben die kirchlichen Angelegenheiten auf eine den Bedürfniſſen des Reiches gemäße Weiſe feſtzuſtellen. Der Reichsrath und die Senatoren, geiſtliche wie weltliche, erließen unter dem 12. Juni, noch während der Sitzungen des Reichstages, ein Schreiben an den Papſt, Männer zu Biſchöfen zu wählen, die zunächſt im Lande ſelbſt geboren und geeignet ſeien, Friede und Eintracht unter den Bürgern zu erhalten, beſonders den Metropolitanſitz zu Upſala mit einem würdigen Haupte zu beſetzen. Der König erließ an den Papſt Schreiben vom 10., 12. und 14. September 1523, er wolle nur ſolche Biſchöfe weihen, die ſich innerhalb der Grenze ihrer Würde hielten, und Friede und Eintracht unter dem Volke bewahrten, welche die Freiheit der Kirche wohl vertheidigten, ohne aber der

Krone in etwas zu ſchaden, und den Johann Magnus, in deſſen Fähigkeiten er ein vollkommnes Zutrauen ſetze, beauftragen, die ſchwediſche Kirche zu reformiren. In Folge eines Berichtes aber, welchen der Biſchof Johann Braſk von Linköping unter dem 15. Julius 1523 an den Papſt erſtattete, liefen noch vor Ende Septembers dieſes Jahres von Rom drohende Schreiben an den König ein, in denen er unter Androhung harter Cenſuren angehalten wurde, den Erzbiſchof Guſtav Trolle in ſeine alte Würde einzuſetzen. Der Nuntius that alles Mögliche, um den König von der Falſchheit dieſer Schreiben zu überzeugen, worauf der König unterm 1. October an ſämmtliche Kardinäle, und unter dem 4. October 1523 an den Papſt Schreiben erließ, in deren letztem er ſagte: Wir bekennen, das Anſehen der heiligen Römiſchen Kirche in einem ſolchen Grade zu verehren, daß wir für ſie unſer Blut und Leben in Gefahr zu ſetzen bereit ſind; doch wir werden ebenſo bemüht ſein, jene harte Forderung, die Unſerm Staate ein ſolches Unglück drohet, mit unſerm Blute, falls es nöthig ſein ſollte, abzuwehren. Doch der erwähnte Nuntius ſuchte Uns zu überzeugen, daß ſolch Schreiben nicht habe vom h. Stuhle ausgehen können, ſondern daß es vielmehr nur von einigen Menſchen verworfener Geſinnung, die auf nichts als auf Gelegenheiten Unheil zu ſtiften ſinnen, geſchmiedet und zuſammengeſtoppelt worden ſei. Wir haben ſeinen Verſicherungen einigen Glauben beigemeſſen, und Wir werden, falls ſich ſolche bewahrheiten, auch alsdann dem Nuntius dem Wunſche Eurer Heiligkeit gemäß in allen Angelegenheiten, die nur immer die Religion betreffen, mit allem Nachdrucke beiſtehen; im entgegengeſetzten Falle aber werden wir ebenſo wegen der Nachläſſigkeit des h. Stuhles die ſchwediſche Kirche auf Grund Unſerer königlichen Macht, wie Uns gefällt, beſtellen und anordnen. Wir rufen Gott zum Zeugen an, daß Wir gern wünſchen, die Kirche würde durch die Macht Eurer Heiligkeit und nach den Beſchlüſſen und Satzungen der h. Väter in einen beſſern Zuſtand verſetzt, da es unumgänglich nothwendig iſt, daß gegenwärtig in beiden Ständen, dem geiſtlichen und weltlichen, einige Reformen getroffen

werden, wozu vorzüglich gehört, die vakanten Stühle mit Biſchöfen, die zugleich Landeskinder ſind, dergeſtalt zu beſetzen, daß ein dauernder Friede zwiſchen dem geiſtlichen und weltlichen Stande erhalten werde. Iſt dies geſchehen, ſo wird den Forderungen Eurer Heiligkeit in Betreff der Ketzereien und Irrlehren vollkommen Genüge geleiſtet werden, und Wir werden Alles thun, was nur immer der h. Stuhl von Uns oder Unſerm Volke verlangen wird. (Theiner, Schweden und ſeine Stellung zum h. Stuhle, I, Nr. 6 u. 7 der Dokumente.) König Guſtav erließ ſogar 1523 ein Religionsedict, worin, um jene verderbliche Lehre der Huſſiten, die ein gewiſſer Martin Luther, Auguſtiner-Ordens, zum Nachtheil der öffentlichen Ruhe eines jeglichen chriſtlichen Staates von Neuem aufbringe, ſo ſchnell als möglich auszurotten, unter Strafe des Verluſtes aller Güter und ſelbſt des Lebens verboten wird, die Lehre Martin Luthers zu verbreiten, die Schriften deſſelben in Schweden einzuführen, zu verkaufen oder zu kaufen, noch auch ſich ihrer zu bedienen. Der Klerus hingegen ſah in dem Beſtreben des Königs nichts als Ketzerei und beſchuldigte ihn derſelben bei dem Volke. Schon rüſteten ſich die Dalekarlier, von Sunnanwädder und Knut, wovon jener zum Biſchof von Weſteräs, dieſer zum Erzbiſchof von Upſala durch des Königs Einfluß gewählt worden war, angereizt, zum Aufſtande, jedoch der König ließ die Urheber deſſelben der Verrätherei und des Aufruhrs anklagen und hielt den Aufſtand nieder. Auch vertrieb er alle ausländiſchen Dominikaner aus dem Lande. Der König ſah ſich jetzt in der Lage, an eine andere Ausführung ſeines Reformplanes zu denken.

Es war zwar für die ſchwediſche Geiſtlichkeit eine Univerſität zu Upſala 1476 gegründet, allein trotz der Verordnung, daß ſich Keiner, bei Strafe von allen geiſtlichen Beförderungen ausgeſchloſſen zu werden, nach einer fremden Univerſität begeben ſollte, wenn er nicht vorher drei Jahre in Upſala ſtudirt hätte, beſuchten gleichwohl junge Schweden auswärtige Univerſitäten. Im Jahre 1519 kehrten zwei junge Schweden, Olof und Laurentius Petri, welche in Wittenberg ſtudirt und daſelbſt ſogar einen

freundſchaftlichen Umgang Luthers genoſſen hatten, der erſte als Doctor der Philoſophie, in ihr Vaterland zurück. Olof Petri hatte das Glück, zur Freundſchaft des patriotiſchen Biſchofs Matthias von Strengnäs zu gelangen, der ihn zum Prieſter weihte, und 1520 nicht nur zum Diakonus und Kanonikus ſeiner Stiftskirche, ſondern auch zum Kanzler des Bisthums ernannte. Hier kam er in Verbindung mit einem Prieſter an derſelben Stiftskirche, dem Domprobſt und Archidiakonus Lorenz Andersſohn, einem Manne von großem Verſtande und unermüdeter Thätigkeit, zugleich durch Reiſen und Studien auf fremden Univerſitäten gründlich gebildet. Nachdem der Biſchof im Stockholmer Blutbade umgekommen war, wurde dieſer der bedeutendſte Mann in der Diöces, und durch ſeinen Einfluß wurde Olof zum Vorſteher der theologiſchen Schule zu Strengnäs und zum erſten Prediger der Kathedrale ernannt. Sieben Artikel machte er gegen das beſtehende Kirchenthum bekannt, in welchen er den Heiligendienſt und die Brüderſchaften abgethan haben wollte, das Predigtamt für weit vorzüglicher als das Amt eines Opferers erklärte und behauptete, daß man die Sünden nur Gott allein, nicht aber den Menſchen zu bekennen habe, und daß niemand vor ihm annoch den Schweden die wahre und reine Lehre des Evangeliums verkündet habe. (Messenius, Scondia T. V. p. 12.) Gegen ihn erhob ſich Nils, Doctor der Theologie und Domdechant zu Strengnäs, und da der Streit heftig wurde, bekam Guſtav, der annoch Reichsverweſer war, davon Kunde, und ließ beide kämpfende Theile vor ſich fordern, um ihre Gründe anzuhören, und ſich von der neuen Lehre näher zu unterrichten, von welcher er ſchon während ſeiner däniſchen Gefangenſchaft zu Lübeck Kunde erhalten hatte. Lorenz Andersſohn, welchen er zum Reichskanzler machte, mußte ihm nähern Unterricht darüber ertheilen, auch wendete er ſich in dieſer Sache an die deutſchen Reformatoren ſelbſt. Gegen Ende des Jahres fand ein Religionsgeſpräch zwiſchen Olof Petri und Klaus Huit, Predigermönche von Calmar, ſtatt. Auf dem Reichstage zu Strengnäs 1523 forderte Olof Petri die Stände auf, außer dem däniſchen

Woche auch das hierarchische Joch abgeschüttelt, worauf ihn der König zum Syndikus und ersten Prediger in Stockholm ernannte. Auch den Magister Michael Knigteben, der soeben von Wittenberg zurückgekehrt war, machte er zum Prediger in Stockholm, den Laurentius Petri aber stellte er als Lehrer der Theologie an der Universität zu Upsala an. Bischof Brask von Linköping, der bisher, wegen seines ehrlichen Charakters, in einem guten Verhältnisse zu dem Könige gestanden, schrieb am 21. Mai 1524 an denselben, daß es seine Pflicht sei, die lutherischen Lehre zu versagen und nicht zu erlauben, daß ihre Bücher eingeführt würden, worauf der König am 8. Junius antwortete, Luthers Bücher wären nur von seinen Widersachern, aber nicht von unparteiischen Männern verdammt worden, könnten also nicht verboten werden. Da sowohl seine, als seiner Gegner Schriften eingeführt werden dürften, so könnten verständige Männer sie vergleichen und darnach beurtheilen, auf welcher Partei sich das Recht befinde. Auch fühle er sich in seinem Gewissen und als König verbunden, den Lutheranern, falls sie keines Verbrechens überwiesen werden könnten, den Aufenthalt in seinen Staaten keineswegs zu versagen. In einem Erlaß vom 24. Mai 1524 verbot Brask in seinem Sprengel Luthers ketzerische und lügenhafte Schriften zu lesen, zu kaufen und zu verkaufen. Er selbst legte eine Buchdruckerei zu Süderköping an, wo er eine Menge Uebersetzungen von deutschen Schriften, ingleichen der Verordnungen des Kaisers und Herzogs Georg von Sachsen wider Luthern drucken ließ und verbreitete. Auf seinen Betrieb wurden Olof und Laurentius Petri durch das Domkapitel von Upsala mit dem Banne belegt. Mehr schadete der Reformation das Unwesen, welches die deutschen Wiedertäufer, Melchior Rink und Knipperdolling, 1524 in Stockholm anrichteten, bis ihnen von dem Könige bei Todesstrafe geboten wurde, den schwedischen Boden zu räumen. Nachdem der König an die protestantischen Prediger den Befehl hatte ergehen lassen, einen unbescholtenen Wandel zu führen, und von den Heiligen und den guten Werken nicht spöttisch zu reden, indem das Andenken der erstern ohne

Anbeten in Ehren gehalten werden könne, und die letztern geübt werden müßten, als begründet in der Liebe, welche in Gottes Wort geprieſen und anempfohlen werde, ſchrieb er gegen Weihnachten dieſes Jahres ein allgemeines Religionsgeſpräch nach Upſala aus, woſelbſt die ſtreitigen Fragen zwiſchen beiden Religionsparteien geſchlichtet werden ſollten, und zwar von Seiten der Katholiſchen von Peter Galle, Profeſſor der Theologie zu Upſala, und von Seiten der Lutheraner von Olof Petri. Das Religionsgeſpräch wurde vor dem Kapitel zu Upſala am zweiten Weihnachtstage 1524 in Gegenwart des Königs, der Reichsräthe und vieler andern Zuhörer eröffnet, allein da die Diſputatoren einander zu leidenſchaftlich begegneten, ſo befahl der König beiden Parteien, ihre Gründe über die 12 aufgeſtellten Puncte ſchriftlich darzulegen. Dieſe Puncte lauteten: Ob man den alten hergebrachten Glauben abſtellen müſſe, und ob Gebräuche, welche die Kirche eingeſetzt habe, aufgehoben werden könnten. — Ob Chriſtus dem Papſte, den Biſchöfen oder andern Geiſtlichen eine andere Macht gegeben habe, als das Wort Gottes zu predigen und die Sacramente zu verwalten. — Ob menſchliche Vorſchriften das Gewiſſen binden können, ſo daß ihre Uebertreter ſich einer ſtrafbaren Sünde ſchuldig machen. — Ob die Prieſter die Macht hätten, wen ſie wollten zu excommuniciren. — Ob die Herrſchaft des Papſtes Gott gefalle oder nicht. — Ob dies der wahre Dienſt des Herrn ſei, die Gebote Gottes allein zu halten, oder auch zugleich die Satzungen der Menſchen zu beobachten. — Ob der Menſch durch ſein Verdienſt, oder allein durch die Gnade Gottes ſelig werde. — Ob das Mönchsleben aus der heiligen Schrift könne bewieſen werden. — Ob es dem Menſchen erlaubt ſei, die Einſetzung Chriſti bei dem Nachtmahle zu verändern. — Ob man außer den bibliſchen Erſcheinungen auch noch neue erwarten dürfe. — Ob das Fegfeuer aus der heiligen Schrift bewieſen werden könne. — Ob die Heiligen angerufen werden ſollen, und unſere Vertreter und Mittler vor Gott ſeien. (Baazius, Inventarium ecclesiae Sueogothorum p. 166. Gerdesius, Hist. ref. III. Mon. p. 153. vergl. Thyſelius, Reform. in Schwe-

den — in Zeitſchr. für hiſt. Theol. 1846. S. 260. Note 53.) Galle ſetzte zu denſelben eine Rechtfertigung der katholiſchen Kirche, wogegen Olof Petri die Nothwendigkeit einer Reformation derſelben darthat. Beſonders aus ſeiner Erklärung über den ſiebenten Artikel geht hervor, daß Olof Petri nicht ſtreng lutheriſcher, ſondern mehr melanchthoniſcher Theolog war. Er erſcheint auch nur als Partei, und verdient im ſtrengen Sinne den Namen eines Reformators der ſchwediſchen Kirche nicht, welche er auch nicht vertritt. Der König übergab die Schrift einer Geſellſchaft gelehrter und gewiſſenhafter Männer zur Prüfung, und ließ ſie durch den Druck öffentlich bekannt machen.

Olof Petri gab in Schweden das erſte Beiſpiel einer Prieſterehe, und vollzog ſeine Vermählung am Sonntage Septuageſimä 1525. Dazu kam, daß bei der Einſegnungsfeierlichkeit die Meſſe auf ſeine Veranſtaltung zuerſt in ſchwediſcher Sprache abgeſungen wurde. Darauf ſchrieb Brask an den König, erklärte die Ehe des Olof Petri für ungültig, ihn des Bannes ſchuldig. Darauf antwortete Guſtav Dienſtags der Charwoche, Olof ſtütze ſich auf die Rechtmäßigkeit ſeiner Ehe nach dem göttlichen Worte, die thieriſchen Ausſchweifungen der Geiſtlichen ſeien nur zu bekannt, die päpſtlichen Satzungen verlören jetzt allenthalben ſehr viel an ihrer Achtung, und da auswärtig dergleichen Ehen für rechtmäßig erkannt würden, ſo würde man das auch wohl in Schweden thun können. Olof Petri gab zur Vertheidigung der Prieſterehe 1528 heraus: Eine kleine Unterweiſung über die Ehe, wie ſie erlaubt ſei oder nicht. Im Jahre 1525 beauftragte der König Katholiken und Lutheraner, jede insbeſondere und für ſich zunächſt das Neue Teſtament ins Schwediſche zu überſetzen, was um ſo nothwendiger zu einer Zeit ſei, wo vielerlei Meinungen im Schwange ſeien, über deren Gehalt man nicht entſcheiden könne, wenn man die Schrift nicht zur Hand hätte. Die am beſten gelungene Ueberſetzung ſollte dann in Kirchen, Schulen und unter dem Volke überall eingeführt werden. Olof Petri Seitens der Lutheraner und der Nuntius Seitens der Katholiken erhielten nun beide den Auftrag, die Ueberſetzung des Neuen

Teſtaments ins Schwediſche veranſtalten zu laſſen. Dem Nuntius, als dem von dem Domkapitel zu Upſala auf Empfehlung des Königs erwählten Erzbiſchof, empfahl er dieſes Unternehmen ganz vorzüglich, da dieſes mehr als ſonſt etwas für einen Erzbiſchof und Oberhaupt der Kirche ein anſtändiges Geſchäft ſei. Der Erzbiſchof Johann Magnus forderte zwar durch ein Rundſchreiben vom Trinitatisſonntage 1525 alle Domſtifte und Klöſter zur Unterſtützung dieſes Unternehmens auf, aber ohne zu einem Zwecke zu gelangen, wogegen proteſtantiſcher Seits von Laurentius Andreä eine ſchwediſche Ueberſetzung des Neuen Teſtaments 1526 an das Licht trat, welche unter die vorzüglichſten Producte dieſer Art aus jener Zeit gehörte. (Nytt Förrad of Äldre och Nyare Handlingar rörande Nordiska Historiien. p. 112.) Der Erzbiſchof Johann Magnus ſtellte ſeinerſeits eine große Viſitationsreiſe durch ſeine weite Diöceſe an, nach deren Vollendung ihm der König vorwarf, nichts anders als Kirchen und Begräbniſſe eingeweiht, Glocken, Steine und Opferſtühle eingeſegnet und endlich es nur darauf angelegt zu haben, eine Partei zu ſtiften, um die Lutheraner aus dem Reiche zu vertreiben. Seines Amtes entſetzt begab ſich Johann Magnus im October 1526 nach Danzig. Auf einem Reichstage 1526 nahm der König, um die großen Staatsſchulden, die während des Befreiungskrieges gemacht worden waren, zu decken, für die Krone zwei Drittheile der Kirchenzehnten in Anſpruch, zog er Klöſter ein und ſtellte die Verwaltung der Kloſtergüter unter ſeine Oberaufſicht. Darüber brach in Dalekarlien ein gefährlicher Aufſtand aus, an deſſen Spitze ein untergeſchobener Sohn des vorigen Reichsverweſers Sten Sture, Nils Sture oder der Thaljunker genannt, ſtand, um ſeinen väterlichen, von Guſtav uſurpirten Thron wieder zu erobern und die katholiſche Kirche zu ſchützen. Die Hauptaufwiegler, die Prälaten Knut und Sunnanwäder, wurden als Hochverräther hingerichtet. Es fand nochmals ein Religionsgeſpräch zwiſchen Olof Petri und Peter Galle über die frühern Artikel Statt. Im März 1527 begann ein Streit zwiſchen dem däniſchen Karmeliter Paul Eliä und dem Olof Petersſohn. In

Stockholm wurde am 14. Mai 1527 der alte Gottesdienſt abgeſchafft, die Meſſe in der Landesſprache gehalten und ſtatt der lateiniſchen Kirchenlieder der Pſalter nach der ſchwediſchen Ueberſetzung des Olof Petersſohn eingeführt. Auf den Vorwurf, man wolle eine neue Religion, den Lutheranismus, einführen, erwiderte der König, er kenne keinen Lutheranismus, und wolle keine andere Religion, als die eigentlich chriſtliche und apoſtoliſche. Der König, als Vater des Vaterlandes, wurde auch der geiſtliche Reformator ſeines Volkes. Er ſchrieb einen allgemeinen Reichstag auf den bevorſtehenden Junius nach Weſteräs aus, auf welchem ſich alle Mißvergnügten einfinden ſollten, um ihre Beſchwerden gegen ihn in den Angelegenheiten der Religion wie des Staates frei und offen vorzutragen.

Auf dieſem Reichstage, auf welchem der entſcheidende Schritt für die Einführung der Reformation in Schweden geſchah, erſchienen außer der Geiſtlichkeit der geſammte Adel, der hohe wie der niedere, aus jeder Stadt der Bürgermeiſter und der erſte Rathsherr, ſechs verſtändige Bauern aus jedem Gerichtsſprengel, und die gelehrteſten Mitglieder von den Domkapiteln, *mindeſtens* drei von jedem. Als der Reichstag eröffnet wurde, ließ der König den Ständen einen von Olof Petri verfaßten Reformationsentwurf von dem Reichskanzler Laurentius Andersſohn vortragen; derſelbe ward aber nach einem heftigen Wortwechſel, wobei außer dem Biſchof Brask der Reichshofmeiſter Ture Jönsſon Roos das Intereſſe der Geiſtlichkeit verfocht, verworfen. Da jedoch der König die Verſammlung mit der Erklärung verließ, daß er bei der Unmöglichkeit eines Beſtehens des Reiches, falls die Geiſtlichkeit ihre bisherige Stellung ferner behalte, ſich genöthigt ſehe, hiermit die ſchwediſche Krone niederzulegen, ſo ſonderten ſich die übrigen Stände von der Geiſtlichkeit ab, ließen über die fraglichen Puncte durch Olof Petri und Dr. Galle eine öffentliche Unterredung in ſchwediſcher Sprache halten, und luden darauf den König ein, vor ihrer Verſammlung zu erſcheinen. Dies geſchah am Feſte Johannis des Täufers, und nachdem der König den Reformationsentwurf durch den Kanzler nochmals

vortragen ließ, wurde derſelbe mit folgenden Beſtimmungen angenommen. Die überflüſſigen Reichthümer und Einkünfte der Biſchöfe, Kirchen und Klöſter ſollten zum Bedarfe des Reiches und der Krone angeſchlagen werden. — Was vor Karl Knutſons Zeit oder vor 1454 an Klöſter und Kirchen verſchenkt worden, ſollte an die Krone fallen; was aber ſeit dieſer Zeit an Klöſter und Kirchen verſchenkt, verpfändet oder verkauft worden ſei, ſollte von dem, der vollgültig beweiſen könnte, daß er der nächſte Erbe davon ſei, zurückgenommen oder wieder eingelöſt werden dürfen. — Gottes reines Wort ſollte in allen Kirchen des Reiches gepredigt werden. — Die Biſchöfe, Domherrn u. ſ. ſollten künftig, den Papſt ungefragt, vom Könige ernannt werden. Dem Könige ſollte das Recht zuſtehen, unfähige Prieſter abzuſetzen. — Prieſter ſollten in weltlichen Sachen vor ein weltliches Gericht gefordert werden. — Die Excommunication ſoll nur nach Unterſuchung vor einem königlichen Gerichte geſprochen werden. — Alle Bußgelder ſollen nicht den Biſchöfen, ſondern dem Könige, Erbſchaften von Prieſtern nicht den Biſchöfen, ſondern den nächſten Verwandten derſelben zufallen. — In allen Schulen ſoll die Bibel in ſchwediſcher Sprache eingeführt und geleſen werden. (Baazius 223.) Das iſt die Ordinantia des Reichstages von Weſteräs, welche von den Ständen unterſchrieben und mit ihrer Genehmigung allen Provinzen des Reiches mitgetheilt wurde. Zu allen dieſem mußte die Prieſterſchaft durch einen offenen Brief ihre Einwilligung geben. Nun erſt ließ ſich der König am 12. Januar 1528 feierlich krönen. Das Haupt und der Vorfechter des katholiſchen Kirchenthums, der Biſchof Brask, entwich heimlich. Wind, wehe wohin du willſt, rief er aus, als ſein Schiff Gothlands Ufer verließ, nur führe mich nicht nach Schweden zurück! Er hat in Polen in einem Kloſter ſein Leben beſchloſſen.

Nachdem Olof Petersſohn durch die Schriften: Vom Worte Gottes und von den menſchlichen Ueberlieferungen, — Von der Zahl der Sacramente, — Von der Ehe, und Lorenz Andersſohn durch die Schrift: Vom Glauben und den guten Werken, die

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

nicht an den Buchſtaben eines Glaubensſymbols gebunden. Die Beſchlüſſe des Concils wurden von allen anweſenden Geiſtlichen am 9. April, dem Sonntage Quinquageſimä, unterſchrieben, und darauf vom Könige durch das Reich erlaſſen. Guſtav verordnete außerdem auf dem Concile, daß in jeder Kathedrale und in jedem Stifte ein Lehrer der Theologie angeſtellt werden ſollte. Gleichzeitig mit den Statuten von Oerebro erſchienen von Olof Petersſohn die Agende der neuen Kirchenordnung, **Manuale Sueticum**, und die Nachtmahlsliturgie, **Ordo Missae Sueticae**. Sie wurden die Grundlagen der neuen Kirche, und waren in gewiſſer Beziehung eine weitere Erklärung und Erläuterung der Beſchlüſſe des erwähnten Concils. Alle gottesdienſtlichen Handlungen ſollten von nun an in der Landesſprache gehalten werden. Nach dem Befehle des Königs mußte von dem Alten ſo viel als möglich beibehalten werden. In dem Manuale blieb die herkömmliche Verwaltung der Taufe, der Einſegnung der Ehe, der Ertheilung der letzten Oelung, nur daß die letzten Gebräuche nicht für Sacramente gehalten würden. Bei der Feier des Nachtmahls lag ebenfalls die herkömmliche Meſſe zu Grunde, nur ward die Lehre von einem Meßopfer verworfen, und daſſelbe unter beiden Geſtalten ausgetheilt. (Baazius 245.) Bei den entſtandenen Unruhen berief der König im Junius 1529 eine Reichsverſammlung nach Strengnäs, welche die Reformation beſtätigte, und darüber eine Unterweiſung an das Volk ausgehen ließ. Gegen Ende dieſes Jahres ſchritt Guſtav zu einer neuen Beſetzung der Bisthümer, zum Erzbiſchof von Upſala ernannte er am 24. Junius 1531 Lorenz Petersſohn. Der von Luther an den König als Erzieher ſeiner Prinzen 1539 geſandte Georg Normann machte denſelben mit den um dieſe Zeit in Churſachſen errichteten Conſiſtorien bekannt, und indem der König bei der fortdauernden Widerſpenſtigkeit der Geiſtlichkeit und den daraus unter dem Volke erwachſenden Unruhen zur Beaufſichtigung derſelben ähnliche geiſtliche Gerichtshöfe nöthig fand, ſo errichtete er dergleichen auf dem Reichstage zu Lödöſe im April 1540 für die biſchöflichen Sprengel. Den Vorſitz führte ein ſogenannter Conſervator, ſpä-

Berichtigungen.
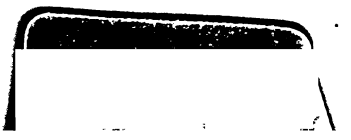
Seite	121	Z.	6 v. u.	l. 1521 ſt. 1520.
—	140	—	3 v. o.	l. betrüben ſt. berüben.
—	208	—	9 v. u.	l. 1516 ſt. 1616.
—	—	—	1 —	l. 1519 ſt. 1529.
—	257	—	6 v. o.	l. an alle ſt. an alle.
—	267	—	7 —	l. Oheim ſt. Bruder.
—	287	—	13 —	l. 1524 ſt. 1528.
—	307	—	14 v. u.	l. 1540 ſt. 1530.
—	334	—	12 v. o.	ergänze Richter II, 63.
—	344	—	8 —	— Richter II, 23.
—	349	—	8 —	— Richter II, 26.
—	360	—	5 —	— Richter II, 21.
—	366	—	10 —	— Richter II, 93. 128. 131.
—	386	—	2 v. u.	l. einer uneigentlichen ſt. eine uneigentliche.
—	405	—	3 v. o.	l. denſelben ſt. demſelben.
—	416	—	13 —	l. Werk ſt. Wort.
—	423	—	16 —	l. ſiegen ſt. ſingen.
—	439	—	16 —	l. Confeſſion ſt. Confutation.
—	475	—	10 v. u.	l. 23. Julius 1532.
—	572	—	8 —	l. Pacieco ſt. Pacinco.
—	644	—	15 v. o.	ergänze Richter I, 168.
—	654	—	7 v. u.	— Richter I, 104.
—	681	—	10 —	l. des ſt. daß.
—	708	—	9 —	ergänze Richter I, 342.
—	806	—	16 v. o.	l. 1561 ſt. 1560.